This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

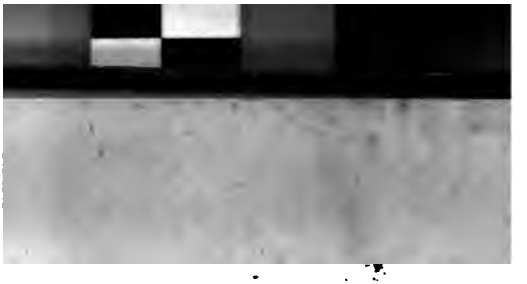

D. Franz Dominicus Häberlins

Neueste Teutsche Reichs-Geschichte,

vom Anfange

des Schmalkaldischen Krieges

bis auf unsere Zeiten.

Ein und zwanzigster Band,

nach

des sel. Verfassers Tode größtentheils ausgearbeitet

von

Renatus Karl Freyherrn von Senkenberg.

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE,
bey Johann Jacob Gebauer. 1790.

240. a. 155.

Cum ſit ita naturâ comparatum, ut vita noſtra arctiſſimis limitibus circumſcripta ac veluti definita ſit, illum ego ſemper, non dicam puerum, ſed infantem omnino eſſe exiſtimavi, qui non, praeterita cum praeſentibus connectendo, vitam ſuam quaſi longiorem eddere conatur.

Jo. Mich. Heineccius de fatis ſtudii hiſtorici (Helmſt. 1703. 4.) ab initio.

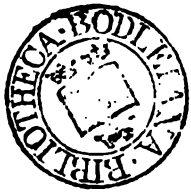

Der

Reichsfrey-Hochwohlgebohrnen Frau

Sophien Eliſabethen

verwittibten

Freyin von Senkenberg,

gebohrnen von Palm,

Seiner

Hochzuverehrenden Frau Mutter.

[redacted]

Gnädige,
Hochzuverehrende Frau Mutter!

Endlich bin ich so glücklich, Ew. Gnaden etwas wichtigeres, als bloße wenige Gedichte, wie vor einigen Jahren, zuschreiben zu können.

nen. Ich meyne dieſen ein und zwanzigſten Theil der von mir fortgeſetzten Reichsgeſchichte. Denſelben widme ich Ew. Gnaden nicht nur als das erſte Buch, das unter meinem Namen in teutſcher Sprache herauskommt, ſondern auch, weil Dieſelben von jeher eine Liebhaberin der Geſchichte, ſonderlich der älteren, geweſen ſind, und ſich noch gerne mit Leſung dahin einſchlagender Schriften beſchäfftigen. Leid iſt mir hiebey freylich, daß eben dieſer Band nicht reich an ſolchen Begebenheiten iſt, die für andere, als Rechtsgelehrte, Reiz und Intereſſe genug haben. Aber dann denke ich wieder, meine Theure Mutter, welche vier oder fünf Jahre lang eine ununterbrochene Zuhörerin der von meinem viel zu frühe Ihnen und ſeinen Kindern entriſſenen ſeligen Vater, aus zärtlicher Liebe zu mir, mitten unter ſeinen vielen Geſchäfften angeſtellten juriſtiſchen Vorleſungen geweſen iſt, wird auch die meiſtens

in

in das Staatsrecht einschlagenden Vorfälle nicht überschlagen oder ohne allen Antheil lesen. Und wenn auch in dem ganzen Buche, wider Verhoffen, nichts wäre, das Ew. Gnaden auch nur einigermaßen der Aufmerksamkeit würdig schiene, so bitte ich mir doch die Erlaubniß aus, es Ihnen zuschreiben zu dürfen, um einmal auch einem größern Publicum, als dem, welchem meine Gedichte zu Gesicht gekommen, und samt diesem auch der Nachwelt vielleicht, zu sagen, wie sehr ich Sie liebe und verehre; wie ich mich glücklich schätze, Ihr Sohn zu seyn, und an Ihnen ein nachahmungswürdiges Beyspiel vieler Tugenden zu haben; wie ich die von Ihnen benebst meinem seligen Vater genossene Erziehung als den Grund meiner zeitlichen und dereinst auch mit Gottes Hülfe ewigen Wohlfahrt betrachte; und wie ich nichts mehr bedaure, als, der Entfernung Ihres Wohnorts von dem meinigen halber,

so

so selten mit mehr als Worten meine Dankbarkeit für alle Zeitlebens von Ihnen empfangene Wohlthaten bezeugen zu können. Gott der Allmächtige gebe Ihnen auch fernerhin ein gesundes sorgenfreyes Alter, und erhalte Sie noch lange, lange, Ihren Freunden, den Armen, Ihren Kindern, und insbesondere

Ihrem

ewig dankbaren ältesten Sohne,

dem Verfasser.

Vorrede.

Uebersicht derselben.

§. 1. Von der Veranlassung dieses Werks.
§. 2. Plan und angefangene Ausführung desselben, samt Bitte an das Publicum.
§. 3. Nachricht von den dabey gebrauchten Handschriften.
§. 4. Etwas über die Zeit, in der dieses geschrieben wird.

Geneigter Leser!

Endlich erfolgt dasjenige, was schon lange das gelehrte Teutsche Publicum a) erwartete, nemlich wieder ein Theil der von dem sel. Geh. Just. Rath Häberlin angefangenen Ausführlichen Reichshistorie. Als dieser mein verewigter Freund die Augen schloß, dachte ich wol am wenigsten,

a) s. z. B. die allgem. T. Biblioth. 86. B. 1. St. S. 231.

nigsten, daß ich derjenige seyn sollte, welcher ihm in dem mühsamen Unternehmen, der Geschichtschreiber seines Vaterlandes zu werden, nachfolgen sollte. Ich wußte aus seinen Briefen, daß er diesen, obschon arbeitsvollen, doch schönen Beruf, seinem in Helmstädt schon eine Zeitlang neben ihm gestandenen, in gleichem Fache bereits durch Schriften rühmlich bekandten Sohne, dem Hrn. Hofrath Carl Friedrich Häberlin, aufgehoben hatte. Aber als ich vernahm, daß die starke hinterlassene Familie des Verstorbenen den Verkauf seiner schönen Bibliothek nothwendig gemacht; daß dadurch Hr. Hofr. Häberlin außer Stand gesetzt worden, das Werk weiter fortzusetzen, und daß der Hr. Verleger sowol als ganz Teutschland die Fortsetzung wünschte; als ich dabey sahe, daß in einer geraumen Zeit niemand sich zu diesem Unternehmen dem Publicum ankündigte; da fand ich mich so zu sagen gedrungen, selbst Hand anzulegen, und mich an die Fortführung dieser bereits zu 32 Bänden angewachsenen und bey dem Jahre 1597. unterbrochenen Reichsgeschichte, bis auf die neuesten Zeiten, zu wagen. Ich wußte es, daß mein Schritt würklich gewagt sey; daß es viel unternommen sey, nach einem Häberlin zu arbeiten, zumal wenn man keine Göttingische Bibliothek, kein Wolfenbüttelisches Archiv zu seinem Gebrauch in der Nähe hat. Unterdessen, dachte ich, will ich leisten, was ich kann: und vielleicht kann ich, da ich selbst eine Menge geschriebener dazu sehr dienlicher Bücher, auch alter Drucke, theils geerbt, theils gekauft habe, da mir außer meiner eigenen ziemlich

ansehn-

ansehnlichen Bibliothek auch die von der hiesigen und Marpurger Universität, samt guter Freunde ihren, zum Gebrauch offen stehen, da die Geschichte des Vaterlands von jeher mein Lieblingsstudium neben der Rechtswissenschaft gewesen ist, da kein Amt mich hindert, endlich keine Nahrungssorgen, Gottlob! wie den sel. Häberlin, fast alle Messe gewöhnlicher Weise einen Band zu liefern treiben, doch noch etwas, das des Beyfalls des Vaterlands nicht ganz unwerth sey, hervorbringen! So entstund demnach, als eine Anfrage, ob das Publicum mehr von meiner historischen Arbeit lesen wolle? dieser Band. Von diesem aber gehören die ersten 140 Seiten annoch dem sel. Häberlin. Zwey Bogen davon wurden mir schon gedruckt von dem Herrn Verleger, und zu den übrigen das Mscr. theils von diesem, theils von dem Hrn. Hofr. Häberlin, zugeschickt. Ich hielt es für billig, solche, als schon völlig ausgearbeitet vor mir liegend, ganz so, wie sie waren, abdrucken zu lassen, und durch eine Anmerkung von meiner mit Seite 141. angehenden Arbeit zu unterscheiden.

§. II. Daß dieser Band die Geschichte bis zu Ende des Jahrs 1600. oder des funfzehnten Jahrhunderts fortführen solle, wird bereits aus dem zu Anfang des 1789sten Jahrs desfalls herausgekommenen Nachrichtsblatt zur Genüge bekandt seyn, so wie auch dieses, daß ich mir inskünftige allemal zehen Jahre in jedem Band abzuhandeln, und alle Jahre einen dergleichen, wo immer möglich, zu liefern, vorgesetzt habe. Ich über-

überlegte wol, daß dieses seine Schwierigkeit habe, daß ich manchmal die sich häufende Materialien, um die Bände nicht zu dick zu machen, mit Gewalt werde zusammendrängen müssen: aber ich fand bey reifem Nachdenken, daß bey einem Werk von solchem Umfang, einestheils, schlechterdings, um nicht in den Tag hinein zu schreiben, nach einem Maaßstabe gearbeitet seyn müsse, anderntheils dieses nach einem solchen Maaßstabe, der durch seine Größe weder das Leben des Unternehmenden wahrscheinlicher Weise übersteige, noch die Käufer abschrecke. Letzteren beiden Rücksichten gemäß hoffe ich meinen Plan eingerichtet zu haben. Ein Mensch, der sich dem vierzigsten Jahre nähert, hat etwan noch zwanzig Jahre zu hoffen; und just so viele Bände muß ich auch noch, diesem Plane gemäß, außer gegenwärtigem, liefern, wenn ich bis zum Ende des jetzigen achtzehnten Jahrhunderts kommen will. Käufer aber, die bereits in 20 Jahren ihr Geld für 32 Bände eines Werks, so lange es noch von entfernteren Zeiten handelte, ausgegeben haben, werden doch allenfalls für noch 20 die Geschichte der ihnen näheren Zeiten abhandelnde Bände, und zwar auch in 20 Jahren, es auszugeben sich entschließen. „Aber„ — wird vielleicht mancher Käufer sagen — „eben diese den „unsrigen sich nähernde Zeiten, sollten diese nicht „nach dem Verhältniß, wie sie sich uns nähern, „behandelt werden? sollte nicht lieber (gesetzt, man „wollte auch nicht auf mehrere Bände im Ganzen „antragen) ein Zeitraum z. B. von 8 Jahren in „dem laufenden Jahrhundert eben so wichtig für

„uns

„uns seyn, als einer von 12 in dem vorigen, und „also viel nützlicher das vorige Jahrhundert et„wan in 8, das jetzige aber in 12 Bänden (zu„sammen auch 20.) beschrieben werden können? „Sollte nicht, um ein recht auffallendes Beyspiel „zu geben, der durch den Hubertsburger Frieden „beendigte siebenjährige Krieg allein einen Band „verdienen, ohne daß man noch die Begebenheiten „dreyer anderer Jahre dazu hineindrängte?„ Ich gestehe es, vielen Schein hat dieser Einwurf. Hier sind aber die Betrachtungen, die ihn bey mir überwogen haben. Es ist wahr, der durch den Hubertsburger Frieden 1763. beendigte Krieg, um bey diesem stehen zu bleiben, hat bey uns, die wir jetzt leben, die wir als Kinder, oder gar schon als Erwachsene, ihn selbst mit angesehen haben, von den wichtigen Begebenheiten desselben vielleicht zum erstenmal in unserm Leben recht erschüttert worden sind, vielleicht gar durch denselben Vortheil oder Schaden gehabt haben, eine ganz besondere Wichtigkeit, und die Geschichte davon weitläufig, nach allen kleinen Umständen noch so oft zu lesen, einen vorzüglichen Reiz. Aber — wird diese Wichtigkeit, dieser Reiz für alle folgende Geschlechter der nemliche seyn? Wird nicht, wenn nur wir, das von der Zeit dieses Kriegs her lebende Menschengeschlecht, abgestorben sind, vielleicht dem patriotischen Teutschen die Geschichte des 1648. beygelegten Kriegs eben so wichtig wenigstens vorkommen, als die des 1763. beendigten? Wird nicht für einen Bewunderer edler Thaten, der Friederich den Großen so wenig als Gustav Adolf persön-

lich

sich kennen konnte, es den nemlichen Reiz haben, des letzteren Helden-Tod für ein Land, das nicht sein Vaterland war, zu lesen, als des ersteren den Helden-Tod in seinem Vaterland suchende Tapferkeit? Wenigstens meinem Gefühl nach (und ich weiß Männer von Verdienst, die eben so fühlen,) ist der im Feuer singende Huß nicht mehr für das Herz, als der 1400 Jahre vorher unter einem ihn treffenden Steinregen froh gen Himmel blickende Stephan, oder der noch einige 100 Jahre vorher, den Giftbecher in der Hand, seinen Feinden vergebende Socrates: warum? weil ich weder Huß, noch Stephan, noch Socrates gekannt habe, oder kennen konnte. Aber, man denke sich einen Freund, einen Landsmann, oder auch nur einen unparteyischen Zeitgenossen z. B. von Huß; wird da das Urtheil auch so gelautet haben? Wird ihm nicht dieser über alles gegangen seyn? Ich denke doch. Wie es also mit den großen Männern der vorigen Zeit bey der Nachwelt ist, so wird es auch mit denen der jetzigen Zeit bey ihr seyn. Und für die Nachwelt schreibt doch eigentlich jeder, der ein historisches, zumal die Geschichte einer ununterbrochenen Zeitfolge beschreibendes Werk unternimmt. Also, dünkt mich, kann und muß er sich auch nach ihr richten, die jede Begebenheit, so ihr nicht gleichzeitig ist, nach dem Einfluß, den sie auf den Staat hat, oder nach ihrem innerlichen Reiz beurtheilt, und der, weil auch die wichtigsten Jahrzehenden nach und nach ihren Einfluß mehr, weniger, oder ganz verlieren, auf die letzt fast jedes Jahrzehend gleichgültig wird. Und darum habe

ich

ich mich für die Eintheilung nach den Decennien entschlossen. Sollten jedennoch die mehresten meiner Zeitgenossen anders hierinnen als ich fühlen, sollte die Stimme des gleichzeitigen gelehrten Publicums, für das ich doch zunächst schreibe, gegen mich seyn, so will ich letztere gerne hören, und mir, wenn ein anderer eben so sicher und kurz mich zum Zweck führender, dabey doch der gelehrten Welt angenehmerer Plan mir bekandt gemacht wird, ihn gerne zur Vorschrift dienen lassen. So wie ich nun ebengedachtermaßen die Stimme des Publicums über meinen Plan zu vernehmen wünsche, und mir sie zur Richtschnur dienen lassen will, also wünsche und versichere ich ein gleiches in Betracht gegenwärtigen Bandes, dessen ganze Einrichtung, vom größten bis zum kleinsten Gegenstand, ich hier nur als ein Probestück jedem rechtschaffenen, der Sache gewachsenen, nicht mit Bitterkeit tadelnden Manne [b]), zur unparteyischen, schrift- oder mündlichen, oder auch gedruckten Beurtheilung, hiemit übergebe. Es sey nun, damit ich

6) Also kann ich mich freylich dem Urtheile Eines sonst um die Wissenschaften sehr verdienten Mannes und grosen Gelehrten, den ich nicht nenne, der sich aber selbst hier kennen wird, nicht unterwerfen, da derselbe bey aller Gelegenheit sowol in Schriften, als auch in Gesellschaften, ja bey seinen Vorlesungen selbst, durch ungünstige Beurtheilungen meiner Schriften sowol, als Gedenkungsart, ja auch bey auswärtigen Gelehrten durch Briefe, mich klein zu machen und um alle gute Meinung, die meine Nebenmenschen etwa von mir haben möchten, zu bringen sucht, dem ich übrigens dieses sein Betragen von Herzen vergebe, aber auch dabey, wenn er dasselbe noch weiter in Schriften fortsetzen will, den Virgilischen Vers zurufe:

Ibo animis *contra*, *vel magnum* praestet Achillem!

so selten mit mehr als Worten meine Dankbarkeit für alle Zeitlebens von Ihnen empfangene Wohlthaten bezeugen zu können. Gott der Allmächtige gebe Ihnen auch fernerhin ein gesundes sorgenfreyes Alter, und erhalte Sie noch lange, lange, Ihren Freunden, den Armen, Ihren Kindern, und insbesondere

Ihrem

ewig dankbaren ältesten Sohne,

dem Verfasser.

Vorrede.

Uebersicht derselben.

§. 1. Von der Veranlassung dieses Werks.
§. 2. Plan und angefangene Ausführung desselben, samt Bitte an das Publicum.
§. 3. Nachricht von den dabey gebrauchten Handschriften.
§. 4. Etwas über die Zeit, in der dieses geschrieben wird.

Geneigter Leser!

Endlich erfolgt dasjenige, was schon lange das gelehrte Teutsche Publicum a) erwartete, nemlich wieder ein Theil der von dem sel. Geh. Just. Rath Häberlin angefangenen Ausführlichen Reichshistorie. Als dieser mein verewigter Freund die Augen schloß, dachte ich wol am wenigsten,

a) s. z. B. die allgem. T. Biblioth. 86. B. 1. St. S. 231.

nigsten, daß ich derjenige seyn sollte, welcher ihm in dem mühsamen Unternehmen, der Geschichtschreiber seines Vaterlandes zu werden, nachfolgen sollte. Ich wußte aus seinen Briefen, daß er diesen, obschon arbeitsvollen, doch schönen Beruf, seinem in Helmstädt schon eine Zeitlang neben ihm gestandenen, in gleichem Fache bereits durch Schriften rühmlich bekandten Sohne, dem Hrn. Hofrath Carl Friedrich Häberlin, aufgehoben hatte. Aber als ich vernahm, daß die starke hinterlassene Familie des Verstorbenen den Verkauf seiner schönen Bibliothek nothwendig gemacht; daß dadurch Hr. Hofr. Häberlin außer Stand gesetzt worden, das Werk weiter fortzusetzen, und daß der Hr. Verleger sowol als ganz Teutschland die Fortsetzung wünschte; als ich dabey sahe, daß in einer geraumen Zeit niemand sich zu diesem Unternehmen dem Publicum ankündigte; da fand ich mich so zu sagen gedrungen, selbst Hand anzulegen, und mich an die Fortführung dieser bereits zu 32 Bänden angewachsenen und bey dem Jahre 1597. unterbrochenen Reichsgeschichte, bis auf die neuesten Zeiten, zu wagen. Ich wußte es, daß mein Schritt würklich gewagt sey; daß es viel unternommen sey, nach einem Häberlin zu arbeiten, zumal wenn man keine Göttingische Bibliothek, kein Wolfenbüttelisches Archiv zu seinem Gebrauch in der Nähe hat. Unterdessen, dachte ich, will ich leisten, was ich kann: und vielleicht kann ich, da ich selbst eine Menge geschriebener dazu sehr dienlicher Bücher, auch alter Drucke, theils geerbt, theils gekauft habe, da mir außer meiner eigenen ziemlich

ansehn-

ansehnlichen Bibliothek auch die von der hiesigen und Marpurger Universität, samt guter Freunde ihren, zum Gebrauch offen stehen, da die Geschichte des Vaterlands von jeher mein Lieblingsstudium neben der Rechtswissenschaft gewesen ist, da kein Amt mich hindert, endlich keine Nahrungssorgen, Gottlob! wie den sel. Häberlin, fast alle Messe gewöhnlicher Weise einen Band zu liefern treiben, doch noch etwas, das des Beyfalls des Vaterlands nicht ganz unwerth sey, hervorbringen! So entstund demnach, als eine Anfrage, ob das Publicum mehr von meiner historischen Arbeit lesen wolle? dieser Band. Von diesem aber gehören die ersten 140 Seiten annoch dem sel. Häberlin. Zwey Bogen davon wurden mir schon gedruckt von dem Herrn Verleger, und zu den übrigen das Mscr. theils von diesem, theils von dem Hrn. Hofr. Häberlin, zugeschickt. Ich hielt es für billig, solche, als schon völlig ausgearbeitet vor mir liegend, ganz so, wie sie waren, abdrucken zu lassen, und durch eine Anmerkung von meiner mit Seite 141. angehenden Arbeit zu unterscheiden.

§. II. Daß dieser Band die Geschichte bis zu Ende des Jahrs 1600. oder des funfzehnten Jahrhunderts fortführen solle, wird bereits aus dem zu Anfang des 1789sten Jahrs desfalls herausgekommenen Nachrichtsblatt zur Genüge bekandt seyn, so wie auch dieses, daß ich mir inskünftige allemal zehen Jahre in jedem Band abzuhandeln, und alle Jahre einen dergleichen, wo immer möglich, zu liefern, vorgesetzt habe. Ich über-

überlegte wol, daß dieses seine Schwierigkeit habe, daß ich manchmal die sich häufende Materialien, um die Bände nicht zu dick zu machen, mit Gewalt werde zusammendrängen müssen: aber ich fand bey reifem Nachdenken, daß bey einem Werk von solchem Umfang, einestheils, schlechterdings, um nicht in den Tag hinein zu schreiben, nach einem Maaßstabe gearbeitet seyn müsse, anderntheils dieses nach einem solchen Maaßstabe, der durch seine Größe weder das Leben des Unternehmenden wahrscheinlicher Weise übersteige, noch die Käufer abschrecke. Letzteren beiden Rücksichten gemäß hoffe ich meinen Plan eingerichtet zu haben. Ein Mensch, der sich dem vierzigsten Jahre nähert, hat etwan noch zwanzig Jahre zu hoffen; und just so viele Bände muß ich auch noch, diesem Plane gemäß, außer gegenwärtigem, liefern, wenn ich bis zum Ende des jetzigen achtzehnten Jahrhunderts kommen will. Käufer aber, die bereits in 20 Jahren ihr Geld für 32 Bände eines Werks, so lange es noch von entfernteren Zeiten handelte, ausgegeben haben, werden doch allenfalls für noch 20 die Geschichte der ihnen näheren Zeiten abhandelnde Bände, und zwar auch in 20 Jahren, es auszugeben sich entschließen. „Aber„ — wird vielleicht mancher Käufer sagen — „eben diese den „unsrigen sich nähernde Zeiten, sollten diese nicht „nach dem Verhältniß, wie sie sich uns nähern, „behandelt werden? sollte nicht lieber (gesetzt, man „wollte auch nicht auf mehrere Bände im Ganzen „antragen) ein Zeitraum z. B. von 8 Jahren in „dem laufenden Jahrhundert eben so wichtig für

„uns

„uns seyn, als einer von 12 in dem vorigen, und „also viel nützlicher das vorige Jahrhundert et„wan in 8, das jetzige aber in 12 Bänden (zu„sammen auch 20.) beschrieben werden können? „Sollte nicht, um ein recht auffallendes Beyspiel „zu geben, der durch den Hubertsburger Frieden „beendigte siebenjährige Krieg allein einen Band „verdienen, ohne daß man noch die Begebenheiten „dreyer anderer Jahre dazu hineindrängte?„ Ich gestehe es, vielen Schein hat dieser Einwurf. Hier sind aber die Betrachtungen, die ihn bey mir überwogen haben. Es ist wahr, der durch den Hubertsburger Frieden 1763. beendigte Krieg, um bey diesem stehen zu bleiben, hat bey uns, die wir jetzt leben, die wir als Kinder, oder gar schon als Erwachsene, ihn selbst mit angesehen haben, von den wichtigen Begebenheiten desselben vielleicht zum erstenmal in unserm Leben recht erschüttert worden sind, vielleicht gar durch denselben Vortheil oder Schaden gehabt haben, eine ganz besondere Wichtigkeit, und die Geschichte davon weitläufig, nach allen kleinen Umständen noch so oft zu lesen, einen vorzüglichen Reiz. Aber — wird diese Wichtigkeit, dieser Reiz für alle folgende Geschlechter der nemliche seyn? Wird nicht, wenn nur wir, das von der Zeit dieses Kriegs her lebende Menschengeschlecht, abgestorben sind, vielleicht dem patriotischen Teutschen die Geschichte des 1648. beygelegten Kriegs eben so wichtig, wenigstens vorkommen, als die des 1763. beendigten? Wird nicht für einen Bewunderer edler Thaten, der Friederich den Großen so wenig als Gustav Adolf persön-

lich

sich kennen konnte, es den nemlichen Reiz haben, des letzteren Helden-Tod für ein Land, das nicht sein Vaterland war, zu lesen, als des ersteren den Helden-Tod in seinem Vaterland suchende Tapferkeit? Wenigstens meinem Gefühl nach (und ich weiß Männer von Verdienst, die eben so fühlen,) ist der im Feuer singende Huß nicht mehr für das Herz, als der 1400 Jahre vorher unter einem ihn treffenden Steinregen froh gen Himmel blickende Stephan, oder der noch einige 100 Jahre vorher, den Giftbecher in der Hand, seinen Feinden vergebende Socrates: warum? weil ich weder Huß, noch Stephan, noch Socrates gekannt habe, oder kennen konnte. Aber, man denke sich einen Freund, einen Landsmann, oder auch nur einen unparteyischen Zeitgenossen z. B. von Huß; wird da das Urtheil auch so gelautet haben? Wird ihm nicht dieser über alles gegangen seyn? Ich denke doch. Wie es also mit den großen Männern der vorigen Zeit bey der Nachwelt ist, so wird es auch mit denen der jetzigen Zeit bey ihr seyn. Und für die Nachwelt schreibt doch eigentlich jeder, der ein historisches, zumal die Geschichte einer ununterbrochenen Zeitfolge beschreibendes Werk unternimmt. Also, dünkt mich, kann und muß er sich auch nach ihr richten, die jede Begebenheit, so ihr nicht gleichzeitig ist, nach dem Einfluß, den sie auf den Staat hat, oder nach ihrem innerlichen Reiz beurtheilt, und der, weil auch die wichtigsten Jahrzehenden nach und nach ihren Einfluß mehr, weniger, oder ganz verlieren, auf die letzt fast jedes Jahrzehend gleichgültig wird. Und darum habe

ich

ich mich für die Eintheilung nach den Decennien entschlossen. Sollten jedennoch die mehresten meiner Zeitgenossen anders hierinnen als ich fühlen, sollte die Stimme des gleichzeitigen gelehrten Publicums, für das ich doch zunächst schreibe, gegen mich seyn, so will ich letztere gerne hören, und mir, wenn ein anderer eben so sicher und kurz mich zum Zweck führender, dabey doch der gelehrten Welt angenehmerer Plan mir bekandt gemacht wird, ihn gerne zur Vorschrift dienen lassen. So wie ich nun ebengedachtermaßen die Stimme des Publicums über meinen Plan zu vernehmen wünsche, und mir sie zur Richtschnur dienen lassen will, also wünsche und versichere ich ein gleiches in Betracht gegenwärtigen Bandes, dessen ganze Einrichtung, vom größten bis zum kleinsten Gegenstand, ich hier nur als ein Probestück jedem rechtschaffenen, der Sache gewachsenen, nicht mit Bitterkeit tadelnden Manne [b]), zur unparteyischen, schrift- oder mündlichen, oder auch gedruckten Beurtheilung, hiemit übergebe. Es sey nun, damit ich

b) Also kann ich mich freylich dem Urtheile Eines sonst um die Wissenschaften sehr verdienten Mannes und grosen Gelehrten, den ich nicht nenne, der sich aber selbst hier kennen wird, nicht unterwerfen, da derselbe bey aller Gelegenheit sowol in Schriften, als auch in Gesellschaften, ja bey seinen Vorlesungen selbst, durch ungünstige Beurtheilungen meiner Schriften sowol, als Gedenkungsart, ja auch bey auswärtigen Gelehrten durch Briefe, mich klein zu machen und um alle gute Meinung, die meine Nebenmenschen etwa von mir haben möchten, zu bringen sucht, dem ich übrigens dieses sein Betragen von Herzen vergebe, aber auch dabey, wenn er dasselbe noch weiter in Schriften fortsetzen will, den Virgilischen Vers zurufe:

Ibo animis *contra*, *vel magnum* praestet Achillem!

ich mich noch deutlicher ausdrucke, der Stil *), die Begebenheiten selbst, die Aneinanderreihung derselben, die Weitläufigkeit oder Kürze der Erzählungen, die Art zu citiren, (die mit Fleiß nicht durchgehends einerley ist,) der Unterschied in den Schriften, die Wahl der Gewährsmänner, die Anmerkungen, die Marginalien, die Treue in der Erzählung, kurz, was nur immer jemanden in einem Buch gefallen oder misfallen kann, dieses alles sey der Gegenstand der genauesten Prüfung, und der nicht niederschlagenden, sondern belehrenden Critik, die ich mir erbitte. Ich gebe hiebey mein Ehrenwort, daß ich keine Ausstellung, sie mag auch beschaffen seyn, wie sie will, wenn sie nur bescheiden ist, mit Unwillen auf-

*) Vielleicht habe ich in Ansehung dessen am ersten einige Ausstellung zu erwarten. Einem 1720. gebohrnen Häberlin verzeihet man in Ansehung des Teutschen leichter, als einem der dreyßig Jahre später das Licht der Welt erblickt hat. Aber wie, wenn eben letzterer von Kindesbeinen an ungleich mehr Lateinische und Griechische als Teutsche Geschichtschreiber gelesen hätte? Würklich ist dieses mein Fall. Wie 2), wenn die meisten von den in besonders schönem Teutsch geschriebenen Büchern zu nichts gründlichem führten, hingegen das nützliche oft aus den schlecht-stilisirtesten Büchern geholt werden müßte? Ist dieses nicht leider auch der Fall, der alle Tage vor Augen liegt? Wie endlich, wenn 3) es vielleicht nicht möglich wäre, eine so ausführliche, so genaue Geschichte, als wie diese seyn muß, zugleich angenehm zu schreiben? Vielleicht ist auch dieses eine Wahrheit! Doch soll alles bisherige nicht gesagt seyn, um mich dadurch von der ersten Menschen- und Christen-, also auch Schriftstellers-Pflicht, in allem nach möglichster Vollkommenheit unablässig zu streben, in Betreff des Stils losmachen zu wollen. Ich hoffe, meine geneigte Leser werden bey der Fortsetzung dieses Unternehmens gewiß sich überzeugt sehen, daß ich solche nicht aus den Augen zu setzen jederzeit bemühet war.

mals für mich ausfertigen zu lassen. Würklich zeigt dessen Lesung, daß in diesem vortrefflichen Archiv sich fast von allen Sessionen des Reichstags von 1598. die Protocolle noch befinden, welches ich deswegen hier anführe, damit es nicht bey jeder Session insbesondere zu thun genöthiget sey.

Das zweyte wichtige Hülfsmittel sind die Acta Comitialia Ratisbonensia Archivi Wolfenbüttelensis, welche der **Durchlauchtigste** regierende **Herzog von Braunschweig** mir nach des sel. **Häberlins** Absterben zum Gebrauch, den ganzen letztvergangenen Winter hindurch, durch Seinen **Herrn Canzler von Hoym** mittheilen zu lassen, die hohe Gnade gehabt hat. Es finden sich dieselbe in vier fasciculos *) eingetheilt, davon die einzelnen Stücke von des sel. H. Hand mit Zahlen bezeichnet sind. Diese machen nun die Grundlage der ganzen Geschichte des Reichstags von 1598. aus, von welcher ich nicht die Hälfte so viel merkwürdiges hätte beybringen können, wenn ich dieselbe entbehren müssen. Um so mehr hat mit mir das ganze gelehrte Publicum die ausnehmende Leutseligkeit und Fürstliche Huld **Carl Wilhelm Ferdinands** dankbar zu verehren, welcher vortreffliche im Frieden so als im Kriege große Fürst, blos aus Liebe zur Beförderung der Wissenschaften, mein an Ihn selbst unmittelbar und ohne einige Bekandtschaft oder

*) Nicht aber in Bände, wie man etwa aus dem, von dem sel. H. bey dem Anführen derselben gebrauchten Worte Volumen, schließen möchte. Denn es ist kein gebundenes dabey, sondern alle, zum Theile geheftete Stücke, liegen einzeln, in einigen Päcken, nach einer ganz zufälligen Ordnung, beysammen.

§. III. Nun ist es auch nöthig, etwas von denenjenigen Handschriften zu sagen, die mir bey Ausarbeitung dieses Theils der Reichsgeschichte vorzüglich nützlich gewesen sind, den nemlichen, von welchen es S. 71. dieses Bandes heißt, daß in der Vorrede davon Nachricht gegeben werden sollte. Ich fange, nach der von dem sel. Häberlin a. a. O. gemachten Ordnung, von dem Indice MSC. Actorum Comitialium Ratisbon. Archivi Onoldini an. Dieses ist ein Verzeichniß der Rubriken von 9 Bänden Msc. des Anspachischen Archivs, in welchem, wie der gelehrte Herr Regierungsrath und Geh. Archivarius Spieß mir zu schreiben die Ehre erwiesen hat, die sämtlichen Reichs-Tags-Acten von mehr denn 200 Jahren her in der schönsten Ordnung sich befinden. Da sich das dem sel. Häberlin zum Besten gefertigte Exemplar unter dessen Nachlaß nicht mehr finden wollte, so hat der Hr. RR. und Geh. Archivarius Strebel zu Anspach die Gütigkeit gehabt, auf mein Ansuchen, mit gnädigster Bewilligung Sr. Hochf. Durchlaucht des Hrn. Marggrafen von Brandenburg, dasselbe abermals

sogar von Tübingen, hieher verschrieben habe. Unter dieser Beschäfftigung nun traf mich ein Schreiben meines Herrn Verlegers an, in welchem er mich ersuchte, doch ja den Band nicht zu stark zu machen, damit er keinen Schaden bey dem nicht erhöheten Preis des Bandes gegen die nächstvorherigen haben möchte. Da nun meinem Augenmaaß nach, wenn ich noch weitläufiger in den Particulär-Geschichten hätte gehen wollen, das Buch zu sehr angewachsen seyn würde, so habe ich mich bey denenselben möglichst kurz gefaßt, doch aber, wie ich hoffe, keinen für die allgemeine Geschichte, also für meinen Haupt-Gegenstand, wichtigen Vorfall vergessen.

mals für mich ausfertigen zu lassen. Würklich zeigt dessen Lesung, daß in diesem vortrefflichen Archiv sich fast von allen Sessionen des Reichstags von 1598. die Protocolle noch befinden, welches ich deswegen hier anführe, damit es nicht bey jeder Session insbesondere zu thun genöthiget sey.

Das zweyte wichtige Hülfsmittel sind die Acta Comitialia Ratisbonensia Archivi Wolfenbüttelensis, welche der Durchlauchtigste regierende Herzog von Braunschweig mir nach des sel. Häberlins Absterben zum Gebrauch, den ganzen letztvergangenen Winter hindurch, durch Seinen Herrn Canzler von Hoym mittheilen zu lassen, die hohe Gnade gehabt hat. Es finden sich dieselbe in vier fasciculos f) eingetheilt, davon die einzelnen Stücke von des sel. H. Hand mit Zahlen bezeichnet sind. Diese machen nun die Grundlage der ganzen Geschichte des Reichstags von 1598. aus, von welcher ich nicht die Hälfte so viel merkwürdiges hätte beybringen können, wenn ich dieselbe entbehren müssen. Um so mehr hat mit mir das ganze gelehrte Publicum die ausnehmende Leutseligkeit und Fürstliche Huld Carl Wilhelm Ferdinands dankbar zu verehren, welcher vortreffliche im Frieden so als im Kriege große Fürst, blos aus Liebe zur Beförderung der Wissenschaften, mein an Ihn selbst unmittelbar und ohne einige Bekandtschaft oder

f) Nicht aber in Bände, wie man etwa aus dem, von dem sel. H. bey dem Anführen derselben gebrauchten Worte Volumen, schließen möchte. Denn es ist kein gebundenes dabey, sondern alle, zum Theile geheftete Stücke, liegen einzeln, in einigen Päcken, nach einer ganz zufälligen Ordnung, beysammen.

Empfehlung desfalls gethanes schriftliches geziemendes Nachsuchen, alsogleich zu gewähren geruhet hat. Endlich komme auf meinen eigenen S. 72. angeführten Band von Actis Comitialibus des Reichstags von 1598. Es ist derselbe in folio, ziemlich dick und von 363 Blättern. Der ehemalige, gleich auswendig, durch den schönen Hornband mit goldenen Leisten, kenntliche, auch inwendig durch das vorgedruckte Bibliotheks-Zeichen außer Zweifel gesetzte Eigenthümer, war der berühmte Zach. Conrad von Uffenbach, aus dessen ehemaliger herrlichen Sammlung ich auch noch mehrere wichtige Handschriften besitze. Diesem aber war er, laut seiner eigenen voranstehenden Bemerkung, von dem Frankf. Patricius Kellner geschenkt worden. Er bestehet aus einer Menge wenigstens eigenhändig unterschriebenen, von Regenspurg abgelassenen Nachrichts-Briefen des damaligen Herzoglich-Sächsischen Reichstags-Gesandten, Wolfgang Spelt, an den Herzoglich-Sächsischen Canzler zu Weimar, Marx Gerstenberg, auf Trackendorf und Schwerstedt, von allen Handlungen und Gegenhandlungen dieses Reichstags, denen auch manchmal die an die Herrschaft abgelassene, von dem andern Gesandten, dem von Wittern, mit unterschriebene Berichte, wie auch die Kaiserlichen Vorträge und Antworten der Stände, in Abschrift, als Beylagen angefügt sind. Hin und wieder sind auch kleine damals zu Regenspurg gedruckte lateinische Gedichte mit eingebunden, meistens bittere sonst sehr wohlklingende Klagen über die Langsamkeit der Stände in Verwilligung

der

der Türkenhülfe enthaltend. In allem sind in diesem Band zwey und funfzig, noch von dem sel. Häberlin numerirte, meistens sehr leserlich geschriebene Stücke, und gehen vom Anfang des Reichstags bis zu Ende. Von einigen andern Handschriften meiner Bibliothek, die mir bey Ausarbeitung dieses Bandes zu statten gekommen sind, habe ich dort und da in den Anmerkungen Nachricht gegeben.

§. IV. Und nun sollte ich die Vorrede, da ich nichts das Werk selbst betreffendes mehr zu sagen habe, nach der gewöhnlichen Weise mit der Anzeige des Zeitpuncts, in welchem sie geschrieben, beschließen. Aber, kann ein Teutscher, kann insonderheit ein Hesse, einen solchen Zeitpunct, wie der jetzige ist, mit bloßer Erwähnung der Jahrzahl und des Monatstags zu bestimmen sich überwinden? Müßte er nicht kalt, nicht gefühllos seyn, um ganz von der Trauer, von der Freude, die dieser Frühling mit sich bringt, zu schweigen? Ich schreibe dieses alles zu der Zeit, da das Läuten der Glocken und die Farbe der Kleider in jeder Stadt dem ankommenden Fremdling die allgemeine Trauer Teutschlands verkündiget,

um den Liebhaber und Ausüber der Gerechtigkeit,
um den Schätzer und Belohner des Verdiensts,
um den Freund der Redlichkeit,
um den Beförderer der Wissenschaften und Künste,
um den strengsten Bestrafer der Verbrecher ohne Ansehen der Person,

um den großmüthigen Verächter der Läſterungen,
um den Feind der Schmeicheley,
um den Haſſer alles überflüſſigen Prachts und Ceremoniels,
um den Herrſcher, der darin eine Ehre ſuchte, ein Teutſcher zu ſeyn,
um den Herſteller der Gewiſſensfreyheit,
um den Reiniger der Religion,
um den Zerbrecher der Italiäniſchen, Teutſchland feſſelnden Ketten,
um Joſeph den Verkannten, den Unvergeßlichen!

Und, o, möchte dieſe Trauer des geſamten Vaterlands bald, recht bald durch die glückliche Wahl eines, ſeines thätigen, ſeines aufgeklärten Vorgängers würdigen Nachfolgers, nicht geſtillt — aber doch gemildert werden! Möchten uns die zur Wahl eines Reichs-Oberhauptes durch Geſetz und Herkommen berechtigte vornehmſte acht Fürſten Teutſchlands bald wieder mit einem Kaiſer beglücken, der ganz vom Geiſt Joſephs hierinnen beſeelt, in deſſen Fußſtapfen träte, und, von eben dieſen Fürſten mächtig unterſtützt, den Aberglauben völlig unter die Füße träte, die Fackel des Fanatiſmus ganz auslöſchte, die chriſtliche Religion in allen Theilen unſers Vaterlands zu ihrer urſprünglichen Schönheit zurückbrächte, und dieſes geliebte Vaterland ohne Ausnahme und für immer von den römiſchen Sclavenketten, die ſchon zehen Jahrhunderte um die zu gutmüthigen Teutſchen geklirrt haben, befreyete! endlich, um noch mehr als Joſeph zu ſeyn, eine allge-

allgemeine wechselsweise Toleranz g) aller so lange bis zur Verfolgung getrennt gewesenen christlichen Religions-Parteyen, durch ganz Teutschland, von einem Ende desselben zum andern, zu stiften bemühet wäre!

So trauert, so klaget, so wünschet ganz Teutschland und alle seine Provinzen. Aber unter allen diesen hebet von der allgemeinen Trauer, wozu noch die besondere um einen zwanzig Jahre lang regierenden huldreichen sein Volk liebenden Fürsten kommt, vor andern sein Haupt zu fröhlichen Erwartungen empor derjenige Theil unsers Vaterlandes, der seit ganz kurzem von Ludwig dem X. beherrschet

g) Toleranz, heilige schöne Tochter des Himmels! wann wirst du einmal uns Teutsche insgesamt und völlig beglücken! Lange genug seufzen wir nach dir, wie Egyptens Sand nach dem wohlthätigen Nilstrom! Du gingst auf, gleich einem hellleuchtenden Gestirne, in dem Theil des Vaterlands, der einst von Friedrich dem Großen beherrscht ward; du warfst viele deiner wohlthätigen Strahlen auf Josephs Staaten, und etwas von deinem Schimmer ist auch bis in die übrigen Provinzen Teutschlands durchgedrungen. Aber wann, wann wirst du wohlthätig, belebend, erquickend über ganz Teutschland aufgehen, wann wirst du es durchgehends mit gleichem Sonnenähnlichen Glanze, wie seit kurzem das benachbarte Frankreich, seit zehen Jahren das freye America, erleuchten? O, möchten die seligen Zeiten, wo dieses nicht mehr Wunsch wäre, nahe seyn! Aber leider, scheinet ihr noch ferne! Ferne seyd ihr noch da, wo das Wort, herrschend, von einer oder der andern christlichen Religionspartey gebraucht wird; wo man den, der ein Amt sucht, noch fragt, ob er ein ik, oder ein ist oder ein aner sey? wo einer oder der andern Religion Verwandte nur stille in Häusern ohne Zusammenkunft sich aufhalten dürfen, oder doch Kirchen, Gesang und Klang, oder sonst etwas, was es auch

wird, von dem Fürsten, welcher außerdem, daß Er die wenigen von dem Antritt Seiner Regierung bis hieher verflossenen Tage mit lauter edlen Thaten auszuzeichnen bemühet gewesen, auch noch gegen die hiesige Ihm glückwünschende Haupt-Gerichtsstelle Seiner Lande, unter andern für sie selbst äußerst verbindlichen und herablassenden Ausdrücken, auf folgende recht Landesväterliche Art sich geäußert hat: **Wir wollen alle nur Eine Familie ausmachen, zu deren Haupte mich Gott gesetzt hat, und mit vereinigten Kräften das Beste des Landes befördern.** Läßt sich nicht von einem Fürsten, der so Sich erkläret, alles erwarten? Hoffen die getreuen Hessen zu viel, wenn sie in ihm

den

auch sey, entbehren müssen; wo noch darauf gesehen wird, daß eine oder die andere Partey sich nicht zu sehr vermehre; wo sogar in öffentlichen Schriften tolerant seyn wollender Männer, eine oder die andere Religion angegriffen, und als dumm, verführerisch, gefährlich, u. d. g. verschryen wird; wo — doch wer kann alle Ursachen beschreiben, warum ächte Toleranz noch leider sehr ferne von Teutschland ist! Fürsten Teutschlands! meine Stimme ist nur eine Stimme; aber von Tausenden Eurer nach Toleranz sich sehnenden Unterthanen, Fürsten Teutschlands! höret dieses einzigen Stimme im Namen jener Tausenden: „Gebt uns wahre allgemeine uneingeschränkte Toleranz, wie in Frankreich und America!„ Diese — nicht eine speculative unfruchtbare Untersuchung, sey der Vorwurf der nächsten Preisfrage aller Eurer Academien! Diese sey ein Gegenstand der Berathschlagung in Euren Rathoversammlungen, auf Euren Landtägen! Davon handelt in Euren Briefen! Davon laßt durch Eure Gesandten handeln! Davon auf dem Reichstage zu handeln, verpflichtet Euer künftiges Oberhaupt! Und dann, von diesem angeführt, vernichtet alle Reichsgesetze, alles Herkommen, alle Friedensschlüsse, in so weit sie diesem heilsamen Zwecke entgegenstehen!

den wahren Freund der Religion,
den Fürsten, der keiner Leidenschaft frohnet,
den eifrigen Unterstützer der Kirchen und Schulen,
den milden Vater der Armen und Nothleidenden,
den erleuchteten Verwalter der Staatseinkünfte,
den Erhalter der gemäßigten Freyheit,
den Liebhaber der Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person,
den ungebetenen Belohner wahrer Verdienste,
den weisen Bestrafer der Verbrecher,
den großmüthigen Verächter der Lästerungen,
den Erhörer gerechter Beschwerden,
den Erleichterer Handels und Wandels,
den thätigen Beförderer von nützlichen Künsten und Wissenschaften,
den Einsichtsvollen Erwähler seiner Dienerschaft,
den Fürsten, der sichs zur Ehre macht, ein Teutscher zu seyn,
endlich, den erklärten Feind aller Schmeichler, und dererjenigen, welche die Größe oder das hauptsächlichste Vergnügen eines Fürsten in etwas anders als dem Glück seiner Unterthanen setzen: kurz, alles in Einem zusammengefaßt,

den wahren Vater des Vaterlandes,

zu besitzen hoffen? Ja, Ludwig sey es! und ein frohes Vorgefühl sagt meinem Herzen: Er wird es seyn! Er sey es bis in die entferntesten Jahre menschlichen Lebens! stets durch äußere erwünschte

Umstände, noch weit mehr durch das tägliche Bewußtseyn edler Fürstenthaten, und durch die Liebe seines Volkes beglückt! Es genieße mit Ihm das vollkommenste Glück die **Durchlauchtigste**, durch Schönheit so wie durch Tugenden ausgezeichnete **Louise**, seines Herzens Lust! Es wachsen und blühen alle aus **Ludwigs** und **Louisens** selbstgewählter Verbindung entstandene **Prinzen und Prinzessinnen des Hohen Hessischen Fürstenhauses!** Und Hessen werde durch sie alle beglückt! Geschrieben zu **Gießen**, um die **Oster**-Zeit 1790.

Inhalt.

1597.

Seite

Pfälzischer Religions-Zustand. Des Churfürsten daselbst mit dem Herzog von Würtemberg vorgehabtes Religions-Gespräch.

Tod und Erbfolge des Pfalzgrafen Friedrichs 13

Würtembergische vergebliche Bemühung der Afterlehenschaft halber 16

Strasburgische Händel 18

Löwensteinische Emancipation und Aufhebung der Primogenitur 22

Ostfriesische Vorfallenheiten, und Kaiserliche Resolution wegen derselben 25

Erledigung des Herzogthums Ferrara in Italien, und Vergleich über solches, wodurch es an den Pabst kommt. 44

Nachricht von Handschriften den Reichstag betreffend. 71

Ausschreiben zum Reichstag nach Regenspurg. 73—80

Des

Seite

Des Kaisers Bemühung wegen der Stimmen der Protestantischen geistlichen Stände, auch

Braunschweigisch- und Magdeburgischer Brief-Wechsel darüber. 80—136

Des Herzogs von Braunschweig Instruction an seine Reichstags-Gesandte 136

Sachsen-Lauenburgische Instruction 167

Chur-Sächsische Instruction 169

Instruction der Herzoglich-Sächsischen Gesandten 178

Eröffnung des Reichstags 182

Vortrag der Kaiserlichen Commissarien 185

Berathschlagungen hierüber, insonderheit der Türkenhülfe halber 188

Gesandtschaft der 3 Oesterreichischen Landschaften 212

1598.

Weitere Berathschlagungen 214

Abermaliger Vortrag der Gesandten der Oesterreichischen Landschaften 220

Fernere Berathschlagungen 223

Nochmalige Vorstellung letztgedachter Gesandtschaft 233

Verfolg der Berathschlagungen 237

Der Stände Antwort, die Türkenhülfe, u. s. w. belangend 246

Pommerischer Gesandten Bitte 251

Münster- und Lüttichische Bittschrift 253

Noch weitere Berathschlagungen 255

Kaiserliche Replik wegen der Türkenhülfe 257

Berathschlagung der Fürsten hierüber 262

Westfälischen Kreises Beschwerden 266

Seite

Burgundischer Gegenbericht 269
Der Stände Duplik 281
Kaiserliche Triplik 285
Berathschlagungen darüber 287
Der Stände Quadruplik 294
Kaiserliche Schluß-Erklärung 296
Umfrage wegen derselben 297
Letzte Antwort der Stände 300
Erklärung der Stände wegen der Reuterbestallung und sonsten 302
Kaiserliche Replik darüber 303
Duplik der Stände 305
Reichs-Abschied 307
Religionsbeschwerden auf dem Reichstag 317
Protestantische Replik in Betreff derselben 326
Protestantische Exceptionsschrift auf die Catholischen Beschwerden 339
Bittschrift der Wetterauischen Grafen, 361
imgleichen der Fränkischen 363
Grafen Philipps von der Mark Bittschrift gegen den Gr. von Manderscheid Blankenheim, und dessen Antwort 366
Konrad von Pappenheim Bittschrift um seine Erledigung 385
Gr. Joachims von Ortenburg Bittschrift bei dem Reichstag übergeben 395
Chur-Köllnische Bittschrift wegen Padberg 400
Jülichische Bittschrift 404
lüttichische Vorstellung wegen Agimont 405
H. Ernst von Braunschweig-Lüneburg Vorstellung gegen Werner von Schulenburg 406

Der

Inhalt.

	Seite
Braunſchweigiſche Begebenheiten	724
Würtembergiſche	727
Oſtfrieſiſche	729
Aachenſche	731
Sächſiſche	732
Heſſiſche	736
Jülichiſche	742
Pfälziſche	743
Mecklenburgiſche	744
Vermiſchte Begebenheiten und Urkunden	745—760

Fortsetzung der Regierungsgeschichte

Kayser Rudolfs des Zweiten,

vom Jahr 1576 — 1612.

Um die Geschichte des, gegen Ende des J. J. Chr. 1597. eröfneten, und bis in den April des 1597 folgenden Jahrs fortgedauerten, Regenspurgischen Reichstages, in ihrem Zusammenhange, abhandeln zu können, will ich erst noch einige merkwürdige Begebenheiten berühren, die sich im J. 1597. in einigen Teutschen Provinzen ereignet haben, und welche ich, wegen Mangel des Raumes, in dem vorhergehenden zwanzigsten Bande, nicht noch habe mit einrücken können.

J. Chr. 1597 Die erste betrift das verwirrte Religionswesen in den Chur-Pfälzischen Landen. Der Churfürst Friedrich IV. seßte nemlich die von seinem verstorbenem Oheim und gewesenem Vormunde, dem Pfalzgrafen Johann Casimir, angefangene Wiedereinsetzung der reformirten (1592.) Religion [a]) in seinen Staaten eifrig fort, welches besonders in der Ober-Pfalz allerhand gefährliche Unruhen veranlaßt hatte [b]). Dieses (a. e.) bewog den damaligen H. Ludewig von Würtenberg, daß Er dem jungen Churfürsten Friedrich, zu seinem bessern Unterrichte, ein Religionsgespräch vorschlug; ehe es aber zu Stande kommen konnte, starb der H. Ludewig [c]). Wegen solcher Religionsbedrückungen hatten sich nun zwar der Landmarschall, die Kommissarien und der Ausschuß der Oberpfälzischen Landstände, mit einer Supplikation, an den Administrator der Chur-Sachsen und die übrigen Fürsten und Stände der A. C., auf dem dama(1594.) ligen R. Tage zu Regenspurg gewandt, welche auch deshalb ein Intercessionsschreiben an den Churfürsten Friedrich von der Pfalz ergehen liessen [d]); allein es fruchtete solches nichts, und der Churfürst fuhr fort, die reformirte Religion, ungeachtet der Widersetzung der Landstände und Unterthanen in der Obern Pfalz, auch durch gewaltthätige Mittel ferner einzuführen. Dieses gab Gelegenheit, sich des fast ganz vergessenen Religionsgespräches wieder zu erin(1596.) nern. Als nemlich der Churfürst sich eine Zeitlang

a) S. die A. T. X. Geschichte, im XIII. Bande, S. 498-500. und im XIV. Bande, S. 76-91.
b) S. Eben dieselbe, im XVI. Bande, S. 363-371.
c) S. Eben dieselbe, im XVII. Bande, S. 475. f.
d) S. Eben dieselbe, im XVIII. Bande, S. 575-587.

lang in der Obern Pfalz aufhielt, und der Pfalzgraf Philipp Ludewig von Neuburg Ihn beſuchte; ſo ſprachen Sie unter andern auch von der leidigen Religionstrennung unter den Ständen und Theologen, welche von dem Pabſtthume abgewichen waren, wobey der Pfalzgraf eines in die Enge zu ziehenden Religionsgeſpräches gedachte, bey welchem der Churfürſt ſelbſt hören könnte, was für Mängel ein Theil wider den Andern habe, und wie ein Jeder ſeine Meinung aus GOttes Worte verantworten könnte. Weil nun der Churfürſt hiezu nicht abgeneigt war; ſo bat der Pfalzgraf Philipp Ludewig den H. Friedrich von Würtenberg um ſeinen guten Rath, wie ſolches zu bewürken ſeyn möchte, und der H. Friedrich verlangte hierauf von ſeinen Kirchen-Räthen, daß Sie darüber ein Bedenken ſtellen ſollten. J. Chr. 1597 (13. Merl. a. c.)

In dieſem Gutachten äuſſern nun die Würtenbergiſchen Kirchen-Räthe, daß dieſes Werk vornemlich auf zwey Punkten beruhe: 1) ob ein ſolches Kolloquium, wie der Pfalzgraf von Neuburg, in ſeinem Schreiben an den Herzog, erwähne, anzuſtellen: und 2) wie daſſelbe, in ſolchem Falle, fruchtbarlich anzufangen und ins Werk zu richten ſey? In Anſehung des erſten Punkts möchte ſich der Herzog erinnern, daß zwar bisher, mit den Zwinglianern und Kalviniſten, in den Marburgiſchen *) und Maulbronniſchen †), wie auch Herzbergiſchen *) Kolloquien, ingleichen bey der Heydel- (22. c. m. et a.)

*) S. Meinen ſogenannten Auszug ꝛc. im XI. Bande, S. 153. f.

†) S. diz N. T. K. Geſchichte, im V. Bande, S. 646:649.

*) S. Eben dieſelbe im X. Bande, S. 613:615.

J. Chr. 1597 delbergiſchen Diſputation †), vieles wäre konferirt und verhandelt, aber dadurch die Unreinigkeit und das Mißverſtändniß nicht beygelegt, ſondern, mit Verluſt der Zeit und Koſten, nur noch mehrere Verläumdung und Verbitterung verurſachet worden; auſſer dem Mümpelgardiſchen Kolloquium *), als welches nicht ohne Frucht abgelaufen ſey, wie die Kalviniſten theils ſelbſt bekennen müſſen, daß Sie in demſelben ſchlechte Ehre eingelegt hätten. Mithin könnten Sie, die Kirchen-Räthe, nicht wohl zu einem Kolloquium rathen, wenn Sie blos auf den gemeinen Lauf und den Fortgang ſolcher Religionsgeſpräche ſehen wollten. Weil aber, ihres Erachtens, dieſe Zuſammenkunft und Geſpräch, von dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig, vorzüglich dahin angeſehen ſey, daß der Churfürſt Friedrich von der Pfalz, in den, zwiſchen den Evangeliſch-Lutheriſchen und den Kalviniſten ſtreitigen Artickeln, welche nicht nur auf dem Streite vom heiligen Abendmahl, ſondern auch vornemlich von der Perſon Chriſti, von der Taufe und von der Prädeſtination beruhen, vollkommener unterrichtet würde, und auch auſſerdem der Pfalzgraf Philipp Ludewig gegen den Churfürſten Friedrich, in einem eigenen Schreiben, von dergleichen Kolloquium Anregung gethan, auch deshalb an den Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anſpach geſchrieben hätte; ſo würde ſich der Herzog einer ſolchen Konferenz nicht wohl entſchlagen können, theils damit ſeine Theologen nicht dafür geachtet werden möchten, als ob

†) S. A. T. K. Geſchichte, im XIV. Bande, S. 81. f.

*) S. Eben daſelbſt, S. 533-543.

ob Sie das Licht ſcheuen wollten, theils damit J. Chr.
der gedachte Churfürſt Friedrich ſpüren möge, 1597
daß man diſſeits nicht begehre eine chriſtliche Einigkeit und vertrauliche Korreſpondenz, welche neben der göttlichen Wahrheit beſtehen könne, zu hindern. Sie, die Kirchen-Räthe, hielten alſo dafür, daß ein ſolches Kolloquium mit Frucht und Nutzen alsdann ablaufen werde, wenn der Churfürſt demſelben perſönlich beywohnte. Denn wenn ſolches nicht geſchähe, würde eine ſchlechte Frucht zu hoffen, und deswegen von dem Herzog in ein ſolches Religionsgeſpräch nicht zu willigen ſeyn. Hiernächſt würde dem Hauptwerke ſehr zuträglich ſeyn, wenn der Herzog, nebſt dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig, dieſem Kolloquium in Perſon beywohnen könnten, gleichwie Er bey dem letztern Kolloquium zu Mümpelgard präſidirt hätte, und daher der Pfalzgraf dem jungen Churfürſten in den vorkommenden Punkten guten Unterricht zu geben wüßte; jedoch ſtellten Sie es zu des Herzogs Belieben: ob Er künftig bey dieſem Kolloquium in eigener Perſon, oder durch ſeine dazu abgeordnete Räthe erſcheinen wolle.

Was den andern Punkt belange, nemlich die Vorbereitungen de *modo colloquendi*, ſo würden ſich dieſelben durch Schreiben nicht wohl ausmachen laſſen, ſondern es würde, ihres Ermeſſens, nöthig ſeyn, daß der Herzog mit dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig und dem Marggrafen Georg Friedrich, über eine gewiſſe Zeit und geraumen Ort, wohin Sie allerſeits ihre Theologen und politiſche Räthe abſchicken wollten, zuförderſt ſich vergliche, welches aber, wegen Kürze der Zeit, nicht wohl noch vor Oſtern geſchehen

J. Chr. delbergiſchen Diſputation †), vieles wäre kon-
1597 ferirt und verhandelt, aber dadurch die Unrei-
nigkeit und das Mißverſtändniß nicht beyge-
legt, ſondern, mit Verluſt der Zeit und Koſten,
nur noch mehrere Verläumdung und Verbit-
terung verurſachet worden; auſſer dem Nürn-
pelgardiſchen Kolloquium *), als welches
nicht ohne Frucht abgelaufen ſey, wie die Kal-
viniſten theils ſelbſt bekennen müſſen, daß Sie
in demſelben ſchlechte Ehre eingelegt hätten.
Mithin könnten Sie, die Kirchen-Räthe,
nicht wohl zu einem Kolloquium rathen, wenn
Sie blos auf den gemeinen Lauf und den Fort-
gang ſolcher Religionsgeſpräche ſehen wollten.
Weil aber, ihres Erachtens, dieſe Zuſammen-
kunft und Geſpräch, von dem Pfalzgrafen Phi-
lipp Ludewig, vorzüglich dahin angeſehen ſey,
daß der Churfürſt Friedrich von der Pfalz, in
den, zwiſchen den Evangeliſch-Lutheriſchen
und den Kalviniſten ſtreitigen Artickeln, wel-
che nicht nur auf dem Streite vom heiligen
Abendmahl, ſondern auch vornemlich von der
Perſon Chriſti, von der Taufe und von der Prä-
deſtination beruhen, vollkommener unterrichtet
würde, und auch auſſerdem der Pfalzgraf Philipp
Ludewig gegen den Churfürſten Friedrich, in
einem eigenen Schreiben, von dergleichen Kollo-
quium Anregung gethan, auch deshalb an den
Marggrafen Georg Friedrich zu Branden-
burg-Anſpach geſchrieben hätte; ſo würde ſich
der Herzog einer ſolchen Konferenz nicht wohl
entſchlagen können, theils damit ſeine Theolo-
gen nicht dafür geachtet werden möchten, als
ob

†) S. N. T. R. Geſchichte, im XIV. Bande, S. 81. f.
*) S. Eben daſelbſt, S. 533-543.

ob Sie das Licht scheuen wollten, theils damit J. Chr.
der gedachte Churfürst Friedrich spüren möge, 1597
daß man disseits nicht begehre eine christliche Einigkeit und vertrauliche Korrespondenz, welche neben der göttlichen Wahrheit bestehen könne, zu hindern. Sie, die Kirchen-Räthe, hielten also dafür, daß ein solches Kolloquium mit Frucht und Nutzen alsdann ablaufen werde, wenn der Churfürst demselben persönlich beywohnte. Denn wenn solches nicht geschähe, würde eine schlechte Frucht zu hoffen, und deswegen von dem Herzog in ein solches Religionsgespräch nicht zu willigen seyn. Hiernächst würde dem Hauptwerke sehr zuträglich seyn, wenn der Herzog, nebst dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig, diesem Kolloquium in Person beywohnen könnten, gleichwie Er bey dem letztern Kolloquium zu Mümpelgard präsidirt hätte, und daher der Pfalzgraf dem jungen Churfürsten in den vorkommenden Punkten guten Unterricht zu geben wüßte; jedoch stellten Sie es zu des Herzogs Belieben: ob Er künftig bey diesem Kolloquium in eigener Person, oder durch seine dazu abgeordnete Räthe erscheinen wolle.

Was den andern Punkt belange, nemlich die Vorbereitungen de *modo colloquendi*, so würden sich dieselben durch Schreiben nicht wohl ausmachen lassen, sondern es würde, ihres Ermessens, nöthig seyn, daß der Herzog mit dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig und dem Marggrafen Georg Friedrich, über eine gewisse Zeit und geraumen Ort, wohin Sie allerseits ihre Theologen und politische Räthe abschicken wollten, zuförderst sich vergliche, welches aber, wegen Kürze der Zeit, nicht wohl noch vor Ostern geschehen

alsdann auf eine Inſtruction
cher Geſtalt die deputirten R
und was man von dem *Proce*
tracktiren und beſchließlich
Solches alles könnte hernach
in einem von den Deputirte
ſammtſchreiben, nebſt Beyſc
hellig verglichenen *Proceſſus collo*
gedachten drey Fürſten Namen
zu erkennen gegeben, und Derſ
den, dem Kolloquium in eige
ohne welches man ſonſt nichts
ausrichten könnte, mit beyzuwo
gleich man in Zweifel ſtünde, da
dem Kolloquium in Perſon
werde, weil ſeine Räthe Ihm,
chung deſſelben, vermuthlich ab
ſich auch damit in etwas verweilen
doch nichts deſto weniger die Antw
fürſten erſt abzuwarten, und da
ſchaffenheit derſelben, weiter zu verf
gens wollten Sie, die Kirchen
lich hoffen, daß dieſes Kolloqui
in Beyſeyn des Churfürſten

und schrieb eigenhändig bey dem ersten Punkte J. Chr.
an den Rand desselben: „es müsse ausdrücklich 1597
„gemeldet werden, daß der Churfürst in Person
„selbst dabey sey, indem es sonst vergebens
„sey;„ ingleichen: „nachdem das Kolloquium
„an Ort und Enden gehalten oder angestellt wür-
„de, scheue Er seine Person dabey gar nicht,
„denn Er G. L. ziemlicher massen den *Modum tra-*
„*ctandi* wisse; wie Er dann zu Baden †) auch
„persönlich gewesen sey, und würde das gehaltene
„Mümpelgardische Kolloquium viele gute
„Anweisung *de Modo* geben.„ Endlich bey dem
zweiten Punkte des Gutachtens schrieb Er
an den Rand: „*Placet* der Zeit halber, doch den
„Herrn Pfalzgrafen dahin zu avisiren, damit
„der bestimmte *Terminus* aufs ehest, als möglich,
„möchte ernannt werden; denn wenn es die Kal-
„vinisten würden erfahren, bevorab Etliche
„des Churfürsten Räthe, würden Sie Stühl
„und Bänke einwerfen, zu Verhinderung die-
„ser Zusammenkunft, weil nicht fer nachgieng,
„und ihnen bald vom Seil fallen möchte.„

Der Churfürst Friedrich von der Pfalz war aber, in Ansehung des anzustellenden Religionsgespräches, einer andern Meinung, und hielt dafür, daß dasselbe nur unter den Theologen der Stadt Amberg gehalten werden sollte. Ausserdem mußte man besorgen, daß der Churfürst, als ein junger Herr, von seinen vertrauten Räthen, wieder davon abwendig gemacht werden dürfte; mithin gab der Marggraf Georg Friedrich den Rath, daß man sich vor allen Dingen der Churfürstlichen Gesinnung ver-

†) S. die N. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 312-327., besonders S. 316.

J. Chr. 1597 (10. Aug. a. c.) sichern müßte. Dem zufolge liessen die drey obgenannten Fürsten ein gemeinschaftliches Schreiben an den Churfürsten ergehen, des Inhaltes: „es würde Ihm, seinem beywohnenden „Verstande nach, unverborgen seyn, wie viel „daran gelegen sey, daß die Churfürsten und „Fürsten des H. R. R., welche von dem abgöt„tischen Pabstthume abgewichen, sowohl in „Religions- als weltlichen Sachen, treulich „zusammen hielten, weil Ihnen nicht allein der „Erbfeind des christlichen Namens, sondern „auch der Pabst, mit seinen Angehörigen, zuwi„der sey, als deren vielfältige und blutgierige „Prackticken, aus den Schriften der Jesuiten, „und andern Handlungen, bisher ziemlich gespürt „worden. Daneben hätte auch der Churfürst „vernünftig zu erwägen, was für höchst schädli„che Aergernisse in der Kirche GOttes aus den „vorhandenen Religionsspaltungen entstanden, „und noch ferner zu erwarten seyen. Nun hät„ten Sie, der Pfalzgraf, der Marggraf und „der Herzog, sich solches zu Gemüthe gezogen, „und hielten, als christliche Fürsten, es für ihre „Schuldigkeit, die Religion, welche Sie in ih„ren Landen ausüben und predigen liessen, vor „dem Richterstuhle Christi zu verantworten, „und dem vor Augen schwebenden Unheil, soviel „immer möglich, zu begegnen. Und da Sie „nun besonders geneigt und begierig wären, mit „dem Churfürsten, der nahen Verwandniß „halber, nicht allein in weltlichen Sachen, dar„an hoffentlich an Ihnen bisher kein Mangel er„schienen, sondern auch in der christlichen Lehre „und Religion, vermöge GOttes Wortes, sich „freundlich zu vergleichen, und eine vertrau„liche und gute Korrespondenz zu halten; so

„hät-

„hätten Sie sich mit einander verglichen, dem J. Chr.
„Churfürsten, zu gewünschter Errichtung sol- 1597
„cher heilsamen und höchst nöthigen Verglei-
„chung, dieses, ihres Erachtens, nicht undienli-
„che Mittel freundlich anzubieten, daß Sie, in
„seiner, des Churfürsten und ihrer persönlichen
„Gegenwart, Etliche aus Dessen und ihren
„Theologen, in einem kurzen, und, soviel mög-
„lich, eng eingezogenem Gespräche, bey erster
„Gelegenheit, gegen einander verhören wollten,
„weil ja ein Theil den Andern, in öffentlichen
„Schriften und Predigten, einer verführeri-
„schen Lehre beschuldigte. Und zwar sollte
„dieses Gespräch nicht über einige disputirliche
„oder ungewöhnliche Redensarten, sondern
„darüber gehalten werden, was für Mängel Ei-
„ner gegen den Andern, in den vornehmsten strei-
„tigen Haupt- und Lehr-Punkten, habe; ob
„und wo solche in des Gegentheils Schriften
„zu finden; ingleichen wie Er sich getraue, solche,
„seines Erachtens irrige und verführerische
„Lehre, allein aus GOttes Worte, als der ei-
„nigen Richtschnur, nach welcher alle Lehren
„beurtheilt werden sollen, zu widerlegen, da-
„gegen aber seine Meinung zu verantwor-
„ten.„

„Freylich hätten die angestellten Religions-
„gespräche nicht allemahl den gewünschten
„Ausgang gehabt. Weil aber doch Sie, die
„drey Fürsten, noch zur Zeit, kein anderes Mit-
„tel sähen, wie dieser langwierigen, höchst be-
„schwerlichen und weit aussehenden Trennung
„endlich abzuhelfen seyn möchte; so wären Sie
„gesonnen, dergleichen Kolloquium zur Hand
„zu nehmen, und sich mit Ihm, dem Churfür-
„sten, wenn es Ihm auch gefällig wäre, nach

J. Chr 1597 „ſeiner eingelangten Reſolution, über den Pro„ceß und etliche Geſetze, freundlich und unver„züglich, zu vergleichen, die von den beiderſei„tigen Kolloquenten ſollten beobachtet werden, „damit es, ihrer Hofnung nach, nicht lange „währen, und nicht ganz ohne Frucht ablau„fen ſollte. Sie, die drey Fürſten, wären dies„falls ihrer Theologen mächtig, und verſähen „ſich zu Ihnen, daß Sie ſich nicht ſcheuen wür„den, ihre Lehre vor dem Churfürſten und „Ihnen gegen den Gegentheil zu bekennen und „zu verantworten. Mithin würden auch die „Churfürſtlichen Theologen deſto weniger „Urſache haben, ſolches Kolloquium zu ver„hindern oder abzuſchlagen, weil Sie ja ſonſt „ſelbſt pflegten, um Verhör zu bitten, und ſich „zu beſchweren, daß Sie gleichſam unverhört „verdammt würden, dergleichen an alle und jede, „auf dem letztern Regenſpurgiſchen R. Tage „verſammelte, proteſtirende Stände gerichtete „demüthige Supplikation, im vorigen Jahr, „nach geendigtem R. Tage, durch den Druck „ausgeſprengt worden. Es gelange daher an „den Churfürſten ihre, der drey Fürſten, ge„ſammte freundliche Bitte, daß Er nicht allein „dieſes ihr chriſtliches Vorhaben ſich möge be„lieben laſſen, und es dahin verſtehen, daß es „nicht anders, als zur Beförderung der Ehre „GOttes, zur Erhaltung ſeines reinen und al„lein ſeligmachenden Wortes, und zur An„ſtellung und Fortpflanzung chriſtlicher und er„baulicher Einigkeit gemeint, auch aus treuher„ziger vetterlicher Affection gegen den Chur„fürſten hergefloſſen ſey, ſondern daß Er auch „Zeit und Ort Ihnen benennen möge, wann „und wo ſolche freundliche Kollation, nach vor„her-

Einnehmung desselben, solang in Ruhe zu stehen und zu warten, bis der Pfalzgraf Philipp Ludewig, wegen dieser angediehenen und von Ihm verbürgten Summe der 8000. Gulden, nebst den Zinsen und Kosten, gänzlich wieder bezahlt worden sey. Ob nun solche Verschreibung von den beiden jüngern Brüdern, den Pfalzgrafen Otto Heinrich und Carl, an ihren ältesten Bruder, den Pfalzgrafen Philipp Ludewig, sey ausgestellt worden, ist mir zwar nicht bewußt; wohl aber bekannt, daß diese drey Brüder, im folgenden Jahr, zu Nürnberg, einen Vergleich über die Erbschaft ihres Bruders, des Pfalzgraf Friedrichs, mit einander geschlossen haben. Dieser Vergleich ist zwar, meines Wissens, bisher noch nicht *in extenso* publicirt worden, aber doch soviel bekannt, daß die, von den drey jüngern und abgefundenen Söhnen des Pfalzgraf Wolfgangs allein übrig gebliebene Birkenfeldische Linie den, vermöge des Pfalzgraf Wolfgangs Testamentes, ihr, aus den Erbschaften der unbeerbt verstorbenen Pfalzgrafen Friedrich und Otto Heinrich gebührenden Antheil *), mit 6000. Gulden jährlicher Renten, aus den bereitesten Gefällen des Fürstenthums Neuburg, ohne allen Widerspruch, genossen habe b).

J. Chr. 1597

(1598. m. Apr.)

Es

*) S. N. T. R. Geschichte, im VIII. Bande S. 60.

b) Dan. *Parei* Hist. Bav. Pal, L. V. Sect. II. p. m. 199. Ge. Christi. *Joannis* Miscella historiae Palatinae, (Francof. ad Moen., 1725 4. p. 236. sq. B. G. *Struvii* formula Successionis Palatinae; (Jenae, 1726. fol.) Sect. III. §. 27. p. 362-364. *Status Causae* nebst Rechtl. Ausführung der dem Pfalzgr. Christian dem III. und Dero

J. Chr. 1507 (1598) Anfange des folgenden Jahrs, an den Churfürsten abzuordnen, und den Innhalt ihres vorigen Schreibens mündlich vortragen zu lassen; inzwischen aber Denselben um die Abstellung der von den Unterthanen der Obern Pfalz geklagten Beschwerden zu ersuchen. Diese Gesandten gebrauchten, in ihrem Vortrage, den unschicklichen Ausdruck, „daß man gesonnen sey, den „Churfürsten zu berichten, wie es mit seiner „Theologen Lehre im Grunde beschaffen sey, „und warum derselben kein Beyfall gegeben „werden könne.„ Darüber wurde der Churfürst empfindlich, weil man Ihn dadurch gleichsam beschuldigte, als ob Er in seiner Religion unwissend wäre. Er vertheidigte daher seine Theologen und ihre Lehre, und schilderte dagegen die Augspurgische Konfession und die Konkordienformel spöttisch ab, beschuldigte auch die Evangelisch-Lutherischen Theologen einer Unbeständigkeit, daß Sie nemlich selbst nicht wüßten, was Sie lehren und glauben sollten, sondern einander verketzerten, und den sanftmüthigen Geist des Evangeliums, bey solcher Zanksucht, aus ihrer Kirche verbannten. Mithin könnte Er kein Religionsgespräch mit Ihnen bewilligen, bis Sie erst selbst vorher mit einander einig wären. Besonders nahm der Churfürst es sehr übel auf, daß man Ihm Schuld gab, als ob Er sein gegebenes Fürstliches Wort der Obern Pfalz nicht hielte, weshalb Er sich auf eine Untersuchung berief, und seine dasige Handlungen rechtfertigte. Zuletzt verlangte Er, daß man Ihn mit dergleichen anzüglichen Gesandtschaften künftig verschonen möchte. Indessen ließ Er sich doch gefallen, daß seine und der erwähnten drey Fürsten weltliche

liche Räthe ſich über die Art und den Proceß mit einander unterreden ſollten, wie Friede, Einigkeit und gutes Vernehmen unter den Evangeliſchen Fürſten zu erhalten, und der Religionsſtreit zu erörtern und zu vergleichen ſeyn möchte. Auf dieſe ſo widrige Reſolution des Churfürſten beſchloſſen die drey Fürſten, Demſelben eine Ablehnungsſchrift zu überſchicken, und Ihn zu belehren, daß Er von ſeinen geiſtlichen und weltlichen Räthen ſehr hintergangen worden. Man findet aber nicht, daß ſolches geſchehen ſey e). J. Chr. 1597

Das Pfälziſche Haus verlohr in dieſem Jahr, in der Neuburgiſchen Linie, einen ſeiner abgefundenen Fürſten. Es ſtarb nemlich Pfalzgraf Friedrich auf dem Schloſſe Friedrichsburg, bey dem Markte Vohenſtrauß, in der Obern Pfalz, im ein und vierzigſten Jahr ſeines Alters. Er war der vierte Sohn Pfalzgraf Wolfgangs zu Zweybrücken, und hatte, zufolge Deſſen Teſtamentes f), und des hernach mit ſeinem älteſten Bruder, dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig zu Neuburg errichteten Vergleiches g), das Amt und Landgericht Parkſtein, nebſt 1597. 11 Spt. ſt. vet.

e) Dan. *Parei* Hiſt. Bav. Pal., L. VI. Sect. II. p m. 309. *edit.* G. C. *Joannis*. *Epiſtolae Gothanae*, n. 106., in *calce* Ern. Sal. *Cypriani* Catal. Codd. MSS. Biblioth. Gothanae; (Lipſiae, 1714. 4.) p. 177 ſq. B. G. Struvens Pfälz. Kirchenhiſtorie, cap. VIII. §. 8. p. 502. und Sattlers Geſchichte des Herzogth. Würtenberg, unter der Regierung der Herzogen, P. V. Sect. VII. §. 30. p. 198-200. und in den Beylagen, n. 34. ſq. p. 110-115.

f) S. im VIII. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 48-81. beſonders S. 49. und 59-61.

g) S. Eben dieſelbe, im XI. Bande, S. 466-475.

J. Chr. 1597 nebſt Weyden zum halben Theil und der Pflege Floſſenburg, erhalten. Mit ſeiner Gemahlin, Catharina Sophia, H. Heinrichs zu Liegnitz Tochter, hatte Er zwar zwey Prinzen, als Zwillinge, erzeugt, Sie ſtarben aber wenige Monate nach ihrer Geburt, und Er hinterließ alſo keine Erben. Mithin fielen die von Ihm innegehabte Aemter, vermöge des vorerwähnten Vergleiches, an ſeinen älteſten Bruder, den regierenden Pfalzgrafen zu Neuburg, wieder zurück, die Nutzung aber derſelben zu 6000. Gulden hätte, vermöge des väterlichen Teſtamentes, den beiden andern abgefundenen Brüdern, den Pfalzgrafen Otto Heinrich zu Sulzbach und Carl zu Birkenfeld, zufallen ſollen.

7. Jun. ſt. ver. Allein der Pfalzgraf Philipp Ludewig zu Neuburg hatte ſeine Einwilligung gegeben, daß ſein Bruder, der Pfalzgraf Friedrich, zu Tilgung ſeiner Schulden, 8000. Gulden hatte anleihen können. Für dieſe Schuld hatte Er auch, als Selbſtſchuldner, die Bürgſchaft übernommen; jedoch unter der Bedingung, daß der Pfalzgraf Friedrich den Konſens ſeiner andern zwey Brüder, der Pfalzgrafen Otto Heinrichs und Carls, unter ihrer eigenen Namensunterſchrift und Siegel, beybringen, und Ihm, dem Pfalzgrafen Philipp Ludewig, im Original einhändigen ſolle, des Innhaltes, daß Sie und ihre Erben und Nachkommen, Falls der Pfalzgraf Friedrich ſolche Schuld der 8000. Gulden, bey ſeinen Lebzeiten, nicht abbezahlt hätte, und keine männliche ehliche Leibeserben hinterlieſſe, ſchuldig und verbunden ſeyn ſollten, in Anſehung der Ihnen, vermöge des väterlichen Teſtamentes, gebührenden Anwartſchaft an ihres Bruders Friedrichs Erbtheil, mit würklicher

Ein-

burg, Marggraf Johann Georg zu Branden- J. Chr.
burg, im vorigen Jahr, zum H. Friedrich 1597
nach Pfullingen kam, und Dieſer demſelben (1596)
100000. Gulden für die Abtretung des Bis-
thumes anbot; ſo ſchlug Er ſolches aus, und
machte vielmehr Anſtalten, ſein Recht durch die
Gewalt der Waffen, zu behaupten. Zugleich
gedachte Er, ſich nunmehro zu vermählen, und
ſich deswegen von ſeinem Bisthume zu entfer-
nen, gerieth aber indeſſen mit unſerm H. Frie-
drich, wegen ſolcher Abtretung in einigen
Mißverſtand, der beiden Theilen hätte ſchäd-
lich werden können. Allein der Vater des poſtu-
lirten Adminiſtrators zu Straßburg, Marg-
graf Joachim Friedrich, Adminiſtrator zu
Magdeburg, und ſein Vetter, der Marggraf
Georg Friedrich zu Brandenburg-Anſpach,
legten ſich ins Mittel, und brachten zwiſchen jenen 19 Spt.
Beiden einen Vergleich zu Stande. 1597.

Vermöge deſſelben ſollte: 1) der Marggraf
Johann Georg noch länger bey der Adminiſtra-
tion des Hochſtiftes Straßburg bleiben, und,
in ſeiner Abweſenheit, die Regierung deſſelben,
unter dem Beyſtande des Marggraf Georg
Friedrichs verſehen, auch Dieſem die Nutzung
des halben Stiftes überlaſſen werden. Wofern
aber 2) der Marggraf Georg Friedrich mit To-
de abgehen würde; ſo ſollte das halbe Stift,
mit allen deſſen Rechten und Gerechtigkeiten
an den Prinzen Ludewig Friedrich von Wür-
tenberg, oder, wenn dieſer nicht mehr bey
dem Stifte wäre, an einen andern Sohn des
H. Friedrichs übergeben werden; wie dann der
Adminiſtrator, auf ſolchen Fall, bereits den Be-
ſitz einräumte, und ſich aller und jeder an dieſem
halben Theil des Stiftes und auch an dem

J. Chr. Es ist schon mehrmals der Bemühungen
1597 des H. Friedrichs von Würtenberg erwähnt worden, sich von der beschwerlichen Oesterreichischen R. Afterlehenschaft loszumachen i). In
1597. dem itzigen Jahr wurden deshalb die Unterhandlungen von neuem rege gemacht, und man kam damit so weit, daß der Kayser dieselbe, mit Vorbehalt der Anwartschaft auf das Herzogthum, gegen eine Summe Geldes erlassen wollte; der grosse Geldmangel am Kayserlichen Hofe trug vieles dazu bey, daß der Kayser sich hierinn willfährig finden ließ, und man handelte itzo nur darüber, wie viel der Herzog für diese Erlassung bezahlen sollte. Burkard von Berlichingen, der diese Angelegenheit am Kayserlichen Hofe betrieb, hatte diese Abkaufung zuerst in Vorschlag gebracht, und dem Kayser zu 600000. Gulden Hofnung gemacht, zu deren Bewilligung Er auch den Herzog zu bewegen suchte. Allein Dieser faßte nunmehr einen Argwohn gegen den von Berlichingen, und weil auch der andere Gesandte des Herzogs am Kayserlichen Hofe, Namens Welling, einige Spuren von mehrern Betrügereyen des von Berlichingen entdeckte, und dem Herzog meldete, so forderte Er denselben ab, und ließ Ihn, nach seiner
14 Jul. Rückkunft, zu Tübingen, als Er eben von der Mit-

Dero Hochfürstl. Hause im Herzogth. Zweybrücken competirenden possessor. Gerechtsamen; (s. l. 1729. fol.) P. I. cap. I. §. 4. p. 2 & cap. II. §. 24. p. 19 und in den Beylagen, Litt D & P. p. 14. sq. & 35. sq. und Joh. Joach Müllers entdecktes Staats-Cabinet, P. I.; (Jena, 1714. 8.) cap. VII. §. 10. p. 353.

i) S. im XX. Bande der A. T. R. Geschichte, S. 58-69.

zur Folge haben könnten, an beide Fürsten ge- J. Chr.
bracht werden; und 7) der Marggraf, ohne 1597
Willen des Herzogs, keine Neuerung mit
Schatzungen und Anlagen, neuen Gebäuden,
Schulden ꝛc. unternehmen, noch die Wälder
abtreiben, oder etwas an den Einkünften
schmälern, sondern das Stift in nützlichem
Stande und Wesen erhalten solle. Weiter
und 8) wurde dem Prinzen Ludewig Friedrich,
oder Einem seiner Brüder, als Koadjutor,
die Amtsbehausung zu Oberkirch eingegeben,
und die Unterthanen dieses Amtes zum schuldi-
gen Gehorsam, in Geboten und Verboten,
angewiesen, wie auch dem Herzog, im Namen
seines Sohnes, die Justizsachen, mit Aus-
schliessung der Malefizobrigkeit und der Ap-
pellation, eingeräumt, und einen Amtmann da-
selbst zu setzen, erlaubt wurde; dagegen Er von
demjenigen, was, nach Abzug der unvermeidli-
chen Ausgaben und Besoldungen, übrig blie-
be, den dritten Theil seinem Sohn geben sollte.
Endlich 9) sollten die Räthe und Amtleute des
Stiftes beeydiget werden, sogleich nach Ab-
sterben des postulirten Administrators, des
Marggraf Johann Georgs, dem Prinzen Lu-
dewig Friedrich, oder Einem seiner Brüder,
welcher im Stifte wäre, gehorsam und mit eben
den Pflichten, womit Sie dem bisherigen Admi-
nistrator verbunden gewesen, verpflichtet zu
seyn, und die Unterthanen in Dessen Huldi-
gung zu nehmen. Allein dieser Vergleich woll-
te den Straßburgischen Domkapitularen nicht
gefallen, deswegen Sie dawider, als ihren
Stifts-Statuten ungemäß, protestirten.
Der H. Friedrich ließ sich zwar solches nicht an-
fechten, sondern wandte sich vielmehr an den

J. Chr. 1597 ein Lehensmann des Erzhauses Oesterreich, welches alle Treue von Ihm fordern würde; hingegen aber sey der Landschaft, wegen der Religion und ihrer Freyheiten viel daran gelegen, daß die Sache zur Richtigkeit käme. Ausserdem mußte der Obrist von Degenfeld der Landschaft vorstellen, daß der Herzog solches ernstlich verlange, und von seiner einmal gefaßten Meinung nicht abgehen würde; mithin man glimpflich mit Ihm handeln müßte. Ueber diesen unvermutheten Antrag konnte sich der Landschaftliche Ausschuß kaum aus der Verwirrung erhohlen, weil vormals der Herzog aus einem ganz andern Ton gesprochen hatte *); wie dann auch die vom Kayser und dem Hause Oesterreich vorbehaltene Anwartschaft dem Ausschusse, aus vielen Ursachen sehr bedenklich war. Und man mußte daher eine neue Unterhandlung nunmehro antreten, welche das Ende dieser Sache noch ein Paar Jahre hin verzögerte, wie zu seiner Zeit weiter wird gemeldet werden [k]).

Eben so wenig wollten unserm H. Friedrich seine Absichten glücken, seinem zweiten Sohn, dem Prinzen Ludewig Friedrich, das Bisthum Straßburg zu verschaffen, auf welchen Anschlag der Magdeburgische Kanzler, D. Meckbach, zuerst gefallen war, und solchem dem Herzog, durch den Straßburgischen Domkapitularen, den Grafen von Mansfeld, hatte beybringen lassen [l]). Denn als der Administrator zu Straßburg,

*) S. die N. T. R. Geschichte, im XVII. Bande, S. 489.

k) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 31. p. 200. sq.

l) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 606-613.

burg, Marggraf Johann Georg zu Brandenburg, im vorigen Jahr, zum H. Friedrich nach Pfullingen kam, und Dieſer demſelben 100000. Gulden für die Abtretung des Bisthumes anbot; ſo ſchlug Er ſolches aus, und machte vielmehr Anſtalten, ſein Recht durch die Gewalt der Waffen, zu behaupten. Zugleich gedachte Er, ſich nunmehro zu vermählen, und ſich deswegen von ſeinem Bisthume zu entfernen, gerieth aber indeſſen mit unſerm H. Friedrich, wegen ſolcher Abtretung in einigen Mißverſtand, der beiden Theilen hätte ſchädlich werden können. Allein der Vater des poſtulirten Adminiſtrators zu Straßburg, Marggraf Joachim Friedrich, Adminiſtrator zu Magdeburg, und ſein Vetter, der Marggraf Georg Friedrich zu Brandenburg-Anſpach, legten ſich ins Mittel, und brachten zwiſchen jenen Beiden einen Vergleich zu Stande. J. Chr. 1597 (1596) 19 Spt. 1597.

Vermöge deſſelben ſollte: 1) der Marggraf Johann Georg noch länger bey der Adminiſtration des Hochſtiftes Straßburg bleiben, und, in ſeiner Abweſenheit, die Regierung deſſelben, unter dem Beyſtande des Marggraf Georg Friedrichs verſehen, auch Dieſem die Nutzung des halben Stiftes überlaſſen werden. Wofern aber 2) der Marggraf Georg Friedrich mit Tode abgehen würde; ſo ſollte das halbe Stift, mit allen deſſen Rechten und Gerechtigkeiten an den Prinzen Ludewig Friedrich von Würtenberg, oder, wenn dieſer nicht mehr bey dem Stifte wäre, an einen andern Sohn des H. Friedrichs übergeben werden; wie dann der Adminiſtrator, auf ſolchen Fall, bereits den Beſitz einräumte, und ſich aller und jeder an dieſem halben Theil des Stiftes und auch an dem

J. Chr. 1597 Lothringischen Antheile habender Ansprüche, Rechte, Behelfe, Ausreden und Einwendungen, zum Vortheil der Würtenbergischen Prinzen, begab. Dagegen verpflichtete sich 3) der H. Friedrich auf den Fall, wenn der Administrator, Marggraf Johann Georg, sterben und der Marggraf Georg Friedrich noch im Leben seyn würde, Diesem, zehen Jahre lang, jährlich 15000. Gulden an groben Sorten zu bezahlen, solang nemlich seine Söhne, durch ordentlichen Austrag des Rechtes oder unverschuldete Gewalt, des Stiftes unentsetzt blieben, oder, wenn der Administrator noch bey Leben, hingegen der Marggraf Georg Friedrich mit Tode abgegangen wäre, Jenem, bis zum Ablaufe der zehen Jahre, 14000. Gulden abzutragen. Ferner und 4) behielt sich der H. Friedrich bevor, wenn Keiner von seinen Söhnen mehr bey dem Stifte wäre, die bisher aufgewandten Kosten und Ausgaben, welche sich damals schon auf 120,000. Gulden beliefen, wieder von dem Stifte zu fordern, wofür Ihm das Amt Oberkirch verpfändet werden sollte. Wenn auch 5) der Cardinal von Lothringen etwas gegen den Brandenburgischen halben Theil des Stiftes unternähme; so versprachen der Herzog und der Marggraf, denselben, mit Rath und That, zu beschützen.

Hiernächst wurde 6) wegen der Regierung des Stiftes, verabredet, daß der Marggraf allein alle Justizsachen, und alles, was die Wohlfarth der Unterthanen betreffe, wie auch die Einnahme und Verrechnung der Einkünfte, verwalten, alle andere Sachen aber, welche die Hoheit, Regalien, Rechte und Gerechtigkeiten des Stiftes berührten, und einen Nachtheil

zur

zur Folge haben könnten, an beide Fürsten ge- J. Chr.
bracht werden; und 7) der Marggraf, ohne 1597
Willen des Herzogs, keine Neuerung mit
Schatzungen und Anlagen, neuen Gebäuden,
Schulden ꝛc. unternehmen, noch die Wälder
abtreiben, oder etwas an den Einkünften
schmälern, sondern das Stift in nützlichem
Stande und Wesen erhalten solle. Weiter
und 8) wurde dem Prinzen Ludewig Friedrich,
oder Einem seiner Brüder, als Koadjutor,
die Amtsbehausung zu Oberkirch eingegeben,
und die Unterthanen dieses Amtes zum schuldi-
gen Gehorsam, in Geboten und Verboten,
angewiesen, wie auch dem Herzog, im Namen
seines Sohnes, die Justizsachen, mit Aus-
schliessung der Malefizobrigkeit und der Ap-
pellation, eingeräumt, und einen Amtmann da-
selbst zu setzen, erlaubt wurde; dagegen Er von
demjenigen, was, nach Abzug der unvermeidli-
chen Ausgaben und Besoldungen, übrig blie-
be, den dritten Theil seinem Sohn geben sollte.
Endlich 9) sollten die Räthe und Amtleute des
Stiftes beeydiget werden, sogleich nach Ab-
sterben des postulirten Administrators, des
Marggraf Johann Georgs, dem Prinzen Lu-
dewig Friedrich, oder Einem seiner Brüder,
welcher im Stifte wäre, gehorsam und mit eben
den Pflichten, womit Sie dem bisherigen Admi-
nistrator verbunden gewesen, verpflichtet zu
seyn, und die Unterthanen in Dessen Huldi-
gung zu nehmen. Allein dieser Vergleich woll-
te den Straßburgischen Domkapitularen nicht
gefallen, deswegen Sie dawider, als ihren
Stifts-Statuten ungemäß, protestirten.
Der H. Friedrich ließ sich zwar solches nicht an-
fechten, sondern wandte sich vielmehr an den

J. Chr. 1597 Cardinal von Lothringen, und ſuchte Ihn zur Abtretung des Stiftes zu bewegen. Da aber Derſelbe vom Pabſte und Kayſer unterſtützt wurde; ſo iſt leicht zu erachten, daß Er ſolchem Anſinnen kein Gehör geben wollen. Was übrigens hierauf noch ferner in dieſen Straßburgiſchen Angelegenheiten vorgefallen ſey, wollen wir an gehörigem Orte bemerken m).

Bey dem J. 1587. hab ich von dem Gräflich-Löwenſtein-Wertheimiſchen Hauſe den höchſt ſeltenen Fall angeführt, daß Graf Ludewig der Aeltere ſeine Söhne vor dem K. Kammergerichte habe emancipiren laſſen n). Und 1597. bey dem itzigen Jahr kan ich einen, in unſerer Reichsgeſchichte, eben ſo ſeltenen Fall bemerken, daß nemlich dieſer Graf Ludewig der Aeltere,

m) Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VII. §. 32. ſq. p. 201-203.

n) S. die N. T. R. Geſchichte, im XIV. Bande, S. 607-619. Daſelbſt hab ich zwar verſprochen, von der Würkung der, von dem Grafen Ludewig dem Aeltern von Löwenſtein-Wertheim, geſchehenen Emancipation ſeiner Söhne, bey dem J. 1590., Nachricht zu geben; es iſt aber ſolches nicht geſchehen. Mithin will ich ſolches hier nachhohlen, und kürzlich bemerken, daß der H. Ludewig von Würtenberg, im J. 1590., durch die Fürbitte der Fränkiſchen, Schwäbiſchen und Wetterauiſchen Grafen, ſich habe bewegen laſſen, des Graf Ludewigs des Aeltern emancipirten beiden älteſten Söhnen, den Grafen Chriſtof Ludewig und Ludewig dem Jüngern, den ihrem Vater abgenommenen Antheil an der Grafſchaft Löwenſtein wieder abzutreten, und Sie damit, als einem altväterlichen Leben, unter gewiſſen Bedingungen, zu belehnen, die man beym Sattler, *l. c.*, P. V. Sect. VI. §. 37. p. 53. ſq., nachleſen kan.

tere, nebst seiner Gemahlin Anna, einer Toch- J. Chr.
ter Graf Ludewigs von Stolberg, mit welcher 1597
Er die Grafschaften Wertheim, Rochefort
und Montaigu, wie auch die Herrschaften
Breuberg, Herbemont und Chissepierre, er-
heirathet hatte o), das in ihrem Hause sonst
üblich gewesene Recht der Erstgeburth aufge-
hoben habe. In dem von Ihm und seiner Ge-
mahlin, in diesem Jahr, zu Breuberg errich- 28 Jun.
teten Familien-Statute lautet es davon folgen- st. vet.
dermassen: es wäre Ihm und seiner Gemahlin un-
verborgen, was bey etlichen Gräflichen Ge-
schlechtern, wegen der Prärogativen und Al-
leinregierung der erstgebohrnen oder ältern
Söhne hergekommen sey, und wie es damit ge-
halten würde; deswegen aus solchem anmuthigen
particulier Gebrauche und wohlbekannten Exem-
peln, besonders aber in den Lüttichischen Lehen
an Rochefort ein gleichmäßiges Beginnen
nicht unzeitig zu besorgen sey. Um aber sowohl
dergleichen unbrüderlichen Vernachtheilung,
als auch daraus fliessenden Zwietracht und brü-
derlichen Feindschaft, durch eine zuläßige Dis-
position, zu steuern, so hätten Er und seine
Gemahlin, aus befugten und Ihnen, in diesem
Falle, freystehenden Rechten, nicht unterlassen
wollen, alle solche Ungleichheit aufzuheben,
und es zu einer einhelligen und durchgehenden
Gleichheit zu richten. Sie statuiren, setzen,
ordnen und wollen also, daß, obgleich Ihnen
nicht gebühre, die Art und Eigenschaft des
Lüttichischen Lehenrechtes zu ändern, den-
noch Keiner von ihren ältern Söhnen, in An-
sehung des widrigen Herkommens und obge-

o) S. die N. T. R. Geschichte im III. Bande, S. 211. f., in der Note t).

J. Chr. 1597 meldeten ihres von der Primogenitur abſonderlichen Erlangens der Grafſchaft Rochefort, eine Prärogativ, Vortheil oder Vorzug, in ſolchen Lüttichiſchen, oder andern von Ihnen und ihren Eltern herrührenden lehnbaren Grafſchaften und Herrſchaften haben, ſuchen oder gewinnen, ſondern Alles, vermöge geſchriebener Rechte, zu gemeiner und geſammter Erbſchaft fallen und kommen ſolle. Was auch in dem itzigen Falle unter ihren fünf Söhnen †), wegen Abſtellung der Primogenitur diſponirt worden, ſolle auch hinfüro bey allen ihren männlichen Leibeserben, in den von Ihnen herbey gefloſſenen Grafſchaften, Herrſchaften und Gütern in feſter und unverrückten Obſervanz gehalten werden. Jedoch ſolle dieſes ihr Statut und Stammſatzung dadurch in dem übrigen nicht erloſchen oder gefallen ſeyn, ſondern in allen ſeinen Würden, Stand, Weſen und Kräften verbleiben, auch von allen ihren ehlichen Leibeserben, bey Strafe und Verluſt alles, durch ihr Mittel, herkommenden Erbes, Haab und Güter, ſtätt, feſt und unverbrüchlich, gehalten und vollzogen werden; wie Sie dann, zu deſſen alles mehrerm Urkunde und Bezeugniß ſolche ihre

†) Dieſe waren: 1) Chriſtof Ludewig, 2) Ludewig der jüngere, 3) Friedrich, 4) Wolfgang Ernſt, und 5) Johann Dietrich; von denen aber Friedrich, noch vor ſeinem Vater, im J. 1610., unvermählt und Wolfgang Ernſt im J. 1630. wie auch Ludewig der Jüngere, im J. 1635., ohne Kinder zu hinterlaſſen, geſtorben, der Aelteſte und Jüngſte aber die Stammväter der heutigen Evangeliſchen Grafen und Catholiſchen Fürſten von Löwenſtein-Wertheim geworden ſind. S. *Stemma Leonſtenianum*; (Francof., 1624. 4.) b. 3. b. & b. 4. a.

e Stamm- und Geschlecht-Satzung, mit J. Chr.
enen Händen unterschrieben, auch anhangen- 1597
n Insiegeln und Sekreten bekräftigen lassen.
iese Familiensatzung hat auch nachher, im J.
08., Kayser Rudolf der II., als König
n Böhmen, bestätiget. Was aber für
treitigkeiten, nach Graf Ludewigs, im J.
11., erfolgtem Absterben, unter seinen Söh-
n darüber entstanden seyen, soll zu seiner Zeit ge-
det werden [p]).

In dem vorhergehenden Bande dieses
erkes hab ich von dem, von dem Ostfrisischen
anzler und Räthen, an den Grafen Simon
n der Lippe, als Kayserlichen Kommissa-
is, erstatteten Berichte, wegen der zwischen
n Grafen und den Landständen von Ost-
esland obwaltenden Streitigkeiten Nachricht
geben, und versprochen, von den Folgen dieses
erichts, zu seiner Zeit, zu handeln [q]). Sol-
beſtehen nun in der, in dem itzigen Jahr, zu 1597.
ag, publicirten weitläuftigen Resolution, 13 Oct. st. n.
dnung und Abschied des Kayser Rudolfs,
Grafen Edzard zu Ostfriesland an einem,
die Ritterschaft, Städte und Stände da-
bst am andern Theil, auch insonderheit die
tadt Emden betreffend. In dieser Kayserli-
en Resolution wird anfangs wiederhohlt, was
), seit dem J. 1570. bis zum J. 1596., zwi-
en den beiden Brüdern und Grafen Edzard
m II. und Johann, wie auch mit den Land-

p) Lünigs R. A., T. XXII. p. 501 - 503. n. 23. & 25. Friedr. Leutholfs von Frankenberg (i. e. B. von Fechs,) Europäischer Herold, P. I. p. 731. und Mosers Teutsches Staats-Recht, P. XIII. L. III. c. 61. Sect. 18. §. 14. p. 324. sq.

q) S. im XX. Bande der A. T. R. Geschichte.

J. Chr. 1597 ständen zugetragen habe, mit dem Anhange, daß der Kayser die ordentliche und einzige höchste Obrigkeit in diesen Streitigkeiten sey, und dem Grafen Simon von der Lippe die Kommission aufgetragen habe, gründliche Erkundigung von beiden Theilen einzuziehen, wie die Sachen beschaffen seyen, und ob etwa neue Klagpunkte, von dem einen oder andern Theil vorgefallen, auch hievon an Ihn, den Kayser, Bericht zu erstatten, und die Partheyen auf die Kayserliche Resolution zu vertrösten. Aus Dessen Relation und dem Anbringen der beiden Theile habe sich nun ergeben, daß die noch obwaltenden Streitigkeiten auf drey Hauptpunkten beruheten, nemlich 1) wegen der allgemeinen, und 2) besondern Beschwerden, wie auch 3) wegen des Delfzylischen Vertrages *).

Soviel nun 1) die allgemeinen Beschwerden betraf, wurde in der Kayserlichen Resolution 1) das im J. 1590. errichtete Hofgericht †) nochmals bestätiget; es wäre dann, daß künftig der Landesherr, mit seiner Ritterschaft und Landständen, sich diesfalls eines andern vergleichen, und darüber die Kayserliche Bestätigung erhalten würde. Hingegen 2) in summarischen und ausserordentlichen Sachen solle der Graf den seiner Jurisdiction oder dem Hofgerichte ohne Mittel unterworfenen Partheyen, auch in seiner Kanzley, Recht sprechen können. Wenn aber darüber Streit vorfiele, und ein Theil das ordentliche Recht begehren würde; so sollten die Sachen an das Hofgericht gewiesen

*) S. die N. T. K. Geschichte, im XX. Bande, S. 98-112.

†) S. Eben dieselbe, im XV. Bande, S. 562-564.

werden. Falls hingegen beide Partheyen, J. Chr.
ohl in den ſummariſchen, als auch in ordent- 1597
en Sachen, mutuo conſenſu, des Hofge-
tes ſich begäben, und vor dem Grafen oder
r Kanzley ſich einlaſſen wollten; ſo ſolle ſol-
ihnen freyſtehen; und auf eine gleiche Art
es auch mit den Niedergerichten, die un-
telbar unter die gräflichen Aemter gehörten,
halten werden. 3) Sollen die *Avocationes*
ſſarum weder bey dem Hofgerichte, noch bey
Niedergerichten verſtattet ſeyn, ſondern
glich unterbleiben, weil ſie gemeiniglich un-
lige Klagen und Gezänke verurſachten, und oh-
groſſe Verwirrungen nicht wohl beſtehen könn-
. 4) Die gräflichen Beamten ſollen zwar,
ohl ihrer Perſon, als Amtes halber, vor dem
fgerichte zu Rechte ſtehen; in den Fällen
r, da Sie ſpecielle Befehle von dem Lan-
sherrn oder Deſſen Regierung vorzeigen kön-
, ſolle wider den Grafen entweder vor dem
yſer, oder vor dem K. Kammergerichte
klagt werden. 5) Das Begehren der Rit-
und Landſtände, im Hofgerichte die Bey-
ter ein- und abzuſetzen, und alſo auch eine
ſtration zu haben, finde nicht Statt; wie
an auch wegen Mangels der Prokuratoren
eits im fünften Titel der Hofgerichtsord-
ung die nöthige Vorſehung geſchehen ſey.
Die Verbeſſerung der Niedergerichte und
Landrechtes ſolle der Graf, ſeinem Erbie-
nach, möglichſt befördern. 7) *Mandata*
ecutiva ſollen dem Grafen in denjenigen Fällen,
man von Rechtswegen a Mandato anfangen
nne, zwar unverwehrt, den dadurch Be-
werten aber unbenommen ſeyn, den Gra-
n deshalb an gebührenden Orten zu beſprechen.

8)

J. Chr. 8) Die Notarien ſollen ihr Amt in rechtmä
1597 Sachen verrichten können; wenn Sie aber derrechtlich daran verhindert würden, ſ Sie, nebſt den diesfalls vernachtheilten theyen, an gebührenden Orten deshalb kl können.

Ferner 9) der Kolleckten und Ste halber ließ es der Kayſer, in der itzigen Re tion, bey ſeinem Ausſpruche vom J. 158 und den darauf erfolgten Emdiſchen †) Nordiſchen Exekutions-Receſſen *) b den, daß nemlich der Graf, ohne Bewillig der ſämtlichen Stände, keine Steuer anl ſolle. Wegen der Kapitalſchatzung, Einnehmung, Verwahrung und Rechn ſolle es bey demjenigen gelaſſen werden, was von ſowohl im Emder Landtags-Abſchied als im Norder Executions-Receſſe ausd lich verfügt worden, und demnach die Einneh das Geld in das *Aerarium* bringen, und d dem Grafen und der Landſchaft Rechn ablegen. In ſolcher Rechnung ſolle dasje was dem Reiche und dem Lande zum Be angewandt worden, paſſirt, auch die noch r ſtändige Türkenſteuer und andere Reichs- ſen und Anlagen richtig gemacht, wie auch in vorfallenden Landesnöthen und Beſchr den dem Grafen, mit Rath und Zuthun Landſtände, geholfen werden. Es ſollen 10) die Kloſtergüter zu den gemeinen Lan laſten mit kontribuiren; was aber bey di

P

*) S. die N. T. X. Geſchichte, im XV. B S. 553-555.
†) S. Eben daſelbſt, S. 556-566.
*) S. Eben dieſelbe, im XVII. Bande, S. 501
†) S. Eben dieſelbe, im XV. Bande, S. 566

kte, wegen der beſondern Kollecktation der J. Chr.
en Aemter, Norden und Behrum, zu 1597
reichung der anwachſenden Länder, ge-
worden, ſolle alsdann in Acht genommen
en, wenn der Bericht des Grafen auf die
ndern Beſchwerden würde eingelaufen ſeyn.
In Anſehung der neuen Impoſten, Zölle,
ſen, Licenten und dergleichen, lieſſe es der
ſer bey ſeinem, im J. 1589., gethanem
ſpruche, und darauf erfolgten Emdiſchen
Nordiſchen Exekutions-Receſſen bewen-
und ſolle dieſem zufolge der Silbergroſchen
den drey Aemtern Lierort, Gretſyl und
ckhauſen künftig nicht weiter gefordert wer-
Ingleichen ſolle 12) der Zoll zu Halte und
ckhauſen, ſoviel deſſen der Graf Johann
ſetzt gehabt, wie auch die Erhöhung der
e zu Aurich und Lierort kaſſirt und aufge-
en werden. Was aber 13) den Zoll bey der
ſier-Fahrt, ingleichen von Pferden und
ſen, die man zu Markte bringt, und von den
enſer und Kmphauſer eigenthümlichen
ſen, die Sie zu Herbſtzeiten aus den Weiden
r heimtreiben belange, ſolle der Graf ſolche
bwerung, Falls ſie ſich alſo befinde, ſeinem,
der Nordiſchen Exekution, geſchehenem
ieten nach, bey ſeinen Beamten abſtellen.
chfalls ſolle auch zu Emden die den Ol-
mer Unterthanen geſteigerte Bier-Acc-
wie auch der daſelbſt den Unterthan
der Grafſchaft verwehrte freye Bier-
auf, ingleichen andere in dieſer Stadt ein-
rte neue Zölle, Impoſten, Acciſe, Licent,
eld ꝛc. abgeſchaft ſeyn.
Wegen Haltung der Landtage ließ es
der Kayſer gleichfalls bey ſeinem im J. 1589.
getha-

J. Chr. gethanem Ausspruche, und den darauf erfol
1597 und obgedachten beiden Exekutions-Rece
bewenden. Und gleichwie der Graf aller V
hinderungen, der freyen Zusammenberuf
und Zusammenkunft der Landstände, auch
Vorbeygehung und Nichtbeschreibung,
gleichen der Verbietung der nothwendigen K
munikation, und Sperrung des freyen V
rens und Schliessens, für Sich und seine
amten Sich enthalten solle; also sollen sich
die Ritterschaft, Städte und Kommunen
jeder Stand für sich selbst, ohne Maaßgebung
andern mehrern oder wenigern Stände, beso
des privat-gefährlichen Auftreibens, zu
Landtagen schicken, und die Gebühr, wie
Alters hergekommen, auch der Kayserliche A
spruch und die Exekutions-Recesse vermö
verrichten helfen. Sollte aber der Graf
zard, wider Vermuthen, auf inständiges E
chen der Landstände, keinen Landtag a
schreiben wollen; so sollten die Landstände,
von Alters hergekommen, die Macht haben
sammenzukommen, die bevorstehende Gefah
berathschlagen, und was zu deren Rettung
thig, an den Kayser gelangen zu la
15) Wegen der Juden und Monopolien
es der Kayser bey der Entschuldigung des E
fen, und Dessen angebotenen Erkundigung
wider sie geklagten Ungebühr bewenden.
sich aber zeigen würde, daß die Juden bürger
Kommerzien und Handthierung trieben,
verbotene Monopolien im Schwange gien
so sollte solches hiemit gänzlich verboten und
gehoben seyn. Hingegen verschob der Ka
16) das Ansuchen der Ritter und Landstä
in Ansehung der aus der See neu anwachsen

L

Länder und deren Einteichung bis auf den noch J. Chr.
rückständigen Bericht des Grafen auf die beson- 1597
dere Beschwerden, nach dessen Befinden alsdann das angegebene Interesse der Landschaft gebührend in Acht genommen werden solle. 17) Zu der Landesregierung und zu Landräthen sollten Eingebohrne und nicht Auswärtige gebraucht werden, als wodurch vieles Mißtrauen und andere Unordnung, zwischen dem Herrn und den Unterthanen, verhütet würde. Weil jedoch 18) der Graf, nach Beschaffenheit der bisher in der Grafschaft vorgefallenen Läufte, deshalb seine Entschuldigung, mit angehängtem Erbieten, eingewandt hätte; so liesse es zwar der Kayser, noch zur Zeit, dabey beruhen, wollte aber diesfalls weitere Vorsehung sich vorbehalten. Endlich 19) die Kirchen- Pfarr- und Schul-Bestellungen betreffend, wäre der Kayser nicht gesonnen, denjenigen, welche das Patronatrecht hätten, hieran etwas zu entziehen. Er wolle aber doch, daß es des H. R. Abschieden und insonderheit dem Religionsfrieden gemäß regulirt und angestellt werde. Auch wolle Er, als oberster Vogt und Schutzherr aller des H. R. Stiftungen, hiedurch den alten Fundationen, wie auch derselben zugehörigen geistlichen und weltlichen Rechten und Gerechtsamen nichts begeben, sondern in dem allen sich jederzeit vorbehalten haben, sein Amt und gebührendes Einsehen hierinn zu gebrauchen.

Was nun II) die besondern Beschwerden und III) den Delfzylischen Vertrag *) betrift, so

*) S. Meine M. T. K. Geschichte, im XX. Bande, S. 98-112.

J. Chr. 1597 so ist davon in der Kayserlichen Resolution gendes enthalten. Es hätte zwar diese Delfz sche Kapitulation oder Vergleichung der G Edzard, mit Zuthun und Unterhandlung nes ältesten Sohnes, des Grafen Enno, a richtet, und solche zu halten, bey seinen gräfli Ehren und Treuen zugesagt, auch hernach, verschiedenen malen, genehmiget und bestäti wie aus den hierüber verfertigten, unterschr nen, besiegelten und Ihm, dem Kayser, vorg ten Vertrags-Instrumenten zu ersehen sey. wären auch, Kraft dieses Vertrages, die erw ten itzigen Bürgermeister und Rath zu E den, bald nach der Zurückkunft der Gesand des Graf Edzards aus Holland, den 7. J ner 1596., im Namen des Graf Edzards, stätiget, und noch ein Mehreres, wodurch d Tracktat bereits ins Werk gesetzt ist, vorgen men worden; deswegen dann die von Emd sammt der Ritterschaft und den Landständ Ihn um die Bestätigung dieses Vergleiches ten ersuchen und bitten lassen. Allein es h weder dem einen, noch dem andern Theil ziemt, diese Handlung, mit Zuziehung e bewehrten ausländischen Beystandes, wi das Kayserliche Provisionaldekret, und un wartet seiner, des Kaysers, vertrösteten R lution, über die geklagten Beschwerden, vo nehmen. Ingleichen hätte es auch nicht in Graf Edzards Macht gestanden, ohne s als des Ober- und Lehensherrn der Gr schaft Ostfriesland, Vorwissen, Einwi gung und Zuthun, dergleichen Vertrag zu m chen; deshalb Er auch, vernünftig und bil dieses ganze Werk seiner, des Kaysers, Cen und Beliebung, oder auch gänzlichen Kassat

unterworfen hätte. Mithin wäre Er, der Kay- J. Chr.
ser, nicht gesonnen, diesen mehrgedachten Tract- 1597
tat solcher Gestalt, wie er, auf Unterhandlung der hiezu gezogenen vereinigten General-Staaten in den Niederlanden, zu Delfzyl, den 15. Julius 1595. geschlossen, und hernach den 9. September d. J. im Grafenhaag, auf Anrufen sowohl des Graf Edzards, als des andern Theils, von den erst erwähnten General-Staaten, zur Handhabung, unterzeichnet und besiegelt worden, zu bestätigen. Viel weniger könne Er dulden und zusehen, daß der eine oder andere Theil, seinem Ausspruche vom J. 1589. zuwider, darinn den Grafen zu Ostfriesland, wie auch der Ritterschaft, den Städten und den Ständen dies Ortes ernstlich eingeschärft und befohlen ward, sich bey dem itzigen in der Nachbarschaft schwebenden Kriegswesen aller verdächtigen Gemeinschaft mit dem einen oder andern kriegenden Theil gänzlich zu enthalten, der in dem obgedachten Vertrage, mit den mehrerwähnten Staaten in den Niederlanden, beiderseits bedungenen Handhabung sich hinbehelfen, oder solche auf einige Weise zu gebrauchen, vielmehr sollten sie beiderseits, bey Vermeidung der Kayserlichen Ungnade und schwerer Strafe, sich solcher Handhabung der Staaten in den Niederlanden allerseits enthalten, und keinem in den Niederlanden kriegendem Theile, zu gehorsamer Befolgung des vorgedachten Kayserlichen Ausspruches, sich verpflichtet oder anhängig machen, sondern eine unparteyische Neutralität gegen den Einen und den Andern beobachten, und solcher zuwider sich in nichts einlassen.

J. Chr. 1597 Weil indessen Er, der Kayser, nach fleißiger Erwägung des Delfzylischen Vertrages, befunden, daß die demselben einverleibten Puncte und Artickel, zur Erhaltung eines guten Stadtregiments in der Stadt Emden, wie auch zur Beförderung und zum Aufnehmen des vornehmen Seehafens derselben, an dessen Wohlstande der Grafschaft Ostfriesland, ja der ganzen Teutschen Nation merklich gelegen, gerichtet seyen, und Er sich zu den Emdern versehe, daß Sie sich sowohl gegen Ihn, den Kayser, und das H. R., als auch gegen ihren Herrn, den Grafen von Ostfriesland, alles getreuen Gehorsams befleißigen würden; so gebe Er diesen Dingen die hernach gesetzte Maaß, und wolle, daß Bürgermeister und Rath zu Emden nach folgender Kayserlichen Disposition, nicht als Delfzylischen Vertrag, sondern seiner, als Kayser Rudolfs des II., besondern Verordnung bequemen und gemäß verhalten, auch der Graf Edzard zu Ostfriesland und dessen Erben und Nachkommen die Emder ruhig und unbetrübt dabey lassen sollen. Was nemlich 1) in dem Delfzylischen Vertrage de *Nominatione*, *Vocatione*, *Collatione* & *Confirmatione* der Kirchen- und Schul-Diener, ingleichen von der Versammlung der Konsistorialen und Schulhaltung, wie auch den dazu gehörigen Gütern paciscirt worden, solches alles stelle Er nochmals auf seine, zu Ende der Generalbeschwerden gesetzte, Resolution; nemlich daß Er denjenigen, welche das Patronatrecht haben, nichts daran zu entziehen gesonnen sey. Jedoch solle es den R. A., und insonderheit dem errichteten Religionsfrieden gemäß regulirt und angestellt worden; und wolle Er, als oberster Advocat,

Vogt

Vogt und Schutzherr aller des H. R. Stif- J. Chr.
tungen, den alten Fundationen, wie auch den 1597
denselben zugehörigen geistlichen und weltlichen
Rechten und Gerechtsamen dadurch nichts be-
geben, sondern hierinn sein Kayserliches Amt
und gebührendes Einsehen jederzeit zu gebrau-
chen, sich vorbehalten haben. 2) Erklärt der
Kayser für billig, was der Graf Edzard, im
Delfzylischen Vertrage, der Stadt Emden,
in Ansehung ihrer alten, von den Kaysern, er-
langten Privilegien, versprochen hat †); nichts
desto weniger aber solle die Ritterschaft, die
Städte und Stände, wie auch die Stadt Em-
den bey Ihm, dem Kayser, um die Bestäti-
gung solcher alten Kayserlichen Privilegien
ansuchen. 3) — 5) Was hiernächst im ach-
ten, neunten und zehenten Artickel des Delf-
zylischen Vergleiches von den Seepässen, den
Rollen aller Gilden und der Abschaffung aller
neuen Zölle, Accisen, Impositen, Auflagen
und Ungelder und deren Erhöhung verfügt wor-
den *), wird in unserer Kayserlichen Resolu-
tion gleichfalls genehmiget und bestätigt, mit
dem Anhange, daß einige neue Impositen,
Zölle, Zollsteigerung oder Licenten, wie die
Namen haben mögen, weder mit, noch ohne
des Grafen, oder auch seiner Landschaft und
Unterthanen Willen, sondern allein mit vor-
gängigem und ausdrücklichen Consens, Wissen
und Bewilligung des Kaysers aufgesetzt werden
sollen.

Ferner und 6) ist die Kayserliche Resolution
demjenigen in allem ähnlich, was im eilften
Artickel des Delfzylischen Vertrages, in Anse-

†) S. Eben daselbst, S. 100. n. 7.
*) S. Eben daselbst, S. 100 f. n. 8—10.

J. Chr. 1597 hung der Wahl der Bürgermeiſter, des Raths, und der Vierziger feſtgeſetzt worden †). Hingegen ward 7) in der den Bürgermeiſtern und dem Rathe nunmehro vorgeſchriebenen Eidesformel, des Delfzyliſchen Vergleiches *) nicht weiter gedacht, ſondern es ſollten hinfüro die Bürgermeiſter und der Rath auf die Handhabung der itzigen Kayſerlichen Reſolution ſchwören. Was ſodann 8) — 12) in dem dreyzehnten bis ſiebzehnten Artickel des Delfzyliſchen Vertrages von der Wahl eines neuen Vierzigers, von deren Zuſammenkünften, von den gerichtlichen und andern Handlungen, Sententzen und Kontrackten des bisherigen Rathes und von Beſtellung und Beeidigung der Stadt-Officianten und Diener, ingleichen von der Inkorporation der neuen Stadt Faldern mit der alten Stadt Emden, und der dafür an den Grafen jährlich zu bezahlenden 1700 Rthl. Rekognitionsgelder enthalten iſt †), wird in der itzigen Kayſerlichen Reſolution mit faſt eben den Worten wiederholt. Und eben ſo ſtimmt 13) und 14) die itzige Kaiſerliche Reſolution, wegen Verwahrung der Stadt Emden und Falderns, derſelben Baues und Verbeſſerung an Pforten, Brücken, Feſtung, Straßen, Warffen und ſonſt, wie auch wegen Beſtellung der Wachen, Aufbewahrung der Schlüſſel zu den Pforten und Bäumen und Ausgebung der Looſung; ingleichen in Anſehung der dem Rathe *ſalva Appellatione* an das Hofgericht, zuſtehender Jurisdiction in Civilſachen

†) S. Eben daſelbſt, S. 101 f. n. 11.
*) S. Eben daſelbſt, S. 102. n. 12.
†) S. Eben daſelbſt, S. 102 — 104. n. 13 — 17.

ſachen, und des Rechtes neue Ordnungen in J. Chr.
Juſtitz- und Policey-Sachen zu machen, mit 1597
demjenigen überein, was davon im achtzehn-
ten und neunzehnten Artickel des Delfzyliſchen
Vergleiches *) enthalten iſt. Auch 15) in An-
ſehung der Kriminal-Jurisdicktion und
16) der Aufbewahrung des Nachrichter-
Schwerdtes auf dem Rathhauſe, wie auch
17) der dem Grafen und den Bürgermeiſtern
und dem Rathe, jeden zur Helfte, gebührenden
Geldbußen in der Stadt und Faldern, iſt die
itzige Kayſerliche Reſolution von gleichem
Innhalte mit dem zwanzigſten bis vier und
zwanzigſten Artickel des Delfzyliſchen Ver-
trages †).

18) Zu künftiger mehrerer Sicherheit der
Stadt Emden, an deren guten Verwahrung
dem Kayſer, dem H. R. und der ganzen Graf-
ſchaft Oſtfriesland vieles gelegen ſey, ſolle, zufolge
ſeinen im fünf und zwanzigſten Artickel des
Delfzyliſchen Vergleiches *) geſchehenen Be-
willigung, deſſen Haus oder Burg in der
Stadt Emden, auswärts der Stadt ohne
Pforten, Brücken oder Ausgang und hinein-
wärts gegen die Stadt ohne Wall und Gra-
ben oder einige Befeſtigung ſeyn, und hinfüro
dergleichen keine mehr gemacht werden; ingleichen
ſolle 19) der Stadtwall an dem hinter der
Burg liegendem Unterdycke ergänzt, und der-
ſelbe zu einer Bruſtwehr erhöhet, auch auf ſol-
cher ſowohl, als auf dem Oſtenzwinger eine
Schaar- und Schildwache aus der Bürger-
ſchaft geſtellt, und die Wache verſehen, wie

*) S. Eben daſelbſt, S. 104 f. n. 18 f.
†) S. Eben daſelbſt, S. 105—107. n. 20—24.
*) S. Eben daſelbſt, S. 107. n. 25.

J. Chr. 1597 8) Die Notarien sollen ihr Amt in rechtmäßigen Sachen verrichten können; wenn Sie aber widerrechtlich daran verhindert würden, sollten Sie, nebst den diesfalls vernachtheilten Partheyen, an gebührenden Orten deshalb klagen können.

Ferner 9) der Kollecten und Steuren halber ließ es der Kayser, in der itzigen Resolution, bey seinem Ausspruche vom J. 1589. *) und den darauf erfolgten Emdischen †) und Nordischen Exekutions-Recessen *) bewenden, daß nemlich der Graf, ohne Bewilligung der sämtlichen Stände, keine Steuer anlegen solle. Wegen der Kapitalschatzung, deren Einnehmung, Verwahrung und Rechnung solle es bey demjenigen gelassen werden, was hievon sowohl im Emder Landtags-Abschiede †), als im Norder Executions-Recesse ausdrücklich verfügt worden, und demnach die Einnehmer das Geld in das *Aerarium* bringen, und davon dem Grafen und der Landschaft Rechnung ablegen. In solcher Rechnung solle dasjenige, was dem Reiche und dem Lande zum Besten angewandt worden, passirt, auch die noch rückständige Türkensteuer und andere Reichs-Hülfen und Anlagen richtig gemacht, wie auch sonst in vorfallenden Landesnöthen und Beschwerden dem Grafen, mit Rath und Zuthun der Landstände, geholfen werden. Es sollen auch 10) die Klostergüter zu den gemeinen Landeslasten mit kontribuiren; was aber bey diesem Punk-

*) S. die T. T. R. Geschichte, im XV. Bande, S. 553-555.
†) S. Eben daselbst, S. 556-566.
*) S. Eben dieselbe, im XVII. Bande, S. 501-520.
†) S. Eben dieselbe, im XV. Bande, S. 566-571.

Punkte, wegen der besondern Kollecktation der beiden Aemter, Norden und Behrum, zu Einreichung der anwachsenden Länder, geklagt worden, solle alsdann in Acht genommen werden, wenn der Bericht des Grafen auf die besondern Beschwerden würde eingelaufen seyn. J. Chr. 1597

11) In Ansehung der neuen Impositen, Zölle, Accisen, Licenten und dergleichen, liesse es der Kayser bey seinem, im J. 1589., gethanem Ausspruche, und darauf erfolgten Emdischen und Nordischen Exekutions-Recessen bewenden, und solle diesem zufolge der Silbergroschen von den drey Aemtern Lierort, Gretsyl und Stickhausen künftig nicht weiter gefordert werden. Ingleichen solle 12) der Zoll zu Halte und Stickhausen, soviel dessen der Graf Johann angesetzt gehabt, wie auch die Erhöhung der Zölle zu Aurich und Lierort kassirt und aufgehoben werden. Was aber 13) den Zoll bey der Hortier-Fahrt, ingleichen von Pferden und Ochsen, die man zu Markte bringt, und von den Gödenser und Knphauser eigenthümlichen Ochsen, die Sie zu Herbstzeiten aus den Weiden wieder heimtreiben belange, solle der Graf solche Beschwerung, Falls sie sich also befinde, seinem, bey der Nordischen Exekution, geschehenem Erbieten nach, bey seinen Beamten abstellen. Gleichfalls solle auch zu Emden die den Oldersumer Unterthanen gesteigerte Bier-Accise, wie auch der daselbst den Unterthanen der Grafschaft verwehrte freye Bierverkauf, ingleichen andere in dieser Stadt eingeführte neue Zölle, Impositen, Accise, Licent, Ungeld ꝛc. abgeschaft seyn.

Wegen Haltung der Landtage ließ es 14) der Kayser gleichfalls bey seinem im J. 1589. getha-

J. Chr. 1597 in dieser Kayserlichen Resolution, verzeichneten, entschiedenen und erledigten Punckten nach Inhalt und Ausweisung derselben, die schuldige und gebührende Folge geleistet sey, so befahl der Kayser dem Grafen Edzard zu Ostfriesland, wie auch seiner Ritterschaft, Städten und Landständen, ingleichen insonderheit den Bürgermeistern und dem Rathe der Stadt Emden, bey einer Strafe von 500 Mark löthigen Goldes, zur Helfte in die Kayserliche Kammer, und zur andern Helfte an den beschwerten Theil zu bezahlen, daß Sie, in einer Zeit von sechs Monaten, von der Publikation und dem Datum dieses Kayserlichen Briefes, an dem Kayserlichen Hofe, Selbst, oder durch ihre bevollmächtigte Anwälde, erscheinen, und genugsame Anzeige thun sollten, daß Sie dieser Kayserlichen Resolution, und Abschiede, durchaus, in allen Artickeln, Punckten, Klauseln, Erkentnissen, Befehlen und Meinung, nichts ausgeschlossen, würkliche Folge und schuldigen Gehorsam geleistet hätten; oder, im widrigen Falle, dessen sich doch der Kayser nicht versehe, alsdann zu sehen und zu hören, in die obbestimmte Strafe verfallen zu seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen, erklären, auch darüber weiter nothwendige Processe ausgehen zu lassen, und solche gebührend auszuwarten. Sie möchten nun erscheinen oder nicht, so würde nichts desto weniger, auf Anrufen des Gegentheils, in der Sache gehandelt und verfahren werden, wie es sich den Rechten und bewandten Dingen nach eigne und gebühre, wornach sich der eine und der andere Theil zu richten hätte.

Es solle auch hiedurch 28) sowohl zufolge des im J. 1589. publicirten Kayserlichen Ausspru-

ches,

Länder und deren Einteichung bis auf den noch J. Chr.
rückständigen Bericht des Grafen auf die beson- 1597
dere Beschwerden, nach dessen Befinden alsdann das angegebene Interesse der Landschaft gebührend in Acht genommen werden solle. 17) Zu der Landesregierung und zu Landräthen sollten Eingebohrne und nicht Auswärtige gebraucht werden, als wodurch vieles Mißtrauen und andere Unordnung, zwischen dem Herrn und den Unterthanen, verhütet würde. Weil jedoch 18) der Graf, nach Beschaffenheit der bisher in der Grafschaft vorgefallenen Läufte, deshalb seine Entschuldigung, mit angehängtem Erbieten, eingewandt hätte; so liesse es zwar der Kayser, noch zur Zeit, dabey beruhen, wollte aber diesfalls weitere Vorsehung sich vorbehalten. Endlich 19) die Kirchen- Pfarr- und Schul-Bestellungen betreffend, wäre der Kayser nicht gesonnen, denjenigen, welche das Patronatrecht hätten, hieran etwas zu entziehen. Er wolle aber doch, daß es des H. R. Abschieden und insonderheit dem Religionsfrieden gemäß regulirt und angestellt werde. Auch wolle Er, als oberster Vogt und Schutzherr aller des H. R. Stiftungen, hiedurch den alten Fundationen, wie auch derselben zugehörigen geistlichen und weltlichen Rechten und Gerechtsamen nichts begeben, sondern in dem allen sich jederzeit vorbehalten haben, sein Amt und gebührendes Einsehen hierinn zu gebrauchen.

Was nun II) die besondern Beschwerden und III) den Delfzylischen Vertrag *) betrift, so

*) S. Meine N. T. K. Geschichte, im XX. Bande, S. 98-112.

J. Chr. 1597 außer Rechts belange, verklage, oder anspreche, schriftlich oder mündlich diffamire schmähe, der verlaufenen Handlung und Widerwillens in Ungutem nicht mehr gedenke, ahnde, eiffere oder anziehe, viel weniger gegen einige Personen, deren Erben oder Güter, wissentlich, oder durch Zulassung, verfahre, vielmehr solle der Graf, und seine Erben und Nachkommen die Einwohner und Unterthanen der Grafschaft, auf dem Lande und in den Städten, in billigem Schutze und Schirm halten, Sie bey ihren Kayserlichen und andern Privilegien, Freyheiten, Rechten, alten Gebräuchen und Ordnungen handhaben, schleunige Justiz verwalten, und, falls Jemand dawider handelte, den, oder dieselben ernstlich davon abweisen und bestrafen. Dagegen aber sollen auch die Ritterschaft, Städte und Landstände in Ostfriesland ihrem Grafen Edzard, seinen Erben und Nachkommen, samt ihren nachgeordneten Magistraten und Beamten, allen schuldigen Respeckt, Ehrerbietung, Gehorsam, Treue und Unterthänigkeit leisten und erweisen.

Und hierauf sey nun 29) sein, des Kayserſ, ernstlicher Befehl und endlicher Wille und Meinung, daß der mehrgedachte Graf zu Ostfriesland, wie auch seine Ritterschaft, Städte und Landstände, samt der Stadt Emden, für Sich und ihre allerseits Erben, Nachkommen und Zugewandte, diesen Kayserlichen Ausspruch, Entscheidung und Abschied, in allen seinen Punkten, Klauseln, Artickeln und Inhalte, gehorsam, stätt, fest und unverbrüchlich, halten, und ein Jeder den Andern bey dem, was Ihm hierinn ertheilt, zuerkannt und gegeben worden, unbetrübt bleiben lassen solle. Es solle

auch

unterworfen hätte. Mithin wäre Er, der Kay- J. Chr.
ser, nicht gesonnen, diesen mehrgedachten Track- 1597
tat solcher Gestalt, wie er, auf Unterhandlung der hiezu gezogenen vereinigten General-Staaten in den Niederlanden, zu Delfzyl, den 15. Julius 1595. geschlossen, und hernach den 9. September d. J. im Grafenhaag, auf Anrufen sowohl des Graf Edzards, als des andern Theils, von den erst erwähnten General-Staaten, zur Handhabung, unterzeichnet und besiegelt worden, zu bestätigen. Viel weniger könne Er dulden und zusehen, daß der eine oder andere Theil, seinem Ausspruche vom J. 1589. zuwider, darinn den Grafen zu Ostfriesland, wie auch der Ritterschaft, den Städten und den Ständen dies Ortes ernstlich eingeschärft und befohlen ward, sich bey dem itzigen in der Nachbarschaft schwebenden Kriegswesen aller verdächtigen Gemeinschaft mit dem einen oder andern kriegenden Theil gänzlich zu enthalten, der in dem obgedachten Vertrage, mit den mehrerwähnten Staaten in den Niederlanden, beiderseits bedungenen Handhabung sich hinbehelfen, oder solche auf einige Weise zu gebrauchen, vielmehr sollten sie beiderseits, bey Vermeidung der Kayserlichen Ungnade und schwerer Strafe, sich solcher Handhabung der Staaten in den Niederlanden allerseits enthalten, und keinem in den Niederlanden kriegendem Theile, zu gehorsamer Befolgung des vorgedachten Kayserlichen Ausspruches, sich verpflichtet oder anhängig machen, sondern eine unparteyische Neutralität gegen den Einen und den Andern beobachten, und solcher zuwider sich in nichts einlassen.

J. Chr. 1597 Weil indeſſen Er, der Kayſer, nach fleißiger Erwägung des Delfzyliſchen Vertrages, befunden, daß die demſelben einverleibten Puncte und Artickel, zur Erhaltung eines guten Stadtregiments in der Stadt Emden, wie auch zur Beförderung und zum Aufnehmen des vornehmen Seehafens derſelben, an deſſen Wohlſtande der Grafſchaft Oſtfriesland, ja der ganzen Teutſchen Nation merklich gelegen, gerichtet ſeyen, und Er ſich zu den Emdern verſehe, daß Sie ſich ſowohl gegen Ihn, den Kayſer, und das H. R., als auch gegen ihren Herrn, den Grafen von Oſtfriesland, alles getreuen Gehorſams befleißigen würden; ſo gebe Er dieſen Dingen die hernach geſetzte Maaß, und wolle, daß Bürgermeiſter und Rath zu Emden nach folgender Kayſerlichen Diſpoſition, nicht als Delfzyliſchen Vertrag, ſondern ſeiner, als Kayſer Rudolfs des II., beſondern Verordnung bequemen und gemäß verhalten, auch der Graf Edzard zu Oſtfriesland und deſſen Erben und Nachkommen die Emder ruhig und unbetrübt dabey laſſen ſollen. Was nemlich 1) in dem Delfzyliſchen Vertrage de *Nominatione*, *Vocatione*, *Collatione* & *Confirmatione* der Kirchen- und Schul-Diener, ingleichen von der Verſammlung der Konſiſtorialen und Schulhaltung, wie auch den dazu gehörigen Gütern paciſcirt worden, ſolches alles ſtelle Er nochmals auf ſeine, zu Ende der Generalbeſchwerden geſetzte, Reſolution; nemlich daß Er denjenigen, welche das Patronatrecht haben, nichts daran zu entziehen geſonnen ſey. Jedoch ſolle es den R. A., und inſonderheit dem errichteten Religionsfrieden gemäß regulirt und angeſtellt worden; und wolle Er, als oberſter Advocat,

Vogt

Vogt und Schutzherr aller des H. R. Stif- J. Chr.
tungen, den alten Fundationen, wie auch den 1597
denselben zugehörigen geistlichen und weltlichen
Rechten und Gerechtsamen dadurch nichts be-
geben, sondern hierinn sein Kayserliches Amt
und gebührendes Einsehen jederzeit zu gebrau-
chen, sich vorbehalten haben. 2) Erklärt der
Kayser für billig, was der Graf Edzard, im
Delfzylischen Vertrage, der Stadt Emden,
in Ansehung ihrer alten, von den Kaysern, er-
langten Privilegien, versprochen hat †); nichts
desto weniger aber solle die Ritterschaft, die
Städte und Stände, wie auch die Stadt Em-
den bey Ihm, dem Kayser, um die Bestätig-
gung solcher alten Kayserlichen Privilegien
ansuchen. 3) — 5) Was hiernächst im ach-
ten, neunten und zehenten Artickel des Delf-
zylischen Vergleiches von den Seepässen, den
Rollen aller Gilden und der Abschaffung aller
neuen Zölle, Accisen, Impositen, Auflagen
und Ungelder und deren Erhöhung verfügt wor-
den *), wird in unserer Kayserlichen Resolu-
tion gleichfalls genehmiget und bestätigt, mit
dem Anhange, daß einige neue Impositen,
Zölle, Zollsteigerung oder Licenten, wie die
Namen haben mögen, weder mit, noch ohne
des Grafen, oder auch seiner Landschaft und
Unterthanen Willen, sondern allein mit vor-
gängigem und ausdrücklichen Consens, Wissen
und Bewilligung des Kayſers aufgesetzt werden
sollen.

Ferner und 6) ist die Kayserliche Resolution
demjenigen in allem ähnlich, was im eilften
Artickel des Delfzylischen Vertrages, in Anse-

†) S. Eben daselbst, S. 100. n. 7.
*) S. Eben daselbst, S. 100 f. n. 8 — 10.

J. Chr. 1597 hung der Wahl der Bürgermeiſter, des Raths, und der Vierziger feſtgeſetzt worden †). Hingegen ward 7) in der den Bürgermeiſtern und dem Rathe nunmehro vorgeſchriebenen Eidesformel, des Delfzyliſchen Vergleiches *) nicht weiter gedacht, ſondern es ſollten hinfüro die Bürgermeiſter und der Rath auf die Handhabung der itzigen Kayſerlichen Reſolution ſchwören. Was ſodann 8) — 12) in dem drevzehnten bis ſiebzehnten Artickel des Delfzyliſchen Vertrages von der Wahl eines neuen Vierzigers, von deren Zuſammenkünften, von den gerichtlichen und andern Handlungen, Sententzen und Kontrackten des bisherigen Rathes und von Beſtellung und Beeidigung der Stadt-Officianten und Diener, ingleichen von der Inkorporation der neuen Stadt Faldern mit der alten Stadt Emden, und der dafür an den Grafen jährlich zu bezahlenden 1700 Rthl. Rekognitionsgelder enthalten iſt †), wird in der itzigen Kayſerlichen Reſolution mit faſt eben den Worten wiederholt. Und eben ſo ſtimmt 13) und 14) die itzige Kaiſerliche Reſolution, wegen Verwahrung der Stadt Emden und Falderns, derſelben Baues und Verbeſſerung an Pforten, Brücken, Feſtung, Straßen, Warffen und ſonſt, wie auch wegen Beſtellung der Wachen, Aufbewahrung der Schlüſſel zu den Pforten und Bäumen und Ausgebung der Looſung; ingleichen in Anſehung der dem Rathe *ſalva Appellatione* an das Hofgericht, zuſtehender Jurisdiction in Civilſachen

†) S. Eben daſelbſt, S. 101 f. n. 11.
*) S. Eben daſelbſt, S. 102. n. 12.
†) S. Eben daſelbſt, S. 102 — 104. n. 13 — 17.

ſachen, und des Rechtes neue Ordnungen in Chr.
Juſtitz- und Policey-Sachen zu machen, mit 1597
demjenigen überein, was davon im achtzehn-
ten und neunzehnten Artickel des Delfzyliſchen
Vergleiches *) enthalten iſt. Auch 15) in An-
ſehung der Kriminal-Jurisdiction und
16) der Aufbewahrung des Nachrichter-
Schwerdtes auf dem Rathhauſe, wie auch
17) der dem Grafen und den Bürgermeiſtern
und dem Rathe, jeden zur Helfte, gebührenden
Geldbußen in der Stadt und Faldern, iſt die
itzige Kayſerliche Reſolution von gleichem
Innhalte mit dem zwanzigſten bis vier und
zwanzigſten Artickel des Delfzyliſchen Ver-
trages †).

18) Zu künftiger mehrerer Sicherheit der
Stadt Emden, an deren guten Verwahrung
dem Kayſer, dem H. R. und der ganzen Graf-
ſchaft Oſtfriesland vieles gelegen ſey, ſolle, zufolge
ſeinen im fünf und zwanzigſten Artickel des
Delfzyliſchen Vergleiches *) geſchehenen Be-
willigung, deſſen Haus oder Burg in der
Stadt Emden, auswärts der Stadt ohne
Pforten, Brücken oder Ausgang und hinein-
wärts gegen die Stadt ohne Wall und Gra-
ben oder einige Befeſtigung ſenn, und hinfüro
dergleichen keine mehr gemacht werden; ingleichen
ſolle 19) der Stadtwall an dem hinter der
Burg liegendem Unterdycke ergänzt, und der-
ſelbe zu einer Bruſtwehr erhöhet, auch auf ſol-
cher ſowohl, als auf dem Oſtenzwinger eine
Schaar- und Schildwache aus der Bürger-
ſchaft geſtellt, und die Wache verſehen, wie

*) S. Eben daſelbſt, S. 104 f. n. 18 f.
†) S. Eben daſelbſt, S. 105—107. n. 20—24.
*) S. Eben daſelbſt, S. 107. n. 25.

J. Chr. 1597 auch die gräfliche Burg künftig mit keinen andern Soldaten beſetzt, ſondern von dem Grafen ein Vogt, welcher ein Landſaſſe und der Bürgerſchaft nicht zuwider ſey, darauf verordnet werden. Was hiernächſt im ſechs und zwanzigſten bis neun und zwanzigſten Artickel des Delfzyliſchen Vertrages enthalten iſt †), daß nemlich der Graf und ſeine Nachkommen 20) keine Feſtung, Blockhaus oder Schanze inner- und außerhalb der Stadt, und vornemlich oben und unten am Enſtrome ſolle anlegen können; 21) daß Er ſein Geſchütze aus der Stadt ſolle abführen, und nicht wieder auf die Burg bringen laſſen; 22) daß das vom Grafen und den Bürgermeiſtern und Rathe zu Emden angenommene Kriegsvolk, zu Waſſer und zu Lande, aus der Grafſchaft Oſtfriesland ſolle fortgeſchafft werden, hingegen den Bürgermeiſtern und dem Rathe zu Emden erlaubt ſeyn, auf Koſten der Stadt, eine Bürgerwache, jedoch unter keiner fliegenden Fahne, zu beſtellen; und 23) daß alle, von beiden Seiten, arreſtirte Perſonen und Güter, ohne Ranzion und Entgeld, ſollen losgelaſſen und reſtituirt werden, wird mit faſt eben dieſen Worten auch in unſerer Kayſerlichen Reſolution wiederholt.

Zu einiger Entſchädigung bewilligte 24) die Stadt Emden dem Grafen die Summe von 80000 Gulden, mit der Verſicherung ſolche, bis zur Ablöſung, jährlich mit acht vom Hundert zu verzinſen; und überließ 25) dem Grafen alle Gelder, welche Er, laut der Stadt-Rechnungen, aus den Einkünften der Stadt, von den vorigen Bürgermeiſtern und Rathe be-

†) S. Eben daſelbſt, S. 107 f. n. 26—29.

bekommen hatte, übernahm auch alle Schul- J. Chr.
den, wofür die Stadt sich in Bürgschaft für 1597
den Grafen eingelassen hatte, wie solches auch schon im dreißigsten und ein und dreißigsten Artickel des Delfzyler Vergleiches war bedungen worden *), nur mit dem Unterschiede, daß, da man in dem letzteren den itzigen Bürgermeistern und Rathe freygelassen hatte, wider den vorigen Rath, durch den Weg Rechtens, auszuführen, wenn etwa die Bürgerschaft an denselben, wegen seiner Verwaltung, über obiges noch einen Anspruch zu machen hätte, dieser Anhang in der itzigen Kaiserlichen Resolution weggelassen wurde, und sollten sowohl der Graf, als der vorige Rath diesfalls gänzlich befreyet und unarrestirt bleiben. Weiter und 26) sollen die Bürgermeister und der Rath, wie auch schon im zwey und dreißigsten Artickel des Delfzyler Vertrages war stipulirt worden †), auf Unkosten der Stadt, die Gräfliche Burg, nach der Stadt Seite zu, mit einer Mauer und Pforte schließen, vor Ausfüllung des Grabens, zum Abflusse des Unraths, einen Kanal ziehen, und auf der Burg ein bequemes Haus bauen lassen, oder zu dessen Erbauung dem Grafen 20000 Gulden bezahlen, auch endlich, an statt des alten Gartens, der hinfüro zu einem offenen Platze frey und unbebauet liegen bleiben solle, einen andern Garten, von der Brücke, oder dem Gerichtshause an, nach der Stadt zu, anlegen lassen.

Da es nun aber 27) die Nothdurft erfordere, daß der eine und der andere Theil vor dem Kayser bescheinige, daß allen und jeden,

*) S. Eben daselbst, S. 108 f. n. 30 u. 31.
†) S. Eben daselbst, S. 109 f. n. 32.

J. Chr. 1597 in dieſer Kayſerlichen Reſolution, verzeichneten, entſchiedenen und erledigten Punckten nach Inhalt und Ausweiſung derſelben, die ſchuldige und gebührende Folge geleiſtet ſey, ſo befahl der Kayſer dem Grafen Edzard zu Oſtfriesland, wie auch ſeiner Ritterſchaft, Städten und Landſtänden, ingleichen inſonderheit den Bürgermeiſtern und dem Rathe der Stadt Emden, bey einer Strafe von 500 Mark löthigen Goldes, zur Helfte in die Kayſerliche Kammer, und zur andern Helfte an den beſchwerten Theil zu bezahlen, daß Sie, in einer Zeit von ſechs Monaten, von der Publikation und dem Datum dieſes Kayſerlichen Briefes, an dem Kayſerlichen Hofe, Selbſt, oder durch ihre bevollmächtigte Anwälde, erſcheinen, und genugſame Anzeige thun ſollten, daß Sie dieſer Kayſerlichen Reſolution, und Abſchiede, durchaus, in allen Artickeln, Punckten, Klauſeln, Erkentniſſen, Befehlen und Meinung, nichts ausgeſchloſſen, würkliche Folge und ſchuldigen Gehorſam geleiſtet hätten; oder, im widrigen Falle, deſſen ſich doch der Kayſer nicht verſehe, alsdann zu ſehen und zu hören, in die obbeſtimmte Strafe verfallen zu ſeyn, mit Urtheil und Recht ſprechen, erkennen, erklären, auch darüber weiter nothwendige Proceſſe ausgehen zu laſſen, und ſolche gebührend auszuwarten. Sie möchten nun erſcheinen oder nicht, ſo würde nichts deſto weniger, auf Anrufen des Gegentheils, in der Sache gehandelt und verfahren werden, wie es ſich den Rechten und bewandten Dingen nach eigne und gebühre, wornach ſich der eine und der andere Theil zu richten hätte.

Es ſolle auch hiedurch 28) ſowohl zufolge des im J. 1589. publicirten Kayſerlichen Ausſpruches,

ches, als auch Kraft verſchiedener ſeithem des J. Chr.
wegen verfaßten Verordnungen, zwiſchen dem oft 1597
gedachten Grafen Edzard zu Oſtfriesland und ſeinen Erben, Nachkommen und Zugewandten an einem, und dann der Grafſchaft, Ritterſchaft, Städten und Ständen, ingleichen der Stadt Emden am andern Theil, eine ewige, vollkommene und unverfälſchte Verſöhnung, Vereinbarung und Beylegung alles desjenigen, ſo bisher in dieſen Händeln vorgefallen, aufgerichtet und geſtiftet ſeyn und bleiben. Mithin ſollen der Graf Edzard und ſeine Erben, Nachkommen und Zugewandten gegen die Ritterſchaft, Städte und Stände der Grafſchaft, wie auch insbeſondere gegen die Stadt Emden, und deren Bürgerſchaft und Gemeinde, ſammt und ſonders, ingleichen des Einen und des Andern Rathgeber, Officianten, Diener und Unterthanen, die jemals in dieſen Sachen entweder als Geſandte, Ausſchüſſe und Gewaltträger, oder auf eine andere Weiſe gebraucht worden, oder ſich gebrauchen laſſen, ſammt und ſonders, alle Ungnade, Mißgunſt und Widerwillen hinfüro gänzlich ſchwinden und fallen laſſen. Und überhaupt alles, was etwa hiebevor, währendem bisherigen Zwieſpalte und Mißverſtande, mit Worten oder Werken, durch jemanden, er ſey Bürger, Einwohner, Landſaſſe oder Fremdling, wes Standes und Weſens Er ſey, auf der einen oder der andern Seite, vorgegangen, ſolle ſowohl der Graf gegen ſeine Unterthanen, als auch die Unterthanen gegen ihren Herrn, den Grafen, und ſeine Erben und Nachkommen, in eine ewige Vergeſſenheit ſtellen, und dergeſtalt ganz todt und ab ſeyn laſſen, daß man memanden, vergedachter Urſachen halber, weder in, noch

J. Chr. 1597 außer Rechts belange, verklatte, oder anſpreche, ſchriftlich oder mündlich diffamire ſchmähe, der verlaufenen Handlung und Widerwillens in Ungutem nicht mehr gedenke, ahnde, eiffere oder anziehe, viel weniger gegen einige Perſonen, deren Erben oder Güter, wiſſentlich, oder durch Zulaſſung, verfahre, vielmehr ſolle der Graf, und ſeine Erben und Nachkommen die Einwohner und Unterthanen der Grafſchaft, auf dem Lande und in den Städten, in billigem Schutze und Schirm halten, Sie bey ihren Kayſerlichen und andern Privilegien, Freyheiten, Rechten, alten Gebräuchen und Ordnungen handhaben, ſchleunige Juſtiz verwalten, und, falls Jemand dawider handelte, den, oder dieſelben ernſtlich davon abweiſen und beſtrafen. Dagegen aber ſollen auch die Ritterſchaft, Städte und Landſtände in Oſtfriesland ihrem Grafen Edzard, ſeinen Erben und Nachkommen, ſamt ihren nachgeordneten Magiſtraten und Beamten, allen ſchuldigen Reſpeckt, Ehrerbietung, Gehorſam, Treue und Unterthänigkeit leiſten und erweiſen.

Und hierauf ſey nun 29) ſein, des Kayſers, ernſtlicher Befehl und endlicher Wille und Meinung, daß der mehrgedachte Graf zu Oſtfriesland, wie auch ſeine Ritterſchaft, Städte und Landſtände, ſamt der Stadt Emden, für Sich und ihre allerſeits Erben, Nachkommen und Zugewandte, dieſen Kayſerlichen Ausſpruch, Entſcheidung und Abſchied, in allen ſeinen Punkten, Klauſeln, Artickeln und Inhalte, gehorſam, ſtätt, feſt und unverbrüchlich, halten, und ein Jeder den Andern bey dem, was Ihm hierinn ertheilt, zuerkannt und gegeben worden, unbetrübt bleiben laſſen ſolle. Es ſolle

auch

auch Keiner etwas dawider vornehmen oder J. Chr.
handeln, noch dasselbe zu thun, Jemanden 1597
gestatten, auf keine Art und Weise, weder heim-
lich, noch öffentlich, ohne alle Argliſt und einige
Gefährde, so lieb einem Jeden sey, die Kayser-
liche Ungnade und schwere Strafe zu vermei-
den. Ingleichen sollen 30) die folgenden Gra-
fen und Herren zu Ostfriesland verpflichtet seyn,
bey der gewöhnlichen Huldigung, diese Kayser-
liche Resolution, Ausspruch und Abschied,
zu allem Ueberflusse, der Ritterschaft, den
Städten und Ständen der Grafschaft Ost-
friesland zu bestätigen; wie hingegen die Rit-
terschaft, Städte und Stände, ihres Theils,
schuldig seyn sollten, bey Ehren und Treuen an-
zugeloben, demselben stätt, fest und unverbrüch-
lich, nachzukommen. Ingleichen sollen auch
31) Bürgermeister und Rath zu Emden,
samt den Vierzigern, und so oft ein Anderer
an des Abgehenden und Verstorbenen Platz
gesetzt oder gestellt wird, geloben und schwören,
daß Sie diese Kayserliche Resolution, Aus-
spruch und Ordnung, so viel dieselbe die Stadt
Emden betreffe, in allen und jeden Artickeln,
treulich halten, und denselben nachleben wollen
und sollen, ohne einigen Eintrag und Widersetzlich-
keit, welches Sie weder selbst vornehmen, noch
Andern auf einige Weise vorzunehmen gestatten,
sondern vielmehr die Uebertreter, als Stöhrer
der gemeinen Landruhe und Friedens, ernstlich
strafen und abhalten sollten. Zuletzt und 32)
ist auch noch in dieser Kaiserlichen Resolution
enthalten, daß dieselbe keine, zwischen dem Gra-
fen zu Ostfriesland und seinen Unterthanen vor-
mals errichtete Verträge oder Handlungen,
wie sie Namen haben, oder an welchen Orten sie

ge-

J. Chr. 1597 gemacht seyn möchten, im geringsten nicht irren, noch verhindern sollten. Wofern auch, wider Verhoffen, einiger Streit vorfiele, oder etwas in zweifelhaften Verstand gezogen würde; so sollten beide Theile, wegen solches Streites und Mißdeutung, oder auch der Zuwiderhandlungen eines oder mehrern Artickel halber, jederzeit bey Ihm, dem Kayser, deswegen rechten Bescheid und Erläuterung einholen, und darauf seinem Entschlusse gehorsame und unweigerliche Folge leisten, und es allerseits dabey endlich beruhen lassen. Uebrigens wurden von diesem Kayserlichen Ausspruche und Abschiede, unter des Kayſers eigenhändigen Unterschrift und dem anhangenden Kayserlichen Insiegel, drey gleichlautende Exemplare ausgefertiget, und davon das eine dem D. Erich Lymbürger, als Abgeordnetem des Graf Edzards, das andere aber den Bevollmächtigten und Gewaltträgern der Ostfriesischen Ritterschaft, Städte und Landstände, und das dritte der Stadt Emden insbesondere zugestellt r).

Ital. Vorfälle. In Italien trug sich, gegen Ende dieses Jahrs, eine merkwürdige Veränderung zu, wodurch die weltliche Macht des Pabstes einen beträchtlichen Zuwachs erhielt, und wovon ich erst noch einiges gedenken muß, ehe ich zur Geschichte des Regenspurgischen R. Tages schreite. Es starb nemlich im Herbste der H. Alfonsus der II, von Ferrara, Modena und Reggio, im vierzigsten Jahre seiner Regierung und

17 Oct. st. n.

im

r) Ubbonis *Emmii* Hist. nostri temporis, p. 31. 36. R. E. Brenneysens Ostfries. Historie und Landes-Verfassung, T. II. L. I. n. 14. p. 79 — 92. und Lünigs R. A., T. X. *Contin. II.* 3. Forts. p. 532 — 543. n. 20.

und in der Hauptsache sprechen zu lassen. J. Chr.
Dis sind die hauptsächlichsten Gründe, welche 1597
sowohl Cäsar von Este, als der päbstliche Stuhl, zu Behauptung ihrer Gerechtsame bekannt gemacht haben, und wir wollen nun weiter melden, wie die über diese Sache entstandene Streitigkeit endlich abgelaufen sey.

Diejenigen, welche dem Cäsar von Este gerne zur Investitur verholfen hätten, und die benachbarten Italiänischen Fürsten, die nicht gerne einen so mächtigen Nachbar sahen, machten dem Pabste sehr bange, bildeten Ihm die Gefahr eines darüber zu entstehenden Krieges stark vor, und führten Ihm die Besorgniß zu Gemüthe, daß dadurch der Krieg nach Italien sehr leicht könnte gezogen werden, und folglich die Ketzerey sich dabey mit einschleichen, indem die Hugenotten in Frankreich, die Calvinisten in England, die Lutheraner in Deutschland, und die Holländer sich in diesen Krieg mischen, ja der Cäsar, aus Verzweiflung, wol gar die Türken um Hülfe anrufen, und wenn Er Ferrara durch die Waffen behaupten sollte, sich der Lehensverbindlichkeit gegen die Kirche gänzlich entziehen möchte. Die Einkünfte der Kirche wären zur Unterhaltung eines starken Kriegsheeres und Führung eines langwierigen Krieges nicht zureichend, und der Pabst sey weder mit Generalen, noch mit andern zu dergleichen Vorfällen nöthigen Erfordernissen versehen. Der König von Spanien, die Republik Venedig und andere Potentaten möchten leichtlich den Cäsar von Este heimlich unterstützen, und Er dadurch dem Pabste überlegen werden; insonderheit, wenn die Stände und das Landvolk von Ferrara bey der Wahl des Cä-

J. Chr. 1597 Reiche zu Lehen gehenden Herzogthümer Modena und Reggio †). Allein der H. Alfonsius der II. konnte weder bey dem P. Gregorius dem XIV, noch bey dem itzigen P. Clemens dem VIII. die gesuchte Bewilligung erhalten; sondern es wurde Ihm jederzeit die Bulle des P. Pius des V. entgegen gesetzt, welche alle Päbste bey ihrer Thronbesteigung beschwören müßten, und vermöge welcher nicht nur keine Kirchengüter weiter veräußert, sondern auch die der Kirche eröffnete Lehen eingezogen werden sollten. Da nunmehro dieser Fall im Herzogthume Ferrara sich ereignete; so thaten die Stände des Herzogthums itzo eben dasjenige, was Sie, in den vorigen Zeiten, in ähnlichen Fällen mehrmals gethan hatten, und erwählten nach dem Abgange des erblichen Mannsstammes, einen Herzog aus den unehlichen Seitenverwandten, der alsdann vom Pabste bestätiget werden sollte. Die Wahl traf nun den obgedachten Cäsar von Este, und da Ihn außerdem der letzte Herzog von Ferrara, Alfonsius der II, in seinem Testamente, zu seinem Nachfolger ernannt hatte, so war Er auch von dem Kayser mit den Reichslehen Modena und Reggio belehnet worden.

Aus diesen Gründen nahm Cäsar von Este den Besitz vom Herzogthum Ferrara, und gab sich alle Mühe, bey demselben sich zu erhalten, und darinn geschützt zu werden. Er wußte sich auch die Zuneigung des Volkes, und vornemlich des Adels, der sich der geistlichen Oberherrschaft ohnehin nicht gerne zu unterwerfen pflegt, dadurch zu erwerben, daß Er einige Beschwerden abstellte, und einige Auflagen theils

†) S. Eben daselbst, S. 29—31.

und in der Hauptsache sprechen zu lassen. J. Chr.
Dis sind die hauptsächlichsten Gründe, welche 1597
sowohl Cäsar von Este, als der päbstliche Stuhl, zu Behauptung ihrer Gerechtsame bekannt gemacht haben, und wir wollen nun weiter melden, wie die über diese Sache entstandene Streitigkeit endlich abgelaufen sey.

Diejenigen, welche dem Cäsar von Este gerne zur Investitur verholfen hätten, und die benachbarten Italiänischen Fürsten, die nicht gerne einen so mächtigen Nachbar sahen, machten dem Pabste sehr bange, bildeten Ihm die Gefahr eines darüber zu entstehenden Krieges stark vor, und führten Ihm die Besorgniß zu Gemüthe, daß dadurch der Krieg nach Italien sehr leicht könnte gezogen werden, und folglich die Ketzerey sich dabey mit einschleichen, indem die Hugenotten in Frankreich, die Calvinsten in England, die Lutheraner in Deutschland, und die Holländer sich in diesen Krieg mischen, zu der Cäsar, aus Verzweiflung, wol gar die Türken um Hülfe anrufen, und wenn Er Ferrara durch die Waffen behaupten sollte, sich der Lehensverbindlichkeit gegen die Kirche gänzlich entziehen möchte. Die Einkünfte der Kirche wären zur Unterhaltung eines starken Kriegsheeres und Führung eines langwierigen Krieges nicht zureichend, und der Pabst sey weder mit Generalen, noch mit andern zu dergleichen Vorfällen nöthigen Erfordernissen versehen. Der König von Spanien, die Republik Venedig und andere Potentaten möchten leichtlich den Cäsar von Este heimlich unterstützen, und Er dadurch dem Pabste überlegen werden; insonderheit, wenn die Stände und das Landvolk von Ferrara bey der Wahl des Cä-

J. Chr. 1597 ſten Doctoren auch von unehlich Geb
nen verwaltet werden, welches hier um ſo
Statt finde, weil P. Alexander der VI.
Söhne und Nachkommen des H. Herz
des I. von Ferrara, ohne Unterſchied, zur S
ceſſion berufen habe, worunter, nach
Meinung faſt aller Doctoren, auch die U
lichen, und beſonders die Legitimirten, be
ſen würden; 2) weil die Päbſte, Sixtus der
und Alexander der VI. ſich, in ihren Bul
auf die vorhergehenden päbſtlichen Bullen,
beſonders des P. Johanns des XXIII. beri
in welchen aber ausdrücklich auch der Unehlic
Meldung geſchähe; 3) weil die gedachten Pä
die unehlich Gebohrnen nirgends aus
ſchloſſen hätten; 4) weil in dieſer Vikari
würde ſchon öfters Unehliche und Legitim
wären zugelaſſen, ja ſogar den Ehlichen v
gezogen worden; und endlich 5) weil Er,
ſar von Eſte, ehlich gebohren ſey. Denn
gleich ſein Vater, Alfonſus von Eſte, ein
türlicher Sohn des H. Alfonſus des I.
Ferrara geweſen, ſo ſey Er doch, durch
zwiſchen Ihm und ſeiner Mutter nachher v
zogene Ehe genugſam legitimirt worden, ind
dergleichen *per ſubſequens matrimonium Legitim*
nach der Meinung aller Doctoren von
Legitimis nicht unterſchieden ſeyen. II) W
als ein Grund der Rechte des Cäſars von E
auf Ferrara angeführt, das das Herzogth
und Vicariat von Ferrara dem Hauſe Eſte
den Päbſten *pleno iure* ſey geſchenkt, nicht a
als ein Lehen verliehen worden, mithin Cä
von Eſte nicht hätte können ausgeſchloſſen w
den. Daß aber dergleichen Schenkung würkl
geſchehen, ſey nicht nur daraus abzunehm
da

Dieſes Lehen ſey, durch den Tod des H. Alfon- J. Chr.
ſus des II. dem Apoſtoliſchen Stuhle unmittel- 1597
bar heimgefallen, und dis ſey der Fall, wovon
die Bulle des P. Pius des V. handle, welche
alle deſſen Nachfolger und Er ſelbſt beſtätiget
und beſchworen hätten. Solche ſeine unwider-
rufliche Gründe, und ſeine darüber gefaßte
Entſchließung, nebſt den Ihn dazu bewegenden
Urſachen, wolle Er, durch ſeine Legaten, allen
chriſtlichen Königen und Fürſten anzeigen laſſen,
dem Cäſar von Eſte aber ein Monitorium zu-
ſchicken, und Ihn väterlich ermahnen, von ſeinem
Anſpruche, und thätlich, auch widerrechtlich ge-
nommenen Beſitze abzuſtehen; mit der Bedro-
hung, daß man ſonſt die Schärfe ſowohl der
geiſtlichen als weltlichen Waffen gegen Ihn
gebrauchen würde. Und da die Einkünfte der
päbſtlichen Kammer hiezu nicht zureichend
wären, müßte das Geld aus dem Schatze, auf
der Engelsburg, dazu genommen werden, weil
ſelb P. Sixtus der V. zu ſolchen Abſichten geſammelt
hätte. Damit Er auch der Kriegsexpedition
deſto näher ſeyn möge, wolle Er ſich nach Bono-
nien begeben, und zu dieſem Geſchäfte eine beſon-
dere Congregation niederſetzen, weil Er nicht,
wegen einer jeden Sache halber, das ganze Cardi-
nals-Collegium zuſammen berufen könnte.

Dieſem Vortrage des Pabſtes gaben zwar
die anweſende Cardinäle ihren Beyfall; nur
widerriethen ſie Ihm die Reiſe nach Bono-
nien, weil Er alt, krank, und zum Reiſen
unvermögend ſey, auch Ihm die Veränderung
der Luft ſchädlich ſeyn könnte; wie es dann auch
nicht ſchicklich ſeyn würde, daß, bey Entſte-
hung eines Krieges in Italien, das Haupt zu
dem von ſeiner ordentlichen Reſidenz abwe-

J. Chr. 1597 *ſi autem Feudum concedatur pro heredibus et ſucceſſoribus*, tunc *poteſt libere* in *quoscunque alienari*, iuxta *Menochium*, Conſ. 216. n. 24. et Conſ. 503. n. 30. Endlich IV) hätten auch die Ferrareſer den Cäſar von Eſte für ihren rechtmäßigen Herrn erkannt und angenommen, welche Macht, ſich einen Herrn zu erwählen, Sie ſchon von vielen Jahren her gehabt und ausgeübt hätten.

Gegen dieſe Gründe wurde von dem päbſtlichen Stuhle eingewandt: ad I) daß die Fürſten von Eſte das Ferrariſche nicht als Vicarien verwaltet, ſondern daß Sie es, wenigſtens von der Zeit an, da es Ihnen, unter dem Titel eines Herzogthums, von den Päbſten Sixtus dem IV. und Alexander dem VI, auf alle Nachkommen gegeben worden, von dem päbſtlichen Stuhle zu Lehen gehabt hätten, ſey unter andern daraus zu beweiſen: 1) weil Sie ſolches unter dem Titel einer Marggrafſchaft und Herzogthums beſeſſen; 2) den Eid der Treue deshalb abgeſtattet; 3) die Regalien, z. E. die Jurisdiction, das *merum* et *mixtum Imperium*, *Telonia* et *Pedagia* auf die Fürſten von Eſte wären mit übertragen worden; 4) weil die Herzoge, laut der päbſtlichen Bullen, des Herzogthums, in denjenigen Fällen, beraubt werden könnten, in welchen Vaſallen ihre Lehen verlöhren; und 5) weil das Wort: Belehnung, faſt überall in den päbſtlichen Bullen, in dem Laudum Kayſer Carls des V, und in dem mit dem H. Herkules gemachten Vergleiche gebraucht würde. Nun ſey aber bekannt, daß die Unehlichen und Legitimirten in den Lehen nicht zugelaſſen würden, welches inſonderheit in den Kirchenlehen, und andern päbſtlichen Conceſſio-

ceſſionen hergekommen ſey. In den Bullen der Päbſte Sixtus des IV. und Alexanders des VI. würde mit keinem Worte des Legitimirten gedacht; mithin es wegen dieſer bey den gemeinen Rechten bleiben müßte. Und obgleich bisweilen Legitimirte im Herzogthume Ferrara zur Succeſſion wären zugelaſſen worden, ſo ſey doch ſolches nur *ex ſingulari gratia* geſchehen, und könnte daraus kein Recht gemacht werden. Ob Cäſar von Eſte nicht ehlich gebohren ſey, darüber würde nicht geſtritten, Er komme aber doch *a Radice infecta* her, indem ſein Vater Alfonſus von Eſte nicht ehlich gezeuget ſey. Der Unterſchied *inter Legitimatos per ſubſequens matrimonium* et *alios* hätte bey Lehen nicht Statt, weil in *Jure feudali* generaliter alle *Legitimati* für *inhabiles* gehalten würden; nicht zu gedenken, daß P. Pius der IV. die Legitimationen, durch eine beſondere Conſtitution, einigermaßen abgeſchafft hätte. 1 Chr. 1597

Ad II) wurde geantwortet: daß Ferrara den Herzogen nicht *pleno iure*, ſondern als ein Lehen aufgetragen worden, erhelle aus dem Vorigen, welchem die vom Gegentheil angeführten Gründe nicht entgegen ſtänden. Ferner ad III) würde im *Jure feudali* kein Unterſchied inter *feuda propria* et *impropria*, was die Succeſſion der Unehlichen und Legitimirten betreffe, gemacht, und fände man von den Letztern deshalb nichts Beſonderes. Die von dem letzten H. Alfonſus dem II. über dieſes Lehen gemachte Diſpoſition ſey ungültig, indem nicht allein, nach dem Lehenrechte, von den Lehen nicht könne diſponirt werden, weil ſonſt der Lehensherr übel dabey ſtehen würde, wenn dem Vaſſallen erlaubt wäre, deſſen Recht, durch ſeine

J. Chr. 1597 Disposition, über einen Haufen zu werfen, sondern auch weil P. Pius der V, im J. 1561, in einer besondern Constitution verboten hätte, zu Gunsten der Unehlichen oder Legitimirten, oder deren Söhne und Verwandten, etwas zu verordnen. Die vom Kayser Carl dem V. aber, in dem obgedachten Laudum, gebrauchten Worte: für seine Erben und Nachkommen, wären von rechten Lehenserben zu verstehen; daher auch der Kayser sogleich hinzugesetzt hätte, daß die Belehnung geschehen solle *iuxta formam solitam* et *consuetam*. Endlich ad IV) hätten die Unterthanen kein Recht, sich, nach eigenem Gefallen, zum Nachtheil des Lehensherrn, einen Herrn zu erwählen. Ueberhaupt aber wurde dem Cäsar von Este entgegengesetzt, daß, wenn Er auch einiges Recht an das Herzogthum Ferrara gehabt hätte, Er sich doch, durch seine unrechtmäßige und ohne päbstliche Einwilligung ergriffene Besitznehmung, dessen verlustig gemacht hätte.

Hierauf replicirte Cäsar von Este ad I) und II), daß dasjenige, was von päbstlicher Seite, zur Behauptung der Lehens-Eigenschaft des Herzogthums Ferrara, angeführt würde, solches gar nicht beweise, indem der Titel eines Marggrafen oder Herzogs kein Lehen mache, weil Jemand denselben auch *iure proprio* haben könnte. Der Lehenseid sey auch nur bisweilen von den vorigen Herzogen geleistet worden; es sey auch überdem derselbe nur ein *Signum accidentale*, und involvire nicht allemal ein Lehen; indem dergleichen Eide auch von Vicarien und andern Officialen geleistet würden. Die *Solutio annua* mache gleichfalls kein Lehen, und würde auch, von den Päbsten selbst,

ſelbſt, in verſchiedenen Bullen, nur ein *Cenſus* genannt. Ein Gleiches ſey auch von der *Translatione Regalium* zu halten; denn Gerichtsbarkeiten und Regalien würden öfters auch Privatperſonen ertheilt. Was wegen der *Poenae Commiſſi* ausdrücklich paciſcirt worden, beweiſe vielmehr, daß die Herzoge Ferrara von den Päbſten nicht zu Lehen gehabt; denn ſonſt hätte es eines ſolchen *Pacti* nicht bedurft. Das Wort Belehnung oder *Inveſtitura* begreife alle *Species Translationis*, ſive *ex feudo*, ſive *ex donatione*, *locatione*, vel *aliis Titulis* in ſich, und bemerke nicht allemal ein Lehen. Hätte aber H. Herkules der II. von Ferrara etwas Nachtheiliges mit dem päbſtlichen Stuhle paciſcirt, ſo könnte ſolches Ihm, dem Cäſar von Eſte, da Er von Jenen nicht abſtamme, und ſein Recht von Ihm nicht hätte, nicht nachtheilig ſeyn. Was aber wider die angeführten Gründe von päbſtlicher Seite angeführt würde, ſey von ſchlechter Gültigkeit; denn, obgleich die Legitimirten, nach dem Lehensrechte, zu keiner Succeſſion in den Lehen zugelaſſen würden, ſo würde doch in der Praxi *quoad Legitimatos per ſubſequens matrimonium* das Gegentheil beobachtet; daß aber in Kirchenlehen und andern päbſtlichen Conceſſionen die Legitimirten nicht zugelaſſen würden, davon ſey keine beſtändige Obſervanz vorhanden, und bezeugten die vielfältigen Ueberlaſſungen des Herzogthums Ferrara genugſam das Gegentheil, wenigſtens in dieſem Herzogthume. Und obgleich zwar in den Bullen der Päbſte Sixtus des IV. und Alexanders des VI. nicht ausdrücklich der Legitimirten gedacht würde; ſo bezögen ſich doch dieſe auf die vorhergehenden Bullen, worinn zu Gunſten der

J. Chr. 1597

J. Chr. 1597 Legitimirten disponirt sey. Die Makel, welche etwa dem Vater des Cäsars von Este anhangen möchte, sey, durch die zwischen seinen Eltern vollzogene Ehe, gänzlich vertilget worden. Und endlich die Constitution P. Pius des V. habe nur die Meinung, daß keine Legitimation zum Nachtheil der andern Verwandten geschehen solle, welches hier der Fall nicht sey.

Was hiernächst ad III) von der Disposition des Vasallen angeführt worden, sey nicht ohne Unterschied zu verstehen, sondern nur in dem Falle, da eine solche Disposition zu Gunsten desjenigen geschehen, der schon vorhin einiges Recht an den Lehen gehabt habe. Die Constitution des P. Pius des V. aber sey gar zu hart; daher dieselbe nicht allein von den Doctoren vielfältig limitirt, sondern auch fast gar nicht beobachtet würde. Endlich ad IV), daß die Unterthanen die Wahl ihres Landesfürsten, von vielen Jahren, hergebracht, sey aus vielen in facto angeführten Exempeln zu ersehen. Indessen sey die Erwählung des Cäsars von Este nicht sowohl die Wahl eines neuen Herrn, als vielmehr nur die Anerkennung desjenigen für ihren Herrn gewesen, welcher es schon vorhin von Rechtswegen gewesen sey. Was übrigens überhaupt wegen des ergriffenen Besitzes angeführt würde, solches könnte keinesweges für unrechtmäßig gehalten werden, weil Er, der Cäsar von Este, nicht allein die Wahl des Volkes, dadurch seine Vorfahren gleich in den Besitz wären gesetzt worden, sondern auch das Testament des H. Alfonsius des II. für sich gehabt habe; Er auch erbietig sey, vor einem jeden unparteyischen Richter sich zu stellen,

und

und in der Hauptsache sprechen zu lassen. J. Chr.
Dis sind die hauptsächlichsten Gründe, welche 1597
sowohl Cäsar von Este, als der päbstliche Stuhl, zu Behauptung ihrer Gerechtsame bekannt gemacht haben, und wir wollen nun weiter melden, wie die über diese Sache entstandene Streitigkeit endlich abgelaufen sey.

Diejenigen, welche dem Cäsar von Este gerne zur Investitur verholfen hätten, und die benachbarten Italiänischen Fürsten, die nicht gerne einen so mächtigen Nachbar sahen, machten dem Pabste sehr bange, bildeten Ihm die Gefahr eines darüber zu entstehenden Krieges stark vor, und führten Ihm die Besorgniß zu Gemüthe, daß dadurch der Krieg nach Italien sehr leicht könnte gezogen werden, und folglich die Ketzerey sich dabey mit einschleichen, indem die Hugenotten in Frankreich, die Calvinisten in England, die Lutheraner in Deutschland, und die Holländer sich in diesen Krieg mischen, ja der Cäsar, aus Verzweiflung, wol gar die Türken um Hülfe anrufen, und wenn Er Ferrara durch die Waffen behaupten sollte, sich der Lehensverbindlichkeit gegen die Kirche gänzlich entziehen möchte. Die Einkünfte der Kirche wären zur Unterhaltung eines starken Kriegsheeres und Führung eines langwierigen Krieges nicht zureichend, und der Pabst sey weder mit Generalen, noch mit andern zu dergleichen Vorfällen nöthigen Erfordernissen versehen. Der König von Spanien, die Republik Venedig und andere Potentaten möchten leichtlich den Cäsar von Este heimlich unterstützen, und Er dadurch dem Pabste überlegen werden; insonderheit, wenn die Stände und das Landvolk von Ferrara bey der Wahl des Cä-

J. Chr. 1597 sars von Este beharren, und dieselbe, mit Darsetzung Leib und Lebens, vertheidigen würden. Cäsar habe von seinem Vetter, dem verstorbenen H. Alfonsus dem II, vieles Geld geerbt, sein Adel sey in den Waffen wohl geübt, und die Stadt Ferrara stark befestiget, auch mit allem Nöthigen, zu Aushaltung einer Belagerung, gut versehen. Der Kaiser habe Ihn mit Modena und Reggio bereits belehnet, dessen Landstände bey Ihm, als ihrem Landesfürsten, Gut und Blut aufsetzen würden.

Durch diese und dergleichen Vorstellungen wurde dem Pabste bey diesem Handel nicht wenig bange; allein ein Vertrauter, jedoch heimlicher Feind des Cäsars von Este, wurde an Ihm zum Verräther, und entdeckte dem Pabste die wahre Lage aller seiner Umstände, daß nemlich sein Herr weder Geld, noch Volk in Bereitschaft hätte; daß die Stände des Herzogthums Ferrara Seinetwegen sich in keinen Krieg einlassen würden; daß Spanien, Venedig und andere Potentaten sich Seiner nicht anders, als nur durch Intercessionen annehmen würden; und daß also der Pabst nur dürfe einen rechten Ernst blicken lassen, um seinen Zweck zu erreichen. Dieses machte den Pabst beherzter, die Sache mit wenigerm Zweifel und größerm Muthe anzugreifen. Er meldete also, in einem gehaltenen Consistorium, den anwesenden Cardinälen das Absterben des Herzogs von Ferrara, und daß dadurch das Herzogthum Ferrara der Kirche heimgefallen sey; wobey Er dann seine rechtmäßige Ansprüche auf dasselbe, und seine endliche Entschließung, solches der Kirche zu incorporiren, weitläuftig anzeigte, und ihre Meinung darüber zu wissen verlangte.

2 Nov. st. n.

Die-

Dieſes Lehen ſey, durch den Tod des H. Alfon- J. Chr.
ſius des II. dem Apoſtoliſchen Stuhle unmittel- 1597
bar heimgefallen, und dis ſey der Fall, wovon die Bulle des P. Pius des V. handle, welche alle deſſen Nachfolger und Er ſelbſt beſtätiget und beſchworen hätten. Solche ſeine unwiderrufliche Gründe, und ſeine darüber gefaßte Entſchließung, nebſt den Ihn dazu bewegenden Urſachen, wolle Er, durch ſeine Legaten, allen chriſtlichen Königen und Fürſten anzeigen laſſen, dem Cäſar von Eſte aber ein Monitorium zuſchicken, und Ihn väterlich ermahnen, von ſeinem Anſpruche, und thätlich, auch widerrechtlich genommenen Beſitze abzuſtehen; mit der Bedrohung, daß man ſonſt die Schärfe ſowohl der geiſtlichen als weltlichen Waffen gegen Ihn gebrauchen würde. Und da die Einkünfte der päbſtlichen Kammer hiezu nicht zureichend wären, müßte das Geld aus dem Schatze, auf der Engelsburg, dazu genommen werden, weil es P. Sixtus der V. zu ſolchen Abſichten geſammelt hätte. Damit Er auch der Kriegsexpedition deſto näher ſeyn möge, wolle Er ſich nach Bononien begeben, und zu dieſem Geſchäfte eine beſondere Congregation niederſetzen, weil Er nicht, um einer jeden Sache halber, das ganze Cardinals-Collegium zuſammen berufen könnte.

Dieſem Vortrage des Pabſtes gaben zwar alle anweſende Cardinäle ihren Beyfall; nur widerriethen ſie Ihm die Reiſe nach Bononien, weil Er alt, krank, und zum Reiſen unvermögend ſey, auch Ihm die Veränderung der Luft ſchädlich ſeyn könnte; wie es dann auch nicht ſchicklich ſeyn würde, daß, bey Entſtehung eines Krieges in Italien, das Haupt zu Rom von ſeiner ordentlichen Reſidenz abwe-

J. Chr. 1597 send wäre. Zugleich schlugen Sie Ihm vor, das Nöthige durch einen Legaten, nemlich seinen Nepoten, den Cardinal Peter Aldobrandini, verrichten zu lassen. Indessen fehlte es doch nicht an einigen Cardinälen, welche die vorher erwähnte Gefahr eines Krieges und andere Bedenklichkeiten bescheiden vorstellten, und dabey anführten: man würde es dem Cäsar von Este nicht verdenken können, wenn Er das Lehen nicht eher würde abtreten wollen, als bis Ihm die, von seinen Vorfahren, darein verwandten Verbesserungen wären bezahlt worden. Allein der Pabst, (zumal da Er merkte, daß Ihn etliche Cardinäle im Verdachte hätten, als wenn Er das Herzogthum Ferrara Einem seiner Nepoten zuwenden wollte,) antwortete darauf, daß Er eher sterben, als dieses Lehen dem Cäsar von Este, oder Jemand andern geben wolle, womit Er dann den Verdacht der Cardinäle aus dem Wege räumte. Auf den Einwurf, wegen der zu erstattenden Verbesserung des Lehens, erwiderte der Pabst: es hätte sich deswegen Einer von den vorigen Herzogen mit dem P. Paulus dem IV. verglichen, und sey deshalb dem Herzog ein ziemlicher Theil der jährlichen Pension nachgelassen worden, mithin Cäsar von Este desfalls nichts zu suchen hätte; Falls Er aber irgends wozu ein Recht hätte, wolle Er Ihm solches widerfahren lassen. Der Pabst dankte hierauf den Cardinälen, daß Sie seiner Meinung beigetreten, und Er hoffe zu Gott, daß Er zu seinem Unternehmen Glück und Segen verleihen würde; Er besorge zwar die Mühseligkeiten des angedroheten Krieges, daran aber habe derjenige Schuld, welcher das der Kirche zugehörige nicht restituiren

Großh. von Florenz erließen deshalb ihren Glückwunsch an den Pabst, welchen, wie auch den Königen von Frankreich und Spanien, er die Besitznehmung von Ferrara bekannt gemacht hatte. Inzwischen hatten die Stände des Herzogthums und die Stadt Ferrara einige Deputirte nach Rom abgefertiget, um dem Pabste ihre Unterwerfung zu bezeugen, und um die Bestätigung ihrer Privilegien zu bitten, welche Ihnen auch der Pabst bewilligte, und, nebst seinem Segen, noch mehrere ertheilte. J. Chr. 1597

Nach dem Abzuge des Cäsars von Este, nunmehrigen Herzogs von Modena und Reggio, hielt der Cardinal-Legat Aldobrandini, mit 5000 Mann zu Fuße und 1000 zu Pferde in der Stadt Ferrara seinen Einzug, und nahm von derselben und dem ganzen Herzogthume Besitz. Er wurde mit großen Freuden- und Ehrenbezeugungen aufgenommen, und um die neue päbstliche Herrschaft dem Volke desto angenehmer zu machen, erließ Er demselben, auf Befehl des Pabstes, ein Beträchtliches an den bisherigen Abgaben, und bestätigte die zum Theil schon von dem Cäsar von Este geschehenen Erlassungen. Mittlerweile entschloß sich der Pabst, selbst nach Ferrara zu reisen, um Sich seinen neuen Unterthanen persönlich zu zeigen. Er ernannte also den Cardinal Salviati, während seiner Abwesenheit, zum Gubernator zu Rom, brach von da, mit einem ansehnlichen Gefolge, auf, und langte endlich über Narni, Macerata, Loretto, Ancona, Sinigaglia, Fano, Pesaro, Rimini und Cesena, glücklich zu Ravenna an. Unterwegs zu Loretto, und hernach auch zu Sinigaglia, machte Ihm der Her- 13 Apr. 5 May.

J. Chr. 1597 zog von Urbino, Franz Maria von Rovere, seine Aufwartung, und begleitete Ihn bis nach Pesaro. Er gab sich zwar hiebey alle Mühe, den Pabst zu bewegen, Ihm den Rang vor dem neuen Herzog von Modena zu bewilligen, konnte aber solches nicht erlangen. Zu Rimini kam Cäsar von Este, nebst seinem Bruder, 3 März. Alexander, den der Pabst kürzlich zum Cardinal ernannt hatte, wie auch dem Grafen von Mirandola, dem Pabste entgegen, mit dem Er sich lange unterredete, und der so viel erhielt, daß der Pabst Ihm und seinen Nachkommen den Fürstlichen Titel für beständig zugestund. Zu Ferrara hielt der Pabst mit großer Pracht seinen Einzug, und wurde von zwey und zwanzig Cardinälen, vier und dreyßig Bischöfen, fünfhundert von Adel und vielen andern ansehnlichen Personen, durch die Stadt, bis in das Castell begleitet, und Ihm zu Ehren, während seiner Anwesenheit, viele Lustbarkeiten angestellt. Er erhielt auch daselbst einen Besuch von der durchreisenden Braut K. Philipps des III. von Spanien, und kehrte endlich, zu Anfang des Win- init. Oct. ters, nach Rom wieder zurück *).

Wir

*) *Controversia Ferrariensis*, seu *Responsum Juris* in Caussa Serenissimi *Caesaris*, *Ducis Ferrariae* &c., contra *Clementem VIII.*, *P. R.*, anno 1597. conscriptum, Francof. 1606. 4. *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 805 – 818. *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. m. 910. sq. & 928. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXIX. p. m. 772 — 774 & L. CXXI. p. 806. & 808. *Lundorp*, l. c., T. III. L. III. p. m. 118 – 120 & L. IV. p. 165 sq. *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XXI. §. 49. p. m. 872. sq. L. XXII. §. 22. p. 953. sq. & L. XXIII.

Wir kommen nun zur Geſchichte des, gegen Ende dieſes Jahrs, eröffneten und in das folgende Jahr hinein fortgedauerten Reichstages zu Regenſpurg [e]). Der fortwährende, und bisher

J. Chr. 1597 R. Tag zu Regenſp.

XXIII. §§. 5. 10. 19. 29. & 36. pagg. 965. 967. 970. 979. & 991. ſq. Graf von Rheevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad a. 1597. p. 1769. 1779. & T. V. ad a. 1598. p. 1991—1996. Ge. *Leti* l' Italia regnante, P. I. p. 377. und Chriſtoph Hermann Schweders Theatrum hiſtor. Praetenſionum & Controverſiarum illuſtrium, P. II. L. IV. Sect. XXV. cap. I. p. m. 187-291. *edit. Glafey.*

e) Von dem Regenſpurgiſchen R. Tage findet man einige, aber unvollkommene Nachrichten, bey dem *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. m. 929. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXXI. p. 819 ſq. *Lundorp*, l. c., T. III. L. III. p. m. 146—148. *Schadaeus*, l. c, P. III. L. XXII. §. 34. p. m. 962. *coll.* L. XXIII. §. 40. p. 992 ſq. *Reidanus* in Annal. Belg., L. XIV. p. m. 392. Grafen von Rheevenhüller, l. c., T. V. ad a. 1598. p. m. 1896—1917. und beym Sattler, *l. c.* P. V. Sect. VII. §. 35. ſq. p. 205—208. Der R. A. vom 6 April M. K. 1598. ſtehet in Lünigs R. A., T. III. *Contin. I.* 1. Fortſetzung, n. 54. p. 375—396. und in der M. Sammlung der R. A., P. III. p. m. 452—471. Man hat auch von demſelben eine beſondere Ausgabe, welche mit einem vorgeſetzten Privilegium Kayſer Rudolfs des II. de Dato Prag, den 27 April 1598, zu Maynz, durch Balthaſar Lippen im J. 1598, in *Folio*, gedruckt worden, und 12½ Bogen ſtark iſt. Das Meiſte und Wichtigſte alſo, auch gröſtentheils bisher Unbekannte, was ich meinen Leſern von der Geſchichte dieſes R. Tages werde vorlegen können, iſt aus drey verſchiedenen geſchriebenen R. Tags Acten genommen, von denen ich in der Vorrede zu dieſem Bande nähere Nachricht geben, und hier nur ſo viel bemerken will, daß ich

J. Chr. 1597 sey; so könne solches um so weniger in dem gegenwärtigen Falle, wo eigentlich von den Rechten der Kirche die Frage sey, für unrecht gehalten werden.

Es waren zwar einige Cardinäle, in dem gehaltenen Consistorium, der Meinung, daß der Pabst, um seine Sache desto mehr zu rechtfertigen, und das Elend des Krieges zu verhüten, einige ganz unparteyische und unverdächtige Richter subdelegiren sollte. Allein die Meisten behaupteten, daß die Sache bereits so weit gediehen sey, daß man, ohne Verletzung des päbstlichen Ansehens, nicht mehr zurücktreten, noch Schiedsrichtern die Sache überlassen könnte; zumal da der Cäsar von Este auf das päbstliche Monitorium nicht geantwortet, und dadurch die Minister der päbstlichen Kammer veranlasset hätte, Gerechtigkeit zu begehren, welche ihnen der Pabst nicht hätte abschlagen können. Andere Cardinäle waren der Meinung, daß der Pabst den Cäsar von Este, wenn Er auf das Monitorium, obgleich nach verstrichenem Termin, antworten würde, anhören, Ihm die Justiz verwalten, von neuem belehnen, und, wenn Er genugsame Ursachen und rechtmäßige Gründe vorgebracht hätte, das ergangene Urtheil, wodurch das Lehen der Kirche zugesprochen worden, durch *Judices delegatos* wieder aufheben sollte. Allein wider diese Meinung waren gleichfalls die meisten Stimmen, und beschlossen, daß es dem päbstlichen Ansehen zuwider sey, wenn *Judices delegati* dergleichen Widerruf thun, und der Pabst eine neue Investitur geben würde. Es befremde Sie auch, daß der Cäsar von Este in die Entscheidung und das Urtheil desjenigen einen

Zwei-

berufen werden müßte. Ueber dieses letztere Be- J. Chr.
gehren ließ sich der Kayser ein Bedenken stellen, 1597
in welchem Ihm aber solches mißrathen, und dagegen für besser gehalten wurde, einen R. Tag zusammen zu berufen, dawider, nach erlangter Einwilligung der Churfürsten, Niemand was einwenden könnte. Was dann auf demselben, durch die mehrern Stimmen beschlossen würde, müßten sich die gehorsamen und ungehorsamen Stände gefallen lassen r). Diesen Rath befolgte der Kayser, und nachdem Er die Einwilligung der Churfürsten erhalten 3. Aug. st. n.
hatte, so erging das Ausschreiben zu einem abermaligen R. Tage, welcher den 1. December N. K. d. J. zu Regenspurg seinen Anfang nehmen sollte.

In diesem Ausschreiben sagt der Kayser: es bedürfe keiner weitläuftigen Ausführung, sondern sey weltkundig, und schwebe den angränzenden Kreisen des H. R. täglich vor Augen, was sich, seit dem letztern zu Regenspurg, im J. 1594, gehaltenem R. Tage in dem, von des itzigen Sultan Mahomets Vater, weiland Sultan Amurath, im J. 1591 †), friedbrüchiger Weise, erhobenem und noch währendem Kriege, begeben, und wie nahe inzwischen die Gefahr in Nieder-Ungarn am Donaustrome, hereinwärts an das Reich T. N. und seines Erzherzogthums Oesterreich Hauptstadt Wien, durch den Verlust der Festung Raab, und Einnahme noch mehrerer in solchem Bezirke gelegenen Gränzhäuser, gerückt sey. Auch in Ober-Ungarn habe,

r) S. Eben dieselbe, im XX. Bande, S. 240-247.

†) S. Eben dieselbe, im XVI. Bande, S. 4. f.

J. Chr. rung, mit der Zeit, dazwischen kommen könnte.
1597 Eben so viele Ungelegenheit habe es auch mit der Bürgschaft, welche der Cäsar ausstellen müßte, dem zu erfolgenden Urtheil nachzuleben. Hiezu sey nemlich kein anderes Mittel, als das Lehen in die dritte Hand zu übergeben. Sey nun der *Depositarius* nicht mächtig, so könne es Ihm der Cäsar von Este leicht wegnehmen. Sey Jener aber ein mächtiger Herr, so könne Derselbe es im Besitze behalten, und die darauf verwandten Kosten fordern, der Pabst aber alsdann nicht Mittel haben, es Ihm wieder mit Gewalt zu entreißen. Mithin fiel endlich der einstimmige Schluß der Cardinäle dahin aus, daß, weil Cäsar von Este dem an Ihn ergangenen Monitorium keine Folge geleistet habe, nunmehro gegen Ihn mit der Excommunication verfahren werden müßte. Es erging auch hierauf dieselbe gegen Ihn und alle, welche Ihm rathen und mit Volk und Gelde beystehen würden.

Um nun dem päbstlichen Banne mit den Waffen den Nachdruck zu geben, ließ der Pabst, unter den Kriegsobristen, den H. Marcus Colonna, Peter Gaetano, Johann Anton Orsini und Lotharius Conti, den Marggrafen Ascanius de la Corna, Pyrrhus Malvezzi, und dem Grafen Pepoli, einem Bologneser, 24000 Mann zu Fuß, 800 Kürassierer, 1500 Archibusir-Reuter und 1000 Schanzgräber werben, welche vierzig große und kleine Kanonen mit sich führen sollten. Er nahm ferner zu Bestreitung der Kriegskosten 200000 Dukaten aus dem Schatze P. Pius des V. in der Engelsburg, und auf Rechnung bey den Kaufleuten nahm Er 600000 Dukaten auf. Ueber

die

die Armee seßte der Pabst keinen General, son- J. Chr.
dern es commandirte dieselbe sein Nepote, der 1597
Cardinal Aldobrandini, als Legat, mit dem
Titel: *Superintendente di tutto il Stato Eccle-*
siastico; welcher dann auch mit dieser ganzen
Macht von Rom abmarschirte. Anfangs
wollte Cäsar von Este sich widersetzen, und Ge-
walt mit Gewalt abtreiben, schickte auch einige
Truppen in das Bologneſische, die in dem er-
sten Scharmüßel einige Vortheile über die päbst-
lichen Völker erhielten. Allein endlich glaubte
Er, der päbstlichen Macht nicht gewachsen
zu seyn, und ihr nicht widerstehen zu können; in-
sonderheit, weil ihm viele Soldaten, die sich
gegen die päbstliche Excommunication nicht
wollten gebrauchen lassen, davon liefen. Und
eben so verließen Ihn auch alle seine Freunde
und Unterthanen, und Er mußte besorgen, daß
Er über seinen Ansprüchen auf Ferrara noch
alles übrige verlieren möchte. Er besann
sich also eines andern, und traf, durch Ver-
mittlung der klugen Herzogin von Urbino,
Lucretia, einer Schwester H. Alfonsus des II,
im folgenden Jahr, zu Faenza einen Vergleich 1598
mit dem Pabste, welcher bald hernach publicirt 19 Jan.
wurde. 28 c. m.
Schon einige Tage vorher legte der 9. c. m.
Cäsar von Este, in der Hofkapelle, nach ge-
haltener heiligen Geist-Messe, die Herzogliche
Krone und Kleinodien auf den Altar, zum
Zeichen, daß Er hiemit der Kirche das Ihrige
restituire, und schickte hierauf seinen ältesten d. e.
Sohn an den päbstlichen Legaten, mit einem
Schreiben an den Pabst.

Die vornehmsten Bedingungen des Ver-
gleiches waren: 1) daß Cäsar von Este, mit
seiner Gemahlin, Kindern, Hofbedienten,

J. Chr. 1597 und allen, die Ihm in diesen Händeln Hülfe geleistet, vom Banne entlediget werden; 2) der Cardinal-Legat Aldobrandini, auch unbewaffnet, vor dem 30. Jenner nach Ferrara nicht kommen, und 3) den Ferraresern, wegen des bisher Vorgefallenen, kein Verdruß und Beschwerde zugefügt werden sollte. Ferner 4) solle Cäsar von Este alle im Herzogthume Ferrara gelegene, und dem päbstlichen Stuhle, als Lehen, nicht zugehörige Landschaften, wie auch die Allodialgüter des Hauses Este von 40000 Goldgülden jährlicher Einkünfte; 5) auch noch andere vom H. Alfonsus dem II. herrührende Güter von gleichem jährlichen Einkommen; ingleichen 6) die demselben zugehörig gewesenen und vor dem Thore gelegenen Lust- und andere Gärten, die an der Stadtmauer liegenden ausgenommen, behalten. 7) Die Helfte der Waffen, des Geschützes und Kriegsgeräthes zu Ferrara solle dem Cäsar von Este übergeben; und Ihm auch 8) alle Zölle und Einkünfte des Herzogthums Ferrara, bis zu Ende des Jenners, überlassen werden. Weiter solle 9) Cäsar von Este, und alle die Ihm folgen wollten, ihr Geld, Gold, Silber, Edelgesteine und anderes aus Ferrara frey mit sich abführen können; wie auch 10) alle dem päbstlichen Stuhle nicht zugehörige Schriften und Documente; damit jedoch diesem deshalb nichts zum Nachtheil wiederführe, sollte der Cardinal-Legat Aldobrandini Einige ernennen können, welche dieser Absonderung der Schriften und Documente mit beywohnten. 11) Möchte sich Cäsar von Este zu Eintreibung seines ausgeliehenen Geldes einen Richter ernennen, in Ansehung aber seiner übrigen

aus-

ausſtehenden Forderungen ſolle Er vor dem J. Chr.
ordentlichen Richter zu Ferrara klagen. Hier- 1597
nächſt ſolle 12) die päbſtliche Kammer Ihm jährlich 15000 Säcke Salz von Cervia Zoll- und Steuerfrey verabfolgen laſſen; und Er 13) die Klöſter Bondeno und Pomposo *), welche itzo ſein Bruder, Alexander von Eſte beſäße, und die auf 13000 Goldgülden jährlicher Einkünfte gerechnet würden, behalten; ingleichen ſollte Ihm 14) die ſumpfichte Gegend in dem Gebiete der Stadt Carpi, welche itzo die Kirche zu Bononien im Beſitze hätte, und deren jährliche Einkünfte auf 3000 Goldgulden geſchätzt wurden, wieder zugeſtellt; und 15) zu Carpi ein Bisthum errichtet werden; auch 16) Cäſar von Eſte zu Rom eben den Rang behalten, den weiland H. Alfonſus der II. gehabt hätte. 17) Nahm der Apoſtoliſche Stuhl den Cäſar von Eſte in ſeinen beſondern Schutz, und machte ſich anheiſchig, alle ſeine vom Kayſer zu Lehen habende Landſchaften gegen Jedermann zu vertheidigen, wie dann auch 18) ſeine Beſitzungen, welche keine Gerichtsbarkeit hätten, für allodial erklärt wurden. Dagegen ſolle Er 19) alle ſeine Güter, die Er im Herzogthume Ferrara hätte, oder doch einen Theil derſelben, der päbſtlichen Kammer für einen billigen Preis, worüber man ſich durch Deputirte von beiden Theilen zu vergleichen hätte, verkaufen. Endlich 20) ſolle Allen, die mit dem Cäſar von Ferrara wegziehen, und Ihm folgen wollten,

*) Cf. (Petri *Beſſin*) Index Nominum propriorum Virorum, Mulierum, Populorum &c. quae in Jac. Aug. *Thuani* Hiſtoriis leguntur; Genevae, 1634. 4. ſub voce: *Pomposae* & *Bondenae Coenobia.*

J. Chr. obgemeldeten verlohrnen Festungen vom Feinde,
1597 nicht einmal rathsam, vom Frieden zu handeln, als den Er nur so lange halte, bis Er seinen Vortheil ersehe, wieder etwas wegzunehmen; wie Er dann Ihm und seinen christlichen Ländern, während der vorigen hoch und theuer beschwornen Stillstände, gemeiniglich nach und nach eben so viel, als zur Zeit eines öffentlichen Krieges, abgezwackt hätte.

Nun erkenneten zwar nebst Ihm die Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. eben sowohl, als ein Jeder, dem die Erhaltung und Sicherheit des gemeinen Vaterlandes angelegen sey, wie schwer die Ertragung dieser lang obliegenden Bürde falle. Allein in Erwägung, daß dieses Feuer, itzo von Tag zu Tage, nicht allein der benachbarten Krone Ungarn, sondern Teutschlands eigene Mauern ergreife, beklagte man sich, nach Ausweisung verschiedener Ihm, dem Kayser, zugeschickten Kreisschlüsse, vielmehr über die verspürte ungleiche Zuthuung der Mitglieder, als über die Hülfe selbst, und Sie begehrten deshalb, daß das ganze Reich, als welchem die Vertheidigung wider den Türken zur Wohlfahrt gereiche, dieselbe mit gleicher Möglichkeit erheben helfe, damit dadurch der Gewalt des Feindes desto kräftiger möchte widerstanden, und in diesem gemeinschaftlichen Werke nicht ein Reichs- oder Kreis-Stand vor dem andern abgemattet werden. Deswegen habe Er, der Kayser, solches alles mit den Churfürsten und etlichen vornehmen Fürsten des H. R. communicirt, und darüber ihr wohlmeinendes Gutachten verlangt. Weil sich nun befinde, daß es nicht wohl möglich sey, diesem Wesen, außer einer allgemeinen R. Versamm-

lung,

Großh. von Florenz erließen deshalb ihren J. Chr.
Glückwunsch an den Pabst, welchen, wie auch 1597
den Königen von Frankreich und Spanien,
er die Besitznehmung von Ferrara bekannt ge-
macht hatte. Inzwischen hatten die Stände des
Herzogthums und die Stadt Ferrara einige
Deputirte nach Rom abgefertiget, um dem
Pabste ihre Unterwerfung zu bezeugen, und um
die Bestätigung ihrer Privilegien zu bitten,
welche Ihnen auch der Pabst bewilligte, und,
nebst seinem Segen, noch mehrere er-
theilte.

Nach dem Abzuge des Cäsars von Este,
nunmehrigen Herzogs von Modena und Reg-
gio, hielt der Cardinal-Legat Aldobrandini, mit
5000 Mann zu Fuße und 1000 zu Pferde in
der Stadt Ferrara seinen Einzug, und nahm
von derselben und dem ganzen Herzogthume
Besitz. Er wurde mit großen Freuden- und Eh-
renbezeugungen aufgenommen, und um die neue
päbstliche Herrschaft dem Volke desto ange-
nehmer zu machen, erließ Er demselben, auf
Befehl des Pabstes, ein Beträchtliches an
den bisherigen Abgaben, und bestätigte die zum
Theil schon von dem Cäsar von Este geschehenen
Erlassungen. Mittlerweile entschloß sich der
Pabst, selbst nach Ferrara zu reisen, um Sich
seinen neuen Unterthanen persönlich zu zeigen.
Er ernannte also den Cardinal Salviati, wäh-
rend seiner Abwesenheit, zum Gubernator zu
Rom, brach von da, mit einem ansehnlichen Ge- 13 Apr.
folge, auf, und langte endlich über Narni, Ma-
cerata, Loretto, Ancona, Sinigaglia, Fano,
Pesaro, Rimini und Cesena, glücklich zu Ra-
venna an. Unterwegs zu Loretto, und her- 5 May.
nach auch zu Sinigaglia, machte Ihm der Her-

J. Chr. zog von Urbino, Franz Maria von Rove
1597 ſeine Aufwartung, und begleitete Ihn bis n
Peſaro. Er gab ſich zwar hiebey alle Mü
den Pabſt zu bewegen, Ihm den Rang v
dem neuen Herzog von Modena zu bewillig
konnte aber ſolches nicht erlangen. Zu Rim
kam Cäſar von Eſte, nebſt ſeinem Brud
3 März. Alexander, den der Pabſt kürzlich zum Cardi
ernannt hatte, wie auch dem Grafen von M
randola, dem Pabſte entgegen, mit dem Er
lange unterredete, und der ſo viel erhielt, daß
Pabſt Ihm und ſeinen Nachkommen den Fü
lichen Titel für beſtändig zugeſtund. Zu F
rara hielt der Pabſt mit großer Pracht ſei
Einzug, und wurde von zwey und zwan
Cardinälen, vier und dreyßig Biſchöfen, fü
hundert von Adel und vielen andern anſehnlic
Perſonen, durch die Stadt, bis in das Caſ
begleitet, und Ihm zu Ehren, während ſei
Anweſenheit, viele Luſtbarkeiten angeſtellt.
erhielt auch daſelbſt einen Beſuch von der du
reiſenden Braut K. Philipps des III. von Sp
init. nien, und kehrte endlich, zu Anfang des W
Dec. ters, nach Rom wieder zurück [s]).

s) *Controverſia Ferrarienſis*, ſeu *Reſponſum Juris* Cauſſa Sereniſſimi *Caeſaris*, *Ducis Ferrariae* & contra *Clementem VIII.*, *P. R.*, anno 1597. c ſcriptum, Francof. 1606. 4. *Lünigii* Cod. I diplomat., T. II. p. 805 – 818. *Chytra* l. c., L. XXX. p. m. 910. ſq. & 928. *Thua* l. c., T. V. L. CXIX. p. m. 772 — 774 & CXXI. p. 806. & 808. *Lundorp*, l. c., T. L. III. p. m. 118 – 120 & L. IV. p. 165 *Schadaeus*, l. c., P. III. L. XXI. §. 49. p. 872. ſq. L. XXII. §. 22. p. 953. ſq. &

XXI

Wir kommen nun zur Geſchichte des, gegen Ende dieſes Jahrs, eröffneten und in das folgende Jahr hinein fortgedauerten Reichstages zu Regenſpurg [t]). Der fortwährende, und bisher größ- J. Chr. 1597 R. Tag zu Regenſp.

XXIII. §§. 5. 10. 19. 29. & 36. pagg. 965-967. 970. 979. & 991. ſq. Graf von Khevenhüller, *l. c.*, T. IV. ad a. 1597. p. 1769-1779. & T. V. ad a. 1598. p. 1991 — 1996. Ge. *Leti* I' Italia regnante, P. I. p. 377. und Chriſtoph Hermann Schweders Theatrum hiſtor. Praetenſionum & Controverſiarum illuſtrium, P. II. L. IV. Sect. XXV. cap. I. p. m. 187-291. *edit. Glafey.*

t) Von dem Regenſpurgiſchen R. Tage findet man einige, aber unvollkommene Nachrichten, bey dem *Chytraeus*, l. c., L. XXX. p. m. 929. *Thuanus*, l. c., T. V. L. CXXI. p. 819 ſq. *Lundorp*, l. c., T. III. L. III. p. m. 146 — 148. *Schadaeus*, l. c, P. III. L. XXII. §. 34. p. m. 962. *coll.* L. XXIII. §. 40. p. 992 ſq. *Reidanus* in Annal. Belg., L. XIV. p. m. 392. Grafen von Khevenhüller, l. c., T. V. ad a. 1598. p. m. 1896 — 1917. und beym Sattler, *l. c.* P. V. Sect. VII. §. 35. ſq. p. 205 — 208. Der K. A. vom 6 April N. K. 1598. ſtehet in Lünigs R. A., T. III. *Contin.* I. 1. Fortſetzung, n. 54. p. 375 — 396. und in der N. Sammlung der K. A., P. III. p. m. 452 — 471. Man hat auch von demſelben eine beſondere Ausgabe, welche mit einem vorgeſetzten Privilegium Kayſer Rudolfs des II. de Dato Prag, den 27 April 1598, zu Maynz, durch Balthaſar Lippen im J. 1598, in *Folio*, gedruckt worden, und 11½ Bogen ſtark iſt. Das Meiſte und Wichtigſte alſo, auch größtentheils bisher Unbekannte, was ich meinen Leſern von der Geſchichte dieſes K. Tages werde vorlegen können, iſt aus drey verſchiedenen geſchriebenen K. Tags Acten genommen, von denen ich in der Vorrede zu dieſem Bande nähere Nachricht geben, und hier nur ſo viel bemerken will, daß ich

J. Chr. 1597 gröſtentheils unglücklich geführte Türkenkrieg in Ungarn [u]) erforderte ſtarke Ausgaben, die Kayſerliche Schatzkammer und die Oeſterreichiſchen Erb-Königreiche und Länder waren erſchöpft, und die Gefahr vor einem Einbruche der Türken in das deutſche Reich wurde immer gröſſer. Die zu Erlegung der dem Kayſer, auf dem letztern R. Tage zu Regenſpurg, bewilligten ſechszig Römermonate feſtgeſetzte Termine liefen zu Ende [v]), und es fanden ſich deshalb noch viele Rückſtände. Nun hatte zwar der Kayſer, von Zeit zu Zeit, bey den einzelnen R. Kreiſen um eine auſſerordentliche Beyhülfe an Volk angeſucht, und ſie war Ihm auch gemeiniglich bewilliget worden [w]); allein die Kreiſe wurden endlich deſſen überdrüſſig, und gaben zu verſtehen, daß über dieſe Materie entweder auf einem allgemeinen R. Tage zu handeln ſey, oder ein Ausſchuß von mehrern Kreiſen zuſammenberu-

in der Folge 1) das erhaltene Verzeichniß der im hochfürſtlich-Brandenburgiſchen Archive zu Anſpach befindlichen Acten unſers R. Tages, unter der Rubrick: *Index MS. Actor. Comitial. Ratisbon. A. O. T.. n..* 2) die aus dem hochfürſtlich-Braunſchweigiſchen Archive zu Wolfenbüttel mir gnädigſt communicirte Acten mit den Worten: *Acta Comitial. Ratisbon. MSS. A. Wr. Vol.. n...*; und 3) die von dem Hr. Regierungs-Rathe, Baron von Senckenberg, mir geneigteſt mitgetheilte R. Tags-Acten folgender maßen: *Codex MS. Actor. Comitial. Ratisbon. Senckenberg., n...*, anführen werde.

u) S. M. T. R. Geſchichte, im XX. Bande, S. 535—552.

v) S. Eben dieſelbe, im XVIII. Bande, S. 279 f.

w) S. Eben daſelbſt, S. 701 ff., im XIX. Bande, S. 147—235. und im XX. Bande, S. 219-240. und 494—526. *paſſim.*

geistlichen Fürsten geforderten, von den Catholischen geistlichen Fürsten aber bestrittenen Session *) wieder möchte auf die Bahn gebracht, und dadurch die Berathschlagungen verzögert werden; so suchte Er dieses Hinderniß noch vor Eröffnung des R. Tages, auf die gleich weiter zu erzählende Art, aus dem Wege zu räumen. Den größten Widerstand mußte der Kayser von Seiten des Marggraf Joachim Friedrichs zu Brandenburg, als Administrators des Erzstiftes Magdeburg, und H. Heinrichs Julius zu Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttel, als Bischofs zu Halberstadt und Administrators der Abtey Walkenried, besorgen; mithin suchte Er diese Herren, durch die Unterhandlung des damaligen Administrators der Chur Sachsen, H. Friedrich Wilhelms zu Sachsen, dahin zu bewegen, daß Sie sich die Suspension ihrer, wegen der vorgedachten Stifter, habenden Stimmen auf dem bevorstehenden R. Tage, möchten gefallen lassen. Allein ehe noch deshalb an Sie ein Antrag geschah, schrieb der Administrator zu Magdeburg aus Capput *) an den H. Heinrich Julius, der sich damals zu Grüningen aufhielt, daß noch zur Zeit weder bey Ihm, noch bey seinem Domcapitel vom Kayser ein Schreiben wegen des bevorstehenden R. Tages eingelaufen sey. Indessen

J. Chr. 1597

27 September st. ver.

*) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 130—153.

*) Caput oder Rodekate im Jerichowischen Kreise des Herzogthums Magdeburg ist itzo eine Schäferey mit einer Feuerstelle; S. die ausführliche Topographische Beschreibung des Herzogthums Magdeburg ꝛc.; (Berlin 1785. 4.) p. 262.

J. Chr. im vorigen Jahr, der Türkische Sultan, in
1597 eigener Person, die Festung Erlau erobert *), und dadurch einen wichtigen Paß gewonnen, wodurch Er nunmehro von da aus fast durchgehends ein offenes, plattes und ebenes Land nach Mähren, Schlesien, und folglich in die Mark Brandenburg, den Oderstrom hinab, bis an das Teutsche Meer, vor sich habe, und also, aus GOttes gerechtem Zorne, über die vorigen seinem Joche unterworfenen Länder, an den gedachten beiden Seiten, die nächsten zwey Schlüssel zur Christenheit in Händen halte. Es hätte sich daher das Reich T. N. jetzt mehr, als jemals in den vergangenen Zeiten, mit einmüthiger Zusammensetzung, vor dieses Feindes Verwüstung und Verheerung zu schützen und zu erretten, als wozu die äußerste Noth ermahne.

Er, der Kayser, habe genugsam zu erkennen gegeben, mit welchem Kummer und Sorgfalt Er den erstgedachten trübseligen Zustand empfinde, und daß Er kein mögliches Mittel zu unterlassen begehre, solchen abzuwenden. Deswegen hätte Er auch, von einem Jahr zum andern, allen Fleiß angewandt, zuförderst die geklagten Mängel im Kriegswesen zu reformiren, ferner zu den hohen Kriegsämtern und Befehlen Kriegserfahrne Personen zu bestellen, und nebst Ihnen, aus allerley Nationen gutes, geübtes und streitbares Volk, zu Roß und zu Fuße, mit unglaublichen Kosten, zu werben und zu unterhalten. Außerdem habe Er die, auf dem erwähnten letztern R. Tage, angerathenen Verbindungen bey den benachbarten christlichen Königreichen gesucht, und von etlichen

*) S. Eben dieselbe, im XX. Bande, S. 212.

Kreistag ausſchrieben. Auf demſelben könnte J. Chr.
enn davon geredet werden, was nicht allein in 1597
nſehung der Türkenhülfe ferner ſowohl in *Or-*
*narii*s, wie es nunmehro gemeint würde, als
ch in *Extraordinariis* zu thun, ſondern auch wie
e Beſchwerden zu betreiben und auch andern
efallenden Geſchäfften zu helfen ſeyn möchte.
enn Sie nun in dem einen und andern, wie die
erathſchlagung weiter geben würde, ſich über
e einmüthige Meinung verglichen hätten;
könnte alsdann mit den übrigen Churfürſten
d Fürſten deſto beſſer correſpondirt, und zu
hrern vertraulichen und billigen Abſichten
ſchritten werden, durch welche Vorberei-
ung, ſeines Erachtens, den Sachen, in dem
en und andern, nicht wenig gedient ſeyn würde.
e erbitte ſich alſo des Herzogs freundliches
ſuchten, wie Er vermeine, daß dieſen Din-
n am füglichſten und beſten zu rathen ſeyn
chte; wie Er dann nicht zweifle, Er werde die-
n allen fleißig nachdenken, und Ihm ſeine
einung vertraulich eröffnen [a]).

Bald darauf langten die beiden K. Hof- 5. Oct.
äthe, der Freyherr Chriſtoph von Schleinitz ſt. vet.
d Hans Ludewig von Ulm, als Kayſerliche
eſandten, in der kurz vorhin gemeldeten Ab-
ht, bey dem Adminiſtrator der Chur Sach-
n an, welcher ſogleich, den Tag darauf, an 6. e. m.
n Adminiſtrator zu Magdeburg ein Schrei- et ſt.
n, folgenden Inhaltes, ergehen ließ: es hätten

a) Des Poſtulirten Adminiſtrators zu Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrichs, Schreiben an den H. Heinrich Julius zu Braunſchweig, de Dato Capput, den 27. Sept. *ſt. vet.* 1597. & praeſentato Grüningen den 2 Oct. *a. c.*, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. IV., Vol. III. n.* 29.

J. Chr. 1597 obgemeldeten verlohrnen Festungen vom Feinde, nicht einmal rathsam, vom Frieden zu handeln, als den Er nur so lange halte, bis Er seinen Vortheil ersehe, wieder etwas wegzunehmen; wie Er dann Ihm und seinen christlichen Ländern, während der vorigen hoch und theuer beschwornen Stillstände, gemeiniglich nach und nach eben so viel, als zur Zeit eines öffentlichen Krieges, abgezwackt hätte.

Nun erkenneten zwar nebst Ihm die Churfürsten, Fürsten und Stände des H. R. eben sowohl, als ein Jeder, dem die Erhaltung und Sicherheit des gemeinen Vaterlandes angelegen sey, wie schwer die Erretagung dieser lang obliegenden Bürde falle. Allein in Erwägung, daß dieses Feuer, itzo von Tag zu Tage, nicht allein der benachbarten Krone Ungarn, sondern Teutschlands eigene Mauern ergreife, beklagte man sich, nach Ausweisung verschiedener Ihm, dem Kayser, zugeschickten Kreisschlüsse, vielmehr über die verspürte ungleiche Zuthuung der Mitglieder, als über die Hülfe selbst, und Sie begehrten deshalb, daß das ganze Reich, als welchem die Vertheidigung wider den Türken zur Wohlfahrt gereiche, dieselbe mit gleicher Möglichkeit erheben helfe, damit dadurch der Gewalt des Feindes desto kräftiger möchte widerstanden, und in diesem gemeinschaftlichen Werke nicht ein Reichs- oder Kreis-Stand vor dem andern abgemattet werden. Deswegen habe Er, der Kayser, solches alles mit den Churfürsten und etlichen vornehmen Fürsten des H. R. communicirt, und darüber ihr wohlmeinendes Gutachten verlangt. Weil sich nun befinde, daß es nicht wohl möglich sey, diesem Wesen, außer einer allgemeinen R. Versamm-

lung,

worden, durch ein rechtliches Erkenntniß er- J. Chr.
örtern lassen wolle. Zugleich begehre der Kay- 1597
ser gnädigst, daß, weil Ihm, dem Administra-
tor der Chur Sachsen, und dem Churfür-
sten zu Brandenburg, die Wohlfahrt des
Vaterlandes nicht minder angelegen, und Ih-
nen auch nicht unbekannt sey, in welch großer
Gefahr das H. R. und die Christenheit wegen
des Türken stünde, Sie beide den Kayserli-
chen Räthen und Gesandten auch die Ihrigen
zuordnen, und zugleich Ihn, den Administra-
tor zu Magdeburg, deshalb freundlich ersuchen
möchten.

Nun wüßte zwar Er, der Administrator
der Chur Sachsen, sich wohl zu entsinnen,
und es würden auch solches die davon vorhandenen
Urkunden ausweisen, mit was für beweglichen
Gründen, Er sowohl für sich selbst, als zugleich
mit dem Churfürsten von Brandenburg, bey
dem Kayser, mündlich und schriftlich, angesucht
habe, es aus Kayserlicher Macht dahin zu
mildern und zu richten, daß die gute alte Cor-
respondenz zwischen den Ständen des H. R.
möchte erhalten werden, und durch diesen Ses-
sionsstreit nicht in Abfall gerathen. Was Er
auch deswegen an Ihn, den Administrator zu
Magdeburg, geschrieben und gebeten hätte,
würde derselbe noch eingedenk seyn, mithin Er
wohl Ursache hätte, Sich wegen solcher Zuord-
nung bey dem Kayser zu entschuldigen. Weil
Ihm aber die Noth des Vaterlandes bewußt
sey, und besonders die Zeitungen meldeten, daß
das christliche Kriegsvolk bey Raab vor dem
Feinde hätte in die Insul Schütt weichen, und
die große anziehende feindliche Macht fürchten
müssen, welche gegen künftigen Frühling nicht ge-

J. Chr. 1597 in seinen Königreichen und Erbländern anzustellen wären, und seine Gegenwart bedürfen, oder anderer vorgefallener Angelegenheiten halber, persönlich abzuwarten; so sey Er entschlossen, seinen Bruder, den Erzh. Matthias von Oesterreich, in seinem Namen, als seinen bevollmächtigten Kayserlichen Commissarius, mit Instruction und Gewalt, dahin abzuordnen, um zu proponiren, was der Türkischen Noth und Gefahr halber vorzunehmen, und wie solchem Uebel zu begegnen seyn möchte. Denn obgleich noch mehrere Reichs-Nothdurften vorhanden seyen, als das Justizwesen, die Münze, und was sonst, vermöge des letztern Regenspurgischen R. A. vom J. 1594, auf dem hernach gefolgten Deputationstag nach Speyer verwiesen worden; so hätten doch die Churfürsten erwogen, und Er selbst könne kein anderes befinden, als daß in diesem *Casu necessitatis*, da *summum periculum in mora*, und damit man desto weniger in diesem eilenden Werke verhindert würde, hauptsächlich und vornehmlich der Defension und Hülfe halber wider den Türken zu berathschlagen und zu schließen sey. Indessen sey Er, der Kayser, erbietig, bald nach geendigter R. Versammlung, den vorgedachten, vor zwey Jahren, zu Speyer angefangenen, und bisher unvollendeten Deputationstag †) zu reassumiren, und alldort von den vorerwähnten, noch rückständigen gemeinen Nothdurften handeln zu lassen.

Er verkündige daher obgedachten Tag und Mahlstatt einer allgemeinen R. Versammlung, mit-

†) S. von demselben die N. T. R. Geschichte, im XIX. Bande, S. 399—662.

Versammlung zu Regenspurg, im J. 1594, J Chr. vorgefallen sey, und zu was für großer Unordnung, Verbitterung der Gemüther, und Verhinderung der allgemeinen, hochangelegenen Sachen des betrübten Vaterlandes solches Ursache gegeben, auch welchergestalt solches alles, weil es nicht zu verhüten gewesen, Ihm, dem Administrator, dem die gemeine Wohlfarth zum höchsten angelegen sey, vielen Kummer verursachet habe. Daß nun der Kayser, aus allergnädigster Sorgfalt, Vorhabens sey, noch vor dem Anfange des bevorstehenden R. Tages, alle künftige und weitere Trennung aus dem Wege zu räumen, wie aus der von den Kayserlichen Gesandten überreichten Instruction zu ersehen sey, solche Neigung desselben zu gemeiner Ruhe und Erhaltung guter Freundschaft zwischen einerley Ständen, die billig, als ein Corpus, mit einander heben und legen sollen, vermerke Er, der Administrator, treulich und wohlgemeint. 1594, 1597

Nun würde zwar der Kayser, als das Oberhaupt, vermöge seiner eigenen Kayserlichen Autorität, ohne Zweifel die beste Gelegenheit haben, diese Dinge bey dem Administrator des Erzstiftes Magdeburg und dem H. Heinrich Julius zu Braunschweig, als Bischofen zu Halberstadt, zu moderiren, und Er, der Administrator der Chur Sachsen, wollte auch nicht gerne dem Churfürsten zu Brandenburg, als dem Aeltern, hierin vorgreifen. Allein dem der Kayser ja vermeinte, daß, durch seiner und der Brandenburgischen Räthe Anordnung, etwas Nützliches, zu Erlangung guter Richtigkeit, gestiftet werden möchte, und damit der gedachte Churfürst zu Brandenburg

J. Chr. digkeit und ſeinem eigenen Beſten, ſeinen,
1597 Kayſers, angenehmen Willen und endli
Meinung. Denn wenn auch gleich S. L. ni
erſchiene, ſo würde doch Ihm nichts deſto w
ger obliegen, dasjenige, was durch den K
ſer und die erſchienenen Churfürſten, Fürſ
und Stände, oder der Abweſenden Rät
Botſchaften und Geſandten, verabſchie
würde, nebſt andern Abweſenden, zu vollz
hen. Solches alles habe Er, der Kayſer, S.
um ſich darnach eigentlich zu richten, nicht v
halten wollen, und bleibe Ihm übrigens
Freundſchaft und Kayſerlichen Gnaden w
gewogen [9]).

Aus dieſem Kayſerlichen Ausſchreiben
zu erſehen, daß es dem Kayſer gar ſehr um e
ſchleunige Berathſchlagung und neue Bew
ligung einer anſehnlichen Türkenhülfe zu th
geweſen ſey. Weil er aber leicht vorausſeh
konnte, und daher beſorgen mußte, daß auf d
zu haltenden R. Tage, ſo wie auf dem letzter
die Materie wegen der von den Evangeliſch
gei

9) *Copia* Kayſerlichen Ausſchreibens des R. Tag
an den Churfürſten zu Maynz, ſo gehn Rege
ſpurg den 1. December N. R. A. 1597. angeſte
de Dato Prag den 23. Auguſt 1597, in *Act. C
mitial. Ratisbon. MSS. A. W., Vol. III. n.*
item an Chur-Sachſen, de *eodem Dato*, in C
MS. Actor. Comitial. Ratisbon. Senckenberg., n.
ferner an den Marggrafen Georg Friedrich
Brandenburg-Anſpach, in *Ind. MS. Acto
Comitial. Ratisbon. A. O., T. LXIV. n.* 33.
56. Cf. *idem Index MS., T. LXV. n.* 1.
ſich ein Schreiben Marggraf Georg Friedrich
an den Kayſer Rudolf den II. wegen verfüg
Beſchickung des Regenſpurgiſchen R. Tag
findet.

geiſtlichen Fürſten geforderten, von den Catho- J. Chr.
liſchen geiſtlichen Fürſten aber beſtrittenen Seſ- 1597
ſion z) wieder möchte auf die Bahn gebracht,
und dadurch die Berathſchlagungen verzögert
werden; ſo ſuchte Er dieſes Hinderniß noch vor
Eröffnung des R. Tages, auf die gleich weiter
zu erzählende Art, aus dem Wege zu räumen.
Den größten Widerſtand mußte der Kayſer
von Seiten des Marggraf Joachim Friedrichs
zu Brandenburg, als Adminiſtrators des Erz-
ſtiftes Magdeburg, und H. Heinrichs Ju-
lius zu Braunſchweig-Lüneburg-Wolfen-
büttel, als Biſchofs zu Halberſtadt und Ad-
miniſtrators der Abtey Walkenried, beſor-
gen; mithin ſuchte Er dieſe Herren, durch die
Unterhandlung des damaligen Adminiſtrators
der Chur Sachſen, H. Friedrich Wilhelms
zu Sachſen, dahin zu bewegen, daß Sie ſich
die Suſpenſion ihrer, wegen der vorgedachten
Stifter, habenden Stimmen auf dem bevorſte-
henden R. Tage, möchten gefallen laſſen. Allein
ehe noch deshalb an Sie ein Antrag geſchah, 27 Sep-
ſchrieb der Adminiſtrator zu Magdeburg aus tember
Caput *) an den H. Heinrich Julius, der ſt. vet.
ſich damals zu Grüningen aufhielt, daß noch zur
Zeit weder bey Ihm, noch bey ſeinem Dom-
capitel vom Kayſer ein Schreiben wegen des
bevorſtehenden R. Tages eingelaufen ſey. In-
deſſen

z) S. im XVIII. Bande der N. T. R. Geſchichte, S. 130—153.

*) Caput oder Rodekate im Jerichowiſchen Kreiſe des Herzogthums Magdeburg iſt itzo eine Schäferey mit einer Feuerſtelle; S. die ausführliche Topographiſche Beſchreibung des Herzogthums Magdeburg ꝛc.; (Berlin 1785. 4.) p. 262.

J. Chr. 1597 deſſen würde Ihm doch beſtändig berichtet, daß eine R. Verſammlung nach Regenſpurg auf den 1. December ausgeſchrieben ſeyn ſolle; wie dann davon der Herzog nicht allein Bericht haben, ſondern auch gefordert ſeyn würde. Nun ſey aber dem Herzog wohl bewußt, was der Beſchwerden halber, darunter auch ſeine, des Adminiſtrators, und des Herzogs Seſſionen mit gehörten, vorgegangen ſey, und daß es nöthig ſeyn wolle, ſich über eine einmüthige Meinung zu vergleichen. Weil Er nun des Herzogs Geſinnung jederzeit dahin verſtanden, daß ſolches nicht füglicher geſchehen könne, und daß auch andern mit vorfallenden Händeln nicht beſſer zu helfen ſey, als durch eine allgemeine Zuſammenkunft der Evangeliſchen Churfürſten und Fürſten, und Er desfalls mit dem Herzog einig ſey; ſo hielte Er dafür, daß es itzo zu einem ſolchen Convente die beſte Gelegenheit ſeyn möchte.

Allein da allerhand Bedenklichkeiten wegen des Ausſchreibens vorfallen, und auch die Zeit zu kurz ſeyn möchte; ſo ſtelle Er es zu des Herzogs weiterm Nachdenken, was man hierin thun wolle, damit gleichwol, noch vor dem R. Tage, ſolchergeſtalt Vorbereitungen und einmüthiges Einverſtändniß gemacht würde, wie es die Nothdurft der Sache und die allgemeine Wohlfahrt erfordere. Wenn nun zu einem Generalconvent, wie ſchwerlich aus den angezeigten Urſachen geſchehen würde, nicht zu kommen wäre; ſo hielte Er, der Adminiſtrator, dafür, es wäre den Sachen gleichwol auch noch damit gedient, wenn Sie beide in ihrem, dem Niederſächſiſchen Kreiſe, ſich über eine Zuſammenordnung verglichen, und zu dem Ende einen

Kreis-

Heinrich Julius zu Braunſchweig, und J. Chr.
eb deshalb an Ihn aus Lichtenberg, des In- 1597
s: Da die Kayſerlichen Geſandten mit 10 Oct. ſt. vet.
rbetenen Zuordnung, die von ſeinem Herrn
er, dem Churfürſten zu Brandenburg,
dem Adminiſtrator der Chur Sachſen
lliget werden würde, nicht allein bey Ihm,
ern auch bey dem Herzog ankommen wür-
ſo habe Er Ihm das Churſächſiſche
ſchreiben nicht allein zur Nachricht, ſondern
darum, in möglichſter Eile, zuſchicken
en, damit Er des Herzogs Rath und Be-
ken mächtig werden könnte. Er bäte daher
Herzog, daß Er Ihm deſto zeitiger ſein Gut-
ten, nach fleißiger Erwägung der Sache,
ſſnen möchte, Er für ſeine Perſon wolle nicht
ne etwas verſäumen, auch im geringſten nicht
jenigen, was den Evangeliſchen Ständen
Beſten gedeihen könne, und zu Erhaltung
es von Gott verliehenen Standes, und was
ſelben anhängig, nicht füglich ſey, einige
leidigung ſcheuen. Aber wenn nichts be-
ndiges ſollte können erlangt werden, und dem
ſchreiben zufolge, auf dem bevorſtehenden
Tage, von nichts anders, als nur von neuen
ntributionen, gehandelt und geſchloſſen
den ſollte; ſo wüßte Er nicht, was am rath-
nſten ſeyn möchte. Indeſſen wolle Er den
chen auch weiter nachdenken, und zuförderſt
Kayſerlichen Geſandten mit ihrem Anbrin-
hören *).

*) Des Adminiſtrators zu Magdeburg Schreiben an den H. Heinrich Julius zu Braunſchweig, de Dato Lichtenberg, den 10 Oct. 1597. & praeſentato Grüningen den 17. *e. m.* & *a.*, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W., Vol. I. n.* 20.

J. Chr. 1597 dieſe Kayſerliche Geſandten Ihn erinnert, da die Churfürſten, auf die von verſchiedenen Krei ſen geſchehene vielfältige Anmahnung, den Kay ſer erſucht hätten, einen R. Tag auszuſchreiben welchem Anſuchen der Kayſer auch Stat gegeben, und dazu Zeit und Ort, nemlich de 21. November A. oder den 1. December N K. ernannt und angeſetzt hätte. Er, der Ad miniſtrator der Chur Sachſen, würde ſie aber daneben zu erinnern wiſſen, was für ei Streit wegen der Geiſtlichen Seſſion, au dem letzthin zu Regenſpurg, im J. 1594. g haltenem R. Tage, und was für eine groß Verhinderung, der Propoſition und ferner Berathſchlagung halber, vorgefallen ſey, we che der Kayſer wieder beſorgen müßte, wofer es nicht auf andere Wege unterhandelt würd Deswegen habe dann der Kayſer, aus treue väterlicher Fürſorge, beſchloſſen, Sie beide a Ihn, den Adminiſtrator abzuſchicken, un Ihn zu erſuchen, daß Er doch, um des geme nen Friedens und des Vaterlandes Wohlfahrt wi len, wie im J. 1576. und 1582. †) geſchehen die Streitigkeit wegen der Geiſtlichen Seſſio nicht rege machen möchte; in Erwägung, da es nicht in des Kayſers Macht ſtände, un auch deſſen Reichspflichten und dem Herkom men zuwider liefe, Ihm, dem Adminiſtrato zu Magdeburg, hierinn zu willfahren. E erbiete ſich aber der Kayſer, daß Er, der Ca tholiſchen und des erſtgedachten Adminiſtrators als beider Theile, Nothdurft genugſam hören und darinn entweder einen Spruch thun, ode aber alles, was von beiden Parteyen vorgebrach wor

†) S. N. T. R. Geſchichte, im XII. Bande, S 211—218.

worden, durch ein rechtliches Erkenntniß er- J. Chr.
örtern laſſen wolle. Zugleich begehre der Kay- 1597
ſer gnädigſt, daß, weil Ihm, dem Adminiſtra-
tor der Chur Sachſen, und dem Churfür-
ſten zu Brandenburg, die Wohlfahrt des
Vaterlandes nicht minder angelegen, und Ih-
nen auch nicht unbekannt ſey, in welch großer
Gefahr das H. R. und die Chriſtenheit wegen
des Türken ſtünde, Sie beide den Kayſerli-
chen Räthen und Geſandten auch die Ihrigen
zuordnen, und zugleich Ihn, den Adminiſtra-
tor zu Magdeburg, deshalb freundlich erſuchen
möchten.

Nun wüßte zwar Er, der Adminiſtrator der Chur Sachſen, ſich wohl zu entſinnen, und es würden auch ſolches die davon vorhandenen Urkunden ausweiſen, mit was für beweglichen Gründen, Er ſowohl für ſich ſelbſt, als zugleich mit dem Churfürſten von Brandenburg, bey dem Kayſer, mündlich und ſchriftlich, angeſucht habe, es aus Kayſerlicher Macht dahin zu mildern und zu richten, daß die gute alte Correſpondenz zwiſchen den Ständen des H. R. möchte erhalten werden, und durch dieſen Seſſionsſtreit nicht in Abfall gerathen. Was Er auch deswegen an Ihn, den Adminiſtrator zu Magdeburg, geſchrieben und gebeten hätte, würde derſelbe noch eingedenk ſeyn, mithin Er wohl Urſache hätte, Sich wegen ſolcher Zuordnung bey dem Kayſer zu entſchuldigen. Weil Ihm aber die Noth des Vaterlandes bewußt ſey, und beſonders die Zeitungen meldeten, daß das chriſtliche Kriegsvolk bey Raab vor dem Feinde hätte in die Inſul Schütt weichen, und die große anziehende feindliche Macht fürchten müſſen, welche gegen künftigen Frühling nicht ge-

J. Chr. ringer werden würde, und dann auch die große
1597 Affection des Administrators zu Magdeburg zum gemeinen Wohlstande Ihm bekannt sey; so hätte Er den Kayserlichen Gesandten die Antwort gegeben, wie der Administrator und Marggraf Joachim Friedrich aus der beygefügten Abschrift ersehen würde; in Zuversicht, daß, wenn es dem Churfürsten zu Brandenburg auch gefällig sey, seine Zuordnung dem Administrator nicht zuwider seyn werde, welches Er übrigens Ihm, vermöge ihrer vertraulichen Correspondenz, zeitig hätte communiciren wollen [b]). Ein diesem völlig ähnliches Schreiben erließ der Administrator der Chur Sachsen auch an den H. Heinrich Julius zu Braunschweig wegen der Ihm, seiner Stifter halber, gebührenden Session, und fügte demselben gleichfalls eine Abschrift seiner dem Kayserlichen Gesandten gegebenen Antwort bey [c]).

7. Oct. st. ver. Diese lautet nun, nach voraufgehenden Curialien, dahin: es wisse sich zwar der Administrator der Chur Sachsen, so viel das Anbringen der Kayserlichen Gesandten und die streitige Session belange, desjenigen wohl zu erinnern, was deswegen auf der letztern R. Ver-

b) *Copia* des Schreibens von dem *Administratore* der Chur Sachsen, H. Friedrich Wilhelm, an den postulirten Administrator des Erzstiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg, de Dato Annaburg, den 6 October 1597, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W. Vol. I. n. 4.*

c) Eben desselben Schreiben an den H. Heinrich Julius zu Braunschweig, wegen der Kayserlichen Beschickung, de Dato *eodem* & *ibidem*, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W.*, *Vol.* 1. n. 9. & 15.

erſammlung zu Regenſpurg, im J. 1594, J. Chr.
rgefallen ſey, und zu was für großer Unord- 1597
ng, Verbitterung der Gemüther, und
rhinderung der allgemeinen, hochangelege-
n Sachen des betrübten Vaterlandes ſolches
ſache gegeben, auch welchergeſtalt ſolches
s, weil es nicht zu verhüten geweſen, Ihm,
n Adminiſtrator, dem die gemeine Wohlfarth
n höchſten angelegen ſey, vielen Kummer ver-
ſachet habe. Daß nun der Kayſer, aus aller-
digſter Sorgfalt, Vorhabens ſey, noch vor
n Anfange des bevorſtehenden R. Tages,
künftige und weitere Trennung aus dem
ege zu räumen, wie aus der von den Kay-
lichen Geſandten überreichten Inſtruction
erſehen ſey, ſolche Neigung deſſelben zu ge-
iner Ruhe und Erhaltung guter Freund-
aft zwiſchen einerley Ständen, die billig, als
Corpus, mit einander heben und legen ſollen,
merke Er, der Adminiſtrator, treulich und
lgemeint.

Nun würde zwar der Kayſer, als das
erhaupt, vermöge ſeiner eigenen Kayſerlichen
torität, ohne Zweifel die beſte Gelegenheit
en, dieſe Dinge bey dem Adminiſtrator des
zſtiftes Magdeburg und dem H. Heinrich
lius, zu Braunſchweig, als Biſchofen zu
lberſtadt, zu moderiren, und Er, der Ad-
niſtrator der Chur Sachſen, wollte auch
ht gerne dem Churfürſten zu Brandenburg,
dem Aeltern, hierin vorgreifen. Allein
n der Kayſer ja vermeinte, daß, durch
ier und der Brandenburgiſchen Räthe
ordnung, etwas Nützliches, zu Erlangung
er Richtigkeit, geſtiftet werden möchte, und
nit der gedachte Churfürſt zu Brandenburg

J. Chr. 1597 einig seyn würde, hierin auf gebührliche Wege zu schließen, dadurch das Ende erreicht werden könnte, wie dann der Churfürst bey den beiden Fürsten, als dem Sohn und Schwestersohn, billig die meiste Folge haben werde; so sey Er, der Administrator der Chur Sachsen, ganz willig, sich dem Kayserlichen Begehren zu fügen. Er hielte aber dafür, daß die Kayserlichen Gesandten sich zu dem Churfürsten zu Brandenburg begeben, und sich mit Ihm, sowohl über die Zuordnung, als auch über die Zeit und den Ort, wo die Räthe allerseits zusammenkommen könnten, um zuerst Magdeburg, und hernach Braunschweig zu ersuchen, vergleichen müßten. Sobald nun Ihm, dem Administrator, bekannt gemacht würde, an welchem Orte und zu welcher Zeit Sie zusammenkommen wollten, worüber Sie sich mit dem Churfürsten von Brandenburg vergleichen möchten; so wolle Er seine Räthe auch dazu verordnen, und nach seinem Vermögen alles gerne befördern, was zu Erhaltung einer guten Vertraulichkeit zwischen den beiderseitigen Ständen dienlich seyn würde [b]).

Sobald der Administrator des Erzstifts Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg, das vorgedachte Schreiben des Administrators der Chur Sachsen [c]) erhalten hatte; so communicirte Er dasselbe dem H.

b) Des Administrators der Chur Sachsen Resolution für die Kayserlichen Gesandten, de Dato Annaburg den 7 Oct. 1597, in Actis *Comitial. Ratisbon. MSS. A. W., Vol. I. n.* 10. 13. & 16.

c) S. weiter oben in diesem XXI. Bande der A. T. K. Geschichte, S. 83—86.

Heinrich Julius zu Braunſchweig, und I. Chr.
ieb deshalb an Ihn aus Lichtenberg, des In- 1597
es: Da die Kayſerlichen Geſandten mit 10 Oct. ſt. vet.
erbetenen Zuordnung, die von ſeinem Herrn
ter, dem Churfürſten zu Brandenburg,
dem Adminiſtrator der Chur Sachſen
illiget werden würde, nicht allein bey Ihm,
dern auch bey dem Herzog ankommen wür-
; ſo habe Er Ihm das Churſächſiſche
breiben nicht allein zur Nachricht, ſondern
darum, in möglichſter Eile, zuſchicken
len, damit Er des Herzogs Rath und Be-
ken mächtig werden könnte. Er bäte daher
Herzog, daß Er Ihm deſto zeitiger ſein Gut-
ten, nach fleißiger Erwägung der Sache,
ffnen möchte, Er für ſeine Perſon wolle nicht
ne etwas verſäumen, auch im geringſten nicht
demjenigen, was den Evangeliſchen Ständen
n Beſten gedeihen könne, und zu Erhaltung
es von Gott verliehenen Standes, und was
ſelben anhängig, nicht füglich ſey, einige
leidigung ſcheuen. Aber wenn nichts be-
ndiges ſollte können erlangt werden, und dem
sſchreiben zufolge, auf dem bevorſtehenden
Tage, von nichts anders, als nur von neuen
ntributionen, gehandelt und geſchloſſen
den ſollte; ſo wüßte Er nicht, was am rath-
nſten ſeyn möchte. Indeſſen wolle Er den
achen auch weiter nachdenken, und zuförderſt
Kayſerlichen Geſandten mit ihrem Anbrin-
hören f).

f) Des Adminiſtrators zu Magdeburg Schreiben an den H. Heinrich Julius zu Braunſchweig, de Dato Lichtenberg, den 10 Oct. 1597. & praeſentato Grüningen den 17. *e. m.* & *a.*, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W., Vol. I. n.* 20.

J. Chr. 1597 Da der H. Heinrich Julius, obgedachter maaßen, ein ähnliches Schreiben, von dem Administrator der Chur Sachsen, erhalten hatte, ehe noch das vorstehende Schreiben des Administrators zu Magdeburg bey Ihm eingetroffen war, so gab Er diesem, mittelst eines 14 Oct. st. vet. an Ihn aus Grüningen erlassenen Schreibens, unverweilte Nachricht, nebst Beyschließung einer Abschrift des mehrerwähnten Churſächsischen Schreibens. Er fügte hinzu: es sey daraus zu ersehen, daß nicht allein der Administrator der Chur Sachsen sich bereits nach dem Kayserlichen Ansuchen bequemt habe, sondern auch ein Gleiches, zu seinem, des Herzogs, und des Administrators zu Magdeburg besonderm Nachtheil, bey dessen Herrn Vater, dem Churfürsten zu Brandenburg, sollicitirt und versucht werden wolle. Er habe daher, vermöge ihrer vertraulichen Correspondenz und dieser gegenwärtigen Sachen Nothdurft, Ihm solches anzeigen, und Ihn, wofern etwa die gemeldeten Kayserlichen Gesandten bereits bey ihm gewesen wären, bitten wollen, Ihm freundlich zu eröffnen, mit was für einer Erklärung Er Sie abgefertiget habe, oder Ihnen künftig zu geben gesonnen sey. Er, der Herzog, sey seines Theils entschlossen, Sich des, Ihm seines Stiftes Halberstadt halber zustehenden, Votums und Session durchaus nicht zu begeben, und zweifle nicht, der Administrator werde gleichergestalt über dem Herkommen zu halten gesonnen seyn g).

Mit-

g) H. Heinrich Julius zu Braunschweig Schreiben an den Administrator zu Magdeburg, de Dato Grüningen, den 14 Oct. 1597. in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W., Vol. I. n.* 5.

auch haben weisen lassen, damit alle unnöthige Disputationen bey einer künftigen R. Versammlung gänzlich unterbleiben möchten. Allein die Sachen stünden nicht nur in dem alten und damaligen Stande, wie Er aus dem Anbringen der Kayserlichen Gesandten vermerke, sondern es wäre auch inzwischen, und zwar vor kurzer Zeit, ein Kayserliches Schreiben, die Prorogation der bewilligten Monate zu Unterhaltung der Reuterhülfe in Ungarn betreffend, eingelaufen, darinn Er, der Administrator, ganz und gar übergangen, und die Aufschrift an den H. Heinrich Julius zu Braunschweig und das Magdeburgische Domcapitul gerichtet worden, da doch dergleichen weder bey J. K. M. Herrn Vaters, weiland K. Maximilians des II, noch bey des itzigen Kayserß Regierung, in dergleichen Handlungen geschehen sey, auch die Reuter in seinem, des Administrators, Namen wären mitbestellt und angenommen worden. J. Chr. 1597

Er könne daher nicht absehen, was Er mit seiner Geduld und Moderation erhalten hätte; wenn zumal Ihm noch ferner auch darinn *Praeiudicia* wollten gemacht werden, worinn man Ihm hiebevor bey seiner nunmehro ein und dreyßigjährigen Regierung, keine Schwierigkeiten gemacht hätte; wie dann dasselbe sowohl aus vielen unzähligen Schreiben und Handlungen, als auch sonst den Kayserlichen Gesandten, und insbesondere dem Herrn von Schleinitz, wohl bekannt sey, als welcher, eine Zeit her, öfters bey Ihm, dem Administrator, in solchen und dergleichen Geschäfften, mit Kayserlichen Creditiven und Instructionen gewesen. Es wäre auch demselben ganz wohl bewußt, wie Er, der Administrator, auf Kreistagen, zu J. K. M.

J. Chr. 1597 auch schriftlich dem Kayser übergeben wor
und den Gesandten genugsam bekannt
Wie sich aber, dem allen ungeachtet, etliche
tholische, zu Vermehrung eines großen U
trauens unter den Ständen des H. R. R.
Vaterlandes T. N., und zu Verhinder
anderer nothwendiger und nützlicher Sach
hieben bezeigt, und das Hauptwerk aufgeh
ten hätten, sey ebenfalls bewußt, und könne
wegen Ihm, dem Administrator, nichts b
gemessen werden; wie Er dann nicht hof
wolle, daß der Kayser Ursache haben we
deswegen Ihm die Schuld beyzumessen,
dern vielmehr dem Gegentheil. Er, der
ministrator, aber ließe solches, und was
den vergangenen Reichs- Deputations-
Kreis-Tagen *contradictorie* vorgewandt
solle, an seinen Ort gestellt seyn, und finde
dismal überflüssig, die Nothdurft *refuta*
weitläuftig einzuwenden, wie Er wol Ursa
hätte, wolle sich aber solches bey einer and
Gelegenheit hiemit vorbehalten haben.

Nun hätte zwar Er, der Administrat
auf das allergnädigste Kayserliche Erbiet
ungeachtet alles dessen, was seinen Gesand
begegnet, aus unterthänigster getreuer Devot
und angebohrner Mäßigung, jedoch mit geb
rendem Vorbehalte, sich überwunden,
seine Session damals eingestellt gelassen word
und hierauf, zufolge des Kayserlichen Erbiete
eine endliche und forderſamste Richtigmachu
erwartet, mithin die Unterhandlung des K
sers nicht abgeschlagen. Er hätte auch
hofft, es würde der Kayser immittelst die S
chen dahin gerichtet, und den Gegentheil v
seinem Unfuge abgewiesen haben, dieser
a

Erzstiftes Magdeburg, sogleich am fol- J. Chr.
n Tage, mittelst eines Schreibens aus 1597
, an den H. Heinrich Julius zu Braun- 17 Oct. st. vet.
ig, und äußerte in demselben: es würde
ehr lieb gewesen seyn, wenn Er, auf seine
en Herzog, in dieser Sache, erlassene
eiben, noch vor der Ankunft der Kayserli-
Gesandten, eine Antwort und dessen Be-
n erhalten hätte. Inzwischen wären nun
llein die erstgedachten Gesandten bey Ihm
ommen, und hätten am folgenden Tage
ewerbe bey Ihm ausgerichtet, sondern
en auch seines Herrn Vaters, des Chur-
n zu Brandenburg, Geheimer Kammer-
, D. Johann Koppe, und die Gesand-
es Administrators der Chur Sachsen
ngt, und hätten Ihn erinnert, daß Er sich,
racht der großen Gefahr in Ungarn, so
glich und verantwortlich, dem Begehren
ayſers für dismal fügen sollte. Allein Er
den Kayserlichen Gesandten dergestalt
ich und schriftlich geantwortet, wie die in
rift beygefügte obige Resolution auswiese.
gleich dieselben nichts desto weniger um eine
e Resolution bey Ihm inständig angehal-
tten; so habe Er es doch, ungeachtet ihres
itirens und großen Erbietens, bey seiner
lichen Erklärung gelassen. Denn Er
Meinung, daß diese wichtige und prä-
al-Sache nicht allein Ihn, sondern auch
ndere in dergleichen Stande, folglich
Evangelische Religionsverwandten und
achkommen betreffe; deswegen Ihm nicht
ren wolle, Sich ohne Communication,
und Vorbewußt des H. Heinrich Ju-
nd anderer Interessirten schließlich zu er-
klä-

J. Chr. 1597 M. unterthänigstem Gehorsam und Willfahrung, nebst Andern, zu nicht geringer Beschwerung der Unterthanen, sich erzeigt habe. Er habe zwar zu J. K. M. das unterthänigste Vertrauen nochmals, wie dann auch Er und sein Chur- und Fürstliches Haus es um den Kayser wohl verdient hätte, daß derselbe dergleichen Neuerung würde einstellen lassen, und es auch anzuordnen geneigt seyn, als wozu noch Zeit vorhanden wäre, daß auf der künftigen K. Versammlung Ihm und andern gleiches Standes keine Verhinderung in ihrer Befugniß widerfahren möge, wie Er dann auch darum unterthänigst bitten wolle. Allein es wolle doch, aus den erzählten Ursachen, wie auch nach der Eigenschaft und Wichtigkeit der Sache, nöthig seyn, sowohl für Sich, als auch, auf vorgängige Communication, mit Zuthun anderer Interessirter, wie auch seiner Verwandten und Freunde, allem, was bisher vorgegangen, und insonderheit dem itzigen Begehren und Erbieten des Kayſers weiter nachzudenken. Er wolle aber, so viel möglich, dieses Werk befördern, und J. K. M. schriftlich antworten. Es möchten also die Kayserlichen Gesandten Ihn bey dem Kayser, aus den angehörten Ursachen, entschuldigen, und auch für ihre Person Ihn entschuldiget halten, daß er sich für dismal nicht weiter und schließlich erklären könne b).

Diese dem Kayserlichen Gesandten ertheilte Resolution überschickte der Administrator des

b) Des Administrators zu Magdeburg den Kayserlichen Gesandten gegebene Resolution, de Dato Zinna, den 16 Oct. 1597, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W., Vol. I. n.* 12.

es Erzstiftes Magdeburg, sogleich am fol- J. Chr.
nden Tage, mittelst eines Schreibens aus 1597
nna, an den H. Heinrich Julius zu Braun- 17 Oct.
bweig, und äußerte in demselben: es würde st. vet.
hm sehr lieb gewesen seyn, wenn Er, auf seine
n den Herzog, in dieser Sache, erlassene
chreiben, noch vor der Ankunft der Kayserli-
en Gesandten, eine Antwort und dessen Be-
nken erhalten hätte. Inzwischen wären nun
cht allein die erstgedachten Gesandten bey Ihm
gekommen, und hätten am folgenden Tage
e Gewerbe bey Ihm ausgerichtet, sondern
wären auch seines Herrn Vaters, des Chur-
rsten zu Brandenburg, Geheimer Kammer-
ath, D. Johann Koppe, und die Gesand-
n des Administrators der Chur Sachsen
gelangt, und hätten Ihn erinnert, daß Er sich,
Betracht der großen Gefahr in Ungarn, so
el möglich und verantwortlich, dem Begehren
s Kaysers für dismal fügen sollte. Allein Er
itte den Kayserlichen Gesandten dergestalt
ündlich und schriftlich geantwortet, wie die in
bschrift beygefügte obige Resolution auswiese.
nd obgleich dieselben nichts desto weniger um eine
dere Resolution bey Ihm inständig angehal-
n hätten; so habe Er es doch, ungeachtet ihres
ollicitirens und großen Erbietens, bey seiner
briftlichen Erklärung gelassen. Denn Er
der Meinung, daß diese wichtige und prä-
dicial-Sache nicht allein Ihn, sondern auch
e andere in dergleichen Stande, folglich
le Evangelische Religionsverwandten und
e Nachkommen betreffe; deswegen Ihm nicht
ebühren wolle, Sich ohne Communication,
ath und Vorbewußt des H. Heinrich Ju-
us und anderer Interessirten schließlich zu er-

klä-

J. Chr. 1597 klären, besonders weil eben dieser Hauptpunkt in den allgemeinen Beschwerden vorzüglich begriffen sey. Um so mehr müßte man sich also vorsehen, alles Mißtrauen bey den Mitverwandten zu verhüten und keine gefährliche Trennung zu machen; wie Er dann dieses alles auch den mitgekommenen Churfürstlichen Gesandten, ihren Herren zu referiren, eröffnet hätte. Obgleich Er nun dem Herzog weder Ziel, noch Maaß vorschreiben wolle; so hätte Er doch für nöthig erachtet, solches alles Ihm freundlich zu communiciren; insonderheit weil Er vernommen habe, daß sowohl die Kayserlichen, als die Churfürstlichen Gesandten, Befehl hätten, sich mit einander zum Herzog zu begeben. Er wolle zwar nicht zweifeln, der Herzog würde wohl wissen, den Sachen Recht zu thun; allein Er habe doch solches alles freundlich berichten wollen, damit desto mehrere Vertraulichkeit zu spüren sey. Er wolle aber nicht unterlassen, den Sachen weiter nachzudenken, und seine fernere Gedanken dem Herzog, dieser Tagen, schriftlich weiter zu erkennen geben, und dagegen dessen Communication, wie Er die Gesandten abfertigen würde, und dessen rathsames Bedenken, wie es allenthalben anzustellen, im Vertrauen erwarten [i]).

17 Oct. st. vet. Noch an eben diesem Tage erließ der Administrator des Erzstifts Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich zu Brandenburg, aus Zinna, sein zweites Schreiben an den H. Heinrich Julius, worinn Er Ihm meldet: Er hätte

i) Des Administrators zu Magdeburg Schreiben an den H. Heinrich Julius zu Braunschweig, de Dato Zinna, den 17 Oct. 1597., in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W., Vol. I. n.* 18.

hätte zwar gehoffet, daß die Kayſerlichen und Churfürſtlichen Geſandten, auf die Ihnen ertheilte Antwort, weiter nichts einwenden würden. Allein Er könne dem Herzog, zur vertraulichen Nachricht, nicht bergen, daß die Churfürſtlichen Abgeordnete, auf das inſtändige Anhalten der Kayſerlichen Geſandten, bey Ihm nochmals um eine Audienz angeſucht, und Ihn an die große Gefahr in Ungarn erinnert hätten, und daß nichts als eine große Zerrüttung zu befürchten ſey, wenn Er ſich nicht dem Kayſerlichen Begehren bequemen würde. Es wäre gleichwol der Kayſer erbietig, Sich ſchriftlich dergeſtalt zu erklären, daß ſolche Enthaltung ſeines Sitz- und Stimm-Rechtes Ihm und ſeinem Erzſtifte unnachtheilig ſeyn ſolle; mit Bitte, ſolche Erinnerung nicht anders, als im Beſten gemeint, zu vermerken; denn es hätten beſonders die Sächſiſchen Geſandten, in ihrer Inſtruction den Befehl, Ihm die Sachen mit Fleiß zu Gemüthe zu führen. Außerdem hätten auch die Kayſerlichen Geſandten ſelbſt, ſowohl mündliche, als ſchriftliche, faſt harte Anmahnungen gethan, wie der Herzog aus der Beylage ihrer Schrift erſehen würde. Er der Adminiſtrator hätte aber für unnöthig erachtet, Sich in eine weitläuftige Deduction einzulaſſen; ſondern die Churfürſtlichen Geſandten dahin beantwortet: Er vermerke zwar, daß ihre Erinnerung nicht übel gemeint ſey. Weil aber die Sachen nicht das Zeitliche, ſondern das Ewige, wie auch folglich alle Evangeliſche Stände betreffe; ſo wolle Ihm nicht gebühren, es möchte um die Gefahr beſchaffen ſeyn, wie es wolle, eine Abſonderung zu machen; mithin müßte Er es noth- wen- 1597 Chr.

J. Chr. 1597 wendig bey seiner schriftlichen Erklärung bewenden lassen. Er begehre daher, daß Sie alles Vorgegangene ihren Herren unterthänigst referiren sollten, und er wäre der tröstlichen Hoffnung und Zuversicht, es würden der Churfürst von Brandenburg und der Administrator der Chur Sachsen, weil genugsam zu befinden, daß es den päbstlichen Ständen nicht um die Session, sondern um die Ausrottung ihrer wahren Evangelischen Religion zu thun, und es also ein gemeines Werk sey, Sich von den andern Evangelischen Churfürsten und Fürsten nicht absondern, welches Ihnen bey der Nachkommenschaft rühmlich seyn würde.

In Ansehung der Kayserlichen Gesandten aber hätte Er es bey der Antwort bewenden lassen: Sie hätten gehört, aus was für erheblichen und wichtigen Ursachen Er sich nicht weiter erklären könnte. Und weil Er aus ihrer übergebenen Schrift befunden hätte, daß die Catholischen Stände Ihm und Andern in dergleichen reformirtem Zustande nicht allein die Session, sondern auch den Besitz der Stifter anfechten; so hätte Er um soviel mehr Ursache, mit den andern Interessirten, wie auch allen Evangelischen Churfürsten und Fürsten, aus der Sache zu communiciren, und *communi nomine* die Nothdurft zu bedenken. Und obgleich nachher die Kayserlichen Gesandten diese seine Antwort schriftlich begehrt hätten; so habe Er doch solches für unnöthig erachtet, worauf sowohl die Kayserlichen, als die Churfürstlichen Gesandten wieder abgereiset wären. Er habe übrigens solches dem Herzog zur Nachricht melden wollen, und würde Er wol wissen,

den

den Sachen, auch seines Theils, Recht zu thun f). J. Chr. 1597

Das diesem Schreiben als eine Anlage beygefügte abermalige Memorial der Kayserlichen Gesandten war nun folgenden Inhaltes. „Der von J. K. K. M. Ihnen aufgetragene „ernstliche Befehl, die Wohlfahrt und die Erhaltung unsers lieben Vaterlandes T. N., „das allgemeine und einen Jeden insonderheit „betreffende Verderben, Jammer und Elend „verursache, daß Sie, die Gesandten, den „Herrn Administrator mit einer nochmaligen Erinnerung importuniren müßten, um Ihn, wo „möglich, dahin zu vermögen, dem so treuherzigen und väterlichen Begehren des Kayſers, „ohne Verzug und fernere Communication, Ihm „selbst und dem lieben Vaterlande zu Gute, sich „gebührend zu accommodiren. Denn anfangs „hätten jederzeit die erlauchten, hohen, tapfern, „Fürstlichen Gemüther, bey einer androhenden allgemeinen Gefahr, *minus publicos affectus*, Reipublicae conservandae causſa, fallen „lassen. Sollte nun die K. M., durch Einmischung des Sessionsstreites, verlassen „werden; so würde leider, bey dem allgemeinen „Untergange, das Recht, welches der Administrator itzo zu behaupten vermeine, sehr wenig, oder gar nichts vermögen oder helfen. „Die fernere Communication belangend, könne „ja der Administrator itzo mit ansehnlichen Religions- und Bluts-Verwandten, und interessirten Herren, nemlich mit den beiden, „durch ihre Gesandten gegenwärtigen, Chur-

f) Eben desselben anderes Schreiben an den H. Heinrich Julius, de Dato *eodem* & *ibidem*, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. V., Vol. I. n. 14.*

J. Chr. 1597 „fürstlichen Häusern, Sachsen und Brandenburg, communiciren. Diese hätten sich, „zur Wohlfahrt des Vaterlandes, gegen J. „K. M., auf ihre gepflogene Unterhandlung, „treuherzig erklärt, daß Sie nicht wenigern „Eifer hätten, als andere Ihnen in der Religion zugewandte Stände, ihre Religion „zu schützen, zu handhaben, und mit neuen „Herrlichkeiten auszubreiten und zu vermehren. „Allein Sie wären für dismal der Zeit, der Gelegenheit, und angeführten Gründen vernünftig gewichen, deren löblichen Resolution nunmehro zu folgen, der Administrator Ursache „hätte.

„Indessen möchte vorgewandt werden, „daß der Administrator dieses Kayserliche Begehren wenigstens mit dem Magdeburgischen „Domcapitul, dem Er geschworen, zu communiciren hätte, welches zwar nicht wohl „übergangen werden könnte, wenn etwas präjudicirliches gesucht und begehrt würde. Allein Er, der Administrator, hätte ja, aus „ihrem Vortrage, verstanden, daß der Kayser sich erboten habe, alle *Praeiudicia*, die daraus erzwungen werden möchten, *autoritate Caesarea* aufzuheben, welches dann das begehrte „Mittel sey, so wie Sie, es, in J. K. M. „Namen, einzugehen, befehliget seyen. Nun „erstreckte sich diese Kayserliche Macht und Gewalt, vornemlich in dem itzigen höchstgefährlichen Zustande des Vaterlandes, auf dessen Erhaltung es itzo ankomme, so weit, daß sie alle „andere Rechte suspendiren könne, und allein „auf die Erhaltung des ganzen Reichs trachten müsse, damit es innerlich nicht getrennt, „und von dem heranrückenden Erbfeinde von

„außen

„außen überfallen würde. Und geſetzt, daß der J. Chr.
„Adminiſtrator es auch noch mit Andern, als 1597
„Chur Sachſen und Brandenburg, zu com-
„municiren hätte; ſo möge, weil die höchſte
„Gefahr im Verzuge vorhanden ſey, ſolches
„itzo, wegen des herannahenden R. Tages und
„des Feindes Gefahr, die Zeit nicht geſtatten.
„Außerdem ſey dieſer geiſtliche Seſſionsſtreit
„von der Art und Eigenſchaft, daß es in des
„Kayſers Macht und Gewalt nicht ſtehe, dis-
„falls den dawider intereſſirten und wider-
„ſprechenden Churfürſten, Fürſten und Stän-
„den etwas zuzumuthen. Endlich möchte der
„Adminiſtrator auch noch beſonders erwägen,
„daß dieſer Streit nicht itzo erſt anfange,
„ſondern ſeit dem Religionsfrieden gewährt
„habe, und daß man, wie die Erfahrung bisher
„gelehrt hätte, und noch itzo kund und offenbar
„ſey, auf den nächſtgehaltenen Reichs- und De-
„putations-Tagen, damit nichts fruchtbar-
„liches, ſondern nur weitern Mißverſtand
„verurſachet habe. Sollte man nun darauf be-
„harren, ſo würde es faſt ein Anſehen haben,
„als ob man dem Kayſer die Mittel aufhalten
„wollte, der Chriſtenheit und dem Vaterlande
„T. N. zu helfen; da doch der Adminiſtrator
„inzwiſchen in dem Beſitze des Stiftes bliebe,
„wie Er es itzo inne habe, welches eben ſowohl
„von den Catholiſchen angefochten würde,
„aber nichts deſto weniger J. K. M. dasjenige
„zuzumuthen, was ſich ohne beſorgliche Tren-
„nung des Reichs nicht thun ließe, und zu
„bewilligen in des Kayſers Macht nicht
„ſtünde. Aus dieſen und andern ſelbſt-redenden
„Gründen, wolle ſich der Kayſer zum Admini-
„ſtrator, freundlich und gnädig, verſehen,

J. Chr. 1597 „daß Er ſich, ohne Verzug und fernere Communication, dem betrübten Vaterlande, Ihm ſelbſt und Allen zu Gute, dem Kayſer zu gehorſamen Ehren, und den Churen Sachſen und Brandenburg zu gutherziger Folge, endlich willfährig und ihrem Anſuchen gemäß ſich entſchließen würde, warum Sie, die Geſandten, unterthänigſt ſollicitiren, und gnädigſten Beſcheid erwarten wollten [1]).„

Einem der kurz vorhin angeführten Schreiben des Adminiſtrators zu Magdeburg an den H. Heinrich Julius zu Braunſchweig war eine Nachſchrift beygefügt, vermöge welcher Jener ein in dieſer Sache von ſeinen Räthen geſtelltes Bedenken dem Herzog mittheilte. In dieſem Bedenken äußern die Magdeburgiſchen Räthe: es wäre Ihnen in gutem Andenken, was dem Herrn Adminiſtrator und andern reformirten geiſtlichen Ständen, der Seſſion halber, begegnet ſey, und Sie hätten daher leicht erachten können, daß der Kayſer deswegen ſorgfältig ſeyn würde, in Beſorgung, es möchte etwa dieſe Sache wieder auf die Bahn kommen, welchem der Kayſer, durch die obgedachte Abſchickung, hätte vorbauen wollen. Obgleich nun Sie, die Räthe, zu den erträglichſten Wegen gerne wollten rathen helfen; ſo fielen doch hiebey allerhand wichtige Betrachtungen vor, dadurch Sie nicht weniger ſorgfältig gemacht würden, was zu thun ſey, oder nicht. Denn einmal ſey es an deme, daß auf dieſer Sache der Zweck ihrer chriſtlichen evangeli-

1) Der Kayſerlichen Geſandten Memorial an den Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg, ſine Dato, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W. Vol. I. n.* 14.

geliſchen Reformation, inſonderheit in den Stiftern und bey dem geiſtlichen Stande beruhe. Nun aber hätten, vom Anfange des Religionsfriedens, die Evangeliſchen Churfürſten und Fürſten jederzeit, auf öffentlichen Zuſammenkünften, dem Anhange, welchen die Papiſten den Vorbehalt nennen, *proteſtando* widerſprochen, wie ſolches die hierin ergangenen Schriften auswieſen. Es ſey auch deswegen öfters Anſuchung und Erinnerung, beſonders von dem Grafenſtande, geſchehen, als welche ſonſt von den Stiftern, als unfähig, hätten weggeſchafft werden wollen. Mithin ſey es nicht allein um die Seſſion der Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Prälaten der reformirten Religion zu thun, ſondern es hange hieran dieſe gefährliche Folge, daß Keiner, von was für einem Stande Er auch ſey, zu Stiftern weiter zugelaſſen werden wolle, Er müßte ſich dann vorher zur päbſtlichen Religion bekennen, und die nunmehro darauf gerichtete Eide leiſten. Folglich liege hierunter ein ſolch hohes *Praeiudicium*, daß, wenn demſelben, bey vorfallender Gelegenheit, nicht Rath geſchafft, und gebührende Maaß gegeben würde, die itzo Lebenden und die Nachfolgenden beſtändig allerhand Gefahr davon zu erwarten hätten. J. Chr. 1597

Es ſey zwar nicht zu verwundern, aber deſto mehr zu beklagen, daß der Kayſer, der genugſamen Bericht von der Sache hätte, nicht zeitiger dazu gethan, und die Mittel, welche Er, auf dem letztern R. Tage, durch ſeine Geheime Räthe, hätte vorbringen laſſen, zwiſchen dem Adminiſtrator und dem Papiſtiſchen Theil vorzunehmen, nicht gebraucht, und alſo den Dingen, noch vor dem R. Tage, Maaß ge-

J. Chr. 1597 geben habe. Zumal, da der Kayser gewußt hätte, oder Ihm doch hätte berichtet werden sollen, daß von dem Niedersächsischen Kreise die, außer der außerordentlichen Beyhülfe, insgemein von allen Evangelischen zu Regenspurg geschehene Hauptbewilligung nicht anders, als in der klaren Maaß, und mit dem Vorbehalte, ertheilt worden, wofern den Beschwerden zuförderst abgeholfen würde, unter welchen dann diese nicht der geringste Punkt mit sey. Sollte man nun davon abweichen, und insonderheit der Administrator, nebst seinem Vetter, dem H. Heinrich Julius, sich in etwas erklären; so würde solches nicht allein der Sache gefährlich und nachtheilig seyn, sondern auch großes Mißtrauen bey den andern Religionsverwandten, und daneben auch dieses verursachen, daß Sie, wenn man einmal ihren Rath und Hülfe, wie Zeit und Umstände es leicht erfordern könnten, nöthig hätte, alsdann damit zurückbleiben würden.

Hiernächst sey es nicht allein um des Administrators Erzstift, sondern nunmehro auch um andere mehr, als Bremen, Straßburg, Halberstadt, Lübeck, Schwerin, Ratzeburg und dergleichen, ja auch um die darin wohnenden Unterthanen zu thun; und könnte hiebey die Frage aufgeworfen werden: ob zum Nachtheil derselben eine Herrschaft, in der Religionsfreyheit, sich etwas begeben könnte? Denn es wäre nicht allein um die Session, sondern um die Religion selbst, die in den Stiftern reformirt worden, zu thun; deswegen dann das zum Schutz vorgewandte Argument desfalls nicht weiter Statt habe, als daß die Papisten sich erbieten, den Religionsfrieden beständ-

dig zu halten, indem Sie ſolches dahin ver- J. Chr.
den, ſo weit derſelbe die Freyheit *limitato* 1597
zulaſſe. Sie deuteten es aber dahin, daß
reformirter Stand, vermöge ihres ver-
ten Vorbehaltes, ſeiner tragenden Digni-
fähig ſey; wie dann die Worte geſetzt wä-
daß ein ſolcher Erzbiſchof, Biſchof oder
lat ſogleich abtreten ſolle. Mithin würde
daraus weiter folgen: iſt der Herr nicht
g, oder Ihm zugelaſſen, alſo vielweni-
den Unterthanen, welchen ein regierender
r desfalls Maaß zu geben habe. Und eben
r ſeyen, eine Zeit her, mehr, als vorhin, ſo
erley Verfolgungen hin und wieder verur-
et worden; in der Meinung, dadurch das
ſtthum allenthalben, zu Ausrottung der
ngeliſchen Lehre, wieder einzuführen.
ter würde noch weiter daraus folgen, daß
, wenn keine andere, als Papiſten, in
en geiſtlichen Dignitäten ſollten geduldet
en, wo nicht ſogleich, doch nach und nach, durch
utiſche Schulen und dergleichen Mittel,
Pabſtthum allmählich wieder einführen,
dem Beyſpiel der andern Verfolger nach-
ten würde, daraus eine große Zerrüttung
gen, und Land und Leuten große Gefähr-
keit zuwachſen würde. Und zwar ſey dieſes
ſolche Sache, darüber hier wol leicht, zur
atification der K. M., um politiſcher Ur-
ten willen, könnte geſchritten werden.

Allein es liege hierunter eine große Verant-
rtung gegen Gott und die Nachkommen,
ein unauslöſchlicher Schandflecken, deſ-
in der Geſchichte bey der Nachkommenſchaft
de gedacht werden, wie bereits Etlichen in ih-
Ruhe begegnet ſey, denen einer Schuld gäbe,

J. Chr. 1597 daß zu rechter Zeit, und bey erlangter Gelegenheit, auch mit Verdruß K. Maximilians des II, von dem damaligen guten Vorsatze, den Papisten zu Gefallen, wäre abgewichen, und das, was in gutem Vernehmen gestanden, zerrüttet worden. Hiebey sey auch nicht weniger auf den Segen Gottes, als auf Land und Leute in Ungarn zu gewinnen, oder den Türken abzuhalten, zu sehen. Denn wenn man auch etwa vermeinte, einen großen Vortheil bey den Ständen zu erhalten; so stände es doch in der Hand des Allmächtigen, ob Er auch mehr Glück, als leider die Erfahrung bisher gegeben, dazu verleihen würde. Denn was man auch dem Türken abnähme, würde wieder unter das Joch des Pabstes gesteckt, darüber die Ungarischen Herren und der Adel selbst klagen sollen; nachdenkende Leute aber sähen es fast dafür an, daß Gott entweder deswegen den Christen wenigern guten Erfolg verleihe, oder auch zur Strafe verhänge, weil, gegen alle Erinnerung, Verwahrung, Suchen und Bitten, nichts dergestalt zur christlichen Freyheit der Gewissen und evangelischer Religion wolle angesehen werden, sondern daß noch immerfort alles zur Abgötterey des Pabstthums wolle begünstiget, und mit allen Kräften durchgedrungen und erlangt werden. Gleichwie nun, nach Biblischen Historien, Gott allezeit, wegen solcher Händel, sein selbst auserwähltes Volk gestraft hätte; also habe man gewiß nichts Besseres zu erwarten.

Es wäre auch dem Kayser wol zu gönnen, ja es würde dem ganzen Reiche und der Christenheit zuträglich seyn, daß J. M. von diesen Sachen recht informirt wären. Vielleicht würde

de hierin eine beſſere Mäßigung erfolgen; J. Chr.
dann auch der Kayſer für Sich Fug und 1597
cht habe, hierin nach geſtalten Dingen das
re zu thun. Denn, habe Kayſer Ferdinand
es, als Römiſcher König, kraft Kayſerlicher
mission, den Frieden zu beſtätigen, und
amals hin und wieder vorgefallenen Diſpu-
nen abzuſchneiden und Vertrauen aufzu-
ten, vermocht, den Anhang des Vorbe-
es, doch mit Maaß, dem Religionsfrieden
ſetzen; habe ferner Kayſer Carl der V,
gleichmäßigen Urſachen der Türkenhülfe,
J. 1532, noch lange vor Aufrichtung des
igionsfriedens, den Proteſtirenden, ihr
rcitium reformatae Religionis bis auf ein chriſt-
s Concilium zu gebrauchen, freylaſſen kön-
; warum ſollte es nun nicht auch der itzige
yſer thun können? Man könnte zwar auch
ſpiele von alten chriſtlichen Kayſern, die
gleicher Noth und Urſachen willen dergleis
gethan, anführen; aber die Hiſtorien bezeug-
ſolches, und es würde zu lang zu erzehlen ſeyn.
chergeſtalt ſey es um dieſe höchſt wichtige
che beſchaffen, daß nemlich dieſelbe Gottes
re, die Freyheit der Gewiſſen, die Auto-
t und Reputation der Evangeliſchen Chur-
ſten und Fürſten, ja die ganze Nachkom-
ſchaft und vieler Menſchen Heil und Se-
eit betreffe, darum wäre deſto ſchwerer zu
ben; man wollte dann, wie billig und chriſt-
, auch gegen Gott verantwortlicher wäre, ge-
zugehen, und das übrige Gott walten laſſen.
erdis ſtehe zu beſorgen, daß, wenn den Din-
nicht rechte Maaß gegeben, und dem
bſtthume zu Steuer immer fortgefahren
de, doch wenig Segen dabey zu erwarten
ſey,

J. Chr. sey, wie bisher die Erfahrung genugsam gelehr
1597 habe, das Geld verkrieget, die Leute auf
geopfert, Teutschland erschöpft, und viel
mehr Ursache gegeben werden würde, daß ent
weder Gott dem Türken den weitern Einbruch
vollends verhänge, oder, wenn schon solches
um vieler Unschuldigen Gebet willen, aus göttli
cher Barmherzigkeit, abgewandt, und etwas in
Ungarn erhalten würde, daß doch solches allee
wieder zum Pabstthume getrieben, und da
durch dasselbe wider die Evangelischen mit der
Zeit gestärkt würde. Denn in solchen Fällen
wäre nicht eben auf die itzigen, sondern wei
ter hinaus auf die nachfolgenden Zeiten zu
sehen.

Sehr gut und den Sachen zuträglicher
würde es indessen gewesen seyn, wenn man zeiti
ger dazu gethan, und nach den Worten des
Vorbehaltes eine Vergleichung getroffen, und
ausdrücklich gesetzt hätte: „weil sich aber, des
„Punkts halber, die Stände nicht vereini
„gen können, haben Wir, als Römischer Kö
„nig, an Statt der Römisch-Kayserlichen
„Majestät, diese Erklärung gethan, nemlich
„wo ein Erzbischof, Bischof oder Prälat sich
„zur neuen Religion begäbe, daß derselbe so
„bald abtreten solle; jedoch bis zu fernerer
„christlichen Vergleichung ꝛc.„ Weil dann
aber itzo die Noth so groß seyn sollè; so wäre
christlich, billig, nöthig, nützlich und gut
gewesen, und sey es auch noch itzo, daß die
Handlung davon Vorbereitungsweise zum R.
Tage angefangen, von den Mitteln der Sessio
nen gehandelt, und also eine vertrauliche Zu
sammensetzung gemacht würde, indem sodann
alles ohne Zweifel desto glücklicher und besser

fol-

n und von Statten gehen würde. Das J. Chr.
nal ſey dieſe Vertröſtung zu Regenſpurg 1597
hen, daß nemlich, noch währendem R.
, den Sachen mit dem Herrn Admini-
or zu Magdeburg ſollte Maaß gegeben
n; deswegen man auch damals, jedoch mit
ehalt und gegen einen Kayſerlichen Re-
, gewichen wäre *). Die Papiſten aber
n hierauf niemals etwas eingebracht,
r was auf die gemeinen Beſchwerden
hen wäre, und auch ſolches alles erſt ganz
t und zum Schluſſe übergeben, als man
Theil ſchon von einander geſchieden wäre.
es wäre nun noch zu beantworten, und
m deſto nöthiger, wie dann auch alles zur
erlegung von den Niederſächſiſchen
ſtänden bereits ſey verfaßt worden, damit
ht bey den Papiſten das Anſehen gewinne,
b Sie den Sieg erhalten hätten. Es würde
, nebſt dem Schaden, den Evangeliſchen
ſchimpflich ſeyn, dieſe höchſt wichtige
liche Sache auf ſich erſitzen zu laſſen, ſol-
aber den Papiſten den Muth ſehr
en.

Vormals, wenn man R. Tage gehalten,
dem Kayſer etwas bewilliget hätte, wäre
zeit dahin geſehen worden, daß man inſon-
it, neben dem gemeinen Frieden, die Re-
n in Acht genommen hätte. Deswegen
n öfters, nach Aufrichtung des Religions-
ens, Religionscomvente gehalten worden,
von den Sachen zu reden, ob man zu einer
gleichung gelangen möchte, und damit die
angeliſchen ungeſtöhrt blieben. Izo ſey
eben

*) S. im XVIII. Bande der A. T. R. Geſchichte, S. 140—142.

J. Chr. 1597 eben die rechte Gelegenheit, und wer wiſ
warum es Gott mit den Türken alſo verhänge
daß auch dieſer Sache geholfen, und der itzi
und künftige Friede, wie auch die Freyheit d
Gewiſſen erhalten würde. Entginge aber d
itzige Gelegenheit, ſo fiele alle dankbezeug
treue Hülfe; die Evangeliſchen würden unt
ſich entzweyet, und kämen vielleicht andere Ze
ten und Leute, welche zu Ausrottung d
Ketzerey, wie man es zu nennen pflege, wed
Eid, noch Treue und Glauben halten würde
Alsdann wäre das Geld hinweg, die Leu
wären verlohren, und die ausländiſchen Pe
piſten, von denen man ſich am meiſten, mit d
innländiſchen Hülfe, zu befürchten habe, hä
ten deſto beſſern Vortheil. Würde auch itz
bey der vorhandenen bequemſten Gelegenheit, de
Sachen nicht geholfen; ſo würde es nachhe
wol unterbleiben. Es hätte auch allerhan
weitere Betrachtungen, als die *ratione Matri
monii* des Adminiſtrators, indem vornehmlich d
Inhabilitas angezogen würde, mehr als der Re
ligion halber. Darum ſtehe es nicht in der
Punkte des Vorbehaltes, der auf die Religio
allein gehe, und doch der Erzb. Sigmund z
Magdeburg in dergleichen auch wäre geduldet
worden, wie auch noch andere mehr könnten an
geführt werden, als z. E. der Erzb. Heinrich z
Bremen, der B. Johann zu Münſter, der B
Bernhard zu Oßnabrück und der B. Mar
quard zu Speyer. Der Vorſchlag aber mi
dem Adminiſtrator und dem Gegentheil gehe
nach altem Weltbrauche, auf eine Suſpenſion,
wie auch zu Rom gebräuchlich ſey, da in den
geiſtlichen Eheſachen langſam verfahren
würde. Denn wenn man nicht gerne in einer

Sache

Sache sprechen wolle, so lasse man den Proceß J. Chr.
so lange hangen, bis die Parteyen stürben, 1597
so fiele es von sich selbst, nach dem *Judicio areopagitico*, da man als von einem Todtschlage gestritten worden, den man nicht gerne urtheilen wollen, dem Kläger befohlen hätte, innerhalb hundert Jahren wieder zu kommen, um dadurch zu verstehen zu geben, daß weder Richter, noch Partey alsdann mehr vorhanden sey.

Hernach sey auch dahin zu sehen, was zu Heydelberg unter etlichen Churfürsten und Fürsten vorgegangen sey, wohin auch die Erklärung des Niedersächsischen Kreises, auf jederzeit weitere Bewilligung gerichtet worden. Dieser Ursachen halber hätte auch des Administrators Herr Vater die Contribution eine Zeitlang aufgehalten, und der H. Heinrich Julius, aus gleichen Ursachen, sich einmal abgesondert, Pfalzgraf Hans aber und andere mehr wenig gegeben. Sollte man nun, hintangesetzt dessen alles, itzo etwas thun, sich erklären, oder sich einlassen; so würde solches alles Vertrauen aufhalten, oder ganz aufheben, gleichsam als ob man den Unglimpf nur auf Jene legen wollte. Es wäre daher sehr gut gewesen, wenn man den R. Tag, den man auf eine so ungelegene und kurze Zeit angesetzt, weiter hinausgestellt hätte, und diese Hinderniße, von dem Kayser selbst, aus dem Wege wären geräumet worden, so hätte das Werk fruchtbarlicher vor sich gehen können. Aber dem Ansehen nach sey es deswegen geschehen, weil man vermeint habe, daß, wenn nur der Herr Administrator und Braunschweig gewonnen wären, alles zum richtigen Fortgange würde gebracht seyn. Allein ein solch gemeines Interesse erfordere auch billig eine allge-

J. Chr. allgemeine Communication, welche doch,
1597 die Kürze der Zeit, verhindert werden
und zwar dieses alles, zu des Gegentheils
theil, und dieses Theils gefährlichem Nacht

Man hätte sich also wohl vorzusehen
Antwort aber, nach ihrem begehrten Bede
unvorgreiflich folgender maaßen zu geben. E
lich, was die beiden Chur- und Für
Brandenburg und Sachsen anlange, welch
Vermittler, nur allein zur Suspension
Sache, aber nicht zur wirklichen Richtig
derselben, vom Kayser ersucht worden, w
Ihnen, zur christlichen Erinnerung, als mit
ligionsverwandten Ständen, die vorgesc
nicht geringen Ursachen zu Gemüthe zu
ren, und Sie zu bitten, daß Sie, als Ev
gelische Chur- und Fürsten, nach dem A
spiel ihrer Vorfahren, in vertraulicher Com
nication und Assistenz sich christlich erwe
möchten. Denn es wäre hiemit so beschaf
daß Ihm, dem Administrator, nicht geb
ren wolle, Sich, zum höchsten Mißtrauen,
was, abgesondert der andern mitverwand
Stände, in Ansehung des gemeinen Inter
zu erklären; wie es dann auch den Adminis
tor nicht allein, sondern insgemein alle Ev
gelische Stände betreffe, denen Er kein Na
theil zuziehen könnte und wollte. Er, der A
ministrator, hätte gehofft, daß der Kay
nach seiner, auf dem letzten R. Tage, getha
allergnädigsten Erklärung, den Sachen wi
Maaß gegeben haben; es wäre aber solches
terblieben. Immittelst wäre auf das Ansuch
des Kayſers, welches durch seine Gesandt
auf verschiedenen Kreistagen, geschehen,
weitere gutherzige und mitleidige Bewilligu

nd Resolution der Stände, nicht anders, als J. Chr.
n solcher Maaß geschehen, welchem zuwider 1597
r, für sich, nichts weiter thun könnte.

Die wohlgemeinte unterthänigste Erinne-
ung aber, zu Haltung eines R. Tages, wäre
durch verursachet worden, weil durch die par-
iculiere Hülfe dem Werke nicht zum besten
eholfen gewesen, und der eine Stand be-
hwert würde, der andere aber ledig aus-
inge; gleichwol auch zu dem Ende, damit hof-
ntlich, durch solche Gelegenheit, der Kayser,
förderst und noch vorher, den Beschwerden,
rbereitungsweise, gebührende Maaß und Aus-
hlag würde gegeben haben. Nun wende zwar
r Kayser vor, daß es nicht in seiner Macht
nd Willen stehe, solches zu thun, und daß es
uch nicht Herkommens sey. Allein daraus sey
vermerken, daß diese Sache sich in die Länge
erziehen, oder wol gar auf sich ersitzen blei-
n würde, welches aber zu weiterm, im Reiche
ter den Ständen einreißendem, Mißtrauen
d Ungelegenheit Ursache geben würde; da
ch dem Vaterlande, ja der ganzen Christen-
it, nichts zuträglicher, nützlicher und rath-
mer wäre, als ein gutes Vertrauen und Zu-
mmensetzung aufzurichten und zu erhalten.
ndessen hätte der Kayser, bey der bevorstehen-
n höchsten und allgemeinen Gefahr, seines tra-
nden Kayserlichen Amtes halber, wol Ur-
che, Sich ins Mittel zu legen, und Maaß
d Ziel zu geben. Denn es hätten ja auch
ayser Carl der V. und König Ferdinand, aus
rgleichen Ursachen, bey damals nicht so groß ge-
esener Türkengefahr, um Frieden und Ruhe
Reiche zu erhalten, den Religionsfrieden
ufrichten können, wie auch, noch vor dessen

J. Chr. 1597 Aufrichtung, die öffentliche Religionsübung verstattet. Um so viel mehr also könnte der itzige Kayser, ohne Verletzung seines Gewissens, den Dingen auch wol Maaß geben, weil dieser Streit geringer sey, jenes aber gröſser und wichtiger gewesen wäre. Insonderheit aber gebe es nach dem klaren Buchstaben des Anhanges und Schlusses im Religionsfrieden itzo dazu Gelegenheit, und es hätte der Kayser genugsame Ursache, diesen Zwiespalt und Mißverstand zu entscheiden, oder auch zu vermitteln, da es nemlich so gesetzt sey: bis zu fernerer christlichen und freundlichen Vergleichung ꝛc.

Weil nun hierum schon längst angesucht, und vielfältig gebeten worden, auch es ganz füglich und fruchtbarlich, zum Besten des Kayſers, hätte geschehen können; so wäre dieses nochmals der beste und zuträglichste Weg, es sofort und vor allen Dingen ins Werk zu richten. Denn weil der Kayser kein Bedenken getragen, durch seine besondere Gesandten, den Herrn Administrator und die reformirten Stände um Hülfe und Beförderung derselben ersuchen zu lassen, und Sie, in solcher Türkengefahr, für Stände der Reichs- und Kreis-Tage erkennete; so wollte es sehr ungelegen fallen, dieselben, bey der gemeinen Berathschlagung und Beschluß der R. Versammlung mit Schimpf zu übergehen, und Sie also des Standes und der Session im Reiche gleichsam für unwürdig zu achten, da Sie doch nicht das Wenigste dabey gethan hätten. Er, der Administrator, wolle sich gerne nach dem Verlangen des Kayſers, in allen möglichen und verantwortlichen Dingen bequemen, wie auch jederzeit

zeit geschehen sey, und nicht anders wirklich ge- J Chr.
spürt würde; allein dieser itzige Fall belange nicht 1597
allein dessen fürstliche Reputation und von Gott ordentlich verliehenen Stand, sondern auch Andere und Alle, welche seiner christlich-reformirten Religion mitverwandt und zugethan wären. In der mitleidigen Hülfe, welche der Herr Administrator, wegen des Erzstiftes Magdeburg, treulich leisten helfen, sollte Er beym Kreise, als doch einem Theil des H. R., seinen Stand halten, der auch von dem H. Heinrich dem Jüngern zu Braunschweig, wie auch von Hildesheim, als doch Catholischen, niemals wäre disputirt worden, und noch itzo von dem Erzbischof zu Cöln, wegen Hildesheim, passirt würde; aber im Rathen und Schließen sollten Er und die Andern removirt seyn. Es wäre also diese Sache so beschaffen, daß sie nicht allein seine Person, sondern auch die Mitglieder des ganzen Erzstiftes, und folglich auch Andere betreffe. Deswegen würde hoffentlich Ihm nicht können verdacht werden, daß Er sich dessen nicht, zum höchsten Mißtrauen gegen die andern Mitverwandte, begeben könnte. Indessen wolle Er gleichwol diesen Vorschlag für Sich thun: ob es nicht etwa ein Mittel seyn möchte, daß der Kayser, noch vor dem Anfange der Proposition, diese Sachen vornehmen, und, mittelst friedliebender dazu verordneten Commissarien, auf erträgliche Mittel richten, und vergleichen lassen wolle. Dadurch würde dem Kayser merklich gedient, und guter Wille erhalten werden.

Hochgedachte Chur- und Fürsten zu Brandenburg und Sachsen könnten auch erinnert und befragt werden: ob Sie, bey den an-

J. Chr. 1597 geführten wichtigen Gründen, also rathen könnten, und ob Sie es gegen die andern Mitverwandten verantworten wollten. Denn was Ihn, den Administrator, belange, könnte Er den Dank leicht verdienen; und, so lange Er lebte, oder im Erzstifte wäre, immer zusehen; es wäre aber um ein Mehreres zu thun. Allein dieses bäte Er sich aus, daß Sie wieder an den Kayser schreiben oder schicken, oder ihre Resolution auf die von Ihm kurz vorher vorgeschlagenen Mittel, nebst weiterer Erinnerung, richten möchten. Indessen hätte man mit den andern Evangelischen eiligst zu communiciren, wie sehr nöthig sey, und daß die außer dem Niedersächsischen Kreise Gesessenen ihre Räthe darauf instruiren möchten. Die Niedersächsischen aber könnten, auf das eheste und ungesäumt, in seinem, des Administrators, und seines Vetters, des Herzogs zu Braunschweig, Namen, ersucht werden, weil doch ihre Gesandten die Straße heraus ziehen müßten, dieselben etwas zeitiger abzuordnen, damit man zu Halle oder Naumburg zusammenkommen, und von den Sachen reden könnte. Wenigstens aber müßte man den R. Tag beschicken, und *communi Evangelicorum reformatorum* tam *Ecclesiasticorum*, quam *Laicorum nomine*, eine ausführliche Protestation einwenden, und nicht anders schließen lassen, als daß diesen Sachen und den Beschwerden abgeholfen würde, um, wenn auch ja die Mittel nicht fortgängig seyn sollten, die Conjunction dadurch zu entdecken, ob man gleich die Proposition nicht hinderte.

Dieses nun hielten Sie, die Räthe, nach ihrer Einfalt, für den füglichsten Weg, wodurch der Administrator für Sich, und gegen die

die andern Stände verwahrt bliebe, und welches beſſer ſey, als daß die Reformirten gänzlich ſollten ausgeſchloſſen, und alſo die Sache noch in langem Aufzuge erhalten werden. Sie hoffren auch, daß dieſe Mittel dem Gegentheil nicht könnten zuwider ſeyn, (es würde dann ein anderes darunter gemeint,) und daß man auf ſolche Art, nach gehaltener Communication mit dem H. Heinrich Julius zu Braunſchweig, als vornehmen Mitintereſſenten, (jedoch nach ſeinem, des Adminiſtrators, Gefallen,) den Churfürſtlichen Geſandten, wie auch den Kayſerlichen Antworten könnte [m]). J. Chr. 1597

Bald darauf erließ der Adminiſtrator des Erzſtiftes Magdeburg, Marggraf Joachim Friederich, ein abermaliges Schreiben aus Zinna an den H. Heinrich Julius zu Braunſchweig, worin Er Ihm zuförderſt den richtigen Empfang deſſen beider an Ihn abgelaſſenen Schreiben vom 11. und 14. d. M. [n]) meldet, und für die geſchehene Communication danket. Er, der Herzog, würde inzwiſchen, aus ſeinen, des Adminiſtrators Schreiben, und ſeinen den Kayſerlichen und Churfürſtlichen Geſandten gegebenen und Ihm überſchickten Antworten, das mehrere vernommen haben, was diesfalls 19 Oct. St. vet.

m) Der Magdeburgiſchen Räthe Bedenken wegen des bevorſtehenden R. Tages, ſine Dato, in *Actis Comitial. Ratisbon. MSS. A. W. Vol. 1.* n. 1. Außerdem ſtehet auch in Lünigs Europ. Staats-*Conſiliis*, T. I. n. 90. p. 476—487. ein für den Adminiſtrator zu Magdeburg, wegen ſeiner Seſſion auf dem R. Tage, geſtelltes weitläuftiges Bedenken über den Paß des geiſtlichen Vorbehaltes.

n) S. weiter oben in dieſem XXI. Bande der A. T. R. Geſchichte S. 90.

J. Chr. 1597 geführten wichtigen Gründen, also rathen könnten, und ob Sie es gegen die andern Mitverwandten verantworten wollten. Denn was Ihn, den Administrator, belange, könnte Er den Dank leicht verdienen; und, so lange Er lebte, oder im Erzstifte wäre, immer zusehen; es wäre aber um ein Mehreres zu thun. Allein dieses bäte Er sich aus, daß Sie wieder an den Kayser schreiben oder schicken, oder ihre Resolution auf die von Ihm kurz vorher vorgeschlagenen Mittel, nebst weiterer Erinnerung, richten möchten. Indessen hätte man mit den andern Evangelischen eiligst zu communiciren, wie sehr nöthig sey, und daß die außer dem Niedersächsischen Kreise Gesessenen ihre Räthe darauf instruiren möchten. Die Niedersächsischen aber könnten, auf das eheste und ungesäumt, in seinem, des Administrators, und seines Vetters, des Herzogs zu Braunschweig, Namen, ersucht werden, weil doch ihre Gesandten die Straße heraus ziehen müßten, dieselben etwas zeitiger abzuordnen, damit man zu Halle oder Naumburg zusammenkommen, und von den Sachen reden könnte. Wenigstens aber müßte man den R. Tag beschicken, und *communi Evangelicorum reformatorum* tam *Ecclesiasticorum*, quam *Laicorum nomine*, eine ausführliche Protestation einwenden, und nicht anders schließen lassen, als daß diesen Sachen und den Beschwerden abgeholfen würde, um, wenn auch ja die Mittel nicht fortgängig seyn sollten, die Conjunction dadurch zu entdecken, ob man gleich die Propositionen nicht hinderte.

Dieses nun hielten Sie, die Räthe, nach ihrer Einfalt, für den füglichsten Weg, wodurch der Administrator für Sich, und gegen

die

denn ob Er gleich gerne auch den Erzbischof zu Bremen mit dazu ziehen wollte, so besorge Er doch, daß darüber die Zeit verstreichen möchte. Falls nun der Herzog hierin mit Ihm einig wäre; so sollten die Ausschreiben sofort ausgefertiget, und von seiner Seite vollzogen, auch dem Herzog forderſamſt zugeschickt werden. J. Chr. 1597

Was aber die Zusammenkunft belange, würde wol am besten seyn, wenn man einen andern Ort, in der Nähe von Regenspurg, haben könnte, wie er dann demselben fleißig weiter nachdenken wolle. Wenn es aber ja nicht anders seyn könnte, so müßte es endlich auf die Art, wie der Herzog vorgeschlagen hätte, gerichtet werden. Uebrigens wolle Er hoffen, daß, weil es ein gemeines Werk sey, und die übergebenen Schriften der Kayserlichen Gesandten genugsam anzeigten, wohin die Absicht der Catholischen gerichtet sey, ein Jeder in vertraulicher Zusammensetzung sich gebührend erzeigen werde. Weil aber solches Ihr Vornehmen nicht ohne Offension bey dem Kayser abgehen würde; so wolle Er, der Administrator, nicht allein den Sachen, bis nach eingelangter Erklärung des Herzogs, fleißig weiter nachdenken, sondern Ihn auch freundlich bitten, daß der Herzog das Ihm überschickte Bedenken der Magdeburgischen Räthe *), für Sich und durch seine Räthe, ingleichen was ferner die Nothdurft erforderte, erwägen lassen möchte. Denn Er müsse bekennen, daß die Sachen dergestalt schwer und wichtig seyen, daß billig mit gutem Bedachte und Rathe zu

*) S. weiter oben in diesem XXI. Bande der N. T. R. Geschichte, S. 102-117.

J. Chr. handeln seyn wolle. Er wolle auch in mögli
1597 ster Eile erwarten, wie der Herzog die Ka
serlichen und Churfürstlichen Gesandten a
fertigen werde, weshalb Er um Nachric
freundlich bitten wolle. Was endlich den J
hann von Rostorf betreffe, so sey Ihm nic
bewußt, wie es um diese Sache beschaff
sey, und wäre dem Kreis-Einnehmer, i
etwas folgen zu lassen, befohlen; Er wo
sich aber darnach erkundigen. Uebrigens wäre
reits ein Schreiben an die Befehlshaber in U
garn dem Herzog zugeschickt worden, und
könne auch wol geschehen lassen, daß in solch
Schreiben ein Zettel gelegt werde, daß Ih
gedachter maßen, davon nichts bewu
sey [o]).

m. Oct. Mittlerweile waren die Kayserlichen u
Churfürstlichen Gesandten zum H. Heinr
Julius von Braunschweig nach Grüning
gereiset, um demselben einen ähnlichen A
trag, wie dem Administrator zu Magdebu
wegen der Halberstädtischen Sessionen zu th
Es übergaben Ihm auch die Kayserlichen G

23 Oct. sandten ein Memorial folgenden Inhalts
es hätten die Churfürsten des H. R. R.,
Sie noch unlängst dem Kayser ihre Einwi
gung zu dem bevorstehenden neuen R. Ta
überschickt, sowol in einem gesammten,
auch hernach in besondern Schreiben, denselb
erinnert, daß die Haupturſache der gedach
R. Versammlung die Abwendung der Ti
kisch

o) Des Administrators zu Magdeburg, Marg
Joachim Friedrichs, Schreiben an den H. He
rich Julius zu Braunschweig, de Dato Zin
den 19. Oct. 1597, in *Actis Comitial. Ratisb
MSS. Vol. I. n. 1.*

kischen Gefahr, und die Verfassung gebühren- J. Chr.
der Vertheidigung des Vaterlandes seyn solle, 1597
darin auch Sie, die Churfürsten, sich gerne neben andern gebührend zu erzeigen, ganz wohl geneigt wären. Deswegen wäre dann solches Werk, in diesem Nothfalle, da die höchste Gefahr auf dem Verzuge stehe, in Acht zu haben, und die etwa sich ereignende Hindernisse, dergleichen auf dem vorigen und neulichen Regenspurgischen R. Tage, zu Verhinderung und Aufhaltung der gemeinen Nothdurft, vorgefallen, aus dem Wege zu räumen. Weil aber daneben noch mehr andere gemeine Sachen zu erledigen, und auch auf dem letztern R. Tage allerley Beschwerden, welche die R. Tags-Sachen nicht wenig verzögert hätten, vorgekommen wären; so hofften die Churfürsten, der Kayser würde, damit desto weniger dieses eilende Werk verhindert würde, die gnädigste Fürsehung thun, daß man vorgedachter Hindernisse überhoben, und denselben, zu Erhaltung eines guten Verständnisses unter den Ständen, dabey Sie, die Churfürsten, nebst dem Kayser und andern, gerne das beste thun wollten, Maaß gegeben würde. Deswegen habe der Kayser, nach Ausweisung des R. Tags Ausschreibens, das Justizwerk, das Münzwesen, und was sonst, vermöge des jüngsten Regenspurgischen R. A. vom J. 1594, an die hernach gehaltene Deputations-Versammlung nach Speyer verwiesen worden, auf die Wiederanfangung dieses noch unbeschlossenen Deputationstages, verschoben, welcher, bald nach geendigter R. Versammlung, wieder vorgenommen werden solle.

J. Chr. Allein gleichwie, bey nächst verwichen
1597 R. Tage zu Regenspurg, die Irrungen, n
che die Gesandten des Herzogs, wegen
Session des Stiftes Halberstadt, damals
trieben, eine nicht geringe Verwirrung verur
sachet hätten, und nichts gewisser sey, als d
wenn man izo abermals dergleichen versuch
wollte, daraus nichts Gutes, sondern eine,
nicht schädlichere, doch wenigstens, wie zuv
gleichmäßige Verwirrung, bey dem itzig
gefährlichsten Zustande der Sachen, weg
Ueberhandnehmung der Türkengefahr, sich
eignen würde; so habe der Kayser Sie,
Gesandten, wegen solcher Sachen, des St
tes Halberstadt halber, an den Herzog abg
fertiget. Sie hätten nemlich Befehl, dem He
zog zu Gemüthe zu führen, daß, obgleich
K. M. dem hochlöblichen Fürstlichen Hau
Braunschweig jederzeit und in allen Vorfälle
alle angenehme Freundschaft und ersprießlic
Gnade, gerne und nach Möglichkeit, erwies
hätten, und noch zu erweisen geneigt wäre
doch der Herzog selbst sehen und wissen würd
wie es um die Ansprüche vorberührter geistl
cher Sessionen und Stimmen beschaffen se
und daß keiner, kraft der Rechte, der R. Co
stitutionem und des üblichen Herkommens
mehrgedachte Session und Stimme habe
könnte, er habe dann und bleibe in den Erfo
dernissen, die ein jeder geistlicher R. Stand
vor und nach Empfangung der Stifts-Re
galien zu haben, und darin zu verharren
schuldig sey. Denn was für Gegengründe
zu Behauptung der widrigen Meinung un
Ansuchens wären zusammengetragen und ang
geben worden, dieselben wären auf den vorige
Reiche

chs- Deputations- und Kreis-Tagen J. Chr.
extreme Contradictoria dergeſtalt beſtritten 1597
den, daß, ungeachtet der Kayſer ſchon etlich-
ſich erboten hätte, entweder gütlich darin
handeln, oder, in Entſtehung der Güte,
genugſamen Verhör und Ausführung bei-
Theile, die Sache, nach Befinden, zu
cheiden, dennoch der eine Theil ſich deshalb
nen Proceß vor dem Kayſer habe einlaſſen,
weniger der Gegentheil die würkliche
rchdringung ſolcher Anſprüche habe ge-
ten, und über einen, bereits in den Rech-
und in den R. A. erörterten, Fall eine neue
erſuchung und Erkentniß ganz und gar
ht eingehen wollen. Deswegen erhelle aus
itzo angeführten und andern Umſtänden, daß
n des Kayſers Macht nicht ſtehe, dieſem
weitläuftigen Werke für diesmal, ohne höchſt-
derbliche Schwächung der alten Verfaſſun-
n des ganzen Reichs, abzuhelfen.

Indeſſen müßte der Kayſer, ungeachtet
er hierin bisher geſchehenen Mäßigung und
ühe, gröſtentheils ſelbſt dieſes leidigen Strei-
entgelten, und würde deshalb ſeine Kayſer-
e Regierung ſehr merklich, auf viele Weiſe,
chwert, und nicht allein an Erhandlung der
ilfen wider den Türken, ſondern auch an
eförderung der Juſtiz und anderer gemeiner
othdurft, zum großen Schaden des Va-
landes gehindert. Ja ſollte itzo, bey
n bevorſtehenden R. Tage, durch Einmi-
ung des oftgedachten Seſſionsſtreites, die
efenſion und Hülfe wider den Türken noch-
als in Verwirrung kommen, oder wol gänz-
ch ſich zerſchlagen; ſo wäre wohl zu erwägen,
ß, da ſeitdem die Gefahr in Ober- und Nie-
der-

J. Chr. der Ungarn dem Teutſchen Boden nähet
1597 rückt ſey, der Feind, welcher hierauf ſein
genmerk habe, nicht feiern, ſondern
etwa der Schaden weiter einbrechen, und
gleich, welches Gott verhüten wolle, die N
des Herzogs und des Churfürſtlichen Hau
Brandenburg eigene Land und Leute erg
fen könnte. Deswegen ſollten Sie, die G
ſandten, im Namen J. K. M., den Herz
ganz freundlich und gnädig ermahnen, daß
in Erwägung der wahrhaften und vorhin
gezeigten Umſtände, nemlich, daß es dem K
ſer itzo nicht möglich ſey, die oft gemeldeten
digen Seſſions-Irrungen zu vergleichen,
vermitteln, oder aufzuheben, dem Kayſ
zu beſonderer Freundſchaft und zu gehorſam
Ehren, vornemlich aber dem allgemeinen u
hochbetrübten Vaterlande zu Gute und
Wohlfahrt, auf dem nächſtkünftigen
Tage oftgedachten Seſſionsſtreit ruhen, u
denſelben in ſolchem Stande, wie es auf d
R. Tagen zu Speyer und Regenſpurg, in d
Jahren 1570. und 1576. geweſen, bewend
laſſen. Dagegen und wie ſich der Kayſer vorhi
im Jahr 1594. den 15 Julius, in Sachen d
Erzſtiftes Magdeburg, gegen den Geſan
ten des Herzogs erklärt hätte, Er es nochma
dahin ſtelle, daß ſolche Enthaltung der Seſſi
weder dem gedachten Stifte an ſeinem Stand
Rechten und Gerechtigkeiten, noch dem He
zog an demjenigen, was er deshalb befugt ſe
nachtheilig ſeyn ſollte. Solches gereichte z
Wohlfahrt des itzo ſehr betrübten Vaterland
T. N., und zur Verringerung und fruchtba
lichem Fort- und Ausgange des künftigen
Tages. Daneben erbiete ſich der Kayſer, da

Er solches um den Herzog, in allen möglichen Dingen, mit angenehmer Freundschaft und Kayserlichen Gnaden zu erkennen, bereitwillig seyn wolle. J. Chr. 1597

Auf dieses Memorial der Kayserlichen Gesandten ertheilte der H. Heinrich Julius, zu Grüningen, nach Voranschickung einiger Curialien, folgende schriftliche Resolution: So viel die Hauptwerbung an sich selbst betreffe, daß nemlich der Herzog, auf der künftigen zu Regenspurg angestellten R. Versammlung, der Ihm zustehenden Session, bis zu anderer Vergleichung, aus der in dem Vortrage angeführten Gründen und Ursachen, sich enthalten, und in Ruhe stehen möchte, halte zwar der Herzog sich schuldig und pflichtig, dem Kayser in allem, was Ihm möglich und thunlich, gehorsamst zu willfahren. Weil aber die Sachen groß und wichtig seyen, daß nemlich der Herzog seines wohlbefugten Rechtes, und rechtmäßig erlangter Possession *vel quasi*, der Session, wegen seines gedachten Stiftes Halberstadt Sich begeben sollte, und diese Dinge nicht allein sein, des Herzogs, sondern aller Evangelischen Stände Interesse betreffe; so erfordere die Nothdurft, solches in derselben und seiner verwandten Herren und Freunde Communication und Rath zu stellen. Es habe auch der Herzog seine vornehme und dieser Sachen erfahrne Räthe nicht alle bey einander, sondern theils in angelegenen Sachen verschickt, theils könnte Er dieselben, wegen der itzigen gefährlichen Sterbensläufte, nicht sobald zu Handen haben. Außerdem könne Er auch, ohne Vorwissen seines ehrwürdigen Domcapituls, vermöge der mit demselben aufgerichteten Capitula- m. Oct.

J. Chr. 1597 tulation und Pacten hierin ſich nichts ermä
tigen. Er geſinne daher an die Geſandten, Sie nicht allein für Sich Ihn entſchuldiget ha
ten, ſondern Ihn auch bey dem Kayſer unt
thänigſt entſchuldigen möchten, daß Er ſich nicht ſogleich erklären könne. Er erbiete ſich ab
daß Er dieſe Sachen, wegen ihrer Wichtigk
zum forderſamſten, mit ſeinen verwandten Hä
ren und Freunden, mit ſeinem Domcapitu
und mit ſeinen getreuen Räthen in Berathſchl
gung ziehen, und Sich alsdann gegen J. K. M
in Schriften, gebührlich, unverweislich und d
geſtalt erklären wolle, daß damit der Kayſ
hoffentlich wohl zufrieden ſeyn werde. Uebrige
möchten die Geſandten ſolche ſeine Entſchuld
gung und zur Zeit geſchehene Erklärung, ne
Wiederholung ſeiner allerunterthänigſten gehо
ſamſten Dienſte, J. K. K. M. im beſten alſo hи
terbringen, welches er um Sie in Gnade
und allem Guten zu erkennen, geneigt und e
bietig ſey.

Den Chur-Sächſiſchen und Brander
m. Oct. burgiſchen Geſandten aber gab der H. Hein
rich Julius folgende ſchriftliche Reſolution
Er habe aus ihrem Vortrage verſtanden, au
was für Urſachen Ihre Herren, auf Erſuche
des Kayſers, der Aſſiſtenz und Zuordnun
der Kayſerlichen Geſandten, in dieſen vorgedac
ten Sachen, Sich nicht hätten entſchlagen kön
nen, und aus was für wichtigen angeführten Grün
den der Churfürſt und der Chur-Sächſiſch
Adminiſtrator vermeinten, daß der Herzog ſic
nach dem Begehren des Herzogs bequemen
und ſich der, Ihm wegen ſeines Stiftes Hal
berſtadt gebührenden, Seſſion, auf den
künftigen R. Tage zu Regenſpurg, jedoch un
bege

begeben seines Rechtes, enthalten solle. Nun könne zwar der Herzog so viel die gedachte Assistenz und Zuordnung belange, dem Churfürsten von Brandenburg und dem Administrator der Chur Sachsen kein Ziel und Maaß geben, und sey so geneigt, als willig, nicht allein dem Kayser in allen möglichen Sachen allerunterthänigst, sondern auch dem Churfürsten und dem Churſächsischen Administrator söhnlich und freundlich zu willfahren, auch alles, was zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Abwendung alles Mißtrauens und Zerrüttung im Reiche dienlich sey, zu befördern. Allein die Sachen wären an sich sehr schwer und wichtig, daß nemlich Er, der Herzog, seines wohlbefugten Rechtes, und rechtmäßig erlangter und fortgesetzter Possession *vel quasi* seiner, Ihm wegen des Stiftes Halberstadt zustehenden, Session sich begeben solle. Solches Anmuthen betreffe nicht allein S. F. G., sondern auch aller Evangelischen Stände Interesse wegen der hierunter gesuchten gefährlichen Folgen und Nachtheils; wie dann auch die Verweigerung der Session einer der vornehmsten Punkte der von den Evangelischen Ständen insgesammt übergebenen Beschwerden sey. Mithin wolle Ihm, dem Herzog, nicht gebühren, ohne Rath und Vorwissen derselben Sich diesfalls einzulaßen und schließlich zu erklären. Vielmehr erfordere die Nothdurft, daß er solches erstlich in der gedachten Evangelischen Stände, auch seiner verwandten Herren und Freunde, wie auch in seines Domcapituls Rath und Bedenken stellen müsse. Er hätte Sich daher, wegen nicht erfolgter schließlicher Erklärung, gegen die Kayserlichen Gesandten entschuldiget, und er-

J. Chr. 1597

J. Chr. 1597 ersuche die Chur- und Fürstlichen Abgeord
ten, daß Sie Ihn gleichfalls bey Ihren
ren bestens entschuldigen möchten, daß Er
für diesmal nicht endlich und schließlich er
ren könnte. Er erbiete sich aber, daß Er d
Sache, nach ihrer großen Wichtigkeit, zum
dersamsten in reife Berathschlagung zieh
und nicht allein gegen den Kayser, sondern
gegen den Churfürsten und den Churfäch
schen Administrator Sich, schriftlich, freu
lich und unverweislich, entschließen und er
ren wolle; mit dem gnädigen Ersuchen,
die Gesandten solche seine Entschuldigung
Erklärung ihren Herren bestens referi
möchten.

Die Kayserlichen und Churfürstlich
Gesandten, mußten also von Grüningen,
verrichteter Dinge, wieder abreisen, und der
Heinrich Julius gab, von da aus, dem Adm
28 Oct. st. vet. nistrator des Erzstiftes Magdeburg, mitt
eines Schreibens, folgende Nachricht. S
nem letztern Erbieten zufolge, wolle Er Ihm
mit melden, daß sowol die Kayserlichen,
die Churfürstlichen Gesandten, nemlich Ha
Friedrich von Schönberg, Hauptmann, u
D. Thomas Francius, Professor zu Witte
berg, wie auch Abraham Bellin, am verwich
22. e. m. nen Sonnabend, bey Ihm angekommen, u
die Kayserlichen Gesandten am folgend
23. e. m. Sonntage, die Churfürstlichen aber d
24. e. m. Montag darauf bey Ihm Gehör gehabt hätte
Jene sowohl, als diese hätten ihr Gewerb
mutatis mutandis, auf eine gleichmäßige Ar
wie bey dem Administrator geschehen, ang
bracht. Wie er sich nun gegen dieselben sowo
mündlich, als auch gegen die Kayserlichen
au

ihr Begehren ſchriftlich erklärt habe, würde J. Chr.
Adminiſtrator, aus den beiden beygefügten 1597
chriften erſehen können. Obgleich nun, von
einen und andern Theil, um eine andere
olution *replicando* inſtändig wäre angehal-
worden; ſo habe Er ſich doch, der Haupt-
halber, beſonders mit den Kayſerlichen
ndten, in keine Diſputation im geringſten
ſſen wollen, ſondern es bey ſeiner gegebenen
oriſchen Antwort bewenden laſſen, damit
auch endlich friedlich geweſen, und heute s.c.m.
r abgereiſet wären.

Weil nun Er, der Herzog, mit dem Ad-
iſtrator, dafür halte, daß es die höchſte
thdurft erfordere, daß dasjenige, was alſo
Ihnen beiden geſucht worden, und vorge-
llen ſey, an die hieben intereſſirte ſämtliche
ngeliſche Stände mit dem eheſten gelange,
dieſelben erſucht würden, ihre Abgeordnete
R. Tage darauf nothdürftig zu inſtruiren;
ße Er ſich gefallen, daß der von dem Admi-
rator Ihm zugeſchickte Entwurf eines
reibens vollzogen, und forderſamſt an ge-
e Orte überſchickt werde. Nun wäre zwar
Adminiſtrator der Meinung, daß die Zu-
nenkunft der Evangeliſchen Stände am
chſten außerhalb Regenſpurg angeſtellt
en möchte; allein theils wäre ſolches, der
halber, nunmehro unmöglich, theils möchte
ſolches, ſeines Erachtens, ein ſehr großes
ſehen und mehrern Unwillen bey dem Kay-
rregen, als wenn man an dem ordentlichen
beſtimmten Orte zuſammenkommen
de. Mithin hielte Er, der Herzog, unvor-
lich dafür, daß man es, im Namen GOttes,
y beruhen ließe, daß die Stände ihre Ge-

J. Chr. 1597 sandten etwas zeitiger, und, wo möglich, e
Tage vor dem im Ausschreiben angesetzten
min, abfertigen möchten, um zu Regens
die Nothdurft, wie das Werk anzugreifen
berathschlagen und zu beschließen. Wenn
der Administrator damit zufrieden sey, so
Er die Ausschreiben darnach einrichten,
Ortes dieselben vollziehen, und Ihm w
überschicken, worauf Er sie ungesäumt vo
hen, und an gebührende Orte versenden
Und da Er übrigens das ganze Werk seinen
then zur Berathschlagung übergeben
und Ihr Gutachten mit dem ehesten erw
so wolle Er solches dem Administrator auch
derlichst zukommen lassen.

Beide, der Administrator des Erzst
Magdeburg und der H. Heinrich Julius
m. Oct. Braunschweig, ließen hierauf, als ausscl
bende Fürsten des Niedersächsischen Kr
an die sämmtlichen Stände desselben,
Hildesheim ausgenommen, ein Schre
ergehen, des Inhaltes: Sie würden sich z
innern wissen, was sich auf dem letztern R.
zu Regenspurg, vor beynahe drey Jahren,
allgemeinen Evangelischen Stände Beschr
den halber ereignet, und worauf es damals
standen habe, und daß hernach und seit
nach dem gemeinen Schlusse des letztern
berstädtischen Kreistages, nebst Ihnen,
obgedachten Administrator und dem H. Hein
Julius, noch etliche andere mitverwa
Stände dieses Kreises, zur beständigen Wi
legung der Papistischen Einrede, wären
putirt worden, wie auch in andern Kre
dergleichen geschehen seyn solle. Nun aber
sich itzo der Fall zu, daß wiederum eine R.
sän

sammlung auf den 1. December N. R., und J. Chr.
zwar abermals nach Regenspurg, gleichwol 1597
aber fast auf eine zu kurze Zeit, sey ausgeschrieben worden. Es wäre wol gut gewesen, daß man einen geraumeren Termin angesetzt hätte, damit man inzwischen hätte zusammen ordnen und vertrauliche Communication halten können. Weil es aber in solcher Kürze der Zeit, und bey den itzigen gefährlichen Sterbensläuften nicht wohl angehe, Kreistage zu halten; so hätten Sie, der Administrator und Herzog, doch für nöthig erachtet, den Kreis-Ständen hiemit zu berichten, was bey Ihnen, durch zwey Kayserliche Gesandten, sowol mündlich, als schriftlich, wäre gesucht, und was Sie Ihnen darauf geantwortet hätten, wie Sie aus der Beylage mit mehrerm ersehen könnten.

Da nun solch Kayserliches Ansuchen nicht allein ganz wichtig sey, sondern Sie auch, in Erinnerung der Beschaffenheit der Sachen, und daß dieses ein allgemeines Werk sey, welches ihre wahre evangelische Religion, und nicht Sie allein, sondern auch andere in gleichem Stande, folglich alle itzo lebende und nachfolgende betreffe; so hätte Ihnen gebühren wollen, den Ständen die Beschaffenheit der Sache zu melden. Zu mehrerer Nachricht wollten Sie auch die beyliegende Deduction Ihnen communiciren, was, ihres unvorgreiflichen Erachtens, hiebey zu erwägen und in Acht zu nehmen seyn möchte. Und weil die Nothdurft allerdings erfordere, daß Sie allerseits noch vor Anfang des R. Tages sich vertraulich unterredeten, was diesfalls zu thun, und dem Kayser zu antworten sey; wie Sie es dann auch an alle andere Evangelische Churfürsten und Fürsten woll-

D. Chr. 1597 wollten gelangen lassen; so bäten Sie die Stände des Kreises ganz freundlich, daß Sie ihre auf den K. Tag abzuschickende Räthe und Gesandten dermaßen abordnen möchten, daß Sie auf den .. November in der Stadt N. einträfen, und nebst den andern Ständen, was die Nothdurft seyn werde, berathschlagen und beschließen hülfen. Sie, der Administrator und der Herzog, zweifelten nicht, die Stände würden sich, in so rechtmäßigen und christlichen allgemeinen Sachen, zum Besten erzeigen, und die Ihrigen darauf nach aller Nothdurft instruiren. Sie hätten zwar lieber gesehen, daß dieses Ausschreiben auch in der andern reformirten Geistlichen Namen hätte mit geschehen können; weil aber der Kayser bey denselben nichts gesucht hätte, und die Zeit so kurz sey, so hätten Sie es unumgänglich, allein in ihrem Namen, verrichten müssen.

Uebrigens liefen auch große Klagen, sowol wegen der Ungarischen Reuter Zahlung, als auch der noch ausstehenden Reste halber ein; mithin sey nöthig, alsdann auch davon zu reden, damit die vorigen Kreisabschiede richtig befolget würden. Ingleichen hätte man auch zu communiciren, was etwa auf das Kayserliche Ausschreiben zu thun, zu bewilligen, oder wie weit zu gehen seyn möchte; wie dann diesfalls sehr gut seyn würde, daß man sich deshalb vorher über ein gemeines Verständniß und Correspondenz vergliche, darüber man hernach ohne eine Kreisversammlung halten müßte. Denn es laufe eine Beschwerung und Erhöhung der Steuren über die andere, und häufe sich auf, welches den armen Unterthanen zuletzt unerträglich falle, und deswegen guter und zeitiger

Rath

Rath wol nöthig ſey; beſonders wie den Sa- J. Chr.
ben am füglichſten zu helfen, und die große, 1597
or Augen ſchwebende, Gefahr abzuwenden
nn möchte, indem bisher, mit großen Koſten
nd Verluſt vieler Leute, weniger Nutzen
eſchafft und verrichtet worden.

Der Adminiſtrator des Erzſtifres Mag-
eburg, Marggraf Joachim Friedrich zu
randenburg, und der H. Heinrich Julius zu
raunſchweig, gaben nun von dieſem Ihnen ge-
anen Antrage, ſich ihres Sitz- und Stimm-
echtes, wegen Magdeburgs und Halber-
adts, auf dem bevorſtehenden R. Tage zu
thalten, den übrigen Evangeliſchen Chur-
rſten und Fürſten Nachricht; wie dann beſon-
rs der Erſtere ſolches aus Zinna dem Pfalz- 3 Nov.
afen Johann zu Zweybrücken meldete, wel-
er deshalb an den Churfürſten Friedrich von der 17. e. m.
falz und den Marggrafen Georg Friedrich zu
randenburg-Anſpach ſchrieb. Dieſe beide
erren hatten nun ſchon vorher, dieſer Angele- 30 Oct.
nheit halber, an den erſtgedachten Pfalzgrafen
ohann zu Zweybrücken, ingleichen an die
erzoge zu Würtenberg und Lüneburg, den
Marggrafen zu Baden-Durlach, die Für-
n zu Anhalt und den Landgrafen Moritz zu
eſſen-Caſſel ein Schreiben ergehen laſſen,
e auf den R. Tag abzuſchickende Räthe und
eſandten zu inſtruiren; mit den übrigen
vangeliſchen Ständen in der Magdeburgi-
en und Halberſtädtiſchen Seſſions-Streit-
he gemeinſchaftlich zu handeln; wie denn
ch der Churfürſt von der Pfalz deshalb noch 24 Nov.
ls, aus Neumark, an den Marggrafen Georg
iedrich zu Brandenburg-Anſpach, und
nach beide an den Landgrafen Moritz zu 26. e. m.

J. Chr. Hessen-Cassel schrieben. Bey so bewa
1597 Umständen konnte der Administrator des
stifts Magdeburg, von Seiten der Ev
lischen Fürsten und Stände, auf eine kr
Unterstützung seines Sitz- und Stimm-R
tes, auf dem bevorstehenden R. Tage, b
und nach seinen bisher geäußerten Gesinn
mußte man glauben, daß Er auf seinem R
bestehen würde. Allein, ehe man es sich v
gab der Administrator zu Magdeburg,
vor Eröffnung des Regenspurgischen R
ges, die Erklärung von sich, daß Er sich
mal seines Sitz- und Stimm-Rechtes
der bevorstehenden R. Versammlung, entl
wolle. Der damalige Sächsisch-Altenb
sche Geheime Rath, D. Samuel Mas
giebt davon dem Sächsisch-Weymar
Geheimen Rath und Kanzler, D.
Gerstenberger, in einem an ihn aus Ann
15 Nov. erlassenen Schreiben, folgende Nac
„Gestern haben Wir, GOtt lob, gute
„hieher bekommen; denn der Herr Admi
„tor zu Magdeburg schickte meinem g
„sten Herrn seine Antwort an die Kays
„Majestät zu, darin Er sich *categorice*
„*dentissimis verbis* erklärt: Er wolle uff
„mahl, J. M. zu Gehorsam und ge
„Wohlfarth zu Guten, seine Sessi
„Reichstage einstellen, und nichts
„minder dasjenige, was vor die Woh
„des Vaterlandes ingemein wird gere
„halten und zu Werke helfen. Ich ha
„für, daß K. M. sich hierüber gar sehr erf
„und uffm R. Tage alles besser von S
„gehen werde.„ Vermuthlich gab au
Administrator des Erzstiftes Magd

von dieſer ſeiner gefaßten Entſchließung, ſeinem Vetter, dem Marggrafen Georg Friedrich zu Brandenburg-Anſpach, in dem an Ihn, aus Hadersleben, und hernach aus Gattorf, erlaſſenen Schreiben, die Nachricht, und meldete Ihm die Urſachen ſeines geänderten Entſchluſſes. J. Chr. 1597. 1. Dec. 20. a. m.

Deſto ſtandhafter beharrte der H. Heinrich Julius zu Braunſchweig bey ſeinen Geſinnungen, in Anſehung der Halberſtädtiſchen Seſſion. Noch währender Anweſenheit der Kayſerlichen und Churfürſtlichen Geſandten an ſeinem Hofe zu Gattersleben, erließ Er, von da aus, ein Reſcript an ſeine Räthe zu Wolfenbüttel des Inhaltes: „es hätte der Adminiſtrator des Erzſtifts Magdeburg, Marggraf Joachim Friedrich z' Brandenburg, Ihm, zufolge der unter Ihnen obwaltenden vertraulichen Correſpondenz, die Nachricht zugefertiget, was bey Ihm die Kayſerlichen Geſandten, der Herr von Schleinitz und Hans Ludewig von Ulm, auf Kayſerlichen Befehl und Inſtruction, vorgebracht und ſollicitirt hätten, und mit welcher Erklärung Er Sie abgefertiget habe. Da nun Er, der Herzog, einen gleichmäßigen Vortrag von Ihnen angehört hätte, und bewandten Umſtänden noch geſonnen ſey, dieſelben mit einer dilatoriſchen Antwort zu verſehen; ſo habe Er doch für nöthig erachtet, Ihnen, ſeinen Räthen, nicht allein dieſe Beſchaffenheit der Sachen anzuzeigen, ſondern auch hierüber ihr ſchriftliches Bedenken zu vernehmen. Er begehre daher, daß Sie insgeſammt, ſo bald als möglich, ſich über dieſe faſt wichtige Sache bereden, und hernach ihr ſchriftliches und umſtändliches Bedenken nach ihrem beſten Wiſ- 23. a. m.

J. Chr. 1597 sen und Verstande, Ihm treulich zukommen lassen sollten.

m. Nov. Ferner schrieb der H. Heinrich Julius an seinen damals zu Prag befindlichen Kanzler, den D. Jagemann, und befahl demselben, sich nach Regenspurg auf den R. Tag zu verfügen, und immittelst auf eine Instruction zu denken. Allein der Kanzler trug Bedenken, die befohlne Reise nach Regenspurg, sofort, ohne Instruction und ohne Geld, zu übernehmen; zumal da Er nicht wissen konnte, was etwa die andern Räthe zur Sache sagen möchten. Um nun in der Sache nicht zu viel zu thun, eilte Er von Prag, zu Tag und zu Nacht, zum Herzog zurück, und sprach aus der Sache mit demselben, brachte auch seine Gedanken zu Papier, und durchsah dasjenige, was die Räthe deshalb aufgesetzt hatten; worauf Er dann etliche Punkte
2 und 3 Dec. st. ver. entwarf, welche in vollem Rathe zu Wolfenbüttel, in Gegenwart des Großvogts, Arndts von Kniestedt, und der Fürstlichen Räthe, D. Joachim Götzens, des D. Ußlars, des L. Peter Jans, Heinrichs von Gittelde und D. W. Königs, verlesen, darüber die Stimmen eingesammelt, und folgends beschlossen wurde. Das hierauf vom Kanzler, D. Jagemann, abgefaßte, und von demselben, wie auch den obgedachten Räthen unterschriebene Bedenken ließ sich nun der H. Heinrich Julius gefallen, genehmigte es zu Grüningen durch seine eigenhändige Unterschrift und beygedruckte Kammersecret, und gab es seinen auf den R. Tag geschickten Gesandten statt einer Instruction mit.
15. e. m. et st.

Die in diesem Bedenken enthaltenen Punkte und entschiedenen Fragen verdienen eine nähe-

e Anzeige, indem ſie einiges Licht auf die J. Chr.
ıde R. Tags-Handlungen verbreiten. 1597
einer jeden Frage ſind die Zweifels- und
cheidungs-Gründe bemerkt, und die erſte
e war alſo: ob der Herzog den R. Tag
ben ſolle, oder nicht? Für die letztere
ung ſcheine zu ſeyn: 1) weil der Kayſer
nicht kommen wolle, welches, wenn Er im
e geweſen, vor dieſem ein unerhörtes Ding
) wegen der Kürze des Termins; 3) weil
ängern Reichsabſchiede, in vielen Punkten,
ein Genüge geſchehen; ja ſogar 4) in et-
ı Punkten zuwidergehandelt worden,
ers den Herzog belangend mit der Stadt
ınſchweig; 5) weil die vorige Bewilli-
noch nicht zu Ende gelaufen; und
il man nicht wiſſe, wohin die an Gelde
ete Hülfe verwandt worden ſey.

Allein es wurde doch für die erſtere Mei-
, oder die Beſchickung des R. Tages ge-
ſen, und zwar: 1) weil der R. Tag mit
lligem Schluſſe der Churfürſten, und
em Herkommen nach, ausgeſchrieben wor-
und 2) in ſolchen Fällen die Fürſten und
de des Reichs, von Alters her, die K.
beſucht hätten; 3) weil die Fürſten bey
Pflichten verſchrieben worden, welches
dieſelben zu ſchuldigem Gehorſam in rebus
tis, licitis, & bonum publicum concer-
ous, wie diesfalls, verbinde. Ferner
il die Abweſenheit, laut der zu Ende des
chreibens angehängten Clauſel, und ver-
: des Herkommens, von dem, was ge-
ſſen würde, nicht relevire, ſondern *pro Prae-*
gehalten würde; 5) weil man vor dieſem,

J. Chr. sen und Verstande, Ihm treulich zukommen laſ-
1597 sen sollten.

m. Nov. Ferner schrieb der H. Heinrich Julius an seinen damals zu Prag befindlichen Kanzler, den D. Jagemann, und befahl demselben, sich nach Regenspurg auf den K. Tag zu verfügen, und immittelst auf eine Instruction zu denken. Allein der Kanzler trug Bedenken, die befohlne Reise nach Regenspurg, sofort, ohne Instruction und ohne Geld, zu übernehmen; zumal da Er nicht wissen konnte, was etwa die andern Räthe zur Sache sagen möchten. Um nun in der Sache nicht zu viel zu thun, eilte Er von Prag, zu Tag und zu Nacht, zum Herzog zurück, und sprach aus der Sache mit demselben, brachte auch seine Gedanken zu Papier, und durchsah dasjenige, was die Räthe deshalb aufgesetzt hatten; worauf Er dann etliche Punkte
2 und 3 entwarf, welche in vollem Rathe zu Wolfen-
Dec. st. ver. büttel, in Gegenwart des Großvogts, Arndts von Knieſtedt, und der Fürstlichen Räthe, D. Joachim Götzens, des D. Ußlars, des l. Peter Jans, Heinrichs von Gittelde und D. W. Königs, verlesen, darüber die Stimmen eingesammelt, und folgends beschlossen wurde. Das hierauf vom Kanzler, D. Jagemann, abgefaßte, und von demselben, wie auch den obgedachten Räthen unterschriebene Bedenken ließ sich nun der H. Heinrich Julius gefallen, geneh-
15. e. m. migte es zu Grüningen durch seine eigenhän-
et st. dige Unterschrift und beygedruckte Kammersecret, und gab es seinen auf den K. Tag geschickten Gesandten statt einer Instruction mit.

Die in diesem Bedenken enthaltenen Punkte und entschiedenen Fragen verdienen eine nähe-

denken; daher dann der Kayſer billig für ent- J. Chr.
ſchuldiget zu halten, zumal weil auf der beſtellten 1597
Poſt, in kurzer Zeit, etwa in zwey Tagen, alles überſchrieben werden könne. Ad 2) diene ſolches mehr zur Entſchuldigung derjenigen, die weit abgeſeſſen wären, und ſpät ankommen würden, als daß deswegen der R. Tag ganz unbeſucht bleiben ſollte; bevorab weil ohnedem die Propoſition nicht auf den angeſetzten Termin, ſondern gemeiniglich einen Monat, wo nicht länger, hernach zu geſchehen pflege. Die übrigen Zweifelsgründe aber gehörten nicht zu dieſer Frage: ob der R. Tag zu beſuchen, oder nicht? ſondern vielmehr zur Hauptfrage: ob dem Kayſer von neuem etwas zu bewilligen ſey, oder nicht? welches Hauptwerk mit dem Erſcheinen keinesweges zu vermiſchen wäre. Dieſem Bedenken des Kanzlers ſtimmten auch die ſämmtlichen Räthe einmüthig bey.

Die zweite Frage war: ob der H. Heinrich Julius den R. Tag in eigener Perſon, oder durch Geſandten beſuchen ſolle? Für die erſtere Meinung, nemlich die perſönliche Beſuchung des R. Tages, wäre: 1) weil es die Wichtigkeit der Sachen, und der itzige betrübte Zuſtand des Reichs T. N. wol erforderte; 2) ſolches dem Herzog rühmlich, und ſeinem Symbolum: *pro Patria conſumor*, gemäß wäre; und 3) auch deſſen Großvater und Vetter, weiland die Herzoge Heinrich der jüngere und die beiden Eriche, dergleichen gethan hätten. Allein der Kanzler D. Jagemann ſchloß in ſeinem Gutachten doch für die leztere Meinung. Und zwar: 1) weil der Kayſer ſelbſt nicht komme; 2) weil der Herzog, wie der

Kay-

J. Chr. 1597 Kayſer im J. 1594. perſönlich zugegen geweſen, auf deſſen verſchiedenes Erſuchen, nicht perſönlich hätte erſcheinen wollen; 3) weil vermuthlich keine andere weltliche regierende Churfürſten und Fürſten, beſonders die der A. C. zugethan wären, in Perſon diesmal kommen würden; und 4) weil itzo geſchwinde Läufte ſeyen, und die Benachbarten und andere dem Herzog auf den Dienſt warten, mithin es um ſo weniger zu rathen ſey, daß der Herzog ſich außer Landes an weit abgelegene Orte begebe. Es hindere auch ſolches der erſte Einwurf nicht; denn daſſelbe nicht *unius Principis*, ſed *omnium*, maxime *praecipuorum Statuum praeſentiam* erfordere; daher eines Einzigen Gegenwart nicht viel würken würde, noch ſchaffen könnte; wie dann auch deshalb der zweite Einwurf, wenn auch gleich der Herzog gegenwärtig wäre, keine Würkung haben würde. Was aber den dritten Einwurf belange, habe es mit dem Erſcheinen des H. Heinrichs des Jüngern und H. Erichs des Aeltern, welches Sie gleichwol nicht allemal in Perſon verrichtet, eine viel andere Beſchaffenheit gehabt, als es itzo mit dem H. Heinrich Julius habe. Und wenn es itzo darum auch ſo beſchaffen wäre; ſo würde es billig auch dem H. Heinrich Julius zu rathen, und keinesweges zu unterlaſſen ſeyn. Auch in Anſehung dieſes zweiten Punkts waren die Räthe insgeſammt der Meinung des Kanzlers, daß der R. Tag blos durch Geſandten zu beſchicken ſey.

Der dritte Punkt betraf die Frage: ob der Herzog den R. Tag allein wegen ſeiner Erbländer oder auch wegen der Stifter Halber-

derstadt und Walkenried besuchen lassen J. Chr. 1597
solle? *) Die Gründe, um welcher willen es etwan Instruction der Wolfenbüttelischen Ges.
dem Herzog angerathen werden könnte, wären, weil derselbe die Reichstäge sonsten auch wegen der Stifter mit besucht habe, und weil es sonst gleichsam das Ansehen haben würde, als wenn der H. den Katholischen hierin nachgeben, und andern Evangelischen, in gleichem Falle befindlichen Ständen etwas vergeben wollte. Doch aber sey das Gegentheil, daß nemlich der H. dieser Stifter halber den Reichstag nicht besuchte, viel rathsamer. Erstlich weil derselbe dieserhalber nicht mit berufen sey. Sodann weil der Kaiser ihn, den H. durch seine Hof-Räthe, von Schleinitz und von Ulm, insbesondere ersuchen lassen, sich dieser Stimme für dismal zu enthalten, damit das gemeine Werk wegen des Ungarischen Kriegswesens nicht gehindert werde. Ferner, weil Magdeburg, samt andern Ev. Ständen, auf dem letzten Reichstag den Zetterpfenning a) gegeben, und endlich den Herzog im Stich

*) Hier ist es, wo dem sel. Häberlin die Feder gleichsam aus der Hand fiel. Die von mir nie genug zu verehrende Gnade Sr. Herzogl. Durchlaucht von Braunschweig hat mich in den Stand gesetzt, da, wo der Tod den unermüdeten Mann übereilet hat, in dem Auszug der Instruction fortzufahren. Daß ich solches in mehrerer Kürze thue, als es meinem Vorfahrer bey seinen vielen andern Arbeiten möglich gewesen, wird hoffentlich dem geneigten Leser nicht unangenehm seyn. Es befindet sich aber diese Instruction in dem in der Vorrede beschriebenen Fasc. Act. Com. III. n. 2.

a) Was diese Redensart bedeute, habe ich bisher, aller Mühe ohngeachtet, nicht ausfinden können, setze sie aber hieher, um zum Nachforschen Gelegenheit zu geben.

A. Chr. 1597. Instruction der Wolfenbüttelischen Ges.

Stich gelassen. Weiters, weil Magdeburg sich namentlich diesesmal bereits seines Stimmrechts begeben. Wie dann endlich auch das Dombapitel zu Halberstadt selbst zu dißmaliger Nichtführung der Stimme gerathen habe. Wozu noch drey Gründe kämen, die man nicht schreiben wolle, sondern mündlich berichtet habe. Gegen welches alles dann der obangezogene Besitzstand des Voti von 1582. und 1594. nicht mit Grund angeführt werden könne, da 1582. der H. aus sonderbarer Vergünstigung die Stimme wegen Halberstadt geführet, 1594. aber, da die Vergünstigung nur auf den gedachten einzigen Reichstag gegangen, auch der H. inzwischen geheirathet, sey bekanntermaßen den Halberstädtischen Gesandten keine Sessio gestattet worden, und selbige endlich abgezogen, wie auch die Magdeburgischen, nach langem vergeblichen Gegenbemühen, gethan. Und hernach als Er, der Kanzler, der wegen Braunschweig allein eigentlich da gewesen, doch, auf Befehl, dieses Stimmrecht einigermaßen behaupten wollen [b]), so sey auf dem Reichstag gar nicht darauf geachtet, und diese Stimme in dem Reichsabschied gänzlich übergangen worden, daher dann auf jetzigem ausgeschriebenen Reichstag ein gleiches, ja bey hier vorwaltenden neueren obangeführten Umständen, ein mehreres noch, zu befürchten seyn würde. Damit aber den übrigen Protestantischen Ständen, die doch selbst in Ansehung ihrer geistlichen Stifter, alle oder doch größtentheils, sogar schriftlich, gegen den Kaiser, desfalls nachgegeben, und also gegen das Stillesitzen des H. mit Recht nichts sagen könnten, auch der Schein selbst einer Klage benommen werde, so solle der H. eine

b) S. oben N. T. R. Geschichte XVIII. Band S. 143 u. f.

eine schriftliche Protestation, nebst angehängter beider Stifter, Halberstadt und Walkenried, Kapitular-Beistimmung, zu Regenspurg, bei der Mainzischen Kanzlei, durch Notar und Zeugen übergeben; auch ein Instrument hierüber zu Wolfenbüttel, und ein dergleichen zu Halberstadt ins Archiv legen lassen. Der Inhalt könnte seyn, daß obwol dem H. wegen Halberstadt Sitz und Stimme, und der Sitz c) wegen Walkenried, sowol 1582. als 1594. zugestanden, so seien doch die Gewalthaber dieser Stifter wegen in dem jüngsten gedruckten R. A. von 1594. ausgelassen, auch der H. anjetzo wegen dieser beider Stifter nicht beschrieben worden; dannenhero der H. hiemit erkläre, in Ansehung dieser beiden Stifter zu nichts, was dießmal auf dem Reichstag verordnet werden könnte, verbunden seyn zu wollen, wie derselbe dann auch gegen jede andere Stimmführung, z. B. von Schwarzburg, wegen Walkenried feierlichst protestire. Zweifelsohne wird der geneigte Leser auch gerne den Erfolg dieser Protestation wissen wollen. Ich kann hierüber aus dem fascic. Actor. Comit. Wolfenb. II. n. 1. Nachricht ertheilen. Daselbst nemlich befindet sich ein ganzes Instrumentum notariale über diesen Vorgang. Die Protestation selbst, die der Notarius vorlesen mußte, war des Inhalts: Der Herzog hätte zwar sowohl im Jahr 1594. gehofft, daß die Unterschrift seiner, wegen Halberstadt, und nachher auch wegen Walkenried, auf den damaligen Reichstag Abgeordneten, deren Vollmachten in der Mainzischen Kanzlei ohne Widerrede angenommen worden, auch dem

J. Chr. 1597. Instruction der Braunschw. Wolfenbüttel. Ges.

c) Denn daß Walkenried kein besonderes Stimmrecht habe, wird in der Instruction selbst vorausgesetzt.

J. Chr. 1597 Instruction der Braunschw. Wolfenbüttel. Ges.

dem publicirten Reichs-Abſchied einverleibet werden würde; nicht weniger, daß Er, zu jetzigem Reichstag dieſer beiden Stifter halber mit erfordert werden ſollte: Beides aber ſey, zu ſeiner Befremdung, nicht geſchehen. Nun hätte zwar der Kaiſer, durch ſeine Geſandte, ihm die Verſicherung thun laſſen, daß es ihm an ſeinen Rechten, auch Beſitz, desfalls im geringſten zu einigem Nachtheil nicht gereichen ſolle, alſo daß Er ſich dann auch in ſo weit für dieſesmal hiebey für ſeine Perſon beruhigen könnte: doch werde es derſelbe nicht in Ungnaden vermerken, wenn, bey ſolchen Umſtänden, dieſe beide nicht mit erforderte Stifter auch an dem, was von den andern Ständen ohne ihr Zuthun dem K. bewilligt werden werde, (zumal da das eine davon gering, das andere äußerſt verarmt ſey,) keinen Theil nehmen könnten. Man wolle demnach hiemit im Namen des Herzogs, ſowol desfalls, als auch gegen die Grafen von Schwarzburg, falls ſie ſich etwas wegen Walkenried, ingleichen gegen Stollberg, wenn es ſich etwas wegen Hohenſtein anzumaßen unternehmen ſollte, auf das feierlichſte ſich verwahret haben, zugleich aber die ſelbſteigene Erklärungen der beiden Stifter dabey übergeben u. ſ. w. Die Halberſtädtiſche, ſchriftliche, an den Herzog gerichtete, verſiegelte Erklärung lautete dahin: der H. werde aus dem angeſchloſſenen Kaiſerlichen Original-Schreiben erſehen, was der Kaiſer an das Stift gelangen laſſen: Was deshalb zu thun ſey, unterſtehe ſich das Domcapitel nicht vorzuſchreiben, und vertraue ihm, er werde die Sachen ſo einzurichten ſuchen, daß ſowol dem K. Gehorſam geleiſtet, und dem Stift wegen Sitz und Stimme, auch ſonſtiger Rechte, nichts entzogen werde. d. d. Halberſtadt, den 13. Oct. 1597.

Von

Von Walkenried aus aber hatte das Kapitel unter dem 26. Nov. 1597. folgendergeſtalt an den H. geſchrieben. Es ſey ihnen ein Kaiſerliches, an den ſchon lange Jahre verſtorbenen Abt Gregorius gerichtetes, Schreiben wegen des Reichstags zugekommen; da ſie nun ſchon ins fünfte Jahr den H. als ihren Adminiſtrator erkennten, ſo zweifelten ſie nicht, daß derſelbe, wenn er ſelbſt gehörig zum Reichstag erfordert würde, daſelbſt von des Stifts wegen erſcheinen, und alles dem von den Grafen von Schwarzburg, und ſonſt, in die äußerſte Armuth geſtürzten Stift zum Beſten beſorgen werde. Sollte aber derſelbe nicht berufen werden, ſo wollte man dieſer Vorbeygehung beſtens widerſprechen, und ſich gegen allen daraus dem Stift zuwachſen könnenden Nachtheil verwahret haben. Gedachte Proteſtation nun, ſamt beiden Beylagen, ſollte der oberwähnte Notarius bey der Mainziſchen Kanzley übergeben. Als er aber hinkam, wurde ihm zwar die Vorleſung der Proteſtation erlaubt, hingegen ſie ſelbſt ſamt ihren Beylagen nicht angenommen, ſondern dem Notarius zu erkennen gegeben: man ſolle ſich erinnern, was die katholiſchen Stände ſchon lange dieſer angemaßten Seſſionen halber ſich erklärt hätten, dabey es dann nochmals bewenden bliebe, mithin auch keine Proteſtation angenommen werden könnte: worauf denn auch der Notarius, nach nochmaliger Bemühung ſeinen Auftrag auszurichten, ohne dazu gelangen zu können, abziehen mußte. Solches geſchah den $\frac{1}{13}$ Jenner 1598. J. Chr. 1597 Inſtr. der Braunſchweig-Wolfenbüttelliſchen Geſ.

Der vierte Gegenſtand war: Ob der H. auch als Lehens- und Landesfürſt und Ober-Vormund der Grafſchaft Reinſtein oder Regenſtein, ſich der Reichstagsbeſuchung wegen dieſer Graf-

J. Chr. 1597 Instr. der Wolfenbüttel. Ges.

schaft annehmen müsse? Ob nun wol die H. von Braunschweig sich allezeit der Bevormundung der unmündigen Grafen dieses Hauses angenommen, solche Grafen auch vor dem Herzoglichen Hofgerichte zu Recht stehen müßten, so gehörte jedoch die Besuchung der Reichstäge und Erlegung der Reichs-Anlagen zu den unleugbaren Befugnissen des Grafen, wobey es also bleiben müsse, jedoch sey es unnöthig, die Herrschaft desfalls mit großen Kosten zu beschweren, sondern könne die Vollmacht auch auf andere, die ohnedis nach Regenspurg zögen, gestellt werden *).

Fünftens fragte sich: aus was für Personen die Gesandtschaft bestehen solle? Das Gutachten läuft hinaus auf Caspar Wreden, D. Varnbühler, und D. Rhumann, sodann einen Protokollisten für den Fürstenrath, einen für die Mainzische Kanzley, und einen für die Evangelischen Conferenzen bey Pfalz, sodann einen Koch c).

Sechstens bis zehntens folgen die Gutachten über die geringern Punkten, wann, und welchen Weg die Gesandten, wegen der Sterbensläufte reisen, wo sie Geld hernehmen, wo sie

b) Ob dieses wegen Reinstein hier treulich ausgezogene dem Leser deutlich seyn wird, zweifle ich eben so sehr, als ich zweifeln muß, ob das, woraus es ausgezogen ist, dem Herzog deutlich seyn konnte, der die Instruction am Ende eigenhandig unterschrieben hat.

c) Sich selbst hat der Kanzler Jagemann, der diese Instruction aufgesetzt, dabey entschuldiget; der Herzog aber, der im allgemeinen das Gutachten gebilligt, muß ihm doch insbesondere noch andere Befehle, seiner Person halber, gegeben haben, da unter denen, die den Reichsabschied mit unterschrieben, (N. S. der N. A. II. Th.) der Kanzler Joh. Jagemann doch mit stehet.

ſie in Regenſpurg einkehren, und durch welchen Weg ſie ſchreiben ſollten? von denen ich nichts zu bemerken nöthig habe. J. Chr. 1597 Inſtr. der Wolfenbüttel. Geſ.

Eilfrens fragte ſich, was die Geſandten nach ihrer Ankunft zu thun hätten? Hier hätten ſie nun 1) vor Notarien und Zeugen, bey der Mainziſchen Kanzley, ihre Vollmachten wegen Braunſchweig-Wolfenbüttel, Calenberg und Grubenhagen, wie auch wegen Hoja und Hohenſtein, zugleich ihre Proteſtationen wegen Halberſtadt, Walkenried und Hohenſtein, gegen Schwarzburg und Stollberg zu übergeben. 2) Sollten ſie vernehmen, ob etwan die Evangeliſchen Stände untereinander beſonders über einen oder andern Punct ſich berathſchlagt und vereiniget, welchem ſie dann, in ſo ferne es nicht gegen ihre Inſtruction liefe, ſo viel immer thunlich, beyzutreten hätten. 3) Hätten ſie die Kaiſerliche Propoſition mit anzuhören, auch ihren Inhalt, und was ſonſt merkwürdiges vorgegangen, zu berichten. 4) Sollten ſie, wenn zu Rath angeſagt würde, neben Brandenburg, oder wenn dieſes nicht, neben Sachſen, oder wenn auch dieſes nicht da, neben den Pfälzgräflichen den Platz einnehmen, woran ſie auch niemand hindern würde, es müßte denn Herzog Otto zu Lüneburg ſeyn, von dem man ſich es jedoch nicht verſehen wollte. Zugleich ſollten ſie eine Proteſtation gegen Pfalz, Sachſen und Brandenburg, der Sitzung halber, die ſonſten dem Hauſe Braunſchweig gleich an Bayern gebührte, einlegen, übrigens aber auf dem ganzen Reichstag in dieſer Ordnung votiren.

Der zwölfte Punct war: Wie viel Stimmen im Namen des H. abgelegt werden ſollten? Was dieſes betrifft, heißt es in dem Bedenken,

1597 Instr. der Wolfenbüttel. Sef.

würde dafür gehalten, daß dem H. drei gebühr-
ten, wegen Wolfenbüttel, Calenberg und
Grubenhagen; (da man wegen der Graf- und
Herrschaften ohnehin allein den Sitz, nicht aber
eine Stimme habe.) Ursachen: 1) Weil ehe-
mals diese drei Fürstenthümer besondere Stim-
men gehabt hätten, 2) weil die Pfälzischen und
Sächsischen Herren auch wegen der ausgestorbenen
Länder ihre Stimmen fortführten, so auch 3) die
geistlichen Fürsten wegen jedes ihrer Fürstenthü-
mer eine Stimme zu führen pflegten. 4) Weil
von diesen drey Ländern auch dreyfache Anlagen ge-
geben werden müßten. 5) Das Ansehen des H.
so dadurch vermehrt würde. Doch aber war der
Verfasser der Instruction anderer Meinung;
nehmlich, daß im Namen des H. nur Eine Stim-
me geführt werden könne und solle. 1) Weil
Braunschweig nur ein Herzogthum von Anfang
an gewesen sey, und nur wegen der Theilung aus
Nachsicht jeglichem Herrn eine Stimme verstattet
worden, mithin jetzo, da die Lande vereiniget,
die vorige Natur derselben und eine Stimme
bliebe. 2) Weil es (außer dem, was auf dem
Reichstag 1594. geschehen, da dem H. zwey
Stimmen zugelassen worden,) das beständige Her-
kommen also sey, daß z. B. Bayern, so sonst in
München und Landshut getheilt zwey Stim-
men geführt, jetzt nach der Vereinigung nur
Eine Stimme habe. So habe Hessen zu Land-
graf Philipps Zeiten eine Stimme gehabt, nach
seinem Tode, da vier Herren waren, vier, jetzo, da
nur 3 dergleichen seyen, drey. So habe auch
Gülich, wegen seiner vier Lande, die doch NB.
besondere Lande ehemals gewesen, doch nur eine
Stimme. Desgleichen Oesterreich, welches oft
verschiedene Regenten gehabt, und noch habe,

habe

habe doch nicht einmal aus dieser Ursache mehr denn einer Stimme sich angemaßt. 3) Weil dem H. auch auf Kreistagen nicht mehr denn eine Stimme zugelassen werde, wie noch neuerlich auf dem Kreistag zu Halberstadt 1595. geschehen sey, welches auch dem Kaiser und seinen Räthen bekandt sey; daher dann zu befahren, daß auf dem Reichstag, wenn man sich mehrerer Stimmen anmaßen wollte, es widersprochen und durch die meisten Stimmen von Kaiser und Ständen aberkannt werden möchte; daher dann sicherer die Vollmacht auf alle 3 Theile zugleich, mithin auf das ganze Fürstenthum Braunschweig f), gerichtet würde. 4) Wegen der Schwierigkeit, ob der H. zwey oder drey Stimmen verlangen solle? Verlangte man zwey, nemlich wegen Wolfenbüttel und Calenberg, so würden sich die Herzoge von Lüneburg leicht die Unterlassung des Grubenhagischen Stimmrechts zu Nutze machen. Sollte aber auch wegen Grubenhagen mit die Stimme verlangt werden, so würde sich Lüneburg dagegen setzen, und dadurch nicht allein Anlaß zu Verzögerung der wichtigern Gegenstände und dadurch entstehendem Widerwillen des Kaiserlichen Hofes, sondern auch vielleicht gar zu einer beschleunigten nachtheiligen Entscheidung in der Grubenhagischen Erbfolgssache selbst, geben. Aus welchem allen dann folge, daß es besser und sicherer seyn werde, so wie letzthin auf dem Kreistage zu Braunschweig geschehen, wegen des ganzen Hauses Braunschweig durch eine Person votiren zu lassen,

J. Chr. 1597 Instr. der Wolfenbüttel. Ges.

f) So stehet es in der Instruction, obwol die Lüneburgische Linie auch da war, die nicht weniger als die Wolfenbüttelische diesen Reichstag beschickte.

J. Chr. 1597 Instr. für die Wolfenbüttel. Ges.

wogegen damals wenigstens von Lüneburgischer Seite nichts geschehen. Gegen diese wichtige Gründe würde nichts mit dem obigen Einwand, daß Braunschweigische Lande sonsten drei Stimmen gehabt, ausgerichtet werden. Der sogenannte Besitzstand, auf den sich berufen werde, sey nur ein einziger actus, und eben der, durch den man den Anfang machen wollen, auch seyen damals 1594. die mehreren Stimmen zwar zugelassen, aber doch nur für eine gezählt worden. Das zum Behuf angeführte Beyspiel von Pfalz sey nicht von ganz gleicher Art, da der Churfürst zwar zwey Stimmen, aber in zwey Collegien, geführt habe. Was aber Sachsen wegen Henneberg belangt, so sey dieses allezeit ein besonderes Land gewesen, und deswegen Sachsen eine Gesamt-Stimme zugestanden worden. Noch unterschiedener sey der zum Vorstand angeführte Fall der geistlichen Fürsten, von dem gegenwärtigen: weil nemlich die viele etwan von Einem Herrn besessen werdende Stifter allezeit verschiedene Lande sind, deren Stimmen fortgeführt werden müssen.

Nun auf die Geschäffte selbst zu kommen, so sey, wenn etwan von einem Supplicationsrath die Frage vorkommen sollte, vorjetzo, da dem Kaiserlichen Ausschreiben nach alle andere, auch sämmtliche Evangelische Stände betreffende wichtige Sachen, ausgesetzt bleiben sollten, mithin vielweniger an Privat-Sachen gedacht werden könne, nicht darauf zu stimmen, sondern etwan auf folgende Puncte zu sehen:

Erstlich,

Erſtlich a), ob das Reich ſich der Ungariſchen Sachen weiter anzunehmen habe? Hiegegen ſtritten freylich viele Gründe: 1) daß es ein zum T. Reich nicht gehöriges Land ſey. 2) Daß man den Türken wol durch die zu leiſtende Hülfe, falls er glücklich ſeyn ſollte, erſt recht zum Zorn und zur Rache gegen das Reich aufreizen könne. 3) Daß, wenn man auch gegen ſie glücklich ſey, dem Reich dadurch nichts zuwüchſe, ja 4) in Betracht, daß die Catholiſche Religion dadurch erweitert würde, den Evangeliſchen, und in Betracht, daß Ungarns Macht dadurch wüchſe, auch 5) dem Reich überhaupt, der Sieg ſelbſt ſchädlich werden könnte. b) 7) Weil man der Türken Begehren, und alſo die Urſache des ganzen Kriegs nicht wiſſe. 8) Weil der ſchon ſo lange dauernde Krieg zu unerträglicher Beſchwerung des Reichs gereiche, und daſſelbe, das jetzt durch die Niederländiſchen Unruhen litte, auch eine Zeit her, nach und nach, durch den Verluſt Liefflands, Preußens, der Lothringiſchen Biſthümer, und ſonſten, ſehr geſchwächt wor-

J. Chr. 1597 Inſtr. der Beſchw. Geſ.

a) Dieſe Puncte ſind nicht alle in der Inſtruction ſo gezählt, ſondern ich habe die Zahlworte dazu geſetzt.

b) Der ſechste Zweifelsgrund iſt von ſolcher Beſchaffenheit, und ſchmeckt ſo ſehr nach dem damaligen Genio ſeculi, daß ich ſein nicht anders als in der Anm. Erwähnung thun kann: nemlich, weil die Catholiken, der großen Abgötterey wegen, ſo ſie auch bey dieſem Krieg mit Proceſſionen und ſonſt treiben, doch keinen Segen bey dem Krieg haben könnten. Welches dann weiter unten dadurch auf die Seite geräumt wird: weil doch unter dem Teutſchen Kriegsvolk noch einige ſeyen, ſo aus chriſtlichem Eifer ſtritten, ſo hoffte man, Gott werde um dieſer wenigen willen ſeinen Segen zu dem Ganzen geben.

J. Chr. 1597 worden, durch die viele Türkenhülfe noch vollends erschöpft würde, folgends einem es anfallenden auswärtigen Feinde gar keinen rechten Widerstand leisten könnte. 9) Weil Ungarn dem Reich mehr gekostet, als es werth sey, und zu befahren stehe, es werde die Hülfe alle vergeblich seyn. 10) Weil das Reich jetzo wegen Religions- und sonstigen Irrungen in so verwirrtem Zustande sey, daß man vorzüglich sich selbst zu helfen habe. 11) Weil aus den willkührlichen Beyträgen zum Türkenkrieg gleichsam eine Schuldigkeit gemacht, und also die Reichsstände gleichsam als zinsbar behandelt würden. — Aller dieser Gründe aber ohnerachtet, könne man sich doch wol der Türkenhülfe noch zur Zeit nicht entschlagen. 1) Weil Ungarn doch einerley Oberhaupt mit Teutschland habe, welches man in der Noth dannenhero nicht verlassen dürfe. 2) Weil Ungarn mit Teutschland Eine christliche Religion habe, mithin eines das andere nicht verlassen dürfe. 3) Weil man auch des Nachbarn Haus löschen müsse, zumal da 4) die Türken zweifelsohne, wenn sie mit Ungarn fertig wären, auch auf Teutschland ihr Augenmerk richten würden. 5) Weil Ungarn gleichsam die Vormauer von Teutschland sey, maßen, außer Wien, damit es doch jetzt nicht einmal zum Besten stehe, den Türken nichts den Eingang in Teutschland verwehren könne. 6) Wie es dann auch überhaupt besser sey mit dem Feinde außer dem Vaterland zu streiten, auch daher 7) die Vorfahren zu diesem Ende die Beyträge gerne gethan. 8) Weil durch die Uneinigkeit unter den Christen und Mangel der nöthigen Hülfsleistung das ganze Constantinopolitanische Reich zu Grunde gegangen. Weil auch 9) das, womit man jetzo Ungarn, und also sich mit, noch retten

Instr. der Wolfenbüttel. Ges.

kleinen vorgeschriebenen Begleitung, zu erscheinen, J. Chr.
zu berufen wären, darnach dann auch die dem K. 1597
allein zu heben zustehende Beschwerden von ihm Beschw. Wolfenbüttel.
gehoben, die anderen aber durch Beyhülfe der Justr.
Reichsstände niedergelegt werden sollten.

Viertens sey zu bedenken, ob man wegen des Türkenkriegs blos die in dem Ausschreiben bezweckte Fortsetzung desselben, oder auch den etwa zu machenden Frieden, auf die Bahn bringen solle? Für die bloße Fortsetzung wären nachfolgende Gründe; 1) Das Kaiserliche Ausschreiben, von welchem nicht wohl abgegangen werden könne, zumal 2) solches mit Bewilligung der Churfürsten geschehen. Wie dann auch 3) überhaupt die Stände das Recht nicht hätten, dem K. vorzuschreiben, was vorzubringen sey? 4) Weil der K. des Kriegs Zustand und also der Fortsetzung Nothwendigkeit am besten wisse. 5) Weil der K. zur Friedensmachung der T. Stände nicht bedürfe. 6) Weil auch vielleicht die Türken, wenn sie etwa vernähmen, daß die Stände zum Kriege nicht geneigt, nur desto trotziger werden könnten. Gegen diese Gründe könnten aber folgende mit Recht angeführt werden: 1) Sey die Frage, ob der Krieg dann noch nothwendig, oder auch auf einen leidlichen Frieden zu denken sey, quaestio praejudicialis, und diese um so mehr zu betrachten, damit nicht aus den beständigen freywilligen Beyträgen, so oft der K. sie verlangte, endlich eine Art von Schuldigkeit gemacht werde. 2) Ueberhaupt müsse man bey jedem Kriege bedenken, ob er nothwendig? Welches auch 3) sogar bey barbarischen Völkern zu geschehen, und öfters ein mittelmäßiger Friede dem Krieg vorgezogen zu werden pflegte. 4) Weil durch Hintansetzung dieser Frage den Ständen alle

Gele-

J. Chr. 1597 Brschw. Wolfenbüttel. Justr.

mit sie nicht so eingerissen wäre; vorjetzt aber müsse man dem dringendsten Uebel helfen, doch freylich bey der Hülfe den eigenen Nothstand vor Augen haben. ad 10) könne die Reichsverwirrung nicht entgegenstehen. Dieser müsse freylich, aber zugleich mit der Türken-Gefahr, begegnet werden. 11) Daß eine Schuldigkeit aus der Türkenhülfe gemacht werden wollte, davon sey wenigstens in dem letzten Ausschreiben des K. nichts enthalten, könne auch in dem Reichs-Abschied desfalls das gehörige eingerückt werden.

Der zweyte Gegenstand wäre: ob man, des Kaisers Ansinnen nach, die wichtigen Gegenstände der Justiz und der Münze, wie auch der im Jahr 1594. übergebenen Religions-Beschwerden, und mehrere auf einen Reichstag gehörige Gegenstände, so gutwillig jetzt hintansetzen und auf einen Deputationstag verweisen lassen solle? Man könne wol einestheils dahin stimmen, weil 1) das Kaiserliche Ausschreiben dahin gerichtet. 2) Weil die gröste Noth anjetzo wegen der Türken sey, welcher vor allen Dingen abgeholfen werden müsse. 3) Weil die Kreise selbst deswegen eben um einen Reichstag gebeten. 4) Weil der Kaiser sich von selbst erboten, alle diese wichtige Gegenstände auf einem Deputationstage vorzunehmen, wie solches schon mit mehreren auf den Reichstägen nicht erledigten Gegenständen geschehen sey. Allein, mit weit mehrerem Grunde könne man dagegen stimmen: 1) Weil das Ungarische Kriegswesen das Reich nicht geradezu angehe, sondern alles, was darinne geschehe, blos eine mitleidentliche Hülfe sey, mithin wenigstens nicht gefordert werden könne, daß auf dem Reichstag allein und gleich anfangs von diesem Kriegswesen gehandelt, die nothwendigen

Reichssachen aber aus den Augen gesetzt werden J. Chr.
sollten. 2) Weil es nie, auch im Jahr 1542, 1597
wo doch zwey Reichstäge waren, geschehen, daß Beschw. Wolfenbüttel. Instr.
eine dergleichen Versammlung blos von wegen des Türken-Kriegs gehalten worden, mithin dieses eine gefährliche Neuerung wäre. 3) Weil es nicht rathsam, das auswärtige Feuer zu löschen, dabey aber das innerliche fortglimmen zu lassen. 4) Seyen die Beyspiele der Vorfahren vorhanden, welche nicht anders sich des Türkenkriegs annehmen wollen, als daß auch die einheimischen Sachen vorgenommen würden. 5) Weil theils Sachen schon auf Deputationstagen vorgewesen, und an K. und Reich verwiesen worden, theils aber mehr auf Vergleich als auf Entscheidung beruhen, wozu dann das ganze Reich, nicht die Deputirte allein gehörten. 6) Weil daher, daß man anfangs keinen Reichstag anstellen, sondern gesetzwidrig die Kreise einzeln zur Hülfe bereden und anlegen wollen, wie auch aus dem bey dem Deputationstag zu Speier 1595. vorgefallenen deutlich genug zu sehen, wohin das ewige Verschieben der Reichssachen abziele, und daß viele die Sachen nicht richtiggemacht und verglichen haben zu wollen schienen. 7) Weil, je mehr die Stände durch die vielen Türkenhülfen nach und nach erschöpft worden, je weniger desfalls zu erhalten seyn werde. 8) Weil der Kaiser selbst etliche Sachen, als Oldenburg ad Knyphausen, auf den jetzigen Reichstag verschoben. Gegen welches alles dann die obangeführten Gründe der bejahenden Meinung insgesammt keinen Sich hielten. Denn ad 1) könne durch das Kaiserliche Ausschreiben die Natur des Reichstags nicht verändert werden. ad 2) könne die große Gefahr, wegen welcher freylich zuerst die Berathschlagung anzustellen,

doch

J. Chr. 1597 Brschw. Wolfenbüttel. Inßr.

doch nicht hindern, daß nicht nachhero auch von andern Reichsnothdurften geredet, nicht aber diese auf den nächsten Deputationstag verwiesen werden. 3) Würden auch gewiß die Kreise, so sich, um von der Türkenhülfe insbesondre zu handlen, einen Reichstag erbeten, gewiß nicht es unter der Bedingung gethan haben, daß dorten gar nicht von andern nothwendigen Sachen gehandelt werden solle. 4) Weil aus dem, was auf das gleiche Erbieten des K. im Reichsabschied 1594. erfolget, auch auf das, was künftig erfolgen werde, zu schließen; nemlich daß nach vergeblichem Zeit- und Kosten-Aufwand die Sachen wieder auf den Reichstag zurückgewiesen werden würden. Item seyen zwar sonsten auch einige, aber nie alle Sachen, und nie schon in dem Ausschreiben selbst, sondern durch gemeine Berathschlagung der Stände, auf Deputationstage verwiesen worden.

Die dritte Frage sey: Ob, wenn der Kaiser nun doch auf dem Ausschreiben bestehen wollte, und darin etwan von vielen Ständen Beyfall hätte, man alsdenn ganz unverrichteter Dinge davongehen, oder wie man sich verhalten solle? Unverrichteter Dinge davonzugehen, heißt es in dem Gutachten, könne man nicht rathen. Hingegen hielte man für gut, wenn sich die Stände, wenigstens die Protestanten, dahin verglichen, dem K. zu erklären: daß man zu der Türkenhülfe nicht anders schreiten wolle, der K. verpflichte sich dann, gegen kommende Pfingsten einen andern Reichstag auszuschreiben, ihn persönlich zu besuchen, und daselbst alle Streitigkeiten zwischen beiderley Religionsverwandten, die nicht zu rechtlicher Entscheidung stünden, gütlich ausmachen zu helfen; zu welchem Ende dann auch alle Stände, bey Verlust ihrer Session, in Person, mit einer

kleinen

kleinen vorgeschriebenen Begleitung, zu erscheinen, J. Chr.
zu berufen wären, darnach dann auch die dem K. 1597
allein zu heben zustehende Beschwerden von ihm Beschw. Wolfenbüttel. Instr.
gehoben, die anderen aber durch Beyhülfe der
Reichsstände niedergelegt werden sollten.

Viertens sey zu bedenken, ob man wegen des Türkenkriegs blos die in dem Ausschreiben bezweckte Fortsetzung desselben, oder auch den etwa zu machenden Frieden, auf die Bahn bringen solle? Für die bloße Fortsetzung wären nachfolgende Gründe; 1) Das Kaiserliche Ausschreiben, von welchem nicht wohl abgegangen werden könne, zumal 2) solches mit Bewilligung der Churfürsten geschehen. Wie dann auch 3) überhaupt die Stände das Recht nicht hätten, dem K. vorzuschreiben, was vorzubringen sey? 4) Weil der K. des Kriegs Zustand und also der Fortsetzung Nothwendigkeit am besten wisse. 5) Weil der K. zur Friedensmachung der T. Stände nicht bedürfe. 6) Weil auch vielleicht die Türken, wenn sie etwa vernähmen, daß die Stände zum Kriege nicht geneigt, nur desto trotziger werden könnten. Gegen diese Gründe könnten aber folgende mit Recht angeführt werden: 1) Sey die Frage, ob der Krieg dann noch nothwendig, oder auch auf einen leidlichen Frieden zu denken sey, quaestio praejudicialis, und diese um so mehr zu betrachten, damit nicht aus den beständigen freywilligen Beyträgen, so oft der K. sie verlangte, endlich eine Art von Schuldigkeit gemacht werde. 2) Ueberhaupt müsse man bey jedem Kriege bedenken, ob er nothwendig? Welches auch 3) sogar bey barbarischen Völkern zu geschehen, und öfters ein mittelmäßiger Friede dem Krieg vorgezogen zu werden pflegte. 4) Weil durch Hintansetzung dieser Frage den Ständen alle

Gele-

J. Chr. 1597 Braunschw. Wolfenbüttel. Instr.

Gelegenheit, des Reichs und der ganzen Christenheit Nothdurft zu bedenken, abgeschnitten werde, u. s. w. Wogegen dann die obgemeldeten 6 Gründe keine rechtmäßige Hinderniß machen könnten. Dann ad 1) sey der Grundsatz wahr, doch könnten quaestiones praejudiciales nicht ausgeschlossen werden, die sich so von selbst darböten. ad 2) Wenn auch schon bey den Churfürsten mit stehe, einen Reichstag zu beschließen, so stehe doch nicht bey ihnen, dadurch nebst dem Kaiser die Stände in Ansehung der Sachen, die vorgebracht werden sollten, so zu binden, daß sonst nichts bey dem Reichstag, als davon im Ausschreiben gemeldet, dürfe vorgebracht werden; Wie man dann auch Nachricht habe, daß nicht alle Churfürsten pure eingewilligt, sondern manche in ihren Schreiben an den Kaiser sich nur bedingt erklärt hätten. ad 3) Dem K. stehe zwar freylich, wie sogar geringern Personen, ganz frey, was er von den Ständen suchen wolle; aber diesen stünde auch, in willkührlichen Sachen, wie die Türkenhülfe, frey, was und wie sie in Betreff dieser gesuchten Sachen handeln wollten. ad 4) Da die Stände mit zum Krieg geben sollten, so müßten sie auch über die Nothwendigkeit fragen dürfen. ad 5) seyen pax et bellum correspectiva. Wer also um das eine gefragt werde, dürfe von selbsten auch wegen des ersten mitreden. ad 6) bewiese dieses einestheils zu viel, dann sonsten nie ein Theil sich zuerst zum Frieden geneigt erweisen dürfe. Hingegen sey anderntheils vielmehr zu erwarten, daß, wenn der K. sich billigerweise zum Frieden geneigt erwiesen, und die Türken dann nicht wollten, nicht allein das Reich mit allen Kräften, sondern auch die übrigen christlichen Mächte, sich der Sache mitannehmen würden, da dann erst

etwas

etwas rechtes ausgerichtet werden könnte. J. Chr.
Nun also 1597
Fünftens, die Frage, ob der Krieg fortzu- Brschw. Wolfenbuttel. Instr.
setzen, oder Friede zu suchen? selbst belangend, so seyen für den Krieg nachfolgende Gründe. 1) Weil der K., den Ungarn zunächst angehe, die Fortsetzung desselben in seinem Schreiben für bekandt angenommen. 2) Weil es mit Bewilligung der Churfürsten geschehen. 3) Weil es nicht rathsam, da der Türke viele Festungen noch in Ungarn inne habe, vom Frieden zu handeln. 4) Weil solcher ohnehin den Frieden nicht lange halte, ja 5) sogar im Frieden selbst noch manchmal wegnehme. 6) Weil er dann nicht Ungarn allein, sondern auch Teutschlands eigene Mauern mit angreife. 7) Weil derselbe, diese Zeit her, doch auch vieles Volk verlohren, also desto eher gegen ihn etwas ausgerichtet werden könne. 8) Weil vielleicht jetzt eben der rechte Zeitpunct etwas zu gewinnen sey, da auch die Perser mit großer Macht gegen die Türken ziehen wollten. 9) Weil man sich dadurch gegen die ganze Christenheit und die Nachkommenschaft sehr verdient mache. Für den Frieden aber stritten folgende, vielleicht wol überwiegende Gründe: 1) Weil auch ein schlechter Friede überhaupt besser, als ein ungewisser Krieg. 2) Weil das Teutsche Reich sich nicht principaliter mit einlassen, noch mit großer Macht helfen könne, der K. aber und Ungarn alleine zu schwach etwas rechtes auszurichten. 3) Weil Spanien, das doch der Türkenkrieg, nach dem Kaiser, am meisten angehe, nicht dorthin, sondern gegen Frankreich und England seine meiste Macht angewendet, mithin leicht abzusehn, wohin die Fortsetzung dieses und des Ungarischen Kriegswesens endlich gemeinet, und daß sich Teutschland

davon

J. Chr. 1597 davon nicht viel gutes auf die Letzt zu verſprechen habe [1]). Daher es beſſer, wo nicht an beiden Orten, doch hier, zum Frieden zu rathen, und ſeine Kräfte zu ſeiner eignen Sicherheit zuſammenzuhalten. 4) Weil verſchiedene Mächte in dieſem Krieg gegen die Türken gar nichts gethan, ja ſogar ſich demſelben heimlich geneigt bezeugen, als Venedig und Pohlen. 5) Weil das Reich, wegen der Niederländiſchen Unruhen, ohnehin ſchon große Abgaben habe, beiderley aber zu tragen faſt außer Stand ſey. 6) Weil das Reich durch die große Theurung, wie auch durch die Sterbensläufte, ſo gar viel gelitten und noch leide. 7) Weil die Erfahrung zeige, daß manche, die ſo ſehr auf die Fortſetzung des Kriegs dringen, mehr hierunter ihren eigenen großen Staat zu führen [t]) und ſonſt eigenen Vortheil, als etwas rechtes gegen die Türken auszurichten ſuchten. 8) Weil der Feind nach jetzigen Umſtänden, bey fernerem Kriege eher vordringen als zurückgetrieben

Brſchw. Wolfenbüttel. Inſtr.

f) Aus dieſen auch in dem Extenſo nicht weiter ausgeführten Worten, ſcheinet ſo viel hervorzuleuchten, daß man befürchtet, der Kaiſer ſey mit Spanien heimlich im Verſtändniß, daß, indem letzteres die Kronen Frankreich und England, als der Proteſtanten Stützen, durch Krieg abmattete, der K. mit den Proteſtanten in Teutſchland ein gleiches durch den Türkenkrieg thue, damit man ſodann ganz freye Hände zu ihrer Unterdrückung habe.

t) Auch dieſe verborgene Worte, ſind nicht weiter ausgeführt. Auf den Kaiſer ſelbſt können ſie nicht wohl gehen, weil dieſer durch eine gefliſſentlich ſchläfrige Führung des Kriegs weit mehr gegen die Türken verliehren mußte, als ihm das teutſche Geld nutzen konnte. Vielleicht gehet es auf einen der Generals, der aber mit nichts bezeichnet iſt.

ben werden würden, mithin der Friede rathsa- J. Chr.
mer. 9) Weil die Gränzfestungen des Kaisers, 1597
in Ungarn und Teutschland, in schlechtem Stande, Brschw. Wolfenbüttel. Instr.
nebst diesem auch seine Unterthanen, der Religions-Bedrückungen halber, äußerst schwierig; mithin von letzteren keine scharfe Gegenwehr, ja wol gar ein Abfall, zu erwarten. Wegen welches alles zu bedenken, „ob nicht gegen Abtretung einiger „anderer Stücke etwan die beiden Haupt-Festungen „(Raab und Erlau) wieder herbengebracht, „der Friede geschlossen, und dann im Frieden für „die Herstellung der Festungen mit Eifer gesorgt „werden solle.„ Dagegen dann die obbemeldeten Gründe, für den Krieg, nicht Stand halten könnten; erwogen, ad 1) et 2) solches schon oben, bey der vorigen Frage, beantwortet worden. ad 3) könne man solches eher in contrarium retorquiren, nemlich, da man dem Feind zu der Zeit, als man die Festungen noch hatte, nicht Widerstand thun, somit sie selbst nicht behaupten konnte, wie man nun mit Wahrscheinlichkeit ohne solche den Krieg mit Glück werde fortsetzen können? ad 4) sey zwar diese Beschuldigung alt; allein ob sie gegründet, sey eine andere Frage; da ja mit Venedig, Polen, und sonsten, die Türken Frieden hielten; daher es auch nöthig wäre, um von der Sache zu urtheilen, was die Türken desfalls gegen die Ungarn sagten, und ob von dieser Seite nicht auch manchmal, ohne des Kaisers Wissen und Willen, Anlaß zum Krieg gegeben werde? Um so mehr, als die Papisten ja gegen ihre eigene Mitchristen manchmal so friedensbrüchig verfuhren. ad 5) So seyen auch die Einfälle und Streifereyen in Friedenszeiten, (die doch wol von Seiten der Ungarn auch geschähen) darum nicht gleich dem Türkischen Kaiser zur Last

J. Chr. 1597 Beſchw. Wolfenbüttel. Inſtr. zu legen, und als eine Urſache des fortzuführenden Kriegs anzuſehen, um ſo mehr als ja im T. Reich dergleichen auch genugſam vorgiengen, ingleichen gegen das Reich bey Gelegenheit des Niederländiſchen Kriegs, worüber doch kein Menſch Krieg von Reichswegen anzufangen gedächte. ad 6) ſey noch nicht bewieſen, daß der Türk würklich zum T. Reich gehörige Orte angefallen, wenn ſchon das Gerücht davon erzähle, auch in dem K. Ausſchreiben nichts davon enthalten, ſo doch gewiß geſchehen ſeyn würde, wenn zweifelloſe Beweiſe davon vorhanden wären. Und wäre es auch wahr, wie dann vielleicht es wenigſtens auf die Zukunft durch die viele Türkenhülfen am erſten veranlaßt werden könnte, ſo wäre dieſes ein Grund mehr, um zum Frieden zu rathen. h) ad 8) ſey es mit der Perſiſchen Hülfe etwas ganz ungewiſſes, ja wegen des angegebenen Geſandten ſchlechten Aufzugs gar verdächtiges. Und ſollte es auch würklich wahr ſeyn, ſo wären die Türken, ſamt ihren Schutzverwandten und zinsbaren Fürſten, ſo mächtig, daß ſie wol beide Kriege zugleich aushalten könnten.

Sechstens, auf den Fall aber, daß ja für den Krieg geſchloſſen werde, frage ſich: wie derſelbe am beſten fernerhin anzugreifen? Ob nun wol dieſes vorzüglich von Kriegsverſtändigen Leuten zu überlegen ſey, ſo könnten doch auch andere ſo viel ſehen, daß das bisherige Kriegsweſen nicht recht angegriffen worden, daher dann vorzüglich auf einen rechten tapfern Befehlshaber zu ſehen, der freye Macht habe, (z. B. den Grafen Philipp von Hohenlohe, oder den Grafen von Solms, der bey den Staaten in Dienſte befindlich,) von einer oder der andern Religion, dem aber

h) ad 7. fehlet die Antwort.

aber einer von der anderen zugegeben werden könnte, wobey dann auch mehrere tüchtige Officiere, ohne Unterschied der Religion angenommen werden müßten; nebst dem sey auf mehreres Geheimniß zu sehen, und an dem ersten, den man als einen Verräther befände, die schärfste Strafe auszuüben, u. s. w. Weiter frage sich es, 3. Chr. 1597 Vrschm. Wolfenbüttel. Instr.

Siebentens, wie man helfen solle? ob mit Geld, oder mit Volk, oder mit beiden zugleich? Letzteres sey nicht wohl zu rathen, weil 1) es dem Reich zu kostspielig, auch gefährlich sey. 2) Weil es überhaupt noch nie geschehen. 3) Weil es schon 1594. zwar gesucht, aber von allen Ständen abgeschlagen worden. 4) Weil sonsten zu befürchten, daß das Volk zwar gegen die Türken gebraucht, das Geld aber sonst verwendet werden möchte, wie es zum Theil bey der letzten auf dem Reichstag beschlossenen Geldverwilligung und darauf von den Kreisen besonders bewilligten Volkshülfe gespüret worden. Mit Geld alleine zu helfen, sey auch nicht rathsam, eben wegen des möglichen Mißbrauchs. Mit Volk alleine zu helfen, habe diese Unbequemlichkeit, daß der eine viele, der andere wenig, oder gar nicht taugliche leute schicken möchte. Derohalben sey, da doch eines von diesen Mitteln gewählt werden müßte, wol das rathsamste, auch dismal wiederum auf Geld, aber also zu stimmen, daß daßselbe nicht dem Kaiser, sondern einem dazu besonders in des K. und Reichs Namen zu bestellenden Pfennigmeister, gegen dessen Quittung, geliefert, von diesem Geld eine gewisse Anzahl tüchtiger leute geworben, eine Bestallung mit selbigen gemacht, davon dem Kaiser und den Kreisausschr. Fürsten die Abschrift geschickt, und in

J. Ehr. Gemäßheit derselben jährlich um Weihnachten
1597 von der Verwendung Rechnung gethan wer-
Archiv. Wolfenbüttel. Instr. den solle.

Achtens, wenn Geld verwilliget werde, so sey weiter, in Ansehung der Art des Erhebens zu bedenken, ob es nach dem Römer-Monat, oder nach dem gemeinen Pfenning, oder sonst aufgebracht werden solle. Und zwar so sey der gemeine Pfenning zwar ehemals zum Muster genommen, damit aber so ungleich zu Werke gegangen worden, daß man 1594, als der K. wieder den Antrag auf solchen gethan, es einmüthig verworfen habe. Andere Wege insonderheit, die wegen der ärmeren Classe Menschen am besten wären, würden wol verschiedene zu erfinden seyn, wenn nur unter den Ständen überhaupt, ja nur unter denen der A. C., ein mehreres Vertrauen herrschte; da aber dieses nicht sey, so würde man mit dergleichen Vorschlägen nichts nutzen, und noch schlechten Dank verdienen, daher es besser sey, mit solchen ganz zurück zu bleiben, und auf den Anschlag nach dem Römerzug zu stimmen. Hiebey frage sich dann

Neuntens: Wenn nun auf Römer-Monate die Verwilligung geschähe, wieviel derselben eigentlich zu bewilligen, und wie es mit den Retardaten zu halten? Nun seyen zwar einige Stände der Meinung, daß man nichts neues, sondern die bloße schnelle Einbringung der Restanten von der vorigen Verwilligung vom Jahr 1594. beschließen solle. Da aber, wie leicht zu erachten, der K. sich hiemit nicht werde begnügen lassen, als wozu es keinen besondern Reichstag auszuschreiben bedurft hätte, so müsse man doch neben jenem auf etwas weiteres bedacht seyn, wozu denn etwa 20. 24 Monate, unter gewissen

obbe-

obbemeldeten Bedingungen zu bewilligen, hinlänglich seyn werde. J. Chr. 1597

Zehntens: Wenn aber nun etwan Friede gemacht werde, ob dennoch auch auf diesen Fall die Restanten von 1594. und noch ein weiteres zu bewilligen? Ob nun wol es, in Ansehung des ersteren, von selbst sich verstehen sollte, quod cessante causa cessat effectus, demnach auch bey gemachtem Frieden das Nachzubringende der Natur der Sache nach wegfiele; so sey dennoch deshalb nichts zu erhalten Hoffnung, weil solches, wie lange die Contribution währen solle, im Reichsabschied ausgelassen, und dessen unerwogen, anstatt gemeiner Reichsstände, von etlichen Deputirten unterschrieben, also publicirt und in Druck gegeben worden, ungeachtet damals etliche wenige Stände dagegen protestirt hätten. Wegen des zweyten aber sey zu bedenken, daß doch der Friede, falls er auch zu Stande kommen sollte, nicht sogleich gemacht ist, ferner auch die Zeit gleich nach demselben nicht ohne große Kosten, sonderlich wegen der Festungs-Reparaturen, zu seyn pflegt, mithin man sich auch in solchem Fall einer Verwilligung von 10. 12 Monaten nicht werde entbrechen können; wobey man jedoch wegen der Folgen, daß die Hülfe nicht zur Schuldigkeit werde, und daß das Gesuch um particular-Kreishülfen eingestellt werde, sich im Reichsabschiede wohl verwahren müsse. Verschw. Wolfenbüttel. Inst.

Eilftens: Was nun die zum Theil schon obberührten Bedingungen, unter welchen die Verwilligungen zu thun, betreffe, so müsse noch insonderheit eine davon diese seyn, daß der Religionsfrieden von 1555. im R. A. bestätigt, sodann die nöthige Vorsehung wegen Erhebung der Steuern getroffen werde, damit niemand, der sie

J. Chr. 1597 Brschw. Wolfenbüttel. Instr.

bisher gegeben, unter dem Schein einiger Exemtion oder sonsten sie jetzt zu geben verweigern dürfe, sondern mit seiner Befugniß zur Citations-Klage an das Kammergericht gewiesen werde.

Zwölftens: Die Neben-deliberanda betreffend, so thue man in Ansehung der Aachischen Sache, des gefangenen Marschalls von Pappenheim, des Ausgebots der Englischen Kaufleute, und der drey zur Hülfe des Westfälischen Kreises zu hebenden Monate, am besten, sich nach dem Schlusse der übrigen Protestantischen Stände zu richten. Wegen der 1000 Pferde aber, die im Jahr 1595. vom Niedersächsischen Kreise nach Ungarn geschickt worden, könne man sich auf das, was man allbereit gegen die N. S. Kreisstände, gegen Chur-Sachsen und Brandenburg, ja gegen den Kaiser selbst erklärt, berufen, auch dabey anzeigen, daß der K. damit endlich zufrieden gewesen, u. s. w. Wegen der Grubenhagischen Erbschaft solle man sich auf die gepflogene gütliche Unterhaltungen, auf die vom Herz. zu Lüneburg bey dem Kammergericht angefangene Rechtshandlung ꝛc. berufen. Wegen Hessen, Radolfshausen halber, wegen Mainz und Kestlingerode, wegen Schwarzburg und Stollberg, wegen Lothringen, wegen Polen, wegen Hollstein, die Grubenhagische Erbschaft betreffend, wegen Saldern et Consortium m) solle man sich nicht weit einlassen, sondern sich mit dem Kaiserlichen Ausschreiben, mangelnden Instruction, u. s. w. zu entschuldigen suchen.

Nicht

m) Ueber alle diese Gegenstände findet sich in der ganzen Instruction kein Wort weiter.

Nicht so weitläufig, aber freylich auch nicht so reichhaltig, ist die von dem Herzog Franz zu Sachsen-Lauenburg, dem obbemeldeten Kanzler Jagemann, und D. Hildebrand Giseler Rhumann, als von ihm zugleich mitbevollmächtigten Braunschweigischen Gesandten, mitgegebene Instruction n), von welcher ebenfalls, da dergleichen Aufsätze viel licht über die Berathschlagungen selbst verbreiten, hier das wichtigste in der Kürze folget. Zuerst solle die Gesandtschaft ihn mit den Niederländischen, wie auch einigen in seinen eignen Landen durch die Ritterschaft erregten Unruhen, wegen persönlichen Erscheinens entschuldigen. Die zu thuenden Verwilligungen belangend, so sollten sie darauf sehen, daß von allen Ständen und Kreisen Gleichheit im Bewilligen gehalten, auch denen, die von 1594. her noch nichts erleget, desfalls ihre Schuldigkeit noch nachzuholen, scharf aufgelegt werde. Da auch bekandt worden, daß bey der bisherigen Kriegsführung in Ungarn große Verrätherey und Untreue vorgewaltet, und solche an dem unglücklichen Lauf des Kriegs am meisten Schuld gehabt hätte, so müsse man vorzüglich dahin trachten, J. Chr. 1597 Sachs. Lauenb. Instr.

n) Sie stehet in den Actis Comitial. Wolfenb. Fasc. III. n. 3. Uebrigens muß es also damals schon richtig gewesen seyn, daß der den 2. Dec. noch die Gesandtschaft von sich, in seinem Gutachten, ablehnende Jagemann, doch auf den Reichstag gehen würde. Dieses Datum der Instruction heißt: Geben auf unserm Hause Lauenburg, den 9. Nov. 1597. Die Unterschrift, bey welcher ein kleines, wie ein guter Groschen großes, auf der die Instruction zusammenheftenden Schnur aufgedrucktes Siegel stehet, heißt ganz kurz, Franz H. z. Sachßen. Sie beträgt zwey und einen halben ziemlich eng geschriebene Bogen.

J. Chr. 1597 Sachs. Lavend. Instr.

daß alle verdächtige Leute also gleich vom Heer weggeschafft, nebst diesem solche Officiere zu Befehlshabern angestellt werden, die keinen Gefallen an Verlängerung des Kriegs hätten. Ferner müsse genaue Mannszucht gehalten, die Meutereyen aufs schärfste verboten und gestraft werden, so aber 1594, da der Herzog selbst in Ungarn gewesen, nicht geschehen. Und wann auch im würklichen Feldzug nicht alles gebührlich gestraft werden könne, so müßten doch dergleichen Verbrecher bey der Rückkunft nach Teutschland dem Kriegsrecht und der Bestrafung nicht entgehen. Ferner hätten die Gesandten vorzustellen, daß einige von der dem Herzog unterworfenen Ritterschaft, den ihnen zustehenden Antheil an der Türkensteuer zu erlegen sich geweigert, demohngeachtet Er, der Herzog, auf das ganze von seinem Lande rückständige durch fiscalische Processe getrieben worden, hierauf gegen diese Widerspenstige auf sein Anrufen ein mandatum S. C. sub poena dupli beschlossen worden, solches aber nicht befolgt, und unter allerhand unrechtmäßigen Ausflüchten die Steuer noch immer zurückgehalten werde; mithin es höchst nöthig sey, wenn zumal der Herzog auch jetzt wieder etwas neues verwilligen und erlegen sollte, daß zu dem Ende diesem Unwesen gesteuert, fest über dem Mandat gehalten, auch keine Weiterung in dieserley Angelegenheiten verstattet würde, zumal die Widerspenstigen ja am Kammergericht klagen, und den Ersatz, wenn sie ja wider Vermuthen Recht behalten sollten, von dem Herzog unfehlbar gewärtig seyn könnten. Geschähe aber diesem Verlangen kein Genüge, so könne der Herzog ohnmöglich alles das verwilligte liefern, auch ihm die Auslage billigerweise nicht zugemuthet werden. Ferner, da Teutschland eine Zeit

hero

o ſehr an Mannſchaft abgenommen habe, ſo J. Chr.
darauf mit anzutragen, daß das gemeine 1597
olk, in aller Stände Landen, in den Waffen Sachſ. Lauenb. Inſtr.
übt, auch denen darunter, ſo ſich beſonders
dazu anſchickten, einige Verehrung gegeben
de, um ſie im Fall, daß der Türken Macht
ähme, denenſelben entgegenſetzen zu können.
rigens ſollten ſich die Geſandten, in Anſehung
Reuterbeſtallung, Verordnung wegen der
bensmittel, und ſonſten, nach den meiſten
immen, ſonderlich aber nach dem Braun-
weig-Wolfenbütteliſchen Votum richten.
chließlich, da nach dem Kaiſerlichen Ausſchrei-
n alle andere ſonſt auszumachende Sachen
f den künftigen Deputationstag verwieſen wer-
ſollten, ſo hätten ſie wegen alles, ſo des Her-
gs Rechte, in der Seſſion, der Zölle halber,
d ſonſten, angienge, zu proteſtiren, daß ſie
rch ihr dismaliges Stillſchweigen ihm nichts
geben, ſondern alles in ſalvo behalten haben
llten.

Vielleicht wird es manchem meiner Leſer, ja
l den meiſten derſelben, nicht unangenehm
n, auch aus der Chur- und Herzoglich
ächſiſchen Geſandten freylich mit faſt uner-
glicher Weitſchweifigkeit gefaßten Inſtructio-
n das vornehmſte hier zu leſen o). Den Chur-
chſiſchen Geſandten wurde von dem Her-
g Adminiſtrator p) anbefohlen: Sie ſollten

L 5 ſich

o) Sie ſtehen beide in dem Cod. mſc. Act. Comit. Senkenb. n. 2. 3.

p) Friedrich Wilhelm, Herzog zu Sachſen, Stifter der Altenburgiſchen Linie, welchen der ſterbende Churfürſt Chriſtian der I. zum Vormund ſeines unmündigen Churprinzen Chriſtian des II. beſtellt hatte. S. oben N. T. R. Hiſt. XVI. Th. Seite 111.

J. Chr. 1597. Instr. der Churf. Ges.

sich gleich nach ihrer Ankunft bey Chur-Mainzischer Kanzley angeben, um ihr Creditiv und Vollmacht zu überreichen. Sodann sollten sie auch bey dem Erzh. Matthias um Audienz ansuchen, ihr Creditiv übergeben, auch dabey anbringen, daß der Herzog Administrator gerne selbst den Reichstag besucht hätte, wenn nicht die Verwaltung der Chur Sachsen, samt der Regierung seiner eigenen Lande, jetzo seine Gegenwart zu Hause erforderten. Nach diesem sollten sie sich erkundigen, was für Stände allbereit angekommen wären, oder noch schicken würden, auch was sonst schreibenswerthes vorgefallen, und solches alles auf der Post, so deshalber verordnet werden solle [q]), von Zeit zu Zeit berichten. Da auch von Alters Herkommen sey, daß der Erbmarschall von Pappenheim die Rechte des Erzmarschall-Amtes wahre, und nebst dem Kaiserlichen Quartiermeister die Einquartierung u. dergl. besorge, wesfalls dem Gr. Alexander, als jetzigem Aeltesten dieses Hauses, das nöthige zugegangen, auch an die Stadt Regenspurg geschrieben worden, ihm hülfreiche Hand zu leisten. Wegen der Taxirung der Lebensmittel, wenn dergleichen nöthig sey, solle es beym alten gelassen werden. Die Streitigkeiten zwischen der Stadt Regenspurg und dem vorigen Erbmarschall, Konrad von Pappenheim, angehend, hoffe man, daß die Stadt, da der Kaiser ein provisional-Decret [r]), mit Vorbehalt der rechtlichen Be-

q) Wie diese hernach würklich angeordnet worden, zeiget das Verzeichniß der Poststellen von Regenspurg nach Annaberg, s. d. so in meinem Cod. Act. Comit. Msc. n. 10. sich befindet, und aus dreyzehn Postwechselungen bestehet.

r) S. von demselben M. T. R. Hist. XII. B. S. 13.

iſſe, gemacht habe, dismal keine Bewe- J. Chr.
achen werde. Doch ſollten die Geſandten, 1597
n Fall, hierüber mit dem Erbmarſchall Churf. Inſtr.
und wachen, daß den Gerechtſamen
rgeben werde, jedoch ohne unnöthigen
fangen, oder die Geſchäffte aufzuhalten.
auch der Anſage und Umfrage hal-
em Reichstag, zwiſchen Mainz und
nchmal Streit geſetzet, ſo ſolle dieſer
mieden, und es bey dem Reſcript
uſis [6]) gelaſſen werden. In Be-
uptvortrags des Kaiſers, der von
ülfe ſeyn werde, ſolle man zuerſt
. Matthias zu bedenken geben, daß,
e Verwilligungen, man nichts mehr
als einen Frieden oder auch Still-
den Türken gemacht zu ſehen, und daher
ſer um Beförderung eines oder des an-
ändigſt erſucht werde. Da aber dergleis
jetzo wol noch nicht erlangt werden könne,
lerdings die Noth da, dem K. ſo viel mög-
helfen. Wenn es nun zu den Berath-
ungen ſelbſt desfalls käme, ſo ſollten ſie,
ſandten, allen Ständen doch beſtens vor-
das Mißtrauen gegen einander, und
ligions- oder politiſche Verhältniſſe
auf die Seite zu ſetzen, und einzig das
des Vaterlands anzuſehen, auch nicht
daß Ungarn das Reich nicht angehe, und
ch alſo um ſolches nichts zu bekümmern habe.
ſinung, daß durch ſolches Zureden die andern
Stände

d. 10. Oct. 1576. . . . . Warum
den Vergleichen, die in dieſer Sache 1529. und
61. aufgerichtet worden, (Schmaus Corp. J.
hl. I. Th. n. 21. und 39.) gar nichts erwähnt
rd, weiß ich nicht zu beſtimmen.

J. Chr. 1597 Churf. Zusr. Stände vielleicht bewogen würden, würde es gut sehn, die Versetzung des Teutschen Ordens an die Ungarische Gränze wieder auf die Bahn zu bringen, ohne jedoch dem Kaiserlichen Commissarius in seinem Vortrag vorzugreifen. Und gesetzt, man könne auch diesesmal darüber nicht zum Schluß kommen, so würde es doch wenigstens gut seyn, zu machen, daß die Sache in Bewegung bliebe, um etwan ein anderesmal was auszurichten t). Die Hülfe selbst betreffend, so sey man zwar willig, dieselbe möglichst zu befördern, jedoch also, daß die bisherigen Mängel bey derselben Leistung vermieden und abgestellt würden, da bisher in solchen Fällen die Austheilung nicht gleich geschehen, ja einige Stände gar übergangen worden, oder sich selbst entzogen, oder nicht eher etwas geben wollen, bis man in ihren privat-Angelegenheiten ihnen genuggethan habe, u. d. gl. Wie dann auch durch dieses alles eine so große Menge Restantien aufgewachsen, daß bey manchem es kaum noch werde herausgetrieben werden können. Auch jetzo würden vermuthlich Chur-Trier und Cölln sich mit Unvermögen entschuldigen, Chur-Pfalz aber sonst u) sich nicht geneigt finden lassen, worauf dann sie, die Gesandten, wie auch auf die Gesinnungen der übrigen Stände wohl Acht zu geben

t) Wie sehr Chursachsen die Sache wegen des Ritterordens am Herzen gelegen, sehe ich aus einem fragmento instructionis an diese nemliche Gesandten, d. d. Torgau 21. Febr. 1598. so ich unter den Schilterischen Collectaneis zum Sächsischen Staatsrecht besitze, nach welchem sogar darauf angetragen werden solle, eine besondere Reichs-Deputation, von beiden Religionen, niederzusetzen, um diese so gar nützliche Sache in Ordnung zu bringen.

u) d. i. wie alle Umstände zeigen, der Religionshändel halber, so noch nicht abgethan.

geben hätten. Die Art, wie der Kaiſer die Hülfe an Geld verlangen würde, ob nach Römermonaten oder nach dem gemeinen Pfenning, ingleichen ob er auch Volk verlangen werde, ſollten ſie ja ebenfalls wohl bemerken. Mit der Volkshülfe würde wol freylich wegen des Mißtrauens und Uneinigkeit der Stände nichts zu Stande kommen. Wegen der Geldhülfe ſey der gemeine Pfenning, ſo wie überhaupt für das Reich, alſo auch inſonderheit für Sachſen nach der Sächſiſchen Verfaſſung nicht rathſam. Wann aber auch auf einen andern Fuß die Hülfe gethan werden könnte, ſo fürchte Churſachſen doch allemal das große Mißtrauen der Stände, nicht nur derer von beiden Religionen, ſondern auch der Proteſtanten unter ſich, welche wegen unterſchiedener privat-Urſachen faſt in eine unverſöhnliche Trennung gerathen, wie dann auch manche mehr zu ausländiſchen und inländiſchen Kriegen und Exteriren mehr geneigt ſeyen, als zur Hülfe gegen den Türken, auch den gar böſen Gedanken r) hegten, als ob Ungarn und der Türkiſche Krieg keinen Einfluß auf das Reich haben könnten. Solle aber etwas gutes ausgerichtet werden, ſo müſſe man theils dieſe böſen Gedanken unterlaſſen, theils überhaupt ſich das Exempel des Orientaliſchen Kaiſerthums vor Augen ſtellen, welches die Türken nicht würden haben bezwingen können, wenn nicht innerliche Uneinigkeiten, die Religions- und politiſche Trennungen veranlaßten, den Weg dazu gebahnt hätten, wegen welches alles dann die Geſandten, damit es jenen Fürſten und dem ganzen Reich nicht einmal auch ſo ergehe, gelegentlich mit Beſcheidenheit Vorſtellung thun könnten. Indeſſen ſollten ſie ſich zum voraus dahin

J. Chr. 1597 Churſ. Inſtr.

r) Dieſer Ausdruck iſt wörtlich aus der Inſtruction.

J. Chr. 1597. Churf. Instr. hin öffentlich erklären, daß sie nicht ermangeln wollten, im Namen ihrer Herrschaft alles mögliche, was ohne gar zu große Bedrückung der Unterthanen geschehen könnte, zu Beförderung der Türkenhülfe zu thun. Zum Anfang sey gleich zu bedenken und mit den vertrautesten Gesandten zu überlegen, ob nicht die noch auf zwey Jahre rückständige Verwilligung von 1594. etwa dem K. auf einmal zu desto größerem Nachdruck gegeben werden solle. Sollte hernach für gut gefunden werden, dem K. gegen den Türken eine Volkshülfe, wie auch eine Geldhülfe von 30. 60 Römermonaten in einigen Jahren zertheilt, zu bewilligen, so wolle man hievon auch nicht abgeneigt seyn. Nur daß dabey niemand verschont, die alten Restanten ohne Unterschied der Personen eingetrieben, der Pabst und alle Reiche von Europa, samt der freyen Ritterschaft, dazu gezogen, und das verwilligte Geld zu nichts, als würklich zu diesem Behuf, angewandt werde. Ferner sollten die Gesandten auch wegen der Vorlage, die Sachsen zu der Türkenhülfe gethan, mit denen vom Niedersächsischen, Bayerischen, Fränkischen und Schwäbischen Kreise, sich bereden, und davon berichten, auch weiter davon, ob dem K. die Direction des Kriegs in Ungarn allein gelassen, oder auch ein vornehmer erfahrener Kriegsmann von Reichswegen zugegeben werden wolle: Item, wegen Anstellung eines militis perpetui, sowol bey jetzigem Türkenkrieg, als auch sonst gegen unversehene Einfälle, weil es mit den Reichstägen doch so langsam hergehe, daß man sowol von wegen jeden Kreises, als auch jeder Herr zu Hause, recht gerüstet sey. Dieser unvermutheten Einfälle halber seyen bereits 1525. von dem damaligen Reichsregiment, wie auch 1541. auf der Zusammenkunft der Erb-

ver-

verbrüderten Häuser, Sachsen, Hessen und Brandenburg, Vorsehung getroffen worden, die jedermann bekandt seyn würde. Insonderheit aber sey 1542. y) die Ordnung gemacht worden, daß im Fall einer besondern Noth die Sächsische, Bayerische, Schwäbische und Fränkische Stände mit aller Macht auf gemeine Kosten zuziehen sollten, samt einigen Verordnungen mehr, welche an sich freylich nur auf die damalige Zeit gemacht worden, aber doch auf die jetzige gar wohl angewandt werden könnten. In den Kreisen unter sich, könne man desfalls etwa dasjenige, was 1588. auf den Obersächsischen Kreistagen zu Zerbst, Wittenberg und Jüterbock z) ausgemacht worden, zum Grunde legen. Insonderheit sey auch von der Stadt Wien zu reden, und Rücksicht darauf zu nehmen, ob es nicht gut sey, daß diese Stadt mit einem guten Kriegs-Obersten und Volk von Reichswegen belegt, und mit Proviant auch Munition versehen werde. Neben dem Türkenkriege (heißt es ferner in der Instruction,) würden zweifelsohne auch die Gravamina, die bereits 1594. zur Sprache gekommen, und in einer Zusammenkunft zu Heilbronn besonders getrieben worden, nicht übergangen werden, zumal da Pfalz und Brandenburg in einem eigenen Schreiben den Kaiser ersucht hätten, der Beschwerden einiger Stände eingedenk zu seyn, und einige Evangelische Stände sich bereits deswegen gemeldet. Ja vermuthlich würden die Pfälzischen gar eine besondere Zusammenkunft der A. C. Verwandten desfalls

J. Chr. 1597 Churf. Instr.

y) Auf dem Reichstag zu Nürnberg. S. N. Samml. der Reichsabsch. T. II. p. 474. u. f.

z) Von diesen Kreistägen hat Häberlin nur einen, nemlich den zu Zerbst, mit einem Worte erwähnt, N. T. Reichsgesch. XV. B. S. 65.

J. Chr. 1597. genannten Herzoglichen Gesandten, Wolfga Spelt, und Hans Melchior von Witte

Instr. der Herzoglich Sächsischen Gesandten.

zugekommenen Instruction [b]). Zuerst sollten sich genau auf den vom Kaiser bestimmten T einfinden, wenn schon einige Stände oder Gesa ten manchmal spät kämen, weil doch der Erz Matthias als Kais. Commissarius wol zure erscheinen würde, und der Kaiser ernstlicher sonst auf Einhaltung des Termins gedrung Sobald sie ankommen, sollten sie bei der Ch Mainzischen Kanzley sich melden, und ihr Credi und Vollmacht überreichen: sodann ein gleic bey dem Erzh. oder sonstigen von Kaisers weg anwesenden Räthen, thun. Sollten ein und and Ständische Gesandten sie ansprechen, ihrer H ren Anliegen mit auf dem Reichstag betreiben helfen, so sollten sie, Gesandte, überhaupt a worten, daß sie in allem, was zum gemeinen B sten gereichen könnte, ohnehin beyzustimmen h ten, in andern Sachen aber erst um Befehl a fragen müßten. Die besondern Zusammenkünf der Protestantischen Stände, falls dergleich gehalten würden, sollten sie mit möglichster V hutsamkeit besuchen, und ja nichts ohne Vorw sen der Churſächsischen Gesandten thun, damit nicht in Verdacht kämen, von dem hergebracht Grundsatz des Sächsischen Hauses, alle unnöthi Weiterung zu vermeiden, abgehen zu wolle Sie sollten auch recht wohl in Acht nehmen, w

ande

b) S. Cod. Act. Comit. Msc. Senkenb. wo sie n. stehet. Sie ist von Torgau, den 15. Nov. 159 und gehet von §. 39. bis 64. Der Stil gleic in unnöthiger Weitschweifigkeit und öftern Wied holungen, der Churſächsischen Instruction so, d man glauben sollte, es habe sie Ein Mann gemac welches doch sonst nicht wahrscheinlich ist.

andere, der rechten reinen e) A. C. zugethane Stände, sonderlich der Pfalzgraf Philipp Ludwig, und Landgraf Ludwig von Hessen f) thun würden. Sollte auch bey währendem Reichstag etwas vorfallen, das den Churſächſiſchen Kreis beträfe, und wegen welches die Churſächſiſchen Geſandten eine beſondere Zuſammenkunft veranſtalten wollten, ſo ſollten ſie, Geſandte, dabey erſcheinen, und alles auf das beſte, in Gemäßheit der vorigen Kreisabſchiede, zu beſchließen ſuchen, aber auch hier nichts ohne die Churſächſiſche beſagte Geſandten thun. Von der demnächſt geſchehenden Kaiſerlichen Propoſition ſollten ſie ſuchen Abſchrift zu bekommen, und derſelben Inhalt genau erwägen. Hierauf wird in acht Blättern, ohngefähr wie in der Churſächſiſchen Inſtruction, aber mit andern Worten, bewieſen, daß der Krieg mit den Türken, ſo ſehr der Friede zu wünſchen, und ſo ſehr dem armen Landmann, zumal bey der Theurung und Sterben g), die Ruhe von weitern Auflagen zu gönnen, doch nothwendig fortzuführen ſey; worauf es denn weiter heißt: daß, wenn demnach die Kaiſerliche Forderung wegen der Türkenhülfe geſchähe, ſolche allerdings zu unterſtützen ſey, auf welche Art und Weiſe es dann auch per majora beliebt würde, auch ſogar nach dem gemeinen Pfenning, ſo wenig ſonſten dieſe Art ſchicklich und vorzüglich J. Chr. 1597 Herzogl. Sächſ. Inſtr.

e) Gehet vermuthlich auf Chur-Pfalz, das der veränderten A. C. zugethan war, mit dem ſie ſich alſo nicht einlaſſen ſollten.

f) Hier ſtehet nicht, ob der ältere, oder jüngere Landgraf dieſes Namens gemeinet iſt.

g) da die Peſt damals in ganz Teutſchland regierte, das auch noch im folgenden Jahr viel davon leiden mußte, wie in der Geſchichte hin und wieder vorkommen wird.

J. Chr. 1597. genannten Herzoglichen Gesandten, **Wolfgang Spelt**, und **Hans Melchior von Wittern**, Instr. der Herzoglich Sächsischen Gesandten. zugekommenen Instruction [b]). Zuerst sollten sie sich genau auf den vom Kaiser bestimmten Tag einfinden, wenn schon einige Stände oder Gesandten manchmal spät kämen, weil doch der Erzh. **Matthias** als Kais. Commissarius wol zurecht erscheinen würde, und der Kaiser ernstlicher als sonst auf Einhaltung des Termins gedrungen. Sobald sie ankommen, sollten sie bei der Chur-Mainzischen Kanzley sich melden, und ihr Creditiv und Vollmacht überreichen: sodann ein gleiches bey dem Erzh. oder sonstigen von Kaisers wegen anwesenden Räthen, thun. Sollten ein und andere Ständische Gesandten sie ansprechen, ihrer Herren Anliegen mit auf dem Reichstag betreiben zu helfen, so sollten sie, Gesandte, überhaupt antworten, daß sie in allem, was zum gemeinen Besten gereichen könnte, ohnehin beyzustimmen hätten, in andern Sachen aber erst um Befehl anfragen müßten. Die besondern Zusammenkünfte der Protestantischen Stände, falls dergleichen gehalten würden, sollten sie mit möglichster Behutsamkeit besuchen, und ja nichts ohne Vorwissen der Churſächsischen Gesandten thun, damit sie nicht in Verdacht kämen, von dem hergebrachten Grundsatz des Sächsischen Hauses, alle unnöthige Weiterung zu vermeiden, abgehen zu wollen. Sie sollten auch recht wohl in Acht nehmen, was andere,

b) S. Cod. Act. Comit. Msc. Senkenb. wo sie n. 3. stehet. Sie ist von Torgau, den 15. Nov. 1597. und gehet von f. 39. bis 64. Der Stil gleicht, in unnöthiger Weitschweifigkeit und öftern Wiederholungen, der Churſächsischen Instruction so, daß man glauben sollte, es habe sie Ein Mann gemacht, welches doch sonst nicht wahrscheinlich ist.

ſer auf eine beſondere eilende Hülfe für künftiges Jahr angetragen, und per majora dahin geſtimmt werden, ſo müſſe man ſich es auch gefallen laſſen. Auf den Fall, daß auch die alten Streitigkeiten der Stände wieder zur Sprache kommen ſollten, ſo ſollten die Geſandten auch den lange angedauerten Streit zwiſchen den Häuſern Sachſen und Pfalzbayern, deſſen Entſcheidung dem Kaiſer ſamt den Ständen heimgeſtellt worden, in Erinnerung bringen, und allenfalls nur ſub proteſtatione ſolita den Siz nach Pfalz-Veldenz nehmen. Die Streitigkeiten der Herzoge von Sachſen mit Pfalz-Zweybrück, wie auch unter ſich, wegen der Kammergerichts-Viſitation möchten auf den Deputations-Tag verſchoben bleiben. Freylich ſey auf dem lezten Reichstag durch dergleichen Streitigkeiten, z. B. die Magdeburgiſche [1]), viele Zeit verdorben worden, die dem Kammergericht, deſſen Viſitation man auch auf nächſtem Deputations-Tag wünſche, hätte zu gut kommen können. Da die Streitigkeiten wegen des Juris praeſentandi aſſeſſores in Camera für den Oberſächſiſchen Kreis, an dieſen ſelbſt auf dem lezten Reichstag verwieſen worden, ſo hoffe man, es werde auf dem Reichstage davon die Rede nicht vorkommen; Sollte es aber J. Chr. 1597 Herzogl. Sächſ. Inſtr.

1) Was es wegen der Magdeburgiſchen Stimme für Streitigkeiten gegeben, iſt aus dem XVIII. B. der N. T. R. Hiſt. bekandt, S. 136. u. f. Für diesmal that daher der Adminiſtrator zu Magdeburg in einem Schreiben an den Kaiſer auf die Stimmführung Verzicht, wie ſolches Samuel Mosbach (Kanzler des Herzogs Adminiſtrators) in ſeinem Schreiben an den Weimariſchen Kanzler Gerſtenberg mit vielen Freuden berichtet, welches in dem Cod. Act. Com. Senkenb. n. 4. ſtehet. d. d. Annaberg 15. Nov. 1597.

J. Chr. 1597 doch geschehen, so sollten die Gesandten hierin, wie in allen Sachen von Wichtigkeit, durch die angelegte Post, sogleich berichten. Wegen der Stadt Aachen sollten sie sich nach der Churſächsischen Gesandten Instruction richten, die desfalls ausführlich sey [k]). Der Justizverbesserung, Münze, Matrikel, Moderationen der Anschläge halber, möchten sie einstweilen nur auf ihre Instruction von 1594. Rücksicht nehmen, übrigens aber, sobald etwas davon vorkomme, alles protocolliren und berichten.

Herzogl. Sächs. Instr.

Eröffnung des Reichstags.

Nun also auf die Geschichte des Reichstags selbst zu kommen, so traf in Gemäßheit des oben [l]) angeführten Ausschreibens des Kaisers Bruder Erzh. Matthias von Oesterreich gegen Ende des Jahrs wirklich als Kaiserlicher oberster Bevollmächtigter, oder wie man es heutzutage zu nennen pflegt, Principal-Commissarius, mit einem ansehnlichen Gefolge, zu Regenspurg ein [m]). Dieser scheinet damals das ganze Commissionsgeschäffte allein besorgt zu haben,

1/10 Dec.

k) Diese ausführliche Instruction wegen Aachen fehlt in meinem Mſct.

l) S. 73. u. f.

m) In meinem oben in der Vorrede beschriebenen Codice Actorum Comitial. stehet ein Verzeichniß desselben, so sehr genau gestellt zu seyn scheint, vermöge welches sich dieses Gefolge auf 500 Mann und 300 Pferde belaufen hat. Unter letzteren waren 34 Leib- und 24 Kutschenpferde für den Erzherzog, die andern alle für die mitgekommene Dienerschaft. Unter dieser befanden sich allein von Adel noch 23 Kämmerer, fünf Mundschenken, vier Vorschneider, drey Pauatier (so ist dieses Wort deutlich geschrieben), 17 Truchsessen, 1 Silberkämmerer, und 13 Edelknaben, in allem eben 80 Personen. Man urtheile hieraus von dem Aufwand, der in damaligen Zeiten gewöhnlich war.

ben, indem mir in den ganzen Reichstags-Acten keine Spur von einem Commissarius vorgekommen ist. Da der Kaiser nicht selbst erschien, bestrebten sich auch die Reichsstände nicht, in Person zu erscheinen, wie dann der Schluß des Reichsabschiedes n), wo die Personen, so desselben Inhalt beschließen helfen, alle angezeigt sind, nur einen Prälaten und drey Freyherren als persönlich gegenwärtig darstellet o). Um die Zeit der Ankunft des Erzherzogs, müssen diese, samt den Bevollmächtigten der übrigen Stände, schon, wenigstens größtentheils, dagewesen seyn p), indem wenige Tage hernach der Erzherzog den Reichstag eröffnen konnte, welches mit folgenden Feierlichkeiten geschah q). An dem benannten Tag erschienen die sämtliche Reichsständische Gesand-

1 Chr. 1597. Eröffn. des R. Tags.

$\frac{10}{20}$ Dec.

Feierliche Eröffnung des Reichstags.

n) M. S. der Reichsabsch. III. Th. S. 465. u. f.

o) Doch giebt Khevenhüller T. V. S. 1912. auch den Landgrafen von Leuchtenberg als persönlich gegenwärtig an: obwol bey der Unterschrift des Reichsabschieds nur ein Gesandter von diesem Lande vorkommt. Vielleicht war dieser Herr nur wenige Tage da, zum Besuch, nicht zu den Geschäfften.

p) Von des Erzherzogs und der Gesandten nach und nach geschehener Ankunft s. der Brandenb. Gesandten Relationen an Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, Ind. Act. Comit. Onold. LXV. n. 42-46. d.d. 5. Dec. 1597. Dieser Gesandten Instruction ist ebendas. n. 15-18. zu lesen: Ihre Vollmacht aber und Creditive stehen an dem nemlichen Ort, n. 29-31. alles d. d. 24. Nov. 1597. Ihre Anordnung der Posten halber ih. n. 56. 61. 62. 63. So wie auch der Braunschweigischen Gesandten Post-Einrichtung wegen, verschiedene Briefe des Postmeisters zu Regenspurg und des Canzlers Jagemanns, in den Actis Com. Wolfenb. Fasc. III. n. 20-22. sich befinden.

q) Khevenhüller Ann. Ferd. T. V. S. 1896.

J. Chr. 1597 Feierl. Eröffn. des R. Tags. sandten, nach vorhergehender Ladung vom Reichs-Erbmarschall, in des Erzherzogs Wohnung, wo sie von dem Kaiserlichen Geh. Rath von Hornstein, und dem Kammerherrn und Obristen von Hofkirchen an der untersten Treppe empfangen, und bis in das Erzherzogliche Vorzimmer begleitet wurden. Hierauf verfügte sich dieser von ihnen allen begleitet nach dem Dom, allwo sie die Heil. Geist Messe anhörten, und sodann auf das Rathhaus, wo der Reichstag gehalten werden sollte. Den Zug führte der Reichs-Profos mit seinen Dienern. Ihm folgte Graf Alexander von Pappenheim, Reichs-Unter-Marschall, mit einem Stab in der Hand, sodann die sämtliche Reichsständische Gesandten, die Churfürstlichen ausgenommen; weiter des Erzherzogs Hofgesind und die Kaiserlichen Räthe; allesamt zu Fuß. Sodann folgten weiter zu Pferde die Churfürstlich-Trierische, Pfälzische und Brandenburgische Gesandten, dann der Sächsische allein, und diesen wieder zu Fuß des Erzh. Trabanten, Lakeien, und Musketierer mit rother, weißer, und schwarzer Liberey. Dann ritt der Erzherzog selbst auf einem wohlgeputzten Pferde, und schließlich die Mainzisch- und Köllnische Gesandten. Als sie solchergestalt auf dem Rathhaus angelangt waren, nahm der Erzh. den für ihn unter einem violetten mit Gold durchwürkten Baldachin bereiteten rothsammtenen Sessel ein, worauf sich auch die sämmtlichen Gesandten auf rothsammtenen Stühlen niederließen. Hierauf trat der Kaiserliche Geheimde Rath und Reichsvicecanzler D. Freymond vor die ganze Versammlung, in welcher der Erzh. samt den Churfürstlichen Gesandten mit bedecktem, die übrigen aber mit entblößtem Haupt da saßen, und that in des Kaisers und

des

des Erzh. Namen den Vortrag zu Eröffnung des Reichstags, worauf der Kaiserliche Geh. Sekretär Hammwald die Forderungen des Kaisers vorlas, nach deren Verlesung der Erzh. stehend, mit entblößtem Haupt, mit den Gesandten freundlich über diese Gegenstände sich besprach. Nach diesem berathschlagten sich sämmtliche Gesandten der Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyherrn, und Reichsstädte, sogleich in dem Saal, über den geschehenen Vortrag. Ihre Stimmen sammelte der Chur-Mainzische Canzler, und hinterbrachte, nachdem vorher jedermann wieder seinen Sitz eingenommen hatte, dem Erzh. die Antwort, worauf letzterer zum Beschluß wieder in der Ordnung, wie oben, nach Hause begleitet wurde. Mehrgedachten Vortrag des Kaiserlichen Commissärs [1]) nun selbst belangend, so bestand derselbe der Hauptsache nach darin. J. Chr. 1597 Eröffn. des R. Tags.

„Bereits in dem kaiserlichen Ausschreiben zum Reichstage [2]) sey weitläufig gemeldet worden, daß, wegen der großen Türkengefahr hauptsächlich, der Kaiser sich gedrungen sehe, den Reichstag auszuschreiben, wozu auch die Churfürsten sämtlich ihre Einwilligung gegeben hätten. Hiebey wäre nun freylich gut gewesen, wenn Er, der Kaiser, persönlich hätte erscheinen können. Doch hätte Er sowol als die Churfürsten ermessen, daß wegen ebengedachter Türkengefahr, und desfalls zu haltender Landtage in seinen Erblanden, Er Vortrag der Kaiserlichen Commission.

1) Zum Theil hat denselben Khevenh. T. V. S. 1897. ganz aber mein obbenannter Codex Act. Comitial. dieses Jahrs. Auch stehet er in den Actis Com. Arch. Wolf. fasc. III. n. 4. Relationen von demselben stehen auch in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXV. n. 80. 81. 109-112. und der Vortrag ganz T. LXXII. n. 114.

2) S. oben S. 71.

J. Chr. 1597. Kaiserl. Vortrag.

selbst nicht abkommen könne. Indessen hoffe Er, daß auch ohne seine Gegenwart, wenn alle Bevollmächtigte der Stände genugsam instruiret, etwas hinlängliches beschlossen werden könne. Die Hauptsache selbst belangend, sey bekandt, wie ganz unmöglich es sey, dem Türken mit der Macht der kaiserlichen Erbländer allein zu widerstehen, wie der Kaiser daher beständig des Reichs Hülfe bedurft, auch dieselbe zum Theil erhalten habe, doch aber nicht verhindern könne, daß die Türken immer weiter drängen, auch von keinem Frieden hören wollten. Bekandt sey es auch, wie der Türken Plan dahin gehe, nicht nur Ungarn, sondern alles Land, was ihnen nur möglich, zu erobern, maßen sich dann ihr Sultan jetzt schon einen Herrscher der ganzen Welt, von Aufgang der Sonnen bis zum Niedergang, nenne, also daß zu befürchten stehe, daß sie nicht nur wieder in Oesterreich, sondern auch Schlesien, Brandenburg u. s. w. einfallen würden. Dem allem zufolge bitte der Kaiser um würksamere, als die bisher verwilligte und geleistete, Unterstützung. Man erkenne zwar mit Dank die im Jahr 1594. bewilligte 80 Römer-Monate [1]), ingleichen die von einigen Reichskreisen außer diesem noch geschehene Volkshülfe; allein jene seyen theils noch zum Theil gar nicht, zum Theil nicht zu rechter bestimmter Zeit, ausgezahlt worden, betrügen auch an sich jetzt nicht so viel wie sonsten, diese aber sey nur auf wenige Monate verwilligt gewesen, dahingegen man, wenn die Sache recht gut gehen und die Gefahr ganz abgewendet werden solle, dahin bedacht seyn müsse, dem Türken ein recht großes ständiges Kriegsheer entgegenzusetzen. Zu diesem Ende wünsche der Kaiser,

1) S. im XVIII. B. der Reichsgesch. S. 279.

ser, daß ihm entweder der gemeine Pfenning auf 5 Jahre, oder auf eben so viele Jahre jedesmal dreyßig Römer-Monate bewilligt werden mögen. Nebstdem möge man auch von Seiten des Reichs die Anstalt dahin machen, daß der Kaiser auf allen Nothfall, wenn die Macht der Türken wider Verhoffen gar zu stark eindringen sollte, eine Volkshülfe von 12000 Mann zu Fuß und 4000 zu Roß, so bald er sie brauche, wenigstens bis zu Ende Junii, haben, und bis zu Ende Novembers, ohne Abzug der benannten Geldhülfe, behalten könne, deren er sich jedoch ohne hohe Noth nicht bedienen wolle. Diese solchergestalt zu verwilligende Geld- und Volkshülfe sollte niemand von allen Reichsständen an ihren Freyheiten und Rechten zum Nachtheil gereichen, wie sie dann ohnehin nur um der höchsten Noth willen gesucht würde, um welcher willen man auch den Pabst, den König von Spanien, und andere christliche Mächte, desgleichen die freye Reichsritterschaft, die nicht in diesen Anschlägen begriffen, samt den Hanseständen um billige christliche mitleidentliche Handreichung ansprechen lassen wolle. Weiter sey auch nothwendig, wegen Verminderung der Reuter- und Knechte-Bestallung schon oft erinnertermaßen Vorsehung zu thun, damit die Kosten nicht gar zu groß würden. Ferner hätte man auch bereits im Jahr 1594. begehret, daß überall Truhen zu freywilliger Beysteuer für die Kriegs-Spitäler ausgestellt werden sollten, auch das Volk in den Predigten zur Beysteuer ermahnet; es sey aber nur an wenigen Orten willfahret worden. Man bitte derohalben nochmals darum. Wegen der strittigen Sessionen möchten die Stände sich für diesesmal friedlich vergleichen, bis

J. Chr. 1597 Kaiserl. Vortrag.

J. Chr. 1597 Kaiserl. Vortrag.

bis die Befugnisse desfalls in den schon ehemals beschlossenen besonderen Deputationen untersucht werden könnten; damit die Berathschlagungen keine Noth litten, wobey dann es ein für allemal ausgemacht bliebe, daß die inzwischen beliebte Ordnung, der Sitzung auf dem Reichstag und Unterschrift bey dem Reichsabschied, niemand an seinen Rechten etwas schaden solle. Uebrigens sollten die bey dem letzten Reichstag 1594. auf einen Deputationstag verwiesene, und bey dem zu Speier desfalls angestellten Deputationstag u) noch nicht ausgemachte Reichsgeschäffte, mit nächstem von einer neuen Deputation untersucht und beendiget werden u. s. w.„

Fürstenraths Deliberationen.

Als nun über diese kaiserliche Propositionen gerathschlagt werden sollte, mangelten vorerst in dem Fürsten-Rath x) noch 19 Stimmen; und als die anderen Gesandten auf den Vorschlag des Oesterreichischen Directorial-Gesandten endlich erklärten, sie könnten und wollten auf solche nicht warten; somit auch zu votiren anfangen wollten; kamen einige derselben alsobald mit ihren gewöhnlichen Rangstrittigkeiten hervor. So protestirten gleich anfangs Sachsen und Pfalz-Bayern gegen einander. Hernach, da der Lüneburgische Gesandte, von Erfa, auch wegen Mecklenburg gleich nach Lüneburg votiren wollte, so wurde solches von Jülich, sodann von Würtenberg, Pommern, Hessen und Baden angefochten. Da auch wegen Mecklenburg angezogen

u) M. T. Reichsgesch. XIX. B. S. 266. u. f.

x) Von diesem werde ich allhier aus meinen eigenen, wie auch den Braunschweigischen Handschriften, so viel ich kann, zum bessern Verstand der wechselsweisen Erklärungen des Kaisers und der Stände beyzubringen suchen.

en wurde, daß ja 1594. ein Interims-Ver- J. Chr.
ch mit Jülich, dieſer Sache halber, eingegan- 1597
ſey, ſo behauptete der Jülichiſche, dieſer gehe Fürſtenrathsdelib.
auf jenen, nicht aber auf dieſen und andere
ichstage; da es dann abermals viel pro- und
roteſtiren gegeben. Mit den vier übrigen Häu-
aber blieb es nicht bey bloßem proteſtiren, ſon-
n die Geſandten der vier Häuſer droheten, die
ge Sitzung nicht mehr zu beſuchen, wenn nicht
th geſchafft würde, da dann endlich, nicht in
Seſſion, ſondern zu Hauſe, durch Vermitte-
g der Oeſterreichiſchen und Salzburgiſchen Di-
lorial-Geſandten, die Sache dahin verglichen
rde: daß auch für dieſesmal noch das Mecklen-
giſche Votum gleich nach dem Lüneburgi-
en, doch ohne Aufruf, abgelegt, und die
ſula: ſuo loco et ordine, beygefügt werden,
Unterſchrift aber des Reichsabſchiedes, nach
vier Ständen, oder wie A. 1594. gar nicht,
gen Mecklenburg geſchehen ſolle [9]). Als es
nach zu den Berathſchlagungen endlich ſelbſt 20. Dec. st. v.
, ſo waren wieder zweyerley Meinungen über
Frage, ob man wegen des Türkenkriegs
pleno, oder aber in einem Ausſchuß zu Rathe
en wolle? Einige Stände ſtimmten gar ſehr
letzteres, weil ſolchergeſtalt mehrere Sachen
leich ausgemacht werden könnten, wenn man
jedem Gegenſtand einen Ausſchuß beſtimmte;
dann ohnehin eine Art Ausſchuſſes, nemlich
Supplications-Rath, unumgänglich nothwen-
ſey, wegen der vielen Rechtsſachen, die ſonſt
uner-

9) Von dieſen Seſſionsſtreitigkeiten iſt das Protocoll in dem Fürſtl. Brandenb. Archiv, laut des Ind. Mſc. Act. Com. Onold. T. LXVII. n. 1. 2. Uebrigens hat Mecklenburg auch dismal lieber gar nicht ſeinethalben unterſchreiben laſſen.

J. Chr. 1597 Fürstenraths-Delib. unerörtert blieben. Oesterreich hingegen, samt sehr vielen andern Ständen, stimmten für das Plenum, weil der jetzige Reichstag hauptsächlich eines Gegenstandes, nemlich des Türkenkriegs wegen, zusammenberufen sey, von welchem nothwendig in pleno gehandelt werden müsse, wie dann auch der Ausschuß selbst, wenn auch einer geneigt würde, dennoch in pleno referiren müßte, so die Sache nur aufhielte. Viele Stände aber blieben ganz neutral, worunter auch die Herzogl. Sächsischen gewesen, weil sie insonderheit befürchteten, die auf den Ausschuß so sehr dringende Stände möchten hiedurch Gelegenheit suchen, ihre einzelne Beschwerden desto leichter auf die Bahn zu bringen, so in pleno schon weniger thunlich
23. Dec. st. v. wäre. Auf dieses wurde in der folgenden Sitzung in pleno vorgetragen, ob man dem Kaiser wieder etwas zur Türkenhülfe bewilligen wolle? da dann einige mit der Bedingung hervorgekommen, wenn ihre Gravamina, in so weit sie in des K. Händen stünden, erledigt würden; allein diese ging per majora nicht durch, sondern die Hülfe wurde unbe-
24. Dec. dingt bewilligt. Ferner wurde untersucht, ob die Beyhülfe nach dem gemeinen Pfenning, oder nach dem Römer-Anschlag verwilligt werden solle? Die meisten geistlichen Stände waren für den gemeinen Pfenning; weil es sonst herkommlich gewesen, nach diesem zu bewilligen, weil auch niemand dadurch beschwert würde, und hierüber nicht so, wie über den Anschlag nach dem Römerzug, Streit entstehen könne. Hingegen waren andere für den Römer-Anschlag, da der gemeine Pfenning nach mancher Landsverfassung auch Schwierigkeit habe, auch seit 1544. schon nicht mehr im Gebrauch sey; nebstdem im kaiserlichen Ausschreiben selbst mehr auf den Römer-

An-

Anschlag gezielt zu seyn schiene, u. s. w.: daher dann endlich die meisten Stimmen auch für denselben ausgefallen [a]). J. Chr. 1597 Fürstenraths-Delib.

Hierauf kam in der nächsten Sitzung des Fürstenraths 1) die Frage, auf Anbringen des Oesterreichischen Directorial-Gesandten, vor [b]), ob die Hülfe mit Volk oder Geld geschehen solle? wobey er selbst gleich auf das Geld stimmte, weil die Volkshülfe ungleich erfolge, langsam gehe, und, wegen des unterschiedenen Vaterlands der Truppen, hernach keine rechte Folgsamkeit noch Einigkeit unter ihnen sey. 2) Da auch erinnert worden, daß man dem Kaiser Friedensmittel an Hand geben wolle, so sey er damit einig. 3) Was das Vorhaben einiger Protestantischen Stände, ihrer Beschwerden Abschaffung zuerst zu verlangen, beträfe; so hätten auch die Catholischen allerhand Gegen-Beschwerden. Unterdessen, weil der K. in seinem Ausschreiben gemeldet, auch mit den Churfürsten dahin verglichen sey, daß die übrige Sachen, außer der Türkenhülfe, bey Seite gesetzt seyn sollten; weshalben denn auch viele Protestantische Gesandte selbsten mit Instruction auf diesen Fall nicht versehen seyen; so halte er dafür, diesesmal die Beschwerden ruhen zu lassen. 4) Das Justizwerk belangend, so sey, da der K. sich desfalls schon gehörig erboten, weitere Erinnerung nicht nöthig. Diesem stimmte Bayern bey. Desgleichen 28. Dec. hora 7. mat.

a) Aus der Relation der Herz. Sächs. Gesandten an die Herzoge Friedrich Wilhelm und Johann. Cod. Msc. Act. Comit. Senkenb. n. 20. d.d. 26. Dec. 1597. fl. v.

b) Reichsfürstenraths-Protocoll, von dem Braunschweigischen Secretär Osterwald geschrieben, in *Actis Comit. Msc. Wolfenb.* fasc. IV. f. 3. sqq. welches hier angehet.

J. Chr. 1507 Fürstenrathsdelib. gleichen erklärte auch Salzburg, nur daß es der Beschwerden halber keine Instruction habe. Diesen Stimmen folgten alle Catholische, jedoch so, daß einige mit angehängt, sie seyen freylich hierauf nicht instruirt, jedoch könnten sie ihres Orts wol leiden, daß die Beschwerden, zumal die, welche von des K. Erledigung abhingen, zur Sprache kämen, und entweder hier ausgemacht, oder auf eine andere Versammlung verwiesen würden, wie dann auch wegen der Justiz Richtigkeit getroffen werden müsse, und beiden Religionen ihr Anliegen desfalls vorzubringen billig freystehe. Hiemit aber waren die Protestanten nicht zufrieden. Zuerst gab Chur-Pfalz (als Lautern) seine Stimme dahin, daß man mit Recht bey dieser Zusammenkunft die Erledigung der Beschwerden suchen könnte und müßte, wie es auch von jeher bey den Reichstägen gebräuchlich gewesen, auch die weltlichen Churfürsten diese Reichsversammlung nicht simpliciter, sondern mit Beziehung auf die alte Verfassung bewilliget; doch wolle man damit nicht, daß die Hauptsache darüber aufgeschoben, sondern nur, daß beides zugleich vorgenommen werden solle [b]). Pfalz-Simmern war gleicher Meinung, und setzte hinzu, daß, wenn auch Catholici dahin nicht instruirt seyen, so würden sie doch nach der clausula generali: das vorzunehmen, was sonsten dem Reich zu Nutz und Wohlfahrt gereiche; auch davon handeln können. Pfalz-Neuburg erklärte, es wollte pure verwilligen, jedoch solle die Abhelfung der Beschwerden dem K. dabey zu Gemüth

b) Der Churpfälzische, Pfalz-Zweybrückische und Brandenburgische Briefwechsel, die Türkenhülfe und dahin einschlagende Gegenstände belangend, befindet sich in dem Anspach. Archiv, laut des Ind. Msc. T. LXV. n. 17-12. wie auch 114.

müth geführt werden, indem ohne Herſtellung der Einigkeit im Reich die Hülfe langſam und ſchwer von ſtatten gehen würde. Aufs wenigſte ſolle man jetzo wegen dieſer, und des **Juſtizweſens**, als der Herſtellung der Kammergerichts-Viſitationen, auch Abthuung der Reviſionen, ſich eines gewiſſen Tags zu vergleichen ſuchen. Eben ſo **Pfalz-Veldenz**. **Sachſen-Weimar** meinte, nach Erledigung des Hülfswerks könnte man die Gravamina vornehmen, und den K. desfalls erinnern. **Sachſen-Coburg**, wie **Pfalz-Neuburg**. **Brandenburg** verlangte, man müſſe vor allen Dingen den K. wegen des **Friedens** erinnern, da Teutſchland die letzte Zeit her, ſonderlich durch die Peſt, wol um ein Drittel Volk abgenommen, mithin nicht viel zu Wiedereroberung des Verlohrnen daſelbſt werde geworben werden können. Den Beytrag ſelbſt betreffend, ſtimme es auf Geld. Da aber dem K. ſchon lange, von den Proteſtanten, verſchiedene Beſchwerden übergeben worden, mit Bitte, ſolchen abzuhelfen, welches noch nicht geſchehen, gleichwol aber der meiſte Theil dieſer Stände die Hülfe unter dieſer Bedingniß bewilliget, ſo wolle es auf dieſer Bedingung nochmals beharren, und anders nicht willigen c). Da auch die **Juſtiz-Sachen** nicht wohl auf

J. Chr. 1597 Fürſtenrathsbeiſ.

c) Die Brandenb. Geſinnungen wegen der Türkenhülfe kann man am beſten aus D. Achaz Hülſen Bedenken, über die vom K. verlangte Hülfe, im Ind. Miſc. Arch. On. T. LXIV. n. 84-86. erſehen. S. auch des Marggr. Schreiben an den K. ebendaſ. T. LXV. n. 1. nicht weniger deſſelben Briefwechſel, wegen der Hülfe, zu pflegenden Vertrauens mit den Pfälziſchen und Braunſchweigiſchen, wie auch anderer Gegenſtände, T. LXV. n. 36-39. imgl. 58. 59. 82.

J. Chr. 1597 Fürstenrathss Delib. auf Deputationstagen ins Reine gebracht werden könnten, so sey darauf zu dringen, daß sowol der Beschwerden als der Justiz wegen bald wieder ein Reichstag ausgeschrieben werden möge. So müßten auch die Restanten eingebracht, die Gleichheit in contribuendo gehalten, und keiner vor dem andern beschwert werden. Hierauf bat Braunschweig sich aus, ein weitläufiges Votum geben zu dürfen. Und protestirte der Gesandte zuerst gegen Pfalz, Sachsen und Brandenburg, daß sie zwischen Bayern und Braunschweig im Sitzen eingerückt seyen. Sodann, die Hauptsache belangend, freue man sich zwar, daß die Beysteuer vom K. nicht zur Schuldigkeit gemacht, sondern als freywillig angesehen werde; doch befremde es, daß man die Beschwerden der Protestanten und andere nothwendige Gegenstände zurückstellen, oder andern löschen, und sein eigenes Haus brennen lassen solle. Hierauf folgte noch ein weitläufiger aus der obangeführten Instruction hergenommener Vortrag, den der Gesandte damit beschloß, daß er unter denen von ihm gemeldeten Bedingungen zwar in eine Geldhülfe willigen, aber sich, in Betreff der Maaße derselben, nicht an die meisten Stimmen binden lassen wolle. Hierauf reprotestirte zugleich Pfalz-Lautern in Betreff der Session, sagte auch dabey, da Braunschweig dem Hause Bayern den Rang lasse, so gebühre derselbe ihm eben so wohl, als der auch ein Prinz vom Bayerischen Haus mit sey. Sodann protestirten auch alle die andern Häuser. Bey weiterem Votiren fiel Hildesheim der Braunschweigischen Stimme bey. Lüneburg wünschte nur überhaupt, daß der Beschwerden halber, wo nicht jetzt, doch auf einem Reichstag, demnächst abhelfliche Maaße gegeben werden möge; wiederholte

holte sodann suo loco et ordine seine Stimme wegen **Mecklenburg**. Jülich stellte des Westfälischen Kreises Länder Unvermögen vor, bat um die Einbringung der drey diesem Kreise verwilligten Monate, und fügte bey, wie es eine weitläuftige Vorstellung aller Nothdurften des Kreises halber übergeben habe, welche man wohl zu Bedenken nehmen möge. **Pommern-Stettin** war der Meinung, einige Gravamina wären der Art, daß sie gleich gehoben, andere müßten auf einen Deputations- oder weiteren Reichstag verschoben werden. **Pommern-Wolgast** hielt dafür, da alles auf den Frieden stimme, so solle man dazu die **Vermittelung von Frankreich, Engelland und Venedig** in Vorschlag bringen. **Baden** gesellte sich zu Pfalz-Neuburg. Nur müsse dafür gesorgt werden, daß auf dem anzusetzenden Deputationstag gleiche Stimmen von beiden Religionen gemacht würden, denn sonst wäre es ihm beschwerlich zu contribuiren. **Hessen-Cassel**: Da alles auf Geld-Beyträge, für welche Volk geworben werden solle, gestimmet, so komme es darauf an, ob für dieses Geld aus dem ganzen Reich insgemein, oder aus und nach den Kreisen geworben und das Volk dem K. zugeschickt werden solle. Seines Orts halte er es besser, aus den Kreisen. Da bekäme man eher ein auserlesenes Volk, auf welches im Krieg gar viel ankomme. **Den Frieden** auf die Bahn zu bringen, sey zuträglich, doch nicht hauptsächlich, oder so, daß man die Kriegshülfe darum hinterhalte. **Die Beschwerden** solle man suchen, wo nicht jetzt, doch auf einem anderweiten Reichstag zu erörtern, denn mit den Deputationstagen werde nie viel ausgerichtet. So seyen auch manche derselben so beschaffen, daß sie anders nicht als von allen

J. Chr. 1597 Fürstenrathe. Dtlib.

J. Chr. 1597 Fürſtenrathsdelib. Ständen ausgemacht werden könnten, z. B. der Punct wegen der Landſaſſerey, oder die Frage, an per beneficium reviſionis ſuſpendatur exſecutio? welche letztere ja aus einem von geſammten Ständen gemachten Geſetz herrühre, alſo auch offenbar von geſammten Ständen entſchieden werden müſſe. Inſonderheit ſey nothwendig, wegen letzter Frage Vorſehung zu thun, da es Reichskundig, wie die mit vieler Mühe und großen Koſten endlich zum Spruch gediehene Sachen, zum unwiederbringlichen Schaden, zumal der armen Parteyen, hernach in reviſione auf ſich erſitzen blieben, ſo als wenn niemals darin geſprochen worden wäre. Anhalt ſtimmte mit Braunſchweig-Wolfenbüttel. Die Wetterauiſchen Grafen hielten dafür, daß die Anlage aus den Kreiſen in Volk verwandelt werden ſolle; übrigens wie Braunſchweig, doch daß auf dem Deputationstag den Wetterauiſchen Grafen ein Votum gelaſſen, und unter den deputirten Ständen Gleichheit b) gehalten werden möge.

19. Dec. Den folgenden Tag war wieder Seſſion c), und brachte der Salzburgiſche Directorial-Geſandte vor: Da alles überhaupt auf eine Geldbeyhülfe, wofür Volk geworben werden könne, geſtimmt habe, ſo frage ſich es nun: Wie hoch, wie lange, und auf was Art die Anlage einkommen, und wie ſie zu verwenden ſeyn ſolle: Seine Meinung gehe dahin: vorerſt gewiſſe Bedingungen feſtzuſetzen, ohne deren Erfüllung man ſich in quantitate nicht einlaſſen könnet; und zwar 1) daß der K. die außerordentliche Hülfe hinfüro gänzlich abſtelle, 2) das, was jetzt gewilligt

b) Soll vermuthlich Gleichheit der Religion heißen.
c) Siehe das Protocoll derſelben in Actis Mſc. Comit. Wolfenb. IV. 1. f. 13.

ligt werde, erst nach Erlegung des im Jahr 1594. verwilligten anfangen möge, 3) Salzburg insbesondere betreffend, weil dieses wegen seiner in Oesterreich liegenden Güter dorten beytragen müsse, ihm solches an der Verwilligung abzunehmen. Dieses alles vorausgesetzt, wollte man jährlich auf acht Monate schließen, doch so, daß die Reichsritterschaft, die Hanseestädte, und die benachbarten christlichen Mächte auch das ihrige zu thun ersucht würden, und daß die Bewilligung nur so lange und nicht länger gelte, bis der Frieden mit den Türken gemacht worden. Auf dieses ließ sich Bayern vernehmen: da die Gefahr so groß, so müsse man nach Kräften helfen. Seine Meinung gehe dannenhero dahin, auf 2 Jahre jedesmal 15 Monate zu bewilligen, wovon etwa des Jahrs 10000 zu Fuß und 4000 Mann zu Roß auf 7 Monate, den Ab- und Anzug mitgerechnet, unterhalten, und solche längstens bis in den Julius ins Feld gestellt werden. Die Termine sollten seyn, Georgi, Johanni, und Michaeli. Darüber sollte ein eigener Reichspfenningmeister bestellt, und demselben ein Adjunctus oder Gegenschreiber zugegeben werden, die dem Reich und Ständen mit besonderen Pflichten verwandt seyen. Diese sollten das Geld an die gebührenden Legestädte verschaffen, und von Einnahme und Ausgabe auf dem nächstfolgenden Reichstage Rechnung thun. Die Mittel zur Einbringung derselben seyen im vorigen R. A. genugsam vorgeschrieben, dabey es bleiben, und keine Uebermaße gebraucht werden, aber niemand sich eximiren solle. Daß aber von jedes Kreises wegen für dieses Geld besonders geworben werden sollte, wie einige meineten, würde diesen Nachtheil haben, daß somit auch zehen Häupter seyn

J. Chr. 1597 Fürstenrathsdelib.

J. Chr. 1597 Fürstenrathsdelib.

müßten, daraus allerhand Zerrüttung, ohne die gröſsern Kosten zu rechnen, entstehen könnte. Dannenhero sey es wol am besten, die Bestellung des Feldobersten und des Volks dem K. selbst zu überlassen, doch so, daß zu den vornehmsten Aemtern Reichsstände gebraucht werden sollten. Die Besoldung und Auszahlung aber solle durch den bemeldeten Reichspfennigmeister geschehen, und derselbe auch bey der Musterung seyn. Ueber die 10000 Fußknechte sollten drey, und über die 4000 Reuter zwey Obristen bestellt werden. Auch müsse, zu Verhütung aller Unordnung, jetzo baldigst eine durchgehends gleiche Reuterbestallung aufgerichtet werden. Es wäre auch gut, daß man, wie schon im Jahr 1542. geschehen, dem Kaiser einige Kriegsräthe zuordnete, etwa 10 von dem Pfennigmeister dafür zu besoldende Personen, welche dem ganzen Kriege beywohneten. Es könnten auch etwa 5 davon beständig bey dem K. seyn, die anderen 5 aber bey dem Feld-Obersten, um ihm wegen der fünf nächsten Kreise in allem beyzustehen, und zu rathen; wie dann auch diese letzte das Kriegsvolk mustern helfen sollten. Dabey sey der K. zu ersuchen, daß er sich auch von seiner Erblande wegen, besser als bisher geschehen, angreifen möge. Weil der Ausgaben so außerordentlich viele seyen, so könne man dem K. die noch 1594. bewilligte rückständige Hülfe, ohne alle Einschränkung zu gebrauchen, zugestehen. Hingegen sey der K. zu ersuchen, den Frieden zwischen Spanien und den Niederlanden, auch Spanien und Frankreich, nicht weniger dem Pabst und Ferrara, zu befördern, damit alles desto besser gegen die Türken helfen könne. Auch sey mit Moskau und den Persern gute Freundschaft zu halten, und zu sehen, ob man

man von da aus, oder innerlich, den Türken einen Krieg verursachen könne. Und da sonst den 6 Churfürsten aufgetragen gewesen, wegen der Türken Macht und Vorhaben jedesmal genaue Kundschaft einzuziehen, so könne nun solches durch die fünf Kriegsräthe besorgt werden. Endlich sey auch auf alle Fälle nöthig, sich wegen eines Nachzugs zu berathschlagen. Nach diesem stimmte Oesterreich, ganz kurz, auf 30 Römermonate, in 2 Terminen zu bezahlen, die Direction des Kriegs aber dem K. gänzlich zu überlassen. Jedoch sollten, bey Erhebung der neuen Anlage, die Fürsten auch aus ihrer Kammer mit anstehen, um keine Ungeduld, oder gar Aufstand, bey den Unterthanen zu verursachen. Pfalz-Lautern wollte sich wegen der Maaße der Hülfe gar noch nicht herauslassen, sondern behielt sich die Erklärung bevor. Der Teutschmeister und Pfalz-Simmern hielten sich an die meisten Stimmen. Bamberg wollte erst die Erklärung der übrigen Stände nach Haus berichten. Pfalz-Neuburg gab an, man solle den K. ersuchen, die 30 vom Jahr 1594. zurückstehende Monate den Ständen in Händen zu lassen, wozu dann noch 30 auf drey Terminen zu bewilligen. Ferner habe man sich eines Teutschen General-Kriegs-Obersten wegen zu vergleichen, und denselben dem K. vorzuschlagen, auch darauf anzutragen, daß vor allem die Mängel im Kriegs-, so wie im Religionswesen gehoben würden. Auch sey darauf anzutragen, daß der Krieg anders angegriffen, aus den K. Ländern mehr dazu aufgebracht, der Feldzug früher angefangen, auch insonderheit, so etwas erobert würde, den Ständen davon gebührende Recompens geschehen solle. Weiter solle man dem K. anliegen, daß der Friede baldmög-

J. Chr. 1597 Fürstenrathsdeliб.

J. Chr. 1597 Fürstenraths-Delib. lichst gemacht, und alsdenn die verwilligte Hülfe nicht weiter verlangt, den Ständen ihre Freyheiten alle bestätiget und gehandhabet, die Religions-Beschwerden abgeschafft, auch das Justiz-, sonderlich Visitations- und Revisions-Wesen am K. G. in guten Stand gestellt werden möge. Nächst diesem wäre zu bitten, daß das Reich mit fremden Durchzügen verschonet, und das Volk nur rottenweise durchgeführt, auch wegen des Proviants, dessen bisher in Ungarn immer grosser Mangel gewesen, die nöthige Anstalt getroffen werde. Letztlich hielte man dafür, daß der Westfälische Kreis nicht nur mit Anlagen zu verschonen, sondern auch ihm die bereits verwilligte drey-monatliche Hülfe würklich zu erlegen sey. Worms blieb bey den meisten Stimmen. Pfalz-Veldenz hielt es mit Pfalz-Neuburg. Sachsen-Weimar stimmte auf 30 Monate, in zwey Jahren zu erlegen f). Eichstedt wäre quoad quantitatem und derselben Anhang mit Bayern und Pfalz-Neuburg einstimmig, doch so, daß das Rückständige von der letzten Bewilligung dem K. bliebe, was er aber etwan voraus erhal-

f) Also höher, als alle übrige, ausser Oesterreich! Ueberhaupt war wol kein Stand des Reichs, dem der Türkenkrieg so sehr am Herzen gelegen hätte, als Sachsen. Dieses zeigte schon zum Theil die Instruction der Sächs. Gesanden. Zum Theil, und fast noch stärker, zeigt es ein ganzes, mit S. M. (vermuthlich Samuel Mosbach) unterschriebenes, 6 Folio-Blätter starkes, Gutachten den Türkenkrieg und die beste Art der Führung desselben betreffend, d. d. Annaberg 19. Dec. 1597. und in dem Cod. Act. Com. Senk. p. 103. u. f. befindlich; allwo zum heftigsten auf die recht starke Hülfe gedrungen wird; ob aus würklicher Furcht wegen des Türken, oder aus Begierde dem Kaiserlichen Hofe in allem gefällig zu seyn? mag an seinen Ort gestellt bleiben.

erhalten, von der weitern Zahlung abgezogen werde, auch wenn Friede erfolgte, die jetzige Hülfe wegfiele. Costnitz stimmte auf 34 Monate in zwey Jahren; sonsten wie Oesterreich. Brandenburg blieb bey seinen Reservationen; quantitatem belangend, sey seine Instruction Bayern nicht ungleich. Aber ehe es sich näher äußere, müsse von Abschaffung der Beschwerden, von der Anwendung des Gelds, und sonst, geredet werden. Braunschweig-Wolfenbüttel g) blieb dabey, daß den Gravaminibus entweder jetzo gleich, oder auf einem demnächst zu bestimmenden Reichstag, abgeholfen werden müsse. Die Abkürzung des Anticipirten bey der jetzigen Hülfe sey billig. Die Quantität belangend, habe es Befehl, bis auf 24 Monate zu gehen; auch darauf zu dringen, daß der Friede ernstlich versucht werde, und auf den Fall, daß er zu Stande komme, der Beytrag aufhöre. Bey der Erhebung müßte den Unterthanen, wenn sie hierin sich ihrer Schuldigkeit entziehen wollten, nicht nachgesehen, noch weniger vom Kammergericht oder Hofrath Mandate erkannt werden, sondern den Obrigkeiten freystehen, die gebührenden Zwangsmittel zu gebrauchen, und dieseshalben besonders im Reichsabschied Vorsehung gethan werden. Jülich gab an, übrigens sein voriges wiederholend, es habe das bisher verhandelte nach Haus berichtet, und erwarte die Antwort, bitte übrigens ja den Frieden in den Niederlanden bestens zu befördern, damit der Westf. Kreis endlich die gar zu großen Bedrückungen los werde. Freysingen stimmte

J. Chr. 1597 Fürstenrathsdelib.

g) Hier ist zu merken, daß im Protocoll das Wort Wolfenbüttel hinter Braunschweig mehrmals ausgestrichen, Lüneburg aber allezeit ohne Zusatz von Braunschweig sich gesetzt befindet.

J. Chr. 1597 Fürstenrathsdelib. ratione quotae mit Pfalz-Neuburg, Bayern und Sachsen-Weimar, bat aber in dem R. A. mit bemerken zu lassen, daß an seiner Bewilligung so viel abgehen möge, als seine Güter ohnehin schon in Oesterreich abgeben müßten. **Würtemberg**, cum protestatione contra majora, stimmte auf 24 Monate, in 2 Jahren zu zahlen, jedoch so, daß die noch nicht eingekommene Regenspurgische vorige Hülfe auf 2 Jahre eingezogen und hiezu gelegt werde. Uebrigens wie Pfalz-Neuburg. **Regenspurg** berief sich auf das Bayerische Votum, insonderheit wegen der Bestellung der Obristen, und auf Freysingen in Betreff des Anhangs der im Oesterreichischen liegenden Güter halben. **Baden** gab an: es habe sich der hohen Forderung nicht versehen, hielte sich jedoch so weit ex clausula generali bevollmächtigt, daß es in quantitate wie Bayern, Pfalz-Neuburg und Würtenberg stimmen könnte; jedoch so, daß die restirende Hülfe dazu geschlagen, davon der Krieg noch zwey Jahre geführt, immittels aber ernstlich nach dem Frieden getrachtet werde, nach dessen Bewirkung dann die weitere Hülfe wegfiele; das Ueberstimmen in Beytragssachen könne es sich auch nicht gefallen lassen. **Landgraf Moritz von Hessen** ließ ad prot. geben: Er sähe die Verwilligung so an, daß man dadurch einen leidlichen Frieden zuwege bringen wolle, also daß der Krieg nur 2 Jahre noch geführt, und zu dessen Behuf die vorige Hülfe anticipirt, auch etwan eine neue von 24 Monaten in denselben 2 Jahren dazu gelegt werde. Uebrigens, hofften die Gesandten, werde ihr Herr sich vom gemeinen Beschluß in puncto quantitatis nicht absondern, doch so, daß den Gravaminibus jetzt, oder auf einem besondern Reichstage abgeholfen werde. Uebrigens

müß-

müßten auch die Visitationes, ingleichen Revisiones, in Gang gebracht, und Magdeburg, an dem jetzt die Reihe, dabey nicht ausgeschlossen werden. Die beiden andern Hessischen Häuser erinnerten, daß insonderheit möchte darauf angetragen werden, daß die Execution gegen Aachen aufgeschoben, wie auch, daß das Volk für das Geld nach den Kreisen geworben werde. Pommern-Stettin votirte auf 20 Monate, in 2 Jahren zu erlegen, doch die vorige Hülfe dazu zu schlagen. Auch möge in dem Abschied, wegen der Art der Erhebung von den Unterthanen Vorsehung geschehen, damit nicht die ärmeren mehr und die bemitteltern weniger angelegt würden; doch, daß man keine Processe zum Besten der Unterthanen erkenne. Pommern-Wolgast dictirte, daß, obwol man sich die mehreren Stimmen in dieser eine freywillige Gabe betreffenden Sache nicht binden lassen könne, wolle man doch auf 20 Monate, in 2 Jahren zu erlegen, stimmen, und die vorige Hülfe dazu schlagen. Wegen der Gravaminum hielte man es mit den übrigen Evangelischen u. s. w. Hirschfeld stimmte auf 30 Monate. Henneberg stimmte in quantitate mit Bayern, wiewol es gering gegen einen so mächtigen Feind: achtete auch nöthig, die Materie wegen Stiftung eines Ritter-Ordens wiederum auf die Bahn zu bringen. Stablo entschuldigte sich gänzlich, wie Jülich. Wetterauische Grafen verwilligten 20 Monate, und protestirten gegen die meisten Stimmen; doch daß den Gravaminibus und den Justizmängeln abgeholfen werde. Hierauf schloß Salzburg als Director, da in der Umfrage vorzüglich auf quantitatem et tempus gegangen worden, so seyn desfalls die meisten Stimmen auf 30 Monate, in zwey Jahren und jedes Jahr in zwey Terminen

J. Chr. 1597 Fürstenrathsdelib.

zu

J. Chr. 1597 Fürstenrathsdiktat. zu geben, ausgefallen, doch der noch vom vorigen Reichstag restirenden Hülfe ausschließlich; und also daß hingegen die Extraordinari-Hülfe abgestellt sey; den modum aber belangend, solle nochmals umgefragt werden. Uebrigens protestire es seines Orts nochmals gegen die Mehrheit der Stimmen in quantitate, wohin dann auch selbst in dem K. Ausschreiben dieses zu ziehen sey, daß man alles als ganz freywilligen Beytrag erkenne; doch würde der Erzb., wenn ihm die Bewilligung hinterbracht würde, zweifelsohne sein möglichstes in weiterer Erklärung thun.

30. Dec. hora 7. mat. Gleich den Tag darauf wurden die Berathschlagungen fortgesetzt, und brachte Oesterreich, als dieses Tags Director, an [h]), daß heute vorzüglich über die Art, wie das Geld angewandt werden solle, zu reden seyn werde. Seine eigene Meinung belangend, so werde wol am besten von den 30 verwilligten Monaten, (mit welchen der Kaiser billig zufrieden seyn könnte [i]),) oder was etwa sonst gegen diesen so äußerst mächtigen Feind noch weiter zugestanden werden sollte, die Verwendung, Bestellung des Volks, und die ganze Direction [k]) heimzustellen seyn, wie auch bey

h) S. das Protocoll in dem Fasc. IV. Act. Comit. Arch. Wolfenb. fol. 27-42.

i) Diese Aeußerung des Oesterreichischen, doch mit im Namen des Kaisers votirenden Gesandten, wird jeden meiner Leser Wunder nehmen, und vielleicht auf den Gedanken gerathen machen, daß hier der Braunschweigische Protocollist den Sinn des Gesandten nicht recht gefaßt oder nicht genau aufgeschrieben habe. Letzteres wenigstens ist offenbar nicht immer genau geschehen, wie gleich ein Beweis folgen wird.

k) Hier fehlen offenbar die Hauptworte, Sr. Kaiserlichen

n gröſseren Verwilligungen schon geschehen. J. Chr.
ayern gab hierauf an: Es habe zu seinem ge- 1597
rn geäuſserten eigentlich nichts zuzusetzen, doch Fürstenrathsdelib.
olle es auf den Fall, da die andern Stände sich
eiter angreifen würden, auch nicht ausziehen.
ingegen hielte es für sehr unrecht, daſs einige
h ganz entziehen wollten; verhoffte, es werde
ch am Ende nicht wirklich so gemeinet seyn.
alzburg fing hierauf nochmals an: es habe ge-
rn seiner Instruction gemäſs votirt, wäre aber
durch nicht gemeint, eine Absonderung zu ma-
en, habe jedoch seinen Nothstand anzeigen müs-
n, und bliebe dabey, da der K. selbst das ganze
ülfswerk ein freywilliges Werk genannt habe,
ſs es sich durch die meisten Stimmen nicht bin-
n lassen könne. Bitte dieses alles dem R. A.
nzuverleiben. Pfalz-Lautern meinte: die
erwendung hätte sollen vorher ausgemacht wer-
n; unterdessen, da nun noch einmal von der
uantität die Rede, so wolle man noch einmal
n dem Churf. Instruction einholen. Uebrigens
oad majora wie Salzburg. Die Verwen-
ng belangend, wäre der K. zu ersuchen, da be-
ndtermaſsen bey seinem Kriegswesen so viele
ängel untergelaufen, daſs solche den Ständen
schrieben und zur Berathschlagung überlassen
ürden: ferner, daſs der K. angäbe, wie hoch
sich wegen seiner Erblande angreifen wolle, um
e Proportion in der Anlage darnach zu machen.
eiter sey zu erwägen, ob auch 30 Monate zur
vor-

lichen Majestät, in dem Protocoll. Denn, daſs der Gesandte es dem Kaiser heimgestellt wissen wollte, zeigt auſser allem übrigen noch die Rubrik einer Relation des Brandenb. Gesandten an seinen Herrn, in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXIX. n. 16.

J. Chr. 1597 Fürstenrathsbeiid. vorgeschlagenen Hülfe zureichend sey? l) wie auch, ob es nicht besser sey, früher als im Monat Juli ins Feld zu ziehen? Ferner kommt unter allerhand Vorschlägen zum Feldzug auch dieser vor: den Reichsvölkern einen eigenen Teutschen Feld-Obersten, so ein Fürst oder Graf wäre, zu geben. Hingegen könnten die Officiere, allerhand Inconvenienzen wegen, schwerlich aus den Kreisen genommen werden. Der Teutschmeister votirte ganz kurz, die 30 Monate zur Verwendung dem K. anzuvertrauen. Bamberg: der Fränkische Kreis habe einmal zu 1000 Pferden 24 Monate bewilliget, also würden freylich die 30 Monate jetzt nicht hinlänglich seyn. Pfalz-Neuburg hielt dafür, die 30 Monate, die noch restirten, zu den von den meisten neuerlich bewilligten zu schlagen, also daß jährlich 20 Monate in drey Jahren erlegt würden: daß den Teutschen Truppen ein Teutscher Befehlshaber vorgesetzt, und beiden Religionen die freye Uebung zugestanden werde. Zu Erledigung der Mängel des Kriegswesens würde gut seyn, einen besondern Ausschuß zu bestimmen, u. s. w. Würzburg m): die an sich freywillige Hülfe werde jetzt, da die Gefahr so groß, zur Nothwendigkeit, und bleibe es bey den verwilligten 30 Monaten. Der Verwendung und

l) Wie es komme, daß Pfalz-Lautern, das den vorigen Tag den von Oesterreich vorgebrachten 30 Monaten nicht beystimmen wollte, nun noch fragt, ob die 30 Monate genug seyen, kann ich nicht erklären, aber die Sache ist, nach den deutlichen Worten des Protocolls, richtig.

m) Dieses Standes Gesinnungen erläutern die mit Brandenburg des bevorstehenden Reichstags halber gepflogene Unterhandlungen, durch den Würzb. Rath, Paul Martin von Lichtenstein: in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXV. n. 26-28.

und Direction u. d. g. halber, wie Bayern. Die Zeit, auf welche die Völker angenommen werden müßten, ſey 7 Monate, mit An- und Abzug. Sollte nun desfalls noch etwas mehr zu geben nöthig ſeyn, wollten ſie, die Geſandten, von den majoribus nicht abgehen. **Pfalz-Veldenz** meinte, es müßte das Volk nach den Kreiſen geworben werden, auch die Unterthanen ſehen, wohin das Geld käme. **Eichſtätt** bat um Separation, dann da es nicht ſolle ein durchgehends gleiches Werk ſeyn, wollte man ſich auch dieſes Orts die Nothdurft vorbehalten haben. Das Kriegsweſen betreffend, ſey wol am beſten, einen Ausſchuß zu beſtellen, der alles nützliche desfalls zu Papier bringe, und dem pleno übergäbe. **Brandenburg** blieb pto majorum bey Salzburg, doch wenn ſonſt die Bedingungen, die es oben vorgetragen, erfüllt würden, ſo wolle es ſich dem, was die übrigen thäten, nicht entziehen. Ein Teutſcher Obriſter des Kriegsvolks ſey freylich nöthig, aber ſo, daß ihm, ſo er catholiſch, ein proteſtantiſcher Oberſt-lieutenant zugegeben werde, und ſo er proteſtantiſch, ein catholiſcher. Das Voluntarium belangend, ſo werde wol durch gemeinen Schluß neceſſitas gemacht, aber nicht, wenn der eine Theil abſolute, der andere unter Bedingungen verwilligte. **Braunſchweig-Wolfenbüttel** meinte, es müſſe allerdings ein Teutſcher Obriſter, ſamt einem Oberſt-lieutenant, aus beiden Religionen beſtellt werden. Wären dieſes tüchtige Männer, ſo brauchte man die großen Koſten wegen eines Kriegsraths nicht. Pfennigmeiſter ſeyen ja bey den Kreiſen, alſo könne man ja auch den vorgeſchlagenen General-Reichspfennigmeiſter ſparen. Die Muſterung belangend, müſſe man dem Kaiſer und dem Feldherrn billig die Ehre laſſen.

J. Chr. 1597 Fürſtenraths-Delib.

J. Chr. 1597 Fürstenrathos Delib.

lassen. Wegen des Nachzugs sey zwar im Jahr 1542. manches bestimmt, so aber jetzo bey veränderten Umständen nicht hinreiche, indem jetzt nicht nur einige Kreise, wie damals, sondern alle helfen müßten. Damals wäre Ruhe und Friede und Einigkeit im Reiche gewesen n), auch die Kreise vermögender als jetzt, da der Westfälische zumal ganz erschöpft sey. **Hildesheim** meinte, so wie das Reich im Jahr 1542. sich des Kriegswesens nicht annehmen wollen, so könne man es ja dismal auch dem K. ganz überlassen. Ob auch das ganze Reich einen so guten Obersten über die Teutschen Völker zu finden wissen würde, als der K. selbst, wäre eine Frage. Aber einen besondern Pfenningmeister zuzugeben, würde nützlich seyn. **Braunschweig-Lüneburg** bestund nochmals darauf, das Volk aus den Kreisen zu werben. Der Kriegsmängel halben sey ein Ausschuß zu machen. Das Geld zu Bezahlung des Volks sey den Feld-Obersten zuzustellen, aber vorher eine Gleichheit in der Bestallung zu machen. Der R. A. von 1542. sey auf jetzige Zeiten freylich nicht anzuwenden, aus obangezogenen Ursachen. **Paderborn** meinte, die angegebene Anzahl Mannschaft sey viel zu gering gegen den Feind, und doch, wenn sie aufgebracht werden sollte, das bisher zu bewilligen vorgeschlagene viel zu wenig. Man möge also dem K. die Werbung ganz allein überlassen, der vielleicht aus andern Nationen mit geringerem Sold werben könne. Sollte aber per majora die Werbung aus den Kreisen beschlossen werden, wolle

n) Ist freylich nicht historisch richtig, wie die Geschichte zeiget; man denke nur an die Braunschweigischen Händel, da eben in diesem Jahre Heinrich der jüngere aus dem Lande vertrieben wurde. S. die R. Hist. XII. B. S. 368. u. f.

wolle es auch nicht entgegen ſeyn. Jülich: weil man die ſchon lange dem Weſtf. Kreiſe bewilligte drenmonatliche Hülfe in votando vorbeygegangen, auch auf die übergebene Kreisbeſchwerden keine Antwort erfolgen laſſen, ſo bäten ſie, beides nicht außer Acht zu laſſen. Der jetzigen Hülfe halber erwarteten ſie noch Antwort. Pommern-Stettin wünſchte, daß die Werbung aus den Kreiſen geſchähe: ſo würden die Unterthanen, wie auch der Adel, im Kriege, und doch außer dem Vaterland, geübt; auch würden die Unterthanen die Verwilligung viel lieber geben. Die Beſtellung des General-Oberſten müſſe man billig dem K. überlaſſen, da es im Krieg hauptſächlich auf einen Heerführer ankomme, der das Land wohl kenne. Die Werbungen möchten immer aus den Kreiſen geſchehen. Wie ſtark dieſe ſeyn müßten, könne man nicht eher beſtimmen, bis daß man genaue Nachricht habe, wieviel der K. ſelbſt und die Auswärtigen zu thun gedächten, auch wie ſtark der Feind wol im Feld erſcheinen würde. Aber vor allem müßten die Kriegsmängel abgethan, und einheimiſche Unruhen geſtillt werden. Uebrigens würde die Ordnung von 1542. nicht undienlich zu gebrauchen ſeyn. Würtenberg meinte, die Werbung aus den Kreiſen ſey die beſte. Schlüge man die von 1594. noch reſtirende 30 Monate, und noch 30 dergl. zuſammen, ſo könnte ein anſehnliches Volk davon geworben werden. So brauche es keines beſondern Reichs-Pfenningmeiſters. Die Unterthanen würden deſto lieber geben, wenn in den Kreiſen geworben würde; auch ſey in denſelben, wenigſtens in Schwaben, Volks genug, da man bey der damals geleiſteten außerordentlichen Hülfe allein 1500 Mann zu Fuß, die ſich erboten, habe abweiſen müſſen. Daß die Prote-

J. Chr. 1597 Fürſtenrathsdelib.

J. Chr. 1607 Fürstenraths-Delib.

stanten an den obersten Kriegsstellen mit Antheil hätten, wäre um so billiger, als sie auch mehr o) geben müßten: und doch sey es bisher im Jahr 1594. und 1596. im Schwäbischen Kreise nicht geschehen. Der Religionsfriede müsse aufs neue bestätigt, und die Ordnung von 1542. in Acht genommen werden. Da auch das letztemal das Schwäbische Kriegsvolk fast um 2 Monate zu früh gekommen, so glaube man, es sey genug, wenn solches dismal im Juni in Ungarn oder Oesterreich ankomme. Weil ferner an der Münze großer Verlust in Ungarn gelitten werde, so wäre es gut, den K. zu ersuchen, daß er, wenigstens für die Zeit des Kriegs, die Gold- und Silber-Sorten erhöhete, und die Einnehmer darauf befehligte. Nächst diesem allem befände sich in des von Schwendi Kriegs-Discurs, daß zur Aufmunterung der Kriegsleute gut sey, wenn man ihnen das, was sie an den Gränzen dem Feind abgewönnen, zu behalten erlaubte; so könne man ja dieses auch beschließen. Die majora betreffend, so könnten sie sie quoad quantitatem ohnmöglich annehmen, bäten dahin zu stimmen, daß desfalls im R. A. etwas verordnet, und dem Fiscal aufgegeben werde, nur auf das zu klagen, was jeder selbst, und zwar pure, verwilliget. Hessen-Cassel blieb bey seiner Bewilligung von 24 Monaten, und Protestation der Gravaminum halber; die Werbung sey am besten in den Kreisen zu thun, da noch das letztemal im Fränkischen Kreise lauter gutes Volk aufgebracht worden. Baden-Durlach glaubte, die Werbung sey aus den Kreisen zu thun, und wolle man bitten, daß der K. die 30 noch rückständige Monate

o) Worauf sich dieses beziehe, habe ich nicht finden können; zumal da Würtenberg nicht nur vom Schwäbischen Kreise, sondern überhaupt redet.

nate desfalls den Ständen in den Händen lasse, wie schon Pfalz-Neuburg angegeben; wiederholte im übrigen seine Protestation und Reservation. Baden-Hochberg war auch der Meinung, die majora könnten nach der Natur einer bloß freywilligen Hülfe nicht binden, stimmte übrigens auf 24 Monate, in 2 Jahren abzutragen, doch daß den Ständen das Restirende in den Händen gelassen und die Werbung in den Kreisen vorgenommen würde, so daß der Mannschaft ein Oberhaupt aus dem Reich vorgesetzt werde, dem die Special-Kreis-Obersten zu Rath seyn könnten. Gleichheit im Beytrag und Kriegsämtern für beide Religionen, sey, nach des Schwendi Vorschlag, wohl zu bedenken. Anhalt glaubte ebenfalls, daß in den Kreisen tüchtige Mannschaft genug zur Werbung vorhanden. Daß ein Evangelischer wenigstens dem obersten Haupt des Kriegsvolks zugeordnet werde, sey um so viel nöthiger, weil sonsten die Protestanten immer an die Spitze gestellt worden. Auch sey billig, daß man dem Reich das an der Gränze etwan zu erobernde zu bebauen und bewohnen überließe. Denn wenn man die Unkosten rechnete, die das Reich über Ungarn gehabt, könnte man wol ganz Ungarn dafür kaufen p). Nachdem nun auch die übrigen Stimmen, die nichts neues mehr enthielten, gesammelt waren, gab das Directorium an, es könne noch keine majora finden, da die Stimmen zu vielerley seyen; desfalls es dann am besten seyn werde, alles heute in Frage gewesene auf einen Ausschuß zu verweisen. Hier fing Bayern wieder an, das Kriegswesen an sich sey dem K. zu überlassen; aber der Mängel halber ein Ausschuß nöthig. Salzburg blieb bey seiner Stimme, desgleichen Pfalz-Lautern.

J. Chr. 1597 Fürsten-raths-Delib.

p) Wie doch damals die Länder gerechnet wurden!

J. Chr. 1597. Fürstenraths-Delib.

tern. Bayern fielen die Catholischen sämmtlich bei. Die Protestanten aber bestunden auf ihren Stimmen wegen der Verwendung, doch der Mängel halber wollten sie auch einen Ausschuß. Das Oesterreichische Directorium wollte nochmals versuchen, ob alle Stände sich auch den Ausschuß in Ansehung der Verwendung des verwilligten Gelds gefallen lassen wollten, aber Pfalz-Lautern protestirte dagegen im Namen aller Evangelischen Stände, maßen wegen dieser Verwendung bereits majora vorhanden seyen: womit dann diese Sitzung beschlossen wurde.

Gesandtschaft der Oesterreichischen Landschaften. 31. Dec. hora 8. mat.

Noch am letzten Tage des Jahrs kamen die Abgeordneten der drei Oesterreichischen Landschaften, Steiermark, Kärnthen und Krain, insonderheit der Bischof von Seckau und Herr von Auersperg in die Versammlung der Churfürsten, Fürsten und Stände, übergaben ihr Creditiv [q]) und brachten an: „Vorerst freueten sich die drey Lande gar sehr, daß sie zu des Reichs Freyheit, Schutz und Schirm aufgenommen worden [r]), daher

q) Acta Msc. Comit. Wolf. fasc. IV. n. 1. fol. 42. Daß diese Gesandtschaft, außer einem Creditiv an die ganze Reichsversammlung, auch noch besondere Bittschreiben an die Stände mit bey sich gehabt, zeigt ein dergleichen an den H. von Braunschweig überschriebenes, mit gerade 50 Pittschaften, von den Landherren dieser 3 Provinzen, äußerlich besiegeltes Schreiben, so in den Actis Com. Msc. Wolfenb. fasc. III. n. 70. sich befindet, d. d. Grätz, Klagenfurt und Laibach, 4. Nov. 1597. wozu auch ein Empfehlungsschreiben des Herrn dieser drey Länder, Erzh. Ferdinands, an eben diesen Herzog, gehört, d. d. 12. Nov. 1597. so in gedachtem fasc. III. n. 18. registrirt ist.

r) Diese Ausdrücke beziehen sich auf eine, so viel mir bewußt ist, von dem sel. Häberlin nicht angeführte Bege-

daher sie sich dann auch berechtigt glaubten, bey den Ständen um Hülfe nachzusuchen. Sie dankten zum voraus wegen der ihnen ehemals 1594. bewilligten milden Hülfe, meldeten aber dabey wie sie auf keine Weise desfalls zur Abrechnung mit der kaiserlichen Hofkammer kommen könnten. Da sie nun solchergestalt eigentlich gar keine Beyhülfe erhalten, und darüber die Türken ihnen ganz nahe gekommen, so daß sie alle Augenblicke einen Einfall und großen Schaden befürchten müßten; so bäten sie, man solle doch sie nicht verlassen, da sie auch selbst in kurzer Zeit auf 1400000 fl. angewendet, ohne die 1000 Pferde, die sie an der Gränze unterhalten, und das, was zu der Munition und sonst erfordert würde;„ welches alles in einer dabei übergebenen Bittschrift weiter ausgeführt war. Hierauf antworteten die Stände, „man wollte das übergebene verlesen und beantworten,„ worauf sie abtraten, die Verlesung aber ihrer Schreiben und Bittschriften, samt der Berathschlagung darüber, bis ins folgende Jahr verschoben wurde. Hierauf ward noch des Westfälischen Kreises Bittschrift, seiner Beschwerden halber, in pleno verlesen: ferner auch der J. Chr. 1597 Gesandtsch. der Oesterreichischen Landschaften.

Begebenheit, welche aber Valvasor, Ehre des Herz. Krain, III. Th. X. B. S. 352. erzählt; nemlich darauf, daß K. Rudolf diesen drey Landen, schon auf dem Reichstag zu Regenspurg des Jahrs 1594. alle ihre Freyheiten, durch einen vom Churfürsten zu Mainz, als Erzkanzler, unterschriebenen, mit einer goldenen Bulle besiegelten Freyheitsbrief bestätiget hatte, welches vorhin nie geschehen war. Welches dann, wie der patriotische Verf. fortfährt, unserm Vaterlande so weit zur Freude und Ehre gereichet, daß wir (die Krainer) auch unter die standhaften, löblichen Teutschen Völker gerechnet, und denen, welche unter des Reichs Schutz sind, beygezählet werden.

J. Chr. 1597. Gesandtsch. der Oesterreichischen Landschaften.

Gräfin von Hohenstein Bittschrift wegen ihres verarrestirten Leibgedings. Endlich geschahe ein gleiches mit des jungen Herrn von Pappenheim Supplik um die Befreyung seines nun im siebenten Jahr gefangen sitzenden Vaters, Conrad von Pappenheim. Von dem Inhalt dieser aller gedenke ich hier aus der Ursache nichts, weil ich die Westfälischen Beschwerden bey einer andern Sitzung füglicher anbringen kann, in Betreff derer Gegenstände aber, wegen welcher in dem R. A. nichts vorgekommen ist, worunter dann auch die andern hier bemerkten alle gehören, dem Beyspiel meines Vorgängers gemäß, das dahin sich beziehende erst nach dem Auszug des Reichsabschieds zusammenzufassen gesonnen bin. Und so viel von dem Jahre 1597! s).

1598. Reichstagsgeschichte. Fürstenrathsdelib. 2. Jan.

Nun auf die Geschichte des folgenden Jahres zu kommen, so mache ich alsogleich den Anfang mit der fortgesetzten Geschichte des Reichstags zu Regenspurg. In der ersten Session desselben in diesem Jahre t) brachte das Oesterreichische Directorium vor: Da in den letzten Sitzungen

s) Doch ist für denjenigen, der von den Verhandlungen des Reichstags bis zu Ende dieses Jahrs, noch ein Mehreres zu wissen wünscht, zum Unterricht hier anzumerken, daß eine Menge Rescripten, Relationen und Schreiben, über diesen Gegenstand, im Fürstlichen Archiv zu Anspach annoch verwahrt werden. In dem Ind. Msc. Act. Com. Arch. On. fasc. LXV. gehören n. 53. 54. 55. 58. 60. 93. 98. 99. 116. 117. 123-126. 128-132. den Ueberschriften nach hieher.

t) Laut des Protocolls derselben, in den Actis Comit. Msc. Wolf fasc. IV. n. 1. fol. 43. sqq. S. auch Jagemanns Relation an s. Herzog, d. d. 3. Jan. c. a. Act. fasc. III. n. 26.

tungen vorigen Jahrs nichts weiter mit Gewißheit 1598
beschlossen worden, als, dem Kaiser 30 Monate in zwey Jahren zu verwilligen, und daß diese zu Volk verwendet werden sollten; wie aber dieses geschehen solle, noch nicht entschieden sey: so wolle man, zumal da die meisten sich auf Bayern bezogen, dessen Votum aber wol nicht recht verstanden haben möchten, nochmalige Umfrage wegen Verwendung der Geldhülfe halten, nach welcher man auch von den Kriegsmängeln reden könnte. Für sich, fügte der Gesandte hinzu, wolle er erst erwarten, was für Stimmen fielen, sodann die seinige hiernach einrichten. Bayern äußerte hierauf, es wolle seine Meinung kürzlich zusammengefaßt wiederholen. Nemlich, vorerst sollten die 30 Monate in drey Terminen, auf Georgi, Johanni, und Michaeli d. J. erlegt werden, doch so, daß ein eigener dem K. und dem Reich zu verpflichtender Pfennigmeister bestellt würde, der nach Ausgang des Jahrs, oder auch auf einem künftigen Reichstag, zweyen dazu deputirten Ständen Rechnung thäte, auch jedem Reichsstande auf Verlangen eine Abschrift der Rechnung mittheilte. Die Anzahl des von solchem Gelde zu werbenden Volks solle etwa 10000 zu Fuß, und 4000 zu Pferde seyn, ohngefähr auf 5 Monate. Ueber das Fußvolk sowol als über die Reuter wären etwa jedesmal vom Kaiser 3 Befehlshaber zu bestellen. Einen tapfern General-Obersten diesen allen vorzusetzen, wäre auch dem K. zu überlassen. Der Anzug müsse wenigstens im halben Juli geschehen. Die zehen Räthe betreffend, so seyen sie im Namen aller Kreise, aber nur auf den 5, so dem Kriege am nächsten gelegen, zu bestellen; hätten auf die Musterung und Bezahlung des Volks mit zu sehen, und sollten halb bey dem Kaiser, Fürstenthags-Deput.

1598 halb aber bey dem Kriegsheer sich aufhalten. Ei-
Fürstenrathsdelib. nen General und Obristen-Lieutenant von Reichswegen über die Völker zu bestellen, würde zu kostspielig seyn, da nur letzterer allein monatlich 7000 fl. würde haben müssen. Auch würde schwerlich jemand gefunden werden, der allen Reichsständen recht wäre. Sollte derselbe ein Reichsstand seyn, so würde er dem K. General-Feld-Obersten nicht gerne unterworfen seyn. Daß die Bewerbung in den Kreisen geschähe, und jedes Kreises Volk ein Obrister vorgesetzt würde, sey auch nicht wohl thunlich, da in einem Kreise es vielleicht an Volk, im andern an Pferden fehlte, auch dergleichen Obersten viel kosteten. Burgund, als dessen Gesandter erst angekommen, entschuldigte sein Außenbleiben, bat um Mittheilung des vorgegangenen, versicherte übrigens, daß der König von Spanien gerne des Reichs Aufnehmen sähe, zu dem Ende auch schon ehemals Hülfe gegen die Türken geschickt habe. Hingegen hätte sich derselbe auch versehen, daß, da er seiner Reichslande halber zum Reich steuern müsse, auch ihm, den Gesetzen nach, gegen seine rebellischen Unterthanen Hülfe geleistet würde, anstatt dessen er aber sehen müsse, daß manche Reichsstände sogar denselben Vorschub und dadurch ihm Schaden thäten. Doch wolle er gerne auch ferner, und jetzo wieder, steuern, wenn ihm nur die Reichsgesetzmäßige Hülfe zu Theil würde. Pfalz-Lautern wunderte sich sehr, daß man noch wegen der Verwendung fragen wolle, da es ja durch die meisten Stimmen entschieden sey, daß die Werbung aus den Kreisen geschehen solle, die Bezahlung aber durch den Commissarius. Die Anzahl der Monate belangend, so habe er nun Befehl, 24. zu verwilligen, in zweyen Jahren, zusammt dem,

was

was noch von 1594. her rückständig, zu bezahlen: 1598
wobey er ausdrücklich gegen die meisten Stimmen protestirte, auch sonst seine Protestationen und Bedingungen wiederholte. Der Kriegsmängel halber sey einmal auf einen Ausschuß geschlossen, dabey es dann auch sein Bewenden haben müsse. Der Teutschmeister meinte, das ganze Kriegswesen sey dem Kaiser heimzustellen, doch könne er es leiden, daß ein Reichspfennigmeister bestellt werde. Pfalz-Neuburg hielt für das Beste, dem Kaiser zwar die ganze Direction des Krieges zu überlassen, doch dem K. einen Feld-Obersten über die geworbenen Hülfsvölker zu benennen, auch demselben noch unterschiedene andere Obersten zuzugeben. Uebrigens müsse dieser Obersten halber in einer besondern Umfrage geredet werden, da er dann auch wegen der Mängel des Kriegs sich äußern wolle. Bamberg war der Meinung, es werde wol schwerlich die benannte Anzahl Volks für die bewilligten 30 Monate geworben werden können, daher es am besten seyn würde, das Geld dem Kaiser in die Hände zu geben, und die Werbung ihm heimzustellen. Sachsen-Weimar: da man der Bewerbung aus den Kreisen gewohnt sey, so würde es am besten seyn, wenn diese, samt der Auszahlung, in und aus den Kreisen geschähe. Brandenburg äußerte sich der Monate halber auf 24, doch mit Vorbehalt seiner vorigen Aeußerungen puncto gravaminum et majorum, und hätte der Kaiser Ursache genug, bey der sämmtlichen Stände Gutwilligkeit im Beysteuern, die Beschwerden abzuschaffen. Braunschweig, da der K. Geld und Volk begehret, so habe er zugleich der Stände Rath mit begehret. Dem zufolge habe sich der Herzog bey Kriegserfahrenen desfalls erkundiget, und befunden, daß, wenn

Fürstenrathsdelib.

1598 das ganze Werk nicht anders, als bishero, an-
Fürsten-rathes Beiz. gegriffen werde, alle Geld- und Volkshülfe ver-lohren seyn würde. Daher müsse man vorzüglich auf einen guten teutschen erfahrenen General-Obersten, wie auch Oberst-Lieutenant, von beiden Religionen, bedacht seyn. Gesetzt auch, daß dieselben viel zu unterhalten koste, so kosteten freylich die zehen Kriegsräthe nicht weniger, die man aber sparen könne, da man doch wenigstens fünf Special-Obersten, samt einem Feldmarschall, auch Rittmeistern und Hauptleuten bestellen müsse, welche dann als selbst gegenwärtig die besten Räthe seyn könnten, auch müßten, und es nicht gut sey, wenn sich diese von andern vorschreiben lassen sollten. Diese Obersten müßten dann von allen Kreisen besoldet, und ihnen die Werbung in den Kreisen gestattet werden. Die Kreis-Einnehmer könnten dann den Special-Obersten der gemeinen Soldaten Besoldung zustellen, diese solche austheilen, sodann den Kreisen davon Rechnung thun. Auch müßten die Retardaten durch den Reichspfennigmeister angemeldet und durch Kammergerichtliche Processe eingetrieben werden. Wollten jedoch die Majora einen besondern Pfennigmeister haben, so ließe man es sich leichtlich gefallen. **Pommern-Wolgast**: Es erwarte noch Instruction, protestire aber zum voraus gegen die Majora. **Regenspurg**, wie Bayern. Weil aber einige Stände gegen die Majora protestirten, so müsse es sich auch besonders dahin erklären, daß ihm dieses schädlich schiene, wenn man durch solche sich nicht binden lassen wolle, weil sonsten auch in den Kreisen ein gleiches aufkommen möchte. Also pro majoribus. **Passau**, wie Bayern und Pfalz-Neuburg. Uebrigens glaube es, wenn der Kaiser es genehmige, daß man ihm einige Personen

sonen zu Obersten vorschlage, so würden etliche 1598
Stände wol darauf instruirt seyn. **Burgund** protestirte gegen Stablo, der Stimme halber. Fürstenrathsdelib.
Die **Wetterauischen Grafen** stimmten auf 20 Monate, und das Volk aus den Kreisen zu werben. Da nun überhaupt fast alles **Bayern** zufiel, so ließ es das Directorium dabey bewenden.

Bey der folgenden Sitzung proponirte **Salzburg**, man würde vorzüglich das Verlangen der **Inner-Oesterreichischen Provinzen**, sodann auch die Beschwerden des **Westfälischen** Kreises, in Betracht ziehen. Zu ersterer Behuf wären auch einige Schreiben und Fürschreiben eingelangt, welche nun verlesen werden müßten. Diese wurden demnach verlesen, und zum Abschreiben gegeben. Die Sache selbst betreffend, so wolle man sie morgen frühe in pleno vornehmen. Ob nun wol **Pfalz-Lautern** zu Gewinnung der Zeit eine Deputation lieber gesehen hätte, so stimmte doch alles für das Plenum. Das **eine** der angezogenen **Schreiben** war von den drey Landen **Steiermark, Kärnthen** und **Krain** u), und enthielt nur die Bitte, der Werbung des von ihrentwegen erscheinenden Gesandten geneigt aufnehmen zu wollen, da sie von den Türken so entsetzlich bedrängt würden. Das **andere**, auch von gedachten drey Provinzen, an die ganze Reichsversammlung gerichtete, enthielt, in noch weit gedehntern und kläglichern Ausdrücken die nemliche Bitte, 3. Jan. hora 7. mat.

u) d. d. Gräz, Klagenfurt und Laibach den 4. Nov. 1597. in Actis Comit. Wolfenb. fasc. III. n. 71. zu befinden. Und zwar ist daselbst die Ueberschrift an die Geist- und Weltlichen Fürsten. Dabey aber stehet unten bemerkt, daß ein gleiches mutatis mut. an die Grafen und Reichsstädte ergangen. Vermuthlich ist auch ein drittes gleichlautendes den Churfürsten übergeben worden.

1598 Bitte, und die um Zugestehung einer erklecklichen
Der Inner Oesterr. Landschaften Gesuch. standhaften Hülfe gegen den tyrannischen Erz- und Erbfeind des Christlichen Namens, den Türken x). Dabey war dann noch ein drittes y), von dem Erzh. Ferdinand, als Herrn dieser drey Länder, in welchem sämmtliche Reichsversammlung von ihm bestens ersucht wurde: „Da mit seinem Wissen und Willen sich die Landstände der drey Provinzen an sie gewandt hätte, indem sie, der bisherigen Türkischen Drangsalen halber, ohnmöglich selbst genug zu ihrer Beschützung aufbringen könnten; so möchte man doch ja allem, was in ihrem Namen vorgebracht werden würde, Glauben beymessen, und dahin bedacht seyn, daß denen so sehr verarmten Landen mit einer erklecklichen Hülfe beygestanden würde, damit ihnen durch Erbau- und Befestigung etlicher Flecken, auch Anschaffung von Munition und Proviant, noch bey Zeiten vorgesehen werden könnte.„ Die schriftlich eingegebene Werbung aber, dieser drey Lande, ging dahin: „Seitdem benannte Lande sich unter dem Schutz des Reichs befänden, hätten sie sich auch desselben würklich durch gehörige Unterstützung in Feindes-Nöthen, als des Reichs Vormauern, zu erfreuen gehabt; insonderheit habe sich noch auf dem letzten Reichstage das Reich mit Verwilligungen gegen die Türken so stark angegriffen, damit diesen drey Landen ein erkleckliches davon zu gute kommen möge. Sie hätten aber mit Seufzen und betrübtem Gemüth es Gott zu klagen, daß sie, dieser guten Meinung ohngeachtet, so wenig würkliche Hülfe und Beystand verspürt hät-

x) Es war von eben dem 4. Nov. und stehet cit. fasc. III. n. 68.

y) d. d. Grätz, den 12. Nov. 1597. In dem gedachten n. 68.

hätten, da der Kaiser alle seine Kräfte in Ober- und Nieder-Ungarn angespannt habe. Sie, die Stände dieser Lande, hätten sich auch, zum Theil in Hoffnung der Reichs-Unterstützung, selbst auf das äußerste mit Bewilligungen angegriffen. So habe allein die Landschaft von Steiermark seit 1594. während des Kriegs, 1400000. fl hergegeben, außer dem persönlichen Zuzug und Landes-Aufbot zu Roß und Fuß, welcher bey Feindes-Gefahr oft mehr als einmal des Jahrs geschähe, und bey welchem allemal von jedem 100 fl. Einkommen aus den Landgütern ein wohlgerüstetes Teutsches Pferd, samt drey Büchsenschützen, gestellt werden müßte, so über 1000 Pferde und 2000 Büchsenschützen [z]) austrüge. Nebst welchem allem dann auch noch manchmal der Zehnte, ja gar der Fünfte, im ganzen Lande sey ausgeschrieben worden, welches alles zusammen, benebst dem außer diesem noch angeschafften Proviant und Munition, eine ganz außerordentliche Beschwerde dem Lande verursacht, auch dasselbe in Schulden verwickelt habe. So habe Kärnthen in der Zeit 730000 Gulden, Kram aber 500000 fl., beide an baarem Gelde, und die Grafschaft Görz noch besonders 300000 fl. [a]) erlegen müssen, wodurch sie ebenfalls in schweres Interesse gerathen, und manche

1598 Der Innerösterr. Landschaften Gesuch.

z) Wenn 1 Pferd und 3 Büchsenschützen immer zusammengestellt werden mußten, so mußte die Summe von letzteren gegen 1000 Pferde nothwendig 3000 seyn. Also ist entweder bey der obern Zahl 3, oder bey der untern 2000 ein Fehler in die Abschrift eingeschlichen.

a) Zusammen also 1530000 fl. Ob aber auch diese Zahlen richtig in der Abschrift angegeben sind, mithin Steiermark würklich nur um 126000 fl. weniger als die andern beiden Lande zugleich beygetragen habe, lasse ich dahingestellt seyn.

1598 manche Einwohner, auch adeliche Familien, ganz ver-
armet. Auch habe der Erzh. Ferdinand, ihr Herr,
Der Inners Oesterr. Landschaften Gesuch. bey seinen übrigen Ausgaben und großer Schuldenlast, aus seinen Kammer-Gütern nach Vermögen zur Abwendung der Türken-Gefahr hergegeben; also daß, wenn auch noch weit größeres Unglück über diese Lande verhängt seyn sollte, man doch wenigstens immerhin das Bewußtseyn habe, es an nichts haben erwinden zu lassen. Doch seyen bishero auch diese große Kosten nicht vergeblich aufgewandt, sondern dem Feinde, durch das Gränz- und Land-Kriegsvolk, mancher Abbruch gethan, auch die Gränze etwas erweitert worden, wie die Beylage sub A. zeigen würde b); welches aber freylich, wenn die drey Lande besser aus den Reichsbewilligungen unterstützt worden wären, ein weit ansehnlicheres gewesen seyn würde. Bey diesen Umständen hätten die drey Lande das Reichstags-Ausschreiben mit der größten Freude gesehen, und setzten nun ihre Hoffnung nächst Gott auf den Reichstag, wozu dann die Gründe noch auf verschiedenen Seiten mit unerträglicher Weitschweifigkeit angegeben werden. Die Bitte gehet dahin: man möge ihnen demnach doch etwas gewisses an Geld verwilligen, oder das, was zur Bezahlung der Kriegsvölker, auch Proviant, Munition und des Vestungs-Bauwesens, ihnen abgehe, erstatten, sodann falls etwas gewisses verwilliget würde, dem Reichs-Pfennigmeister Befehl thun, daß er solches in bestimmten Terminen an der drey Lande Stände

b) Die Beilage A. ist eine zehen Seiten lange Erzählung aller kleinen Einfälle der Türken und ihrer Abtreibung, davon auch eines und das andere in Valvasors Ehre des Herz. Krain, dort und da zu finden ist: von welchen für Teutschland übrigens im Ganzen unwichtigen Kriegsbegebenheiten ich mit Fleiß hier nichts ausziehe.

Stände abliefere, auch wegen dieses alles in dem Reichsabschied die nöthige Fürsorge geschehe; wogegen sich die Landschaften zu Stellung und Ablegung einer Rechnung wegen der Verwendung erböten, ja auch es sich nicht zuwider seyn lassen wollten, wenn es den Reichsständen etwan gar gefiele, die Verwilligungen durch eigene Muster-Commissarien und Kriegs-Zahlmeister, zu den Kriegsnothwendigkeiten dieser Lande anwenden zu lassen, als zu welchen sie jeden Falls einzig und allein bestimmt seyn sollten. Sollten sie nun aber in diesem allem gar nicht erhört, und darüber von dem Türken ganz verheeret oder unters Joch gebracht werden, so wollten sie hiemit vor Kaiser und Reich, ja vor Gott selbst, ihre Unschuld bezeugt haben, u. s. w. Des Westfälischen Kreises Anbringen wird unten, bey Gelegenheit, daß es wiederholt, und darüber beschlossen wurde, weitläufiger gedacht werden c). 1598

Der Inner-Oesterr. Landschaften Gesuch.

In der Sitzung des folgenden Tages d) brachte der Oesterreichische Directorial-Gesandte die Sache der drey Lande zum Votiren in Vorschlag, entschuldigte den Kaiser, daß er von den vorigen Verwilligungen nicht viel sothanen Landen hätte können zukommen lassen, so wie es auch bey der jetzo anscheinend nicht groß werden wollenden Verwilligung eben wieder gehen möchte, und wünschte also, daß man ihnen etwas bewilligen möchte. Wieviel? komme auf die meisten Stimmen an! Pfalz-Lautern, um nur die einigermaßen wichtige Stimmen auszuheben, äußerte sich dahin: So wenig es glaube, daß man diese Sache

Fürstenrathsbeib. 4. Jan. hora 7. mat.

c) Nemlich, nach den Berathschlagungen über die Duplik.

d) Das Protocoll hievon s. im fasc. Act. Com. Wolf. IV. n. 1. f. 51. sqq.

1598 che vor der Berathschlagung über die Kriegsmän-
Fürsten-rathsDelib. gel überhaupt vornehmen solle, und so wenig es wisse, ob es nöthig sey, dort in jenen Landen auch ein Feldlager zu halten, so wolle es jedoch denen, die die dortige Gelegenheit besser kennten, und den Majoribus nicht vorgreifen. **Pfalz-Neuburg:** Weil es allezeit bedenklich gewesen, diesen drey Landen etwas besonderes zu verwilligen, und für besser angesehen worden, daß sie an den Kaiser verwiesen würden, so möge es auch jetzt geschehen, und der K. inständigst gebeten werden, auch von der vorigen Verwilligung ihnen etwas zu Gute kommen zu lassen. **Brandenburg:** Da in der K. Proposition dreyer Feldläger gegen den Türken, als der Ursache von den überaus großen Kosten, mit gedacht würde, so sey auch die Verwilligung auf das in denen besagten Provinzen zu haltende mit gemeint, folglich der K. schuldig, aus derselben auch für mehrgedachte Lande das nothdürftige zu bestreiten. **Jülich** bat für die 3 Landschaften und den Westf. Kreis um Hülfe. **Pommern:** Da die supplicirende Lande treffliche Eisenbergwerke hätten, an deren Erhaltung dem Reich sonderlich gelegen, so sey um so mehr auf ihr Bitten Rücksicht zu nehmen, in weiterem Betracht, daß der Türk, wenn er einmal in diese Berglande eingedrungen, schwerlich herausgebracht werden könnte. **Brixen:** Von den jetzo bewilligten 30 Monaten würde der K. schwerlich den Landen etwas abgeben können: daher die Verwilligung in etwas zu erhöhen, und dem K., wieviel er davon an die 3 Lande zu geben hätte, zu bestimmen wäre. Uebrigens waren die meisten Gesandten nicht instruirt, und die wenigsten votirten ganz bestimmt, daher auch in dem Protocoll nichts wegen des sonst gewöhnlichen Directorial-Schlusses bemerkt ist, und

die

die Sitzung ohne eine solche scheint aufgehoben wor- 1598
den zu seyn. Fürstenrathsdelib.

Tags darauf ging die ganze Session mit einer Präjudicial-Frage hin e), und dieses zwar in Betreff des Abtretens der bey einer Berathschlagung besonders interessirten Stände. Denn da der Salzburgische Directorial-Gesandte 5. Jan. den Eingang, wegen der Vergewaltigung der Spanier in Westfalen, sonderlich im Jülichischen, zu rathschlagen gemacht hatte, und der Reichs-Erbmarschall von Pappenheim die Jülichischen Gesandten zu dem Ende, als selbst interessirt, abtreten geheißen, weigerten sich diese es zu thun. Hierauf ging es an eine Umfrage desfalls, da dann auf beiden Bänken fast einmüthig, bis auf ganz wenige Stimmen, geschlossen wurde, daß sie, aber auch zugleich die Burgundischen, als gegen die die Klage mit ginge, abtreten müßten, damit man freyer reden könne. Es begaben sich hierauf die Jülichischen, und mit ihnen der Hildesheimische, der für das auch interessirte Stablo votiren sollte, hinweg. Diesen folgte der Burgundische, gab jedoch vorher ad protocollum, wie er gar nicht geglaubt habe, daß in dieser bloß um die Türkenhülfe zusammenberufenen Versammlung auch von den Westfälischen Klagen geredet werden solle, und sey er daher auch gar nicht hierauf instruiret; bitte dennoch, wenn etwas wichtiges gegen seinen Stand angegeben werde, ihn zu hören; wie er sich dann überhaupt einen Gegenbericht, auf die West-

e) Protocoll in den Actis Comit. Wolf. fasc. IV. n. 1-57. verglichen mit einer drey Bogen starken Handschrift, die ich unter den Schilterischen Collectaneis ad Jus publicum, so ich besitze, vorgefunden habe, und viel mehr als das Protocoll enthält.

1598 Fürstenrathsdeput. Westfälische Supplication, vorbehalten haben wollte. Als sie kaum hinaus waren, ließen die Westfälischen Gesandten die Directorial-Gesandten bitten, zu ihnen hinaus zu kommen, und sagten: sie seyen gar zu sehr beschwert, und könnte ihnen ihr Abtreten vielleicht unwiederbringlichen Schaden thun; sonsten seyen sie ja nicht ausgeschlossen worden; bäten dannenhero, sie mit zuzulassen. Hierauf wurde wieder Umfrage gehalten, und aufs neue geschlossen, daß sie wegbleiben sollten. Denn wenn sie ehemals mit zugelassen worden, so sey es in der Rücksicht geschehen, daß ihr Begehren damals mit in der kaiserlichen Proposition gestanden; jetzo aber kämen sie als Supplicanten. Ueberdem sey ja ihr Gegentheil, **Burgund**, allezeit abgetreten. Ob nun wol dieses alles den Abgetretenen kundgethan worden, wollten diese sich doch nicht dabey beruhigen. Unter andern führten sie an: sie hätten auch im Jahr 1594. ihre Sache per supplicationem auf den Reichstag gebracht, und wären doch zu den Berathschlagungen gelassen worden. Bäten dannenhero, sie zuzulassen, oder doch, ehe man sie ganz ausschlösse, noch einmal zu hören. Hierauf wurde zum drittenmal **Umfrage** gehalten, da dann die Meinungen sehr getheilt waren, bis endlich **Sachsen-Weimar** angab: es wäre am besten bey dem vorigen Schluß zu lassen; maßen, da sie was neues vorzubringen hätten, es ohnehin nicht vor den Fürstenrath allein gehöre, auch die Gesandten darauf nicht instruirt seyn würden, zudem die Berathschlagung selbst es mit sich bringen werde, daß man sie bisweilen um Bericht werde fragen müssen; welcher Stimme die meisten **Weltlichen** beytraten. **Oesterreich** aber und die meisten Geistlichen, auch die Schwäbischen Grafen, meinten,

man

man sollte sie wenigstens noch einmal hören; wollten sie sich aber damit nicht begnügen, so solle man die Sache dismal gar nicht vornehmen, und die Ursachen in die Correlation setzen. Da nun hieher die meisten Stimmen sich zuletzt begaben, wurde den Westfälischen dieses hinterbracht. Diese aber hielten sich doch noch beschwert; darauf, nach langem Auslegen der Ursachen, über welches die Zeit der ganzen Session hinging, sie endlich sich erklärten: daß, wenn sie sich absondern sollten, so solle es wenigstens ohne Nachtheil der Befugnisse ihrer Herren seyn. Salzburg aber sagte auf der folgenden Sitzung an, daß der Westfälischen dreymonatlichen Hülfe halber gerathschlagt werden solle. Als nun diese Sitzung anfing f), und das Directorium, dieser Westfälischen Hülfe, der Restanten des Westf. Kreises, der zu dessen Bestem abzusendenden Gesandtschaft, und der Brabantischen Evocationen halber, zu handeln vorschlug, wollte der Jülichische Gesandte doch nicht von seinem Orte weichen. Da nun Oesterreich anfing, ob es dann nicht bey dem letzten Schluß, des zu nehmenden Abtritts halber, verbliebe? stand derselbe auf, sagend: Er müsse einmal des Westfälischen Kreises Nothdurft seinem Eide nach besorgen, ohne daß er dabei etwas zu Verachtung des Fürsten-Raths zu thun gedächte. Zugleich übergab er eine Schrift, mit Bitte, sie zu lesen, und das nöthige darauf zu beschließen; worauf er und Paderborn, samt Münster, sonach auch

1598 Fürsten-raths-Deput. 7. Jan.

f) Relation der Sächs. Ges. in dem Cod. Mſc. Act. Com. Senkenb. n. 27. p. 166. u. f. Verglichen mit dem Protocoll in den Actis Comit. Mſc. Wolfenb. faſc. IV. n. 1. fol. 59. S. auch faſc. III. n. 31. den Aufſatz der Braunſchw. Relation, vom 10. Jan.

1598 Burgund, abtraten. Die Schrift wurde an-
Fürsten-rathes-Delib. genommen, aber darauf, nach geschehener Umfrage, der vorige Schluß, des Abtritts wegen, bestätiget: aus Ursachen, weil es 1) dem Supplicanten nicht anstehe, auf seine Bitte selbst den Schluß machen zu helfen, 2) außerdem Burgund auch dazubleiben begehren würde, so doch bisher allezeit gern abgetreten, 3) die Westfälischen 1594. aus dem Supplicationsrath auch abtreten müssen, 4) endlich dadurch die Freyheit des Votirens eingeschränkt würde; wobey man ferner ausmachte, daß man nicht für nöthig halte, mit dem K. Commissarius darüber zu communiciren, sondern nur in der Correlation mit den Churfürsten des Vorfalls als eines Hindernisses der Berathschlagungen gedenken wolle, ohne sich desfalls etwas vorschreiben zu lassen. Die Westfälischen Gesandten aber waren hiemit noch nicht zufrieden, sondern sagten: daß sie dieses an den Principal-Commissarius und die Churfürsten gelangen lassen müßten. Hierauf zeigte Oesterreich an, daß so eben durch Mainz ihm angezeigt worden, wie die Churfürsten jetzo von der Verwendung der Verwilligung deliberirten, daher dann am besten seyn würde, in der nächsten Sitzung wegen der Befestigung Wiens zu handeln.

9. Jan. Also wurde der Punct wegen der Befestigung Wiens vorgenommen g), wobey Salzburg gleich anfangs hinzusetzte, daß es nicht nöthig seyn würde, insgemein desfalls etwas zu schließen, da es der Kaiser in jedes freyen Willen gestellt, und sich jeder also auch absonderlich nach seinem guten Willen gegen den K. erklären könnte. Obwol

g) S. das Protocoll der Sitzung in Act. Com. Wolf. fasc. IV. n. 1. f. 61. sqq.

Obwol die Stimmen nun im Anfang ſehr verſchie- 1598
den waren, und Pfalz-Lautern, wie auch Fürſten-
Würzburg, gar meineten, der Kaiſer ſollte jeden raths-
Stand insbeſondere erſuchen, haben ſie ſich doch dahin nach dem Bayeriſchen Votum mit den meiſten Stimmen vereinigt, daß man dem K. drey Römermonate dazu bewilligte, wozu ſich auch die H. Sächſiſchen Geſandten, obwol nicht beſonders dahin inſtruirt, deshalb verſtanden, weil ſie überhaupt in Anſehung der Bewilligungen ziemlich weit zu gehen Macht gehabt. Hierbey entſtand aber zuletzt wieder die ſchon ſo oft dageweſene Frage, ob die meiſten Stimmen auch die, die nicht dazu geſtimmt, verbänden, da dann hauptſächlich von Proteſtanten Pfalz-Lautern und von den Catholiſchen Würzburg dieſelbe verneinend beantworteten. Aber Bayern legte ein recht männliches Votum ab, ohngefähr des Inhalts: daß man es zwar dahingeſtellt ſeyn laſſen müſſe, wenn die Proteſtanten in Religions-Sachen ſich nicht an die meiſten Stimmen binden wollten, und ſey ſolches billig. Hingegen in allen andern als Religions-Sachen müßten, der allgemeinen Teutſchen Verfaſſung zu folge, majora gelten, doch mit dem Unterſchied inter nolentes und non valentes. Worauf dann Oeſterreich zuletzt nach dem Bayeriſchen erſten Vorſchlag auf die obbemeldeten drey Monate ſchloß, dabey auch wie Bayern erklärte, in Religions-Sachen könnten allerdings die majora nicht gelten, nach dem Religions-Frieden; aber in politicis müßten ſchlechterdings der alten Verfaſſung gemäß die majora allezeit gelten, und nach denenſelben die Relation an die Churfürſten gemacht werden, welches dann auch hier geſchehen ſolle. Wäre aber, daß jemand dadurch beſchwert zu ſeyn glaubte, ſo

1598 Der Inners Oesterr. Landschaften Gesuch.

Bitte, und die um Zugestehung einer erklecklichen standhaften Hülfe gegen den tyrannischen Erz- und Erbfeind des Christlichen Namens, den Türken [x]). Dabey war dann noch ein drittes [y]), von dem Erzh. Ferdinand, als Herrn dieser drey Länder, in welchem sämmtliche Reichsversammlung von ihm bestens ersucht wurde: „Da mit seinem Wissen und Willen sich die Landstände der drey Provinzen an sie gewandt hätte, indem sie, der bisherigen Türkischen Drangsalen halber, ohnmöglich selbst genug zu ihrer Beschützung aufbringen könnten; so möchte man doch ja allem, was in ihrem Namen vorgebracht werden würde, Glauben beymessen, und dahin bedacht seyn, daß denen so sehr verarmten Landen mit einer erklecklichen Hülfe beygestanden würde, damit ihnen durch Erbau- und Befestigung etlicher Flecken, auch Anschaffung von Munition und Proviant, noch bey Zeiten vorgesehen werden könnte.„ Die schriftlich eingegebene Werbung aber, dieser drey Lande, ging dahin: „Seitdem benannte Lande sich unter dem Schutz des Reichs befänden, hätten sie sich auch desselben würklich durch gehörige Unterstützung in Feindes-Nöthen, als des Reichs Vormauern, zu erfreuen gehabt; insonderheit habe sich noch auf dem letzten Reichstage das Reich mit Verwilligungen gegen die Türken so stark angegriffen, damit diesen drey Landen ein erkleckliches davon zu gute kommen möge. Sie hätten aber mit Seufzen und betrübtem Gemüth es Gott zu klagen, daß sie, dieser guten Meinung ohngeachtet, so wenig würkliche Hülfe und Beystand verspürt hät-

x) Es war von eben dem 4. Nov. und stehet cit. fasc. III. n. 68.

y) d. d. Gräz, den 12. Nov. 1597. In dem gedachten n. 68.

hätten, da der Kaiser alle seine Kräfte in Ober- und Nieder-Ungarn angespannt habe. Sie, die Stände dieser Lande, hätten sich auch, zum Theil in Hoffnung der Reichs-Unterstützung, selbst auf das äußerste mit Bewilligungen angegriffen. So habe allein die Landschaft von Steiermark seit 1594. während des Kriegs, 1400000. fl hergegeben, außer dem persönlichen Zuzug und Landes-Aufbot zu Roß und Fuß, welcher bey Feindes-Gefahr oft mehr als einmal des Jahrs geschähe, und bey welchem allemal von jedem 100 fl. Einkommen aus den Landgütern ein wohlgerüstetes Teutsches Pferd, samt drey Büchsenschützen, gestellt werden müßte, so über 1000 Pferde und 2000 Büchsenschützen a) austrüge. Nebst welchem allem dann auch noch manchmal der Zehnte, ja gar der Fünfte, im ganzen Lande sey ausgeschrieben worden, welches alles zusammen, benebst dem außer diesem noch angeschafften Proviant und Munition, eine ganz außerordentliche Beschwerde dem Lande verursacht, auch dasselbe in Schulden verwickelt habe. So habe Kärnthen in der Zeit 730000 Gulden, Kram aber 500000 fl., beide an baarem Gelde, und die Grafschaft Görz noch besonders 300000 fl. b) erlegen müssen, wodurch sie ebenfalls in schweres Interesse gerathen, und manche 1598 Der Innerö. Landschaften Gesuch.

a) Wenn 1 Pferd und 3 Büchsenschützen immer zusammengestellt werden mußten, so mußte die Summe von letzteren gegen 1000 Pferde nothwendig 3000 seyn. Also ist entweder bey der obern Zahl 3, oder bey der untern 2000 ein Fehler in die Abschrift eingeschlichen.

b) Zusammen also 1530000 fl. Ob aber auch diese Zahlen richtig in der Abschrift angegeben sind, mithin Steiermark würklich nur um 126000 fl. weniger als die andern beiden Lande zugleich beygetragen habe, lasse ich dahingestellt seyn.

1598 manche Einwohner, auch adeliche Familien, ganz ver-
armet. Auch habe der Erzh. Ferdinand, ihr Herr,
Der Inners Oesterr. Landschaften Gesuch.
bey seinen übrigen Ausgaben und großer Schuldenlast, aus seinen Kammer-Gütern nach Vermögen zur Abwendung der Türken-Gefahr hergegeben; also daß, wenn auch noch weit größeres Unglück über diese Lande verhängt seyn sollte, man doch wenigstens immerhin das Bewußtseyn habe, es an nichts haben erwinden zu lassen. Doch seyen bishero auch diese große Kosten nicht vergeblich aufgewandt, sondern dem Feinde, durch das Gränz- und land-Kriegsvolk, mancher Abbruch gethan, auch die Gränze etwas erweitert worden, wie die Beylage sub A. zeigen würde b); welches aber freylich, wenn die drey Lande besser aus den Reichsbewilligungen unterstützt worden wären, ein weit ansehnlicheres gewesen seyn würde. Bey diesen Umständen hätten die drey Lande das Reichstags-Ausschreiben mit der größten Freude gesehen, und setzten nun ihre Hoffnung nächst Gott auf den Reichstag, wozu dann die Gründe noch auf verschiedenen Seiten mit unerträglicher Weitschweifigkeit angegeben werden. Die Bitte gehet dahin: man möge ihnen demnach doch etwas gewisses an Geld verwilligen, oder das, was zur Bezahlung der Kriegsvölker, auch Proviant, Munition und des Vestungs-Bauwesens, ihnen abgehe, erstatten, sodann falls etwas gewisses verwilliget würde, dem Reichs-Pfennigmeister Befehl thun, daß er solches in bestimmten Terminen an der drey Lande Stände

b) Die Beilage A. ist eine zehen Seiten lange Erzählung aller kleinen Einfälle der Türken und ihrer Abtreibung, davon auch eines und das andere in Valvasors Ehre des Herz. Krain, dort und da zu finden ist: von welchen für Teutschland übrigens im Ganzen unwichtigen Kriegsbegebenheiten ich mit Fleiß hier nichts ausziehe.

Stände abliefere, auch wegen dieses alles in dem Reichsabschied die nöthige Fürsorge geschehe; wogegen sich die Landschaften zu Stellung und Ablegung einer Rechnung wegen der Verwendung erböten, ja auch es sich nicht zuwider seyn lassen wollten, wenn es den Reichsständen etwan gar gefiele, die Verwilligungen durch eigene Muster-Commissarien und Kriegs-Zahlmeister, zu den Kriegsnothwendigkeiten dieser Lande anwenden zu lassen, als zu welchen sie jeden Falls einzig und allein bestimmt seyn sollten. Sollten sie nun aber in diesem allem **gar nicht erhört**, und darüber von dem Türken ganz verheeret oder unters Joch gebracht werden, so wollten sie hiemit vor Kaiser und Reich, ja vor Gott selbst, ihre Unschuld bezeugt haben, u. s. w. Des **Westfälischen Kreises** Anbringen wird unten, bey Gelegenheit, daß es wiederholt, und darüber beschlossen wurde, weitläufiger gedacht werden c). 1598 Der Inners. Oesterr. Landschaften Gesuch.

In der Sitzung des folgenden Tages b) brachte der Oesterreichische Directorial-Gesandte die Sache der drey Lande zum Votiren in Vorschlag, entschuldigte den Kaiser, daß er von den vorigen Verwilligungen nicht viel sothanen Landen hätte können zukommen lassen, so wie es auch bey der jetzo anscheinend nicht groß werden wollenden Verwilligung eben wieder gehen möchte, und wünschte also, daß man ihnen etwas bewilligen möchte. Wieviel? komme auf die meisten Stimmen an! **Pfalz-Lautern**, um nur die einigermaßen wichtige Stimmen auszuheben, äußerte sich dahin: So wenig es glaube, daß man diese Sache Fürstenrathsdelib. 4. Jan. hora 7. mat.

c) Nemlich, nach den Berathschlagungen über die Duplik.

b) Das Protocoll hievon s. im fasc. Act. Com. Wolf. IV. n. 1. f. 51. sqq.

1598 che vor der Berathschlagung über die Kriegsmän-
Fürsten, gel überhaupt vornehmen solle, und so wenig es
kathol. wisse, ob es nöthig sey, dort in jenen Landen auch
Deput. ein Feldlager zu halten, so wolle es jedoch denen, die die dortige Gelegenheit besser kennten, und den Majoribus nicht vorgreifen. **Pfalz-Neuburg:** Weil es allezeit bedenklich gewesen, diesen drey Landen etwas besonderes zu verwilligen, und für besser angesehen worden, daß sie an den Kaiser verwiesen würden, so möge es auch jetzt geschehen, und der K. inständigst gebeten werden, auch von der vorigen Verwilligung ihnen etwas zu Gute kommen zu lassen. **Brandenburg:** Da in der K. Proposition dreyer Feldläger gegen den Türken, als der Ursache von den überaus großen Kosten, mit gedacht würde, so sey auch die Verwilligung auf das in denen besagten Provinzen zu haltende mit gemeint, folglich der K. schuldig, aus derselben auch für mehrgedachte Lande das nothdürftige zu bestreiten. **Jülich** bat für die 3 Landschaften und den Westf. Kreis um Hülfe. **Pommern:** Da die supplicirende Lande treffliche Eisenbergwerke hätten, an deren Erhaltung dem Reich sonderlich gelegen, so sey um so mehr auf ihr Bitten Rücksicht zu nehmen, in weiterem Betracht, daß der Türk, wenn er einmal in diese Berglande eingedrungen, schwerlich herausgebracht werden könnte. **Brixen:** Von den jetzo bewilligten 30 Monaten würde der K. schwerlich den Landen etwas abgeben können: daher die Verwilligung in etwas zu erhöhen, und dem K., wieviel er davon an die 3 Lande zu geben hätte, zu bestimmen wäre. Uebrigens waren die meisten Gesandten nicht instruirt, und die wenigsten votirten ganz bestimmt, daher auch in dem Protocoll nichts wegen des sonst gewöhnlichen Directorial-Schlusses bemerkt ist, und

die

die Sitzung ohne eine solche scheint aufgehoben wor- 1598
den zu seyn.

Fürstenrathsdelib.

Tags darauf ging die ganze Session mit einer Präjudicial-Frage hin e), und dieses zwar in Betreff des **Abtretens der bey einer Berathschlagung besonders interessirten Stände.** Denn da der Salzburgische Directorial-Gesandte den Eingang, wegen der Vergewaltigung der Spanier in Westfalen, sonderlich im Jülichischen, zu rathschlagen gemacht hatte, und der Reichs-Erbmarschall **von Pappenheim** die **Jülichischen Gesandten** zu dem Ende, als selbst interessirt, abtreten geheißen, weigerten sich diese es zu thun. Hierauf ging es an eine **Umfrage** desfalls, da dann auf beiden Bänken fast einmüthig, bis auf ganz wenige Stimmen, geschlossen wurde, daß sie, aber auch zugleich die **Burgundischen**, als gegen die die Klage mit ginge, **abtreten** müßten, damit man freyer reden könne. Es begaben sich hierauf die **Jülichischen**, und mit ihnen der Hildesheimische, der für das auch interessirte Stablo votiren sollte, hinweg. Diesen folgte der **Burgundische**, gab jedoch vorher ad protocollum, wie er gar nicht geglaubt habe, daß in dieser bloß um die Türkenhülfe zusammenberufenen Versammlung auch von den Westfälischen Klagen geredet werden solle, und sey er daher auch gar nicht hierauf instruiret; bitte dennoch, wenn etwas wichtiges gegen seinen Stand angegeben werde, ihn zu hören; wie er sich dann überhaupt einen Gegenbericht, auf die West- 3. Jan.

e) Protocoll in den Actis Comit. Wolf. fasc. IV. n. 1-57. verglichen mit einer drey Bogen starken Handschrift, die ich unter den Schilterischen Collectaneis ad Jus publicum, so ich besitze, vorgefunden habe, und viel mehr als das Protocoll enthält.

1598 Fürstenrathsdelib. Westfälische Supplication, vorbehalten h wollte. Als sie kaum hinaus waren, ließen Westfälischen Gesandten die Directorial-Ges ten bitten, zu ihnen hinaus zu kommen, und ten: sie seyen gar zu sehr beschwert, und kö ihnen ihr Abtreten vielleicht unwiederbringli Schaden thun; sonsten seyen sie ja nicht au schlossen worden; bäten dannenhero, sie mit z lassen. Hierauf wurde wieder Umfrage geha und aufs neue geschlossen, daß sie wegbleiben ten. Denn wenn sie ehemals mit zugelassen den, so sey es in der Rücksicht geschehen, daß Begehren damals mit in der kaiserlichen Pr sition gestanden; jetzo aber kämen sie als Su canten. Ueberdem sey ja ihr Gegentheil, B gund, allezeit abgetreten. Ob nun wol di alles den Abgetretenen kundgethan worden, w ten diese sich doch nicht dabey beruhigen. Unter dern führten sie an: sie hätten auch im Jahr 15 ihre Sache per supplicationem auf den Reich gebracht, und wären doch zu den Berathschlag gen gelassen worden. Bäten dannenhero, sie zulassen, oder doch, ehe man sie ganz ausschli noch einmal zu hören. Hierauf wurde zum tenmal Umfrage gehalten, da dann die Mei gen sehr getheilt waren, bis endlich Sach Weimar angab: es wäre am besten bey vorigen Schluß zu lassen; maßen, da sie neues vorzubringen hätten, es ohnehin nicht den Fürstenrath allein gehöre, auch die Gesant darauf nicht instruirt seyn würden, zudem die rathschlagung selbst es mit sich bringen werde, man sie bisweilen um Bericht werde fragen müs welcher Stimme die meisten Weltlichen traten. Oesterreich aber und die meisten G lichen, auch die Schwäbischen Grafen, mein

man sollte sie wenigstens noch einmal hören; wollten sie sich aber damit nicht begnügen, so solle man die Sache dismal gar nicht vornehmen, und die Ursachen in die Correlation setzen. Da nun hieher die meisten Stimmen sich zuletzt begaben, wurde den Westfälischen dieses hinterbracht. Diese aber hielten sich doch noch beschwert; darauf, nach langem Auslegen der Ursachen, über welches die Zeit der ganzen Session hinging, sie endlich sich erklärten: daß, wenn sie sich absondern sollten, so solle es wenigstens ohne Nachtheil der Befugnisse ihrer Herren seyn. Salzburg aber sagte auf der folgenden Sitzung an, daß der Westfälischen dreymonatlichen Hülfe halber gerathschlagt werden solle. Als nun diese Sitzung anfing f), und das Directorium, dieser Westfälischen Hülfe, der Restanten des Westf. Kreises, der zu dessen Bestem abzusendenden Gesandtschaft, und der Brabantischen Evocationen halber, zu handeln vorschlug, wollte der Jülichische Gesandte doch nicht von seinem Orte weichen. Da nun Oesterreich anfing, ob es dann nicht bey dem letzten Schluß, des zu nehmenden Abtritts halber, verbliebe? stand derselbe auf, sagend: Er müsse einmal des Westfälischen Kreises Nothdurft seinem Eide nach besorgen, ohne daß er dabei etwas zu Verachtung des Fürsten-Raths zu thun gedächte. Zugleich übergab er eine Schrift, mit Bitte, sie zu lesen, und das nöthige darauf zu beschließen; worauf er und Paderborn, samt Münster, sonach auch

1598 Fürsten-rathes Delib.

7. Jan.

f) Relation der Sächs. Ges. in dem Cod. Msc. Act. Com. Senkenb. n. 27. p. 166. u. f. Verglichen mit dem Protocoll in den Actis Comit. Msc. Wolfenb. fasc. IV. n. 1. fol. 59. S. auch fasc. III. n. 31. den Aufsatz der Braunschw. Relation, vom 10. Jan.

1598 Fürstenrathsdelib. Westfälische Supplication, vorbehalten haben wollte. Als sie kaum hinaus waren, ließen die Westfälischen Gesandten die Directorial-Gesandten bitten, zu ihnen hinaus zu kommen, und sagten: sie seyen gar zu sehr beschwert, und könnte ihnen ihr Abtreten vielleicht unwiederbringlichen Schaden thun; sonsten seyen sie ja nicht ausgeschlossen worden; bäten dannenhero, sie mit zuzulassen. Hierauf wurde wieder Umfrage gehalten, und aufs neue geschlossen, daß sie wegbleiben sollten. Denn wenn sie ehemals mit zugelassen worden, so sey es in der Rücksicht geschehen, daß ihr Begehren damals mit in der kaiserlichen Proposition gestanden; jetzo aber kämen sie als Supplicanten. Ueberdem sey ja ihr Gegentheil, Burgund, allezeit abgetreten. Ob nun wol dieses alles den Abgetretenen kundgethan worden, wollten diese sich doch nicht dabey beruhigen. Unter andern führten sie an: sie hätten auch im Jahr 1594. ihre Sache per supplicationem auf den Reichstag gebracht, und wären doch zu den Berathschlagungen gelassen worden. Bäten dannenhero, sie zuzulassen, oder doch, ehe man sie ganz ausschlösse, noch einmal zu hören. Hierauf wurde zum drittenmal Umfrage gehalten, da dann die Meinungen sehr getheilt waren, bis endlich Sachsen-Weimar angab: es wäre am besten bey dem vorigen Schluß zu lassen; maßen, da sie was neues vorzubringen hätten, es ohnehin nicht vor den Fürstenrath allein gehöre, auch die Gesandten darauf nicht instruirt seyn würden, zudem die Berathschlagung selbst es mit sich bringen werde, daß man sie bisweilen um Bericht werde fragen müssen; welcher Stimme die meisten Weltlichen beytraten. Oesterreich aber und die meisten Geistlichen, auch die Schwäbischen Grafen, meinten,

man

man ſollte ſie wenigſtens noch einmal hören; wollten ſie ſich aber damit nicht begnügen, ſo ſolle man die Sache dismal gar nicht vornehmen, und die Urſachen in die Correlation ſetzen. Da nun hieher die meiſten Stimmen ſich zuletzt begaben, wurde den Weſtfäliſchen dieſes hinterbracht. Dieſe aber hielten ſich doch noch beſchwert; darauf, nach langem Auslegen der Urſachen, über welches die Zeit der ganzen Seſſion hinging, ſie endlich ſich erklärten: daß, wenn ſie ſich abſondern ſollten, ſo ſolle es wenigſtens ohne Nachtheil der Befugniſſe ihrer Herren ſeyn. Salzburg aber ſagte auf der folgenden Sitzung an, daß der Weſtfäliſchen dreymonatlichen Hülfe halber gerathſchlagt werden ſolle. Als nun dieſe Sitzung anfing f), und das Directorium, dieſer Weſtfäliſchen Hülfe, der Reſtanten des Weſtf. Kreiſes, der zu deſſen Beſtem abzuſendenden Geſandtſchaft, und der Brabantiſchen Evocationen halber, zu handeln vorſchlug, wollte der Jülichiſche Geſandte doch nicht von ſeinem Orte weichen. Da nun Oeſterreich anfing, ob es dann nicht bey dem letzten Schluß, des zu nehmenden Abtritts halber, verbliebe? ſtand derſelbe auf, ſagend: Er müſſe einmal des Weſtfäliſchen Kreiſes Nothdurft ſeinem Eide nach beſorgen, ohne daß er dabei etwas zu Verachtung des Fürſten-Raths zu thun gedächte. Zugleich übergab er eine Schrift, mit Bitte, ſie zu leſen, und das nöthige darauf zu beſchließen; worauf er und Paderborn, ſamt Münſter, ſonach auch

1598 Fürſten-raths-Delib. 7. Jan.

f) Relation der Sächſ. Geſ. in dem Cod. Mſc. Act. Com. Senkenb. n. 27. p. 166. u. f. Verglichen mit dem Protocoll in den Actis Comit. Mſc. Wolfenb. faſc. IV. n. 1. fol. 59. S. auch faſc. III. n. 31. den Aufſatz der Braunſchw. Relation, vom 10. Jan.

1598 Burgund, abtraten. Die Schrift wurde an-
Fürsten-rathes Delib. genommen, aber darauf, nach geschehener Umfrage, der vorige Schluß, des Abtritts wegen, bestätiget: aus Ursachen, weil es 1) dem Supplicanten nicht anstehe, auf seine Bitte selbst den Schluß machen zu helfen, 2) außerdem Burgund auch dazubleiben begehren würde, so doch bisher allezeit gern abgetreten, 3) die Westfälischen 1594. aus dem Supplicationsrath auch abtreten müssen, 4) endlich dadurch die Freyheit des Votirens eingeschränkt würde; wobey man ferner ausmachte, daß man nicht für nöthig halte, mit dem K. Commissarius darüber zu communiciren, sondern nur in der Correlation mit den Churfürsten des Vorfalls als eines Hindernisses der Berathschlagungen gedenken wolle, ohne sich desfalls etwas vorschreiben zu lassen. Die Westfälischen Gesandten aber waren hiemit noch nicht zufrieden, sondern sagten: daß sie dieses an den Principal-Commissarius und die Churfürsten gelangen lassen müßten. Hierauf zeigte Oesterreich an, daß so eben durch Mainz ihm angezeigt worden, wie die Churfürsten jetzo von der Verwendung der Verwilligung deliberirten, daher dann am besten seyn würde, in der nächsten Sitzung wegen der Befestigung Wiens zu handeln.

9. Jan. Also wurde der Punct wegen der Befestigung Wiens vorgenommen [g]), wobey Salzburg gleich anfangs hinzusetzte, daß es nicht nöthig seyn würde, insgemein desfalls etwas zu schließen, da es der Kaiser in jedes freyen Willen gestellt, und sich jeder also auch absonderlich nach seinem guten Willen gegen den K. erklären könnte. Obwol

g) S. das Protocoll der Sitzung in Act. Com. Wolf. fasc. IV. n. 1. f. 61. sqq.

Obwol die Stimmen nun im Anfang sehr verschie- 1598
den waren, und **Pfalz-Lautern**, wie auch Fürsten-
Würzburg, gar meineten, der Kaiser sollte jeden raths-
Stand insbesondere ersuchen, haben sie sich doch Delib.
dahin nach dem Bayerischen Votum mit den mei-
sten Stimmen vereinigt, daß man dem K. **drey Römermonate** dazu bewilligte, wozu sich auch die H. Sächsischen Gesandten, obwol nicht be-
sonders dahin instruirt, deshalb verstanden, weil sie **überhaupt** in Ansehung der Bewilligungen ziemlich weit zu gehen Macht gehabt. Hierbey entstand aber zuletzt wieder die schon so oft dage-
wesene Frage, ob die meisten Stimmen auch die, die nicht dazu gestimmt, verbänden, da dann hauptsächlich von Protestanten **Pfalz-Lautern** und von den Catholischen **Würzburg** dieselbe verneinend beantworteten. Aber **Bayern** legte ein recht männliches Votum ab, ohngefähr des Inhalts: daß man es zwar dahingestellt seyn las-
sen müsse, wenn die Protestanten in Religions-
Sachen sich nicht an die meisten Stimmen binden wollten, und sey solches billig. Hingegen in allen andern als Religions-Sachen müßten, der allge-
meinen Teutschen Verfassung zu folge, majora gelten, doch mit dem Unterschied inter nolentes und non valentes. Worauf dann **Oesterreich** zuletzt nach dem Bayerischen ersten Vorschlag auf die obbemeldeten drey Monate schloß, dabey auch wie Bayern erklärte, in Religions-Sachen könn-
ten allerdings die majora nicht gelten, nach dem Religions-Frieden; aber in politicis müßten schlech-
terdings der alten Verfassung gemäß die majora allezeit gelten, und nach denenselben die Relation an die Churfürsten gemacht werden, welches dann auch hier geschehen solle. Wäre aber, daß jemand dadurch beschwert zu seyn glaubte, so

1598 möchte er ſeine Nothdurft ſuo loco dagegen anzeigen h).

Fürſtenrathsdeſid. 11. Jan.

Den Nachzug belangend war im Fürſtenrath großer Streit i). Pfalz-Lautern ſonderlich (davon die Stimme dem Churfürſten von der Pfalz gehörte) war ganz dagegen, da 1594. ſchon ſo vieles verwilligt worden; die Sachen in Ungarn müßten ganz anders, als bisher geſchehen, angegriffen werden. Inſonderheit müſſe man auf die Einigkeit im Reiche ſehen, die durch nichts beſſer könnte bewürkt werden, als durch die Aufhebung der mancherley Beſchwerden der Proteſtanten, die noch immer, durch die Religionsbedrückungen in den Inner-Oeſterreichiſchen Landen, ſich vermehrten. Auch müſſe man auf den Ritter-Orden denken, u. ſ. w. Brandenburg hatte auch vieles von den Mängeln der Kriegs-

h) Ob dieſes die Erklärung des Oeſterreichiſchen Direktorial-Geſandten iſt, auf welche Moſer T. Staater. X. Th. III. B. XI. Cap. §. 29. zielt, wo nemlich jener auch die Befugniß, beſondere Rathſchläge, in Religions-Sachen wenigſtens, zu halten, den Proteſtanten einräumet, muß ich an ſeinen Ort geſtellt ſeyn laſſen. Vielleicht hat Moſer ein vollſtändigeres Protocoll gehabt, als das Wolfenb. in welchem kein Wort hievon vorkommt. Vielleicht auch fällt dieſe Erklärung gar in die Zeit, wo das Wolfenb. Protocoll die ganze große Lücke von einigen Wochen hat. Doch kann auch ſeyn, daß hier Moſer bloß auf den viel ältern Arumaeus ſich verlaſſen, bey welchem in tr. de comitiis, c. VI. n. 97. eine lateiniſche der teutſchen Moſeriſchen faſt ganz gleichlautende Stelle ſich findet. Solchenfalls müßte dann Arumaeus ein weitläuftigeres Protocoll etwa vor ſich gehabt haben.

i) Dieſes iſt aus der Relation der Sächſ. Geſ. in dem Cod. Act. Com. Senkenb. d. d. 15. Jan. verglichen mit dem Protocoll der Seſſion in den Actis Comit. Wolfenb. faſc. IV. n. 1. fol. 68-79.

Kriegsverfassung in Ungarn zu sagen; meinte, 1598
man müßte das Reich dabey nicht ausschließen, Fürstenrathsdelib.
sondern auch einen Reichsbefehlshaber dazu
nehmen; z. B. den Fürsten Christian von Anhalt. Uebrigens, den Nachzug selbst belangend, werde wol der Abschied von 1542. und die Kreisverfassung desfalls am besten zu brauchen seyn. Brandenburg wollte mit dem Nachzug gar nichts zu thun haben, protestirte auch insonderheit gegen die Verfassung von 1542. Hessen meinte hauptsächlich, man solle die Verordnung der Executions-Ordnung, die zwar nicht gegen den Türken gemacht, anzuwenden suchen, und zu ändern, wo sie nicht dahin taugte. Bayern, dem hernach die meisten beygestimmet, brachte an: Es sey allerdings bey der großen Türken-Gefahr rathsam, ja nothwendig, daß ein Nachzug bewilligt werde, und das ganze Reich daran Theil nehme. Diesen aber betreffend, so sey wol die Kreishülfe wegen der Langsamkeit nicht dienlich; Geldhülfe, d. i. ein Zuschuß zu der bereits an Geld verwilligten Summe, sey das räthlichste, welchen Zuschuß man dann zu Regens- oder Augsburg hinterlegen möchte, bis die Noth vorhanden. Im Jahr 1542. habe man solchergestalt 8 Römer-Monate bewilligt zu hinterlegen, und 6 Churfürsten und Fürsten den Auftrag gegeben, die Noth und Gefahr zu erwägen. So könne man ja wiederum eine Einrichtung machen, u. s. w. Pfalz-Neuburg setzte zu diesem Voto hinzu, es sey, um zu wissen, wie hoch man den Nachzug bewilligen müßte, vorzüglich nothwendig zu kennen, wie stark der Feind anziehen werde? Dahero es am besten, den Kaiser vorläufig zu ersuchen, desfalls recht genaue Kundschaft einzuziehen, und den Ständen davon

1598 Nachricht zu geben, da dann dieselbe alle, oder
Fürsten-rathsein Ausschuß, das weitere bestimmen könnten.
Deliб. Die Herz. Sächsischen Gesandten stimmten auf die Verordnung von 1542. und die Executions-Ordnung, die allenfalls durch einen Ausschuß auf die jetzigen Zeitläufte könnten angepaßt werden: doch wollten sie, Namens ihrer Herren, auch einer Geld-Niederlage nicht entgegen seyn. Endlich vereinigte man sich zu diesem Schluß des Fürstenraths: „Es würde für das Beste gehalten, einiges an Geld zum Nachzug zu verwilligen, und einige Chur- und Fürsten zu bestellen, welchen vom Kaiser die Größe der Noth solle, nach eingezogener Kundschaft, vorgestellt werden; die sich dann mit den Kaiserlichen Commissarien wegen des Nachzugs weiter berathschlagen, sodann die Sorge wegen der Ausführung tragen könnten. Der K. aber sey zu ersuchen, immittelst auf Feld-Obersten bedacht zu seyn, denen das alsdann bewilligte Volk und Geld könnte übergeben werden.„

Als nun in dieses alles Gemäßheit die Relation von dem Directorium verfertigt und verlesen
14. Jan. worden, um mit dem Churfürstlichen Collegium darüber zu communiciren, so entstund wieder ein großer Streit, da Pfalz-Lautern, Brandenburg, Braunschweig, und andere, protestirten, daß man in Geld-, so wie in Religions-Sachen sich keiner Mehrheit der Stimmen zu unterwerfen gewillet sey, wogegen die geistlichen Stände sich heftig setzten, auch Bayern, welches zwar dieses bey Religions-Sachen nachgab, es doch in Geldsachen nicht zugestehen wollte. Wie sich dann auch andere beschwerten, daß ihrer Erinnerungen, auch ihrer Beschwerden, in der Relation nicht gedacht worden. Darauf dann der Oesterreichische Directorial-Gesandte den

Stän-

Ständen vorgeſtellt, daß in Geldſachen bisher die majora gegolten, wie dann auch inſonderheit im Jahr 1559. bey Verfaſſung der Executionsordnung einige Stände beyzuſteuern ſich geweigert hätten, aber per majora geſchloſſen worden, wie ſie zu zwingen; daß auch von beſondern Erinnerungen einzelner Stände bisher in den Relationen nichts erwähnt worden; man wolle es alſo desfalls lieber beym Alten laſſen. Hingegen erbot er ſich einige Worte zu ändern, auch wegen der Beſchwerden das hinzuzuſetzen: daß man den K. insgemein erſuchte, der Stände beider Religionen Beſchwerden abzuhelfen, doch ohne Abbruch jetzt zu bewilligender Türkenhülfe. Auf welche Art dann die Relation ins Reine gebracht worden k). 1598 Fürſtenrathsdelib.

Inzwiſchen waren die drey Inner-Oeſterreichiſchen Lande, welche etwa denken mochten, ihre Bittſchrift, ſamt dem mündlichen Vortrag der Abgeordneten, wäre nicht kräftig genug verfaßt geweſen; weil die obige ihrenthalben geweſene Seſſion l) ſich ohne Schluß zerſchlagen hatte; ſchon ein paar Tage darauf mit einer zweyten, und abermals wenige Tage nachhero mit einer dritten Bittſchrift da, welche um dieſe Zeit im Fürſtenrath entweder verleſen oder doch zum Abſchreiben gegeben wurden m). In der zweyten Abermalige Vorſtellung der Inner-Oeſterr. Lande.

k) Alles laut der Sächſiſchen Geſandten Relation, in dem Cod. Mſc. Act. Com. Senkenb. p. 167. ſqq. d. d. 15. Jan. vergl. mit den Actis Comit. Wolfenb. faſc. IV. n. 1. p. 79. ſqq.

l) Nemlich die vom 4. Jan.

m) Sie ſind zu befinden in den Actis Com. Arch. Wolf. faſc. III. n. 69. 72. Auf der einen iſt bemerkt, lectum 10. Jan. und auf der andern lectum 13. Jan. a. 98. Und doch ſagt die Relation der Sächſ. Geſ. d. d. 15. Jan. (im Cod. Act. Com. Senk.

1598 heißt es: „Sie könnten bey der gefährlichen Feindes-Noth nicht umhin, nochmals um Bewilligung ihres letzthin übergebenen Geſuchs zu bitten. Dabey ſie dann auch noch zuſetzen müßten, wie bereits K. Ferdinand, noch zu Friedens-Zeiten, außer dem Verlag von Proviant, Munition und Bau-Geld, jährlich 120000 fl., hernach K. Maximilian der II. und der jetzige Kaiſer aus der 1576. verwilligten Reichshülfe jährlich 200000 fl. auch letzterer aus der 1594. erhaltenen Steuer den vierten Theil für dieſe Lande beſtimmt; wieviel mehr müßte man ihrer dann bey dem jetzt ſo lange her dauernden Krieg eingedenk ſeyn. Ferner ſeyn die Gränz-Häuſer n) ſehr ſchlecht im Stande, ſo daß die Türken, wenn ſie ſich bey findendem ſtarken Widerſtand in Ungarn, ſchnell gegen Steiermark wendeten, ſie Gräz ohne große Mühe einnehmen, und von da aus nicht nur Wien und Oeſterreich, ſondern dem ganzen Reiche gefährlich werden könnten. Zudem habe die Beſatzung von Petrina in 32 Monaten nur von 2 Monaten den Sold erhalten, daher ſie aus Noth zugegriffen, und für 15000 fl. Proviant mit Gewalt weggenommen hätten.

Aberm. Vorſtell. der Inner-Oeſterr. Lande.

Senk. f. 170.) nachdem in ſolcher bemerkt war, daß die benannten Landſchaften eine Addition zu ihrer vorigen Supplication eingegeben, welche billig hätte den 10. Jan. abgeleſen werden ſollen: „Weil man aber dafür hielt, daß nicht jedermanns Gelegenheit, auf dem Saal in der Kält, bey der Vorleſung ſo lang zu warten, ſo ſollen dieſelbe ſupplicationes ad deſcribendum gegeben werden.„ Daß alſo das, lectum, nur den Tag bedeutet, wo die Schriften haben verleſen werden ſollen.

n) Dieſe Gränzhäuſer ſind 21 zum Theil ganz kleine Feſtungen, welche benennt und beſchreibt Valvaſor Ehre des H. Krain T. IV. L. XII. c. X.

hätten. Von dem Rätenauischen Regiment hin- 1598
gegen seyen gar die meisten, bis auf etwa 200 Überm. Vorstell. der Inner-Oesterr. Lande.
Mann, aus Hunger und Kummer gestorben, und
die übrigen müßten fast nackend herumlaufen, da-
her kein Wunder wäre, wenn sie gar die Besatzung
verließen, bey welchen Umständen denn leicht zu
erachten, daß Petrinia und Karlstadt gar bald
des Feindes Raub werden könnten. So sey auch
der ganze Landtag von Steiermark deshalben jetzo
in Unruhe, weil man nicht wisse, was in Anse-
hung ihrer Gränze geordnet werden werde. So
wolle auch der Erzh. Ferdinand die Verwaltung
der Gränze nicht eher übernehmen, bis er einer
gewissen Reichs-Hülfe versichert sey, wie dann
auch sein Vater, Erzh. Karl, diese Besorgung
nicht anders als unter gewissen Bedingungen
übernommen habe. Sie bäten dannenhero noch-
mals inständigst um Hülfe, und zwar so, daß ih-
nen entweder auf Jahr und Tag eine Volkshülfe ge-
leistet, oder ein gewisses an Geld verwilligt werde, so
durch zwey eigends dazu bestimmte Personen, die
bey allen Musterungen wären, dem Kriegsvolk
ausgezahlt würde. Sie bäten um so mehr, da
sie ja auch zu Teutschland mitgehörten, und was
ihnen zum Besten geschähe, auch mittelbar dem
ganzen Teutschen Vaterlande zum Besten gereiche.
Wollte man dabey Sie, die bittenden Landschaften
nicht ansehen, so möchte man doch auf ihren Herrn
den Erzh. und das Oesterreichische Haus sehen,
welches, wenn man ihnen nicht hülfe, gar leicht
um diese drey Länder, ganz oder zum Theil, kom-
men könnte. Den Beschluß machen Sprüche aus
der Bibel, und eine Empfehlung zur Gewogen-
heit.„ In dem Nachtrag aber, oder der dritten Nach-
trag die-
ser Vor-
stellung.
Vorstellung, fügen die Gesandten hinzu: „Sie
hätten aus einem Schreiben des Erzh. Ferdi-

nands

1598 nands an die Stände der drey lande die Nach-
Nachr. dieser Vorst. richt erhalten, „daß auch noch die letzthin gemel-
dete nun fast dreyjährige löhnung der Besatzung
von Petrinia vom Kaiserlichen Hofe nicht zu er-
langen sey, daß der Hauptmann derselben, obwol
der Kaiser die Bezahlung sothaner Besatzung ver-
sprochen, nun schon bey 15 Monaten in Prag
sitze, ohne etwas erhalten zu können; daß Er, der
Erzh. desfalls sich genöthigt gesehen, für die Er-
haltung der besagten Mannschaft einstweilen Geld,
lebensmittel und Tücher auf Borg zu nehmen,
wegen welches alles Bezahlung, wie auch fernerer
Subsistenz der Besatzung, Er gar keinen Rath
wisse, daher dann leichtlich geschehen könnte, daß
solche dem Feinde abermals in die Hände käme,
dem sie hernach, als nunmehro ziemlich befestiget,
wol schwerlich wieder zu entreißen seyn, somit dem
ganzen lande zum größten Schaden gereichen wür-
de. Solches könne um so leichter geschehen, da
die Kaiserlichen Räthe zu Prag sich nicht undeut-
lich hätten merken lassen, daß, wenn man auch
die bisher rückständige Zahlung noch zu schicken sich
entschlösse, doch diese die letzte seyn, und man
Kaiserlicher Seite damit beschließen, demnach die
Festung ihm, dem Erzh. und der landschaft selbst
zu vertheidigen überlassen werde, wovon sie den
Aufwand nicht erschwingen könnten. Bey diesen
Umständen habe Er, der Erzh. kein anderes Mit-
tel gewußt, als einen Landes-Ausschuß zusam-
men zu berufen, welcher nebst seinen Räthen dor-
ten dieser gefährlichen Umstände halber eine Aus-
kunft zu finden suchen solle, wesfalls sie, die land-
stän-

o) Das dieses alles enthaltende Schreiben ist von Grätz den 24. Dec. 1597. datirt, und der Vorstellung sub A. beygelegt, auch in der Abschrift mit bey derselben vorhanden.

ſtände, dann bis den 18. Jenner 1598. drey oder vier der Sache wohl unterrichtete Bevollmächtigte nach Gräz zu ſchicken hätten.„ Dieſes Schreiben ſey ihnen, den Geſandten, nebſt einem dergleichen des Ausſchuſſes p), durch einen eigenen Tag und Nacht laufenden Boten, zugekommen, in welchem weiter berichtet werde, „daß das Kriegsvolk von Petrinia würklich ausgezogen geweſen wäre, und nur durch eine im Namen der Landſchaft ihm geſchehene Proviant-Vorſtreckung habe zurückgebracht werden können, u. ſ. w.„ Dieſe beiden Schreiben nun müßten ſie nothwendig den Ständen übergeben, um ihnen den gar großen Nothſtand vor Augen zu ſtellen, in Gefolge welches ſie nochmals um Gottes willen um Geld oder Volkshülfe bäten, damit die Landſchaften nicht dem Feinde unvermeidlich in die Hände fielen q). 1598 Nachtr. dieſer Vorſt.

Ehe aber dieſe dringende Bittſchriften, zumal die letzte, nur abgeſchrieben ſeyn konnten, nemlich bereits zwey Tage nach der letzten Sitzung des Fürſtenraths, wurde die Correlation mit den Churfürſten eröffnet r), da dann Mainz zuerſt die Churfürſtliche Relation ablas. Dieſe ging ohngefähr dahin: 1) Bewilligten ſie 24 Monate zur Türken-Hülfe, in 2 Jahren und 4 Terminen zu erlegen, welche aber in Volk verwandelt, und der Fürſt Chriſtian von Anhalt zum General-Oberſten darüber gemacht werden ſolle. 2) Sollten ſich nebſt des Kaiſers eigenen Landen die beiden Sächſiſchen, auch der Fränkiſche, Bayeriſche Churfürſtl. Relation.

p) Daſſelbe liegt ſub lit. B. bey, und iſt vom 14. Jan.
q) Aus dem Ind. Mſc. Arch. Onold. gehören hieher T. LXIX. n. 4. 13. 40. 54. 72. 106.
r) Laut Protocolli ſeſſionis in den Actis Comit. Wolfenb. faſc. IV. n. 1. f. 87.

1598 rische und Schwäbische Kreis, zum Nachzug gefaßt halten, nach der Ordnung von 1542, ja auf den Nothfall, nach der Executions-Ordnung, alle Kreise. 3) Wegen der Stadt Wien sollte alles in der Stände Willkühr gestellt bleiben. 4) Seyen dem Westfälischen Kreise die so lange zur Hülfe bewilligten 3 Monate würklich zu erlegen. 5) Den drey Landen, Steiermark, Kärnthen und Krain, sey eine Hülfe von 2 Monaten, in 2 Jahren zahlbar, zu bewilligen; nebst Bitte, daß der Kaiser ihnen auch wegen der bisher nicht genossenen Hülfe ein Billiges vergüten möge. Wobey der K. auch ferner zu ersuchen, daß man ihnen der Religions-Bedrückungen [6]) halber Milderung widerfahren lassen möge.

Churf. Relation.

17. Jan. Fürstenraths-Delib.

Ueber diese Churfürstliche Relation ging es nun den folgenden Tag im Fürstenrath zur Berathschlagung, weil, wie das Oesterreichische Directorium bemerkte, dieselbe von den Schlüssen des Fürstenraths sehr unterschieden war. Hierauf antwortete Salzburg, ad 1) hätte es nun quoad quantitatem weiteren Befehl, würde desfalls suo loco weiter reden. Uebrigens ließe es sich, des von Anhalt wegen, der Churf. Meinung gefallen. ad 2) Den Nachzug belangend, sey es billig, daß dem Abschied von 1542. gefolgt werde. ad 3) Solle es bey jedes Standes Willkühr bleiben. 4) Die Kriegsmängel betreffend, müsse besondere Umfrage

6) Von diesen s. unten in der Geschichte der bemeldeten Lande. Sonsten wäre freylich diese Fürbitte besser bey dem Erzh. Ferdinand eingelegt worden, als über welchen K. Rudolf zwar die Vormundschaft geführt, aber ihm die Regierung dieser Länder bereits abgetreten hatte. Doch ging diese Bitte auch auf Oesterreich, so dem Kaiser selbst unterworfen war, mit, wie gleich etwas weiter unten sich zeigen wird.

frage gehalten, allenfalls ein Ausschuß bestellt wer- 1598
den. 5) Die **Westfälische Kreishülfe** be- Fürsten-
treffend, erwarte es Befehl. 6) Seyen die rathS-
Brabantischen Processe und Evocationen billig ab- Delib.
zuschaffen. 7) Die **drey Lande** betreffend, seyen die zwey Monate zu bewilligen. 8) Sey auch ganz gut, wenn ein Ritter-Orden gegen die Türken errichtet würde [t]). **Bayern** blieb ad 1) bey den bewilligten 30 Monaten, woferne nicht diese noch zu verbessern für gut gefunden werde. Des General-Obersten, wie auch aller Obersten und der Kriegsräthe Ernennung betreffend, blieb es dabey, sie dem Kaiser zu überlassen, da sonst auch leichtlich ein catholischer General-Oberster, der dem von Anhalt gleichkäme, oder ihn noch überträfe, könnte vorgeschlagen werden. **Die Restanten** müßten eingetrieben, doch dabey die Unvermögenden verschonet werden. ad 2) Würde sich die Ordnung von 1542. schwerlich schicken, sondern besser seyn, etwas an Geld zum **Nachzug** zu bestimmen, auch einige Chur- und Fürsten zu Directoren des Nachzugs zu verordnen. ad 3) Da die **Bevestigung Wiens** vorzüglich wichtig sey, bliebe es bey dem vorigen. Das von den Churf. angehängte aber, daß man den Kaiser ersuchen solle, die Oesterreichischen Unterthanen in Religions-Sachen zu verschonen, sey nicht thunlich, weil sie rebellirt hätten. Sonst sey es nicht unbillig, daß beider Religions-Theile Beschwerden forderſamst durch den K. nach Vermögen erledigt würden. ad 4) Der **Kriegsmängel** halber sey nöthig besonders zu voti-

t) Aus dieser Salzburgischen, wie auch der folgenden Bayerischen Antwort sieht man, daß der aus der Churfürstlichen Relation oben beygebrachte Auszug mangelhaft sey, also der Protocollist einiges vergessen habe.

1598 votiren. ad 5) sey Westfalen allerdings nicht
Fürstenrathes Diktat. zu verlassen [u]). Diesem Voto stimmte ein Theil der Gesandten bey, ein Theil aber anders, und im Ganzen so verschieden, daß man an diesem Tage zu keinem Schluß gelangen konnte [x]); sondern
19. Jan. das Directorium erst in der folgenden Sitzung einen Aufsatz, wie es glaubte, daß der Schluß verfaßt werden könne, mitbrachte und verlas. Und zwar die Türkenhülfe betreffend, wären die Churfürsten zu ersuchen, es in Ansehung der 30 Monate mit den Fürsten halten zu wollen, auch die rückständigen Zieler von 1594. dem Kaiser in Händen zu lassen. Hingegen wolle sich der Fürstenrath gefallen lassen, daß die Verwilligung in guter grober Münze gezahlt werde. Daß aber die bey etwa zu machendem Frieden noch nicht fällige Zieler nicht nachgezahlt würden, wie die Churfürsten dafür hielten, möge immer in den Abschied gesetzt werden. Sodann 2) die Anwendung der Hülfe belangend, so glaube man von Seiten der Fürsten, daß kein General-Oberster über die nicht so ansehnlichen Reichs-Hülfsvölker zu bestellen sey, zumal er auch sehr viel kosten würde. Hingegen

u) So weit gehet das im Wolfenbüttelischen Msc. befindliche Protocoll, in welchem hierauf sich eine große Lücke, nemlich bis zum 13. Merz, befindet. Zwar ist jenem Protocoll noch ein anderes vom 9. Jenner bis zum 7. Merz reichendes beygelegt, aus welchem aber, weil es nur mit Bleystift geschrieben, nach so langer Zeit nichts rechtes mehr zu entnehmen ist, und es also von mir gar nicht angeführt werden wird. Was also nun folgt, ist aus der Relation der Sächsischen Gesandten in Msc. Act. Comit. Senkenb. n. 33. p. 190. genommen.

x) Was insonderheit wegen der Westf. Kreishülfe, und Abschaffung der Brabantischen Processe, gehandelt worden, davon s. im Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXVII. n. 11. 12.

gegen würden die Churf. sich hoffentlich das, was 1598
die Fürsten wegen eines Reichs-Pfenningmeisters und Adjuncti beschlossen, gefallen lassen. Fürstenrathsdiar.
Was aber von Einbringung der Restanten, von Musterplätzen und Durchzügen, in dem Churf. Gutachten vorkomme, davon wolle man sich Fürstlicher Seite nicht entziehen, nur daß in Ansehung der Unvermögenden eine Ausnahme gemacht werde. Den Nachzug betreffend, könne man sich nicht bereden, mit den Churfürsten auf die Ordnung von 1542. anzutragen, weil sie sich nicht wohl auf jetzige Zeiten anwenden ließe, auch den nächsten Kreisen zu beschwerlich fiele. Die Stadt Wien belangend, wünsche man, daß die Churf. sich mit dem Fürstenrath auf die zwey Monate vereinigen möchten. Da hingegen man die Erinnerungen, die die Churf. dem Kaiser zu thun vorgeschlagen, sich wol gefallen lassen wollte, ausgenommen die wegen der Religion, weil vermöge des Religionsfriedens jedem Reichsstande, auch den geringern, freystehe, welche Religion er in seinem Lande haben wolle. Der Bezahlung des Kriegsvolks halber wolle man sich mit dem Churf. Vorschlag vereinigen, nur daß den Befehlshabern dabey aufgegeben werde, den Soldaten im Fall der Noth mit Darlehen und Vorstrecken an Hand zu gehen. Die drey Lande betreffend, lasse man sich dem Churf. Bedenken gemäß gefallen, daß die verwilligten 2 Monate zu der dem Kaiser geschehenen Bewilligung geschlagen, und durch den Pfenningmeister ihnen zugestellt werde. Den Ritterorden betreffend, meinten sie mit den Churf., daß man dessen Errichtung dem K. empfehlen solle: so wie man auch in Ansehung der Clausel, daß die Verwilligung den Rechten der Stände nicht nachtheilig seyn solle, der Zuhülferufung anderer Potenta-

1598ten, Erledigung der Beschwerden, und Belegung der Unterthanen, den Churf. beyzustimmen geneigt sey.

Fürsten-rathes Delib.

Als nun die Directores ihren Aufsatz verlesen hatten, fielen die meisten Stimmen diesem allem bey; nur wollten einige Stände ihre Bedingungen und Protestationen angehängt wissen. Worauf das Directorium noch dreyerley erinnerte und zur Berathschlagung aussetzte: 1) Weil in dem Churf. Bedenken stehe, die Münzsorten sollten in dem Werth dem K. geliefert werden, wie sie im Reich gangbar; dieses aber sehr verschieden sey, so werde wol gut seyn, auf einen Interims-Anschlag, nach welchem sie inzwischen bey dieser Türkenhülfe genommen werden sollten, anzutragen. 2) Daß einige, insonderheit Braunschweig y), noch wegen der Art der Erlegung der Türkenhülfe verschiedenes wollten zugesetzt haben; nemlich, daß man niemand als dem Landesherrn, nicht aber dem Pfenningmeister, die Steuer erlegen solle; daß jeder durch Zwangsmittel dazu angehalten werden könne, und daß auch den Widerspenstigen die Processe am Kammergericht abzuschlagen. 3) Was wegen der Beschwerden des Westf. Kreises zu thun sey? Ueber welche Puncte dann der Schluß dahin ausgefallen: 1) Der Münze halber solle man sich mit den Churfürstlichen bereden, und zu vergleichen suchen. 2) Der Zusätze wegen solle es in Ansehung ihres Gegenstands bey dem bleiben, was auf den vorigen Reichstagen verordnet worden. 3) Des

y) Diese Zusätze betreffen alle die ganz gewiß mit Fleiß nicht mit einem Worte dabey benannte Stadt Braunschweig, als welche sich bisher immer angemaßt, die Steuern den Pfenningmeistern unmittelbar einzuliefern, und wann der Herzog sie darüber exequiren wollte, an die Reichsgerichte sich wendete.

3) Des Westf. Kreises halber solle es bey der Churf. Bedenken bleiben. Dabey erklärten dann die Directoren, daß man es ihnen nicht verdenken werde, wenn sie alles, solcher verlesenen Weise, als Schlüsse des Fürstenraths in die Relation brächten. Was die einzelnen Meinungen und Protestationen betreffe, müßte man sich an das alte Herkommen halten, vermöge welches nichts dergleichen in die Relationen käme. Insonderheit werde man es den Catholischen nicht verdenken, wann diese insonderheit der Intercession wegen der Religion sich entgegensetzten. Doch wäre keinem der Stände benommen, seine Meinungen und Anliegen besonders gehöriger Orten vorzutragen. Womit diese Sitzung beschlossen, und darauf etliche Tage mit dem Re- und Correferiren innegehalten worden, über welches die Sächsischen Gesandten zu Ende ihres Berichts sehr klagen i). 1598 Fürstenraths-Delib.

Endlich kam die Relation an die Churfürsten zu Stande a), und zwey Tage hernach erfolgte die durch Chur-Mainz den Fürsten im Re- und Correlations-Saal hinterbrachte Antwort derselben, welche durch einige inzwischen bey den Churf. eingekommene Supplicationen b) aufgehalten worden war. Im Eingang hieß es, man hätte zwar von Churf. Seite gehofft, daß man in allem dem ersten Gutachten der Churfürsten beystimmen werde. Weil aber dieses nicht geschehen, so wolle Re- und Correlation mit den Churf.

i) Doch blieb der Fürstenrath darum nicht ganz müßig, sondern ließ inzwischen einige Supplicationen und Schreiben ablesen, wie ein Beyspiel unten bey den Westfälischen Beschwerden vorkommen wird.

a) S. der Sächs. Ges. Relation in dem Msc. Act. Comit. Senkenb. n. 35. p. 200. sqq. d. d. 31. Jan.

b) Von diesen wird guten Theils nach der Geschichte des Reichsabschieds und seinem Auszug gehandelt werden.

1598 man suchen, jetzo desto sicherer übereinzukommen.

Mer. und Correl. mit den Churf. Also die Türkenhülfe betreffend, obwol sie ihrerseits Ursachen genug gehabt hätten, bey den verwilligten 24 Monaten stehen zu bleiben, so wollten sie doch den Fürsten nunmehro in Ansehung der 30 Monate, ohne Abzug der von 1594. her annoch zu hebenden Ziele, beystimmen. Der Termine wegen aber blieben sie bey dem Johanns- und Weihnachtstag, mit dem Anhang, daß, wenn vor der Verfallzeit Friede werden sollte, alsdann die weitere Zahlung aufhören solle. Die Zahlung müsse in grober Münze geschehen. Die Anwendung der Hülfe belangend, so solle das Kriegswesen, insonderheit die Annehmung eines Kriegs-Obersten, dem Kaiser ganz allein heimgestellt bleiben. Die Ernennung eines Reichspfennigmeisters aber könne man sich wol gefallen lassen, der mit seinem Adjuncto in Kaisers und Reichs Pflichten genommen werde. Kriegsräthe aus den Kreisen aber zu bestellen halte man nicht für nothwendig. Bey den Restanten würde es wol nicht gut seyn, wenn ein Unterschied in dem Antrag zwischen Ver- und Unvermögenden gemacht würde. Der Durchzüge und dabey zu leistenden Caution halber sey es bey den Reichsgesetzen zu lassen. Des Nachzugs wegen wollten sie, da die Gesandten zum Theil nicht desfalls weiter instruirt seyen, um nur die Relation zu Stand zu bringen, einstweilen ihre Meinung hineinsetzen, und hören, was der Kaiser dazu sagen werde. Der Stadt Wien halber bliebe es bey dem ausgemachten: imgleichen wegen der Kriegsmängel. Der Religion halber wären einige unter den Churf. noch immer stark der Meinung, daß man desfalls, jedoch mit aller Mäßigkeit, dem Kaiser Vorstellung machen könne und solle. Wegen

des

des Westfälischen Kreises und des Ritter-Or- 1598
dens sey nichts mehr zu erinnern.

Rel- und Correl. mit den Churf.

Hierauf traten die Fürstlichen ab, und ver-
fügten sich in ihren Deliberations-Saal, um nur
stehend wegen zwey Puncte, des Nachzugs
und der Religion halber, zu votiren. Und zwar
des Nachzugs wegen wurde man eins, zu ver-
langen, daß nicht nur der Churf. Gutachten, son-
dern auch der Fürsten Bedenklichkeiten darüber in
die Relation gesetzt werden möchten: indem die
Ordnung von 1542. unmöglich jetzo revidirt, noch
weniger aber so unrevidirt angenommen werden
könne, auch für die fünf vordersten Kreise sehr
beschwerlich, wegen der Auslagen, und nicht leich-
ter Wieder-Erhaltung des Ausgelegten, sey.
Der Religion halber aber könne man geschehen
lassen, daß auch die zweyerley Meinungen der
Churfürsten in die Relation kämen.

Mit dieser Erklärung nun kamen die Fürst-
lichen wieder zu den Churfürstlichen, wobey der
Oesterreichische Director noch besonders der Reli-
gion halber anführte, es hätten verschiedene Stän-
de bemerkt, daß ja gar von einem öffentlichen
Suchen der Protestantischen Oesterreicher um Für-
sprache nichts bekandt sey; zudem sey kundbar,
daß der K. mehr Nachsicht gegen seine Protestan-
tische Unterthanen gebrauche als jeder anderer
Herr, ferner würden auch durch eine solche Für-
bitte nur Unordnungen und Rebellionen veranlaßt
werden, u. s. w. Daher dann besser sey, diesen
Punct ganz auszulassen. Hiemit war Churpfalz
nicht zufrieden, und wollte schlechterdings den
Punct der Religion in der Relation erinnert ha-
ben, erklärte auch nochmals, daß es, samt einigen
andern prot. Fürsten nicht an die Verwilligungen
der 30 Monate per majora sich binden lassen wür-

1598 de. Hernach fingen die Salzburgiſchen und
Re- und Correl. wit den Churf. Bayeriſchen an, über die Regenſpurg- und Paſſauiſchen ſich zu beklagen, daß dieſe ehrenrührige Schriften wider der erſteren Herren zu verbreiten ſuchten, wegen welcher ſie ſich ihre Nothdurft vorbehielten.

30. Jan. Demnach wurde endlich der Aufſatz der Relation gemacht, und in der nächſten Sitzung verleſen: da dann Burgund ſich beſchwerte, daß es nicht ſo weitläuftig wie Weſtfalen gehört, und ſeine übergebene Supplication c) nicht in Ueberlegung genommen worden, demnach ſeinen Befugniſſen nichts vergeben haben wolle. Hierauf wurde dieſer Aufſatz auch den Städtiſchen vorgeleſen, welche dann ihre Correlation darauf gethan, die in einigen Stücken von beiden obern Collegien abgehend ſich befand. Doch erklärten ſich bald darauf die Städte dahin, daß, obwol ſie aus wichtigen Urſachen ihr Bedenken ſo und nicht anders geſtellet, ſie doch nunmehr, um zu Ende zu kommen, ſich durchaus mit dem Chur- und Fürſtenrath conformiren wollten.

1/11 Febr. Der Stände Antw. die Türkenhülfe betreffend. Somit erfolgte denn auf den in des Kaiſers Namen geſchehenen Vortrag, von den geſammten Ständen zuerſt nachfolgende, hauptſächlich die Türkenhülfe belangende, hier im Weſentlichen ausgezogene Antwort d): „Man erkenne von Seiten des ganzen Reichs die Reichs-Väterliche Sorgfalt des Kaiſers, wegen Beſchützung deſſelben gegen den Einbruch der Türken, mit ſchuldigſtem Dank, ſehe ſich auch verpflichtet, die verlangte desfallſige Hülfe nach Kräften zu leiſten. Man

c) Davon unten der Auszug kommen wird.
d) S. den Cod. Act. Comit. Senkenb. n. 38. S. 236. imgleichen Acta Comit. Wolfenb. faſc. III. n. 6.

Man bedaure aber, daß vieler Stände Unterthanen theils durch Miswachs, theils durch den Niederländischen Krieg, theils sonst, zumal am Rheinstrom, ganz entkräftet sich befänden, also, daß sie kaum die bisherigen Abgaben bestreiten, zugeschweige ein mehreres auf sich nehmen könnten, ja gar viele sich, absonderlich in den Chur- Trier- und Cöllnischen Staaten, ganz wegbegeben und ihre Wohnsitze leer gelassen hätten. Jedennoch, um der vorhandenen äußersten Türken-Gefahr willen, wollte man ohne Abbruch des im Jahr 1594. verwilligten, noch ferner 30 einfache Römer-Monate, in zweyen Jahren, nemlich 1598. und 99. jedesmal 15 auf Johanni und Weihnachten, austheilen, und in den gewöhnlichen 5 Städten, Frankfurt, Nürnberg, Regenspurg, Augspurg, Leipzig, in guten gangbaren Gold- oder Silber-Münzen zu erlegen, verwilligen; dabey auch dem Kaiser die Direction des ganzen Kriegswesens, auch Ernennung der Obersten über das Kriegsvolk zu Roß und Fuß, überlassen bleibe. Wann hernach letztere ernannt, solle von solchen im ganzen Reich, wo es am besten geschehen könne, so viel Volks, als von dem verwilligten zu erhalten möglich wäre, geworben, auf dem Reichstag aber ein Gemein-Pfennig-Meister samt einem Adjuncto und Gegenschreiber, so Kaiser und Reich zu schwören hätten, bestellt werden, von welchen das erlegte Hülfsgeld jedesmal bey den Legstädten erhoben, das Kriegsvolk alle 2 Monate wenigstens, nach vorhergehender Musterung ausbezahlet, darüber auch von Einnahme und Ausgabe den Ständen vor einer Deputation Rechnung abgelegt, von solcher aber jedem Kreis eine Abschrift zugestellt werden solle. Hiebey sollten die Stände, bey Pön der Acht oder Privation, gegen die säu-

1598 Der Stände Anmuthung die Türkenhülfe betreff.

1598 migen am Kammergericht durch den K. Fiscal zu verfahren verbunden seyn. Dagegen werde der Kaiser demüthigst ersucht, nicht mehr sein Mansfeldisch und Wallonisch Kriegsvolk, so sich an verschiedenen Orten im Reiche gar ungebührlich betragen, durch das Reich gehen zu lassen, oder wo ja es unumgänglich nöthig sey, eine Tax zu entwerfen und bekandt zu machen, wornach die Soldaten mit der Bezahlung und die Unterthanen mit der Verpflegung sich zu richten hätten. Wegen der gesuchten Volkshülfe sey in Betreff der Art, wie sie geleistet werden solle, der Churfürsten- und Städterath einer, der Fürstenrath aber anderer Meinung gewesen, die dann in dieser Erklärung alle beide dem Kaiser vorgetragen werden. Die Stadt Wien betreffend, so bitte man den Kaiser, von denen noch vom Jahr 1594. zu gut habenden Terminen, die Bevestigung derselben immer besser zu betreiben. Dabey dann auch einige Erwähnung der Oesterreichischen Religions-Beschwerden, doch ganz im Allgemeinen, und nicht im Namen aller Stände, geschah. Ferner heißt es in der Antwort: Da auch ohne innerliche Ruhe und Einigkeit desto weniger gegen den Türken und alle gemeinschaftliche Feinde ausgerichtet werden könne, so bitte man den Kaiser, sowol hierauf überhaupt, als auch insbesondere auf genaue Verwaltung der Gerechtigkeit, und Beylegung der Niederländischen Unruhen, auch Wiederherstellung dessen, was dabey dem Teutschen Reich entwendet worden, Rücksicht und Bedacht nehmen zu wollen. Nächst diesem werden dem Kaiser unterschiedene Mängel, die bey den Anstalten gegen die Türken bemerkt worden, vorgetragen, mit Bitte, auch diese und ihre Verbesserung sich angelegen seyn zu lassen. Auch seyen die Westfälischen Kreis-

Der Stände Antw.

Abge-

Abgeordneten bey der Reichsverſammlung einge- 1598
kommen, und hätten gebeten, 1) ihnen zu wirk- Der Stände Antw.
licher Eintreibung der mehrmals erwähnten e) ſchon lange zugeſagten dreymonatlichen Geld-Hülfe endlich einmal thätig behülflich zu ſeyn, welches Geſuch man dann dem Kaiſer beſtens empfehle. 2) Wegen Nachlaß der Reſtanten, damit man ſie lediglich an den Kaiſer ſelbſt verwieſen habe. 3) Wegen der noch immer fortdauernden Brabantiſchen Evocationen, da anſehnliche Stände dieſes Kreiſes vor die Brabantiſchen Gerichte unter dem Schein der Bullae Brabantinae aureae gezogen werden wollten; wegen welcher man den Kaiſer bittet, die in ehemals übergebenen gemeinen Reichsbedenken vorgeſchlagene abhelfliche Maaße geben, auch etwas in den künftigen Reichsabſchied desfalls einfließen laſſen zu wollen. Weiter hätten die drey Landſchaften, Steiermark, Kärnthen und Krain, vorſtellen laſſen f), daß ſie von der dem Kaiſer bisher verwilligten Geldhülfe, bey ihren vielen Kriegs-Drangſalen, doch gar wenig genoſſen, dannenhero ſie um eine beſondere milde Beyſteuer gebeten haben wollten. Dem zufolge habe man, auf Ratification der ſämtlichen Principalen, noch zween Monate zu den vorigen dem Kaiſer dergeſtalt verwilliget, daß dieſe den drey beſchwerten Landſchaften zum Beſten kommen, und in den benannten Jahren 98. und 99. ihnen durch einen künftigen Pfenningmeiſter ausgezahlt werden ſollten, worin der Kaiſer ihnen nicht zuwider ſeyn werde. Endlich ſey auch die bereits auf dem Reichstag von 1576. vorgekommene Sa-

e) XX. B. der N. R. Hiſt. S. 655.

f) Ein Schreiben derſelben d. d. 24. Dec. an die Reichsverſammlung findet ſich angemerkt in dem Ind. Act. Arch. Onold. T. LXV. n. 121.

1598 che wegen Stiftung eines neuen Ritterordens
Der Stände Anmw. an den Gränzen gegen die Türken, oder Verſetzung des Teutſchen Ordens an dieſe Gränzen g), eine gar wünſchenswerthe Sache, wegen welcher jedoch, allerhand Hinderniſſen halber, kein gemeines Gutachten habe gefaßt werden können, die man aber gleichwol dem Kaiſer überhaupt beſtens empfehlen wolle h).

Fürſtenrathshandlungen. Indeſſen man die Kaiſerliche weitere Antwort auf die überreichte Erklärung abwartete, berathſchlagte man ſich im Fürſtenrath einſtweilen inſonderheit über die Art, die zu verwilligende Hülfe in den Landen aufzubringen. Es brachte nem-
16/26 Febr. lich i) der Salzburgiſche Director an, vor allen Dingen wären nun die Pommeriſchen, item die Münſter- und Lüttichiſchen Supplicationen, und zwar, weil ſie auf einem Grunde beruheten, in einer Umfrage vorzunehmen. Es hatten nemlich die Pommeriſchen Abgeſandten bereits vor einigen Wochen eine Bittſchrift übergeben k), des Inhalts: „Sie hätten ſich ſchon einmal, wegen der unverantwortlichen hochbeſchwerlichen Ungleichheit, ſo bisherd in den Pommeriſchen Landen, bey Anla-

g) N. T. Reichshiſt. X. B. S. 398. u. f.

h) Außer dieſer Antwort wurde auch noch eine dergleichen, die übrigen Puncte des K. Vortrags betreffend, übergeben, von der unten, ſamt dem darauf verhandelten, beſonders die Rede ſeyn wird.

i) Laut eines Fragment-Protocolls, ſo ich unter den obbenannten Collectaneis Schiiterianis ebenfalls gefunden habe, drittehalb geſchriebene Folio-Bogen ſtark; aber leider von einem weder des Lateins noch der Sache kundigen Schreiber, oder gar Schreiberin herrührend. Manche Fehler habe ich verbeſſert, manche aber ſind unverbeſſerlich.

k) Sie befindet ſich in den Actis Com. Arch. Wolf. faſc. III. n. 34. iſt datirt vom 10. Jan. und auf derſelben geſchrieben: lectum 14. Jan. 98.

Anlagen der gemeinen und Reichssteuern, im Ge- 1598
brauch sey, bey den Ständen beschweret l), woll- Fürstenrathes Handl.
ten aber, um desto gewisser guten Bescheid zu er-
langen, auf Befehl ihrer Herren, nochmals des-
falls ausführlichen Bericht erstatten. Es pflegten
nemlich von Alters her in den Herz. Pommern- Pommerische Supplication.
Stettinischen Landen die Anlagen der gemeinen
Reichssteuern nicht zugleich auf alle Unterthanen,
auch nicht nach jedes Vermögen eingerichtet zu
werden, sondern blos nach den Hufen Lands und
Häusern m). Da nun die Prälaten, Grafen und
die ganze Ritterschaft wegen ihrer Besitzungen
gänzlich steuerfrey wären, so käme hiedurch die
Last ganz allein auf dem Lande auf den armen
Bauersmann. In den Städten hingegen müßte
ein Bürger, der sonst kaum 100 fl. im Handel
und Gewerb habe, wenn er nur ein Haus besäße,
von diesem so viel geben, als der 20, 30 mal ver-
möglichere Bürger von dem seinigen. In Be-
tracht dessen hätten sich bereits die vorigen Herzoge
alle Mühe gegeben, solchen unchristlichen irratio-
nabilem modum contribuendi bey der Landschaft
abzustellen, ja sogar desfalls eine Verordnung
von K. Karl dem V. herausgebracht, so sub lit. A.
anliege n). Sie hätten aber demohngeachtet ihre
gute

l) Von dem Inhalt sothaner Beschwerden habe ich nirgends etwas gefunden.

m) Also, ohngefähr nach dem physiocratischen System, ein paar Jahrhunderte, ehe von demselben geschrieben wurde!

n) Litt. A. ist eine Urkunde K. Karls des V. d. d. Gent, 19. (decst mensis) 1556. in welcher der K. sagt: „Es hätten ihm Barnim und Philipp, Herzoge von Pommern vorgestellt, wie es in ihrem Lande, wegen Austheilung der Reichs-Kreis- und sonstigen Anlagen immer vielen Streit gebe; daher wären sie, um einen Mittelweg zu finden, auf den Gedanken gekommen, daß es gut seyn würde, auf

1598 Hierauf geschahe endlich die Re- und Cor-
2. Merz. relation; zuerst mit den Churfürsten, dabey
Rel. und Correl. wegen der Duplik. sich dann nur drey unterschiedene Meinungen fanden, nemlich 1) wegen der Termine, 2) wegen der Clausula remissionis, 3) wegen des Nachzugs, wegen welcher man aber bald dahin einswurde, beiderley Meinungen in die Duplik zu seßen f).

3. Merz. Nach diesem wurde das Concept der Relation abgelesen, und hernach der Städte Correlation angehört. Obwol nun diese in einigen wenigen Puncten nur anderer Meinung waren, so erklärten sie sich doch nach einem kleinen Abtreten dahin, daß sie dem Aufsatz beytreten wollten. Worauf dann dieser als eine Duplik abgeschrieben, dem Erzh. Matthias überreicht, sodann auch den Ständen zum Abschreiben gegeben worden.

Westfal. Kreises Beschw. Oben habe ich erwähnet, daß ich nach dem Auszug dieser Berathschlagungen wegen der Duplik, zum bessern Verstand dessen, was in dieser wegen des Westfälischen Kreises vorkommt, vorher von desselben Beschwerden die Nachricht einschalten wolle. 3. Jan. Es hatten nemlich oberwähntermaßen die Stände dieses Kreises eine beschwerende Vorstellung oder Supplication übergeben g), des In-

f) Doch bemerken in einem P. S. die Sächsischen Gesandten, daß man sich noch den nemlichen Tag, in einer stehenden Umfrage, des Nachzugs halber dahin vereiniget, daß fünf Kreise den Nachzug besorgen, die fünf andern aber ihr dazu bestimmtes Quantum an einen zu benennenden Ort hinterlegen, und erstere sich also hiervon wegen ihrer etwaigen Auslagen bezahlt machen könnten und sollten.

g) Welche in den Act. Com. Arch. Wolfenb. fasc. III. n. 66. zu finden ist. Sonsten ist auch in dem Ind. Msc. Arch. On. T. LXIX. n. 20. ein Bedenken wegen des Spanischen Einfalls in die Lande Jülich

nun diese Steuer-Art beybehalten werden sollte, 1598
so müßte die Armuth, die doch noch dazu an den Pommerischen Supol.
Welthändeln den wenigsten Theil hätte, endlich
ganz zu Grunde gehen, folglich mehr Gottes
Strafe, als Sieg gegen den Türken zu erwarten
seyn. Demnach bitte man inständigst, daß die-
sem Reichs-Abschied einverleibt werden möge, wie
den Herzogen von Pommern freystehen solle, alle
ihre Unterthanen, ohne Unterschied, zu einer gleich-
mäßigen Anlage, zu Aufbringung der jetzt zu ver-
willigenden sowol, als sonstigen Steuern, anzu-
halten: wobey alles Appelliren, Suppliciren, oder
gar Nachsuchen um Kaiserliche Mandaten schärf-
stens verboten würde. Würde diese Bitte nicht
erhöret, so seyen ihre Länder nicht im Stande,
nur die noch von 1594. rückständige Verwilligung,
vielweniger noch neue Steuern, aufzubringen,
wie dann die Herzoge selbsten zu Abrichtung der
verschiedenen Ordinari- und Extraordinari-Zieler
nichts von ihren Unterthanen hätten erhalten kön-
nen, sondern alles mit theuern Anlehen bestreiten
müssen. Man bitte also inständigst nochmals um
geneigte Erhörung dieses Gesuchs.„

Münstere und Lüttichische Bittschrift.

Aehnlichen Inhalts ohngefähr war die von
den Gesandten des Bischofs Ernst von Lüttich,
und Administrators zu Münster, übergebene Sup-
plication *). Sie sagen hierin: „Da die gegen-
wärtigen Reichs- und Kreis-Nothdurften, auch
Bedrückungen durch den benachbarten Niederlän-
dischen Krieg, eine Anlage beider Länder erfordere,
solche aber nicht ohne der Unterthanen Bewilligung
ausgeschrieben werden könne, so habe sich dabey
ein verdrießlicher Zwiespalt ergeben. Es wollte
nem-

*) Sie ist zu finden in den Act. Comit. Arch. Wolf. fasc. III. n. 39. ohne Datum, und verlesen den 14. Febr. e. a.

1598 nemlich oft ein Stand allein, und zwar de
Münsterisch- und Fürstlich Bittschr. ringere, gegen der Mehreren Meinung, r
bewilligen; oft, wenn sie sich auch alle zur
willigung hätten bereden lassen, gäbe es übe
Gleichheit der Anlagen so vielen Streit, daß
über die Zeit zu Erlegung der Reichs- oder K
steuern verflösse, oder auch die gute Gelegen
etwas zu des Landes Bestem auszurichten, vor
gehe, ehe sie mit ihrem Herrn darüber eins
den: dergleichen Unfug auch in andern La
öfters vorgehen solle, mithin dem ganzen S
an besserer Einrichtung der Steuer-Anlagen
gen seyn werde. Demnach hielte ihr Herr,
Churfürst und Bischof dafür, daß, wenn bey
chen Reichs-Kreis- oder sonstigen Nothwendi
ten, Anlagen zu machen vorkäme, und
Stände eines oder des andern Landes sich nich
Ausschreibung halber vereinigen könnten, als
der Landesherr (nach Maaßgabe der älteren des
vorhandenen Reichs-Verordnungen, die
nicht immer in Ausübung zu bringen gewesen)
Macht bekomme, sich ins Mittel zu legen,
nach Beschaffenheit der Umstände zu entsche
Man bitte dahero dieses bey jetziger Versamm
in den Abschied mit zu setzen, und dem Se
mit Beysetzung von Strafen gegen die U
treter das gehörige Ansehen zu geben. We
alles man sich, um der großen Nothwendi
willen, und zum Besten des gemeinen We
sowol, als der Länder selbst, um so sicherer er
zu sehen getröste.„

Fürstenräths-Handl. Bey der nun desfalls zu haltenden Umf
gab Oesterreich selbst dahin die Stimme: es
im Abschied Vorsehung zu thun, daß, wenn
Stände eines Landes sich wegen der Anlegung
vergleichen könnten, alsdann dem Landesh

freyſtehen ſollte, eine gleichmäßige Ordnung des- 1598
falls, nach dem Vermögen der Unterthanen zu zu machen: Sollte aber dieſes nicht beliebet werden, ſo könne man es dem Kaiſer heimſtellen, allenfalls eine Commiſſion niederzuſetzen, die Herren und Unterthanen gegen einander vernehme, und wenn ſie ſich gar nicht vergleichen wollten, entſchiede, über welchem Entſcheid dann ſtreng gehalten werden müßte. Bayern und Burgund ſtimmten auf die Kaiſerliche Commiſſion p). Salzburg und der Teutſchmeiſter waren eben dieſer Meinung. Pfalz-Neuburg: Es ſey billig, daß zwiſchen den Unterthanen die Gleichheit gehalten werde. Uebrigens ſpächen ja die vorigen Reichsabſchiede ſchon deutlich der Steuer halber, und brauche es alſo höchſtens etwan einer Erläuterung q). Eine Commiſſion ginge zu langſam, und würde nichts hauptſächliches helfen. Bamberg: Schon der Buchſtabe des letzten R. A. gebe in der Sache genugſame Maaße. Das Mittel von Oeſterreich gehe viel zu langſam. Alſo im ganzen wie Pfalz-Neuburg. Pfalz-Zweybrück: Eben dahin. Meyne übrigens, man könne gerade die Worte von dem R. A. 1566. r) beybehalten. Würzburg: Man könne ja das Geld inzwiſchen auf Intereſſe nehmen, und die Sachen durch eine Kaiſerliche Commiſſion ausmachen laſſen. Sachſen-Weimar: Die Worte der R. A. 1566. und 1594. wären zwar klar genug; Weil es aber doch ſcheine, daß die Unterthanen einiger Orten es nicht dafür hielten, ſo müſſe man, wie

zu Reichsrathshandl.

p) Das hier im Prot. folgende Pfalz-Lauteriſche Votum iſt ſo undeutlich geſchrieben, daß man keinen rechten Verſtand herausbringen kann.

q) Wie dieſe aber lauten ſolle, wird nicht angegeben.

r) Und zwar daſelbſt §. 41. 42.

1598 „Die Gegenstände der Supplication selbst
Westfäl. Kreises Beschw. belangend, so seyen solche darin nur überhaupt und zum Theil verdeckt angegeben, daher die Gesandten wünschten, daß den Uebergebern derselben auferlegt würde, alle des Westfäl. Kreises gegen seine Herrschaft habende Beschwerden genau zu verzeichnen und anzugeben, um damit sie, ob sie wol eigentlich auf nichts als auf den Artikel der Türkenhülfe instruirt wären, doch wenigstens, so viel hier möglich, inzwischen darauf antworten könnten. Indessen wollten sie alles, was hier vorgegangen und noch vorgehe, an ihre Vorgesetzten berichten, sodann nach erhaltenem Befehl sich erklären, bis dahin aber gegen alles, was dem Westfälischen Kreis zum Besten und ihrem Herrn zum Nachtheil vorgenommen würde, auf das beste protestirt haben. Unter dieser Verwahrung also, wollten sie vorläufig nachfolgendes bemerken: Da das hauptsächlichste Begehren des Westfäl. Kreises dahin ginge, daß man ihm die versprochene dreymonatliche Hülfe zukommen lassen möge, so wünschten sie so sehr für ihre Personen, als in ihres Herrn Namen, daß jeder friedliebende Stand des Reichs, also auch die Westfälischen Stände, wegen ihrer gegründeten Beschwerden zufrieden gestellt würden, sie begriffen aber nicht, was für eine dringende Noth es sey, um derentwillen sie überhaupt sothaner Hülfe bedürften, oder um welcher willen sie wenigstens mehr, als Burgund selbst, hülfsbedürftig wären. Denn, obwol diesem Kreise allerdings eine dreymonatliche Hülfe zugesagt sey, so sey es doch, Ausweis der eigenen Worte des jüngsten R. A., nur unter gewissen Bedingungen geschehen, wenn nemlich die Restitution nicht vor sich ginge, oder die Friedens-Handlungen nicht zu Stande kämen, oder die

Strei-

Streifereyen und andere Beschwerungen nicht ab- 1598
geschafft würden. Nun aber sey die Abstellung der Westfäl. Kreises Beschw.
etwaigen Beschwerden noch nicht bey den kriegenden Theilen gesucht worden; auch habe man wegen des Friedens gute Hoffnung; wie dann auch die Westfäl. Kreisstände so eines als des andern kriegenden Theils Anfälle und Streifereyen jetzo nicht so sehr als vorhin, aus bewußten Ursachen, zu besorgen hätten, dahero dann die klagenden Stände nicht mit solchem Ungestüm anrufen, sondern erst den Ausgang der von K. und Reich so lange beschlossenen Gesandtschaft erwarten sollten, nachhero aber, wenn etwa diese fruchtlos abgelaufen, erst allenfalls ein Recht hätten, die versprochene Hülfe zu fordern. Daß sich aber mehrgedachte Stände gar um eine That-Hülfe bemühten, und gleichsam als auf einen Feind auf seines Herrn Völker losgehen wollten, sey um so mehr unrecht, als der jetzige Statthalter der Niederlande nicht ein Ausländer, sondern ein Teutscher Fürst, und des K. Bruder sey, den man auch überdieses als den zukünftigen Eigenthümer dieser Lande ansehen könne. Und würde sich dieser löbliche Herr gewiß alle nur thunliche Mühe geben, um allen Beschwerden, wo möglich, ein baldiges Ende zu machen, wie er es denn auch schon gethan haben würde, wenn er, anderer vieler Geschäffte halber, dazu im Stande gewesen wäre.„

„Sollte dennoch (heißt es in der Burgundischen Supplik weiter,) dem Westfälischen Kreise die gebetene thätliche Hülfe widerfahren, so sey es unbillig, daß dem König von Spanien, als Besitzer der Niederlande, die ungleich höher als der Westf. Kreis beschwert, dabey aufs äußerste verdorben wären, nicht die allgemeine Reichsgesetzmäßige und dem Burgundischen Kreise durch

1598 nungen darzuthun erbietig. Daraus würde zu er-
Kaiserl. Anmw. sehen seyn, daß mit aller Anspannung seiner sämtlichen Lande doch die Einkünfte lange nicht zugereicht hätten, sondern ein ansehnliches an Geld dort und da habe aufgenommen werden müssen, und daß mit allem dem, wenn nicht einige Reichsstände und die Ritterschaft noch außer dem allgemein bewilligten mit besonderer mitleidiger Geld- und Volkshülfe beygesprungen, der Feind vom weitern Vorrücken nicht hätte abgehalten werden können, u. s. w. Deswegen ließe der Kaiser die Reichsstände ermahnen, ihm wenigstens, um nur einigermaßen zurechtkommen und etwas ausrichten zu können, auf 4 **Jahre** jedesmal 25 **Römermonate**, oder auch nur, weil die Sache so sehr eile und dringe, daß des Reichs Wohlfahrt oder Umsturz davon abhänge, auf die nächsten drei **Jahre**, 30 **Monate jedesmal**, auf Georgi, Jacobi und Michaeli zahlbar, oder an deren Statt 15000 **Mann zu Fuß**, und 5000 **zu Roß**, zu bewilligen r). Die ihm, dem Kaiser, hiebey frey überlassene **Direction** des ganzen Kriegswesens, nehme Er gerne an; daß aber diesesmal ein besonderer **Pfenningmeister** zu Einnahme und Ausgabe der verwilligten Gelder bestellt werden solle, könnte der K., wie sonst wol auch geschehen, sich gefallen lassen, wenn solch ein ansehnlich mächtiges Kriegsvolk, wie wol auch ehemals geschehen, gegen den Türken von Reichswegen zusammengebracht werden sollte. Jetzo aber, da die Noth so groß, und die Hülfe, auch wenn alles hier zuletzt ver-

r) Daß der Kaiser sich, um ein mehreres zu erhalten, an einige Stände sogar in besondern Schreiben gewendet, siehet man aus einem dergl. an den H. von Braunschweig, d. d. Prag, 19. Febr. 1598. in den Act. Misc. Arch. Wolf. fasc. III. n. 23.

„Alles dieses (fährt Burgund fort,) sey 1598
jedoch darum nicht gesagt, um dem Westfäli- Westfäl. Kreises Beschw.
schen Kreise in seinem Anliegen die Hülfe zu entziehen, sondern nur um die Ungleichheit und Unbilligkeit in Behandlung beider Kreise vor Augen zu stellen. Wobey er zugleich erinnern wolle, daß es kein besseres und sichereres Mittel gebe, den Westf. Kreis außer aller Klage zu stellen, als wenn Kaiser und Reich das Niederländische Kriegswesen zu Ende zu bringen suchten, welches ohne starke Kriegsmacht, blos durch Handhabung der Reichsverfassung, leicht zu erhalten seyn würde n). Sollte aber nun doch, ehe zu diesem Ende der Kaiser die so lange beschlossene Gesandtschaft abgeschickt, und die Friedens-Unterhandlungen fruchtlos abgelaufen, die begehrte dreymonatliche Steuer dem Westf. Kreise zugebilliget werden, so wollten sie, die Gesandten, wenigstens wegen Burgund dagegen protestirt haben, und zu nichts verpflichtet seyn.„

„So viel nun den Schaden selbst betreffe, (heißt es ferner in der Burgundischen Schrift,) welcheshalben der Westf. Kreis sich gegen beide Kriegführende Theile beklagte, so aber hauptsächlich auf ihren Herrn und sein Heer gemeinet sey, wüßten sich die Gesandten nichts zu erinnern, sey auch nichts angegeben, dadurch der Kreis oder die Stände, auf Befehl des Königs, beschweret worden. Hingegen sey gewiß, daß, wenn der dem Könige und seinen Unterthanen aus dem Westfäli-

n) Diese, an sich als ganz falsch gleich in die Augen fallende, Angabe setze ich nur darum hieher, um zu zeigen, wozu manchmal die Vertheidiger einer bösen Sache ihre Zuflucht, um, wo möglich, einen gewissen Zweck zu erhalten, nehmen müssen.

1598 einen Fuß eins zu werden suchen, in welchem die
Kaiserl. Antw. jetzo geschehende Verwilligungen ausgezahlt werden sollten, also, daß sie aber auch wiederum so ausgegeben werden könnten, weshalben er dann in seinen Erblanden ebenwol die nöthigen Befehle ausgehen lassen wolle. Die Durchzüge der Kaiserlichen Völker durch das Reich betreffend, wäre wol nicht möglich, solche ganz zu vermeiden, sein Möglichstes aber wolle der Kaiser thun, damit die Stände nicht ohne Noth damit beschweret würden. Indessen wolle er auch darauf bedacht seyn, auf alle Fälle dieser Art eine Tax-Ordnung, wie sie verlangt worden, entwerfen, und bekandtmachen zu lassen. Die Hülfe fremder Mächte gegen die Türken betreffend, wolle Er, der Kaiser, ferner thun, was er könnte; nur bitte er das Reich, erst selbst alles mögliche zu thun, damit ausländische Mächte durch dieses Beyspiel angereizt würden; auch möchten sie allenfalls selbst jemand vom Reichstag an die Eidgenossen schicken, der samt dem K. Commissarius den Vortrag desfalls thäte, nebst diesem den König von Dännemark y) zu einiger Hülfe zu bewegen suchen. Den Nachzug oder die verlangte Volkshülfe betreffend, so sey der Vorschlag des Fürstenraths, desfalls noch eine besondere Geldverwilligung zu thun, davon der Betrag bis zum Gebrauch im höchsten Nothfall bey einer Reichsstadt verschlossen liegen bliebe, noch annehmlicher, als der Churfürsten ihrer. Nur wünsche der Kaiser,

y) Warum eben dieser König alleine? Ich denke, weil derselbe Protestantisch war, so wollte der Kaiser lieber den Protestantischen Fürsten überlassen, diesen einzigen König ihrer Religion, der damals im Frieden lebte, zum Beystand zu bewegen, ließ es aber mit Fleiß nicht deutlich ausdrücken.

ſer, daß man nicht erſt von ihm verlangen ſolle, die Unterſuchung, wann er ſich dieſer ausgeworfenen Beyhülfe bedienen dürfe, vor einer Deputation vornehmen zu laſſen, indem ſonſt die Zeit unnöthig verſtreichen und die Noth noch viel größer werden könnte; ſondern man möchte ihm die Sache gutherzig anvertrauen, da er dann gewiß ohne höchſten Nothfall keinen Gebrauch dieſes Geldes machen werde. Uebrigens möge dieſes Nachzugs halber beſchloſſen werden, was da wolle, ſo möge man nur den Kaiſer ſicher ſtellen, daß er wiſſe, was er zu erwarten habe, und es in den Reichsabſchied mit einfließen laſſen, ſamt einer namhaften Strafe des doppelten, dreyfachen, ja auf die letzt der Reichsacht gegen diejenigen, die das nun bewilligte hernach zu geben verweigerten. Wegen **Herſtellung des Friedens** in den Niederlanden, und **Abſchaffung der** etwannigen **Kriegsmängel**, wolle der K. ſein Beſtes thun, doch werde, in Betreff letzterer, vieles von der Reichsſtände Verwilligungen abhangen. Des **Weſtfäliſchen Kreiſes Verlangen** betreffend, ſo wolle der K. Bedacht darauf nehmen, daß die bereits 1594. beſchloſſene Geſandtſchaft nach den Niederlanden, an die Kriegführenden Theile [1]), endlich zu Stande komme, auch gerne geſchehen laſſen, daß die verſprochene dreymonatliche Hülfe dieſem Kreiſe widerfahre. Die Reſtanten betreffend, wolle Er jedesmal nach Befinden der Umſtände des im Rückſtand ſeyenden Stands allenfalls zu einem Nachlaß ſich verſtehen. Die Brabantiſchen Proceſſe aber belangend, hätte der K. bereits an ſeinen Bruder, den Erzherz. Albrecht, als Statthalter der Niederlande, geſchrieben, und hoffte, er werde ſich ſo erklären, daß es weiter keines Vor-

1598 Kaiſerl. Antw.

1) N. T. Reichsgeſch. XVIII. Th. S. 395. u. f.

1598 kehrens desfalls bedürfen solle. Auch hätten die
Kaiserl. Umw. Burgundischen Gesandten dem Erzh. einen ausführlichen Gegenbericht übergeben, den er hier sub A. beylege a). Demnach halte er nicht für gut, daß dem Reichsabschied desfalls etwas einverleibt werde. Die drey Landschaften **Steiermark**, **Kärnthen** und **Krain** betreffend, hätte der K. bisher sein möglichstes zur Unterstützung derselben gethan, werde es auch fernerhin zu thun nicht ermangeln. Endlich den zu stiftenden **Ritterorden** betreffend, so seyen den Ständen so wenig, als dem K., die vielen Schwierigkeiten dieses Vorhabens unbekandt. Doch wolle er nicht ermangeln, seines Orts, wenn desfalls etwas fruchtbarliches gehandelt werden könne, die Hände dazu zu bieten. Schließlich bitte man die Stände, die Berathschlagungen zu beschleunigen, damit wenigstens noch vor Ostern alles ausgemacht seyn könne.„

Fürstenrathsdelib. Diese Replik wurde zwey Tage hernach verlesen, und nach Angabe der Churfürstlichen Punct vor Punct in Berathschlagung gezogen b). Zuerst war die Frage über des Kaisers Forderung
22 Febr. einer noch weit **größeren Hülfe**. Hier wurde nach gehaltener Umfrage durch die mehreren Stimmen c) beschlossen, dem Kaiser noch 30 Römer-Mo-

a) Von diesem ist weiter unten ein Auszug zu finden.

b) Das Merkwürdigste dieser Berathschlagung folgt hier aus der Relation der Sächsischen Gesandten in dem Cod. Act. Comit. Senkenb. n. 45. p. 329. sqq. d. d. 7. Mart. h. a. S. auch die zwey Briefe der Herz. Sächs. Gesandten in dem Cod. Act. Com. Senkenb. n. 42. und 43. beide d. d. 19. Febr.

c) Denn einige Stände, wie Chur-Pfalz und der Marggraf von Brandenburg, haben nur 40 Monate bewilliget, denen hernach auch Braunschweig bey-

dargethan sey, so werde dem König nicht zu ver- 1598
denken seyn, daß er sich bey demselben zu schützen Westfäl. Kreises-Beschw.
suche. So könne sich auch der H. von Jülich auf den zu Venlo mit K. Carl dem V. aufgerichteten Vertrag nicht berufen, da der damalige H. von Jülich sich dabey verpflichtet, alle seine Brabantischen Lehen von dem K. Carl, als H. von Brabant, und seinen Nachfolgern, zu empfangen, auch alle desfalls entstehende Streitigkeiten vor den anerkannten Lehengerichten schlichten zu lassen. So hätte auch der H. von Jülich sich eßmals schriftlich besonders wegen Monjoye verpflichtet, jedem, der daran ein Recht zu haben vermeine, zu Recht zu stehen, so er aber bisher nicht gethan, und ohne Rücksicht auf alle gütliche auch ernstliche Abmahnungen in dem unbilligen Besitz der genannten Herrschaft geblieben sey. Da nun alles dieses angeführtermaßen vergeblich gewesen, doch dem König an dem Besitz des festen, zwischen den Limburg- und Luxenburgischen Gränzen gelegenen Schlosses Monjoye bey den jetzigen Kriegsläuften, sehr vieles gelegen sey, überdem auch billig geschienen, dem Grafen von Barlamont endlich einmal zum Recht wegen der von ihm angesprochenen Herrschaft Monjoye zu verhelfen; so werde wiederum gedachtem seinem Herrn nicht zu verdenken seyn, daß er sothanen Schlosses sich versichern, und der Herrschaft halber eine Rechtfertigung bey dem hohen Rath von Brabant anstellen lassen, bey welchem die Sache so zum Vortheil des Gr. von Barlamont ausgeführt worden, daß derselbe hoffe, daß auch das Kammergericht, wenn die Sache dahin gebracht worden wäre, oder jedes sonstige Gericht nicht anders würde haben erkennen können. Wenn aber Jülichischer Seite noch etwan verlangt werden wollte, daß wegen der

1598 ben ergehen lassen, und solches dem Kaiserlichen
Münstat. Kreises Beschw. hiezu besonders verordneten Commissarius Grafen von der Lippe, zur Besorgung an alle gehörige Oerter übergeben, wovon auch eine Abschrift sub A. beyliege k). Weiter, da auch dieses Ausschreiben entweder nicht bekandt genug geworden, oder nichts gefruchtet habe, so hätten die damals eben zu Reißburg (vielleicht Duisburg, oder Rheinsberg) versammelt gewesene Stände des Kreises sich, als sie vernommen, daß ein Reichstag ausgeschrieben werden solle, von da aus in dem sub B. beyliegenden Schreiben l) an den Kaiser gewandt, und gebeten, ihrer bey der Reichstags-Proposition mit zu gedenken. Allein dieses sey ihnen nicht gewährt worden. Daher sie selbst nun flehentlichst die sämmtliche Versammlung ersuchten, sie nicht stecken lassen, sondern ihnen die gehörige versprochene Hülfe leisten zu wollen. Ueber dieses alles aber würden die so sehr durch den Krieg beschwerte Stände auch noch durch den Kaiserlichen Kammergerichtsfiscal gedrängt, die Verwilligungsziele von 1594. zu bezahlen, da doch die sämtlichen Stände des Kreises sich damals gleich erklärt hätten, daß sie ihrer betrübten Umstände halber nichts bewilligen könnten, wie ihnen dann auch die Fürbitte sämtlicher Stände hierinnen zu Gute komme, und sonderlich im Fürstenrath, laut der Protocolle, deutlich ausgemacht worden, daß die 1594. geschehende Verwilligung den bedrängten Ständen zu keiner Auflage gereichen sollte. Welches alles ohngeachtet viele von ihnen hart verklagt, und mit Verlust ihrer Freyheiten und Regalien bedrohet worden. Dannenhero sie wegen aller dieser Puncten um thätige baldige hinreichen-

k) Diese Beylage fehlt.
l) Auch diese Beylage findet sich nicht.

chende Hülfe auf das dringendste bitten müßten, 1598
und sich hierinnen doch dismal nicht mehr verlassen Westfal.
zu sehen hofften.„ Kreises
Beschw.

Da nun sothane Klagschrift des Westfälischen Kreises den Burgundischen Gesandten, als gegen ihren Herrn am meisten gerichtet, zur Erklärung mitgetheilt worden, so überreichten diese einen weitläuftigen, auch in pleno vor Verfertigung 23. Jan.
der ersten Relation oder Antwort der Stände verlesenen, Gegenbericht, von dem hier das Wesentliche folget m): Es heißt nemlich in demselben: „Man hätte zwar Burgundischer Seite gehofft, daß der Westfälische Kreis mit seinen vermeinten Klagen jetzo, da der Reichstag eigentlich und blos der Türkenhülfe halber ausgeschrieben worden, den Kaiser und die Stände nicht beschweren würde, um so mehr noch, als, nach dem Westfäl. eigenen Angeben, der K. es diesem Kreise, seine Beschwerden in die Proposition zu bringen, verweigert habe: wie dann auch, wenn diese Sache hier angenommen werden sollte, einzelner Stände anderweitige, vielleicht noch dringendere Beschwerden, haufenweise einkommen würden, so dem ganzen Reichstag zum Aufenthalt gereiche. Unterdessen seyen diese vermeinte Klagen nicht nur an den Reichstag gebracht, sondern es sey auch auf solche bey der Re- und Correlation sehr viele Rücksicht genommen worden, wogegen sie, die Räthe, nichts weiter thun können, als ihre Protestation einzulegen.„

„Die

m) Er befindet sich ebenfalls in den Act. Msc. Comit. Arch. Wolf. fasc. III. n. 64. und ist gewiß, das allgemein schlechte damalige Teutsche ausgenommen, mit Kunst gemacht, indem er eine an sich nicht gar gute Sache in dem möglichst vortheilhaften Lichte darstellet.

über nichts gefruchtet ha
eben zu Reißburg (v
Rheinsberg) verſammel
Kreiſes ſich, als ſie vern
tag ausgeſchrieben werd
dem ſub B. beyliegenden
ſer gewandt, und gebeten
tags-Propoſition mit zu
ſey ihnen nicht gewährt w
nun flehentlichſt die ſämm
ſuchten, ſie nicht ſtecken la
gehörige verſprochene Hülfe
dieſes alles aber würden di
beſchwerte Stände auch
chen Kammergerichtsfiſcal
ligungsziele von 1594. zu
ſämtlichen Stände des Kre
erklärt hätten, daß ſie ihr
halber nichts bewilligen kön
auch die Fürbitte ſämtlicher
Gute komme, und ſonderlich
der Protocolle, deutlich ausg
die 1594. geſchehende Verw
ten Ständen zu keiner Au

chende Hülfe auf das dringendste bitten müßten, 1598
und sich hierinnen doch dismal nicht mehr verlassen Westfal. Kreises Beschw.
zu sehen hofften.„

Da nun sothane Klagschrift des Westfälischen Kreises den Burgundischen Gesandten, als gegen ihren Herrn am meisten gerichtet, zur Erklärung mitgetheilt worden, so überreichten diese einen weitläuftigen, auch in pleno vor Verfertigung 28. Jan.
der ersten Relation oder Antwort der Stände verlesenen, Gegenbericht, von dem hier das Wesentliche folget m): Es heißt nemlich in demselben: „Man hätte zwar Burgundischer Seite gehofft, daß der Westfälische Kreis mit seinen vermeinten Klagen jetzo, da der Reichstag eigentlich und blos der Türkenhülfe halber ausgeschrieben worden, den Kaiser und die Stände nicht beschweren würde, um so mehr noch, als, nach dem Westfäl. eigenen Angeben, der K. es diesem Kreise, seine Beschwerden in die Proposition zu bringen, verweigert habe: wie dann auch, wenn diese Sache hier angenommen werden sollte, einzelner Stände anderweitige, vielleicht noch dringendere Beschwerden, haufenweise einkommen würden, so dem ganzen Reichstag zum Aufenthalt gereiche. Unterdessen seyen diese vermeinte Klagen nicht nur an den Reichstag gebracht, sondern es sey auch auf solche bey der Re- und Correlation sehr viele Rücksicht genommen worden, wogegen sie, die Räthe, nichts weiter thun können, als ihre Protestation einzulegen.„

„Die

m) Er befindet sich ebenfalls in den Act. Msc. Comit. Arch. Wolf. fasc. III. n. 64. und ist gewiß, das allgemein schlechte damalige Teutsche ausgenommen, mit Kunst gemacht, indem er eine an sich nicht gar gute Sache in dem möglichst vortheilhaften Lichte darstellet.

1598 „Die Gegenstände der Supplication selbst
Westfäl. Kreises Beschw. belangend, so seyen solche darin nur überhaupt und zum Theil verdeckt angegeben, daher die Gesandten wünschten, daß den Uebergebern derselben auferlegt würde, alle des Westfäl. Kreises gegen seine Herrschaft habende Beschwerden genau zu verzeichnen und anzugeben, um damit sie, ob sie wol eigentlich auf nichts als auf den Artikel der Türkenhülfe instruirt wären, doch wenigstens, so viel hier möglich, inzwischen darauf antworten könnten. Indessen wollten sie alles, was hier vorgegangen und noch vorgehe, an ihre Vorgesetzten berichten, sodann nach erhaltenem Befehl sich erklären, bis dahin aber gegen alles, was dem Westfälischen Kreis zum Besten und ihrem Herrn zum Nachtheil vorgenommen würde, auf das beste protestirt haben. Unter dieser Verwahrung also, wollten sie vorläufig nachfolgendes bemerken: Da das hauptsächlichste Begehren des Westfäl. Kreises dahin ginge, daß man ihm die versprochene dreymonatliche Hülfe zukommen lassen möge, so wünschten sie so sehr für ihre Personen, als in ihres Herrn Namen, daß jeder friedliebende Stand des Reichs, also auch die Westfälischen Stände, wegen ihrer gegründeten Beschwerden zufrieden gestellt würden, sie begriffen aber nicht, was für eine dringende Noth es sey, um derentwillen sie überhaupt sothaner Hülfe bedürften, oder um welcher willen sie wenigstens mehr, als Burgund selbst, hülfsbedürftig wären. Denn, obwol diesem Kreise allerdings eine dreymonatliche Hülfe zugesagt sey, so sey es doch, Ausweis der eigenen Worte des jüngsten R. A., nur unter gewissen Bedingungen geschehen, wenn nemlich die Restitution nicht vor sich ginge, oder die Friedens-Handlungen nicht zu Stande kämen, oder die

Strei-

Streifereyen und andere Beschwerungen nicht ab- 1598
geschafft würden. Nun aber sey die Abstellung der Westfäl. Kreises Beschw.
etwaigen Beschwerden noch nicht bey den kriegenden Theilen gesucht worden; auch habe man wegen des Friedens gute Hoffnung; wie dann auch die Westfäl. Kreisstände so eines als des andern kriegenden Theils Anfälle und Streifereyen jetzo nicht so sehr als vorhin, aus bewußten Ursachen, zu besorgen hätten, dahero dann die klagenden Stände nicht mit solchem Ungestüm anrufen, sondern erst den Ausgang der von K. und Reich so lange beschlossenen Gesandtschaft erwarten sollten, nachhero aber, wenn etwa diese fruchtlos abgelaufen, erst allenfalls ein Recht hätten, die versprochene Hülfe zu fordern. Daß sich aber mehrgedachte Stände gar um eine That-Hülfe bemühten, und gleichsam als auf einen Feind auf seines Herrn Völker losgehen wollten, sey um so mehr unrecht, als der jetzige Statthalter der Niederlande nicht ein Ausländer, sondern ein Teutscher Fürst, und des K. Bruder sey, den man auch überdieses als den zukünftigen Eigenthümer dieser Lande ansehen könne. Und würde sich dieser löbliche Herr gewiß alle nur thunliche Mühe geben, um allen Beschwerden, wo möglich, ein baldiges Ende zu machen, wie er es denn auch schon gethan haben würde, wenn er, anderer vieler Geschäffte halber, dazu im Stande gewesen wäre.„

„Sollte dennoch (heißt es in der Burgundischen Supplik weiter,) dem Westfälischen Kreise die gebetene thätliche Hülfe widerfahren, so sey es unbillig, daß dem König von Spanien, als Besitzer der Niederlande, die ungleich höher als der Westf. Kreis beschwert, dabey aufs äußerste verdorben wären, nicht die allgemeine Reichsgesetzmäßige und dem Burgundischen Kreise

durch

1598 durch den Vertrag von 1548. besonders zugesi-
Westfal. Kreises Beschw. cherte Hülfe bisher nicht widerfahren, ja daß nicht einmal Anstalt gemacht worden, damit derselbe wenigstens nicht aus dem Reich beschädigt werde, wie dadurch alle Tage geschähe, daß des Königs abtrünnige Unterthanen die gröste Unterstützung von einigen Reichsständen bekämen, ja die vornehmsten Häupter derselben kundbare Reichs-Unterthanen seyen. Sogar wegen der geringen Gothaischen Empörung habe das ganze Reich zusteuern müssen, und nun solle, dem Westf. Kreise zu Gefallen, ein gleiches geschehen, und doch wolle man dem König nicht einmal dieses zu Gefallen thun, daß man zu Wieder-Eroberung der Stadt Kammerich, wozu doch der König im Jahr 1582. Volk und Kosten herzugeben sich erboten gehabt, nur den Namen des Reichs hergäbe, welches, wie es mit der Reichsverfassung, auch Billigkeit, übereinkäme, leicht zu beurtheilen seyn würde; so wie auch dieses, ob dem Reich mehr an dem Westfälischen oder an dem Burgundischen Kreise gelegen seyn könne, und aus welchem von beiden dem Reich die stattlichsten Dienste geleistet worden, zumal eben bey dem Gegenstand dieses Reichstags, dem Türkenkriege. Auch dieses gebe man Burgundischer Seite zu bedenken, ob es recht sey, daß dem Kaiser, der in dem beschwerlichen Kriege mit dem mächtigsten Feinde befangen sey, nur so wenige Monate; den drey Landen, die des Feindes tägliche Bedrückung aushalten müßten, nur zwey; dem Westfälischen Kreise aber, der eigentlich gar keinen Feind habe, und sich der Streifereyen, ohne Hülfe, leicht selbsten erwehren könne, drey Monate, nebst der Befreyung von allen restirenden und jetzt verwilligten Türkensteuern, zugebilliget werden solle.„

„Alles

„Alles dieses (fährt Burgund fort,) sey 1598
doch darum nicht gesagt, um dem Westfäli- Westfäl. Kreises Beschw.
ben Kreise in seinem Anliegen die Hülfe zu ent-
hen, sondern nur um die Ungleichheit und Un-
lligkeit in Behandlung beider Kreise vor Augen
stellen. Wobey er zugleich erinnern wolle, daß
kein besseres und sichereres Mittel gebe, den
Oestf. Kreis außer aller Klage zu stellen, als
enn Kaiser und Reich das Niederländische
riegswesen zu Ende zu bringen suchten, wel-
es ohne starke Kriegsmacht, blos durch Hand-
bung der Reichsverfassung, leicht zu erhalten
yn würde n). Sollte aber nun doch, ehe zu die-
n Ende der Kaiser die so lange beschlossene Ge-
ndtschaft abgeschickt, und die Friedens-Unter-
ndlungen fruchtlos abgelaufen, die begehrte drey-
onatliche Steuer dem Westf. Kreise zugebilli-
t werden, so wollten sie, die Gesandten, wenig-
ens wegen Burgund dagegen protestirt haben,
id zu nichts verpflichtet seyn.„

„So viel nun den Schaden selbst betreffe,
eißt es ferner in der Burgundischen Schrift,)
elcheshalben der Westf. Kreis sich gegen beide
riegführende Theile beklagte, so aber hauptsäch-
h auf ihren Herrn und sein Heer gemeinet sey,
üßten sich die Gesandten nichts zu erinnern, sey
ch nichts angegeben, dadurch der Kreis oder die
Stände, auf Befehl des Königs, beschweret
orden. Hingegen sey gewiß, daß, wenn der
mKönige und seinen Unterthanen aus dem West-
fäli-

n) Diese, an sich als ganz falsch gleich in die Augen fallende, Angabe setze ich nur darum hieher, um zu zeigen, wozu manchmal die Vertheidiger einer bösen Sache ihre Zuflucht, um, wo möglich, einen gewissen Zweck zu erhalten, nehmen müssen.

1598 fälischen Kreis und sonsten geschehener Schaden
Westfal. Kreises Beschw. sollte genau berechnet und ersetzt werden, so würden die sämtlichen Beschwerden aller klagenden Stände dagegen wenig oder nichts seyn. Auch sprächen die Stände nur immer überhaupt von Schaden, sagten aber nie eigentlich das wie und wann? damit sie nicht genöthigt würden, das unnachbarliche Wesen, dadurch man manchmal zu einem auch nicht freundschaftlichen Betragen veranlaßt worden, an den Tag zu geben. Wegen des den Königlichen Niederlanden und Kriegsvolk aus dem Reich zugefügten Schadens wolle man sich übrigens lediglich auf das beziehen, was bey den bisherigen Reichs- und Deputations-Tägen münd- und schriftlich ausführlich gehandelt, und was von der Brüsseler Regierung den Westf. Ständen selbst auf ihre Beschwerden geantwortet worden. Insonderheit wolle man den Jülichischen Gesandten zu überlegen und zu beantworten geben, ob ihr Herr in allen Stücken seiner Pflicht als Westfälischer Kreis-Oberster, und den Landfriedens-Verordnungen, insonderheit aber auch denen, zwischen den Niederlanden und dem Jülichischen, bestehenden besondern Verträgen in allen Stücken nachgelebt habe? Z. B. da nach diesen Verträgen dem Königlichen Kriegsvolk erlaubt sey, die Straßenräuber und Freybeuter bis in das Jülichische zu verfolgen, so könnten doch wol die Gesandten selbst nicht in Abrede stellen, daß dem zuwider gegen die Königlichen Officiere und das Kriegsvolk aller Muthwille verstattet, ja unter andern einmal gar sieben Spanier zugleich lebendig begraben worden o), dadurch denn, wenn alles recht genau unter-

o) Wo diese grausame Handlung, und durch was für eine vielleicht noch grausamere der Spanier veranlaßt, geschehen sey, habe ich nirgends gefunden.

untersucht würde, die Schuld von allem, was 1598
etwa von dem Kriegsvolk in den Herz. Landen ge- Westfal. Kreises Beschw.
schehen, ganz allein auf diese selbst fallen würde. Wie dann auch offenbar sey, daß, wenn aus den feindlichen Niederlanden eine Rotte, vielleicht von 20 Freybeutern, hinüber in das Lützelburgische oder Limburgische fiele, solche aus den Jülichischen oder sonsten benachbarten Landen in kurzem auf 100 ja 200 Mann anwüchse, denen dann dabey noch aus gedachten Landen aller Vorschub geschehe, ohne welchen sie nicht die Hälfte so viel würden ausrichten können. Doch, auch dieses alles bey Seite gesetzt, so hätten die Jülichischen Stände, falls sie wirklich zu klagen sich gemüssigt gesehen, es wenigstens ganz auf eine andere Art anfangen sollen. In den Verträgen nemlich hieße es, daß die entstehenden Irrungen zwischen beiden Landen durch beiderseits Räthe, auch allenfalls einen Obmann, ausgemacht werden sollten, zu welchem billigen Austrag man ihnen Burgundischer seits allezeit bereit gewesen seyn würde, wenn sie hierum, anstatt Kaiser und Reich mit ihren Klagen zu bemühen, gehörig nachgesucht hätten. Hätten sie dieses gethan, den Königlichen Feinden nicht in allem Muthwillen Nachsicht ja Vorschub angedeihen lassen, vielmehr sich durch Leistung der Reichsgesetzmäßigen Hülfe um Dämpfung des schädlichen Kriegsfeuers bemühet, so würden alle diese ihre Beschwerden nicht entstanden seyn, so wie, wenn sie sich nicht noch bemüheten, sothanem Kriege, als der Ursache alles Unglücks, ein Ende machen zu helfen, sie so wenig als die königlichen Lande selbst der daraus entstehenden Beschwerungen gänzlich überhoben seyn würden.„

„Was ferner (heißt es weiter in der Burgundischen Schrift,) in des Westf. Kreises Bitt-

1598 schrift über die Brabantischen Processe geklagt
Westfal. Kreises Beschw. würde, darauf wüßten sie, die Gesandten, nicht zu antworten, weil nicht bemerkt wäre, von was für Processen die Rede seyn sollte. Wären aber darunter die zwischen den Herz. von Jülich und den Gr. von Barlamont wegen Montjoye, wie auch zwischen denen von Harf und der Stadt Cölln obschwebende alte Processe verstanden, so wären diese durch das, was bey den vorigen Reichstagen deshalb vorgekommen, so aus einander gesetzt, daß der ganze Reichstag von denselben vollkommen unterrichtet seyn werde. Jedoch könnte man nicht umgehen, hier nochmals zum Ueberfluß anzuführen, wie daß der Rath von Brabant hierin der einzige Richter sey. Denn, soviel die Herrschaft Montjoye betreffe, so sey dieselbe bekandtlich, von langen Jahren her, Brabantisches Lehen, und daher ihrenthalben sowol 1450. vor dem Lehenhof zu Limburg, als 1503. und 1590. vor dem Rath von Brabant, geurtheilt worden. Damals hätte sogar der Herzog von Jülich selbst diese Herrschaft als Limpurgisches Lehen angegeben, wie dann auch niemand, daß sie dem Reich verwandt sey, werde beweisen können. Hingegen könne aus den Urkunden von mehreren hundert Jahren her die Limpurgische Lehenschaft erwiesen werden, in welcher Rücksicht ja die H. von Jülich ehemals selbst das Lehen empfangen, und den Lehenhof zu Limpurg, sodann den Rath von Brabant als Lehen-Richter erkannt hätten. Auch hätten die Unterthanen dieser Herrschaft noch heutzutage, in bürgerlichen und peinlichen Fällen, keinen andern Gerichtsstand, als in erster Instanz das Limburgische Hofgericht, la haute Cour genannt, und in der zweyten den hohen Rath von Brabant. So nun das Recht des Königs über diese Herrschaft klar

dar-

dargethan sey, so werde dem König nicht zu ver- 1598
denken seyn, daß er sich bey demselben zu schützen Westfäl. Kreises-Beschw.
suche. So könne sich auch der H. von Jülich auf den zu Venlo mit K. Carl dem V. aufgerichteten Vertrag nicht berufen, da der damalige H. von Jülich sich dabey verpflichtet, alle seine Brabantischen Lehen von dem K. Carl, als H. von Brabant, und seinen Nachfolgern, zu empfangen, auch alle desfalls entstehende Streitigkeiten vor den anerkannten Lehengerichten schlichten zu lassen. So hätte auch der H. von Jülich sich oftmals schriftlich besonders wegen Monjoye verpflichtet, jedem, der daran ein Recht zu haben vermeine, zu Recht zu stehen, so er aber bisher nicht gethan, und ohne Rücksicht auf alle gütliche auch ernstliche Abmahnungen in dem unbilligen Besitz der genannten Herrschaft geblieben sey. Da nun alles dieses angeführtermaßen vergeblich gewesen, doch dem König an dem Besitz des festen, zwischen den Limburg- und Luxenburgischen Gränzen gelegenen Schlosses Monjoye bey den jetzigen Kriegsläuften, sehr vieles gelegen sey, überdem auch billig geschienen, dem Grafen von Barlamont endlich einmal zum Recht wegen der von ihm angesprochenen Herrschaft Monjoye zu verhelfen; so werde wiederum gedachtem seinem Herrn nicht zu verdenken seyn, daß er sothanen Schlosses sich versichern, und der Herrschaft halber eine Rechtfertigung bey dem hohen Rath von Brabant anstellen lassen, bey welchem die Sache so zum Vortheil des Gr. von Barlamont ausgeführt worden, daß derselbe hoffe, daß auch das Kammergericht, wenn die Sache dahin gebracht worden wäre, oder jedes sonstige Gericht nicht anders würde haben erkennen können. Wenn aber Jülichischer Seite noch etwan verlangt werden wollte, daß wegen der

1598 Frage, ob Monjoye zum Reich gehöre, oder
Westfäl. Kreises Beschw. nicht, durch Schiedsrichter erkannt werden solle, so gehöre dieses nicht hieher, da schon so viele Jahre lang die Befugnisse des Königs klar seyen p). Weil auch Jülich sich wirklich mit Barlamont dieses Streits halber gesetzt und verglichen q), so sey es unnöthig, desfalls noch ein mehreres anzuführen r).„

„Nun auch den andern Proceß, nemlich den zwischen denen von Harf und der Stadt Cölln s) belangend, sey derselbe von dem Fiscal von Brabant, als auch dem von Harf selbst, wegen der ihm in seiner Herrschaft Hördt zugefügten Beleidigungen, angestellt worden. Und sey hierin der Stadt Cölln in ihren Rechten nicht zu nahe getreten worden, da der von Harf, jener vielen Beleidigungen und Vergewaltigungen halber, die ihm von Seiten der Stadt widerfahren, die Erlaubniß bey der Obrigkeit sich erwirket, Cöllnische Bürger und

p) So klar diese Befugnisse dem Burgundischen Gesandten auch scheinen mochten, so sahe doch K. Rudolf die Sache ganz auf einer andern Seite an, wie ein weitläuftiges Schreiben desselben an seinen Gesandten in Spanien, den Gr. Rhevenhüller bezeuget, welches den 22. Jenner im Fürstenrath verlesen wurde. In demselben ertheilt er dem Gesandten Befehl, dem König die Nichtigkeit der Brabantischen Befugnisse und der ergangenen Urtheile angelegentlichst vorzustellen, dabey zu verstehen zu geben, daß man, im Fall der König nicht helfen wolle, von Seiten des Reichs auf thätliche Hülfe werde denken müssen. Dieses merkwürdige Schreiben ist in den Act. Comit. Msc. Wolf. fasc. III. n. 57. befindlich.

q) Die Umstände dieses Vergleichs sind mir unbekandt.

r) Besseren Verstands halber von diesem allem wird gut seyn, das dahin gehörige aus der N. T. Reichsgesch. XVIII. Band, S. 311. u. f. nachzulesen.

s) Von dieser Sache s. oben weitläufig, in der N. T. R. Hist. XVIII. B. S. 317. u. f.

und Sachen, wo er sie fände, niederzuwerfen, auch 1598
verarrestiren zu lassen. Nach dem solchergestalt Westfäl. Kreises Beschw.
angelegten Arrest habe man Reichsgesetzmäßig die Cöllnischen Bürger citirt, welche sich auch eingelassen, vor dem Rath von Brabant einigen Tagsatzungen beygewohnt, somit die Brabantische Gerichtbarkeit hinlänglich anerkannt und bestätiget hätten, daher dann die in dieser Sache gesprochenen Urtheile billig als zu Recht beständig anzusehen, und zur Vollstreckung zu bringen gewesen wären. Welchem allem nicht mit Recht entgegengesetzt werden könne, daß solche Leute, die mit dieser Streitsache gar nichts zu thun gehabt, desfalls angehalten worden; sintemal wegen etwas, das im Namen des ganzen Stadtraths geschehen, alle Bürger der Stadt, die dieser Rath vorstellt, gehalten seyen. Uebrigens, obwol keine Vermuthung vorhanden, daß bemeldte Sache in der Güte ausgeglichen werde, und nur damit das ganze Reich deutlich sehe, daß nicht an dem König, noch an dem von Harf, die Schuld desfalls liege, sey man Burgundischer seits auch noch jetzo zufrieden, daß die Sache durch Schiedsrichter ausgetragen, auch ein gewisser Termin zu unaufschieblicher Befolgung des Spruchs der Schiedsrichter gesetzt würde.„

„Aus allem diesem (fahren sie nun, Burgundischer Seite, fort,) werde der Reichstag genugsam sehen, daß in den beiden hier abgehandelten Sachen alles nach den gemeinen Rechten, der Billigkeit, und der insbesondere noch für diese Befugnisse sprechenden **Brabantischen Bulle**, gehandelt worden. Daß man aber der letzteren **Aufhebung** in Bewegung gebracht habe, sey ganz gegen alle Rechte, um so mehr als in derselben dem Fürstenthume gar keine ungerechte, sondern

1598 nur in der Billigkeit gegründete Freyheiten zugesprochen worden. Somit widerspreche man dann allem übrigen Westfälischen Anbringen, bitte, nicht alles gegen Burgund angebrachte sogleich für wahr anzunehmen, sondern es vorhero zu hören, und versichert zu seyn, daß dieser Stand sich allezeit nach seinen Pflichten zu betragen beflissen seyn werde.„

Westfal. Kreises Beschw.

Als nun ohngeachtet alles dessen, was in dieser langen Burgundischen Schrift vorgebracht war, die Relation der Stände obbemeldetermaßen nicht vortheilhaft für Burgund ausfiel, übergaben die Burgundischen Gesandten unverzüglich noch eine Schrift, des Inhalts t): „Man hat aus der Relation ersehen müssen, daß darin des Westfäl. Kreises Beschwerden gar zu sehr erhoben, ja fast so wichtig als der Türken-Krieg angegeben worden, so daß sich ihr Herr, der König fast noch mehr durch diese Relation als durch die Klage der Westfäl. Stände in Nachtheil gesetzt sähe. Es sey ganz unrecht, daß man in dieser Relation der Klage, aber nicht auch zugleich der übergebenen Beantwortung gedenke; und würde es sowol den General-Statthalter der Niederlande, als auch und noch mehr den König ihren Herrn äußerst befremden, sich so hintangesetzt und geringgeschätzt zu sehen, daß man ihrer Gesandten Verantwortung nicht eben das Recht wenigstens angedeihen lasse, was ihren Gegentheilen widerfahre. Sie wollten sich also über dieses alles in ihres Herrn Namen höchlich beschweren, und würden es behöriger Orten anzuzeigen nicht unterlassen. Wie nun der König diesen Schimpf aufnehmen, ob dem Reich und dem Westfäl. Kreise selbst dadurch Nutzen geschafft, und insonderheit in wiefer-

ne

t) Acta Comit. Msc. Wolfenb. fasc. III. 63.

ne dadurch ihr Herr zu namhafter Verwilligung 1598
in der Hauptsache aufgemuntert werden würde, Westfäl. Kreises Beschw.
würde die Zeit lehren. Indessen wolle man noch-
mals bitten, lieber dieses nicht erwarten, sondern
auf die übergebene Verantwortungsschrift mehr
Rücksicht nehmen zu wollen, und nicht zu gestatten,
daß gemeldete Relation, in soweit sie ihrem Herrn
zum Nachtheil gereiche, also übergeben, vielweni-
ger etwas, in Gemäßheit der Westfäl. Supplica-
tion, gegen Burgund in den Reichs-Abschied ge-
setzet werde. Sollte aber wider Vermuthen ihr
billiges Begehren nicht Statt haben, so wollten
sie gegen alles, was dieses Gegenstands halber be-
schlossen würde, wie schon mündlich geschehen, also
auch hier schriftlich nochmals bestens protestirt ha-
ben.„ Doch konnte dieses alles nicht bewürken,
daß nicht das einmal von allen Ständen beschlos-
sene in die Relation eingerückt, und also übergeben
worden wäre [u]).

Es wurde demnach, in Gemäßheit aller bis- Der Stände Duplik.
her weitläuftig erzählter langer Berathschlagung,
eine sogenannte **Duplik** von Seiten der Stände
verfaßt, und der Commission überreicht [x]), davon 1/3 Mer.
das Wesentliche hier folgt: „Zur **Türkenhülfe**
an Geld wolle man der großen Gefahr halber nun-
mehro 60 Römermonate bewilligen, so daß auf
3 Jahre hintereinander 20 dergleichen geliefert

u) Zuletzt bemerke ich noch die hieher gehörigen Stücke aus dem Ind. Msc. Arch. Onold. Die Reichstags-Handl. deshalb vom 5. und 7. Jan. stehen in T. LXVII. n. 11. 12. Andere dahin sich beziehende Nummern sind T. LXXI. n. 3. 4. 9. 74. 92. Ein paar Geld-Anschläge zu dieser verlangten Hülfe finden sich in T. LXXII. n. 29. 42.

x) Sie ist zu lesen in Msc. Act. Comit. Senkenb. n. 49. und in den Act. Comit. Msc. Wolfenb. fasc. III. n. 10.

1598 würden y), zu Lieferungsterminen aber hätten
Der Stände Duplik. die Churfürsten die Tage Johannis und Weihnachten, die Fürsten und Städte hingegen Georgi, Jacobi und Michaelis bestimmt, wobey letztere auch die clausulam remissionis (d. i. daß, wenn es vor Eintreibung aller Termine Friede werden sollte, die Restanten nicht gefordert werden könnten) eingerückt haben wollten, auf welcher aber die Churfürsten nicht beständen. Wegen Bestellung eines Reichspfennigmeisters könnte man aus vielen wichtigen Ursachen nicht nachgeben; und hoffte, es werde dem K. nicht zuwider seyn, wenn man den Johanniter-Meister in Teutschland, Philipp Riedesel von Comburg, zum Reichs- und Kriegs-Commissarius mit einer gewissen Bestallung, ernenne, um die Reichshülfe, wozu die Legstädte Nürnberg und Augspurg am schicklichsten wären, in gedachten Reichsstädten zu empfangen, das aus dem Reich geworbene Kriegsvolk jedesmal zu rechter Zeit zu bezahlen, den Musterungen beyzuwohnen, kurz auf alle Weise dahin zu sehen, daß die Reichshülfe recht geleistet und recht verwendet würde. Gegen die saumseligen Stände aber solle im gewöhnlichen fiscalischen Proceß verfahren werden, ohne daß man desfalls etwas neues zu verordnen für gut halte. Die Münze betreffend, so sey das große Verderben derselben, so sehr als die Kaiserliche Fürsorge desfalls, nur zu bekandt, und nichts mehr zu wünschen, als daß alle die derohalben

y) Was eine solche Lieferung von 20 Monaten für die Herzoglich Sachsen-Weimar- und Coburgischen Lande zusammen betrug, setze ich als eine kleine Merkwürdigkeit, aus der Sächs. Relation d. d. 23. Febr. (Cod. Act. Com. Senk. n. 37.) hieher, nemlich 19120 Gulden.

halben gemachten Verordnungen in Gang gebracht 1598
werden könnten, ob aber auf dem künftigen De- Der
putationstag dieses werde zu Stande gebracht wer- Stände
den können, sey eine andere Frage. Die Quelle Duplik.
alles dieses Unheils sey der Niederländische Krieg, indem durch denselben alle böse Münze im Reich sich verbreite. Man bitte dahero den Kaiser inständigst, sich die Beylegung desselben nach Möglichkeit, versprochenermaßen, angelegen seyn lassen zu wollen. Sich aber auf dem Reichstag einstweilen wegen eines Münzfußes zu vergleichen, nach welchem die verwilligten Gelder eingeliefert und berechnet werden sollten, werde dismal nicht thunlich seyn, und glaube man, es sey genug, überhaupt zu verordnen, daß die **Lieferung** jedesmal in **guten groben silbernen oder goldenen Münzen** geschehe, nach dem Werth, wie sie jetzt im Reich gäng und gäbe seyen, dabey man dann dem Kaiser die Besorgung wegen der Scheidemünze in Ungarn, zur Ausgabe, ganz überlassen müßte. Das Münzen aber der kleinen Sorten, die nicht edictmäßig seyen, insonderheit aber das von den **halben Batzen**, müsse aufs neue geschärft verboten werden. Wegen der **Durchzüge** des Kaiserlichen Volks sey der Kaiser zu bitten, daß solches nur einzeln oder Rottenweis, nach den Reichsgesetzen, durchziehen dürfte, die befehlshabenden Officiere aber jedesmal Caution zu leisten hätten; und könnten desfalls die Reichsverordnungen, wegen des den fremden Mächten zugeführt werdenden Volks, auch auf das gegen den Türken zu führende ausgedehnt werden. Mit den Musterplätzen aber, bitte man den K. die Stände ganz zu verschonen, indem die Unterthanen dadurch an manchen Orten, aller Aufsicht ungeachtet, so zu Grunde gerichtet worden, daß sie die

Ver-

1598 Verwilligungs-Gelder zum Türkenkrieg noch sch
Der Stände Duplik. dig seyen. Wegen der zu machenden Ta
Ordnung werde es auch gut seyn, etwas d
Reichsabschied einzuverleiben. Den Nachz
betreffend, so beständen die Churfürsten auf d
Gutachten, daß es so wie 1542. verordnet w
den, zu halten sey; die Fürsten aber hätten da
gehalten, daß es am besten sey, zehen Röm
monate in eine zu bestimmende Legstadt zu hin
legen, deren sich im Fall der höchsten Noth da
zu bedienen wäre, zu welchen auch, wenn
schlechterdings nöthig noch etwas nachgeschossen w
den könnte. Wegen Beylegung des Niederländ
schen Kriegs wolle man den K. nochmals beste
an die verordnete Gesandtschaft erinnern, und
zu den bestimmten halben Römermonat, ein
Monat nach Beendung dieses Reichstags, in
ausgemachte Legstadt richtig liefern. Die Br
banrischen Processe belangend, wolle man zw
von des K. Sorgfalt das beste erwarten, d
aber finde man noch immer für gut, dem Reich
abschied desfalls einzuverleiben, daß, wenn nich
gütlich ausgerichtet werde, man auf ernstli
Mittel denken wolle, um diesen Bedrückungen
zuhelfen. Wegen der drey Länder, Stei
mark, Kärnthen und Krain, sey es immer am
sten, daß denselben zwey besondere Röm
Monate, jedoch von den sechzig d
Kaiser verwilligten, durch den Reichspfenn
meister gereicht würden, auch verhoffe ma
der Kaiser werde ihnen von den nach und na
eingehenden Restanten etwas zukommen lasse
u. s. w.„

15/25 Merz Ungewöhnlich geschwind, mithin ohne v
herige Rückfrage bey dem Kaiser, erfolgte d
Erz

Erzh. sogenannte Triplik a). „Zuerst dankt in 1598
solcher der Erzh. für die nunmehr höher bewilligte Kaiserl. Triplik.
Geldhülfe, mit welcher er sich dann in des K.
Namen begnügen wolle; nur wünsche er, daß we-
gen der augenscheinlichen großen Türken-Gefahr,
wenigstens von den bewilligten 6 Monaten für je-
tziges Jahr gleich 30 Monate ausgezahlt, und
weil das Volk gleich geworben werden müsse, die
Zahlungstermine, Georgi, Jacobi und Michaeli,
auch von den Churfürsten angenommen werden
möchten: so wie Er auch hoffe, daß man Fürst-
licher Seite von der Clausula remissionis abstehen
solle, so wenig auch, vermuthlich, wegen der ge-
ringen Neigung der Türken zum Frieden, davon
die Frage entstehen werde. Die Bestellung eines
besondern Reichs-Pfennigmeisters zu Verwal-
tung dieser verwilligten Gelder, ließe sich der Erzh.
auch gefallen, jedoch also, daß dem K. frey
bliebe, jenem einen Adjunct beyzugeben, der an
allen Verrichtungen desselben Theil nehmen, und
dem K. von allem Nachricht geben könne, wesfalls
man dem K. die Instruction dieses Pfennigmei-
sters mittheilen möge. Auch möge man es bey
den Legstädten dahin bringen, daß diese, falls die
Verwilligung säumig einginge, einstweilen den Vor-
schuß zu thun sich bequemten. Uebrigens sehe
man nicht ein, warum zu diesem Amte ein Reichs-
fürst eben bestellt werden müsse, dessen Bestallung
gar kostspielig sey, daher er dann hoffe, man wer-
de es dem K. überlassen, hiezu taugliche Personen
auszusuchen, die ihm und dem Reich sodann ver-
pflich-

a) Cod. Act. Comit. Senkenb. n. 47. wo diese soge-
genannte Triplik zu lesen ist, von der hier Auszugs-
weise das wichtigste folget. Sie stehet auch in Act.
Com. Msc. Wolf. fasc. III. n. 12. S. Ind. Msc.
Arch. Onold. Vol. LXXI. n. 79.

1598 pflichtet werden können. Wegen der **Restanten**
Kaiserl. Triplik. werde es wenigstens nöthig seyn, daß im Reichsabschied dem Kammer-Gericht die schleunige Beendung derer desfalls erhobenen fiscalischen Handlungen anbefohlen werde. Das **Münzwesen** anlangend, wünschte man gar sehr, daß doch wenigstens auf den zu haltenden **Deputations-Tag** alle Gesandte so instruirt erscheinen möchten, daß dorten ein Ganzes gemacht werden könne. Immittels aber möchten die Verwilligungen edictmäßig bezahlt, oder doch nur ein gewisser **Werth**, nach welchem sie bezahlt werden sollten, (übrigens den Edicten unbeschadet) hier auf dem Reichstag noch ausgemacht werden. Die Wiederholung des Verbots wegen der schlechten Scheide-Münze, sey sehr gut. Des **Durchzugs** der K. Völker halber hoffe der K. man werde von Seiten der Reichsstände ihnen, **im Fall der Noth** (da der K. ja sonst lieber dergleichen nie verlangen zu müssen wünsche), denselben nicht verwehren. Die Caution der Befehlshaber wolle sich der K. wol gefallen lassen; daß aber die ganze Verordnung, wegen des für die ausländischen Potentaten bestimmten Kriegsvolks, auch auf die gegen den Türken zu führende Mannschaft angewandt werden solle, achte er nicht für gut, da sie ohnehin auch gar nicht dazu gemacht sey. Den **Nachzug** betreffend, so erkläre er hiemit, daß der K. gerne das Reich völlig mit dem Begehren desfalls verschonen wollte, wenn die Noth, solchen gebrauchen zu müssen, nur nicht so wahrscheinlich vorauszusehen wäre, und wäre es ihm ja nicht zu verdenken, daß er so jetzt, als auch inskünftige, so oft dergleichen größere Noth vorauszusehen, das Reich um außerordentliche Hülfe noch anspreche. Dannenhero bäte er insonderheit für jetzt sich zu

ver-

vereinigen, wie diese außerordentliche Hülfe eigentlich geleistet werden solle, wobey ihm dem Erzh. freylich der Fürsten-Vorschlag am besten gefiele. Sollte übrigens ja dem K. die Erörterung der Frage, ob dieser Nachzug würklich zu Hülfe zu nehmen sey? alleine nicht überlassen werden wollen, so wolle man doch dazu nicht mehr dann zween Stände, etwa den Churfürsten von Sachsen und den Herzog Maximilian von Bayern, als die Ungarn am nächsten seyen, deputiren, um die Sache von Reichswegen mit dem K. zu überlegen und auszumachen. Ferner wolle man erinnern, da zu Befestigung der Stadt Wien, als die, wie man höre, von dem Türken angegriffen werden wolle, nichts besonders verwilligt sey, den zu bestellenden Pfennigmeister dahin zu befehligen, daß, wenn etwan von den eingehenden Hülfsgeldern zu diesem Endzweck etwas gefordert werden würde, dieser es dazu herzugeben hätte. Die übrigen Puncte betreffend, bliebe es bey der Stände Duplik; nur die drey Provinzen betreffend, hoffe der Erzh. es solle die Erklärung der Replik für hinlänglich gehalten, und also der Reichsabschied dem von 1594. gemäß a) eingerichtet werden. Schließlich ersuche man sie, Stände, da die Ostern, und mithin die Zeit des Feldzugs, vor der Thür seyen, alles baldmöglichst zu Ende zu bringen, damit der Reichstag beschlossen, und der Abschied gefertigt werden könne. „ 1598 Kaiserl. Triplik.

Hierüber gab es nun unter den Ständen allerhand Bewegungen. Einige besorgten aus dieser Triplik mancherley Nachtheil für die Teutsche Freyheit, wenn man ihre Vorschläge annähme. Fürstenraths-Verhandlungen.

a) N. Samml. der Reichsabsch. T. III. S. 423.

1598 me [b]). Doch kann ich hievon das nähere nicht
Fürstenrathsverh. angeben [c]). In der ersten Session, von der ich
wieder ein Protocoll vor mir habe, wurde ein
$\frac{1}{23}$ Merz Schreiben der Reichsstädte Nürnberg und Augspurg, welche zu Legstädten der Türkenhülfe waren vorgeschlagen worden, verlesen, in welchem sie sich dieses Amt zu verbitten suchten. Sodann votirte das Oesterreichische Directorium in Betreff der Triplik überhaupt 1) wegen Abtheilung der verwilligten 60 Monate mit dem Kaiser sich zu vereinigen, desgleichen auch 2) wegen der Ziele. 3) Wegen der clausulae remissionis wäre es mit den Churfürsten zu halten. 4) Die Pfenningmeisterey betreffend, solle man die beiden Städte ersuchen, dieselbe [d]) anzunehmen, welche sich auch zweifelsohne dazu willig finden lassen würden, wenn man sie mit der weiteren Zumuthung (nemlich den Vorschuß zu thun) verschonte. Der K. könne auch einen Adjunct bestellen, und solle der bestellte Reichspfenningmeister mit dem Kaiser gute Correspondenz halten, auch demselben eine Abschrift seiner Instruction zustellen. Der Pfenningmeister müsse auch die Gewalt haben, Geld zu entlehnen, um im Anfang die Vorlage zu haben, weshalben der K.

b) Die in dem Ind. Msc. Act. Comit. Arch. Onold. T. LXXI. n. 36. angegebene eigene Relation der Brandenb. Gesandten desfalls an ihren Marggr. sogleich von dem nemlichen Tage der Replik, nemlich den $\frac{8}{18}$ Merz a. c.

c) Weil nemlich hier die Relationen der Sächs. Ges. in meinem Cod. Act. Comit. gänzlich fehlen, die Protocolle aber in den Act. Com. Wolf. erst mit dem $\frac{13}{23}$ Merz wieder anheben.

d) Dieses ist hier undeutlich ausgedruckt. Denn die Städte sollten nur als Legstädte das Geld einstweilen einnehmen. Uebrigens aber sollte ein besonderer Pfennigmeister bestellt werden, wie aus den bisherigen Verhandlungen zu sehen ist.

K. mit den Ständen, der Obligation halber, han- 1598
deln würde. 5) Zu Commiſſarien möge man an- Fürſtens
dere, als Fürſtliche Perſonen, vorſchlagen. 6) Auf Fahds-Werb.
die frivolas exceptiones ſolle in Camera Acht ge-
geben werden e). 7) Die Münze belangend, ſolle
man eine Interims-Valvation allhier auf dem
Reichstag machen, auch im Abſchied desfalls Vor-
ſehung thun. Auch ſolle der K. mit Burgund
handeln, daß es ſich der Münz-Ordnung gemäß
halten möge. Den Staaten aber ſey nicht eher
zu ſchreiben, bis der Friede geſchloſſen. 8) Der
Durchzüge und der Muſterung halber ſolle man
ſich nicht dem K. entgegenſetzen. Wenn ja die Cau-
tion verlangter und erbotener Weiſe geſchehe, ſo
ſey es einerley, ob die Mannſchaft rottenweiſe,
oder anders, durchzöge. 9) Der außerordent-
lichen Hülfe wegen ſey es am beſten, da der Kaiſer
ſich derſelben doch nicht wohl begeben könne, gar
nichts in die Relation einzurücken. 10) Wegen
des Nachzugs bliebe es bey der Fürſten vorigen
Verwilligung. 11) Wegen Wien, und 12) we-
gen der drey Lande ad majora.

Bayern ad 1) ſtimmte, auf Pfingſten den
erſten Termin zu ſetzen. 4) Den Pfenningmeiſter
belangend, hoffe man, die zwey Städte würden
ſich auf die von Oeſterreich beſagte Art brauchen
laſſen. Außerdem könnte man noch Grafen oder
auch Adeliche dazu vorſchlagen, wie 1542. ein Herr
von Milchling, des T. Ordens, dazu gebraucht
worden. Daß der Kaiſer einen beſondern Ad-
juncten dabey habe, ſey nicht rathſam, da vieler-
ley Perſonen nur Ungelegenheit verurſachten.
5) Der Muſterung halber möge es bey des Kai-
ſers Willen bleiben. Zum Commiſſarius ſeyen ne-
ben

e) Muß offenbar heißen, nicht Acht gegeben werden.

1598 ben dem Johanniter-Meister auch andere vorzu-
Fürstenrathsdelib. schlagen, z. B. der Gr. Carl Friedrich von Sulz, oder der von Fronberg, so als Leutenant gegen die Türken gedienet. 7) In Münzsachen könnte man zur Interims-Valvation die Grundlage von dem Werth des Gelds in den Bayerisch-Fränkisch- und Schwäbischen Kreisen nehmen. 11) Zum Bau der Vestung zu Wien könne man wol die 3 Monate verwilligen. 12) Die den 3 Landschaften bewilligte 2 Monate sollten denselben zwar von dem Pfenningmeister unmittelbar ausgezahlt, solches aber dem Reichs-Abschied nicht einverleibt werden. Im übrigen halte es mit Oesterreich. Pfalz-Laurern erklärte hierauf: der Churfürst hätte sich so hoher Kaiserlicher Zumuthungen nicht versehen, indem er schon nach Kräften verwilliget habe, wie er dann auch das neuerlich verwilligte nicht nur, sondern auch das von 1594. rückständige eher, als er schuldig, erlegen wolle. Auf den ganzen Inhalt der Triplik könnten sich die Gesandten vor erhaltener Instruction nicht einlassen. Soviel aber bäten sie inzwischen ad prot. zu nehmen, daß sie schlechterdings bey der ehemals, sonderlich den 25. Febr. st. v. gethanen Erklärung zu bleiben Befehl hätten, womit sie jedoch anderen Ständen, die wegen mehrerer Gefahr ihrer Länder, oder besseren Finanz-Zustandes, ein weiteres verwilligen könnten und wollten, nicht vorzugreifen, oder sie abzuwenden gedächten. Man müsse übrigens bey dergleichen Bewilligungen nicht nur darauf denken, wie viel man zu geben wünschte, sondern wie viel man im Stande sey, indem hernach, wenn man das Versprochene nicht leisten könne, das Uebel nur ärger sey. Pfälzischer Seite habe man weniger versprochen, aber man wolle es desto gewisser halten. Salzburg schlug sich zu

Bayern.

Bayern. Pfalz-Zweybrück verwilligte nur 1508
12 Monate. Pfalz-Neuburg und die Sächſiſchen Häuſer ſtimmten wie Bayern; nur daß ſie die nochmalige Fürbitte für die Proteſtanten in den Oeſterreichiſchen Landen in Anregung brachten. Würzburg, welches im übrigen Bayern beytrat, ſchlug den Herrn von Pollweiler zum Commiſſarius vor. Zur außerordentlichen Hülfe, meinte es, könnte man etwa diejenigen Kreiſe noch ziehen, die bisher nichts gegeben. Brandenburg in quantitate mit Pfalz-Lautern. Wegen der außerordentlichen Hülfe mit Würzburg, ſonſten mit Bayern. Zum Commiſſarius ſey der Teutſchmeiſter der beſte, deſſen Geſandte ihn aber, als einen 80jährigen Mann, auf der Stelle entſchuldigte. Coſtnitz wie Bayern. Zum Commiſſarius ſchlug es den Marſchall von Pappenheim, und einen von Schwendi vor. Der Marſchall entſchuldigte ſich gleich, ſagend, er ſey beſſer Geld zu verſchwenden, als Rechnung davon zu thun. Braunſchweig (oder vielmehr an deſſen Statt Pfalz-Lautern f)) erklärte, es habe nicht Befehl, etwas weiteres zu willigen. Dem Pfenningmeiſter könne nicht erlaubt werden, Geld aufzunehmen, als welches eine Art von Abgabe gäbe. Lüneburg blieb auch bey den verwilligten 40 Monaten. Uebrigens mit den vorigen meiſten Stimmen. Mecklenburg ſtimmte auf 40 Monate, ſonſten wie die übrigen. Pommern-Wolgaſt ließ ſich Fürſtenrathsdelib.

f) Hierüber iſt eine beſondere kleine Inſtruction des (vermuthlich einer Nothwendigkeit halber nach Hauſe berufenen) Braunſchw. Geſandten, Jagemanns, an den Pfälziſchen Geſandten Schuch, der an ſeiner Statt votiren ſollte, vorhanden in den Act. Com. Arch. Wolf. faſc. III. n. 27. und 30. d. d. 7. Mart. c. a. Doch ſtehet Jagemann ſelbſt unter denen den R. A. unterſchreibenden Geſandten.

1598 mit dem Nachzug weit heraus, und wollte dabey
Fürſtenrath. den Abſchied von 1542. gebraucht wiſſen. Würtenberg erklärte ſich zu 60 Monaten, doch ohne Nachtheil anderer, die etwan nicht ſo viel gäben g). Eine außerordentliche Hülfe ſey nur im äußerſten Nothfall zu willigen, und desfalls im Reichsabſchied Vorſehung zu thun. Des Nachzugs halber bliebe man am beſten bey der Einrichtung von 1542. Der Religion halber wie Sachſen und Pfalz-Neuburg. Die Clauſula remiſſoria ſey nicht auszulaſſen. Heſſen erklärte ſich mit ſeinen drey Stimmen in quantitate wie Pfalz-Lautern, und proteſtirte gegen die majora. Die Clauſula remiſſoria ſey ja einzurücken. Zum Commiſſariat ſchlug es den Johanniter-Meiſter nochmals, ſodann Gr. Johann von Naſſau, den jüngern, vor. Der Durchzug ſey nur rottenweiſe nach dem Schluß von 1570. zu erlauben. Baden-Durlach hielt ſich in quantitate und wegen der Majorität mit Pfalz-Lautern, Anſpach und Heſſen. Die Clauſula remiſſoria müſſe in den Abſchied. Außerordentliche Hülfe h) und Nachzug ſeyen nicht zu bewilligen. Anhalt blieb auch bey 40 Monaten. Die Pfenningmeiſterey ſolle bey den Städten bleiben, doch die Bedingung des Vorſchuſſes, ſo in der Triplik vorkomme, ihnen nicht aufgedrungen werden. Zum Commiſſarius ſey der Johanniter-Meiſter der beſte. Zum Nachzug ſeyen Pfalz und Bayern, Sachſen und Brandenden-

g) Der 6omonatlichen Hülfe wegen ſind auch noch verſchiedene Schreiben und Reſcripte in dem Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXXI. n. 41-45. 132. angegeben, imgl. T. LXXIII. n. 2.

h) Von dieſer iſt auch ein beſonderes Schreiben des Churf. v. d. Pfalz an den Marggr. von Brandenburg vorhanden, laut des Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXXI. n. 63.

denburg zu vermögen. Der außerordentlichen 1598
Hülfe halber solle in dem Abschied bestimmt wer- Fürsten-
den, daß sie aufhöre. Der Johannitermeister rathes-
wünschte, daß letzteres nicht in den Abschied ge- Deput.
setzt würde, damit der Türk es nicht erfahre. Hirschfeld wie Hessen; zeigte dabey wegen Aich-stett, Augspurg und Ellwangen an, da es in quantitate keinen allgemeinen Schluß gebe, und so viele Stände gegen die majora protestirten, so wollten sich diese drey Stifter auch ihr Recht desfalls vorbehalten haben.

In der folgenden Sitzung wurde der Auf- 14. Mer.
satz zur Quadruplik aus der letzten Berathschlagung verlesen, auch wegen desselben und zugleich wegen dessen umgefragt, was man des Erbmarschalls und der Stadt Dienern zur Verehrung geben sollte? Mit dem Aufsatz waren im Ganzen alle zufrieden, und für letzteres wurde von jeder Stimme wegen 4 fl. bestimmet. Hernach gab Pfalz-Lautern an, aus sonderbarem Befehl müsse es nochmals anzeigen: Sie, die Gesandten hätten nun alle oft genug gehört, wieviel Pfalz beytragen wolle, und auf welche Art. Dabey lasse man es nun bewenden, ohne sich auf etwas weiter, weder zum Vor- noch Nachzug zu erbieten. Es möge nun also fernerhin, durch weiteres Votiren der übrigen Stände etwas anderes ausgemacht, auch in den Reichs-Abschied gesetzt, und solches mit fiscalischen Processen eingetrieben werden, so wollten sie, die Gesandten, in ihres Herrn Namen, gegen alles dieses bestens sich verwahret haben, dannenhero sie das Directorium bäten, es ad protocollum zu nehmen, ihnen aber einen Auszug desfalls mitzutheilen. Gleicherweise protestirten Zweybrück, Anspach, Braunschweig, Lauenburg, Baden-Durlach, alle Hessische

1598 Häuser, Hirschfeld und Anhalt: wobey sich
Fürstenrathsdelib. dann auch Aichstett, Augspurg und Ellwangen, wie in der letzten Sitzung, ihr Recht vorbehielten. Würtemberg protestirte nochmals gegen den Nachzug; Pommern aber bewilligte denselben auf 1 Jahr, doch so, daß den Kreisen das Directorium bliebe, und an jetzigem Beytrag ebenfalls nur 40 Monate. Der nun nach diesem allem
13 Merz verfaßte Aufsatz der Quadruplik wurde in pleno referirt und daselbst mit den Churfürsten die Uebereinkunft zuerst getroffen. Sodann erklärten die Städte, sie wollten in quantitate so viel als ihnen möglich erlegen, und baten, diese bedingte Erklärung, wo nicht in den Reichs-Abschied, doch in das Protocoll zu setzen. Zugleich protestirten die zwey obbenannten Städte auch hier noch wegen der Pfenningmeisterey, wie solches auch zugleich in besondern Schreiben geschahe [1]).

13 Merz Der Stände Quadruplik. Hierauf wurde noch den nemlichen Tag der Stände letzte Antwort oder Quadruplik [2]) dem Erzh. übergeben, davon der Inhalt kürzlich folgender ist. Die Türkenhülfe belangend, bleibe es bey dem in der K. Triplik verlangten dergestalt, daß im ersten oder laufenden Jahr 25 Römerm., im zweyten oder 1599. zwanzig dergl., und 1600. noch

1) Dergleichen befindet sich eines im Brandenburgischen Archiv, laut des Ind. Msc. Arch. Onold. Tom. LXXI. n. 64. de acto Regensp. 13 Merz. Sodann ein anderes, sub tit. Erklärung und Bitte der abgeordneten beiden Legstädte Augsburg und Nürnberg, wegen Einnahm und Verwaltung der Reichshülfe bey diesen beiden Städten, de acto 13 Merz, T. LXXI. n. 94. Dahin gehören auch die vier Schreiben, die ebendaselbst sub num. 105-108. vorkommen.

2) Cod. Act. Comit. Senkenb. n. 59. Acta Comit. Msc. Wolfenb. fasc. III. n. 13. Index Msc. Arch. Onold. Vol. LXXI. n. 72.

noch die letzten 15. entrichtet werden sollten. Nur möge es der K. nicht übelnehmen, wenn etwan ein und anderer Orten der schon so nahe Georgi-Termin, wegen der von 1594. noch restirenden Verwilligungsgelder, nicht gleich eingehalten werden könnte. Die Bestellung des **Pfennungmeisters** und **Kriegs-Commissärs** betreffend, so wolle man, was in der Triplik wegen Beygebung eines Kaiserlichen Adjuncts vorbehalten worden, gerne zulassen. Daß aber die beiden Legstädte, **Nürnberg** und **Augspurg**, angehalten werden sollten, allenfalls Vorschüsse auf die Einnahme zu thun, sey nicht wohl thunlich. Der **Johanniter-Meister** sey übrigens zu dem erwehnten Amte der beste, und hoffe man, der K. werde zugeben, daß man ihm den Antrag desfalls thue, sodann eine Deputation niedersetze, die ihm eine Instruction entwerfe. Sollte aber derselbe dieses Amt nicht annehmen wollen, alsdann möge der K. eine schickliche Person dazu vorschlagen. Das **Münzwesen** anbelangend, lasse man es bey der Kaiserlichen Erklärung, nur könne man nicht wohl jetzo auf dem Reichstage auf eine Uebereinkunft wegen des Fußes, in welchem die Hülfsgelder zu bezahlen, denken. Den **Nachzug** betreffend, ließe man es am besten bey der Verordnung von 1542, und wolle dabey, dem K. zu Gefallen, die beiden von ihm benannten Stände zur Untersuchung, wann dieser Nachzug vonnöthen sey, bestellen. Zu der **Befestigung von Wien** aber könne nicht wohl von den blos zu Anschaffung eines tüchtigen Kriegsvolks verwilligten Geldern etwas abgegeben werden. Der drey **Landschaften** wegen sey billig, daß ihnen, von dem so sehr erhöheten Verwilligungsgelde, die gleich anfangs zugedachte zwey **Römermonate** zu gute kämen, und von dem

1598 Der Stände Quadruplik.

1598 Reichs-Pfenningmeiſter, oder den beiden Legſtädten ausgezahlt würden, daher man dann hoffe, daß der K. nichts weiter dagegen haben werde. In den übrigen Stücken ſey nichts mehr zu erinnern ꝛc.

Fürſtenrathshandl. Indem man auf dieſe Quadruplik die letzte Kaiſerliche Erklärung erwartete, fuhr man inzwiſchen mit den Seſſionen der Stände, anderer Vorfälle halber, fort. So wurde gleich den folgenden Merz. Tag im Fürſtenrath eine Supplication verleſen, darin die zwey Städte ſich die Pfenningmeiſterey feierlichſt verbaten. Auf dieſes verglich man ſich einer Deputation, (nemlich, von den Churfürſten Maynz und Pfalz, von den Fürſten Oeſterreich, Bayern, Salzburg und Pfalz-Lautern, ſodann von den Städten Regensburg und Lübeck,) um mit den gedachten beiden Städten zu handlen, wie auch in der Churfürſtlichen Rathſtube geſchehen, wobey die Deputirten der zwey Städte erklärten, daß ſie die Sache nochmals nach Hauſe berichten und beſtmöglichſt unterſtützen, ſodann Antwort bringen wollten [l]). Die nächſte Merz. Sitzung ging mit einigen Supplicationen [m]) und deren Abfertigung hin, und den folgenden Merz. Tag wurden die in dieſen Sachen gemachte, von Maynz ſchriftlich verfaßte Schlüſſe, ingleichen die Kaiſerliche Schluß-Erklärung [n]) in pleniſſimo vorgeleſen. In letzterer giebt der Erzherzog ſeine Zufriedenheit mit dem bisher geäußert- und verwilligten zu erkennen, wobey ſodann noch

l) Alles dieſes bemerkt das Protocoll in Actis Com. Arch Wolfenb. faſc. IV. n. 1.

m) Von welchem allem weiter unten beſonders gehandelt, und aus dieſem Protocoll dabey das Nöthige ausgezogen werden ſoll.

n) Cod. Act. Comit. Senkenb. n. 51. Act. Comit. Archiv Wolf. faſc. III. n. 14. Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXXI. n. 77. Sie iſt vom Merz.

noch angehängt ist, die Zeit zur Nachzahlung des 1598
ersten Ziels möchte doch auf ein gewisses, höchstens Fürstenrathshandl.
zwey oder drey Wochen nach Georgi, gesetzt werden. 2) Wäre der K. der Instruction des Pfenningmeisters gewärtig. 3) Wünschte er, daß die Stelle im Reichsabschied, da von Bezahlung der Türkenhülfe in guten gangbaren groben Sorten gesagt werden solle, gefaßt werden möge; daß sie sonderlich am Rheinstrom nicht dem höchsten Gang oder Werth nach erlegt werde. 4) Die **Durchzüge** und **Musterplätze** belangend, wolle sich der Kaiser nach der Reichsstände Verlangen richten. 5) Da wegen des **Nachzugs** ein Ausschuß aus den fünf Kreisen bestellt werden solle, so wünsche der K., daß, wo möglich, noch hier die Bestimmung, wer dabey seyn solle, gemacht werde, sodann wegen baldigster Zusammenkunft desselben an einem bequemen Orte in dem Reichsabschied Vorsehung geschehen möge. Womit er dann die Aufsetzung des Reichsabschieds forderſamst erwarte.

Tags darauf kam die eben genannte **Schluß-Erklärung** in Umfrage. **Oesterreich**, als Director, stimmte ad 1) das Ziel der ersten Lieferung auf 4 Wochen nach Georgi zu setzen. ad 2) Der Mainzischen Canzley, die Fertigung der Pfennigmeisters-Instruction aufzutragen, damit man sie verlesen und dem Kaiser mittheilen könne. ad 3) Seyen die Stände, sonderlich der Rheinischen Kreise, zu ermahnen, die Münze nicht zu hoch anzurechnen; doch so, daß nichts davon in den Abschied komme. ad 4) Könne man es dabey bewenden lassen. ad 5) Der Ausschußtag könne etwan zu Nürnberg gehalten werden, und die hier befindlichen Gesandten der dorten zusammen zu kommen habenden Kreise, sich hier einstweilen we-

1598 in welcher ſie anführten: Sie hätten nicht unterlaſſen, nach letzthin eingerichtetem Bedenken über den Punct der Türkenhülfe, auch die übrigen Puncte des K. Vortrags zu überlegen, und wollten hierüber ihre Antwort beſonders ertheilen. Zuerſt nun die Reuter- und Knecht-Beſtallung, die der K. gemindert zu wiſſen wünſchte, betreffend, ſo würde dem K. erinnerlich ſeyn, was derſelbe bereits auf dem letzten Reichstage s) deshalben begehret, und was darüber gehandelt worden. Da nun die Bedenklichkeiten, um welcher willen man damals in dem, was 1570. dieſer Sache halber verordnet, etwas zu ändern Anſtand genommen, noch immer fortdauerten, ja für jetzo am wenigſten angemeſſen ſey, von Minderung der Beſtallung zu reden, jetzt aber die Zeit der Werbung ſey, wo ſich ſonſt wenige würden anwerben laſſen, wenn ihre Beſtallung geſchmälert werden ſollte, die ihnen ohnehin immer zu gering geweſen, und daher eben 1570. erhöhet werden müſſen: ſo glaubten ſie, werde es wol am beſten ſeyn, dieſen Artikel bis auf friedlichere Zeiten beruhen zu laſſen. Doch ſtellten ſie dem K. heim, da er die Direction des ganzen Kriegsweſens allein habe, mit den Officieren desfalls gütlich zu handlen t). Zweytens, die ſtrittigen Seſſions-Sachen belangend, danke man für das K. Anerbieten, und bitte in Gefolg deſſen, da in dem Fürſtenrath mehrere Irrungen deshalben ſeyen, die der geliebten Eintracht widerſtünden, und gefährlich ausſähen, ſonderlich der Meck-

Erklärung der Stände über die Reuter-Beſtallung u. ſ. w.

s) N. T. Reichsgeſch. XVIII. B. S. 239. 258. 272. und ſonderlich 284. u. ſ. w.

t) Dieſer Reuter-Beſtallung halber ſ. die Rel. der Brandenb. Geſandten, in dem Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXX. n. 48-50. d. d. 10. Febr. mit Beyl.

K. mit den Ständen, der Obligation halber, han- 1598
deln würde. 5) Zu Commissarien möge man an- Fürsten-
dere, als Fürstliche Personen, vorschlagen. 6) Auf rathsWerb.
die frivolas exceptiones solle in Camera Acht ge-
geben werden e). 7) Die Münze belangend, solle
man eine Interims-Valvation allhier auf dem
Reichstag machen, auch im Abschied desfalls Vor-
sehung thun. Auch solle der K. mit Burgund
handeln, daß es sich der Münz-Ordnung gemäß
halten möge. Den Staaten aber sey nicht eher
zu schreiben, bis der Friede geschlossen. 8) Der
Durchzüge und der Musterung halber solle man
sich nicht dem K. entgegensetzen. Wenn ja die Cau-
tion verlangter und erbotener Weise geschehe, so
sey es einerley, ob die Mannschaft rottenweise,
oder anders, durchzöge. 9) Der außerordent-
lichen Hülfe wegen sey es am besten, da der Kaiser
sich derselben doch nicht wohl begeben könne, gar
nichts in die Relation einzurücken. 10) Wegen
des Nachzugs bliebe es bey der Fürsten vorigen
Verwilligung. 11) Wegen Wien, und 12) we-
gen der drey Lande ad majora.

Bayern ad 1) stimmte, auf Pfingsten den
ersten Termin zu setzen. 4) Den Pfenningmeister
belangend, hoffe man, die zwey Städte würden
sich auf die von Oesterreich besagte Art brauchen
lassen. Außerdem könnte man noch Grafen oder
auch Adeliche dazu vorschlagen, wie 1542. ein Herr
von Milchling, des T. Ordens, dazu gebraucht
worden. Daß der Kaiser einen besondern Ad-
juncten dabey habe, sey nicht rathsam, da vieler-
ley Personen nur Ungelegenheit verursachten.
5) Der Musterung halber möge es bey des Kai-
sers Willen bleiben. Zum Commissarius seyen ne-
ben

e) Muß offenbar heißen, nicht Acht gegeben werden.

1598 ben dem Johanniter-Meister auch andere vorzu-
Fürsten-raths-Delib. schlagen, z. B. der Gr. Carl Friedrich von Sulz, oder der von Fronberg, so als Leutenant gegen die Türken gedienet. 7) In Münzsachen könnte man zur Interims-Valvation die Grundlage von dem Werth des Gelds in den Bayerisch-Fränkisch- und Schwäbischen Kreisen nehmen. 11) Zum Bau der Vestung zu Wien könne man wol die 3 Monate verwilligen. 12) Die den 3 Landschaften bewilligte 2 Monate sollten denselben zwar von dem Pfenningmeister unmittelbar ausgezahlt, solches aber dem Reichs-Abschied nicht einverleibt werden. Im übrigen halte es mit Oesterreich. Pfalz-Lautern erklärte hierauf: der Churfürst hätte sich so hoher Kaiserlicher Zumuthungen nicht versehen, indem er schon nach Kräften verwilliget habe, wie er dann auch das neuerlich verwilligte nicht nur, sondern auch das von 1594. rückständige eher, als er schuldig, erlegen wolle. Auf den ganzen Inhalt der Triplik könnten sich die Gesandten vor erhaltener Instruction nicht einlassen. Soviel aber bäten sie inzwischen ad prot. zu nehmen, daß sie schlechterdings bey der ehemals, sonderlich den 25. Febr. st. v. gethanen Erklärung zu bleiben Befehl hätten, womit sie jedoch anderen Ständen, die wegen mehrerer Gefahr ihrer Länder, oder besseren Finanz-Zustandes, ein weiteres verwilligen könnten und wollten, nicht vorzugreifen, oder sie abzuwenden gedächten. Man müsse übrigens bey dergleichen Bewilligungen nicht nur darauf denken, wie viel man zu geben wünschte, sondern wie viel man im Stande sey, indem hernach, wenn man das Versprochene nicht leisten könne, das Uebel nur ärger sey. Pfälzischer Seite habe man weniger versprochen, aber man wolle es desto gewisser halten. Salzburg schlug sich zu

Bayern.

Bayern. Pfalz-Zweybrück verwilligte nur 1508
12 Monate. Pfalz-Neuburg und die Sächſiſchen Häuſer ſtimmten wie Bayern; nur daß ſie die nochmalige Fürbitte für die Proteſtanten in den Oeſterreichiſchen Landen in Anregung brachten. Würzburg, welches im übrigen Bayern beytrat, ſchlug den Herrn von Pollweiler zum Commiſſarius vor. Zur außerordentlichen Hülfe, meinte es, könnte man etwa diejenigen Kreiſe noch ziehen, die bisher nichts gegeben. Brandenburg in quantitate mit Pfalz-Lautern. Wegen der außerordentlichen Hülfe mit Würzburg, ſonſten mit Bayern. Zum Commiſſarius ſey der Teutſchmeiſter der beſte, deſſen Geſandte ihn aber, als einen 80jährigen Mann, auf der Stelle entſchuldigte. Coſtnitz wie Bayern. Zum Commiſſarius ſchlug es den Marſchall von Pappenheim, und einen von Schwendi vor. Der Marſchall entſchuldigte ſich gleich, ſagend, er ſey beſſer Geld zu verſchwenden, als Rechnung davon zu thun. Braunſchweig (oder vielmehr an deſſen Statt Pfalz-Lautern f)) erklärte, es habe nicht Befehl, etwas weiteres zu willigen. Dem Pfenningmeiſter könne nicht erlaubt werden, Geld aufzunehmen, als welches eine Art von Abgabe gäbe. Lüneburg blieb auch bey den verwilligten 40 Monaten. Uebrigens mit den vorigen meiſten Stimmen. Mecklenburg ſtimmte auf 40 Monate, ſonſten wie die übrigen. Pommern-Wolgaſt ließ ſich Fürſtenrathsdelib.

f) Hierüber iſt eine beſondere kleine Inſtruction des (vermuthlich einer Nothwendigkeit halber nach Hauſe berufenen) Braunſchw. Geſandten, Jagemanns, an den Pfälziſchen Geſandten Schuch, der an ſeiner Statt votiren ſollte, vorhanden in den Act. Com. Arch. Wolf. faſc. III. n. 27. und 30. d. d. 7. Mart. e. a. Doch ſtehet Jagemann ſelbſt unter denen den R. A. unterſchreibenden Geſandten.

1598 mit dem Nachzug weit heraus, und wollte dabey
Fürſtenrathsdelib. den Abſchied von 1542. gebraucht wiſſen. Würtenberg erklärte ſich zu 60 Monaten, doch ohne Nachtheil anderer, die etwan nicht ſo viel gäben g). Eine außerordentliche Hülfe ſey nur im äußerſten Nothfall zu willigen, und desfalls im Reichsabſchied Vorſehung zu thun. Des Nachzugs halber bliebe man am beſten bey der Einrichtung von 1542. Der Religion halber wie Sachſen und Pfalz-Neuburg. Die Clauſula remiſſoria ſey nicht auszulaſſen. Heſſen erklärte ſich mit ſeinen drey Stimmen in quantitate wie Pfalz-Lautern, und proteſtirte gegen die majora. Die Clauſula remiſſoria ſey ja einzurücken. Zum Commiſſariat ſchlug es den Johanniter-Meiſter nochmals, ſodann Gr. Johann von Naſſau, den jüngern, vor. Der Durchzug ſey nur rottenweiſe nach dem Schluß von 1570. zu erlauben. Baden-Durlach hielt ſich in quantitate und wegen der Majorität mit Pfalz-Lautern, Anſpach und Heſſen. Die Clauſula remiſſoria müſſe in den Abſchied. Außerordentliche Hülfe h) und Nachzug ſeyen nicht zu bewilligen. Anhalt blieb auch bey 40 Monaten. Die Pfenningmeiſterey ſolle bey den Städten bleiben, doch die Bedingung des Vorſchuſſes, ſo in der Triplik vorkomme, ihnen nicht aufgedrungen werden. Zum Commiſſarius ſey der Johanniter-Meiſter der beſte. Zum Nachzug ſeyen Pfalz und Bayern, Sachſen und Brandenden-

g) Der 6omonatlichen Hülfe wegen ſind auch noch verſchiedene Schreiben und Reſcripte in dem Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXXI. n. 41-45. 132. angegeben, imgl. T. LXXIII. n. 2.

h) Von dieſer iſt auch ein beſonderes Schreiben des Churf. v. d. Pfalz an den Marggr. von Brandenburg vorhanden, laut des Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXXI. n. 63.

denburg zu vermögen. Der außerordentlichen 1598
Hülfe halber solle in dem Abschied bestimmt wer- Fürsten-
den, daß sie aufhöre. Der Johannitermeister Raths-
wünschte, daß letzteres nicht in den Abschied ge- Delib.
setzt würde, damit der Türk es nicht erfahre. Hirschfeld wie Hessen; zeigte dabey wegen Aich-
stett, Augspurg und Ellwangen an, da es in quantitate keinen allgemeinen Schluß gebe, und so viele Stände gegen die majora protestirten, so wollten sich diese drey Stifter auch ihr Recht des-
falls vorbehalten haben.

In der folgenden Sitzung wurde der Auf- 14. Mer.
satz zur Quadruplik aus der letzten Berathschlagung verlesen, auch wegen desselben und zugleich wegen dessen umgefragt, was man des Erbmarschalls und der Stadt Dienern zur Verehrung geben sollte? Mit dem Aufsatz waren im Ganzen alle zufrieden, und für letzteres wurde von jeder Stim-
me wegen 4 fl. bestimmet. Hernach gab Pfalz-
Lautern an, aus sonderbarem Befehl müsse es nochmals anzeigen: Sie, die Gesandten hätten nun alle oft genug gehört, wieviel Pfalz beytragen wolle, und auf welche Art. Dabey lasse man es nun bewenden, ohne sich auf etwas weiter, we-
der zum Vor- noch Nachzug zu erbieten. Es möge nun also fernerhin, durch weiteres Votiren der übrigen Stände etwas anderes ausgemacht, auch in den Reichs-Abschied gesetzt, und solches mit fiscalischen Processen eingetrieben werden, so wollten sie, die Gesandten, in ihres Herrn Na-
men, gegen alles dieses bestens sich verwahret ha-
ben, dannenhero sie das Directorium bäten, es ad protocollum zu nehmen, ihnen aber einen Aus-
zug desfalls mitzutheilen. Gleicherweise protestir-
ten Zweybrück, Anspach, Braunschweig, Lauenburg, Baden-Durlach, alle Hessische

1598 für 1600. bewilligt habe f), an guter grober
Reichs-abſchied. Reichsmünze, in den gewöhnlichen Legſtädten, allemal auf Georgi, Jacobi und Michaeli zu erlegen g). §. 9. heißt es weiter: Die Direction des Kriegsweſens verbleibe lediglich dem Kaiſer, der von ſolchem verwilligten Geld die davon zu unterhalten mögliche Mannſchaft anwerben, und gegen den Türken führen ſolle. Zu dieſer Geldhülfe ſolle, nach §. 10., ein beſonderer Reichs-Muſter-Commiſſarius und Pfenningmeiſter beſtellt werden, davon der K. die Inſtructionen geſehen und gebilligt habe, und ſo bald ſich die Perſonen dazu gefunden, mit ihnen, ſamt Zuziehung zweyer Fürſten aus beiden Religionen, um eine anſtändige Beſtallung eins zu werden ſuchen, ſodann ſie in ſeine und des Reichs Pflichten nehmen. Von dieſer Hülfe, heißt es §. 11., ſolle niemand ausgenommen ſeyn, doch laut §. 12. die Armen ſo viel möglich damit verſchont bleiben. Hingegen hätten, nach §. 13., Dom-Capitel, vermögliche Spitäler, und alle ſonſt ausgenommene Perſonen und Geſellſchaften daran zu tragen, und ſollen, wie §. 14. verordnet wird, die Widerſpenſtigen in poenam dupli verfallen ſeyn, auch (§. 15.) das Kammergericht mit Strafbefehlen, gegen

f) Die hier zu leſende Zahlen ſtehen weder in der N. Samml. der R. Abſch. (außer der Zahl 60, die in den corrigendis S. 13. ſich findet) noch bey Khevenhüller. Daß übrigens dieſe Verwilligung zuſammen 4,652,560 Gulden betragen, ohne noch die von der letzten Verwilligung rückſtändige 2,326,780 Gulden, giebt Hr. Hofr. Schmidt an, Geſchichte der Teutſchen, VIII. B. S. 118.

g) Ein Project, wie der Braunſchw. Geſandte Jagemann den R. A. der Contribution halber geändert haben wollte, findet ſich in den Actis Mſc. Arch. Wolf. faſc. IV. n. 4. Allein es iſt keine ſeiner Verbeſſerungen in den R. A. aufgenommen worden.

gegen die säumigen Unterthanen, den Herren bey- 1598
stehen. Hingegen sollen, laut §. 16. 17. 18., die Reichs-abschied.
säumigen Stände in die Strafe der Acht b) ge-
fallen seyn, auf welche bey dem Kammergericht gegen sie gehandelt werden solle, welche aber nach Gelegenheit in eine ansehnliche Geldstrafe verwandelt werden könne. Zu diesem Behuf sollen, laut §. 19., die Legstädte ein Verzeichniß machen, was auf jeden Termin bey jeder eingegangen, und dem Fiscal überschicken, damit sich dieser, wegen der Klage, darnach richten könne. Ferner sollen, nach §. 20., die eximirten Reichsstände durch die, so sie eximirt, bey dieser Geldhülfe vertreten werden, und nach §. 21. die jetzigen Innhaber ehemaliger unmittelbarer Güter, der ehemaligen Reichs-Anlage gemäß, auch diese Steuer bezahlen. Von Einem Landesstück aber solle, laut §. 22., in keinem Fall diese Steuer doppelt bezahlt werden. Gegen die Restanten solle, nach §. 23. 24. und 25., der fiscalische Achtsproceß beym Kammergericht erregt, und schleunig beendigt werden. Laut §. 26. soll der Pabst und alle christliche Potentaten ebenfalls um Hülfe gegen den Türken ersucht, auch die gefreyte Reichsritterschaft, die in den Reichsanschlägen nicht begriffen, samt den Hanseestädten und Eidgenossen, vom Kaiser um Beyhülfe angesprochen werden. Weiter heißt es §. 27. und 28., daß der Kaiser Bedacht nehmen wolle, die schon so lange im Werk gewesene Niederländische Gesandtschaft, um

b) Diese Strafe finde ich in keinem der von mir durchgelesenen Stücke der schriftlichen Unterhandlungen erwehnet. Freylich folgt sie am Ende aus dem fiscalischen Proceß. Aber daß sie namentlich in den R. A. gesetzt und angedrohet worden, scheinet mir eher noch die Folge einer besondern mündlichen Unterhandlung, etwa bey Durchsehung des Aufsatzes, zu seyn.

1598 den Frieden zu bewirken, oder doch die angränzen-
Reichs-abschied. den Teutschen Stände vor Beleidigungen sicher zu stellen, wirklich abzuschicken, wozu jedoch die Stände den schon so lange verwilligten halben Römer-Monat, sub poena dupli, innerhalb Monatsfrist, einzuliefern hätten. Inzwischen aber sey (§. 29.) denen durch diesen Krieg bedrängten Ständen die versprochene dreymonatliche Hülfe, laut des R. A. 1594. zu reichen. Die Musterplätze und Durchzüge des Kaiserlichen Kriegsvolks betreffend, wird §. 30. 31. verordnet, daß zwar die Reichsstände damit so viel möglich verschont bleiben, im Nothfall aber eines solchen Durchzugs derselbe nur Rottenweis geschehen, und von den Befehlshabern Caution, wegen des allenfalls zuzufügenden Schadens, geleistet werden solle. Dabey aber sey, nach §. 32., eine gebührende Taxordnung durch Vergleichung der Reichskreise aufzurichten, nach welcher jedermann sich zu benehmen wisse, welche dann überall anzuschlagen sey. Die Reuter- und Knechtbestallung möge der Kaiser nach §. 33. und 34. einstweilen mit Zuziehung der obersten Kriegsbefehlshaber entwerfen, und den Kreisausschreibenden Fürsten mittheilen, dabey auch laut §. 35. eine Proviantaxe verfassen lassen, zu deren Erleichterung die gesamten Stände, nach §. 36., die Zufuhr möglichst erleichtern, auch von allen Abgaben befreyt seyn lassen wollen. Ferner verspricht auch der K. im §. 37., das Kriegswesen immer besser einzurichten und nach §. 39. Wien recht wohl zu befestigen. Im 38. §. werden alle fremde Kriegswerbungen verboten [1]). In den §. 40-43. wird beschlossen, auf

1) Auch hier müssen noch andere als die bisher von mir auszugsweise dargestellte Unterhandlungen, vielleicht auch

auf den Fall einer ganz unvorgeſehenen Krieges-noth dem K. eine außerordentliche Hülfe oder Nachzug dadurch zu leiſten, daß den beiden Sächſiſchen, dem Fränkiſchen, Schwäbiſchen, auch Bayeriſchen Kreiſe aufgegeben werde, auf ſothanen Nothfall dem K. mit aller Macht zu Hülfe zu ziehen, hingegen von dem ganzen Reich den Erſatz zu erwarten, zu welchem Ende berührte Kreiſe nächſtens zuſammenkommen, und alles desfalls überlegen ſollten, unter Direction des Churf. von Sachſen und Herz. Max. von Bayern. Hingegen ſollten die ſämtlichen Stände einen Beytrag von zehen Römer-Monaten zur Beſtreitung der allenfalſigen Koſten dieſer Rüſtung, zu Nürnberg, Frankfurt oder Leipzig, bis Michaeli des nemlichen Jahres hinterlegen. Auch ſollen, nach §. 44. 45. und 46., Kriegs-Almoſen-Stöcke durch aller Stände lande dort und da aufgeſtellt werden, davon der Betrag zum Beſten der Kriegsſpitäler verwendet werden ſolle, bey deren Ausſtellung die Pfarrer die Gemeinden zur Beyſteuer, aber auch zum Gebet gegen den Türken, und zu Beſſerung des Lebens zu ermahnen hätten. Den drey Landſchaften, Steier, Kärnthen und Krain, ſolle zu ihrer beſondern Kriegs-Nothdurft und Entſchädigung ein Benanntes f) von denen dem K. verwilligten Geldern abgegeben werden, zufolge §. 47. Nach §. 48. verſpricht der Kaiſer, an die ſchon lange vorgehabte Errichtung eines neuen Ritterordens auch gelegentlich weiter zu denken. Das Münzweſen betreffend, kommt in den §. 49-57. 1598 Reichsabſchied.

auch nur mündlich gepflogen worden ſeyn, indem auch in der Duplik die Stände nichts hievon in den R. A. geſetzt wiſſen wollten.

f) Nemlich zwey Römer-Monate, wie aus den Verhandlungen oben beygebracht worden.

1598 incl. vor, daß, da bisher die viele ergangene Münz-
Reichs-abſchied. verordnungen, hauptſächlich mit, weil der Burgundiſche Kreis ſich bisher zum Beytritt nicht verſtanden, auch ſothaner Beytritt, zu dem ſich zwar der Statthalter derſelben, Erzh. Albrecht, erboten gehabt, der Kriegsunruhen halber nicht zu Stande kommen können; inzwiſchen die Geſandtſchaft nach den Niederlanden auch bis jetzo unterbleiben müſſen, ſo wolle man es inzwiſchen dieſer Sache halber bey gedachten alten Ordnungen und Edicten bewenden laſſen und dieſe beſtätigen, auch aufs neue die Ausprägung ganz kleiner nicht Edictmäßiger Sorten, als halbe Batzen u. d. g., inſonderheit die Umſchmelzung der guten Sorten zu dem Ende zum ſchärfſten verbieten. Uebrigens aber ſolle das ganze Münzweſen, auf dem nächſtens zu erneuernden Deputationstag, von neuem zum Hauptgegenſtand der Berathſchlagungen mit gemacht werden. Auf dieſem, nach §. 58. bis 61., den 20. Jan. alten, und 1. Febr. neuen Stils, anzufangenden Tag, ſolle vor allen Dingen auch das Kammergericht außerordentlich viſitirt, die Dubia Cameralia erlediget, die beſten Mittel, um den Vergewaltigungen der Stände unter einander vorzukommen, erwogen, und das Unterhaltungsweſen des Kammergerichts, wegen welches daſſelbe an den Erzh. geſchrieben hatte[1]), beſſer geordnet werden. Ferner ſollten auch bey dieſem Deputationstage die Reviſionen der Kammergerichts-Urtheile laut §. 62. 63. vorgenommen und nach Vorſchrift der K. G. Ordnung erledigt

1) Man findet hievon nichts in *Ludolfi* Hiſt. ſuſtent. Jud. Cam. als der vielmehr daſelbſt §. IX. verſichert, er ſände um dieſe Zeit, nemlich bis gegen 1600. keine Klagen über die Erhaltung des Kammergerichts.

ledigt werden. Sollten einige Deputations-Gesandte ausbleiben, oder abgerufen werden, so sollten dennoch die übrigen, in Gemäßheit des §. 64. 66., fortfahren und die Sachen in einem oder mehreren Senaten beendigen können, die geflissentlich abwesenden aber in die Strafe von 1000 Rthlr., an die Anwesenden zu bezahlen, verfallen seyn. Zu gedachter Revision sollten auch die bey Abfassung der angefochtenen Urtheile zugegen gewesene etwan abwesende Beysitzer nach §. 67. vom K. G. geladen werden, wie auch, dem §. 68. zufolge, die die Revision suchende Parteyen auf den gesetzten Termin zu Speyer zu erscheinen schuldig seyn. Vornemlich sollte die Kammergerichts-ordnung nach §. 68. 69. untersucht und neu verfaßt werden, wesfalls die K. G. Beysitzer sowol einstweilen einen Auszug der neuen Verordnungen seit 1555. zu ihrem eigenen Gebrauch zu verfertigen, als auch, durch einen Ausschuß von beiden Religionen, die K. G. Ordnung durchzusehen, und was darin bisher geändert, zu Papier zu bringen und in die Maynzische Canzley zu liefern hätten, um solches sodann an Kaiser und Reich zur Bestätigung gelangen zu lassen. Sollten auch, Inhalts §. 71., Sterbensläufte zu Speyer einreißen, so möchte sich die Deputation um eine andere Mahlstatt vergleichen, damit das Werk nicht gehindert werde. Der Brabantischen Processe und Evocationen wegen, solle nach §. 72. nochmals der Statthalter im Niederlande, Erzh. Albrecht, um Abstellung der desfalls erregten Beschwerden, vom Kaiser gütlich ersucht werden; im Entstehungsfall aber vom K. und Reich auf weitere Mittel desfalls gedacht werden. Endlich wiederholt im §. 73. der Kaiser sein Versprechen, die strittigen Sessions-Sachen, so bald wegen 1598 Reichsabschied.

1598 jeglicher derselben die Acten complirt seyn würden, zu entscheiden. Hierauf folgt im §. 74. des Kaisers und §. 75. der Stände Versprechen, allen diesen Puncten getreu nachzukommen.

Besiegelung u. Unterschrift des R. A. 23 Merz st. v.

Dieser Abschied, wie er solchergestalt von dem Chur-Mainzischen Secretär [m]) entworfen war, wurde zuerst im Churfürsten-Rath, und dann im Beyseyn des Kaiserlichen Commissarius, auch der andern zwey Räthe Ausschusses [n]) verlesen. Tags darauf wurde das Verzeichniß der Stände des Fürstenraths, wie sie dem Reichsabschied einverleibt werden sollten, von dem Salzburgischen Director abgelesen, wobey einige ihre Protestationen wiederholten. Endlich wurde derselbe in Abschrift, im Beyseyn des Kaiserlichen Commissarius und der Stände, durch den Mainzischen Canzler abgelesen [o]), sofort unterschrieben und besiegelt. Besiegelt haben den R. A. im Namen der Churfürsten, Mainz und Pfalz; wegen der geistlichen Fürsten, Salzburg; wegen der weltlichen Fürsten, Bayern; wegen der Prälaten, Georg Abt von Weingarten, in Person; wegen der Grafen und Herren, der D. Gall Müller; endlich wegen der Städte, der Kämmerer von Regenspurg. Von einer Unterschrift des Kais. Commissarius, imgleichen

24 Merz st. v.

27 Merz st. v.

m) Diesem Secretär, Kraich genannt, wurde von den Fürsten, auf sein Ansuchen, ein Honorarium von 50 Gulden oder Thalern, ausgesetzt, so ihm der Pfennigmeister zu Speier bezahlen sollte.

n) Dazu waren von Fürstlicher Seite bestimmt, Oesterreich, Salzburg, Würzburg, die Prälaten, Bayern, Würtemberg, Hessen und die Schwäbischen Grafen.

o) Diese Umstände sind alle aus dem Protocoll des Fürstenraths, in den Actis Com. Msc. Arch. Wolf. fasc. IV. n. 1. p. ult.

chen einer Contra-Signatur findet ſich wenigſtens 1598
in dem Gedruckten nichts p). Unterſchrieben Beſiegelung u. Unterſchrift des R. A.
ſind, durch ihre Geſandten, die Churfürſten von Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachſen, und Brandenburg. Von Fürſten: zuerſt Oeſterreich und Burgund; dann von geiſtlichen Fürſten: Salzburg, der Hoch- und Teutſchmeiſter, Bamberg, Würzburg, Worms, Eichſtett, Speyer, Coſtnitz, Augſpurg, Hildesheim, Paderborn, Freyſingen, Regenſpurg, Paſſau, Trient, Brixen, Münſter, Lüttich, Mez, Fulda, Hirſchfeld, Kempten, Murbach und Lüders, Elwangen, Berchtolsgaden, Prüm, Stablo, Corvey. Von weltlichen Fürſten: Bayern, Pfalz-Lautern, Pfalz-Simmern, Pfalz-Neuburg, Pfalz-Zweybrück, Pfalz-Veldenz, Sachſen-Altenburg, Sachſen-Weimar, Sachſen-Coburg, Sachſen-Eiſenach, Brandenburg, Braunſchweig-Wolfenbüttel, Braunſchweig-Lüneburg, Jülich, Würtenberg, Heſſen-Caſſel, Heſſen-Marpurg, Heſſen-Darmſtadt, Baaden-Baaden, Baaden-Durlach, Sachſen-Lauenburg, Pommern-Stettin, Pommern-Bart, Pommern-Wolgaſt, Leuchtenberg, Anhalt-Deſſau, Anhalt-Bernburg, Henneberg, Nomeny, Aremberg. Von Prälaten: der von Weingarten (perſönlich) ſodann Salmansweiler, Ochſenhauſen, Elchingen, Irrſee, Urſperg, Roggenburg, Roth, Au, oder Minder-Au, Schuſſenried, Marchthal, Petershauſen, Wettenhauſen, Odenheim, Inden q), Kaiſerheim.

p) Die Relationen des Marggr. Brandenb. Geſandten wegen Aufſetz- und Unterſchreibung des Reichstags ſind angegeben in dem Ind. Mſc. Act. Com. Arch. Onold. T. LXXI. n. 126. 131. In eben demſelben Archiv befinden ſich auch einige Abſchriften des R. A. T. LXXII. n. 2-4.

q) Eigentlich S. Corneli-Münſter auf den Inden.

1598 heim. Von Aebtissinnen: Quedlinburg, Gern-
Besiegelung u. Unterschrift d. K. R. rode, Buchau, Nieder-Münster, Ober-Münster, Andlau, Gandersheim, Hegbach, Gutenzell, Baindt. Von Herren: Ludwig von Machselrain, Hans Adam und Hans Albrecht von Wolfstein, Philipp von Fugger, persönlich. Von Grafen und Herren: Nassau-Dillenburg, Nassau-Weilburg, Nassau-Saarbrück, und Nassau-Idstein, Hanau, Solms-Lich, Solms-Laubach, Solms-Braunfels, die Wild- und Rheingrafen, Stollberg, Isenburg, Sann, Witgenstein, Wied, Fürstenberg, Heiligenberg, Helfenstein, Hohenzollern-Sigmaringen und Haigerloch, der Teutsch-Ordens-Commenthur von Elsaß, Oettingen-Wallerstein, Hohenzollern-Hechingen, Oettingen-Oettingen, Fürstenberg-Möskirch, Sulz, Helfenstein, Montfort, Eberstein, Waldburg, Scheer, Königseck, Hohen-Geroldseck, Grafeneck, Mindelheim, Waldburg-Wolfegg und Zeil, Schwarzburg, Ortenburg, Leiningen, Hohenlohe, Erbach, Löwenstein, Limpurg, Schwarzenberg, Seinsheim, Reuß, Stollberg, Löwenstein, Castell, Daun-Falkenstein, Hohen-Embs, Salm, Waldeck, Reinstein, Oldenburg, Bronchorst, Linden zu Reckum, Schönburg, Fronhofen r), Baumgarten, Elz, Fugger, Wasserburg. Von Städten, und zwar Rheinischer Bank: Cölln, Straßburg, Lübeck, Frankfurt, Worms, Speyer, Friedberg, Wezlar, Mühlhausen, Hagenau, samt den Städten der Landvogtey daselbst, Tull. Schwäbischer Bank: Regenspurg, Nürnberg, Rotenburg, Windsheim, Schwein-

r) Dieser Freyherren Bevollmächtigter war der bekandte Kaiserliche Geh. Secretär, hernach Reichshofrath Andreas Hanniwald, von Erkersdorf auf Rothenstirben und Pilsnitz.

ſchweinfurt, Weißenburg, Ulm ſamt Ueberlin- 1598
n, Ravenſpurg, Reutlingen, Heilbronn, Iſni, Beſiegel. u. Unterſchrift des R. A.
ßlingen, Kempten, Biberach, Lindau, Gen-
n, Wimpfen, Weil, Wangen, Pfullendorf,
d Buchau; Augſpurg, Dünkelſpül, Nördlin-
n, Schwäbiſch-Gemünd, Memmingen, Do-
uwörth, Hall, Kaufbeuern, Zell, Bopfingen,
ukirch, Aalen [6]).

Und ſo wäre dann die Erzählung von den Verhandl. wegen der Rel. Beſchw. auf dem R. T.
eichstagsverhandlungen, in ſo ferne etwas
von in den Reichsabſchied gekommen, zu
nde gebracht; Aber noch lange nicht iſt ſie zu
nde in Betreff anderer vieler, zum Theil ſehr
chtiger Gegenſtände, davon nichts in dieſen
. A. eingefloſſen. Ich rechne hieher zuerſt und
rzüglich, die in das Allgemeine ſo vielen Einfluß
bende Religions-Beſchwerden der A. C.
erwandten gegen die Catholiſchen, und umge-
hrt. Schon gleich bey dem Anfang des Reichs-
gs waren dieſerhalben die Proteſtanten beſonders,
gleich nicht als ein förmliches Corpus Evange-
orum [t]), zuſammengekommen. Denn Sach-
ſen

s) Daß aber noch weit mehrere Reichsſtände, inſonderheit Städte, berufen worden, zeiget ein vom Kaiſer an den Churf. von Mainz überſchickter, von dieſem mit der Reichsmatrikel zuſammengehaltener, und mit einigen Anm. dem Kaiſer zurückgeſchickter Catalogus der zu berufenden Stände, der nebſt dem Brief des Churf. vom 30. Sept. 1597. in dem oben im XX. B. der N. R. Hiſt. beſchriebenen Vol. act. publ. Mſc. Bibl. Senk. (in welchem jedoch die Blätter nicht halb gebrochen, ſondern durchaus beſchrieben ſind) fol. 7. ſqq. zu finden iſt.

t) Ich meine hierunter, wie ich zum Beſten meiner nicht juriſtiſchen Leſer bemerken muß, eine ſolche regelmäßige Verſammlung des ganzen Evangeliſchen Religionstheils, wie heutzutage gebräuchlich, zu welcher alle Mitglieder deſſelben eingeladen werden müſſen.

1598 ſen hielt ſich, wie ſchon bey den letztern Reichstä-
Werb. wegen der Rel. Beſchw. auf dem R. T. gen, beſtändig davon entfernt, und wollte nichts damit zu thun haben. Zum Vorwande dienten allerhand Gründe [u]), allein der wahre Grund war wol die Streitigkeit wegen des Vorſitzes bey dieſen Verſammlungen, den Pfalz wegen ſeines Rangs an ſich mit Grund behaupten konnte, Chur-Sachſen aber ihm als einem von der ſogenannten reinen A. C. abgetretenen Stande ſtreitig machte. Daher dann letzteres, als es dieſe Direction, wie es ſcheint, durch die meiſten Stimmen nicht bekommen konnte, lieber gar ſich von den Berathſchlagungen abſonderte, und ſich dem K. geneigt zu bezeigen, zum Grundſatz nahm: aus welchem Bemühen, der erſte Proteſtantiſche Fürſt zu ſeyn, ſich die ſämtlichen Handlungen des Churhauſes Sachſen bis zu Ende des dreyßigjährigen Kriegs ſo ziemlich zuſammenhängend erklären laſſen. Die Sachſen in dieſem Vorhaben bey damaligem Reichstag am meiſten geneigte Fürſten, waren Pfalz-Neuburg und Würtemberg [f]). Indeſſen ſcheint es nicht, daß dieſe

u) die Moſer T. St. Recht X. B. S. 25. §. 28. 29. angiebt, als: daß dergleichen Zuſammenkünfte nicht gebräuchlich und dem Kaiſer misfällig wären; wobey jedoch dieſer Schriftſteller glaubt, daß das bekandte Syſtem des Hauſes Sachſen (nemlich ſich mit dem K. zu halten) zum Grunde liege. Vielleicht aber ſteckt eine ganz andere, nemlich die von mir angeführte Urſache dahinter.

f) Denn ſo ſchreibt hievon der Canzler des Adminiſtrators der Chur Sachſen, Samuel Mosbach, an den Weimariſchen Geh. Rath Gerſtenberger, d.d. Annaberg, 15. Nov. 1597. (In dem Cod. Act. Miſc. Jenkenb. n. 4.) „Gleich inter ſcribendum kommt von Pfalzgraf Philipp Ludwig ein Schreiben, ſamt einer Beylage des H. von Würtenberg an ihn, darin

eſe beiden Stände dieſes ihr anfängliches Vor- 1598
ben, Sachſen das Directorium zuzuwenden, Verh. wegen der Rel. Beſchw. auf dem R. T.
r lange verfolgt haben: doch konnte darüber eine
itlang keine Zuſammenberufung der A. C.
tände geſchehen, wie aus den Briefen der Sächſ-
chen Geſandten erſichtlich iſt *). Indeſſen müſſen wenig

darin S. F. Gn. erſucht werden, auf jetzigem Reichstag unter den Religionsverwandten Ständen das Directorium wegen der Gravaminum zu haben. Es werden auch S. F. Gn. darneben gebeten, bey Brandenburg es dahin zu bringen, daß S. Churf. Gn. mit den wahren A. C. Verwandten hierin einig ſeyn wolle, damit Chur-Pfalz, als der unſerer Religion nicht, auch im Religions-Frieden nicht begriffen ſey, kein Directorium möge zugeſtanden werden, bis Er ſeine Calviniſche Religion ändere, und zu unſerer trete. Und iſt Würtemberg in ſeinem Schreiben contra Pfalz pro Sachſen viel heftiger als Pfalz-Neuburg. Das ſind uns wunderliche Mähren! — Vor 5 Tagen laſe uns Chur-Brandenburg, wie geſagt *), einen guten Text, daß wir nicht indiſcriminatim in puncto Gravaminum mit ihm und Pfalz übereinſtimmeten: jetzt ſollen wir ihm vorſchlagen, Pfalz gar zu excludiren. Wie dann Würtenberg und Pfalz-Neuburg categorice ſchreiben, ſie wollten mit den Gravaminibus, welche Chur-Pfalz oder andere Calviniſten corradirt, nichts zu ſchaffen haben. Fürwahr! wir dürften wol einer klugen Frauen! Ich habe aber Sorge, es müſſe Chur-Brandenburg dieſer beiden Intention kacirt werden. etc.„

*) In dem Cod. Mſc. Act. Com. Senkenb. d. d. 17. Dec. 1597. Die Stelle verdient, wegen der Gedenkungsart der damaligen Zeiten, ganz hieher

*) Das, worauf hier gezielt wird, iſt eine Stelle oben dieſes Briefes, in welcher es heißt:
„Chur-Brandenburg hat uns vor 6 Tagen wiederum einen Text geleſen, und uns ermahnt, wir ſollten nicht, wie ao. 94. geſchehen, von S. Churf. Gn. und anderen Religions-Verwandten abſetzen. Wir haben ihm cum reverentia erga Summum illius (vielleicht faſtigium) geantwortet, et diximus quod res eſt.„

1598 wenige Tage hernach die Berathschlagungen der Evangelischen unter sich, jedoch ohne die Sächsischen Häuser Pfalz-Neuburg und Würtemberg, würklich angegangen seyn, laut eines Protocolls a), so in dem Chur-Pfälzischen Quartier gehalten worden. Es stellte nemlich der Pfälzische Gesandte, D. Hochfelder, der Versammlung vor, in der, Sonnabends vorher bey ihm gewesenen Zusam-

Werb. wegen der Rel. Beschw. auf dem R. T.

her gesetzt zu werden. „Es regen sich, heißt es, die Gravamina hin und wieder, doch ungleicher Weise. Es stecket aber alles, daß wir noch zur Zeit von keiner allgemeinen Convocation der Evangelischen Stände gehört haben; und hat uns Herr Abr. Bock (der Churſächsische Gesandte) diese Tage im Vertrauen zu lesen gegeben, was Churf. Friederich, Pfalzgraf, und Marggraf Geo. Frid. sub dato 30. Oct. 1597. und dann Würtemberg an Pfalz-Neuburg, auch hernach Ihre F. G. (nemlich von Pfalz-Neuburg) an m. gn. Herrn, und dann Ihre F. Gn. an etliche Dresdnische Räthe geschrieben, auch was derselben Bedenken. Welches alles wohl nützlich und nothwendig zu lesen, und achte ich in meiner Einfalt dafür, daß derselbige Handel wohl in Acht zu nehmen, und Gewissens und der Posterität halber mit Fleiß zu bedenken, was zu thun seyn wolle. Es läßt sich doch ansehen, daß man zuletzt mit Ernst dazu wird thun müssen; dann die turbulenta consilia wollen bey etlichen gar zu weit gehen, deren effectus sich sehr weit erstrecket, darum man ihnen billig in der Zeit begegnen soll, weil sich der Calviniſche Teufel gar zu augenscheinlich merken läßt, u. s. w.„ Das in dieser Stelle angezogene Marggräflich-Brandenburgische Schreiben wird wol eines von der Art seyn, wie ihrer drey in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXIV. n. 64. 65. 66. angezeigt sind, eine Präliminar-Deliberation vor Eröffnung der Kaiserlichen Comitial-Proposition belangend.

a) Es stehet in den Act. Comit. Msc. A. IV. fasc. IV. n. 1. p. 1. d. d. 27. Dec. 1597. Vielleicht dasselbe, welches im Ind. Msc. Arch. On. T. LXVI. n. 3. angegeben ist.

Zusammenkunft, wäre der Evangelischen Be- 1598
schwerden halber beschlossen worden, daß erstlich auf der Catholischen Exceptions-Schrift replicirt, sodann ihre Gegenbeschwerden abgelehnt werden sollten. Nun hätten einige Pfälzische Räthe inzwischen auf des Churf. Befehl die gedachte Replik verfertigt gehabt, die auch letzthin verlesen und zum Abschreiben und weiterer Erklärung gegeben worden. Gleichermaßen sey auch nun die obgemeldete Exceptions-Schrift gefertigt, und wünschte man selbige auch verlesen zu können. Nach der Vorlesung verlangte der Pfälzische Gesandte, daß man Nachmittags um 1 Uhr ihm die Schreiber alle zum Abschreiben ins Haus schicken wolle, um die Sache so viel möglich zu befördern; wobey er auch wünschte, derer hier nicht gegenwärtigen wohlgesinnten Stände Gutachten darüber zu vernehmen. Nächst diesem sey auch von dem jungen Herrn von **Pappenheim** eine Bittschrift, um Erledigung seines verschiedene Jahre gefangen gewesenen Vaters a), an die Stände der A. C. eingekommen, worauf sich die Gesandten auch vernehmen zu lassen hätten, daher solche ebenfalls abgeschrieben werden müsse. Alle Gesandte waren dieses zufrieden, da dann der Magdeburgische, D. Schulz besonders anzeigte, er sey so spät gekommen, weil der Kaiser seinen Herrn ersuchen lassen, dismal keinen Sitz noch Stimme zu verlangen, worüber sich dann dieser lange bedacht habe. Endlich aber habe er sich entschlossen, zwar dem Kaiser zu Ehren, jedoch unter gehöriger Verwahrung, des Stimmrechts bey der Reichsversammlung sich zu enthalten, aber gleichwol ihn zur Berathschla-

Werb. wegen der Rel. Beschw. auf dem R. T.

a) Von diesem Pappenheimischen Gesuch s. unten ein mehreres.

1598 ſchlagung wegen der Beſchwerden, und ſonſt, an-
Verh. wegen der Rel. Beſchw. auf dem R. T. hero zu ſenden. Dabey meldete er auch, daß, ſoviel er wiſſe, bereits vom Nieder-Sächſiſchen Kreiſe eine ſolche Ableinungs- oder Exceptions-Schrift verfertigt, und von ſeinem Herrn an den Churf. von der Pfalz geſchickt worden ſey.

So ſehr nun der Chur-Pfälziſche Geſandte gewünſcht hatte, daß man wegen dieſer beiden dem Erzh. zu übergebenden Schriften bald übereinkommen möchte, ſo ſehr verzögerte ſich doch dieſe Sache durch das darüber vorgeweſene weitläufige Hin- und Herſchreiben, wovon in den Acten Be-
6. Febr. weiſe genug vorhanden ſind [b]). Schon einige Wochen nach der Verleſung der Aufſätze kam noch von Seiten des Marggr. von Brandenburg eine 2 geſchriebene Seiten ſtarke Erinnerungsſchrift ein [c]), in welcher derſelbe andeuten ließ: im Ganzen ſeyen ihm zwar die Aufſätze recht: weil aber der Churfürſt und andere Stände, bey der Gelegenheit, daß die Catholiſchen ſie die vermeinten A. C. Verwandten

b) So ſtehen z. B. in dem Ind. Act. Com. Arch. On. T. LXIV. die n. 78-83. unter dem Titel: Verhandlungen über die Catholiſche Gravamina und der Evangeliſchen Verantwortung dagegen, noch de a. 1597. T. LXIX. n. 113. 118. ſind Reſcripte an die Geſandten, wie auch Schreiben von Brandenb. Onolzb. Seite in dieſer Angelegenheit. T. LXX. n. 1. iſt ein Schreiben des Churf. v. d. Pfalz an den Marggr. von Brand. d. d. 1. Febr. 1598. u. d. g.

c) Act. Com. Mſc. Arch. Wolf. faſc. II. n. 2. vermuthlich das nemliche Bedenken, deſſen Titel in dem Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXX. n. 13. alſo angegeben wird: „Bedenken wegen der von den Papiſten gebrauchten Benennung, der vermeinten A. C. Verwandten, imgleichen unter ſolchem Namen eingeſchlichener verſchiedener Secten, dann der Churpf. Reformation halber. d. d. Regenſp. 6. Febr.

wandten genennet, vieles zu ihrer Rechtfertigung darein mit einfließen lassen, welches nicht in Ansehung und im Namen aller Protestanten gesagt werden könne; so wolle er dem Churfürsten nicht gerne etwas unternehmen helfen, was den übrigen Ständen der A. C. etwan schädlich werden könnte. Dannenhero hielte er für besser, daß das, so des Churf. Person und Religion insbesondere betreffe, aus der Exceptions- und Replik-Schrift, die alle A. C. Stände mit einander verantworten müßten und wollten, herausgelassen, und abgesondert als eine Beylage übergeben würde.„ Hernach hatten auch die Braunschweigischen Gesandten wegen der Replik allerley Erinnerungen, die in Ueberlegung genommen werden mußten [b]). Ueber alles dieses nun wurden mehrere Sessionen der Protestanten gehalten, wie das vorhandene Protocoll von einer derselben [c]) bezeuget. In demselben erinnerte **Chur-Pfalz**: Man habe das Onolzbachische Bedenken durchlesen, könne aber nicht eigentlich daraus vermerken, was für Aenderung in den beiden Aufsätzen Brandenburg begehre. Man bitte dahero die Onolzb. Gesandten, das nähere desfalls an Hand zu geben. Diese ließen sich hierauf vernehmen: Die Erinnerungsschrift sey ihnen so eingeschickt worden, könnten also sie keine Erläuterung darüber geben. Indessen glaubten sie, blos nach dem Buchstaben derselben, daß die Meinung sey, eben alles, was den Churf. im Punct der Religion allein angehe, besonders

1598 Werb. wegen der Rel. Beschw. auf dem R. T.

s. d.

ult. Febr.

b) Act. Msc. Arch. Wolf. fasc. II. n. 6. so ein Verzeichniß davon ist.

c) Acta Msc. A. Wolf. fasc. II. n. 3. Ind. Msc. Arch. On. T. LXX. n. 102. Von einer andern, d. d. 3. Febr. c. a. ist das Prot. in dem Ind. Msc. Arch. On. T. LXX. n. 5. verzeichnet.

1598 zu setzen und zu übergeben, wie von den Reichsstädten auch geschehen sey. Uebrigens wollten sie sich in nichts von Chur-Pfalz trennen. Chur-Pfalz verlas hierauf mit Bewilligung der Brandenb. Gesandten diese Erinnerungen, und erklärte: Es sey an keinem Orte beide Aufsätze die Meinung gewesen, des Churf. Religion besonders zu vertheidigen, sondern nur die, die Verleumdungen der Gegner abzulehnen; übrigens solle alles mit gemeinem Rath geschehen; man bäte dannenhero die Gesandten, alle ihre Meinung ohnverholen an den Tag zu geben, wie man das etwaige Anstößige verbessern könne, ohne daß Pfalz eine besondere Schrift übergebe, welches vielleicht sonst von bösen Folgen für Pfalz seyn könnte. Hierauf äußerte sich Chur-Brandenburg wie Onolzbach. Zweybrück meinte: man müsse mit Uebergebung beider Schriften nicht länger mehr warten; noch weniger aber Pfalz gar nöthigen, eine besondere Schrift zu übergeben. Die Catholischen suchten so nur Uneinigkeit unter den A. C. Verwandten zu stiften, und wenn eine besondere Schrift von Chur-Pfalz eingereicht würde, so hätten sie schon einigermaßen gewonnen. Mithin sey es besser, ein- und andere Stellen, wo es nothwendig, gemeinschaftlich zu ändern. Braunschweig-Wolfenbüttel: Allerdings suchten die Catholischen nur die Protestanten zu trennen. Er, der Gesandte, habe die Relation eines Papisten vom Reichstag 1594. gelesen, dabey derselbe sorgfältig bemerkt, daß alle, die damals die Beschwerden übergeben, „Calvinisten, nicht A. C. Verwandte„ gewesen. Darum müsse man hier alles recht wohl überlegen. Brandenburg habe mit Braunschweig auch der Beschwerden halber communicirt, und sich verglichen, daß der Catholischen Schriften

Verb. wegen der Rel. Beschw. auf dem R. T.

auf

auf den gemeinen Kreistag sollen gebracht, und daselbst beantwortet werden, weswegen auch wirklich ein Ausschußtag zu Aschersleben gehalten worden. Er seines Orts habe nichts dagegen, daß Pfalz eine besondere Schrift eingebe: sollte aber dieser Stand einigen Nachtheil daraus besorgen, so wolle er es ja nicht verlangen. Man könne ja in Religionsmeinungen getrennt seyn, und sich doch gegen einen gemeinsamen Feind vereinigen, so wie ja alle Religionen in Teutschland sich gegen den Türken vereinigten. In soferne sey es also besser, daß man lieber einiges in der Schrift ändere, und habe ihm sein Herr auf solchen Fall einiges befohlen, so er verlas f). Braunschweig-Lüneburg: Allerdings suchten die Papisten nur Trennung zu stiften. Chur-Pfalz habe sich ja als Director in allen Schriften als zur A. C. bekennend angegeben, habe auch die A. C. zu Naumburg auf der bekandten Versammlung unterschrieben, könne also mit Fug nicht ausgeschlossen werden, zumal da es sich alle Erinnerungen, die man Braunschweigischer Seite und sonst thun wolle, gefallen zu lassen erklärt habe. Hessen-Cassel: Man müsse sich das gemeine Beste angelegen seyn lassen, und für einen Mann stehen. Die Catholischen suchten nur Trennung; an sich sey ihnen Calvinist und Lutheraner, einer so lieb wie der andere. Daher müsse man ihnen das geringste desfalls nicht nachgeben, am wenigsten auf eine Absonderung von Chur-Pfalz dringen. Lieber wollte man seines Orts von allen Beschwerden geschwiegen haben, als dieses thun. Aber zu verbessern sey in den Aufsätzen eines und das andere, daher denn ein Ausschuß zu bestellen wäre. Hessen-Mar-

1598 Verh. wegen der Rel. Beschw. auf dem R. T.

f) Das nemliche, was in der letzt angeführten Schrift vorkommt.

1598 Marpurg: Sein Herr hätte gern geſehen, daß
Werb. wegen der Rel. Beſchw. auf dem R. T. Pfalz eine beſondere Schrift übergeben. Doch wolle er auch alle Trennung gerne vermeiden, und glaubte er alſo, daß derſelbe ſich auch die Verbeſſerung einiger Stellen gefallen laſſen werde. Heſſen-Darmſtadt war ohngefähr der nemlichen Meinung. Baden-Durlach: Die Einigkeit ſey das vornehmſte. Die Catholiſchen möchten gerne weder dem einen noch dem andern Theil aus dem Rel. Frieden verbunden ſeyn. Daher ſtimmten ſie mit Braunſchweig-Wolfenb. und deſſen Erinnerungen. Anhalt: Es würde nicht gut ſeyn, wann ein Stand ſeine Sache allein vortrüge; man könne ja leichter eines und das andere gemeinſchaftlich verbeſſern. Wetterauiſche Grafen: Sie ihres Ortes fänden an den Aufſätzen nichts zu erinnern; ſollten andere etwas finden, ſo könne man ſich ja leicht gemeinſchaftlich darüber vereinigen. Chur-Pfalz ſelbſt ließ ſich dis alles, und inſonderheit die Braunſchweigiſchen Erinnerungen, nicht mißfallen, und erklärte nochmals: es ſuche nichts als das gemeine Beſte. Hierauf wurde in nochmaliger Umfrage ein Ausſchuß zur Reviſion beider Aufſätze beſtellt, und zwar die beiden Brandenburgiſchen, und die drey Heſſiſchen Häuſer, ſamt Braunſchweig ff).

Solchergeſtalt kam, nach vielen Verhandlungen g), endlich die Uebergabe der Replik ſowol

ff) Letzteres mag auch wol die Hauptſache dabey gethan haben; wenigſtens ſind alle in dem revidirten Exemplar geänderte Stellen von der Hand des Braunſchw. Canzlers.

g) S. im Ind. Mſc. Arch. Onold. die Relation der Brandenb. Geſandten T. LXXI. n. 12. 18. d. d. ult. Febr. und 12. Merz. Ein Schreiben von Brandenburg an Pfalz, ib. n. 20. Eine abermalige Relation dieſer Geſandten, ib. n. 34. Eine Conſiſtorial-

wol auf der Catholischen Ablehnungsschrift, als 1598
der Exceptionen auf die Beschwerden der Catho-
lischen selbst zu Stande. Sie geschah durch die 22 Merz.
Chur-Pfälzischen beiden Gesandten, denen sie der
Erzh. Matthias abnahm, und dem Kaiser sie zu-
zustellen sich erbot h). In der Replik i) sagen sie Replik der Prote-
gleich anfangs: Es habe dem Kaiser gefallen, zu stantischen
Regenspurg auf dem letzten Reichstag zwey Stände
Schriften der Catholischen in Betreff der Religions- pt.
Beschwerden, kurz vor dem Abschied, ihnen zu- Grav.

rial-Anzeige wegen dieser Sache d. d. Anspach 13. Merz, ib. n. 51. Ein Rescript an gedachte Gesandte, d. d. 16. Merz, ib. n. 69. Desgleichen auch 85. Eine Relation in dieser Sache ib. n. 102. d. d. 20. Merz.

h) Wie solches alles auf dem revidirten Exemplar der Exceptionsschrift, von des Braunschw. Canzlers Jagemanns Hand, bemerkt ist.

i) Diese beziehet sich auf eine, von den Catholischen 1594. übergebene, sogenannte Ablehnungsschrift, auf der A. C. verwandten Stände Beschwerden, die oben im XVIII. B. der N. R. Hist. S. 500. u. f. ausgezogen ist. Gegenwärtige Replik stehet, aber nach einem, vor der letzten (nach Jagemanns Bemerkung von dem Ausschuß den 4. Merz geschehenen, und den 8. Merz in pleno der zusammengetretenen Evangelischen Stände wiederholten) Revision, abgeschriebenen Exemplar, bey Lehmann, Acta Pacis Relig. L. II. c. 70. p. 248. sqq. Daher ich dann aus der in den Actis Com. Arch. Wolf. fasc. II. n. 4. befindlichen revidirten Abschrift, die meistens aus den Braunschweigischen obgemeldeten Erinnerungen beygeschriebenen Stellen, auch Anmerkungsweise jedesmal, bis auf einige ganz geringe Aenderungen, zum Besten derer, die den Lehmann besitzen, hier beysetzen will. Uebrigens hat in den ungeänderten Stellen bald die Abschrift, bald der Lehmann, die bessere Lesart. In dem Ind. Mfc. Arch. On. T. LXXI. n. 19. ist auch eine Abschrift dieser Replik angegeben, und T. LXXI. n. 34. eine von dem Protocoll, die Correction der Grav. belangend.

1598 zu setzen und zu übergeben, wie von den Reichsstädten auch geschehen sey. Uebrigens wollten sie sich in nichts von Chur-Pfalz trennen. Chur-Pfalz verlas hierauf mit Bewilligung der Brandenb. Gesandten diese Erinnerungen, und erklärte: Es sey an keinem Orte beider Aufsätze die Meinung gewesen, des Churf. Religion besonders zu vertheidigen, sondern nur die, die Verleumdungen der Gegner abzulehnen; übrigens solle alles mit gemeinem Rath geschehen; man bäte dannenhero die Gesandten, alle ihre Meinung ohnverholen an den Tag zu geben, wie man das etwaige Anstößige verbessern könne, ohne daß Pfalz eine besondere Schrift übergebe, welches vielleicht sonst von bösen Folgen für Pfalz seyn könnte. Hierauf äußerte sich Chur-Brandenburg wie Onolzbach. Zweybrück meinte: man müsse mit Uebergebung beider Schriften nicht länger mehr warten; noch weniger aber Pfalz gar nöthigen, eine besondere Schrift zu übergeben. Die Catholischen suchten so nur Uneinigkeit unter den A. C. Verwandten zu stiften, und wenn eine besondere Schrift von Chur-Pfalz eingereicht würde, so hätten sie schon einigermaßen gewonnen. Mithin sey es besser, ein- und andere Stellen, wo es nothwendig, gemeinschaftlich zu ändern. Braunschweig-Wolfenbüttel: Allerdings suchten die Catholischen nur die Protestanten zu trennen. Er, der Gesandte, habe die Relation eines Papisten vom Reichstag 1594. gelesen, dabey derselbe sorgfältig bemerkt, daß alle, die damals die Beschwerden übergeben, „Calvinisten, nicht A. C. Verwandte„ gewesen. Darum müsse man hier alles recht wohl überlegen. Brandenburg habe mit Braunschweig auch der Beschwerden halber communicirt, und sich verglichen, daß der Catholischen Schriften

Werb. wegen der Rel. Beschw. auf dem R. T.

auf

auf den gemeinen Kreistag sollen gebracht, und daselbst beantwortet werden, weswegen auch wirklich ein Ausschußtag zu Aschersleben gehalten worden. Er seines Orts habe nichts dagegen, daß Pfalz eine besondere Schrift eingebe: sollte aber dieser Stand einigen Nachtheil daraus besorgen, so wolle er es ja nicht verlangen. Man könne ja in Religionsmeinungen getrennt seyn, und sich doch gegen einen gemeinsamen Feind vereinigen, so wie ja alle Religionen in Teutschland sich gegen den Türken vereinigten. In soferne sey es also besser, daß man lieber einiges in der Schrift ändere, und habe ihm sein Herr auf solchen Fall einiges befohlen, so er verlas f). Braunschweig-Lüneburg: Allerdings suchten die Papisten nur Trennung zu stiften. Chur-Pfalz habe sich ja als Director in allen Schriften als zur A. C. bekennend angegeben, habe auch die A. C. zu Naumburg auf der bekandten Versammlung unterschrieben, könne also mit Fug nicht ausgeschlossen werden, zumal da es sich alle Erinnerungen, die man Braunschweigischer Seite und sonst thun wolle, gefallen zu lassen erklärt habe. Hessen-Cassel: Man müsse sich das gemeine Beste angelegen seyn lassen, und für einen Mann stehen. Die Catholischen suchten nur Trennung; an sich sey ihnen Calvinist und Lutheraner, einer so lieb wie der andere. Daher müsse man ihnen das geringste desfalls nicht nachgeben, am wenigsten auf eine Absonderung von Chur-Pfalz dringen. Lieber wollte man seines Orts von allen Beschwerden geschwiegen haben, als dieses thun. Aber zu verbessern sey in den Aufsätzen eines und das andere, daher denn ein Ausschuß zu bestellen wäre. Hessen-

1598 Werb. wegen der Rel. Beschw. auf dem R. T.

f) Das nemliche, was in der letzt angeführten Schrift vorkommt.

1598 Marpurg: Sein Herr hätte gern geſehen, daß Pfalz eine beſondere Schrift übergeben. Doch wolle er auch alle Trennung gerne vermeiden, und glaubte er alſo, daß derſelbe ſich auch die Verbeſſerung einiger Stellen gefallen laſſen werde. Heſſen-Darmſtadt war ohngefähr der nemlichen Meinung. Baden-Durlach: Die Einigkeit ſey das vornehmſte. Die Catholiſchen möchten gerne weder dem einen noch dem andern Theil aus dem Rel. Frieden verbunden ſeyn. Daher ſtimmten ſie mit Braunſchweig-Wolfenb. und deſſen Erinnerungen. Anhalt: Es würde nicht gut ſeyn, wann ein Stand ſeine Sache allein vortrüge; man könne ja leichter eines und das andere gemeinſchaftlich verbeſſern. Wetterauiſche Grafen: Sie ihres Ortes fänden an den Aufſätzen nichts zu erinnern; ſollten andere etwas finden, ſo könne man ſich ja leicht gemeinſchaftlich darüber vereinigen. Chur-Pfalz ſelbſt ließ ſich dis alles, und inſonderheit die Braunſchweigiſchen Erinnerungen, nicht mißfallen, und erklärte nochmals: es ſuche nichts als das gemeine Beſte. Hierauf wurde in nochmaliger Umfrage ein Ausſchuß zur Reviſion beider Aufſätze beſtellt, und zwar die beiden Brandenburgiſchen, und die drey Heſſiſchen Häuſer, ſamt Braunſchweig ff).

Verh. wegen der Rel. Beſchw. auf dem R. T.

Solchergeſtalt kam, nach vielen Verhandlungen g), endlich die Uebergabe der Replik ſowol

ff) Letzteres mag auch wol die Hauptſache dabey gethan haben; wenigſtens ſind alle in dem revidirten Exemplar geänderte Stellen von der Hand des Braunſchw. Canzlers.

g) S. im Ind. Mſc. Arch. Onold. die Relation der Brandenb. Geſandten T. LXXI. n. 12. 18. d. d. ult. Febr. und 12. Merz. Ein Schreiben von Brandenburg an Pfalz, ib. n. 20. Eine abermalige Relation dieſer Geſandten, ib. n. 34. Eine Conſiſtorial-

vol auf der Catholischen Ablehnungsschrift, als 1598
er Exceptionen auf die Beschwerden der Catho-
ischen selbst zu Stande. Sie geschah durch die 22 Merz.
Chur-Pfälzischen beiden Gesandten, denen sie der
Erzh. Matthias abnahm, und dem Kaiser sie zu-
ustellen sich erbot h). In der Replik i) sagen sie Replik der Protestantischen Stände pr. Grav.
leich anfangs: Es habe dem Kaiser gefallen, zu
Regenspurg auf dem letzten Reichstag zwey
Schriften der Catholischen in Betreff der Religions-
Beschwerden, kurz vor dem Abschied, ihnen zu-

rial-Anzeige wegen dieser Sache d. d. Anspach 13. Merz, ib. n. 51. Ein Rescript an gedachte Gesandte, d. d. 16. Merz, ib. n. 69. Desgleichen auch 85. Eine Relation in dieser Sache ib. n. 102. d. d. 20. Merz.

h) Wie solches alles auf dem revidirten Exemplar der Exceptionsschrift, von des Braunschw. Canzlers Jagemanns Hand, bemerkt ist.

i) Diese beziehet sich auf eine, von den Catholischen 1594. übergebene, sogenannte Ablehnungsschrift, auf der A. C. verwandten Stände Beschwerden, die oben im XVIII. B. der N. R. Hist. S. 500. u. f. ausgezogen ist. Gegenwärtige Replik stehet, aber nach einem, vor der letzten (nach Jagemanns Bemerkung von dem Ausschuß den 4. Merz geschehenen, und den 8. Merz in pleno der zusammengetretenen Evangelischen Stände wiederholten) Revision, abgeschriebenen Exemplar, bey Lehmann, Acta Pacis Relig. L. II. c. 70. p. 248. sqq. Daher ich dann aus der in den Actis Com. Arch. Wolf. fasc. II. n. 4. befindlichen revidirten Abschrift, die meistens aus den Braunschweigischen obgemeldeten Erinnerungen beygeschriebenen Stellen, auch Anmerkungsweise jedesmal, bis auf einige ganz geringe Aenderungen, zum Besten derer, die den Lehmann besitzen, hier beysetzen will. Uebrigens hat in den ungeänderten Stellen bald die Abschrift, bald der Lehmann, die bessere Lesart. In dem Ind. Mfc. Arch. On. T. LXXI. n. 19. ist auch eine Abschrift dieser Replik angegeben, und T. LXXI. n. 34. eine von dem Protocoll, die Correction der Grav. belangend.

1598 zuſtellen, wofür ſie unterth. Dank ſagten, und ſie nun hier bey dieſer Gelegenheit beantworten wollten, ja müßten, weil ihre Beſchwerden annoch fortdauerten. Alſo zuerſt die ſogenannte Ablehnungsſchrift anlangend, ſo befänden ſie zwar ſolche nicht von der Wichtigkeit, daß ſie ihre Beſchwerden dadurch für wirklich abgelehnt hielten; wollten jedoch, ohne daß ſie ſich gleichwol darüber in einen Proceß einzulaſſen [k]) gemeint ſeyen, das Nothdürftige desfalls beybringen. Zuerſt ließe man ſich nicht anfechten, daß im Eingang ſowol als zu Ende jener Ablehnungsſchrift gemeldet werden wolle, als ob die übergebenen Evangeliſchen Beſchwerden nur in etlicher Namen eingegeben worden, da aus der Unterſchrift zu ſehen ſey, daß der mehrere Theil der A. C. Verwandten [l]) ſie übergeben habe. Sodann ließe man ſich nicht irren, daß die ſich beſchwerenden Stände für angegeben der A. C. zugethan ausgegeben werden wollten, dieweil ſolches nicht bewieſen werden könne [m]). Daß die Beſchwerden der Evangeliſchen zum Theil ſchon alte Beſchwerden ſeyen, wolle man nicht in Abrede ſtellen, indem manche ſchon im Jahr 1559. auf dem Reichstag wären vorgebracht worden. Weil aber ſeit der Zeit nie die Erledigung zu erlangen geweſen wäre, ſo hätte man ſie wol müſſen bey dem letzten Reichstag wieder auf die

Replik der Proteſtant. Stände pc. Gr.

k) Zuſatz: oder aus der Diſpoſition des Paſſauiſchen Vertrags ſich zu begeben.

l) Zuſatz: deren auch mehr ſey, als derjenigen, ſo Anfangs die bemeldete Confeſſion überreicht.

m) So heißt es im Lehmann: Aber im verbeſſerten Exemplar heißt es: dieweil es unleugbar, daß ſie in denen wider die Catholiſchen übergebenen Artikeln eins ſeyen, und was etwa zwiſchen ihnen für Mißhelligkeiten außer dieſen ſich fänden, die Catholiſchen nicht angehe.

die Bahn bringen. Daß aber die Catholischen 1598
solche Beschwerden sonsten schon widerlegt zu haben angeben, sey etwas, wovon man Protestantischer Seite kein Wort wisse, wenigstens sey ihnen keine Schrift, worin solches geschehen, mitgetheilt worden, wie dann auch der Evangelischen Beschwerden in Thatsachen, die jedermann bekandt, beständen, wogegen auch die Erinnerungen K. Max. des II. nichts geholfen, sondern mancher Orten die Beschwerden noch zugenommen hätten. Auch könnten weiter die Protestanten den Catholischen nicht so geradezu nachgeben, daß alle Stifter und Klöster blos auf die Catholische Religion gestiftet worden, maßen die meisten Stiftungen notorisch dahin lauteten, daß der rechte wahre Gottesdienst an diesem oder jenem Orte geübt, oder die Jugend in christlichen Uebungen, und sonst nützlich auferzogen werden solle, wesfalls die Einrichtung zu machen jeder christlichen Obrigkeit freystehe, ja sie solches zu thun verbunden sey. Aus welchem allem dann zu ersehen seyn würde, daß die Protestanten den Religions-Frieden bestens gehalten, wie sie es denn auch ferner thun wollten, und von dem andern Theil ein gleiches erwarteten. Wenn ferner, fahren die Protestanten fort, die Catholischen ihnen Schuld gäben, daß ihre Prediger auch die hohen Stände der Catholischen Religion nicht unverketzert ließen; so wünsche man zu wissen, wer dieses gethan, und gegen wen es geschehen? da dann, wenn es einen Reichsfürsten oder Stand betreffe, man sich zu billiger Abstellung desselben erbiete. Sollte aber der Pabst hierunter gemeint seyn, so könne man ihren Predigern nicht übelnehmen, daß sie bey gründlicher Widerlegung der päbstlichen Mißbräuche auch in Ansehung der Päbste selbst ihre Laster, Replik der Protestant. Stände pt. Gr.

1598 auch Verfolgungen gegen gekrönte Häupter und
Replik der Protestant. Stände pt. Gr. frommte Männer, insbesondere die Bedrückungen der Teutschen Nation u. s. w. aus eigenen Catholischen Schriftstellern anführten. Und dieses alles um so weniger, als der Pabst kein Stand des Reichs, auch in dem Religions-Frieden nicht begriffen sey n). Wenn dabey dasjenige so hoch aufgerechnet werden wollte, was der Pabst zum Besten der Christenheit gegen den Türken thäte, so könnte man ihm desfalls, Evangelischer Seite, eben keine große Freygebigkeit zugestehen; sintemal bekandt sey, was auf dem Reichstag 1523. gegen des Pabsts Legaten geäußert worden, daß man ihm nemlich die Annaten nur deswegen noch zur Zeit gelassen, um davon das seinige zur Ausbreitung der christlichen Religion, zur Erlösung der Gefangenen, und zum Beystand gegen den Türken, desto besser thun zu können, und wäre das, was er thäte, doch noch eine Kleinigkeit gegen das, was er jährlich aus dem Reich zöge: wie er dann auch

n) Hier folgt nun noch in der revidirten Abschrift: „wie man hingegen wol von Seiten der Prot. sich zu beschweren hätte, daß noch auf diesem Reichstage ein Jesuiter am Matthias-Tag in Beyseyn des Erzh. Matthias eine Predigt gehalten, in welcher alle A. C. Verwandten als Ketzer gescholten, bey denen man gegen die Türken kein Glück haben könne, wobey dann auch einige verstorbene ansehnliche Fürsten nicht verschonet worden,„ welche Stelle dann auch, wie alle die hier am Rande bemerkte Zusätze, bey dem Lehmann fehlen. Daß übrigens würklich eine solche ärgerliche Predigt gehalten worden, zeiget der Brief des Churf. von der Pfalz an den Marggr. von Brandenburg vom 21. Febr. in dem Ind. Actor. Com. Arch. Onold. LXX. n. 68. ferner ein dergleichen ibid. n. 73. vom 24. Febr. wie auch die Relation der Brandenb. Gesandten d. d. 28. Febr. ib. T. LXXI. n. 12.

gröſte Ungerechtigkeit ſey, auch noch von ſolchen 1598
Leuten, die aus dieſer Urſache weichen müſſen, die Replik d. Evangeliſchen
Nachſteuer, als wie von freywillig ohne Urſache pr. Gr.
abziehenden, zu fordern. Daß ferner die Proteſtantiſchen Landesherren bey Zöllen oder Gefällen, die in catholiſchen Landen ihnen zugehörten, keine andere als catholiſche Einnehmer beſtellen dürften, ſey ja von den Catholiken ſelbſt eingeſtanden; daß dieſes aber eine Beſchwerde ſey, jemand einen Diener von einer gewiſſen Religion aufdringen wollen, werde wol nicht bewieſen zu werden brauchen. Daß aber geſagt werde, dieſes geſchehe vermöge der landesherrlichen Hoheit, ſey ſo viel wie nichts geſagt; denn es komme darauf an, wie weit dieſe nach dem Religions-Frieden ausgedehnt werden dürfe? Sonſt würde man auch den Proteſtanten noch das Durchreiſen und Nachtlagerhalten in den Catholiſchen Landen zu verwehren ſich beygehen laſſen y). Ferner ſey es auch eine groſe Beſchwerde, daß manche in der Biſchöfe, oder andern Catholiſchen Landen geſeſſene Proteſtantiſche Gemeinden und Unterthanen gar nicht mehr wollten geduldet werden, als wozu die Catholiſchen ſogar befugt zu ſeyn angäben. Gleichwie auch dieſes, daß Proteſtantiſche Reichsbürger, die in catholiſchen Landen Feldgüter hätten, in Betreff derſelben als Unterthanen angeſehen werden wollten: da man ja doch in dieſem Punct mit Recht verlangen könne, daß die Catholiſchen es in dergleichen Fällen gegen die Proteſtanten ſo hielten, als wie ſie es wünſchten, daß es gegen ihre Glaubensgenoſſen gehalten werde. Was die Begräbniſſe anlangte, ſo würden die Catholiſchen, wenn ihnen die Hauptabſicht des Rel. Friedens, nemlich

y) Zuſatz: „dadurch dann der Religions- und Profan-Frieden endlich ganz aufgehoben werden würde.„

1598 lich Einigkeit und Vertrauen zwischen den Reichs-
Replik d. Evangelischen pt. Gr. ständen herzustellen und zu erhalten, angelegen wäre, sich auch hierinnen nicht so abgeneigt gegen die Protestanten erweisen, wie es wirklich geschehe. Aber aus der Behandlung der Todten sehe man, wie sie gegen die Lebendigen gesinnet wären. Daher dann die Protestanten auch um dieser Beschwerde Abstellung mit Recht nachsuchten. Die Stadt Aachen anbelangend, sey es bekandt, in welchen bedaurenswürdigen Zustand dieselbe durch die größtentheils falschen Angaben einiger friedhäßiger Catholischer Bürger gebracht worden, daher dann die A. C. Verwandten wol das größte Recht hätten, sich derselben nach Kräften anzunehmen [1]).„

„Weiters„ heißt es ferner in der Replik, „habe man sich höchlich zu beklagen, daß verschiedenen Ständen der A. C. ihr Sitz auf der geistlichen Bank nicht gelassen, und desfalls der geistliche Vorbehalt vorgewendet werden wolle. Dem Kaiser sey ja wissend, wie dieser Vorbehalt ohne Einwilligung der Protestanten in den Rel. Frieden gekommen, wie sich auch letztere denselben nie gefallen lassen, sondern auf allen Reichs- und sonstigen Versammlungen dagegen sich verwahret hätten. Diesemnach bitte man noch einmal, aus den bekandten Ursachen, auf das inständige, daß der K. entweder die Catholischen Stände hierinnen nachzugeben bereden, oder in Entstehung dessen sie

1) Oben an dem daselbst angeführten schicklichsten Platz kam kein Wort von der Stadt Aachen. Hier kommt endlich etwas; aber so wenig, daß es der Mühe fast nicht lohnet, da nicht einmal das geringste von einer Bitte, um nochmalige Durchsehung des die Acht androhenden Urtheils, an den Kaiser ergehet!

sie dazu anhalten möge a). Daß auch die Prote- 1598
stanten auf die Abschaffung der vielen gravaminum Replik d. Evangelischen Pt. Gr.
in puncto justitiae nochmals drängen, werde ih nen nicht übelgenommen werden können, da die Gerechtigkeits-Verwaltung die Stütze des Staats sey. Demnach wollten sie vorzüglich um gute Bestellung des Kammergerichts, auch Wiederherstellung der ordentlichen Visitationen gebeten haben, damit man der kostspieligen außerordentlichen überhoben bliebe b). Ferner bitte man, daß den Kammergerichts-Erkenntnissen der stracke Lauf gelassen, und solcher nicht mit den ungewöhnlichen Commissionibus, rescriptis, avocationibus et citationibus c) erschweret würde. Imgleichen, daß bey den Ausfertigungen dieses Gerichts von der Canzley die Gleichheit gehalten, und die Protestanten vor den Catholischen nicht damit beschweret würden. Auch daß in Bestellung der vornehmsten Canzley-Beamten die Gleichheit der Religionen, vermöge der Ordnung, gehalten werde. Welches alles die A. C. Verwandte, als aus deren Beysteuer dieses Gericht nicht weniger d) als aus der Catholischen Darschuß erhalten werde, so lange zu suchen nicht ablassen könnten, bis sie zu dieser Billigkeit gelangten. Die Unordnungen des Rothweis-

a) Zusatz; „Denn warum diesen Ständen ihre Sessionen in allewege gebühren, hievon sind in den Gravaminibus genugsame Ursachen angezogen, dahin man sich, geliebter Kürze wegen, referiren thut.„

b) Dis war der Wunsch, die Bitte der Stände im Jahr 1598! Aber — wie traurig — er ist es noch, im Jahr 1790. fast zwey hundert Jahre hernach!

c) Zusatz: „und Inhibitionibus der Kammergerichts-Ordnung zuwider.„

d) Anstatt nicht weniger steht im revidirten Exemplar: wol mehr.

1598 weilischen Hofgerichts und die durch den Niederländischen Krieg dem Reich entstehende Beschwerung belangend, wolle man die Abstellung derselben in Geduld erwarten [e]). Auch die Stadt Straßburg belangend, da das ihrenthalben in den gravaminibus angebrachte, seithero theils an das Kammergericht zur Rechtfertigung erwachsen, theils aber noch im nemlichen Stande sey, so wolle man den K. inständigst gebeten haben, diese Stadt, als ein gehorsames Glied des Reichs, bey ihren Rechten und Freyheiten bleiben zu lassen, und sie mit Extraordinari-Processen nicht zu beschweren. Daß übrigens die alten Beschwerden der A. C. Stände bereits abgelehnet, hingegen die neue nur von wenigen Ständen übergeben worden, sey ein doppeltes unerfindliches Vorgeben. Von einer solchen ehemaligen Ablehnung sey den Protestanten wenigstens nichts bekandt geworden, und das andere sey bereits zu Anfang widerlegt. Wäre es aber wirklich, daß von noch so wenigen diese Beschwerden angebracht worden, so wären sie doch von solcher Beschaffenheit, daß sie abgestellt werden müßten, wenn das schädliche Mißtrauen zwischen den Ständen aufhören, und die Einigkeit wieder aufblühen solle. Und da sie, die Protestanten, nicht allein bisher mit den Catholischen zugleich alle Reichs-Onera gehorsamst getragen, sondern in vielen Puncten vor den Catholischen sich beladen gefunden, auch gehorsamst und gutwillig erwiesen [f]), so

Reyht d. Spangelischen pt. Gr.

e) In dem revidirten Exemplar aber heißt es viel nachdrücklicher: „will man alles dieses Orts erwiedert haben, und derselben Beschwerden Erledigung und Abschaffung forderlichst hoffen.„

f) In dem revidirten Exemplar sind die beiden Worte: gehorsamst, und, durchgestrichen.

) hofften ſie, der K. werde Ihnen g) mit gebüh- 1598
ender Abhelfung ſolcher Beſchwerden nicht entſte-
en, dagegen Er ſich von ihnen alles unterthänig-
en, ſchuldigen und willigen Gehorſams zu ver-
hen habe h).„

Oben iſt geſagt worden, daß die Proteſtan- Excep-
n zugleich mit dieſer Replik eine Exceptionsſchrift tionsſchrift der Proteſtanten.
egen die von den Catholiſchen angebrachte Be-
hwerden dem Erzh. übergeben i). In derſelben
anken zuerſt die Proteſtanten für die Mittheilung
er Gravaminum. Sodann ſagen ſie im Allge-
einen: „Sie fänden zwar die Beſchwerden von
er Art, daß ſie zum Theil ſchon verglichen,

g) Zuſatz: „nach Anleitung des Paſſauiſchen Vertrags, auch des Religions- und Proſan-Friedens.„

h) Wer dieſe Replik unterſchrieben, iſt ſo wenig bey Lehmann als in dem revidirten Exemplar zu finden. Vermuthlich waren es alle in dem oben excerpirten Protocoll vom letzten Febr d. J. als Stimmführend angezeigte Stände, nemlich, außer Chur-Pfalz ſelbſt, als Director, Chur-Brandenburg, Pfalz-Zweybrück, Braunſchweig-Wolfenbüttel und Lüneburg, Brandenburg-Anſpach, die drey Heſſiſchen Häuſer, Baden-Durlach, Anhalt, und die Wetterauiſchen Grafen.

i) Sie ſtehet ebenfalls bey Lehmann, Act. Pac. Rel. L. II. S. 238. unter dem Titel: Nothdürftige Ablehnung der Catholiſchen Stände a. 1594. eingebrachten Gravaminum. Doch ſind in dieſem Druck ſo viele Abweichungen von dem revidirten Exemplar, daß es, ſie alle zu bemerken, viel zu weitläuftig wäre. Ich will es alſo nur bey Anzeige der vornehmſten davon bewenden laſſen. Uebrigens hat auch Struv Rel. Beſchw. S. 395. u. f. dieſe Schrift im Auszug, aber ebenfalls nach dem faſt eine andere Schrift ausmachenden Lehmanniſchen Abdruck, beygebracht. Abſchrift dieſer Exceptions-Schrift iſt auch im Ind. Mſc. Arch. On. T. LXXIII. n. 126. angegeben, und noch eine T. LXIV. n. 71. und noch eine andere T. LXXI. n. 32.

1598 zum Theil zum Proceß gedihen, zum Theil gar
Erc. d. der Prot. keine wirkliche Beschwerden, sondern mit Fleiß
testant. angebracht, um nur die Prot. unter sich zu ver-
uneinigen und den K. ihnen abgeneigter zu machen,
da sie doch aus falschem Bericht hergeflossen. Je-
doch damit ihr Stillschweigen ihnen nicht für ein
Nachgeben ausgelegt werde, so wollten sie, dem
K. zu Ehren, und gar nicht in der Meinung, sich
desfalls mit Wechselschriften abzugeben [f]), von
Punct zu Punct sich desfalls erklären. So werde
gleich bey dem Eingang angeführt, daß die Haupt-
quelle des Mißtrauens unter den Ständen dieses
sey, daß sich unter dem Schein der A. C. aller-
hand Secten eingeschlichen, indem sonsten zu hof-
fen gewesen wäre, daß man sich besser mit einan-
der verstehen würde, wie daraus zu ersehen, daß
1557. sich die Stände der eigentlichen A. C. ge-
gen K. Ferdinand erboten, die Stifter bey ihrer
Wahlfreyheit zu lassen, wie auch die Supplication
von 1576. bezeuge, wie man dann auch mit ei-
nem großen Theil derer, so sich zur A. C. beken-
nen, in gutem Vernehmen stehe [f]). Daß aber
solches ein rechter fucus, und nur die Stände
A. C.

f) Zusatz: „oder aus der Disposition des Passauischen Vertrags zu begeben.„

f) Auch von diesen Catholischen Gravaminibus muß Lehmann keine rechte, der wirklich dem Kaiser übergebenen und den Protestanten mitgetheilten gemäße Abschrift erhalten haben; denn in seinem Druck stehet von dem, was hier aus dieser Schrift von den zwey Erklärungen der Protestanten, und sonsten angeführt wird, das allerwenigste. Ich bemerke dieses hier aus der Ursache, um die Gelehrten darauf aufmerksam zu machen, und dadurch vielleicht einen genauern Abdruck nach einem alles enthaltenden Exemplar, dergleichen wol noch in einem oder andern, vielleicht gar dem vortrefflichen Anspachischen, Archiv vorhanden seyn dürfte, zu veranlassen.

A. C. m) an einander zu hetzen gemeinet sey, wer- 1598
de dem Concipisten sein eigenes Gewissen sagen, Etc. d. der Protestant.
oder er müsse alles, was die Catholischen und ihr Oberhaupt, der Pabst, wider die Evangelische Religion selbst vorgenommen, als unchristlich, unbillig und tyrannisch erkennen, dieweil es hier nicht darum, wie ein oder andere Person sich mit einander besser vertrage, sondern um die A. C. zu thun sey, daß die Evangelischen Stände neben den Päbstlichen in gutem Frieden und Vertrauen im Reich sollen geduldet, und unter beiden Theilen in commodis et oneribus eine durchgehende Gleichheit gehalten werden n). Und wie könne Catholischer Seits vorgegeben werden, daß man die A. C. Verwandte so gar wohl dulden könne? da er doch nicht leugnen könne, daß die Päbstlichen Bannstüche und Verfolgungen nicht allein in des Pabstes, sondern auch in des Reichs Gebiet unternommen würden. Denn, nicht zu gedenken der vielen gegen die Protestanten in den Catholischen Landen herausgekommenen Bücher, die K. Maximilian der II. selbst gutentheils habe unterdrücken heißen, oder der Päbstlichen vielfachen Bullen, so solle man sich nur des Jubilaei vom Jahr 1582. erinnern, was daselbst auf öffentlichem Reichstag, auch seithero in mancherley Schriften zu der Stände A. C. Verachtung geschehen: man solle sich erinnern, wie der Eid beschaffen, den die, so von der Protestantischen Kirche zu der Catholischen überträten, schwören müßten; man solle sich auch endlich erinnern, was Bellarminus, Gregorius de

m) Anstatt „Stände A. C.„ ist in dem revidirten Exemplar gesetzt, Evangelische Stände: doch nur an diesem einzigen Orte.

n) Diese Stelle ist von dem Lehmannischen Druck sehr verschieden.

1598 Valentia, der Autor Autonomiae o) und alle an-
Erc. S. der Prot. dere Catholische Schriftsteller von der A. C. selbst
testant. urtheilten; und aus diesem allem den Schluß ma-
chen, ob die Catholischen sich mit den A. C. Stän-
den bisher so gar wohl vertragen, wie der Conci-
pist angeben wolle. Und ließe man sich dieses Orts
nicht irre machen, was von dem Vorgang zu Augs-
spurg 1566. durch den Concipisten vorgebracht
werde: denn wie es damals abgelaufen, bezeugten
die Acten, und wenn die vermeinten Catholischen
es erforderten, so solle ihnen wegen des Chur-
fürsten von der Pfalz jedes Orts nach Gebühr
desfalls geantwortet werden p). Es irre ferner
nicht, was von der Evangelischen Stände Replik
vom Febr. 1557., desgleichen ihrer Supplica-
tion vom Jahr 1576. angebracht werde. Denn
wenn man die Geschichte jener Reichsversammlun-
gen mit einander durchgehe, so werde man aus solchen
finden, daß die Protestanten immer und ohne Unter-
laß die Abstellung des eigenmächtig von den Ca-
tholischen in den Rel. Frieden eingerückten geistlichen
Vorbehalts gesuchet, und sich dabey unter der Be-
dingung, daß diese Abstellung geschehe, und sie
also auch zu den geistlichen Stiftern gelassen wür-
den, wie geschehen, erboten hätten. Wenn fer-
ner den Protestanten von dem Concipisten die vor-
habende völlige Unterdrückung der catholi-
schen Religion schuldgegeben werde, so werde
hierin viel zu viel gesagt; da hingegen so vieles
gegen die A. C. Verwandten von allen Ständen
gesche-

o) Diese Namen fehlen beym Lehmann.

p) Dieser ganze §. von Und ließe an, bis wer-
den, ist bey Lehmann viel ausführlicher, in dem re-
vidirten Exemplar aber, nach dem Braunschweigi-
schen monito, so allgemein und kurz, wie es hier sich
findet, gesetzt worden.

geschehe, daß wol diese selbst von der andern Seite gegen sich das zu befürchten hätten, was man ihnen gegen jene vorzuhaben aufbürde. 1598 Exc. d. der Protestant.

Was aber dem Churf. zu Pfalz wider aller Völker, auch der Heiden, Rechte gehandelt, von Veränderung der Religion, von dem Landrichter zu Amberg und was zu Heimhofen vorgegangen, etwas anzüglich zugelegt q), dessen erkenne der Churfürst einigen Papisten so wenig, als wenig den Evangelischen Ständen zugelassen, über so vieler alten und des neuen Jesuiter-Ordens discrepantias infinitas zu urtheilen. Er getraue es auch in seinem Gewissen zu verantworten. Darum sich desto mehr zu verwundern, daß der Concipist sich nicht gescheuet, einen Churfürsten des Reichs dergestalt zu notiren, so ihm weder zu ahnden noch anzuregen gebühre: dann dergleichen Verjagung, Abschwören, Verleugnen ꝛc., wie von dem Gegentheil mit viel tausend Exempel offenbar, dieses Orts mit Bestand nicht darzuthun: könne auch, wo vonnöthen, der Papisten unbegründetes Einstreuen mit mehrerem stattlich abgelehnet werden. Was dann von der Pfarr Albersburg und dem Amte Haimhofen gemeldet, geschehe von des Churf. zu Pfalz wegen dieser Bericht, daß das Schloß und Hofmarkt Haimhofen als ein Castelliſch r) lehen, nach Absterben des letzten Lehenträgers, der Churfürstlichen Pfalz eröffnet

q) Diese Stelle, so weit sie den Churf. v. d. Pfalz angehet, ist wörtlich, nur stilo obliquo, in ihrer ganzen, den Teutschen Schriften damals eigenen unteutschen Gestalt, bis zu den Worten, verschlungen würden, aus der revidirten Abschrift, die von dem Druck sehr verschieden ist. Uebrigens steht von diesen Vorwürfen allen kein Wort in dem Druck der Gravaminum beym Lehmann.

r) In dem gedruckten stehet: Cassellisches.

1598 und heimgefallen, derowegen sie, kraft ihrer Lehensgerechtigkeit sich desselben genahet, und die Papistischen Misbräuche, aus Zulassung des Religionsfriedens abgeschafft, wie von den Römischen Religions-Verwandten dergleichen unzählbare Exempel im Reich jedermann bekandt, und Er, der Churfürst, auch einem jeden, der einige rechtmäßige Ansprache an solches desselben apert Lehenstück, oder auch andere Orte, gleicher Ursache wegen zu haben sich anzumaßen vermeinet, zu ordentlichem schleunigem Rechte, vermög des Reichs Ordnungen und Austräge erbiete. Man sey auch hiebey der Pfarre Alberspurg halber genugsam bericht, welchergestalt von dem Gegentheile über bewilligte gütliche Handlung via facti mit Verführung und Verstrickung etlicher der Pfalz angehörigen Diener der Anfang gemacht, und procedirt worden, zu thun erbietig, was deswegen ao. 1589. an H. Wilhelm in Bayern geschrieben worden, damit auch derselbe, dieweil von der Regierung zu Amberg darauf weiter nicht vorgekommen, zufrieden gewesen. Man wolle hier auch zu Verhütung mehrerer Verbitterung nicht anregen, was mit ganzen Fürstenthümern, Grafschaften und Herrschaften geübet, denen die Evangelische Religion, die sie aus Zulassung ihrer rechten Oberherren viele Jahre gehabt, entzogen, die Unterthanen mit Gewalt zu den Papistischen Misbräuchen ihrer wiederum gedrungen, oder von ihren Gütern und häuslichen Wohnungen darüber verstoßen haben. Das dann noch ferner von dem Concipisten unterstanden wird, etliche Evangelische Stände dergestalt vornehmlich als Sectirer, so andere wider die Papisten verhetzen, und unzulässigen Opinionen Unterschleif geben, zu notiren, und verhaßt zu machen, das bestehe bey nächstvor-

Exc. d. der Protestant.

her-

hergehender Verweisung auf ihre unzählige alte 1598
und neue, ihnen selbst widrige Orden, bis diese Exc. S. der Protestant.
dermaleins zu Haufen kämen, und sich verglichen,
damit sie von ihren gemeinen Feinden, doch aber
Religions-Verwandten, den Jesuitern, nicht gar
verschlungen würden.„

„Was ferner (fährt die Beantwortungsschrift fort) belange, daß des Pabsts bey den Protestanten nicht in Ehren gedacht werde s), darüber sey sich nicht zu verwundern, da die Päbste von jeher den Kaisern und dem Reiche mehr als alle ausländische Feinde geschadet, und sie auch schon in den ganz Catholischen Zeiten deswegen von den verdientesten Männern Simoniten, Zerstörer der Kirchenzucht, Vorläufer des Antichrists, u. s. w. genannt worden, wie denn auch noch zu Carls des V. Zeiten der Pabst sich so unverantwortlich gegen Kaiser und Reich aufgeführt habe, daß er desfalls Vorwürfe genug, selbst von den Catholiken, hören müssen. Wegen des neuen Calenders bliebe es auch dabey, daß die Evangelischen des Pabsts Gewalt über sich nicht erkenneten, mithin auch einen neuen Calender, so ein Werk der weltlichen Obrigkeit sey, sich von ihm noch weniger aufdringen lassen würden, zumal er solches thue, nicht um der richtigern Zeitrechnung willen, sondern um seine Macht auszubreiten, und sich etwas anzumaßen, das Kaisern und Königen nur zustehe; deswegen die Evangelischen ihn billig als einen Antichrist vor andern der Zeit t) beschul-

s) Auch in dieser den Pabst betreffenden Stelle ist in dem gedruckten vieles anders als im geschriebenen revidirten Exemplar zu lesen.

t) So steht ganz falsch im Lehmann. In dem revidirten Exemplar hingegen heißt es: einen antichristischen Veränderer der Zeit. Diese Worte aber sind von

1598 beschuldigten u). Daß die Evangelischen Stände sich der Stadt Aachen mit Fürbitten angenommen, könne man wol nicht als eine Beschwerde ansehen, und würden sie gerne dieses alles unterlassen haben, wenn man die protestantische Rel. Uebung, neben der catholischen, nach dem Rel. Frieden, ungestört hätte lassen wollen. Wegen der Nuntien sey in der andern Schrift schon genugsam ausgeführt worden. Wegen der Eidschwüre hätten die Protestanten ohnmöglich etwas beschwerliches gegen die Catholischen vorgenommen, wenn sie nicht auch mit auf die Heiligen schwören wollten. Denn Gottes Gebot laufe dieses schnurstracks zuwider, welchem man mehr als den Menschen folgen müsse. Wegen der Kammergerichts-Processe hätten sich vielmehr die Evangelischen zu beschweren, daß öftermals aus der nemlichen Ursache eine Klage von einem Catholischen gegen einen Protestanten angenommen würde, wohingegen die von einem Protest. wider einen Catho-

Ert. d. der Protestant.

von des Canzlers Jagemanns Handschrift dahin geändert, daß sie heißen: einen Antichrist, als der die Zeit verändert.„ Man mag nun lesen wie man will, so muß man doch Mitleiden mit dem Pabst haben, der zu jener Zeit, sogar wegen der freylich ungeziemenden Anmaßung, seinen Calender allen Völkern aufdringen zu wollen, ein Antichrist seyn mußte; aber auch zugleich Gott danken, daß wir in Zeiten leben, wo man nicht mehr mit dergleichen Waffen zu Felde ziehet.

u) Zusatz: „Wie dann etliche vortreffliche Mathematici ad oculum demonstriret, daß solche unrichtige emendatio unwiderleglich verursachte, daß man dieses Jahr drey Ostern haben werde. „In den Braunschw. obangeführten Monitis, aus denen diese Stelle entstanden, sind bey dem Worte, Mathematici, genannt, des Kaisers eigener Mathematicus, Ditmarus Ursus, wie auch Albinus.

iken, abſchlägliche Antwort erhielte. Was 1598
den Proteſtanten zur Laſt gelegt wird, daß ꝛc. S. der Proteſtant.
: Pfarren, wo Catholiſchen Ständen das
nats-Recht zuſtehet, nicht mit Catholiſchen
chen wollen beſtellen laſſen, das ſey auch kei-
ſchwerde, da ſie, die Catholiſchen, ja ein
s im umgekehrten Fall von den Proteſtanten
gten; auch gebe es ſo der Buchſtabe des Re-
-Friedens. Was in des Gegentheils Klag-
oder Gravaminibus, in dem §. Ueber die-
. Neben ſolchem, auch §. In der Stadt
ɔäbiſch Wöhrd r), angezogen, deſſen kön-
n insgemein nichts ſagen. Auf Specialia
jede Stadt wol genugſamen Bericht geben
. Aber das ſey unwiderſprechlich wahr,
ɔnne mit Grunde geſagt werden, daß das,
ɔier gegen die Evangeliſchen Städte geſagt
n, weit mehr in den Catholiſchen Städten
die Proteſtanten ausgeübet werde, wie des-
ɔie Vorfälle zu Cölln, Schwäbiſch-Ge-
, Weil, und andern Orten genugſame Be-
gäben: wie dann auch verſchiedene Catholiſche
e mit Vorſatz ihren Bürger-Eid ſo einge-
, daß man dabey auch die Catholiſche Reli-
gion

r) Von dieſen drey §. findet ſich nur der erſte in dem gedruckten Gravaminibus, der zweyte wenigſtens nicht ganz ſo anfangend, von Schwäbiſch Wöhrd aber gar nichts. Ueberhaupt iſt der Unterſchied des Inhalts der gedruckten Gravaminum, von dem, was aus den Gravaminibus hier an verſchiedenen Orten angeführt wird, ſo groß, daß man faſt denken ſollte, es wären zwey dergleichen Schriften dem K. überreicht worden, in deren letzterer vieles genauer beſtimmt worden, was in der erſten nur allgemein enthalten geweſen wäre. Vielleicht findet ſich dieſelbe in einem oder anderem Archiv, da dann ihre Herausgabe im Druck, zum beſſern Verſtande dieſer Beantwortung, zu wünſchen wäre.

1598 gion beyzubehalten schwören muß, darüber dann
Exc. 6. der Protestant. manchmal selbst Bürgers-Söhne, imgleichen diejenigen Bürgerstöchter, die andere dann Catholiken heirathen, vom Bürgerrecht ausgeschlossen würden, welches doch gewiß von keiner prot. Stadt beyzubringen seyn würde. Dahingegen sie, die Protestanten, sich desto gegründeter zu beschweren hätten, daß ihren Glaubensgenossen zu Cölln, wenn sie gleich mit langwieriger Gefängniß oder sonst beschweret worden, die Hülfe am Kammergericht versagt werde; da sie doch Catholischen in ähnlichen Fällen gleich bereit seyn würde. Was weiter die Processionen auf der protestantischen Obrigkeiten Grund und Boden anlangt, so sey es den Evangelischen ja erlaubt, so wie ihnen die Catholischen keine Religions-Uebung dem Rel. Frieden gemäß in ihren Landen gestatten, auch ebenfalls den Catholischen keine dergleichen zu gestatten, um so mehr als bey den Processionen Abgötterey mit Anrufung der Heiligen getrieben werde. Belangend ferner den Vorwurf, als wenn die Prot. den geistlichen Vorbehalt angenommen hätten, und nun doch die hohen Stifter zum Theil sich anmaßten, so wird hier das nemliche ohngefähr wie in der Replik desfalls angebracht, wobey dann standhaft auf der Protestation gegen diesen Vorbehalt beharret wird. Uebrigens hätten sich (wie die Exceptions-Schrift fortfährt) die Catholischen keiner Profanation der Stifter zu besorgen, da ja die Protestanten sich zuletzt noch 1576. zur Gnüge erboten, die inhabenden Stifter nach dem Endzweck der Stifter zum Gottesdienst und allen sonstigen guten Bestimmungen anzuwenden, daher die Catholischen nur zusehen möchten, daß bey ihnen die Stifts-Einkünfte nicht ungleich mehr, ihrem eigenen geistlichen

Rechte

Rechte zuwider, misbrauchet würden. Was das 1598
geklagte Unwesen im Stift Cölln betreffe, so sey Ecc. S. der Protestant.
hierauf zu antworten, daß, wenn der Päbstliche Nuntius nicht unrechtmäßigerweise den Proceß wider den Churf. Gebhard angefangen, und es dem Churfürstenverein zuwider dahin gebracht hätte, daß derselbe seines Erzbisthums entsetzt werden sollen, so würde es nicht nöthig gewesen seyn, das Spanische Kriegsvolk ins Reich zu rufen, so wenig als man sodann Ursache gehabt haben würde, sich gegen solches zu wehren, und auch fremde Hülfe zu suchen: daher dann alle hieraus entstandene Unruhen und Nachtheil für das Reich den Protestanten nicht zugeschrieben werden könnten. Das Stift Halberstadt belangend, so habe der daselbst zum Bischof postulirte Herzog von Braunschweig nicht unterlassen können, wegen des ärgerlichen Lebens der Geistlichen daselbst, die angefangene Reformation fortzusetzen, habe aber dabey nichts gegen den Religions-Frieden gehandelt. Was aber ihm dabey aufgebürdet werden wolle, als ob er alles dahin anfinge, um das Stift sich wider die mit dem Dom-Capitel getroffene Uebereinkunft, sich eigen zu machen, ferner, daß er Eidschwüre gegen die päbstliche und reformirte Religion eingeführt habe, u. d. gl., sey ganz unerweislich. Eben so wenig sey es gegründet, daß er einige Nonnen zu Annehmung der Ev. Religion habe zwingen wollen. Daß er aber auf seinem jure conferendi bestehe, und was hierüber insbesondere mit David Paurmeister vorgegangen, könne ihm vom Gegentheil nicht mit Grunde übelgenommen werden; wohl aber hätten die Prot. Fug, sich wider die Cath. zu beschweren, da vor wenigen Jahren ein Cath. Subdelegatus wider einen Ev. Fürsten und ein ganzes Domcapitel

1598 tel y) gegen das Jus Canonicum, auch die eingewandte Appellation, mit geist- und weltlichen Mitteln verfahren habe, so daß der K. selbst nach erhaltenem rechten Bericht von der Sache eine Genugthuung versprochen, und der vertrieben werden sollende bey seinem Besitz gelassen worden.„

Etc. d. der Protestant.

„Das Stift Straßburg betreffend, (heißt es ferner in dieser Exceptions-Schrift) so habe man, da beide Theile bisher bey dem durch den K. Commissarius gemachten Vertrag sich beruhiget, nichts davon zu reden. Des Stifts Minden halber sey bekandt, daß das H. Haus Braunschweig seit 200 Jahren den Erbschutz über daßselbe habe, welcherley bey andern Stiftern nicht viel zu finden, und wäre also demselben Hause nicht zu verdenken, wann es dieserhalben sich im Besitz zu erhalten suche. Was ferner den Protestanten wegen Einziehung der geistlichen Güter nach dem Religions-Frieden vorgeworfen werde, desfalls antworte man, daß der Verstand sowol,

y) Warum dieses nicht genannt wird, kann ich aus nichts errathen. Ueberhaupt aber ist dieses der Geist der beiderseitigen damaligen Wechsel-Schriften, mehr im Allgemeinen als mit Angabe besonderer Umstände sich einander etwas vorzuwerfen, und es von sich abzulehnen. Wollte man auch hier sagen, es sey aus besondern politischen Rücksichten etwa der Name verschwiegen worden, so findet man doch überhaupt in diesen Gegenschriften selten ein gerades bestimmtes Angeben, selten, außer wo es den Churf. von der Pfalz angehet, eine gerade bey der Klinge bleibende Verantwortung. Daher dann auch alles dieser Art freylich nur mehr Verbitterung würken konnte, und K. Rudolf fast recht that, wenn er dergleichen so wenig gründliches enthaltende Schriften kaum gegen einander communiciren mochte, wie Lehmann anmerkt, Acta Pacis Rel. L. II. c. 78.

wol, als ſelbſt der Buchſtabe des Rel. Fr. da- 1598
n gehe, daß den Prot. nicht allein die zur Zeit Exc. S. der Pro-
s Paſſauiſchen Vertrags innegehabte geiſtliche teſtant.
üter zu behalten erlaubt ſey, ſondern ſie ſich auch
r übrigen in ihren Landen gelegenen annehmen
id ſie nach ihrer Religion einrichten dürften.
ieweil auch im Rel. Fr. klar verſehen, daß den
ſtädten a) der A. C. nicht weniger als andern
ſtänden zuſtehen ſolle, dem §. Und damit ſol-
ſer, und dem §. Damit auch gemäß, in ihren
ezirken zu reformiren, in welchem Beſitz ſie auch
sher geblieben (außer daß einigen Städten
id inſonderheit der Stadt Aachen neulich ein an-
res zugemuthet worden), ſo ſollte der Gegen-
eil nicht verlangen, denſelben dieſes Recht zu be-
hmen, das ſie doch ſelbſten in ihren Städten
anchmal mit großer Verfolgung ausübten. So
erde auch Chur-Pfalz mit Ungrund darüber
ngegriffen, daß es in ſeinen Landen die ſchon
it vielen Jahren angefangene Univerſal-Refor-
ation immer fortſetze, und desfalls inſonderheit
hurf. Friedrich III. das Kloſter Neuhaus bey
Worms, imgleichen die anſtoßenden Klöſter
ochheim und Liebenau reformiret habe: die-
eil außer Zweifel, daß Neuhauſen auf Pfälzi-
hem Grund und Boden, auch in Pfälziſchem
Schutz und unter Pfälziſcher Obrigkeit, nur aber
n Geiſtlichen unter Worms geſtanden. Es
y auch durch ſolche Reformation dem Biſchof zu
Worms nichts zu Nachtheil geſchehen, und eben ſo
enig das Stift dadurch profanirt worden, ſon-
ern mit großem Zuſchuß aus der Churf. Kam-
mer

a) Hier ſtehet in dem Lehmann, Ständen, ſo ſich auch im revidirten Exemplar alſo geſchrieben findet, aber von Jagemanns Hand ausgeſtrichen, und Städten an den Rand geſchrieben iſt.

1598 mer zu einer nützlichen Schule zugerichtet a). Hin-
Exc. S. der Protestant. gegen seyen vielmehr in vorigen Zeiten die Stifts-güter meistens durch solche genossen worden, die weder der Kirche, noch der Welt genützt, indem Bischof Diethers vorgegebene Union, mit dem Stift in der Stadt Worms, meist dazu gedient, daß geistliche Kammerdienerinnen in der Stadt ihrer fleischlichen Bürden sich zu entladen gute Gelegenheit gehabt. Daß nun der Churfürst solchem epicuräischen, gottlosen, aller Ehrbarkeit ärgerlichen, abscheulichen Leben b) ein Ende gemacht, und zwar auf die Art, wie es geschehen, könne man demselben wol mit Grunde nicht übelnehmen. Daß aber diese schon bey K. Maximilian des II. Zeiten genugsam verhandelte Sache nun aufs neue, den Churf. nur verhaßt zu machen, auf die Bahn gebracht werden wolle, dessen habe sich letzterer mehr gegen die Catholischen, als solche gegen ihn in etwas, zu beschweren. Was weiter von einiger Evangelischen Städte schimpflicher Ausweisung ganzer Kirchen Catholischer Rel. c) gesagt wird, werde, wie schon in der Replik erinnert, zum Theil nicht wahr befunden werden; zum Theil hätten sich die Catholischen solches durch ihre vielfältige Verfolgung und unchristliches Bezeigen zugezogen. Was ferner gegen den Churf. von Pfalz

a) S. Struvs Pfälzische Kirchenhist. S. 162. und an mehreren Orten.

b) Ich habe mit Fleiß alle die Beywörter der Schrift hierher gesetzet, um die gewaltige Erbitterung der Religionen damaliger Zeiten zu zeigen, da jede derselben recht mit Freuden jede geringste Gelegenheit ergriff, um über die Fehler der andern losziehen zu können.

c) Diese Redensart stehet also im Lehmann sowol als in der revidirten Abschrift, und soll wol die Aufhebung der ganzen Catholischen Religions-Uebung bedeuten.

Pfalz wegen Lampertsheim und andrer be- 1598
nannten Ortſchaften angebracht worden, desfalls Erc. S. der Proteſtant.
ließe es derſelbe auf richterliche Erkenntniß ankommen, wie auch wegen Ladenburg, wegen welches ohnehin der Proceß ſchon zu Speyer anhängig ſey. Was noch weiter gegen dieſen Churf. geklagt werde, daß derſelbe einige Catholiſche Geiſtliche habe anhalten laſſen, das betreffe zum Theil einen Wormſiſchen Domherrn, wegen deſſen die Sache auch zum Proceß gediehen, zum Theil einen Prieſter, der in Bauerkleidern ſich verborgen halten wollen, um Meſſe zu leſen, welchen daher der Churf. zwey Tage lang verwahren, hernach aber, unter Verbot dergleichen mehr zu thun, in Freyheit ſetzen laſſen, welches letztere wol nicht der Mühe werth ſey, eine Beſchwerde bey Kaiſer und Reich daraus zu machen.„

„Des Eintrags in der Gerichtbarkeit hätten ſich wol die geiſtlichen Gerichte nicht gegen die Proteſtanten, wol aber dieſe gegen die Geiſtlichkeit zu beſchweren, da die Officiales auch Sachen, die nicht vor ihre Conſiſtorien gehörten, dahin zögen, dadurch dann die Appellationen an die oberen geiſtlichen Gerichte und endlich gar an den Pabſt entſtünden, oder wenn auch eine Parteyn an das Kammergericht appellire, die Acten gar ſchwerlich von den Officialen zu erhalten wären. So hätten auch in Eheſachen die Proteſtantiſchen Stände ſich der Catholiſchen Geiſtlichen Gerichtbarkeit unmöglich unterwerfen können, weil bey denſelben nach dem canoniſchen Recht allein geſprochen werde, ſo den bibliſchen Schriften zuwider ſey: zudem ſeyen ja die Eheſachen nach der Catholiſchen eigenen Grundſätzen als geiſtliche Sachen anzuſehen, in welchen allen die geiſtliche Gerichtbarkeit ohnehin aufgehoben ſey. Daß man von Proteſtan-

1598 brüder durch Religions-Uebungen zu trösten suchte.
Excer-ptionen der Prot. Wann freylich ein Abpracticiren dabey vorgehe, so müsse der, der solches gegen den Religions-Frieden, unter welchem Schein es auch wäre, thäte, es einzig und allein verantworten. Allein, da solle man nun auch Achtung geben, ob sie Catholischer Seits nicht dieses, was sie von den Protestanten nicht leiden wollen, doppelt und dreyfach selbst trieben, und ob nicht in allen Winkeln Teutschlands Leute herumliefen, die die Unterthanen an sich zögen, wider die Obrigkeiten verhetzten, und denselben Schutz versprächen, die Kinder unter dem Schein des Unterrichts ablockten und an andere Orte brächten, ja gar die Eheweiber abzupracticiren und an sich zu bringen suchten. So lange man nun Catholischer Seits dieser Art Handlungen begünstigte, so lange würden sie, wenn ja einmal etwas bey den Evangelischen geschehe, (wie doch noch nicht bewiesen,) es eben so hoch nicht anrechnen dürfen. Was aber in dem nemlichen §. über der Reichsstädte Verfügungen in Rel. Sachen geklagt werde, das wäre, glaubten sie, ganz ohne Grund und der Reichsstädte Befugnisse in diesem Punct im Rel. Fr. gegründet. Was weiter in dem §. So viel man [h]) von der Nachsteuer angeführt werde, desfalls beziehe man sich auf die Replik. Daß aber daselbst ferner geklagt werde, wie Nonnen aus ihren Klöstern mit Gewalt vertrieben worden, Catholiken zu Annehmung der Ev. Rel. mit Gefängniß gezwungen werden wollen, u. d. g. würde so lange für ein Luftgeschrey erklärt, bis man desfalls etwas wirklich darthun könne. Was gegen einige Reichsstädte, als Straßburg, Regenspurg, Heilbrunn, Nördlingen,

h) Auch dieser §. ist im Druck bey Lehmann nicht zu finden.

lingen, Donauwerth, Lindau, Wimpfen, Schweinfurt, Kempten, Kaufbeuern und Isni geklagt werde, darüber lägen besondere Berichte [1]) bey, welche den Ungrund der Beschuldigungen so klar an den Tag legten, daß man sich wundern müsse, wie sich der Concipist mit solchen Unwahrheiten Kaiser und Reich zu hintergehen habe unterstehen mögen. Da nun solchergestalt sämtliche Catholische Beschwerden auf das beste widerlegt, zugleich die der Evangelischen Stände auf das beste bestätiget worden, so bäten diese, auf erstere nicht weiter zu achten, hingegen die letzteren baldigst abstellen zu wollen.„ 1598 Excep. der Prot.

Von welchen Protestantischen Ständen diese Exceptionen unterschrieben worden, läßt sich, da die Unterschriften weder bey Lehmann, noch in dem geschriebenen Exemplar zu lesen sind, nicht bestimmen. Daß die Sächsischen Häuser an derselben keinen Theil genommen, zeigt eine mir eben vor Augen gekommene Protestation ihrer Gesandten [f]). Denn da des Churſächsischen Ad-

f) Diese fehlen alle, bey Lehmann sowol, als bey dem revidirten Exemplar, aus welchem ich hier den Auszug mache. Hingegen finden sie sich meistens im Onolzb. Archiv, s. Ind. Msc. Arch. Onold. als z. B. der Bericht von Kempten, T. LXIV. n. 70. die von Isni, Ulm, Donauwerth, Schweinfurt, Lindau und Wimpfen, ebendas. n. 72-77. Bey welcher Gelegenheit ich auch zweyer Bittschriften der Reichsstadt Weil in Schwaben gedenken muß, die in dem Ind. Msc. T. LXIX. n. 12. und 33. angegeben sind.

f) S. vom ganzen Vorgang die Nachricht bey Arum. de comitiis, c. VII. p. 420. aus welchem sie Struv in s. Pfälz. Kirchenhist. VIII. Cap. §. 9. eingeschaltet, und scheint es ein Stück einer Relation der Herz. Sächsischen Gesandten an die Herzoge zu seyn.

1598 ministrators Gesandte, mit einigen andern Stän-
Excerpt. der Prot. dischen Gesandten, wegen der gravaminum sich beredeten, so sagte A. B. [1]): „Es sey ein Churpfälzischer zu einem von ihnen gekommen, und habe ihn zu einer Zusammenkunft der Protestanten, der Gravaminum halber, eingeladen. Gleiches Gesuch wäre auch schon an seinen Herrn gewesen. Hierauf seyen sie (die Sächsischen Gesandte) zu ihnen (den Pfälzischen) gegangen, mit der Erklärung, daß sie in politischen Sachen, sonderlich das Türkische Wesen belangend, gerne mit ihnen communiciren wollten. Die Pfälzer hätten aber dagegen vorgestellt, daß vorzüglich der Catholiken übergebene Gravamina zu beantworten, sodann auch auf die von den Prot. überreichten Grav. bey dem Kaiser um Antwort zu bitten sey. Als nun sie, die Sächsischen, vernommen, daß von diesen Beschwerden die Rede seyn sollte, so hätten sie befunden, daß sie sich hierum nichts annehmen könnten. Denn, wenn es die vorige 1594. verfaßte Schrift beträfe, so wüßten sie, daß ihr Herr sie nicht gut heißen könnte, maßen in solcher der Kaiser verkleinert und angegriffen, und an die Stände appellirt wäre. Wäre es aber eine andere als diese, so wüßte der Churfürst nicht, was darinnen stünde, könnte sich also nicht als Theilhaber derselben angeben. Man schleppe sich und plage den K. mit gravaminibus, die doch zu erledigen in des K. Macht nicht stehe. Auch habe ihr Herr bereits an den Churf. zu B. (Brandenburg) geschrieben, daß er mit dieser Sache nichts zu thun haben könne, weil sie wider das, was bey Churf. Augusts Zeiten für gut angesehen worden, liefe. Dieses alles

1) So schreibt Arumaeus; vermuthlich soll dieses den Abraham Bock, einen der Churſächsischen Gesandten, bedeuten.

alles hätten sie, die Sächsischen, den Pfälzisch- 1598
und Brandenb. angezeigt, darauf diese geantwor- Except.
tet, sie müßten es dahin gestellt seyn lassen, hoff- der Pro-
ten aber doch, von andern Ständen nicht verlassen zu werden. B. habe noch weiter gesagt, die gravamina wären nicht alle relevant, noch in jure et facto gegründet, liefen auch zum Theil gegen den K. selbst, dem man doch mit Eid und Pflichten verwandt sey, sonderlich dadurch, daß man sie gleichsam zu Bedingungen der Verwilligung machen wolle, wodurch nur Bewegungen angerichtet würden. Da sie nun hiezu nicht befehliget, wollten sie auch nichts damit zu thun haben, sondern erst ihres Herrn Resolution abwarten. Denn, es liefen doch immer theologische Sachen mitunter, man verblüme es, wie man es wolle, darin der Churfürst, ihr Herr, keinem, der nicht seiner Rel. wäre, das Directorium lassen könne. Freylich pflegten die Pfälzischen sich als auch der A. C. zugethan zu unterschreiben, gingen aber doch mit nichts um, als den Rel. Fr. umzustoßen, und die Freystellung zu erhalten. Hierauf sagte der N. (vermuthlich Neuburgische): „er sey auch erfordert worden, hätte aber geantwortet, daß man sich zuvor in der Instruction Raths erholen, und nach derselben handeln wolle. Weil sie nun aus solcher wüßten, daß sie mit den Churfürstlich-Sächsischen sich unterreden sollten, und was ihr Herr sich bereits mit Sachsen verglichen, so wäre ihnen bey dieser Versammlung zu erscheinen bedenklich, immaßen ihr Herr Ursache gehabt, nicht mit den gravaminibus von 1594. sich einzulassen, und wollten sie derowegen auch jetzo damit nichts zu thun haben. Jedoch, was politische Sachen anlangte, und die sich darin ergebende gravamina, so in jure et facto bestünden, wollten sie, wenn

1598 die Stände sich desfalls vereinigten, sich nicht ab-
Except. der Protest. sondern.„ Auf diese damalige Aeußerung der Gesandten folgte sodann auch [m]) ein Churfürstliches Sächsisches Rescript, in welchem der Gesandten Aeußerung belobt, und ihnen, sich nicht mit den Gravaminibus zu bemengen, aufgetragen wurde, dem ein weiteres, gleichen Inhalts, einige Wochen darauf, vermuthlich auf nochmalige Anfrage, nachfolgte [n]).

Und so wurden dann auch diese Exceptionen, so wie die Replik, ohne Zuthun, ja mit Widerspruch von den Sächsischen Häusern, auch Pfalz-Neuburg und Würtenberg [o]), unterschrieben, und obbesagtermaßen dem Erzh. Matthias übergeben [p]). Was sie für Folgen gehabt? Die, die man von einem so unzusammenhängenden, meistens unbewiesenen Schreibwerk, als diese beide Schriften sind, denen man es noch dazu gleich ansahe, daß sie kein Werk von gesamten prot. Ständen waren, erwarten konnte. Nicht einmal eine allgemeine Versicherung von Kaiserlicher Seite, den Beschwerden, davon sie handelten, abhelfen zu wollen, kam in den Reichs-Abschied. Nicht einmal eine Communication derselben geschah an die Catholiken [q]). Aller Nutzen, der dadurch gestiftet

m) Wie Arumaeus ebenfalls meldet.

n) Ersteres d. d. Torgau 20. Dec. 1597. Letzteres d. d. Torgau 21 Jenner, 1598.

o) Vielleicht auch noch mehrerer prot. Stände. Wenigstens findet sich in dem von mir oben ausgezogenen Prot. vom letzten Febr. d. J. z. B. kein Mecklenburgischer Gesandter.

p) Mehreres Licht über alle diese Verhandlungen können auch noch nachfolgende Stücke in dem Ind. Msc. Arch. Onold. geben, T. LXIV. n. 78-73. so ein Reichstags Protocoll ist.

q) Lehmann, Acta Pacis L. II. c. 68.

liftet wurde, war etwa, die Sachen mit einander 1598
n den Augen des K. verworrener, und ihn gegen
ie Prot. erbitterter als vorher zu machen.

Ich komme nun auf zwey andere, auch ei- Bittſchr. der Wetteraniſch. Grafen.
nigermaßen in die öffentlichen Angelegenheiten ein-
ſchlagende Bittſchriften, nemlich die der Wette-
raniſchen und Fränkiſchen Grafen. Nemlich 1) die Wetteraniſchen Grafen brachten ihre alte Be-
ſchwerde, wegen der geſchehenen Ausſchließung
ihrer Geſandten von Deputationstägen [r]), wie-
der an [s]). „Sie hätten (klagen ſie) ſich zum öf-
tern ſchon beſchweret, daß ſo viele an den Reichstag
gehörige Sachen von demſelben weg, und auf die
Deputationstäge gewieſen würden, und gebeten,
daß entweder alle Sachen auf den Reichstägen
ausgemacht, oder doch bey denen an die Stelle
tretenden Deputationstägen auch ihnen eine
Stimme, gleich den Schwäbiſchen Grafen,
gegönnt werden möge. Da nun auch bey jetzigem
Reichstag der Kaiſer ſich wieder dahin erklärt,
daß er einiges auf den nächſthin zu eröffnenden
Deputationstag zur Erörterung verſchieben wolle,
ſie aber höchſt beſchwert ſich finden würden, wenn
ſie abermals bey dieſer Deputation ausgeſchloſſen
ſeyn ſollten, ſo wollten ſie nochmals auf das in-
ſtändigſte bitten, daß man ſie doch nicht, bey dem
Ausſchreiben zu dieſer Verſammlung, ausſchließen
möge; in Betracht, daß daſelbſt doch meiſtens
ſolche Sachen, die eigentlich auf dem Reichstag
(bey welchem ſie, Wetteraniſche Grafen, auch

r) S. die letzten Verhandlungen davon auf dem Reichstag von 1594. in der N. T. R. Hiſt. XVIII. B. S. 643. u. f.

s) In einer zwey Bogen ſtarken Supplications-Schrift, die ſich unter den Wolfenb. Actis Comit. Mſc. faſc. III. n. 50. befindet. Auf derſelben ſtehet, lectum 23. Febr.

1598 eine Stimme hätten,) abgethan werden ſollten,
Bittſchr. der Wetter. Grafen. vorkämen, und daß ihr Begehren niemand an ſeinem Rechte ſchädlich ſey; daher dann auch bey der 1582. desfalls vorgeweſenen Verhandlung die **Schwäbiſchen Grafen** ſelbſt für ſie mit eine Fürſprache eingelegt hätten. Sollte aber, wider Verhoffen, dennoch ihrem Bitten keine Statt gegeben werden, und ſie ferner von den Deputationstägen ausgeſchloſſen bleiben müſſen, ſo könnten ſie, die Geſandten, nicht umhin, zu erklären, daß nicht nur es ſämtlichen **Wetterauiſchen Grafen** ſehr zu Beſchwerde gereichen würde, wenn ſie denen ſolchergeſtalt ohne ihr Zuthun gemachten Schlüſſen dieſer Art Täge Folge leiſten ſollten, ſondern auch, daß ſie Befehl hätten, ausdrücklich zu erklären, wie dieſe Grafen ſich zu keinem Beytrag zur Türkenhülfe verſtehen würden, wenn nicht, nebſt andern gegründeten Beſchwerden der Proteſtantiſchen Stände, auch dieſe, ihre Principalen zunächſt angehende Beſchwerde abgethan werde. Ja ſie würden auch in dieſem Fall gezwungen ſeyn, nicht nur allhier wegen der **Türkenhülfe**, ſondern auch bey dem **Kammergericht** wegen der Kammergerichts-Gelder zu proteſtiren, daß ſie zu beiden nichts beytragen, noch weniger fiſcaliſche Handlungen gegen ſich desfalls anerkennen könnten; obwol ſie übrigens dieſes alles lieber zu umgehen, und ſich dem **Kaiſer**, wie bisher, in allem bereitwillig zu zeigen wünſchten. Demnach bäten ſie, auf das beſte, um baldige willfährige Entſchließung.„

In wieferne nun dieſe zu ihrem Vortheil ausgefallen ſey, oder nicht, muß ich, in Ermanglung von Nachrichten, dahin geſtellt ſeyn laſſen. Was ich in einem Protocoll desfalls antreffe [t]), iſt denſelben

t) Nemlich in dem Fürſtenraths-Protocoll vom $\frac{17}{27}$ Merz e. a. in Act. Conn. Mſc. Arch. Wolf. faſc. IV. n. 1.

ſelben wenigſtens nicht günſtig. Schon der Di- 1598
rectorial-Oeſterreichiſche Geſandte war gegen das Bitten. Pfalz-lautern und einige Proteſtantiſche Stände nahmen ſich zwar der Wetteraniſchen Grafen an, allein zuletzt blieb es, durch die mehreren Stimmen, bey dem Oeſterreichiſchen Votum, das Geſuch abzuſchlagen.

Der Fränkiſchen Grafen Geſuch.

2) Auch die Fränkiſchen Grafen kamen wieder mit ihrer bey dem letzten Reichstag angebrachten Bitte [u]) wegen einer beſondern Stimme in dem Fürſtenrath. Zwar finde ich keine Bittſchrift, mit der ſie ſich an den ganzen Reichstag gewendet hätten. Aber die Grafen von Hohenlohe, Löwenſtein und Erbach, wie auch die Herren von Limburg, erließen ein Schreiben in ihrem und der übrigen Fränkiſchen Grafen Namen, an verſchiedene Reichsſtände zu Empfehlung ihres Geſuchs [x]). „Sie beziehen ſich darin zuerſt auf die 1594. von ihret der Fränkiſchen Grafen wegen eingereichte Bittſchrift, ſamt dem darauf damals erhaltenen Supplicationsraths-Decret [y]), welches auch vom ganzen Reichstag gebilligt worden. Sie berufen ſich ferner darauf, daß der Kaiſer ihnen bey dieſem Geſuch nicht abgeneigt

u) N. T. R. Hiſt. XVIII. B. S. 639. u. f.

x) Eines davon, an den H. von Braunſchweig, findet ſich in Actis Com. Arch. Wolf. faſc. III. n. 65. d. d. 9. Dec. 1597. et praeſent. 11. Jan. 1598. aus welchem hier einiges Auszugsweiſe beygebracht wird. Ein anderes, vermuthlich gleichen Inhalts, iſt in dem Ind. Mſct. Arch. Onold. T. LXIX. n. 25-29. mit ſ. Beylagen angezeigt, ſo an den Marggr. von Brandenburg oder ſeine Geſandten gerichtet iſt, d. d. 3. Dec. 1597. et praeſ. 9. Jan. 1598. auf welches auch das Antwortſchreiben d. d. 11. Jan. eod. n. 30. befindlich iſt.

y) Beide liegen ſub n. 1. et 2. bey, und ſind oben a. a. O. bereits ausgezogen.

1598 geneigt gewesen, sondern nur vorher die Schwäbischen und Wetterauischen Grafen mit ihren etwaigen Einwendungen hören zu wollen, sich erklärt habe a); daß ferner ihnen die Wetterauischen Grafen die deutliche schriftliche, sogar mit einer Fürbitte an den Kaiser verknüpfte, Versicherung ausgestellt, wie sie gegen dieses Gesuch im geringsten nichts einzuwenden fänden b); daß sie auch von den Schwäbischen Grafen Nachricht hätten, wie dieselben lange nicht alle ihnen abgeneigt seyen, sondern sich nur einige der Catholischen Religion allzueifrig zugethane Grafen dem so billigen Ansuchen bey dem Kaiser widersetzten. Nun aber sey es bedenklich, daß so viele neue Catholische Stimmen von Zeit zu Zeit gemacht würden, die nur die mehreren Stimmen b) den Catholischen immer gewisser machten, ohne daß dem Reich dadurch ein Heller Einkommen zuwüchse, hingegen es mit ihrer einzigen Evangelischen Gräflichen Stimme es so vielen Anstand finde, unter deren

Der Frl. Gr. Gesuch.

a) In einem sub n. 3. beyliegenden Schreiben an den Gr. Ludwig von Löwenstein, seinen Reichshofrath, d. d. Prag 28. May 1595.

a) Diese Versicherung liegt sub n. 4. bey, und ist, ohne Ortsbenennung, den 15. Jun. 1596. ausgestellt. Sie stehet auch gedruckt, bey Lünig Thes. der Grafen und Herren S. 851. mit der Unterschrift der Grafen von Nassau-Katzenelnbogen, von Witgenstein, von Nassau-Saarbrücken, und von Isenburg, die diese Versicherung besiegelt haben.

b) Von dieser Bemühung der Catholischen, die mehreren Stimmen sich zuzusichern, und dem dadurch dem Evangelischen Theil erwachsenden Nachtheil, s. ein Schreiben des Marggr. von Brandenb. an den Churf. v. d. Pfalz, in dem Ind. Msc. Arch. On. T. LXIX. n. 90. imgleichen verschiedener Stände Schreiben desfalls unter einander, T. LXXI. n. 32-37. und eines an den Kaiser, ib. n. 31. d. d. 4. May 1598.

ren Theilhabern doch allein Hohenlohe und Wertheim mehr als viele ſolcher neuen Fürſten zuſammen zum Reich und Kammergericht beytrügen. Wirklich hätten auch die Schwäbiſchen Grafen gar keine Urſache zu widerſprechen, da ſie ja zuletzt ſäßen, mithin durch die den Fränkiſchen zu gebende Stimme nichts verlöhren. Mithin hofften ſie, allen dieſen Umſtänden nach, der Herzog von Braunſchweig werde, gleich andern Proteſtantiſchen Ständen, ſeinen Geſandten am Reichstag dahin Befehl geben, daß ſie ſich, ſowol den Fränkiſchen Grafen ſelbſt zu Gefallen, als auch zu Vermehrung der Evangeliſchen Stimmen, für dieſes ihr Geſuch beſtens verwenden möchten. Daß nun die Proteſtantiſchen Stände ſich der Sache, zum Theil wenigſtens, wirklich beſtens angenommen, iſt richtig [c]). Auch wurde die Sache auf dem Reichstag vorgenommen [d]). Was aber für ein Decret darauf erfolgt, iſt mir unbekandt. Im Fürſtenrath wenigſtens ging die Sache nicht gut [e]), da Oeſterreich, gleich nach der Propoſition, ſeine Stimme dagegen gab, welchemnach, obwol Pfalz-Lautern für die Grafen ſtimmte, dennoch die meiſten Stände das Geſuch abzuſchlagen ſich vereinigten [f]). 1598 Der Fr. Gr. Geſuch.

Nun

c) So reſcribirte z. B. desfalls der Marggraf von Brandenburg zweymal an ſeine Reichstags Geſandten, nach den Rubriken, die ſich in dem Ind. Mſc. Arch. On. T. LXIX. n. 44. und 56. befinden.

d) Laut eben dieſes Ind. Mſc. wo T. LXX. n. 97-101. die Reichstags-Verhandlungen desfalls angezeigt ſich befinden.

e) Laut Protocolls d. d. $\frac{17}{27}$ Merz e. a. in den Act. Com. Mſc. Arch. Wolf. faſc. IV. n. 1.

f) Ich bemerke hiebey, daß von dieſem neuen Verſuch der Fränkiſchen Grafen bey Kopp, Diſcurs von den votis curiatis, S. 832. kein Wort vorkomme.

1598 Bittschrift des Gr. von der Mark, contra Manderscheid.

Nun komme ich auf einige, zwar nicht geradezu in die öffentlichen Reichs-Angelegenheiten einschlagende, aber doch einzelne Reichsstände, Personen oder Lande betreffende Supplicationen. Zuerst will ich die des Gr. von der Mark, als die weitläuftigste, nehmen. Nemlich, bey Gelegenheit letzteres Reichstags von 1594. ist auch einer Bittschrift des Grafen von Manderscheid-Blankenheim gegen ihren Vetter Philipp Gr. von der Mark gedacht worden g), verschiedene von letzterem angeblich gegen sie verübte Gewaltthätigkeiten belangend, auf welche die Grafen ein Fürschreiben an den K. erhielten. Auf diesem Reichstag nun, kam der Gr. Philipp v. d. Mark, mit seinem Bericht auf jene Klage h), in welchem es heißt, der Kaiser habe ihm die gedachte Bittschrift zu seinem Bericht zugetheilt, aus welcher zu sehen, daß der Gegentheil ganz falsche Sachen vorgebracht habe. In Wahrheit verhalte sich der ganze Verlauf also: Gleich nach des Gr.

(1593) Dietrichs zu Manderscheid kinderlosem Tod, habe er, da seine Gemahlin, jenes einzige Schwester, die nächste Erbin desselben sey, sogleich Besitz von aller seiner Verlassenschaft, auch Land und Leuten genommen, imgleichen wegen letzterer überall, ohne Widerspruch, die Lehen empfangen. Die beiden klagenden Vettern aber hätten auf allerhand Art diese Lande an sich, und die Unterthanen von ihm abzuziehen gesucht, so daß er endlich darüber, gehöriger Orten, klagen müssen, dabey auch zu thätlicher Schutzwehr Anstalten gemacht, über welches er nun von seinen Vettern durch die im Jahr 1594. zu Regenspurg übergebene Supplicationen so sehr verunglimpft werde. Er habe demnach,

g) M. T. R. Hist. XVIII. B. S. 660.
h) Act. Msc. Com. Arch. Wolf. fasc. III. n. 52.

nach, außerdem daß er an den Kaiser den nö- 1598
thigen Be- und zum Theil Gegenbericht erlassen, Bitt-
auch für nöthig gefunden, hier bey dem Reichstag, schrift
allem falschen Anbringen seiner Gegner zu wider- ꝛc.
sprechen, und zu rechtem Unterricht der sämtlichen Stände beide ebengedachte Schriften sub A. et B. als Beylagen einzugeben. Diese bitte er recht wohl zu erwägen, und sodann bey dem K. eine Fürbitte einzulegen, dahin, daß die Gewaltthaten der Gegner eingestellt, sie selbst aber zur Ruhe und rechtlichem Verfahren angewiesen, dabey aber zu Erledigung derer in der Haupt- und den Nebensachen am Kammergericht und sonsten angestellten Klagen, der Justiz ihr Lauf gelassen, allenfalls jedoch, der beiderseitigen Landfriedensklagen halber, um die Kosten zu sparen, einige nahgelegene Stände zu Commissarien ernannt werden möchten.„

Die nun sub lit. A. beygelegte Schrift [i]) enthält, außer einem weitläufigen vorangehenden Bitten satisfactionis pto injuriarum, in der Hauptsache folgendes: „Der verstorbene Graf von Manderscheid, Dietrich, sein Schwager, habe außer Manderscheid selbst, auch die Herrschaften Schleiden, Kronenburg und Neuburg, als Burgundisches, Luxenburgisches Lehen, von seinen Voreltern her innegehabt, wie es dann ein über solche aufgerichteter Vertrag von den Zeiten K. Carls des V. und einige Lehenbriefe bezeugten [k]). Dieser Graf nun habe, bey seinem unbeerbten Abster-

i) Unter der Rubrik, Gegenbericht und Entschuldigung Grafen Philipps von der Mark ꝛc. in den Actis Com. Arch. Wolf. fasc. III. n. 53. zu finden. Sie beträgt neunzehen enggeschriebene Seiten in fol.

k) Diese sind dabey als Beylagen angegeben, aber in der Wolf. Abschrift nicht zu finden. Ein Lehenbrief aber stehet bey Lünig gedruckt, Spic. Sec. 1. Th. S. 521. d. d. 30. Jun. 1549.

1598 Abſterben, nur eine einzige Schweſter, ſeine des Gr. v. d. Mark Gemahlin, Catharine, hinterlaſſen, welcher demnach ſeine ſämtliche Lande angeſtorben ſeyen. Dannenhero habe Er alſogleich Manderſcheid, Schleiden und Kronenburg in Beſitz (ohne Schaden jedoch des Rechts der darauf verleibgedingten zwey Gräflichen Wittwen) genommen, wobey ihm die Unterthanen willig gehuldiget, worauf er dann auch die Lehen, von wegen Luxenburg, über alles empfangen [l]). Nun glaubten zwar die beiden klagenden Stammsvettern, gleichwie auch die Töchter ſeines andern Schwagers Gr. Joachims, (letztere jure repraeſentationis) eben ſo nahe zur Erbſchaft, als ſeine Gemahlin, zu ſeyn. Allein es ſey kündbaren Rechtens, nicht allein, daß alle von Luxenburg herrührende Lehen gemeine Erbleben ſeyen, welche ohne einigen Unterſchied männlichen weitern Stamms, auf das nächſtgeſippte Geblüt, gleich den Allodial-Gütern fielen, ſondern auch, daß das jus repraeſentationis quoad fratrum et sororum liberos, wenn eine rechte Schweſter oder Bruder in gradu proximiori vorhanden, gänzlich (contra jus commune et imperii) keine Statt habe, davon man eine Kaiſerliche glaubwürdige Urkunde aus dem Ritterbuch beygefügt habe [m]). Dieſemnach habe er, mit gröſtem Fug, als einziger Erbe nach dem Lützelburgiſchen Gebrauch, le mort ſaiſit le vif, ſogleich und zwar ruhig ohne alle Gewalt überall Beſitz genommen, worauf er dann auch durch ein Mandat und weitere Verfügungen im Beſitz gehandhabt worden. Weil aber

Bittſchrift ꝛc.

(21 Apr. 1593.)

der

l) Hier ſind drey Lehenbriefe als Beylagen angegeben, aber nicht zu finden.

m) Meine Leſer werden wol ſehr auf dieſe Urkunde begierig ſeyn; ſie fehlt aber hier, ſo wie alle in dieſem Bericht angeführte Beylagen.

der ganze Erbfolgsstreit, samt allem, was dazu gehört, bey dem hohen Rath zu Mecheln und Luxenburg anhängig sey, wie die beyliegenden Acten beweisen, so wolle man hievon weiter nichts erwähnen. Von diesem ersten Punct hinge dann auch der zweyte, nemlich die ihm zur Schuld gelegte Hinwegführung des Archivs, ab, als welche gar nichts unrechtes gewesen, da ihm allein und nicht Kl. an diesem Archiv ein Recht zugestanden, obwol übrigens das meiste desselben ohnehin noch zu Schleiden sey. Was weiter die ihm drittens schuldgegebene vorgehabte Austilgung des Manderscheidischen Hauses betreffe, so wünschte er denjenigen vor Augen zu haben, der diese Beschuldigung erdacht; eine Beschuldigung, die nicht einmal den geringsten Schein habe, zudem daß das ganze Haus aus seinen nächsten Bluts-Freunden bestehe. Dieses aber dürften die klagenden Grafen freylich erwarten, daß er sich auf keine Weise ohne Urtheil und Recht aus dem einmal ergriffenen Besitz setzen lassen, sondern sich vielmehr dabey zu schützen auf alle Weise bemühet seyn werde. Daher dann sie sichs selbst zuzuschreiben hätten, wenn bey Gelegenheit eines ihrer Seite geschehenen Versuchs, in einem Dorfe der Grafschaft Vianden, Oemund genannt, die Unterthanen zu Erlegung der Abgaben zu nöthigen, und das Jahrgeding zu besetzen, durch seine, des von der Mark Leute, die sich solchem Beginnen widersetzt, des Gr. von Blankenheim Secretär in den Arm (obgleich so, daß es bald wieder heilen können,) verwundet worden sey. Wegen dieses Dorfs sey hernach ein Proceß zu Trier entstanden, und derselbe 1593. dahin abgeurtheilt worden, daß er, der Gr. v. d. Mark dasselbe behalten, sie aber nichts darin sich anma- 1598 Dittschrift ꝛc.

1598 ßen sollten, wie das beyliegende Urtheil bezeuge.
Bittschrift ꝛc. Demohngeachtet seyen sie hernach im Jahr 1594. wieder mit noch größerer Gewalt, bey 300 Mann stark, in das nemliche Dorf eingefallen, und hätten die Unterthanen zu Kohlenfuhren gezwungen, welches alles ja unverantwortliche Thätlichkeiten seyen. Eine dergleichen habe auch zu der dem Gr. vorgeworfen werdenden Verwundung des Gr. von Manderscheid = Gerhardstein (heutzutage Gerolstein) Anlaß gegeben, wegen welches Vorfalls man sich dieser Seite auf den ersten, an den Kaiser bey letztem Reichstag eingegebenen Bericht beziehe, welchemnach die erweisliche Wahrheit diese sey, daß der Graf von Gerhardstein ihm dem Gr. v. d. Mark, der mit einigen Reutern von dem Dorfe Stefflen weggeritten, mit acht Reutern aufgestoßen, ihn feindlich angefallen, auch wenn sein gespanntes und losgedrücktes Rohr nicht gefehlet, wol gar todtgeschossen haben würde, hernach aber von seinen (des v. d. Mark) leuten abgetrieben, und bey dieser Gelegenheit ein wenig an der Nase verletzt worden. Dieses sey nun der von dem Gegentheil zu einem gefliſſentlichen Mord-Anschlag übertriebene Vorfall, bey welcher Erzählung ja doch jedermann urtheilen könne, ob nicht jedem solchergestalt angefallenen Menschen das Recht zustehe, sich so gut als möglich zu vertheidigen, und sollte es dem Angreifer dabey das Leben kosten. So sehr sey die Sache davon entfernt, daß der Gegentheil zu einer Klage auf den Landfrieden seiner Seite qualificiren könne. Hingegen sey erweislich, daß der Gr. von Gerhardstein gegen ihn allerhand Nachstellungen schon unternommen habe, ehrenrührig von ihm spreche, durch Patente seine Unterthanen aufwiegele, wie die Beylagen bewahrheiteten, ja daß

beide

beide Gegner mit allerley Gewaltthätigkeiten sonst zu Werke gingen, wie sie dann neulich gar einen armen unschuldigen ihm gehorsamen Mann umbringen lassen, und einen andern, der sogar mit Briefen von ihm an sie abgeschickt gewesen, fast zu Tode prügeln lassen, mehrerer dergleichen Vergehungen zu geschweigen. Indessen seyen über alle diese Vorfälle (außer der Haupt-Erbfolgs-Sache, die gehöriger Orten anhängig,) von dem Gegentheil verschiedene Klagen an unterschiedenen Gerichten angestellt worden, nachdem doch alle dieselbe vor das **Kammergericht**, welches ein Mandatum de non offendendo, so beyliege, vorhero erkannt gehabt, gehörig gewesen, daher denn auch dieses Gericht durch ein auch beyliegendes Mand. S. C. alle jene Processe abzuschaffen befohlen habe. Nun aber werde gar die Sache auch an ihn, den Kaiser, gebracht. Er, der Graf, scheue sich zwar gar nicht, sie auch vor ihm zu vertheidigen, und habe deshalb diesen Bericht gemacht. Weil aber angeführtermaßen litispendentia in Camera erwiesen sey, so bitte Er, dem dortigen gerichtlichen Verfahren den Lauf zu lassen, und das ganze Anbringen dahin zu verweisen, u. s. w.„ 1598 Bittschrift ꝛc.

Die andere, unter B. beyliegende Schrift n) enthält nachfolgendes: „Aus dem ihm, dem **Gr. v. d. Mark**, zukommenden Kaiserlichen Befehlschreiben, samt beygelegter Klage der **Gr. von Blankenheim und Gerhardstein**, sehe er leider, wie er abermals allerhand Thätlichkeiten, auch

n) Act. Com. Arch. Wolf. fasc. III. n. 54. Sie ist ohne Datum, noch weit stärker als die vorige, und also rubriciret: Entschuldigung und begründete Ausführung, und wahrhafte Ablehnung Gr. Ph. v. d. Mark — auf des Gr. von Gerhardstein aufs neue vorgebrachte erdichtete Klage, beschuldigten Friedbruch, u. s. w.

1598 herbeygezogenen Spanischen Kriegsvolks, u. d. g. alles zu Verachtung der Kaiserlichen Befehle, beschuldigt werde, und deshalb in Strafe genommen werden, oder sich standhaft gegen alles dieses bey dem Kaiser verantworten solle. Er wolle also letzteres hiemit ins Werk setzen. Vorerst hätte er sich freylich überhaupt zu seinen Gegnern dieses wenigstens versehen gehabt, daß sie, ihrer nahen Verwandtschaft und sonsten gepflogener besonderen Freundschaft halber, wenigstens nicht mit so gar vielen ehrenrührigen Ausdrücken und falschen Beschuldigungen gegen ihn zu Felde ziehen würden; da es aber, freylich aus bloßer Begierde, ihn, wo möglich, um seinen Theil der Grafschaft Manderscheid zu bringen, dennoch geschehen, so müsse er nach Möglichkeit, und ohne alle Rücksicht auch seiner Seite, antworten. Nun also 1) die Spanischen herbeygerufenen Kriegsvölker belangend, so sey es wahr, daß bereits vor drey Jahren, einige Spanische Truppen, aus Befehl des Statthalters, Erzh. Ernsts, in die beiden Schlösser, Kronenburg und Schleiden, als an der Gränze liegend, einquartiert, auch immer wieder erneuert worden. Diese aber lägen ihm und seinen Unterthanen selbst zu großer Beschwerde daselbst, indem diese sie nicht nur unterhalten müßten, sondern auch ihnen ihre Pferde und sonst weggenommen würden, wie die Beylagen bezeugten *), so daß er, der Graf, selbst gar viele Mühe um Abschaffung dieser Völker sich gegeben, aber, laut Anlage, solche bisher nie, sondern nur einige Linderung der Bedrückungen, erhalten können. Bey diesem Zustande seines Landes, da auch die Spanier öftere Streifereyen auf

Bittschrift ꝛc.

*) Diese und alle ferner angeführte Beylagen, fehlen in der Braunschw. Abschrift.

die benachbarten Ortſchaften gemacht hätten, 1598
ge es wol ſeyn, daß die klagenden Grafen nö- Bittſchrift ꝛc.
gehabt, gegen ſolche einige Schanzen aufzu-
fen, auch zu Abtreibung der Gewalt gerüſtet
ſeyn, da hingegen die Spanier ſolche Schan-
anzugreifen und zu verwüſten bewogen worden.
ß aber Er, Gr. v. d. Mark, alles dieſes,
Kaiſerlichen Friedgeboten zuwider, angeſtif-
habe, oder durch ſeine Leute anſtiften laſſe, ſey
bloße ganz unerweisliche Verleumdung. Im
gentheil habe er zu jeder Zeit alles gethan, um
e Beſatzungen loszuwerden, und dadurch, daß
wenigſtens, nach langem Briefwechſel, beylie-
de in etwas willfährige Antwort erhalten, dem
de mehr genutzt, als die Gegner mit ihren Ver-
nzungen. So wie nun ihm hierinnen ſo we-
, als ſonſt, etwas Landfriedenbrüchiges zur Laſt
gt werden könne, ſo ſehr viel dergleichen habe
einen Landen der junge Graf von Manders-
eid, als beſtellter Hauptmann o), mit ſeinen
iegsleuten unternommen, wie beyliegendes Ver-
hniß alles geſchehenen Schadens bewähren wür-
Wie dann auch der Graf von Blanken-
im (mit Beyſtimmung des von Gerhardſtein),
gariſche Reuter, als Kaiſerlicher Commiſſarius,
die Grafſchaft Manderſcheid gelegt, zu gro-
n Schaden der Unterthanen; ſo daß dieſe viel-
hr des Landfriedensbruchs von ihm beſchuldigt
rden könnten.„

„Nun 2) die Hauptſache betreffend (fährt
Gr. v. d. Mark fort), ſo beruhe dieſe vor-
nlich auf zwey Puncten. Einmal, daß
ht ihm, ſondern ihnen die Grafſchaft Mander-
eid, als Stammsvettern, gebühre; Sodann,
ß Er wegen Verwundung des Gr. von Ger-

o) Vermuthlich von den Generalſtaaten.

1598 hardstein zur Strafe gezogen, und (gleich dem
Bittschrift ꝛc. Gr. v. Rittberg in einem dergleichen Fall) mit Gefängniß belegt werden solle. Was nun also die Erbfolge selbst betreffe, so folge es eben daraus, daß die Gegentheile von Stamm und Namen seyen, noch nicht, daß sie auch erben müßten; wie dann nicht vor gar langer Zeit die Grafschaft Salm an die von Reiferscheid gekommen, obwol noch Grafen von Salm vorhanden gewesen, ja bis jetzt noch seyen. Ferner sey hier die Sache um so weniger nach Stamm und Namen zu entscheiden, da seine Gemahlin die letzte von der Linie der Gr. von Manderscheid sey, deren Vorfahren sich mit denen von Blankenheim vor Zeiten gänzlich abgetheilt gehabt, mithin diesen kein Erbrecht mehr, so lange noch im geringsten jemand von derselben Linie vorhanden, zustehe. Wollten sich nun auch, dieses auf die Seite gesetzt, die Gegentheile darauf berufen, daß sie als nächstgesippte Agnaten männlichen Stamms und Namens, aus gemeiner Lehenrechts-Satzung, und sonderbarer des Reichs Ordnung und Herkommen, zu diesem Stammgut nähern Zutritt hätten, quia in feudis non gradus proximitas sicut in allodialibus et hereditaria successione attendatur, neque feminae vel ex alia linea descendentes ad successionem, sed ii tantum qui sunt ex linea et stipite primi acquirentis masculina, admittantur q): so sey ihnen doch

q) Mit Fleiß habe ich hier dieses Argument, so wie es diejenige, denen es entgegen ist, hier in seiner ganzen Stärke selbst vorgetragen, hingesetzt; um eine Anm. dabey zu machen, die sich bey der Lesung desselben mir aufdrang. Nemlich diese: der Gegner trägt es so schön vor, sagt im Geringsten nicht, daß es unrecht sey, oder nicht also gemacht werden könne, oder die Lehenrechts-Texte füglich nicht so auszulegen seyen;

och nicht unbewußt, daß dieſe Grafſchaft Luxenbur- 1598
iſches Lehen, auch als ſolches durch die geleiſtete Bitt-
henspflicht erkannt ſey, ja daß die Beſitzer der- ſchrift
lben ſowol in realibus, als auch ſogar in ge- ꝛc.
iſſen Perſonal-Sachen, vor dortigen Gerich-
n zu Recht ſtehen müßten, auch bey den Reichs-
lagen von dieſem Herzogthum vertreten und exi-
irt würden, obwol desfalls zu Speyer eine Klage
n dem Kaiſerlichen Fiſcal anhängig gemacht wor-
n. Nun aber würden in dieſem Herzogthum
uxenburg, ſo wie in Hoch- und Nieder-
urgund, wie auch faſt durch ganz Frankreich,
le Lehengüter faſt für gemeine Erblehen ge-
alten, welche ohne Unterſchied des Geſchlechts,
eich andern eigenthümlichen ledigen Gütern, auf
n nächſten im Grad, und zwar ſublato jure re-
aeſentationis, vererbt werden, ja inſtar allo-
alium unter gewiſſen Zierlichkeiten, vor dem
itter- und Lehengericht, ſtracks gegen die ge-
riebene und im Reich gebräuchliche Lehenrechte,
f Fremde, extra lineam, ohne einige derſelben
Widerrede verkauft, vertauſcht, verſchrieben und
r teſtamentum verlaſſen werden möchten. Die-
n Gebrauch beſtätigten auch die mit denen zum
xenburgiſchen Lehenhof gehörigen Graf- und Herr-
aften, als Vianden, Salm, Roucy, Pöt-

ſeyen; ſondern er ſetzt demſelben einzig und allein die Luxenburgiſche Lehensqualität, und daher folgende Beurtheilung nach der Luxenburgiſchen, ganz verſchiedenen Lehens-Erbfolge, entgegen. Sollte dieſes nicht als ein ſtillſchweigendes Zeugniß für die von mehreren Teutſchen Staatsrechtslehrern (denen auch ich in meinen Schriften, die Sayn-Hachenburgiſche Erbfolge betreffend, beygetreten bin) angenommene Allgemeinheit der Stamms-Erbfolge, in allen Fällen, wo nicht beſondere Umſtände vorwalten, gelten können?

1598 Bittschrift des Gr. von der Mark, contra Manderscheid.

Nun komme ich auf einige, zwar nicht geradezu in die öffentlichen Reichs-Angelegenheiten einschlagende, aber doch einzelne Reichsstände, Personen oder Lande betreffende Supplicationen. **Zuerst** will ich die des **Gr. von der Mark**, als die weitläuftigste, nehmen. Nemlich, bey Gelegenheit letzteres Reichstags von 1594. ist auch einer Bittschrift des **Grafen von Manderscheid-Blankenheim** gegen ihren Vetter **Philipp Gr. von der Mark** gedacht worden [g]), verschiedene von letzterem angeblich gegen sie verübte Gewaltthätigkeiten belangend, auf welche die Grafen ein Kürschreiben an den K. erhielten. Auf diesem Reichstag nun, kam der Gr. **Philipp v. d. Mark**, mit seinem Bericht auf jene Klage [h]), in welchem es heißt, der Kaiser habe ihm die gedachte Bittschrift zu seinem Bericht zugetheilt, aus welcher zu sehen, daß der Gegentheil ganz falsche Sachen vorgebracht habe. In Wahrheit verhalte sich der ganze Verlauf also: Gleich nach des Gr. (1591) **Dietrichs zu Manderscheid** kinderlosem Tod, habe er, da seine Gemahlin, jenes einzige Schwester, die nächste Erbin desselben sey, sogleich Besitz von aller seiner Verlassenschaft, auch Land und Leuten genommen, imgleichen wegen letzterer überall, ohne Widerspruch, die Lehen empfangen. Die beiden klagenden Vettern aber hätten auf allerhand Art diese Lande an sich, und die Unterthanen von ihm abzuziehen gesucht, so daß er endlich darüber, gehöriger Orten, klagen müssen, dabey auch zu thätlicher Schutzwehr Anstalten gemacht, über welches er nun von seinen Vettern durch die im Jahr 1594. zu Regenspurg übergebene Supplicationen so sehr verunglimpft werde. Er habe demnach,

g) N. T. R. Hist. XVIII. B. S. 660.
h) Act. Msc. Com. Arch. Wolf. fasc. III. n. 52.

nach, außerdem daß er an den Kaiser den nö- 1598
thigen Be- und zum Theil Gegenbericht erlassen, Bittschrift ꝛc.
auch für nöthig gefunden, hier bey dem Reichstag, allem falschen Anbringen seiner Gegner zu widersprechen, und zu rechtem Unterricht der sämtlichen Stände beide ebengedachte Schriften sub A. et B. als Beylagen einzugeben. Diese bitte er recht wohl zu erwägen, und sodann bey dem K. eine Fürbitte einzulegen, dahin, daß die Gewaltthaten der Gegner eingestellt, sie selbst aber zur Ruhe und rechtlichem Verfahren angewiesen, dabey aber zu Erledigung derer in der Haupt- und den Nebensachen am Kammergericht und sonsten angestellten Klagen, der Justiz ihr Lauf gelassen, allenfalls jedoch, der beiderseitigen Landfriedensklagen halber, um die Kosten zu sparen, einige nahgelegene Stände zu Commissarien ernannt werden möchten.„

Die nun sub lit. A. beygelegte Schrift [1]) enthält, außer einem weitläuftigen vorangehenden Bitten satisfactionis pto injuriarum, in der Hauptsache folgendes: „Der verstorbene Graf von Manderscheid, Dietrich, sein Schwager, habe außer Manderscheid selbst, auch die Herrschaften Schleiden, Kronenburg und Neuburg, als Burgundisches, Luxenburgisches Lehen, von seinen Voreltern her innegehabt, wie es dann ein über solche aufgerichteter Vertrag von den Zeiten K. Carls des V. und einige Lehenbriefe bezeugten [2]). Dieser Graf nun habe, bey seinem unbeerbten Abster-

1) Unter der Rubrik, Gegenbericht und Entschuldigung Grafen Philipps von der Mark ꝛc. in den Actis Com. Arch. Wolf. fasc. III. n. 53. zu finden. Sie beträgt neunzehen enggeschriebene Seiten in fol.

2) Diese sind dabey als Beylagen angegeben, aber in der Wolf. Abschrift nicht zu finden. Ein Lehenbrief aber stehet bey Lünig gedruckt, Spic. Sec. 1. Th. S. 521. d. d. 30. Jun. 1549.

1598 Absterben, nur eine einzige Schwester, seine des
Vier-schrift 16. Gr. v. d. Mark Gemahlin, Catharine, hinter-lassen, welcher demnach seine sämtliche Lande an-gestorben seyen. Dannenhero habe Er alsogleich Manderscheid, Schleiden und Kronenburg in Besitz (ohne Schaden jedoch des Rechts der darauf verleibgedingten zwey Gräflichen Wittwen)
(21 Apr. 1593.) genommen, wobey ihm die Unterthanen willig ge-huldiget, worauf er dann auch die Lehen, von we-gen Luxenburg, über alles empfangen [l]). Nun glaubten zwar die beiden klagenden Stammsvet-tern, gleichwie auch die Töchter seines andern Schwagers Gr. Joachims, (letztere jure repræ-sentationis) eben so nahe zur Erbschaft, als seine Gemahlin, zu seyn. Allein es sey kündbaren Rechtens, nicht allein, daß alle von Luxenburg herrührende Lehen gemeine Erbleben seyen, wel-che ohne einigen Unterschied männlichen weitern Stamms, auf das nächstgesippte Geblüt, gleich den Allodial-Gütern fielen, sondern auch, daß das jus repræsentationis quoad fratrum et soro-rum liberos, wenn eine rechte Schwester oder Bruder in gradu proximiori vorhanden, gänzlich (contra jus commune et imperii) keine Statt habe, davon man eine Kaiserliche glaubwürdige Urkunde aus dem Ritterbuch beygefügt habe [m]). Diesemnach habe er, mit größtem Fug, als ein-ziger Erbe nach dem Lützelburgischen Gebrauch, le mort saisit le vif, sogleich und zwar ruhig ohne alle Gewalt überall Besitz genommen, worauf er dann auch durch ein Mandat und weitere Verfü-gungen im Besitz gehandhabt worden. Weil aber der

l) Hier sind drey Lehenbriefe als Beylagen angegeben, aber nicht zu finden.

m) Meine Leser werden wol sehr auf diese Urkunde be-gierig seyn; sie fehlt aber hier, so wie alle in diesem Bericht angeführte Beylagen.

der ganze Erbfolgsſtreit, ſamt allem, was dazu gehört, bey dem hohen Rath zu Mecheln und Luxenburg anhängig ſey, wie die beyliegenden Acten beweiſen, ſo wolle man hievon weiter nichts erwähnen. Von dieſem erſten Punct hinge dann auch der zweyte, nemlich die ihm zur Schuld gelegte Hinwegführung des Archivs, ab, als welche gar nichts unrechtes geweſen, da ihm allein und nicht Kl. an dieſem Archiv ein Recht zugeſtanden, obwol übrigens das meiſte deſſelben ohnehin noch zu Schleiden ſey. Was weiter die ihm drittens ſchuldgegebene vorgehabte Austilgung des Manderſcheidiſchen Hauſes betreffe, ſo wünſchte er denjenigen vor Augen zu haben, der dieſe Beſchuldigung erdacht; eine Beſchuldigung, die nicht einmal den geringſten Schein habe, zudem daß das ganze Haus aus ſeinen nächſten Bluts-Freunden beſtehe. Dieſes aber dürften die klagenden Grafen freylich erwarten, daß er ſich auf keine Weiſe ohne Urtheil und Recht aus dem einmal ergriffenen Beſitz ſetzen laſſen, ſondern ſich vielmehr dabey zu ſchützen auf alle Weiſe bemühet ſeyn werde. Daher dann ſie ſichs ſelbſt zuzuſchreiben hätten, wenn bey Gelegenheit eines ihrer Seite geſchehenen Verſuchs, in einem Dorfe der Grafſchaft Vianden, Oemund genannt, die Unterthanen zu Erlegung der Abgaben zu nöthigen, und das Jahrgeding zu beſetzen, durch ſeine, des von der Mark Leute, die ſich ſolchem Beginnen widerſetzt, des Gr. von Blankenheim Secretär in den Arm (obgleich ſo, daß es bald wieder heilen können,) verwundet worden ſey. Wegen dieſes Dorfs ſey hernach ein Proceß zu Trier entſtanden, und derſelbe 1593. dahin abgeurtheilt worden, daß er, der Gr. v. d. Mark daſſelbe behalten, ſie aber nichts darin ſich anma- 1598 Bittſchrift K.

1598 ſten ſollten, wie das beyliegende Urtheil bezeuge. Demohngeachtet ſeyen ſie hernach im Jahr 1594. wieder mit noch größerer Gewalt, bey 300 Mann ſtark, in das nemliche Dorf eingefallen, und hätten die Unterthanen zu Kohlenfuhren gezwungen, welches alles ja unverantwortliche Thätlichkeiten ſeyen. Eine dergleichen habe auch zu der dem Gr. vorgeworfen werdenden Verwundung des Gr. von Manderſcheid = Gerhardſtein (heutzutage Gerolſtein) Anlaß gegeben, wegen welches Vorfalls man ſich dieſer Seite auf den erſten, an den Kaiſer bey letztem Reichstag eingegebenen Bericht beziehe, welchemnach die erweisliche Wahrheit dieſe ſey, daß der Graf von Gerhardſtein ihm dem Gr. v. d. Mark, der mit einigen Reutern von dem Dorfe Stefflen weggeritten, mit acht Reutern aufgeſtoßen, ihn feindlich angefallen, auch wenn ſein geſpanntes und losgedrücktes Rohr nicht gefehlet, wol gar todtgeſchoſſen haben würde, hernach aber von ſeinen (des v. d. Mark) leuten abgetrieben, und bey dieſer Gelegenheit ein wenig an der Naſe verletzt worden. Dieſes ſey nun der von dem Gegentheil zu einem gefliſſentlichen Mord-Anſchlag übertriebene Vorfall, bey welcher Erzählung ja doch jedermann urtheilen könne, ob nicht jedem ſolchergeſtalt angefallenen Menſchen das Recht zuſtehe, ſich ſo gut als möglich zu vertheidigen, und ſollte es dem Angreifer dabey das Leben koſten. So ſehr ſey die Sache davon entfernt, daß der Gegentheil zu einer Klage auf den Landfrieden ſeiner Seite qualificiren könne. Hingegen ſey erweislich, daß der Gr. von Gerhardſtein gegen ihn allerhand Nachſtellungen ſchon unternommen habe, ehrenrührig von ihm ſpreche, durch Patente ſeine Unterthanen aufwiegele, wie die Beylagen bewahrheiteten, ja daß

Beyſchuſſe ꝛc.

beide

beide Gegner mit allerley Gewaltthätigkeiten ſonſt zu Werke gingen, wie ſie dann neulich gar einen armen unſchuldigen ihm gehorſamen Mann umbringen laſſen, und einen andern, der ſogar mit Briefen von ihm an ſie abgeſchickt geweſen, faſt zu Tode prügeln laſſen, mehrerer dergleichen Vergehungen zu geſchweigen. Indeſſen ſeyen über alle dieſe Vorfälle (außer der Haupt-Erbfolgs-Sache, die gehöriger Orten anhängig,) von dem Gegentheil verſchiedene Klagen an unterſchiedenen Gerichten angeſtellt worden, nachdem doch alle dieſelbe vor das **Kammergericht**, welches ein Mandatum de non offendendo, ſo beyliege, vorhero erkannt gehabt, gehörig geweſen, daher denn auch dieſes Gericht durch ein auch beyliegendes Mand. S. C. alle jene Proceſſe abzuſchaffen befohlen habe. Nun aber werde gar die Sache auch an ihn, den Kaiſer, gebracht. Er, der Graf, ſcheue ſich zwar gar nicht, ſie auch vor ihm zu vertheidigen, und habe deshalb dieſen Bericht gemacht. Weil aber angeführtermaßen litispendentia in Camera erwieſen ſey, ſo bitte Er, dem dortigen gerichtlichen Verfahren den Lauf zu laſſen, und das ganze Anbringen dahin zu verweiſen, u. ſ. w.„ 1598 Mittſchrift ꝛc.

Die andere, unter B. beyliegende Schrift n) enthält nachfolgendes: „Aus dem ihm, dem **Gr. v. d. Mark**, zukommenden Kaiſerlichen Befehlſchreiben, ſamt beygelegter Klage der **Gr. von Blankenheim und Gerhardſtein**, ſehe er leider, wie er abermals allerhand Thätlichkeiten, auch

n) Act. Com. Arch. Wolf. faſc. III. n. 54. Sie iſt ohne Datum, noch weit ſtärker als die vorige, und alſo rubricirt: Entſchuldigung und begründete Ausführung, und wahrhafte Ablehnung Gr. Ph. v. d. Mark — auf des Gr. von Gerhardſtein aufs neue vorgebrachte erdichtete Klage, beſchuldigten Friedbruch, u. ſ. w.

1598 herbeygezogenen Spanischen Kriegsvolks, u. d. g. alles zu Verachtung der Kaiserlichen Befehle, beschuldigt werde, und deshalb in Strafe genommen werden, oder sich standhaft gegen alles dieses bey dem Kaiser verantworten solle. Er wolle also letzteres hiemit ins Werk setzen. Vorerst hätte er sich freylich überhaupt zu seinen Gegnern dieses wenigstens versehen gehabt, daß sie, ihrer nahen Verwandtschaft und sonsten gepflogener besonderen Freundschaft halber, wenigstens nicht mit so gar vielen ehrenrührigen Ausdrücken und falschen Beschuldigungen gegen ihn zu Felde ziehen würden; da es aber, freylich aus bloßer Begierde, ihn, wo möglich, um seinen Theil der Grafschaft Manderscheid zu bringen, dennoch geschehen, so müsse er nach Möglichkeit, und ohne alle Rücksicht auch seiner Seite, antworten. Nun also

Bittschrift ꝛc.

1) die Spanischen herbeygerufenen Kriegsvölker belangend, so sey es wahr, daß bereits vor drey Jahren, einige Spanische Truppen, aus Befehl des Statthalters, Erzh. Ernsts, in die beyden Schlösser, Kronenburg und Schleiden, als an der Gränze liegend, einquartiert, auch immer wieder erneuert worden. Diese aber lägen ihm und seinen Unterthanen selbst zu großer Beschwerde daselbst, indem diese sie nicht nur unterhalten müßten, sondern auch ihnen ihre Pferde und sonst weggenommen würden, wie die Beylagen bezeugten °), so daß er, der Graf, selbst gar viele Mühe um Abschaffung dieser Völker sich gegeben, aber, laut Anlage, solche bisher nie, sondern nur einige Linderung der Bedrückungen, erhalten können. Bey diesem Zustande seines Landes, da auch die Spanier öftere Streifereyen auf

o) Diese und alle ferner angeführte Beylagen, fehlen in der Braunschw. Abschrift.

auf die benachbarten Ortſchaften gemacht hätten, 1598
möge es wol ſeyn, daß die klagenden Grafen nö- Bitt-
thig gehabt, gegen ſolche einige Schanzen aufzu- ſchrift
werfen, auch zu Abtreibung der Gewalt gerüſtet ꝛc.
zu ſeyn, da hingegen die Spanier ſolche Schan-
zen anzugreifen und zu verwüſten bewogen worden.
Daß aber Er, Gr. v. d. Mark, alles dieſes,
den Kaiſerlichen Friedgeboten zuwider, angeſtif-
tet habe, oder durch ſeine Leute anſtiften laſſe, ſey
eine bloße ganz unerweisliche Verleumdung. Im
Gegentheil habe er zu jeder Zeit alles gethan, um
dieſe Beſatzungen loszuwerden, und dadurch, daß
er wenigſtens, nach langem Briefwechſel, beylie-
gende in etwas willfährige Antwort erhalten, dem
Lande mehr genutzt, als die Gegner mit ihren Ver-
ſchanzungen. So wie nun ihm hierinnen ſo we-
nig, als ſonſt, etwas Landfriedenbrüchiges zur Laſt
gelegt werden könne, ſo ſehr viel dergleichen habe
in ſeinen Landen der junge Graf von Manders-
ſcheid, als beſtellter Hauptmann p), mit ſeinen
Kriegsleuten unternommen, wie beyliegendes Ver-
zeichniß alles geſchehenen Schadens bewähren wür-
de. Wie dann auch der Graf von Blanken-
heim (mit Beyſtimmung des von Gerhardſtein),
Ungariſche Reuter, als Kaiſerlicher Commiſſarius,
in die Grafſchaft Manderſcheid gelegt, zu gro-
ßem Schaden der Unterthanen; ſo daß dieſe viel-
mehr des Landfriedensbruchs von ihm beſchuldigt
werden könnten.„

„Nun 2) die Hauptſache betreffend (fährt
der Gr. v. d. Mark fort), ſo beruhe dieſe vor-
nehmlich auf zwey Puncten. Einmal, daß
nicht ihm, ſondern ihnen die Grafſchaft Mander-
ſcheid, als Stammsvettern, gebühre; Sodann,
daß Er wegen Verwundung des Gr. von Ger-

p) Vermuthlich von den Generalſtaaten.

1598 hardſtein zur Strafe gezogen, und (gleich dem
Bittſchrift ꝛc. Gr. v. Rittberg in einem dergleichen Fall) mit Gefängniß belegt werden ſolle. Was nun alſo die Erbfolge ſelbſt betreffe, ſo folge es eben daraus, daß die Gegentheile von Stamm und Namen ſeyen, noch nicht, daß ſie auch erben müßten; wie dann nicht vor gar langer Zeit die Grafſchaft Salm an die von Reiferſcheid gekommen, obwol noch Grafen von Salm vorhanden geweſen, ja bis jetzt noch ſeyen. Ferner ſey hier die Sache um ſo weniger nach Stamm und Namen zu entſcheiden, da ſeine Gemahlin die letzte von der Linie der Gr. von Manderſcheid ſey, deren Vorfahren ſich mit denen von Blankenheim vor Zeiten gänzlich abgetheilt gehabt, mithin dieſen kein Erbrecht mehr, ſo lange noch im geringſten jemand von derſelben Linie vorhanden, zuſtehe. Wollten ſich nun auch, dieſes auf die Seite geſetzt, die Gegentheile darauf berufen, daß ſie als nächſtgeſippte Agnaten männlichen Stamms und Namens, aus gemeiner Lehenrechts-Satzung, und ſonderbarer des Reichs Ordnung und Herkommen, zu dieſem Stammgut nähern Zutritt hätten, quia in feudis non gradus proximitas ſicut in allodialibus et hereditaria ſucceſſione attendatur, neque feminae vel ex alia linea deſcendentes ad ſucceſſionem, ſed ii tantum qui ſunt ex linea et ſtipite primi acquirentis maſculina, admittantur q): ſo ſey ihnen doch

q) Mit Fleiß habe ich hier dieſes Argument, ſo wie es diejenige, denen es entgegen iſt, hier in ſeiner ganzen Stärke ſelbſt vorgetragen, hingeſetzt; um eine Anm. dabey zu machen, die ſich bey der Leſung deſſelben mir aufdrang. Nemlich dieſe: der Gegner trägt es ſo ſchön vor, ſagt im Geringſten nicht, daß es unrecht ſey, oder nicht alſo gemacht werden könne, oder die Lehenrechts-Texte füglich nicht ſo auszulegen ſeyen;

och nicht unbewußt, daß dieſe Grafſchaft Luxenbur- 1598
iſches Lehen, auch als ſolches durch die geleiſtete Bitt-
henspflicht erkannt ſey, ja daß die Beſitzer der- ſchrift
lben ſowol in realibus, als auch ſogar in ge- ꝛc.
iſſen Perſonal-Sachen, vor dortigen Gerich-
n zu Recht ſtehen müßten, auch bey den Reichs-
nlagen von dieſem Herzogthum vertreten und exi-
irt würden, obwol desfalls zu Speyer eine Klage
on dem Kaiſerlichen Fiſcal anhängig gemacht wor-
en. Nun aber würden in dieſem Herzogthum
uxenburg, ſo wie in Hoch- und Nieder-
urgund, wie auch faſt durch ganz Frankreich,
lle Lehengüter faſt für gemeine Erblehen ge-
alten, welche ohne Unterſchied des Geſchlechts,
eich andern eigenthümlichen ledigen Gütern, auf
n nächſten im Grad, und zwar ſublato jure re-
aeſentationis, vererbt werden, ja inſtar allo-
alium unter gewiſſen Zierlichkeiten, vor dem
itter- und Lehengericht, ſtracks gegen die ge-
riebene und im Reich gebräuchliche Lehenrechte,
uf Fremde, extra lineam, ohne einige derſelben
Widerrede verkauft, vertauſcht, verſchrieben und
r teſtamentum verlaſſen werden möchten. Die-
n Gebrauch beſtätigten auch die mit denen zum
xenburgiſchen Lehenhof gehörigen Graf- und Herr-
aften, als Vianden, Salm, Roucy, Pöt-

ſeyen; ſondern er ſetzt demſelben einzig und allein die Luxenburgiſche Lehensqualität, und daher folgende Beurtheilung nach der Luxenburgiſchen, ganz verſchiedenen Lehens-Erbfolge, entgegen. Sollte dieſes nicht als ein ſtillſchweigendes Zeugniß für die von mehreren Teutſchen Staatsrechtslehrern (denen auch ich in meinen Schriften, die Sayn-Hachenburgiſche Erbfolge betreffend, beygetreten bin) angenommene Allgemeinheit der Stamms-Erbfolge, in allen Fällen, wo nicht beſondere Umſtände vorwalten, gelten können?

1598 tingen, Elter, Brandenburg, Rollingen,
Bittschrift u. Berburg, Zollern, Fels, Vorscheid u. d. g. r) nach und nach vorgegangene Veränderungen. Daher es dann deutlich folge, daß hier nicht auf die gemeine beschriebene Lehens-Satzungen, und des H. Reichs widrige Ordnungen s), sondern vielmehr auf des Luxenburgischen Lehenhofs Gebräuche, in Vererbung dieser Art Lehen, zu sehen sey. Wenn aber der Gegentheil einen besondern Gebrauch der Familie hier vorschütze, so leugne man diesen ganz und gar. Wäre es auch dann und wann geschehen, daß die Töchter, in Fällen dem jetzigen ähnlich, zu besserer Erhaltung des Glanzes der Familie, gutwillig von ihrem Rechte nachgelassen, und sich mit einer Abfindung begnüget hätten, so wären dieses lauter einzelne actus voluntarii gewesen, die kein Herkommen machen könnten. Und so habe denn auch seine Gemahlin, blos freywillig, zum Besten ihres Bruders, und mit Vorbehalt auf dessen kinderlosen Todesfall nach dem altväterlichen Testamente (darinnen dem weiblichen Geschlechte auf solchen Fall die Nachfolge in der ganzen Grafschaft gegeben worden,) zu erben, sich ihres Erbtheils bey der Heirath begeben. Dawider dann auch die von dem Gegentheil, auf einseitiges Angeben, bey dem Lehenhof zu Luxenburg ausgewirkte Belehnung über die streitige Grafschaft, das geringste nicht verfange; da die Belehnungen überhaupt jederzeit mit Vorbehalt eines jeglichen etwan habenden Rechts gegeben zu wer-

r) Ich schreibe hier die Namen so, wie sie in meinem Msc. stehen, wenn ich schon gestehen muß, daß sie mir nicht alle bekandt sind.

s) Auch hier werden die gemeinen Lehenrechte als der Märkischen Gradual-Erbfolge widrig angegeben! S. die Anm. q).

werden pflegten, auch eigentlich kein neues Recht verliehen. Zudem ſey Er, der Gr. v. d. Mark, eben auch mit der Grafſchaft belehnet, und habe zwey Tage nach Grafen Dietrichs Tode Beſitz von allem genommen, bey welchem Beſitz er auch durch K. Mandaten geſchützt worden, wie ſolches alles durch Beylagen erhärtet werde. Ob nun dem Gegentheil, bey ſo ruhig ergriffenem Beſitz, ſich geziemet, in die Grafſchaft Manderſcheid mit bewehrter Mannſchaft zu Roß und Fuß einzufallen, die Herrn-Glocke ziehen zu laſſen, Patente anzuſchlagen, und die Unterthanen aufzuwiegeln, wolle man jedem Richter zu beurtheilen übergeben. Dieſes alles habe er, der Gr. v. d. Mark, dem K. zu Ehren berichten wollen. An ſich aber ſey es zu verwundern, daß die Gegner wider die alten Verträge, und ſelbſtbeſchworne Lehenspflichten, die vom Herzogthum Luxenburg zu Lehen rührende Grafſchaft Manderſcheid nun auf einmal vor die Kaiſerlichen Gerichte ziehen wollten, zumal da ſie ſchon ſelbſt bey den luxenburgiſchen Gerichten gegen ihn geklagt hätten. leugnen könnten ſie ja die luxenburgiſche Abhängigkeit nicht. Zudem ſey ja in dem von ihnen ſelbſt zum Theil mit angeführten Vertrag mit Kaiſer Carl dem V. vom Jahr 1547. ſſ) deutlich enthalten, daß der Graf von Manderſcheid wegen ſeines Landes vor den Adelichen Gerichten zu Luxenburg Recht geben und nehmen ſolle; und auch dieſen Vergleich habe der von Gerhardſtein ſelbſt

1598 Wittſchrift ꝛc. (6. Jan. 1594.)

ſſ) Daß dieſer Vertrag vom 20. Aug. 1547. ſey, und ſich anfange: Wir Carle bi der Gracie Gadts ꝛc. ſiehet man aus dem Lehenbrief Grafen Dietrichs, d. d. Brüſſel, d. d. 30. Jun. 1549. bey Lünig, Spicil. Sec. T. I. p. 521; ob er aber ſelbſt ſchon an einem Ort gedruckt zu leſen ſey, habe ich, ſo ſehr ich es gewünſcht hätte, nicht finden können.

1598 in seinem Lehens-Eid mit beschworen. Wie er nun doch diesem allem zuwiderhandeln, und die Grafschaft gar für eine Reichs-Grafschaft angeben dürfe, sey gar nicht zu errathen. Daß auch beide Gegner selbst die jetzige Streitsache vor dem luxemburgischen Gericht anhängig gemacht, könnten die beygelegten Original-Acten beweisen, daß also noch über dem allem litispendentia vorhanden sey. Demnach bitte man, der Kaiser wolle der ganzen Sache auch vor jenem Gerichte, wo sie bereits anhängig, ihren freyen ungehinderten lauf lassen, und sie nicht wo anders hinziehen, sondern die Gegner lediglich dahin verweisen.„

Bittschrift ꝛc.

„Nun auch (fährt der Gr. v. d. Mark fort) auf den andern Hauptpunct, nemlich die Verwundung des von Gerhardstein, zu kommen, sey er so wenig, als in der ersten Schrift, geständig, daß Er auf jenen Grafen gelauert, oder ihn je aufgesucht habe. Er sey demselben, wie alle seine Dienerschaft zeugen müsse, ganz unversehens zwischen Stesseln und Kronenburg aufgestoßen, und habe der Gegentheil durch sein Stillehalten und Bedrohen zu allem dem, was weiter geschehen, selbst den ersten Anlaß gegeben, wesfalls Zeugen genug bereits abgehört seyen. Und obgleich die Abhörung nicht in forma probante geschehen, so hoffe er doch unzweifentlich, daß die Zeugen, sie möchten auch von noch so vielen Richtern auf die bestmögliche Weise verhört werden, nicht anders, als sie einmal nach geschwornem Eid geredet, aussagen würden. Wollte aber Gegentheil ihre Gültigkeit dadurch schwächen, daß sie seine, des Gr. v. d. Mark, eigene Hausgenossen seyen, so könne man diesem die bekandte Rechtsbefugniß entgegensetzen, daß zu Bezeugung der Unschuld auch die weniger glaubhaften Zeugen zugelassen

ſen würden. Und ſey um ſo mehr befremdlich, 1598
ß der Gegentheil ſo viel an dieſen Zeugen auszu- Bitt-
ſen habe, da er ja auf ſolche, die nicht beſſer, ſchrift
ıd auch von einem Notarius nur abgehört wor- ꝛc.
n, ſein Vorgeben bauen wolle; da doch zum
eweis einer Anklage weit mehr als zu Erhärtung
r Unſchuld erfordert werde. Hätte zu dieſem
ehuf nur in etwas geſetzmäßig verfahren werden
ollen, ſo hätten die Artikel und Namen der Zeu-
n ihm überſchickt, auch Er zeitlicher, als geſche-
n (da den Tag vor der Abhörung die vermeint-
he Citation erſt ihm zugekommen, wie des Ge-
ntheils eigenes Geſtändniß bezeuge), zur Abhör
rgeladen werden ſollen. Die Zeugen ſelbſt ſeyen
ſt alle des Gegentheils beſoldete Diener, oder
ch beeidigte Unterthanen, welche nebſtdem auch
y hoher Geldſtrafe nicht hätten gegen ihres Herrn
Willen ausſagen dürfen, die alſo zur Anklage bey
nem peinlichen Gegenſtande keinen hinlänglichen
Beweis führen könnten. Und doch ſagte ja ſelbſt
uch von dieſen ungültigen Zeugen keiner das, was
er Gegentheil ihm ſchuldgebe, nemlich daß Er
uf den Grafen von Gerhartſtein gelauert, ge-
adezu aus, ſondern nur ein einziger, daß er es
gehöret habe. Und der, von dem er es gehört
aben wolle, ſage hernach, da er desfalls befragt
orden, daß er nichts wiſſe, mithin einer oder der
ndere falſch gezeuget. Wie dann auch der von
em erſten Zeugen benannte Stallmeiſter Wil-
elm, den Er, der Gr. v. d. Mark, desfalls
or Notarius und Zeugen vernehmen laſſen, laut
engelegten Inſtruments, kein Wort von der vor-
gegebenen Berathſchlagung, des Aufpaſſens hal-
er, wiſſe. Das aber vom Gegentheil als ſehr viel
eltend angerechnete Zeugniß des armen hingerich-
teten Menſchen, Diez genannt, beweiſe eben

gar

1598 gar nichts; sondern sollte sich Gegentheil noch viel
Einschrift 16. mehr ein Gewissen daraus gemacht haben, einen armen sinnlosen Menschen, dafür ihn jedermann gehalten, dafür ihn auch seine Antworten zum Theil selbst geben, (da er z. B. sagte, es habe ihm geträumt, daß er leugnen solle,) hinrichten zu lassen. Derselbe sey überdieses, ganz ohne hinlängliche Inzichten, auf bloße Vermuthungen gefangengesetzt und gar auf die Folter gebracht worden, da er dann freylich weit mehr, als vermuthlich, allen Umständen nach, wahr gewesen, durch die Schmerzen auszusagen sich gezwungen gesehen, wie dann derselbe auch vor der Folter beständig alles, was man ihm schuldgegeben, verneinet, aus Furcht der Marter hernach gestanden, dann es widerrufen, dabey aber zuvorgesagt, daß er aus Schmerz, wenn er wirklich gefoltert werden sollte, wiederum werde bekennen müssen. Und doch habe auch dieser gefolterte Mensch auf ihn, den Grafen v. d. Mark, selbst nichts bekannt; die beiden aber, welche, seiner Aussage nach, sollten von ihm, dem Grafen, zur Verrätherey bestellt gewesen seyn, wüßten, da sie desfalls auf das schärfste befraget worden, laut beyliegenden Instruments, nicht ein Wort von allem diesem. Wenn übrigens aus solcher Menschen Zeugnisse ihm, dem Grafen v. d. Mark, Verbrechen aufgebürdet werden wollten, so müßte der gegentheilige Graf von Gerhardstein auch gegen sich ein ähnliches gelten lassen, welches ein zu Luxenburg verurtheilter und hingerichteter Mensch, noch bey Grafen Dietrichs Lebzeiten, gegen ihn, laut Extractu actorum vidimato, als einen Mordbrenner ausgestellt habe; wie auch ein ähnliches von dieses Menschen Mitgesellen, welche Sachen so schändlich, daß er, der Gr. v. d. Mark, fast Bedenken getragen

gen habe, ehe jener dieſe Beſchuldigungen von 1598
abgelehnet, ſich mit demſelben nur in eine or- Bitt-
tliche Rechtfertigung einzulaſſen; welches alles ſchrift
edoch hier nur deswegen anführe, weil der Ge- ſ.
theil ihn ſolcher Verbrechen beſchuldige, ſonſt
s gewiß nicht gethan haben würde.„

„Da nun ſolchergeſtalt (fährt der Gr. v. d.
ark fort) der Gegentheil gar nichts beweiſen
ne, ſo ſey die gegen ihn angeſtellte Klage auf
Landfrieden ganz ungegründet, um ſo mehr als
t einmal eine einzige Erforderniß derſelben ſich
en ihn aufbringen laſſe; mithin er die Entbin-
ng von der Klage erwarte. Denn daß er, an-
ebenermaßen, ſelbſt die Vergewaltigung ge-
nden habe, ſey ganz unwahr. Nur das ſey
hr, und wolle er gerne zugeben, daß er, da
n der Gr. von Gerhardſtein aufgeſtoßen, ſei-
Leute angehalten, ihnen zugeſetzt, ja auf die letzt
r ihn ſelbſt zu erſchießen Anſtalt gemacht, den-
ben zurückgetrieben, dabey denn derſelbe an der
aſe verwundet worden ſeyn möge, wobey jedoch
Sache, da ſeine Leute die ihnen begegnende
r Freybeuter angeſehen, noch weiter gegangen
n würde, wenn nicht Er ſelbſt noch denſelben
gerufen, und ihnen einzuhalten befohlen hätte.
bwol es auch kein Wunder geweſen wäre, wenn
in juſto dolore weiter gegangen wäre, da ſo vie-
rley unverantwortliche Sachen, von Seiten des
egentheils, wider ihn vorgenommen und der Land-
ieden wol zehenfach gebrochen worden. Wie dann
ter andern der Gr. von Gerhartſtein ſich ge-
en einige Ungariſche Hauptleute, dem Kaiſerli-
en Friedensgebot zuwider, verlauten laſſen, daß
s um ſeinen oder des Gr. v. d. Mark Kopf zu
un ſey, imgleichen derſelbe wirklich einem Trie-
iſchen, nun Staatiſchen Soldaten 500 Thaler und

den

1598 den Befehl gegeben, um ihn unterwegs zu er-
Bittschrift ꝛc. schließen, welches dann auch gewiß geschehen seyn würde, wenn der Soldat um so ein geringes zum Schelm hätte werden wollen, wie beyliegender vidimirter Schein bezeugen würde. Nicht zu gedenken, daß ihn die Gegentheile immer an seinen Gräflichen Ehren dadurch angriffen, daß sie ihm den Grafen-Titel gar nicht geben wollten, sondern ihn nur schlechtweg Philipp v. d. Mark nennten. Die desfalls gebrauchte Entschuldigung, daß der Herzog von Jülich die Grafschaft Mark besäße, und dem Reich versteure, des Grafen Herrschaften aber im Stift Lüttrich gelegen seyen, thue nichts zur Sache. Wenn Er schon die Grafschaft selbst nicht besitze, so sey er doch von dem Stamm dieser Grafen, welche in verschiedene Aeste, als Jülich selbst, Aremberg, Sedan und Lumain, sich getheilet; in Ansehung welcher Herkunft er sowol von dem H. zu Jülich selbst, als auch sonst von jedermann, den Grafen-Titel bekomme, auch als Graf ein Stand des Reichs sey, mit mehr Recht als der Graf von Gerhartstein sich diesen Namen gebe, da Gerhartstein nur eine Herrschaft sey. Daß übrigens der, der ihm den Landfrieden gebrochen zu haben schuldgeben wolle, ihn selbst durch einen Einfall in seiner Dörfer eines gebrochen, sey ganz unleugbar, und dadurch nicht zu entschuldigen, daß er nur der verwittibten Gräfin beystehen wollen, als der dieses Dorf mit Recht zuerkannt seyn solle. Denn vermöge eines Mantauischen, hier beyliegenden Abschieds, sey dieses (4. Dec. 1593.) Dorf dem Gegentheil ab-, und ihm, Gr. v. d. Mark, zugewiesen worden. Daß aber nachher eine Veränderung durch einen anderweiten Rechtsspruch vorgegangen, sey ihm gänzlich unbekandt, und werde so wenig zu erweisen seyn, als dieses, daß

selbst zu Zeit des Gerhardsteinischen Ein- 1598
on mit Mannschaft gerüstet gewesen seyn Bitt-
lebrigens möge der K. urtheilen, ob nicht schrift
ergestalt geschehene Einfall und dabey ver- ꝛc.
ätlichkeiten, wenn alles auch unter dem
d, jemand andern zu helfen, geschähe,
nwol ein strafwürdiger Landfriedensbruch
n sey? Was ferner von ihm, wegen ei-
hardsteinischen Einfalls in die Grafschaft
rscheid selbst schon ehemals geklagt wor-
) nicht weniger ganz richtig, wie dann das
gentheile selbst sub litt. CC. angebrachte
ient zum Beweis diene. Daß aber sol-
s Furcht eines Ueberfalls von seiner, des
d. Mark, Seiten geschehen, sey aber-
e ganz unerfindliche Ausrede. Doch, der
ilige Graf von Gerhardstein könne
eder mit seinen eigenen Unterthanen, de-
ihm (wie der gerichtete arme Diez aus-
den Tod mehr als das Leben wünschten,
t Nachbarn Ruhe halten, wie er dann
onderheit dem letztverstorbenen Gr. Diete-
n Jahr 1560. an, bis an dessen Tod, lau-
st verursacht habe, welches gedachter Graf
m Herzen so hingehen lassen, welches aber
eichsam als mit Recht, gegen ihn, als des-
folger, fortgesetzt werden, und ihm dabey
elgenommen werden wolle, wenn er sich
en Unternehmen mit seinen Leuten aus allen
widersetze.„

Weil aber (sagt der Gr. v. d. Mark zum
e) auch dieser Sachen und sonderlich der
n Nase halber, einige rechtliche Ausfüh-
angestellt worden, auch desfalls commissio
ninandum testes insonderheit bey der Jüli-
n Regierung, wie auch zu Luxenburg,

laut

1598 laut Anlagen, ausgebracht, wesfalls er, der
Bittschrift u. Gr. v. d. Mark, sich an das Kammergericht gewandt, und von demselben ein Mandat erhalten, so habe der Kaiser selbst zu ermessen, ob er schuldig sey, an so vielen Orten zugleich zu Recht zu stehen, und nicht vielmehr verlangen könne, daß alles an Einem Orte ausgemacht werde? Wiewol überhaupt es dem Gegentheil gar nicht sowol um rechtliche Urtheile, als darum, Ihn überall zu verschreyen, und wo möglich, gar in eine Gefangenschaft zu bringen, zu thun sey. Damit Er aber seines Orts thätlich zeige, wie sehr ihm um den Ausgang der Processe zu thun sey, und wie wenig Er dabey zu verlieren fürchte, so wolle er sich noch ohne Schuldigkeit dazu erbieten: daß, wenn der Gegentheil die gegen ihn an verschiedenen Orten erhobenen Klagen, refusis expensis, zurücknehmen wolle, alsdenn er bereit sey, vor einer von dem K. auf einige der nächstgelegenen Stände zu erkennenden Commission, z. B. von Trier, Cölln und Jülich, über alles Rede und Antwort zu geben, welche Acten sodann dem K. verschlossen zur Einsicht und Beurtheilung überschickt werden könnten. Und da auch der Gegentheil noch Promotorialien an das Kammergericht begehre, so könne Er, der Gr. v. d. Mark, so sehr er dieselbe, insonderheit seiner armen Unterthanen zu Scheuren halber, selbst wünsche, doch nicht begreifen, wie jener sie suchen könne, da er, laut Anlagen, nun schon das eilfte Mandat von dem Kammergericht gegen sich erhalten, und demselben keinmal zu gehorsamen Anstalt gemacht habe, welches zu thun doch ihm besser, als noch eine Beförderung des weiteren Verfahrens gegen sich selbst zu suchen, gewesen wäre. Er, der Gr. v. d. Mark, schließe also, mit der demüthigen

ſen Bitte, das Pönalmandat gegen ihn aufzu- 1598
heben, die Haupt-Erbfolgs-Sache an den Bittſchrift ꝛc.
Luxenburgiſchen Lehenhof, wo ſie allein hin-
gehörig, zu verweiſen, wegen der übrigen Sachen
aber entweder auch die Verweiſung derſelben an
ihre gehörigen Orte, oder die vorgedachte Com-
miſſion zu erkennen, u. ſ. w.„

Was nun in dieſer merkwürdigen Streitſa-
che auf dem Reichstag erfolget, kann ich aus Man-
gel der Nachrichten, nicht melden, daß ſie aber
ziemlich in Bewegung geweſen, zeigen die Proto-
colle [t]).

Eine zweyte Supplication dieſer Art, von Pappen-
der ich weitläuftige Nachricht geben kann, iſt die heimiſche Arreſtſache.
des Reichserbmarſchalls Conrad von Pappen-
heim. Dieſer noch immer gefangen ſitzende alte
Herr, dem auch ſein Verſuch, der Erledigung
halber, ſo er bey dem letzten Deputationstag ge-
macht hatte, ſo ganz mißlungen war [u]), machte
eine neue Probe desfalls bey jetzigem Reichstag.
Zuvor ſchrieb er aber einen wehmüthigen Brief an (1. Dec. 1597.)
den H. von Braunſchweig [v]), in welchem er an-
führt: „Obwol er gehofft hätte, auf das bey Ge-
legenheit des jüngſten Reichstags von den Reichs-
ſtänden erhaltene Fürſchreiben an den Kaiſer,
ſeiner Haft erledigt zu werden, ſo ſey jedoch erſt
drey Jahre hernach vom Kaiſer ſelber eine hochbe-
ſchwerliche und ihm an ſeinen Ehren nachtheilige
Reſolution erfolget [w]). Wiewol er ſich nun,
dem

t) In dem Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXVI. n. 39. LXVII. n. 31. und LXX. n. 40-42.
u) N. T. R. Hiſt. XIX. B. S. 632.
v) In den Act. Com. Mſc. Arch. Wolf. faſc. III. n. 74.
w) Von dieſer Reſolution kommt gleich etwas weiter unten das vornehmſte vor.

1598 dem K. zum Gehorsam, auch hiezu verstanden,
Pappenheim. Arrest. und demüthige Abbitte gethan habe, so werde er dennoch immer seiner Haft nicht erledigt, und könne alles Bittens ohngeachtet gar keine Antwort einmal bekommen. Deßwegen müsse er sich nochmals an den Reichstag wenden. Indessen wolle er einen an sämtliche Reichsstände gerichteten, summarischen Auszug und gründlichen Bericht von seiner ganzen Sache, dabey dem H. überschicken, um ihn genau von derselben zu unterrichten. Dabey er dann inständigst bitte, die H. Gesandten zum Reichstag insbesondere dahin zu instruiren, daß sie sich seiner bey der Versammlung anzubringenden Bitte bestens annehmen möchten, um so mehr als seine Gemahlin nun, über die betrübten Umstände, gar mit Tode abgegangen sey, und er selbst sehr an Leib und Gemüth leide.„

In dem eben gedachten Auszug und Bericht r) giebt der Gefangene zuerst von allem, was schon aus der Geschichte der vorigen Jahre bekandt ist, kurze, freylich zu seinem Vortheil ein-
(6. Merz 1594.) gerichtete Nachricht: sodann kommt er auf seine auf den letzten Reichstag überschickte und durch seinen Sohn Maximilian dem K. überreichte Bittschrift, welche neunerley Anliegen zum Gegenstand gehabt, auf welche ihm aber keine Antwort geworden, weswegen er endlich seine Gemahlin nach Prag geschickt habe, da sie dann durch fast ein Jahr langes Sollicitiren eine Resolution, ohngefähr des Inhalts, herausgebracht: „Erstlich, was das Gesuch seiner Erledigung betreffe, so solle er, um diese zu erlangen, zuerst dem K. demüthige

r) Derselbe findet sich in gedachtem fasc. auf 50 Quartblättern sehr leserlich geschrieben, und in Pergament gebunden, n. 81.

nöthige Abbitte thun, für die Erlassung des pein- 1598
chen Processes danken, alle Commissions- und Pappens-
Verwahrungs-Kosten zahlen, einen gewissen vor- heim.
schreibenden Revers ausstellen, des Raths- und Arrest.
Garde-Hauptmanns-Titels sich enthalten, und den
Kaiserlichen Hof bis zu Ende der Hauptsache mei-
den. Das zweyte Gesuch betreffend, solle es
ey dem Sequester- und Compromiß-Proceß blei-
ben, was nach deren Beendigung ihm gebühre,
alle ihm gleich werden. Drittens, die Urkun-
den belangend, sollten diese bis zu Austrag des
Processes, in Verwahrung der Commission blei-
ben, hernach dem Lehens-Inhaber ausgeliefert
werden. Viertens, die von seinem Darlehen
verlangte 20000 fl. betreffend, habe der K. bey
der Hofkammer schon das nöthige verfüget. Fünf-
tens und sechstens die Rechnungen der Lehen-
und Eigen-Detentoren, wie auch des Sequesters,
alle der von P. durch seinen Bevollmächtigten mit
einzusehen haben, auch bey dem Compromiß-Pro-
ceß seine Nothdurft einbringen. Siebentens
solle der K. die viele in des von P. übergebener
Schrift vorkommende Anzüglichkeiten vorjetzt
übergehen, aber sich zu ahnden vorbehalten. Zum
achten und neunten solle er sich rund erklären,
ob er die verlangte Unterschrift der ihm vorzulegen-
den Assecuration, und des Decrets, vermöge wel-
ches er seiner Hofämter beraubt seyn sollte, zu un-
terschreiben gedenke oder nicht.„ Indessen, bis
diese Resolution eingelaufen, habe er den Herzog
von Würtenberg, welcher ihm den Schloß-
Arrest zu Tübingen in einen Stadt-Arrest
verwandelt gehabt [y]), dadurch erzürnet, daß er

y) Wie ein von dem Gefangenen ausgestellter Revers in den Act. Com. Arch. Wolf. fasc. III. n. 77. beweis

1598 ihm nicht gleich in einen vorgeschlagenen Kauf der
Pappenheim. Arrest. lupfischen erledigten Reichslehen willigen wollen, und sey darauf wieder im August 1596. in seinen vorigen Arrest aufs Schloß gebracht, auch sonst härter gehalten worden. Nachdem er aber sich erklärt, den Kauf unter billigen Bedingungen einzugehen [1]), sey er in die Stadt Tübingen zurückgekommen, allwo er auf das ihm unter der Zeit bekandt gemachte Kaiserliche Decret eine Antwort [a]) verfaßt, und dem Herzog zugeschickt habe [b]), des Inhalts: die den 6. Oct. 1596. ihm zugekommene Kaiserliche Resolution sey ihm um so weniger tröstlich gewesen, als er in solcher immer für einen halsstarrigen und ungehorsamen Mann angegeben würde, so er doch nie gewesen, und auch den Kaiser so wenig als den H. von Würtenberg je beleidigen wollen. Er habe auch in

beweiset, vermöge welches er den 1. Nov. 1593. vom Schloß Tübingen aus verspricht, von nun an in der Stadt Tübingen und Gemarkung derselben zu bleiben, auch nicht ohne herzogliche Bewilligung von dannen zu weichen, bey seiner Ehre und Verpfändung aller seiner Güter; in welchem leidlichen Arrest ihn dann auch die Seinigen besuchen durften.

1) Wegen dieser abgedrungenen Erklärung des Kaufs halber, findet sich eine, kurz hernach, (da der Herzog dieses nach Prag berichtet und des K. Einwilligung dazu ausgebracht hatte,) an den K. abgelassene Bittschrift, in den gedachten Actis, fasc. III. n. 78. worin er die ihm hierunter geschehene Gewalt vorstellt, und um Aufschub der Kaiserlichen Einwilligung, bis zu Erörterung der Hauptsache, bittet.

a) Diese befindet sich ganz in den Act. Com. Msc. Arch. Wolf. fasc III. n. 79. und ist d. d. Tübingen den $\frac{13}{23}$ Jan. 1597.

b) Auch diese befindet sich, unter der Aufschrift: unterthänigster nothwendigster Bericht, gehorsamstes Erklären, Bitten und Erbieten, d. d. Tübingen $\frac{13}{23}$ Jan. 1597. in den Wolfenb. Actis, fasc. III. n. 79.

n allen seinen Verantwortungen gewiß mit gebüh- 1598
endem Respect von beiden Fürsten geredet, nur aber Pappenheim. Acreſſ.
reymüthig, das, was ihm zu hart geschienen, wie
och jedem Bedrängten zustehe, angeführt, und sich
erantwortet, welches er ihm nicht übel zu nehmen
itte, da ja alle Tage geschehe, daß der K. fälschlich
erichtet werde, nach den Berichten ein Mandat,
Reſcript, Decret, u. s. w. erkennen lasse, und auf
eziemende Verantwortung und bessern Bericht
iederum aufhebe. Nun aber auf die, vom Kai-
er über einige Puncte verlangte runde Erklä-
ung zu kommen, so bedaure er 1) gar sehr, daß
eine in den vorigen Schriften gethane Abbitte,
icht für hinlänglich, ja nicht einmal für aufrich-
ig angenommen werden wolle. Demnach, um
uch allem Schein auszuweichen, bekenne er noch-
nals mit aller Reue, daß er sich der sequestrirten
Lupfischen Güter eigenmächtig angemaßt, und
itte desfalls den K. gleichwie auch um alles, wo
r ihn noch sonst beleidigt haben könnte, demüthigst
m Vergebung, und hoffe, seine sechsjährige aus-
estandene Gefangenschaft, und aller dabey erlitte-
er Schaden, werde zu Abbüßung desselben hin-
änglich seyn. Dabey flehe er nochmals inständigst
m seine Erlassung und sodann um die Erfüllung
er von K. Maximilian empfangenen Anwart-
chaft. Was aber die ihm zu unterschreiben vor-
eschriebene Assecuration betreffe, in welcher ihm
ugemuthet werde, zu bekennen, was er nicht ge-
acht habe, so habe er ja theils sonst schon sich re-
ersirt, die Kaiserliche Sequestration ungeirrt zu
assen, welches er dann auch treulich zu halten ge-
neint sey, theils sey die ihm zugemuthete Stellung
er Bürgschaft mit so beschwerlichen Bedingungen
erknüpft, daß ihm dieselbe zu stellen unmöglich
emacht werde, die aber überhaupt ganz unnöthig

1598 sey, da der K. ja sein ganzes Vermögen in Hän-
Pappenheim. Arrest. den habe, mithin wol mit einer nicht so scharfen Versicherung zufrieden seyn könne. Wie nun solches bereits 1594. der ganze Reichstag für hinlänglich gehalten, und daher für ihn eine Fürbitte eingelegt habe, so bitte er, der H. als Kaiserlicher Commissarius wolle ein gleiches thun, und daran seyn, daß er sich dieses hohen Fürworts Würkung zu erfreuen haben möge, welches ihn dann einige des Kaisers münd- und schriftliche Erklärungen zuversichtlich hoffen ließen. Zweytens, daß der Sequester bis zu Ende des ganzen Compromisses bleiben sollte, sey ihm ebenwol höchst beschwerlich, doch müsse er sich es als eine Kaiserliche Verordnung gefallen lassen; doch bitte er, daß ihm auch die Rechnungen von allen Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, und die Einnahme, um mehrerer Sicherheit willen, in einer Reichsstadt hinterlegt würde. Da auch mit leerer Hand Proceß zu führen nicht möglich sey, so bitte er nochmals inständigst, daß der K. die Anstalten bey seiner Kammer machen möge, daß ihm die rückständigen Interessen nach geschehener Abrechnung gezahlt, und ferner mit den laufenden Interessen von Jahr zu Jahr Ordnung gehalten werde. **Drittens**, die Urkunden betreffend, so bitte er inständigst, man wolle bedenken, daß diese ja niemand anders gehörten und angingen, als ihn, daß man sie ja von Commissionswegen seinem Voigt ausliefern wollen, der aber keinen Befehl zur Uebernehmung gehabt, daher sie dann bey der Commission versiegelt geblieben, bis er selbst gekommen, sie aufgemacht und gebraucht habe; daher er hoffe, man werde sie ihm, so gut als den Lupfischen Allodial-Erben die ihrige, zukommen lassen. Was **viertens** das bey der Hofkammer zu empfangende

Geld

Geld betreffe, ſo habe, aller Zuſicherung ohn- 1598
geachtet, die Hofkammer, ſeiner zu Prag ſo lan- Pappus
ge ſich aufhaltenden Gemahlin nicht mehr dann beim.
1700 fl. folgen laſſen, obwol ſie über 3000, in Arreſt.
dem Jahr, daß ſie dorten vergeblich ſollicitiret, ge-
braucht habe: deswegen er um ernſtlichere Befehle
an die Kammer bitte. Wegen des fünften und
ſechſten Puncts bitte er noch, da doch ſchon eini-
ge Rechnungen ohne ſein Beyſeyn abgehalten wor-
den, daß ihm auch von dieſen ein Exemplar gege-
ben werde. Das ſiebente betreffend, ſo bitte er
demüthig, daß man ihm, da er um Hülfe gebeten,
dieſes nicht als eine Verunglimpfung oder Anzüg-
lichkeit, einiger Ausdrücke halber, anrechnen möge,
da er in einem traurigen Zuſtand, aus dem er
gerne erledigt ſeyn möchte, geſchrieben. Zum ach-
ten und neunten habe er, allein zu Beſchleuni-
gung der Sache, ohne dem K. in etwas vorgrei-
fen zu wollen, ihm Commiſſarien vorgeſchlagen,
und um baldige Beendung der Sache flehentlichſt
gebeten; darin er doch geglaubt nichts zu thun,
als was andern Parteyen auch erlaubt ſey, wes-
wegen er drey Beyſpiele anführen wolle von Fäl-
len, die ſich zu K. Ferdinands, Maximilians,
ja auch Rudolfs Zeiten zugetragen. Und bitte
er, daß man ihm doch ja dieſes Geſuch nicht,
wie geſchehen, ſo auslegen wolle, als wenn er
um ſothane Commiſſion bitte, gleichſam um über
den Kaiſer richten zu laſſen, ſondern, um unter
dem Kaiſer, als der Quelle des ganzen Rechts,
ſeine Sache beſſer, als geſchehen, zu unterſuchen,
und ſie demſelben zur Entſcheidung vorzutragen.
Zum Beſchluß, da er dem K. als ein halsſtarriger
ungehorſamer Mann vorgebildet worden, ſo wolle
er desfalls nur dieſes zu bedenken bitten, daß er
gleichwol als des Reichs Erbmarſchall von Ju-

1598 gend auf am Hofe der beiden K. Ferdinand und
Parpens beim. Arrest. Maximilian gewesen, und von diesen beiden Herren nicht so, sondern mit Gnaden angesehen, daher auch mit der lupfischen Anwartschaft begnadiget worden, wie er denn auch sonsten viele Beweise der von ihm gehegten guten Meinung in Händen habe, nebst dem daß er in Hofdiensten, gleich seinen Voreltern, ein nicht geringes zugesetzt, ja er sogar keinen Anstand gehabt, sein ganzes Vermögen und ein mehreres, mit Aufnehmung schwerer Schuldenlast c), dem Kaiser anzuvertrauen, womit denn auch derselbe gewiß genugsam versichert seyn könne, um ihn ohne weitere Bürgschaft, gegen einen gewöhnlichen Revers, der ihn nun über sechs Jahre drückenden Gefangenschaft zu entlassen. Sollte er nun, wie er nach allem Ausgeführten hoffen dürfe, seine Befreyung erlangen, so wolle er auch hiemit auf das beste sich gegen den Herzog, als Commissarius, verbinden, mit demselben wegen der Kosten der Bewachung sich abzufinden. Diesemnach bitte er nun den H., im Namen des K. und als ein milder christlicher Fürst diese seine Abbitte, Erklärung und Begehren in Gnaden anzunehmen, und dahin zu berichten, daß dem für ihn von den Reichsständen vor drittehalb Jahren eingelegten Fürwort ein Genüge geleistet, er erlassen und wieder zu Gnaden angenommen werde, u. s. w. Diese seine Bittschrift, fährt der Erbmarschall fort, sey dem K. nebst einem Fürschreiben des Herzogs eingehändigt worden, aber bisher ohne Antwort geblieben. Aus diesem allem aber werde deutlich zu ersehen seyn, wie großes Unrecht ihm im Ganzen geschehe; wie ihm seine

c) Worauf diese letzteren Worte, die doch unverändert aus der Bittschrift sind, beziehen, habe ich nicht finden können.

ie Feinde die eigene Einnahme der ihm zugefalle- 1598
n Lupfiſchen Güter als ein Majeſtäts-Ver- Pappens-
chen aufrechnen wollten, wie er ſich zwar hier- heim.
er gleich gegen den K. demüthigſt erklärt, wie Arreſt.
aber dennoch uncitirt, unverhört, unverklagt,
verurtheilt, als ein Reichsſtand, in ſeinem
chloß überfallen, nach Tübingen gebracht und
ſelbſt bisher ins ſiebente Jahr gefangen gehalten
rden, und wie ſehr dieſes Beyſpiel allen Reichs-
nden zur Beſchwerde gereiche, weswegen er dann
chmals den ganzen Reichstag demüthigſt um
dige Hülfe anrufe.„

Nebſt dieſem übergab des gefangenen Erb-
rſchalls Sohn, Maximilian von Pappen-
im, eine Bittſchrift an den Reichstag b), fol- 4. Jan.
nden Inhalts: „Sein gefangener Vater hätte
ar gehofft, und darum angeſucht, in Gemäß-
it der bey letzterem Reichstag für ihn geſchehe-
n Fürbitte ſämtlicher Stände; daß er nemlich
ch gethaner Abbitte der Haft entlaſſen werden
öchte; ſeine Freyheit zu erlangen. Allein er habe
nge Zeit gar keine Antwort bekommen. Endlich

b) Dieſe befindet ſich auch in den Actis, faſc. III. n. 73. 6 S. in Folio ſtark. Dabey auch vermuthlich zwey andere n. 75. und 76. vorkommende Schriften übergeben worden ſind, beide ohne Datum. Die eine hat den Titel: Ob Herr Konrad ꝛc. genugſamen Fug und Urſache gehabt, der übrigen Lupfiſchen Reichslehen ſich zu unterfangen? 15 Seiten in F. ſtark, in welcher ſeine Befugniſſe würklich ziemlich gut ausgeführt ſind. Die andere, 13 Folioſeiten ſtark, heißt: Verzeichniß, was etwan converſando, oder wo es die Gelegenheit gebe, zu gedenken ſeyn möchte. Beide zu dem Endzweck vermuthlich verfaßt, daß ſie ſämtlichen Geſandten unter der Hand ausgetheilt würden, um bey Erwehnung der Haupt-Supplication, die allein dem K. Commiſſarius bekandt gemacht werden ſollte, davon Gebrauch machen zu können.

1598 ſey ihm, im dritten Jahr hernach, eine Kaiſerliche
Pappenheim. Arreſt. Reſolution zugekommen, in welcher ihm eine ſo harte Verſicherung auszuſtellen zugemuthet worden, daß er ſolche, ohne Verletzung ſeiner Ehre, nicht hätte unterſchreiben können, darauf er dann an den K. ein demüthiges Abbitt-, Bericht- und Erklärungsſchreiben e), ohngefähr vor einem Jahr, abgehen laſſen. Auf dieſes aber ſey, aller gegebenen Mühe ohngeachtet, keine Reſolution zu erhalten geweſen, darüber dann ſeine Mutter aus Bekümmerniß geſtorben, ſein Vater aber ſich ſehr abgemattet, und er, Maximilian, ſamt ſeinen jüngern Geſchwiſtern, in einer gar traurigen Lage ſich befände. Da nun der Reichstag inzwiſchen wieder zuſammengekommen, und die Stände ſich bereits 1594. ſo gütig für ſeinen Vater verwendet, ſo wolle er ſich nochmals an dieſelben wenden, und demüthigſt bitten, daß ſie dieſe Verwendung wiederholen möchten, dahin, daß ſein Vater ohne die auszuſtellende beſchwerliche Verſicherung und gegen juratoriſche Caution losgelaſſen werde. Woferne aber dieſes ja nicht zu erlangen wäre, ſo möchten die Reichsſtände doch ſelbſt für ihn zur Caution ſich erbieten, dagegen ſich dieſer auf alle nur verlangte Art ihnen verpflichten wolle. Nebſt dieſem ſchriftlichen Fürwort, (wie noch in einem beſondern P. S. gebeten wird,) möchten ſie doch auch eine perſönliche Bitte bey dem Erzh. Matthias hier zu R. einlegen.„

Den Erfolg belangend, ſo iſt richtig, daß ſonderlich die Evangeliſchen Stände des armen Grafen Sache in ihren Zuſammenkünften ſich angelegen ſeyn laſſen f), daß dieſelbe auch auf dem Reichs-

e) Iſt das oben ausgezogene d. d. ¼ Jan. 1597.
f) Laut Protocolls ihrer Sitzungen in dem Ind. Mſc. Arch. On. T. LXX. n. 82.

Reichstag vorgekommen f), und daß endlich auch 1598
ein abermaliges Interceſſions-Schreiben der Stände an den Kaiſer g) ergangen; was aber dieſer darauf für Antwort ertheilet, iſt mir unbekandt.

Drittens unterließ auch der alte Graf Joachim von Ortenburg nicht, ſeine ſchon bey mehreren öffentlichen Verſammlungen vorgebrachte Streitſache h) wiederum in Anregung zu bringen. Zu dem Ende übergab er ſämtlichen Ständen ein ferneres Anrufen und Bitten i), in welchem er vorſtellte: In Betreff ſeiner ſchon vor 22 Jahren von dem Herzog Wilhelm von Bayern eingezogenen Güter, habe er ſchon vorlängſt dem H. den Kauf aller der ſtrittigen Güter vorgeſchlagen, ſodann auf den Fall, daß dieſer nicht zu Stande käme, eine kurze Entſcheidung der Sache am Kammergericht, etwan mit 2 oder 3 Schriften, mittler welcher der Herzog die eingezogenen Güter alle behalten ſolle, oder einen Austrag der Streitigkeit durch erwählte Schiedsrichter vom Grafen- und Herren-Stand, denen auf den Fall zwiſtiger Meinungen ein unparteyiſcher Obmann zugegeben werde. Der H. hätte ſich auch den Vorſchlag wegen des Kaufs gefallen laſſen, und wäre wirklich wegen eines gar nicht hohen Kaufgeldes, ſamt Zahlungs-Terminen, mit ihm übereingekommen. Als Er, der Graf, nun gehofft, ſolchergeſtalt der Sache Ende zu ſehen, habe der H. an ihn verlangen laſſen, nicht nur wegen der beſtän- Ortenb. Bittſchrift.

ff) S. Ind. Mſc. Arch. On. T. LXXI. n. 60. 67.
g) d. d. 19. Mart. e. a. laut der Rubrik deſſelben in dem angef. Ind. T. LXXI. n. 93.
h) S. im XVIII. B. der N. T. R. Hiſt. S. 671. u. f.
i) Es iſt in den Actis Mſc. Comit. Arch. Wolf. faſc. III. n. 36. zu befinden.

1598 beständigen jährlichen Gülten, sondern auch
Ortenb. Bittschrift. wegen der unbeständigen Gülten, obwol diese bey dem Kauf gar nicht mit in Anschlag gebracht worden, die Gewähr zu leisten. In dieses nun habe Er nicht willigen können, da die meisten Stücke selbst von den vorigen Herzogen an des Gr. Voreltern gekommen [t]), mithin das Haus Bayern sich selbst die Gewähr desfalls leisten müßte; überdieses sey es auch unnöthig, da der H. ja die Güter so lange innehabe, und kein Mensch auf das geringste davon einigen Anspruch gemacht. Der H. aber habe von dieser Forderung nicht abgehen wollen, worüber dann aus dem Kauf nichts geworden. Hierauf habe er einen andern Weg eingeschlagen, und dem H. anbieten lassen, wenn er seine

t) Es hatten nemlich die H. Ludwig und Heinrich von Bayern das Schloß und Markt Mattighofen dem Gr. Christoph von Ortenburg, für 4500 fl. jedoch mit Vorbehalt des Wiederkaufs, überlassen, im Jahr 1517. laut der in einem viel merkwürdiges von Bayern enthaltenden teutschen fasc. rer. Bav. Msc. p. 106. befindlichen Nachricht. Der Titel dieses Msc. ist: Beschr. wie das Land Bayern von Alters ein Königreich gewesen, hernach zu einem Herzogthum gemacht, — aber endlich die Primogenitur eingeführt worden. Das Original davon ist im Bayerischen Archiv und scheint ums Jahr 1711. gemacht zu seyn. Meine Abschrift füllet 357. sehr schön in Folio geschriebene Seiten, denen noch 36 besonders gezählte nachfolgen, die den Titel: Decrementum Bavariae, oder, wie einige Stücke von Bayern abgekommen? führen. Etwas anders lautet die Sache bey Hund, Bayerischen Stammb. II. Th. S. 42. in der daselbst vorkommenden Nachricht von den Gr. von Ortenburg, und noch etwas anders in dem geschriebenen Exemplar dieser Nachricht, das ich besitze, und welches von dem bey Hund gedruckten, so wie hier, also auch in andern Stücken manchmal abgehet. Doch wird wol jene Archival-Nachricht vorzuziehen seyn.

ne Güter wieder erhalten könnte, ſo wollte er 1598
n H. die Erb-Huldigung leiſten, den Lands- Oeffentl. Bitt-
tiſchen und Burghauſiſchen Abſchieden ſich unter- ſchrift.
rfen, keine Aenderung in der Religion vornehmen,
ch dem H. alle aufgehobene Nutzungen zurück-
ſen, ſo lange bis deswegen mit ordentlichem
cht ein anderes erhalten würde. Aber auch die-
habe der H. nicht annehmen wollen, es hätte
n dann der Graf eine gewiſſe vorgeſchriebene Art
n Abbitte gethan, zu welcher er, der Graf,
) dann nicht verſtehen können, jedoch eine an-
e ſeiner Ehre unnachtheilige Abbitte thun
wollen, ſich erboten habe. Da nun alles nichts
ruchtet, und die Bedrängniß immer die nem-
e geblieben, habe Er bey dem angefangenen
oceß nothwendig verharren müſſen, bey wel-
m man ihn, Bayeriſcher Seite, nur mit den
ceptionibus fori alleine etliche Jahre lang auf-
alten habe, wodurch er ſo heruntergekommen,
ß er das Kammergericht um Verſchaffung der
imenten angehen müſſen. Und, nachdem Er
lich die Sache ſo weit gebracht, daß im Febr.
J. das Kammergericht dieſe Exceptionen ver-
rfen, und ſich als Richter in dieſer Sache durch
Urtheil erkannt habe, ſo habe **Bayern**, um
ſelbe ja nie zum Ende kommen zu laſſen, die
eviſion gegen dieſes Urtheil geſucht und einge-
ndt [1]), obwol man ſich bey dem Alimenten-Ge-
h ſchon ohne Anſtand vor dem Kammergericht
gelaſſen, und dadurch ſtillſchweigend daſſelbe
Richter in der Hauptſache anerkannt habe.
ber dieſes alles habe ihm auch der H. die ſchon
n drittenmal nachgeſuchte Reichsgeſetzmäßige
iederſetzung dreyer ſeiner eigenen Bayeriſchen Rä-
zu Austrag der Sachen allezeit abgeſchlagen,
ſo

1) S. H. T. R. Hiſt. XIX. B. S. 552.

1598 schaft Mattighafen durch Kauf, mit Bayern, von den Seiten-Verwandten des ohne Leibeserben verstorbenen Grafen Joachims, ins Reine gebracht, wovon im folgenden Theil G. G. bey dem Jahre 1603. ein mehreres!

Chur-Cöllnische Bittschrift.

Nicht weniger übergaben viertens die Churcöllnischen Gesandten einen Summarischen Bericht, mit angehängter Bitte, einiger gegen das Stift gebrauchter Repressalien halber [9]), des Inhalts, bereits im Jahr 1578. sey Graf Hermann von Nuenar und Mörs mit Tode abgegangen, dessen einzige Schwester und Erbin, Walpurg, an den Grafen Adolf von der andern Nuenarischen Linie vermählt gewesen. Dem zufolge habe sich ebengedachter Graf Adolf sogleich in Besitz der Grafschaft Mörs gesetzt, mithin auch die Herrschaft Padburg eingenommen. Kurz darauf habe der Graf von Salm-Reiferscheid diese Herrschaft nicht nur angesprochen, sondern auch den Gr. von Nuenar mit Gewalt daraus vertrieben. Desfalls habe sich nun letzterer an den Churf. von Cölln als Landes- und Lehensherrn gewandt, und ihn gebeten, den Gr. von Salm zu Räumung der Herrschaft zu nöthigen, mit dem Erbieten, ihm vor dem Churfürsten zu Recht zu stehen. Der Churfürst habe auch, nach genauer Untersuchung der Sache, dem Grafen von Salm anbefohlen, die Herrschaft wieder zu verlassen. Letzterer aber habe sich nicht fügen wollen, sondern sich an andere Herrschaften gehängt, und gar dem Churfürsten die Landeshoheit abstreiten wollen. Demnach habe der Churfürst den Weg der Güte versucht, und zu dem Ende beiden Par-

9) Sie ist in den Act. Com. Arch. Wolf. fasc. III. n. 33. zu finden, und wurde verlesen den 23. Febr. e. a.

arteyen einen Tag angeſetzt. Allda ſey der 1598
Graf von Nuenar erſchienen, der von Salm c. Comm. Bittſchrift.
er nicht, als durch ſeinen mit nicht genugſamer
ollmacht, um ſich in der Hauptſache einzulaſſen,
rſehenen Bruder. Erſterer habe dann ſein Recht
ſtermaßen ausgeführt, mithin um Wiedereinſe-
ung nochmals angerufen, und daß man den
egner zum ordentlichen Recht (petitorio) ver-
eiſen möchte, gebeten. Da nun der Churf. die-
s billig gefunden, auch dem von Salm desfalls
n Befehl zugehen laſſen, dieſer aber nicht gehor-
et, habe der Gr. von Nuenar Padberg mit
ewalt ein- und denſelben darin gefangen genom-
en, ferner nach Kaiſerswerth bringen laſſen,
on welchem Ort er aber hernachmals zu entkom-
en Mittel gefunden habe. Von ſolcher Zeit an
y der Graf von Nuenar in ruhigem Beſitz der
errſchaft Padberg geblieben, bis er ſich 1583.
i den damaligen Cölniſchen Krieg gemiſcht, das
Schloß daſelbſt mit fremdem Kriegsvolk beſetzt,
nd aus demſelben dem Churfürſtenthum Cölln
ielen Schaden gethan, auch keinen ergangenen
lvocatorien Gehör gegeben, daher dann endlich
er Churfürſt Ernſt von Cölln daſſelbe Schloß
nit Gewalt einnehmen müſſen. Da nun bey die-
r Gelegenheit der Gr. von Nuenar ſich nach
Holland geflüchtet, und von da aus immer den
Krieg fortgeſetzt habe, ſo habe der Gr. von Salm
en Zeitpunct in Acht genommen, ſein Recht dem
Churf. vorgeſtellt, auch von ihm, gegen einigen
Erſatz der Eroberungskoſten, die Belehnung mit
Padberg erhalten. Einige Zeit hernach ſey aber (7. Oct. 1589.)
er Graf von Nuenar in Holland geſtorben s),
wor-

s) S. Neue T. R. Geſch. XV. B. S. 258. f. Conf. S. 328. u. f.

1598 worauf sich seine Wittwe an den Churf. gewandt, C. Cöln. Bittschrift. und gebeten, ihr die bisher an ihrem Mann bewiesene Treue nicht übel zu nehmen, und nach seinem Tode nicht an ihr, durch fernere Vorenthaltung des eigentlich ihr gehörigen Landes, zu ahnden, sondern vielmehr ihr alles, mithin auch Padberg, wieder zuzustellen. Dieser Bittschrift halber habe der Churf. verschiedener Universitäten Rath eingeholt, welcher dahin gegangen, daß man derselben Inhalt nicht wohl abschlagen könne. Diesemnach habe er weiter einen Landtag ausgeschrieben, dem von Salm dabey selbst die Sache zu bedenken gegeben, und zugeredet, gegen Ersatz seines Ausgelegten, aus Padberg zu weichen, welches Er, der Churf., so lange innebehalten wolle, bis die rechtlichen Befugnisse beider Theile völlig erörtert und das Urtheil darüber gegeben sey. Der von Salm aber habe dieses Ansinnen in einer schriftlichen Antwort rund abgeschlagen, auch nachher nie sich zu Räumung des Schlosses, obschon man ihm die Einkünfte alljährlich zu liefern versprochen, bringen lassen, dagegen sich dann die verwittwete Gräfin an die General-Staaten gewandt, auch von ihnen Schutz, und ein Fürschreiben an den Churfürsten und die Landschaft erhalten, wobey mit der Drohung beschlossen worden, so viel, als die jährlichen Einkünfte der Gräfin betrügen, im Entstehungsfall durch die Soldaten im Cöllnischen eintreiben zu lassen. Der Churfürst habe hierauf dem Kaiser die ganze Sache berichtet, dieser aber die Herrschaft Padberg sequestrirt, und den Gr. von Manderscheid zum Verwalter gesetzt, dabey dem Gr. von Salm dieselbe zu räumen, der Wittib aber, sich der Hülfe der General-Staaten nicht zu bedienen, sondern des Kaisers Hülfe zu erwarten, befohlen. Beide

Thei-

aber hätten nicht gehorchet: daher dann 1598
aatiſche Kriegsvolk ins Cöllniſche eingefal- (im Mey
l land ausgeſaugt und ſo lange darin nach 1595.)
n gehauſet, bis man ihnen, außer den C. Cöln. Bitt-
oſten, noch 36400 Rthlr. zuſagen, auch ſchrift.
zwey adeliche Geiſeln mitgeben müſſen.
wären auch die Cöllniſch-Weſtfäliſchen Lan-
nt der Weſtiſchen Landſchaft, noch an die
Rthlr. zu erlegen gezwungen worden. Und
eitdem neue Vergleichs-Unterhandlungen
ſen, hätten die Staatiſchen Völker doch
eiferenen fortgeſetzt, und noch neuerlich
Cöllniſch-Rheiniſchen Landen bey 55000
efordert, davon auch 16000 bereits erlegt,
er übrigen aber die ſchärfſten Drohungen
cution ergangen ſeyen, die Weſtfäliſchen
ſtiſchen Lande hingegen auch wieder 24000
aufbringen müſſen. So wie das arme
n von der einen Seite durch die Holländi-
o werde es auf der andern auch durch die
n Gr. von Salm zu Hülfe gerufenen
hen Truppen bedränget, und alſo faſt ganz
nde gerichtet; welchem Unweſen zu ſteuern
rfürſt viel zu ſchwach ſey. Dannenhero
derſelbe genöthigt, des ganzen Reichs
ch zu erbitten. Inſonderheit möchten ſich
nde bey dem Kayſer dahin verwenden, daß
dem Reichshofrath anhängige Hauptſa-
igſt erledigt, auch die geſuchten Mandata
gegen Salm erkannt werden; ſodann
n den Staaten es zu vermitteln ſuchen,
Thätlichkeiten aufhörten, und die Wittib
Vergleichs-Vorſchlägen Gehör gäbe,
s ordentliche Recht erwartete. Warum
s von dieſer Sache, ſo wenig als von den
olgenden, das geringſte nicht in den oben

1598 worauf ſich ſeine Wittwe an den Churf. gewandt,
C. Coln. Bittſchrift. und gebeten, ihr die bisher an ihrem Mann bewieſene Treue nicht übel zu nehmen, und nach ſeinem Tode nicht an ihr, durch fernere Vorenthaltung des eigentlich ihr gehörigen Landes, zu ahnden, ſondern vielmehr ihr alles, mithin auch Padberg, wieder zuzuſtellen. Dieſer Bittſchrift halber habe der Churf. verſchiedener Univerſitäten Rath eingeholt, welcher dahin gegangen, daß man derſelben Inhalt nicht wohl abſchlagen könne. Dieſemnach habe er weiter einen Landtag ausgeſchrieben, dem von Salm dabey ſelbſt die Sache zu bedenken gegeben, und zugeredet, gegen Erſatz ſeines Ausgelegten, aus Padberg zu weichen, welches Er, der Churf., ſo lange innebehalten wolle, bis die rechtlichen Befugniſſe beider Theile völlig erörtert und das Urtheil darüber gegeben ſey. Der von Salm aber habe dieſes Anſinnen in einer ſchriftlichen Antwort rund abgeſchlagen, auch nachher nie ſich zu Räumung des Schloſſes, obſchon man ihm die Einkünfte alljährlich zu liefern verſprochen, bringen laſſen, dagegen ſich dann die verwittwete Gräfin an die General-Staaten gewandt, auch von ihnen Schutz, und ein Fürſchreiben an den Churfürſten und die Landſchaft erhalten, wobey mit der Drohung beſchloſſen worden, ſo viel, als die jährlichen Einkünfte der Gräfin betrügen, im Entſtehungsfall durch die Soldaten im Cölniſchen eintreiben zu laſſen. Der Churfürſt habe hierauf dem Kaiſer die ganze Sache berichtet, dieſer aber die Herrſchaft Padberg ſequeſtrirt, und den Gr. von Manderſcheid zum Verwalter geſetzt, dabey dem Gr. von Salm dieſelbe zu räumen, der Wittib aber, ſich der Hülfe der General-Staaten nicht zu bedienen, ſondern des Kaiſers Hülfe zu erwarten, befohlen. Beide

Thei-

weiſe angenommen habe, dieſer zu erſuchen ſey, 1598
arctiora mandata ergehen zu laſſen; zugleich ſey auch an die Staaten desfalls zu ſchreiben, der Gr. von Nuenar aber zu befehligen, die Sache gütlich mit Cölln beyzulegen, und die General-Staaten nicht mehr zu Thätlichkeiten aufzuhetzen; endlich auch dieſes Vorfalls bey den Friedens-Unterhandlungen eingedenk zu ſeyn.„

Nicht weniger ſtellten ſechſtens die Lütti- 1. Merz.
chiſchen Geſandten vor [t]): Es habe der König von Spanien die auf lüttichiſchem Boden liegende, 22 nicht geringe Dörfer ſtarke, Herrſchaft Agymont, der Herzogin von Arſchott, geb. Prinz. von Chimay, gehörig, weil ſie ſich zu der Generalſtaaten Partey geſchlagen, ihr weggenommen, und ihrem Gemahl gegeben. Dieſes habe nun die Herzogin nicht ſo wollen geſchehen laſſen, und daher ſich öfters ſchon an den Biſchof gewandt, um ihr wieder zu derſelben als lands- und lehensherr zu verhelfen, woran er immer aber durch die Spanier, als die dieſe Herrſchaft als zum luxenburgiſchen gehörig anſähen, behindert würde. Da habe nun die Herzogin bey den Holländern Schutz und Hülfe geſucht, und nun, ſchon bey 8 Jahren hintereinander, aus den Biſchöflichen landen durch Staatiſche Truppen die Summe von 8800 Brabantiſchen Gulden, als den ohngefähren Ertrag ihrer gedachten Herrſchaft, gewaltſam eintreiben laſſen. Nun hätte zwar der B. dieſe Sache bereits 1594. auf dem damaligen Reichstag vorgeſtellt, weil aber zu jener Zeit die Geſandtſchaft, des Friedens in den Niederlanden halber, im Werk geweſen, ſo habe er ſo ſehr nicht darauf gedrungen. Nachdem es aber das Anſe-

t) Ihre Bittſchrift iſt in den Act. Com. Mſc. Arch. Wolf. faſc. III. n. 35. enthalten.

1598 ausgezogenen Beſchwerungs-Schriften des Weſtf. Kreiſes ſowol, als in den Burgundiſchen Antworten, ſich finde? iſt ſchwer zu errathen.

Mit dieſer Nuenariſchen Sache hängt
10. Febr. fünftens die auch auf dem Reichstag angebrachte gleichfolgende zuſammen, da nemlich der Herzog
(7. Apr. 1597.) von Jülich ſich beſchwerte [6]), „daß jener Nuenariſchen Forderung halber vier bis fünfhundert Holländiſche Reuter in das Jülich und Bergiſche einen Einbruch gemacht, dabey verſchiedene Unterthanen, zum Theil geſchworne Herzogliche Diener gefangen genommen, und mit ſich nach Nimägen geführt hätten, die nun nicht anders als gegen Erlegung von 45000 Rthlr. loskommen ſollten. Nun habe ſeitdem der Herzog verſchiedentlich des-
(12. Mai 1597.) halb um Nachlaß gebeten, ja der Kaiſer ſelbſt darum an die General-Staaten geſchrieben, und die Loslaſſung der Gefangenen anbefohlen, doch ſey durch alles dieſes nichts zu erhalten geweſen; obwol die Gefangenen alle notoriſch Jülichiſche Unterthanen, ja Diener, ſeyen, und nur einige davon Cölliſche Geiſtliche Güter im Genuß hätten, obwol auch ihr Herr, der Herzog, ſich im geringſten der Händel mit Cölln nicht annehme, und überhaupt mit den Staaten ſonſt in gutem Vernehmen ſich befinde. Demnach bitte man die verſammelten Stände, noch von Regenſpurg aus an die General-Staaten desfalls das nöthige gelangen laſſen zu wollen, dadurch den armen Gefangenen ihre Freyheit verſchafft, und die ferneren Thätlichkeiten um dieſer Urſache willen verhütet würden.„ Da nun dieſe Sache im Fürſtenrath vorkam, gingen die meiſten Stimmen dahin, „daß, da der Kaiſer ſich einmal der Sache befehlsweiſe

6) Deſſen Schrift iſt ebenfalls in den Actis Mſc. Com. Arch. Wolf. faſc. III. n. 62. befindlich.

weiſe angenommen habe, dieſer zu erſuchen ſey, 1598
arctiora mandata ergehen zu laſſen; zugleich ſey auch an die Staaten desfalls zu ſchreiben, der Gr. von Nuenar aber zu befehligen, die Sache gütlich mit Cölln beyzulegen, und die General-Staaten nicht mehr zu Thätlichkeiten aufzuhetzen; endlich auch dieſes Vorfalls bey den Friedens-Unterhandlungen eingedenk zu ſeyn.„

Nicht weniger ſtellten ſechſtens die Lütti- 1. Mert.
chiſchen Geſandten vor t): Es habe der König von Spanien die auf lüttichiſchem Boden liegende, 22 nicht geringe Dörfer ſtarke, Herrſchaft Agymont, der Herzogin von Arſchott, geb. Prinz. von Chimay, gehörig, weil ſie ſich zu der Generalſtaaten Partey geſchlagen, ihr weggenommen, und ihrem Gemahl gegeben. Dieſes habe nun die Herzogin nicht ſo wollen geſchehen laſſen, und daher ſich öfters ſchon an den Biſchof gewandt, um ihr wieder zu derſelben als lands- und lehensherr zu verhelfen, woran er immer aber durch die Spanier, als die dieſe Herrſchaft als zum luxenburgiſchen gehörig anſähen, behindert würde. Da habe nun die Herzogin bey den Holländern Schutz und Hülfe geſucht, und nun, ſchon bey 8 Jahren hintereinander, aus den Biſchöflichen landen durch Staatiſche Truppen die Summe von 8800 Brabantiſchen Gulden, als den ohngefähren Ertrag ihrer gedachten Herrſchaft, gewaltſam eintreiben laſſen. Nun hätte zwar der B. dieſe Sache bereits 1594. auf dem damaligen Reichstag vorgeſtellt, weil aber zu jener Zeit die Geſandtſchaft, des Friedens in den Niederlanden halber, im Werk geweſen, ſo habe er ſo ſehr nicht darauf gedrungen. Nachdem es aber das Anſe-

t) Ihre Bittſchrift iſt in den Act. Com. Mſc. Arch. Wolf. faſc. III. n. 35. enthalten.

1598 hen habe, als ob sich es, mit dieser Gesandtschaft, die seit jener Zeit nicht abgegangen, auch ferner noch in die Länge ziehen wolle, so bitte der Churfürst und Bischof ganz inständigst um ein Fürschreiben an Burgund, sich nicht ferner der Oberherrschaft über Agymont anzumaßen, und um ein anderes an die General-Staaten, keine solche militairische Executionen, zum Besten der Herzogin, ausüben zu wollen.„ Gegen diese Klage nun gaben die Burgundischen Gesandten einen Bericht ein, von dessen Inhalt ich aber nichts anzugeben weiß [u]). Hierauf wurde die Sache im 13/23 Merz Fürstenrath vorgenommen [v]), allwo Oesterreich dahin stimmte, dieselbe auf die Friedens-Unterhandlungen zu verschieben. Dennoch kam zuletzt der Schluß heraus, an beide kriegführende Theile gebetenermaßen zu schreiben, sodann der Sache bey dem Frieden zu gedenken.

Braunschw. Lüneb. Bittschr.

Ingleichen brachte siebentens Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg [w]) an: „Es werde den Gesandten wol noch meistens, vom letzten Reichstag her, erinnerlich seyn, wasgestalten ein gewisser Werner von Schulenburg, unter angemaßter Vollmacht H. Franzen von Sach-

u) Denn ich kenne ihn nur aus der Rubrik in dem Ind. Msc. Act. Com. Arch. Onold. T. LXX. n. 26. allwo das Datum auf den 8. Febr. lautet, so aber vielmehr der 8. Merz seyn wird.

v) Laut Protocolls dieser Session in den Act. Com. Arch. Wolf. fasc. IV. n. 1.

w) In einem Canzley-Schreiben, das in den Act. Com. Arch. Wolf. fasc III. n. 43. vorkommt, wozu auch die Beylagen sub n. 45. gehören. Beide wurden verlesen, den 12. Jan. 1598. In dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXIX. sind sie ebenfalls n. 74. sq. zu finden.

Sachsen-Lauenburg, sich zur Sitzung einge- 1598
drungen x), welcher doch nie sonsten für denselben Braunschw. Lüneb. Bittschr.
die Stimme geführt; Eben derselbe habe in einer Schrift y) wegen einer rechtmäßig gegen ihn verübten Execution, ihn, den H. Ernst, samt seinen Räthen, sehr verunglimpft. Dabey habe er es aber noch nicht bewenden lassen, sondern an verschiedenen Orten, ja gar bey der N. S. Kreisversammlung, fälschlich die Sache so vorgestellt, als wenn Er, der Herzog, einige Beschwerden gegen ihn, Schulenburg, angebracht, damit aber am Reichstag ab- und den Forderungen des Schulenburgs Gehör zu geben angewiesen worden. Diesemnach könne man es dabey nicht bewenden lassen, sondern müsse verschiedenes, diesen Mann betreffend, hier beybringen. Zuerst würde aus den Anlagen A. und B. ersichtlich seyn, wie der H. von Lauenburg selbst den Churf. von Mainz ersucht, des Schulenburgs Namen aus dem Reichs-Abschied bey künftiger weiterer Herausgebung zu lassen, und was dieser deswegen geantwortet. Zum andern werde aus Beylage C. und D. ersichtlich seyn, daß es mit dem von dem Schulenburg angerühmten, ihm zum Besten ergangen seyn sollenden Schluß, auch die Bewandtniß nicht habe, wie er angegeben. Ob nun wol Er, der Herzog, dieses sein verschiedentliches sträfliches Beginnen an allen gehörigen Orten geahndet habe, es auch noch ferner zu thun willens sey, so habe Er doch auch nicht ermangeln wollen, dieses alles hier anzuzeigen, damit man um so weniger den verleumderischen Ausstreuungen desselben gegen

x) Er stehet auch würklich unter denen den N. A. unterschreibenden Gesandten, N. S. der N. A. III. Th. S. 447.

y) S. davon die N. T. R. Hist. XVIII. B. S. 662.

1598 den Herzog Glauben beymessen möge. Dabey er
Braunschw. Lüneb. Bittschr. den Ständen selbst überlasse, Vorsehung dahin zu thun, daß inskünftige nicht ein jeder sich in den Reichsrath ferner also einschleichen könnte, u. s. w. „

Das in dieser Bittschrift angezogene Schreiben sub A. an den Churf. von Mainz i) meldet demselben: „Es habe der H. von Lauenburg, da er vom Kaiser über einige tausend Reuter gegen die Türken zum Obersten bestellt gewesen, immittels aber der Reichstag auch zu Regenspurg 1594. ausgeschrieben worden, seinen Rath Hermann von der Becke dahin als Abgesandten bestimmt. Zugleich habe er Wernern von der Schulenburg zum Statthalter seiner Länder verordnet, in Hoffnung, daß derselbe seine habende Instruction wohl beobachten werde. Diesem zuwider habe derselbe sich eigenmächtig aus dem Lande weg und nach Regenspurg begeben, und zum größten Schaden der Unterthanen, auch seinem, des Herzogs, den ganzen Sommer dorten sich lustig gemacht, und nur seine eigene verworrene Händel durchzutreiben gesucht. Dabey habe er sich denn auch in die Reichsversammlung gedrungen, sodann gegen den H. von Braunschweig-Lüneburg allerley unerfindliche Sachen angebracht, ja gar ein Kaiserliches Mandat gegen ihn erschlichen und ihm insinuiren lassen, wie aus den Anlagen A. bis E. zu ersehen seyn werde a). Nun wäre dieses an sich schon eine gar unschickliche Handlung gewesen, wenn er sein Statthalters-Patent dahin gemißbrauchet, daß er sich in Gemäßheit desselben auch als Abgesandter aufführen zu können geglaubt hätte. Insonderheit wünschte Er zu wissen, ob derselbe vielleicht mit dem

i) d. d. Prag, 15. Nov. 1595.
a) Diese Anlagen fehlen bey der Wolfenb. Abschrift.

dem ihm zurückgelaſſenen Herzoglichen geheimden Inſiegel eine Vollmacht für ſich ausfertigen laſſen, und alſo einen ihm nicht zuſtehenden Gebrauch davon gemacht hätte? Von allem dieſem bitte Er ſich genaue Nachricht, und zugleich dieſes aus, daß des Schulenburgs Name aus der Reihe der unterſchriebenen Geſandten möge bey einer künftigen neuen Auflage des Reichsabſchieds ausgelöſcht, und nicht wiederum hineingeſetzt werden.„ 1598 Braunſchw. Lüneb. Bittſchr.

Auf dieſes nun ertheilte der Churfürſt in der Anlage B. b) dem Herzog zur Antwort: „Der Schulenburg, welcher freylich auch ſeine eigene Sachen bey der Churfürſtl. Canzley mit betrieben, habe begehrt, ihn mit in das Geſandten-Verzeichniß zu ſetzen; da er nun als des H. Statthalter bekandt geweſen, von des H. wegen auch in den Verſammlungen frey und öffentlich, ohne jemands Einwendung, erſchienen ſey, ſo habe man ihm, auch ohne Gewalt, vollkommenen Glauben beygemeſſen; zudem habe man, wie allezeit, ſo auch damals, von Seiten der Chur-Mainziſchen Canzley, das Verzeichniß der Geſandten in den Fürſtenrath (wo dem Churf. bekandtermaßen kein Directorium zuſtehe,) zur Durchſicht geſchickt, und, ſo wie ſie da zurückgekommen, der Gewohnheit nach, ins Reine ſchreiben laſſen. Daſelbſt aber ſey wegen des Schulenburgs nichts bemerkt worden, daher dann niemand einen Anſtand gefunden, ihn in das Verzeichniß mit einzurücken. Doch wolle man bey einem künftigen Druck Sorge tragen, daß er, des Herzogs Begehren gemäß, herausgelaſſen werde.„

In der Beylage C. c) antwortet der Churfürſt von Mainz Herzog Ernſten von Lüneburg:

b) Iſt datirt von Aſchaffenburg, 12. Nov. 1595.
c) Sie iſt datirt von Aſchaffenburg d. 10. Apr. 1596.

1598 burg: „Er hätte aus des Herzogs Schreiben,
Braunschw. Lüneb. Diplom. von Zelle den 15. Merz d. J., vernommen, was der von Schulenburg sich wegen eines auf dem letzten Reichstag gegen den H. erhaltenen Decrets rühmte, und was der H. desfalls zu wissen verlangte. Dem zufolge habe Er in der Reichs-Canzley nachsehen lassen, und daselbst befunden, daß Werner und Christof von der Schulenburg einige Beschwerden gegen den Herzog angebracht, auch schriftlich übergeben hätten, denen damals der Herzogliche Gesandte Nitp anfangs mündlich, hernach auch schriftlich widersprochen. Man habe aber von Seiten der Stände keinen weitern Schriftwechsel, in dieser eigentlich an die Reichsgerichte gehörigen Sache, gestatten wollen, sondern dieselbe lediglich dahin verwiesen, und beiden Partenen die Abschriften des gegenseitigen Vorbringens mitgetheilt. Alles laut des mitfolgenden Decrets.„

Gedachtes Decret, welches die Anlage D. ausmacht [b]), enthält mit kurzen Worten, „daß, nachdem die von Schulenburg, einiger Thätlichkeiten halber, gegen den H. von Lüneburg eine Beschwerungsschrift eingegeben, hingegen aber der Lüneb. Gesandte sich schriftlich verantwortet habe, aus beider Schriften aber zu entnehmen sey, daß die Sache auf des Kaisers Entscheidung schon wirklich beruhe [c]), so wisse man sich von Seiten der

b) Gegeben zu Regensp. 12. Aug. 1594.

c) Es hatten nemlich die von Schulenburg bereits im Jahr 1593. die Klage wegen gewaltsamer Entsetzung aus dem ihnen von dem H. von Lüneburg auf ihre Lebenszeit eingeräumten Amt Clötzen, beym Reichshofrath übergeben, auch desfalls Mandatum und hernach paritoriam erlangt, darüber sich dann der H. an den Reichstag von 1594. gewandt, und dieses

Stände derſelben nicht weiter anzunehmen, 1598
lle ſie auch lediglich dahin verwieſen haben, und
den Theilen, auf Verlangen, ihres Anbringens
ſchrift zuſtellen laſſen.„ Was nun auf dieſe
ttſchrift erfolgt, habe ich nicht finden können.

Auch brachte achtens, Anne, verwittibte Der Gr. Hohenſt. Wittib Bittſchr.
räfin von Hohen-Zollern, geb. Gräfin von
ohenſtein, ihre Klage gegen einen Nürnbergi-
en Kaufmann, Namens Löhneis, an den
eichstag f). Sie betraf die von ſolchem geſche-
ne Verarreſtirung ihres Leibgedings, von wel-
em ſie, wie ſie ſich ausdrückt, in dieſem ihrem
mſeligen Witwenſtande ihr ganzes nothdürftiges
imentum her haben ſollte. „Es ſey nemlich,
hrt ſie fort, ihr Gemahl, Graf Joachim von
ohen-Zollern, im Jahr 1586. zu Cölln an
r Spree, mit Hinterlaſſung eines einigen un-
zogenen Sohnes, geſtorben. Derſelbe habe,
elches ihm jedoch nicht zum Schimpf geſagt ſeyn
lle, nichts eigenes, außer 12000 fl., ſo ihr
rſchrieben geweſen wären, hingegen ſo viele
Schulden verlaſſen, daß ſie ſich im Namen ihres
Sohnes der Erbſchaft nicht hätte annehmen kön-
en, ja ohne des Churf. von Brandenburg Für-
rge gar hätte Noth leiden müſſen. Dennoch,
bey

ſes Decret mit veranlaßt hat; welches ihm aber ſo wenig gefallen, daß er vielmehr die Sache an das Kammergericht zu ſpielen geſucht, wogegen jedoch der Kaiſer ein Reſcript an daſſelbe im Sommer des Jahrs 1595. ergehen ließ, in welchem die Geſchichte der Litispendenz weitläufig erzählt wird. Letzteres ſtehet im Aufſatz, in meinem obbeſchriebenen Hanniwaldiſchen Codex, f. 119. S. auch N. T. R. Hiſt. XX. B. S. 416. u. f.

f) Die ſolches enthaltende, den 5. Jan. verleſene Bittſchrift befindet ſich in den Act. Msc. Com. Arch. Wolf. faſc. III. n. 67. Iſt datirt Cölln an der Spree, 12. Dec. 1597.

1598 bey diesen bekandten Umständen, habe sich der
Der Gr. Hohenst. Wittib Bittschr. Löhneis beygehen lassen, sie wegen einiger an ihren Gemahl habender Forderungen, an denen sie nie Theil genommen, zu verklagen, und nicht nachzulassen, bis er ein Kaiserliches Arrest-Rescript an die Grafen von Hohen-Zollern, bey welchen die ihr zum Witthum vermachte 12000 fl. verzinslich stünden, erschlichen, daß ihr jene Zinsen, bis zu seiner völligen Befriedigung, eingehalten werden sollten, welchem dann die Grafen auch nachgelebt hätten. Nun aber seyen ihr diese 12000 fl. mit Wissen ihres Gemahls Brüder zum Leibgeding und Versicherung ihres Eingebrachten verschrieben; also, daß, wenn ihr Gemahl vor ihr mit Tode abgehen sollte, die davon fallende jährliche 600 fl. von gedachten seinen Brüdern ihr von Jahr zu Jahr, so lange sie Witwe bleibe, ohne ihre Unkosten, unweigerlich ausgezahlt würden, ihr Recht an der Summe selbst aber auf alle Weise unbeschwert verbliebe. Wobey ihr dann auch insbesondere versprochen worden, daß sothanes Capital samt Nutzung ihr zum Witthum versichert seyn solle, ungeachtet aller Acht, Bann, Anleit, Raub, Brand, Arrest, u. d. g., aller geist- und weltlichen Leute, Richter, u. d. g., wie solches alles aus lit. A. des mehreren zu ersehen seyn werde g). Hieraus zeige sich also klärlich, daß ihr Recht an denen 12000 fl. aller andern Gläubiger ihrem, mithin auch des Löhneisens Rechte bey weitem vorgehe. Demnach hätte sie am allerwenigsten dürfen,

g) Lit. A. ist die von den Grafen Carl Friedrich und Carl zu Hohenzollern ausgestellte Verschreibung der 12000 fl. und ihrer Nutzungen halber, in welcher die von der Gräfin angeführte Clauseln freylich alle enthalten sind. d. d. Sigmaringen, 29. Jul. 1579.

ſen, ganz ohne vorher gehört zu ſeyn, ihres Wit- 1598
thums und einzigen Alimenten entſetzt werden. Der Gr. Hohenſt. Wittib Bittſchr.
Wäre ſie gehört worden, ſo würde ſie leichtlich haben darthun können, daß die Schuld blos von ihrem Gemahl herrühre, daß ſie aber daran nie Theil genommen, noch weniger ſelbſt etwas mit dem Löhneis zu verkehren gehabt habe. Unterdeſſen ſey dieſes nicht geſchehen, ſondern ſie, auf des Gegners einſeitiges ſcheinbares Vorbringen, gleich ihres Witthums beraubt worden, ohne daß des Churf. von Brandenburg, wie auch ihrer Schwäger, der Gr. von Hohen-Zollern, in Abſchrift mit beygelegte Fürbitten ſub B. et C. h) etwas bey dem Kaiſer hätten dagegen erwürken können. Sie bäte demnach inſtändigſt und flehentlich, die ſämtlichen Stände möchten ihre Noth anſehen, und ihre Fürbitte bey dem Kaiſer dahin einlegen, daß das Reſcript zurückgenommen, der Löhneis mit ſeiner Klage abgewieſen, und zu Herausgabe deſſen, was er bereits von ihren Zinſen gezogen, verurtheilt, auch in Strafe wegen unbefugter Klage genommen, an die Gr. von Hohen-Zollern aber reſcribirt werden möge, ihr fernerhin die jährlichen 600 fl. Zinſen der ihr verſchriebenen obgemeldeten 12000 fl. ohne Widerrede zu bezahlen, u. ſ. w.„ Der Erfolg dieſer Bittſchrift war, daß der Reichstag ein Fürſchreiben an den Kaiſer, zum Beſten der Supplicantin, erließ i).

Wel-

h) Anlage B. iſt das Fürſchreiben des Churf. von Brandenburg an den Kaiſer, d. d. 21. Jun. 1597. Anlage C. aber iſt das auf den ſub D. beyliegenden Kaiſerlichen Befehl d. d. Prag 23 Merz 1596. von den Grafen von Hohenzollern ergangene weitläufige Berichtſchreiben an den Kaiſer, ganz zum Beſten der hier klagenden Wittwe.

i) Von demſelben ſtehet die Rubrik in dem Ind. Mſc. Arch. Onold, T. LXXI. n. 90. Es iſt d. d. 18. Merz e. a.

1598 Weiter kam auch neuntens, Chriſtof,
Truchſeſſiſche Dittſchr. Erbtruchſeß von Waldburg, zu Scheer, mit einer Bittſchrift ein [k]), in welcher er vorſtellte: „Seine Vor-Eltern hätten von den Kaiſern durch ihre treue Dienſte ein ſonderbares [l]) Privilegium erworben, daß ſie nemlich die in des Reichs Acht und Aber-Acht gefallene Perſonen aufnehmen und ungeſtraft herbergen dürften. Dieſe Freyheit hätten ſeine Voreltern auch von den vorigen Kaiſern allezeit beſtätigt erhalten, und noch zuletzt von K. Maximilian dem II., deshalben dann auch er vom K. Rudolf ein gleiches gehofft hätte. Gleichwol habe er dieſes bis hieher nicht erhalten können, obwol ſeine Vorfahren ſo wenig, als er ſelbſt, die hierunter habende Freyheit mißbrauchet hätten. Da nun dennoch dieſes ihm zur Beſchwerung gereiche, ein ſolches wohlerworbenes Recht ohne Schuld verlieren zu ſollen, ſo bitte er ſämtliche Stände um ein Fürſchreiben an den Kaiſer, wie ſchon einmal eines für ſeine Vettern von Waldburg ergangen, daß der K. alle ihnen insgeſamt zuſtehende Freyheiten, mit Inſchluß derjenigen, die Aechter zu herbergen, beſtätigen wolle, um ſo mehr, als noch erſt im Jahr 1594. auf öffentlichem Reichstag die Grafen von Hohenlohe mit einem dergleichen Recht belehnet worden.„

k) Dieſe befindet ſich im faſc. III. der Act. Com. Arch. Wolf. n. 38. d. d. 16. Dec. 1597. et lecto 4. Jan. 1598.

l) Ja wol ſonderbar! nicht als wann es etwas ſogar ſeltenes geweſen wäre, daß dergleichen Freyheit gegeben worden, wie dann gleich hier die Grafen von Hohenlohe als damit belehnt vorkommen; ſondern als etwas außerordentlich wunderbares: Ein Reichsunterthan will vom Kaiſer mit der Freyheit belehnt werden, des Kaiſers und Reichs Gebot nicht halten zu dürfen!!

den. „ Ob nun auf dieſe Bittſchrift etwas, zum Beſten dieſer beſondern Freyheit, erfolget ſey, weiß ich nicht. 1598

Auch die Stadt Regenſpurg war zehntens mit einer Beſchwerungsſchrift gegen Bayern bey dem Reichstag eingekommen. Sie hatte nemlich von dem Herzog Wilhelm von Bayern eine Zeit her ſehr viele Drangſale erfahren, weswegen ſie bereits vor zwey Jahren eine eigene Geſandtſchaft nach Prag, mit einem weitläufigen Klagſibell gegen denſelben, abgeſandt hatte, deſſen Inhalt m) dahin ging, „ daß der Herzog der Stadt, wider ihre alte Privilegien, auch mit dem Hauſe Bayern habende Verträge, auf mancherley Weiſe zuſetze; die desfalls bey dem Kammergericht entſtandene Proceſſe nie zu Ende gehen laſſe, ſondern, ſo bald ein Urtheil herausgekommen, es gleich per reviſionem a viribus rei judicatae ſuſpendire; die Stadt faſt als Landſäſſig anſehe und ſo titulire; endlich in der gleich bey Regenſpurg gelegenen Stadt am Hof einen großen Salzſtadel anlegen, auch mehrere Gebäude ſo veranſtalten laſſen, daß daraus die Stadt leichtlich überfallen werden könne: daher ſie dann bäten, erſtlich, wegen Verlegung der ihnen ſo ſchädlichen Stadt am Hof auf Mittel bedacht ſeyn zu wollen; zweytens, den zu Speyer anhängigen, aber durch die Reviſion auch ins Stecken gebrachten Proceß wegen des Salzes, durch Excitirung des Fiſcals aufs neue in Bewegung zu bringen, inzwiſchen aber, bis alles ausgemacht, die Stadt mit Reichsſteuern, als die ſie ganz zu Grunde richten würden, zu verſcho-

Stadt Regenſpurg. Beſchw. (1596.)

m) Laut eines Reichshofraths-Gutachtens in dieſer Sache, ſo ich geſchrieben beſitze, in dem mehrmal angeführten Codice Hanniwaldiano p. 226. Es iſt vom 12. Dec. 1596. im Aufſatz.

1598 schonen; drittens den Kreisständen von Bayern anzubefehlen, die Stadt gegen die, selbst des Kammergerichtlichen Mandats de non turbando ohngeachtet, immer fortdauernde Vergewaltigungen in Schutz zu nehmen.„ Der Reichshofrath, dem diese Schrift zugestellt worden war, wollte, wie es scheint, wegen politischer Umstände, da nemlich Pfalz mit Bayern desfalls Eines Sinnes seyn, hingegen Regenspurg alle Reichsstädte an sich hängen haben sollte, nicht allein in der Sache verfahren, und erstattete daher an den K. sein Gutachten dahin: „Daß der K. am besten thue, ein nachdrückliches Vorschreiben an den H. mit Anführung des Haupt-Inhalts der ihrer Schärfe wegen nicht mit beyzulegenden Klagschrift ergehen zu lassen, ihn ermahnend, auch zugleich befehlend, daß er gegen die Stadt und alle ihre Angehörige keine Thätlichkeit vornehme, alles zur Beschwerde der Stadt angeordnete cassire, auch sich, wo möglich, mit derselben, aller ihrer Streitigkeiten halber, in der Güte setze, wozu Er dann, als Kaiser, eine Commission, z. B. den Bischof zu Würzburg und die Stadt Nürnberg, ernennen wollte, die Ihm dann von dem guten oder minder guten Ausgang der Sache Bericht erstattete.„ Es scheint aber nicht, daß auf dieses Kaiserliche Rescript, das vermuthlich also ergangen, etwas ersprießliches erfolgt wäre. Auf diesem Reichstage nun kam zu allem diesem noch eine Streitigkeit über den Salzhandel, item eine wegen der neuen Auflage auf das Getränk [n]), wegen welches alles viele

n) Hierüber stehet eine besondere Supplication angegeben, in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXX. n. 67. Daß die Stadt sehr wegen des Salzes von Bayern gedrängt werde, sagen auch die Sächsischen Gesand-

viele Berathſchlagungen auf dem Reichstage vor- 1598
genommen wurden o). Endlich wurde der Stadt zum Beſten ein Gutachten an den Kaiſer, und ein Fürſchreiben an den Herzog von Bayern beſchloſſen p). Mehrere an den Reichstag gebrachte Streitigkeiten dieſer Stadt mit der Geiſtlichkeit daſelbſt, eine Hauscapelle, die Einräumung einer neuen Kirche u. ſ. w. betreffend, finden ſich an eben gedachten Orten q) benennet, ohne daß mir von dem Erfolg der Bittſchriften etwas bekandt wäre.

Bittſchriften wegen Nachlaß der Türkenhülfe.

Nebſt dieſem wendeten ſich eilftens verſchiedene Stände mit Bittſchriften an den Reichstag, um mit Erlegung der Türkenhülfe verſchont zu werden. So findet ſich eine dergleichen von dem Grafen von Gronsfeld r), in welcher nur mit kurzen Worten vorgeſtellt wird, „daß wegen der beſtändigen Einlagerungen der Kriegsvölker ſeine Unterthanen unmöglich die Rückſtände der Türkenhülfe von 1594. her erlegen, geſchweige noch zu der neuen etwas beytragen könnten: deshalber

Geſandten in dem Cod. Act. Com. Senkenb. fol. 75. wie auch daß der Regenſpurger eigener, auf Bayeriſchem Boden gewachſener Wein nicht ohne eine Auflage eines Gulden und 3 Ort in die Stadt dürfe; wie man denn glaube, daß der Stadt noch härter zugeſetzt werden würde, wenn nicht ſo viele Catholiſche mit in der Stadt wären.

o) S. die Protocolle der Fürſtenraths-Sitzungen ib. T. LXVI. n. 40. ſq. LXVII. 31. die Reſolution T. LXXI. n. 66. und das Schreiben n. 125. d. d. 25. Merz e. a.

p) Erſteres findet ſich daſelbſt T. LXX. n. 89. letzteres n. 91. beide d. d. $\frac{18}{28}$ Merz e. a.

q) Nemlich T. LXVI. n. 40. LXVII. 31.

r) Act. Comit. Arch. Wolf. faſc. III. n. 41. de dato 16 Jan.

1598 chemnach er es dann auch in seine Verwaltung genommen, manches darin angewandt, und es bis in das Jahr 1591. ruhig besessen habe. Im Sept. aber dieses Jahres hätte der Bischof, unter dem Vorwand eines Kaiserlichen, vom Dom-Capitel gegen ihn ausgewirkten Mandats, gegen welches Er doch sonst allerhand Einreden übergeben habe, angefangen, ihn ohne alle Ursache in dem bey seinen Fürstlichen Worten ihm zugesagten Besitz zu stören, auch zuletzt, da er einmal abwesend gewesen, ihn mit gewaffneter Hand aus demselben gänzlich vertrieben. Ob er, Münchhausen, nun gleich allerhand gütliche Wege desfalls eingeschlagen, wozu er sich nicht nur seiner Freunde, sondern auch Braunschweig- und Holsteinischer Vermittelung bedienet, so hätte doch alles nichts fruchten wollen, dannenhero er sich zuletzt an das Kammergericht wenden müssen. Alldorten habe er zwar sowol mandatum als paritoriam erhalten, und stehe nun die Sache puncto liquidationis zum Bescheid, den Bescheid selbsten aber suche er nun drey ganzer Jahre lang vergeblich, obwol sogar der H. von Braunschweig-Wolfenbüttel, als sein Landesherr, sich desfalls verwendet habe. Da nun der Bischof ein schwacher und oft gar krank darniederliegender Herr, mithin, wenn derselbe versterben sollte, für ihn, Münchhausen, große Gefahr sey, ob alsdann aus desselben Hinterlassenschaft die ganze Forderung werde berichtigt werden können; so bitte er ganz inständigst um Promotorialien an das Kammergericht, ob summum in mora periculum, u. s. w.

In der obangeführten Beylage sub A. v) sagt der Bischof: „Nachdem seine Unterthanen des Amts

v) Sie ist d. d. Berg, 2. Jan. 1590. siebenthalb ziemlich enggeschriebene Seiten stark.

Amts Reineberg ſich oft beſchweret, daß ſie und 1598
das ganze Amt nicht recht behandelt würden, ſo habe er befunden, daß dieſen Klagen nicht beſſer zu helfen, als dergeſtalt, daß er einem rechtſchaffenen Adelichen das ganze Amt auf eine Zeitlang zur Verwaltung untergebe. Dazu habe er Hilmarn von Münchhauſen auserſehen, welchen er dann hiemit zu ſeinem Probſt, Adminiſtrator und Verwalter des Hauſes und Amts Reineberg auf 15 Jahre lang beſtelle, alſo, daß derſelbe alles, was ihm, nach dieſem Amt zu thun, laut der ihm hierin mitgetheilten Vorſchrift zukomme, wohl ausrichten, das Inventarium übernehmen, alle Nutzungen einziehen, und dafür jährliche 1000 fl. Pacht geben ſolle, jedoch ſo, daß wenn ihm dieſer Pacht zu beſchwerlich fiele, er auch ſeiner Zeit um billigen Nachlaß bitten dürfe. Da ihm nun auch der Biſchof 6000 Rthlr. ſchuldig, ſo ſolle er, bis dieſe Summe bezahlt, zuerſt die rückſtändigen Zinſen, ſodann jedesmal die jährlichen mit 360 Rthlr. von dieſem Pacht abziehen. Bey Hagel und Mißwachs ſolle, allenfalls durch beſtellte Schiedsrichter, der Nachlaß beſtimmt werden. Nach den 15. Jahren aber ſolle er das Amt, ſamt dem Inventarium, wieder ohne Einrede übergeben, weswegen er dann inzwiſchen einen Revers auszuſtellen habe. Auch möge er ſich bey dem Capitel um deſſen Einwilligung zu dieſem Contract bewerben, wie auch darum, daß ihm allenfalls auch nach Verlauf der 15 Jahre das Amt weiter, gegen einen Pfandſchilling, gegönnet würde.„ In der Anlage B. [w]) bekennet der Biſchof weiter, „daß ihm Münchhauſen 3000 Rthlr. ohne Zinſen vorgeſtreckt, wofür er ſich mit den drey erſten Jahren Pacht von Reineberg bezahlt machen, auf den

w) Datirt zu Berg 10. Jun. 1590.

1598 Todesfall des B. aber ihm alle dessen Hinterlassenschaft versetzt seyn solle.„ Endlich in C. [r]) wird weitläufig erzählet, wie der von Münchhausen durch Bischöfliche Commissarien in den Besitz des Hauses und Amts Reineberg gesetzt, auch alle Unterthanen ihrer Pflichten entlassen und an ihn gewiesen, und alle Bedienten ihm zur Beybehalt- oder Abdankung übergeben worden, worauf dann auch dieser das Handgelöbniß, mit Vorbehalt des würklichen Eides, in Gegenwart der bischöflichen Räthe, empfangen habe.„ Daß nun über diese so viel für sich habende Bittschrift in den Sessionen des Fürstenraths berathschlagt worden, ist richtig [s]). Ob aber die gebetenen Promotorialien würklich zu Stande gekommen, ist mir unbekandt [t]).

Barth. Albrechts Sache.

Zweytens ist oben Barthol. Albrechts böser Münzhandel gedacht worden [a]). In diese hatte sich inzwischen auch ein dritter gemenget, nemlich Salomon Dietrich, welcher, da er des Albrechts Unternehmungen mit an den Tag hatte bringen helfen, nunmehr auch einen dritten Theil der verwürkten Strafe, nach dem Münz-Edict,

25 Febr. zu erhaschen hoffte. Dieser übergab dann ebenfalls eine Vorstellung bey dem Reichstag [b]), in welcher er anbrachte: „Es habe zwar bereits der

(im Oct. 1597.) Kaiser an die Stadt Nürnberg den Befehl ergehen lassen, ihm den dritten Theil des Albrechtischen verwürkten Goldes, so zusammen auf 75000 fl. sich

r) Ist ein Notarial-Instrument d. d. Reinberg. 20. Jun. 1590.

s) Laut der Aufschrift eines Protocolls in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXVII. n. 32.

t) Einen unvollkommenen Aufsatz davon s. ebendas. T. LXXI. n. 99.

a) N. T. R. Hist. XIX. B. S. 244. u. f.

b) In den Act. Com. Arch. Wolf. fasc. III. n. 51.

ſich beliefe, zuzuſtellen. Allein der Rath wolle 1598
ihm desfalls nichts zugeſtehen, da theils ohne ſein, Dietrichs, Zuthun der Albrecht ſey ergriffen worden, theils mit der Anzeige keine glaubhafte Umſtände verknüpft geweſen ſeyen. Er müßte demnach die Sache ſämtlichen Ständen vorſtellen. Und zwar habe er ſchon vor mehreren Jahren dem Kaiſer ſelbſt fünferley Verdachte des Albrechts halber angezeigt, worauf auch dieſer deshalb vorgenommen worden, dabey hernach auf ihn, Dietrich, ſelbſt ſo ſcharf, auf des Albrechts Gegen-Angeben, inquirirt worden, daß, wenn er, Dietrich, auch nur in etwas ſchuldig geweſen wäre, ſolches in neun Wochen Verhaft gewiß hätte herauskommen müſſen. Endlich habe er, Dietrich, ſich erboten, ſich mit dem Albrecht foltern zu laſſen, darauf ſich dieſer heimlich aus dem Staube gemacht, er, Dietrich, aber ſeine Entlaſſung, gegen ſchriftliches Verſprechen, ſich jederzeit wieder zu ſtellen, erhalten habe, und ſeitdem ganz unangefochten geblieben ſey, aber ſeiner Seite nicht geruhet habe, des Albrechts böſe Streiche immer mehr aufzudecken. Unterdeſſen habe der durch unterſchiedene Fürbitten behelligte Kaiſer letztere nicht gleich nach der Schärfe unterſuchen wollen, ſondern erklärt, es bis auf den nächſten Reichstag zu verſparen. Da nun ſich der letzte Reichstag ereignet, ſo habe er, Dietrich, ſeine Angaben bey demſelben wiederholet, dadurch auch erlangt, daß auf dem Münz-Probationstag zu Nürnberg 1595. dem Albrecht ſeine Sachen durchſucht, und ſolchergeſtalt die Wahrheit des Angebens befunden worden. Da nun hieraus klar erhelle, daß, wenn ſchon der Kaiſer und der Magiſtrat zu Nürnberg anfangs gegen den Albrecht Nachſicht gebraucht, dennoch zuletzt, allein auf

1598 sein, Dietrichs, unablässiges, der Münz-Ordnung zufolge geschehenes weiteres Anzeigen, die Sache endlich untersucht und die strafbaren Handlungen entdeckt worden, so hoffe er, der Kaiser, welcher dieses einmal eingesehen, werde sich durch der Nürnberger ungegründete Einwendungen nicht irre machen, sondern vielmehr auf sein weiteres Anrufen die geschärften Befehle an dieselben ergehen lassen. Zugleich aber bitte er die ganze Reichs-Versammlung, sich seiner annehmen, und dahin beförderlich seyn zu wollen, daß die Stadt Nürnberg der Münz-Ordnung gegen ihn ein Genüge thue, mithin er aus dem großen Schaden, den er aus bloßer Liebe zur Gerechtigkeit erlitten, (und den er außer dem leiblich erlittenen Ungemach wol auf 4000 Thlr. schätzen könne,) endlich einmal nach siebenjähriger Erduldung desselben kommen möchte. Würde sich seiner nicht angenommen, so würde nicht nur er selbst fernerhin unschuldig leiden müssen, sondern auch dem gemeinen Wesen der Nachtheil daraus erwachsen, daß niemand inskünftige dergleichen Betrügereyen herauszubringen würde beytragen wollen. Womit er sich zu Gnaden, und gewierigem Gottbeliebigem Bescheide, ipso etiam Deo intermedio, befehle.„

16 Febr. Fast zu gleicher Zeit hatte auch der Albrecht selbsten eine Bittschrift [c]) dem Reichstag übergeben lassen, des Inhalts [d]): „Er sey von Kind auf bey

c) Zu dieser hatte er schon vorher durch viele andere Schriften die Einleitung zu machen gesucht. So findet sich in dem Ind. Msc. Act. Com. Arch. On. T. LXV. n. 97. ein Schreiben von ihm an die Anspachische Gesandtschaft zu Regensp. d. d. 17. Dec. 1597. und noch zwey andere T. LXIX. n. 15. und 117.

d) Act. Com. Msc. Arch. Wolf. fasc. III. n. 56.

bey ſeinem Vater in der Handlung geweſen, wel- 1598
che er nach deſſelben Tode fortgeſetzt, und mit Se-
gen von 1571. bis 1595. fortgeführt. In die-
ſer Zeit habe er dort und da her allerley untaug-
liche und in den Geſetzen verrufene Gold-Mün-
zen, wie es im Handel zu gehen pflegt, einneh-
men müſſen, die hernach bey ihm gelegen und an
niemand ausgegeben werden können. Endlich
habe er erfahren, daß dieſe Sorten, der Ordnung
von 1559. gemäß, Ducaten zu münzen ange-
wandt werden dürften, daher er dann auch die ſei-
nige dazu angewandt. Nachdem er dieſes ange-
fangen, habe er hernach auch mit Fleiß alle alte
zu leicht gewordene, auch ſonſt nicht richtige Mün-
zen eingewechſelt, und manchmal von Leuten, de-
nen es lieb war, dergleichen gegen ihren innern
Gehalt los zu werden, ganze Transporte zuge-
ſchickt erhalten und ausgewechſelt, oder an Schul-
den-Zahlung eingenommen. Durch dieſe tägliche
Beſchäfftigung des Goldſcheidens ſey er endlich zu
einer ganz beſondern Geſchicklichkeit darin gekom-
men, ſo daß er wol in 5 Tagen, wenn er es hätte,
aus zehen Centner ſchwer Goldmünzen das feinſte
Ducaten-Gold herausziehen könnte, und das da-
bey auf eine ſolche Art, daß das ganze Gepräge
unverſehrt bliebe, und doch alles, was nicht ächt
Gold, herausginge, welches dann dem gemeinen
Weſen natürlich ſehr zum Beſten gereiche, und
wodurch aus denen ſolchergeſtalt gereinigten Gold-
ſtücken hernach mit leichter Mühe in wenig Tagen
die ſchönſten Ducaten würden, dergleichen er eine
Menge zu Prag, unter Kaiſerlichem Gepräge,
hernach auch zu Nürnberg auf ſeine Koſten ſchla-
gen laſſen, anſtatt daß ſonſten die vornehmſten
Scheide-Künſtler die nemliche Poſt Goldes wol erſt
in ¾ bis anderthalben Jahren, mit vielleicht 40 Cent-

1598 ner feinen Silbers und vielen 100 Maaßen Scheidewaſſers, zu feinem Golde bringen könnten. Hiezu habe auch, als zu gemeinnützlichem Werke, der Kaiſer ſelbſt ſeine Einwilligung gegeben, und es fortzuſetzen ihn ermahnet, wie ſolches aus der Anlage A. ſich zeigen würde e), daher er dann auch von 1581. bis 1595. dieſes gemeinnützige Unternehmen fortgetrieben habe, ohne daß ihm, ſelbſt von dem Magiſtrat zu Nürnberg, darüber in dieſer ganzen Zeit einige Frage ſey gemacht wor-
(1. May 1595.) den. Ganz auf einmal aber ſey er, aus Befehl eben dieſes Raths, überfallen, einem Uebelthäter gleich ins Gefängniß geworfen, und in demſelben 17 Wochen lang gehalten worden, dadurch ſeine ganze Handlung in Unordnung, und er mit Weib und Kind in unwiederbringlichen Schaden gerathen. Dabey habe man ihm alles im Hauſe vorräthige, zur Münze beſtimmte Silber und Gold, ſamt ſeinen Handelsbüchern, wegnehmen laſſen, worauf er dann nach Verluſt ſeiner Geſundheit, Ehre und Kundſchaft, noch, um nur loszukommen, die Urphed abſchwören müſſen. Indeſſen hätten ſeine Angehörige die Sache beym Kammergericht

e) Dieſe Anlage iſt ein Decret K. Rudolfs des II., in welchem er den Albrecht anredend ſagt, daß, da bisher augenſcheinlich geweſen, was für böſe Gold-Münzen von ihm aufgewechſelt, probirt, und in gute Münzen verwandelt worden ſeyen, und er nun ein gleiches mit den Silber-Münzen zu thun, ſolches aber zu dem Ende gereiche, daß die böſe Münze nach und nach verringert und weggeſchafft würde; ſo nehme er hiemit die bisher dem gemeinen Weſen darin geleiſtete Dienſte mit Dank an, und ſolle derſelbe nur alſo mit den Gold-Münzen fortfahren; die Silbermünzen aber belangend, habe Er ſein Geſuch den Münzverſtändigen zum Gutachten übergeben, wegen welches Er ſodann weiter beſchließen werde. Gegeben zu Prag den 22. Jul. 1585.

gericht angebracht, auch daſelbſt bereits im nem- 1598
ichen Jahr ein Mandat zu ſeinem Beſten erhalten, (5. Sept.
dem jedoch der Rath zu Nürnberg Exceptionen 1595.)
entgegengeſetzt, und ſolchergeſtalt die Würkung des
Mandats zu ſeinem, Albrechts, höchſtem Scha-
den, alles ſeines Bittens ungeachtet, bis hieher
aufgehalten habe. Da nun, bey der großen Menge
der dorten anhängigen und täglich ſich häufenden
Sachen, zu befürchten, daß die ſeinige noch län-
ger liegen bleiben, und endlich ganz in Vergeſſen-
heit gerathen möchte, ſo bäte er ganz inſtändigſt,
Promotorialien an das Kammergericht für ihn
erlaſſen zu wollen.„ Dieſes ſein Geſuch wurde 1. Merz.
ſogleich den Nürnbergiſchen Geſandten zum
Bericht gegeben, welche denſelben f) dahin erſtat-
teten, „daß, obwol ſeine Schrift großentheils
mit falſchen Erzählungen angefüllt, die gegen ihn
ſtreitende wichtigſte Umſtände hingegen (als die-
ſes, daß ſeine Gefangennehmung auf dem Münz-
Probations-Tage 1595. beſchloſſen worden,) dar-
innen verſchwiegen ſeyen, ſo könne man doch gar
wohl leiden, daß dieſe nun ſeit anderthalben Jah-
ren bereits zum Spruch geſtellte Sache am Kam-
mergericht geendigt werde, wolle alſo auch ſelbſt
um die Promotorialien gebeten haben.„ Zwei-
felsohne werden demnach auch dieſelben von den
Ständen wirklich erlaſſen worden ſeyn. Da hin-
gegen wegen Dietrichs Geſuch wenigſtens des Für-
ſtenraths Meinung dahin ging, ſolches zum Be-
richt der Stadt Nürnberg zu geben, übrigens
aber den Ausgang der Albrechtiſchen Haupt-
ſache zu Speyer zu erwarten g).

Die

f) In den Act. Com. Arch. Wolf. faſc. III. n. 49.

g) Laut Protocolls vom $\frac{1}{11}$ Merz, in den Act. Com. Arch. Wolf. faſc. IV. n. 1.

1598 Die dritte bey dem Reichstag übergebene Bittschrift dieser Art war die eines gewissen Ulrich Schwickarts, von Feinbolz im Algau [h]), in welcher derselbe vorbringt: „Bereits im J. 1594. sey auf damaligem Reichstag beschlossen worden, dem Kammergericht anzubefehlen, daß es in seiner Sache Recht sprechen möchte [i]). Dem zufolge habe auch das Kammergericht bey dem Deputationstag zu Speyer die ganze Gestalt der Sache den versammelten Gesandten vorgelegt, worauf sich dann der Oesterreichische Gesandte eine halbjährige Frist zu Einbringung seiner weitern Nothdurft vorbehalten. Diese Schrift sey aber noch nicht erschienen. Er bitte also inständigst, daß man das Haus Oesterreich zu Einbringung gedachter Schrift anhalten möge, widrigenfalls das Kammergerichts-Urtheil in seiner Kraft bleiben müsse, damit (wie der Mann weiter fortfährt) ich Armer einmal zu Weib und Kind kommen [k]), meinen Handel abwarten, und die Gläubiger befriedigen könne, u. s. w.„ Was aber der arme Mann mit seiner kläglichen Bittschrift ausgerichtet? habe ich nicht finden können.

Von einigen andern auf diesem Reichstage vorgekommenen Sachen kann ich nicht viel mehr als die Rubriken anführen, womit dann der Beschluß der Reichstagsgeschichte gemacht werden soll.

h) Auch diese befindet sich in den Actis Comit. Arch. Wolf. fasc. III. n. 40. Angehängt sind zwey Reichshofraths-Decrete von 1582. und 1582. imgleichen drey Citationen des Landgerichts in Schwaben, an den Schwickart, vom Jahr 1597.

i) Von diesen Promotorialen siehe N. T. R. Hist. XVIII. B. S. 678.

k) Es scheint also gar, daß er gefangen gewesen; doch kann ich hievon am obangeführten Orte der R. H. nichts finden.

ſoll. So klagte das Stift Paſſau gegen Bayern, 1598
wegen Bedrückungen im Salz-Handel, wegen
welches bereits eine Zeitlang vorher am Kammer- (1596.)
gericht war geklagt, daſelbſt auch ein Mandat er-
halten worden [l]), welches aber der Herzog nicht
befolgte. Nebſt dieſem war auch über die Wein-
Auflage, die Bayern ſo ſcharf gegen Paſſau als
gegen Regenſpurg, obgedachtermaßen, ausübte,
Streit; wegen welches der Biſchof ſich ebenfalls
bey dem Reichstag beſchwerte [m]). Der Erfolg
war ein Fürſchreiben der Stände an den Kai-
ſer [n]). Des Straßburgiſchen Vergleichs hal-
ber [o]) war auch viele Schreiberey bey dem Reichs-
tag [p]). Doch ſcheinet es nicht, daß desfalls etwas
an den ganzen Reichstag öffentlich gebracht wor-
den ſey. Wenigſtens enthalten alle die in der
Anm. angeführten hieher gehörigen Stücke keine,
ſonſten der Wichtigkeit der Sache nach gewiß zu
erwarten geweſene Vorſtellung, oder nur Mittei-
lungsſchrift, eines oder des andern der ſich ver-
gleichenden Theile, oder des Stifts ſelbſt, an die
ver-

l) Ind. Mſc. Arch. On. T. LXIV. n. 49. 50. 51. wo die ganzen Verhandlungen zu finden ſind.
m) Ebend. T. LXV. n 48. und 50. ſtehen beide Beſchwerungsſchreiben, d. d. 6. Dec. 1597.
n) Die darüber geweſene Berathſchlagungen ſ. ebendaſ. T. LXVII. n. 33. den Schluß T. LXXI. n. 81. und das Fürſchreiben ſelbſt, n. 97.
o) ſ. oben S. 22. u. f.
p) S. Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXIV. n. 29. 30. LXIV. 31. 34-48. 52. LXV. 47. 52. 79. 88. 92. 103. LXIX. 125. LXX. 12. LXXII. 1. LXXII. 52. davon die Rubrik heißt: Chur- und Fürſtlich Brandenb. Ableinungsſchrift, die Straßburgiſche Reſignations-Sache betreffend, d. d. Cölln a. d. Spree, 19. Jun. 1598. ferner 55. 59. 84. 86-88. 100. 103-112. a. 125. 126. LXXIII. 1. 6. 99. 113. 119.

1598 Georg Friedrich von Brandenburg, der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, die Landgrafen Moritz und Ludwig der ältere zu Hessen, der Marggraf Ernst Friedrich von Baaden-Durlach, und George Fürst von Anhalt, berufen wurden. Die Gegenstände dieser Zusammenkunft lassen sich am besten aus der eben angeführten Instruction an die Pfälzischen Gesandten sehen. Es sagt nemlich der Churfürst daselbst unter andern: „Da ihm als Director der Stände A. C. obliege, die Proposition zu thun, so sollten die Gesandten vorerst nur bekandt machen, daß der Churf. nicht im Sinn habe, etwas gegen Kaiser und Reich, oder jemand insbesondere, vorzunehmen. Sodann, die Mittheilhaber der Zusammenkunft betreffend, so hätte der Marggraf vermeint, man solle auch den Administrator der Chur Sachsen, den Pfalzgr. Philipp Ludwig zu Neuburg, und den Herz. von Würtenberg dazu berufen; hernach aber den ersteren wieder fallen lassen u), dahingegen erlangt, daß er, der Marggraf, die beiden andern berufen dürfe, die dann auch wahrscheinlich erscheinen würden. Wenn nun also dieses geschähe, solle man ihnen (da sie wegen der Türkensteuer bereits alles, nach Verlangen des Kaiserlichen Hofs bewilligt,) zu verstehen geben, daß eigentlich nur diejenigen Stände zusammengekommen wären, welche sich vom Kammergericht und

Zusammenk. der Protestant. Stände.

Chur-Pfälz. Instruction dazu.

u) Hievon war vermuthlich die eine geheime Ursache, weil man voraussahe, daß der Administrator nicht so schlechterdings dem Churf. von Pfalz das Directorium dieses Tages überlassen würde, da in Sachsen zuerst die Protestantische Lehre entstanden war; die andere, weil man schon aus andern Vorgängen wußte, daß Chur-Sachsen mit den Reformirten nichts zu schaffen haben wollte.

und Reichsfiſcal bedrängt geſehen hätten, welche auch deshalb ein gemeinſchaftliches Schreiben an den Kaiſer hätten ergehen laſſen, und zu Hauſe über dieſe und einige andere Angelegenheiten Unterhandlungen gehalten, u. ſ. w. um ſie, ſo bald die Berathſchlagungen über die Spaniſche Einlagerung u. d. g. vorbey ſeyn würde, mit guter Manier wieder abziehen zu machen. Die Berathſchlagungsgegenſtände ſelbſt betreffend, ſo ſeyen ſolche erſtlich die letzthin per majora bewilligte **Türkenſteuer**, und darüber entſtandene **fiſcaliſche Proceſſe**. In Anſehung deſſen ſey zu bedenken, daß es nothwendig auffallen müſſe, wenn in einer das Reich nicht unmittelbar angehenden Sache, wie der **Ungariſche Krieg**, die **Geldhülfe** mit ſolcher Schärfe gefordert werde, und dabey alles nach der Majorität der Stimmen gehen ſolle. Ließe man dieſes angehen, ſo würde bald in Anſehung des verwilligten **Nachzugs** ein gleiches geſchehen, und ſie alſo immer weiter beſchwert werden. Auffallend ſey es ferner, daß dieſe **Schärfe** eben gegen die **Proteſtanten** beobachtet werde, nicht gegen viele eben ſo ſaumſelige Catholiſche Stände; daß es eben jetzt geſchehe, da das **Spaniſche Kriegsvolk** in der Nähe ſey; daß man Aachiſche Execution auch bis zur Zeit dieſer Nachbarſchaft verſparet, u. ſ. w. Ließe man in dieſen Geldſachen ſich die Majorität ſo ſchlechterdings gefallen, ſo möchte ſie wol in andern Dingen auch behauptet werden. Z. B. wenn auf dem nächſten Deputationstag die General-Staaten etwa für Feinde erklärt werden wollten, da dann, falls dieſes durch die die majora habenden Catholiken bewürkt würde, alle Proteſtantiſche Reichsſtände auf die letzt gegen ihre eigene Glaubensverwandten zu Felde würden ziehen müſſen. Die Gründe, die der Kaiſer bey ei-

1598 Zuſammenk. der Proteſtant. zu Frankf.

1598 mache, könne ja auch davon wieder abgehen *).
Zuſammenkunft ꝛc. Wie nun den Aachnern zu helfen ſey, müſſe demnach wohl überlegt werden. Ein Schreiben oder eine Schickung an den Kaiſer und Reich würde freylich gut ſeyn, aber im Namen aller verſammelten Stände, und mit der Bitte, die Proteſtanten zu Aachen, da ſo vieles null und nichtig gegen ſie ſey vorgenommen worden, vor allen Dingen ganz zu reſtituiren, wie es vor der Acht war, (nicht aber mit dem Antrag auf eine neue vom Kaiſer zu beſtellende Unterſuchungs-Commiſſion,) und mit dem Anhang, daß man im Nicht-Erhörungsfall mit Erlegung der noch übrigen Türkenſteuer innezuhalten ſich gedrungen ſähe.

Den vierten Punct, nemlich die Beſuchung des Deputationstags zu Speyer belangend, werde man freylich Proteſtantiſcher Seits zu erſcheinen ſich nicht entbrechen können; doch, weil man wiſſe, daß die Catholiſchen alles durch die meiſten Stimmen zum Schaden der Proteſtanten durchzutreiben bemühet ſeyen, ſolle man lieber jetzo ſich berathſchlagen, wie man, wenn etwas gefährliches auf die Bahn käme, ſolchem gleich recht tüchtig begegne, damit nichts geſchloſſen werde, auch im Fall der Noth eine gute Urſache zu finden, um unter dem Schein der Kriegsgefahr, oder ſonſten, die Deputation verlaſſen zu können.

Fünftens, die Türkenſteuer anlangend, ſo habe man freylich auf dem Reichstag letzthin die ſtrenge Eintreibung derſelben ſelbſt mit bewilliget,

*) Alle dieſe Betrachtungen, wahre und falſche, richtige und ſchiefe, ſetze ich mit Fleiß hieher, als einen Beweis, wie ſehr dieſes alles bey Staats-Unterhandlungen oft pflegt durch einander gemiſcht zu werden, um den vorgeſetzten Zweck zu erhalten.

get, daher dann die fiscalischen Processe gekommen. 1598
Doch könne man die fernere Erlegung derselben Zusam-
wol damit umgehen, daß man vorwende, die Be- ment. ꝛc.
willigung sey unter den Bedingungen geschehen, daß die Gerechtigkeit im Urtheilen beobachtet, kein Theil der Religion halben bedrückt, die Kaiserlichen nach Ungarn bestimmten Völker nicht in vollem Haufen, sondern Rottenweis durchgeführt, dabey niemand bedrängt werden solle; da hingegen diesem allem nicht nachgelebet, und noch dazu dem Unfug der Spanischen Soldaten, sonderlich gegen die Protestanten, durch die Finger gesehen werde, u. s. w. Da auch sehr wahrscheinlich bey nächster Gelegenheit der K. neue Bewilligungen fordern würde, so solle man jetzo vorerst überlegen, ob es wol nöthig sey, sich damit einzulassen, da das Haus Oesterreich bisher alles ihm bewilligte blos zu seiner Vergrößerung, oder doch Erhaltung, nicht aber zu des Reichs Bestem, oder Herbeybringung eines abgerissenen Landesstücks, angewandt habe.

Sechstens endlich müsse man darauf bedacht seyn, eine recht genaue Zusammensetzung sämtlicher Protestantischen Stände zu veranstalten, und wäre wenigstens inzwischen mit denen jetzo zusammenkommenden Ständen einstweilen der Anfang zu machen, sodann, wenn diese übereingekommen, die andern Protestantischen Stände auch dazu einzuladen, u. s. w.

Diese Versammlung kam auch zu Stande, und dauerte bis den 12. Dec., unter welchem Datum ein Abschied oder Notel, des Vorgegangenen halber, niedergeschrieben wurde f). Er handelt,

f) Auf diesen beziehen sich die Fürsten in dem Abschied der Protestantischen Fürsten-Versammlung von 1600. bey Londorp Act. Publ. T. III. L. VII. p. 522. womit

1598 wie aus seiner Ueberschrift erhellet, von der Stadt Aachen, und denen gegen diese sowol als auch gegen andere Stände der Türkensteuer halber ergangenen Hof-Processen, wie solche zu hintertreiben, der Reassumtion des Deputations-Tags zu Speyer, und der nähern Zusammensetzung der Evangelischen Stände.

Der Evang. Stände Protestation.

In der eben ausgezogenen Chur-Pfälzischen Instruction ist einer Protestation und eines Schreibens an den Kaiser, wegen der Türkensteuer und der Hofprocesse, gedacht, von welchen beiden Stücken hier nun die dort in der Anm. versprochene weitere Nachricht, als am bequemsten Orte, folget. Es hatten nemlich schon auf dem Reichstag viele Protestantische Stände, wie in den obigen Auszügen der Sessions-Protocolle vorgekommen ist, feierlichst erklärt, daß sie sich an die mehreren Stimmen in dem Artikel der Verwilligungen nicht würden binden lassen, auch sich würklich nicht weiter als auf 40 Römer-Monate eingelassen. Da nun gleichwol in dem Abschied, der durch die meisten Stimmen bewilligten 60 Monate allein, ohne alle Erwehnung jenes Vorbehalts, gedacht worden war, so protestirten vorerst gleich auf der Stelle mehrere Gesandte, einzeln, schriftlich gegen diesen Artikel [y]). Sodann, da diese Protestation ohne Würkung geblieben

womit dann auch Lersner in der Frankf. Chr. I. Th. I. B. XXIII. Cap. p. 147. übereinstimmt. Der Abschied selbst ist im Msc. vorhanden in dem Fürstlich-Brandenb. Anspach. Archiv, laut des Ind. Msc. T. LXXIII. n. 109. Von verschiedenen dahin Bezug habenden Instructionen, Relationen, Schreiben, u. d. g. die in eben gedachtem reichhaltigen Archiv vorhanden sind, stehen die Titel ebendaselbst n. 74-76. 78. 79. 86-98. sodann 100-111.

y) Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXXI. n. 112. 113.

ben zu ſeyn ſcheinet z), waren die Stände bald nach der Zurückkunft ihrer Geſandten auf ein gemeinſchaftliches Proteſtations-Schreiben an den K. bedacht, welches dann auch nach weitläufigem Briefwechſel unter denſelben a) zu Stande kam. Der Inhalt davon gehet vorzüglich dahinaus: Sie hätten von ihren zurückgekommenen Geſandten vernommen, was auf dem Reichstag beſchloſſen worden. Nun hätten ſie geglaubt, niemand würde über ſeine und ſeiner Unterthanen 1598

Derſelben Proteſtationsſchrift an den Kaiſer.

z) Dieſes glaube ich inſonderheit nach der Leſung eines Schreibens des K. Commiſſärs, Erzh. Matthias, an den Herz. von Braunſchweig-Wolfenbüttel (Act. Comit. Arch. Wolf. faſc. III. n. 19), in welchem der Erzh. demſelben für die dem K. bey der Verwilligung fürtrefflich und beſtändig erwieſene löbliche Zuthuung in vielen Worten dankt, auch ſogar dieſelbe beym K. zu rühmen verſpricht, ohne der Proteſtation, oder der mindern Verwilligung, von welchen beiden doch Braunſchweig wenigſtens ein Theilhaber, wo nicht eine Triebfeder geweſen war, mit einem Wort zu gedenken: ſo daß er von allen Reichsſtänden dennoch 60 Monate zu erhalten für bekandt angenommen zu haben ſcheint. Oder ſoll dieſes Schreiben, dieſes gänzliche Stillſchweigen von dem Widrigen, etwa bloße ſehr feine Hofpolitik geweſen ſeyn? Das Datum iſt von Regenſpurg, 7. Apr. ſt. n. mit des Erzh. eigenhändiger Unterſchrift.

a) Wie ſolches die vielen in dem Onolzb. Archiv desfalls vorhandenen Pfälziſchen, Brandenburgiſchen und Heſſiſchen Wechſelſchreiben, laut des Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXXII. n. 16-28. bezeugen, welche meiſtens vom April dieſes Jahrs ſind. Das Schreiben ſelbſt, jedoch ohne Datum, findet ſich in den Actis Comit. Mſc. Arch. Wolf. faſc. III. n. 17. und eben ſo ohne Datum iſt auch die Rubrik davon in dem Ind. Mſc. Arch. Onold. ib. n. 14. ſo daß ich kaum die würkliche Ablaſſung deſſelben für geſchehen annehmen würde, wenn nicht in der Inſtruction auf daſſelbe ſich mitberufen worden wäre.

1598 Kräfte angegangen werden, zumal da sich jeder von ihnen Unterschriebenen gewiß nach Möglichkeit, auf das Kaiserliche wiederholte Ansinnen in der Replik, angegriffen habe. Allein sie hätten nun mit Befremden vernehmen müssen, daß sie dabey nicht gelassen, noch die der Verwilligung beygesetzte Bedingungen in re- et correlationibus in Acht genommen werden wollten, sondern der Abschied, in Betreff sowohl der Verwilligung selbst, als der Austheilung, des Nachzugs, u. s. w. lediglich nach den meisten Stimmen eingerichtet worden. Woraus für sie alle nichts weiter zu erwarten stehe, als daß jeder von ihnen, durch fiscalische Processe, bey seinen Neben-Ständen am Kammergericht verkleinert, und weit mehr, als das nach Kräften verwilligte, zu erlegen angehalten werden würde. Solche Ueberstimmung aber, in Betreff dieser als freywillig von dem Kaiser selbst erbetenen Hülfe, sey der Teutschen Freyheit, wie sie dieselbe von den Voreltern ererbt hätten, zuwider, beschwere ferner sie und ihre Unterthanen weit über Vermögen, gereiche ihnen, als eine eine immerwährenden Nachtheil, ja gleichsam einen Servitut zuwegebringende Sache, bey der Nachkommenschaft zu beständigem Vorwurf. Die Mehrheit der Stimmen sey hauptsächlich durch die geistlichen Fürsten gemacht worden, deren sechs oder acht kaum so viel als einer von ihnen beyzutragen hätten, zudem auch ihre besondere Schuldigkeit sey, alles, was sie nicht zu ihrem Unterhalt bedürften, zu guten Werken, also insonderheit auch dergleichen Feldzügen, der ganzen Christenheit zum Besten, herzugeben. Sie hingegen hätten für ihre Nachkommen zu sorgen, und wären verbunden, denselben ihre Lande nicht so ganz erschöpft, sondern in gutem Stande zu lassen. Demnach

könn-

könnten sie für dieses mal unmöglich sich die mehreren Stimmen in allen den bemerkten Puncten gefallen lassen, oder zu weiterer Bewilligung verstehen. Dannenhero müßten sie sich hierüber gegen den K. geradezu, teutsch und fürstlich erklären, daß ihnen zwar die allgemeine Noth der Christenheit und sonderlich des T. Vaterlands so sehr in die Augen leuchte und am Herzen liege, als möglich, wesfalls sie dann auch den Kaiser zu verlassen nicht gemeinet wären, jedoch also, wie sich es von selbst verstünde, daß die ihm mit möglichster Anstrengung der Länder geleistete Hülfe auch auf solche Art angewandt werde, daß gegen den Feind Nutzen geschafft würde, indem sie nichts mehr wünschten, als daß von jedermann auf gleiche Weise das gemeine Beste befördert, und dem Privat-Nutzen nachgesetzt werde. Diesem allem ohngeachtet könnten sie unmöglich über die bereits gethanen ansehnlichen Bewilligungen, welche samt den Bedingungen, unter denen sie geschehen, in den Protocollen aufgezeichnet sich befänden, ein mehreres thun, würden sich auch, wenn dergleichen von dem Fiscal gefordert werden sollte, in nichts einlassen, noch zugeben, daß man sie unter dem Vorwand einer durch die meisten Stimmen geschehenen Verwilligung weiter beschwere: wie sie dann auch besagten Abschied in den mehr bemerkten Puncten gar nicht weiter, als sie selbst bewilliget, für verbindlich in Ansehung ihrer halten könnten. Wozu sie sich um so mehr berechtiget hielten, als sie aus allen Relationen ihrer Gesandten von Regenspurg aus die geringste Hoffnung sich nicht machen könnten, eine Minderung oder gänzliche Abhelfung der vielfältigen bey allen Reichstagen, und zuletzt wiederum in Erinnerung gebrachten Beschwerden, der Stände insgemein so 1598

wie

1598 wie der einzelnen, zu sehen. Wie nun solchergestalt sie, die Unterzeichneten, in allen Fällen, als gehorsame Stände des Reichs, dem K. als ihrem einzigen obersten Haupt in allen Nothfällen mit Darsetzung ihres Vermögens gerne dienen und allen schuldigen Gehorsam mit aller Treue leisten wollten, so möchte doch auch der K. in dieser ganz freywilligen Hülfs-Sache ihnen nichts weiter zumuthen, auch dem Fiscal desfalls das nöthige befehlen. War unterschrieben von Chur-Pfalz, Pfalz-Zweybrücken, Brandenburg-Anspach, Braunschweig-Wolfenbüttel, Baden, Hessen, Anhalt, und den Wetterauischen Grafen. Ob übrigens, und was für eine Antwort auf dieses mit süßen Worten die beleidigenden Handlungen verkleisternde Schreiben erfolget, und ob ein weiteres desfalls, dem obgemeldeten Vorschlag auf dem Frankfurter-Tag gemäß, an den K. erlassen worden, habe ich nirgends finden können.

Kreisversammlungen

Nach dem Reichstage und den Versammlungen des Protestantischen Religions-Theils, muß ich nun auch die Versammlungen einzelner oder mehrerer Kreise zum Gegenstand der Erzählung machen.

a) verschiedener Kreise zugleich.

Ich finde dergleichen verschiedene, aus deren Abschieden, in so weit sie gedruckt sind b), das wichtigste hier bemerkt werden soll. Vor-

b) Denn von manchen dieser Kreistäge hat man nichts im Druck, obwol sie zum Theil wichtige Sachen betroffen haben. So waren z. B. die Stände des Fränkischen Kreises, zu Regenspurg, unter währendem Reichstag beysammen, die Restanten, die dem Kaiser zu Hülfe gesandten 1000 Pferde, die Kosten der Durchmärsche des Mansfeldischen für den K. geworbenen Volks, u. s. w. betreffend; von dem das Protocoll, samt dem Abschied, in dem Anspach-

Vorläufig wurde, noch während des Reichstags, 1598
zu Regenspurg, eine Nebenversammlung der beiden Sächsischen, sodann des Bayerischen, Schwäbischen und Fränkischen Kreises, gehalten, wobey, insonderheit den dem Kaiser bewilligten Nachzug betreffend, verabredet wurde [c]), 1) daß die Gesandten es bey ihren Herren veranstalten sollten, daß die Kreisausschreibenden Fürsten und Obersten dieser fünf Kreise nächstens besondere Kreistäge hielten, und sich da eines gehörig instruirt- und bevollmächtigten Ausschusses halber verglichen, welcher bis den 22sten May, Alten Calenders, zu Nürnberg sich versammeln, und alles dieses Nachzugs halber klar bestimmen, sodann ins Werk setzen solle [d]). Was nun 2) inzwi- 3/13 Mey

spachischen Archive sich befindet, laut des Ind. Act. Com. Arch. Onold. T. LXVI. n. 24. 25. in welchem auch T. LXXII. n. 5-7. Tabellen über des Fränkischen Kreises einfache, doppelte und dreyfache Reichshülfe, und n. 29. ein Verzeichniß des Fränkischen Antheils an den Niederländischen Gesandtschaftskosten, vorkommen.

c) In F. K. v. Moser Sammlung von Kreis-Abschieden, III. Th. S. 263. u. f. sind diese Puncte zuerst bekandt gemacht worden. Schade nur, daß in dieser so nützlichen Sammlung, die auch in gegenwärtigem Werke noch sehr oft gebraucht werden wird, und von der es Schade ist, daß sie nicht weiter hat fortgesetzt werden können, die Worte öfters unrecht, ja so, daß kaum, oder gar nicht, der Sinn herauszubringen, gedruckt sind. Freylich ist aber, auch ohne Druckfehler, gar oft das Teutsche damaliger Zeiten ganz oder fast unverständlich.

d) Daß dieser Tag zu Stande gekommen, wird daraus klar, weil die Ober-Sächsischen Kreisstände, bey Moser III. Th. S. 539. der Zehrung der dabey gewesenen Kreis-Gesandten gedenken. Was aber auf diesem Tag beschlossen worden, davon habe ich nirgends Nachricht gefunden. In dem Ind. Msc. Act.

1598 Hohenstein nicht demselben entziehen zu wollen, zu dem Ende den dasigen Münzmeister bey dem Obersächsischen Kreise vorzustellen, und überall der Münz-Ordnung gemäß sich zu betragen. Imgleichen solle der Herzog wegen der Hohenstein- und Walkenriedischen Contribution erinnert werden, auch desfalls ein Schreiben an den Nieder-Sächsischen Kreis ergehen: würde aber desfalls nichts ausgerichtet, müsse die Sache auf dem nächsten Kreistage wieder vorgenommen werden. 3) Sollten die Restanten ohnverzüglich erlegt werden. 4) Da auch wegen der Niederländischen Gesandtschaft von Reichswegen, durch den Churf. von Mainz, als den einen Commissarien, eine Zusammenkunft der dazu deputirten Churf., Fürsten und Stände, auf Johanni, zu Frankfurt, angestellt werden solle, so solle der zu dieser Gesandtschaft im Reichsabschied bestimmte halbe Monat ungesäumt erlegt werden. 5) Die Unterschrift geschah zu Frankfurt im Namen Chur-Sachsens, Chur-Brandenburgs, der Herzoge von Sachsen und von Pommern, und der Grafen von Schwarzburg, Barby und Reuß: woraus zu sehen, daß bey diesem Abschied noch manche auch wichtige Stände gefehlt haben, wenn anders die Unterschriften alle richtig mitgetheilt worden.

5. May. Obersächs. Nebenabsch.

In dem ersten Nebenabschied f) wurde sich dahin verglichen, daß, in Gemäßheit des Kaiserlichen Begehrens auf dem Reichstag, die Türkensteuer in guten Sorten und in dem Reichsgesetzmäßigen Werth zu liefern, man auf eine Temporal-Valvation, allein zu dieser Steuer, ohne Abbruch der Münz-Ordnung, bedacht seyn, und des-

f) Diesen hat auch Hirsch Münz-Archiv. III. B. S. 111.

desfalls einander seine Meinung auf dem künftigen 1598
Kreistag eröffnen wolle.

In dem zweyten Neben-Abschied aber 5. May.
heißt es: da die große Gefahr wegen eines Türkischen Einbruchs, so jetzo vorhanden, die vom Kaiser verlangte Bestellung eines Nachzugs nothwendig mache, und desfalls eine Zusammenkunft der 5 Kreise nach Nürnberg auf Johanni beschlossen worden, so habe man hiezu die Churf. von Sachsen und Brandenburg, imgleichen die Herzoge von Pommern-Stettin, und die Grafen von Reuß zu Stell-Vertretern des Ober-Sächsischen Kreises ernannt (von welchen jedoch Brandenburg die Sache ad referendum genommen), wobey man auch leiden könne, daß Schwarzburg für diesesmal mit dazu geordnet werde. Diesem verordneten Ausschuß solle hiemit, weil man sich vorher unmöglich einer gewissen Instruction halber vergleichen könne, vollkommene Macht und Gewalt gegeben seyn, im Namen des O. S. Kreises zu handeln, und was derselbe auf der fünf Kreise Tag des Nachzugs halber beschließen und verwilligen werde, solle von allen Kreisständen für gut gehalten werden. Welche Form der Vollmacht jedoch die Pommerischen Gesandten ad referendum nahmen. Jedoch hätten diese dazu bevollmächtigte Fürsten und Stände nachfolgende Stücke dabey besonders in Acht zu nehmen. 1) Daß das Werk des Nachzugs, wenn schon die fünf Kreise ihn zu bestellen übernähmen, dennoch allezeit ein gemeines Werk des ganzen Reichs bleibe. 2) Wie die vom Reich bewilligten 10 Monate am besten aufgebracht, und wieviel Volk davon geworben werden könne? 3) Daß man Nachricht zu erhalten suche, wie stark des Kaisers

1598 Vorzug oder eigentliches Kriegsheer ins Feld rücken, und was etwan hernach noch dazu kommen werde? 4) Ob die Werbungen für jeden Kreis insbesondere, oder für sämtliche Kreise mit einander angestellt werden sollten? 5) Wenn der Feind durch Polen oder Schlesien in den O. S. Kreis einbrechen sollte, wie alsdenn diesem am besten zu Hülfe zu kommen sey? 6) Ob nicht auch bey Zeiten auf Volk zu denken, wie man auf diesen Fall sich damit gefaßt machen könne, und ob nicht dazu ein Wartgeld das schicklichste Mittel? und daß endlich, wenn auch solcher Nachzug angerichtet, doch auch darneben vonnöthen sey, daß man sich noch in jedem Kreise insbesondere in Bereitschaft hielte, u. s. w. Hätte auch ein oder anderer Stand noch etwas besonderes zu erinnern, so dem O. S. Kreise, oder dem Vorhaben selbst zum Besten gereichen könnte, so könne er solches ohne weiteres an den Ausschuß, dieser aber an die Versammlung der 5 Kreise gelangen lassen. Wegen des Directoriums bey dem Nachzug würden sich sämtliche Stände erinnern, was Chur-Sachsen auf dem Reichstag, und sonsten, erkläret habe. Wenn aber andere Stände auf dem zu beschickenden Kreistag etwas dabey zu erinnern hätten, so wolle sich Churſachsen, allenfalls auf jenem Tage, darüber weiter herauslassen. Der Kosten dieses Ausschusses wegen sey schon im Jahr 1597. zu Jüterbock [g]), in einem fast gleichen Fall, beschlossen worden, daß solche auf des ganzen Kreises Beutel gehen sollen, so möge es dabey auch sein Bewenden behalten, und also dieses auf die Gr. von Schwarzburg mit ausgedehnet werden.

g) Der Abschied dieses Kreistags ist weder bey Moser, noch, so viel mir wissend, sonst wo, gedruckt zu finden.

den. Endlich sollten die Restanten forderſamſt 1598
eingebracht werden, u. ſ. w. Dieſer Neben-Abſchied iſt übrigens von eben den Gevollmächtigten, wie der Haupt-Abſchied, unterſchrieben und beſiegelt.

c) Niederſächſ. Kreistag.

Auch von einem Kreistage des Niederſächſiſchen Kreiſes giebt die oft angeführte Sammlung h) den Abſchied zu leſen. Nach dem Inhalt deſſelben iſt erſtlich dem Herzog von Braunſchweig, als zum Reichs-Deputationstag von Kreiſes wegen abgeordnetem Fürſten, die Inſtruction, wegen alles vorzubringenden, inſonderheit der Münze halber, zugeſtellt worden. Zweytens der Münze wegen ſeyen die vorigen Edicte und Valvationstabellen zu erneuern. Sodann hätten die Kreis-Waradeine die Oberſächſiſchen Münzſorten zu unterſuchen, und nach dem Braunſchweig- und lübeckiſchen Werth zu erwägen, den Befund aber dem Kreiſe auf dem nächſten Probationstag mitzutheilen. Auch ſeyen wegen der Münzmeiſter zu Schleßwig und Reinſtein, die gegen die Ordnung münzten, die nöthigen Schreiben an ihre Herrſchaften ergangen. Zweytens, die Koſten der Beſchickung des künftigen Deputationstags betreffend, ſo ſey zwar den Ständen ſehr beſchwerlich ſie zu übernehmen. Doch wollten ſie, ohne Folge auf die Zukunft, ſich für dieſesmal allein, zu 100 fl. alle Tage, den An- und Abzug mit eingerechnet, verſtehen; wobey ſie dann hofften, daß der deputirte Herzog von Braunſchweig den Deputationstag auch recht anſtändig beſchicken werde: Welches alles dann die Braunſchw. Geſandten ad referendum

h) F. C. von Moſer Kreisabſchiede III. Th. S. 300. d. d. Braunſchweig, 18. Dec. h. a.

1598 genommen. Inſonderheit aber gab es, auf dieſem Kreistage, wegen der Reſtanten (oder Retardaten, wie ſie hier heißen) vieles zu ſchaffen. Die Braunſchweigiſchen Reſtanten betreffend, heißt es in dem Abſchied, ſo hoffe man, der Herzog werde ſich dazu bequemen, auch ſeinen Theil an dem 1596. zur Türkenhülfe von dem Kreis abzutragen geweſenen Quantum nachzuliefern. Sollte ſich aber derſelbe wider Verhoffen nicht dazu begeben wollen, ſo ſolle alles, was vorhin wegen der Deputationskoſten demſelben bewilligt worden, noch nicht geradezu gelten, ſondern erſt auf weiteres Gutbefinden der Stände ausgeſetzt bleiben. Da nun die Geſandten ſämtlich im Jenner 1599. wieder zuſammenkommen wollten, ſo bäte man den Braunſchweigiſchen, bis dorthin die ſichere Erklärung ſeines Herrn zu ſchaffen. Auf bemeldetem künftigen Kreistage ſollte auch inſonderheit die wichtige immer beſtrittene Frage, ob *majora* in allen Kreisſachen gültig, oder nicht? per majora entſchieden werden, und was auf ſolche Art alsdann einmal beſchloſſen worden, als Richtſchnur für die künftigen Kreistage gelten. Wegen der künftigen Reſtanten aber ſey in Vorſchlag gebracht, und auf Gutheißen der übrigen Kreisſtände ausgeſetzt worden, daß, ſo bald von einem oder andern Stand eine Saumſeligkeit in Abtragung der Kreisanlagen geſpürt würde, alsdann gleich der Kreis-Einnehmer Befehl und Macht haben ſolle, nach Verfließung eines Monats über die geſetzte Zahlfriſt, an den Kreis-Syndicum zu Speyer zu ſchreiben, die Verſäumniß zu berichten, und gegen die Schuldigen die Mandata executorialia auf die Acht auszuwürken. Gegen dieſe Mandata ſollten ſodann gar keine Exceptionen, ſie hießen wie ſie wollen, auch keine Compenſation

mit

mit etwaigen Forderungen an den Kreis, Statt 1598
haben, wesfalls die Stände alle feierlich Verzicht zu thun hätten. Und solle dieses auf die vergangenen sowol als künftigen Restanten gelten, auch, so bald es von allen Ständen gebilligt, dem Kammergericht selbst gehörig insinuirt werden, damit hernach die Processe ohne Anstand fortgingen. Ueber welchen wichtigen Punct denn auch die Gesandten bis auf den nächsten Kreistag die Entschlüsse ihrer Herren unfehlbar beyzubringen hätten. Dem Dom-Capitel zu Straßburg wäre sein Gesuch wegen längerer Frist zu Erlegung des schuldigen Capitals à 25000 fl. wegen eigener Kreis-Bedürfnisse abzuschlagen. Des Kreis-Einnehmers Gesuch um Verbesserung seines Gehalts, imgleichen die Berathschlagung wegen der Stadt Hamburg, die dem Kreis entzogen werden wolle, sey bis zum nächsten Kreistag auszusetzen. Da auch Herz. Heinrich Julius von Braunschweig noch einige Forderungen an den Kreis, wegen ehemals ausgelegter Deputationskosten und sonsten, wozu sich der Kreis zwar nicht allerdings schuldig erkenne, zu machen nicht nachlasse, und dagegen die Kreis-Restanten wegen Braunschweig und Halberstadt aufrechnen wolle, so werde ihm dieses hiemit allein für dieses mal, ohne Folge-Ziehung auf andere Fälle, gestattet, somit gegen Nachlassung dieser Forderung der oberwehnte doppelte alte Rückstand von 6803 Thlr. abgeschrieben. Was nun anderer Stände ihre Restanten von 1596. anbelangt, so hätten verschiedene Stände erklärt, sie wollten ihren Theil an der Bezahlung der damals nach Ungarn geworbenen Reuter nicht eher bezahlen, bis der H. von Braunschweig auch seinen Antheil erlegte, also bitte man die Braunschweigischen Abgeordneten noch um so mehr, daß

1598 sie bey ihrem Herrn die Zahlung des Beytrags zu dieser so sehr zum gemeinen Besten geschehenen Werbung ja nicht länger zurückhalten möchte, indem sonsten leicht die ganze Kreisverfassung in Zerrüttung kommen könnte; dagegen aber die Braunschweigischen Gesandten sich vernehmen lassen, daß sie hiezu keine Instruction hätten, ja vielmehr eher dagegen sich zu erklären befehligt wären. u. s. w. [i]). Ob übrigens auch auf diesem Tage, oder, wie es vielmehr scheint, auf einem andern, die Reuterbestallung für die dem Kaiser, in Gemäßheit des Reichsabschieds, zugeschickte Hülfsvölker verfertigt worden, die sich im Drucke vorfindet [k]), weiß ich nicht zu bestimmen. Sie ist ziemlich ausführlich und lesenswerth.

d) Westfälische Kreistäge.

In dem Nieder-Rheinisch-Westfälischen Kreise fehlte es in diesem Jahre ebenfalls nicht an Versammlungen. Von zweyen dergleichen stehen die Abschiede in der oft angeführten 5. Oct. Sammlung [l]). In dem ersten, so zu Cölln datirt ist, und eigentlich nur die Münzen betrifft, heißt es zuerst, daß, da der zu halten bestimmte Münz-Probations-Tag nicht habe gehalten werden können, indem wegen der Unsicherheit der Straßen bey den bekandten Kriegsläuften die Münzmeister, so dahin kommen sollen, sich alle entschuldigt hätten, so solle derselbe nun bis auf künftigen May verschoben werden. Zweytens, da

i) Die Unterschriften sind nicht mitgedruckt.

k) Lünig Corpus Juris milit. p. 658. nach welchem sie auch Hr. von Moser in die Kreisabschiede T. III. p. 309. u. f. aufgenommen hat.

l) Moser Kreisabsch. T. III. S. 284. u. f. allwo anstatt Niederheinisch-Westf. gedruckt ist, Niederländisch-Westf. Auch diese beiden Stücke sind dort zuerst bekandt gemacht. Ersteres hat auch Hirsch Münzarchiv, III. Th. III. B. S. 121.

da die Oberrheinischen Kreisstände dem N. R. 1598
Westfälischen Kreise Eröffnung von dem zu Worms in d. J. gehaltenen Kreistag, und dabey gefaßten Schlüssen, wegen der Ausmünzung der geringen und zu hohen Steigerung der groben Sorten, gethan, so sey der gedachte Kreis zu bitten, über diesen Schlüssen fest zu halten, mit dem Erbieten, daß man seines Orts ein gleiches thun wolle, um so mehr, als man im ganzen Jahr 1597. wegen der Sterbensläufte keinen ordinären Münz-Probations-Tag habe halten können. Drittens, da auch auf dem im Reichsabschied beschlossenen Deputationstag zu Speyer die Münzsachen alle sollten vorgenommen werden, so habe man zwar denen von diesem Kreise dahin deputirten Kreisausschreibenden Fürsten Münster und Jülich eine Instruction entwerfen wollen, allein, da die Gesandten meistens hierauf nicht instruirt gewesen, so habe jeder Stand seine Gedanken desfalls an die Jülichische Canzley gelangen zu lassen, welche dann die Instruction daraus entwerfen solle. Viertens, da den Ueber-Isselischen Städten, Campen, Deventer und Schwoll auf dem letzten Münz-Probations-Tag aufgegeben worden, was sie in Ansehung des Münzwesens zu thun hätten, auf diesem Tag aber niemand erschienen sey, der Nachricht gegeben hätte, ob sie sich diesem bey namhafter Strafe erhaltenen Befehl gefügt, mithin zu glauben, daß sie durch die Kriegsläufte jemand zu schicken verhindert worden, so werde dann auch die gegen sie im Nichtgehorchungsfall beschlossene Execution so lange ausgesetzt, bis man sehe, ob sie sich bey dem nächsten Kreistag stellen werden, so auf den May künftigen Jahrs angesetzt sey. Fünftens wird dem Jülichischen Münz-

1598 meister Jacob Sinzig, gegen welchen allerhand Beschwerden waren, nach Erledigung derselben erlaubt, in seinem Amt fortzufahren. **Sechstens** wird der von dem Herzog von Jülich präsentirte Jülichische neue Münzwaradein, als ein ehrlicher und durch den Kreis-Münzwaradein probirter Mann, zu diesem Amt angenommen, und ein Placat desfalls ertheilet. **Siebentens** wird ein weiteres Schreiben an Paderborn, der Münzbeschwerden halber, beschlossen. **Achtens** werden die Spanische, im Ober-Isselischen gemünzte ganze und halbe Ducaten, in so weit sie höher als Reichs-Ducaten ausgegeben würden, verboten. **Letztlich** solle von diesem allem den correspondirenden Kreisen Abschrift gegeben werden. Die unterschriebenen Stände sind: Münster, Jülich, Minden, Thoren, Holstein-Schaumburg, Lippe, Ostfriesland, Freyherr von Reikum [l]), Stadt Cölln.

Ein anderer Kreistag nur einiger Westfälischer Stände, zu Dortmund gehalten, ist noch weit wichtiger. In dem Abschied desselben [m])
14. Nov. heißt es zum Eingang: Es habe der Graf Simon von der Lippe, als Kreis-Oberster, der jetzigen gefährlichen Zeitläufte halber, die Kreisausschreibenden und übrigen Stände dieses Westfälischen Kreises verschrieben, seyen aber viele nicht erschienen, daher die gegenwärtigen dieses hier folgende einstweilen beschlossen hätten, um es an die übrigen Stände gelangen zu lassen. Sodann aber die Vorfallenheiten selbst belangend, so sey erstlich in

l) Reikum oder Reckheim, ist eine den Grafen von Aspermont-Lolden zuständige 1623. zur Grafschaft erhobene Herrschaft. Büsching, Erdbeschr. VII. Th. S. 881.

m) Moser a. a. O. S. 290.

Oſtfriesland es zwiſchen dem Grafen und der 1598
adt Emden zu ſehr gefährlichen Weitläufig-
en n) gediehen, wegen welcher zwar, ſo weit es
rechtliche Verfahren in dieſer Sache be-
ſe, nichts bey dem Kreiſe angenommen werden,
h geſchehen ſolle. Hingegen ſolle desfalls ein
rtſchreiben an den Kaiſer abgelaſſen werden,
Oſtfrieſiſchen Sachen baldigſt entſcheiden zu wol-
Sodann ſey auch an beide Theile zu ſchrei-
n, ferner alle Thathandlungen und Anneh-
ng von Kriegsvolk, auch Anhängen an fremde
ächte, einſtellen zu wollen. Zweytens ſey auch
ſchen dem Biſchof und der Stadt zu Minden
e beſchwerliche Irrung entſtanden, von welcher
n jedoch hoffe, daß ſie gütlich beygelegt werden
e. Zu dem Ende habe der Kreis-Oberſte o),
ihm zukommen ſollenden Inſtruction gemäß,
den Theilen durch Abgeordnete die gehörigen
rſtellungen machen zu laſſen; ſodann, wenn
ſe Platz gegriffen, ordentliche Commiſſarien zu
thuung der Sachen zu ernennen. Wenn aber
es alles nicht hinlänglich ſeyn, und es etwan
Thätlichkeiten kommen wollte, ſo ſolle der
eis-Oberſte befugt ſeyn, ſogleich avocatoria
beide Theile zu erlaſſen, Bericht an den Kaiſer
gen dieſer Vorfälle abzuſtatten, auch (ſo wie
rhaupt bey jedem eiligen gefährlichen Fall)
zu- und nachgeordnete Stände zu verſchrei-
n, welche darüber weiter ſich zu berathſchlagen,
s ſie aber beſchlöſſen, alle übrige Stände zu be-
gen hätten. Drittens ſeyen inſonderheit die

n) Von dieſen ſiehe unten bey Oſtfriesland.

o) Dieſer wird hier in dem Abſchied mein gnädiger Herr genannt: In welchem Verhältniß? habe ich nicht erforſchen können.

1598 Spanischen Bedrückungen p) dieses Kreises ganz unerhört. Desfalls sollte dann vorzüglich ein Schreiben an den Kaiser ergehen. Sodann sollte dieser Angelegenheit halber eine besondere Gesandtschaft an die beiden Kriegführenden Theile durch die Kreisausschreibenden Fürsten und den Kreis-Obersten veranstaltet und forderſamst abgesandt werden, um laut ihrer dreyfachen Instruction q) bestmöglichst Vorstellung zu thun. Die Unkosten hiezu sollten aus des Kreises Vorrath erhoben, sodann die drey zur Defension bestimmten Monate bey dem Rath zu Cölln baldigst hinterlegt werden. Nebst diesem seyen auch noch einige Schreiben zum Besten verschiedener besonders bedrückter Personen abzulassen. Die würklichen aber etwan vorzunehmenden Defensionsmittel betreffend, so sollten die Kreisausschreibende, auch weiter dazu deputirte Stände mit den correspondirenden (d. i. Ober- und Chur-Rheinischen) Kreisen darüber communiciren, und was sie mit diesen desfalls für gut fänden, dem ganzen Kreise anzeigen, der sich dann darnach zu richten habe. Viertens, da sich viele Stände auf dem Kreistag beschwert, daß die Türkensteuer so gar scharf mit fiscalischen Processen eingetrieben werden wolle, welche sie doch jetzo, bey den betrübten Zeitläuften, zu erlegen unmöglich im Stande seyen, so wolle man diesen Ständen von Kreises wegen interveniendo, mittels einer General-Exceptionsschrift, am Kammergericht zu Hülfe zu kommen suchen. Fünftens, da die Grafen

p) Von diesen siehe unten bey der Geschichte von den Niederlanden; doch stehet auch in diesem Kreis-Abschiede gar vieles einzelnes von denselben.

q) Diese, samt allen vorhin und nachher bey Moser erwähnten Beylagen, fehlen insgesamt.

ſen von Wied ſich beſchweret, daß ſie nicht zu 1598
den Kreistagen berufen, dennoch aber wegen Erlegung verſchiedener Kreis-Anlagen getrieben worden; ſo wurde beſchloſſen, daß ſelbige das nächſtemal zu dem Kreistage ohnfehlbar berufen, inzwiſchen aber mit den gewöhnlichen Kreis-Anlagen verſchont bleiben, hingegen zu der im Jahr 1596. bewilligten Reuterhülfe nach Ungarn mit beyzutragen angehalten werden ſollten. Endlich ſollten nun alle Reſtanten, davon die Rechnung durch den Kreispfennigmeiſter übergeben, ohne einige Nachſicht eingetrieben werden, jedoch alſo, daß der Graf von Bentheim r) wegen angegebenen Unvermögens noch zur Zeit zu verſchonen ſey. Dieſer Abſchied war unterſchrieben von wegen der Biſchöfe Münſter, Jülich, Paderborn, Lüttich, Oßnabrück, Verden und Minden, der Prälaten von Werden, Stablo, Eſſen, Thoren, der Grafen von Sain, Naſſau, Wied, Schaumburg, Bentheim, Lippe, Hoja, Diepholz, Oſtfriesland, auch der Städte Cölln, Aachen und Dortmund.

Einige blos das Münzweſen angehende, und auch desfalls nicht einmal etwas wichtiges verordnende Kreis-Abſchiede, als die von den drey Kreiſen Franken, Schwaben und Bayern s); ferner den von dem Chur-Rheiniſchen Kreiſe ss), endlich den von dem Fränkiſchen zu Nürnberg verfaßten t) brauche ich hier nur, der Vollſtändigkeit halber, anzugeben, aber nicht im Auszug darzuſtellen.

Da

r) Auch dieſer heißt hier: mein gnädiger Herr! Man ſollte faſt denken, der Secretär habe denen Herren in Bezug auf ſich dieſen Titel gegeben, ſo hernach bey Reviſion des Aufſatzes überſehen worden.

s) d. d. Nürnberg $\frac{2}{5}$ Apr. Mayo und Regenſpurg $\frac{11}{21}$ Oct.

ss) Coblenz, 3. Oct. e. a.

t) d. d. $\frac{1}{11}$ Dec. e. a. Alle dieſe ſtehen bey Hirſch M. A. III. Th. S. 112-126.

1598 Niederländiſche Begebenheiten.

Da bey den Reichs- und Kreis-Zuſammenkünften nächſt dem Türkenkriege, der Teutſchland nur von ferne betraf, der innerliche Krieg in den Niederlanden ein Hauptgegenſtand der Berathſchlagungen war, ſo iſt es am natürlichſten gleich von dieſem hier zunächſt zu handeln. In den Niederlanden hatte im ganzen vorigen Jahr [u]) der Prinz Moritz von Oranien den Meiſter geſpielt, und zuletzt Lingen erobert. Dagegen rüſtete ſich [v]) nun auch Spanien wieder mit Macht, und ſchickte im Anfang des Jahrs eine Verſtärkung von 4500 Mann zu ihrem dortigen Kriegsheer. Doch geſchah im ganzen Frühjahr und Sommer nichts merkwürdiges. Hingegen wäre bald durch einen Meuchelmörder, Peter Pann [w]), aus Ipern, dem ganzen Krieg vielleicht ein Ende gemacht worden, wenn der durch ihn gemachte Anſchlag, den Prinz Moritz zu tödten, glücklich ausgefallen

u) Oben im XX. Band S. 660. ad f.

v) Von dieſen Begebenheiten ſiehe im Ganzen *Reidani* Ann. Belg. l. XV. Rbevenh. V. Th. S. 1967. u. f. *Thuanus* l. CXXI. ab init. *Meteran.* T II. l. XIX. ad h. a. *Grot.* Annal. l. VII. h. a. *Londorp.* Sleid. contin. T. III. h. a. Fr. *Haraei* Annales Brabantiae, T III. h. a. und aus ihnen allen Waagenaar, XXXIII. Buch, S. 111. u. f. der teutſchen Ueberſ.

w) *Grot.* l. VII. p. 327. nennt ihn Petrum Dannum, und erzählt, wie auch *Thuan.* l. c. p. 841. daß er bekannt, die Jeſuiten hätten ihn angeſtiftet, auch durch allerhand Verſprechungen im Zeitlichen für ſeine Familie, imgleichen Verheißung der ewigen Seligkeit, wenn er entdeckt würde, ſo weit gebracht. Welchem, freywillig nach der Folter noch wiederholtem, Bekenntniß die Jeſuiten hernach eine Schrift entgegengeſetzt haben, die Lateiniſch unter dem Titel: Franciſci *Coſteri* Sica tragica, Comiti Mauritio a Jeſuitis, ut ajunt Calviniſtae, intentata, herausgekommen iſt.

efallen wäre. Allein er ward entdeckt, der be- 1598
ellte Mörder gefangen, und nachdem er alles 17/27 Jul.
eſtanden, zu Leiden hingerichtet. Zu Ende des
ommers eröffnete der Statthalter, Erzh. Al- 25. Aug.
echt, einen Landtag zu Brüſſel, in welchem Landtag zu Brüſſel.
as, was obberührtermaßen, wegen ſeiner und der
derlande, vom König von Spanien geſchehen
durch den Erzb. von Mecheln den Stän-
and that, die dahin gehörigen Urkunden ihnen
te, und die Huldigung verlangte. Hierauf
ten des andern Tages die Stände, daß ſie
rzh. im Namen ſeiner Gemahlin als ihren
n Herrn annehmen, auch die Huldigung
wollten: jedoch ſolle ihnen ebenfalls ihre neue
ſchaft ihre alten Freyheiten beſchwören,
ſie auch um einige neue Vergünſtigungen
. Beides, die Huldigung und die Beſchwö-
ung der Freyheiten, geſchahe den folgenden Tag.
erauf überreichte Philipp Moß im Namen
r Stände ein Memorial, in welchem ſie baten,
er Erzh. möge doch ſich nicht von den Niederlan-
den entfernen, und zu Heimholung der Infantin
nach Spanien reiſen. Dagegen ließ der Erzh.
urch den Geheimden Raths-Präſidenten Johann
Richardot den Landſtänden danken, zugleich aber
orſtellen, daß die Reiſe nach Spanien, da ſie
er König haben wollte, geſchehen müſſe, jedoch
ur um bald wiederzukommen, und dann nebſt
einer Gemahlin beſtändig dorten zu bleiben. Auf
ieſes wurden noch gewiſſe Puncte zwiſchen dem
Erzh. und den Landſtänden ausgemacht, inſonder-
eit, daß bey Abweſenheit des Erzh. der Card.
Andreas von Oeſterreich r) und der Biſchof von
Coſtnitz das Regiment führen ſollten, von die-
ſen

r) Erzh. Ferdinands von Tyrol Sohn, von der Phi-
lippine Welſerin.

1598 bestimmte Volk und die Türkensteuer, der dringen-
30. Sept. den Noth halber, zu verwenden beschlossen hatten c). An diese schrieb ebengedachter Graf **Moritz**, die Stadt **Rheinberg** betreffend d), er wolle gerne sothane, zwar von ihm keinem neutralen Stande, sondern unmittelbar den Spaniern abgenommene, Festung wieder herausgeben, wenn nur die Spanier mit Orsoi ein gleiches thäten; was aber dem einen recht sey, sey auch dem andern billig. Auch schickte er Gesandte nach **England**, um, weil der bisher ihm beystehende K. Heinrich der IV. von Frankreich mit Spanien Frieden gemacht hatte e), mit der Königin **Elisabeth** sich desto enger zu verbinden f). **Mendoza** aber ging vor **Rheinberg**, und forderte es zur Uebergabe auf. Indem man nun in der Stadt sich zu lange berathschlagte, was zu thun sey, fingen die Spanier an, die Stadt zu beschießen; eine Bombe fiel in den Pulverthurm, wo eine Menge Leute, und auch der Commendant, das Leben verlohren.
24. Oct. Da dachte man auf die Uebergabe, welche unter leidlichen Bedingungen geschah. **Wesel** wurde gegen eine Geld-Abgabe mit Besatzung verschont, aber andere kleinere Orte auf Reichs-Boden besetzt,

c) Den Auszug des Kreisabschiedes siehe oben, bey den Kreistägen.

d) S. oben XX. B. S. 661. u. f. Das Schreiben selbst stehet in einer kleinen Sammlung von Staatsschriften damaliger Zeit, unter dem Titel: Spanisch-Aragonischer Spiegel etc., s. l. 1599. 4. p. 14. Doch ist es dort ins Teutsche übersetzt, da es eigentlich lateinisch abgelassen worden.

e) Zu Vervins, den 2 May d. J. Rhevenh. V. B. S. 2001. u. f. wo auch der ganze Friedens-Tractat selbst mit eingerückt ist, ingleichen bey Mereren XIX. B. S. 838. u. f.

f) Die Bedingungen dieses Bündnisses stehen kürzlich bey Rhevenh. V. B. S. 1982.

seßt, ja gar die Winterquartiere meistens in neu- 1598
tralen Landen gemacht. Der Cardinal-Regent von den Niederlanden schrieb zwar, auf inständiges Anhalten der Reichsstände, an den Mendoza, daß er sein Volk aus diesen Gegenden wegziehen solle. Dieser aber entschuldigte sich mit der Nothwendigkeit, und mochte es dem Cardinal ohnehin auch nicht großer Ernst mit gedachtem Schreiben gewesen seyn ff). Die Spanier also blieben nach wie vor auf Teutschem Boden im Winterquartier, und übten dorten g), unter dem Schein

ff) Eben so hatte auch, obwol vermuthlich würklich im Ernst, der Kaiserliche Gesandte zu Cleve, Carl Nüzel von Sondersbühel, an den Mendoza unterm 31. Oct. d. J. geschrieben, wegen der Festung Orsoi, wie es in dem Spanisch-Arag. Spiegel S. 15. zu lesen, wo auch die abscheulichen Grausamkeiten der Spanier sehr scharf gerügt werden. Auch finden sich mehrere Schreiben dieserhalben in besagter Sammlung. Die vornehmsten und härtesten Ausdrücke in gedachtem Schreiben des Nüzels hat auch *Reidanus* l. XV. p. 437. sq. der eben dieser harten Ausdrücke halber gar der Meinung ist, daß Nüzel nicht um alle geheime Anschläge gewußt habe.

g) *Grotii* Annal. in f. VII. welches ganze siebente Buch überhaupt bey den Begebenh. dieses Jahrs in den Niederlanden nachzulesen ist, und der Schreibart nach mit Vergnügen sich lesen läßt. Doch ist auch von diesen Grausamkeiten sogar in dem von Thuano lib. CXXI. p. 846. angeführten Schreiben K. Rudolfs an den Mendoza selbst vom 30. Oct. d. J. nicht wenig zu finden. Auch besitze ich eine kleine Schrift von drey Bogen stark, in 4. gedruckt, ohne Jahr, unter dem Titel: kurzer Bericht, wie der Admirant von Aragon mit seinem Kriegsvolk im Stift Münster und in Westfalen Land und Leute verderben; wo ein Untergebener in zwey Berichten an seinen nicht benannten Herrn, vom 23. und 27. Dec. Dinge erzählet, vor denen einem die Haut schaudert.

1598 Schein ſich Lebensmittel zu verſchaffen, die gröſ-
ten Grauſamkeiten aus. Unterdeſſen ließ Men-
doza, da man ſich ſo ſehr über ſeine Soldaten be-
11. Dec. ſchwerte, von Rees aus eine ganz wohl und billig
gefaßte Ordnung für ſein Kriegsvolk ergehen [g]),
die aber freylich ſchlecht beobachtet wurde. In-
Teutſche Anſtalten gegen den Mendoza. deſſen hatten die zu Dortmund verſammelten
Stände eine Bittſchrift an den Kaiſer ergehen
laſſen, der groſſen inſonderheit Spaniſchen Be-
drückungen halber, an beide Kriegführende Theile
ihnen Fürſchreiben um Abſtellung derſelben zu
geben, dazu ſich dann dieſer auch bewegen ließ [h]).
Hernach, da die Spaniſchen Bedrückungen gar
nicht aufhören wollten, erließ auch K. Rudolf,
auf weiteres Nachſuchen der bedrängten Stände,
30. Dec. ein ſcharfes Befehlſchreiben an den Mendo-
za [i]), „den Reichsboden zu verlaſſen, und alles
daſelbſt in vorigen Stand zu ſtellen, der Wittib
des Grafen von Falkenſtein Entſchädigung ange-
deihen zu laſſen, die Mörder zu beſtrafen, die
Gefangenen aus dem Reich zu entlaſſen, u. ſ. w.
unter Verwürkung der dabey angeſetzten Strafe,
wozu, ſo viel die ſämtlichen bey dem Mendoza be-
findlichen Reichs-Unterthanen beträfe, die Reichs-
acht, gegen alle andere aber die Lebensſtrafe,
wenn man ihrer habhaft werden könnte, geſetzt
war.

S. auch *Ern. Eremundi Friſii* Orig. et hiſt. Belgicorum tumult. *Lugd. B.* 1619. 8. wo p. 281. im Anfang unter dem Titel: Immanis crudelitas, quam Weſtphalia Clivenſique patria Aragoniae Admirantius exercuit von S. befindlich iſt.

h) Meteren, a. a. O. S. 880., wo ſie ganz eingerückt iſt.

i) Meteren hat das Formular von dem Schreiben, das K. Rudolf an den Cardinal Andreas als Regenten der Niederlande ergehen ließ, a. a. O. S. 870.

k) Meteren a. a. O. S. 900. u. f. wo es ganz ſtehet.

ar.„ Ein gleiches mandatum avocatorium ſub 1598
)ena banni erging an die Staaten [1]), an welche 30. Dec.
ich die 4 Rheiniſchen Churfürſten ein Schrei-
:n ergehen ließen, um Einſtellung der Gewalt-
ätigkeiten auf Reichsboden bittend, dem dann
eſe höflichſt antworteten, und ſich mit der un-
ngänglichen Nothwendigkeit entſchuldigten. Un-
: eben dieſem Datum ſchrieb K. Rudolf, um
s Jahr recht Reichsväterlich zu beſchließen,
chmals an den Cardinal-Regenten, mit Ein-
luß beider Mandaten, ihn erſuchend, den Men-
)za zu Befolgung derſelben ſeinerſeits anzuhal-
n; und noch viel weitläufiger an den Erzh. Al-
recht ſelbſt, mit ebenmäßigem Einſchluß beider
Mandate, ihn erſuchend und ernſtlich erinnernd,
gemeſſenen Befehle zu Räumung der Reichs-
nde endlich zu ertheilen. Endlich wurden dieſe
:hs Kaiſerliche Schreiben alle, anlagsweiſe,
einem kurzen Schreiben an den Graf Simon
)n der Lippe, als Weſtfäliſchen Kreis-Ober-
n, zur Nachricht, weil die Weſtfäliſchen Kreis-
inde mit Thathandlungen droheten, eingeſchloſ-
n, mit dem Anhang, daß, wenn auch dieſes
es nichts hülfe, es an fernerer Verwen-

1) Meteren S. 903. Es ſtehet, gleich vorigem, in dem mehrgedachten Spaniſch-Aragon. Spiegel; wo aber in dieſem letzten S. 94. offenbar das Datum verdruckt iſt, das dorten alſo lautet: den 30. September; da die andern dabey mit abgedruckten Schreiben deutlich zeigen, daß es 30. December heißen muß. Denn neben dieſen zwey Mandaten ſtehen noch zwey Schreiben des Kaiſers, eines an die Generalſtaaten, und eines an den Mendoza, zu Begleitung jener beider Mandaten, d. d. 30. Dec. zu Podiebrad, wo einem Theil wie dem andern in höflichern Ausdrücken das nemliche angeſonnen wird, was in den Befehlſchreiben geboten war.

1598 dung und würklicher Zuthuung nicht ermangeln solle [m]).

Des K. vorhabende Heirath.

Um nun auch, nach den öffentlichen Reichsangelegenheiten, auf das Reichsoberhaupt, Kaiser Rudolf den II. persönlich zu kommen, so war im vorigen Jahre, obbemeldetermaßen [n]), die Vermählung desselben mit der Spanischen Infantin, Clara Isabella Eugenia, noch immer im Werk gewesen, zugleich aber, da der Kaiser selbst, diese Prinzessin heirathen zu wollen, keine ernstliche Lust bezeugte, eine anderweitige Heirath derselben auf die Bahn gebracht worden. Um nun diese seine geliebte Tochter endlich auf eine oder andere Art vor seinem Tode versorgt zu wissen, beschloß der im siebenzigsten Lebensjahr befindliche, sein Lebensende herankommen sehende König Philipp von Spanien, dem Kaiser noch einen Termin von 6 Monaten zur schließlichen Erklärung wegen der Infantin zu setzen, nach welches Ablauf er sich freye Hände, sie Erzh. Albrechten, den er erzogen hatte, zu geben, vorbehielt. Aber auch diesen ließ der Kaiser ohne bestimmte Antwort verstreichen. Da entschloß sich K. Philipp endlich, gedachte seine Tochter dem Erzh. Albrecht würklich zu verloben, nachdem er eine Urkunde ausgestellt hatte, in welcher er ihr und ihrem Bräutigam sämtliche Niederlande zum Brautschatz mitgab, also, daß sie, samt ihren Nachkommen, solche eigenthümlich haben und behalten, auf den Fall aber, daß keine Kinder aus dieser Ehe erfolgten, dem letztlebenden die Statthalterstelle daselbst lebenslang verbleiben solle. Diese Cession bestätigte

6. May

m) Auch dieses Schreiben, samt allen Beylagen, stehet in dem Spanisch-Arragonischen Spiegel S. 44. u. f.

n) S. oben XX. B. S. 464. u. f.

igte der Kronprinz **Philipp** auch ſeines Orts 1598
chrift- und eidlich, und die Infantin ſtellte eine
eſondere **Annahmsurkunde** o) aus, worauf das
Verlöbniß mit dem Erzh. **Albrecht**, der in den 8. May.
Niederlanden war, per procuratorem vollzogen,
nd von der Braut eine Urkunde, vermöge wel-
her der Bräutigam nun in ihrem und ſeinem Na-
ien mit von den Niederlanden Beſitz zu nehmen,
evollmächtigt wurde p), ausgeſtellt und an dieſen
bgeſchickt ward. Daß zu dieſen Schritten allen der
)abſt dem ſchon lange als **Erzbiſchof von To-**
:do und **Cardinal** im geiſtlichen Stande ſich be-
ndenden Bräutigam die nöthige **Diſpenſation**
ertheilt hatte, läßt ſich ohnehin leicht voraus-
tzen q). Wie dieſer Vorgang in den **Nieder-**
nden aufgenommen worden, wird unter den
ortigen Begebenheiten angeführt werden r).
ebrigens erlebte K. **Philipp** nicht mehr die würk-
che Vermählung ſeiner Tochter, ſondern ſtarb
rz vorher, auf die bekandte ſchmerzliche Art, im 13. Sept.

o) Alle drey hier benamte Urkunden ſind vollſtändig bey van Meteren, Beſchreibung des Niederländiſchen Kriegs, XIX. Buch, S. 845. u. f. zu finden; auszugsweiſe aber die erſte und dritte bey Khevenhüller a. a. O.

p) Auch dieſe unterm 30. May d. J. gegebene Urkunde hat Meteren a. a. O. S. 849.

q) Alles dieſes erzählt weitläufig Khevenh. V. B. S. 1952. u. f.

r) Unterdeſſen wird niemand gereuen, dasjenige hierüber nachzuleſen, was *Grot.* Annal. Belg. L. VII. p. 324. hievon angemerkt hat, nemlich daß man das ganze Weſen für nichts als die letzte Liſt des im ganzen Leben lauter Liſt geweſenen Philipps II. anſah, um die Holländer unter dieſem Schein anzulocken, daß ſie ſich wieder zu den übrigen Provinzen der Niederlande begäben, wenn ſie ſähen, daß der K. von Spanien ſie nicht mehr beherrſche, ſodann aber ſie deſto leichter wieder ganz zu unterjochen.

1598 71sten Jahr seines Alters [s]), nach dessen Tode sich dann der Bräutigam so wenig nach Spanien zu kommen beeilte, daß erst im folgenden Frühjahr das Beylager vor sich ging, wie an seinem Orte erwähnt werden wird. Indessen schmerzte Kaiser Rudolfen dieses Verfahren des Königs von Spanien gar sehr, so wenig dieser den bemeldeten Umständen nach anders hatte handeln können, und empfing dahero den nach gehaltenem Versprechen mit der Prinz. Isabelle ihn zu Prag besuchenden Erzh. Albrecht ganz kaltsinnig [t]). Uebrigens saß er auch dieses Jahr durch meistens zu gedachtem Prag, mit allen andern Sachen lieber als mit Regimentssachen beschäfftigt. Wo er sich etwa sonsten noch aufgehalten, werden ohngefähr nachfolgende Urkunden, die er ausgestellt, zeigen. Zu Prag gab er dem Kloster Arnsburg einen Schutz-Brief aller seiner Freyheiten halber, bey Strafe von 40 Mark Goldes [u]).

Einige Urkunden desselben. 27. Jan.

Weiter im Jahre finden

s) Von diesem eigentlich nicht hieher gehörigen Todesfall, kann ich doch nicht unterlassen, beyläufig wenigstens anzuführen, daß auch hievon eine weitläufige Nachricht in des Gr. Khevenhüllers T. V. S. 2024. u. f. zu finden ist; wobey dann freylich nicht genug zu bewundern, was dieser selbst in Spanien als Kaiserlicher Gesandter gestandene Mann, dessen Onkel, Johann Gr. Khevenhüller, als Kaiserlicher Gesandter bey des Königs Tode gegenwärtig war, sowol auch als andere gleichzeitige und neuere Schriftsteller, z. B. Meteren II. Th. XIX. B. p. m. 874. ad h. a. von dem unbeschreiblich geduldigen, religiösen, auch zuletzt sanften Ende, dieses mit so vielen Grausamkeiten befleckten Königs, auf vielen Seiten vermeldet. Meteren hat auch die seinem Kronprinzen nachgelassene vortreffliche Unterweisung mit eingerückt, S. 878.

t) Khev. V. B. S. 1966.

u) Dieses stehet in den Documentis Mon. Arnsburg. hinter der Ded. sub tit. Aquila certans, etc. n. 17.

den wir ihn zu Inſpruck, wo er als Erzh. von 1598
Oeſterreich, Georgen von Bihl einen Lehen- 8. Apr.
brief ausſtellen ließ [v]). Ferner ſtellte er zu Prag 17. Aug.
dem poſtulirten Adminiſtrator zu Bremen, Jo-
hann Friedrich, gebohrnem Herz. zu Holſtein, ein
Lehens-Indult aus [w]). In dem nemlichen
Monat muß er wieder eine Reiſe nach Inſpruck
gethan haben, wenn das Datum des Lehenbriefs
richtig iſt, den er, als Erzh. von Oeſterreich, dem
Joh. Walther Scherr über Pannhauſen u. ſ. w. 28. Aug.
gegeben [x]). Von da muß er ſehr bald wieder nach
Prag zurückgekehrt ſeyn, allwo er an die R. Stadt 9. Sept.
Memmingen, die Steuer wegen des Guts Eiſen-
berg an die Ritterſchaft abzuliefern, reſcribirte [y]).
Gegen Ende des Jahrs beſtätigte er dem Herzog- 3. Dec.
thum Krain, wie auch denen dazu gehörigen Lan-
den, alle ihre habende Freyheiten, zu Prag, wel-
chen Freyheitsbrief der Churf. von Mainz, als
Erzcanzler, mit unterſchrieben [z]). Was ſonſten
der arme Kaiſer für eine unſägliche Mühe und
Schreiberey wegen der reſtirenden Türkenhülfe
gehabt, iſt daraus zu ermeſſen, was nur allein in
Anſehung des Marggrafen von Brandenburg
desfalls aus den Reichstags-Acten bekandt iſt [a]).

v) Lünig, Spicil. ſec. I. Th. S. 84.
w) Lünig, P. ſpec. Cont. II. Fortſ. I. p. 454.
x) Lünig, P. ſpec. Cont. III. Sect. I. p. 158.
y) Lünig, P. ſpec. Contin. III. Sect. I. p. 594.
z) Valvaſor, Ehre des Herzogth. Krain, III. B. X. Buch, S. 354.
a) So kommen in dem Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXIV. n. 6. 7. 8. 9. 12. 14-17. 24-28. und LXV. 8-12. 19-25. 89. 104-107. eine Menge Schreiben hin und her, Protocolle, u. d. g. über dieſen Gegenſtand vor. Ferner LXIX. n. 81. 82. 83. 85.

1598 Uebrigens hatte auch der Kaiser nicht wenig Ursache, sich über den Fortgang seiner Waffen gegen die Türken zu erfreuen, da Raab in Ungarn durch List erobert, die Türken bey Weißenburg geschlagen, auch Totis und Balotta eingenommen wurden. Zu welchem allem hinzukam, daß der Fürst von Siebenbürgen, Siegmund Bathor, sein Land ihm gegen Oppeln und Ratibor in Schlesien übergab, obwol es ihn bald wieder reuete; gegen welchen jedoch, als er sein Land wieder erobern wollte, der Woiwod von der Wallachey, Michel, dem Kaiser allen Beystand leistete, wie dann auch der Pabst zu diesem Ende sein möglichstes that [b]).

Sein Krieg gegen die Türken.

Religionsvorfälle in Oesterreich selbst.

Das Erzherzogthum Oesterreich betreffend, so ließen die Landstände daselbst, nach gehaltener Zusammenkunft, eine Gesandtschaft nach Prag abgehen, um dem Kaiser vorzustellen und zu bitten [c]): 1) Daß der Landeshauptmann von Löbel [d]) sich unterstünde, die Landständischen Untersassen, ja sogar Diener, ohne ihrer Herren Wissen vorzufordern, ja gar gefangen zu setzen, welches gegen die ihnen von Alters her zukommende erste Instanz sey. 2) Daß jedes Orts, in Städten und Märkten, beide Religionen gelitten, und, neben den Catholischen Priestern, auch andere, der Augsp. Conf. zugethane, gehalten werden dürften. 3) Die Soldaten, welche der Landes-

b) Zu diesen das Teutsche Reich und dessen Geschichte eigentlich gar nicht angehenden Begebenheiten, begnüge ich mich, den Khevenh. T. V. S. 1917. bis 1950 anzuführen, der solche, und mehrere kleinere dieser Art, weitläufig erzählet.

c) Khevenhüller, V. S. 1888. u. f. und aus ihm Raupach I. S. 202.

d) Welcher zur Reformation vom K. Rudolf bestellt war, s. oben XX. B. S. 479.

in dieſe wichtige Sache mit dem Pabſt Clemens 1598
em VIII. zu überlegen. Er ward auch daſelbſt,
ie leicht zu denken, auf das beſte empfangen,
ſahe bey dieſer Gelegenheit noch mehr Städte
Italiens, und kehrte im Herbſt d. J. wiederum
ach Hauſe, nachdem er vorhero noch unterwegs
u Loretto dem daſigen Marienbilde, wie ein
leichzeitiger Geſchichtſchreiber meldet i), ein Ge-
übde gethan, die Ketzereyen, wäre es auch mit Le-
bensgefahr, aus ſeinen Landen zu vertreiben. Zu
Bewerkſtelligung dieſes ſeines Vorſatzes ließ er,
ſo ſehr auch die zu Gräz desfalls in einen Ausſchuß
zuſammengetretene Landſtände der drey Herzogthü-
mer Steiermark, Kärnthen und Krain um eine
ganz freye Religions-Uebung baten, gleich nach
ſeiner Rückkunft, zu Gräz einen Befehl an die 13 Sept.
Steiermärkiſchen Landſtände ergehen, „daß ſie
zu Gräz und Judenburg, auch in allen des Erzh.
eigenthümlichen Städten, Märkten und deren Be-
zirken, ihre Proteſtantiſche Prediger und das ganze
Kirchen- und Schul-Exercitium binnen 14 Tagen
ſicherlich abſchaffen, auch dergleichen Perſonen
nicht wieder zu beſtellen ſich anmaßen ſollten.„
Als auch die Landſtände dieſem Befehle nicht gleich
Folge leiſten wollten, und eine weitläufige Vor-
ſtellung desfalls übergaben, ſo erließ der Erzh. ei-
nen unmittelbaren Befehl an die Evangeliſche Geiſt- 23 Sept.
lichkeit der benannten Orte ſelbſt, dahin, „daß ſie
binnen 8 Tagen alle des Erzh. Lande meiden, und
bey Lebensſtrafe ſie nicht wieder betreten ſollten;„
und als dieſe dazu nicht ſogleich Anſtalt machten,
einen geſchärften Befehl an eben dieſelbe, „daß ſie 28 Sept.
bey ſcheinender Sonne noch ſich aus Gräz und Ju-
denburg, binnen 8 Tagen aber bey Verluſt Leibs
und Lebens ohnfehlbar aus den Erzherzoglichen
Landen

i) Guil. *Lamormainus* de Ferdinandi II. virtut. c. 1.

1598 Theil genommen, und ihm gesagt, daß, wenn er ja Beschwerden habe, er seine Klagen alleine anbringen solle. u. s. w. Und da die politischen Stände gegen diese Antwort abermals Vorstellung einzugeben sich beygehen lassen, so wurde in einem
18. Oct. scharfen K. Decret ihnen solches verwiesen, das vorige Decret aber geschärft im ganzen Lande bekandt gemacht, und mit der **Wieder-Einführung der Catholischen Religion** auf das eifrigste fortgefahren. Die Kaiserlichen Commissarien hiezu waren der Landeshauptmann **von Löbel** e) und der Reichshofrath **von Gerzweiler** f), welche überall Catholische Pfarrer in die Stellen der vertriebenen Protestantischen einsetzten, sie weihen ließen, und von den Einwohnern jedes Orts einen Revers sich geben ließen, daß sie catholisch leben und sterben wollten.

Religionsvorfälle in den Inner-Oesterr. Landen.

In den **Inner-Oesterreichischen Landen** nahm Erzh. **Ferdinand**, der im vorigen Jahr zu Prag g) verabredeten **Reformation in Religionssachen wegen**, zuerst eine Reise nach **Rom** vor h), um

e) Von diesem seiner Zeit so merkwürdigen Manne s. einige weitere Nachricht in Joh. Georg B. von Hoheneck, Beschreibung der Landstände von Oesterreich, III. Th. S. 360.

f) Raupach, Ev. Oesterr. III. Forts. S. 125. Was insonderheit in der Stadt Steier desfalls vorgegangen, meldet eben derselbe weitläufig S. 129. u. f. Noch zwey Kaiserliche Resolutionen, eine auch vom 18. Oct. ganz, und eine vom 3. Dec. im Auszug, finden sich ebendas. S. 122. u. f.

g) N. T. Reichsgesch. im XX. B. S. 490.

h) Khevenh. T. V. S. 1869. Valvasor, Ehre des Hertz. Krain, welcher letztere zwar eigentlich nur vom benannten Lande handelt, aber, weil die drey Länder Steiermark, Kärnthen und Krain immer und sonderlich in Religions-Sachen zusammengehalten, auch im Ganzen sehr brauchbar ist, und überaus unparteyisch aus Manuscripten und Acten erzählet, im VII. Buch, S. 463. u. f.

diese wichtige Sache mit dem Pabst Clemens 1598
VIII. zu überlegen. Er ward auch daselbst,
leicht zu denken, auf das beste empfangen,
ihe bey dieser Gelegenheit noch mehr Städte
liens, und kehrte im Herbst d. J. wiederum
h Hause, nachdem er vorhero noch unterwegs
Loretto dem dasigen Marienbilde, wie ein
chzeitiger Geschichtschreiber meldet i), ein Ge-
de gethan, die Ketzereyen, wäre es auch mit Le-
sgefahr, aus seinen Landen zu vertreiben. Zu
werkstelligung dieses seines Vorsatzes ließ er,
sehr auch die zu Gräz desfalls in einen Ausschuß
ammengetretene Landstände der drey Herzogthü-
r Steiermark, Kärnthen und Krain um eine
z freye Religions-Uebung baten, gleich nach
ier Rückkunft, zu Gräz einen Befehl an die 13 Sept.
teiermärkischen Landstände ergehen, „daß sie
Gräz und Judenburg, auch in allen des Erzh.
enthümlichen Städten, Märkten und deren Be-
ken, ihre Protestantische Prediger und das ganze
rchen- und Schul-Exercitium binnen 14 Tagen
erlich abschaffen, auch dergleichen Personen
ht wieder zu bestellen sich anmaßen sollten.„
s auch die Landstände diesem Befehle nicht gleich
lge leisten wollten, und eine weitläufige Vor-
llung desfalls übergaben, so erließ der Erzh. ei-
n unmittelbaren Befehl an die Evangelische Geist- 23 Sept.
keit der benannten Orte selbst, dahin, „daß sie
nnen 8 Tagen alle des Erzh. lande meiden, und
y Lebensstrafe sie nicht wieder betreten sollten;„
d als diese dazu nicht sogleich Anstalt machten,
ien geschärften Befehl an eben dieselbe, „daß sie 28 Sept.
y scheinender Sonne noch sich aus Gräz und Ju-
nburg, binnen 8 Tagen aber bey Verlust Leibs
d Lebens ohnfehlbar aus den Erzherzoglichen
Landen

i) Guil. *Lamormainus* de Ferdinandi II. virtut. c. 1.

1598 Landen wegzubegeben hätten.„ Da sich nun dem zufolge die Geistlichen wegbegeben hatten, so wurde allen uncatholischen Bürgern in den drey Ländern auferlegt, „binnen gewisser Frist entweder nach Verkaufung des Ihrigen und Erlegung des zehenten Pf. abzuziehen, oder die catholische Religion anzunehmen.„ Die Landstände aber, welche meistentheils nicht catholisch waren, und sich schon zu Anfang des Jahrs, ihrer Bedrückungen halber, obwol fruchtlos, an den damaligen Reichstag gewandt hatten [k]), setzten sich auf alle Art gegen diesen sie selbst mit der Zeit nichts besseres erwarten lassenden Befehl, und hielten desfalls viele Zusammenkünfte, wobey es auch bis zu Ende dieses Jahrs sein Bewenden behielt. In politischen Angelegenheiten regierte Erzh. Ferdinand sehr löblich, und machte gute Anstalten gegen die Türken, veranlaßte auch zu dem Ende die obbemeldete Gesandtschaft der Landstände nach Regenspurg [l]), welche die Bewilligung der zwey Römermonate zuwege brachte. Doch konnte, bey der schlechten Verfassung der Gränzvestungen, nicht verhindert werden, daß die Türken nicht einen Streifzug bis in Krain, und vielen Schaden dabey gethan. Wie dann auch, nebst diesem Feinde, ein anderer noch fürchterlicherer, nemlich die Pest, in diesen Landen zu wüthen anfing [m]). Sonsten bestätigte noch der Erzh. Ferdinand dem Kloster Sittich, in Unter-Krain, alle seine Freyheiten [n]).

In

k) Dieses zeigt die Churfürstliche Relation, oben in der Reichstagsgeschichte, unter dem 16. Jenner.

l) Siehe oben in der Geschichte des Reichstags dieses Jahrs.

m) Die letzten Umstände sind aus Valvasor Ehre des Herz. Krain T. IV. L. XV. p. 549. S. auch L. XII. p. 64.

n) Valvasor, T. III. L. X. S. 354. wo aber der Monatstag nicht gemeldet wird.

In Bayern lebte zwar noch immer der alte Herzog Wilhelm V., allein seit einiger Zeit hatte derselbe die Regierung seinem ältesten Sohne Maximilian übergeben o), welcher das Jahr vorher mit der lothringischen Prinzessin Elisabeth vermählt worden war. Die Beschreibung, die von diesem Herrn gemacht wird, ist in den meisten Stücken zu seinem Vortheil. Den Grund zu seiner Erziehung legte sein Informator Wolfgang Petrejus, welcher ihn vom siebenten Jahr seines Alters an in allen nützlichen Wissenschaften unterrichten mußte, und eine sehr scharfe Instruction hatte p). In erwachsenern Jahren setzte er seine Studien zu Ingolstadt fort, allwo auch seine beide Brüder Philipp und Ferdinand sich befanden. Nach seiner Rückkunft wurde er von seinem Vater zu allen Geschäfften mitgezogen, und in allem, was zur Kriegs- und Friedens-Regierung gehört, unterrichtet. Sodann that er eine Reise an den Kaiserlichen Hof, allwo er mit großen Ehren aufgenommen wurde, und von da nach Italien, wo ihm ebenfalls alle Ehrenbezeugungen widerfuhren, die er nur verlangen konnte. Auf seine Wiederkunft folgte bald die Vermählung, und dieser der Antritt der Regierung. Er hat in der Geschichte das Lob der Gottesfurcht, (freylich auch nach der damaligen Zeit mit vielem Aberglauben und mit Religionshaß vermischt,) der Gerechtigkeit, der Mäßigkeit, der Thätigkeit, der Klugheit, u. s. w. Insonderheit war und blieb er

1598 (1596.) (1595.) H. Maximilians Regierungsantritt. (1593.)

o) *Adelzreiter* ann. Boj. P. III. l. 1. p. 10. aus welchem Buch überhaupt alles, Bayern betreffende, wo nicht eine andere Quelle angegeben, genommen ist.

p) Das vornehmste davon, welches aus K. Ferdinands des I. und Mar. des II. Instructionen für ihre Kinder genommen war, hat ebenfalls Adelzreiter.

1598 er auch als Regent ein guter Sohn, gegen seinen von der Regierung abgetretenen Vater sowol, als gegen seine Mutter Renate, aus dem Hause Lothringen [q]), wovon ihn letztere noch sechs, erstere aber fast dreyßig Jahre regieren sah. Das Jahr nach der Regierungs-Uebertragung machte H. Wilhelm sein Testament [r]), in welchem er insonderheit das Erstgeburtsrecht unter seinen Kindern also festsetzte, daß der Erstgebohrne die ganze Regierung allein behalten, hingegen seine Schwestern alle fürstlich unterhalten, und wie bey dem Hause herkömmlich, ausstatten, den beiden Brüdern geistlichen Standes aber [s]) soviel zulegen solle, daß jeder 20000 fl. Einkommens habe, so lange bis er aus seinen Stiftern wenigstens eben so viel zu beziehen habe. Dem jüngsten Prinzen Albrecht bestimmte dieses Testament vom 20sten Jahre an 25000 jährliche Gulden zum Unterhalt, samt einer standesmäßigen Wohnung: sodann zu einer Reise 50-70000 fl., endlich zu seinem eigenen Hauswesen 100000 Gulden, in Ansehung dessen, daß der Nachfolger auch den mütterlichen Schmuck alleine behalten sollte. Sollte nun letzterer binnen 15 Jahren keine männliche Erben erzielen, so sollte derjenige von den jüngern Prinzen, der sich standesmäßig vermählte, sein Jahrgeld bis auf 140000 fl., für sich und seine männliche Erben, vermehrt erhalten. Die Landschulden solle der Nachfolger bezahlen, auch sonstige Contracten und Versprechungen seines Vaters erfüllen. Vom Lande

(18. Oct. 1597.) H. Wilhelms Testament.

q) Von dieser Dame Lebensart, Tugenden und 1603. geschehenem Absterben, siehe Adelzreiter, S. 11.

r) Hievon erzähle ich den Inhalt aus der oben schon angeführten Beschreibung des Lands Bayern, Mſc. S. 232.

s) Von diesen war Philipp, Bischof zu Regenspurg, auch Cardinal, Ferdinand aber Coadjutor zu Cölln.

Lande solle er nichts ohne seiner Brüder Einstim- 1598
mung veräußern. Die Catholische Religion solle er befördern; nicht leicht Ausländer in seine Dienste nehmen, die Kleinodien und Schatzgelder nicht ohne Landes-Noth veräußern. Sodann wird den Brüdern sämtlich die Einigkeit bestens empfohlen. Endlich folgt die Verordnung, „daß auf den Fall, wenn H. Wilhelms Nachkommen alle ohne männliche Erben abgingen, Herzog Ferdinands von Bayern Nachkommen zur Erbfolge zu gelangen hätten t), jedoch so, daß, wenn, nach seiner jetzigen Gemahlin Tod, derselbe etwan eine Fürstliche Person heirathete, und mit derselben Prinzen erzeugte, diese den Vorzug in der Nachfolge haben sollten.„ Uebrigens gehört unter die merkwürdigsten Begebenheiten dieses Jahres für Bayern die Einweihung der prächtigen S. Michelskirche zu München, wie auch der bald darauf erfolgte Tod des obgenannten B. Phi- 15. May
lipps von Regenspurg, so H. Maximilians zwey- 1598.
ter Bruder und erst im vorigen Jahr zum Cardinal erhoben war u). Auch ist zu bemerken, daß H. Maximilian eine kleine Sammlung von Verordnungen in diesem Jahre verfertigen lassen v). 13. Merz.

In den Chur-Brandenburgischen Landen ging dieses Jahr die wichtige Veränderung vor, daß der Churfürst Johann Georg in den ersten Tagen desselben mit Tode abging, nachdem er zwey und siebenzig Jahre seines Alters, und sieben und zwanzig der Regierung, vollendet hatte. Sein

Churbrandenb. Begebenh.

8. Jan. Des Churf. Tod.

t) Sind die ehemals so genannten, nun ausgestorbenen Grafen von Wartenberg, die Herzog Wilhelms Bruder Ferdinand mit Marien Pettenbeckin erzeugt hatte. Hübners Geneal. Tab. I. 135.

u) S. von ihm Adelzreiter, P. II. L. XII. p. 326.

v) Ich besitze davon die 1605. zu München in f. 29 S. stark gemachte Auflage.

1598 Sein Nachfolger war sein älteſter, bisher als Administrator des Stifts Magdeburg bekandter Prinz, Joachim Friedrich, deſſen Mutter Sophie gebohrne Prinzeſſin von Lignitz war [w]). Das Leichen-Begängniß des verſtorbenen Churfürſten, welcher zu Cölln an der Spree in der
1. Febr. Domkirche beygeſetzt wurde, war ſehr feierlich [x]). Weil dieſer Todesfall eben zu der Zeit des zu Regenſpurg verſammelt Reichstags ſich zutrug, ſo gab es bey dieſer G enheit allerhand Schreiberey über die neue ation der Geſandten und
Des neuen Churf. Sorge für die Religion. ſonſten [y]). m Antritt der Regierung ließ der neue Chu ſich angelegen ſeyn, den Gottesdienſt, ſonder in gedachter Domkirche, von den vielen noch den alten Zeiten übergebliebenen unſchicklichen Ceremonien zu reinigen. Er ließ zu dem Ende ein Ausſchreiben an
27. Febr. einige ſeiner Räthe und vornehmſten Geiſtlichen ergehen [z]), in welchem er ſagt: „Obwol er nicht gemeinet ſey, in Religions-Sachen die geringſte Aenderung zu treffen, ſondern, nach dem Beyſpiel

w) Andr. Angelus Teutſche Annales Marchici (Frankf. a. d. O. 1598. fol. nebſt Fortſetzung) S. 442. u. f.

x) Nach der Beſchreibung, die ebengedachter Schriftſteller davon auf 8 Seiten macht, bey welchem auch die Lateiniſche weitläuftige Grabſchrift zu leſen iſt, die auf dem zinnernen Sarge ſtehet. Der neue Churfürſt war, nebſt 36. Fürſtlichen Perſonen, ſelbſt bey dem Leichenzug zugegen.

y) S. hievon den Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXIX. n. 65. 71. 88. 89. 104. 105. 119. 124. LXX. 16. 19. 72. LXXI. 117. Die Verhandlungen aber zwiſchen dem neuen Churf. und dem Kaiſer bey dieſer Gelegenheit, ſ. T. LXX. 31-37.

z) Dieſes ſtehet in einer, in meiner Bibliothek befindlichen, geſchriebenen Sammlung Chur-Märkiſcher Landes-Receſſe, von Martin Frid. Seidel, Chur-Brandenb. Rath, 1650. veranſtaltet, S. 347.

ſpiel ſeines Vaters und Großvaters, bey der rei- 1598
nen Augſp. Conf. dann der formula concordiae, bis an ſein Ende verbleiben, und keine Catholiſche oder Calviniſche Irrthümer dem zuwider einſchleichen laſſen wolle; So könne er doch nicht die in den Kirchen ſeines Landes noch übliche Ceremonien alle billigen, ſondern fände viele der A. C. zuwider, ja ärgerlich, mithin der Abſchaffung würdig, da die Urſachen, um welcher willen ſie bisher geduldet worden, wegfielen. Sie möchten alſo ſich den 27. Merz in ſeinem Hoflager verſammeln, die Sache in reife Ueberlegung nehmen, und ihr Gutachten hernach ſchriftlich übergeben.„ Dieſem zufolge verſammelten ſich die dazu erforderte Perſonen und ſtellten ein weitläufiges Gutachten an den Churf. desfalls aus a). „In ſolchem danken ſie zuerſt demſelben, daß er bey der reinen A. C. auch formula conc. verbleiben wolle. Was aber die Mißbräuche des Gottesdienſtes betreffe, ſo ſey es nicht ohne, daß dergleichen gar viele ſich noch fänden, als 1) daß der, ſo das Abendmahl halte, allemal auch mit communiciren müſſe, welches der chriſtlichen Freyheit und guten Ordnung zuwider; 2) daß das Kreuz über das Brod oder die Hoſtie gemacht werde, welches leicht auf den Gedanken einer Verwandlung führen könnte; 3) die verba praeparatoria oder das murmur tacitum vor der Einſegnung; 4) die Einſegnung mit ſo vielem Kreuz-machen, da doch einmal das Kreuz zu machen hinlänglich ſey; 5) die Elevation des Sacraments; 6) die Oſtenſiva, oder Feierlichkeit, da das geſegnete Brod erſt jedermann gezeigt und dabey geſprochen werde: Sehet hier den wahren Leib ꝛc. 7) die am Palmfeſt übliche Vorſtellung

a) Ebendaſ. S. 350 bis 365.

1598 ſtellung des Leidens Chriſti, ſo mehr eine Art Comödie, als eine Andacht ſey; 8) das Palmenſchießen; 9) die Leidens-Proceſſionen; 10) die Finſter-Metten; 11) die repraeſentatio fugae apoſtolorum; 12) das heil. Grab; 13) das Fußwaſchen am Grünen Donnerſtage; 14) das laufen der beiden Jünger am Oſter-Feſt; 15) die Proceſſionen an dem [illegible] Marcus- und den übrigen Evangeliſten [illegible]n; 16) die ſeltſamen Himmelfahrts-Ceremonien; 17) die Aufziehung und Herablaſſung der [illegible]n Taube am Pfingſtfeſte; 18) die Frohnleichnam[illegible] auch Kirchweih-Fahnen; welche Stücke dann [illegible]ich abzuſchaffen wären. Hingegen wäre der [illegible]ſmus bey der h. Taufe zwar an ſich, als eine heilſame Erinnerung unſerer Sündlichkeit, beyzubehalten, aber ohne allen Zuſatz; ferner von dem Kirchen-Ornat der Scepter, Biſchofshut und Stab, ebenfalls als ganz überflüſſig abzuſchaffen, auch wegen Gebrauch des Silber-Geſchirrs eine gute Anſtalt zu machen. Die Feiertage belangend, ſo würden die 4 hohen Feſte, als Weihnachten, Oſtern, Pfingſten und Michaelis, wie auch alle Evangeliſten- und Apoſtel-Tage billig ferner gefeiert, wobey man auch in der Stifts-Kirche die Gedächtnißtage einiger großen Kirchenlehrer, als des Auguſtinus, Chryſoſtomus, Hieronymus, zwar nicht mit einer Predigt, aber doch mit Singen begehen könnte. Hingegen die Octavä von dieſen Feiertagen ſollten billig alle abgeſchafft, einige derſelben auf die Sonntage verlegt, ſodann die Feier der ehemaligen Patronen, als des h. Eraſmus, Moritz, Urſula, u. d. g. ebenfalls gänzlich abgeſtellt werden, u. ſ. w.„ Ob nun der Churfürſt ſich dieſem Gutachten ganz und gar gefüget, oder einiges aus demſelben nicht befolget habe, weiß ich nicht anzugeben, aber ſo viel

iſt

ist gewiß, daß eine große Reformation in den Kirchen-Gebräuchen in Gefolg desselben vorgenommen worden. Nach diesem Geschäffte ließ er sich zu Frankfurt a. d. Oder und sonsten im Lande huldigen. Da er auch ein Liebhaber der Gelehrsamkeit war, so brachte er seine zwey Brüder, Christian und Joachim Ernst, samt seinem Sohne Albrecht Friedrich, auf dasige Universität, welche kurz darauf den erstern davon zu ihrem Rector erwählte. Auch hatte er das Vergnügen, daß sein Sohn Christian Wilhelm an seiner Statt zum Administrator des Erzstifts Magdeburg postulirt ward, welcher aber gewöhnlichermaßen eine gewisse Capitulation beschwören b), der Churfürst aber dem Capitel eine sogenannte Assecuration seiner Rechte, in währender Minderjährigkeit des Postulirten, ausstellen mußte, in welcher insonderheit bestimmt wird, daß das Domcapitel die ganze Administration führen solle, bis der Postulatus sein ein und zwanzigstes Jahr erreichet c), und daß derselbe sich bis dahin mit jährlichen 10000 Thlrn. zu Fortsetzung seiner Studien zu begnügen habe. Schließlich ist noch

1598

Andere Begeb. in dem Churfürstl. Hause.

b) Sie stehet, samt des Churfürsten Assecuration, bey Lünig, R. A. Spicil. Eccl. I. Th. Forts. Anhang S. 44-54.

c) Diese Billigkeit einer Domcapitular-Administration, die auch so sehr der Natur der Sache gemäß ist, erkannte demnach damals der Vater des postulirten Bischofs selber. In neuern Zeiten nicht also; wie aus den Streitigkeiten über die Osnabrückische Administration in unsern Tagen zu sehen ist. Die merkwürdigen hieher gehörigen Worte, aus Lünig, S. 53. sind: „dem Thum-Capitel die völlige und freywillige Administration des Stifts Magdeburg lassen, und ihm dieselbe nicht entziehen, noch uns derselben anmaßen sollen noch wollen„ woraus wol eine deutlich anerkannte Befugniß hervorleuchtet.

1598 zu bemerken, daß die damals ganz Teutschland verheerende Pest auch das Brandenburgische nicht verschont habe.

Trierische Begebenheiten. Nun auch auf die Trierischen Begebenheiten zu kommen, so machte in diesem Jahr der seit 1581. zu Trier regierende alte Churfürst Johann mit dem Gr. Ludwig I. zu Sayn-Wittgenstein einen Vertrag [b]) zu Coblenz, in welchem ihm die Anwartschafts-Belehnung auf die von dem unbeerbten Gr. Heinrich zu Sayn besessene Trierische Lehen unter folgenden Bedingungen zugestanden wird: 1) Solle er sich über das Kloster zu Sayn selbst niemals einige geist- oder weltliche Gerichtbarkeit anmaßen, als welche vielmehr dem Churfürsten von Trier auf immer verbleiben, auch ihm freystehen solle, das Exercitium religionis, so jetzt oder inskünftige im Kloster, wäre abzuschaffen, und über besagtes Gotteshaus plenarie zu disponiren [c]). 2) Das Kloster Marienstadt betreffend, bliebe es bey dem Vertrag von 1582. 3) Daß der Bann Marsayn, samt einigen andern Stücken, bey dem sich ereignenden Fall, Churtrier eingeräumt werden solle.

10. Oct.

Braunschweig. Begeb. Der in diesem Bande schon so oft vorgekommene Herzog Heinrich Julius von Braunschweig, hielt zu Anfang des Jahrs zwey Landtage [f]), einen zu

b) *Du Mont*, Corps dipl. T. V. p. 592. *Lünig*, P. spec. Contin. I. Forts. III. p. 64. Gräfl. Sayn. Deduction, sub tit. Kurzer doch deutl. Bericht in S. Sayn contra Trier etc. 1632. 1661. 4. Adj. Q. 2.

c) Eine wohl zu merkende Stelle, zum Beweis gegen gewisse neuere Schriftsteller, die es für unerhört halten, daß zu des Westfälischen Friedens Zeiten an eine von einem Catholischen Fürsten geschehende Aufhebung eines Klosters gedacht worden seyn könne.

f) S. hier den schon oben angef. Rethmeier, Braunschw. Chronik III. Th. 63. Cap. S. 1118. sq.

zu Schöningen, im Jenner, den andern zu Alfeld, im April. Bey keinem von beiden erschien die sich einer Reichsstadt fast gleichachtende Stadt Braunschweig, unter allerhand Entschuldigungen ff), verbot auch bald darauf alle Appellationen an die herzoglichen Gerichte g). Da auch inzwischen die Türkensteuer mit Macht abseiten des H. von der Stadt eingetrieben werden wollte, so erwürkte diese vom Kaiser, zu Prag, ein Rescript, daß sie bey dem Rechte, unmittelbar zu dem Reich zu steuern, gelassen werden solle h). Im Sommer d. J. that der Herzog eine Reise nach Prag, woselbst auch der Churf. von Mainz und ein Landgraf von Hessen gewesen und wider ihn gehandelt haben sollen. Was aber diese gegen denselben gehabt, weiß ich nicht zu sagen.

1598

Des Herz. Irrungen mit der Stadt.

16. Oct.

Dessen Reise und Verrichtungen bey solcher.

ff) S. in dem ausführl. Historischen Bericht der Braunschw. Händel unter H. Heinrich Julius, (Brschw. 1607. f.) II. Th. S. 581:589. allwo die Ausschreiben, die Entschuldigungen, und das, was diese Sache im Landtags-Abschied betrifft, zu finden.

g) Obwol der Herzog noch nicht lange ein Appellations-Privilegium, auf 800 Goldgulden, vom Kaiser erhalten hatte, d. d. letzten Merz, 1597. wie es bey Rethmeier S. 1112. u. f. zu lesen, imgleichen bey König R. A. P. spec. p. 100.

h) Dieses Rescript stehet in der Deduction: Wahrhaftiger Abdruck der in Sachen des H. Heinrich Julius zu Braunschweig contra die Stadt Braunschweig praetensi Mand. S. C. die Huldigung betreffend am Kammergericht verübter Acten (Brschw. 1603. fol.) II. Th. Adj. p. 60. lit. F. Daß übrigens der sel. Häberlin von allen diesen Streitigkeiten des Herzogs mit der Stadt Braunschweig seit dem Jahr 1590. bey welchem er im XV. Band S. 310. ein Wort davon gesagt hatte, seitdem, so weitläufig er sonsten ist, nicht ein Wort mehr, auch des dorten gethanen Versprechens ohngeachtet, einfließen lassen, muß wol seine politische Gründe gehabt haben.

1598 nes Landes los zu werden. Vielleicht mag der schlechte Fortgang der deshalben gepflogenen Unterhandlungen nicht wenige Schuld an dem von diesem Herrn aufgezeichneten Benehmen, bey Gelegenheit des von dem Kaiser ausgeschriebenen Reichstags [q]), gehabt haben. Denn, als er das Ausschreiben dazu erhielt, dessen Inhalt seine Räthe billigten, und die Türken-Gefahr sehr groß vorstellten, war er selbst doch anderer Meinung, und schrieb zu dem Gutachten, dieses einzigen Puncts halber wäre kein Reichstag vonnöthen gewesen; ja überhaupt hielte man nie einen Reichstag um eines Puncts, sondern um aller vorfallenden Sachen willen, daher dann auch die Reichsstände, weil der Tag doch nun angesetzt sey, sich nicht abhalten lassen müßten, alles nöthige vorzutragen.„ Und bey der Frage, wieviel man dem K. verwilligen solle, instruirte er seine nach Regenspurg bestimmte Räthe, vier an der Zahl, nur auf 24 Monate zu stimmen, wesfalls er sich doch hernach, gegen Ende des Reichstags, vermuthlich um desto leichter wegen der After-Lehenschaft durchzudringen, eines bessern besann [r]). Auch befahl er diesen seinen Gesandten, die Religions-Beschwerden heftig zu betreiben, und die Erledigung derselben zu einer ohnnachsichtlichen Bedingniß der zu verwilligenden Türken-Hülfe zu machen: das nemliche sollten sie auch in Ansehung der Reichshofraths-Erkenntnisse thun, und erklären, daß, wenn solche nicht abgestellt würden, man dennoch von den Ständen keinen Gehorsam desfalls sich zu versehen haben werde: obgleich beides hernach, wegen Unbeständigkeit der anfangs mit einstimmenden Stände, unterblieb. Ferner sollten

a) Des Herzogs Betragen bey dem R. T.

q) Sattler, V. B. VII. Absch. S. 205. u. f.
r) S. oben die Geschichte des Reichstags, S. 202. 291.

den l), und die daher sowol den Landgrafen als 1598
den H. nach Prag getrieben. Was der Churf. von Mainz aber daselbst gegen den Herzog vorgehabt, ist mir so wenig bewußt, als der Grund der Irrungen dieses Herrn mit dem Königreich Polen, von denen ich in der Geschichte Spuren finde m). Auch ertheilte Herzog Heinrich Julius dem unter seiner Vormundschaft stehenden Gr. Johann Ernst von Regenstein oder Reinstein und Blankenburg die Lehen n), welche die ihm gesetzten Vormünder o) in seinem Namen empfingen.

Herzog Friedrich von Würtemberg, von dem oben p) die Rede gewesen, bemühete sich auch dieses Jahr vergeblich, die Afterlehenschaft sei- Würtenbergische Angelegenheiten.

l) Laut einer in dem Ind. Msc. T. LXXI. n. 59. also betitelten Relation des Brandenb. Gesandten, wegen des Hessisch-Braunschw. Vergleichs, d. d. 14. Merz e. a.

m) S. in gemeldetem Ind. Msc. T. LXIX. n. 61. LXX. 23. 39. 74. 94. und von den Vergleichs-Bemühungen, auch in dieser Sache, die Relation der Brandenb. Gesandten T. LXXI. n. 17. d. d. Regensp. 3. Merz d. J.

n) Lünig, Spic. Sec. II. Th. S. 1736. hat den Lehenbrief, gegeben zu Wolfenb. ohne Monatstag.

o) Nemlich Georg Klenk und Tobias Paurmeister, laut ihres Bestallungsbriefs bey Lünig, Sp. Sec. l. c. d. d. Wolfenb. 30. May 1597. vermuthlich aus der Deduction, unter dem Titel: Gründlicher Bericht von den Grafschaften Hohen- und Reinstein (Wolfenb. 1628. 4.) allwo die Beyl. tit. K. diese nemliche Urkunde, so wie Lit. J. den ebengemeldeten Lehenbrief, enthält. Die neue vollständige Geschichte der Grafschaft Hohenstein, von Joh. Gottfr. Hoche, Halle, 1790. 8. die ich den Tag vor der Absendung des Msc. aus einer gel. Z. kennen gelernet, wird vielleicht auch einiges hieher gehörige enthalten.

p) S. 16. u. f. dieses Bandes.

1598 gründen. Aber der Hofprediger wurde abgesetzt, die Landschaft nicht geachtet, und den Juden das sogenannte Armbruster-Haus in Stuttgard eingeräumet, und zur Niederlage für sie das Gut Neidlingen bestimmt, woselbst man ihnen auch zwey Märkte erlaubte und sonst allerhand Bequemlichkeiten verschaffte. Unterdessen müssen sie doch bey allem diesem, nicht Vortheil genug für sich gefunden haben, indem sie den ihnen ertheilten Freyheitsbrief nicht lange benutzten [t]), sondern dasselbe ohngeachtet das Herzogthum bald wieder verließen.

c) Versuchte Schiffbarmachung des Neckers.

Von den Juden ging es gleich wieder zu einem andern Project. Es hatte nemlich schon H. Christof vorgehabt, den Neckerfluß schiffbar bis Heilbronn zu machen, war aber darüber gestorben. Dieses Vorhaben wollte nun ein gewisser Matthäus de Castro jetzo ausführen. Es stunden aber allerhand Schwierigkeiten im Wege, der Anschlag des Italiäners war dem H. zu kostbar, und obwol hernach der Baumeister Schickard einen wohlfeilern machte, so stack doch dem H. nun schon wieder etwas neues im Kopf, über welches der Necker vergessen wurde.

d) Huldenreichs Leinenweberey.

Dieses war die Emporbringung der Leinenweberey. Dazu hatte ihm ein gewisser Huldenreich den Anschlag gegeben, wie er nemlich dadurch alle Bettler in seinem Lande nützlich beschäfftigen könnte. Dem zufolge wurden nun zu Urach, zu Schorndorf, ja zu Stuttgard selbst, Leineweber-Zünfte angelegt. So wie nun dadurch eines Theils viele Leute Nahrung bekamen, so entstunden doch andern Theils dadurch, daß die ansehnlich privilegirten Leinweber sich zu viel herausnahmen, auch manche Unruhen; so daß das Land gleichwol nicht lauter Nutzen von dieser wohlgemeinten Anstalt hatte.

t) Er stehet bey Sattlern, V. B. Beyl. 36.

ten diese Gesandte darauf dringen, daß die Chur- 1598
fürsten keine besondere Sitzungen hielten, und die nicht mit Reichslanden angesessene Fürsten aus dem Reichsrath ausgeschlossen würden, endlich, daß dem Hause Würtenberg wegen Mömpelgard, gleich als Sachsen wegen Henneberg, eine besondere Stimme gegönnet würde. In Religions-Sachen aber sollten sie sich blos an die eigentlichen A. C. Verwandten, nicht aber Pfalz und die Calviner halten, sondern sich vielmehr von letztern, als die die Evangelischen nur verfolgten, gänzlich trennen. Uebrigens sollten sie das Maul nur recht weit aufsperren, und die vielen Fehler deutlich aufdecken, die bey dem ganzen Kriegswesen begangen würden, wie schlecht der Beytrag des Reichs angewandt werde, und wie nur einzelne Leute sich dabey zu bereichern und den Krieg in die Länge zu spielen suchten, u. s. w. [s]). Indessen hatten sich, bey dem immer nach neuen Planen durstenden Herzog, die Juden so sehr einzuschmeicheln gewußt, daß Er eine Gesellschaft derselben, unter Anführung eines, der sich Maggino Gabrieli, ihren Obristen und General-Consul, nannte, in sein Land aufnahm, und mit allerhand Freyheiten begabte. Sein Hofprediger Osiander und die ganze Landschaft machten zwar Einwendungen dagegen, diese aus politischen, jener aus Religions-

b) Einrichtung wegen der Juden.

s) Daß diese Herz. Würtenb. Instruction eine der merkwürdigsten war, und oben eben so gut, als die Braunschweigische und die Sächsische, einen weitläufigen Auszug verdient hätte, wird aus diesem wenigen, was hier, aus Sattlern, davon stehet, leicht einzusehen seyn. Da ich aber gemeldetes Buch noch nicht hatte, als ich jene Auszüge zum Druck wegsandte, so habe ich lieber hier noch etwas davon im kurzen nachholen, als den Inhalt ganz übergehen wollen.

1598 daß sodann der bedrängte Kreis die übrigen zu
f) Vergleich mit dem Teutschmeister. se rufen möchte. Noch gehört von Begeben
dieses Jahrs hieher, daß der Herzog mit
Teutschen Orden, wegen verschiedener Ge
tigkeiten, einen Vergleich einging, und daß e
g) Erwerbung v. Marschalken-Zimmern, und anderen Orten, Ort Marschalken-Zimmern, samt dem S
dabey und Zugehör, von dem letzten Besitzer,
dinand von Grafeneck, gegen eine Summ
des an sich brachte, wobey auch der gefangene
Conrad von Pappenheim, als bisheriger L
herr, sich der Lehensherrschaft begab. F
kaufte er auch Schwan, samt andern Orte
Gerechtigkeiten, von den Familien der Sch
von Straubenhart, und von Ulm, für 220
Auch setzte er die Herrschaft Heidenheim i
sodann h) des Hosenbands Ordens. nen Titel, welchen er überdieses noch mit
eines Ritters vom blauen Hosenbande
Erlaubniß der Königin von England,
mehrte, wenn er schon das Ordenszeichen v
i) Goldmacherey. nie erhalten hat. Endlich gehörte leider no
mer die Goldmacherey unter die vorneh
Vergnügungen dieses Herrn, wozu er einen,
mens Nüschler, in Dienst nahm, mit de
aber zuletzt, nach einigen Jahren, erbär
ablief.

(13. Oct. 1597.) Fortdauernde Unruhen in Ostfriesland. In der Grafschaft Ostfriesland war
die Kaiserliche Resolution obgemeldetermaß
zwischen dem Herrn und den Ständen erga
aber darum waren die innerlichen Uneinig
nichts weniger als getilgt [y]), und ein Thei
sahe sich zum andern nur das schlimmste.
zufolge suchte der Graf seine Macht, so auf
Schloß zu Emden, als in der Gegend,

K

r) S. oben, S. 25. bis 44.
y) Rhevenhüller T. V. S. 1950. Meteren
B. S. 843. u. f. *Reidan.* Ann. lib. XV. p. 39

zatte. Mittlerweile war die Stadt Aachen vom Kaiſer in die Acht erklärt worden [u]). Dieſe wendete ſich unter andern auch an den Herzog, gleich als an andere Proteſtantiſche Fürſten, um ihr Fürwort an den K., daß die Acht nicht vollzogen würde. Der H. ließ ſich auch nicht vergeblich erſuchen. Aber der Kaiſerliche Fiſcal ſchickte, anſtatt einer willfährigen Antwort, dem H. einen eigenen Boten mit einem offenen Memorial zu, der demſelben die Achts-Erklärung vorleſen, und ſodann zu **Stuttgard** öffentlich anſchlagen ſollte. Der H. ließ dem Boten ein Recepiſſe ausſtellen, und melden, daß die Anſchlagung nicht nothwendig ſey, da man erſt wiſſen müſſe, ob die Acht vollzogen werden oder noch Nachlaß darin geſchehen ſolle. Der Bote aber fand doch an einem Sonntag, unter der Abendkirche, Mittel, die Achts-Erklärung an das Bürgerhaus anzuheften, und ſchlich ſich davon. Der H. war hierüber ſehr entrüſtet, gab ſeinen Räthen einen derben Verweis, daß man dem Boten nicht gleich nacheilen laſſen, und ließ das Mandat wieder abreißen. So eifrig ſich aber der H. in der Aachiſchen Sache als Proteſtant bewies, ſo wenig wollte er an den Berathſchlagungen der gegen Ende des Jahrs zu **Frankfurt** obgemeldetermaßen zuſammengekommenen **Proteſtantiſchen Stände** Antheil nehmen, obgleich der **Marggraf von Brandenburg** ihm heftig desfalls zuſetzte. Vermuthlich war die Furcht, den **Kaiſer**, den man wegen der Afterlehenſchafts-Aufhebung brauchte, zu beleidigen, Schuld daran. Doch gab er den Rath, wenn die Spanier unter dem **Mendoza** [v]) zu weit im Reich um ſich griffen, daß

1598

e) Des H. Betragen in der Aach. Sache.

u) S. hievon weiter unten die weitläufige Erzählung.

v) Sattler nennt hier verſchiedentlich den Herzog von Parma; aber dieſer war lange todt.

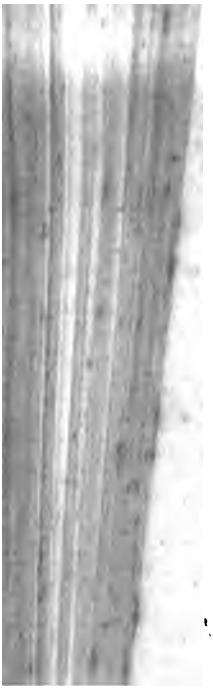

deren Orten, Conrad von P
herr, ſich der
kaufte er auch
Gerechtigkeiten,
von Straubenh
Auch ſetzte er di
ſodann h) den Titel, welch
des Hoſenbands Ordens. eines Ritters v
Erlaubniß der
mehrte, wenn er
i) nie erhalten hat.
Goldmachekey. mer die Goldma
Vergnügungen dieſ
mens Tüſchler,
aber zuletzt, nach
ablief.

(13. Oct. 1597.) In der Graf
Fortdauernde Unruhen in Oſtfriesland. die Kaiſerliche Reſ
zwiſchen dem Herrn
aber darum waren
nichts

Kriegsvolk zu verstärken, und schickte seine bei- 1598
den Söhne, Johann und Christoph auf gedachtes Schloß, nebst zwey Räthen und anderer Dienerschaft. Da entstund bald darauf in der Stadt ein Lerm, als ob der Graf die Stadt überrumpeln wollte. Das Werkzeug dazu sollte ein Schreiner seyn, welcher einigen Anhang in der Stadt hatte, und heimlich des einen Thors durch solchen sich bemächtigen, somit die Gräflichen Völker hereinlassen sollte. Dieser wurde dann gleich, nach desfalls geschehener Anzeige, auf dem Rathhaus daselbst befragt, ob er würklich eines solchen Unternehmens halber Befehl habe? Da er dieses anfangs leugnete, hernach doch in etwas zugab, ja von einem Befehl sprach, den er im Schloß liegen habe, so wurde er gefangengesetzt, sein Haus durchsucht, seine Papiere weggenommen, und er gar peinlich, wegen der Umstände dieses Vorhabens und seiner Gehülfen, befragt. In der Angst nannte er einige Gehülfen, insonderheit Johann Gronen, welche dann sogleich auch eingezogen, und alle ihre Papiere weggenommen wurden, in welchen sich dann ziemlich deutliche Anzeigen davon, daß der Graf mit den Spaniern ein Verständniß gegen die Stadt habe, vorfanden. Sogleich wurde ein Ausschuß des Raths ins Schloß zu den jungen Grafen geschickt, um ihnen die Ungerechtigkeit dieses Verfahrens gegen die Stadt, falls sie auch davon wüßten, vorzustellen, und obgleich diese sich mit gänzlicher Unwissenheit entschuldigten, sie dennoch bewacht gehalten, und endlich aus dem Schloß sich wegzubegeben genöthigt. Die vornehmsten Räthe aber, als Tamme Valken, Johann Harken und mehrere, mußten sich aus dem Staube machen, und wurden überall, jedoch vergeblich, aufgesucht. Der

Schrei-

1598 Schreiner aber und Johann Grone, unter deſſen Papieren man die gefährlichſten Schriften wollte gefunden haben, wurden gar enthauptet, und die von erſterem noch weiter angegebene der Stadt verwieſen, die Stadt mit Volk verſehen, und die Staaten von Holland um Beyſtand auf allen Fall angeſprochen, wenn der Graf, wie man fürchtete, die Spanier zu Hülfe rufen würde, als deren Werk die ganze Sache geweſen ſey. Erſtere fanden ſich gar willig hierzu, und dankten, damit es nicht ſo offenbar geſchähe, einige Hauptleute dort und da aus Beſatzungen ab, die dann zu den Emdern in Dienſte gingen. Ueber dieſes
11. May. alles ſchrieb der Graf einen Landtag nach Lehr[b]) aus, der auf dem Schulhauſe daſelbſt gehalten wurde[a]). Hier brachte nun der Graf 1) das Nöthige wegen der theils von 1594. noch rückſtändigen, theils dem Kaiſer neuerlich bewilligten Türkenhülfe, und deren baldigen Abtragung, vor, und verlangte außer der 1590. ausgeſchriebenen Capitalſchatzung, annoch eine neue dieſer Art, wegen dieſer und verſchiedener anderer Landesnothwendigkeiten, zu bewilligen, um ſo mehr als die bey dem Kaiſer geſuchte Moderation der Türkenhülfe für Oſtfriesland ſchwerlich etwas fruchten dürfte. 2) Begehrte er auch die richtige Zahlung des bisher dem Lande zu Nutz geweſenen Hofgerichts, damit daſſelbe im Gang erhalten werden könne. 3) Desgleichen die nöthige Verordnung wegen der zu der längſt beſchloſſenen Verbeſſerung des Lands

b) Lehr, Leer, auch Lier, iſt ein großer Flecken an der Lede, mit guten Manufacturen, zwey Kirchen, und einer lateiniſchen Schule. Büſching, Geogr. VII. Th. S. 781.

a) Brenneiſen Oſtfr. Geſch. II. Th. I. B. n. 16, S. 101. u. f.

Landrechts nöthigen Unkosten, indem bisher 1598
dieses heilsame Werk immer dadurch liegen geblieben, daß denen dazu deputirten wegen der Kosten keine Vorsehung geschehen. Sodann beschwerte sich der Graf äußerst über die Stadt Emden, daß sie einestheils ohne des Grafen Einwilligung einen Waarenzoll angelegt, auch auf die Häuser eine Auflage gemacht, unter dem Vorwande, die gemeinen Stadtschulden damit zu tilgen, welches er als regierender Herr nicht zugeben könne. Anderntheils hätte gedachte Stadt sich ganz fälschlich beygehen lassen, als ob man, von Seiten des Grafen, Böses wider sie vorhabe, da derselbe doch nur auf alle besorgliche Fälle seine Besatzung auf dem Schloß zu Emden verstärkt; in Gefolge welches falschen Verdachts dann der Rath daselbst einige Bürger sogar auf die Folter (wozu sie überhaupt keine Macht hätten) gespannt, andere gefangen gehalten, ferner in denen dem Grafen unmittelbar zustehenden Oertern man mit Gewalt herumgestreifet, um einige, gar nicht der Stadt, sondern dem Grafen bedienstete Personen aufzusuchen, u. s. w. in welchem allem der Graf hoffte, sie die Landstände würden der Stadt Emden, die ihre Pflicht aus den Augen gesetzt, nicht beystehen wollen.„ Auf dieses alles erklärte noch den nemlichen Nachmittag Wilhelm von Knyphausen im Namen der Stände denen dazu bestellten Notarien ad protocollum: die beiden ersten Gräflichen Propositionen betreffend, so sey man ja schon ehemals übereingekommen, desfalls gewisse dazu besonders bevollmächtigte Deputirte niederzusetzen, die alles untersuchen und in Richtigkeit bringen sollten, an welche dann auch die dritte, nemlich die Verbesserung des Landrechts, verwiesen werden könnte. An den Unruhen zu

Emden

1598 lesen. Sodann erschienen ferner die Gräflichen Räthe **Tamme Valken** und **Johann Harken**, mit einer Bittschrift in ihrer und mehrerer Namen, in welcher sie um Genugthuung wegen erlittener Gewaltthätigkeiten von den Emdern, und Sicherstellung ihrer Personen bitten, da man ihnen ja nichts strafbares beweisen könnte, so sie gethan hätten. Hierauf erklärte noch nemlichen Tags **Wilhelm von Kniphausen** im Namen der Stände: „sie beharrten Kürze halber bey ihren gethanen Erklärungen und Erbieten, getrauten sich auch dieses alles wohl bey dem Kaiser, so es benöthiget, zu verantworten; blieben übrigens ihrem Landesherrn in allen Pflichten zugethan; bestünden aber insonderheit nochmals auf Abschaffung des fremden Kriegsvolks, und bäten um ihre Beurlaubung. Hierauf erschien ein **Notarius**, und verlas im Namen der Unterthanen des Amts **Stickhausen** eine Protestation; wie sie nemlich bey Erwählung der Deputirten zum Landtag auf mancherley Weise vom Gräflichen Amtmann beeinträchtigt, auch von den fremden Soldaten in Furcht und Schrecken gesetzt worden, und bäten inskünftige mit diesem allem verschont zu bleiben.„ Der in dieser Protestation angegriffene **Amtmann zu Stickhausen** widerspach diesem Vorgeben, so viel es ihn betreffe, und wollte diese ganze Protestation als ein Falsum erklären; aber die anwesenden Deputirten von drey andern Aemtern traten hervor, und bezeugten, daß sie richtig sey. Ueber diese Vorgänge nun kam es, zwischen den Gräflichen Räthen und den Ständen, zu ziemlich harten Worten, darüber beide nach Hause gingen. Aber in wenigen Stunden wurden die Stände abermals berufen, da dann der Graf den Ständen erklären ließ: „Weil sie in nichts sich fügen wollten, so

müsse

sich mit dem bisher bestimmten, wenn sie es nur richtig erhielten, begnügen; weshalb Er, sobald nur wegen der Zahlung Anstalt gemacht würde, die ledigen Plätze am Hofgericht auf die bisherige Besoldung zu besetzen, Bedacht nehmen werde. Die Stadt Emden betreffend, so käme zu den vorigen noch die neue Beschwerde hinzu, daß sie, wegen der bisherigen Vorgänge, ein Entschuldigungsschreiben, allein an die Stände, mit gänzlicher Vorbeygehung seiner, als des Landesherrn, ergehen lassen, welches er nicht so für gut annehmen könne noch wolle. Was übrigens seine Söhne in gedachter Stadt sich, wie sie beschuldigt worden, in Betreff der neugeworbenen Gräflichen Völker, geäußert haben sollten, sey eine ganz fälschliche Erdichtung. Die bey gedachten jungen Grafen mitgegebene Instruction enthalte gewiß nichts dergleichen, die auf Begehren im Original vorgelegt werden könnte. Die Ursache der Soldaten-Werbung habe man ja schon im ersten Vortrag angegeben; und sollten sich ja die jungen Grafen auch so etwas, wie ihnen schuldgegeben wird, dieserwegen haben verlauten lassen, so wäre es endlich auch so unbillig nicht, diese Kriegsleute gegen einige Widerspänstige in verschiedenen Aemtern, die nie, auch das Unbestrittenste, zahlen wollten, allenfalls zu brauchen. Wiewol alles, dieser Reden halber, ganz erdichtet sey, weßfalls Graf Johann sich selbst, auf Begehren, bey der Versammlung stellen wolle. Uebrigens sey es ja bekandt, wie die besagten jungen Grafen überhaupt von den Emdern seyen behandelt, im Schloß bewacht und endlich gar weggeschickt worden, daraus dieser Stadt Feindseligkeit eben in allem genug erhelle, u. s. w.„ Hierauf wurden die Schreiben des Hofgerichts und der Stadt Emden ver- 1598

1598 Aber-maliger Landtag.

Marienhoven c) morgens frühe in der K
versammelt. Allda ließ vor allen Dingen
Graf das eingelaufene Zahlungsmandat d
einen Notarius den Ständen, die aber nur i
ringer Anzahl da waren, insinuiren und vorl
Im Namen der Stadt Emden aber erschi
zwey Notarien, und protestirten: „daß die St
wegen der letzthin bey dem Landtag zu Lehr
gegangenen Bedrückungen, da das Votiren
frey gewesen, und die gewaffneten Soldaten
ganze Versammlung, allen Rechten zuwider,
schreckt hätten, zudem der Notarius Hero G
lach in Ketten und Banden wegen eines verm
ten Falsums gelegt worden, nicht bey diesem L
tag, noch andern dergleichen erscheinen könne, bi
Stände der Stimmfreyheit halber gesichert,
die fremden Soldaten abgeführet seyen; um so l
sie ihres Orts alles doch etwan auf dem Land
Beschlossene für null und nichtig halten woll
Von welcher Protestation auch dem Canzler,
im Namen des Grafen gegenwärtig war, eine
schrift zugestellt wurde, womit der Morgen d
hinging. Den Nachmittag versammelten die St
de sich wieder, und übergaben dem Canzler
Erklärung wegen der Art und Weise, wie sie
Türkensteuer abtragen wollten, wobey sie hoff
daß wegen der jetzigen bekümmerten Zeiten ih
die poena dupli werde erlassen werden, auf w
ches der Canzler in wenigen Worten ihnen melde
daß er es ad referendum nehmen wolle, üb
gens aber die Landschaft zusehen möge, daß a
die Parition gewiß geleistet werde. Die Sta
Emden hingegen bekam durch den Canzler ei
ungnädige Antwort, dahin: „Man habe v
S

c) Büsching, Erdbeschr. VII. Th. S. 778. nennt
Marienhaven. Es ist ein Flecken im Amt Auric

müsse er, der Graf, geschehen lassen, daß sie, so 1598
ganz unverrichteter Sachen, nach Hause gingen: hingegen möchten sie auch alles, was dieser Schritt für Folgen hätte, verantworten.„ Wilhelm von Kniphausen aber antwortete nochmals kurz, „die Stände könnten nicht anders, und ließen des Grafen Erklärung auf sich beruhen.„ Worauf dann jedermann nach Hause gereiset.

Daß durch das bey diesem Landtage vorgegangene das Uebel nur noch ärger geworden, ist leicht zu erachten. Der Graf wollte den Notarius Hero Gerlach, der die kurzgedachte Protestation der Bauern verlesen hatte, als einen Falsarius bestrafen und setzte ihn gefangen. Die Emder aber fielen, um ihn zur Loslassung zu bewegen, mit Gewalt in das Schloß, nahmen den Amtmann und Burggrafen gefangen, und ließen sie wohl bewachen, brachten es auch dahin, daß die ganze junge Mannschaft, anstatt des bisherigen Bürger-Eides, einen neuen, so auf Burgermeister und Rath alleine gerichtet war, abschwur, u. d. g. Hierüber kam es zur Klage am Kammergericht, welches dann, in Bezug auf letztern sowol, als alle obbemeldeten Vorgänge, ein Mandatum de non offendendo, item relaxando, restituendo et cassando, gegen die Stadt Emden, jedoch nur cum clausula, erkannte, in welchem solche auf den 16. Aug. vorgeladen wurde, um in poenam fractae pacis publicae verurtheilt zu werden. Gegen die Stände aber erkannte dasselbe wegen der bisher nicht erlegten Türkensteuer ein Mandatum de solvendo in duplo S. C. b) und schickte solches dem Grafen zur Insinuirung. Dem zufolge wurde ein abermaliger Landtag, und zwar zu

d. d. 17. Jun. et insin. 18. Jul.

1. Jul.

17. Aug.

b) Beide Mandate befinden sich ganz eingerückt bey Brenneisen l. c.

1598 Marienhoven c) morgens frühe in der Kirche
Aberma-liger Landtag. versammelt. Allda ließ vor allen Dingen der Graf das eingelaufene Zahlungsmandat durch einen Notarius den Ständen, die aber nur in geringer Anzahl da waren, insinuiren und vorlesen. Im Namen der Stadt Emden aber erschienen zwey Notarien, und protestirten: „daß die Stadt, wegen der letzthin bey dem Landtag zu Lehr vorgegangenen Bedrückungen, da das Votiren nicht frey gewesen, und die gewaffneten Soldaten die ganze Versammlung, allen Rechten zuwider, geschreckt hätten, zudem der Notarius Hero Gerlach in Ketten und Banden wegen eines vermeinten Falsums gelegt worden, nicht bey diesem Landtag, noch andern dergleichen erscheinen könne, bis die Stände der Stimmfreyheit halber gesichert, und die fremden Soldaten abgeführet seyen; um so lange sie ihres Orts alles doch etwan auf dem Landtag Beschlossene für null und nichtig halten wolle.„ Von welcher Protestation auch dem Canzler, so im Namen des Grafen gegenwärtig war, eine Abschrift zugestellt wurde, womit der Morgen dann hinging. Den Nachmittag versammelten die Stände sich wieder, und übergaben dem Canzler ihre Erklärung wegen der Art und Weise, wie sie die Türkensteuer abtragen wollten, wobey sie hofften, daß wegen der jetzigen bekümmerten Zeiten ihnen die poena dupli werde erlassen werden, auf welches der Canzler in wenigen Worten ihnen meldete, daß er es ad referendum nehmen wolle, übrigens aber die Landschaft zusehen möge, daß auch die Parition gewiß geleistet werde. Die Stadt Emden hingegen bekam durch den Canzler eine ungnädige Antwort, dahin: „Man habe von Sei-

c) Büsching, Erdbeschr. VII. Th. S. 778. nennt es Marienhaven. Es ist ein Flecken im Amt Aurich.

Seiten der Stadt gar keine Ursache gehabt, von dem Landtag wegzubleiben, und die geschehene Protestation thun zu lassen. Sie suche nicht das Beste, sondern die Zerrüttung des ganzen Landes: die Beschuldigungen gegen den Grafen seyen ehrenrührig und falsch, auch behielte man sich desfalls die Bestrafung vor. Es sey insonderheit nicht wahr, daß man die Stimmfreyheit auf dem letzten Landtage habe beengen oder die Votirenden abschrecken wollen, da die wenigen Soldaten nur dagewesen, um die etwa nicht würklich zum Landtag geordnete, aber dennoch sich manchmal eindringen wollende Leute abzuweisen; auch sey dem Notarius Hero Gerlach gar nicht Gewalt geschehen, da er wegen eines offenbaren Falsums gefänglich eingezogen, und hernach cum nota infamiae per publicam sententiam erlassen worden, u. s. w. weswegen dann auch der Graf die Emder nicht eher wieder zu den Landtagen verlange, bis sie sich zum schuldigen Gehorsam gegen ihn bequemet hätten.„ Ueber welche sämtliche Vorgänge des Landtags dann, gleichwie bey dem zu Lehr, von einem dazu berufenen Notarius ein Instrument verfertigt wurde. Uebrigens hatte Gr. Edzard auch mit seinem Nachbar, dem Gr. Johann von Oldenburg, des Geleits, des Torfgrabens und der Fischeren an unterschiedenen strittigen Orten halber viel Mißhelligkeit, welcher Ursachen, und auch der Ostfriesischen Uneinigkeiten wegen, letzterer immer im Vertheidigungsstand sich zu halten bemühet war [b]). 1598

Da ich eben der Grafschaft Oldenburg erwähnt habe, so will ich hier gleich das Merkwür- Oldenb. Begeb.

b) Herm. Hamelmanns Beschr. der Gr. von Oldenburg, (Oldenburg 1599. f.) S. 492.

von dem Gr. E
gen. Allein et
fahrten im Juni
auch durch Auf
ſelbſten, ganz fi
von Dänemar
lius von Brau
gelegt, auch ihre
ten: und die Sa
auch obgedachter
Friesland. Ein
den Grafen Joha
Herrſchaft Knyp
hatte nemlich die le
demſelben alles da
Anforderung auf

e) Aus gedachten
488. u. f.

f) Schweſtern hatte
eine, Namens E
ledig, zu Bru

Herren von Innhauſen beſaßen, auch den Na- 1598
men davon führten, vermacht. Dieſe Anforde-
rung hatte Fräulein Marie bereits 1549. ans
Kammergericht klagend gebracht, und war vor
Ausgang deſſelben ledig verſtorben. Gr. Johann, (1575.)
als ihr Nachfolger, mußte nun nicht nur über Je-
vern ſelbſt einen ſchweren Proceß ausſtehen [i]),
ſondern auch jene Klage verfolgen, und hatte nach
ſo vielen Jahren das Glück, ein ſieghaftes Urtheil
zu Speyer zu erhalten, dahin, daß die Herrſchaft (1591. 20. Oct.)
Kniphauſen ihm, Klägern, ſamt Erſatz der
Nutzungen von 1496. an, einzuräumen ſey. Hie-
gegen nun wurde von Seiten der Hrn. von Knip-
hauſen die Reviſion ergriffen, ſomit die Sache
wieder um einige Jahre aufgezogen. Darüber
wandte ſich dann der Gr. von Oldenburg an den
disjährigen Reichstag [k]), und brachte an: „Ob-
wol bereits vor mehreren Jahren die Herrſchaft
Kniphauſen ihm durch Urtheil und Recht, laut
Beylage lit. A., zugeſprochen worden, auch die
Exſecutoriales desfalls, nach lit. B., ergangen [l]),

i) Dieſer wurde, da Jevern Burgundiſches Lehen war, zu Brüſſel vor dem groſſen Rath verhandelt, und den 2. Aug. 1588. für Oldenburg, gegen Oſtfriesland entſchieden. Darauf ſuchte Oſtfriesland Reviſion, welche den 17. Nov. 1591. erörtert, und die Herrſchaft abermals dem Gr. von Old. zugeſprochen wurde. Die Feierlichkeiten bey dieſem Spruch, und die ganze Veranlaſſung des Proceſſes ſ. bey Hamelmann, S. 451:473. ausführlich.

k) Die Bittſchrift iſt in den Act. Mſc. Comit. Arch. Wolf. faſc. III. n. 44. zu finden, die Beylagen derſelben aber n. 32. Erſtere iſt d. d. 30. Dec. 1597. S. auch Ind. Mſc. Arch. Onold. alivo T. LXV. n. 67-78. dieſe Bittſchrift ſamt ihren Beylagen vorkommt.

l) Lit. A. iſt das oben angezogene Urtheil, Lit. B. ſind die, unter dem nemlichen Datum wie das Urtheil, an die von Innhauſen und Kniphauſen erlaſſene Executorialien.

1598 obwol er auch, da der Gegentheil die Revision eingewandt, und der Graf von Ostfriesland als Intervenient eingekommen, cautionem de restituendo geleistet, die für hinlänglich angenommen, und darauf dem Gegentheil ulterior paritio anbefohlen worden, laut der Beylagen C. und D. [m]), so sey dennoch nie der rechte Gehorsam geleistet, sondern immer die Execution aufgehalten worden. Obgleich auch hernach der Graf seine Nothdurft desfalls bey der 1595. versammelt gewesenen Deputation vorgestellt habe, laut E. [n]), so sey doch bey derselben nichts verständiges [o]) verabschiedet worden. Nach diesem habe Er, der Graf Johann, sich wieder an den Kaiser unmittelbar, von einigen Fürschreiben [p]) unterstützt, gewendet, und um Vollziehung des Urtheils, oder doch baldige Erledigung des Revisions-Gesuchs, inständigst, aber immer vergeblich, bis auf zwey vortheilhafte Kaiserliche Decrete [q]), gebeten. Da nun auf solche Art er der Sache kein Ende sehe, aus

m) Lit. C. ist ein Bescheid d. d. 6. Jul. 1593. daß der Kniphausische Anwald, der Revision ungeachtet, einige Urkunden recognoscirten solle. D. aber ein Decretum, daß die gestellte Oldenb. Caution für hinlänglich angenommen werde, d. d. 17. May 1594.

n) E. ist die Vorstellung in dieser Sache an die Visitations-Deputation zu Speier, d. d. 28. Jun. 1595.

o) Dieser Ausdruck ist deutlich in der Bittschrift enthalten.

p) So folget Lit. F. ein Fürschreiben des Königs von Dännemark, d. d. Kopenhagen 16. Sept. 1596. Lit G. ein dergleichen vom Cardinal Andreas d. d. Brüssel den 16. Nov. 1596. und Lit. H. eines von dem Administrator der Chur Sachsen, d. d. Torgau 10. Jan. 1597.

q) Lit. J. und K. sind zwey Kaiserliche an den Grafen von Oldenb. erlassene Decrete, in welchen ihm baldige Hülfe versprochen wird, d. d. Prag, 22. Jan. und 7. Nov. 1597.

aus längerm Umtrieb derſelben ihm unleidliche Beſchwerde und unſäglicher Schaden entſtünde, überdem auch, bis zu künftiger Viſitation, leichtlich die bey ſolchem Urtheil geweſene und alſo davon Rechenſchaft zu geben ſchuldige Beyſitzer Todes verfahren könnten; ſo bäte Er ganz inſtändigſt, der K. ſamt den Ständen mögen ſich die Sache beſtens empfohlen ſeyn laſſen, und ſo einleiten, daß er nach ſo langem Umtrieb und gehabter Geduld endlich einmal in den Beſitz der ihm zugeſprochenen Herrſchaft komme.„ Dieſe Bittſchrift wurde weitläufig auf dem Reichstag erwogen [r]). Der Erfolg davon war [s]), daß auf dem nächſten Deputationstag die Reviſion in dieſer Sache ohnfehlbar vorgenommen und beendigt werden ſolle. 1598

Angelegenheiten der Hanſeeſtädte.

Von den **Hanſeeſtädten** iſt in dieſer Reichsgeſchichte beym vorigen Jahre weitläufig gehandelt worden [t]). Dieſes Jahr dauerten zwiſchen denſelben und den **Engelländern** die Schwierigkeiten noch immer fort. Die **Königin Eliſabeth** beſchwerte ſich faſt bey allen Reichsſtänden über das **Kaiſerliche** im vorigen Jahr ergangene **Mandat** [u]), wie dann auch in dieſer Angelegenheit ein

Ii 5

r) Laut des Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXVI. n. 16. 39. wo die Protocolle desfalls vorkommen, d. d. 18. Febr. 1598. imgleichen LXVII. 31.

s) Nach Hamelmanns Old. Chron. S. 492.

t) S. oben XX. B. S. 603 : 626.

u) Welches auch bey dem oben im XX. B. nicht angeführten Meteren XIX. Buch, S. 819. u. f. mit eingerückt iſt, (wo aber die Jahrzahl fälſchlich 1587. heißt,) imgleichen bey Khevenh. V. Buch, S. 1986. der jedoch die Sache ſo erzählt, als wenn dieſes Mandat erſt 1598. ergangen wäre. Uebrigens findet man bey letzterem an dieſem Ort eine kleine freylich unvollſtändige Nachricht von den Hanſee-Städten überhaupt, die wenigſtens für den erſten Anlauf gut iſt.

1598 ein Schreiben von ihr an den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg erlassen wurde x). Unterdessen blieb doch dieses in seiner Kraft, und die Englischen Kaufleute mußten nach und nach Teutschland, insonderheit Stade, verlassen. Die hierüber betretene und erzürnte Königin
13. Jan. von Engelland ließ nun auch einen Befehl ausgehen, vermöge welches alle Hansische Kaufleute aus London und ihrem ganzen Königreich sich wegbegeben, insonderheit den Stahlhof zu London z), wo sie ihre Niederlage hatten, bis den 28. Jenner verlassen sollten a). Hierauf stellten die Hanseestädte eine Versammlung zu Lübeck an, an welche Stadt der Erzh. Albrecht aus den Niederlanden eine Gesandtschaft abgeschickt hatte, um sie noch mehr gegen die Engelländer aufzuhetzen, welches auch ziemliche Würkung that b), da

ist. Etwas besser stehet auch diese bey Meteren S. 816. u. f. Neuerlich ist auch in die Teutsche Encyclopädie ein wohlausgearbeiteter Artikel, Hanseatischer Bund, eingerückt worden, XIV. B. S. 327-336.

v) Index Msc. Arch. Onoldini T. LXV. n. 65. sub d. 12. Dec. 1597. Ein gleiches Schreiben muß auch an Chur-Pfalz ergangen seyn, wie man aus des Churf. Schreiben an den Marggr. von Brand. d. d. Neuenmarkt, 16. Febr. e. a. siehet, dessen Rubrik in dem gedachten Ind. T. LXX. n. 53. angegeben ist, und auf welches das n. 69. vorkommende Rescript an die Brandenburgische Gesandtschaft zu Regenspurg, erlassen worden, d. d. Onolzb. 20. Febr. e. a.

x) Also von dem Stahl-Handel, den sie insonderheit trieben, genannt. Meteren, S. 817.

y) Der Befehl selbst befindet sich in Abschrift, laut des Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXXI. n. 5. in dem gedachten Archiv.

z) *Reidanus* Ann. L. XV. p. 398. schreibt hievon ausführlich. Meteren hat den vornehmsten Inhalt dieses Schrei-

da der Erzh. den Hanseestädten alle mögliche Han- 1598
delsfreyheit in seinem und dem ganzen Spanischen Gebiet, ja sogar, wenn sie es verlangten, Hülfe gegen die Engelländer und vereinigten Niederländer angeboten hatte. Daselbst scheinet auch die in diesem Jahre angeschlagene **Verordnung** der Städte gegen die **Monopolien** und **Vorkäufe** beschlossen worden zu seyn [a]). Nicht weniger wandten sich gedachte **Hanseestädte** an den **Reichstag**, um 1. Merz.
die Handhabung des zu ihrem Besten erlassenen oberwähnten Mandats zu erlangen [b]). Ihre Sache kam auch im **Fürstenrath** wenigstens vor [c]), da dann **Oesterreich** ganz für sie stimmte. Hingegen **Pfalz-Lautern** meinte, es stäcke in ihrem Gesuch viele Sub- et Obreptio, indem die Hanseestädte nicht von der **Königin Elisabeth** erst ihrer Rechte beraubt worden, sondern solche schon lange vorher, wie die Acten ergäben, Mißbrauchs halber, ihnen abgesprochen gewesen, wie dann sogar der **König von Spanien**, als Gemahl der vorigen **Königin Marie**, diesen Spruch schon exequiren wollen. Dahero es dem T. Reich übel anstehen würde, die Königin darüber gleichsam syndiciren zu wollen. Zudem habe ja die Königin sich erboten, die **Hanseestädtischen** dennoch auch nach Engelland lassen zu wollen, wenn sie die gewöhnlichen

Schreibens, samt dem Datum, so noch vom 1. Jun. 1597. ist, und aus ihm wie gewöhnlich Khevenh. S. 1985.

a) Lünig hat dieselbe d. d. 3. Aug. 1598. nach dem Lübeckischen Exemplar, R. A. P. Gen. I. Th. S. 501. u. f.

b) Ihre Bittschrift stehet der Rubrik nach, in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXXI. n. 1.

c) Laut Protocolls vom $\frac{1}{21}$ Merz, d. J. in den Act. Msc. Arch. Wolf. fasc. IV. n. 1. Einige andere dahin gehörige Schreiben u. d. g. s. T. LXV. n. 49.

1598 lichen Zölle, wie die Engelländer, auch gäben, welches gewiß alles nur zu verlangende sey. Die Hanseestädte aber wollten gar den Alleinhandel haben. Demnach sey es gar nicht billig, den Befehl streng zu exequiren; auch sey es nicht rathsam, Engelland sich zum Feind zu machen, da man mit dem größern Feinde, dem Türken, zu thun habe. Wollte man es thun, so würden auch die Städte selbst es in den Niederlanden empfinden, da die Englischen Kaufleute sich dorten setzen wollten, und wol gar machen könnten, daß die den Engelländern geneigte Staaten gar die Hanseestädte vom Handel ausschlössen. Ueber dieses alles seyen die von den Städten angebrachte Zeugensagen nicht von der Beschaffenheit, daß sie in jure viel gelten könnten. Dannenhero sey am besten, die gebetene Execution erliegen zu lassen. Demohngeachtet drang Oesterreich durch, und wurde der Schluß gefaßt, dem Mandat genau nachzuleben, und solches aller Orten, wo es noch nicht geschehen, anschlagen zu lassen; dabey aber vom Kaiser noch eine Erklärung darüber sich zu erbitten, um allem Betrug vorzukommen.

Aachenische Begebenh.

Nun auch auf die Stadt Aachen zu kommen, so ist aus dem Verlauf der Geschichte bekandt [d]), daß K. Rudolf einen Befehl [e]) erlassen,

d) N. T. R. Hist. XX. B. S. 162.

e) Häberlin nennt denselben a. a. O. ein Mandat. Er ist aber nicht in dieser Form ausgefertigt worden, welche Kleinigkeit, die doch zur Kenntniß des Reichs-Processes dienlich ist, ich aus einem Mſc. berichtigen kann, so sich in meiner Bibliothek befindet, 548 Folio-Blätter enthält, und ein wahrer Mischmasch von Lehenbriefen, Deductionen, Reichsgerichtlichen Erkenntnissen, Friedensschlüssen u. s. w. vorzüglich des 16. Jahrh. ist, allwo dann fol. 410. dieser Befehl unter

sen, vermöge dessen die Protestanten daselbst ungesäumt den gegen sie ergangenen Executorialen Folge leisten sollten. Dieser Befehl war dem Fiscal zu Speyer mit dem Bedeuten eingeschlossen worden, daß er solchen, durch einen eigenen geschwornen Boten, denen, gegen die es gehe, einhändigen lassen, und wie es aufgenommen worden, berichten solle f). Auf dieses legte sich gleich im folgenden Monat ff) die Bürgerschaft dieser Stadt mit einer Interventionsschrift dazwischen, in welcher die Gräven und gemeine Zünfte des Königlichen Stuhls und freyer Reichsstadt Aachen sagen: Es sey zwar das obgemeldete K. Decret ihnen bekandt gemacht worden; da sie aber glaubten, daß des K. Wille nicht sey, jemand unverdienter Weise eine Ungnade anzudrohen, ja solche gar empfinden zu lassen, so hielten sie sich befugt, dieses dem K. vorzustellen und desfalls zu interveniren. Daß sie dazu das Recht hätten, suchen sie mit 74. ex jure et facto hergenommenen Gründen zu beweisen; worauf noch ferner, mit 39 Gründen, besonders der Ungrund der von einigen Bürgern gegen den Rath angestellten Klage vorgestellt, und

1598 Fortdaurende Händel zwischen beiden Reilig. daselbst.

(1596. m. jun.)

unter dem Titel: Eventual-Decret in eadem causa, (i. e. Aquensi) vorkommt. Es bestehet nur aus 14 Zeilen, und lautet dahin: In Executionssachen ꝛc. sey der Bescheid, daß den Executorialen binnen drey Monaten, von der Insinuation an, Folge geleistet werden solle, bey Strafe der würklichen Achts-Erklärung. Signatum zu Prag, unter dem K. Secret-Insiegel, 10. Jun. 1596.

f) Laut der eigenen Worte, des acht Zeilen langen Schreibens d. d. Prag 15. Jun. e. a. wie a. a. O. ebenfalls zu lesen.

ff) Wie sich solches aus den Worten der sonst ohne Datum a. a. O. f. 411. eingerückten Interventionsschrift, die aus 20 sehr eng geschriebenen Seiten bestehet, sich zeiget.

1598 Marienhoven c) morgens frühe in der Kirche
Aberma-liger Landtag. versammelt. Allda ließ vor allen Dingen der Graf das eingelaufene Zahlungsmandat durch einen Notarius den Ständen, die aber nur in geringer Anzahl da waren, insinuiren und vorlesen. Im Namen der Stadt Emden aber erschienen zwey Notarien, und protestirten: „daß die Stadt, wegen der letzthin bey dem Landtag zu Lehr vorgegangenen Bedrückungen, da das Votiren nicht frey gewesen, und die gewaffneten Soldaten die ganze Versammlung, allen Rechten zuwider, geschreckt hätten, zudem der Notarius Hero Gerlach in Ketten und Banden wegen eines vermeinten Falsums gelegt worden, nicht bey diesem Landtag, noch andern dergleichen erscheinen könne, bis die Stände der Stimmfreyheit halber gesichert, und die fremden Soldaten abgeführet seyen; um so lange sie ihres Orts alles doch etwan auf dem Landtag Beschlossene für null und nichtig halten wolle.„ Von welcher Protestation auch dem Canzler, so im Namen des Grafen gegenwärtig war, eine Abschrift zugestellt wurde, womit der Morgen dann hinging. Den Nachmittag versammelten die Stände sich wieder, und übergaben dem Canzler ihre Erklärung wegen der Art und Weise, wie sie die Türkensteuer abtragen wollten, wobey sie hofften, daß wegen der jetzigen bekümmerten Zeiten ihnen die poena dupli werde erlassen werden, auf welches der Canzler in wenigen Worten ihnen meldete, daß er es ad referendum nehmen wolle, übrigens aber die Landschaft zusehen möge, daß auch die Parition gewiß geleistet werde. Die Stadt Emden hingegen bekam durch den Canzler eine ungnädige Antwort, dahin: „Man habe von Sei-

c) Büsching, Erdbeschr. VII. Th. S. 778. nennt es Marienhaven. Es ist ein Flecken im Amt Aurich.

Sache gehabt haben. Er habe sich aber doch wi- 1598
der Vermuthen bewegen lassen, noch neuerdings ein scharfes Inhäsiv-Decret, unter Androhung der Acht, an sothane Stadt ergehen zu lassen. Da nun dieses ein, nicht nur für die Stadt selbst, sondern auch für sämtliche Städte, ja das ganze Reich, höchst bedenklicher Schritt sey, so hätten sie nicht unterlassen können, über das, so vor diesem von ihnen schriftlich gebeten worden, auch diese eigene Gesandtschaft an Ihn, den K., abzuschicken. Sie bäten nochmals ganz inständigst, die Sache, aus den schon bekandten und oft angeführten Ursachen, nicht zu übereilen, die Urtheile entweder aufzuheben, oder doch nicht vollstrecken zu lassen, insonderheit, da es eine Sache der ganzen Bürgerschaft mit sey, dieselbe als Intervenienten zu hören, und dann die Entscheidung entweder den zur Niederländischen Pacification deputirten Ständen, oder andern unparteyischen Commissarien beider Religionen aufzutragen, oder auch dem Kammer-Gericht zu überlassen. Da auch, außer dieser innerlichen Unruhe, die Stadt Aachen von Jülich wegen der Reichs-Schultheißen-Stelle vieles ausstehen müßte, auch großen Abbruch im Handel und sonsten litte; so bäte man ebenfalls inständigst, der K. möge, dem zu Regenspurg an ihn ergangenen Bitten gemäß, die ernste Verfügung thun, daß von Jülich, gleich als auch von Burgund, der Stadt keine weitere Drangsale zugefügt würden; hingegen eine Commission niedersetzen, die die beiderseitigen Beschwerden gütlich oder rechtlich abthäte, u. s. w. Auf diese Vorstellung ertheilte der K. erst drey Wo- (1597. 2. Jan.)
chen hernach diesen Bescheid: „Derselbe wisse sich zwar wohl zu erinnern, was wegen Aachen bisher rechtmäßig geurtheilt, auch in Gemäßheit des beharr-

1598 digſte, dieſes Land betreffend, mitnehmen e). Daſelbſt regierte noch immer Graf Johann der XVI. und zwar in beſtändigem Zwiſt mit ſeinem noch lebenden einzigen zu Delmenhorſt reſidirenden jüngern Bruder, Anton f), welcher gegen den Gr. Johann durch eine Klage beym Reichshofrath ein Urtheil erhalten hatte, worin dieſem die Theilung der Grafſchaften auferlegt wurde g). Um nun ſolche zu bewürken, war die Kaiſerliche Commiſſion dem Gr. Simon von der Lippe aufgetragen. Allein es liefen drey desfalls geſetzte Tagfahrten im Junio, Julio und October, zum Theil auch durch Außenbleiben des Gr. v. d. Lippe ſelbſten, ganz fruchtlos ab, obgleich der König von Dännemark und der Herzog Heinrich Julius von Braunſchweig ſich dabey ins Mittel gelegt, auch ihre Abgeordneten dahin geſchickt hatten: und die Sache blieb wie ſie war, gleichwie auch obgedachtermaßen die Irrungen mit Oſtfriesland. Eine dritte Quelle der Unruhen für den Grafen Johann war der Proceß wegen der Herrſchaft Knyphauſen, oder Knipens. Es hatte nemlich die letzte Erbin von Jevern, Marie, demſelben alles das Ihrige, und mit dieſem eine Anforderung auf Knyphauſen h), welches die Her-

e) Aus gedachten Hamelmanns Chronik, Anh. S. 488. u. f.

f) Schweſtern hatte derſelbe drey, wovon dieſes Jahr eine, Namens Clara, im 51. Jahr ihres Alters, ledig, zu Bruckhauſen, den 30. May verſtarb. Die andere, Catharine, war an den Grafen Albrecht von Hoja, die dritte Anne an den Grafen Johann Günther von Schwarzburg vermählet.

g) Das Urtheil ſelbſt hat Lünig, R. A. P. ſpec. Cont. II. IV. Abth. X. Abſ. p. 269. ſq. unter dem Datum Prag 1597. 8. Jan.

h) Woher dieſe entſtanden, erzählt weitläufig Hamelmann, S. 475. u. f.

Herren von Innhauſen beſaßen, auch den Na- 1598
men davon führten, vermacht. Dieſe Anforde-
rung hatte Fräulein Marie bereits 1549. ans
Kammergericht klagend gebracht, und war vor
Ausgang deſſelben ledig verſtorben. Gr. Johann, (1575.)
als ihr Nachfolger, mußte nun nicht nur über Je-
vern ſelbſt einen ſchweren Proceß ausſtehen [1]),
ſondern auch jene Klage verfolgen, und hatte nach
ſo vielen Jahren das Glück, ein ſieghaftes Urtheil
zu Speyer zu erhalten, dahin, daß die Herrſchaft (1721.
Kniphauſen ihm, Klägern, ſamt Erſatz der 20. Dec.)
Nutzungen von 1496. an, einzuräumen ſey. Hie-
gegen nun wurde von Seiten der Hrn. von Knip-
hauſen die Reviſion ergriffen, ſomit die Sache
wieder um einige Jahre aufgezogen. Darüber
wandte ſich dann der Gr. von Oldenburg an den
disjährigen Reichstag [k]), und brachte an: „Ob-
wol bereits vor mehreren Jahren die Herrſchaft
Kniphauſen ihm durch Urtheil und Recht, laut
Beylage lit. A., zugeſprochen worden, auch die
Exſecutoriales desfalls, nach lit. B., ergangen [l]),

i) Dieſer wurde, da Jevern Burgundiſches Lehen war, zu Brüſſel vor dem großen Rath verhandelt, und den 2. Aug. 1588. für Oldenburg, gegen Oſtfriesland entſchieden. Darauf ſuchte Oſtfriesland Reviſion, welche den 17. Nov. 1591. erörtert, und die Herrſchaft abermals dem Gr. von Old. zugeſprochen wurde. Die Feierlichkeiten bey dieſem Spruch, und die ganze Veranlaſſung des Proceſſes ſ. bey Hamelmann, S. 451-473. ausführlich.

k) Die Bittſchrift iſt in den Act. Mſc. Comit. Arch. Wolf. faſc. III. n. 44. zu finden, die Beylagen derſelben aber n. 32. Erſtere iſt d. d. 30. Dec. 1597. S. auch Ind. Mſc. Arch. Onold. allwo T. LXV. n. 67-78. dieſe Bittſchrift ſamt ihren Beylagen vorkommt.

l) Lit. A. iſt das oben angezogene Urtheil, Lit. B. ſind die, unter dem nemlichen Datum wie das Urtheil, an die von Innhauſen und Kniphauſen erlaſſene Executorialien.

1598 ein Schreiben von ihr an den Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg erlaſſen wurde [p]). Unterdeſſen blieb doch dieſes in ſeiner Kraft, und die Engliſchen Kaufleute mußten nach und nach Teutſchland, inſonderheit Stade, verlaſſen. Die hierüber betretene und erzürnte Königin
12. Jan. von Engelland ließ nun auch einen Befehl ausgehen, vermöge welches alle Hanſiſche Kaufleute aus London und ihrem ganzen Königreich ſich wegbegeben, inſonderheit den Stahlhof zu London [r]), wo ſie ihre Niederlage hatten, bis den 28. Jenner verlaſſen ſollten [s]). Hierauf ſtellten die Hanſeeſtädte eine Verſammlung zu Lübeck an, an welche Stadt der Erzh. Albrecht aus den Niederlanden eine Geſandtſchaft abgeſchickt hatte, um ſie noch mehr gegen die Engelländer aufzuhetzen, welches auch ziemliche Würkung that [t]), da

iſt. Etwas beſſer ſtehet auch dieſe bey Meteren S. 816. u. f. Neuerlich iſt auch in die Teutſche Encyclopädie ein wohlausgearbeiteter Artikel, Hanſeatiſcher Bund, eingerückt worden, XIV. B. S. 327-336.

v) Index Mſc. Arch. Onoldini T. LXV. n. 65. ſub d. 12. Dec. 1597. Ein gleiches Schreiben muß auch an Chur-Pfalz ergangen ſeyn, wie man aus des Churf. Schreiben an den Marggr. von Brand. d. d. Neuenmarkt, 16. Febr. e. a. ſiehet, deſſen Rubrik in dem gedachten Ind. T. LXX. n. 53. angegeben iſt, und auf welches das n. 69. vorkommende Reſcript an die Brandenburgiſche Geſandtſchaft zu Regenſpurg, erlaſſen worden, d. d. Onolzb. 20. Febr. e. a.

x) Alſo von dem Stahl-Handel, den ſie inſonderheit trieben, genannt. Meteren, S. 817.

y) Der Befehl ſelbſt befindet ſich in Abſchrift, laut des Ind. Mſc. Arch. Onold. T. LXXI. n. 5. in dem gedachten Archiv.

z) *Reidanus* Ann. L. XV. p. 398. ſchreibt hievon ausführlich. Meteren hat den vornehmſten Inhalt dieſes Schrei-

da der Erzh. den Hanseestädten alle mögliche Han- 1598
delsfreyheit in seinem und dem ganzen Spanischen Gebiet, ja sogar, wenn sie es verlangten, Hülfe gegen die Engelländer und vereinigten Niederländer angeboten hatte. Daselbst scheinet auch die in diesem Jahre angeschlagene Verordnung der Städte gegen die Monopolien und Vorkäufe beschlossen worden zu seyn a). Nicht weniger wandten sich gedachte Hanseestädte an den Reichstag, um 1. Merz.
die Handhabung des zu ihrem Besten erlassenen oberwähnten Mandats zu erlangen b). Ihre Sache kam auch im Fürstenrath wenigstens vor c), da dann Oesterreich ganz für sie stimmte. Hingegen Pfalz-Lautern meinte, es stäcke in ihrem Gesuch viele Sub- et Obreptio, indem die Hanseestädte nicht von der Königin Elisabeth erst ihrer Rechte beraubt worden, sondern solche schon lange vorher, wie die Acten ergäben, Mißbrauchs halber, ihnen abgesprochen gewesen, wie dann sogar der König von Spanien, als Gemahl der vorigen Königin Marie, diesen Spruch schon exequiren wollen. Dahero es dem T. Reich übel anstehen würde, die Königin darüber gleichsam syndiciren zu wollen. Zudem habe ja die Königin sich erboten, die Hanseestädtischen dennoch auch nach Engelland lassen zu wollen, wenn sie die gewöhnlichen

Schreibens, samt dem Datum, so noch vom 1. Jun. 1597. ist, und aus ihm wie gewöhnlich Khevenh. S. 1985.

a) Lünig hat dieselbe d. d. 3. Aug. 1598. nach dem Lübeckischen Exemplar, R. A. P. Gen. I. Th. S. 501. u. f.

b) Ihre Bittschrift stehet der Rubrik nach, in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXXI. n. 1.

c) Laut Protocolls vom $\frac{17}{27}$ Merz, d. J. in den Act. Msc. Arch. Wolf. fasc. IV. n. 1. Einige andere dahin gehörige Schreiben u. d. g. s. T. LXV. n. 49.

1598 lichen Zölle, wie die Engelländer, auch gäben, welches gewiß alles nur zu verlangende sey. Die Hanseestädte aber wollten gar den Alleinhandel haben. Demnach sey es gar nicht billig, den Befehl streng zu exequiren; auch sey es nicht rathsam, Engelland sich zum Feind zu machen, da man mit dem größern Feinde, dem Türken, zu thun habe. Wollte man es thun, so würden auch die Städte selbst es in den Niederlanden empfinden, da die Englischen Kaufleute sich dorten setzen wollten, und wol gar machen könnten, daß die den Engelländern geneigte Staaten gar die Hanseestädte vom Handel ausschlössen. Ueber dieses alles seyen die von den Städten angebrachte Zeugensagen nicht von der Beschaffenheit, daß sie in jure viel gelten könnten. Dannenhero sey am besten, die gebetene Execution erliegen zu lassen. Demohngeachtet drang Oesterreich durch, und wurde der Schluß gefaßt, dem Mandat genau nachzuleben, und solches aller Orten, wo es noch nicht geschehen, anschlagen zu lassen; dabey aber vom Kaiser noch eine Erklärung darüber sich zu erbitten, um allem Betrug vorzukommen.

Aachenische Begebenh.

Nun auch auf die Stadt Aachen zu kommen, so ist aus dem Verlauf der Geschichte bekandt [d]), daß K. Rudolf einen Befehl [e]) erlassen,

d) N. T. R. Hist. XX. B. S. 162.

e) Häberlin nennt denselben a. a. O. ein Mandat. Er ist aber nicht in dieser Form ausgefertigt worden, welche Kleinigkeit, die doch zur Kenntniß des Reichs-Processes dienlich ist, ich aus einem Msc. berichtigen kann, so sich in meiner Bibliothek befindet, 548 Folio-Blätter enthält, und ein wahrer Mischmasch von Lehenbriefen, Deductionen, Reichsgerichtlichen Erkenntnissen, Friedensschlüssen u. s. w. vorzüglich des 16. Jahrh. ist, allwo dann fol. 410. dieser Befehl unter

sen, vermöge dessen die Protestanten daselbst ungesäumt den gegen sie ergangenen Executorialen Folge leisten sollten. Dieser Befehl war dem Fiscal zu Speyer mit dem Bedeuten eingeschlossen worden, daß er solchen, durch einen eigenen geschwornen Boten, denen, gegen die es gehe, einhändigen lassen, und wie es aufgenommen worden, berichten solle f). Auf dieses legte sich gleich im folgenden Monat ff) die Bürgerschaft dieser Stadt mit einer Interventionsschrift dazwischen, in welcher die Gräven und gemeine Zünfte des Königlichen Stuhls und freyer Reichsstadt Aachen sagen: Es sey zwar das obgemeldete K. Decret ihnen bekandt gemacht worden; da sie aber glaubten, daß des K. Wille nicht sey, jemand unverdienter Weise eine Ungnade anzudrohen, ja solche gar empfinden zu lassen, so hielten sie sich befugt, dieses dem K. vorzustellen und desfalls zu interveniren. Daß sie dazu das Recht hätten, suchen sie mit 74. ex jure et facto hergenommenen Gründen zu beweisen; worauf noch ferner, mit 39 Gründen, besonders der Ungrund der von einigen Bürgern gegen den Rath angestellten Klage vorgestellt, und

1598 Fortdaurende Händel zwischen beiden Relig. daselbst.

(1596. m. jun.)

unter dem Titel: Eventual-Decret in eadem causa, (i. e. Aquensi) vorkommt. Es bestehet nur aus 14 Zeilen, und lautet dahin: In Executionssachen ꝛc. sey der Bescheid, daß den Executorialen binnen drey Monaten, von der Insinuation an, Folge geleistet werden solle, bey Strafe der würklichen Achts-Erklärung. Signatum zu Prag, unter dem K. Secret-Insiegel, 10. Jun. 1596.

f) Laut der eigenen Worte, des acht Zeilen langen Schreibens d. d. Prag 15. Jun. e. a. wie a. a. O. ebenfalls zu lesen.

ff) Wie sich solches aus den Worten der sonst ohne Datum a. a. O. f. 411. eingerückten Interventionsschrift, die aus 20 sehr eng geschriebenen Seiten bestehet, sich zeiget.

1598 und mit der Bitte geschlossen wird, die unbefugten Kläger abzuweisen, zum Ersatz der Kosten anzuhalten, und zu bestrafen. Ob nun sothane Intervention angenommen worden, oder was darauf erfolget, habe nirgends gefunden, wol aber dieses,
(1596. 21. Aug.) daß der K. bald hernach ein scharfes Decret [g]) an den von ihm abgesetzten Rath ergehen lassen, in welchem er ihm bey hoher Strafe befiehlt, sich, da er aller Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt verlustig sey, insonderheit des sonst der Stadt Aachen zustehenden Rechts, Goldgulden und Thaler zu münzen, so er auch bisher sich angemaßet, enthalten solle. Durch dieses alles kamen
Gesandtschaft der prot. Stände deshalben, nach Prag. die sämtlichen Protestantischen Stände, die sich der Aachner bisher so oft schon angenommen hatten, auf den Gedanken, ihrenthalber gar eine eigene Deputation an den Kaiser nach Prag abzuschicken, wozu ein Chur-Pfälzischer, ein Chur-Sächsischer, ein Chur-Brandenburgischer, ein Fürstlich-Hessischer, und ein Städtischer Gesandter ausgesondert wurden. Diese übergaben auch
(9. Dec. a. a.) dem Kaiser eine nachdrückliche Bittschrift [h]), in welcher es insonderheit heißt: Man habe zwar von Seiten der A. C. verwandten Stände gehofft, der Kaiser würde, nach dem, was insonderheit auf dem letzten Reichstag von den gesammten Churfürsten [i]), auch vielen Fürsten, der Stadt Aachen halber ihm vorgestellt worden, (nemlich die ergangenen Urtheile aufzuheben, oder doch die Vollziehung derselben einzustellen,) ein Einsehen in der Sache

g) Welches a. a. O. fol. 410. stehet.

h) Auch diese stehet in dem angef. Mscr. f. 421. und ist über 3 sehr eng geschriebene Seiten stark. Gleich darauf folgt die Antwort des K. vom 2. Jan. 1597. und die Schluß-Antwort der Gesandten.

i) Von dieser Churfürstenraths-Vorstellung habe ich nirgends etwas finden können.

Sache gehabt haben. Er habe sich aber doch wi- 1598
der Vermuthen bewegen lassen, noch neuerdings ein scharfes Inhäsiv-Decret, unter Androhung der Acht, an sothane Stadt ergehen zu lassen. Da nun dieses ein, nicht nur für die Stadt selbst, sondern auch für sämtliche Städte, ja das ganze Reich, höchst bedenklicher Schritt sey, so hätten sie nicht unterlassen können, über das, so vor diesem von ihnen schriftlich gebeten worden, auch diese eigene Gesandtschaft an Ihn, den K., abzuschicken. Sie bäten nochmals ganz inständigst, die Sache, aus den schon bekandten und oft angeführten Ursachen, nicht zu übereilen, die Urtheile entweder aufzuheben, oder doch nicht vollstrecken zu lassen, insonderheit, da es eine Sache der ganzen Bürgerschaft mit sey, dieselbe als Intervenienten zu hören, und dann die Entscheidung entweder den zur Niederländischen Pacification deputirten Ständen, oder andern unparteyischen Commissarien beider Religionen aufzutragen, oder auch dem Kammer-Gericht zu überlassen. Da auch, außer dieser innerlichen Unruhe, die Stadt Aachen von Jülich wegen der Reichs-Schultheißen-Stelle vieles ausstehen müßte, auch großen Abbruch im Handel und sonsten litte; so bäte man ebenfalls inständigst, der K. möge, dem zu Regenspurg an ihn ergangenen Bitten gemäß, die ernste Verfügung thun, daß von Jülich, gleich als auch von Burgund, der Stadt keine weitere Drangsale zugefügt würden; hingegen eine Commission niedersetzen, die die beiderseitigen Beschwerden gütlich oder rechtlich abthäte, u. s. w. Auf diese Vorstellung ertheilte der K. erst drey Wochen hernach diesen Bescheid: „Derselbe wisse sich zwar wohl zu erinnern, was wegen Aachen bisher rechtmäßig geurtheilt, auch in Gemäßheit des beharr- (1597. 2. Jan.)

1598 harrlichen Ungehorsams dieser Stadt nachher gegen sie vorgenommen, und weiter vorzunehmen sey: jedoch wollte Er, in Betracht dieser Fürbitte, alles in der Sache thun, was ohne Abbruch der Gerechtigkeit und seines Kaiserlichen Ansehens geschehen könne.„ Auf dieses erklärten die Gesandten weiter: „Sie dankten zwar unterthänigst für die in allgemeinen Ausdrücken ihnen widerfahrene, so weit willfährige Antwort: da jedoch ihnen, den Gesandten, daran gelegen sey, ihren Herren genauen Bericht von ihrer Gesandtschaft geben zu können, so bäten sie gar sehr, der K. möge ihnen doch noch eine nähere Erklärung darüber zukommen lassen, daß die bisher gar nicht gehörte intervenirende Bürgerschaft gehöret, sodann eine unparteyische Commission angeordnet, inzwischen aber die ergangenen Verfügungen suspendirt, und die Bedrängungen der Stadt durch Jülich und Burgund eingestellt werden sollten, u. s. w.„ Ob nun eine abermalige Antwort des Kaisers, und was für eine darauf erfolget, weiß ich eben so wenig, als ob würklich eine Inhibition in Ansehung des weiteren Verfahrens gegen Aachen erfolget? Soviel hingegen ist gewiß, daß entweder diese Gesandtschaft, oder die Besorgniß, daß die Protestanten, wenn der Kaiser, gegen ihre Bitte, die Execution vor der neuen Türkensteuer-Verwilligung unternähme, diese ihres Orts ganz verweigerten, oder vielleicht beides zugleich, die würkliche Achts-Erklärung das ganze Jahr 1597. hindurch, und bis nach Ende des Reichstags, aufgehalten habe, in welcher Zeit dann in Aachen alles im alten Stande geblieben. Der Churfürst Ernst
(1597) von Cölln aber machte, vielleicht auf Kaiserlichen heimlichen Befehl, inzwischen einen Versuch, ob er die Protestanten zu gütlicher Folge-Leistung bereden

reden könnte; zu welchem Ende er alle uncatholi- 1598
sche Regimentspersonen zu sich nach Cornelien-Münster in die Abtey gebeten hatte, wobey er, so oft er getrunken, den Gläsern die Köpfe abgeschlagen, gleichsam um sie zu warnen, daß es ihnen auch so gehen könne [k]). Allein die Protestanten ließen sich durch nichts bewegen, obwol auch der Herzog von Jülich, durch ein geschärftes Mandat, allen Verkehr seiner Lande mit den Aachnern abgeschnitten, und alle Aachenische Bürger, samt ihren Gütern, anzuhalten befohlen hatte, soviel man nur habhaft werden könnte [l]). Vielmehr suchten sie ihr Schicksal durch allerhand Arten Bemühungen abzuwenden [ll]). Insonderheit brachten sie ihre Beschwerden auch auf den Reichstag zu Regenspurg, da sich dann die Evangelischen Stände ihrer aufs beste in mancherley Vorstellungen annahmen [m]). In der er- 1598. 7/17 Jan.
sten bey den Churfürsten insbesondere übergebenen Bitt-

k) Diesen Umstand meldet Nopp in seiner der h. Jungfrau Marie zugeschriebenen Aachner Chronik, S. 208. h. a.

l) Dieses Mandat ist in den Actis Com. Msc. Arch. Wolf. fasc. III. n. 58. zu befinden, d. d. 5. Aug. 1597.

ll) Moser Staatsr. von Aachen, C. I. §. 30. p. 34. handelt hievon, jedoch ganz kürzlich. Ein mehreres bin ich hier aus den Wolfenb. Acten zu sagen im Stande.

m) Z. B. sey ein Schreiben derselben an den Marggr. von Brandenburg, in welchem sie ihn ersuchten, bey den Evangelischen sämtlichen Ständen auszuwürken, daß sie sich ihrer bey dem Kaiser annähmen, d. d. 10. May, 1597. laut des Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXIV. n. 17.

1598 Aachenische Bittschrift auf dem R. T.

Bittschrift n) sagen die Aachner: „Es werde den sämtlichen Churf. noch erinnerlich seyn, was bey dem letzten Deputations-Tage wegen der Beschwerden der Stadt gegen Burgund und Jülich vorgekommen, auch was das Churf. Collegium ihrentwegen an den Kaiser gelangen lassen, imgleichen wie die sämtlichen Churfürsten des Sinnes gewesen, daß die mit Jülich streitige Sachen durch Schiedsrichter beygelegt werden möchten, mithin die Stadt nichts weniger, als neue Gewaltthätigkeiten erwartet hätte. Dennoch aber habe der H. von Jülich sich beygehen lassen, neuerlich einen scharfen Befehl gegen die Stadt herauszugeben, in welches Gefolge dann würklich zeithero die Wege um die Stadt versperrt, die in den Jülichischen Landen der Stadt oder ihren Bürgern zustehende Gefälle in Beschlag genommen, die Güter aber auf der freyen Landstraße angehalten, kurz sie selbst so behandelt würden, als wenn sie bereits in des Reichs Acht und Ober-Acht gekommen wären, wodurch, wenn es so fortdauerte, die ganze Stadt zu Grunde gerichtet und dem Reich entzogen werden würde. Daß dieses alles gegen den Landfrieden sey, würden die Stände von selbsten einsehen, zumal da die Stadt ja nie sich gütlicher Auseinandersetzung geweigert, welche sie noch wünsche, und die Churfürsten allesamt, so geist- als weltliche, selbsten dahin geschlossen und verabschiedet hätten, daß die Thätlichkeiten eingestellt bleiben möchten o). Sie bäten daher instän-

n) Acta Msc. Comit. Arch. Wolf. fasc. III. n 59. S. auch Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXIX. n. 66. wo jedoch die Rubrik so lautet, als wenn es eine Beschwerung bey dem ganzen Reichstag gewesen wäre.

o) Von diesem Schluß, so wenig als dem obgedachten Für-

inständigst, die Churf. möchten auf dem Reichs- 1598
tag dahin bedacht seyn, daß dieser Jülichische Be-
fehl wieder aufgehoben, das Verarrestirte losge-
geben, und die Mißhelligkeiten, auf die denselben
billig scheinende Art, durch Austräge beygelegt
würden.„

Dieser Vorstellung aber widersprachen die Beantw. derselben. Jülichischen Gesandten in einer ziemlich dicken Antwort, ohngefähr des Inhalts p): „da ihr Herr, der Herzog von Jülich, in einer unterm Jülichische Schrift gegen Aachen. Namen der Stadt Aachen bey dem Churf. Rath eingegebenen Schrift, so verunglimpft worden sey, so müßten sie, ohne sich übrigens in einen Schriftwechsel mit den vermeinten, auch gar nicht zum Reichstag berufenen Gewalthabern einzulassen, zu Ablehnung dieser Beschuldigungen einiges beybringen. Zuerst bemerkten sie demnach, daß die Aachner sich auf ein Gutachten des Churf. Raths vom Jahr 1594, imgleichen auf das, was im Jahr 1595. von Speier aus an den Kaiser gelanget, wovon ihnen das erstere, so viel davon bekandt geworden, wohl erinnerlich sey. Hingegen sey ihnen von einer Verhandlung des Jahrs 1595. gar nichts erinnerlich, und demnach des Gegentheils Vorgeben in soweit unrichtig, daß etwas in dieser Sache in gedachtem Jahr auf Bericht und Gegenbericht

Fürschreiben der Churf. an den Kaiser, zum Besten der Aachner, habe ich bisher nichts auffinden können. Doch muß die Anführung davon in einer an das Churf. Collegium selbst gerichteten Bittschrift für richtig angenommen werden, wie dann auch die Jülichischen Gesandten, in ihrer Gegenschrift, gegen die Richtigkeit desselben nichts einwenden.

p) Sie befindet sich ebenfalls in den A. C. Arch. Wolf. fasc. III. n. 60. Sie führt das Datum, 4. Febr. und lectum 10. Febr. e. a. S. auch Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXX. n. 9.

1598 geschehen, wie man sich dann auch mit den unqualificirten Supplicanten, als die von der Stadt Aachen gar keine Gewalt hatten, auch gar nicht zum Reichstag berufen waren, damals so wenig als jetzt einlassen können oder wollen, und daher in dem 1594. übergebenen Jülichischen Gegenbericht blos die Supplicanten auf den Buchstaben der Kaiserlichen Verordnungen gewiesen, die Hauptsache aber kaum berühret habe. Unterdessen wollten sie, um den Supplicanten ihren Ungrund desto deutlicher zu zeigen, und damit sie desto eher als unlegitimirte Personen an den ordentlichen Gerichtsstand verwiesen würden, kürzlich die Sache von Anfang her erzählen. Im Anfang nemlich hätten die Kaiser die hohe Obrigkeit in der Stadt Aachen selbst ausgeübt, hernachmals aber vor einigen 100 Jahren dieselbe dem Hause Jülich gegen eine Summe Gelds eingeräumet, welches dann auch bis auf die Zeiten der neuesten Unruhen im Besitz derselben gewesen sey. Dieser Stand hätte das Recht gehabt, zwey Pröbste über die Geistlichkeit zu setzen, die auch ihre Gerichtbarkeit gehabt, sodann einen Erzpriester, dem die Besetzung der vier Pfarrkirchen zustehe, der auch als Präsident mit den Pfarrern der 4 Kirchen und sieben weltlichen Personen, die unter sich selbst gewählt würden, das Sendgericht hielte, und über Ehe-, Testaments-, auch Zehenden-Sachen, wucherliche Contracten, Uebertretung der Kirchen-Ordnungen, Ehebruch, Blutschande, Nothzucht, und alle geistliche Sachen zu erkennen habe. Ferner bestelle Jülich auch von jeher einen Scholaster in das Capitel, dem die Aufsicht über das ganze Schulwesen der Stadt zustehe; weiter einen Vogt oder Major, und dessen Untergehörige, Amtmann, Schultheiß, Schrei-

Schreiber und andere Gerichtsdiener, welches Gericht dann alle bürgerliche und peinliche Gerichtbarkeit auszuüben, wie auch alle Policey-Anstalten zu machen hätte. Wobey den Schöffen und dem Rath, in etlichen Fällen das ihrige mit zu thun, dem Herkommen nach jederzeit unbenommen geblieben, und also von Jülichischer Seite kein Anlaß zu den Streitig- und Thätlichkeiten gegeben worden. Daß diese Rechte alle dem Hause Jülich zustünden, wüßte auch der Gegentheil selbst. Indessen hätte derselbe doch Unruhen angefangen und zuerst den Vogt verjagt, worauf Jülich sowol als der vertriebene Vogt eine kostspielige Klage beym Kaiser hätten anstellen müssen. In Gefolge derselben sey ein K. Mandat an die Aachner ergangen, den vertriebenen Vogt wieder einzusetzen, auch sonst alles in den alten Stand zu setzen, und darin zu lassen, übrigens aber K. Entscheid in der Hauptsache, wo etwas streitig, zu erwarten. Als hierauf keine Folge geleistet worden, habe der K. durch seinen Hof-Kammerdiener der Stadt einen neuen Befehl zugehen lassen, Einwendens ungehindert zu gehorchen, und binnen 2 Monaten die Anzeige davon zu thun. Nachdem auch hiergegen allerhand nichtige Einwendungen gemacht worden, so habe der K. durch einen Herold einen neuen Gebotsbrief, obigen Inhalts, bey Strafe der Acht, an sie abgeschickt, auch dabey insbesondere noch befohlen, dem abgesetzten Vogt, den Er, der K., durch einen eigenen Brief in seinen Schutz und Schirm genommen habe, nichts zu leide zu thun. Weil sich nun das Churf. Collegium in seinem Gutachten vom Jahr 1594. darauf bezöge, als ob von Seiten des Herzogs in diesem allem Uebergriffe geschehen seyen, so sähe man wol, daß es den Churf. von Seiten der Stadt

1598 (1587. 24. Jul.) (1588. 24. Dec.) (1590. 12. Jan.)

1598 also vorgestellt worden, so aber ganz falsch sey, indem ihr Herr nicht also gesinnet, daß er jemand ohne Ursach etwas zuwider thue, oder ihn bedrücke. Hingegen seyen der Attentaten und Uebergriffe von Seiten der Aachner gegen die Jülichischen Gerechtigkeiten so viele, daß man viele Bogen damit anfüllen könnte, von welchen man jedoch nur die, bey denen das Reich mit interessirt, anziehen wolle. Zuerst also das Münz-Regal betreffend, so würde Gegentheil selbst nicht in Abrede stellen können, daß solches den Jülichischen Gerechtsamen also anhängig, daß der Rath daselbst ein solches nicht anders, als gegen eine jedesmalige gewisse Abgabe, nach der Zahl der vermünzten Marken Goldes oder Silbers, ausüben könne, welche Abgabe bis zur Zeit der jetzigen Thätlichkeiten allezeit richtig gezahlt worden. Ob nun wol bey dem Probationstag 1583. zu Cölln, wegen der angegangenen Aachischen Streitigkeiten, um niemand zu nahe zu treten, die Aachische Münzbüchse von dem Kreis in Verwahrung behalten, und das fernere Münzen der Stadt verboten worden, so hätten demohngeachtet die Aachner nun 14 Jahre lang zu münzen fortgefahren, ohne sich um den Kreis zu bekümmern, oder ihm Nachricht zu geben, wobey sie gar bisher ungesehene Sorten geschlagen: so daß endlich der Kaiser gar ihre Münzen im Jahr 1596. öffentlich verrufen lassen müssen [9]). Sodann hätten sie alle sonstige dem H. von Jülich zuständige Rechte nach und nach ihm entzogen, die Jülichischen Officianten und Diener verdrungen, die K. Mandaten nicht befolget, die ältesten Schöffen verjaget, die Stellen nach Gefallen wieder besetzt, die Jülichischen Gefälle nicht fol-

9) S. das Kaiserliche Edict desfalls im Auszug in der N. T. R. Hist. XX. B. S. 276.

folgen lassen, auch alle actus Jurisdictionis, so nur 1598
dem Hause Jülich zuständig, hochmüthiger Weise,
bis auf etliche peinliche Executionen, durch ihre
unrechtmäßig angestellte Schöffen ausgeübet,
mit einem Worte, an aller Widersetzlichkeit gegen
den K. und den H. von Jülich nichts erwinden
lassen. Hieraus werde jedermann und insonder-
heit die Churfürsten ersehen können, wer von bei-
den Theilen zu allem Unfug Anlaß gegeben und den
Anfang gemacht habe. Uebrigens habe sich nun
freylich der H. bewogen gesehen, da der vermeinte
Magistrat die K. Befehle nicht geachtet, in den
Uebergriffen täglich fortgefahren sey, auch sich nun-
mehr weder zu den Processen, noch zu den gütli-
chen Unterhandlungen rechtsbeständig legitimiren
könne, die geschehene Geleits-Aufkündigung erge-
hen zu lassen, dabey sie, die vermeinten Gewalt-
haber, jedoch nicht würden beweisen können, daß
man zu geschwinde damit zu Werke gegangen, oder
auch so gewaltsam verfahren, als sie gegen die Jü-
lichischen Diener sich es zu Schulden kommen lassen.
Und hätten die Rädelsführer dieser Unordnungen
desfalls wohl zu bedenken, daß es an ihnen blos
allein läge, das nachbarliche Vertrauen wieder
herzustellen; welches durch Befolgung der Kaiser-
lichen Befehle alsogleich geschehen könne, obwol
es zu des H. großer Bewunderung scheine, als ob
die Widerwärtigen mehr Vergnügen daran fän-
den, die Unruhen fortzusetzen, als, wie ihre gute
Vorfahren, in Ruhe zu leben. So bald demnach
die Aachner dem H. von Jülich dasjenige wieder
zurückstellten, was ihm unstreitig zugehörte, so bald
würde auch der H. von seiner Geleits-Aufkündi-
gung abstehen: so lange aber dieses nicht geschehe,
werde man dem H. diese Anstalten, um zu seinem
Recht zu gelangen, nicht verdenken, um so mehr,

1598 als solche lange nicht so scharf und für die Stadt drückend seyen, als wie von ihrer Seite vorgestellt werden wollte, sondern so gelinde dabey zu Werk gegangen werde, als es nur, um nicht gar von allen seinen Rechten vertrieben zu werden, geschehen könne. Wie dann auch insonderheit dahin getrachtet worden, daß die ganz unschuldigen Leute darunter nicht litten, sondern diesen Geleitsbriefe gegeben, auch die Landstraßen frey und sicher gehalten würden, welches dem H. namhafte Summen koste, da hingegen von allem, was den Aachnern angehalten werde, der H. sich nicht einen Heller zueigne; das aber, was ihnen etwan durch die streifenden Rotten beider Theile für Schaden zuwüchse, dem H. nicht zugeschrieben werden könnte. Man verhoffe also nochmals, die sämtlichen Stände würden diese Art von Manutenenz bey seinen klaren Rechten nicht für ein strafbares Unternehmen, sondern für einen erlaubten Zwang ansehen, die Widerspänstigen hingegen zu ihrer Schuldigkeit anhalten, da dann dieser Zwang von selbst wegfallen würde. Würde aber dem H. von Jülich nicht Recht geschafft, und die vielen desfalls ergangenen K. Mandate unerfüllt gelassen, so wäre alle Justiz unsicher, und würden die Ungehorsamen sich noch weniger zum Ziel legen. Man bäte demnach das Churf. Collegium, und zugleich sämtliche Fürsten und Stände, falls auch diese sich der Sache annehmen wollten, so möchten sie solche aus dem gesagten Gesichtspunct betrachten, als dem einzigen, der der richtige sey, und darnach das fernere beschließen.

Rückantwort der Aachner. 20 Febr.

Gegen diese Jülichische Vorstellung ließen die Aachnischen Abgeordneten eine Gegen-Anzeige und Ableinungsschrift an den Reichstag gelan-

langen r). In derselben sagen sie, „sie hätten die 1598
Jülichische Schrift so befunden, daß sie, obwol die Meinung nicht wäre, sich in ordentlichen Schriftwechsel mit den Gegnern einzulassen, dennoch, weil einigen Ständen die rechten Umstände der Sache nicht zur Gnüge bekandt geworden, andern auch sie entfallen seyn möchten, eines und das andere darauf antworten müßten. Sie wollten also hiemit erinnern, daß bey dem letzten Reichstag bereits die Stadt ihre Beschwerden gegen Jülich angebracht, daß die Jülichischen Gesandten, gleichwie jetzo, einen mit allerhand Vorspiegelungen ausgeschmückten Gegenbericht in dem Supplications-Rath eingegeben; daß dieser Rath, aus guten Ursachen, sothane Angelegenheit an das Churf. Collegium, laut Anlage A. s), verwiesen, daß hernach, auf eine von Seiten der Stadt nochmals übergebene sogenannte Ableinungsschrift, die Churfürsten, nach reifer Erwägung der Dinge, das sub B. t) beykommende Gutachten gestellet;

r) Sie ist ebenfalls in den Act. Com. Arch. Wolf. fasc. III. n. 61. zu finden.

s) Davon ist der Inhalt bereits im XVIII. B. der N. T. R. Hist. S. 356. beygebracht.

t) Lit. B. ist ein ganz kurzes, in den Actis Msc. Com. Arch. Wolf mit beyliegendes Bedenken, oder vielmehr Fragment eines Bedenkens, in welchem die Churf. sagen: „Drittens, die Jülichischen Beschwerden angehend, da die Stadt Aachen sich allezeit ihrer Streitigkeiten halben zur Güte oder Recht erboten, so halte man nicht für unbillig, daß man es bey diesem Erbieten lasse, und die Stadt mit Thathandlungen nicht beschweret werde.„ Deswegen der Kaiser ersucht würde, es bey Jülich so einzuleiten, daß die Thätlichkeiten eingestellt würden, zugleich aber eine Commission niederzusetzen, die, den Rechts-Verhandlungen unabbrüchig, die Güte versuchen solle. Signatum Regenspurg, 17. Aug. 1594.

1598 daß weiter, da doch die Jülichischen Thätlichkeiten nicht nachlassen wollten, die Stadt bey dem Deputationstag zu Speyer abermals ihre Stimme erhoben, und denen daselbst anwesenden Churf. Gesandten eine Schrift übergeben, in welcher sie, nebst Vorstellung jener Bedrängnisse, die Churf. baten, in Gemäßheit ihres eigenen Gutachtens nochmals zu berichten, und zu befördern, daß nach diesem Gutachten verfahren werde; daß darauf die damals auch anwesenden Jülichischen Gesandten ebenfalls einen mit dem jetzigen gleichen Inhalt habenden Gegenbericht übergeben, dagegen die Stadt ihre obgedachte Ablehnungsschrift wiederholet; daß endlich die Churf. nach abermals wohlerwogener Sache bey ihrem vorigen Bedenken geblieben, und in Gemäßheit dessen an den Kaiser, unter ihren sämtlichen sechs Siegeln, geschrieben hätten, wie solches lit. C. zu lesen u). Da nun das Churf. Collegium

1594. Ob übrigens das im Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXX. n. 43. angegebene Bedenken des Churfürstlichen Raths das nemliche hier angeführte, oder ein anderes, vielleicht gar 1598. ausgestelltes sey, läßt sich, aus Mangel des Datums, nicht bestimmen.

u) Dieses Schreiben der sechs Churfürsten hat kein Datum, und enthält ungefähr folgendes: „Der Kaiser werde sich obigen Gutachtens in der Aachenischen Sache erinnern; dessen ohnerachtet beklagten sich die Aachischen Abgeordneten, daß sie von ihm, in Gemäßheit sothanen Bedenkens nichts erhalten könnten, von Jülich aber, mit Hülfe Burgunds, immer mehr bedrängt würden, wie Er, der K., aus der angeschlossenen Bittschrift, dann der Burgund- und Jülichischen Antwort und der Aachner Gegen-Antwort, werde ersehen können. Demnach wollten sie dem K. ihr zu Regenspurg gestelltes Gutachten bestens wiederholen und zu Gemüthe führen, welches derselbe dann nicht ungnädig nehmen, sondern vielmehr in Gemäßheit desselben der Sache abhelfliche Maaße geben möchte.„

legium zweymal, und auf erhaltenen Auftrag 1598
sämtlicher Stände, und beidemal allerdings nach vorheriger Abwägung beiderseitiger Gründe in dieser Sache, so wie geschehen, verfahren habe, Jülichischer Seite aber keine neue Gründe in der Gegenschrift beygebracht worden, so könnte man sich Aachischer Seits auch begnügen, die vorigen Schriften lediglich zu wiederholen. Damit aber doch durch Stillschweigen, auch auf das geringste, nichts nachgegeben zu seyn scheinen könnte, so wolle man die hauptsächlichsten Puncte der Gegenschrift vornehmen und kürzlich widerlegen, ohne sich jedoch in einen förmlichen Schriftwechsel einlassen zu wollen, wie sie dann nochmals desfalls bestermaßen protestirten.„

„Die Beschuldigungen, (fahren die Aachner demnach fort,) die man der Stadt mache, liefen hauptsächlich dahinaus, daß der H. von Jülich viele große von der Stadt selbst nicht zu leugnende Rechte in Aachen habe; daß dennoch ihm diese widerrechtlich zum Theil entzogen worden, und auch nun, nach so vielen K. Befehlen, nicht wiedergegeben werden wollten. Hierauf werde erstlich geantwortet: Man wisse wohl, daß dem Herzog von Jülich die Reichsvogtey und Majorey zu Aachen pfandsweise zustehe, begehre auch ihm dieses nicht zu bestreiten; daß aber sothanes Recht so vieles in sich begreife, als die Gegner wollten, das könne man nimmermehr zugeben, würde auch nie erwiesen werden, ja selbst die zu Prag und Jülich sich aufhaltende der Stadt Widerwärtige würden, wenn sie genau desfalls abgefragt werden sollten, den Jülichischen Forderungen gewiß nicht gemäß aussagen können. Hingegen sey bekandt, daß bereits vor 50 Jahren über den Umfang dieser Rechte Streitigkeiten gewesen, welche endlich

1593 endlich ans Kammergericht gediehen, allwo von beiden Seiten weitläufig gehandelt, Zeugen geführt, auch derselben Aussagen publicirt worden, worauf man Jülichischer Seite selbst, weil die Zeugen-Sagen nicht nach Wunsch gelautet, auf einen Vergleich angetragen, dazu dann beiderseitige Commissarien niedergesetzt worden. Durch derselben unablässige Bemühung sey auch ein Vergleich, auf Ratification jedoch der Obern, entworfen worden, welcher damals dem H. von Jülich so gut verfaßt geschienen, daß er den Rath zu Aachen selbst um baldige Genehmigung desselben in verschiedenen Schreiben, die allenfalls originaliter beygebracht werden könnten, ersucht habe. Ehe aber solche würklich erfolgen können, sey der H. durch einige Uebelgesinnte, die unter dem Schein der Religion sich demselben gefällig gemacht, wieder abgewendet und dahin gebracht worden, daß er seine Rechte aufs neue und weit mehr als vorher auszudehnen gesucht, daraus dann der Rath gesehen, daß alle getroffene Uebereinkunft zurückgesetzt, und Jülichischer Seite dahin getrachtet werden wolle, durch Hülfe dieser Uebelgesinnten, wenn sie im Stadtregiment mit wären, die vorgesetzten Endzwecke zu erhalten. Kurz darauf seye gar, durch ein besonderes Anschreiben des H. an die Stadt, von solcher die Einräumung verschiedener Gerechtsamen, binnen 5 Tagen, gefordert, und als man desfalls Bedenken getragen, die Thätlichkeiten gegen die Stadt, die noch unerhörter weise fortdauerten, angefangen worden. Hieraus möchte nun das ganze Reich urtheilen, ob die Aachner so schlechterdings alle diese Forderungen nachzugeben schuldig und gehalten seyen? Zweytens diene zur Antwort, daß zwar von vielen Uebergriffen der Stadt gegen Jülich geredet

werde,

werde, aber, wenn es je zu gütlich- oder rechtli- 1598
cher Erörterung und Beweis derselben kommen
sollte, das wenigste desfalls würde bewiesen wer-
den können; z. B. was den Mißbrauch des Mün-
Regals, die Absetzung des Vogts, u. s. w. be-
treffe; auch würde man sogar vieles davon auf
der Stelle widerlegen können, wenn man wüßte,
daß es den versammelten Ständen angenehm wäre;
wie man sich dann hiezu Aachischer Seite bestens
erböte, falls es nur verlangt werden würde, auch
nichts mehr wünsche, als daß entweder noch auf
dem Reichstag, oder hernach an einem andern
Ort dieses alles genau untersucht werden möchte.
Alsdann würde sich bald zeigen, wer Recht oder
Unrecht hätte, und wem die Kosten aller dieser
Verhandlungen zu tragen, auch dem andern Theil
den Schaden zu ersetzen, zustehe. Man hielte
auch Aachischer Seite dafür, daß das beste Mit-
tel, in der ganzen Sache zum gedeihlichen Ende
zu kommen, dieses und kein anderes sey, baldigst zu
untersuchen, welcher von beiden Theilen den andern
zuerst und vorzüglich im Besitz unstreitiger Rechte
gestöret, welcher von beiden gütliche und rechtliche
Auseinandersetzung ausgeschlagen, und sich an
keine Churfürstliche und Fürstliche, auch Kreis-
Vorstellungen gekehrt, welcher Theil dem andern
mit Niederwerfen der Personen und Anhalten der
Güter 6 Jahre lang unaufhörlich und unverant-
wortlich Schaden gethan habe, u. s. w. Drit-
tens, der Kaiserlichen Mandaten halber, auf wel-
che die Jülichischen so sehr pochten, habe es diese
Bewandtniß: Es sey freylich nicht zu leugnen,
daß auf falsche Vorspiegelungen verschiedene Kaiser-
liche Befehle gegen die Stadt seyen ausgebracht
und bekandt gemacht worden. Weil aber aus dem
Inhalt derselben deutlich zu ersehen, daß sie auf

unge-

1598 ungegründetes Vorbringen, ja mit gänzlicher Verschweigung der litispendenz vieler Gegenstände an dem Kammergericht, ergangen, so habe man keinmal versäumet, von Seiten der Stadt dagegen die gehörigen Exceptiones, insonderheit obgedachte litispendenz einzuwenden, dabey es auch bis anhero gelassen worden sey. Auch noch im Jahr 1593. hätte die Stadt, als ihre Sache zur Entscheidung vorgenommen werden sollen, ein documentum litispendentiae vom Kammergericht ausgebracht, und mit vielen Beylagen am Kaiserl. Hof übergeben; wodurch dann auch erfolgt, daß in der von den Jülichischen so hoch erhobenen Entscheidung von gedachtem Jahr, unangesehen der zuvor ergangenen Kaiserlichen Befehle, dem H. von Jülich nicht das geringste zuerkannt, sondern kraft erwehnter litispendenz, ihm nur seine Anforderungen zu erweisen vorbehalten worden, daher dieser Stand sich jener vorherigen Befehle nicht zu seinem Vorstand gebrauchen könne, sondern vielmehr vom Kaiser selbst zu der von den Churf. angerathenen gütlichen Ausgleichung sich angewiesen sehe [v]). Und hiemit glaubten sie, würde auf die Hauptbeschwerden der Jülicher geantwortet seyn: daß ihnen aber diese daneben vorwürfen, sie, die Gesandten, seyen so wenig, als ihre Obern, zum Vergleich oder Rechtsverfahren legitimirt, sey wol aus bloßer Unbedachtsamkeit geschrieben, oder um sich nicht einlassen zu müssen. Hätten sie ja nicht nur von dem ganzen Rath, 140 Personen beiderley

v) Freylich kommt diese Angabe gar nicht mit dem von Häberlin N. T. R. Hist. XVII. B. S. 415. u. f. aus bewährten Quellen beygebrachten Inhalte dieses Urtheils überein, als laut dessen sothanes Urtheil ganz den Jülichischen Forderungen gemäß war: unterdessen schreibe ich hier aus der Aachner Vorstellung die Angabe, gerade so, wie sie sich da findet, ab.

Religion, sondern auch von der Bürgerschaft 1598
er Religionen, genugsame Gewalt, wie solche
) in der Maynzischen Canzley vorgezeigt wor-
! So sey auch der Rath, der sie geschickt,
unordentlich eingedrungener Rath, sondern
ch die ganze Bürgerschaft, einer wie der an-
n Religion, gehörigermaßen erwählt, würde
h dafür von geist- und weltlichen, nahen und
legenen Ständen, erkannt und angesehen.
hließlich sey zu bedenken, daß die ganze Aachi-
Sache jetzo neuerlich viel anders als vorhero
altet sich befinde. Denn auf die Kaiserliche
te Paritoriam habe der Rath an sämtliche Ca-
lisch- und Evangelische Bürgerschaft die Sache
angen lassen, und angefragt: was dabey zu un-
nehmen? worauf die ganze Bürgerschaft beider
ligionen sich entschlossen, interveniendo bey dem
iser einzukommen, so auch geschehen; wie dann
ht weniger die A. C. verwandten Stände ihrent-
gen eine Gesandtschaft an den K. geschickt, und
Stadt mit ihrer Intervention zu hören gebeten
tten, worauf demnächst der K. keine ungnädige
ntwort ertheilt habe r). So wie es nun eines-
eils der Stadt recht befremdlich vorkäme, daß
Jülichischen Gesandten bey dieser Beschaffenheit
r Sache aus einem so hohen Ton sprechen könn-
n, so hofften sie anderntheils dessen ohngeachtet,
ß von den Ständen dieselbe werde nach der wah-
n Beschaffenheit angesehen, und das Churf. Be-
nken in Erfüllung gebracht werden, u. s. w.„

Ob nun auf diese gewiß tristige Vorstellung
e Jülichischen wieder geantwortet? was darüber
)n den Reichsständen gehandelt? auch was den
bei-

r) Die Interventionsschrift, der A. C. Stände Anbrin-
gen, und des K. Antwort sind oben ihrem Inhalt
nach vorgestellt worden.

1598 beiden Theilen für ein Beschend gegeben worden? davon habe ich in keinem Protocoll etwas gefunden [y]). Soviel ist aber richtig, daß der K. nachdem er das, weswegen er die Aachner bisher vermuthlich geschonet hatte, nemlich die Türkenverwilligung, erhalten, weder auf die Intervention der Stadt und Intercession der Protestanten viel geachtet, sondern nun freye Hand zu Ausführung seiner Drohungen zu haben geglaubt habe. Das eifrige obangeführte Dringen der Spanier schürte das Feuer. Und auf diese Art kam es dann

30. Jun. Achtserklärung der Stadt. nun würklich zur Achtserklärung des Protestantischen Theils der Reich adt Aachen [z]). Die Vollziehung ward dem urfürsten von Cölln übertragen, jedoch so, daß er auch den Churf. von Trier, den Erzh. Albrecht in den Niederlanden, und den Herz. von Jülich [a]) zu Hülfe nehmen möchte. Die Aachner, diesen Ernst merkend, schafften zum Theil selbst die Protestantischen Prediger ab, und schickten Gesandte nach Cölln, um durch des Churfürsten Vermittelung wenigstens die Jülicher abzuhalten, die schon Anstalten machten, Aachen würklich anzugreifen. Der Churfürst unterzog sich auch dieses Geschäffts, und machte, daß diese Gewaltthätigkeiten vermieden wurden. Zwey Monate her-

28. Aug. nach rückte auch die Kaiserliche Commission, unter dem Gr. von Manderscheid, ein, begab sich

y) Aber in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXX. ist sub num. 44-47 angegeben: Weitere Verhandlungen in der Aachischen Sache de a. cit. welches ich um deren willen, denen etwa besonders hierum zu thun ist, nicht unbemerkt lassen kann.

z) Meteren hat davon die Formel XIX. B. S. 854.

a) Der Herzog von Jülich, als ein Haupt-Kläger gegen die Stadt, ist unter den exequirenden! Das heißt Gerechtigkeit!

sich auf das Rathhaus, wo der große Rath beysammen war, den sie sämtlich entließen, und die Schlüssel der Stadt zu sich nahmen, auch die meisten Protestanten verjagten; wobey zugleich etliche tausend Spanier, wie auch die Jülichische Mannschaft, in Bereitschaft gehalten wurden, falls die Protestanten nicht ohne Gewalt gewichen wären. 1598 und Wiedereinsetzung der Catholischen.

Einige Tage darauf geschah die völlige Wiedereinsetzung der Catholischen in alle ihre verlangte Rechte, nachdem den versammelten Zünften vorhero war angezeigt worden, daß, ob sie zwar große, in der Achts-Erklärung angedrohete Strafen verdient hätten, so wolle doch der Kaiser Gnade für Recht ergehen lassen, wenn man sich nur ruhig hielte, und die Wahl des neuen Magistrats, wozu sie jedoch Personen vorschlagen könnten, den Kaiserlichen Commissarien überließe. Dieses alles geschah am benannten Tage. Die ganze Catholische Bürgerschaft zog bewaffnet denen zu Burscheid inzwischen sich aufhaltenden verjagten Catholischen Rathsherren entgegen; die Jülichischen Soldaten aber marschirten in die Stadt, wo man Gegenwehr befürchtete, rückten aber, nachdem sie alles ruhig gefunden, wieder hinaus, nach Burscheid zu, feuerten ab, und gingen ihrer Wege. Die Bürgerschaft begleitete von da aus die vertriebenen Rathsherren, von dem Kaiserlichen Herold, der ganz golden gekleidet vorausritt, angeführt, in die Stadt, wobey jedoch wieder 300 Soldaten mit hineinkamen. In der Hauptkirche hielten die Catholischen großes Amt, zogen sodann auf das Rathhaus, und wählten den neuen Rath, ganz aus ihrem Mittel, wobey von den vertriebenen die meisten wieder eingesetzt wurden. Diese alle mußten zugleich dahin sich eidlich verpflichten, nie ein anderes als Catholisches Mitglied in den 1. Sept.

1598 Rath aufnehmen zu wollen. Die Protestanten mußten auf den Knieen den Kaiserlichen Co sarien Abbitte thun, und wurden, unter dem sprechen, die Commissions-Kosten zu bez der Acht entbunden: worauf ihnen jedoch ne Theil der Kirchen weggenommen, auch die G len entzogen wurden [b]). Daß im übrigen d ten Aachner, so sehr sie hiebey zu bedauern ren, vieles, durch ihre Widerspenstigkeit und achtung aller Kaiserlichen Befehle, zu der Sch womit jetzo und auch noch weiter hinaus geg verfahren wurde, selbst beygetragen haben, nicht zu leugnen [c]). Und soviel von dem Jahr 1

1599 Wers sammlung der Protestant. zu Friedsberg.

Die Geschichte des nun folgenden Ja fangen wir billig, in Ermanglung einer R versammlung, mit den Zusammenkünften der testantischen Stände an. Auch in diesem versammelten sich die Protestantischen Stänb

b) Aus Hopps, eines Augen-Zeugen, Aachner-Ch S. 208. u. f. (welchen Moser a. a. O. nur für ausgezogen,) wie auch Meteren, a. a. O. U gens könnte ein Aachenscher Geschichtschreiber sehr vieles zu seinem Behuf, in soweit es diese che beträfe, aus dem vortrefflichen Brandens. A Archiv nehmen, wie dann in dem Ind. Msc. A Or. T. LXXII. n. 44-47. 57. 58. 62-77-83. 85. 89-98. 105. 113. 116-118. im chen LXXIII. 3. 7. 10-13. 17. 18. 22-24. 40-42. 52. 66. 117-123. 130. lauter dahin g rige Schreiben der Stadt, Fürschreiben für Nachrichten von den Vorgängen u. d. g. enthal Sonderlich siehet man aus LXXIII. 40. daß Reichsstädte noch den 17. Oct. c. a. von Wor aus, an den Churfürsten von der Pfalz ein Für schreiben erlassen, um die Aachner mit dem auszusöhnen.

c) Imm. *Weberi* Diss. de Rudolpho II. Imper (Giss. 1707.) Sect. II. §. 3.

Zweytens, den Deputationstag zu Speyer betreffend, der bis auf das Frühjahr 1600. verschoben worden, so wolle man zwar denselben besuchen, aber sich in nichts den A. C. Verwandten nachtheiliges einlassen, sondern gegen alles dergleichen protestiren, und lieber gar weggehen. Hiebey meineten auch die meisten Stimmen, daß man geradesweges sich gleich anfangs erklären solle, daß man mit Burgund und Costnitz, als die sich offenbar feindlich gegen das Reich und sonderlich gegen alle Protestanten bezeigten f), in keiner gemeinschaftlichen Deliberation sitzen könne und wolle, bis diese beide Stände den Unfug des Spanischen Kriegsvolks abstellten. Jedoch wurde hierüber kein Schluß gemacht. 1599

Drittens solle es, des Zugs gegen die Spanier halber, dabey bleiben, was zu Coblenz verabredet worden, und jeder Stand seines Theils möglichst an der Vollstreckung desselben arbeiten helfen. Auch sollte übrigens alles hier verhandelte aufs genaueste verschwiegen gehalten, und wenn der Kaiser etwa nach dem Inhalt der Verabredungen fragte, nur im Allgemeinen mit Bescheidenheit geantwortet werden, daß nichts wider Kaiser und Reich und die Gesetze gehandelt worden g).

f) Daß Costnitz sich feindlich bezeige, gehet darauf, daß der Cardinal-Regent in den Niederlanden, zugleich Bischof daselbst war.

g) Das Vornehmste von diesen und den vorjährigen Berathschlagungen der Protestanten, findet man auch bey Schmidt, Gesch. der Teutschen, VIII. B. XII. Cap. S. 129. u. f. wo sie jedoch aus dem sehr gehässigen Gesichtspunct dargestellt werden, als wenn Pfalz mit Fleiß gewaltthätige Ausbrüche der obwaltenden Mishelligkeiten unmittelbar herbeyzuführ-

1599 Kreistäge.

Nun auch auf die Kreistäge dieses Jahrs zu kommen, so viel davon mir bekandt geworden, so finden sich dergleichen sonderlich verschiedene von dem Nieder-Sächsischen Kreis. Der erste ist gleich zu Anfang des Jahrs zu Braunschweig versammlet gewesen, wie sein Abschied h) zeiget. In demselben wird zuerst gesagt, daß, da der Herzog von Braunschweig nochmals habe erklären lassen, daß er zu Bezahlung der im Jahr 1598. nach Ungarn geschickten Reuter nicht beyzutragen schuldig sey, so hätten die Kreisstände in Betracht der äußersten Noth sich dahin vereiniget, daß die Forderung des Kreises deshalb noch ausgesetzt bleiben, indessen aber die sich mit der Herz. Braunschweigischen Verweigerung bisher entschuldigt habende Stände doch ihre Rückstände abtragen sollten. Zweytens, was die Mehrheit der Stimmen, ob sie in Kreis-Sachen den Schluß machen sollte? betreffe, so werde es bey den Reichs- und

a) Nieder-Sächsischer Kreistag zu Braunschweig.

zuführen gesucht hätte. Ich glaube aber, daß von diesem Verdacht den Churfürsten sein an die zu Heidelberg zurückgelassene Räthe von Cassel aus unterm 18. Aug. 1600. abgesandtes Schreiben, bey Londorp S. 538., befreye, in welchem er, da von Verhinderung der Hof-Processe die Rede ist, die deutlichen Worte mit einfließen läßt: „Hiebey nun, weil wir auch kein ferneres Mittel gewußt, als viam facti, mit dem sich doch nicht also herausgeben läßt, haben wir es müssen bewenden lassen, u. s. w.„ Denn, wer gegen seine eigene Räthe die Gewaltthätigkeit, als etwas, womit sich nicht so herausgehen oder zufahren ließe, erkläret, der kann schwerlich die Absicht haben, andere dazu anzureizen. Sollte vielleicht Hr. Schmidt die Aeußerungen des Pfalzgr. Johanns von Zweybrück, als von welchen, in denen bey Londorp a. a. O. von ihm folgenden Stücken, viele, leider! auf den Krieg gehen, mit des Churfürsten seinen verwechselt haben?

h) Moser, Kreis-Absch. T. III. p. 321.

und Kreis-Abschieden, die hierinnen klare Maaß 1599
gäben, gelassen [i]). Drittens, das Spanische Kriegswesen betreffend, so sey vorzüglich, da der Kaiser das auf dem vorigen Kreistag aufgesetzte Bittschreiben nur mit einem bloßen Empfang-Schein erwiedert, an denselben noch ein dergleichen, in aller Bescheidenheit, zu erlassen. Nebst diesem sey es gut, daß die Stände des Kreises allesamt, wie bey jüngster Zusammenkunft bedacht worden [k]), die bisher noch nicht bezahlte Zieler der Türkensteuer, und zwar jeder sein Theil, bey sich behielten, zu ihrer eigenen nothwendigen Vertheidigung, in Hoffnung, daß der Kaiser es nicht in Ungnaden vermerken werde; wobey ebenfalls auch beschlossen worden, daß, so bald die große Bedrängniß der Spanier vorbey sey, die noch alsdann rückständige Zieler dem K. unweigerlich ausgezahlt werden sollten. Sollte aber dennoch mit fiscalischen Processen gegen die nicht zahlende Stände verfahren werden wollen, so solle der Syndicus des Kreises zu Speyer, wie ihm bereits befohlen worden [l]), sich im Namen des ganzen Kreises der desfalls bedrängten Stände annehmen,

i) Also in der größten Ungewißheit gelassen.

k) Was dieses für eine Zusammenkunft seyn müsse, von der hier die Rede ist, kann ich nicht bestimmen. In dem bey dem vorigen Jahr angeführten Kreisabschied vom 18. Dec. wenigstens ist auch keine Spur einer Zurückhaltung der Türkensteuer zu finden. Vielleicht wird auf die Versammlung der Protestanten, die oben dagewesen, gezielet.

l) Auch von diesem Umstand ist keine Spur in dem letzten Kreis-Abschied d. d. 18. Dec. 1598. Es scheint dannenhero, wie noch aus mehreren Stellen gegenwärtigen Kreisabschiedes, daß gedachter letzterer doch dem Hrn. von Moser nicht ganz in die Hände gefallen, obwol derselbe das Gegentheil muthmaßet, S. 308.

1599 und wider den Fiscal handeln. Nächst diesem sey es auch hochnothwendig, die übrigen Kreise zu Hülfe zu rufen, mithin solle man vor allen Dingen die nach Erfurt ausgeschriebene Zusammenkunft besuchen. Da auch ferner es zu lästig sey, um jeder Anstalt willen den ganzen Kreis zu bescheiden, so sollen als ein Ausschuß zu diesem Defensionswerk benennt seyn, die beiden Kreisausschreibenden Fürsten, der Erzb. von Bremen, der Herzog von Mecklenburg, der Herzog von Braunschweig-Lüneburg, der Herzog von Sachsen-Lauenburg, und die Stadt Mühlhausen, welche dann in dieser Sache alles zu beschließen und zu veranstalten, die andern aber es schlechthin gutzuheißen, auch die Kosten mit zu tragen hätten m). Ferner sollten sich indessen die Stände einzeln jeder mit Mannschaft also gefaßt halten, daß er auf Erfordern des Obersten mit ein, auch allenfalls fünffachem Anschlag des Römerzugs gerüstet im Feld erscheinen könne. Das aber jedem Stande zu liefern obliegende Munitionsquantum solle forderſamst nach Braunschweig geliefert, auch wegen Pferde und Büchsenmeister zum voraus die Anstalt gemacht werden. Sollte aber jemand säumig in diesem allem seyn, so man nicht hoffen wolle, und dann die Noth einbrechen, so sollten alsdann die übrigen Stände seinen Antheil an Volk oder Munition stellen, und er allen Schaden und Aufwand zu erstatten schuldig seyn. Da auch Dännemark und Holstein

m) Dieser Ausschuß hat auch gleich damals seine besondere Sitzung gehalten, und dem zufolge einen kleinen besondern Abschied verfaßt, welcher bey Moser a. a. O. S. 337. 338. stehet, aber nichts hier anzuführendes enthält, außer daß zur ersten Gegenwehr einstweilen 600 Mann zu Roß und 1500 zu Fuß angeworben werden sollten.

ſtein ihr beiderſeitiges Quantum an Gelde zu lie- 1599
fern verſprochen hätten, ſo ſolle der Kreis-Oberſte deſſen bey der Direction des Kriegsweſens eingedenk ſeyn. Um auch auf alle Fälle Geldvorrath bey dem Kreis zu haben, ſo ſollten, außer den 50 zum Nachzug gegen die Türken beſtimmten Monaten, noch 10 andere, bis künftige Oſtern, ohne alle Säumniß, bey Vermeidung der geſetzmäßigen Kreis-Hülfe, in den Kreis-Kaſten gebracht werden. Hierbey ſolle auch keine Exemtion ſtatthaben, ſondern die eximirten Stände ihre Anlagen, alles Einwendens ohngeachtet, zu erlegen ſchuldig ſeyn, insbeſondere auch Hamburg desfalls erinnert werden. Die Oſtfrieſiſchen Händel betreffend, ſolle nochmals an den Grafen geſchrieben werden, um ihn von allen Thätlichkeiten, ſonderlich Herbeyrufung des Spaniſchen Kriegsvolks, ernſtlichſt abzumahnen, imgleichen ein Fürſchreiben an den Kaiſer zum Beſten der Stadt Emden erlaſſen. Weil auch verlaute, daß der Herzog Moritz von Lauenburg für die Spanier werben wolle, ſo ſey derſelbe ebenfalls durch ein Schreiben, in Gemäßheit der Kaiſerlichen Avocatorien, hievon abzumahnen. Die Stadt Hamburg ſey durch ein Schreiben zu ermahnen, daß ſie ihren Handel ſo anſtelle, daß keines der Kriegführenden Theile hieraus Anlaß zu Gewaltthätigkeiten nehmen könne. Auch ſeyen die Herz. Braunſchweigiſche nach Speyer gehende Deputirte zu erſuchen, daß ſie das Urtheil zum Beſten dieſer Stadt, ihre Reichsſtandſchaft betreffend, betreiben möchten. Die Deputationskoſten betr., bliebe es bey dem letzthin gethanen Erbieten, da Braunſchweig ſolches ohne weiteres angenommen habe. In Betreff der Braunſchweigiſchen Forderung an den Kreis und der Reſtanten-Eintreibung ſind die Ver-

1599 leute, so das Fußvolk zu Besetzung der Päße an der Weser geworben, eine Bestallung aufgerichtet, so solle man den Ständen dieselbe im Auszuge bekandt machen. Unterschrieben sind hiebey Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg, Herzog Ulrich von Mecklenburg, Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg, alle eigenhändig.

c) Niederf. Kreiss. zu Magdeburg. 28. Apr.

Eine anderweitige Versammlung der Niedersächsischen Kreisstände, bey der jedoch auch andere Stände zugegen waren, wurde zwey Monate nach der vorigen gehalten, wie dessen Abschied zeigt [r]), und zwar zu Magdeburg. Nemlich, auf Ausschreibung des Marggrafen Georg Friedrich von Brandenburg, und des Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, erschienen daselbst der Churfürst von Brandenburg, der Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg, Philipp Siegmund Bischof zu Verden, der Herzog Ulrich von Mecklenburg, der Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg, der Bischof Johann Adolph von Lübeck, endlich der Graf von Oldenburg. Insonderheit wurde daselbst gehandelt wegen des auf dem Coblenzer-Tag [s]) beschlossenen Hülfszugs

r) Von Moser, Kreisabsch. III. Th. S. 381.

s) Dieses zu Coblenz von 5 Kreisen gehaltenen Tages Abschied habe ich unten bey der Geschichte des Niederländischen Kriegs, wo die Geschichte dieses Hülfszugs auch vorkommt, noch ehe ich die Sammlung der Kreis-Abschiede in die Hände bekam, im Auszug gleich mit dargestellt, daher er dorten gelesen werden kann. Uebrigens ist dieser Abschied, außer denen dort angeführten Orten, auch in ebengedachter Sammlung zu befinden, T. III. S. 368. deren Verf. ihn zuerst herauszugeben vermeinte. Es gehet aber dieser Abdruck von den übrigen in vielem, sonderlich in der Unterschrift ab, und ist bald einer, bald der andere besser.

zugs gegen die Spaniſchen Vergewaltigungen im 1599
Weſtfäliſchen Kreiſe, und beſchloſſen: 1) Zum Grunde bey dieſer zu leiſtenden Hülfe ſey der gedachte Coblenziſche Abſchied zu legen. Dem zufolge habe jeder Kreis-Oberſter nicht nur von ſeinem Kreiſe das erforderliche Geld zur Rüſtung zu begehren, ſondern auch daran zu ſeyn, daß die andern Kreiſe, die kein Volk geben, ihren Antheil an den Koſten tragen möchten, und ſolle inſonderheit der Churf. von Brandenburg desfalls bey dem Oberſächſiſchen Kreis ſich verwenden. Da es auch 2) noch nicht bekandt, daß der Weſtfäliſche Kreis ſelbſt Anſtalten mache, um das nöthige Kriegsvolk aufzubringen, ſo ſolle man von Seiten des N. S. Kreiſes Abgeordnete auf den nach **Hervorden** angeſetzten **Weſtf. Kreistag** ſchicken, und daſelbſt ſich hierum genau erkundigen, auch ſich erbieten, den **Weſtf. Kreis** mit Mannſchaft, gegen Erlegung der Koſten, zu vertreten. Da auch 3) viele Stände auf dem Coblenziſchen Tage nicht gern geſehen hätten, daß der **Graf Simon v. d. Lippe** das **General-Feld-Oberſten-Amt** bekomme, ſo ſolle man bemühet ſeyn, daß dieſer davon gutwillig abgienge, und allenfalls dem **N. S. Kreis-oberſten**, nemlich vorjetzt dem **Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel**, das Oberbefehlshaber-Amt übertragen werde. Sollte aber ja dieſes nicht gütlich ins Werk zu richten ſeyn, ſo ſolle dennoch die beſchloſſene Kreishülfe ungeſäumt vor ſich gehen, die Mannſchaft durch jeden Kreis-Oberſten an Ort und Stelle geführt und von demſelben gute Acht gegeben werden, daß ſolche Kreishülfe t) wider den Feind auf das nützlichſte zur Würk-

t) Hier werden noch beſonders in dem Abſchiede die nicht eigentlich hieher gehörige, doch an ſich merkwürdige

1599 N. S. Kreise übertragen würde, sollten diese Gesandten zugleich dahin mit trachten, daß der Westfälische Kreis gutwillig hiezu stimmte. Uebrigens hätte man gewünscht, auch noch über mehrere zur Sprache gekommene Gegenstände einswerden zu können, da aber die meisten Gesandten nicht dazu instruirt gewesen, sodann ohnehin wegen der Kriegshülfe mit nächstem eine abermalige Zusammenkunft nothwendig sey, so sollten alle diese Sachen dahin verwiesen seyn, und die sämtlichen Gesandten, ohne weiteres Ausschreiben, bis um Exaudi zu Lüneburg zusammenkommen, um nach erhaltener Entschließung des Westfälischen Kreises gewiß und sicher, der Defension wenigstens halber, zu schließen. Indessen sollten die Gesandten daran seyn, daß die zu Braunschweig bewilligten 20 Monate baldigst in die Kreis-Casse gebracht würden [1]).

e) Nieders. Kreist. zu Lüneburg.

Diesem Schluß zufolge stellten sich die Gesandten zu der bestimmten Zeit zu Lüneburg ein, allwo nachstehender Abschied [a]) verfaßt wurde. 1) Das Kaiserliche Schreiben betreffend, sey die Danksagung, für die Bemühungen zu helfen, zu wiederholen. Sodann, weil die hinterhaltene Türkenhülfe aufs neue begehrt werde, so sey dem Kaiser eine demüthige Entschuldigung zu machen, und zu bitten, der K. möchte doch jetzo Einsehen in die Noth der Unterthanen haben, die unmöglich die Türken- und Kreishülfe zugleich aufbringen könnten, dannenhero die fiscalischen Processe einstweilen einstellen lassen, und versichert seyn,

1) Die Unterschriften der Gesandten fehlen.

a) Moser a. a O. S. 416. hat denselben, d. d. am Pfingstdienstag 1599. und nochmals S. 433. u. f. samt allen Unterschriften, auch dem dato, Pfingstdienstag, war der 29. May 1599.

…n, daß seiner Zeit alles bezahlt werden solle, 1599
…e aus dem beyliegenden Aufsatz zu ersehen.
…ollte jedoch ein oder anderer Stand die Türken-
…fe erlegen, so solle es ihm frey stehen, auch kei-
…den andern, gegen den, im Nichtzahlungsfall,
…alisch gehandelt würde, zu vertreten oder sich
…vegen einzulassen schuldig seyn. 2) Das
…egswesen belangend, berichteten die zu dem
…esif. Kreistag nach Hervorden deputirt ge-
…ene Gesandten, daß sie bereits dorthin auf dem
…g gewesen, aber die Nachricht erhalten, daß
…Tag nach Münster verlegt worden, wohin
…die Wege zu unsicher gehalten, und daher ihre
…frage schriftlich gethan, aber noch keine hinrei-
…ide Antwort erhalten hätten. Da nun eine
…e Zusammenkunft der fünf Kreise nach
…örter ausgeschrieben worden, so wolle man alles
…esfalls bis dorthin ausgesetzt seyn lassen. Da
…uch der Cardinal-Regent der Niederlande durch
…eine Gesandten die besten Erbietungen wegen
…Räumung der Reichslande gethan, ein gleiches
…uch von den Generalstaaten geschehen, so solle
man auf dem gedachten Kreistag zu Hörter daran-
seyn, daß diese Erbietungen zur Würklichkeit ge-
bracht werden, ohne daß man der kriegerischen
Unternehmungen bedürfe. Letzteres um so mehr,
als der Kaiser selbst in einem neuen Schreiben 30 May.
den Kriegszug widerrathen, und die Bestätigung
des Coblenzer-Abschiedes verweigert, weswegen
dann auch die nach Hörter bestimmte Deputirten,
von Bremen, Lüneburg und Lauenburg,
laut ihrer zu empfangenden Instruction desfalls
zu handeln hätten. Was nun zu Hörter beschlos-
sen werden würde, von dem sollten die benannten
Deputirten den übrigen Kreisständen, auf einer
andern, nach Braunschweig angesetzten Kreis-

1599 versammlung, die Nachricht ertheilen, um darüber sich berathschlagen und schließen zu können. Auch solle daselbst die Rechnung wegen der auf gemeine Kosten anzuwerben bewilligten 1500 Mann zu Fuß und 600 zu Roß, abgelegt werden. Imgleichen sey dahin der Schluß, wegen der Verpflichtung, die der Kreis-Oberste, **Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel**, dem Kreise zu leisten habe, zu verweisen. Da auch bisher das wenigste noch von denen zu Braunschweig verwilligten 20 Monaten in die Kreis-Casse gekommen, so ist aufs neue beschlossen worden, daß die ersten 10 Monate aufs späteste bis den 25. Jun. unfehlbar eingebracht werden sollten, sub poena dupli; ohne daß jedoch diese poena dupli auf die bisherige Versäumniß auszudehnen sey. Uebrigens solle aber das zu Braunschweig geschlossene in seinen Kräften bleiben. Nachdem auch berichtet worden, daß die **Stadt Emden** Holländisches Kriegsvolk eingenommen habe, so sind auch drey **Schreiben** an diese **Stadt** und die Ostfriesische Landschaft, die **Generalstaaten** und den **Grafen von Ostfriesland**, beschlossen und aufgesetzt worden. Endlich ist dem Rath zu **Lübeck** auf sein Entschuldigungs-Schreiben geantwortet, dabey auch geschlossen worden, die Städte **Goslar** und **Nordhausen** schriftlich zu fernerer unausgesetzter Besuchung der Kreistäge zu ermahnen.

f) Zusammenkunft einiger Kreisobersten zu Göttingen.

Zu gleicher Zeit findet sich eine der Zeit und dem Gegenstand nach hieher gehörige Zusammenkunft einiger Kreis-Obersten zu **Göttingen**, mit der es, ihrem Abschied nach b), folgende Bewandtniß hat. Es heißt nemlich im Eingang: Nach-

b) Hr. von Moser hat auch diesen in der oftangeführten Sammlung, III. Th. S. 424. u. f. herausgegeben, d. d. 28. May.

Nachdem zu Coblenz beschlossen worden, dem 1599
Westfälischen Kreise mit der Reichsgesetzmäßigen getrippelten (oder verdreyfachten) Hülfe beyzustehen, so lange bis das Spanische Kriegsvolk, wie auch das Holländische, den Reichsboden verlassen, nachdem auch in Gemäßheit dessen die Fränkischen, Ober-Rheinischen und Niedersächsischen Kreis-Obersten, nemlich der Marggraf von Brandenburg, der Herzog von Braunschweig, und der Landgraf von Hessen, sich mit ihrer Anzahl Kriegsvolk zu Roß und Fuß gefaßt gemacht; so habe der Westfälische Kreis-Oberste, Graf von der Lippe, als dem das Directorium des Zugs gehörte, die ermeldeten drey Kreis-Obersten samt dem Chur-Rheinischen Kreise auf den 3. Jun. nach Hörter erfordert. Obwol sie nun dorten zu erscheinen nicht ungeneigt gewesen wären, so hätten doch die Kreis-Obersten, da sie sich ohnehin zu Göttingen in Person beysammen befunden, den gemeldeten Grafen beredet, sich dahin zu ihnen zu begeben, allwo dann nachfolgendes geschlossen worden: 1) Da dreyer Kreise Kriegsvolk nun vorhanden und guten Theils im Westphälischen Kreise eingezogen, dieser aber mit aller Einquartierung möglichst zu verschonen sey, so solle der Gr. Simon v. d. Lippe, als Director, solches Kriegsvolk forderſamst von dannen weg und an andere Orte führen, auch dabey wegen Reichung des nöthigen Proviants, um leidliche Preise, Anstalten treffen. 2) Solle derselbe gedachtes Kriegsvolk, so bald möglich, ins Feld führen, und den Sammelplatz den benannten Kreis-Obersten zu wissen thun, auch daranseyn, daß des Westfälischen Kreises eigene Völker baldigst dazu stießen. 3) Was wegen des ungebührlichen Verhaltens der

1599 Ober-Rheinischen Kriegsvölker und daher gebetenen Abführung derselben vorgekommen, werde, obwol dem Landgr. Moritz, als Kreisobersten, nichts erhebliches von ungebührlichem Verhalten derselben vorgebracht worden, ohnehin, durch die allgemein oben beschlossene Abführung des sämtlichen Kriegsvolks, erledigt werden. 4) Die Munition belangend, da der Fränkische Kreis zu Herbeyführung derselben etwas weit entlegen sey, so sollten die Ober-Rheinischen und Niedersächsischen Kreis-Obersten einstweilen eine bestimmte Quantität davon herleihen und an den Sammelplatz befördern, doch also, daß es denselben von sämtlichen Kreisen wieder gut gemacht werde, dabey auch der Westf. Kreis selbst das Seinige an Munition baldigst herbeyschaffe. 5) Da vom Westf. Kreise selbst, zu Fortbringung der Munition, u. d. g. außerordentlichen Ausgaben überhaupt, vier Monate an Geld bewilligt seyen, so wollten die drey Kreis-Obersten dahin bemühet seyn, daß in ihren und den Chur-Rheinischen Kreisen eben so viel, in Frankfurter Währung, dazu bestimmet werde. Von diesem Geld solle alsdann dem obersten Proviant-Meister, Albrecht von der Malzburg, durch jeden Kreis-Obersten, auch den Chur-Rheinischen Kreis, 5000 fl. auf Abschlag, gegen Quittung und Rechnung, zugestellt werden, doch so, daß derselbe keine Ausgabe, ohne des Directors und des Kriegsraths Vorwissen, zu machen sich verpflichte. 6) Wolle man sich auch, wo möglich, über eine gemeinschaftliche Bestallung der Reuter und Knechte zu vereinigen suchen. 7) Sollten die im Aufsatz beygebrachte Schreiben an die übrigen Kreise, welche Geld beyzutragen hatten, abgehen, damit sie binnen 6 Wochen die Lieferung thäten. 8) Sollte gegen die

im

im Beytrag säumige die Hülfe baldigst, nach der Executions-Ordnung und dem Coblenzischen Abschied, gethan werden. 9) Da der Director, **Gr. von der Lippe**, sich beschweret, daß er mit denen ihm vom Westf. Kreise monatlich ausgeworfenen 3000 fl. nicht auskommen könne, so wolle man ihm, von der übrigen Kreise wegen, einen monatlichen Zuschuß von 2000 fl. für sich, seine Räthe und Diener verwilligen. 10) Solle der **Gr. v. d. Lippe** Musterung an dem Sammelplatz halten, und vom Befund an jeden Kreis-Obersten ungesäumt berichten. 11) Werden einige hohe Officiere benennt, andere den Kreisen zu benennen vorbehalten, 12) aber die Kriegsräthe bestimmt. 13) Wird dem **Gr. v. d. Lippe** die Entschädigungsversicherung wegen alles ihm aus diesem Zug zuwachsen könnenden Nachtheils in sämtlicher Kreise Namen gethan. 14) Wird verordnet, daß gedachter Graf mit Bezahlung der Truppen nichts zu thun haben, sondern diese von den Kreisen selbst besorgt werden solle. 15) Solle nichts desto weniger der Hörterische Tag vor sich gehen. Die Unterschrift ist die von den obbemeldeten vier Kreis-Obersten. 1599

z) Des Niederl. und anderer Kreise Versamml. zu Hörter.

In Gemäßheit nun dieses Abschiedes beschickten die zu Göttingen versammlet gewesene Fürsten auch den nach **Hörter** ausgeschriebenen Tag, laut dessen Abschied c), von welchem hier das wichtigste folget. Im Eingang heißt es: Da, des an die **fünf Kreise** geschehenen Ausschreibens ohngeachtet, nur **vier** derselben erschienen, der fünfte aber, nemlich der

c) Bey v. Moser zu lesen, a. a. O. S. 442. d. d. 1/9 Jun. 1599.

1599 Chur-Rheinische, niemand geschickt, so wä
man auch ohne diesen fortfahren, und nachfolgen
des festsetzen: 1) Die Neutralität zwischen beid
in den Niederlanden kriegenden Parteyen zu beo
achten, den Kaiserlichen Mandaten gemäß, un
den vorhabenden Kriegszug nicht offensive, so
dern defensive, nach dem Coblenzer Abschied, e
zurichten. 2) Und da bereits im R. A. 1555
versehen, daß bey dergleichen Reichs-Zügen di
dazu angenommene Officiere, aller sonstigen, auße
den allgemeinen Reichspflichten, auf sich habenden
Pflichten und Eidesleistungen, auf die ganze Zei
des Zugs, entbunden seyn sollten, so solle ein gl
ches mit den jetzo anzunehmenden oder angenom
menen geschehen. 3) Solle, dem Coblenzischen
Abschied nach, dem Gr. v. d. Lippe die Di
rection verbleiben, also, daß er nebst den mit d
dem Zug anwesenden Kreis-Obersten, oder ihr
Räthen, alles hochdienliche zu veranstalten h
wobey auch insonderheit auf möglichste Ver
nung der Armuth zu sehen sey. 4) Solle
Gr. v. d. Lippe von jedem der drey ans
außer dem Westf. Kreise, 2000 fl. monatlich
lage einstweilen bekommen; jedoch wolle man
auf eine stärkere Zulage bedacht seyn. 5)
ten zu den nothwendigen Kriegsausgaben, v
dem der versammleten 4 Kreise, vier Monat
fachen Römerzugs beygebracht werden, zu
Behuf aber einstweilen jeder Kreis-Oberster
Monat dieser Art, auf Abschlag und Berech
herleihen wolle. Zu dieser Berechnung se
drey Kreisen der von Malzburg zum Pf
meister bestellt, vom Westf. aber und dem
kreise einen eigenen zu bestellen sich vorbe
worden: daher dann bey jeder auf des Dir
und der Kriegsräthe Erforderung zu mach

Ausgabe, ersterer drey Theile, die beiden andern 1599
aber jeder ein Fünftheil zu geben hätten. 6) Obwol der General-Obriste, Gr. v. d. Lippe, auf die Bestellung der hohen Kriegs-Aemter bestanden, so habe man doch für besser befunden, sich von wegen der Kreise diese vorzubehalten, mithin zum obersten Lieutenant d) den Thomas, Herrn von Kriechingen, insgemein ernannt, des Quartier-, Proviant- und Feldzeugmeisters Ernennung aber den Kreis-Obersten überlassen. Da aber in Gemäßheit dessen der N. S. Kreis-Oberst, H. von Braunschweig, den von Temple, der mit nichts im Reich gesessen, ja gar den Generalstaaten mit Eid und Pflicht verwandt seyn solle, zum Feldzeugmeisters-Amt ernannt, mithin es dessenthalben allerhand Anstand gegeben, so sollten die Braunschw. Gesandten es ihrem Herrn hinterbringen, um dies Amt anderweit zu vergeben. Nachdem auch schon ehemals der General-Oberste, Gr. v. d. Lippe, den Obersten Arnd von Frenz zum General-Feldmarschall vorgeschlagen, so solle derselbe hiemit dazu bestellt seyn, doch dem Chur-Rheinischen Kreise, ihm einen Obrist-Wachtmeister zuzugeben, vorbehalten bleiben. Uebrigens solle dem Gr. v. d. Lippe, samt dem Kriegsrath, die Ersetzung der Officiersstellen, wenn einer abginge, oder seine Schuldigkeit nicht thäte, frey gelassen werden. 7) Die Besoldung, die hiebey jedem hohen Officier bestimmt wird e),

d) Daß dieses kein heutzutage sogenannter Obrist-Lieutenant, sondern etwa ein General-Adjutant, oder dergleichen, gewesen, läßt sich aus den Umständen vermuthen. Wenigstens bekam er, wie unten zu sehen, mehr Besoldung, als der auch bey diesem Zug vorkommende Feld-Marschall.

e) Vielleicht ist es dem geneigten Leser lieb zu wissen, wie

1599 solle, gleich als die für die Canzley, vom 12. Juni st. vet. angehen. 8) Das von den beiden Kreisobersten des Ober- Rhein- und Niedersächsischen Kreises herzuleihen versprochene Geschütz belangend, so solle man mit den Leuten, die es führten, wegen der Zugpferde handeln, damit sie ferner auf gemeine Kosten dabey blieben. 9) Schanzgräber anzunehmen, solle dem General-Obersten und Kriegsrath freystehen. 10) Ehe die verwilligten 4 Monate ganz aufgegangen, wolle man bey Zeiten entweder auf mehreren Beytrag der Kreise, oder eine Geld-Aufnahme bedacht seyn. 11) Das Kriegsvolk solle insgesammt dem Gr. v. d. Lippe, als General-Feld-Obersten, auf dem Sammelplatz angewiesen, und bey der Eidesleistung nach dem Coblenzer-Abschied verfahren werden. Er selbst aber, der General, solle nur bey dem dem Westf. Kreise, als dessen Obrister, geschwornen Eide angeloben, den Reichsgesetzen und dem Coblenzer-Abschied nach handeln zu wollen. 12) Sollte an Geld, Geschütz, Volk u. s. w. Mangel vorfallen, so habe es der General-Oberste an die Kreise sogleich zu berichten, welche dann baldigst Rath schaffen wollten; wobey der Gr. v. d. Lippe sich erklärt, daß, wenn dieses nicht geschähe, er für keinen daraus entspringen könnenden Schaden gutstehen oder verantwortlich seyn könne. 13) Solle der General-Oberste für die Fort-

wie hoch diese sich belaufen. Es sollte also bekommen, monatlich, z. B. der Obrist-Lieutenant 3000 fl. dazu 12 Reisige und 8 Wagenpferde. Der Feldmarschall 1600 fl. 12 Pferde 1 Wagen. Jeder Kriegsrath 1000 fl. 12. Pf. 1 Wagen. Der Feldzeugmeister 1200. fl. 12. Pf. 1 Wagen. Dessen Lieutenant, 300 fl. 6 Pf. 1 Wagen, u. s. w. Des Gr. v. d. Lippe Canzley monatlich zur Ergötzlichkeit 200 fl.

Fortschaffung des liederlichen und losen Gesindels von dem Heer, Sorge tragen. 14) Der Reuter wegen habe man sich dahin verglichen, daß für ein Pferd monatlich 17 fl., jeden à 15 Batzen, gegeben werden, und darin das Wagen- und Troßgeld mit begriffen seyn solle. Die Fußknechte hingegen überließe man vorjetzo noch der jedesmal mit ihnen getroffenen Bestallung. 15) Weil die Cöllnischen Räthe wegen Staatischer Executionen im Stift zum Besten der Gräfin von Nuenar, wie auch die Ostfriesischen darüber, daß die Stadt Emden Staatische Besatzung eingenommen habe, klagten; so solle nach den beygebrachten Aufsätzen an die General-Staaten, an den Gr. von Ostfriesland und die Stadt Emden geschrieben, auch letzterer Stadt auf alle Fälle Kreisbesatzung, wie auch gütliche Vermittelung ihrer Händel, der Kaiserlichen Erkenntniß unbeschadet, angeboten werden. 16) Wegen Einlager- und Durchführung des Kriegsvolks habe man das sich beschwerende Paderborn auf baldige Abführung des Kriegsvolks vertröstet, das Stift Cölln hingegen, welches gar Caution wegen Durchführung der Völker verlanget, dahin bedeutet, daß, da es ein Reichs-Zug, und das Volk dem Reich verpflichtet sey, so werde es dergleichen nicht bedürfen, und dem General samt Officiers zu vertrauen, daß das Land bey etwa nothwendigen Durchzügen möglichst geschont werde. 17) Was hier nicht ausgemacht wäre, desfalls solle der General, samt dem Kriegsrath, nach bestem Wissen und Gewissen, Reichsgesetzmäßig verfahren, wozu ihm dann hiemit Gewalt gegeben werde. 18) Endlich solle der hier gemachte Abschied, den Reichsgesetzen gemäß, an den Kaiser, laut beygebrachten Aufsatzes, berichtet, und um Kaiserliche Autorität

1599

1599 dazu, auch um der Reichsritterschaft Zuzug, gu ziemend nachgesucht werden. War unterschrieben von wegen des Gr. Simon von der Lippe, sodann von wegen des Marggrafen von Brandenburg, landgr. Moritz von Hessen, des Bischofs zu Münster, des Herz. zu Gülich, des Stifts Paderborn, des H. zu Braunschweig-Wolfenbüttel, des H. von Braunschweig-Lüneburg, und des H. von Sachsen-Lauenburg.

h) Nieders. Kreist. zu Lüneburg.

Auf diese gemeinschaftliche Hörterische Versammlung folgte bald wieder ein N. S. Kreistag, der zu Lüneburg letzthin genommenen Abrede gemäß, zu Braunschweig f). Allhier wurde zuerst, nach geschehener Relation der Hörterischen Gesandten, beschlossen, dem Westf. Kreise die Reichsgesetzmäßige dreyfache Hülfe zu leisten, jedoch neutraliter, defensive, und ohne einige Parteylichkeit. Zweytens, da der Kaiser abermals
20. Jun. in einem Schreiben erinnert, die Hülfe nicht ohne einen vorgegangenen Reichs- oder Deputationstag vorzunehmen, dennoch die Noth solche unumgänglich erfordere, so solle, nach dem beygebrachten Aufsatz, an den K. geschrieben, und dieses ihm vorgestellt werden, wie die Erhaltung des Reichs in Gemäßheit seiner eigenen Kaiserlichen Befehle es erforderte, dahero er gebeten werde, auch seines Orts dazu beyzutragen, daß der Zweck jener Befehle bald erreicht, und die Kreishülfe wieder eingestellt werden möge. Drittens, da eigentlich der Herzog Ulrich von Mecklenburg, als Kreis-Oberster, dem Zug mit beywohnen sollen, derselbe aber hohen Alters halber sich entschuldigt, und den H. von Braunschweig-Wolfenbüttel zu einstweiliger Uebernehmung dieses Amts vermocht habe,

f) S. dessen Abschied, bey von Moser, Kreis-Absch. III. Th. S. 464-476. d. d. 4. Jul. 1599.

habe, wesfalls durch des letzteren Gesandten die 1599
beglaubte Erklärung geschehen; so sey eine Notel desfalls verfaßt und den Gesandten zugestellt worden, welche dieselbe binnen 14 Tagen, vom Herzog vollzogen, nach Magdeburg in die Canzley einzuschicken über sich genommen, und die Glückwünsche dazu, im Namen ihres Herrn, von den übrigen Gesandten empfangen. Viertens, weil der H. von Braunschweig den H. von Lüneburg, Franz, zum Obersten, die Trippel-Hülfe dieses Kreises im Felde zu führen, und den Christoph von Königsmark zum Kriegsrath angenommen, so wurde dem H. von Braunschweig aufgetragen, gedachtem H. Franz, auf vorhergehende gebührende Erinnerung, sich aller andern Pflichten zu entschlagen, die Verpflichtung auf das desfalls vorgeschriebene Formular abzunehmen, den von Königsmark aber nach seinem eigenen Reichsgesetzmäßigen Gutbefinden eidlich zu verpflichten, sodann die Originalien beider Verpflichtungen nach Magdeburg in die Canzley zu schicken. Fünftens, da die Anzeige geschehen, daß der Kreis-Oberste H. von Braunschweig bereits so vieles Volk geworben, daß des ganzen Kreises Hülfe damit ersetzt und geliefert werden könne, so wurde beschlossen, daß jeder der anwesenden Fürsten so viel von dieser Mannschaft übernähme, als seine zu stellende Anzahl betrüge, und drey Monate lang unterhielte. Sechstens und siebentens hätten auch die Braunschweigischen Gesandten die Rechnung über die zu Braunschweig zu werben und an die Gränzen zu verlegen beschlossene Anzahl Reuter und Fußgeher übergeben, wegen welcher man sich, nach unterschiedenen Verhandlungen, dahin verglichen, daß für die 1500 Fußknechte 31732 Rthlr., und für die 600 Reuter 4866$\frac{1}{2}$ Rthlr., jedoch

bei-

1599 beides salva ratificatione, in allem dem H. aus der gemeinen Casse, von denen dem Lüneburger Abschied gemäß einzubringenden 10 Monaten, erstattet werden solle. Achtens seyen für die Ersetzung oder Recrutirung der Tripelhülfe dem H. von Braunschweig, jedoch salva ratificatione, insbesondere zu ersetzen verwilligt worden 1900 fl. Neuntens sollte auch der erste Monatssold der geworbenen 3673 Knechte dem H. von Braunschweig ersetzt werden. Zehntens, da die bemeldete und sonstige Zahlungen nicht alle von den zuerst bewilligten zehen Monaten bestritten werden könnten, so sollten, jedoch salva ratificatione, noch weitere zwey Monate zu diesem Ende aufgebracht werden. Eilftens, weil in der Fürstlich-Braunschweigischen Rechnung einige Posten noch nicht ganz klar seyen, wegen welcher die Gesandten der Stände so wenig, als wegen der Lüneburgisch- und Bremischen Gesandten Zehrung g), instruirt gewesen, so nahmen sie alles desfalls vorgegangene ad referendum. Zwölftens sollten die zu Höxter bewilligten vier Monate, binnen zwey Monate Zeit längstens, zur Kreiscasse gebracht werden. Dreyzehntens, zum zweyten Monatssold der Kreisvölker solle jeder Stand für so viele Männer, als ihm zu stellen nach der dreyfachen Hülfe zukomme, jedesmal 10 fl. für alles und alles, ohne weitere Beschwerung, dem Kreis-Einnehmer zu Braunschweig bezahlen lassen, also, daß dieses Geld alles binnen 8 Wochen, der letzte Monatssold aber binnen 12 Wochen, bey Vermeidung der Execution, eingebracht werde. Vierzehntens, zum Unterhalt der Reuter, die sich für diesen Kreis auf 873 belaufen, solle 18 fl. monat-

g) Wird vermuthlich wegen der Reise zu dem Kreistag zu Höxter gewesen seyn.

monatlich für jeden bewilligt werden, nemlich für 1599
alles in allem, ohne weitere Beschwerde der Stände. Der erste Monatssold solle binnen 4, der andere binnen 8, der dritte binnen 12 Wochen erlegt werden. Die Lieferung dieses Geldes belangend, hätten die Gesandten gemeint, daß der Kreis-Oberste die Gefahr, wie auch die Unkosten zu tragen hätte, welches aber die Braunschweigischen Gesandten nicht für sich eingehen, sondern ad referendum nehmen wollen. **Funfzehntens**, da der **Herzog von Braunschweig** das Volk, nach dem Coblenzer Anschlag, in größerer Anzahl geworben, nunmehr aber ein neuer Anschlag, der nicht so viele Mannschaft enthielte, gemacht worden; so habe gedachter Herzog darum angesucht, das solchergestalt zu viel geworbene, auch auf den ersten Monat bereits besoldete Kriegsvolk, auch die beiden anderen Monate über zu behalten und zu besolden. Allein die Gesandten, als hierüber nicht instruirt, hätten auch dieses ad referendum genommen. **Sechzehntens**, die von dem H. zu **Braunschweig** hergeliehene Stücke grobes Geschützes belangend, so haben die Gesandten das Verzeichniß davon ad referendum genommen, auch für billig angesehen, daß, falls etwas davon verlohren oder zu Grunde ginge, dem Herzog der Ersatz, aber von dieses Kreises halber nur zum fünften Theil, geschehe. **Siebenzehntens**, wegen des Abzugsmonats der Reuter und Knechte seyen auch die Gesandten nicht instruirt gewesen. **Achtzehntens**, weil indessen des Ober-Sächsischen Kreises Abschied, zu **Jüterbock** aufgerichtet, bey dem Kreis bekandt 24. Jun.
geworden, und aus solchem zu ersehen, daß dieser Kreis auch für billig halte, dem gewaltthätigen Vornehmen der fremden Völker auf Reichs-Boden Einhalt zu thun, aber sich über die Art und Weise

noch

1599 noch nicht vergleichen könne; so habe man für gut geachtet, an Churſachſen, als Kreis-Oberſten, wie auch an Churbrandenburg, als Nachgeordneten dieſes Kreiſes, eine beſondere Geſandtſchaft abgehen zu laſſen, mit Bitte, ſelbſt an dem Hülfswerk Theil nehmen, wie auch ihre Mitſtände dazu bewegen zu wollen, alles laut der desfalls entworfenen Inſtruction. Und ſeyen darauf Magdeburg, Braunſchweig und Nordhauſen erſucht worden, die Werbungen an allen Orten auf des Kreiſes Koſten zu übernehmen und zu verrichten. Neunzehntens, nachdem ſich der Graf Enno von Oſtfriesland nochmals beklagt, daß das Holländiſche Kriegsvolk Emden inne habe, und ihm, ſammt ſeinen Unterthanen, viel Ueberlaſt thue, ſo wurde auch ein Schreiben desfalls an die General-Staaten aufgeſetzt. Zwanzigſtens, obwol der Rath zu Lübeck abermals bey der Kreisverſammlung nicht erſchienen, ſondern ſich, warum er nicht erſchienen, noch etwas neues contribuiren könne, ſchriftlich entſchuldiget, ſo ſeyen doch ſeine Entſchuldigungen nicht hinlänglich befunden worden, um ſich von dieſem Reichs-Defenſionswerk darum entziehen zu können; derohalben ſey auch ein Schreiben an dieſe Stadt mit Beyſchluß des Abſchieds aufgeſetzt und abgelaſſen worden, in welchem ſie ermahnt werde, nicht nur bey dieſem Zug das ihrige ungeſäumt beyzutragen, ſondern auch das wegen der nach Ungarn geworbenen Reuter reſtirende, zur geſetzten Friſt in die Kreis-Caſſe zu liefern, unter der endlichen Bedrohung, daß nunmehr bey weiterer Saumſeligkeit die Execution ohnfehlbar erfolgen werde. Weil auch gedachte Stadt um ein Schreiben an den Herzog Carl in Schweden *) ange-

*) Was es betreffen ſollen, davon habe ich keine Spur finden können.

angehalten, so sey dasselbe nach Art, wie es aufgesetzt beyliege, an ihn abgelassen worden. Endlich, zum ein und zwanzigsten, da die Stadt Straßburg, aller Mahnungen ungeachtet, die dem Kreise schuldige 25000 fl. noch nicht wieder erstattet, dessen man doch zum jetzigen Defensionswerk bedürftig sey, so wäre der Rath daselbst nochmals durch ein Schreiben, unter Vorstellung der Nothwendigkeit, zur Zahlung zu ermahnen, mit dem Anhang, daß man sonst von Seiten des Kreises andere Mittel zur Hand nehmen müsse, um zu dem seinigen zu gelangen. Unterschrieben waren bey diesem Abschied, das Domcapitel zu Magdeburg, der Erzb. zu Bremen, Herzog Heinr. Julius von Braunschweig, als Herzog, wie auch als Bischof von Halberstadt, der Herzog Ulrich von Mecklenburg, der König von Dänemark als Herzog von Holstein, der Erzb. von Cölln, Ernst, der Herzog Franz von Sachsen-Lauenburg, der Administrator des Stifts Ratzeburg, der Bischof zu Lübeck, des Grafen von Reinstein Vormünder. Die Städte Lübeck, Mühlhausen und Nordhausen aber haben sich mit Schreiben entschuldiget. 1599

Eben dieses Kreises Stände hielten zu Berichtigung der vielen Puncte, die in dem nächst vorigen Braunschweiger-Abschied unerörtert gelassen waren, einen abermaligen Kreistag, auch zu Braunschweig, von dessen Abschied hier das vornehmste folget [i]). Zum ersten wird nochmals verglichen, daß die Stände dem Westf. Kreise auf drey Monate die Hülfe leisten wollen [k]). Bey i) Abermaliger Kreistag zu Braunschweig.

n. 5.

i) Hr. v. Moser hat denselben ebenfalls, III. B. S. 516-527. d. d. 2. Octob. h. a.

k) Schon hieraus, wie auch aus andern Umständen, sieht man ziemlich deutlich, daß das Datum wol nicht

1599 n. 5. ist fest geschlossen worden, daß kein Stand den andern in seiner Anpart oder Quota übertragen solle, dem jedoch Braunschweig-Wolfenb. widersprochen, und sich desfalls auf die R. A. und Executions-Ordnung bezogen. Ad n. 6. et sqq. werden nun die Herz. Braunschweigischen Forderungen ganz richtig gestellt. ad 10. Wurde beschlossen, daß die Stände zu Bezahlung aller dieser Posten, annoch zwey Monate, einfachen Römer-Zugs, binnen 14 Tagen liefern sollten. Ueber Braunschweig- und Bremische Forderungen ad n. 11. hat man sich nicht vergleichen können, daher sie auf den nächsten Kreistag ausgesetzt. ad 17. Den Abzugs-Monat betreffend, wurde bewilliget, daß jeder Stand auf jeden Mann seinem Anschlag nach, auf den Fußgänger 10, auf den Reuter aber 18 fl. in den Kreiskasten zu geben schuldig seyn, der dadurch aber entstehende etwaige Ueberschuß der Casse zu gute kommen solle. ad 20. Solle die Stadt Lübeck nochmals erinnert werden, daß ihrer auch dismal eingebrachter schriftlichen Entschuldigungen ohngeachtet, sie an Berichtigung ihrer Rückstände denken, widrigenfalls gewärtig seyn solle, daß ihre und der Bürger Güter, wo man sie fände, angehalten würden; weswegen denn auch an die Bürgerschaft und Kaufleute noch besonders geschrieben worden. ad 21. Da die Stadt Straßburg sich zu Erlegung des ihr eigentlich an den geforderten 25000 fl. obliegenden dritten Theils erboten, so wolle man nun zwar, in einem Schreiben, dieselbe inzwischen annehmen, jedoch ohne Abbruch der von der Stadt,

nicht richtig ist; denn zu Ende Septembers war der ganze Zug schon zu scheitern gegangen, wie unten bey den Niederländischen Begebenheiten d. J. zu sehen seyn wird. Vermuthlich soll es heißen den 2. August.

Stadt, für die zwey anderen, dem Administra- 1599
tor und dem Domcapitel daselbst eigentlich gehörigen Drittheile, übernommenen Selbstzahlungs-Pflicht, wie man dann auch diese beide Drittheile, in den beiden künftigen Messen, von der Stadt sicher erwarte. Ferner, da die Braunschweigischen Gesandten berichtet, wie es bisher mit dem Zug in den Niederlanden gegangen, und man hieraus gemerkt, daß ohne Zusammenkunft sämtlicher fünf correspondirender Kreise kein sicherer fernerer Schluß dieser Sache halber werde getroffen werden können; so ist von den anwesenden Gesandten für gut und nothwendig geachtet worden, daß man von dieser Kreis-Versammlung wegen die ausschreibenden Fürsten, Kreis-Obersten und übrigen Stände des Westfälischen Kreises schriftlich erinnere, auf bequeme Zeit und Mahlstatt sämtliche gedachte Kreise zu erfordern, und daselbst, auf vorhergegangene gebührende Communication, einen Schluß zu fassen, wie es ferner mit dem angefangenen Defensions-Werk zu halten, um daß des Reichs Beste dadurch befördert und erhalten werden möge. Auch sey von einer für solchen künftigen Kreistag zu entwerfenden Instruction die Rede gewesen, doch aber für besser angesehen worden, daß, sobald eines solchen Kreistages wegen ein Ausschreiben erginge, alsdann dieser Kreis wieder unverzüglich zusammenkommen, und dergleichen verfassen solle. Da auch ferner die Frage entstanden, ob man die jetzige Trippel-Hülfe aus diesem Kreise ferner beybehalten, oder alsofort abdanken solle, und man sich hierüber nicht vereinigen können, zumal einige Stände geglaubt, daß man ohne der übrigen correspondirenden Kreise Einwilligung hierin nichts verfügen könne; so sollten alle Stände dieses Kreis-

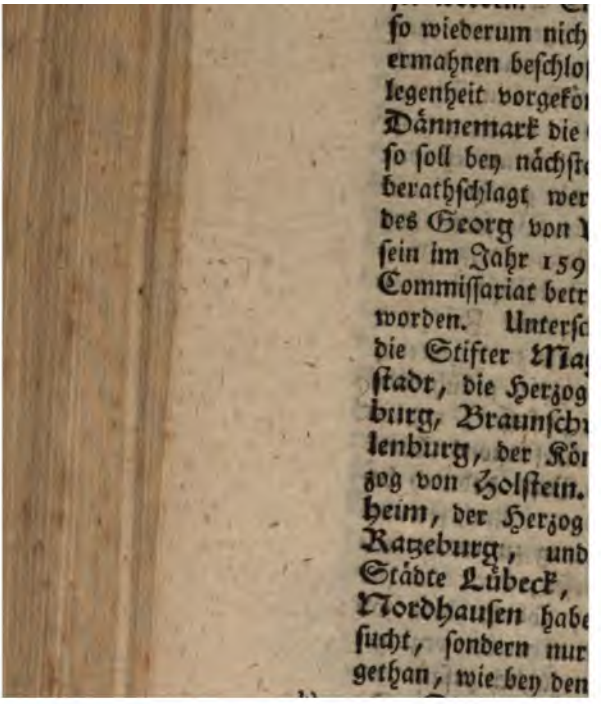

ſo wiederum nich
ermahnen beſchlo
legenheit vorgeko
Dännemark die
ſo ſoll bey nächſt
berathſchlagt wer
des Georg von
ſein im Jahr 159
Commiſſariat betr
worden. Unterſc
die Stifter Ma
ſtadt, die Herzog
burg, Braunſch
lenburg, der Kö
zog von Holſtein.
heim, der Herzog
Ratzeburg, und
Städte Lübeck,
Nordhauſen habe
ſucht, ſondern nur
gethan, wie bey den

) Monate Tripel-Hülfe, und den Abzugs- 1599
nat, ein weiteres nicht mehr thun, zumal da
Kaiser sich zu gütlicher Beylegung der Sachen
ten, und die Niederlegung der Waffen ange-
en, solchemnach bereits der Fränkische, samt
en Rheinischen Kreisen, die Waffen niederge-
hätten. Erklärten also hiemit, daß sie zu kei-
weiteren, als den bishero verwilligten Bey-
en, verbunden seyn wollten. Gegen letzteres
jedoch Braunschweig, weil das Volk vom
ad 12. Jul. an fast 5 Monate im Feld gedienet,
stirt, und für diese ganze Zeit den Sold für
s begehret; welches dann die übrigen Ge-
en ad referendum genommen. Einige Ge-
e hätten auch gegen die Abdankung des Kriegs-
selbst protestirt, so ad protocollum genom-
worden. Damit aber fürs künftige das
H, und insonderheit dieser Kreis, vor dergle-
Feindseligkeiten bewahret werde, so habe man
lossen, sich auf äußersten Nothfall gefaßt zu hal-
um im Feld erscheinen zu können. Sodann
auch der Kaiser zu ersuchen, den Niederländi-
n Unruhen entweder gütlich abzuhelfen, oder zu
nlassen, daß, vermittelst einhelliger Zusam-
tretung, durch gesammte Stände dergleichen
dlichem Einbrechen gewehret, und vor allen
eren Einfall Sicherheit geleistet werde. Und
ol man desfalls eine Zusammenkunft der
reise zu veranstalten gesucht, so habe man doch,
es damit langsam zu gehen schiene, jener un-
ruchig, einstweilen ungesäumt eine Gesandt-
ft an den K. abzuschicken beschlossen n), welche
desfalls entworfenen Instruction gemäß dem-

n) Diese sollten Magdeburg, Braunschweig, Meck-
lenburg, Sachsen-Lauenburg und der Rath zu
Lübeck übernehmen.

1599 ses, ohne weitere Ladung, auf den 31. Oct. zu Lüneburg sich mit genugsamer Vollmacht und Instruction versehen einfinden, um hierüber einen gewissen Schluß fassen zu können. Weiter ist auch ein Antwortschreiben an den Kaiser auf dessen an diesen Kreis neuerlich abgelassenes verfasset worden. Endlich hat man auch die Städte, so wiederum nicht erschienen, durch Schreiben zu ermahnen beschlossen. Weil auch bey dieser Gelegenheit vorgekommen, als ob der König von Dännemark die Stadt Hamburg eximiren wolle, so soll bey nächster Zusammenkunft auch hierüber berathschlagt werden; auf welche dann ebenfalls des Georg von Wallenfels Gesuch, wegen der sein im Jahr 1597. in Ungarn geführtes Kriegs-Commissariat betreffenden Forderungen, verwiesen worden. Unterschrieben sind folgende Stände, die Stifter Magdeburg, Bremen, Halberstadt, die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, Braunschweig-Wolfenbüttel, Mecklenburg, der König von Dännemark, als Herzog von Holstein. Weiter das Stift Hildesheim, der Herzog von Lauenburg, das Stift Ratzeburg, und das Stift Lübeck. Die Städte Lübeck, Goslar, Mühlhausen und Nordhausen haben den Kreistag gar nicht besucht, sondern nur schriftlich einige Erbietungen gethan, wie bey den Kreis-Acten [l]) befindlich.

k) Nieders. Kreist. zu Lüneburg.

Dem zu Braunschweig eben gemeldeter maßen gefaßten Schluß zufolge, kamen dann auch die Stände abermals zu Lüneburg zusammen, allwo vorzüglich folgendes geschlossen wurde [m]). Erstlich wollten die Stände über die bewilligten drey

l) Aber nicht in der Moserischen Sammlung.

m) Siehe den Abschied bey H. v. Moser, III. Th. S. 527-535.

drey Monate Tripel-Hülfe, und den Abzugs- 1599
Monat, ein weiteres nicht mehr thun, zumal da der Kaiser sich zu gü[illegible]er Beylegung der Sachen erboten, und die Niederlegung der Waffen angerathen, solchemnach bereits der Fränkische, samt beiden Rheinischen Kreisen, die Waffen niedergelegt hätten. Erklärten also hiemit, daß sie zu keinen weiteren, als den bishero verwilligten Beyträgen, verbunden seyn wollten. Gegen letzteres habe jedoch Braunschweig, weil das Volk vom 8. und 12. Jul. an fast 5 Monate im Feld gedienet, protestirt, und für diese ganze Zeit den Sold für solches begehret; welches dann die übrigen Gesandten ad referendum genommen. Einige Gesandte hätten auch gegen die Abdankung des Kriegsvolks selbst protestirt, so ad protocollum genommen worden. Damit aber fürs künftige das Reich, und insonderheit dieser Kreis, vor dergleichen Feindseligkeiten bewahret werde, so habe man beschlossen, sich auf äußersten Nothfall gefaßt zu halten, um im Feld erscheinen zu können. Sodann sey auch der Kaiser zu ersuchen, den Niederländischen Unruhen entweder gütlich abzuhelfen, oder zu veranlassen, daß, vermittelst einhelliger Zusammentretung, durch gesammte Stände dergleichen feindlichem Einbrechen gewehret, und vor allen ferneren Einfall Sicherheit geleistet werde. Und obwol man desfalls eine Zusammenkunft der 5 Kreise zu veranstalten gesucht, so habe man doch, weil es damit langsam zu gehen schiene, jener unabbrüchig, einstweilen ungesäumt eine Gesandtschaft an den K. abzuschicken beschlossen n), welche der desfalls entworfenen Instruction gemäß demselben

n) Diese sollten Magdeburg, Braunschweig, Mecklenburg, Sachsen-Lauenburg und der Rath zu Lübeck übernehmen.

1599 selben Vorstellung thun solle. Imgleichen wurde ein Schreiben an den Statthalter, Erzh. Albrecht, erlassen, um von der Thathandlung auf Reichsboden abzumahnen. Zweytens, sollten die sämtlichen Stände schuldig seyn, das an der Tripel-Hülfe rückständige demnächst in den Kreis-Kasten einzubringen, bey Vermeidung der Ordnungsmäßigen poenae dupli. Drittens, die Braunschweigischen Forderungen betreffend, fände man sich von Seiten des Kreises gar nicht schuldig, aus schon ehemals bemeldeten Ursachen, sich darauf einzulassen, gegen welche Aeußerungen dann die Braunschweigischen Gesandten protestirt, und ihres Herrn Nothdurft dagegen vorbehalten haben. Des Kriegsraths Christof von Königsmark Besoldung belangend, so ist diese Forderung auch ad referendum genommen worden. Der Braunschweigischen hergeliehenen Munition halber, solle alles bis auf den Kreistag der fünf Kreise ausgesetzt bleiben; was dann dem H. von Braunschweig zugebilligt werden würde, daran wollte der Kreis sein Fünftheil gerne tragen. Auch die von dem H. von Braunschweig geforderte Zinsen seiner für den Kriegs-Zug gethanen Auslagen belangend, so werde für billig erachtet, daß die im Beytrag säumigen Stände, solche erlegen. Nächst diesem werde dem Erzstift Bremen noch zum Abzug der an den Gränzen gestanden gewesenen Knechte 966 Rthlr. 9. Sgr. verwilligt; doch mit der Verwahrung, daß dadurch nichts neues eingeführt werden solle. Viertens, die von der Stadt Lübeck verweigerte Kreiscontribution und desfalls vorgewandte Entschuldigung betreffend, so haben die gesammten Stände solche nicht von der Wichtigkeit zu seyn angesehen, daß sie die Stadt berechtigten, zu einer, so sehr zum gemeinen Besten,

von

n allen Kreisſtänden beſchloſſenen und unter- 1599
mmenen Hülfe ihren Beytrag zu verweigern;
her dann der Stadt nochmals die Einbringung
ſer ihrer Reſtanten bey ſcharfer Ordnungsmä-
ger Ahndung anbefohlen worden; und obwol der
eſandte dieſer Stadt hiegegen proteſtiren wollen,
habe man ihn demohngeachtet auf den gemach-
n Schluß verwieſen. **Endlich**, was die un-
chtige valvirte Münze betrifft, davon im Ober-
hſiſchen Kreis-Abſchied [o]) verordnet worden,
ſolle auch in dieſem Kreiſe ſtreng über der Reichs-
ünz- und Kreis-Probations-Ordnung gehalten,
d alles denſelben zuwiderlaufende nicht gelitten,
ch die von dem General-Kreis-Waradein auf
e Münz-Sorte geſetzte Valvation durch öffent-
hen Druck bekandt gemacht werden, auch ins-
ſondere der Polniſchen Dätken, und Schleßwi-
chen doppelten Schillinge halber, gebührende
orſehung geſchehen. Unterſchrieben befanden
h: die Erzſtifter **Magdeburg** und **Bremen**,
s Hochſtift **Halberſtadt**, die Herzoge von
raunſchweig-**Lüneburg** und **Wolfenbüttel**,
e auch **Mecklenburg**, und **Holſtein**, von wel-
m jedoch die königliche Linie ganz ausgeblieben,
Stifter **Lübeck** und **Hildesheim**, der Her-
z von **Lauenburg**, die Stifter **Ratzeburg**
d **Lübeck**; endlich die Reichsſtädte, **Lübeck**
d **Goslar**, da hingegen **Mühlhauſen** und
ordhauſen ſich außenbleibens halber bey den
ten entſchuldiget.

Vom **Niederſächſiſchen Kreiſe** komme 1) Fränkiſcher Kreistag zu Forchheim.
nun auf die andern Kreiſe, von deren Verrich-
ngen mir nicht ſo viel bekandt iſt, und zwar der
dnung nach zuerſt auf den **Fränkiſchen**. Im

o) d. d. Leipzig 12. Oct. c. a.

1599 Eingang des mir vor Augen liegenden Abschiedes[p]) heißt es: Da die Stände des Nieder-Sächsischen Kreises nebst Ueberschickung ihres zu Braunschweig verfaßten Abschiedes[q]) ihnen zu erkennen gegeben, wie das Spanische Kriegsvolk in starker Anzahl, bey 2 Monate lang, auf Reichsboden sich lagere, raube und morde, auch täglich weiter rücke, und wol nicht anders als mit Gewalt werde abgetrieben werden können, somit der benachbarten Kreise Hülfe dem hauptsächlich bedrückten Westfälischen hochnothwendig sey, demnach man denn auch dieses Kreises Hülfe unter andern begehren wolle: so hätten sich die Stände desselben so bald als möglich, nemlich auf den $\frac{4}{14}$ Febr. anhero beschieden, um über dieses alles zu rathschlagen. Als nun Tags darauf die erste Sitzung gewesen, hätte der Marggräflich Brandenburgische Gesandte einen Abschied übergeben, und verlesen, welchen der Marggraf, eben dieses Gegenstands halber, als Kreis-Oberster, mit den Zugeordneten und Kriegsräthen, zu Onolzbach verfaßt habe; nach welches Abschieds Puncten man sich endlich, obwol viel Widerspruch gewesen, die Berathschlagungen hier anzustellen verglichen habe. Also erstlich, die in gedachtem Abschied vorgeschlagene Kreis-Avocatorien, an alle aus dem Kreis gegen das Reich dienende Personen, belangend; so hätten die Gesandten zwar die Befugnisse der Stände desfalls nach den Reichsabschieden von 1555. und 59. wohl überlegt, auch sich dazu zu stimmen nicht ungeneigt befunden: doch aber, da man

p) Er stehet ebenfalls bey Moser, III. Th. S. 339. d. d. $\frac{1}{10}$ Febr. 1598. zu Forchheim.

q) Ist der oben unter den Kreisabschieden des Jahres 1598. ausgezogene Braunschweiger-Abschied, d. d. 18. Dec.

man ſehe, daß die Kaiſerlichen geſchärften Avoca- 1599
torial-Mandaten nichts hülfen, ſondern Feldherr und Soldaten der Spanier ihren Weg fortgingen, ſo hielte man dafür, die Sache bis auf eine Verſammlung mehrerer Kreiſe anſtehen zu laſſen, da dann die Mandaten in aller Kreiſe Namen zugleich, gegen beider Theile Kriegsvolk, ſo ſich wider das Reich gebrauchen ließe, zu fertigen und anzuſchlagen wären. Zweytens, ſo viel die den bedrängten Reichslanden zu leiſtende Hülfe betrifft, ſo ſey zwar freylich wegen der jetzigen doppelten Türken-Steuern, auch theuern Zeiten, der Unterthan ſo erſchöpft, daß er kaum etwas mehreres tragen könne: doch aber, da die Schuldigkeit eines Kreiſes, dem andern zu helfen, klar ſey, ſo wollten ſie ſich einſtweilen allerſeits zu der einfachen, doppelten, auch dreyfachen Hülfe, ſintemal in den Reichsgeſetzen ein mehreres nicht zugelaſſen noch befohlen, nach Maaßgabe der übrigen Kreiſe, verſtehen. Ueber die Frage aber, wie hoch ſich die Hülfe des Fränkiſchen Kreiſes belaufen könne? habe ſchon ehemals der Hr. Kreis-Oberſte, mit (1587.)
Zuziehung der Nachgeordneten und anderer Kriegsräthe, ein Bedenken und Ueberſchlag auf alle Fälle entworfen, aus welchem alles, ſo der Mannſchaft als Munition, auch der Perſonen, die als Befehlshaber zu gebrauchen u. ſ. w., wegen, deutlich zu erſehen wäre, welches auch dem Kreis, auf der Verſammlung zu Nürnberg, übergeben, (1588.)
und daſelbſt in dem Kreis-Abſchied ratificirt worden; daher man ſolches, bey bevorſtehender gemeiner Kreis-Verſammlung, nebſt dem, was jetzo noch bedacht und verabſchiedet werde, anſtatt einer Inſtruction gebrauchen könne. Da auch drittens in gedachtem Bedenken Anregung geſchehen, ob nicht, wie der Niederſächſiſche auch Ober-

1599 rheinische Kreis laut ihrer Abschiede gethan, auch hier, sowol die drey dem Westf. Kreise selbst im R. A. verwilligte Monate, als auch die dem Kaiser zu entrichtende Türkenhülfe, zu dem dem gedachten Kreis zu thuenden Hülfszug mit anzuwenden, und zu dem Ende einstweilen zurückzuhalten sey? so habe man des mehreren dahin geschlossen, dem K. in einem Schreiben gebührend vorzustellen: wie die Kreis-Lande unmöglich alle diese Abgaben zugleich erschwingen könnten, mithin, da vom Westf. Kreise dieser Kreis, gleich andern, um thätige Hülfe angesprochen worden, die man den Reichsgesetzen nach nicht zu verweigern im Stande sey, Er es nicht in Ungnaden oder als Ungehorsam aufnehmen werde, wenn die Stände dieses Kreises, gleich denen von mehrern andern, die Türkenhülfe einstweilen zurückhielten: wobey sie, die Stände, ohnehin zum K. hofften, daß er vielleicht Mittel finden würde, den Frieden in den Niederlanden wieder herzustellen, damit Er an seiner Türkenhülfe eines Theils nicht verkürzt, andern Theils das Reich gegen solche Gewaltthätigkeiten wieder gesichert würde. Vierrens: da nach des Kreis-Obersten Vorschlag, bey Besuchung der zukünftigen gemeinen Kreis-Versammlung es am besten sey, wenn anstatt des gewöhnlichen Ausschusses, seine, samt der zugeordneten Kriegsräthe, (als Würzburg, Hohenlohe und Nürnberg,) Gesandte sothanen Kreistag besuchten, so hätte zwar der ehemals 1594. zur außerordentlichen Hülfe verordnete Ausschuß anfangs sich dagegen gesetzt, und geglaubt, daß ihm die Besuchung des gemeinen Kreistags übergeben werden müsse. Unterdessen hätten doch die meisten Stimmen des Kreis-Obersten Vorschlag gebilliget, weil dergleichen Anordnungen hauptsächlich durch

Kriegs-

Kriegsverständige gemacht werden müßten und die 1599
Reichsabschiede in solchen Fällen vorzüglich auf die Kreis-Obersten hinwiesen. **Fünftens**: da in gedachtem Onolzb. Abschied auch dahin angetragen worden, daß alle andere, außer der Kaiserlichen und Kreis-Werbung, im ganzen Kreise verboten werde; so haben jedoch die Stände beschlossen, daß es blos bey dem Buchstaben der Reichs-Abschiede, die ohnehin dergleichen auch verordneten, gelassen werden solle. **Sechstens**: in Betreff der Gegenstände des von den Brandenburgischen Gesandten mit übergebenen Memorials, als des Musterplatzes, der Munition, u. s. w. da doch alles auf dem gemeinen Schluß der Kreise desfalls beruhen werde, so solle auch die ganze Berathschlagung darüber bis auf die Versammlung derselben verspart bleiben. **Siebentens** wurde der alten und neuen Restanten halber, auf das davon verlesene doppelte Verzeichniß, dahin durch die mehreren Stimmen geschlossen; daß dieselben beiderseits, als für richtig erkannt, nunmehr eingetrieben werden sollten. Hierauf habe der Brandenburgische Gesandte erkläret, wie sein Herr bereits mehrmalen die Ursache angegeben, warum er die 11 Monate von der 1595. dem Kaiser geschehenen Verwilligung zurückhielte, und daß er in die 1596. geschehene neue Verwilligung für sein Land niemals gewilligt, auch davon dem Kaiser selbst in einem Schreiben Rechenschaft gegeben, so daß dieser zufrieden gewesen, mithin er sich eigentlich mit den Ständen in keine Unterhandlung desfalls einzulassen brauchte; doch aber wolle derselbe, unter der Bedingung, daß man ihn mit den 23 Monaten von 1596. völlig verschone, die von 1595. her schuldige 11 Monate einbringen; welches aber die Stände nicht angenommen hätten, und darüber

1599 über protestirt und reprotestirt worden sey. Achtens: da man nicht wisse, wann eigentlich die Erforderung zum Zug geschehen werde, und es daher nöthig sey, sich gefaßt zu halten, so wollten sämtliche Stände zwanzig Römermonate, des einfachen Anschlags, noch im laufe d. J. in drey Terminen, bis gegen Johannis, in die Kreiscasse liefern. Neuntens, da die Kaiserlichen aus den Niederlanden kommenden Völker, überall, wo sie durchzögen, so gar arg hauseten, und von den Officieren dem Vorgeben nach nicht in der Ordnung gehalten werden könnten, so sey deswegen, damit nicht bey dem fortdauernden Türkenkriege dergleichen feindselige Durchzüge mehr geschehen möchten, der Kaiser in einem geziemenden Schreiben zu ersuchen, desfalls gute Ordnung zu machen, insonderheit das Volk nur Rottenweis, dem letzten R. A. gemäß, durchzuführen. Auch solle auf der fünf Kreise Versammlung weiterer Rath gepflogen werden, wie dieser Durchzüge halber in allen Kreisen eine Gleichheit zu halten sey. Zehentens, werden vier in Privat-Angelegenheiten einiger Stände dem Kreistag übergebene Memorialien auf den nächsten Kreistag zur Erörterung verwiesen. Endlich, als man schon an Verfassung des Abschieds gewesen, sey von Bamberg aus den dortigen Directorial-Gesandten ein Schreiben mit Beylagen zugekommen, woraus zu ersehen, was die 3 zu Cölln versammelt gewesene Kreise, nemlich die beiden Rheinischen und der Westfälische, der Kreishülfe wegen mit einander verabredet, insonderheit auch wegen der Tagsatzung der fünf Kreise zu Coblenz. Dem zufolge habe man den drey Kreisen geantwortet, daß man von Seiten des Fränkischen Kreises auch auf den bestimmten Tag Abgeordnete ernannt und genug-

nugsam instruirt, auch bevollmächtigt habe, um 1599
genau wegen allem sich zu verabreden und einen Schluß zu machen. Den Abgeordneten selbst aber ward hieben noch aufgegeben, alles recht genau zu bestimmen, davon sodann der Kreis-Oberste den Ständen, die mit zuzuziehen hätten, Nachricht geben, diese aber sich indessen in Bereitschaft halten sollten. Wie dann auch die Gesandten selbst sich den $\frac{7}{17}$ Merz zur Zusammenkunft in Wertheim bestimmt, um sich der Reise wegen zu vergleichen. Unterschrieben waren Bamberg, Würzburg, Brandenburg, Aichstett, Sachsen wegen Henneberg-Schleusingen, der Teutschmeister, Hessen wegen Schmalkalden, Sachsen wegen Henneberg-Römhild, weiter die Grafen von Hohenlohe-Neuenstein, Hohenlohe Waldenburg, Castell, Wertheim, Erbach, Limburg, Schwarzenberg, Seinsheim, endlich die Städte, Nürnberg, Rotenburg, Winßheim, Schweinfurt, Weißenburg [r]).

Nachdem nun die zu Coblenz gewesene Kreis-Abgeordnete von daher zurückgekommen, und unter dem 11. April dem Bischof zu Bamberg, als Kreisausschreibendem Fürsten, die Nachricht von den Schlüssen der Zusammenkunft ertheilet, mit Bitte, forderſamst einen Kreistag auszuschreiben, um darüber weitere Berathschlagungen anzustellen, so versammelten sich dem zufolge die Stände zu Nürnberg, allwo folgendes verhandelt und geschlossen wurde [s]). Erstlich, als sich eben die Sitzun-

m) Kreist. zu Nürnberg.

$\frac{15}{25}$ Jul.

r) Noch zwey Abschiede dieses Kreises, mit Zuziehung des Bayerischen und Schwäbischen Kreises verfaßt, die Münzsachen betreffend, stehen bey Hirsch, Münzarchiv III. B. S. 128 u. f. 136. u. f. d. d. Augspurg $\frac{24}{14}$ May und Nürnberg $\frac{13}{23}$ Oct. e. a.

s) Laut des, bey Moser befindlichen Abschieds, T. III. p. 487.

1599 Sitzungen anfangen sollten, hätte sich ein Kaiserlicher Commissarius, der Reichshofrath Joh. Heinr. von Neuhaus, anmelden lassen, der dann, wie bey dem Kreise gebräuchlich, sogleich vorgelassen werden müssen. Dieser habe theils wegen der dem Coblenzer-Abschied gemäß unternommenen Kreishülfe, und deren Einstellung, theils wegen der auf mehrere 100000 fl. sich belaufenden alten und neuen Restanten, der dem Kaiser verwilligten Türkenhülfe, eines und das andere schriftlich anzubringen gehabt, dabey ein neues Kaiserliches Erbieten, daß der K. mit nächstem die Wiederherstellung aller von beiden kriegenden Parteyen im Reich eingenommenen Oerter zu bewürken hoffe, vorgebracht; welches alles denn von Seiten der Kreisstände angehört, und dem Gesandten die Antwort, nach vorher angehörter Relation vom Coblenzer-Tag, zu geben versprochen hätten. Zweytens: hätten die Brandenburgischen Gesandten die Abschiede von den verschiedenen inzwischen gehaltenen Kreistägen zu Münster, Göttingen, Lüneburg, Wesel, Höxter und Jüterbock t) verlesen, und zum Abschreiben gegeben, worin sich sehr zwiespaltige Stimmen gefunden. Da nun überdieses die Stände mit der Relation von den Coblenzer-Schlüs-

p. 487. d. d. $\frac{13}{23}$ Jul. 1599. Uebrigens bitte ich jeden geneigten Leser, auf die Monatstage hier Acht geben zu wollen. In dem Schreiben vom 11. April wird gebeten, forderſamſt einen Kreistag auszuschreiben, und dieser erfolgt den $\frac{13}{23}$ Jul., also volle drey Monate hernach! Dis nur zur Probe der Geschwindigkeit, mit welcher von jeher in Teutschland die öffentlichen gemeinen Geschäffte getrieben worden sind!

t) Des Abschieds von Coblenz, der doch der hauptsächlichste war, und den sie mit hatten machen helfen, wird in dem Moserischen Druck hier nicht gedacht, obwol desselben hernach mehrmal erwähnt wird.

Schlüssen wider Vermuthen lange aufgehalten, die 1599
Werbung, Bestallung und Musterung der Truppen im Fränkischen Kreise, ohne Vorwissen der Stände, auch ohne Erfordern des General-Obersten (des Gr. v. d. Lippe) dem Buchstaben des Koblenzer-Abschieds zuwider vorgenommen, also dadurch zu frühe unnöthige Kosten verursacht worden, zudem der Kaiser aufs neue mit Ernst den Zug nicht vorzunehmen gebeten, da die Spanier schon mehrere Orte auf Reichsboden geräumet, auch wofern die Staaten ein gleiches thäten, das übrige ebenfalls baldigst räumen wollten, wesfalls der K. sogar eine eigene Gesandtschaft an den Erzh. Albrecht geschickt, u. d. g. Ursachen mehr; so hätten die besagten Stände Fug und Macht sich mit den begehrten Unkosten und Auslagen nicht zu beschweren. Doch aber, um sich dem zu Coblenz gethanen Versprechen nicht zu entziehen, wollten sie gleichwol von dem Hülfswerk sich nicht absondern, um so mehr, als viele Stände auch dafür gehalten, man müsse es mit den obberührten des Kreis-Obersten eigenmächtigen Werbungen u. s. w. so genau nicht nehmen, da er sich mit der Eile und der Nothwendigkeit entschuldiget, auch kein Recht daraus machen zu wollen hinlänglich erkläret habe. Demnach sey einestheils dem Kaiser zwar für seine Reichsväterliche Fürsorge in geziemenden Ausdrücken zu danken, auch zu wünschen, daß sie inskünftige recht würksam seyn möge: da aber bisher sie wenig oder nichts gefruchtet, so sehe man nicht, wie man die gewaffnete Hülfe einstellen könne. Anderntheils seyen zu dem Ende, da einige Stände nicht mit beystimmen wollten, die majora zur Richtschnur zu nehmen, wie solche auch sonsten auf Reichs- und Kreisversammlungen sogar in voluntariis gegolten hätten, immaßen auch solches in der Executions-

1599 cutions-Ordnung gegründet sey. Endlich, nach vielem Streit der unterschiedenen Meinungen halber, sey man dahin übereingekommen, daß dem Kreis-Obersten aus dem gemeinen Vorrath 12 Monate binnen Monatsfrist sollten verabfolget werden, dabey jedoch einige vornehme Stände sogleich protestirt, daß sie sich dadurch nicht zu Fortsetzung des Zugs verbindlich gemacht, sondern vielmehr diese 12 Monate zu Abdankung des Kriegsvolks verwilligt haben wollten. Drittens sey beschlossen worden, dem Kaiserlichen Commissarius von diesem allem sowol mündliche Nachricht zu ertheilen, als auch das Schreiben an den K. mitzugeben, in welchem insonderheit demselben auch die fernere Erlegung der Türkensteuer, (bis auf einen Stand, der sich deshalb besonders gegen den K. erkläret) zugesichert wurde. Viertens, da der Gr. Georg Friedrich von Hohenlohe eine Forderung an den Kreis von wegen seiner gehabten Obersten-Stelle bey demselben mache, so habe man, obwol sie seiner Bestallung nach ungegründet sey, dennoch um ihn bey gutem Willen zu erhalten, einer Verehrung oder Kette auf sechshundert Goldgulden, für ihn sich verglichen. Fünftens hätten Sigmund von Recken und Otto von Hohenstein um Nachlassung ihres Kreis-Rückstandes gebeten. Obwol nun diese beide Rittmeister, gleich andern Officieren, gehörig besoldet, so daß sie sich nicht beschweren könnten: so habe man doch, weil sie sich in ihrem Dienste so wohl gehalten, sich dahin verglichen, daß ihnen von den rückständigen 2400 fl. jedem ein Nachlaß von 400 fl. geschehen, jedoch solches auf künftige Fälle zu keiner Regel gemacht werden solle. Obwol auch diesen Nachlaß einige Gesandte nicht an-, sondern ad referendum genommen haben. Sechstens, des Josua Purrkammers

mets (oder Puttigkammers) u) Reſtanten be- 1599
treffend: obwol dieſer Commiſſarius noch weit mehr als die von ihm gefordert werdenden 1000 fl. an den Kreis zu fordern zu haben glaube; ſo habe man doch dieſe ganze Forderung ungegründet gefunden; erſuche demnach den Kreis-Oberſten, welcher ihn angenommen, ihn zu Erlegung beſagter 1000 fl. anzuhalten. Endlich, da die Bambergiſche ſowol als die Brandenburgiſche Canzley wegen ihrer bisher gehabten außerordentlichen Bemühungen um eine Ergötzlichkeit gebeten; ſo ſey von den Kreisſtänden dahin geſchloſſen worden, daß der Bambergiſchen Canzley zwey Drittheile, und der Brandenburgiſchen ein Drittheil von 100 Thlr. aus der Kreis-Caſſe gereicht werden ſolle. Ganz zum Schluſſe haben auch noch die Teutſchmeiſteriſchen den Johann von Gleichen zu einem Nachgeordneten präſentirt, welcher dann in Pflichten genommen worden. Unterſchrieben ſind, Bamberg (jedoch cum proteſtatione, daß es ſich zu nichts verbindlich machen, ſondern alles ad referendum nehmen wolle), Würzburg, Brandenburg (auch mit einigem Anhang), Aichſtett, Sachſen-Weimar wegen Henneberg-Schleuſingen, der Teutſchmeiſter, Sachſen-Coburg wegen Henneberg-Römhild, Heſſen wegen Henneberg-Schleuſingen r), Hohenlohe-Neuenſtein, Hohenlohe-Waldenburg, Caſtell, Wertheim, Reineck, Erbach, Limburg-Speckfeld, Schwarzenberg, endlich die Städte, Nürnberg, Rothenburg, Winsheim, Schweinfurt, Weißenburg.

Nun

u) Von dieſem eigentlich Joſua von Puttkammer genannten Mann, ſ. in der N. T. R. Hiſt. XIX. B. S. 188. 196. 220. u. f.

r) Soll aber wol Schmalkalden heißen.

1599 Nun in der Ordnung an den Ober-Rheinischen Kreis zu kommen, so finden sich von demselben in diesem Jahre zwey Kreistäge, davon der erste im Frühjahre zu Worms gehalten worden [y]. Gleich bey Anfang desselben kam ein Kaiserliches Schreiben an, des Inhalts: Wie der K. seit Anfang seiner Regierung alles gethan habe, was nur zu Aufhebung der durch den Niederländischen Krieg dem Reich zugewachsene Beschwerung thunlich gewesen wäre, und wie Er auch, auf die neueren Beschwerden des Westf. Kreises, mit Schreiben und Schickungen, auch Pönal-Mandaten, das seinige gethan, so daß Er nicht einsehen könne, was ihm weiter bisher zu thun möglich gewesen: wesfalls Ihn dann sehr wundere, daß man bey dem letzten Ober-Rheinischen Tag zu Worms nicht des weiteren halber Ihn angegangen, sondern die thätliche Hülfe beschlossen, auch zu deren Behuf die wider den Türken verwilligten Hülfsgelder angehalten habe, deren Zahlung Er dann verlange, u. s. w. Hierüber wurde nach gebührender Berathschlagung dann für gut erachtet, ein Schreiben an den K. abzulassen, des Inhalts: daß, so sehr man seine Reichsväterliche Sorgfalt erkenne, auch dieselbe fortsetzen zu wollen bitte, man doch, bey der immer weiteren Anrückung des Spanischen Kriegsvolks, und Verachtung aller Kaiserlichen Befehle, nicht anders könne, als es bey den vorigen Abschieden, der thätlichen Hülfe wegen, zu lassen, wesfalls Er dann nicht in Ungnaden aufnehmen möchte, daß man bey diesen unumgänglichen Ausgaben die Türkenhülfe einstweilen noch zurückbehielte, u. s. w. Damit aber das Kammergericht nicht etwan, dieser Türkenhülfe

n) Oberrheinischer Kreist. 29. Febr. a. St. v.

y) Den Abschied desselben hat Moser in seiner Samml. III. Th. S. 353-363. d. d. 26 Febr. / 8 Merz d. J.

hülfe wegen, auf Anrufung des Fiscals, mit Pro- 1599
cessen gegen die Stände verführe, so wurde beschlossen, den Kreis-Syndicus zu Speyer von diesem allem zu benachrichtigen, damit er sich in Gemäßheit des an ihn ergangenen Befehls zu verhalten wisse. Weiter geschah auf dem Kreistage die Relation der zu Cölln auf der Versammlung der drey Kreise gewesenen Gesandten. Weil nun solche dahin ausgefallen, daß man dorten nichts habe beschließen können, sondern wegen Wichtigkeit des Spanischen Einbruchs auch andere Kreise mehr zuziehen müsse, desfalls auch eine Versammlung mehrerer Kreise zu Coblenz angesetzt worden sey; so wurde von Seiten dieses Kreises ausgemacht, daß die beiden ausschreibenden Fürsten, auch Nassau-Beilstein und Frankfurt, diesen ausgeschriebenen Tag besuchen sollten, um daselbst laut zu erhaltender Instruction für den Kreis zu handeln. Ferner: da Landgraf Moritz von Hessen zum Kreis-Obersten erwählt, und desfalls von allen vier Bänken des Kreises Abgeordnete an ihn abgegangen waren, so brachte dieselbe, bey ihrer Rückkunft, dieses Fürsten Antwort, so einige Bedenklichkeiten enthielt, vor deren Wegräumung Er das Kreis-Obersten-Amt nicht annehmen könne, insonderheit weil die bewilligte Hülfe nicht an Volk, sondern an Geld gegeben werden solle. Hierüber gab es auch wieder mancherley Streitens, doch fiel der meisten Meinung dahin aus, wie man sich gleichwol einer gewissen Geldhülfe vergleichen müsse, welche dann, mit Einbegriff des zu Cölln vorläufig bewilligten, etwan auf 9 Römer-Monate, jedoch salva ratificatione der Stände, zu setzen wäre. Indessen aber solle der Landgraf in einem Antwort-Schreiben bestens ersucht werden, das Kreis-Obersten-Amt dennoch zu übernehmen.

1599 Um auch, ferner, bald etwas Geld in der Casse zu haben, so wurde beschlossen, drey Römer-Monate binnen zwey Monaten unfehlbar zu erlegen, wobey auch der Städte Frankfurt und Straßburg Rechnungen, durch einen Ausschuß der vier Bänke, angehört und durchgegangen wurden. Nächst diesem wurden die vier Zugeordnete des Kreises [1]), die um Verhaltungsbefehle baten, auf die zu erwartende Erklärung des erwählten Kreis-Obersten verwiesen. Die Restanten aber und eximirenden Stände betreffend, wurde beschlossen, daß die eximirenden die Kreis-Restanten für die eximirten bezahlen, jedoch nicht gleich mit Executorialien, sondern zuerst mit gütlichen Ersuch-Schreiben des Kreis-Obersten desfalls verfahren werden solle. Endlich, Savoyen und Lothringen betreffend, die wieder zum Kreis aufgenommen werden wollten, wurde beschlossen, daß, wenn sie mit diesem Verlangen anhalten, alle Retardaten bezahlen, auch sich sonst andern Ständen gemäß verhalten würden, ihrenthalben weiters Rath gepflogen werden solle. Unterschrieben waren: Worms, Speyer, wegen des Stifts Straßburg der postulirte Administrator Joh. Georg von Brandenburg, Basel, wegen des Stifts Fulda der Kaiserliche Commissarius und Administrator Maximilian von Oesterreich, die Stifter Hirschfeld und Odernheim. Sodann von weltlichen Fürsten, Pfalz-Simmern, Pfalz-Lautern, Pfalz-Veldenz mit zwey Stimmen, L. Moritz von Hessen, L. Ludwig von Hessen, Philipp, Joh. Casimir, und Ludwig, Johann der ältere, und Gr. Johann

1) Nemlich der von Hoheneck, Graf Ernst von Solms, der von Flersheim, und der von Offenburg.

hann Ludwigs minderjährige Kinder, sämtlich 1599
Grafen von Nassau, Solms mit drey Stimmen, die Wild- und Rheingrafen mit drey Stimmen, die Gr. von Leiningen Dachsburg, und Westerburg, Mainz wegen Königstein, Isenburg a), der Graf von Bruch als Gr. Leiningischer Vormund, Witgenstein, Gr. von Bruch für sich, Hr. von Hohenfels, Hr. von Fleckenstein, Graf von Salm, sodann die Städte Straßburg, Worms, Speyer, Frankfurt, die zehen Landvogtey-Städte in Elsaß, Friedberg und Wetzlar b).

Da nun in dem besagten Wormser-Abschied so gar viele Sachen nicht oder nur halb ausgemacht hinterlassen worden waren, so wurde dadurch ein abermaliger Kreistag veranlaßt c). Bey demselben fand sich abermals ein Kaiserlicher Commissarius ein, und überlieferte bey der Wormsischen Canzley sein Beglaubigungsschreiben, verlangte sodann schriftlich im Namen des Kaisers, daß man die von ihm unternommene Vermittelung des Niederländischen Krieges durch einige weitere Thathandlung nicht verhindern, dabey die rückständige Türkensteuer nicht ferner hinterhalten, noch vielweniger zu Neben-Kriegen verwenden möge. Hierauf wurde nun, nach vielem Zwiespalt, endlich beschlossen, daß das Kriegsvolk

o) Oberrheinischer zweyter Kreis.

a) Dieser Stand verlangte gerade nach Solms gesetzt zu seyn, weil er bisher in dieser Ordnung vorlier habe, dem aber die Rheingräflichen, Leiningischen und Königsteinischen widersprachen.

b) Verfertigt war dieser Abschied durch einen Wormsischen Rath, wegen der Geistlichen, und einen Pfälzischen, wegen der weltlichen Fürsten, sodann einen Gräflichen, und den Stadtmeister von Worms.

c) Auch von diesem stehet der Abschied bey Moser T. III. S. 506. d. d. Worms 7. Sept. d. Js

1599 zwar abzudanken, aber die Kriegssteuern, bis zu Erfolg der Erstattung alles zugefügten Schadens und Leistung genugsamer Caution, noch ferner inne zu behalten sey. Als nun dieser Schluß dem K. Commissarius schriftlich zugestellt wurde, fand sich derselbe dadurch sehr beschwert, und that dagegen die dringendsten Vorstellungen wegen der gar zu großen Türkengefahr. Obwol nun nicht wenige Stände, wegen der fortdauernden Furcht vor weiteren Spanischen Bedrückungen, auf diesen Schluß zu beharren geneigt waren, so fielen doch endlich die meisten Stimmen für den Kaiser aus, gegen welche dann manche Stände sich mit Protestationen und Vorbehalten verwahrten. Sodann kam die wichtige Frage wegen der Restanten vor, wobey auch die Beschwerden einiger Stände, wegen ungleicher Anlage, wieder rege wurden. Ob nun wol ehemals die poena dupli auf die Saumseligen gesetzt, hernach aber die via simplicis querelae bey dem Kammergericht an deren Stelle beliebt worden, so hatte doch auch letzteres wieder, wegen der bey dem K. G. gar zu sehr gehäuften Sachen *) und des daher entstehenden langsamen Gangs der Processe, nicht viel Frucht geschafft; daher dann auf diesem Kreistag von mancherley andern Mitteln, um die Restanten einzubringen, die Rede gewesen. Doch konnte man sich über keines vereinigen. Derowegen dann endlich vor andern die Güte zu versuchen beschlossen worden, und sind desfalls die Saumseligen auf den nächsten Kreistag zu erscheinen vorgefordert worden, woselbst dann, wenn etwa die Güte ja nichts fruchtete, man auf Erfindung eines andern Mittels, z. B. eines Compromisses, oder sonst, bedacht seyn müsse. Und sollten zu dem Ende alle Stän-

*) So hieß es schon vor fast zweyhundert Jahren!

Stände ihre Gesandten in der Vollmacht dahin 1599
befehligen, daß sie allen privilegiis instantiarum etc. entsagen, auch lediglich das beschließen sollten, was des gemeinen Kreises Nutz, Ehre und Wohlfahrt desfalls erforderte. Sie kämen, und erschienen dann, oder nicht, so solle doch alles, was hierin per majora für gut befunden werden würde, kraft dieses Schlusses redlich gehalten und vollzogen werden. Was nun die Kriegs-Verfassung, des Kreis-Obersten Bestallung, und sonsten dieser Art Dinge betrifft, so hätte hievon auch auf dem Kreistage gehandelt werden sollen. Weil aber der Graf von Solms, Geschäffte halber, vor erhaltenem Erforderungsschreiben verreiset, der aber von Offenburg durch Krankheit zu erscheinen verhindert, mithin nur die zwey übrige Nach- und Zugeordnete, die allein sothane Gegenstände nicht abhandeln wollen, gegenwärtig gewesen; so hielt man für besser, die Berathschlagung desfalls bis auf den nächsten Kreistag zu verschieben, in der ungezweifelten Zuversicht, der zum Kreis-Obersten erwählte Landgraf Moritz von Hessen werde sich von selbsten so, wie es dem Kreise nützlich und ersprießlich, zu betragen wissen e). Weil auch bemeldeter Kreis-Oberste mehrere Auslagen zum gemeinen Besten gemacht hatte, die Gesandten aber aus Mangel der Instruction sich wegen des Ersatzes derselben keines Schlusses vereinigen konnten, so wurde auch dieser Gegenstand auf den

e) Es wird also hier für bekandt angenommen, daß dieser Fürst das ihm angetragene Amt übernommen habe, oder gewiß übernehmen werde, ohne daß man ein Wort mehr von den im letzten Kreis-Abschied deshalber vorgekommenen Schwierigkeiten höret. Sie mögen also zwischen den beiden Kreistägen seyn beygelegt worden.

1599 gemäß zu leben, zumal da der Kaiser Abmah-
nungsschreiben an mehrere derselben ergehen lasse
dem zufolge auch nicht alle in ihren Entschlüs-
fest schienen; ob sie nun doch allein so streng de
Coblenzer Abschied gemäß sich zu halten verbunde
wären l)? Worauf dann beschlossen worden, au
bey dieser Zusammenkunft sämtliche bemeldete B
denklichkeiten wohl vor Augen zu haben. Da
aber, um sich dem oftgenannten Coblenzer Ab-
schied nicht zu entziehen, verglichen sich die Ge-
sandten dahin, daß das erste daselbst verabredet
auf Johannis fällig gewesene Ziel der Beyträ
mit nächstem zusammengebracht und erlegt werd
solle. Hierauf, so bald nemlich vergewissert se
würde, daß auch die andern vier zusammenge-
tenen Kreise ein gleiches gethan, und daß sich
Hülfe ohne Nachtheil des Reichs angewendet w
den könne, solle dieses Ziel dem General-oberst
Feldhauptmann, Grafen von der Lippe, a
Erfordern alsobald aus der Stadt Cölln, ge
Quittung, ausgefolgt werden; wobey jedoch d
Chur-Pfälzische Gesandte sich, in Ermang
genauer Instruction, zu nichts verbunden sey
wollen, erklärte. Darauf wurde ein Antwo
schreiben an den Gr. v. d. Lippe entworfen,
welchem ihm dieser Schluß m) samt einigen
fragen, wegen des, was andere Kreise zu thun
sinnet? kund gethan werden sollte. Und, ob
auch von den zu Höxter versammelt gewes
Ständen begehrt worden, daß dieser Kreis ei
Kriegsrath und Obersten Wachtmeister
ord

l) Dieses alles, nachdem sie schon die Nachricht hatt
daß die vier andern zusammengetretenen Kreise nä
lich gefaßt seyen!!

m) Eigentlich ein Schluß, nicht viel mehr als nich
zu thun!

Kaiserſberg, Münſter im S. Georgenthal, 1599
Roßheim, Türkheim, Friedberg, Wetz-
lar g).

Von dem nun folgenden Chur-Rheini- p) Chur-
ſchen Kreiſe finde ich nur einen einzigen Abſchied h), rheiniſcher Kreist.
aus welchem die Berathſchlagungen des Kreiſes kürzlich dargeſtellt werden ſollen. Es hatte nemlich der Weſtfäliſche Kreis-Oberſte, Gr. v. d. Lippe, die vier Churfürſten dieſes Kreiſes in zwey Schrei- 21. Apr. 20 May.
ben erſucht, ihm wegen unterſchiedener, den ge-
gen die Spanier zu unternehmenden Zug betref-
fenden Umſtände, ihre Erklärung, in Gemäß-
heit des Coblenzer-Abſchiedes, zukommen laſſen zu wollen. Imgleichen wurden dieſe Churfürſten durch die zu Göttingen beyſammengeweſenen Stände i) ermahnet, da man in den vier übrigen 22 Mai.
Kreiſen zur Hülfe gefaßt ſey, nun auch aus die-
ſem Kreiſe die Gebühr nach dem Coblenzer-Abſchied zu veranſtalten. Dieſemnach beſchloſſen die vier Churfürſten, den 13. Junii k) zu Ober-Weſel zuſammenzukommen, womit ſich es aber bis den 4. Jul. durch das Abſterben des Churf. von Trier verzog. Da ſie nun endlich zuſammengekommen waren, ſo entſtand noch erſt die Frage unter ih-
nen, ob ſie, weil die andern Kreiſe ſich eben nicht gar hurtig bezeigt hätten, dem Coblenzer Abſchied

g) Die Beſiegelung geſchah auch dismal, um es nur beyläufig zu bemerken, durch je einen von den viererley Ständen oder Bänken des Kreiſes.

h) Abermals bey Moſer, T. III. S. 478-486. d. d. Ober-Weſel, 8. Jul. d. J.

i) Deren Abſchied oben, bey den N. S. Kreis-Abſchieden, ausgezogen vorkommt.

k) In Gemäßheit des den 9. Apr. gemachten Coblenzer-Abſchieds, entſchließen ſich endlich die Churfürſten, doch nach vielen weiteren Vermahnungen, den 13. Junii zuſammenzukommen!!

1599 gemäß zu leben, zumal da der Kaiser Abmahnungsschreiben an mehrere derselben ergehen lassen, dem zufolge auch nicht alle in ihren Entschlüssen fest schienen; ob sie nun doch allein so streng dem Coblenzer Abschied gemäß sich zu halten verbunden wären [l])? Worauf dann beschlossen worden, auch bey dieser Zusammenkunft sämtliche bemeldete Bedenklichkeiten wohl vor Augen zu haben. Doch aber, um sich dem oftgenannten Coblenzer-Abschied nicht zu entziehen, verglichen sich die Gesandten dahin, daß das erste daselbst verabredete, auf Johannis fällig gewesene Ziel der Beyträge, mit nächstem zusammengebracht und erlegt werden solle. Hierauf, so bald nemlich vergewissert seyn würde, daß auch die andern vier zusammengetretenen Kreise ein gleiches gethan, und daß solche Hülfe ohne Nachtheil des Reichs angewendet werden könne, solle dieses Ziel dem General-obersten Feldhauptmann, Grafen von der Lippe, auf Erfordern alsobald aus der Stadt Cölln, gegen Quittung, ausgefolgt werden; wobey jedoch der Chur-Pfälzische Gesandte sich, in Ermanglung genauer Instruction, zu nichts verbunden seyn zu wollen, erklärte. Darauf wurde ein Antwortschreiben an den Gr. v. d. Lippe entworfen, in welchem ihm dieser Schluß [m]) samt einigen Anfragen, wegen des, was andere Kreise zu thun gesinnet? kund gethan werden sollte. Und, obwol auch von den zu Höxter versammelt gewesenen Ständen begehrt worden, daß dieser Kreis einen Kriegsrath und Obersten Wachtmeister verordnen

l) Dieses alles, nachdem sie schon die Nachricht haben, daß die vier andern zusammengetretenen Kreise würklich gefaßt seyen!!

m) Eigentlich ein Schluß, nicht viel mehr als nichts zu thun!

ordnen möge, ſo hat man doch, ehe man das, 1599
was andere Kreiſe desfalls thäten, erfahren, etwas dergleichen zu unternehmen Bedenken getragen. Das Directorium des ganzen Zugs betreffend, heißt es im Abſchied, habe der Graf v. d. Lippe gebeten, den Nieder-Sächſiſchen Kreis dahin zu bewegen, daß auch dieſer ihm, als dem Kreis-Oberſten des anrufenden Kreiſes, ſothanes Directorium überlaſſen möge: da aber, dem Vernehmen nach, ſolches bereits geſchehen, halte man nicht für nothwendig, etwas desfalls zu thun. Sodann, da die Cölniſchen Geſandten wegen der von dem etwa zur beſchloſſenen Hülfe durchzuführenden Kriegsvolk zu leiſtenden Caution, der Ordnung halber, Anbringen gethan, ſo wurde ein Schreiben an den Weſtf. Kreis-Oberſten beſchloſſen, daß er dieſe Caution beſtens befördern wolle. Weiter hatten die Pfälziſchen Geſandten angebracht, da ſeit einiger Zeit ſich bey Cölln ein Spaniſcher Ausläger n) befinde, ob man nicht deſſen Abſchaffung wegen an die Stadt Cölln ſchreiben wolle? Allein der Chur-Cölniſche Geſandte widerſprach, weil ſein Herr der Stadt Cölln auf dem freyen Rheinſtrom keine Gerechtigkeit zugeſtehe: darüber dann beſchloſſen wurde, es lediglich dem General-oberſten Feld-Hauptmann zu überlaſſen, was desfalls zu thun. Gleichmäßig thaten die Pfälziſchen Geſandten Erwähnung, daß noch einige Stände zu dieſem Kreiſe gehörten, welche das ihrige zu den Beyträgen auch geben müßten, denen demnach das Beſchloſſene zu überſchreiben ſey. Worauf die Mainziſche Geſandtſchaft angezeigt, man habe nicht für nöthig geachtet, ſie zu berufen, weil ſie mehrentheils ſchon

n) Was dieſes Wort bedeute? habe ich nicht finden können.

1599 schen Stände, vorher über drey Puncten genugsame Versicherung: 1) daß alle fremde Besatzungen aus dem Lande geführt, 2) alle Aemter mit gebohrnen Niederländern besetzt, und 3) der Friede mit den Generalstaaten möglichst befördert werden solle. Allein, nach vielen Unterhandlungen, gingen die Stände von diesem Verlangen wieder ab, und bewilligten die Huldigung auch ohne dessen Erfüllung zu leisten. Derohalben begab sich der Erzherzog, nebst seiner Gemahlin nach Löwen f), allwo in Gegenwart der Abgeordneten der drey Stände von Brabant die fröhliche Ankunft g) und sonstige Privilegien, von beiden Herrschaften unterschrieben und besiegelt, verlesen, hierauf dieselbe knieend, zuerst von der Infantinn, sodann von ihrem Gemahl beschworen wurden, nach welchem Vorgang dann die Landstände auch ihres Orts den Eid ablegten. Von da, als der
28. Nov. ersten Brabantischen Stadt, ging der Zug nach der zweyten in der Ordnung, oder Brüssel, wo die Herrschaften prächtig eingeholt, und nach eben so geleisteter Huldigung herrlich beschenkt wurden.

f) *Thuanus* L. CXXII. S. 870. giebt hier das Datum VIII. Cal. Dec. also den 24. Nov. an, bey welchem auch noch verschiedene Umstände zu lesen sind.

g) Dieses ist die berühmte sogenannte Joyeuse entrée, deren Aufhebung in neuern Zeiten zum Abfall der Niederlande Anlaß gegeben hat. Ein Inbegriff aller Freyheiten der Niederländischen Stände, aus 59 Artikeln bestehend, der den neuen Regenten bisher allemal vorgelegt und von ihm beschworen worden, wie es auch K. Joseph II. selbst noch 1781. thun lassen. Einen körnichten Auszug davon kann man lesen in dem Göttingischen historischen Magazin, des Jahrs 1787. 4. Stück, wo von Seite 714-752. schöne Bemerkungen über die Niederländischen Unruhen, und dieser Auszug in solchen, zu befinden.

den. Hierauf verfügten sie sich nach Antwerpen. 1599
Dorten wurden sie vom ganzen Rath und allem, 8. Dec.
was vornehm daselbst war, mit großer Pracht ein-
geholt, schlugen auch hier, wie schon zu Brüssel
mit dem goldenen Vließ-Orden geschehen war,
einige zu Rittern, und empfingen, nach zum drit- 10. Dec.
tenmal beschworenen Landes- und Stadt-Freyhei-
ten, auch hier die Huldigung h), über welches
alles auch ein Notarial-Instrument aufgerich- 12. Dec.
tet, und von dem Päbstlichen Legato a latere,
dem Spanischen Botschafter, einer Menge der
vornehmsten Landstände, wie auch den beiden neuen
Herrschaften selbst unterzeichnet war; worauf
dann die Huldigung auch zu Gent, Brügge und
anderer Orten, mit ohngefähr den nemlichen Feier-
lichkeiten eingenommen wurde i).

Den Kaiser Rudolf betreffend, so finde Des K. Angelegenh.
ich ihn, allen seinen Urkunden nach, dieses Jahr
immer zu Prag. Doch mußte er gegen das Ende Seine Friedensverrichtungen.
des Jahrs, der in Prag wüthenden Pest halber,
nach Pilsen sich begeben k). So wie er nun
zu Prag zu Anfang des Jahrs den merkwür- 24. Jan.
digen Vergleich mit Herzog Friedrich von Wür-
tenberg der Afterlehnschaft wegen schloß, von dem
hernach besonders gehandelt werden soll, so ertheilte
er auch dort der Stadt Augspurg ein Privi- 20 Merz.
legium wider der Juden wucherliche Contracte l).

Im-

h) Der beiderseitige Eid stehet bey Meteren, welcher sonderlich das in Antwerpen, als seiner Vaterstadt, vorgegangene weitläufig beschreibet.

i) Meteren beziehet sich hier auf Johann Boghs oder Bocks Beschreibung dieser Huldigungs-Vorgänge, so unter dem Titel: historica narratio de profectione et inauguratione Alberti et Isabellae herausgekommen.

k) Khevenh. V. B. S. 2092.

l) Lünig, P. spec. Cont. IV. I. Th. S. 148.

1599 31. Jul. Imgleichen bestätigte er ebendaselbst dem Erzhause Oesterreich den Freyheitsbrief K. Carls des V. [m]). Weiter belehnte er den Grafen Heinrich von Isenburg, für sich und seine Vettern, mit den Isenburgischen Reichslanden [n]).

Sein Krieg in Ungarn.

Gegen die Türken führte Rudolf seinen Krieg dieses Jahr mit abwechselndem Glücke. Doch eroberten seine Völker, unter dem Grafen von Schwarzenberg und sonsten, die Vorstädte von Stuhlweißenburg, wie auch einige kleine Vestungen. Nebst diesem wurde Sigmund Bathori den Reue über seinen Friedensbruch ergriffen, und unterwarf sich dem Kaiser aufs neue. Sein Vetter, der Cardinal Andreas Bathori aber, der sich zum Fürsten von Siebenbürgen aufwerfen wollte, wurde von dem Kaiserlich gesinnten Woiwoden der Wallachey, Michel, geschlagen, und verlohr sein Leben, worauf dieser und Georg Basta das ganze Land für den Kaiser einnahmen, und demselben huldigen ließen. Am Frieden aber wurde durch Türkische und Tartarische Gesandtschaften vergeblich, auch vielleicht nur zum Scheine, gearbeitet. Eine Moscowitische Gesandtschaft aber bot dem Kaiser 40000 Mann zur Hülfe an, wenn nur die Polen sie durch ihr Land ziehen lassen wollten, welches sie bisher verweigert hätten. Indessen wurden dem Kaiser schöne Geschenke durch sie, zum Zeichen der Freundschaft, zugestellt, und die Gesandten nach bestmöglichster Aufnahme, wohl beschenkt, zurückgesendet [o]). Einer Persischen Gesandtschaft, so

bey

m) Lünig, P. spec. Cont. I. Forts. I. IV. Absch. S. 66.

n) Ist in der Isenburg. Deduction gegen Darmstadt d. a. 1619. die strittige Alienation des Dreyachs betr. S. 26. zu befinden.

o) Khevenh. T. V. S. 2092. u. f.

lbſt verpflichtet, belangend, wurde beſchloſſen, 1599
aß die gedachte Summe dem Rath zu Leipzig,
ebſt Zinſen, von den Reſtanten bezahlt, und
hur-Sachſen ſchadlos geſtellt werden ſolle.
Schließlich, weil Bericht eingekommen, daß zu
Erfurt, wider die Münz-Ordnung und Patente,
ne ungewöhnliche Steigerung der Münze ein-
riſſen; hingegen, wie es im Abſchied heißt, in
eſem Kreiſe ſo viel möglich über den Geſetzen ge-
alten werden ſolle, ſo ſey alſogleich von Kreiſes
egen an den Rath zu Erfurt geſchrieben worden,
n ſolche Mißbräuche, ſo bald ſie gemerkt wür-
n, von Stunde an abzuſchaffen. Unterſchrie-
n und unterſiegelt waren, Chur-Sachſen,
hur-Brandenburg, die Herzoge von Sach-
n-Weimar, Pommern-Stettin, Anhalt,
raf Albrecht von Schwarzburg, Graf An-
n Heinrich von Schwarzburg, Gebrüdere
e Grafen von Stollberg, und die Grafen
n Reuß s).

Der letzte mir bekandte Ober-Sächſiſche Kreis- r) Oberſ. Kreiſ. in Leipzig.
g d. J. t) hatte hauptſächlich die Münzſachen zum

s) Angehängt findet ſich in dieſem Kreis-Abſchiede eine kurze Berechnung aller Einnahme und Ausgabe des Kreiſes ſeit 1588. Erſtere beläuft ſich, aber in ſehr ungleichen Jahrs-Summen, auf 778117 fl. 13. gr. 3 pf. Das geringſte Jahr, nemlich 1589, hat nur 3821 fl. 8 gr. 7 pf. Die Ausgabe hingegen, die nicht nach Jahren, ſondern nach einzelnen großen Poſten gegeben iſt, macht zuſammen 774807 fl. 14 gr. 3 pf., darunter nur etwa 73000 für andere Nothdurften, das übrige alles aber für die dem Kaiſer an Geld oder Volk ſeit 1592. bis 97. geleiſtete Hülfe, wobey alſo die Steuer von 1598. noch nicht einmal mit in Anſchlag gekommen, ſich verrechnet befindet.

t) Oder der zweyte, deſſen Abſchied bey Moſer III. B. S. 535. vorkommt. Er iſt zu Leipzig den 12. Oct. datirt.

1599 Westf. Kreis-Oberster, einen Deputations-Tag nach Düsseldorf ausgeschrieben, welcher aber, wegen vieler Stände Außenbleibens, fruchtlos abgelaufen; da ferner ein gemeiner nach Dortmund ausgeschriebener Kreistag wegen der Stebens-Läufte nicht zu Stande gekommen; so habe man sich endlich zu Cölln versammelt, und daselbst nachfolgendes verhandelt. Zuerst hätten verschiedene Kreisstände sich gar sehr über die vereinigten Reichs-Hülfs-Truppen beschweret, als welche ihnen, insonderheit dem Herzog von Jülich, bey dem Zug gegen die Spanier, gar viele Ueberlast gethan, wie dann auch der ganze Zug nicht den Reichsgesetzen und dem Coblenzer-, auch andern Abschieden gemäß eingerichtet gewesen sey (welches alles sehr weitläufig ausgeführt wird): dannenhero eine Schickung an diesen Grafen und die correspondirenden Kreise zu thun beschlossen worden, wozu von den hier versammleten Räthen der Kreisausschreibenden Fürsten einige ausgesondert werden sollten, welche auch desfalls mit einem Creditiv, und mit Geld aus der Kreis-Casse versehen werden sollten. Auch sollten die zu Münster pure bewilligte drey Monate, um auf alle Fälle gefaßt zu seyn, ohnfehlbar nächstens eingebracht, jedoch aber vor der Hand nichts davon genommen werden, bis alles dem Coblenzer-Abschied gemäß eingerichtet worden. Wie dann nebst diesem, der vier correspondirenden Kreise Obersten, von solchem Verlauf, in Gemäßheit des dabey vorgelegten Aufsatzes, Nachricht zu geben sey.

Ferner

daß also sein Gesandter oder Secretär den Aufsatz des Abschieds gemacht zu haben, dieser aber, nach der gewöhnlichen Nachlässigkeit bey Besorgung der öffentlichen Geschäffte in Teutschland, nicht einmal sorgfältig durchgelesen worden zu seyn, scheinet.

Ferner kam bey dem Kreis vor, daß der Kaiser 1599
den Grafen von der Lippe, oder in dessen Ermangelung einige andere, zu Gesandten nach den Niederlanden, des Friedens halber, bestimmt hatte, von welchen jedoch der erstere sich entschuldiget; weshalben dann dem K. in einem Schreiben Dank zu sagen, und von dem hier verhandelten Nachricht zu geben, beschlossen, die Gesandten aber in einem andern dergleichen, diese habende Aufträge baldigst auszurichten, ersucht wurden. Sodann, die inzwischen angeworbene Kriegsvölker einiger Stände betreffend, hat es denselben bedenklich geschienen, ehe gedachte Beschwerden a) nach obgemeldeter Gesandten Instruction gehoben würden, ihren Antheil an diesen Völkern zum übrigen Haufen zu schicken, und sonst sich weiter einzulassen; die meisten Stimmen aber waren dagegen. Da erklärten Münster, Jülich, Lütrich, Werden, Stablo, Cölln und Aachen, wie sie ausdrücklich dahin befehliget seyen, vor Abschaffung der obbesagten Mängel ihr Volk in keinen andern Eid treten zu lassen, auch wegen der Musterung zu der darüber bestellten Aemter Besoldung und Ausgaben sich einzulassen, sondern solches denen Ständen, die die Musterung bewilligt, aus dem ihrigen, nicht aber aus der Kreis-Casse zu thun, heimzustellen. Worauf es dann an ein pro- und reprotestiren wegen des dem gemeinen Wesen respective daraus erwachsenden Schadens, und der dem Kreis etwa dadurch entstehender Ungelegenheit ging, und nichts entschieden wurde b). Da auch

a) Nemlich die obengemeldeten gegen den Gr. v. d. Lippe und das ihm untergebene Kriegsvolk.

b) Wer ein Muster von einem unteutschen, unzusammenhängenden, mit einem Wort recht abscheulichen teut-

1599 auch der Münsterische Marschall, **Alexander von Velen** zu Raßfeld, allerhand das Kriegswesen betreffende Anfragen gethan hatte, so wurde beschlossen, ihm anstatt der Antwort das eben deswegen vorgefallene zu wissen zu thun. Nächst diesem, weil die Stifter **Essen** und **Werden** insonderheit über die Einquartierung des Kreis-Kriegsvolks sich beschwert hatten, so wurde dem **Gr. v. d. Lippe** aufgegeben, desfalls das nöthige zu Abstellung dieser Beschwerden zu verfügen. Ferner, da der Cardinal-Regent der Niederlande einen Gesandten an den Kreis, nebst einem Schreiben *) abgeschickt hatte, so wurde ihm ein Antwortschreiben im Namen des Kreises zugestellt. Weiter erschienen **Wilhelm von Neuenhof** und **Hunold von Plettenberg**, welche als Kriegsräthe, Commissarien und Zugeordnete bey dem Kreis durch den **Gr. v. d. Lippe** angestellt waren, klagten, daß sie Mühe und Kosten bey ihren Aemtern gehabt, baten um Ersatz, Belohnung und weitere Verhaltungsbefehle. So billig es nun war, die Schadloshaltung ihnen wenigstens angedeihen zu lassen, so wenig wollte sich ein großer Theil der Stände dazu verstehen, weil ihre Forderungen aus den Götting- und Hörterischen Abschieden herrühre, dazu sich jene nicht verpflichtet halten wollten: weswegen dann endlich beschlossen wurde, vorjetzt nicht mit ihnen zu handeln; wann aber obgedachte Mängel berichtiget wären, sie, und alle andere,

teutschen Stil lesen will, der lese den hier ins kurze gezogenen, mehr dann eine ganze Quartseite lang ohne Punct, ja fast ohne andere Interpunction, als eine Menge auf gerathewohl hingemachte Commaten, fortlaufenden §. 4. dieses Abschieds, von dem ich, nach wol sechsmaliger Durchlesung, kaum behaupten darf, den Sinn recht getroffen zu haben.

*) Von dessen Inhalt aber nichts gemeldet wird.

und verlangte von ihnen allen scharf, die Verwilli- 1599
gungen auch ohne dieses zu thun. Die Landstände wurden solchergestalt freylich getrennt, und mußten zum Theil abreisen, überreichten aber noch vorher eine bewegliche Religions- und Lamentations-Schrift. Diese ließ der Erzh. durch eine andere Schrift beantworten, worin deutlich erklärt wurde, daß der Erzh. nicht ablassen, sondern Leib und Leben daran setzen wolle, sein angefangenes Werk zu vollenden. Hierauf ließen die Landstände wieder eine weitläufige Vorstellung einreichen. Ehrenreich von Saurau v), Land-Untermarschall in Steyermark, hielt dabey eine scharfe Rede, in welcher so viele derbe Wahrheiten über diese Reformation gesagt wurden, daß einige dem Erzh. riethen, ihn gefangen nehmen zu lassen, so aber doch nicht geschah. Die Landstände hatten sich in ihren Memorialien insonderheit auf des nächstverstorbenen Erzh. Carls ihnen gegebenes Privilegium in Religions-Sachen w) (9. Febr. 1578.) berufen, welches ihnen das Recht gebe, erstlich

v) Ahev. nennt ihn falsch von Serau; wenigstens ist es so gedruckt, denn dieser aus einer berühmten Oesterreichischen Familie selbst herstammende Verfasser wird schwerlich denselben so geschrieben haben, da er Saurau geheißen, welches Geschlecht ebenfalls noch heutzutage blühet; und so nennt ihn Valvasor, Ehre des Herz. VII. B. S. 465. der auch das Wappen dieses Geschlechts IX. S. 92. abstechen lassen.

w) Diese Religions-Vergünstigung, von der ich die ganze Unterhandlung, in einem dünnen ohngefähr gleichzeitigen Folio-Bande geschrieben, besitze, ist oben, N. T. R. H. X. B. S. 577. nur mit wenigem berührt. Daher ich hier dieses noch hinzusetze, daß es eigentlich nur eine mündliche, von den Ev. Landständen ad protocollum genommene Aeussierung

1599 ziehung des Niedersächsischen und Fränkischen Kreises g) zu Coblenz gehalten, und darin, wie man helfen wollte, weiter berathschlaget werden solle. Es brauchte aber noch verschiedene andere besondere Kreistäge, als zu Frankfurt, Cölln, Magdeburg und Erfurt, ehe man diesen grössern Kreistag zu Stande brachte. Mendoza aber hatte, als er von diesem Vorhaben gegen ihn Nachricht erhalten, schon an die zu Cölln versammelten Stände Abgeordnete, samt einem ausführlichen Schreiben, geschickt, worin er
m. Jan. sein Betragen zu entschuldigen, und die Stände, ihm vielmehr in Bezwingung aufrührischer Unterthanen seines Königs Beystand zu leisten, als ihm entgegen zu seyn, zu bewegen suchte. Dieses zum Theil in sehr rednerischen Ausdrücken abgefaßte Schreiben h) that, durch die vielen listigen Wendungen, die es dabey enthielt, so viele Würkung, daß die Kreisstände zu Coblenz, an welche auch deshalben eigene Gesandten von dem Cardinal-Regenten der Niederlande kamen, lange nicht über einen Schluß einig werden konnten. End-
9. Apr. st. n. lich aber wurde derselbe i) dahin abgefaßt: Nachdem

g) Das desfalls an beide Kreise abgegangene Schreiben der drey versammelten Kreise stehet ganz in dem Spanisch-Aragonischen Spiegel S. 60. d. d. Cölln, den $\frac{11}{21}$ Jenner d. J. samt einem Schreiben der versammelten Stände an den Kaiser d. d. $\frac{3}{13}$ Jan. und dessen darauf erfolgten dreyfachen Schreiben d. d. 11. Febr. an den Erzh. Albrecht, den Cardinal-Regenten, und den Mendoza.

h) Wie solches beym Meteren S. 903. u. f. im Auszug, doch ohne Datum, zu lesen. In dem Span. Arag. Spiegel aber stehet es lateinisch, wie es erlassen worden, und ganz.

i) Auch diesen hat Meteren ausführlich, S. 904. u. f. da die außerordentliche Weitläufigkeit und recht gestissent-

dem der Cardinal-Regent ſich ſowol bey dem Kaiſer, 1599
als auch bey dem Kreistag ſelbſt, geziemend erboten, dieſe ohne ſein Wiſſen und Willen unternommene Thätlichkeiten auf Reichsboden abſtellen, die Reichslande räumen, und den Schaden erſetzen zu laſſen [f]; ſo wolle der Churrheiniſche Kreis, wie auch der Kaiſer ſie desfalls ermahnet habe, den Erfolg abwarten, inzwiſchen alſo keine Thätlichkeiten vornehmen. Sollte aber der Erfolg mit der Erwartung nicht übereinſtimmen, ſo müſſe man alsdann freylich den Bedrängten thätige Hülfe leiſten. Doch müſſe man ſuchen, es dahin zu bringen, daß vorher der Kaiſer und das ganze Reich, allenfalls auf einem Reichstag, in die von den fünf Kreiſen hierüber gemachte Vorkehrungen willigten, damit, wenn hernach etwan die Spanier mit ſtärkerer Macht in das Reich zögen, man davon keine Verantwortung habe. Inzwiſchen ſeyen auf allen Fall vorerſt neun Römermonate zu einer Geldhülfe für die bedrängten Stände auf

fliſſentlich gehäufte wenig bedeutende Worte, bis gegen das Ende, recht auffallend für den Leſer ſind. Noch genauer und mit allen Unterſchriften der Geſandten, beſitze ich dieſen Abſchied in *Jac. Franci* hiſtoricae relat. continuat. ad a. 1599. p. 22. ſqq. allwo auch die beſondere den Kaiſerlichen an die Verſammlung geſchickten Geſandten gegebene Antwort, d. d. 9. Apr. ſt. n. 1599. beygedruckt iſt.

f) Mit dieſem Erbieten mag wol auf den Inhalt der in dem Span. Arag. Spiegel S. 83. aufbehaltenen Brevis declarationis pro parte Catholicae Maj. Archiducis Alberti et Card. Andreae, etc. die des Mendoza Abgeordnete mit den zu Cölln verſammelten Ständen den 7. Febr. übergeben hatten, und die vermuthlich zu Coblenz nochmals übergeben worden war, gezielt ſeyn, allwo dergleichen Erklärungen ſich befinden, welche aber an gedachtem Ort S. 95. u. f. ſamt des Mendoza ſeinen ſehr beißend beleuchtet werden.

1599 drey Zieler in dem Lauf des Jahrs, unter gewissen dabey festgesetzten Bedingungen, zu erlegen. Sodann wurde zum weiteren Behelf über eine auf den Nothfall zu erlegende dreyfache Hülfe sich verglichen. Endlich aber wird, nach den meisten Stimmen, in dem Kreisabschied beschlossen, da vermuthlich alles Versprechen der Spanier, dergleichen schon mehr ohne Erfüllung geblieben, auch diesesmal nur leere Worte seyn würden, inzwischen aber nun 32 Jahre, und insonderheit die letzten 7 Monate hindurch, mit fast unerträglicher last der Krieg auf neutralem Reichsboden mit geführt werde, beschlossen, die Reichsexecutionsmäßige Hülfe zu thun, um alle von beiden Theilen eroberte Orte wieder an ihre rechtmäßige Herren zu bringen. Zum General des Zugs wurde noch zu Coblenz der Graf Simon von der Lippe, als des Westfälischen Kreises Oberster, erwählt, die übrigen hohen Stellen aber in den folgenden Kreistägen [1]) nach und nach besetzt. Der Oberstlieutenant war Thomas, Freyherr von Kriechingen. Die Niedersächsischen Kreistruppen sollte führen Gr. Philipp von Hohenlohe, und unter sich haben 1000 Pferde, welche Herz. Franz von Lauenburg, und 5 Fahnen Fußvolks, jede von 325 Mann, die Otto Heinrich von Büland, Freyherr zu Reid, commandirte. Ueber die Fränkischen Truppen war Gr. Georg Friedrich von Hohenlohe mit 1000 Mann zu Pferde und 3000 zu Fuß. Wegen des Ober-Rheinischen Kreises aber führte Gr. Georg Eberhard von Solms eben so viele Mannschaft, und Alexander von Velenz 3000 zu Fuß. Die würkliche Ausrückung sämtlicher Hülfsvölker

1) Deren Geschichte oben zum Theil vorgekommen.

völker aber verzog sich bis in den Juli dieses Jahrs [m]). 1599

Mittlerweile waren die Spanier aus den Winterquartieren gerückt [n]), und hatten nur insonderheit Rees, Calker, Goch, Geynep und Emmerich mit starken Besatzungen versehen gelassen, als der Cardinal-Regent zu Rees zum General Mendoza kam, eine Zeitlang bey ihm blieb und über allerhand mit ihm berathschlagte, bis letzterer mit dem Kriegsheer vor Bommel [o]) ging, und dasselbe sehr scharf angriff, im Vorbeyziehen aber die kleine Schanze Crevecöur, an der Maas, wegnahm. Graf Moritz, auf dessen Angeben inzwischen durch ein öffentliches Edict alle Gemeinschaft mit den Spanischen Unterthanen aufgehoben worden und alle von ihnen zu machende Beute freygegeben war [p]), eilte zu Hülfe, und zwang die Spanier, zuletzt, durch eine heftige Canonade, die Belagerung aufzuheben [q]). Hierauf eroberte er auch, nachdem immer inzwischen kleine Actionen mit abwechselndem Glück den Sommer hindurch vorgefallen waren, durch Gr. Wilhelm von Nassau, das Städchen Dotechum [r]). Mendoza's Verrichtungen. im May. 27. Aug.

m) Die wenige Einigkeit, selbst der Protestantischen Stände unter sich, beschreibt weitläufig *Reidan.* Ann. Belg. L. XVI. p. 449. sq. wobey dann auch ebendas. L. XV. S. 399. sq. nachzulesen ist.

n) Meteren, XX. B. S. 915.

o) Eine Stadt in Gelderland, Büsching Erdbeschr. V. Th. S. 384.

p) Dieses stehet ganz, in Jac. *Franci* Rel. hist. contin. ad a. 1599. p. 14. sqq. d. d. 2. Apr. 1599.

q) Von dieser Belagerung stehet ein ganzes Tagebuch bis zum 14. Jul. in gedachten Jac. *Franci* Rel. hist. S. 74-92.

r) Oder Dokkum, in Friesland. Büsch. Erdbeschr. V. Th. S. 465.

1599 Verrichtungen der R. Truppen gegen die Spanier. Inl. und Aug.

Indessen hatten die Teutschen Stände, obgedachtem Kreisschluß gemäß, ein ziemliches Kriegsheer zusammengebracht, welches schien große Dinge thun zu wollen, indem sie kurz hinter einander Orsoi, Emmerich und Gennep den Spaniern wegnahmen, und von den Holländern mit Waffen und Geschütz unterstützt vor Rees gingen; nachdem sie vorher dem sie beschickenden Mendoza die trotzige Antwort gegeben, sie wollten sehen, was sie in Betreff seiner zu thun hätten, und dem Cardinal-Statthalter sodann es zu wissen thun s). Allein es entstund bald Uneinigkeit unter den Ständen, die sie geschickt hatten. Der zweifelsohne heimlich Spanisch gesinnte t)

5. Aug. Herz. von Cleve, schrieb insonderheit weitläufig an den General dieser Kreisvölker, den Gr. von der Lippe: Da die Kriegs-Unternehmungen nicht rechtmäßig beschlossen worden, er dazu nicht eingewilligt habe, ohne sein Wissen das ihm zugehörige Orsoi mit Besatzung belegt, auch sein Land auf allerhand Art von des Gr. Kriegsvolk bedrückt worden, u. s. w. so könne er unmöglich sein Contingent dazu stoßen lassen; wogegen sich dann der Gr. von der Lippe auf dem dieser Unruhen

25. Aug. halber zu Cölln angesetzten Westfälischen Kreistag durch eigends dazu abgesandte Bevollmächtigte zu

s) *Haraeus* meldet diesen Umstand p. 562.

t) Dieses läßt sich mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit daraus schließen, weil zu eben der Zeit die Unterhandlung wegen der Heirath der dortigen Prinzessin Sibylle mit dem Grafen von Burgau, des Cardinals Regenten Bruder, getrieben wurde; Meteren, XX. B. S. 916. die auch zu Stande kam, da den 4. Merz 1601. das Beylager zu Düsseldorf gehalten worden. Meteren, XXII. B. S. 977.

bey dem Landgrafen von Heſſen geweſen, von ſol- 1599
chem aber zum Kaiſer Rudolf gezogen, gedenkt ein gleichzeitiger Schriftſteller p), der auch der Geſandten Namen anführt.

In Oeſterreich, wo K. Rudolf faſt nur durch ſeinen Bruder und Statthalter Matthias herrſchte, ging es dieſes Jahr noch immer ſcharf mit der Religions-Reformation fort q). Die Art, wie man dabey verfuhr, war freylich ziemlich gewaltſam, ſonderlich in Ober-Oeſterreich, und wenn dann die Proteſtantiſchen Unterthanen, an einem oder andern Orte, ſich etwas dagegen ſetzten, und dabey, wie vom zuſammengelaufenen Pöbel allezeit zu erwarten iſt, einige unvernünftige Gewaltthätigkeiten an unbewehrten Geiſtlichen, Weibern u. d. g. ausgeübt wurden, ſo war dieſes den abgeſandten Reformatoren nur ein gefundenes Eſſen, um deſto ſchärfer verfahren zu können. Inſonderheit hatten ſich hiebey die Städte Gemunden r) und Steyer s) widerſetzt, mußten ſich aber doch zuletzt bequemen. Die bedrängten Stände von Ober-Oeſterreich wandten ſich zwar an den Kaiſer durch eine eigene Geſandtſchaft, ihm dabey vorſtellend, wie ſie, im Fall der Kaiſer ihren Beſchwerden nicht abhelfen wollte, die Landtags-bewil-

Oeſterreichſche Begeb. Religionsbedrückungen in Oeſterreich.

p) Dilich, Heſſ. Chron. II. Th. S. 347.
q) Rhevenh. T. V. S. 2069. u. f. Raupach Ev. Oeſt. III. Forts. S. 125. u. f.
r) Ein Städtchen am Ober-Mannhartsberg in Ober-Oeſterreich. Büſching Erdbeſchr. VI. B. S. 411.
s) Eine größere Landſtadt daſelbſt, im Traun-Viertel. Büſch. S. 420. Von den daſelbſt entſtandenen in einen ordentlichen Aufruhr ausgeſchlagenen Bewegungen ſiehe weitläufig im Raupach, S. 136. u. f. wie auch im Rhev. V. B. S. 2079. u. f.

1599 vorauszuſehen, wie es mit der inzwiſchen fortgedauerten Belagerung von Rees gehen würde. So wie von vielen Orten keine Mannſchaft kam, ſo kam von andern Orten kein Geld, um die vorhandene Mannſchaft zu bezahlen; die Zeit ihrer Capitulation nemlich bis den 11. Sept. fing an zu Ende zu gehen, daher dieſe nicht länger beyſammen bleiben wollte; der Graf von Lippe ſelbſt wurde mißvergnügt; über alles dieſes thaten die Spanier einen glücklichen Ausfall aus Rees, welches ſolchen Schrecken unter dem Volk verurſachte, daß ſie, ohngeachtet der General einen Abgeordneten, ſogar an die Holländer, um Hülfe geſchickt hatte, dennoch ohne deſſen Zurückkunft zu erwarten, in
13. Sept. größter Unordnung abzogen, und bald darauf ſich ganz zerſtreueten, und wurden noch mit genauer Noth die Beſatzungen von Gennep und Emmerich durch Holländiſches Geld erhalten, daß ſie nur nicht gar die Orte verließen, und ſie die Spanier etwa einbekämen. Doch eroberten dieſe Gennep mit leichter Mühe, und Emmerich wurde bald ganz den Holländern überlaſſen. Worauf die Kreisſtände zu Erfurt zuſammenkamen, und den Krieg zu endigen beſchloſſen, zumal da die Spanier abermals ihre Verſprechungen wiederholten, und der Kaiſer, auch ſein Bruder der Erzh. Maximilian, ſehr darauf trieben y).

Die

über dieſes Benehmen der Stände untereinander aufhält. Der ganze Kreisabſchied, d. d. Cölln 4. Sept. 1599. ſtehet auch in Jac. *Franci* Rel. hiſtor. S. 104.

y) Vielleicht iſt einem Liebhaber der Alterthümer von Teutſchland nicht unangenehm zu wiſſen, daß die Berechnung der Koſten dieſes mislungenen Zugs noch vorhanden iſt, und daß ich ſie beſitze, in dem von dem ſel. Häberlin, N. T. R. Hiſt. XIX. 262. beſchriebenen Codice Act. publ. Mſct. fol. 362-384.

stellung zu thun [1]): „Sie würden an unterschiede- 1599
nen in dem Memorial benannten Orten gar sehr bedrängt in Ausübung ihrer Religion; die, so in Kaiserlichen Diensten, hätten den Befehl bekommen, sich zu gewissen Stunden in der ganz Catholischen St. Stephanskirche zu Wien einzufinden; die Diener der protestirenden Landstände würden, gegen die Religions-Concession, sich nach den neuen Religions-Verordnungen zu richten angehalten, u. s. w., welcher Beschwerden aller Abstellung sie unterthänigst sich erbäten, dagegen dem K. jederzeit auf das treueste zugethan bleiben wollten.„ Auf diese Beschwerden erforderte K. Rudolf Bericht vom Erzh. Matthias, der Statthalter in Oesterreich war, welcher ihn dann dahin erstattete: „Die Protestanten maßten sich weit mehr an, als ihnen in ihrer Religions-Concession erlaubt worden; es wollten solche auch andere auf sich ausdehnen, die gar keine Augspurgische Confessions-Verwandte wären, so daß sie zu meynen schienen, es dürfe nun jeder ganz glauben, was er wolle; wo die Protestanten könnten, bedrängten sie die Catholischen, entzögen ihnen die Pfarren, reizten die Unterthanen zum Ungehorsam an, u. s. w. Dannenhero sey den Protestanten auf das schärfste anzudeuten, sich genau in den Gränzen ihrer zugestandenen Religionsfreyheit zu halten, deren Ausdehnung nicht zu verlangen, noch weniger sie durch eigene willkührliche Auslegung ausdehnen zu wollen, (da die Auslegung allein dem Kaiser zustehe,) die Consistorien, die sie eigenmächtig angelegt, abzuschaffen, und die ihnen angesetzte Strafen zu bezahlen, alles bey Strafe,

1) Khevenh. V. B. S. 2080. u. f. Man sehe auch den aus ersterem die Sachen auszugsweise vorstellenden Raupach, III. Forts. S. 203. u. f.

1599 und um einen Paß, um den Generalstaaten e
was vorzubringen, anhielten. Ihnen wurde ab
2. Dec. dieser Paß nicht ertheilet, sondern geantwort
Sie wüßten äußerlich von dem Endzweck der Ge
sandtschaft soviel, daß solche die Vereinigung zw
schen ihnen und dem Erzh. Albrecht einestheils
anderntheils die Erstattung des auf Reichs-Bo
den geschehenen Schadens, zum Gegenstand hät
Was den ersten Punct betreffe, so sey ihnen sehr
leid, sich im geringsten nicht in etwas einlassen
zu können, aus den schon oft erklärten Ursachen
Wollte man etwa sagen, die Sachen hätten sich
durch die Schenkung der Niederlande an den Erzh.
Albrecht geändert, so sey offenbar, daß doch alles
eigentlich im Namen des Königs von Spa
nien a) geführt werde, wie aus des Mendoz
Reden und Aeußerungen klar genug sey. Zudem
sey auch des Erzh. bisheriges Regiment so beschaf
fen, daß es von dem vorigen nichts abweiche,
also daß man gleiche Gesinnungen im Regimen
sehe, wie dann auch die Verbindungen mit Spa
nien es nicht anders litten, u. s. w. Was aber den
Punct der Beschädigungen beträfe, so hoffte
sie, daß inzwischen allem dem, was man desfalls
mit Recht begehren könnte, bereits ein Genüg
gelei

kenheim, sodann Carl Nüzel von Sondersphl
Kaiserlicher Rath und Commissarius am Jülichischen
Hofe. Das hier angeführte Schreiben ist aus Gren
sau, einem jetzt Trierischen Ort, in der Grafschaft
Nieder-Isenburg, wo vermuthlich der eine Gesandte
selbst einen gewöhnlichen Aufenhalt gehabt, abgela
sen. S. Büschings Erdbeschr. VII. Th. S. 1001.

a) Würklich hatte dieser junge Herr sogar stark in seinem
geheimen Rath davon gehandelt, das ganze Schein-
Geschäfft wegen der Niederlande auch dem Namen
nach wieder aufzuheben, so aber doch hernach, da
Herz. Albrecht und die Niederländer selbst sich dage
gen setzten, nicht geschehen. *Reidan.* L. XV. p. 436.

geleiſtet ſeyn würde: Mithin ſähen ſie nicht für nöthig an, die Geſandten zu ſich kommen zu laſſen, und hofften, Kaiſer und Reich würden dieſes ihr Benehmen nicht übel deuten. Die Abgeſandten aber ließen ſich dadurch nicht irre machen, ſondern ſuchten in einem zweyten Schreiben die Staaten zu bewegen, ihnen Zutritt zu geſtatten, unter der Vorſtellung, daß ſie von Kaiſer und Reich ausdrücklich Befehl hätten, ihre Aufträge auszurichten, u. ſ. w. Mit welchem Schreiben dann die diesjährigen Begebenheiten in den vereinigten Niederlanden zu Ende gehen. 1599 28. Dec.

In den Spaniſchen Niederlanden hingegen war der Erzh. Albrecht, mit ſeiner Gemahlin [b]), glücklich wieder zu Brüſſel angelangt [c]), und wurde ihnen ein prächtiger Hofſtaat [d]) zugelegt. Als ſie die Huldigung einnehmen wollten, begehrten die zu Brüſſel verſammelten Niederländiſchen Begebenh. der Spaniſchen Niederlande. 5. Oct. [e])

b) Der obgedachten, nachmals in der Niederländiſchen Geſchichte ſo bekandten, Infantin Clara Iſabella Eugenia, welche den 15. Apr. dem Erzh. Albrecht ehelich beygelegt wurde, an dem nemlichen Tage, an welchem auch ihr Bruder, König Philipp der III. mit der Erzherzogin Margaretha, von Oeſterreich, ſein prächtiges Beylager hielt. S. Khevenh. T. V. S. 2125. u. f. *Thuan.* L. CXXI.

c) Meteren, XXI. B. S. 936. u. f.

d) Ich ſchreibe dieſes, zwar in Anſehung des Ganzen der Geſchichte ſehr unwichtige Datum alſo, weil es Khevenhüller T. V. S. 2132. dergeſtalt angiebt, welches er gewiß nicht gethan haben würde, wenn er nicht gegründete Urſache gefunden hätte, in dieſer Kleinigkeit von ſeinem Vorgänger Meteren, den er ſonſt Bogenweiſe ſo treulich abſchreibt, und der hier den 15. Sept. angiebt, abzugehen.

e) Ihn beſchreibt Metereen a. a. O. und ſagt, daß er wol des Tags, ohne die Beſoldungen, über zehentauſend Gulden gekommen ſey. Eine freylich für die Niederlande unerträgliche Summe!

1599 Vorstellungen gegen allen Gewissenszwang zu thun, sodann aber auch demselben sich zu widersetzen, und welches der Erzh. Ferdinand, da er bey Anfang der Regierung alle Landesfreyheiten durch einen Eid bekräftiget, zugleich mit beschworen habe: ja die Ausschaffung der Protestanten sey auch dem Gewerbe schädlich, und könne die Leute leicht zur Verzweifelung bringen, wie in andern Landen, u. s. w. Der Erzh. hingegen brauchte, zu Vertheidigung seines Verfahrens, diese Gründe: „Seines Hrn. Vaters Religions-Privilegium sey nur auf Lebenslang gegeben, auch hätten ihn die Protestanten nie dahin bringen können, daß er solches auf seine Nachfolger ausgedehnt hätte: Sein eigener Eid gehe nur auf die weltlichen Freyheiten: andere Reichsfürsten reformirten ja auch in ihren Landen: weiter hätten die Protestanten die Gränzen jenes ihnen gegebenen Privilegiums längst überschritten; in politischem Betracht sey ja ohnehin immer besser, nur eine Religion im Lande zu haben, da ginge Handel und Wandel, durch das wechselsweise Vertrauen, immer besser, als wo die Religion getheilt sey: endlich geschehe ja niemand der Religion halber etwas an Person und Gütern, sondern, wer es nicht für gut halte, nach vorhergegangenem Unterricht catholisch

rung des Erzh. war, auf welche daher freylich so viel nicht gebauet werden konnte, obwol sie mit großem Gepränge vidimirt, und in drey Abschriften, für jedes Herzogthum eine, von sämtlichen Landständen unterschrieben, aufbewahrt wurde, sub dato Pruck an der Muhr, auf dem Landtag, den 9. Febr. 1578. Valvasor hat übrigens, auf eine ganz mit meiner in obgemeldetem Folianten befindlichen Abschrift gleichlautende Art, diese Religions Vergünstigung in seine Ehre des Herz. Krain eingerückt, II. B. VII. Buch S. 439. u. f.

tholisch zu werden, dem stehe ja frey in Gemäß- 1599
heit des Religionsfriedens auszuwandern: ausgenommen, daß gegen die, die sich rebellisch aufführten, Gewalt gebraucht werden würde, u. s. w. Hierauf wurde, da die Landstände obgesagtermaßen nichts erhalten konnten, die Verweigerung der Verwilligungen fest beschlossen, zugleich aber Gesandte an den Kaiser und verschiedene Reichsstände abgefertiget, um sich Hülfe zu erbitten. Da aber alles nichts fruchtete, auf die letzt aber die Türken den Gränzen zu sehr sich näherten, wurden die Stände dahin gebracht, die Bewilligungen dennoch zu thun. So bald dieses geschehen war, wurde die Reformation mit äußerster Schärfe fortgesetzt, an allen Orten die protestantischen Prediger vertrieben, ja gar zum Theil gefangen gesetzt, und Catholische dagegen eingesetzt, auch alle Religions-Uebung der Protestanten, sogar im Hause und außer Landes, verboten, und das Volk den Religionseid zu thun gezwungen, die aber, so binnen 2 Monaten solchen nicht gethan, mit Landesverweisung bedrohet. Einige Orte, sonderlich Rackerspurg, wollten sich etwas widersetzen; da wurde, nachdem man letzteres mit List einbekommen, so wie auch anderer Orten, die ganze Bürgerschaft sogar für Leibs und Lebens verlustig erkannt, und hernach die vornehmsten Anführer der Widersetzlichkeit gefangengenommen, auch an Geld, doch niemand am Leben gestrafet, unterdessen an allen Orten Hochgerichte aufgerichtet, und bey der geringsten Widersetzlichkeit für die Zukunft mit Lebensstrafe gedrohet. Auch gingen Befehle ins ganze Land aus, daß alle Landstände, die ein Patronatsrecht hätten, nicht andere dann Catholische zu den Pfarren präsentiren, item daß keine Protestanten zu Bürgern angenommen werden

1599 31. Jul. Imgleichen bestätigte er ebendaselbst dem Erzhause Oesterreich den Freyheitsbrief K. Carls des V. m). Weiter belehnte er den Grafen Heinrich von Isenburg, für sich und seine Vettern, mit den Isenburgischen Reichslanden n).

Sein Krieg in Ungarn. Gegen die Türken führte Rudolf seinen Krieg dieses Jahr mit abwechselndem Glücke. Doch eroberten seine Völker, unter dem Grafen von Schwarzenberg und sonsten, die Vorstädte von Stuhlweißenburg, wie auch einige kleine Vestungen. Nebst diesem wurde Sigmund Bathori von Neue über seinen Friedensbruch ergriffen, und unterwarf sich dem Kaiser aufs neue. Sein Vetter, der Cardinal Andreas Bathori aber, der sich zum Fürsten von Siebenbürgen aufwerfen wollte, wurde von dem Kaiserlich gesinnten Woiwoden der Wallachey, Michel, geschlagen, und verlohr sein Leben, worauf dieser und Georg Basta das ganze Land für den Kaiser einnahmen, und demselben huldigen ließen. Am Frieden aber wurde durch Türkische und Tartarische Gesandtschaften vergeblich, auch vielleicht nur zum Scheine, gearbeitet. Eine Moscowitische Gesandtschaft aber bot dem Kaiser 40000 Mann zur Hülfe an, wenn nur die Polen sie durch ihr Land ziehen lassen wollten, welches sie bisher verweigert hätten. Indessen wurden dem Kaiser schöne Geschenke durch sie, zum Zeichen der Freundschaft, zugestellt, und die Gesandten nach bestmöglichster Aufnahme, wohl beschenkt, zurückgesendet o). Einer Persischen Gesandtschaft, so bey

m) Lünig, P. spec. Cont. I. Forts. I. IV. Absch. S. 66.

n) Ist in der Isenburg. Deduction gegen Darmstadt d. a. 1619. die strittige Alienation des Dreyeichs betr. S. 26. zu befinden.

o) Khevenh. T. V. S. 2092. u. f.

bey dem Landgrafen von Heſſen geweſen, von ſol- 1599
chem aber zum Kaiſer Rudolf gezogen, gedenkt ein gleichzeitiger Schriftſteller [p]), der auch der Geſandten Namen anführt.

Oeſterreichſche Begeb. Religionsbedrückungen in Oeſterreich.

In Oeſterreich, wo K. Rudolf faſt nur durch ſeinen Bruder und Statthalter Matthias herrſchte, ging es dieſes Jahr noch immer ſcharf mit der Religions-Reformation fort [q]). Die Art, wie man dabey verfuhr, war freylich ziemlich gewaltſam, ſonderlich in Ober-Oeſterreich, und wenn dann die Proteſtantiſchen Unterthanen, an einem oder andern Orte, ſich etwas dagegen ſetzten, und dabey, wie vom zuſammengelaufenen Pöbel allezeit zu erwarten iſt, einige unvernünftige Gewaltthätigkeiten an unbewehrten Geiſtlichen, Weibern u. d. g. ausgeübt wurden, ſo war dieſes den abgeſandten Reformatoren nur ein gefundenes Eſſen, um deſto ſchärfer verfahren zu können. Inſonderheit hatten ſich hiebey die Städte Gemunden [r]) und Steyer [s]) widerſetzt, mußten ſich aber doch zuletzt bequemen. Die bedrängten Stände von Ober-Oeſterreich wandten ſich zwar an den Kaiſer durch eine eigene Geſandtſchaft, ihm dabey vorſtellend, wie ſie, im Fall der Kaiſer ihren Beſchwerden nicht abhelfen wollte, die Landtagsbewil-

p) Dilich, Heſſ. Chron. II. Th. S. 347.
q) Khevenh. T. V. S. 2069. u. f. Raupach Ev. Oeſt. III. Fortſ. S. 125. u. f.
r) Ein Städtchen am Ober-Mannhartsberg in Ober-Oeſterreich. Büſching Erdbeſchr. VI. B. S. 411.
s) Eine größere Landſtadt daſelbſt, im Traun-Viertel. Büſch. S. 420. Von den daſelbſt entſtandenen in einen ordentlichen Aufruhr ausgeſchlagenen Bewegungen ſiehe weitläufig im Raupach, S. 136. u. f. wie auch im Khev. V. B. S. 2079. u. f.

1599 bewilligungen nicht ins Werk richten könnten, auch nicht leisten wollten. Der Kaiser aber ließ ihnen
10. Jul. hierauf die sehr ungnädige Antwort zugehen: „Sehr mißfällig sey ihm gewesen, daß sie unter dem Vorwand, eine Resolution in Religionssachen zu erhalten, bis zu deren Ertheilung die so nothwendige Landeshülfe gegen den Türken verweigern wollten, da andere Stände im Reich, die aus noch weit mehr Ursachen, als sie zu haben glaubten, sich dem nothwendigen Türkenbeytrag hätten entziehen können, dennoch dieses nicht gethan hätten. Sie sollten sich demnach alsogleich nach Hause begeben, und alles, was der Landtag bewilliget, ohne alle Bedingung und Aufschub vollziehen. Hernach, wann dieses geschehen, wollte der Kaiser ihre Beschwerden auch vornehmen.„ Die durch diese ungnädige Antwort geschreckten Stände ließen sich nun zwar zu Leistung der Verwilligung bewegen, fuhren aber doch sonst in ihrer Widersetzlichkeit gegen die angefangene Reformation fort. Dannenhero ließ der Kaiser die ihrenthalben in den nächstvorigen Jahren ergangenen Befehle jetzo auf
18. Oct. das neue geschärft ergehen, welche auch in den Dörfern und Märkten mit aller Macht in Ausübung gebracht wurden. In den Städten aber mußte noch Behutsamkeit gebraucht werden, daher der Kaiser Rudolf sich sogar von seinen Räthen ein besonderes Gutachten forderte, wie diese Reformation zu Linz und sonsten am besten bewerkstelligt werden könnte.

Wie in Ober-Oesterreich, so ging es auch in Unter-Oesterreich mit den Religions-Bedrückungen immer weiter. Die Stände schickten zwar Ulrichen von Kinßberg und Siegmunden von Greiß an den K. Rudolf, um desfalls Vorstellung

stellung zu thun [t]): „Sie würden an unterschiede- 1599
nen in dem Memorial benannten Orten gar sehr bedrängt in Ausübung ihrer Religion; die, so in Kaiserlichen Diensten, hätten den Befehl bekommen, sich zu gewissen Stunden in der ganz Catholischen St. Stephanskirche zu Wien einzufinden; die Diener der protestirenden Landstände würden, gegen die Religions-Concession, sich nach den neuen Religions-Verordnungen zu richten angehalten, u. s. w., welcher Beschwerden aller Abstellung sie unterthänigst sich erbäten, dagegen dem K. jederzeit auf das treueste zugethan bleiben wollten.„ Auf diese Beschwerden erforderte K. Rudolf Bericht vom Erzh. Matthias, der Statthalter in Oesterreich war, welcher ihn dann dahin erstattete: „Die Protestanten maßten sich weit mehr an, als ihnen in ihrer Religions-Concession erlaubt worden; es wollten solche auch andere auf sich ausdehnen, die gar keine Augspurgische Confessions-Verwandte wären, so daß sie zu meynen schienen, es dürfe nun jeder ganz glauben, was er wolle; wo die Protestanten könnten, bedrängten sie die Catholischen, entzögen ihnen die Pfarren, reizten die Unterthanen zum Ungehorsam an, u. s. w. Dannenhero sey den Protestanten auf das schärfste anzudeuten, sich genau in den Gränzen ihrer zugestandenen Religionsfreyheit zu halten, deren Ausdehnung nicht zu verlangen, noch weniger sie durch eigene willkührliche Auslegung ausdehnen zu wollen, (da die Auslegung allein dem Kaiser zustehe,) die Consistorien, die sie eigenmächtig angelegt, abzuschaffen, und die ihnen angesetzte Strafen zu bezahlen, alles bey Strafe,

t) Khevenh. V. B. S. 2080. u. f. Man sehe auch den aus ersterem die Sachen auszugsweise vorstellenden Raupach, III. Forts. S. 203. u. f.

1599 daß ihnen auch die Freyheit, die sie noch hätten, ganz genommen werden sollte. Wenn ihm, dem Erzh., hierüber ein gemessener Befehl zukäme, so wolle er darüber gewiß halten.„ Hierauf erließ der
15. Jun. Kaiser eine ohngefehr nach angegebenem Inhalt abgefaßte Entschließung an die Protestirenden, wobey angehängt war, daß sie sich in gar keine einzelne Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen mischen sollten, wie sie es insonderheit in Betreff eines gewissen Geimann gethan hätten, der doch höchst strafbar sey, wesfalls ihnen auch die Schrift hiemit zurückgegeben werde, sie auch alle die, welche dieselbe also zu verfassen befohlen, zu benennen hätten, um daß der Kaiser ihrenthalben das weitere beschließen könne.

Reformation in den Inner-Oesterr. Landen.

Gleichwie im vorigen Jahr die Inner-Oesterreichischen Landstände der vorgenommenen Religions-Reformation Erzh. Ferdinands, so zu Grätz residirte, auf das möglichste sich widersetzt hatten, so thaten sie es auch dieses Jahr u). Insonderheit brauchten sie das Mittel, und erklärten zu Anfang des Jahrs auf einem Landtage, den der Erzherzog zu Grätz für Steyermark eigentlich berufen, wohin aber der Protestantische obgedachte Religions-Ausschuß auch die Kärnthischen und Krainischen Stände beschrieben hatte, keine Landesverwilligungen machen zu wollen, bis man ihnen der Religion halber genugsame Versicherung gegeben hätte. Allein, Erzh. Ferdinand ließ zuerst den Kärnthischen und Krainischen Abgeordneten wissen, daß sie sich ungesäumt nach Hause begeben sollten. Wann dieses geschehen, wollte er, so wie jetzt auf dem Landtag den Steiermärkern, also auch hernach ihnen, besondere Antwort darüber zugehen lassen, und

u) Khev. T. V. S. 2056. u. f. Valvasor, VII. B. S. 465. u. f.

und verlangte von ihnen allen scharf, die Verwilli- 1599
gungen auch ohne dieses zu thun. Die Landstän-
de wurden solchergestalt freylich getrennt, und
mußten zum Theil abreisen, überreichten aber
noch vorher eine bewegliche Religions- und La-
mentations-Schrift. Diese ließ der Erzh.
durch eine andere Schrift beantworten, worin
deutlich erklärt wurde, daß der Erzh. nicht ablas-
sen, sondern Leib und Leben daran setzen wolle, sein
angefangenes Werk zu vollenden. Hierauf ließen
die Landstände wieder eine weitläufige Vorstellung
einreichen. Ehrenreich von Saurau v), Land-
Untermarschall in Steyermark, hielt dabey eine
scharfe Rede, in welcher so viele derbe Wahrhei-
ten über diese Reformation gesagt wurden, daß
einige dem Erzh. riethen, ihn gefangen nehmen
zu lassen, so aber doch nicht geschah. Die Land-
stände hatten sich in ihren Memorialien insonder-
heit auf des nächstverstorbenen Erzh. Carls ihnen
gegebenes Privilegium in Religions-Sachen w) (9. Febr.
berufen, welches ihnen das Recht gebe, erstlich 1578.)

v) Ahev. nennt ihn falsch von Serau; wenigstens ist es so gedruckt, denn dieser aus einer berühmten Oesterreichischen Familie selbst herstammende Verfas-ser wird schwerlich denselben so geschrieben haben, da er Saurau geheißen, welches Geschlecht eben-falls noch heutzutage blühet; und so nennt ihn Val-vasor, Ehre des Herz. VII. B. S. 465. der auch das Wappen dieses Geschlechts IX. S. 92. abstechen lassen.

w) Diese Religions-Vergünstigung, von der ich die ganze Unterhandlung, in einem dünnen ohnge-fähr gleichzeitigen Folio-Bande geschrieben, besitze, ist oben, M. T. R. H. X. B. S. 577. nur mit wenigem berührt. Daher ich hier dieses noch hinzu-setze, daß es eigentlich nur eine mündliche, von den Ev. Landständen ad protocollum genommene Aeuße-rung

1599 Vorstellungen gegen allen Gewissenszwang zu thun, sodann aber auch demselben sich zu widersetzen, und welches der Erzh. Ferdinand, da er bey Anfang der Regierung alle Landesfreyheiten durch einen Eid bekräftiget, zugleich mit beschworen habe: ja die Ausschaffung der Protestanten sey auch dem Gewerbe schädlich, und könne die Leute leicht zur Verzweifelung bringen, wie in andern Landen, u. s. w. Der Erzh. hingegen brauchte, zu Vertheidigung seines Verfahrens, diese Gründe: „Seines Hrn. Vaters Religions-Privilegium sey nur auf Lebenslang gegeben, auch hätten ihn die Protestanten nie dahin bringen können, daß er solches auf seine Nachfolger ausgedehnt hätte: Sein eigener Eid gehe nur auf die weltlichen Freyheiten: andere Reichsfürsten reformirten ja auch in ihren Landen: weiter hätten die Protestanten die Gränzen jenes ihnen gegebenen Privilegiums längst überschritten; in politischem Betracht sey ja ohnehin immer besser, nur eine Religion im Lande zu haben, da ginge Handel und Wandel, durch das wechselsweise Vertrauen, immer besser, als wo die Religion getheilt sey: endlich geschehe ja niemand der Religion halber etwas an Person und Gütern, sondern, wer es nicht für gut halte, nach vorhergegangenem Unterricht catholisch

rung des Erzh. war, auf welche daher freylich so viel nicht gebauet werden konnte, obwol sie mit großem Gepränge vidimirt, und in drey Abschriften, für jedes Herzogthum eine, von sämtlichen Landständen unterschrieben, aufbewahrt wurde, sub dato Pruck an der Muhr, auf dem Landtag, den 9. Febr. 1578. Valvasor hat übrigens, auf eine ganz mit meiner in obgemeldetem Folianten befindlichen Abschrift gleichlautende Art, diese Religions Vergünstigung in seine Ehre des Herz. Krain eingerückt, II. B. VII. Buch S. 439. u. f.

tholisch zu werden, dem stehe ja frey in Gemäß- 1599
heit des Religionsfriedens auszuwandern: ausgenommen, daß gegen die, die sich rebellisch aufführten, Gewalt gebraucht werden würde, u. s. w. Hierauf wurde, da die Landstände obgesagtermaßen nichts erhalten konnten, die Verweigerung der Verwilligungen fest beschlossen, zugleich aber Gesandte an den Kaiser und verschiedene Reichsstände abgefertiget, um sich Hülfe zu erbitten. Da aber alles nichts fruchtete, auf die letzt aber die Türken den Gränzen zu sehr sich näherten, wurden die Stände dahin gebracht, die Bewilligungen dennoch zu thun. So bald dieses geschehen war, wurde die Reformation mit äußerster Schärfe fortgesetzt, an allen Orten die protestantischen Prediger vertrieben, ja gar zum Theil gefangen gesetzt, und Catholische dagegen eingesetzt, auch alle Religions-Uebung der Protestanten, sogar im Hause und außer Landes, verboten, und das Volk den Religionseid zu thun gezwungen, die aber, so binnen 2 Monaten solchen nicht gethan, mit Landesverweisung bedrohet. Einige Orte, sonderlich Rackerspurg, wollten sich etwas widersetzen; da wurde, nachdem man letzteres mit List einbekommen, so wie auch anderer Orten, die ganze Bürgerschaft sogar für Leibs und Lebens verlustig erkannt, und hernach die vornehmsten Anführer der Widersetzlichkeit gefangengenommen, auch an Geld, doch niemand am Leben gestrafet, unterdessen an allen Orten Hochgerichte aufgerichtet, und bey der geringsten Widersetzlichkeit für die Zukunft mit Lebensstrafe gedrohet. Auch gingen Befehle ins ganze Land aus, daß alle Landstände, die ein Patronatsrecht hätten, nicht andere dann Catholische zu den Pfarren präsentiren, item daß keine Protestanten zu Bürgern angenommen werden

1599 sollten, u. s. w. [r]). Sonst hatte Erzh. Ferdinand das Glück, in diesem Jahr zwey von seinen Schwestern zu Königinnen erhoben zu sehen. Nemlich die eine, Margarethe, wurde des Königs von Spanien, Philipp des dritten, Gemahlin [s]). Die andere aber, Constantia, begehrte der König Sigmund III. von Polen, welcher schon vorher ihre leibliche Schwester Anne zur Ehe gehabt, aber im Kindbett verlohren hatte, durch eine ansehnliche Gesandtschaft an K. Rudolf, als obersten Vormund, zur Gemahlin, welche ihm auch zugesagt, und von der Erzh. Marie, ihrer Frau Mutter selbst, die erst auch ihre andere Prinzessin nach Spanien geführt hatte, nach Polen begleitet, darauf dem König mit vielen Feierlichkeiten beygelegt wurde [t]). Um die nemliche Zeit wurde auch eine

Andere Begebenh. des Erzh. Ferdinands.

25. Apr.

11. Dec.

r) Den besondern Eifer des Bischofs Thomas von Laybach beschreibt Valvasor II Band VIII. B. S. 668. u. f. Derselbe rühmte sich, in einem Brief an P. Clemens den VIII., wol 41000 Menschen zur Catholischen Religion gebracht zu haben; daher ihn dann auch die Catholischen der Krainer Apostel betiteln.

s) Khevenh. T. V. S. 1876. u. f. sodann 2125. u. f.

t) Khev. T. V. S. 2052. u. f. So sehr man übrigens diesem Oesterreichischen gleichzeitigen Schriftsteller in einer das Haus Oesterreich angehenden Begebenheit vorzüglich trauen sollte, so macht mir doch der nachhero eingesehene Polnische auch gleichzeitige Bischof Piasecius einen Anstand, der diese Begebenheit erst ins Jahr 1605. setzt, hist. sui temp. h. a. p. 227. sq. zu welchem Jahre die übrigen Umstände dieser Vermählung fast besser passen. Wer den Piasecius nicht hat, den ich sonst hier nachzulesen empfehlen kann, lese einstweilen über diesen hier nicht weiter zu untersuchenden Neben-Umstand des neueren Schriftstellers Ludolfs Schaubühne der Welt,

eine Gesandtschaft sowol vom Erzh. Ferdinand selbst, als vom Kaiser Rudolf nach München geschickt, für ersteren um die Bayerische Prinzessin Marie Anne, Herz. Wilhelms älteste Tochter, abgefertigt, unter welchen Heirathstractaten dann das Jahr zu Ende lief. Uebrigens bestätigte Erzh. Ferdinand auch in d. J. zu Gräz den Vergleich, den K. Ferdinand mit dem Stift Bamberg A. 1535. getroffen hatte a). Und ebendaselbst stellte er eine Schadlos-Verschreibung an die Kärnthische Landschaft aus, wegen der persönlichen Lehensverleihungen, des Sitzens auf dem Fürstenstuhl zu Zoll, u. s. w. b). 1599 18. Jul. 24. Nov.

Trierische Begebenh.

Nun auch auf einiger anderer Teutscher Lande besondere Begebenheiten zu kommen, so starb zu Trier unter diesen Zeitläuften der Churfürst Johann, aus dem Geschlecht von Schonenberg, welcher schon eine Zeitlang her schwach an Leib und Gemüthe gewesen war, und sich bey den vielen Spanisch-Niederländischen Kriegs-Unruhen der Regierung fast gar nicht angenommen hatte, nach einem langen Lager, im vier und siebenzigsten Jahr seines Alters und achtzehnten seiner Regierung, zu Coblenz. Sein Herz wurde daselbst in der Jesuiter-Kirche, sein Leichnam aber zu Trier, 1. May.

I. Th. X. Cap. ad a. 1605. oder auch den ebenfalls gleichzeitigen *Londorp* Sleid. contin. T. III. Lib. XI. p. 631. u. f. der die Feierlichkeiten der Vermählung weitläufig unter dem Jahr 1605. erzählt. Ist es aber nicht arg, einem Oesterreichischen Schriftsteller, sogar in denen seiner Zeit vorgefallenen das Haus Oesterreich betreffenden Begebenheiten, nicht unbeschränkten Glauben beymessen zu dürfen!

a) Lünig, Spic. Eccl. II. Th. p. 1084. allwo auch der Eid stehet, den die Bambergischen Beamten in Kärnthen dem Erzh. Ferdinand abgelegt.

b) Lünig, P. Spec. Cont. I. Erste Forts. IV. Absch. S. 192.

1599 in der Domkirche, und dem von ihm ſelbſt zugerichteten alabaſternen Begräbniß, beygeſetzt c). Kurz vor ſeinem Tode wollte er ſich den Cardinal Carl von Lothringen zum Coadjutor annehmen, ſo aber das Domcapitel ihm abſchlug d). Sein Nachfolger hieß Lothar, aus dem alten Hauſe Metternich, welcher Domſcholaſter zu Trier bisher geweſen, auch zu verſchiedenen Geſandtſchaften gebraucht worden war, und nur wenige Wochen nach ſeines Vorfahren Tode zu deſſen
7. Jun. Nachfolger erwählt wurde. Er war ſchon bey Jahren, als er dieſe hohe Stufe der Ehren erreichte, ſonſt ein von Angeſicht und Statur ſchöner, auch dabey mit Gelehrſamkeit und Geiſtesgaben ausgezierter Mann e), der kurz darauf von dem Päbſtlichen Nuntius zu Coblenz die Weihe und das Pallium, gleichwie auch nicht lange darnach von K. Rudolf die Belehnung erhielt f).

Brauns ſchweig. Vergl. In dem Fürſtlichen Hauſe Braunſchweig verſuchte in dieſem Jahre Herzog Heinrich Julius mit der Stadt Braunſchweig eine gütliche Ueber-

c) Dieſes Monument, wie ſolches von ſeinem Nachfolger 1614. verſchönert und mit einer Inſchrift verſehen worden, beſchreibt *Maſen.* Ann. Trevir. ad a. 1614. p. 457.

d) *Hontheim*, Hiſt. Trev. Diplom. T. III. p. 135. n. (c), wo auch noch einiges anderes von dieſes Churf. letzten Lebensumſtänden zu finden iſt.

e) Alſo beſchreibt ihn weitläufig der faſt gleichzeitige, freylich Trieriſche Geſchichtſchreiber *Maſenius*, Ann. Trev. h. a. p. 435.

f) *Hontheim* T. III. p. 186. n. (a), welcher berühmte Schriftſteller auch daſelbſt einen librum officialem et titularem Cancellariae Trevirenſis ſub Lothario AEp. eingerückt hat, worinnen alle dem Erzſtifte zugethane Hoch- und andere Stifter, Lehenleute, Aemter, Hofſtellen, u. ſ. w. ſich verzeichnet finden.

Uebereinkunft zu treffen ff), das aber nicht gelang, m. Jan.
sondern die beiderseitigen Beweise der Feindseligkeit 1599
bey allen Gelegenheiten erneuert wurden. Da auch der Herzog die **Türkensteuer** vergeblich von der Stadt forderte, so wurde dieser sehr erbittert, und ließ am Ende des Jahrs allen Handel und Wandel mit der Stadt einstellen, versperrte ihr die Zufuhr, und drohete sie mit Gewalt zu seinem Willen zu bringen, wogegen diese ein Mandatum S. C. zu Speyer erwürkte gg). In dem Sommer d. J. hatte dieser Herzog auch seine **Völker** mit bey denen gegen die Vergewaltigungen der **Spanier** aufgebrachten Reichsvölkern, obwol sogar **Spanische Abgeordnete** desfalls in **Wolfenbüttel** gewesen waren. Allein sie betrugen sich, sonderlich vor **Rees**, sehr schlecht, und gingen auf die letzt gar durch, daher dann an denen davon, die man habhaft werden konnte, scharfe Execution gehalten wurde. Inzwischen war der junge Graf **Johann Ernst von Reinstein und Blankenburg** ohne Erben gestorben, 4. Jul.
da dann der Herzog, als rechtmäßiger Lehenherr, diese beiden Grafschaften in Besitz nahm, sich huldigen

ff) Rehtmeyer, Brschw. Chr. III. Th. 63. Cap. S. 1118. u. f.

gg) Ded. sub tit. Wahrhafter Abdruck der Kammergerichtsacten in S. Brschw. contra Brschw. II. Th. S. 79. tit. O. d. d. 12. Dec. in welcher Ded. auch noch mehrere dieses Jahr in den Zwistigkeiten zwischen dem H. und der Stadt ergangene K. Befehle und Urtheile sich befinden. Man sehe auch die Herzogliche Deduction, Ausführlicher Histor. Bericht von den Braunschw. Händeln etc. II. B. S. 589:614. allwo lauter dahin gehörige Actenstücke sich befinden, von denen aber allen ich so wenig, als von denen in obbemeldetem Wahrhaften Abdruck zu lesenden Actenstücken, etwas hier auszuziehen, nach summarischer Durchlesung derselben, für diesen Zweck nöthig erachte.

1599 digen ließ, und das Wapen derselben in das seinige
1. Sept. mit setzte [h]). Im Spätjahre wurde der H. auch durch einen Moscowitischen Gesandten beehret, der von da nach Prag gereiset [i]). Und noch spä-
m. Oct. ter kam eine Kaiserliche Gesandtschaft, um ihn mit den Braunschweig-Lüneburgischen Herzogen wegen der Grubenhagischen Erbschaft auseinander zu setzen, welche zu Braunschweig ganzer acht Tage handelten, aber aus Widersetzlichkeit des Herzogs nichts ausrichteten. Daß er auch die Reinsteinischen Lehen von dem Stift Gandersheim noch in diesem Jahr empfangen, zeigt der darüber vorhandene Lehenbrief [k]). Verschiedene von ihm in diesem Jahre geschlagene Thaler beschreibt der oftgenannte Rehtmeier [l]). Als Bischof von Halberstadt schenkte er dem Domcapitel daselbst sein Vorwerk Malmke, samt dem Dorf Redebur, unter gewissen Bedingungen [ll]).

Während Begeb. a) Die Afterlehensch. betr.

Oben [m]) ist der Bemühungen des Herzogs Friedrichs von Würtenberg, die Oesterreichische Afterlehenschaft los zu werden, gedacht worden. Solche kam nun endlich in diesem Jahre zu

h) Rehtmeyer a. a. O. welcher auch das Wappen selbst mit eingerückt hat.
i) Ebendas.
k) In der raren Deduction, Gründl. Bericht von den Grafschaften Hohen- und Reinstein, Beylage F. d. d. 19. Nov. 1599. Der von dem Herzog desfalls den 20. Nov. ausgestellte Revers aber ist zu lesen bey Lünig, Spicil. Eccl. Contin. I. p. 1149.
l) a. a. O. S. 1122.
ll) Den Revers des Capitels desfalls d. d. 18. Dec. c. a. samt dem Schenkungsbrief bey Lünig, Spicil. Eccl. Cont. I. p. 810.
m) S. 16. u. f.

zu ihrem erwünſchten Ziel n). Die Hauptſchwie- 1599
rigkeit bey dem Herzog war wegen der 400000 Gulden, die der Kaiſer ſchlechterdings verlangte, wenn er ſothanem Recht entſagen ſollte; bey dem K. hingegen die begehrte Religions-Verſicherung. Der H. ließ wegen des erſten Puncts an den kleinen Ausſchuß der Landſchaft gelangen, daß die- (1598.)
ſelbe doch die obgedachte Summe auf ſich nehmen möchte, zumal ihr an Aufhebung der Afterlehenſchaft mehr als dem H. wegen der dabey zu erlangenden Religions-Verſicherung gelegen ſey. Dieſes konnte der kleinere Ausſchuß für ſich nicht bewilligen, aus welchem Anlaß dann der kleine und große Ausſchuß zu Bebenhauſen verſammelt wurde. Dieſer glaubte, man müßte wenigſtens dem K. die Verſicherung in Anſehung der Religion alſo zu geben vorſchlagen, daß die A. C. nicht nur ferner ungehindert, auf den Fall des anwartſchaftlichen Heimfalls, gelehrt und gepredigt werden dürfe, ſondern auch daß keine andere Lehre ihr zum Schaden eingeführt, auch von den geiſtlichen Gütern nichts zu einem andern als der A. C. Verwandten Gebrauch angewendet werden, hergegen im Nichthaltungs-Fall das Haus Oeſterreich der Regierung beraubt ſeyn und ſolche den Landſtänden zukommen ſolle. Allein der Herzog ließ ſich nicht bewegen, dieſe ſo hoch geſpannte, ſo vieles Mißtrauen zeigende, und dadurch den K. zu beleidigen Anlaß gebende Forderung vorzubringen, zumal da

n) ſ. Sattler, Geſchichte von Würtenb. V. B. S. 219. bis 224. aus welchem das ſeinige in einer gedrängten Zuſammenſtellung gezogen hat der berühmte Verf. der pragm. Geſch. Würtembergs, S. 219. u. f. wobey aber freylich für den Leſer und Geſchichtforſcher gar unangenehm iſt, daß erſterer ſeine, vielleicht ſehr gute und archivaliſche, Quellen nicht anzugeben pflegt.

1599 da der K. im Anfang von der Religions-Versicherung nichts hören wollte, auch nachher, als der Würtembergische Gesandte einige Zweifel wegen Genehmigung der Landschaft machte, bis zu Drohungen schritt, und äußerte, der K. könne sich auch ohne sie mit dem H. vergleichen, zudem, daß das Haus Oesterreich wol nie so weit herabsinken werde, um es nicht mit der sich weigernden Landschaft aufnehmen zu können, daß er wol auch die Religions-Versicherung ganz versagen könne, u. s. w.

Zu Prag gingen unterdessen die Unterhandlungen ihren Weg, obwol langsam, fort. Der Kaiser ließ sich von einigen Reichshofräthen ein Gutachten in der Sache stellen, welches ganz und gar dahin ging, die Afterlehenschaft zu behaupten und keine neue Unterhandlung darüber anzufangen o). Hernach, da, wie es scheint, das dabey angebotene Geld den immer Geld-bedürftigen Kaiser, dieses Gutachtens ohngeachtet, zu der Unterhandlung geneigt gemacht hatte, so ließ er sich noch ein Gutachten hierüber von einigen Geheimden Räthen ausstellen, in deren Commissorio dazu insonderheit denselben befohlen wird, auch auf die angebotene Ausgleichung aller übrigen zwischen Würtenberg und Oesterreich schwebenden Streitig-

o) Ich besitze dasselbe in einem Codice Act. publ. Msc. der mit dem von Häberlin N. T. Reichsgesch. B. S. beschriebenen Msc. einerley Besitzer und vermuthlich einerley Quelle gehabt hat, allwo es ganz zu Ende stehet. Oben sind mit Dinte die drey Namen, vermuthlich der ausstellenden Reichshofräthe, ganz klein geschrieben, Frownhoven, Warnbold, Eham, und darunter, nur mit einem Messer oder Holz geritzt, Barvitius. Es ist ohne datum, sonst aber merkwürdig zu lesen.

tigkeiten Rückſicht dabey zu nehmen p). Es ſchei- 1599
net aber, daß die Meinung dieſer Geh. Räthe
nicht für ſothane allgemeine Ausgleichung geweſen,
wenigſtens findet man hernach in der Uebereinkunft
ſelbſt nichts davon q). Zweifelsohne iſt dann auch
auf dem Reichstag von 1597. und 1598. die Un-
terhandlung fortgegangen. Und ſo kam dann end-
lich zu Prag ein Vertrag r) zu Stande, in wel- 24. Jan.
chem K. Rudolf dem Hauſe Würtenberg die
Afterlehenſchaft unter folgenden meiſt wörtlich
herausgezogenen Bedingungen erließ. 1) Behielt
der Kaiſer dem ganzen Hauſe Oeſterreich s) ins-
gemein, d. i. Teutſcher und Spaniſcher Linie, die
Anwart-

p) Ich habe den Aufſatz dieſes Commiſſorii in meiner oftgenannten Hannwaldiſchen Sammlung, fol. 220. worinnen aber nur Hans Chriſtof von Hornſtein zu Gemmingen benannt, für die übrigen Namen hingegen Platz gelaſſen iſt. d. d. Prag. 28. Febr. 1597.

q) Ich ſage, es ſcheinet, weil ich das hier berührte Gutachten nirgends auffinden können, welches freylich in der ganzen Sache vieles Licht geben würde.

r) Derſelbe iſt zu finden, ganz bey Lünig, Reichsarchiv, P. ſpec. Cont. II. p. 471. Corp. Privil. Würtemberg. P. I. p. 334. ſqq. Ded. ſub tit. Würtemb. Landes-Grundverfaſſung (ſ. l. 1765. f.) S. 258. ſqq. *Du Mont*, Corps Diplomat. T. V. P. I. p. 593. Auszugsweiſe in Würtenb. Relig. Urkunden (1741.) p. 29. ſqq. item kurze Nachricht von der Würtenb. Landesverfaſſung p. 119. ſqq.

s) Ob hierunter auch die weibliche Nachkommenſchaft des Erzhauſes Oeſterreich gemeint geweſen, darüber iſt nach Abgang des männlichen Habsburg-Oeſterreichiſchen Stammes, 1740. weitläufig geſtritten worden, da ſogar Würtembergiſcher Seits in zwey beſondern Deductionen hat erwieſen werden wollen, daß die Anwartſchaft nunmehro für erloſchen zu achten. Die eine heißt: Kurze, doch gründliche Anzeige, daß die dem Erzhauſe Oeſterreich auf

das

1599 Anwartschaft auf das Herzogthum Würtenberg und Teck dergestalt bevor, daß, wenn H. Friedrichs ganze männliche Nachkommenschaft vor den Erzherzogen von Oesterreich absterben, oder ihr Herzogthum von Reichswegen unwiederbringlich verwürken werde, alsdann und nicht eher dem Hause Oesterreich der Zutritt zu würklicher Einnahme des Herzogthums eröffnet seyn solle. 2) Solle dem Erzherzog von Oesterreich den Würtenbergischen Titel samt dem Wapen zu führen erlaubt seyn, imgleichen 3) derselbe zu diesem Ende, so oft es vonnöthen, die Lehen empfangen können. 4) Solle der Herzog der Churfürsten und seiner Landschaft Ein-

das Herzogthum Würtemberg zustehende Anwartschaft erloschen sey. Stuttgard, 1741. Die andere und größere: Unumstößlicher Beweis, daß das weibliche Geschlecht von Oesterreich auf Würtenberg kein Anwartschaftsrecht zu suchen, noch sich des Titels und Wappens zu bedienen habe. Stuttg. f. ohne Jahrzahl. Beide stehen auch in der Samml. einiger Staatsschr. nach K. Carls des VI. Tode, II und III B. Erstere findet sich noch überdieses in J. J. Mosers Anm. zur Wahlcapit. Carl des VII. I. Th. S. 63. u. f. Dis ist aber die wenigst wichtige Ausführung, und gleichsam nur die Vorläuferin der andern, die 28. S. in Folio stark ist, nebst 36 Seiten Beylagen. Unterdessen hat das jetzige Lothringisch-Oesterreichische Haus die Gründe nicht so stark gefunden, daß es deswegen geglaubt hätte, den Titel von Würtenberg fahren lassen zu müssen, wie es ihn dann noch immer bis auf die neuesten Zeiten fortgeführet hat. Und der Würtenbergische Erbvergleich vom Jahr 1770. ist vom Kaiser Joseph II. nicht anders, als mit Vorbehalt der Oesterreichischen Anwartschafts-Rechte bestätiget worden, (S. 169. dieses Erbvergleichs, der Aufl. von 1771. in 8.) gleichwie es auch unleugbar ist, daß der jetzige Herzog von Würtenberg dieses Oesterreichische Recht, wenigstens für sich, in einer besondern Versicherung anerkannt habe.

Einwilligung hierzu ſuchen, welcher leßteren der 1599
Kaiſer alle ihre Freyheiten zu beſtätigen habe. 5) Solle jeder künftige Herzog, noch vor Empfangung der Lehen, ſich vor dem alsdann regierenden Kaiſer desfalls mit angehängter Renunciation aller Exceptionen zu verſchreiben ſchuldig ſeyn. 6) Auf den Fall der Anwartſchaft ſolle das Haus Oeſterreich die auf dem Fürſtenthum befindliche Schulden und Leibgedinge bezahlen. 7) Jede noch unausgeſtattete Prinzeſſin des Hauſes Würtemberg ſolle auf ſolchen Fall, da deren drey oder weniger, noch 28000 fl., da deren aber 4 oder mehr, noch 8000 fl. von dem Hauſe Oeſterreich empfangen. 8) Sollen die ſeit dem Cadaniſchen Vertrag zum Herzogthum Würtenberg gebrachte Güter, ſamt allen Mobilien, zur Oeſterreichiſchen Succeſſion nicht gehören, ſondern an die Eigenthums-Erben ohne Verhinderung kommen. 9) Die Meliorationen ſollen ſchiedsrichterlich ausgeglichen werden, bis zur Ausgleichung aber den Allodial-Erben kein jus retentionis zuſtehen. 10) Wegen der Religion, auch Kirchen, Schulen, und geiſtlicher Güter, ſolle alles ſodann in statu quo bleiben, und keine andere Religion in dem Herzogthum eingeführt werden. 11) Schließlich ſolle Herzog Friedrich an den Kaiſer in drey Zielern 400000 fl. §§) binnen 16 Monaten bezahlen. Die-

§§) Sattler a. a. O. S. 221. gedenkt hiebey noch einer Pulverlieferung, von 1000 Centnern, wofür an beſagter Summe 25000 fl. abgehen ſollten. Dieſes muß beſagter Schriftſteller, als Archivarius, aus andern guten Quellen hier eingerückt haben. Im Vergleich ſelbſt, wie er in der obenangef. Würtenb. Landesverfaſſung enthalten iſt, ſtehet nichts davon. Der Verf. der pragm. Geſch. S. 219. giebt gar 400000 fl. und 1000 Centner Pulver an; ob aus Irrthum oder guten Gründen? weiß ich nicht.

1599 Diesen Vergleich bestätigte dann die Landschaft noch im nemlichen Jahre. Mainz, Trier und Cölln gaben ebenfalls noch in diesem Jahre ihre gleichlautende Willebriefe, doch ein jeder dieser Churfürsten mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, keinem ihrer Mit-Churfürsten dadurch vorzugreifen, und die Erzherzoge von Oesterreich traten ihm sämtlich in 4 besonderen Verschreibungen t) bey. Womit also dieses wichtige Geschäfft nach langer Unterhandlung seine Erledigung, in so weit wenigstens u), erhielt.

Zu

t) Alle diese acht Urkunden stehen in gedachter Würtemb. Landes-Grundverfassung mit eingerückt, und sind zum Theil erst von 1601. und 1602.

u) Ich sage, in so weit: denn, ob jemals die weltlichen Churfürsten auch ihre Willebriefe dazu gegeben haben, ist noch zweifelhaft, da sie wenigstens gleich nach dem Vertrag solche verweigerten, ja heftig gegen denselben sich auflehnten, wie Sattler a. a. O. S. 223. u. f., aber freylich seiner Gewohnheit nach ohne Gewährsmann, anführt. Unterdessen scheinet doch, daß auch diese Willebriefe noch erfolgt sind, daraus ziemlich deutlich, daß gedachte Churfürsten, die im Anfang so eifrig gegen den Prager Vertrag waren, nachhero nie weiter dagegen protestirt oder ihren Widerwillen gegen sothanen Vertrag auf irgend eine Art bezeugt haben, imgleichen aus der von dem Hause Würtemberg seit diesem Vertrag immer, wenigstens bis zur Erlöschung des Oesterreichischen Mannsstamms, ganz ohne Widerrede geschehenen Anerkennung des hier befragten Anwartschafts-Rechts, welches Recht sogar auch in den obenbenannten bey den Deductionen nicht als nie bestanden, sondern nur als nicht mehr bestehend, angegriffen wird. Ich weiß übrigens wol, daß ein neuerer geschickter Schriftsteller, Herr Prof. Spittler, in seiner sonst wohlgeschriebenen Abhandlung von dem Oesterreichischen Anwartschafts-Recht auf Würtenberg (im Götting. historisch. Magazin IV. B. 3. St. n. 1.)

Zu Aufbringung der dem Kaiser verspro- 1599
chenen 400000 fl. auch sonstiger Ursachen halber wur-
de gleich nachher ein Landtag zu Stuttgard ge- 4. Febr.
halten [b]), auf welchem der H. der Landschaft, durch b) Landtag.
den schon in dieser Geschichte bekandten Enzlin,
nichts weiter als die ganze verglichene Summe zu
erlegen zumuthete. Die Landstände machten, wie
leicht zu erachten, Schwierigkeiten, zumal da der
Kaiser wegen der Religion die Sicherstellung nicht
so, wie sie es wünschten, gegeben hatte; wollten
auch wenigstens die dem H. ehemals geliehene
80000 fl. davon abziehen, und ihre vielfache Jagd-,
Holz-, Hofgerichts-, auch sonstige Beschwer-
den erledigt, dabey den Tübinger Vertrag na-
mentlich bestätigt wissen. Allein zu jedermanns [w])

n. 1.) aus jener damaligen Verweigerung der Willebriefe der drey weltlichen Churfürsten den Beweis herführen will, als ob dieselben nie eingewilligt hätten. Ob aber, einestheils, die ausdrückliche vielleicht zu Wien im Archiv verborgene Einwilligung nicht etwa später gleichwol hinzugekommen, ist wenigstens noch immer eine große Frage; und noch eine größere, anderntheils, ob nicht Fürsten, die anfangs mit Eifer gegen die Gültigkeit einer Handlung des Kaisers sich setzen, hernach aber ganze Jahrhunderte, in welchen sie wenigstens bey allen Capitulationen, den Westfälischen Friedensschluß ungerechnet, Gelegenheit genug gehabt hätten, sie zu vernichten und für ungültig zu erklären, ohne alle Anregung desfalls vorbeygehen lassen, zum mindesten stillschweigend ihre Einwilligung dazu, nach natürlichen und positiven Gesetzen, würklich gegeben haben? Doch — ich schreibe hier keine Würtembergische, sondern eine Reichsgeschichte — also genug hievon!

v) Sattler, a. a. O. S. 221. u. f.

w) Nemlich jedermanns, der nicht mit der geheimen Geschichte der Landtäge bekandt ist. Wer aber diese, davon es für den Philosophen wichtig wäre einen unpar-

1599 Verwunderung drang der Herzog in allem durch. Die Landstände übernahmen die 400000 fl. [x]). Des Tübinger Vertrags samt den 80000 fl. ward mit keinem Wort in dem Abschied gedacht, und der Beschwerden halber ließen sie sich mit zum Theil ganz rund abschläglichen, zum Theil sehr allgemeinen und die Erledigung weit hinausschiebenden Antworten begnügen [y]). Um diese Zeit bekam der Herzog mit dem Catholischen Theil der Reichsstadt Weil einen Streit, weil er, zu besserer Betreibung einiger viel Holz erfordernden Anstalten, die Ausfuhr des Holzes unter andern auch nach Weil verboten hatte. Darüber nemlich machte ihm dann der Catholische Theil der Stadt Vorwürfe, als wenn der H. blos um sie, die Catholiken zu drücken, dieses Verbot habe ergehen lassen, darüber dann auch ein Kaiserliches bedrohendes Mandat gegen ihn erging. Doch, der Her-

c) Händel mit Weil.

15 Merz.

zog

unparteyischen Octavband gedruckt zu lesen, kennt, der weiß den Gang und Ausgang der meisten davon von Dan bis gen Bersaba vorauszusagen. Der Fürst beruft sie, wann er Geld braucht: Er verlangt sehr viel, um sich etwas abbrechen lassen zu können; die Landstände stellen die Unvermögenheit des Landes und ihre bisher immer unerledigt gebliebene, auch neue Beschwerden vor. Der Fürst versichert seine Landesväterliche Gesinnungen, besticht die Vornehmsten und Ehrsüchtigen mit Ehrenstellen oder Anwartschaften, die Geldbegierigen mit Besoldungen, die geringere Classe durch ein besonders gnädiges Betragen, und — erhält alles, indem das Land in Noth, und die Beschwerden unerledigt bleiben.

x) In der pragm. Gesch. von Würtemberg heißt es S. 270. der Herzog habe die obgedachten 1000 Centner Pulver zu bezahlen übernommen. In dem ganzen Abschied stehet nichts vom Pulver. Sattler hat auch nichts davon.

y) S. den Abschied selbst in der Würtemb. Landes-Grundverf. S. 292. u. f. d. d. 6. Merz 1599.

zog wußte, in ſeiner Verantwortung auf daſſelbe, die Sache in ſo vortheilhaftem Lichte vorzuſtellen, daß alles auf ſich beruhen blieb. Auch erſchien um ſolche Zeit der Franzöſiſche Agent **Jacob Bongars** wieder im Würtemberger Lande, welcher Geld- oder Volkshülfe für den König bewürken ſollte [1]), da hingegen der H. um gleiche Zeit einen Abgeordneten nach **Frankreich**, zu Einforderung der ſchon lange dem König vorgeſtreckten Summe Geldes, abgeſandt hatte. Dieſe einander gerade entgegenlaufende Abſichten, wozu des H. perſönliche Abneigung gegen den **Bongars** kam, machten, daß aus allen Unterhandlungen nichts wurde. Eine andere Angelegenheit, die den Herzog beſchäfftigte, war der Vorfall wegen **Zwifalten**. Es hatte nemlich der Herr dieſes Fleckens, **Dietrich von Spet**, ſeiner Familie, mit der er uneinig lebte, zum Poſſen, dem Herzog den vierten Theil des gedachten Orts zu Lehen aufgetragen. Die Familie beſchwerte ſich, und erlangte vom Kaiſer, daß der **Graf von Zollern** als Commiſſarius die Sache unterſuchen und entſcheiden ſollte. Derſelbe, ohngeachtet der Herzog ſich durch Fürſchreiben des **von Spet** annahm, ließ doch in dieſem Jahre die Oerter **Zwifalten** und **Ehestetten** in Beſitz nehmen, und ſich im Namen des Kaiſers huldigen. Der H., den dis verdroß, machte in aller Stille Anſtalt, daß beide Oerter dem Grafen wieder abgenom-

1599

d) Unterh. mit Frankr.

e) Zwifalt. Händel.

(1597.)

4. Apr.

20 May.

1) So ſagt Sattler, S. 225, aber wie gewöhnlich ohne allen Beweis, daher ich dann hier beyſetzen muß, daß ich nicht recht wiſſe, zu welchem Behuf der König eines oder das andere begehret haben könne, da alles um ſolche Zeit in Frankreich ruhig, das Reich auch in keinen Krieg verwickelt war. Bongars ſelbſt, deſſen Briefe ich lateiniſch und franz. beſitze, (Haag, 1695. 8.) hat juſt in denſelben nichts, das hier Aufſchluß geben könnte.

1599 genommen wurden. Hierüber rückte, indessen der H. sich in einem Schreiben an den K. desfalls zu rechtfertigen bemühet war, eine Anzahl Kaiserlicher Völker aus der Nachbarschaft gegen die beiden Oerter an. Der H. aber ließ seine Unterthanen in Eile dagegen aufbieten, wobey dann auch der Abt von Zwifalten, wol mehr gezwungen, als freywillig, Hülfe leistete. Darüber blieb es für dieses und das nächstfolgende Jahr dabey. Im (1601.) darauf folgenden aber (welches ich gleich hier bey dieser nicht sehr wichtigen Sache mitnehmen will,) langte ein Pönalmandat des Kammergerichts an, daß der H. die beiden Oerter dem Grafen von Zollern übergeben sollte, welcher sie dann auch, aller des H. Vorstellungen ohngeachtet, bald darauf in Besitz nahm. Bald darauf setzte sich der alte Spet mit seinen Verwandten, und übertrug alle Güter seinem Sohn, der Kaiser aber erkannte die Gültigkeit der geschehenen Lehensauftragung, und obwol hernach der alte Spet wieder Händel anfangen wollte, so fand er doch keine Unterstützung. Einen ähnlichen Vorgang wegen Hohenrechberg verspare ich lieber bis in das Jahr 1601, wo der darüber gemachte Vertrag beyzubringen ist. Indessen fand H. Friedrich Gelegenheit, seine Macht und Einkünfte auf eine andere Art, nemlich durch Anlegung einer neuen Stadt, zu vermehren. Es hatte nemlich seit einiger Zeit das Vorbach- oder Christofthalische Bergwerk eine gar beträchtliche Ausbeute gegeben, wie die daraus zwischen 1573. und 1606. geschlagene Thaler beweisen. Bey dieser Arbeit fanden sich sehr viele aus dem nahgelegenen Oesterreichischen um der Religion willen vertriebene Berg- und sonstige Leute ein. Da ihre Anzahl wuchs, nahm der ohnehin auf alle Art seinen Namen zu ver-

f) Anlegung einer neuen Stadt.

verewigen suchende Herzog Gelegenheit, ihnen die 1599
Erlaubniß zu geben, einen neuen Ort anzubauen, welcher nach seinem Namen Friedrichsstadt heißen sollte, und wozu demnach in diesem Jahr der Anfang gemacht wurde. Doch erreichte der H. seinen Zweck in Ansehung des Namens nicht, indem derselbe bald darauf in Freudenstadt sich verwandelte, wie ihn der Ort auch bis jetzo behalten hat. Es mochte aber des Herzogs Einkommen durch gedachtes Silberbergwerk noch so sehr vermehrt werden, so konnte dieser Herr doch zu keinem Geldvorrath kommen, weil er nebst den vielen Prachtausgaben noch einer weit thörichtern alles fast nur erschwingliche aufopferte. Dieses war die Goldmacherey. So sehr der Herzog bereits in den vorigen Jahren durch den Vorgang mit Georg Honauern a) von der Falsch-

z) Goldmacherverrütherey

a) Von diesem Erz-Beutelschneider handelt bey Sattler V. B. VII. Absch. der ganze §. 28, bey dessen Erzählung ich, da sie zum Jahr 1597. gehört, nur eine Kleinigkeit berichtigen will. Es heißt, derselbe wäre in seiner Flucht bey Oldenburg eingeholt und nach Bückeburg gefangen gesetzt worden. Wie kommt aber Oldenburg und Bückeburg zusammen! Die Antwort ist: durch einen Druck- oder Schreibfehler. Nemlich nicht bey Oldenburg, sondern bey Oldendorf, einem im heutigen Hessischen Antheil der Grafschaft Schaumburg liegenden Ort (Büsching Erdbeschr. VIII. B. S. 809.) wurde Honauer niedergeworfen, und von dem Gr. von Schaumburg, trotz alles Bittens des H. von Würtemberg, lange Zeit behalten. Dieses zeiget ein zu Prag den 3. Merz 1597. datirtes Kaiserliches Rescript, an Gr. Adolfen zu Schaumburg, in welchem diesem Herrn auferlegt wird, den Honauer alsogleich auszuliefern, welchem Rescripte auch ein Patent beygefügt ist, von eben dem Datum, in welchem der K. allen und jeden H. Reichs Ständen und Unterthanen, den Honauer

1599 heit jener sogenannten Kunst hätte überführt werden sollen, so zog ihn doch gleich nachher ein anderer Betrüger dieser Art, nemlich Peter Montanus, in sein Netz. Nachdem er demselben aber lange getrauet, und baares Geld genug zu verlaboriren gegeben hatte, machte dieser sich einst mit einer ziemlichen Summe davon. Er wurde jedoch bald ertappt, und wieder nach Stuttgard gebracht, daselbst aber auf Befehl des äußerst erzürnten Herzogs, alles Bittens um Untersuchung seiner Sache, und aller Vorstellung der Landschaft ungeachtet, ohne weiteren Proceß, an den nemlichen eisernen Galgen, an dem sein Vorgänger, Honauer, das Leben hatte lassen müssen, aufgeknüpfet. Das letzte, was H. Friedrich in diesem Jahr unternahm, war die Reise nach Italien, die er in der Hälfte Novembers antrat, und zwar unter dem Namen eines Grafen von Sponeck, von acht Personen begleitet. In der Hälfte Dec. war er
(1600.) schon in Rom, wo er am folgenden N. J. Tag die Feierlichkeiten des vom Pabst ausgeschriebenen Jubiläums, sonderlich die Eröffnung der h. Pforte mit ansah b). Auf der Rückreise, zu Bologna, wurde er krank, und empfing daselbst, auf Befehl des vermuthlich den H. zum catholischen Glauben reizen

Honauer auf den Betretungsfall anzuhalten befiehlt. Beide besitze ich im Concept, in einem ganzen ziemlich dicken Mser. in folio, so dergleichen K. Rescripte, meistens von einerley Handschrift, und allen Umständen nach von des berühmten K. Secretär Hannswalds seiner, im Aufsatz enthält, von den Jahren 1593 - 1597. allwo auch diese beide Stücke fol. 60-64. befindlich sind.

b) Die Ceremonien dieser Eröffnung beschreibt *Piasecius* Chr. sui temp. ad h. a. p. 176. welcher auch S. 179. angiebt, daß bey diesen Jubiläums-Feierlichkeiten gar viele Protestanten Catholisch geworden seyen.

reizen wollenden Pabſtes, von dem dortigen Car- 1599
dinal-Legaten alle nur erſinnliche Höflichkeit, da-
von er aber mit Fleiß nur das wenigſtmögliche an-
nahm. Endlich kam er, nach überall genoſſener
vieler Ehre, und fünfmonatlicher Abweſenheit,
wieder ganz hergeſtellt in ſeine Lande zurück c). (14. Apr.)
Uebrigens hatte dieſer Herzog auch Antheil an der
obgemeldeten diesjährigen Verſammlung der Pro-
teſtantiſchen Stände zu Frankfurt, wie oben, bey
Erzählung von derſelben, bemerkt worden iſt.

In Oſtfriesland dauerten indeſſen die Un- Oſtfrie-
ſiſche
ruhen vom vorigen Jahr her d) immer fort, zu Begeb.
welchen allen die Peſt noch kam, die manchmal Fort-
dauerns-
zu Emden allein 50-60 Perſonen in einem Tage de Un-
ruhen.
hinraffte, auch viele Auswanderungen verurſachte.
Indeſſen ſchickten die Emder, zu Anfang des Jahrs,
bey der Wahl neuer Magiſtratsperſonen, doch an
den Grafen, um dieſe Wahl nach dem Delfzieli-
ſchen Vertrag und den Kaiſerlichen Reſolutionen
zu vollziehen. Der Graf aber wollte ſich in nichts
einlaſſen, daher dann die Stadt ihren Magiſtrat
allein wählte, und dem Grafen gar nicht einmal
ſchwören ließ. Dieſer wurde darüber gar ſehr ent- Des
Grafen
rüſtet, machte neue Auflagen, warb Soldaten, Tod.
u. ſ. w. ſtarb aber unter allen dieſen Zurüſtungen, 1. Merz.
und hinterließ die Grafſchaft ſeinem älteſten mit
einer Holſteiniſchen Prinzeſſin e) vermählten Sohne,
Enno dem III. Dieſer zeigte ſich gleich anfangs
ziemlich geneigt, alles in der Güte auszumachen,

c) S. von dieſer ganzen Reiſe und ihren Merkwürdig-
keiten, des dabey mitgeweſenen Baumeiſters Hein-
rich Schickards 1603. im Druck herausgegebene
Beſchreibung derſelben.

d) S. oben bey den Begebenh. des vorigen Jahrs.

e) Sie hieß Anne, Herzog Johanns zu Sunderburg,
Tochter. Das Beylager war zu Eſens, den 25. Jun.
1597. Hamelmann Oldenb. Chr. Nachtrag S. 488.

1599 beredete auch durch den Baron von Kniphausen, der vorzüglich viel bey ihnen galt, die Emder, samt den Landständen, eine Gesandtschaft an ihn zu schicken, und um einen Landtag, zu Emden, zu Abstellung der Beschwerden zu bitten. Allein diese Gesandtschaft wurde sehr hochmüthig empfangen, und bekam schlechten Bescheid, da der Graf einen Landtag zu halten eben so wenig sich geneigt bezeugte, als Aurich zu verlassen, oder die fremden Soldaten abzudanken. Dieses, und der Vorfall, daß ein Spanischer Haufen, der eingefallen war, und bey 60000 fl. an Geld und Geldes werth zusammengeplündert hatte, bey dem Grafen, in Aurich selbst, Schuz fand, bewegte die Stadt Emden und die Stände, an die vereinigten Niederländer, die ihnen auch schon vorhero 46000 fl. vorgeschossen hatten, abermals Gesandte zu schicken und um Hülfe zu bitten. Da aber die Staaten nicht gerne Völker auf Reichs Boden schicken wollten, so gaben sie ihnen lieber abermals eine Summe Geldes, um Truppen anwerben zu können. Doch erlangten sie endlich so viel, daß Graf Wilhelm von Nassau, der in der Nähe Winterquartier hielt, ihnen 600 Mann schickte, welchen Graf Enno mit 700 Mann entgegenzog. Unterdessen kam es zu keinen Thätlichkeiten, sondern es wurden Gesandten hin und wieder geschickt, die Holländischen Hülfsvölker aber in die Vorstädte von Emden, unter gewissen Bedingungen, einquartieret, und der Graf durch Holländische Vermittelung so weit gebracht, daß er versprach, einen Landtag zu Emden zu halten, dorten alle Beschwerden gütlich abzuthun, und dazu der Holländer weitere Vermittelung sich gefallen zu lassen. Unterdessen hätte der von Prag zurückkommende Ostfriesische Canzler, von Westerholt, der gute Nachricht

icht von des Kaiſers Geſinnungen brachte, bald 1599
ie ganze Sache verdorben, da der Graf ſich ver-
auten ließ, er wolle von einem Vergleich nichts
ören, und ſich gegen die Stände ſowol, als die
Holländer, mit Gewalt ſchützen, und die Stän-
iſchen Deputirten voll Unwillens den Grafen ver-
ießen. Demohngeachtet ſchickten die Holländer
echs Abgeordnete zum Vergleich nach Emden, 10. Mai.
wozu auch noch der von der Königin von England
ahin geſandte Gilpin kam f). Zu dem Ende ſo- Landtag und Concordaten.
wol als zu Einnehmung der gewöhnlichen Erb- 2. Jun.
huldigung ſchrieb er einen Landtag nach Em-
den ſelbſt aus, zu welchem ſich dann auch die
Landſtände zahlreich einfanden, und der über
5 Monate gedauert hat ff). Auf ſolchem kamen
endlich zum Theil auch unter Vermittelung der
General-Staaten von Holland die ſogenann-
ten Concordaten zu Stande g). In dieſen wird
zuerſt das Oſtfrieſiſche Land-, Teich- und Syhl-
recht, ſamt den Kaiſerlichen Verordnungen,
beſtätiget, ſodann wegen der Landesregierung,
der geiſtlichen Verfaſſung, des Hofgerichts,
der Bedienten-Annahme, der Landtage, der
Auflagen, der Gränzhäuſer, der eingeteich-
ten Länder, der Ritterſchaft, der Städte,
Emden, Norden und Aurich, des dritten
oder Bauern-Standes, und der wechſelswei-
ſen Pflichten der Herren und der Unterthanen hal-
ber, vieles verordnet und verglichen. Die Ge-
richts- und Policey-Ordnung vom Jahr 1545,
im-

f) *Reidanus*, Ann. L. XVI. p. 452. ſqq.

ff) Von den Acten dieſes Landtags findet man das vor-
nehmſte, ſamt dem Abſchied, beym Brenneiſen,
II. Th. n. 19-35. S. 128-255.

g) Die Concordaten ſtehen auch bey Lünig, P. ſpec.
Cont. II. IV. Abth. XXIV. Abſ. n. 21.

1599 imgleichen die Kirchen-Ordnung von 1544.[h] wurden dabey, bis auf einige abgeänderte Puncte, auch bestätiget. Alle Streitigkeiten sollten dabey von Grund aus abgethan werden, alle Gefangene los und ledig, alle Vertriebene wieder eingesetzt, und alles Geschehene von beiden Theilen vergessen werden. Diese Concordaten nun wurden zu Ens
29 Sept. den gleich anfangs bekandt gemacht, hernach auch auf einem desfalls besonders nach Aurich aus
7. Nov. geschriebenen Landtag von sämtlichen Landesstänen angenommen, unterschrieben und besiegelt. Auf demselbigen Landtage wurden auch Deputirte zu einem engern Ausschuß und zum Collectenwerk von den drey Ständen erwählet und von Grafen bestätiget, auch beeidiget. Letztere kamen auch würklich, um die Materie von den Auflagen
m. Dec. Concordatenmäßig zu berichtigen, bald darauf zusammen, entwurfen eine Collectenordnung und übergaben sie zur Bestätigung. Und soviel von den Vorfällen des Jahrs 1599!

1600 Die Geschichte des Jahrs 1600 wird billig mit
Reichs-Deputationstag zu Speyer. dem Deputations-Tage zu Speyer angefangen. Es war nemlich in dem R. A. 1598. beschlossen worden [i], manches, das auf dem damaligen Reichstag nicht ausgemacht werden können, auf einen Deputations-Tag zu verweisen, welcher, wegen

h) Diese beide Ordnungen, samt dem Teich- und Sylrecht, sind auch am eben angef. Ort n. 30. 31. 32. zu finden.

i) R. A. 1598. §. 58. und zwar sollten in Gemäßheit desselben die Gesandten bereits im Febr. 1599. zusammenkommen, ohne daß weiter ein besonders Erforderungsschreiben erginge. Es kamen auch einige derselben, samt den Kaiserl. Commissarien, konnten aber, weil sie nicht alle da waren, nichts ausrichten.

gen der zugleich zu beſorgenden Kammergerichts- 1600
Viſitation, zu Speyer gehalten werden ſollte. Es verzog ſich aber mit deſſen würklichem Anfang, nach der gewöhnlichen Langſamkeit, mit der von eher alle Teutſche Reichs-Sachen getrieben worden, bis in dieſes Jahr. Schon in deſſen erſtem Monate war der Kaiſer damit beſchäfftiget, ihn zu Stande zu bringen, wie ein Schreiben deſſelben an den Herzog von Braunſchweig-Wolfenbüttel beweiſet [k]), unterdeſſen kamen die Abgeordneten erſt mitten im Sommer zuſammen. Von den Verrichtungen der Deputation kann ich, aus Mangel der Acten [l]), nicht gar viel melden. So viel iſt gewiß, daß dieſelbe während ihres Aufenthalts einige Memorialien, alle von einerley Datum, dem Kammergericht zuſtellen laſſen, 19. Aug.
davon das an Kammerrichter, Präſidenten und Beyſitzer das merkwürdigſte iſt, und aus 22 §§. beſtehet [m]). Darin heißt es inſonderheit: An das K. G. ausgefertigte Memorialien.
„§. 3. es ſolle kein Beyſitzer zu referiren anfangen, es habe dann der Kammerrichter aus dem dazu beſtimmten Regiſter geſehen, daß es die älteſte beſchloſſene, oder ſonſt eine beſonders privilegirte Sache ſey. §. 4. Keine Sache ſolle, auch nur in einer wichtigen Interlocutoria, referirt werden, ohne daß der Referent ſeine ganze Relation, ſamt Votum, welche er vorzeigen könne,

k) S. den Ind. Act. Com. Arch. Onold. T. LXXVI. n. 3. d. d. Pilſen 8. Jan. 1600. allwo auch des H. Schreiben in dieſer Sache an den K. n. 2. zu befinden iſt.

l) Zwar iſt von dieſen Acten ein ganzer Band in dem obbelobten Hochf. Brand. Anſpachiſchen Archiv vorhanden. Ich habe aber vergeblich um deſſen Einſicht angehalten.

m) Dieſe Memorialien alle ſind zu finden bey Lünig, R. A. P. Gen. Cont. I. p. 534 bis 544.

1600 ne, bey sich habe. §. 6. Wenn ein Referent saumselig, so solle er es dem Kammerrichter anzeigen, welcher dann binnen Monatsfrist zu sorgen habe, daß die Acten dem allenfalsigen Correferenten zugestellt würden. §. 7. 8. Jeder Referent solle sein Votum, ganz oder im Auszug, falls nach demselben geschlossen worden, oder das auch gegen seine Meinung ausgefallene Urtheil, dem Kammerrichter verschlossen überliefern, dieser aber solches in eine dazu bestimmte Kiste legen, wovon Er selbst den einen, der älteste Beysitzer aber den andern Schlüssel verwahrte. Die aber dagegen handelnden sollen nach §. 9. gehörig gestraft werden. §. 10. 11. Was wegen der Kleidung vorgeschrieben, solle genau beobachtet, und die Ungehorsamen ebenfalls in Strafe genommen werden. §. 12. 13. 14. Die Beysitzer seyen baldigst in fünf Definitiv-Senate von 7, und in sechs *Interlocutori*-Senate von 6 Personen abzutheilen. §. 15. 16. Der präsentirte Assessor solle jederzeit angeloben, daß er die ihm zur Prob-Relation zugetheilte Acten alleine durchgehen, und ohne Hülfe die Relation verfertigen wolle, gegen welche dann die Beysitzer ihm bey der Ablegung opponiren könnten. Die Relation selbst aber solle bey den Acten behalten werden. §. 17. Das sogenannte Eventual-Votiren solle verboten, und jeder Beysitzer mit seiner Stimme, bis die Reihe an ihn komme, zu warten schuldig seyn, im Fall eines Anstands aber eine nochmalige Umfrage gehalten werden. §. 18. Was im Memorial von 1595. wegen der geringen Sonnabends Nachmittags vorzunehmenden Sachen geordnet worden, solle das Kammergericht genau beobachten. §. 19. Die Acten, so connexitatem causarum hätten, sollten möglichst einerley Referenten zugestellt

ſtellt werden. §. 20. Wenn die Sitzung Mor- 1600
gens um 7 Uhr angehe, ſollen auch die Audien-
zen bis 5 Uhr dauern. §. 21. Die Protocolle
ſollen allezeit verſiegelt auf die Canzley geſchickt
werden.„

Außer dieſem wurden auch dem Kammer-
richter beſonders zwey Memorialien, eines die
Boten belangend, den Advocaten und Procu-
ratoren, den Protonotarien und Notarien,
den Leſern und dem Pfennigmeiſter aber, jedem
eines zugeſtellt [m]), aus denen ich, um den Band
nicht ohne Noth dick zu machen, weil ihr Inhalt
nicht wichtig iſt, nichts ausziehe. Inſonderheit
gab es bey dieſer Verſammlung großen Streit Streit wegen der vor-zunehmenden Reviſionen.
über die Reviſionen, welche, der Abſicht des
jüngſten Reichsabſchieds nach, auch dabey erledigt
werden ſollten [n]). Zuerſt gab es einige kleinere,
leichter zu hebende Anſtände wegen der Perſonen,
die dieſe Reviſionen beſorgen ſollten; nemlich ob
hiezu von jedem Stande nur eine, oder auch meh-
rere

m) Welche alle bey Lünig a. a. O. unter dem nemlichen Datum zu finden ſind. In dem an die Procurato-ren ſtehet inſonderheit die ſcharfe Verordnung, daß alles ſchriftliche, ſo ſie aus der Canzley auszulöſen hätten, auch würklich, um die gewöhnliche und be-ſtimmte Tar, nicht drüber, dort ausgelöſet, nicht aber durch der Procuratoren eigene Schreiber abge-ſchrieben werden ſolle. Ein Wink für die jetzigen Streitigkeiten! Außerdem findet ſich an bemeldetem Ort auch ein Decret an die Beyboten, und eine Quittung an den Pfennigmeiſter, von gedachter Vi-ſitations-Deputation, unter eben dem Datum, de-ren Daſeyn ich nur anzeige.

n) Was ich wegen dieſes Streits hier beybringe, iſt aus Londorp Act. Publ. T. III. p. 524. allwo von n. V. an bis n. XXVI. und S. 552. lauter dahin gehörige Pfälziſche und ſonſtige Schreiben vor-kommen.

1600 rere dürften bestellt, ferner ob sie während der Revision dürften verändert, endlich ob, im Fall einer der Revisoren unter der Zeit mit Tode abginge, die von ihm angefangene Revisionen doch von den übrigen fortgesetzt werden dürften o)? in welchen letztere sonderlich der Churfürst von Pfalz, auf den Fall, wenn ein Churfürstlicher Gesandter abginge, schlechterdings nicht einwilligen wollte. Da unterdessen wenigstens die beiden ersten Fragen bejahend verglichen worden waren, so bestellten die visitirenden Stände je drey, vier, auch fünf Gesandten, so wie der Churf. von Pfalz von seiner Seite dergleichen drey, laut seiner Vollmacht p), zu diesem Ende bestimmte q). In gedachter Vollmacht giebt ihnen der Churfürst auf, alle Praeparatoria revisionum bey dem Deputationstag bestens vorerst zu erledigen, sodann die Revisionen selbst zu Ende zu bringen: erläßt ihnen zu dem Ende in so lange ihre Pflichten, und behält sich vor, andere an ihrer Stelle im Fall der Noth zu verordnen. Größere Schwierigkeiten aber gab es in Ansehung der Sachen, die bey der Revision vorzunehmen waren. Es war nemlich seit 1586. von sieben und dreyßig Kammergerichts-Urtheilen das Revisions-Mittel ergriffen worden r). Unter solchen waren nun vier, welche Klöster, die nach dem

o) Wie solches die Wechselschreiben des Churpfälzischen Deputations-Gesandten Leonhard Schuchs, und seines Churfürsten, a. a. O. n. V. VI. VIII. IX. ausweisen.

p) a. a. O. n. X. d. d. Heidelb. 7. Jul. e. a.

q) Sie hießen Leonhard Schuch, Georg Michel Lingelsheim und Ludwig Camerarius, von welchen der erste in der Unterschrift des Abschieds auch als Deputirter zu den übrigen Geschäfften vorkommt.

r) Wie das Verzeichniß davon bey Londorp n. VII. ausweiset.

dem Religions-Frieden reformirt worden waren, 1600
betrafen; nemlich 1) Bisch. von Speyer gegen Baaden-Durlach wegen Frauen-Alb, 2) Carthäuser-Orden gegen Oettingen wegen Kl. Christgarten, 3) die Carmeliter gegen die Herren von Hirschhorn, und 4) die Nonnen von S. Magdalenen zu Straßburg, gegen den Rath das.; wegen welcher die Protestanten fürchteten, daß es in Revisorio nach den die meisten Stimmen habenden Catholiken gehen, und also die ihnen ungünstigen Kammergerichts-Urtheile bestätigt werden möchten. Deshalben schrieb unter andern der Graf Gottfried von Oettingen an den Churf. v. d. Pfalz, ohngefähr auf nachfolgende Weise [s]: „Er sey zwar einigermaßen in der Furcht, daß sein Ansuchen als voreilig angesehen werden möge. Unterdessen in der Noth pflege man nicht so genau auf alle Regeln zu sehen. Dannenhero könne er sich nicht entbrechen, den Churfürsten, als eine Säule des Reichs, anzugehen, und ihn zu erinnern, wasmaßen im Jahr 1599. den 20. Merz zu Frankfurt, bey damaliger Zusammenkunft einiger wohlmeinender Stände, unter welchen er (der Gr. von Oettingen) auch mit gewesen, unter andern verabschiedet worden [t]: „daß das für die Carthäuser gegen ihn gegebene Kammergerichts-Urtheil als ein gemeines Gravamen aller A. C. Verwandten angesehen, und er daher mit Rath und That

s) Das Schreiben steht bey Londorp n. XI. d. d. 10. Aug.

t) Von dieser Zusammenkunft und ihrem Abschied habe ich nirgends etwas mehr als bloße Spuren finden können, die ich auch bey der Geschichte des Jahrs 1599. ganz zu Anfang, in der Anm. e) angegeben habe.

1600 That unterstützt werden solle. Dieses sey aber nicht geschehen, daher er dann bey dem jetzigen Deputationstag die von ihm eingewandte Revision fortzusetzen gesonnen sey, deshalben auch sich von der Versammlung eine Anzahl von Urtheilern nach der Gleichheit der Religionen ausgebeten habe, habe aber bisher nichts erlangen können. Da nun, wenn dieses Begehren ihm nicht gestattet werde, daraus nicht nur ihm, sondern allen Protestanten ein großer Nachtheil erwachsen könnte, so habe er (der Graf), da er des Churf. Aufenthalt zu Cassel [u]) vernommen, seinen Canzler dahin abgeordnet, um auf Mittel zu denken, wie man dieses bevorstehende Ungemach abwende.„

Auf gleiche Weise schrieb der Marggraf Carl Friedrich von Baden-Durlach an diesen Churfürsten [v]): „Es werde demselben wissend seyn, daß er, der Marggr., samt dem Gr. Philipp von Eberstein, gegen das Stift Speyer die Revision, das Kloster Frauenalb betreffend, ergriffen habe [w]). In Gemäßheit dessen habe Er bey

u) Der Churfürst scheint, nebst seinem Canzler, den größten Theil des Monats August an diesem Orte zugebracht zu haben, wo auch Chur-Sächsische Räthe zugleich sich fanden, vermuthlich um wegen der gemeinschaftlichen Angelegenheiten der A. C. Verwandten sich bereden zu können.

v) Unter dem 11. Aug. d. J. bey Londorp n. XII.

w) Das K. Mandat, samt der Paritorie, so wegen dessen, daß der Marggraf die Abtissin und Priorin, beschuldigten schlechten Lebenswandels halber, einziehen lassen, den 13. May 1598. ergangen und per revisionis interpositionem ab effectu suspendirt worden war, stehet in der Deduction, die unter dem Titel: unterth. Supplication in Sachen Baden gegen Frauen als mandati poenalis, etc. 1722. dem Kammergericht übergeben worden. Beyl. n. 335. und 336.

bey der versammelten Deputation um Bestellung 1600
gleicher Anzahl Revisoren aus beiden Religionen anhalten lassen. Es wolle aber unter der Hand verlauten, als ob die Catholischen die Gleichheit nicht zulassen wollten, imgleichen als ob verschiedene Evangelische Visitatoren in dieser Sache auf die Catholische Seite hingen, und den Religions-Frieden dem Marggrafen nicht günstig hielten; daher dann, wenn auch die gesuchte Gleichheit zugestanden würde, doch leichtlich ein bestätigendes Urtheil herauskommen könnte. Da nun solches dem ganzen Evangelischen Wesen zum Nachtheil gereichen würde, so hätte er, der Marggraf, kein anderes Mittel gesehen, als das, was letzthin bey der Frankfurter Zusammenkunft wäre vorgeschlagen worden, nemlich, daß die Protestantischen Stände ihren sämtlichen Deputations-Gesandten aufgäben, sich gar in keine Revisionen, die Religions-Sachen beträfen, einzulassen, sondern dieselben als auf künftigen Reichstag gehörig abzuweisen. Er bitte dannenhero den Churfürsten, sowol seine Gesandten selbst dahin zu instruiren, als auch daß ein gleiches bey allen übrigen Gesandten geschehe, zu befördern.„

Diesen unterschiedenen Schreiben zufolge suchte nun der Churfürst sein möglichstes zu thun, um den Landgrafen von Hessen, und die Sächsischen Gesandten, zu Entschlüssen, denselben gemäß, zu bringen. Indessen aber erließ er selbst ein dergleichen an den Herzog von Würtemberg r), in welchem er ihm meldet: Bey jetzigem Deputations-Tag sey es nicht die geringste, sondern die Haupt-Beschwerde, daß unter den Revisions-Sachen auch die vier Klöster-Sachen mit abgethan werden sollten. Denn obwol die meisten

r) Londorp n. XIII. sub d. Cassel 14. Aug. e. a.

1600 Protestanten glaubten, es sey genug, wenn gleiche Urtheiler von beiden Religionen dazu verordnet würden, so glaube Er doch, damit sey der Sache nicht geholfen, da die Catholischen offenbar dahin zielten, wenn sie hier bestätigende Urtheile erlangen könnten, alle geistliche Güter, groß und klein, wieder durch desfalls erhobene Processe an sich zu bringen. Was aber daraus den sämtlichen Evangelischen Ständen für eine unerträgliche Last erwachsen würde, wenn alle eingezogene Klöster, Stifter und Gefälle herausgegeben werden sollten, auch wol gar die inzwischen gezogenen Nutzungen dazu, samt den Gerichtskosten, das würde wol kaum zu beschreiben seyn, indem es vielleicht einem Stande mehr als etliche Millionen tragen könnte y). Nun aber wieder auf die vier Klöster-Sachen zu kommen, so sey es bey Erörterung derselben um die Auslegung des Religions-Friedens zu thun. Daher es den Churfürsten befremde, wie das Kammergericht überhaupt diese Sachen nur annehmen mögen, da die Erklärung des Religions-Friedens ja nicht diesem Gerichte, ja selbst dem Kaiser nicht, ohne das Reich, zustehe. Zudem habe sothanes Gericht selbst, in Sachen des Abts zum h. Kreuz gegen Pfalz-Neuburg, imgleichen der Carthause Leefort gegen Sachsen-Weimar, die Processe im Jahr 1587. abgeschlagen, auch im nemlichen Jahre ein für das Kloster Borstholm gegen den Herzog von Holstein erkanntes Mandat wieder aufgehoben. Nicht weniger habe dieses Gericht schon mehrmals z) die desfallsige Erklärung des Religions-Friedens als ein

y) Unter diesem Stande mag er sich wol selbst gemeint haben.

z) Nemlich auf den Reichstägen 1566. und 1582, wie auch auf dem Deputations-Tag 1586.

ein Dubium Camerale angebracht: und neuerlich 1600
wolle es doch in dergleichen Sachen sprechen! Dieses sey ein offenbar nichtiges Verfahren. Da aber solchergestalt sothane Sachen nicht für das Kammergericht selbst, so seyen sie auch nicht für die Revisoren gehörig. Derohalben müsse man auch dieselben, sonderlich die Geistlichen, nicht als Richter in diesen Sachen zulassen, sondern, da die Sache überhaupt als eine gemeine Beschwerde der sämtlichen Protestantischen Stände anzusehen, so lange, bis diese gütlich abgethan, der Erkenntniß widersprechen. Diesemnach werde wol die Nothdurft erfordern, daß sämtliche Protestantische Stände dahin instruirten, sich wegen dieser vier Sachen gar nicht einzulassen, und eher gar abzuziehen. Er seines Orts wolle wenigstens dieses thun, und die übrigen deputirten Protestantischen Stände auch dazu zu bewegen suchen. Indessen wünsche er, daß der H. sich entschließen möge, nebst andern Evangelischen Ständen, die hierum auch bereits angegangen worden, durch ein Schreiben oder Gesandtschaft die deputirten Protestantischen Stände zu ersuchen, sich dieser vier Klöster-Sachen halber in nichts einzulassen, als in deren Entscheidung bey der Visitation sie aus beygebrachten Gründen nie willigen, falls aber doch dergleichen unternommen würde, sie als null und nichtig ansehen, mithin nie zur Execution kommen lassen würden. Erfolgte nun dergleichen Schreiben oder Schickung, so hätten die Protestantischen Visitations-Deputirten hernach um so mehr gegründeten Anlaß, sich dieser Erkenntniß zu entschlagen, welches dann er, der Churfürst, mit dem größten Dank erkennen wolle.„

Da indessen des **Churfürsten v. d. Pfalz** obgedachte Bemühungen zu Cassel nichts verfan-

1599 imgleichen die Kirchen-Ordnung von 1544.[h]) wurden dabey, bis auf einige abgeänderte Puncte, auch bestätiget. Alle Streitigkeiten sollten dabey von Grund aus abgethan werden, alle Gefangene los und ledig, alle Vertriebene wieder eingesetzt, und alles Geschehene von beiden Theilen vergessen werden. Diese Concordaten nun wurden zu Ems
29 Sept. den gleich anfangs bekandt gemacht, hernach auch auf einem desfalls besonders nach Aurich aus-
7. Nov. geschriebenen Landtag von sämtlichen Landesständen angenommen, unterschrieben und besiegelt. Auf demselbigen Landtage wurden auch Deputirte zu einem engern Ausschuß und zum Collectenwerk von den drey Ständen erwählet und vom Grafen bestätiget, auch beeidiget. Letztere kamen auch würklich, um die Materie von den Auflagen
m. Dec. Concordatenmäßig zu berichtigen, bald darauf zusammen, entwurfen eine Collectenordnung und übergaben sie zur Bestätigung. Und soviel von den Vorfällen des Jahrs 1599!

1600 Die Geschichte des Jahrs 1600 wird billig mit
Reichs-Deputationstag zu Speyer. dem Deputations-Tage zu Speyer angefangen. Es war nemlich in dem R. A. 1598. beschlossen worden[i]), manches, das auf dem damaligen Reichstag nicht ausgemacht werden können, auf einen Deputations-Tag zu verweisen, welcher, wegen

h) Diese beide Ordnungen, samt dem Teich- und Sylrecht, sind auch am eben angef. Ort n. 30. 31. 32. zu finden.

i) R. A. 1598. §. 58. und zwar sollten in Gemäßheit desselben die Gesandten bereits im Febr. 1599. zusammenkommen, ohne daß weiter ein besonderes Erforderungsschreiben erginge. Es kamen auch einige derselben, samt den Kaiserl. Commissarien, konnten aber, weil sie nicht alle da waren, nichts ausrichten.

gen der zugleich zu besorgenden Kammergerichts- 1600
Visitation, zu Speyer gehalten werden sollte. Es verzog sich aber mit dessen würklichem Anfang, nach der gewöhnlichen Langsamkeit, mit der von jeher alle Teutsche Reichs-Sachen getrieben worden, bis in dieses Jahr. Schon in dessen erstem Monate war der Kaiser damit beschäfftiget, ihn zu Stande zu bringen, wie ein Schreiben desselben an den Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel beweiset [k]), unterdessen kamen die Abgeordneten erst mitten im Sommer zusammen. Von den Verrichtungen der Deputation kann ich, aus Mangel der Acten [l]), nicht gar viel melden. So viel ist gewiß, daß dieselbe während ihres Aufenthalts einige Memorialien, alle von einerley Datum, dem Kammergericht zustellen lassen, 19. Aug. An das K. G. ausgefertigte Memorialien.
davon das an Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzer das merkwürdigste ist, und aus 22 §§. bestehet [m]). Darin heißt es insonderheit: „§. 3. es solle kein Beysitzer zu referiren anfangen, es habe dann der Kammerrichter aus dem dazu bestimmten Register gesehen, daß es die älteste beschlossene, oder sonst eine besonders privilegirte Sache sey. §. 4. Keine Sache solle, auch nur in einer wichtigen Interlocutoria, referirt werden, ohne daß der Referent seine ganze Relation, samt Votum, welche er vorzeigen könne,

k) S. den Ind. Act. Com. Arch. Onold. T. LXXVI. n. 3. d. d. Pilsen 8. Jan. 1600. allwo auch des H. Schreiben in dieser Sache an den K. n. 2. zu befinden ist.

l) Zwar ist von diesen Acten ein ganzer Band in dem obbelobten Hochf. Brand. Anspachischen Archiv vorhanden. Ich habe aber vergeblich um dessen Einsicht angehalten.

m) Diese Memorialien alle sind zu finden bey Lünig, R. A. P. Gen. Cont. I. p. 534 bis 544.

1600 ne, bey sich habe. §. 6. Wenn ein Referent saumsig, so solle er es dem Kammerrichter anzeigen, welcher dann binnen Monatsfrist zu sorgen habe, daß die Acten dem allenfalsigen Correferenten zugestellt würden. §. 7. 8. Jeder Referent solle sein Votum, ganz oder im Auszug, falls nach demselben geschlossen worden, oder das auch gegen seine Meinung ausgefallene Urtheil, dem Kammerrichter verschlossen überliefern, dieser aber solches in eine dazu bestimmte Kiste legen, wovon Er selbst den einen, der älteste Beysitzer aber den andern Schlüssel verwahrte. Die aber dagegen handelnden sollen nach §. 9. gehörig gestraft werden. §. 10. 11. Was wegen der Kleidung vorgeschrieben, solle genau beobachtet, und die Ungehorsamen ebenfalls in Strafe genommen werden. §. 12. 13. 14. Die Beysitzer seyen baldigst in fünf Definitiv-Senate von 7, und in sechs *Interlocutori*-Senate von 6 Personen abzutheilen. §. 15. 16. Der präsentirte Assessor solle jederzeit angeloben, daß er die ihm zur Prob-Relation zugetheilte Acten alleine durchgehen, und ohne Hülfe die Relation verfertigen wolle, gegen welche dann die Beysitzer ihm bey der Ablegung opponiren könnten. Die Relation selbst aber solle bey den Acten behalten werden. §. 17. Das sogenannte Eventual-Votiren solle verboten, und jeder Beysitzer mit seiner Stimme, bis die Reihe an ihn komme, zu warten schuldig seyn, im Fall eines Anstands aber eine nochmalige Umfrage gehalten werden. §. 18. Was im Memorial von 1595. wegen der geringen Sonnabends Nachmittags vorzunehmenden Sachen geordnet worden, solle das Kammergericht genau beobachten. §. 19. Die Acten, so connexitatem causarum hätten, sollten möglichst einerley Referenten zugestellt

ſtellt werden. §. 20. Wenn die Sitzung Mor- 1600
gens um 7 Uhr angehe, ſollen auch die Audien-
zen bis 5 Uhr dauern. §. 21. Die Protocolle
ſollen allezeit verſiegelt auf die Canzley geſchickt
werden.„

Außer dieſem wurden auch dem Kammer-
richter beſonders zwey Memorialien, eines die
Boten belangend, den Advocaten und Procu-
ratoren, den Protonotarien und Notarien,
den Leſern und dem Pfennigmeiſter aber, jedem
eines zugeſtellt m), aus denen ich, um den Band
nicht ohne Noth dick zu machen, weil ihr Inhalt
nicht wichtig iſt, nichts ausziehe. Inſonderheit
gab es bey dieſer Verſammlung großen Streit Streit wegen der vorzunehmenden Reviſionen.
über die Reviſionen, welche, der Abſicht des
jüngſten Reichsabſchieds nach, auch dabey erledigt
werden ſollten n). Zuerſt gab es einige kleinere,
leichter zu hebende Anſtände wegen der Perſonen,
die dieſe Reviſionen beſorgen ſollten; nemlich ob
hiezu von jedem Stande nur eine, oder auch meh-
rere

m) Welche alle bey Lünig a. a. O. unter dem nemlichen Datum zu finden ſind. In dem an die Procurato-ren ſtehet inſonderheit die ſcharfe Verordnung, daß alles ſchriftliche, ſo ſie aus der Canzley auszulöſen hätten, auch würklich, um die gewöhnliche und be-ſtimmte Tar, nicht drüber, dort ausgelöſet, nicht aber durch der Procuratoren eigene Schreiber abge-ſchrieben werden ſolle. Ein Wink für die jetzigen Streitigkeiten! Außerdem findet ſich an bemeldetem Ort auch ein Decret an die Beyboten, und eine Quittung an den Pfennigmeiſter, von gedachter Vi-ſitations-Deputation, unter eben dem Datum, de-ren Daſeyn ich nur anzeige.

n) Was ich wegen dieſes Streits hier beybringe, iſt aus Londorp Act. Publ. T. III. p. 524. allwo von n. V. an bis n. XXVI. und S. 552. lauter dahin gehörige Pfälziſche und ſonſtige Schreiben vor-kommen.

1600 rere dürften bestellt, ferner ob sie während der Revision dürften verändert, endlich ob, im Fall einer der Revisoren unter der Zeit mit Tode abginge, die von ihm angefangene Revisionen doch von den übrigen fortgesetzt werden dürften [o]? in welches letztere sonderlich der Churfürst von Pfalz, auf den Fall, wenn ein Churfürstlicher Gesandter abginge, schlechterdings nicht einwilligen wollte. Da unterdessen wenigstens die beiden ersten Fragen bejahend verglichen worden waren, so bestellten die visitirenden Stände je drey, vier, auch fünf Gesandten, so wie der Churf. von Pfalz von seiner Seite dergleichen drey, laut seiner Vollmacht [p], zu diesem Ende bestimmte [q]. In gedachter Vollmacht giebt ihnen der Churfürst auf, alle Praeparatoria revisionum bey dem Deputationstag bestens vorerst zu erledigen, sodann die Revisionen selbst zu Ende zu bringen: erläßt ihnen zu dem Ende in so lange ihre Pflichten, und behält sich vor, andere an ihrer Stelle im Fall der Noth zu verordnen. Größere Schwierigkeiten aber gab es in Ansehung der Sachen, die bey der Revision vorzunehmen waren. Es war nemlich seit 1586. von sieben und dreyßig Kammergerichts-Urtheilen das Revisions-Mittel ergriffen worden [r]. Unter solchen waren nun vier, welche Klöster, die nach dem

o) Wie solches die Wechselschreiben des Churpfälzischen Deputations-Gesandten Leonhard Schuchs, und seines Churfürsten, a. a. O. n. V. VI. VIII. IX. ausweisen.

p) a. a. O. n. X. d. d. Heidelb. 7. Jul. e. a.

q) Sie hießen Leonhard Schuch, Georg Michel Lingelsheim und Ludwig Camerarius, von welchen der erste in der Unterschrift des Abschieds auch als Deputirter zu den übrigen Geschäfften vorkommt.

r) Wie das Verzeichniß davon bey Londorp n. VII. ausweiset.

dem Religions-Frieden reformirt worden waren, 1600
betrafen; nemlich 1) Bisch. von Speyer gegen Baaden-Durlach wegen Frauen-Alb, 2) Carthäuser-Orden gegen Oettingen wegen Kl. Christgarten, 3) die Carmeliter gegen die Herren von Hirschhorn, und 4) die Nonnen von S. Magdalenen zu Straßburg, gegen den Rath daſ.; wegen welcher die Protestanten fürchteten, daß es in Revisorio nach den die meisten Stimmen habenden Catholiken gehen, und also die ihnen ungünstigen Kammergerichts-Urtheile bestätigt werden möchten. Deshalben schrieb unter andern der Graf Gottfried von Oettingen an den Churf. v. d. Pfalz, ohngefähr auf nachfolgende Weise [s]: „Er sey zwar einigermaßen in der Furcht, daß sein Ansuchen als voreilig angesehen werden möge. Unterdessen in der Noth pflege man nicht so genau auf alle Regeln zu sehen. Dannenhero könne er sich nicht entbrechen, den Churfürsten, als eine Säule des Reichs, anzugehen, und ihn zu erinnern, wasmaßen im Jahr 1599. den 20. Merz zu Frankfurt, bey damaliger Zusammenkunft einiger wohlmeinender Stände, unter welchen er (der Gr. von Oettingen) auch mit gewesen, unter andern verabschiedet worden [t]: „daß das für die Carthäuser gegen ihn gegebene Kammergerichts-Urtheil als ein gemeines Gravamen aller A. C. Verwandten angesehen, und er daher mit Rath und That

s) Das Schreiben steht bey Londorp n. XI. d. d. 10. Aug.

t) Von dieser Zusammenkunft und ihrem Abschied habe ich nirgends etwas mehr als bloße Spuren finden können, die ich auch bey der Geschichte des Jahrs 1599. ganz zu Anfang, in der Anm. e) angegeben habe.

1600 macht hinterstellig zu machen, damit es keine praejudicia dorten geben könne, auf die die geistlichen Fürsten sich etwa in mehr ähnlichen Fällen zu steifen vermögend wären. Dieses, was damals ausgemacht worden, sey auch noch das Beste. Denn, wenn man den Revisionen in diesen Sachen den Fortgang ließe, so würde dadurch stillschweigend dem Kammergerichte die Macht den Religions-Frieden zu erklären eingeräumt, ja wol gar dem Kaiser Anlaß gegeben, dergleichen Sachen auch vor sich zu ziehen. Wenn Sachsen und Hessen auch anders gerathen, so seyen die Ursachen davon leichtlich zu errathen, und sonderlich in Acht zu nehmen, daß sie nicht in solcher Gefahr, wie die Evangelischen Stände, die erst nach dem Religions-Frieden reformiret, sich befänden, und wenn gleich Sachsen auch nachher noch einiges eingezogen, sich dieses dennoch (wie im Jahr 1594. es selbst angegeben) auf Kaiserliche Vergünstigung g) beriefe. Bey dem Churfürsten aber sey die Bewandtniß ganz anders, und mithin der von Hessen und Sachsen gegebene Rath einestheils gar nicht verträglich, so wie er auf einer andern Seite nichtig sey. Denn, so wenig einer Deputation gebühre, Reichsgesetze zu machen, so wenig könnte es ihr gebühren, Auslegungen darüber zu machen, und wenn daher sich eine solche Deputation dergleichen anmaßete, so wäre es immer von keiner Kraft, und unbündig. Gesetzt aber auch, daß die Deputation diese Macht hätte, so sähen sie doch nicht, wie der Vorschlag von Sachsen und Hessen im Ganzen etwas helfen könne. Denn, obschon die Gleichheit der Urthei-

ler

g) Dabey ist die Anmerkung gemacht: „Vermuthlich so lange, bis von den Papisten eine andere gelegene Zeit ersehen.„

ler nach den Religionen wol zu erhalten seyn werde, 1600
so würde doch diese zu nichts führen, als daß, wenn etwa doch majora für die Meinung der Catholischen ausfielen, die übrigen Gesandten, der Absonderung der Pfälzischen ohngeachtet, nur desto sicherer fortführen. Auch würde es schimpflich seyn, erstlich sich die Revision, durch gleiche Beysitzer von beiden Theilen, gefallen lassen, und hernach, wenn das Urtheil gegen Erwarten ausfiele, es nicht für gültig ansehen wollen. Daß aber dieser Fall leicht entstehen könne, glaubten sie daher, weil bey Fassung einiger der bestrittenen Kammergerichts-Urtheile fast mehr Protestanten als Catholiken in den Senaten gewesen, wie dann auch verschiedene von den Protestantischen Deputirten selbst, nach eingesehenem Kammergerichtlichen Bericht, sich schon dahin geäußert, als würden sie Pflicht und Gewissens halber confirmatorie sprechen müssen. Weswegen man denn um so weniger wohlthun würde, sich diesem vorauszusehenden Erfolge bloßzustellen, und dadurch ein immerwährendes praejudicium zu veranlassen. Zu geschweigen auch, daß der Churf. bereits mit **Chur-Brandenburg** und **Braunschweig** die Verabredung, anfangsgedachter maßen zu handeln, genommen habe, von welcher also ohne ihr Wissen abzugehen, fast schimpflich seyn würde. Diesem allem nach möchte der Churfürst die Sächsisch- und Hessische Meinung nicht so viel gelten lassen, sondern bey dem zuerst verabredeten bleiben, bey dem er auch in keinem Fall sich etwas vergeben könne, und worin er doch gewiß aller Stände, die später die Reformation angefangen hätten, Beyfall verdienen würde. Auf solche Art wäre der Churfürst auch besser gegen künftige Kammergerichtliche Klagen gesichert, und dem Vorwurf,

1600 gegen den letzten Frankfurter-Abschied zu handeln, nicht ausgesetzt, u. s. w.„

Indessen muß der **Churfürst v. d. Pfalz** von **Cassel** aus auch an den **Herzog von Zweybrück** in dieser Angelegenheit geschrieben haben. Dieses zeigt dessen weitläufiges Antwortschreiben §), in welchem er sich, dem Sinne nach, dahin ausdrückt: „Er habe sein vom 14. Aug. datirtes Schreiben erst den 12. Sept. erhalten, und danke demselben für die darin gegebene Nachricht, glaube auch, gleich ihm, daß es gefährlich sey, die **Kloster-Sachen** durch die Revisoren erledigen zu lassen. Daß aber andere Protest. Stände nicht mit ihm einstimmen wollten, komme daher, daß theils Churfürsten mit **bösem Exempel** vorgingen, theils manche die Gefahr so nicht recht einsähen. Indessen sey doch ganz richtig, daß die Catholischen nichts anders durch dieser etlichen Klagen Entscheidung suchten, als Praejudicia zu bekommen, um hernach alle geistliche Güter wieder an sich zu bringen, wie er, der **Herzog**, solches schon, bey Gelegenheit der Straßburgischen Sache, öfters erinnert habe. Wenn jetzo den Catholischen, durch Gestattung der Revisions-Erledigungen, die Thüre gleichsam zu ihrem Vorhaben geöffnet würde, so würden sie dasselbe gewißlich durchzusetzen suchen, da sie es ohnehin für ausgemacht hielten, daß **kein Protestant derselben Ehren und Würden, als ein Catholik, fähig sey:** über welchen Grundsatz ohnehin noch, wenn er nicht bey Zeiten abgeschafft werde, gleich als aus einem Funken, der in der Asche glimmte, einmal

§) d. d. 17. Sept. e. a. bey Londorp S. 541. aus welchem man sieht, daß das Churpfälzische Schreiben nach dem nemlichen Aufsatz, wie das oben ausgezogene nach Würtenberg, abgelassen worden seyn mag.

mal ein Feuer entstehen werde, welches sich her- 1600
nach nicht werde so leicht löschen lassen[1]). Und wäre es besser, wenn man voraussähe, daß man dereinst gezwungen werden sollte, alle geistliche Güter mit den Nutzungen herauszugeben, man nähme jetzo eine Weile dieses Geld alles zusammen, und setzte sich in solche Verfassung, daß man sich seiner Haut wehren, und die unbilligen Processe mit der That abschaffen könnte. Was nun die **vier Klosier-Sachen** an sich selbst betreffe, würde der Churfürst die besondere Bewandtniß davon am besten wissen. Ueberhaupt aber glaube er, daß die Worte des Rel. Fr. auch in Ansehung der nachhero reformirten und eingezogenen Stiftungen klar genug seyen, wenn nur nicht mit Fleiß Chicanen dagegen gemacht würden. Wolle man den Rel. Fr. noch lange erklären lassen, so möge man Achtung geben, daß unter dem Vorwand des wider Willen der Protest. mit hineingeflickten Vorbehalts nicht der ganze Frieden selbst durchlöchert würde. Da auch von den beschwerten Ständen, ihm dem Churfürsten, samt den andern Churf. lange genug geklagt worden, daß das **Kammergericht** sich selbst die **Gerichtbarkeit in Religionssachen** herausnehme, so hätten billig die sämtlichen Churfürsten sothanem Gerichte die Annehmung solcher Sachen untersagen, und sey zu erbarmen, daß man demselben jetzo die Erkenntniß darin zuließe, die sonst dieses Gericht selbst nicht verlangt habe, wie die Beyspiele der abgeschlagenen Processe bewiesen. Lebten auch die Churfürsten noch, die dazumal gelebet, so würde es vielleicht nicht so weit gekommen seyn. Indessen sey allemal das wegen der **vier Klöster-Sachen** vorgegangene null und nich-

1) Welch ein tiefer Blick auf das, was 20/30 Jahre hernach in Erfüllung gekommen.

1600 nichtig, und die, so daran Schuld hätten, strafbar. Die Revisoren aber, da sie es einmal übernommen, die Sache nochmals durchzusehen, müßten sich wohl in Acht nehmen, daß sie es recht treffen (nemlich mit Cassirung jener Urtheile), damit kein Krieg daraus erfolge, der sich über sie und ihre Herrschaften mit verbreitete, und müßten desfalls ihren Eid, den sie zur Revision geschworen, wohl bedenken. Auch sey es nöthig, daß man Protestantischer Seite auf Abschaffung dieser Beschwerde mit Ernst dringe, und die Churfürsten desfalls ihr Ansehen brauchten, damit Empörung und Krieg im Reich, die sonst erfolgen müßten, verhütet würden, und dann eine feierliche Erklärung des Rel. Fr. zu späte sey. Weil auch der Churf. für gut achte, daß man, nebst andern, die er hierum auch ersucht habe, mit Schreiben oder durch eine Gesandtschaft bey den Churfürsten und andern deputirten Ständen sich dieser Sachen annehme, so wolle Er seines Orts nicht dagegen seyn. Da aber mit dergleichen Schreiben und Schickungen es gemeiniglich sehr lange währe, so habe Er einstweilen ein Schreiben, in seinem allerunigen Namen an die Protestantischen Deputirten abzulassen [k]), entworfen, so er zum Gutachten beylege. Doch würde dieses und noch so viele dieser Art, und alle Absendungen nichts helfen, wenn nicht die Churfürsten ihr Amt thäten, und ihr Ansehen

k) Solches ist gleich hiernach beym Londorp S. 544. zu lesen, und drey große Folio-Columnen lang: da es aber keine nicht in diesem Schreiben schon vorkommende Betrachtungen oder That-Sachen enthält, so brauche ich nicht den geneigten Leser durch einen Auszug desselben aufzuhalten. Insonderheit wird darin den Revisoren angerathen, diese vier Sachen selbst nicht anzunehmen, und lieber gar, wo man sie zwingen wolle, wegzureisen.

sehen dabey anwendeten. Schließlich werde Er, 1600
der Churfürst, darüber nachzudenken haben, wie dem möglichen Fall zu begegnen, daß die Kläger, wenn sie solchergestalt die Revisionen in den Klostersachen ganz aufgehalten sähen, etwa gar um die Hülfe, der Revision ohngeachtet, bäten, und dieses Bitten gewährt würde. Auf welchen Fall wol das würksamste seyn würde, zum voraus dem Kammergericht im Namen der sämtlichen Evangelischen Stände wissen zu lassen, daß es keinen dergleichen Schritt thun möge, indem man denselben von Seiten der Protestanten nicht gelten lassen, und ihre Gerichtbarkeit in diesen Sachen nicht weiter anerkennen würde. Uebrigens beziehe sich der Herzog auf die bey der Prot. Zusammenkunft zu **Mühlhausen** für seine Gesandten entworfene **Instruction**, welche er vor 17 Jahren dem vorigen Churfürsten v. d. Pfalz mitgetheilt habe[l]), und verlasse sich, daß der Churfürst alles dem Prot. Wesen zur Aufnahme auf das Beste besorgen werde.„ In einem P. S. hatte dabey der **Herzog von Zweybrück** angehängt, „daß er den Churfürsten ganz inständigst bitte, sich die **Straßburgische Sache** anempfohlen seyn zu lassen, und dahin zu trachten, daß die ihrenthalben beschlossene **Schickung** zu Stande gebracht werde.„

Indessen aber hatte der Churpfälzische Visitations-Gesandte **Leonhard Schuch** ein merkwürdiges Schreiben an seinen Churfürsten erlassen [m]), davon

l) Daß diese irgendwo gedruckt sey, ist mir unbekandt. Von der vorgehabten Mühlhauser-Zusammenkunft selbst s. N. T. R. Hist. XIII. B. S. 380. und weitläufiger den dorten nicht angeführten Struv, Pfälz. Kirchenh. S. 375. u. f.

m) Bey Londorp S. 545. u. f. ist dieses den 19. Sept. von Heidelberg datirte, meines Erachtens vortreffliche

1600 davon das vornehmste hier folget. „Es sey (heißt es in demselben) der 23. Sept. als der Tag zur Eides-leistung in den Revisions-Sachen bestimmet. Unter diesen befänden sich nun die bekandten vier Kloster-Sachen. Wegen solcher hätten sich die Visitations-Deputirte von Sachsen, Brandenburg, Braunschweig, Hessen, Pommern und Nürnberg dahin erklärt, daß, wenn man die Revisoren für solche in gleicher Religions-Anzahl setzen würde, sie auch schwören wollten, sonsten aber nicht. Die in den vier Sachen interessirten Stände aber hätten besondere Supplicationen übergeben. Dagegen hätten die Catholischen nicht recht heraus gewollt, und die Kaiserlichen Commissarien erkläret, wenn es zu diesen Revisionen kommen werde, wollten sie ihre Instruction schon bekandtmachen. Er seines Orts habe das Votiren zu vermeiden gesucht, welches aber die andern Evangelischen Stände sehr verdrossen habe, wie dann auch einige gesagt, man werde doch zu Cassel kein besseres Auskunfts-Mittel als die Religions-Parität erfunden haben. Sollte es nun dennoch mit der Parität, und also auch dem Revisions-Eid zu Stande kommen, sodann

liche Gutachten, ganz zu lesen, und werth, daselbst in seinem Zusammenhang eingesehen zu werden, als die ungeschmeichelte unpartheyische Aeußerung eines ohne Rücksicht auf Religions- oder politische Betrachtungen, blos nach der Gerechtigkeit und nach seinem Gewissen sprechenden Mannes. Noch ein Bedenken dieser Art wird im künftigen Theil, bey Gelegenheit der 1601. zu Erörterung der Revisionen angestellten Zusammenkunft, G. G. vorkommen, und Gelegenheit geben, den bidern Teutschen noch lieber zu gewinnen. Aber, was würde wol der so denkende und handelnde Mann, zu der Verpflichtung der Protest. Kammergerichts-Beysitzer, auf alle Grundsätze des Corporis Evangelicorum, gesagt haben?

dann die Reviſionen ſelbſt angefangen werden, ſo 1600
fürchte er ſeines Orts, daß es doch den Proteſtanten wenig helfen werde, da die Einnehmung der ſtrittigen Klöſter nach dem Rel. Frieden vorgegangen, und die Prot. Stände aus ſolchen nur eine Kaſten-Vogtey, ja zum Theil gar nichts, hergebracht hätten; wie dann auch bey den Urtheilen ſelbſt mehr Proteſtantiſche als Catholiſche Beyſitzer geweſen. Ueber dieſe Sachen habe Er ſo viel in den Acten, die einen ganzen Monat lang öffentlich in der Reviſion-Stube gelegen, geleſen, daß er nicht wiſſe, desfalls einen Reviſions-Eid zu ſchwören, und dabey den Proteſtanten einige Hoffnung zum Gewinnſt zu machen. Demohngeachtet könne er auch nicht rathen, jetzo, da die Catholiſchen der Prot. Begehren ſchon wegen der Parität, das ſie ſich vermuthlich auch gefallen laſſen würden, vernommen hätten, zurück zu gehen, und die Sachen als gar nicht auf den Deputations-, ſondern auf einen Reichstag gehörig, angeben zu wollen. Am wenigſten dürfte Pfalz, ſeines Bedünkens, damit den Anfang machen, da Churf. Friedrich der III. ehemals ſelbſt im Jahr 1566. u. f. bey dergleichen Sachen, nemlich die Stifter Sinzheim und Neuhauſen belangend, ſich an den damaligen Reichstagen mit der Ausflucht beholfen, und auch durchgedrungen, daß dieſe Sachen nicht vor die Reichsſtände, ſondern vor die in der Kammergerichts-Ordnung benannte Richter, nemlich die Austräge, ſalva appellatione ad Cameram, gehörten: ſo daß man jetzo völlig gegen ſich ſelbſt reden würde, wenn man das neuerlich angegebene zu behaupten anfangen wollte. Dieſes um ſo mehr, da Pfalz auch vor dem Jahr 1566. in Rel. Sachen, Ladenburg, Dirmſtein, u. ſ. w. belangend, ja noch in neuerer Zeit 1591. wegen des

Hem-

1600 Hemspacher Kirchensatzes, gegen Worms, die Gerichtbarkeit der Kammer erkannt habe. Ja Oettingen selbst, das nun das Kammergericht verwerfen wolle, habe ehemals (laut der von ihm, Schuh, in Händen habenden Acten) dem K. Ferdinand in dieser Sache Bericht zu geben vermögert, und sich auf das Kammergericht berufen. Weiter hätten die Protestanten ja in ihrer bey dem letzten Reichstag auf der Catholiken übergebene Beschwerden eingereichten Antwort, selbst sich auf die Litispendenz mancher Sachen bey der Kammer berufen, und gebeten, man möge diese demnach ihren Weg fortgehen lassen; welche Antwort dann zweifelsohne den Catholischen wol bekandt seyn werde. Gegen diese Betrachtungen alle aber mit Gewalt die neue Meinung behaupten zu wollen, werde einen unzweifentlichen Ruin aller Evangelischen leicht nach sich ziehen können. Wollten aber auch die Catholischen die Sache nicht auf die Spitze setzen, so könne man sich doch gewiß dessen versehen, daß sie denen sich absondernden Protestantischen Gesandten den Fiscal, aus dem §. Sonordnen 65. des R. A. von 1598. an den Hals hetzen, und von jedem 1000 Thlr. Strafe verlangen würden. Sie selbst aber würden gleich auf der Stelle, entweder auch ohne die Prot. in den Revisionen fortfahren, oder einen Eilboten an den Kaiser abschicken, und sich Befehl dazu erthellen lassen. Worauf dann wol geschehen könnte, daß die Protestanten sich wieder eines andern bedächten, und die einzelnen Stände, z. B. Churpfalz und Braunschweig, allein sitzen ließen. Man möge nur einmal bedenken, wie vielen Schein bey diesem allem die Catholiken haben würden. Sie würden z. B. sagen können: die Protestanten handelten widersprechend, sie möchten gar

kein

in Recht leiden, ſie wollten den Rel. Fr. 1609
ht gelten laſſen, den doch der Kaiſer habe be-
wören müſſen. Man möge ferner bedenken,
as mehr aus dieſer vorhabenden Hemmung der
eviſionen herauskommen würde, nemlich dieſes,
ß gar leicht auch die Reviſionen in ganz welt-
hen Sachen gehemmt werden könnten, wie dann
B. Bayern in ſolchen Sachen gegen Regen-
urg und Baumgarten vielleicht dieſe Gelegen-
it mit beiden Händen ergreifen würde, auch wol
dere nachfolgen, ſomit der ganze Lauf der Ge-
htigkeit gehemmt werden, und ein allgemeines
eſchrey über Pfalz, als den Veranlaſſer aller
ſer Stockung, entſtehen werde. Wollte man
nn diſſeits als den Grund ſeines Verfahrens an-
hen, daß dem Kammergericht die Auslegung
eifelhafter Stellen des Rel. Fr. nicht gebühre,
hielte auch dieſer keinen Stich, da die Prote-
ntiſchen Beyſitzer ſelbſt den Frieden, in denen
n Grund der Urtheile in den vier Kloſter-
chen liegenden Stellen, nicht dunkel oder zwei-
haft fänden, (wie dann auch kein Unparteyi-
er werde eine Dunkelheit darin entdecken kön-
n,) und da noch neulich in S. Hagenau gegen
agenau und Worms gegen Worms auch die
eviſionen zu Stande gekommen. Wie dann
ch gewiß Churf. Friedrich III. leute um ſich
habt, die nichts dahinten gelaſſen, und doch im-
r in dergleichen Sachen vor dem Kammer-
richt geſtanden, das wol damals den Proteſt.
ch weniger als jetzo gewogen geweſen. Dieſes
es wolle Er alſo dem Churf. beſtens zu bedenken
geben, und ſich nun gemeſſene Verhal-
ngs-Befehle ausgebeten haben, was er zu
un habe, damit er nicht auf eine oder andere Art
ſtoße, nemlich dem Churf. und ſämtlichen Evan-

1600 merali, mit den K. Commissarien übereingekommen, keine Hülfe bis zur Erledigung der Revisionen zu thun. Uebrigens wolle er in dieser und allen andern, sowol Religions- als politischen Angelegenheiten, gerne alles so viel möglich dem H. zu Gefallen thun, u. s. w.„ In einem dabey angehängten P. S. heißt es, „daß der Straßburger Sache halber bereits vor sechs Monaten von ihm und dem Churf. von Brandenburg eine Gesandtschaft an den Kaiser abgegangen, einige Monate aufgehalten worden, und zuletzt doch unverrichteter Dinge nach Hause gekommen sey. Auch habe Er, der Hofprocesse wegen, insgemein mit andern Protest. Ständen (obwol Sachsen sich gar nicht dazu verstehen wolle) vor, ein ausführliches Schreiben an den K. abzulassen [q].„

Auf sothane Antwort war der Herzog von Zweybrück mit einer außerordentlich langen Rück-Antwort binnen wenig Tagen bey der Hand [r]), und sagt darin vorzüglich: „Er danke dem Churf. für den Eifer, mit dem er sich der gemeinen Wohlfahrt annehme, und wünsche, daß alle andere Stände ein gleiches eben so eifrig thun möchten, zumal da sie, als in einer guten Sache, auf

q) Ein kleines Neben Schreiben, an den H. von Zweybrück, das ich nur, weil es im Londorp eine beondere Nummer hat, mit einem Wort anführen will, enthält nichts als eine Anm. über ein paar Stellen des Herzoglichen Schreibens, wo überhaupt von Churfürsten, die das gemeine Beste zu nachlässig behandelten, die Rede war, und die der Churfürst von Pfalz als auch auf ihn geschrieben ansah.

r) Sie stehet bey Londorp, S. 549. u. f. d. d. Zweybrück 16. Oct. e. a. und füllet fünf enge Columnen. Das Churf. Schreiben war erst den 8. Oct. abgelassen, lief von Heidelberg bis Zweybrück, und schon den achten Tag hernach war die außerordentlich lange Antwort zum Abgehen fertig!

auf Gottes des Allmächtigen Beyſtand rechnen 1600
könnten. Was nun die Stellen der Reichsgeſetze anbelange, auf welche Er, der Churf. von ihm einen Vorſchlag haben wolle, wie man den Catholiſchen bündig antworten könne, ſo wolle Er dieſes bemerken: Zuerſt werde man den Catholiſchen vorhalten müſſen, was für eine Ungereimheit herauskomme, wenn man ihre Auslegung des Rel. Fr. gelten ließe, als aus welcher nicht nur die Wiedererſtattung aller ſeit dieſem Frieden eingezogenen und reformirten Stifter und ihrer Güter, ſondern auch dieſes folgte, daß kein Stand nach dem Frieden und ins künftige weiter hinaus, das Recht habe, ein Stift, Kloſter, u. ſ. w. zu reformiren, und die dazu gehörigen Güter beſſer, als bisher geſchehen, zu Gottes Ehren anzuwenden, welches doch mit keinem Wort im Rel. Fr. verordnet ſey. Darum könne dann dieſe Papiſtiſche Auslegung des Rel. Fr. (wenn ſchon einige, ſo ſich Evangeliſch nennten, aber bey den Papiſtiſchen Kohlen wärmten, derſelben beyfielen) um ſolcher merklichen Abſurdität und beſchwerlichen Inconvenienzen willen, die ohne Mittel zu einem neuen Krieg in Teutſchland Anlaß geben würden, keines weges angehen. Ferner gäben auch die Rechte, daß, wenn über eine Verordnung oder Satzung Zweifel entſtünden, ſolche nach dem Herkommen auszulegen ſey. Nun aber ſey unwiderſprechlichen Herkommens, daß auch ſeit dem Rel. Fr. man zur Proteſtantiſchen Religion treten könne, wie es denn auch viele anſehnliche Stände gethan, und ihre geiſtliche Stifter reformirt hätten, wie es dann auch billig ſey, daß die nach dem Rel. Frieden übergetretenen Stände nicht ſchlechter daran ſeyen, als die, ſo vor demſelben die Catholiſche Rel. verlaſſen. Da nun dieſes alles wol 40 Jahre

1600 nach dem Rel. Frieden also fortgedauert, und g
halten worden, so müßten die Protest. sich au
aus diesem Herkommen nicht setzen lassen, u
wenn es auch ohne Krieg nicht abgehen kön
sich dadurch handhaben. Weiter sey auch al
meinen Rechtens, daß, wenn über den Verst
der Gesetze ein Zweifel sich erhebe, nur diejeni
ihn entscheiden könnten, welche die Gesetze mach
helfen, wie solches auch im Passauischen Ver
noch besonders verordnet sey. Dahero dann au
hier, bey denen über den Verstand des Rel. F
entstehenden Fragen, nicht dem Kammergericht
geradesweges Urtheile zu machen, und dadu
gleichsam ein neues Recht einzuführen zuko
sondern, da die Catholischen und Protestirend
Stände des Reichs insgesamt den Frieden mach
helfen, dieses Gericht warten müsse, bis be
Theile sich einer gewissen Auslegung versta
Ueber dieses sey auch nicht zu glauben, daß
Schließung des Rel. Fr. den Protestanten du
K. Ferdinand stillschweigends dasjenige ge
men werden sollen, was ihnen 1542. vom K
ser Carl V. selbst in einer besondern Erklärun
nachgegeben worden, nemlich die Klöster zu re
miren, und die Gefälle ad pias causas anzu
den; wie dann auch nicht zu glauben, daß
Protest. stillschweigends dieses hätten nachg
wollen, wie auch die Protocolle ausweisen
den; und ad non cogitata könne kein Gesetz
gedehnt werden. Noch weiter, wenn denn
die Catholischen vorwenden wollten, der Bu
be des Rel. Fr. sey doch wenigstens klar für
den entscheidenden Stellen, und also der Fall
nothwendigen Auslegung nicht vorhanden; so
ne man leicht antworten, er sey nicht klar für
pa

6) s. T. R. Hist. XII. B. S. 265. u. f.

wenn man nemlich den ganzen Zuſammenhang des 1600
Rel. Fr. und nicht einzelne außer demſelben be-
trachtete Stellen vor Augen haben wolle. Dann
ja an andern Orten des Rel. Fr. derſelbe ausdrück-
lich mit ſich bringe, daß kein Stand ſchuldig ſey,
die öffentliche Uebung einer andern Religion, als
der, wozu er ſich bekenne, in ſeinen Landen zu ver-
ſtatten; ſey nun dieſes, ſo könne er auch nicht ge-
zwungen werden, die Stifter in ihrem Weſen zu
laſſen. Da nun aber, allen Umſtänden nach, die
Catholiſchen, aller dieſer Vorſtellungen ohngeach-
tet, nicht gütlich würden nachgeben wollen, die
Proteſtanten hingegen ihres Orts nicht ſchuldig
ſeyen, ſich die unerträgliche Beſchwerde, der Wie-
dergebung aller geiſtlichen Güter, auf den Hals
laden zu laſſen; ſo bliebe nichts übrig, als auf an-
derweitige Mittel zu denken, wie man ſich helfen
könne. Inſonderheit müſſe man von Seiten der
Proteſt. Stände dem Kaiſer rund erklären, daß,
woferne er die Hof- und Kammergerichts-Proceſſe
in Religions-Sachen, wie auch ſonſtige Religions-
Beſchwerden, nicht abzuſchaffen mit Ernſt bedacht
ſeyn wolle, ihnen alsdann nicht zu verdenken ſey,
wenn ſie dem K. gegen den Türken weder mit
Volk noch Geld einigen Beyſtand leiſteten, viel-
mehr das ihrige zu Hintertreibung unrechter Ge-
walt anwendeten. Wie dann durch eine Erklä-
rung dieſer Art eben 1541. die damals zugeſtande-
ne Religions-Sicherheit, und obengedachte Er-
klärung des Kaiſers, herausgebracht worden ſey.
Dieſem allem wolle der Churfürſt beſtens nachden-
ken, auch mit andern Ständen darüber ſich bera-
then, und ſeine weitere Gedanken ihm zu wiſſen
thun. Uebrigens ſey es ihm, dem H. unange-
nehm zu erfahren, daß viele Evangeliſche Gelehrte,
ja Aſſeſſoren, der Catholiſchen Meinung in den

1600 streitigen vier Kloster-Sachen beypflichten, ja, daß auch leichtlich einer oder der andere in den Revisoren zu derselben würde überzugehen verleitet werden können. Wie nun sonderlich letzteres abzuwenden, möge der Churfürst bestermaßen sich angelegen seyn lassen. Was aber die vier Assessoren beträfe, die den Catholischen sollten beygesetzt seyn, so müßten es Leute, die des ganzen Zusammenhangs des Rel. Fr. nicht kundig, gewesen sein. Ja, wenn er, der Churf. ihre Namen erfahren könnte, so würde es wol nicht übel seyn, daß sie selbst, aus Churf. Ansehen, allenfalls auch gemeinschaftlich mit andern Ständen, zur Rede über stellte, und ein anderesmal ihre Augen besser aufzuthun ermahnte, nicht weniger, wenn er die Stände, so sie präsentiret, desfalls schreiben sie bäte, künftig diese Assessoren von dergleichen Betragen abzumahnen, auch bey weiteren Präsentations-Fällen darauf zu sehen, daß den Präsentaten vorhero desfalls eine Ermahnung geschehe. Ueberhaupt bitte er ihn nochmals, seinem Versprechen gemäß, es an keiner Sorgfalt, allen dergleichen Schaden vorzukommen, erwinden zu lassen.„

Dieser Haupt-Antwort war ein P. S. an Herz. beygelegt, in welchem er zuerst bedauert, daß die Gesandtschaft in der Straßburgischen Sache so ohne Frucht abgelaufen, sodann bitte sich ja dieser Sache, als daran sämtlichen Prot. sehr viel gelegen, ferner bestens annehmen, und mit den übrigen Protest. Ständen zu Speyer darüber berathschlagen zu wollen, wozu er, der Herzog, auch einen Gesandten abzuordnen gedächte, inzwischen aber um die Relation vom Verlauf der obgedachten Gesandtschaft bitte. Ferner bezeuge er seine Freude an des Churf. Entschluß wegen

neuen Geſandtſchaft, die Hofproceſſe betref- 1600
, und bittet, ſolche ja, wenn auch Chur-
chſen dazu nicht ſtimmen wollte, dennoch ab-
en zu laſſen.

Was der Churfürſt dem Herzog hierauf wei-
geantwortet, finde ich nicht; wol aber ein
eytes Schreiben des Gr. Gottfrieds von Oettin-
ttingen an dieſen Churfürſten [t]), in welchem giſches
heißt: „Er, der Graf, habe von ſeinen zu Schrei-
ſſel geweſenen Geſandten vernommen, wie der ben.
urf. ſich des zu Frankfurt im verfloſſenen Jahre
gemachten gar wohl erinnere, und nochmals
ür gehalten, daß das in der Sache wegen des
. Chriſtgarten gegen ihn vom Kammerge-
bt geſprochene Urtheil, als nichts geringes,
d als etwas nicht nur ihn, den Grafen, ſondern
ch mittelbar alle Proteſt. betreffendes, anzuſe-
n ſey. Er danke für dieſe Geſinnungen, auch
die ſeiner Geſandtſchaft mitgetheilten guten
athſchläge, und bitte, ferner ſich ſeiner anneh-
en zu wollen. Inſonderheit aber bitte er ſich
n des Churf. Rath aus, wie er ſich zu verhal-
n habe, da nunmehr, der gleichen Religions-
nzahl der Reviſoren wegen, die Sache durch
n Viſitations-Decret, bis auf weitere Berath-
lagung verſchoben, in Anſehung der Suc-
mbenz-Gelder aber die angebotene Caution
nd Bürgſchaft verworfen, und die würkliche Hin-
rlegung der geforderten Summe, bey Verluſt
r Reviſions-Wohlthat, bis zum 25. Nov. auf-
legt worden. Er, für ſeinen Theil, wolle zwar
as Geld gerne hinterlegen, um der Gefahr der
xſecutorialium in caſum deſertionis auszuwei-
eichen, wie dann auch das Geld ſchon zu Speyer

t) Auch bey Londorp T. III. p. 552. d. d. Oettingen 22. Oct. 1600.

1600 an einem dritten Orte, ſich befinde: wolle aber doch auch nichts ohne den Churf. thun, und daher zuvor bey ihm, als dem *ordinario directore* der beſchwerten Proteſt. Stände, anfragen, ob die Proteſt. Stände wol leiden würden, daß er ſich ſolchergeſtalt in einer ſie alle mit betreffenden Sache einlaſſe, u. ſ. w.„

Dieſes Schreiben wurde dem obgemeldeten braven D. Schuch Gutachten zugeſtellt, welches er dann auch darauf weitläuftig erſtatte, welches ne en zu dieſer Sache gehörigen Stücken bey d beſchichte der im folgenden Jahre verſam Reviſions-Deputation vorkommen wird.

Abſchied des R. Deputationst. 30. Oct. Endlich kam der Abſchied dieſes Tages zu Stande t). In dem Eingang und dazu gehörigen §. 1-3. ſagt der Kaiſer: „Nachdem verſchiedener Hinderniſſe wegen, der auf dem letzten Reichstag ausgemachte Deputationstag im Jahr 1599. nicht gehörig zu Stande kommen können, obwol, außer den Kaiſerlichen Commiſſarien, auch ein großer Theil der deputirten Stände erſchienen geweſen, ſo habe Er, um das Juſtiz-Werk nicht länger liegen zu laſſen, die Deputations-Stände abermals auf den 10. Apr. d. J. nach Speyer beſchieden, welche dann auch daſelbſt eingetroffen, die Viſitation des Kammergerichts angefangen und

t) Dieſer Abſchied ſtehet in der N. S. der Reichsabſch. III. B. S. 472. u. f. Beſonders iſt er gedruckt in Juſti *Reifenbergii* Decreti Spirenſis curatius in Imperio ſanciti nomotheſia publica, aut LL. ſolennes de noviſſimis Juris cameralis controverſiis, *Herborn.* 1613. 8. welche Auflage ich aber nicht zu Geſicht bekommen können. Auch hat ihn Lünig, R. A. P. Gen. I. Fortſ. Contin. p. 396.

nd vollendet, das, was 1595. ſchon beſchloſſen 1600
eweſen wäre, vollends berichtiget, und dabey die
Erledigung der vorgetragenen Dubiorum Ihnen
ehörig angelegen ſeyn laſſen; woraus dann nach-
olgender Abſchied entſtanden, welchen er beſtäti-
et, und der nun ins ganze Reich verkündiget wer-
en ſolle.„ Die Verordnungen deſſelben ſelbſt,
ie meiſtens das Kammergericht angehen, be-
angend, ſo heißt es (§. 4.) „da der in dem letzten
Reichs-Abſchied zu machen aufgegebene kurze
Begriff aller das K. G. betreffenden neueren Ver-
rdnungen, theils zu eigenem Gebrauch des Ge-
ichts, theils zu Ablieferung in die Reichs-Canzley,
. ſ. w. noch nicht verfaßt worden, ſo ſolle forder-
amſt dazu gethan werden. (§. 5.) Da ſonſten
urch das Dictiren der zu übergebenden Schrif-
en viele Zeit verlohren worden, ſo ſolle nunmehr
on jeder derſelben nach geſchehenem Schluß in der
Sache, annoch zugleich eine fünffache collа-
tionirte Abſchrift übergeben werden, damit
ſolche Abſchriften, wenn es zur Relation komme,
unter die ſämtlichen Urtheiler ausgetheilt würden;
zu welchem Ende dann der Gegentheil Macht ha-
ben ſollte, jede nicht ſolchergeſtalt eingegebene
Schrift, ſo oft, als noch mangelhaft, auf des Ein-
gebers Koſten abſchreiben zu laſſen, und ehe ſolche
Abſchriften vorhanden, ſollten keine Acten aus
der Leſerey ad referendum abgegeben werden. Je-
doch ſollen (nach §. 6.) dieſe oftmaligen Abſchriften
bey armen Parteyen ad judicis arbitrium geſtellt,
und wann ſolche für nöthig befunden, einſtweilen
aus dem Armen-Seckel die Koſten derſelben be-
ſtritten, von der Partey aber, nach etwaigem Ge-
winnſt der Sachen, erſtattet werden. Die zu
weitläufigen extenſiones actorum (§. 7.) ſonderlich
der Stände am Nieder-Rhein, ſollten abgeſchafft
und

1600 und den Ständen hiedurch auferlegt seyn, keine überflüssige Stücke zu den Acten zu thun. Da auch (§. 8.) der Armen-Sachen gar viele am Kammergericht, diese aber im Grund meistens nicht viel taugen sollten, so solle (nach §. 9.) zuvörderst, wenn eine Parten anstatt anderer Belege ihrer Dürftigkeit sich ins Armenrecht schwören wolle, zuerst Bericht dieses Gesuchs halber bey ihrer Obrigkeit eingeholt, und wenn dem zufolge ihre Sache faul gefunden würde, sie sogleich abgewiesen, auch (§. 10.) zu Leibes-Strafe gezogen werden. Ferner solle (§. 11.) das Kammergericht daran seyn, daß die armen Parteyen, um ihre Sache gehörig einzuleiten, höchstens ein halbes Jahr in Speyer blieben, hernach aber wieder in ihre Heimath zurückzukehren angewiesen würden. Dasselbe solle auch (§. 12.) eine Einrichtung zu treffen suchen, vermöge welcher nicht nur die bey dem Kammergericht vereideten, sondern auch die übrigen in Speyer sich aufhaltenden, an dieses Gericht arbeitenden Advocaten zu der Last, die Armen-Sachen zu führen, zugezogen würden. Weil auch arme Parteyen öfters zum Processiren verleitet würden, so sollten (nach §. 13.) dieselben, allemal bey der Einbringung ihrer Klage, diejenigen zu nennen schuldig seyn, welche ihnen zur Klage Vorschub und Anleitung gegeben, ohne solche Benennung aber ihre Sache nicht angenommen werden. Wann dann eine dergleichen Person in loco angetroffen werde, so solle sie alsogleich zur Strafe genommen, außerdem aber, damit dieses geschehe, an die Obrigkeit, unter welcher sie gesessen, geschrieben werden v). Weiter solle das Kam-

v) Hierunter muß doch wol die Einschränkung gedacht werden, im Fall die arme Partey eine gar schlechte Sache

Kammergericht künftig (§. 14.) keine Klage un- 1600
er 300 Reichsgulden Hauptſumme annehmen,
ährliche Gülten aber nach der Vorſchrift des
Speyeriſchen Abſchieds von 1570. anſchlagen laſſen.
Damit aber den Unterthanen die vielen Urſachen zu
agen abgeſchnitten würden, ſo ſollten die ſämt-
chen Fürſten (§. 15.) hiemit angewieſen ſeyn,
ihre Gerichtsſtellen aller Art gehörig einzurich-
n und zu beſetzen. Dabey ſolle (nach §. 16.)
en Unterthanen freyſtehen, in nicht appellabeln
Sachen an ihres Fürſten Gerichte ſich per viam
eviſionis zu wenden, oder die Acten an eine Ju-
iſten-Facultät, oder auch einige einzelne be-
ährte Männer, zur Entſcheidung verſchicken
zu laſſen. Die Strafe der muthwilligen Ap-
ellanten ſolle von ein Mark löthigen Goldes bis
uf zehen Mark, nach Befinden des Kammerge-
chts, erhöhet werden können. (§. 17.) Damit
uch die Privilegia de non appellando vom Kam-
ergericht genau beobachtet werden könnten, als
ozu daſſelbe nochmals hiemit angewieſen werde,
§. 18.) ſo ſollten ſämtliche Stände die Befolgung
es R. A. 1570. §. 70. wegen Einſendung ihrer
ppellations-Privilegien ſich angelegen ſeyn
aſſen. Ferner ſolle das Kammergericht (§. 19.)
ey der Prüfung der Präſentaten genau auf die
n der Ordnung und ſonſtigen Geſetzen vorgeſchrie-
ene Eigenſchaften und Fähigkeiten ſehen: ſo wie
uch (§. 20.) den Reichsſtänden auferlegt wird,
ey ihren habenden Präſentationen auf tüchtige
Perſonen, wo möglich aus demſelben Kreis, in dem
ſie

Sache zu haben befunden würde: denn außer-
dem iſt es ja nichts ſtrafwürdiges, einem Armen ge-
gen jeden, der ihn drückt, und wäre es auch ſein
Landesherr, beyzuſtehen. Doch ſtehet dieſe Einſchrän-
kung nicht im Geſetze.

1600 sie selbst gesessen, zu sehen. Und da bey Erörterung der Dubiorum sich gefunden (§. 21.), daß bey den Relationibus Sabbathinis viele Sachen, daran oft viel gelegen, in kurzer Zeit, ohne große Weitläufigkeit geendigt würden, so sollte, auf den Fall, daß auf den Sonnabend ein gebotener Feiertag einfiele, der nächstvorhergehende Tag zu solchen Relationen genommen werden. Ferner (§. 22.) sollten alle Supplicationen doppelt, samt ihren Beylagen, abgeschrieben übergeben werden. Wenn ferner (§. 23.) eine Klage gegen mehrere, deren jeder seine besondere Austräge hätte, angestellt würde, und die Parteyen sich keines gemeinsamen Richters vergleichen könnten, so solle das K. G. die Sache annehmen und Processe erkennen. Imgleichen, wenn (§. 24.) Herr und Diener zugleich belangt würden, und letztere nicht als bloße Werkzeuge des Herrn gehandelt, auch von dem Herrn nicht vertreten werden wollten, so dürften ebenfalls Processe erkannt werden. Da auch wegen der Austräge die Frage entstanden, (§. 25.) ob, wenn ein Fürst von einem Adlichen oder sonstigen Privatmann, vor Austrägen verklagt werden solle, ob alsdann auch alle vorgeschriebene Feierlichkeiten so pünctlich zu beobachten seyen, so werde hiemit verordnet, daß es genug sey, wenn die benannten Stände nicht über 20 Meilen entsessen sind. Wenn über eines Unmündigen Bevormundung Streit entstünde, und (§. 26.) etwa jede Obrigkeit einen Vormund ernennen wollte, so solle auch hierinnen das K. G. um Bestellung eines Vormunds angegangen werden können. Wenn (§. 27.) nach gegebenen Kammergerichtspromotorialien dennoch die Sache, in welcher sie ergangen, in der bestimmten geraumen Zeit, der Supplicant keine Beweise der erlangten rechtlichen

lichen Hülfe beybringen könne, vielmehr ihm das 1600
Recht verſagt oder gefährlich verzogen werde, ſo ſolle alsdann die Hauptſache an das Kammergericht erwachſen ſeyn. Wenn Commiſſiones ad perpetuam rei memoriam erkannt und nach gehaltenem Zeugen-Verhör die Acten in die Leſerey geliefert worden, nun aber (§. 28.) der Rotulus von dem Supplicanten dem K. G. abgefordert werde, ſo ſolle der Supplicant entweder einen Schein des Richters der Hauptſache, oder die Einwilligung des Gegentheils dazu beybringen. Gegen Perſonen, die nicht Reichs-unmittelbar ſind, ſollen (nach §. 29.) keine Mandata ſine clauſula auf die vier Fälle erkannt werden. Wenn auf Contracte oder Obligationen, die einige widerrechtliche Clauſeln enthalten, ein M. S. C. geſucht wird, ſolle (nach §. 30.) weiter nicht, als es ſich von Rechtswegen gebührt, das gebetene Mandat erkannt, auch dabey nichts, was nicht in der Bitte ſelbſt gegründet, ex clauſula ſalutari ergänzet werden. Wenn (§. 31.) die in eine Obligation geſetzte clauſula exſecutiva nicht überhaupt, ſondern nur auf gewiſſe verſchriebene Güter geſetzt iſt, ſo ſoll das M. S. C. auch nicht auf die Perſon und die ganze Zahlung überhaupt, ſondern nur auf die benannten Güter gegeben werden. Auf die clauſulam: **mit oder ohne Recht**, ſollen (nach §. 32.) gegen Perſonen, die unmittelbar unter dem K. G. ſtehen, M. S. C. erkannt werden dürfen. Hingegen ſey dergleichen (laut §. 33.) auf eine **Obligation**, die einen **Eid** in ſich enthält, oder ſonſt beſchworen worden, nicht zu erkennen: eben ſo wenig als (§. 34.) auf anderweitige nachherige **außergerichtliche Bekenntniſſe** der Verbindlichkeit. Wohl aber (§. 35.) könne das Mandat den Umſtänden nach erkannt werden, wenn die clauſula

ex-

1600 exfecutiva sich bey dem Contract befindet, daß a
den Fall, da der Schuldner in Zahlung der jäh
gen Gülten saumselig wäre, die Kauf- oder Hau
summe neben der Gülte wiedergegeben werden so
Bey Pfandungs-Klagen in Jagd- und Fisch
rey-Sachen (§. 36.) solle auch selbst das, w
durch die Ausübung eines solchen streitigen Re
in des Gegners Gewalt gekommen, und von d
andern weggenommen worden, als res tertii
innocens angesehen, mithin das Mandat erla
werden. Hingegen bey Wald- oder Ack
Streitigkeiten u. d. g. solle (nach §. 37.) das
falls weggenommene Obst, Holz, Heu, u. d
in so weit es von dem strittigen Ort herrü
nicht für unrechtmäßig gepfändet anzusehen, u
also kein Mandat darauf zu erkennen seyn. D
auch bey Zoll-, Steuer- und Frevel-Sach
es etwas strittig bisher gewesen, was eigen
desfalls als eine Pfandung anzusehen und zu
würkung eines Mandats hinlänglich sey, so
(laut §. 38.) inskünftige, wenn jemanden bey
len oder Steuern, die streitig, nur soviel, al
Schuldigkeit desfalls ausmacht, ohne Beschwe
der Personen, abgenommen worden, dieses
als eine Pfandung angesehen werden; aber in
daß wegen eines Frevels jemand gefangen,
ihm nur die gewöhnliche Buße abgenommen
den, solle das gebetene Mandat vom K. G.
selbst, wenn der Gefangene bereits losgegeben
den, auf die Wiedererstattung des abg
menen w) erkannt werden. Sollte auch (§.
jemand eines andern Herrn Diener gen
haben zu versprechen, daß er sich einer g
Ge

w) Daß dieser mein Auszug hier nicht recht bei
laute, gebe ich gerne zu; aber die Verordnung
lautet auch nicht bestimmter.

Berechtigkeit für ſeinen Herrn nicht gebrauchen 1600
ſolle, ſo ſolle dieſer, weil er durch ſolches Ver-
brechen gleichſam als nicht ganz frey angeſehen
werden könne, um ein Pfandungs-Mandat zu bit-
ten befugt ſeyn. Hingegen, wenn Unterthanen
(laut §. 40.) auch durch Gefängniß genöthigt wor-
den zu huldigen, auch zu ſchwören, daß ſie ſich
dem andern Theil nie unterwerfen wollten, ſo ſolle
dieſes nicht als eine Pfandung angeſehen, oder ein
Mandat darauf erkannt werden. Ferner, wenn
(nach §. 41.) ein Miſſethäter aus einer Obrig-
keit Hand und Gefängniß, durch eine andere Obrig-
keit, um ſtrittiger hoher Gerichtbarkeit willen, weg-
geführt würde, ſo ſolle auch hierauf, aus bewe-
genden Urſachen, kein Mandat vom Kammer-
gerichte erkannt werden können, eben ſo wenig,
(§. 42.) als wenn eines gerichteten Miſſethä-
ters Körper, der hohen Gerichtbarkeit halber,
weggenommen und begraben würde. Sollte auch
(nach §. 43.) geſchehen, daß eine Obrigkeit einen
Entleibten, zu Behauptung ihrer Gerichtbarkeit,
beſichtigen und das Maaß der Wunden nehmen
ließe, ſo ſolle dieſes pro mero exercitio juris,
nicht aber für eine Mandats-mäßige Pfandung
gehalten werden. Wäre aber, daß (§. 44.) in
fraudem conſtitutionis, anſtatt der Pfandung ein
und andere Sachen verdorben würden, z. B.
die Netze zerhauen, die Hunde getödtet, u. d. g.
ſo ſolle hierauf, ſo gut als auf würkliche Pfandung,
das M. S. C. zu erkennen ſeyn; eben ſo auch (§. 45.),
wenn Wappen oder Weinſchenkszeichen aus-
geſtrichen, weggeworfen und zertreten, oder ſonſt
beſchädigt, nicht aber, wenn ſie blos ohne allen
Schaden weggethan worden. Wenn ferner, we-
gen einer ſtrittigen Gerechtigkeit, ein Gebäude,
Hecke, Hofgericht, u. ſ. w. blos niedergeriſſen

1600 würde, so solle das Mandat, quatenus res aestimationem aliquam admittit, erkannt werden können (§. 46.). Sollte auch (laut §. 47.) eine in Gemäßheit eines Pfandungsmandats zurückgegebene Sache aufs neue wieder gepfändet werden, so solle dem solchergestalt beleidigten erlaubt seyn, anstatt eines neuen Mandats, gleich auf die Erklärung in die Strafe des vorigen Mandati zu libelliren. Wenn weiter (§. 48.) ein Reisender von der Orts-Obrigkeit irgendwo angehalten würde, so solle er, jedoch sub cautione de judicio sisti et judicatum solvi, um ein Mandatum de relaxando einkommen können. Bey dem Mandats-Proceß solle, außer dem im Mandat selbst ad parendum gesetzten Termin, nicht leichtlich eine weitere Frist, und wenn es ja den Umständen nach nöthig befunden würde, zum höchsten von 1-5 Monaten verstattet werden (§. 49.). Ferner sollen, wenn die gegen ein Mandat eingewandte exceptiones subreptionis obreptionis für unzulänglich erkannt worden, jederzeit die Kosten (nach §. 50.) in der paritoria mit zugesprochen werden. Diese Verordnung solle auch (laut §. 51.) in Pfandungs-Mandaten, ohne Rücksicht auf die Hauptsache, mit der die Pfandung zusammenhängt, beobachtet werden. Würden dann in einer Mandats-Sache, sonderlich bey Pfandungen, die in einer ganz gleichen Sache zwischen den nemlichen Parteyen bereits verworfene Exceptionen abermals vorgebracht, so sollte (§. 52.) in solchem Fall bey dem zweyten Mandat die Strafe in etwas erhöhet, und deßo kürzere Zeit ad agendum praecise r), nicht ad excipiendum, zugelassen, und wofern dann abermal

aus

r) So ist es in dem Druck zu lesen, und nicht ad parendum praecise, wie man wol aus dem Zusammenhang vermuthen möchte.

aus den nemlichen Ursachen allein excipirt und die 1600
aufgelegte paritio aufgezogen würde, alsobald ad declarationem poenae et arctiores geschritten werden. Wenn (§. 53.) die exceptiones sub- et obreptionis für ganz frivol befunden worden, solle zwar nicht gleich mit der declaratione poenae vorgegangen, jedoch, neben der Eventual-Declaration, die arctiores processus ohne ferneres Anrufen erkannt werden. Hätte aber jemand (§. 54.) zwar zum Theil, aber nicht ganz pariret, so solle, falls aus dem Mandat und sonst ohne weitere liquidation klar, was und wieviel zu leisten sey, alsdann stracks ad declarationem poenae geschritten werden. Bey Klagen, die einen Arrest oder eine Verwundung betreffen, sollen (nach §. 55.) alle Kosten, und Schäden, die berechnet oder zu Gelde angeschlagen werden können, als mit in die Mandatsklage gehörig angesehen werden. Aber die, wo keine Anschlagung statthaben kann, als, wenn jemand nicht hart geschlagen, doch erschreckt, auch wol gar eine Fehlgeburt dadurch verursacht worden; daß also ein besonderer Proceß darüber nothwendig; sollen in der ganzen Mandats-Sache und puncto paritionis nicht angesehen werden. Weil auch (§. 56.) Zweifel gewesen, ob in allen Mandatssachen die Parition oder Relaxation ohne Entgeld geschehen solle, also daß auch dasjenige, was ratione juris principalis, als Schatzung, Strafe, u. d. g. erpresset worden, dahin gehöre, und zu ersetzen sey? so werde hiemit bestimmt, daß die Frage allerdings bejahend zu entscheiden, und jede restitutio unentgeldlich zu thun sey. Ferner habe man (§. 57.) gezweifelt, ob bey Anschlagung des erlittenen Schadens, wo dieselbe nicht über 20 fl. gehe, auch der Eid nothwendig sey, oder es bey der richterlichen Ermäs-

1600 ßigung gelassen, und in Gemäßheit derselben die Pa-
rition ohne Eid auferlegt werden solle? man hab
aber doch für gut gefunden, den alten Gebrauch
der würklichen Eidesleistung beyzubehalten. Bey
mandatis de relaxando solle (nach §. 58.) nicht
nöthig seyn, daß der loszulassende Caution stell
sich, wo es mit Recht erkannt würde, wieder z
stellen, sondern es sey genug, daß er, in der Haup
sache zu Recht zu stehen, Vorstand leiste. Wen
(nach §. 59.) in mandatis pignorationum an
paritionem Caution begehret werde, so sey man
solche, sonst aber nicht, zu leisten schuldig: und
zwar nicht eben durch Pfand oder Bürgschaft, so
dern allenfalls auch durch bloßes Versprechen. Ob
die Caution sub hypotheca omnium bonorum
in Arrestsachen hinlänglich sey, bleibe dem Er
messen des Richters lediglich überlassen (§. 60.).
In Mandatssachen solle (laut §. 61.) nicht, wie
bisher manchmal geschehen, über die sub- et ob-
reptionem mit vieler Weitläufigkeit, ordentlichen
Artikeln, Respondiren und Beweisen, in mehrern
Terminen, sondern schleunig, auch allenfalls in
kürzern Fristen, und gegen die Uebertreter mit
Strafen, verfahren werden. Weil auch in Pfan-
dungssachen manchmal der punctus cassatio
anders wohin zu remittiren begehrt werde, so soll
(nach §. 62.) diese Weitläufigkeit nicht statt ha-
den, sondern den Parteyen auferlegt werden, sich
fúro nicht anders, als in specie zu handeln und
zu excipiren, was neues oder mehreres durch die
Pfandung gesucht werden wolle? Den Procura-
toren solle (laut §. 63.) nicht erlaubt werden, ohne
erhebliche Ursache von der Audienz zu bleiben, oder
daraus wegzugehen. Weil auch wegen der Voll-
machten, wie diese zu stellen, Streitigkeiten vor-
gefallen, so sollen (nach §. 64.) von Kammer-
richt

chts wegen dergleichen, in Gemäßheit der K. G. 1600
rdn. entworfen, und an die Chur-Mainziſche
anzley, bis ſich Kaiſer und Reich darüber ver-
ichen, abgeſchickt werden. Damit auch durch
n Tod der Procuratoren im Fortgang der Sa-
en keine Verhinderung entſtehe, ſo ſolle (§. 66.)
skünftige den Parteyen freyſtehen, einen
er mehr Procuratoren zu beſtellen, jedoch ſo,
ß der eine nur die Sache führe, der andere
er dritte aber nur auf den Fall des tödtlichen
bgangs von jenem, in der Sache vorzugehen
be, jedoch aber letzterer, oder wenn es dergle-
en mehrere wären, dieſe alle, nichts von einigem
artgeld, oder dergleichen, zu verlangen hätten.
ie Abſchrift der Gewalt ſolle (laut §. 67.) je-
r Procurator alſogleich, wenigſtens ohne daß es
n durch Beſcheid auferlegt werden müſſe, mit
ergeben, ſonſten ihm im Beſcheid die Strafe
r Ordnung mit auferlegt werden ſolle; es wäre
nn, daß der Procurator ausdrücklich Befehl
tte, ſich nicht einzulaſſen, welchen Befehl er
nn, bey Strafe der Ordnung, anſtatt der legi-
nation, einzubringen habe. Die bey Gerichten
liche cautiones de rato et mandato betreffend,
. 68.) ſo ſollen in Sachen, wo periculum in
ora vorhanden, dieſelben hinfüro nicht geſtattet,
ndern in contumaciam alſobald vorgegangen,
er ſo kurze Friſt, als nach Entfernung der Par-
en möglich, ad legitimationem zugelaſſen wer-
n. Würde aber (nach §. 69.) in cauſa jam pen-
nte jemand ſich ohne Citation ad reaſſumendum
laſſen und caviren, und die Zeit vergeblich ver-
ßen laſſen, alſo daß erſt nach vergeblich verſpiel-
Zeit citatio ad reaſſ. erkannt werden müßte,
ſolle ernſtlicher als ſonſt geſtraft werden. Wenn
ach §. 70.) ein Procurator zu caviren ſich aner-

1600 boten, so solle alsogleich die von ihm ad legitimandum sich dabey selbst gesetzte Zeit den Anfang nehmen, und er dafür gehalten werden, als wenn er die Caution realiter geleistet hätte, vornemlich zu dem Ende, daß er binnen der selbst angegebenen Zeit die legitimation, sub poena arbitraria, zu leisten habe. Sollte nach der geschehenen Submission (laut §. 71.) ein Procurator abgehen; so solle sein Nachfolger bey Strafe nicht erst um der Frist ad submittendum bitten, sondern die submissiones, so viel derer geschehen, wiederholen, und das Urtheil erwarten, ansonsten solches auch ohne weitere neue Submission ergehen könne. Wäre eben bey Ablauf einer Frist ein Procurator gestorben, so solle seinem Nachfolger, zu Einreichung der demselben aufgelegenen Schrift, (nach §. 72.) noch eine kurze Frist gestattet werden. Wenn eine Partey unter dem Lauf der Sache verstorben, so solle, außer dem Fall, da definitive in der Sache zu sprechen, allwo die Urtheile auch contra procuratorem als dominum litis gehen können, allezeit citatio ad reassumendum ergehen (§. 73.). Stürben beide Procuratoren nach der Submission, so solle, (laut §. 74.) so lange kein Procurator zugegen, nicht gesprochen werden. Würde ein Procurator um hitziger oder sonst unverantwortlicher Ausdrücke willen gestraft, so solle (nach §. 75.) seines Principalen Bitte um Nachlaß der Strafe nicht angesehen werden, hingegen der Procurator bey Vermeidung abermaliger Strafe nicht befugt seyn, diese selbst verwürkte Strafe dem Principalen anzurechnen. Die mündlichen Recesse betreffend, werde aufs neue hier verordnet, daß keiner über 3 oder 4 Zeilen lang seyn, das weitere aber schriftlich verhandelt werden solle; jedoch so, daß das arbi-

trium

trium judicis auch hier eintreten könne (§. 76.). 1600
Nachdem man auch ferner vernehme, (heißt es §. 77.) daß die **Procuratoren** die ihnen angeſetzten, auch im Nothfall bis zur Entſetzung zu erhöhenden Strafen wenig achteten, indem ſolche gar oft nach der Anſetzung nicht weiter in Erinnerung gebracht würden, ſo ſey hiemit feſtgeſetzt, und dem K. G. anbefohlen, auf die Uebertretungen der Procuratoren in den ſabbathinis protocollorum viſionibus Acht zu nehmen, ſie durch Beſcheid zur verdienten Strafe fällig zu erklären, und dieſe ſodann unnachläßlich eintreiben zu laſſen. Um das viele Gezänk in den **Receſſen** zu vermeiden, ſolle man (nach §. 78.) nicht leicht einen Procurator zu einem mündlichen Receß ultra replicas laſſen [y]). Das Verbot der **ſchriftlichen Schlußreceſſe** ſolle auch (laut §. 79.) fernerhin ſchärfer gehalten, und die, ſo demohngeachtet ſchriftlich ſubmittiren wollten, gehörig zur Strafe gezogen werden. Weil auch bisher öfters Klage geweſen, (§. 80.) daß die **Procuratoren** ihre producta nicht fleißig collationirt und durchgeſehen, die Parteyen nicht gehörig, wer Kläger oder Beklagter ſey, unterſchieden, manchmal dilationem ad proximam vel ſecundam gebeten, ohne ſie einzuhalten, u. ſ. w. ſo würden hiedurch dieſelben nochmals der vorigen Ordnungen desfalls fleißig erinnert, und befohlen, daß die Referenten dergleichen und anderes ordnungswidriges Verfahren fleißig zur Strafe aufmerken ſollten. Weil ferner (§. 81.) die in der Ordnung beſtimmte **Anzahl Schriften** in jeder

y) Wem dieſe Verordnung vielleicht überflüſſig ſcheint, nach der vom §. 76, der bedenke, daß dorten das arbitrium judicis nicht ausgeſchloſſen iſt, welches alſo hier eine Einſchränkung erhält, die freylich gleich hinter §. 76. beſſer geſtanden wäre.

1600 Sache öfters vielfach, unter allerhand Benennungen, überschritten, so solle fürs künftige jede zugebende Schrift entweder die ordnungsmäßigen Namen, exceptiones, replicae, u. s. w. führen, oder solle doch dabey bemerkt werden, die wievielste Schrift die gegenwärtige sey? ihre Inbrik möge sonst lauten wie sie wolle. Auf suppicationes pro novis processibus solle zwar (laut §. 82.) nach der Ordnung nur ad proximam judicialiter zu handeln erlaubt seyn. Weil aber hierüber unterschiedliche Bedenklichkeiten vorgefallen, so solle dieses nunmehr richterlicher Ermäßigung heimgestellt seyn, jedoch also, daß gewöhnlich über 2 oder 3 Monate hierauf zu handeln nicht zugelassen werde. Wenn (§. 83.) judicialiter per commissione ad perp. rei memoriam gebeten werden, so solle eigentlich nach dem letzten Visitationsabschied nur 14 Tage bis 4 Wochen Zeit dem Gegen-Anwald gestattet werden, welches aber ehemals nicht gehalten worden, auch wol nicht gehalten werden können. Dem zufolge solle von nun an zwar dem Gerichte erlaubt seyn, ein mehrers nachdem die Parteyen entsessen, desfalls nachzugeben; den Procuratoren selbst aber, einander etwas hierin zuzugestehen, auf das schärfste, bey Strafe, verboten seyn. Da auch (nach §. 84.) alle prorogationes prorogationum ohne Bescheinigung genugsamer Ursachen zu bitten verboten sey, also daß, wenn auch nach verflossenem Termin alsogleich die Verhinderung bescheiniget werden könnte, solches doch nicht in Betracht genommen werde: so sey doch hierwider öfters gehandelt und in gar zu allgemeinen Ausdrücken die Verlängerung der Frist gesucht worden, welches dann hiemit aufs neue zum schärfsten verboten seyn solle. Nachdem ferner (§. 85.) nunmehro alle Fristen präjudi-

dicirlich ſeyen, alſo daß die Partenen auf derſelben 1600
Verlauf ein jus quaeſitum wechſelsweiſe bekommen,
mithin ein neuer Termin, was auch für Urſachen
dazu vorgebracht werden könnten, nicht citra can-
cae cognitionem gegeben werden möge; ſo ſolle
inskünftige ganz und gar, dergleichen Friſt-ſuchen-
de Receſſe nach Verlauf des Termins zu überge-
ben, verboten ſeyn. Weil auch bisher (laut §. 86.)
der Mißbrauch eingeriſſen, daß die Reſtitutiones
contra lapſum fatalium aut termini praejudicialis
erſt nach vielen Monaten, oder gar Jahren, ge-
beten worden, ſo ſolle hinfüro keinem, dergleichen
Reſtitution zu ſuchen, mehr Zeit, als er zuvor
re adhuc integra gehabt, gegönnet ſeyn. Das
Rufen betreffend, da (nach §. 87.) bisher in
Zweifel geſetzt worden, ob das Rufen ſtracks in
primo termino begehret, und intra ſex juridicas
erkannt werden möge? ob nun gleich in der K. G. O.
deutlich genug desfalls verordnet ſey, daß, wenn
niemand erſchiene oder anriefe, der terminus
pro circumducto zu halten, ſo habe man doch,
um allem Streit vorzubeugen, es hier etwas
mehr erläutern und beſtimmen wollen. Wann
alſo das Rufen erkannt, ſo ſolle (§. 88.)
es nicht mehr, wie ſonſt manchmal geſchehen,
angenommen werden, daß die Procuratoren an-
noch, ehe das Rufen würklich erfolge, ihre Ge-
walt, Caution ꝛc. übergäben, ohne die Contuma-
ciam zu purgiren, ſondern ſollten dieſelben, ohne
alle Einrede, die Ungehorſams-Entſchuldigung
beybringen müſſen. Wenn (nach §. 89.) auf
die reproducirten Proceſſe niemand erſchiene, ſey
bisher öfters ſtillgeſtanden, und wol erſt nach ei-
nem Jahr das Rufen adverſus contumacem
geberen, und der Proceß in contumaciam ange-
ſtellt worden. Dieſes aber ſolle nicht mehr geſtat-

1600 tet, und die K. G. O. dahin erklärt ſeyn, daß
Kläger das gebührende Rufen, in termino pri
reproductionis der Citation, wider den nicht
ſcheinenden bitten, darauf auch ferner länzſt
innerhalb 6 Monaten verfahren, oder die Urſa
ſub comminatione abſolutionis a citatione a
zeigen ſchuldig ſeyn ſolle. Auf die Frage, ob
ſechs Gerichtstage nach erkanntem Ru
continui, oder doch der letzte utilis ſeyn ſolle? i
(laut §. 90.) aller gemachten Bedenklichkeiten o
geachtet, beſchloſſen worden, daß dieſe Täge
continui ſeyn ſollten. Nachdem auch jederm
auf das Rufen zu erſcheinen ſchuldig, wofe
nur die Inſinuation rechtmäßig beſchehen, ſo ſ
(nach §. 91.) das Rufen hinfüro nicht mehr o
ditionaliter, ſondern pure, erkannt oder ab
ſchlagen werden. Ferner wird (§. 92.) geord
daß in cauſis mandatorum executorialium,
dann in citationibus ad reaſſumendum, die
cumductio termini, wie bey andern Citation
Statt haben ſolle. Weil auch (§. 93.) jederm
leicht wiſſen könne, ob Rufen erkannt, ſo ſ
inskünftige ein jeder, ohne weitere Erinner
bey ſeinem Erſcheinen den Ungehorſam gehörig
ſchuldigen. Wenn aber eine ganze Gemei
citirt, ſo ſolle (nach §. 94.) es bey dem alten S
daß pro purganda contumacia mehr nicht al
Gulden erfordert werde, bleiben. Wenn V
münder citirt und außengeblieben, ſo ſolle (
§. 95.) der Contumacial-Proceß desfalls nur
gen ſie ſelbſt, nicht aber gegen den Unmündig
dem ſie vorgeſetzt ſind, als dem ihr Ungehorſ
nicht ſchaden könne, gerichtet werden. Die vie
Receſſe, die blos ad teſtandam diligentia
ohne würkliche Handlung, gehalten würden, ſ
ten fernerhin auch abgeſtellet ſeyn (§. 96.). D

: Reproduction ſollen (nach §. 97.) alle über- 1600
ſſige Titulaturen, Erzählungen vom Lauf des
:oceſſes, Proteſtationen u. d. g. weggelaſſen,
d blos das nothwendige beygebracht werden.
Seil auch Zweifel vorgefallen, ob der appellatus,
i citatus eſt, in termino oder poſt terminum,
ch intra fatalia erſcheinen, die Citation repro-
ciren, Rufen begehren, und nach ſechs Ge-
htstagen abſolutionem a citatione, durantibus
huc fatalibus, bitten möge? ſo ſolle (nach §. 98.)
hiedurch beſtimmt ſeyn, daß es bey der Gene-
l-Diſpoſition der Ordnung auch desfalls verblei-
. Weil auch die Inſtrumenta appellationis
anchmal in primo termino nicht gleich, vermö-
der Ordnung, vorgebracht, und alſo formalia
ſtificiret worden, ſo ſollen (nach §. 99.) inskünf-
ge dieſelben, ſub poena abſolutionis a citatione,
primo termino beygebracht werden. Imglei-
)en ſey (§. 100.) das documentum requiſitionis
primo termino bey Verluſt der ganzen Sache
orzubringen. Wann bey den Proceſſibus keine
ompulſoriales anfangs extrajudicialiter ausge-
racht worden, habe man gezweifelt, ob deſſent-
alben ein documentum requiſitionis cum repro-
uctione citationis beygebracht werden müſſe?
emnach ſolle es, (§. 101.) aller Bedenklichkeiten
hngeachtet, bey dem, was desfalls in der K. G. O.
nd in dem Beſcheid vom 7. Jun. 1585. verord-
et worden, verbleiben. Wenn der Appellant
icht in primo termino, ſondern erſt in dem zwey-
en, bey des Appellaten Erſcheinen, das docu-
nentum requiſitionis beygebracht, (nach §. 102.)
obey gezweifelt wurde, ob dieſes nicht zu langſam
ey, und der Appellat desfalls abſolutionem a ci-
atione begehren könne? ſo ſolle hinfort, falls
ompulſoriales nicht ausgebracht worden, der

Appel-

1600 Appellant damit gehört und absolutio a citat
erkannt werden. Wann aus dem Beygebrach
klar zu ersehen, daß der Judex primae inst
die Acten nicht verabfolgen lassen wolle, so
(nach §. 103.) der Appellant desfalls nicht ge
det seyn. Damit auch über die gehörige I
nuation der Compulsorialien kein Streit en
hen könne, so sollten fernerhin die Boten geh
seyn, auf Verlangen genaue eidliche Nach
von der Art ihres Anbringens, und wie es bean
ket worden, zu übergeben, damit man ihnen
Glauben beymessen könne (§. 104.). Die abso
a citatione, ex causa non factae requisitionis,
(nach §. 105.) nicht von Amtswegen, sondern
auf Bitte des Appellanten, geschehen. Ersch
vollends der Appellat gar nicht, so solle (nach §.
um so weniger derselbe in solchem Fall ex
losgesprochen zu werden verlangen können. E
te der Appellat aus bloßem Versehen, ob defe
documenti requisitionis, die Lossprechung
Klage zu bitten unterlassen, so solle ihm,
§. 107.) um es nachzuholen, nur noch ad pr
mam, oder bis der Appellant ein anderes
möchte, Frist gestattet seyn. Weil auch,
Kläger, etiam non comparente reo, in
termino zu libelliren schuldig? gefragt worden,
verordnet §. 108, daß er auf solchen Fall
stens nicht mit der Strafe peremptae inst
zu beladen sey. Wegen der Libellen, wann
mündlich oder schriftlich zu verfassen, sey
in der K. G. O. hinlängliche Vorsehung ge
wobey man es dann (nach §. 109.) bewenden
doch aber so, daß in scriptis libellis allein die
rata Mandati oder acta repetirt, und denselben
Petition beygefügt werde; und wer auf ander
libellirte, solle pro non libellante gehalten

Auch ſolle (§. 110.) ferner dem Appellanten frey- 1600
ſtehen, ob er in T. ad libellandum die vorigen Acten mündlich loco libelli wiederholen, oder ſonſten libelliren wolle. Wann jemand (§. 111.) prorogationem termini ad libellandum obtenti gebeten, und dabey in eventum ad acta ſubmittirt habe, hernach doch noch aber elapſo termino einen Libell beybringe, ſo ſolle nicht die zu ſpät eingekommene Schrift, ſondern die repetitio actorum loco libelli angenommen werden. Wann einmal, es ſey mündlich oder ſchriftlich libellirt worden, ſo ſolle (nach §. 112.) keine Variation desfalls auch ante Litis conteſtationem Statt haben. Bey Appellationen ab interlocutoria ſimplici, da (nach §. 113.) ſchon lange befohlen, daß anderſt nicht, als per repetitionem inſtrumenti ſ. ſchedulae appellationis, libellirt werden ſolle, ſo habe es hiebey ferner ſein Bewenden, und hätten die Procuratoren es in rubro allemal anzuzeigen, wenn ſie eine appell. ab interloc. vorbringen wollten. Weil auch wegen der gravaminum appellationum man ſich nicht entſchließen können, (§. 114.) ob man dieſelben ferner zu beweiſen zulaſſen ſolle, oder nicht? ſo viel auch darüber berathſchlaget worden; ſo habe man am beſten gefunden, es bey den Worten der Ordnung, als die auch den gemeinen Rechten gemäß, zu laſſen, und ſomit den gemeinen Beſcheid vom 13. Dec. 1593. wieder aufzuheben [1]). Poſt libellum, und nachdem ſchon Zeit darauf zu handeln gebeten worden, ſolle den Procuratoren (nach §. 115.) freyſtehen, ihre dilatorias vel declinatorias exceptiones mit oder ohne der Eventual-Handlung beyzubringen. Die exceptiones non devolutionis, deſertionis, u. d. g. ſind

1) Von dieſes Beſcheids Inhalt ſ. N. T. R. Hiſt. XVII. B. S. 351.

1600 benannt werden; ein bloßer Zusatz aber, etwa
Inhalts: daß man, alles Fleißes ohngeachtet,
Aufgabe nicht bewürken können; solle dazu
hinreichend, sondern der Receß als unstatth
mit vorbehaltener Strafe gegen den Procura
zu verwerfen seyn. Die Prorogation der
3 Dilationen sey zwar ferner zu suchen erla
(§. 132.) aber weiter solle keine Dilation,
allein quarta, prorogirt, noch derselben Pro
tion gebeten werden. Wann Zeugen (§. 13
erst nach Verlauf der ad producendum rot
angesetzten Zeit beeidiget worden, solle das Z
Verhör, dieser kundbaren Nullität wegen,
nicht geschehen geachtet werden: wenn aber in
render Dilation die Beeidigung vorgegangen,
solle es bey seinen Kräften bleiben. Weil
manchmal, lange post publicatas attestatio
erst von den Procuratoren um Abschrift der
angehalten, und zugleich ihre Frist zu handeln
dieser Zeit angehen zu lassen begehrt werde, (§. 13
so solle fernerhin dieses verboten, hingegen
Canzley-Verwalter befohlen seyn, die Vers
dahin zu treffen, daß jederzeit fleißig bemerkt
de, wann und wie oft jeder Procurator um
Abschriften angehalten, welchen Tag sie ge
und wann das Schreibgeld entrichtet sey? w
dann auf die attestationes zu verzeichnen. D
solle (laut §. 135.) in Gemäßheit des R. A.
1570. post publicatas attestationes, keinem
mehr als zwey Schriften zu übergeben zug
seyn, und sodann ohnfehlbar beschlossen w
Weil auch bisher (§. 136.) in praefixis ex
dinariis von den Kosten, mit vielem Aufsch
Sachen gehandelt, so sollen fernerhin nicht
designationes expensarum, sondern auch
ceptiones, in novis eingebracht werden

aber nicht leicht zu repliciren erlaubt ſeyn. Bey 1600
dergleichen und anderen Forderungen ſolle allemal (laut §. 137.) der Anſchlag in einer Reichs-üblichen Münze gemacht werden. Wann gegen eine interlocutoriam Reſtitutio in integrum gebeten werde, ſo ſey, wenn ſonſt ein procurator apud acta befindlich, einer beſondern Citation nicht vonnöthen, (§. 138.) ſondern könnten ſolche petitiones alſobald, ſummarie oder articulatim, wie es der Richter für gut finde, vorgebracht werden. Als intereſſe morae, derer bey dem Kammergericht anhängig gemachten Forderungen, ſolle (laut §. 139.) gewöhnlichermaßen fünf vom hundert anzurechnen erlaubt, jedoch dem Kläger auch ein mehreres, ex lucro ceſſante vel damno emergente, zu liquidiren unbenommen ſeyn. Die außer dieſem noch vorgetragene Dubia Cameralia, n. 8. 12. und 32. ſey für dismal zu erörtern nicht möglich geweſen, dannenhero ſie (nach §. 140.) auf den nächſten Reichstag ausgeſetzt bleiben ſollten. Auf denſelben ſollten auch (laut §. 141.) die acht neue, jetzo erſt vorgebrachte Dubia Cameralia verwieſen werden. Indeſſen möge das Gericht dieſe dubia ſelbſt extraordinarie vornehmen, dieſemnach die wohlerwogenen Bedenken ſammlen, und bey Chur Mainz einliefern, um ſie dereinſt an den Reichstag zu bringen. Zwiſchen der Zeit aber ſolle man ſich eines gleichförmigen Verfahrens über dieſe Puncte alle vergleichen, damit keine Partey vor der andern beſchwert zu ſeyn angeben könne. Den ordinem praefixarum betreffend, ſolle das Gericht (nach §. 142.) die Anſtalt machen, daß alle Wochen dreymal, als Montags, Mittwochs und Freytags, jeden Tag eine Stunde, von 9 bis 10 Uhr, in praefixis gehandelt werde. Die Streitigkeiten des Gerichts mit der Stadt

1600 Speyer betreffend, so sollten beider Theile verübrachte Beschwerden wechselsweise mitgetheilt, die Erledigung aber auf die nächste Reichs-Versammlung verschoben werden. Inzwischen aber wurde beiden Theilen (§. 143.) aufgegeben, friedlich sich gegen einander zu betragen, und zu keinen neuen Streitigkeiten Anlaß zu geben. Weil auch (nach §. 144.) wegen der Execution, pendente revisione, große Frage vorgefallen, ob man wenigstens erga cautionem dieselbe thun könne und solle: so sey dennoch für besser befunden, nochmals zu verordnen, daß vor Erledigung der Revision mit der Hülfe einzuhalten, hingegen den obsiegenden Parteyen puncto liquidationis in der ihnen zugesprochenen Sache zu verfahren unbenommen sey. Jene die Revision suchende Partey (§. 145.) solle auf Verlangen des Gegentheils das juramentum calumniae zu leisten schuldig seyn. In causis relaxati arresti et alimentorum solle zwar (dem §. 146. gemäß) die Revision zu suchen erlaubt seyn, doch die Entlassung der Gefangenen und Reichung der Alimenten gegen Caution geschehen. Auch solle dieses nur auf die künftigen Fälle zu verstehen seyn. Uebrigens wolle der Kaiser möglichst daran seyn, die ordentlichen Visitationen des K. G. wieder in ihren Gang zu bringen a). Die Thätlichkeiten

a) Dieses versprach K. Rudolf der II. 1600. Ebenemliche versprach der kürzlich nach einer kaum zehnjährigen thatenvollen Regierung zur Ruhe eingegangene Joseph der II. bey seiner Krönung. Und nach fast 200 Jahren ist dieser allgemeine Wunsch von ganz Teutschland, noch nicht erfüllt worden! O! Ihr, auf die das Vaterland mit sehnsuchtsvollen Augen blicket, Erzfürsten Germaniens! gebet uns bald einen, und nicht bis zur Unmöglichkeit selbst Gutes zu stiften beschränkten Ober-Regenten, der dann auch jenen 200 jährigen frommen Wunsch zur Würklichkeit reifen mache!

der Reichsstände gegen sich belangend, solle den 1600
bisher deshalb gemachten vielen Verordnungen genau nachgelebt werden. Die Münze belangend, so würden allhier alle gute Verordnungen, und insonderheit das 1559. herausgekommene Münz-Edict auf das beste bestätigt und erneuert, auch darauf zu halten jedermann geboten. Insonderheit wolle der Kaiser bey seinem Bruder, dem Innhaber von Burgund, das seinige möglichst thun, um die Haltung dieses Edicts auch in dortigem Kreise zu bewürken. Da ferner wegen der Moderation und Richtigmachung der Reichs-Matrikel auf diesem Reichstag nichts genugsames habe gehandelt werden können, so wolle der Kaiser, (nach §. 150.) dem Ersuchen der Stände zufolge, an die Kreise schreiben, die Mängel der Matrikel in jedem Kreise genau zu untersuchen, und solchergestalt die Vorbereitung zu einem allgemeinen Moderationstag des ganzen Reichs zu machen. Da man auch (§. 151.) der Verordnung des jüngsten R. A. gemäß, die eingewandten Revisionen gegen einige Kammergerichtsurtheile vornehmen wollen, dabey aber unterschiedene Gravamina eingegeben worden, um welcher Weitläufigkeit willen man dismal nicht weiter kommen können, mithin beschlossen worden, zu ihrer Erledigung abermals zu Speyer im May des nächstkünftigen Jahrs zusammenzukommen, so würden alle Reichsstände bestens ersuchet, ihre Gesandten genugsam bevollmächtiget und instruiret zu rechter Zeit dahin zu senden, damit die vorseyende Sachen alle erörtert werden könnten. Endlich verpflichtet sich der Kaiser, (§. 152.) unter Anhängung seines Insiegels, allem dem, was hier geordnet, seines Orts auf das beste nachzuleben, und ein gleiches thun die sämtlichen Ge-

1600 sandten der zu dieser Versammlung deputir
Stände.„

Unterschrieben ist dieser Abschied von den
Kaiserlichen Commissarien b), sodann von
Gesandten der Churf. von Mainz, Trier, Cö
Pfalz, Sachsen und Brandenburg. Fe
wegen der Fürsten, von Oesterreich, Burgu
Würzburg, Costnitz, Münster, Bayr
Braunschweig-Wolfenbüttel, Jülich, H
sen und Pommern. Wegen der Prälaten v
der von Weingarten. Wegen der Grafen,
Schwäbische Bank, und für dieselbe Fürstenb
Wegen der Städte, Cölln und Nürnberg.
siegelt aber haben den Abschied, außer den Kai
lichen Commissarien, die Gesandten von Ma
Pfalz, Oesterreich, Bayern, der Prälati
der Gräfliche, und der Stadt-Cöllnische G
sandte.

Erste Zusammenkunft der Protest.

Da im vorigen Jahre bey der Zusamm
kunft der Protestantischen Stände zu Fran
berg so wenig als in dem vorvorigen war ausg
richtet worden, so kamen sie im Anfang dies
72. Jan. Jahrs wieder zusammen, wie sie damals verso
melt gewesen c), aber zu Frankfurt am Main, wo
mit Ausnahme des Churf. zu Brandenburg. I
Betreff dessen, was daselbst verhandelt worden
4. Febr. so zeiget der Abschied desselben d) insonderheit d

b) Diese finden sich ohne Unterschied, wer Praesid
oder Concommissarius gewesen, also unterschrie
Philipp erwählter und bestätigter Bischof von Wor
Johann Gr. zu Montfort, Herr zu Tettnang, u
Argen: Eberhard Wambald von Umstatt, und Jo
Jacob Streit, beide der Rechte D. Ihrer K. M. Rath
c) s. oben zu Anfang der Gesch. von 1599.
d) Londorp acta publ. P. III. C. VII. p. 522. f
Ein Auszug davon stehet auch bey Struv Gesch. d
Zus

s gleich anfangs, daß, durch die Abwesenheit 1600
es Chur-Brandenburgischen Gesandten, in Be-
eff der näheren Zusammensetzung der Prote-
antischen Stände der Schluß gehemmt worden,
dem Hessen, als mit Churbrandenburg in
rb-Einigung stehend, ohne dieses in nichts sich
nlassen wollte. „Die Besuchung des Depu-
tions-Tags betreffend, heißt es ferner, wolle
an sich zwar davon nicht ausschließen, aber nicht
geben, daß andere als die 1598. dahin ver-
iesene Sachen vorgenommen würden. Sodann
egen Burgund und Costnitz solle man, wo
öglich, da die Sachen sich einigermaßen, doch
cht ganz, geändert, es dahin zu treiben suchen,
ß diese beide Stände sich verpflichten müßten,
m Reichs- und Coblenzer Kreis-Abschied,
nnen einer gewissen Zeit noch völlig Folge zu lei-
en, auch die Kriegskosten zu ersetzen. Sollte
er dieses nicht zu erhalten stehen, so wären we-
gstens die Gesandten dieser Stände nicht anders
s vermittelst einer Protestation, daß man sich
edurch der Executions-Ordnung und Abschiede
cht begeben, noch der correspondirenden Kreise
berstен etwas vergeben wolle, endlich zuzulassen,
elches jedoch die Gesandten noch ad referendum
hmen wollen. Uebrigens solle man, dem Ab-
hied vom 12. Dec. v. J. zufolge, bey allen Fällen,
o nöthig, möglichst zusammenhalten. Wegen
r Türkensteuer sey der Unterschied zu machen,
ß man das selbst bewilligte freylich bezahlen
üsse, was aber per majora aufgedrungen werden
olle, nicht; und wenn derenthalben Execution ge-

Religions-Beschwerden, I. Th. III. Cap. §. 43. Ganz findet sich derselbe auch bey Lünig R. A. P. spec. I. Th. S. 263. und bey *Du Mont* Corps Dipl. T. V. P. II. p. 1.

1600 benannt werden; ein bloßer Zusatz aber, etwa d
Inhalts: daß man, alles Fleißes ohngeachtet, i
Aufgabe nicht bewürken können; solle dazu nic
hinreichend, sondern der Receß als unstatthaf
mit vorbehaltener Strafe gegen den Procurato
zu verwerfen seyn. Die Prorogation der erst
3 Dilationen sey zwar ferner zu suchen erlaub
(§. 132.) aber weiter solle keine Dilation, d
allein quarta, prorogirt, noch derselben Prorog
tion gebeten werden. Wann Zeugen (§. 133
erst nach Verlauf der ad producendum rotulu
angesetzten Zeit beeidiget worden, solle das Zeugen
Verhör, dieser kundbaren Nullität wegen, für
nicht geschehen geachtet werden: wenn aber in wäh
render Dilation die Beeidigung vorgegangen, s
solle es bey seinen Kräften bleiben. Weil auch
manchmal, lange post publicatas attestationes,
erst von den Procuratoren um Abschrift derselben
angehalten, und zugleich ihre Frist zu handeln von
dieser Zeit angehen zu lassen begehrt werde, (§. 134.)
so solle fernerhin dieses verboten, hingegen der
Canzley-Verwalter befohlen seyn, die Vorsehung
dahin zu treffen, daß jederzeit fleißig bemerkt wer
de, wann und wie oft jeder Procurator um die
Abschriften angehalten, welchen Tag sie gefertigt,
und wann das Schreibgeld entrichtet sey? welches
dann auf die attestationes zu verzeichnen. Weiter
solle (laut §. 135.) in Gemäßheit des R. A. von
1570. post publicatas attestationes, keinem Theil
mehr als zwey Schriften zu übergeben zugelassen
seyn, und sodann ohnfehlbar beschlossen werden.
Weil auch bisher (§. 136.) in praefixis extraor-
dinariis von den Kosten, mit vielem Aufschub der
Sachen gehandelt, so sollen fernerhin nicht allein
designationes expensarum, sondern auch ex-
ceptiones, in novis eingebracht werden können,
aber

aber nicht leicht zu repliciren erlaubt seyn. Bey 1600
dergleichen und anderen Forderungen solle allemal (laut §. 137.) der Anschlag in einer Reichs-üblichen Münze gemacht werden. Wann gegen eine interlocutoriam Restitutio in integrum gebeten werde, so sey, wenn sonst ein procurator apud acta befindlich, einer besondern Citation nicht vonnöthen, (§. 138.) sondern könnten solche petitiones alsobald, summarie oder articulatim, wie es der Richter für gut finde, vorgebracht werden. Als interesse morae, derer bey dem Kammergericht anhängig gemachten Forderungen, solle (laut §. 139.) gewöhnlichermaßen fünf vom hundert anzurechnen erlaubt, jedoch dem Kläger auch ein mehreres, ex lucro cessante vel damno emergente, zu liquidiren unbenommen seyn. Die außer diesem noch vorgetragene Dubia Cameralia, n. 8. 12. und 32. sey für dismal zu erörtern nicht möglich gewesen, dannenhero sie (nach §. 140.) auf den nächsten Reichstag ausgesetzt bleiben sollten. Auf denselben sollten auch (laut §. 141.) die acht neue, jetzo erst vorgebrachte Dubia Cameralia verwiesen werden. Indessen möge das Gericht diese dubia selbst extraordinarie vornehmen, diesemnach die wohlerwogenen Bedenken sammlen, und bey Chur Mainz einliefern, um sie dereinst an den Reichstag zu bringen. Zwischen der Zeit aber solle man sich eines gleichförmigen Verfahrens über diese Puncte alle vergleichen, damit keine Parten vor der andern beschwert zu seyn angeben könne. Den ordinem praefixarum betreffend, solle das Gericht (nach §. 142.) die Anstalt machen, daß alle Wochen dreymal, als Montags, Mittwochs und Freytags, jeden Tag eine Stunde, von 9 bis 10 Uhr, in praefixis gehandelt werde. Die Streitigkeiten des Gerichts mit der Stadt

1600 Speyer betreffend, so sollten beider Theile vorgebrachte Beschwerden wechselsweise mitgetheilt, die Erledigung aber auf die nächste Reichs-Versammlung verschoben werden. Inzwischen aber werde beiden Theilen (§. 143.) aufgegeben, friedlich sich gegen einander zu betragen, und zu keinen neuen Streitigkeiten Anlaß zu geben. Weil auch (nach §. 144.) wegen der Execution, pendente revisione, große Frage vorgefallen, ob man wenigstens erga cautionem dieselbe thun könne und solle? so sey dennoch für besser befunden, nochmals zu verordnen, daß vor Erledigung der Revision mit der Hülfe einzuhalten, hingegen den obsiegenden Parteyen puncto liquidationis in der ihnen zugesprochenen Sache zu verfahren unbenommen sey. Jede die Revision suchende Partey (§. 145.) solle auf Verlangen des Gegentheils das juramentum calumniae zu leisten schuldig seyn. In causis relaxandi arresti et alimentorum solle zwar (dem §. 146. gemäß) die Revision zu suchen erlaubt seyn, doch die Entlassung der Gefangenen und Reichung der Alimenten gegen Caution geschehen. Auch solle dieses nur auf die künftigen Fälle zu verstehen seyn. Uebrigens wolle der Kaiser möglichst daran seyn, die ordentlichen Visitationen des K. G. wieder in ihren Gang zu bringen a). Die Thätlichkeiten der

a) Dieses versprach K. Rudolf der II. 1600. Dasnemliche versprach der kürzlich nach einer kaum zehenjährigen thatenvollen Regierung zur Ruhe eingegangene Joseph der II. bey seiner Krönung. Und nach fast 200 Jahren ist dieser allgemeine Wunsch von ganz Teutschland, noch nicht erfüllt worden! O! Ihr, auf die das Vaterland mit sehnsuchtsvollen Augen blicket, Erzfürsten Germaniens! gebet uns bald einen, und nicht bis zur Unmöglichkeit selbst Gutes zu stiften beschränkten Ober-Regenten, der dann auch jenen 200 jährigen frommen Wunsch zur Würklichkeit reifen mache!

der Reichsſtände gegen ſich belangend, ſolle den 1600
bisher deshalb gemachten vielen Verordnungen genau nachgelebt werden. Die Münze belangend, ſo würden allhier alle gute Verordnungen, und inſonderheit das 1559. herausgekommene Münz-Edict auf das beſte beſtätigt und erneuert, auch darauf zu halten jedermann geboten. Inſonderheit wolle der Kaiſer bey ſeinem Bruder, dem Innhaber von Burgund, das ſeinige möglichſt thun, um die Haltung dieſes Edicts auch in dortigem Kreiſe zu bewürken. Da ferner wegen der Moderation und Richtigmachung der Reichs-Matrikel auf dieſem Reichstag nichts genugſames habe gehandelt werden können, ſo wolle der Kaiſer, (nach §. 150.) dem Erſuchen der Stände zufolge, an die Kreiſe ſchreiben, die Mängel der Matrikel in jedem Kreiſe genau zu unterſuchen, und ſolchergeſtalt die Vorbereitung zu einem allgemeinen Moderationstag des ganzen Reichs zu machen. Da man auch (§. 151.) der Verordnung des jüngſten R. A. gemäß, die eingewandten Reviſionen gegen einige Kammergerichtsurtheile vornehmen wollen, dabey aber unterſchiedene Gravamina eingegeben worden, um welcher Weitläufigkeit willen man dismal nicht weiter kommen können, mithin beſchloſſen worden, zu ihrer Erledigung abermals zu Speyer im May des nächſtkünftigen Jahrs zuſammenzukommen, ſo würden alle Reichsſtände beſtens erſuchet, ihre Geſandten genugſam bevollmächtiget und inſtruiret zu rechter Zeit dahin zu ſenden, damit die vorſeyende Sachen alle erörtert werden könnten. Endlich verpflichtet ſich der Kaiſer, (§. 152.) unter Anhängung ſeines Inſiegels, allem dem, was hier geordnet, ſeines Orts auf das beſte nachzuleben, und ein gleiches thun die ſämtlichen Ge-

1600 sandten der zu dieser Versammlung deputirten Stände.„

Unterschrieben ist dieser Abschied von den vier Kaiserlichen Commissarien [b]), sodann von den Gesandten der Churf. von Mainz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg. Ferner wegen der Fürsten, von Oesterreich, Burgund, Würzburg, Costnitz, Münster, Bayern, Braunschweig-Wolfenbüttel, Jülich, Hessen und Pommern. Wegen der Prälaten war der von Weingarten. Wegen der Grafen, die Schwäbische Bank, und für dieselbe Fürstenberg. Wegen der Städte, Cölln und Nürnberg. Besiegelt aber haben den Abschied, außer den Kaiserlichen Commissarien, die Gesandten von Mainz, Pfalz, Oesterreich, Bayern, der Prälatische, der Gräfliche, und der Stadt-Cöllnische Gesandte.

Erste Zusammenkunft der Protest.

Da im vorigen Jahre bey der Zusammenkunft der Protestantischen Stände zu Friedberg so wenig als in dem vorvorigen war ausgerichtet worden, so kamen sie im Anfang dieses

72. Jan. Jahrs wieder zusammen, wie sie damals versammelt gewesen [c]), aber zu Frankfurt am Main, und mit Ausnahme des Churf. zu Brandenburg. In Betreff dessen, was daselbst verhandelt worden,

4. Febr. so zeiget der Abschied desselben [d]) insonderheit dieses

b) Diese finden sich ohne Unterschied, wer Principal- oder Concommissarius gewesen, also unterschrieben: Philipp erwählter und bestätigter Bischof von Worms: Johann Gr. zu Montfort, Herr zu Tettnang und Argen: Eberhard Wambald von Umstatt, und Joh. Jacob Streit, beide der Rechte D. Ihrer K. M. Räthe.

c) s. oben zu Anfang der Gesch. von 1599.

d) Londorp acta publ. P. III. C. VII. p. 522. sq. Ein Auszug davon stehet auch bey Struv Gesch. der Reli-

ſes gleich anfangs, daß, durch die Abweſenheit 1600
des Chur-Brandenburgiſchen Geſandten, in Betreff der näheren Zuſammenſetzung der Proteſtantiſchen Stände der Schluß gehemmt worden, indem Heſſen, als mit Churbrandenburg in Erb-Einigung ſtehend, ohne dieſes in nichts ſich einlaſſen wollte. „Die Beſuchung des Deputations-Tags betreffend, heißt es ferner, wolle man ſich zwar davon nicht ausſchließen, aber nicht zugeben, daß andere als die 1598. dahin verwieſene Sachen vorgenommen würden. Sodann wegen Burgund und Coſtnitz ſolle man, wo möglich, da die Sachen ſich einigermaßen, doch nicht ganz, geändert, es dahin zu treiben ſuchen, daß dieſe beide Stände ſich verpflichten müßten, dem Reichs- und Coblenzer Kreis-Abſchied, binnen einer gewiſſen Zeit noch völlig Folge zu leiſten, auch die Kriegskoſten zu erſetzen. Sollte aber dieſes nicht zu erhalten ſtehen, ſo wären wenigſtens die Geſandten dieſer Stände nicht anders als vermittelſt einer Proteſtation, daß man ſich hiedurch der Executions-Ordnung und Abſchiede nicht begeben, noch der correſpondirenden Kreiſe Oberſten etwas vergeben wolle, endlich zuzulaſſen, welches jedoch die Geſandten noch ad referendum nehmen wollen. Uebrigens ſolle man, dem Abſchied vom 12. Dec. v. J. zufolge, bey allen Fällen, wo nöthig, möglichſt zuſammenhalten. Wegen der Türkenſteuer ſey der Unterſchied zu machen, daß man das ſelbſt bewilligte freylich bezahlen müſſe, was aber per majora aufgedrungen werden wolle, nicht; und wenn derenthalben Execution ge-

Religions-Beſchwerden, I. Th. III. Cap. §. 43. Ganz findet ſich derſelbe auch bey Lünig R. A. P. ſpec. I. Th. S. 263. und bey *Du Mont* Corps Dipl. T. V. P. II. p. 1.

1600 than werden wolle, man auf Gegenwehr bedacht seyn müsse. Uebrigens sey nun ein Schreiben an den Kaiser (von dem auch ein Aufsatz gemacht worden [e]),) abzulassen, des Inhalts, daß man, wenn Er, der K. verschaffen wolle, daß seinen eigenen Mandaten und dem Coblenzer-Abschied nachgelebt, die Gränzen gesichert, die Kriegskosten erstattet, und der Handel wieder frey gemacht würde, man die hinterstelligen bewilligten Steuern erlegen wolle: Sonsten aber wäre es unerträglich. Weiter, die Hofprocesse betreffend, so solle es dieserhalben bey dem, was 1598. verabredet worden, bleiben; und solle man nun auf Mittel bedacht seyn, wie diese Sache bey dem Kaiser zu betreiben sey. Da auch insonderheit die Straßburgische Sache [f]) jetzo in so beschwerlichen Terminis stehe, als jemals, so müsse man dieselbe, mit Inbegriff der lothringischen Forderungen, beyzulegen vorzüglich bemühet seyn. Die Kreis-Executionskosten belangend, so hätten die meisten Stimmen dafür gehalten, daß die im vorigen Jahr beysammengewesenen correspondirenden Kreis-Stände die vorgeschlagenen fünf und siebenzig Monate, indessen, bis man von den übrigen Kreisen die Auslagen wiederbekommen könne, darschießen,

e) Dieses unter dem nemlichen 4. Febr. an den K. abgelassene Schreiben, ist der Rubrik nach in dem Ind. Arch. Onold. T. LXXVI. n. 1. angegeben, mit den Unterschriften von Chur-Pfalz, Chur-Brandenburg (welchem Stande es also muß zugeschickt worden seyn), des Marggr. von Brandenburg, des H. von Braunschweig, des Landgr. Moritz von Hessen, und des H. von Lauenburg.

f) Als welche, durch die sechs zu Speyer beysammengewesenen Schiedsrichter, dem Kaiser zur Entscheidung heimgestellt worden war, (N. T. Reichsgesch. XVII. B. S. 276.) und sich durch den, oben S. 19. u. f. erwähnten Vergleich, um nichts besser befand.

schießen, um den 3 Kreis-Obersten ihre Vorlage einstweilen wiederzugeben. Da aber Chur-Pfalz seine Gesandten schlechterdings hierin zu nichts weiter, als seinem Kreis-Contingentmäßigen Beytrag, instruirt hätte, so hätte auch hierin kein Schluß gefaßt werden können. Schließlich, die majora vota belangend, so seyen dieselben zwar in Kreis-Justiz- und sonstigen in den Reichsgesetzen bestimmten Sachen, für entscheidend anzunehmen. In Religionssachen aber, Aufrichtung neuer Constitutionen, oder Erklärungen der ältern, sodann Verwilligungssachen, zumal für fremde Reiche, solle man sich nicht durch die majora bezwingen lassen. Brandenburg-Onolzbach aber solle alles geschehene dem Churf. von Brandenburg treulich zu wissen thun.„ 1600

Zweyte Zusammenkunft der Protest. Stände.

Da indessen die Kaiserlich-Fiscalischen Processe gegen die die Türkenhülfe zurückhaltenden Protestantischen Stände immer fortgingen, verschrieb Churfürst Friederich der IV. von der Pfalz, zu der nemlichen Zeit, als viele von diesen ohnehin zu Speyer bey dem Deputationstag versammelt waren, noch mehrere derselben, um über die Art, wie man sich dieser Processe erwehren sollte und könnte, zu berathschlagen, welche dann nachfolgenden Abschied [g]) verabredeten und unterschrieben [h]). „Erstlich solle in Betreff der Hof- 27. Oct.

g) Auch diesen hat Londorp, P. III. L. VII. p. 552. sqq. *Du Mont* T. V. P. II. p. 7. Lünig R. A. P. spec. I. Th. p. 265.

h) Die unterschreibenden Stände waren, außer Pfalz, noch Churbrandenburg, Straßburg (das Bisthum), Pfalz-Zweybrück, Brandenburg (der Marggräfliche Gesandte, dessen Original-Instruction zu dieser Zusammenkunft in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXXVI. n. 48. angegeben wird d. d.

1600 processe ein zu dem Ende aufgesetztes Schreiben [1]) an den Kaiser, wo möglich im Namen aller Protestantischen Stände, abgelassen werden. Zu dem Ende sollten sämtliche hier unterschriebene Stände ihr Gutachten darüber binnen 6 Wochen an Pfalz einschicken, damit es der Churfürst alsdann gleich ausfertigen, und den übrigen Theilhabern zur ebenmäßigen Vollziehung übersenden könnte. Binnen dieser Zeit aber sollte auch jeder Stand, die dabey benannten anderen Protestantischen Stände zu gewinnen, sein möglichstes thun, damit sie alle Theil nähmen. Sollten aber auch nicht alle zu gewinnen seyn, solle jedoch dieses Schreiben, im Namen der dazu stimmenden, an den Kaiser abgehen. Sollte nun auf dieses Schreiben keine oder eine widrige Antwort erfolgen, so solle alsdann 2) eine Gesandtschaft von zwey Churfürsten, zwey Fürsten, zwey Grafen, und zwey Städten, (von denen jedoch keines selbst in einem Hofprocesse Kläger wäre) an den Kaiser abgeordnet, ihr Credi-

tiv

d. d. 16. Oct. c. a., das Creditiv aber an Chur-Pfalz, n. 46.), Braunschweig-Wolfenbüttel, Baden-Durlach, Pommern, und Nassau-Dillenburg. Die Gesandten des Administrators der Chur Sachsen, welche doch den Deputationstags-Abschied, drey Tage später, den 30. Oct. mit unterschrieben haben, scheinen demnach bey diesen Zusammenkünften nicht gegenwärtig gewesen zu seyn: vermuthlich wegen der Directorial-Streitigkeiten. Warum aber die Hessischen Gesandten, da doch des Landgraf Moritz seine mit auf dem Deputationstag gewesen, und solcher sonst immer bey diesen Versammlungen mitgehalten, nicht hiezu instruirt worden, wie in dem Abschied stehet, weiß ich im geringsten nicht anzugeben.

i) Dieses fehlt bey Londorp, so wie alle andere in dem Abschied angezogene Beylagen.

tiv aber von allen Ständen, die man zur Theil- 1609
nehmung bringen könne, unterschrieben werden. Zu dieser Schickung solle jeder Stand einen halben Monat erlegen. Die Gesandtschaft solle zugleich dahin instruirt werden, daß sie, falls gar nichts vom Kaiser zu erlangen, noch vor dem Abzug von seinem Hof, feierliche Protestation einlege, wasmaßen ihre Principalen demohngeachtet sich den Hofprocessen immermehr zu unterwerfen gedächten [k]). Was aber weiter in solchem Fall, 3) wenn gleichwol mit den Hofprocessen weiter fortgefahren werden wolle, zu thun sey, müsse sodann in einer neuen Zusammenkunft überlegt werden. Zweytens, die verweigerte Türkenhülfe betreffend, so müsse es, da der Kaiser die in dem letzten Schreiben an ihn [l]) gesetzte Bedingungen, unter welchen man zahlen wolle, im geringsten nicht zu erfüllen trachte, bey dieser Verweigerung bleiben, wesfalls man ein zu dem Ende aufgesetztes Schreiben an den K. erlassen wolle. Uebrigens wolle man von allen solchen beschwerlichen Urtheilen in fiscalischen, die Türkenhülfe betreffenden Sachen, um nicht aus den Schranken des Rechts zu weichen, die Revision ergreifen, und desfalls den Procuratoren, dabey allezeit zusam-

k) Daß diese Gesandtschaft an den Kaiser auch würklich habe vor sich gehen müssen, zeigt der Ind. Msc. Arch. On. T. LXXVI. n. 40-43. welche Nummern die Kaiserlichen Resolutionen, die Protestationen der Gesandten dagegen, und die Relationen der letzteren von ihrer Verrichtung, enthalten. Es erging aber diese Gesandtschaft im Aug. 1601.

l) Der Aufsatz hievon ist in dem reichhaltigen Onolzb. Archiv zu finden, laut des Ind. Msc. Act. Com. T. LXXVI. n. 26. d. d. Onolzb. 29. Apr. 1600. Alldorten sind auch zwey dahin gehörige sonstige Schreiben befindlich n. 19. 25.

1600 menzuhalten, anbefehlen. Wenn aber auch dieses nicht fruchten sollte, so müsse man auf einem andern Tage sehen, was zu thun sey. Drittens, die Straßburgische Sache belangend, so sey solche als eine gemeine Religions-Sache anzusehen, und zu behandeln, wesfalls dann, da jetzo die Gesandten hiezu nicht hinlänglich instruirt werden können, auf den 18. Jenner 1601. ein neuer Tag zu Friedberg gehalten werden, und daselbst sich jeder mitunterschriebener Fürst durch seine Gesandten, ohne besondere Erforderung, einfinden, auch wo möglich die anderen Protestantischen Stände, diesem Tage mitbeyzuwohnen, bewogen werden sollten. Inzwischen aber sey Frankreich, als Beystand und Handhaber des Saarbrückischen Vergleichs, in dem desfalls aufgesetzten Schreiben um Beyhülfe zu ersuchen. Viertens, die bey der Venediger Expedition m) ausgelegte Kriegskosten betreffend, habe man ebenfalls zu keinem Schluß kommen können, weil nicht alle Gesandten dazu instruirt gewesen: deswegen diese

m) Was dies für eine Expedition gegen Venedig sey, kann ich in der ganzen Geschichte nicht finden. Ich denke ich, daß Venediger ein freylich lächerlicher Druckfehler für verndiger sey; denn noch heutzutage ist vern, oder fern, oder firn, ein Provincial-Ausdruck anstatt vorjährig; welchemnach der vorjährige Zug gegen den Mendoza hier verstanden werden könnte, von dessen Kosten schon in den vorigen Zusammenkünften gehandelt worden war. Struv a. a. O. S. 415. hat ohne Bedenken hier eine Venetianische Kriegsexpedition niedergeschrieben; daß aber würklich von keinen andern, als den von mir angeführten Kriegskosten, die Rede auf der Zusammenkunft gewesen, zeigt die Ueberschrift eines Brandenb. Schreibens an Chur-Pfalz d. d. 16. Oct. e. a. in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXXVI. n. 45.

diese Sache auch, bis zur nächsten Zusammen- 1600
kunft, ausgesetzt bleiben müsse. Fünftens, da auch, bey dem nunmehr geendeten Deputationstag, wegen der vier Klöster Revisions-Sachen vieles gehandelt worden, auch der Fortgang derselben den Protestanten unwiederbringlichen Schaden bringen könnte, so sey auf dem nächsten Tage daran zu denken, was man desfalls zu thun habe. Endlich würde es gut seyn, daselbst auch über die beiden Puncte völlig instruirt einzustellen, 1) wie die ordinären Visitationen des Kammergerichts wiederum in Gang zu bringen? 2) wie man sich Evangelischen Theils eines gleichmäßigen Verstands aller im Religions-Frieden begriffener strittiger Puncten vergleiche, darnach man sich auf Reichs-, Kreis- und Deputations-Tagen, und eben überall, gleichmäßig richten und für Einen Mann stehen könne? Ganz zu Ende folgt das abermalige wechselsweise Versprechen der zu beobachtenden genauesten Verschwiegenheit n).„

In diesem Jahr findet man auch, daß die Stände des Fränkischen Kreises gleich im Jenner beysammen gewesen, und zu Nürnberg einen Abschied verfasset o), wovon hier das wesentlichste 1/10 Jan.
folget: Zuerst das Gesuch um Sitz und Stimme Fränkischer Kreistag und Abschied
beym Kreis wegen der Grafschaft Wertheim belangend, so solle solches, weil es zu spät eingelangt, ad referendum genommen, und auf dem nächsten Kreistag erledigt werden. Zweytens, da der

n) Die Protocolle dieser Zusammenkunft sind in dem Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXVII. n. 56. 57. dem Titel nach befindlich. Die Relationen der Brandenb. Gesandten aber n. 65. 66., der Abschied selbst n. 62. u. f.

o) F. C. von Moser Fränkische Kreisabschiede 1. Th. n. 1.

1600 der Bischof von Würzburg, wegen einiger in Hennebergischen ihm heimgefallenen Güter, von denen er besondern Reichs- und Kreis-Matricular-Anschlag gebe, abermals um ein Kreis-Votum angehalten, dabey protestirend, daß er die Entscheidung der Sache, falls man ihm Schwierigkeit mache, niemand als Kaiser und Reich heimgestellen gemeinet sey: so habe man die Sache reiflich überlegt. Weil aber Würzburg desfalls nie eine Stimme hergebracht; andere Stände des Kreises auch in gleichem Fall mit besonderen Besitzungen wären, die sie zu Reichs- und Kreis-Anlagen ordentlich versteuerten, und doch keine besondere Stimme verlangten, u. s. w. so könne man diesem Gesuch nicht willfahren. Drittens, die von dem Marggrafen von Brandenburg, als Kreis-Obristen, wegen des Zugs nach den Niederlanden gemachte Ersatz-Forderung betreffend, so könne man, da der Marggraf nicht nach den Kreis-Abschieden in allen Stücken verfahren, auch der Westfälische Kreis, den die Hülfe eigentlich angegangen, derselben selbst entsagt p), überdieses ja der Marggraf bereits zwölf Monate von dem Kreise erhalten, u. s. w. ihm jetzo, zumal bey den übrigen großen Ausgaben, unmöglich ein weiteres verwilligen. Bey welchem Schluß es dann auch, des Brandenburgischen weitern Vorbringens ohngeachtet, bleiben müsse. Viertens wurde auf ein Schreiben des Kaisers, wie auch des Kammerrichters zu Speyer, wegen der Fränkischen Präsentation, beschlossen, daß die weltlichen Stände, an denen dismal die Reihe, solche forderſamst bewürken sollten. Fünftens wird wegen einiger restirenden Officiers-Bezahl-

p) Eine solche Entsagung habe ich noch in der Geschichte nicht finden können.

Bezahlungen, und ſechſtens wegen einiger ge- 1600
meinen Kreis-Auslagen, die Zahlung beſchloſ-
ſen. Dieſer Schluß iſt von allen gegenwärtigen
Kreisſtänden unterſchrieben. Jedoch ſetzte der
Brandenburgiſche Geſandte eine Proteſtation
bey, in ſoferne der Schluß ſeines Herrn Forderung
betreffe. Der Heſſiſche wegen Hennenberg,
behielt ſich ſein Votum in Belang der Branden-
burgiſchen Forderung vor. Und der Schwar-
zenbergiſche unterſchrieb nur unter der gewöhn-
lichen Proteſtation wegen des Seſſions-Streits
mit Limburg.

Einen Abſchied des Churkreiſes, die Mün-
ze betreffend, und zwey dergleichen von den drey
correſpondirenden Kreiſen, d. i. Bayern, Fran-
ken, Schwaben, führe ich nur an, weil ſie nichts
wichtiges enthalten [q]).

Nun die Niederländiſchen Begebenhei- Niederl. Begeb.
ten [r]) belangend, ſo iſt bey dem vorigen Jahre einer Kaiſerlichen Friedensgeſandtſchaft und deren Bemühungen gedacht worden. So ſehr nun dieſe bey den General-Staaten ihren Vortrag ma- Friedens bemühungen.
chen zu können wünſchte, ſo wenig wurde ihr doch
ſolches zu Theile, denn die Generalſtaaten ant-
worteten zum zweytenmal aus dem Haag: Sie 31. Jan.
hätten

q) Sie ſtehen bey Hirſch Münz-Archiv III. B. S. 152-162., der erſte iſt d. d. Mainz 5. May ſt. n. 1598. die beiden anderen von Regenſpurg $\frac{17}{27}$ May und Augſpurg $\frac{13}{23}$ Oct. e. a.

r) Meteren XX. B. S. 933. und der aus ihm, wie gewöhnlich, ganze Seiten faſt von Wort zu Wort ausſchreibende Khevenh. T. V. S. 2264. u. f. *Thuanus* L. CXXIV. p. 899. ſqq. *Grotius*, Ann. L. IX. *Reidanus*, Ann. L. XVII. *Sleidan. cont.* L. VI. p. 259-262. et 267-272. *Haracus*, ad h. a. und der neuere Waagenaar T. IV. L. XXXII. h. a.

1600 hätten der Gesandten zweytes Schreiben reiflich erwogen, könnten aber eben so wenig als vorhin sich zu Ertheilung des verlangten Geleits entschliessen; einestheils seyen der Friedens-Unterhandlungen halber die nemlichen Hindernisse noch vorhanden, die vorhero gewesen; anderntheils die Bedrückungen des Kriegsvolks betreffend, so sey ja nichts dergleichen mit ihrem Willen oder aus Befehl geschehen, doch wollten sie die genauste Sorgfalt anwenden, daß dergleichen nichts weiter vorgehe, so daß Kaiser und Reich mit ihren Anstalten zufrieden seyn würden. Emmerich und das Zollhaus, so sie noch inne hätten, wollten sie sogleich wieder herausgeben, nichts mehr auf dem Reichsboden einnehmen, auch keinen Durchmarsch mehr nehmen, wenn nur die Spanier ein gleiches thäten und zu thun sich verpflichteten, wie sie, die Staaten, sich mehrmal erboten hätten. Da aber die Spanier dieses nicht thäten, und nur Rees alleine, nicht den Kaiserlichen Befehlen zufolge, sondern anderer Ursachen halber verlassen hätten, sonst aber Rheinberg noch immer behielten, und neuerlich noch das Stift Lüttich zu verwüsten sich unterstanden, u. s. w. so könne man nicht von ihnen allein alles verlangen. Also brauche es keiner weiteren Unterhandlungen durch die Gesandten *). Mit solchem Bescheid mußten dann diese, so viel die Holländer betrifft, sich begnügen lassen, und ihren anderen Auftrag, nemlich zu Brüssel, zu verrichten bedacht

*) *Grotius* L. VIII. in fol. sagt, man habe sonderlich auf Rath der Provinz Holland aus der Ursache die Gesandten nicht zugelassen, damit man auch nicht einmal vom Frieden sprechen hörte, da die anderen Provinzen wegen der großen Kosten schwierig waren, und also dergleichen Reden der Einigkeit hätten gefährlich werden können.

dacht ſeyn. Alldorten wurden ſie freylich als Ge- 1600
ſandte, die vom nächſten Blutsfreunde des Erzh. um ihm Glück zu wünſchen kamen, herrlich aufgenommen, aber wegen alles deſſen, was ſie ſonſt noch auszurichten hatten, als der Rückgabe von Rheinbergen, und ſonſtigen Begehrens zum Beſten der bedrängten Reichsſtände, mit lauter allgemeinen Verſicherungen abgeſpeiſet. Und vielleicht wollte der Kaiſer ſelbſt nur dieſes, und nicht mehreres, als der nicht nur von Verwandtſchafts-, ſondern auch Religions-wegen die Spanier heimlich begünſtigte, ſo wie hingegen die Proteſt. Stände im Reich den Holländern, der Religion halber, unter der Hand zugethan waren ſſ).

Kleinere Kriegsbegebenheiten.

Indem dieſes mit den Geſandten vorging, zeigten die Holländer auch durch die That, wie wenig ſie Frieden verlangten, da ſie bereits im Anfang des Jahrs unter Gr. Ludwig von Naſſau 23. Jan. auf Wachtendonk in Geldern losgingen, die zu ſchwache Beſatzung überrumpelten, und, jedoch nach einer unglaublichen Gegenwehr t), gefangen nahmen, worauf Gr. Moritz es wohl befeſtigen und mit allem verſorgen ließ. Indeſſen nahmen bey den Spaniern, wegen rückſtändigen Solds der Kriegsvölker, die Meutereyen ſo überhand, daß der Erzherzog und Mendoza alle ihre Sorgfalt

ſſ) Wie letzteres auch der gleichzeitige *Thuan.* L. CXXI. p. 865 bemerket.

t) Meteren erzählt unter andern, S. 938. daß eine Dienſtmagd daſelbſt mit einer Ofengabel eine Leiter, darauf fünf Holländer in die Feſtung ſteigen wollten, umgeworfen habe. Bey ebendemſelben S. 939. iſt auch ein ſonderbares freywilliges Gefecht von zwanzig Holländiſchen Soldaten und ihrem Officier gegen vierzig Spaniſche weitläufig beſchrieben zu leſen. S. auch von letzterem *Grot.* L. IX. p. 383.

1600 falt vom Feinde dahin wenden mußten, um solche zu stillen. Deshalb wurde insonderheit ein groß-
Landtag zu Brüssel. Landtag nach Brüssel ausgeschrieben, und da selbst den versammelten Ständen die Erklärung ge-
28. Apr. than, durch den Präsidenten Richardot, daß die Noth jetzo außerordentliche Mittel erheische. Aus Spanien habe man jährlich nur 250000 Kronen zu hoffen, das übrige zu Krieg und Frieden müsse aus dem Lande herbengebracht werden, wozu man also sie ersuche, Rath schaffen zu wollen. Insonderheit, da unter beiden vorigen Regierungen die Domanial-Güter meistens seyen veräußert oder doch mit Schulden beschwert worden, so möchten doch die Landstände solche frey zu machen und wiederum herbeyzubringen suchen, indessen aber der Herrschaft für standesmäßige Verpflegung besorgt seyn, worüber man lange Zeit Unterhandlung gepflogen, ehe dasjenige zu Stande gebracht worden, was weiter unten folgen wird, wenn wir wiederum etwas von den inzwischen vorgefallenen Kriegs-Handlungen werden erzählt haben. Pr.
Eroberung der Andreas-schanze. Moritz nemlich, um aus den vielen Meutereyen bey Zeiten Vortheil zu ziehen, griff bey noch feuchter kalter Witterung Crevecoeur und die
21 Merz. Andreas-Schanze bey Herzogenbusch an, von
25 Merz. welchen Er die erstere auch kurz nachher, die an-
10 Mai. dere aber nach scharfer Gegenwehr eroberte. Da in dieser sehr festen Andreas-Schanze der meiste Theil der Besatzung mit von den schwierig-gemachten war, so ließ sich solche desto lieber zur Uebergabe bewegen, da dann, gegen Erlegung des rückständigen Solds, ohngefähr 1200 Mann zu Dienste bey den General-Staaten nahmen u), und

in

u) Meteren, welcher die ganze Capitulation mit einrückt hat, XXI. B. S. 946. und *Grotius*, L. IX. p. 384. sq.

n die Beſatzungen vertheilt wurden, auch hernach, 1600
ls ein altes verſuchtes Kriegsvolk, herrliche Dien-
te thaten, von den Spaniern aber dafür als Ver-
räther die härteſte Behandlung, wenn man ihrer
habhaft wurde, ausſtehen mußten. Außer dieſer
wichtigen Feſtung bekam Pr. Moritz auch um ſol- im Mai.
he Zeit die Grafſchaft Mörs, welche zwar auf
Reichsboden gelegen, aber ihm und dem Hauſe
Naſſau durch der letzten eben verſtorbenen Grä-
in, Walburg, Teſtament angefallen war, ob-
wol er ſie vorjetzt noch nicht in Beſitz nehmen konn-
e, da der Herzog von Jülich ſie gleich nach der
Gräfin Tode hatte beſetzen laſſen.

Unter allen dieſen für die Holländer ſo gün- Frie-
tigen Kriegs-Umſtänden kamen doch Friedens- dens-
handlungen um dieſe Zeit auf die Bahn, da die handl.
obgedachte Kaiſerliche Geſandten, unter anderm
Vorwand, nach Haag gelaſſen wurden, welche
dann wegen allerhand Bedrückungen, die den
Reichsſtänden durch die Holländer geſchehen, Vor-
ſtellung thaten, zuletzt aber die Generalſtaaten
erſuchten, zum Frieden die Hand zu bieten und
einen Ort zu den Unterhandlungen zu benennen.
Die Generalſtaaten erklärten ſich hierauf in Be- 7. Jun.
treff der andern Gegenſtände, als Wiedergebung
von Emmerich, u. d. g. ganz willfährig, nur
wegen der Friedens-Unterhandlungen wiederholten
ſie mündlich, was ſie in dem kürzlich gedachten
Schreiben an die Geſandten ſelbſt erwehnt hatten,
nemlich daß aus den angegebenen Urſachen ſie ſich
keine Hoffnung zu einem dauerhaften Frieden ma-
chen dürften, alſo alle Unterhandlung vergeblich
ſeyn werde. Und obwol die Geſandten nochmals
darum anhielten, daß die Generalſtaaten die
Friedensvorſchläge nicht ganz abweiſen, ſon-
dern die ſchon ſo lange vorgeweſene Reichsgeſandt-

1600 schaft des Friedens halber annehmen und ihr Gehör geben möchten, so blieben doch die Staaten auf ihrer Erklärung und antworteten, dergleichen Gesandtschaft sey ganz unnöthig. Indessen räumten sie, um sich doch in etwas willfährig zu bezeigen, im Jun. gleich hernach Emmerich dem Herz. von Cleve wieder ein, welcher hernach auch Gesandten nach Brüssel schickte, um Rheinberg wieder zu begehren, die aber doch keine gewisse Antwort bekamen.

Holländ. Einfall in Flandern. Indessen dachte Pr. Moritz den Spaniern, deren Kriegsvolk noch immer meistens aufrührisch war, einen recht empfindlichen Streich durch Eroberung noch eines oder andern Seehafens zu versetzen, zog dannenhero 800 / 1000 Schiffe und 12000 Mann zu Fuß, wie auch 2000 zu Pferde, zusammen, versahe sich mit gehöriger Munition, fuhr so von der Mündung der Schelde hinauf, bis gegen den Gentischen Hafen, oder Sas von 21. und 22. Jun. Gent, und stieg bey dem Fort Philippine ans Land, wo er einige Schanzen und kleine Oerter in der Eile wegnahm, sodann bey Brügge vorbey bis Ostende vorrückte. Von da ging er weiter bis Nieuport, welches er belagerte. Erzh. Albrecht, als Er von diesem Einfall Nachricht bekam, ging ihm von Brüssel aus, wo der obgedachte Landtag noch immer beysammen war, mit allem Volk, was er nur aufbringen konnte, sogar von seiner heldenmüthigen Gemahlin bis Gent begleitet, entgegen, hatte, sonderlich durch der letzteren Zureden und Versprechungen, das Glück, die meisten aufrührischen Spanischen und Italiänischen Soldaten an sich zu ziehen, welche jedoch nicht unter ihrer gewöhnlichen Officiere, sondern der neuen Befehlshaber, die sie Eletti v) nennten, Anfüh-

v) Ein Italiänisches Wort, so gewählte Hauptleute anzeigt.

Anführung erschienen, worauf sich Isabelle zu- 1600
rückbegab. Er hatte nun solchergestalt an die
11000 Mann zu Fuß und 1400 zu Pferde, gu-
tes versuchtes Volk, dabey brave Officiere, insbe-
sonderheit den berühmten Mendoza. Mit diesen
zog er nach Gent, von da gegen Brügge, und
nahm Oudenborg in Einem Tage weg, wie auch 30. Jun.
Schaaßkerken und Bredene, allwo die Be-
satzungen gegen das gegebene Wort alle nieder-
gehauen wurden. Prinz Moritz schickte ihm den
Grafen Ernst von Nassau mit zwey Regimen-
tern zu Fuß und 4 Fahnen Reutern entgegen, um
den festen Posten und die Brücke bey Leffingen
zu besetzen. Als er ankam, waren die Spanier
schon da; die Seinen, über den unerwarteten An-
blick erschrocken, liefen aus den Reihen; die Spa-
nier griffen sie an, schlugen sie in die Flucht, hie-
ben fast das ganze Fußvolk nieder, und zerstreue-
ten die Reuterey. Als Prinz Moritz diesen Ver- Sorte Schlacht bey Nieuport.
lust erfuhr, suchte er ihn möglichst geheim zu hal-
ten, verließ die Belagerung von Nieuport, und
rückte, die Seinigen zu siegen oder zu sterben er-
mahnend, dem Erzherzog über die gemeldete Les-
finger Brücke entgegen. Beide Heere waren ein-
ander gleich. Die Spanischen aufrührisch gewe-
senen Soldaten brannten vor Begierde zu fechten.
Als daher beide Kriegsheere nicht gar weit von dem
belagerten Nieuport, zwischen den beiden Dör-
fern Westende und Wikenskerk, an einander
stießen, war das Treffen unvermeidlich. Prinz
Moritz ließ eine geringe Anzahl Mannschaft vor
der belagerten Stadt, schickte alle Schiffe, der-
gleichen mit Proviant oder Munition wol 100 an-
gekommen waren, nach Ostende, um den Sol-
daten die Hoffnung einer sichern Flucht zu benehmen, ermahnte seine Leute, ihr Vertrauen auf

1600 Gott zu setzen, und zu siegen oder zu sterben, fiel darauf samt dem ganzen Heer auf die Knie, und bat um glücklichen Ausgang der Schlacht, zu welcher er nun nach dem Gebet alle Anstalten machte, so wie auf seiner Seite der Erzh. Albrecht auch die Völker zum Angriff sich rüsten ließ, und tapfer zu streiten ermahnte. Doch verzog sich der Anfang des Streits bis Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr, da der Vortrab von beiden Seiten handgemein wurde; eine Zeitlang hernach die Reuterey, ferner der Mittel- oder Hauptzug, und endlich auch der Nachzug. Beide Theile stritten mit außerordentlicher Tapferkeit. Schon hatte die Schlacht drey Stunden gedauert, zwischen welcher Zeit jedoch das austretende Meer, ganz nahe an welchem die Schlacht war, auch einmal eine Pause gemacht, und man wußte noch nicht, wer Sieger seyn würde. Graf Moritz, den Helm auf dem Haupt, den Commandostab in der Hand, ritt um die ganze Schlacht-Ordnung, und versprach den Seinigen, mit ihnen zu leben und zu sterben. Auf der anderen Seite ließ auch der Erzherzog es an nichts ermangeln, was einem tapfern Feldherrn gebührte, stellte sich selbst an die Spitze der aufrührisch gewesenen, und drang mitten in die Feinde. Endlich, Abends gegen 7 Uhr, griff Moritz mit einem Haufen Reutern einen frischen Haufen Spanischer Reuter an, der eben noch den Seinigen in den Rücken fallen wollte. Diese wurden durch den unvermutheten Anfall aus der Fassung gebracht, und flohen. Die siegende Reuterey eilte ihnen nach, Victoria rufend. Da wuchs den Holländern der Muth, so wie der Spanier ihrer bey diesem Laute zu sinken anfing. Erstere aber griffen, als wenn sie es abgeredet hätten, überall so mit verdoppeltem Eifer

an,

an, bis endlich die Spaniſchen Truppen zu wel- 1600
chen anfingen, und da die Sieger immer mehr auf ſie drungen, ganz die Flucht ergriffen, bis auf 4000 Teutſche, die ſich in der Ordnung zurückzogen. So behielt dann endlich **Moritz** das Schlachtfeld, wobey ihm ſechs Stücke, die er bey ſich hatte, und ſehr gut bedient wurden, vortrefflich zu ſtatten kamen, wie auch dieſes, daß er ſo eine Stellung genommen hatte, vermöge welcher den Spaniern Wind und Sonne entgegen waren. Endlich ſprang auch, zum Unglück für die Spanier, ein großer Vorrath Pulver, unter der Schlacht, in die Luft, wodurch ihr Geſchütz auf die letzt müßig daſtand. Erzh. **Albrecht**, der ſich mit offenem Helm unter die Feinde gewagt, wurde in das Geſicht verwundet, und wäre bald gefangen worden, wenn die bey der Leffinger-Brücke ſtehenden Holländer wachſam genug geweſen wären [w]). **Mendoza** ſelbſt und viele vornehme Officiere, ſamt einer ziemlichen Anzahl Gemeiner, wurden gefangen [x]). Ueber 2800 Mann ſeiner Leute blieben auf dem Schlachtfeld, eine große Menge war verwundet, und unter ſolchen allein 250 Officiere; auch geriethen ſeine 6 Stücke, das ganze Geſchütz, das er bey ſich hatte, dem Feind in die Hände. Die Holländer hatten auch 2000 Todte, und 700 Verwundete [y]), ſo daß, wenn

w) Einige beſondere Umſtände von des Erzh. Tapferkeit und Gefahr ſ. bey Khevenh. S. 2303.

x) Meteren hat auch die Namen der Officiere, die hierbey geblieben, oder gefangen geworden.

y) Dieſe Zahlen giebt Meteren S. 961. der T. Ueberſ. als die richtigſten an, da ſonſten die Zahlen von beiden Seiten ſehr verſchieden angegeben würden. So ſetzt z. B. ein von *Haraeo* p. 583. angeführter Spaniſch-geſinnter Schriftſteller, ein Augenzeuge, den Spa-

1600 man die an den Wunden gestorbenen, oder in der Flucht, sonderlich bey der Brücke, umgekommenen rechnet, bey 6000 Menschen ihr Grab an diesem Tage gefunden haben; an eben dem Tage, an welchem 302 Jahre vorher ein Angehöriger des Prinzen **Moritz**, König **Adolf von Nassau**, mit einem Vorfahren des **Erzherzogs**, dem nachmaligen Kaiser **Albrecht von Oesterreich**, ein noch merkwürdigeres Treffen geliefert hatte, welches ersterem die Krone samt dem Leben kostete. **Moritz**, als er sich von der Wahlstatt Meister sah, stieg vom Pferde, fiel auf seine Kniee, und dankete Gott für den Sieg, mit lauten vernehmlichen Worten, speisete darauf mit **Mendoza** und den übrigen vornehmen Gefangenen zu Abend, schlief auch daselbst, ohne die Feinde zu verfolgen, theils weil seine Leute zu viel verlohren hatten, die übrigen aber müde und die Feinde noch zu stark waren, theils weil die Nacht sehr finster, und das Land voller Gräben und Pfützen war; welche Unmöglichkeit des Verfolgens ihm hernach zum Theil für einen Fehler ausgelegt wurde. Und so viel von der berühmten Schlacht bey **Nieuport** z)! Tags darauf begab sich der Prinz **Moritz** mit seiner Macht nach **Ostende**, und griff nach gehaltenem Kriegsrath a) **Nieuport** noch einmal an.

Allein

Spanischen Verlust auf 2000, den der Holländer auf 4000, hingegen ein Holländischgesinnter ebendaselben der Spanier allein auf 6000. O Ungewißheit der Geschichte!

z) Diese erzählt **Meteren** sehr ausführlich, im XXI. Buch, S. 958-962, kürzer hingegen, aber vortrefflich *Grot.* L. IX. p. 395-398. imgleichen mit vielen Umständen *Reidan.* L. XVII. p. 516. sqq. *Sleid.* contin. L. VI. p. 267. sqq.

a) Hier sagt *Grotius*, l. c. p. 400. wie es scheint, nicht ohne Wehmuth, tres primi post proelium dies, magnum

llein der Spaniſche Obriſt Barlotta brachte zu 1600
veyenmalen Mannſchaft hinein, ſo daß Moritz
m rathſamſten hielt, dieſe Belagerung aufzuhe-
en, ſo auch geſchah, worauf derſelbe noch einige 17. Jul.
Verſuche auf verſchiedene Schanzen machte, die
ber im Ganzen auch nichts fruchteten, obwol
e Spanier bey einem von dieſen Angriffen den
dachten tapfern Barlotta b) verlohren. Prinz
Moritz fuhr alſo von Oſtende, nachdem er einen
heil ſeiner Mannſchaft dort gelaſſen hatte, mit 31. Jul.
vielen Schiffen, als er zuſammenbringen konnte,
, und nach Hauſe, ohne etwas im Ganzen aus-
richtet zu haben, da dann die übrige gute Jahrs-
it, bis gegen Ende Octobers, mit einigen wei-
ren vergeblichen Verſuchen der Holländer, und
it den Gegen-Anſtalten von Seiten der Spa-
ier, hinging. Jedoch ſchloſſen dieſe Oſtende
g ein.

magnum utrinque ad res gerendas momentum, deliberando abſumti. *Reidanus* aber, S. 524. u. f. iſt der Meinung, daß Moritz anders nicht handeln und den Feind nicht verfolgen können, ja daß er überhaupt ſehr unvorſichtig gehandelt habe, dieſen Zug nur zu wagen, und dadurch alles auf das Spiel zu ſetzen. Auch Mercren rechtfertigt den Prinzen, S. 963.

b) Daß dieſer vom niedrigen Stande eines Barbiergeſellen bis zu ſeiner vornehmen Kriegs-Stelle geſtiegen ſey, ſagt ein gleichzeitiger Schriftſteller, Paul. *Piaſcius* Chron. ſui temporis, ad h. a. p. 183, wie auch *Thuanus* L. LXXIV. p. 904. Hingegen der zu Leiden ſchreibende I. N. de *Parival* in ſ. hiſt. du ſiecle de fer, 1658. 8. die dem Statthalter der Niederlande, Erzh. Leopold Wilhelm, zugeſchrieben iſt, ſagt L. II. ch. II. p. 73. er habe eigentlich la Bourlotte geheißen, und ſey ein Edelmann aus Lothringen geweſen. Dieſes nur beyläufig, zu einer Probe der faſt nie zu vermeidenden Ungewißheit in der Geſchichte.

1600 Daß aber der Krieg so schläfrig getrieben wurde,
Innerl. Unruhen der Holländer. daran war zum Theil wol außer den innerlichen Unruhen unter den vereinigten Niederländern [a]) die inzwischen wieder rege gewordene Hoffnung zum Frieden zu gelangen schuld. Es hatten nemlich die zu Brüssel versammelten Landstände, wie oben schon gedacht, besonders darauf mit bestanden, daß man des Friedens halber vorerst die gehörigen Versuche machen sollte, ehe zum Krieg weitere Verwilligungen geschehen müßten. Zu dem Ende wurde den Generalstaaten der Antrag wegen
Friedenshandl. einer Friedens-Zusammenkunft gethan, welche
19. Jul. endlich auch, da die Holländer sahen, daß sie in Flandern nichts ausrichteten, zu Bergenopzoom zu Stande kam. Allein, da die Brüsselischen Abgeordneten ohne ihren Prinzen nichts thun wollten, von welchem abzusehen war, daß er ohne die Krone Spanien nichts thun werde, hingegen die Holländischen, unter welchen der bekandte nachmals unglückliche Johann von Oldenbarneveld der vornehmste war, weder von den Spaniern, noch von dem Prinzen selbst etwas wissen wollten, zumal da dieser sogar in Brüssel eine junge Frauensperson der Religion halber hatte lebendig begraben lassen [b]), so war gleich sehr leicht

a) Von diesen Unruhen, sonderlich in Gröningen und Friesland, schreibt *Reidanus* sehr weitläuftig, L. XVII. p. 503. sqq. und Waagenaar S. 151.

b) Von dieser bereits oben, XX. Th. S. 648. erwähnten unerhörten Grausamkeit, welche hier abermals in öffentlichen Unterredungen den Spaniern vorgeworfen, und in der Antwort nicht widerlegt wird, sind die weiteren Umstände in einem Buch zu lesen, genannt de Spieghel der Spaenſche tyrannye, zu Amsterdam 1620. und nochmals 1621. 4. wo in zweyen Theilen erstlich die Grausamkeiten der Spanier in America, aus des eigenen Spanischen Bischofs

ht zu ſehen, daß aus der ganzen Sache nicht 1600
l werden würde. Nachdem ſie nun doch fünf
ge mit einander Worte gewechſelt hatten, wo-
) die Holländer immer darauf blieben, daß ent-
der die ſämtlichen Niederländiſchen Stän-
, mit völliger Vertreibung der Spanier und
Erzherzogs ſelber, ſich zu einer Republik, ohne
terſchied des Glaubens, vereinigen möchten,
r doch, daß wenigſtens der Erzh. aller Verbin-
ng mit den Spaniern, und dieſe mit ihm, auf
s bündigſte, ganz anders als es in dem nur zum
chein gegebenen Uebertrags-Brief geſchehen,
ſagten, ehe man mit ihm ſich in weitere Unter-
ndlung einlaſſen könnte, item daß auch ihre Bun-
sgenoſſen von allem wiſſen müßten, ſo begaben
) die Brüſſeliſchen Deputirten, mit Briefen an
Landſtände verſehen, wieder nach Hauſe. Da 23. Jul.
n ſolche aus dieſen erſahen, wie wenig vom Frie-
n, wenigſtens für jetzt noch, zu hoffen ſey, ver-
chen ſie ſich mit dem Erzh. wegen der zum Krie-
noch einſtweilen benöthigten Summen, und
ſchloſſen, nachdem ſie einige Erleichterung in
etreff der Spaniſchen Regierungsform, wie auch
s Verſprechen der Abſchaffung des unnöthigen
ofſtaats erhalten, und die Herrſchaften ſich der
orderung wegen Wiedereinlöſung der Domainen
geben hatten, 250 Heerwagen und 10000 Mann
Fuß auf ein Jahr lang zu ſtellen, auch zum
ofſtaat jährlich 250000 Gulden beyzutragen,

Biſchofs las Caſas Bericht, ſodann die in den Niederladen verübten weitläufig erzählt werden, da dann auch S. 101. die Geſchichte der lebendig begrabenen Anne van den Hove vorkommt. Ob aber, wie der neuere Waagenaar an dem von Häberlin angezogenen Ort verſichert, nachhero niemand mehr um der Religion willen umgebracht worden, laſſe ich dahin geſtellt ſeyn.

1600 so daß nun die monatliche Last der Provinzen in allem 320000 Gulden betrug, welche Berathschlagungen und Unterhandlungen dann bis in den October hinein gedauert e). Gegen das Ende des Jahrs kam noch ein Spanischer Gesandter nach Brüssel, der durch seine viele Klagen über den Schaden, den die Holländischen Schiffe thäten, Anlaß zu Ausrüstung vieler Kriegs- und Kaperschiffe, auf welche sonderlich die von Dünkirchen sich wohl verstunden, gab. Die Holländer rüsteten dagegen, sonderlich zu Dortrecht, Galeeren und kleinere Schiffe aus, mit welchen sie dann auch, noch gegen Ende des Jahrs, einen überaus kühnen Streich
19. Nov. vollführten. Es unterstund sich nemlich die eine Galeere, die schwarze genannt, nebst einigen Schaluppen von der Mündung der Schelde hinauf bis gegen Antwerpen zu fahren, wo sie, da man sie für Spanische Proviantschiffe hielt, um Mitternacht ungehindert anlangten, das daselbst liegende, nicht sorgfältig bewachte Admiralschiff überwältigten, es auch, ehe die durch den Lärmen aufgeweckte Besatzung der Stadt zu Hülfe eilen konnte, mit sich wegführten, und so mit dieser Beute, wozu noch einige Brüsseler und Mecheler Kauffartheischiffe kamen, glorreich nach Hause segelten, hiedurch aber großen Schrecken unter ihren Feinden der Zukunft halber verursachten. Und soviel für dismal von den Niederlanden f)!

Nun

e) Hierüber ist besonders weitläufig Meteren S. 966. bis 969.

f) Uebrigens hoffe ich, daß es mir nicht zum Vorwurf gereichen werde, wenn ich nach dem Beyspiel meines Vorgängers von den Holländischen Angelegenheiten hier mitgeredet habe. Mich dünkt, so lange die Holländer nicht ganz frey erklärt waren, so erst 1648. geschehen ist, so lange gehört auch die Geschichte ihrer Europäischen Lande zur Reichsgeschichte.

Nun aber der gewöhnlichen Ordnung nach auf den Kaiſer **Rudolf** zu kommen, ſo ſaß auch in dieſem Jahr derſelbe noch immer zu **Prag** ff), faſt unthätig, an ſeiner gewöhnlichen Melancholie leidend. Inſonderheit war eine Frucht dieſer Krankheit, daß er auf ſeinen geheimen Rath und Oberſt-Hofmeiſter **Wolfgang Rumpf** einen Verdacht warf, als meyne er es nicht gut mit ihm, und habe inſonderheit gemacht, daß ihm die Infantin **Iſabelle** entgangen, imgleichen ſey er wider des K. Neigung, die Prinzeſſin **Marie von Medicis** zu heirathen, u. ſ. w. Dieſer Verdacht ging zuletzt ſo weit, daß er dieſem Miniſter eines Tages plötzlich durch den Geh. Rath **von Hornſtein** andeuten ließ, ſich vom Hofe zu entfernen; und als der Geh. Rath und Hofmarſchall **von Trautſon** ſich ſeiner annahm, ſo bekam er alſobald gleichen Befehl; zum Obriſt-Hofmeiſter aber wurde **Carl von Lichtenſtein** ernannt. Indeſſen blieben beide vom Hof entfernte Diener in ſo weit in Gnaden, daß ſie in allen Geſchäfften, von Hauſe aus, zu Rath gezogen, ja gar zu kleinen Geſandtſchaften gebraucht wurden. Indeſſen kamen nun dem bald 50 jährigen Kaiſer auf das neue die Heirathsgedanken mit Macht; und da ihm obgedachte Prinzeſſin **Marie von Medicis** entgangen war g), ſo dachte er bald an eine Erzh. von Oeſterreich, bald an eine lothringiſche, bald an eine Wallachiſche, bald gar an eine Ruſſiſche Prinzeſſin. Das beſte dabey war, daß er vorher

1600 Des Kaiſers Privatumſtände.

ſeiner

ff) Khev. V. Band, S. 2225. u. f.

g) Dieſe nemlich hatte der Großherzog von Florenz, ihr Vetter, Ferdinand, dem auch zu gleicher Zeit um ſie werbenden König Heinrich dem IV. von Frankreich gegeben. *Thuan.* L. CXXV. erzählt weitläufig die Geſchichte dieſer Heirath. S. auch Contin. Chytraei, ad h. a. p. 53. ſq.

1600 seiner alten klugen in Spanien lebenden Frau Mutter, Marie, K. Carls des V. Tochter, Gutachten durch seinen Gesandten erforderte. Diese suchte ihm in ihrer Antwort sowol seine Bedenklichkeiten wegen der Florentinischen Prinzessin, als auch alle die ausländischen Heirathen auszureden, und rieth ihm bey der Oesterreichischen zu bleiben. Allein der unentschlossene Rudolf blieb auch hier seinem Character getreu, und also unvermählt, bis an das Ende seines Lebens. Daß er übrigens, da die Pest in Prag ausgebrochen war, diese Stadt zu Ende vorigen Jahrs verlassen, und eine Zeitlang zu Pilsen Hof halten müssen, wird aus der Geschichte des vorigen Jahrs noch erinnerlich seyn. Diese Nothwendigkeit dauerte auch noch in diesem Jahre eine Zeitlang fort. Dorten aber begegnete ihm auch das Angenehme, daß eine Botschaft von Michael dem Woiwoden der Wallachei anlangte, und ihm des im verflossenen Jahr h) in einer Schlacht erschlagenen Cardinals Bathori Insiegel, Schwerdt und Hauptfahnen überbrachte, auch dabey im Namen ihres Herrn die vortrefflichsten Anerbietungen that, und wegen einiger Sachen um Rath fragte. Auch kam eine Gesandtschaft vom Türkischen Kaiser, bis zwey Stunden von Presburg, welche in einem mitgebrachten Schreiben ganz annehmliche Friedensvorschläge, jedoch mehr zum Schein als im Ernst thaten, wie aus den zugleich gemachten entsetzlichen Kriegsrüstungen der Türken erhellte, daher sie kurz abgefertigt wurden, und der Krieg fortging. Doch hatte diesesmal der Kaiser nicht so vieles Glück, als im vorigen Jahr, indem theils die Hauptvestung Kani-

Fortgang seines Kriegs gegen die Türken.

h) Abenvenh. T. V. S. 2102. auf welchen mich in dieser zur Ungarischen Geschichte gehörigen Sache lediglich berufe.

Hamburgische und Lüneburgische Abgeordnete folgten, da dann das Jahr mit Friedens-Unterhandlungen zu Ende ging f). Von den kirchlichen Händeln, so sich dieses und die zwey nächst vorigen Jahre hindurch im Braunschweigischen begeben haben, finde ich nichts wichtig genug, um in dieser allgemeinen Geschichte einen Platz zu verdienen. So viel die Stadt Braunschweig betrifft, hat solches weitläufig Rehtmeyer g). 1600

Von H. Friedrichs von Würtemberg Italiänischer Reise und Zurückkunft ist bey dem vorigen Jahre die Rede gewesen. Kaum war er zu Hause, so empfing er die angenehme Nachricht, daß seine Gesandten zu Prag inzwischen zum erstenmal die Belehnung mit dem Herzogthum, als freyem Reichs-Lehen, erhalten hätten h). Auch langte eine Gesandtschaft der Reichsstadt Kempten bey ihm an, welche sich seinen Canzler zum Beystand in ihren Streitigkeiten mit dem Stift daselbst, wie auch einen guten Prediger aus seinem Lande ausbat. Der H. gewährte ihnen beides. Nun waren zwar einige Streitigkeiten würklich ans Kammergericht gediehen. Unterdessen brauchten die beiden Parteyen eine in damaligen Zeiten ganz ungewöhnliche Mäßigung gegen einander, und ließen alles in dem Stande, in welchem es bey Anfang der Streitigkeiten gefunden

Würtemb. Begeb.

a) Belehnung. 18. Apr.

b) Vermittelung der Kemptischen Unruhen.

f) Diese Unterhandlungen findet man weitläufig in dem oftbesagten Ausführlichen Hist. Bericht Dritt. Cap. S. 1439. u. f. davon ich jedoch hier etwas weiteres beyzubringen für meinen Zweck nicht nöthig finde.

g) Braunschw. Kirchenhist. IV. Band, III. Cap. S. 185. IV. Cap. S. 194. u. f. wozu auch einige Urkunden aus dem V. Band von S. 224. an gehören.

h) s. Sattler V. B. VII. Absch. S. 234. aus welchem Schriftsteller auch das folgende entnommen ist.

1600 Geschichte vorkommen werden, ausgenommen habe ich in diesem Jahre nicht gar vieles ausfindig machen können. Doch kann ich einen Vergleich desselben mit dem Stift **Passau**, wegen der Spen und Inventur nach dem Absterben der Pfarrer,
2. Nov. zu **Prag** geschlossen [l]), imgleichen desselben Urkunde, in welcher er der **Schweidnitz**- und Jauerischen Landschaft ihr Statut wegen Belehnung
2. Dec. auch Fälligkeit der Rittergüter bestätiget [ll]), anführet.

Oesterreichsche Begeb. Gewaltsamer Reformation in Oesterreich.

So ruhig nun K. **Rudolf** in seinem Prag und mit ihm ganz **Böhmen** war, so unruhig ging es durch seines Bruders, Erzh. **Matthias** Bemühung, in **Oesterreich** her [m]). Dieser nemlich betrieb, nach wie vor, sein ihm so sehr am Herzen liegendes **Reformations-Geschäfft**, durch die obbenannten Commissarien, mit vielem Eifer. Insonderheit wurden diese nach **Linz** geschickt, mit der gemessenen sehr weitläufigen Instruction: „wie die Protestantischen Landstände nur die Erlaubniß hätten, in ihren eigenthümlichen Schlössern und Häusern ihren Gottesdienst zu halten, auch solche nach Kaiserlichem Willen nicht weiter auszudehnen sey, so sollten sie alsobald die Protestantischen Prediger und ganze Religions-Uebung durchgehends, wo dergleichen, außer benannten Orten, in Städten oder auf dem Lande befindlich, abschaffen, und bey **Linz** den Anfang machen.„ Diese
15 Merz. verfügten sich also unverzüglich dahin, ließen die landschaftlichen **Verordneten**, so daselbst anwesend, zu sich kommen, und begehrten, nach Vorlesung

l) Lünig, R. A. P. spec. Cont. I. Sect. III. p. 374. *Du Mont*, Corps dipl. T. V. P. I. p. 493.
ll) Lünig, P. spec. Cont. I. Forts. I. p. 402.
m) Khevenh. V. Band, S. 2236. u. f. Kampach Evang. Oest. I. Th. S. 207. u. f. III. Th. S. 141. u. f.

ſung ihrer Inſtruction, daß jene ſie vollſtrecken 1600
ſollten. Da nun dieſe ſich weigerten, und vor-
ſchützten, daß ſie erſt bey den Landſtänden anfra-
gen müßten, die Commiſſarien aber ſchlechterdings
Gehorſam verlangten, gerieth endlich die Sache
dahin, daß die Verordneten den Commiſſarien
ſelbſt die Ausübung ihrer Inſtruction überließen:
worauf dann ſogleich die Prediger aus dem Land-
haus daſelbſt und ſonſten vertrieben, auch des Lan-
des verwieſen, die Schulen aber, und ganze Reli-
gions-Uebung aufgehoben, dagegen Catholiſche
Prediger eingeſetzt wurden. Ein gleiches geſchah
zu Wels, Steyer, und anderer Orten [n]). Nebſt
dieſem wurde auch ſogar durch den Biſchof zu
Paſſau auf Pabſt Urbans des VIII. Befehl ſtark
darauf gedrungen, daß der Gebrauch des h. Abend-
mahls unter beiderley Geſtalten, den Pius IV. den
Catholiken freygelaſſen hatte [o]), wieder abgeſchafft
würde, ja ſolcher auch eigenmächtig in Oeſterreich,
ſo weit es zu ſeiner Diöceſe gehörte, würklich ab-
geſchafft. K. Rudolf, oder vielmehr der Erzh.
Matthias, begehrte hierüber des Cardinal Cle-
ſels Gutachten. Dieſes aber [p]) fiel dahin aus,
daß man allerdings dem Päbſtlichen Befehl Folge
leiſten, oder vom Pabſt ein anderes durch eine Ge-
ſandtſchaft herausbringen müßte. Hierauf ließ
Erzh. Matthias ſeinen Bericht an den Kaiſer er-
gehen,

n) Daß übrigens es mit der Evangeliſchen Religion ſo übel ablief, daran waren guten Theils die Landſtände mit ihrer Sorgloſigkeit Schuld, von der ein eifriger Pfarrer bey Raupach III. Th. S. 125. n. (i) eine artige Beſchreibung macht.

o) ſ. oben, Neueſte T. R. G. VI. B. S. 67. u. f.

p) Iſt bey Rhev. V. Th. S. 2228. mit Gründen und Gegengründen, ſeinem Haupt-Inhalt nach, zu finden. Imgleichen bey Raupach Ev. Oeſt. III. Fortſ. S. 143. u. f.

1600 gehen, des Cardinals Wünschen gemäß, nur d
dabey dem Bischof von Passau, wegen seines
genmächtigen Verfahrens, eine Weisung gegeb
werden solle. Dieses ließ sich dann der Kaiser g
fallen, und obwol von einer Gesandtschaft an
Rom die Rede war, unterblieb sie doch nachher
und die Abschaffung des Kelchs behielt ihren B
stand.

Erzherz. Ferdinands Vermählung.

In diesem Jahre kamen die oben gedachten
maßen angefangene Heiraths-Unterhandlungen
des nunmehr 22jährigen Erzherzogs Ferdinand
mit der Bayerischen Prinzessin Marie Anne z
ihrer Endschaft [9]). Die noch zu Ende vorigen
Jahrs nach München abgefertigten Gesandten th
ten desfalls die Werbung, und zwar anfangs a
den Herz. Wilhelm, als der Prinzessin Vater.
Dieser aber gab ihnen zu erkennen, daß sie sich
eigentlich an seinen Sohn, der Prinzessin Bruder,
Herzog Maximilian zu wenden hätten, als de
er die Regierung übergeben, und sich zur Ruhe
gesetzt habe. Sie brachten derohalben ihr Gesuch
bey demselben an, in welchem sie von dem alten
Herzog bestens unterstützt wurden. Die Einwil
gung blieb nicht lange aus, aber über die Ehe
pacten konnte man einige Zeit nicht eins werden
bis endlich man sich Oesterreichischer Seits zu neun
tausend Gulden Witthum, weil jetzt alles viel
theurer sey, als vorhin, für die Braut be
stund, und das Beylager auf den Monat April
d. J. angesetzt wurde. Diesem zufolge kam des
Kaisers Bruder, Erzh. Matthias, als Kaiserl
19. Apr. licher Bevollmächtigter, nach Grätz, wo der Erzh.
wohnte. Dieser wurde prächtig empfangen, und
im Schloß die Wohnung ihm angewiesen. Den
nächs

9) Khevenh. V. B. S. 2053. und 2157. u. f.
Adelzreiter Ann. Bav. P. II. L. XII. p. 328.

nemlichen Tag kamen auch die Polniſchen, Ve- 1600
netianiſchen, Mantuaniſchen und Bamber-
giſchen Geſandten daſelbſt an. Ein paar Tage
darauf wurde die Braut von ihrem Bruder, Herz.
Maximilian, und ſämtlichen Geſchwiſtern, auch
dem Kaiſerlichen Geſandten, nach Grätz begleitet,
und von dem Bräutigam an dem dazu beſtimmten
Orte feierlich empfangen, und in das Schloß ge-
bracht. Tags darauf kam auch ein Päbſtlicher
Geſandter, der Cardinal von Dietrichſtein,
welcher aber durch ſeine lächerliche Ceremoniel-
Forderungen den andern anweſenden Geſandten
und Fremden vieles von ihrem Vergnügen geraubt
haben muß. Den Tag der Trauung kam auch noch
ein Chur-Pfälziſcher Geſandter. Die Trauung
ſelbſt wurde von dem Päbſtlichen Legaten, in der 23. Apr.
Kirche, in Beyſeyn der ſämtlichen hohen Ange-
hörigen des Brautpaars und aller Geſandten, ver-
richtet, worauf man prächtig ſpeiſete, und Abends
zum Tanz ging. Hierauf wurden noch verſchie-
dene Tage hinter einander allerhand Luſtbarkeiten
angeſtellt, bis der Erzh. Matthias und der
Päbſtliche Legat abgezogen waren r). Unter
allen dieſen Heirathsgedanken und Luſtbarkeiten Re-
ligions-
wurden doch die Proteſtanten nicht um ein Haar verfol-
gelinder als im vorigen Jahre behandelt. Sogar gung in
Steyer-
mitten im Winter, bey der ſchlechteſten Jahres- mark,
u. ſ. w.
zeit, wurde in Steyermark, durch die mit Mann-
ſchaft begleitete Commiſſarien, die Reformation
fortgeſetzt, die proteſtantiſchen Prediger vertrie-
ben, die Kirchen weggenommen, und zum Theil
gar

r) Was dabey die Krainiſche Landſchaft den Neuvermählten für ein anſehnliches Geſchenk gemacht habe, beſchreibt, mit beygefügtem Kupferſtich der Gedächtnißmünze, Valvaſor, X. Buch, S. 355.

1600 gar niedergerissen oder in die Luft gesprengt, die protestantischen Bücher verbrennt, und die gemeinen Leute zum Religions-Eid, oder das Land, so doch mit Hinterlassung des zehnten Pfennings, zu meiden gezwungen, mit welchen Verrichtungen dann die Zeit bis in die Hälfte des Monats August hinging s). Hierauf wurde sogleich das nemliche im Herzogthum Kärnthen zu thun beschlossen, und dazu einigen Commissarien, mit 300 Musketirern begleitet, der Auftrag ertheilet. Dorten ging es nicht so leicht, wie in Steyermark, wo dem sich Villach, Klagenfurt und andere Städte mit gewaffneter Hand entgegensetzten, welche man vermuthlich weil bey 4000 Bauern in den Waffen waren, mit gütlichem Zureden, theils auch mit List, um zu seinem Zweck zu gelangen, behandeln mußte, wodurch dann auch dieses wenigstens erhalten wurde, daß die Reformation, zwar immer mit vieler Schärfe, doch ohne Blutvergießen, bis in die Mitte Novembers, vollbracht werden konnte, zu welchem ihrer Meinung nach heilsamen Werk die Königin von Spanien ihrem Bruder Erzh. Ern

s) Von dieser Steyermärkischen Reformation handelt weitläufig der ganz neuere Geschichtschreiber A. J. Cäsar, in s. Staats- und Religionsgeschichte von Steyermark, VII. B. doch freylich so, wie man von diesem Schriftsteller seinen übrigen Schriften nach vermuthen kann, nemlich sehr parteyisch gegen die Protestanten. Um aber auch einen Protestantischen Schriftsteller dagegen zu halten, so lese man G. C. Waldau's Geschichte der Protestanten in Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Krain, (Anspach 1783. und 1784. II. B. in 8.) bey denen in diesem Theil abgehandelten Jahren, welchen ich hier mit Fleiß, gleich obigem, ein für allemal anführe. Bey dem Waldauischen Werke ist sonst auch die merkwürdige Vorrede des würdigen jetzigen Hr. Sup. Foch in Wien, nicht zu überschlagen.

Ferdinand von ihrem Gemahl monatlich 5000 Kronen Zuschuß verschafft hatte, die einige Jahre lang ausgezahlt worden. Hierauf wurde ein scharfes Edict gegen das ärgerliche Leben und heimliche auch öffentliche Heirathen der Geistlichen herausgegeben. Und da bisher bey der Reformation die Austheilung des Kelchs bey dem Abendmahl noch freygestellt geblieben war, so war auch diese letzte Freyheit in Religionssachen den Geistlichen ein Dorn in den Augen; daher der Bischof von Passau, dessen Diöcese sich damals sehr weit im Oesterreichischen erstreckte, und der im Verfolg der Geschichte noch öfters zu nennende Cardinal Klesel, die Abschaffung des Kelchs sich auch in diesen Landen, gleichwie eben von Oesterreich selbst gemeldet worden, auf das eifrigste angelegen seyn ließen. Mit dem Herzogthum Krain verzog sich die Reformation bis in das nächste Jahr, da wir also im folgenden Theil davon zu reden haben werden. Uebrigens mußten auch in diesem Jahre, gleich als im vorigen, Erzh. Ferdinands Lande vieles durch die Streifereyen der Türken, und die Pest, ausstehen ff). 1600

Nach dem Kaiser selbst, dessen Landen und Haus, komme ich, wie gewöhnlich, zu demjenigen, was ich von den übrigen Reichsständen und Landen merkwürdiges finde. Unter den Churfürsten hatte der neue Churfürst Lothar t) bey seinem Regierungs-Antritt die Schatzkammer sehr erschöpft und das Land überhaupt nicht in der besten Ordnung, insonderheit die Sitten der Geistlichkeit sehr verderbt gefunden. Er hielt also zeitig einen Landtag zu Coblenz, stellte seinen Noth- Trierische Begebenh.

Zz 2 stand

ff) Letzteres nach Valvasor, Ehre des Herz. Krain, IV. Band, XIII. Buch, S. 128. 549. sq.

t) *Masenii* Annales Trev. h. a.

1600 stand den Landständen vor, und erhielt ansehnliche Verwilligungen, worauf er alles anwendete, um die Finanzen wieder in Ordnung zu bringen, zu diesem Ende auch insonderheit große Verminderung des Hof-Aufwandes vornahm. Hierauf machte er sich an die verdorbenen Sitten der Geistlichkeit, und hielt desfalls selbst Visitationen. Sodann, da auch die politischen Zeitläufte sehr bedenklich waren, machte er auch desfalls die nöthigen Anstalten, und ließ insonderheit die Vestung Ehrenbreitstein am Zusammenfluß des Rheins mit der Mosel sorgfältig ausbessern, und mit neuen Werken vermehren. Auch suchte er die Teutsche Fürsten zur eifrigsten Theilnehmung an dem Türkenkrieg zu bewegen, zumal da gegen Ende des Jahrs sogar eine Persische Gesandtschaft um Hülfe gegen die Türken bat, und mit den Christen gegen sie gemeine Sache zu machen wünschte [u]). Außerdem schloß er mit Grafen Heinrich von Sayn einen Kauf über alles in der Herrschaft Freußberg diesem zustehende Eigenthum, wovon jedoch Friedewalde ausgenommen wurde [v]), und ertheilte Gr. Ludwigen zu Sayn
22. Apr. 5. May. Witgenstein die Lehen über Valendar [w]).

Braunschweig. Hegeb. Im Braunschweigischen gingen in diesem Jahre die Händel zwischen dem Herzog und der Stadt

u) Von dieser Gesandtschaft, welche damals in ganz Teutschland herumgereiset seyn muß, s. oben bey der Begebenh. des Kaisers selbsten.

v) s. den Auszug des Kaufbriefs bey Lünig Spicil. Sec. n. 105. S. 1057. Doch soll dieser Kauf nie zu Stande gekommen seyn, wie Moser im Staatsr. der Grafschaft Sayn, II. Cap. §. 27. in fin. behauptet, bey welchem Schriftsteller auch §. 26. des Gr. Heinrichs Lehenrevers an Chur-Trier stehet.

w) Lünig, ib. n. 103.

Stadt Braunschweig immer weiter r). Gleich 1600
n Anfang des Jahrs wurde das von Seiten der
Stadt zu Ende vorigen Jahrs bey dem Kammer-
ericht zu Speyer ausgewürkte Mandat, der
Stadt freye Zufuhr zu lassen, dem H. bekandt ge-
acht. Dieser aber, sich auf die desfalls einzuge-
enden Exceptiones sub- et obreptionis verlas-
nd, fuhr in seinen Anstalten gegen die Stadt
rt, welcher sich die Hildesheimischen und
Magdeburgischen Abgeordneten vergeblich an-
ahmen s). Auch erklärte er die Stadt und alle
ürger derselben, in der öffentlichen Audienz auf 22. Jan.
r Canzley zu Wolfenbüttel, in Beyseyn eini-
r Städtischer Deputirten, für Aufrührer t).
Von der Zeit an gingen immer kleine Thätlichkei-
n zwischen dem Herzog und der Stadt vor.
Doch ließ der Rath zwey Schreiben u) an den H. 6. und 8. Febr.
gehen, in welchem er sich erbot, denselben als
inen Landesfürsten zu erkennen, wenn er nur
e Freyheiten, so sie verlangten, ungekränkt
ße. Da aber der H. hierauf nicht viel achtete,
ndern immer fortfuhr, so bat die Stadt bey 27. Febr.
m Kammergericht um ein neues Mandat

r) Rehtmeyer Brschw. Chr. III. Th. 63. Cap. S. 1123.

s) Was diese vorgebracht, samt der Antwort, s. in der Deduction, sub tit. Ausführlicher Hist. Bericht von der Stadt Braunschweig rebellischer Widersetzlichkeit, II. Theils III. Abth. (1608. fol.) n. 31. S. 1200. u. f.

t) Diese Erklärung stehet, ausser dem Rehtmeyer, auch in der Deduction: Wahrh. Abdruck der Kammergerichts-Acten, in S. Braunschweig contra Braunschweig, mandati die Huldigung betreffend, II. Th. S. 75. u. f. lit. M. Das ganze Protocoll von diesem Vorgang s. in gedachtem Ausführlichen Hist. Bericht, S. 1203. u. f. n. 33.

u) Ausführl. Hist. Bericht, n. 46. S. 1231. u. f.

1600 gegen die Aufruhrs-Erklärung [b]), welches am
8. Merz. erfolgte, aber vom H. gar nicht befolgt wurde.
Die Landstände legten sich zwar ins Mittel, und
26 Merz. bestimmten dazu einen eigenen Ausschuß, der aber
nichts ausrichten konnte [c]). So gingen dann von
beiden Seiten die Feindseligkeiten immer fort,
10. Jun. bis ein geschärftes Kaiserliches Rescript beyden Theilen solche aufs schärfste mit Vorhalt aller Rechtsbefugnisse untersagte [d]), da dann ein kleiner Stillstand erfolgte, und das Kriegsvolk von beiden Seiten abgedankt wurde. Allein bald ging es wieder von vorne an; die Stadt schickte Abgeordnete an den Kaiser, und dieser eine weitläufige Schrift an die K. Deputation zu Speyer, in welcher er sein Verfahren gegen die Stadt, weil sie offenbar den Landfrieden gebrochen habe, rechtfertigte; die Plackereyen dauerten aber immer fort. Endlich erfolgte ein Kaiserliches mandatum, declaratoriae rebellionis contorium [e]), auf welches, als es bekandt geworden, daß
9. Oct. H. seine Leute nach und nach abdankte, auch die Zufuhr freyließ, worauf die Stadt ein gleiches that. Allein wenige Zeit darnach ging alles von neuem an, bis die vom Kaiser zu Untersuchung der Sache bestimmten Commissarien, Christoph
4. Nov. von Schleinitz und D. Felix Rüdiger, zu Wolfenbüttel ankamen, welchen bald auch Bremischer

b) Die Supplik stehet in dem Ausführl. Hist. Bericht n. 37. S. 1216. samt mehreren Actis bey den Kayserlichen Gerichten, in dieser Sache.
c) Ausführl. Hist. Bericht, n. 81. S. 1316.
d) Ausführl. Hist. Bericht, n. 115. 116. S. 1397. d. d. Prag, 10. Jun.
e) Cit. ded. lit. Q. p. 82. sqq. in welcher auch mehrere Kammergerichtliche Mandate in Nebensachen die Stadt Braunschweig gegen den Herzog betreffend von d. J. zu finden sind.

Hamburgische und Lüneburgische Abgeordnete folgten, da dann das Jahr mit Friedens-Unterhandlungen zu Ende ging f). Von den kirchlichen Händeln, so sich dieses und die zwey nächst vorigen Jahre hindurch im Braunschweigischen begeben haben, finde ich nichts wichtig genug, um in dieser allgemeinen Geschichte einen Platz zu verdienen. So viel die Stadt Braunschweig betrifft, hat solches weitläufig Rehtmeyer g). 1690

Von H. Friedrichs von Würtemberg Italiänischer Reise und Zurückkunft ist bey dem vorigen Jahre die Rede gewesen. Kaum war er zu Hause, so empfing er die angenehme Nachricht, daß seine Gesandten zu Prag inzwischen zum erstenmal die Belehnung mit dem Herzogthum, als freyem Reichs-Lehen, erhalten hätten h). Auch langte eine Gesandtschaft der Reichsstadt Kempten bey ihm an, welche sich seinen Canzler zum Beystand in ihren Streitigkeiten mit dem S. ist daselbst, wie auch einen guten Prediger aus seinem Lande ausbat. Der H. gewährte ihnen beides. Nun waren zwar einige Streitigkeiten würklich ans Kammergericht gediehen. Unterdessen brauchten die beiden Parteyen eine in damaligen Zeiten ganz ungewöhnliche Mäßigung gegen einander, und ließen alles in dem Stande, in welchem es bey Anfang der Streitigkeiten gefunden

Würtemb. Begeb.

a) Belehnung. 18. Apr.

b) Vermittelung der Kemptischen Unruhen.

f) Diese Unterhandlungen findet man weitläufig in dem oftbesagten Ausführlichen Hist. Bericht Dritt. Cap. S. 1439. u. f. davon ich jedoch hier etwas weiteres beyzubringen für meinen Zweck nicht nöthig finde.

g) Braunschw. Kirchenhist. IV. Band, III. Cap. S. 185. IV. Cap. S. 194. u f. wozu auch einige Urkunden aus dem V. Band von S. 224. an gehören.

h) s. Sattler V. B. VII. Absch. S. 234. aus welchem Schriftsteller auch das folgende entnommen ist.

1600 funden ward. Dieses machte dann auch d
Vergleich desto leichter, zumal da die älteren
handlungen zeigten, daß der H. Eberhard
auch schon der Vermittler zwischen Stift
Stadt gewesen war. Doch dauerte es, bi
selbe würklich zu Stande kam, in das fol
Frühjahr hinein, da endlich beide Theile sich
gen der Obrigkeit, Gebote und Verbote,
vel, Bußen, Wege, Zölle, Weinsch
u. s. w. kurz über alles, was streitig war, fr
schaftlich auseinander setzten: so daß auch der
seiner Seite, dem H. für die Vermittelung
c) verbindlichste dankſagte. Inzwischen fand der
Lothringische Gesandtschaft. zog auch für nothwendig, wegen der zwar in s
verglichenen Sache des Stifts Straßburg
Gesandten an den Cardinal von Lothring
schicken. Allein die Gesandten wurden unt
ander uneins, und der eine davon, Chris
von Fürx, erstach den andern, einen Gra
von Tübingen, worauf mir nicht bekannt
wie es mit der Gesandtschaft weiter ge
5. Sept. In dem Herbste dieses nemlichen Jahrs gab
d) K. Rudolf die Bestätigung aller Freyheiten
Kaiserl. Bestätigung der Landesfreyheiten. Landes Würtemberg und der hohen Sch
zu Tübingen, als eine Folge des völlig von
temb. Seite erfüllten Prager-Vertrags,
sich, dabey auch unter demselben Datum ei
stätigung des Tübinger Vertrags von 1514.
noch eine andere Urkunde, in welcher insonder
der Hauptvergleich von 1565. bestätigt wu
e) nachfolgten[k]). Endlich, ganz gegen Ende des Jah
Gesandtschaft nach Pohlen. wurde der Herzog bewogen, eine Gesandtsch
nach Pohlen abgehen zu lassen, um dem H
Br

i) s. oben S. 19. u. f.

k) Alle drey Urkunden befinden sich in der Würt
Landesgrundverf. S. 303., sqq.

Hamburgische und Lüneburgische Abgeordnete folgten, da dann das Jahr mit Friedens-Unterhandlungen zu Ende ging f). Von den kirchlichen Händeln, so sich dieses und die zwey nächst vorigen Jahre hindurch im Braunschweigischen begeben haben, finde ich nichts wichtig genug, um in dieser allgemeinen Geschichte einen Platz zu verdienen. So viel die Stadt Braunschweig betrifft, hat solches weitläufig Rehtmeyer g). 1600

Von H. Friedrichs von Würtemberg Italiänischer Reise und Zurückkunft ist bey dem vorigen Jahre die Rede gewesen. Kaum war er zu Hause, so empfing er die angenehme Nachricht, daß seine Gesandten zu Prag inzwischen zum erstenmal die Belehnung mit dem Herzogthum, als freyem Reichs-Lehen, erhalten hätten h). Auch langte eine Gesandtschaft der Reichsstadt Kempten bey ihm an, welche sich seinen Canzler zum Beystand in ihren Streitigkeiten mit dem S. ist daselbst, wie auch einen guten Prediger aus seinem Lande ausbat. Der H. gewährte ihnen beides. Nun waren zwar einige Streitigkeiten würklich ans Kammergericht gediehen. Unterdessen brauchten die beiden Parteyen eine in damaligen Zeiten ganz ungewöhnliche Mäßigung gegen einander, und ließen alles in dem Stande, in welchem es bey Anfang der Streitigkeiten gefunden

Würtemb. Begeb.

a) Belehnung. 18. Apr.

b) Vermittelung der Kemptischen Unruhen.

f) Diese Unterhandlungen findet man weitläufig in dem oftbesagten Ausführlichen Hist. Bericht Dritt. Cap. S. 1439. u. f. davon ich jedoch hier etwas weiteres beyzubringen für meinen Zweck nicht nöthig finde.

g) Braunschw. Kirchenhist. IV. Band, III. Cap. S. 185. IV. Cap. S. 194. u f. wozu auch einige Urkunden aus dem V. Band von S. 224. an gehören.

h) s. Sattler V. B. VII. Absch. S. 234. aus welchem Schriftsteller auch das folgende entnommen ist.

1600 funden ward. Dieses machte dann auch einen Vergleich desto leichter, zumal da die älteren Verhandlungen zeigten, daß der H. Eberhard 1493. auch schon der Vermittler zwischen Stift und Stadt gewesen war. Doch dauerte es, bis derselbe würklich zu Stande kam, in das folgende Frühjahr hinein, da endlich beide Theile sich wegen der Obrigkeit, Gebote und Verbote, Frevel, Bußen, Wege, Zölle, Weinschenken, u. s. w. kurz über alles, was streitig war, freundschaftlich auseinander setzten: so daß auch der Abt, seiner Seite, dem H. für die Vermittelung auf das verbindlichste dankſagte. Inzwischen fand der Herzog auch für nöthwendig, wegen der zwar in so weit verglichenen Sache des Stifts Straßburg [i]) Gesandten an den Cardinal von Lothringen zu schicken. Allein die Gesandten wurden unter einander uneins, und der eine davon, Christoph von Fürx, erstach den andern, einen Grafen von Tübingen, worauf mir nicht bekandt ist, wie es mit der Gesandtschaft weiter gegangen.

c) Lothringische Gesandtschaft.

5. Sept. In dem Herbste dieses nemlichen Jahrs gab auch K. Rudolf die Bestätigung aller Freyheiten des Landes Würtemberg und der hohen Schule zu Tübingen, als eine Folge des völlig von Würtemb. Seite erfüllten Prager-Vertrags, den sich, dabey auch unter demselben Datum eine Bestätigung des Tübinger Vertrags von 1514. und noch eine andere Urkunde, in welcher insonderheit der Hauptvergleich von 1565. bestätigt wurde, nachfolgten [k]). Endlich, ganz gegen Ende des Jahrs, wurde der Herzog bewogen, eine Gesandtschaft nach Pohlen abgehen zu lassen, um dem Hause Bran-

d) Kaiserl. Bestätigung der Landesfreyheiten.

e) Gesandtschaft nach Pohlen.

i) s. oben S. 19. u. f.

k) Alle drey Urkunden befinden sich in der Würtemb. Landesgrundverf. S. 303. sqq.

Brandenburg, in ſeinen wegen des damaligen 1600
Herzogthums Preußen mit gedachtem Reiche ha-
benden Streitigkeiten, durch Fürſprache beyzu-
ſtehen. Die Geſandten reiſeten auch würklich ab,
und vereinigten ſich unterwegs mit anderer Teut-
ſchen Fürſten ihren, ſo daß ſie in allem 18 Wa-
gen ſtark in Warſchau einzogen. Sie wurden
aber alle ſchlecht empfangen, und mußten, da der
Churf. von Brandenburg die vorgeſchlagenen
Bedingungen nicht annahm, unverrichteter Sa-
chen wieder abziehen.

In Oſtfriesland kam endlich in dieſem Jahr Oſtfrie-
die ſchon ſeit dem Nov. vorigen Jahrs im Werk ſiſche
geweſene Collecten-Ordnung, oder Ordnung we- Begeb.
gen der gemeinen Landesmittel, wie ſie ge-
nannt zu werden pflegte, zu Stande [l]), mit wel- 6. Jun.
cher aber die Stadt Emden gleich nicht recht zu-
frieden war, weil ihr darin nicht, wie ihrer Be-
hauptung nach hätte geſchehen ſollen, ein beſonde-
res Beytrags-Quantum ausgeworfen worden.
Daß übrigens Graf Enno ſich bemühete, mit
ſeinen Unterthanen in beſſeres Vernehmen zu kom-
men, daran mag inſonderheit ſein rechtſchaffener
und einſichtsvoller Canzler, Thomas Franz,
Schuld geweſen ſeyn, welcher in dieſem Jahre
dem Grafen ein merkwürdiges Gutachten über die
Urſachen der Verdrießlichkeiten zwiſchen ſeinem
Vorfahren und dem Lande ausgeſtellt hat [m]).

l) Brenneiſen hat a. a. O. ſie n. 35. ſamt einem dazu gehörigen Reſcript des Gr. Enno, n. 36. einge-rückt.

m) Daſſelbe iſt theils beſonders gedruckt, theils ſtehen Stücke davon bey Brenneiſen I. B. S. 357. und 432. wovon das letztere auch um der damaligen Re-ligions-Bewegungen, der Lutheraner und Reformir-ten gegeneinander in Oſtfriesland, willen, von de-nen

1600 Da auch seinen beiden Töchtern, Sabine Catharine, und Agnes, die Grafschaft Rittberg samt den Herrschaften Esens, Stedesdorf und Wittmund, von ihrer Mutter Walpurg († 1588) angestorben war, so richtete er mit Vorwissen seiner noch lebenden Mutter, wie auch Brüder, einen Vertrag, wegen der Erbfolge, mit ihnen auf [o], nach welchem die letztgenannten drey Herrschaften, gegen eine Geld-Abgabe von 200000 Reichsthalern, dem Hause Ostfriesland erb- und eigenthümlich verbleiben, die Grafschaft Rittberg aber samt 35000 Reichsthalern der ältesten Gräfin, Sabine Catharine [p], die Summe von 165000 Reichsthalern hingegen der jüngsten, Agnes, zum Erbtheil bestimmt seyn solle. K. Rudolf aber gab seine Bestätigung hiezu [q], und ertheilte in Gemäßheit dessen an Gr. Enno die Lehen [r].

28. Jan.

19 Sept.

Einen

nen hier zu reden zu weitläufig wäre, zu lesen nützlich, und dabey des Verf. für damalige Zeit doppelt seltene sanfte Denkungsart zu bewundern ist.

n) Lünig hat denselben eingerückt, Spicil. Sect. II. Th. n. 13. S. 970. u. f. besser aber stehet er in der Deduction unter dem Titel: Vorläufige Anzeige des im Fürstl. Hause Ostfriesland noch stehenden Rittbergischen Stamms etc. 1713. fol. unter den Beylagen n. 6.

o) Diese vermählte sich hernach mit ihres Vaters Bruder, Gr. Johann von Ostfriesland. Die mit ihm aufgerichteten Ehepacten stehen ebenfalls in der angeführten Deduct. n. 10. der Beyl. Die Nachkommen aus dieser Ehe siehe bey Hübner, Gen. Tab. I. Th. n. 265.

p) Er stehet bey Lünig, Spicil. Sec. II. Th. n. 14. und in dem Druck der Reichs-Hofraths-Acten, in S. Lichtenstein contra Kaunitz, Rittberg betreffend, (f. l. et a.) p. 168. n. 17.

q) Cit. Ded. n. 12. imgleichen in der Deduct. sub tit. Gründl. Bericht des Ostfriesischen Erbmannlehens halber

Einen um dieſe Zeit ausgefertigten Lehenbrief Landgrafs Moritz von Heſſen, an dieſen Gr. Enno, über Rittberg, ſo aber dieſer nicht angenommen haben ſoll, führe ich gelegentlich mit an [r]). 1600

Aachenſche Begebenheiten.

Oben bey dem Jahre 1591. iſt angeführt worden [s]), daß die Regierung der Spaniſchen Niederlande der Stadt Aachen alle ihre Freyheiten, bey Gelegenheit der Religions-Unruhen, in Beſchlag genommen hatte, welcher Beſchlag dann auch, ſo lange die Proteſtanten daſelbſt den Meiſter ſpielten, fortdauerte. Da aber die Catholiken nun ſchon eine Zeitlang [t]) wieder in alle ihre verlangte Rechte eingeſetzt ſich befanden, ſo fiel auch aller Vorwand, jene Freyheiten, oder Concordaten [u]), wie ſie auch heißen, nicht mehr halten zu wollen, hinweg. Unterdeſſen huben doch die neuen Eigenthümer der Niederlande dieſes Verbot nicht eher auf, bis die Stadt ſich gegen dieſelbe in einem beſondern Revers verband, daß ſie 1) keine Veränderung mehr in Betreff der Catholiſchen Religion

halber ꝛc. 1740. in fol. n. 7. adj. allwo auch n. 23. adj. eine beſondere eidliche Beſtätigung dieſes Vertrags, von den beiden Gräflichen Schweſtern, d. d. 4. Febr. 1600. befindlich iſt. Beide eben genannte Urkunden ſtehen auch noch in einer Ded., nemlich in dem hochf. Oſtfrieſiſchen Promemoria cum annexis. (ſ. l. 1731. fol.) n. 14. a. und 15.

r) ibid. n. 13.

s) M. T. K. H. XVII. B. S. 414.

ſſ) Nemlich ſeit dem Herbſt 1598.

t) Dieſe ſind ein noch mit H. Carl dem Kühnen von Burgund den 20. Jun. 1469. errichteter Vertrag, der den Aachnern viele Vortheile in den Niederlanden giebt, und den hernach die folgenden Regenten mehrmals beſtätigt haben. Ganz ſind ſie in plattteutſcher Sprache, nur ohne Anfang und Ende, zu leſen, bey J. J. Moſer Staatsr. von Aachen, VI. Cap. §. 13. S. 82. u. f. S. auch Topp Aach. Chr. III. B. Adj. XIV.

den mußte, bey dem aber der Sächsische Vogt Hauptmann sich eine Theilhabung anmaßen wollte. Dieser Streit wurde nun, durch bemeldeten Vergleich, zum Vortheil von Sachsen entschieden, also daß jedesmal der Rath der Aebtissin zuvor hernach auch dem Vogtey-Hauptmann den Huldschlag leisten solle a). Endlich wurde noch die bisherige Gemeinschaft der beiden Sächsisch-Ernestinischen Hauptlinien in Betreff des Appellationsgerichts, wie auch des Hofgerichts und der Universität zu Jena aufgehoben.

1598 28 May. Im folgenden Jahr erlangte der Administrator der Chur Sachsen, H. Friedrich Wilhelm für sich und seinen Bruder H. Johann, vom Kaiser die Mitbelehnschaft über die vom Churf. August von den Burggrafen zu Meißen pfandweise an sich gebrachte vier Aemter, Plauen, Voigtberg, Schöneck und Pausa, weshalben der K. annoch einen besondern Begnadigungs- 9. Jun. oder Majestäts-Brief ausgestellt hat. Von der Coburgischen Linie hielt H. Johann Ernst sein 14 May. zweytes Beylager mit Christinen, Landgr. Wilhelms des IV. von Hessen-Cassel Tochter b), eine sehr gelehrten Dame, zu Rotenburg an der Fulda. 22 May. Auch gab derselbe eine Hofgerichts-Ordnung heraus, und richtete nebst seinem Bruder Johann Ernst einen Schöppenstuhl zu Coburg auf. Gegen Ende des Jahrs waren zwölf von beiden Sächsischen Ernestinischen Haupt-Linien zu Schiedsrichtern wegen ihrer Streitsachen ernannte Räthe zu Erfurt beysammen, und errichteten deshalb 10. Dec. einen Abschied, welchen jedoch die Herzoge

a) Lünig, P. spec. Contin. II. III. Forts. V. Abt. S. 891.

b) s. von derselben Teuthorns Hess. Gesch. IX. S. 65.

elbe schrieb einen Kreistag nach Jüterbock aus, 1795 30. Jan.
wobey sich auch Kaiserliche Gesandten, der Ungarischen Kriegsläufte halber, eingefunden, welcher aber in wenigen Tagen geendet war x). In der Sachsen-Weimarischen Linie wurde dem jungen vierjährigen Prinzen Johann Ernst, H. Johanns Sohne, die Statthalterey der Teutschen-Ordens-Balley Thüringen von dem Teutschmeister Maximilian aus dem Hause Oesterreich übertragen, wobey des jungen Statthalters Vater die Verwaltung bis zu dessen Großjährigkeit y) führen sollte, wogegen dieser an den Teutschmeister 27 Sept. 28 Sept.
einen Versicherungsschein, sowol wegen richtiger Abführung der bestimmten Recognitions-Gelder, als auch, daß auf den Todesfall oder Vermählung des Herz. Johann Ernst die Balley wieder abgetreten werden solle, ausstellen mußte. Zu Coburg aber nahm H. Johann Casimir die Huldigung in denen ihm zugefallenen Landen ein, obwol mit vieler Widersetzlichkeit der Ritterschaft z). Auch gehört in dieses Jahr der Vergleich des Hauses Sachsen mit der Abtissin von Quedlinburg über den Handschlag, welcher alljährlich von dem Rath zu Quedlinburg der Abtissin geleistet werden

x) Den Abschied, so den 4. Febr. schon datirt ist, sucht man vergeblich in Mosers Samml. der Kreis-Abschiede.

y) In Müllers Annalen S. 221. ist hier ein sonderbarer Druckfehler. Es heißt daselbst: biß zu Dreßden erlangter Majorennität u. s. w. Nun mußte der junge Herzog offenbar, wenn er auch etwa veniam aetatis seiner Zeit suchen wollte, dieselbe nicht zu Dresden, sondern bey dem Kaiser zu Prag, suchen. Also muß es schlechthin heißen, bis zu dessen erlangter Majorennität.

z) Hönn Geschichte von Coburg S. 226. welche die hier von der Coburgischen Linie angeführten Umstände weitläufiger als Müller enthält.

den mußte, bey dem aber der Sächsische Vogty Hauptmann sich eine Theilhabung anmaßen wollte. Dieser Streit wurde nun, durch bemeldeten Vergleich, zum Vortheil von Sachsen entschieden, also daß jedesmal der Rath der Aebtissin zuerst hernach auch dem Vogtey-Hauptmann den Handschlag leisten solle a). Endlich wurde noch die bisherige Gemeinschaft der beiden Sächsisch-Ernestinischen Hauptlinien in Betreff des Appellationsgerichts, wie auch des Hofgerichts und der Universität zu Jena aufgehoben.

1603 28 Mai. Im folgenden Jahr erlangte der Administrator der Chur Sachsen, H. Friedrich Wilhelm, für sich und seinen Bruder H. Johann, von Kaiser die Mitbelehnschaft über die vom Churf. August von den Burggrafen zu Meißen pfandweise an sich gebrachte vier Aemter, Plauen, Voigtberg, Schöneck und Pausa, weshalben der K. annoch einen besondern Begnadigungs- 9. Jun. oder Majestäts-Brief ausgestellt hat. Von der Coburgischen Linie hielt H. Johann Ernst sein 14 May. zweytes Beylager mit Christinen, Landgr. Wilhelms des IV. von Hessen-Cassel Tochter b), einer sehr gelehrten Dame, zu Rotenburg an der Fulde. 22 May. Auch gab derselbe eine Hofgerichts-Ordnung heraus, und richtete nebst seinem Bruder Johann Ernst einen Schöppenstuhl zu Coburg auf. Gegen Ende des Jahrs waren zwölf von beiden Sächsischen Ernestinischen Haupt-Linien zu Schiedsrichtern wegen ihrer Streitsachen ernannte Räthe zu Erfurt beysammen, und errichteten des- 10. Dec. falls einen Abschied, welchen jedoch die Herzoge im

a) Lünig, P. spec. Contin. II. III. Forts. V. Abth. S. 891.

b) s. von derselben Teuthorns Hess. Gesch. IX. S. 667.

n folgenden Jahr durch eine persönliche Zusam- 1599
enkunft zu Subl in etwas abgeändert haben.

Von dem Administrator ist dieses Jahr fast ichts weiter zu merken, als daß er drey Kreis- äge gehalten, von welchen oben bey der Geschich- e der Kreistäge das nöthige beygebracht worden. Gegen Ende des Jahrs kam die auch bey dem 11 Sept. Kaiser gewesene Moskowitische Gesandtschaft uch nach Dresden, welcher denn alle Ehre da- elbst angethan wurde. Die Herzoge von Sach- en, Johann Casimir zu Coburg und Johann Ernst zu Eisenach, verglichen sich mit dem B. 2/3 Sept. Julius von Würzburg, durch ihre dazu verord- ete Räthe, zu Trappstedt, über ihre Gränz- Jagd- Fischerey- Gerichtbarkeits- und sonstige Ir- ungen c). Zu Coburg vermählte sich H. Jo- 16 Sept. ann Casimir zum andernmal mit Margare- hen, einer Braunschweigischen Prinzessin. Sie rachte ihm 12000 Thaler zum Heirathsgut mit, welche, nebst einer Wiederlage von gleicher Sum- ne, auf das Amt Römhild versichert wurden. Gegen Ende des Jahrs empfing derselbe, nebst 10. Dec. seinem Bruder Johann Ernst, zu Eisenach, urch ihre Gesandten die Lehen vom K. Rudolf zu Prag, mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten d), wobey die Weimarischen und sodann die Chur- Sächsischen Abgesandten, die Samtbelehnung er- hielten. Der Administrator der Chur Sachsen schlichtete in diesem Jahr einige Irrungen zwischen 1600 dem Rath und dem Consistorium zu Leipzig durch einen ausführlichen Urtheilsspruch, die Anneh- 4. Apr. mung und Absetzung der Kirchen- und Schuldie- ner

c) Dieser nicht bey Müller angeführte, sogenannte Trappstedtische Vergleich, stehet bey Lünig, Spicil. Eccl. Cont. I. p. 766. bis 783.

d) Die bey Müller a. a. O. S. 224. zu lesen sind.

ner daselbst belangend e). Ferner erhielt er in diesem Jahr von K. Rudolf die Belehnung über die Vogtey am peinlichen Gericht zu Nordhausen, welche durch des letzten Grafen von Hohenstein Absterben dem Reiche heimgefallen war, für die Churlinie, sodann in Samtbelehnung für die Herzoglichen Linien von Sachsen. Wie damals die Lehenspflicht von dem Hause Schwarzburg dem Hause Sachsen geleistet worden, erhellt aus derselben im Druck bekandt gemachtem Formular f).

Hessische Begeb.

Wie die Sächsischen, so will ich auch hier die Hessischen Begebenheiten zusammennehmen.

a) Von der Casselischen Linie.

Zu Cassel regierte der gelehrte und einsichtsvolle erst 26jährige Landgraf Moritz. Dieser, nachdem er seine eine Schwester, Hedwig, an den damaligen apanagirten nachhero regierenden Gr. Ernst

1597 25. Aug.

von Schaumburg g) zu vermählen das Vergnügen gehabt hatte, genoß das nemliche auch bald darauf mit seiner andern Schwester, Christine, welche dem Herz. Johann Ernst von Sachsen-

1598 14 May.

Eisenach zu Rotenburg in Hessen beygelegt, und von ihrem Bruder, dem Landgrafen, selbst nach Eisenach begleitet wurde. Von seiner Reise nach Prag und Verrichtungen daselbst ist oben bereits etwas vorgekommen h). In eben diesem Jahre

m. Jun.

hielt derselbe nebst seinen Vettern, den übrigen Landgrafen zu Hessen, einen gemeinschaftlichen Landtag zu Marpurg, in welchem wegen der dem Kaiser, in Gefolg des Reichs-Abschieds, zugebilligten Hülfe gegen die Türken, wie auch wegen

e) Derselbe ist zu lesen bey Lünig, IV. Cont. II. Th. S. 611.

f) Bey Lünig, spicil. secul. P. II. n. 43.

g) Ein mehreres von diesen Herrn, s. bey Winkelmann Beschr. von Hessen, II. Th. 14. Cap.

h) Dilich Hess. Chron. h. a. S. 344. Hartmann, P. II. c. 7. §. 14. p. 294.

gen der Hülfe gegen die Spaniſchen Vergewalti- 1598
gungen im Weſtfäliſchen Kreiſe [k]), gehandelt wor-
den. Da wegen letzterer oberwehntermaßen verſchie-
dene Kreistäge gehalten worden, ſo nahm Landgr. 1599
Moritz hieran auch immer Theil, und ſchickte ſeine
Leute mit zu dem Zug gegen den Mendoza [l]), all-
wo er ſeine Truppen bis an den Rhein, als Kreis-
Oberſt des Oberrheiniſchen Kreiſes, ſelbſt führte,
hernach aber die Oberbefehlshaber-Stelle dem Gr.
Simon von der Lippe abtrat, und wieder nach
Hauſe ging [l]). Die Kriegs-Artikel, ſo er bey
dieſer Gelegenheit herausgegeben [ll]), ſind zur
Kenntniß der damaligen Kriegsverfaſſung merk-
würdig. In eben dieſem Jahr richtete Landgr.
Moritz das ſogenannte Collegium Mauritianum
zu Caſſel, wovon er ſchon einige Jahr vorher ei-
nen Anfang in ſeinem Schloſſe gemacht hatte, beſ-
ſer zu einer ordentlichen Ritter-Academie ein,
verlegte es in das ehemalige Carmeliter-Kloſter,
berief tüchtige Profeſſoren dazu, und weihete es 3. Oct.
ſelbſt durch eine ſchöne Rede ein [m]). Im folgen-
den Jahr wurde derſelbe durch die Geburt eines 1600
Prin-

k) ſ. bey d Niederländiſchen Geſchichte, u. ſ. w. Die Ausſchreiben des Landgr. zu dieſem Behuf an ſeine Vaſallen, finden ſich bey Hoffmann, Kriegs-Canzley I. B. S. 160. u. f. eines von 1598. und drey von 1599.

l) Dilich a. a. O. *Hartmann*, P. II. C. V. §. 48. S. 190. Teuthorns Heſſ. Geſch. IX. S. 681. u. f.

l) Jo. *Crocii* Or. funebris in Mauritii Landgravii obitum; in Mauſolei Mauritiani (Caſſellis 1635. fol.) P. II. p. 33.

ll) Sie ſtehen, ſamt der Inſtruction der Kriegsräthe, bey Friderici, Samml. von Kriegsrechtsſprüchen, S. 23. u. f.

m) Dilich, S. 347. u. f. *Hartm.* l. c. p. 295. Teuthorn, a. a. O. S. 680.

Prinzen, **Moritz** genannt, erfreuet, bey welcher Gelegenheit große Feierlichkeiten zu Cassel gehalten worden n). Ja im Herbst d. J. besuchte sie gar eine **Persische Gesandtschaft** diesen Herrn zu Cassel, und reisete, nachdem sie sehr prächtig empfangen worden, nach **Prag**, zum K. Rudolf, ab o).

12 bis 22 Sept.

1598 b) der Marpurgischen.

Zu **Marpurg** lebte noch immer der Landgraf **Ludwig** der vierte. Dieser bemühte sich insonderheit die daselbst blühende hohe Schule recht in Aufnahme zu bringen, und verlieh ihr zu dem Ende unter andern das Recht, daß kein unter ihr stehender Zeuge anders als vor ihr selbst verhört werden solle p). Er empfing auch die Lehen als der älteste vom ganzen Hause **Hessen**, für sich und die beiden übrigen Linien, von K. **Rudolf** dem II. laut dessen darüber ausgestellten Lehenbriefs q). Uebrigens wurde in diesem Jahre Hessen sowol als mehrere Orte Teutschlands mit der **Pest** heimgesucht, weswegen auch die Universität zu Marburg eine Zeitlang fast stillestund r). Der in diesem Jahr zu Marpurg gehaltene **Landtag**, den insonderheit dieser Landgraf zusammenberief, ist oben berührt worden; und sollen sich die Hessischen Stände bey dieser Gelegenheit in ihren Verwilligungen besonders patriotisch bezeugt haben s).

10. Apr.

Uebri-

n) Dilich, a. a. O.
o) Dilich, a. a. O.
p) *Hartmann*, P. II. c. V. §. 52. aus denen nun nicht mehr in Marpurg vorhandenen Annal. Academicis.
q) Er stehet bey Lünig, R. A. Cont. II. VIII. Abs. S. 806. allwo auch dieses Herrn Testament, d. d. Marpurg, 25. Apr. 1595. samt dazu gehörigem Codicill, d. d. 30. Dec. 1601. ll. v. zu lesen sind, von deren beider Inhalt im folgenden Bande, bey Ludwigs Absterben, gehandelt werden soll.
r) *Hartm.* ib.
s) *Hartm.* ib. §. 49.

Uebrigens war dieſer Landgraf ſehr zur Einigkeit in Religionsſachen, ſo wie auch zur politiſchen Vereinigung der Proteſtirenden untereinander geneigt, und betrieb ſonderlich letztere eifrigſt auf dem Reichstag zu Regenſpurg in dieſem Jahr, nebſt Landgrafen Moritz, wie aus einem Briefe an letzteren zu ſehen iſt [t]).

Zu Darmſtadt war obgemeldetermaßen [u]) Landgraf Ludwig der V., insgemein Fidelis, der Getreue, genannt [v]), zur Regierung gekommen. Derſelbe, nachdem er ſchon im vorigen Jahre, zu Ende, um die Prinzeſſin Magdalene, des Churf. Joh. Georg von Brandenburg Tochter, angehalten hatte, heirathete ſolche, nachgedachten ihres Vaters Tode, zu Berlin in dieſem Jahre, aus welcher Ehe zwölf Kinder entſproſſen ſind. Da auch einige Irrungen zwiſchen Heſſen und Mainz wegen der ſogenannten hohen Mark bey Urſel obwalteten, ſo richtete Er mit Churf. Wolfgang von Mainz desfalls einen Vertrag auf [w]). Unter die vorzüglichen Verrichtungen Landgr. Ludwigs gehört, daß er in dieſem Jahr von dem unbeerbten Grafen Heinrich von Iſenburg das nunmehrige Darmſtädtiſche Amt Kelſter-

c) der Darmſtädtiſchen.

5. Jun. 1599

4/14 Jul. 1600

Aaa 2

t) Or. hiſtor. Jo. *Crocii* de Mauritio, in Mauſolei Mauritiani P. II. p. 32.

u) N. T. A. H. XX. B. S. 422.

v) Von dieſes Herrn Lebenslauf bis zur Regierung, Gemahlin, Familie, und andern nicht in die Reichshiſtorie gehörigen Umſtänden, ſ. meines hochgeehrteſten Hrn. Schwagers und werthgeſchätzten Freundes, des Fürſtlich-Heſſen-Darmſtädtiſchen Hofraths, Georg Frid. Teuthorns, Heſſ. Geſch. IX. B. S. 720. u. f. 823. u. f. S. auch *Hartmanni* Hiſt. Haſſ. P. II. c. VI. ab in.

w) Ihn findet man bey Lünig, Spicil. Eccleſ. contin. I. p. 228.

sterbach x) für 356177 Gulden erkaufte y). Hiegegen aber regte sich dessen Agnat, Wolfgang Ernst Gr. von Isenburg, und ließ gegen den geschehenen Kauf protestiren z), klagte auch hernach, da der Landgraf auf dieses nicht achtete, gegen denselben bey dem Reichs-Kammergericht zu
21. Jun. Speyer. Dieses erließ auch gegen den Landgrafen, und den Grafen Heinrich, ein Mandatum S. C. „Nachdem in den Isenburgischen Hausverträgen a) bestimmt sey, daß keiner dieses Geschlechts den ihm zukommenden Antheil Landes verkaufen solle, ohne den Verkauf erst seinen Agnaten ein Vierteljahr voraus angezeigt zu haben, und sodann den Verkauf doch nur auf Wiederkauf einzugehen, welche Verträge auch Graf Heinrich selbst

x) Hiezu gehören außer Kelsterbach selbst Langen, Mörfelden, Egelsbach, Naubeim, Ginsheim und Walldorf, alle zu dem ehemaligen großen District, die drey Eiche genannt, gehörig.

y) Nachdem er schon zwey Jahre vorhero Langen und Egelsbach von demselben gekauft hatte; wobey anfangs ein beständiges Wiedereinlösungsrecht vorbehalten, hernach aber solches auf 15 Jahre für die Agnaten eingeschränkt wurde, laut eines besondern Reverses des Gr. Heinrichs, so in der Isenb. Ded. gegen Hessendarmstadt, wegen stritt. Alienation des Dreyeichs, S. 54, stehet.

z) Ein Notarial-Instrument über diese Protestation, und zugleich über die Forderung der in den Familien-Verträgen auf einseitige Veräußerungen gesetzten Strafe, stehet in gedachter Deduction, S. 85.

a) Der Hauptvertrag von 1517. stehet auch, nebst K. Maximilians des I. Bestätigung, die K. Max. der II. wiederholet, in besagter Deduction, S. 93. u. f. Eines besondern, zwischen den Grafen Heinrich und Wolfgang von Isenburg, Gebrüdern, 1594. eingegangenen Vertrags, in welchem jener ältere insbesondere für die Kelsterbachische Linie bestätiget wurde, ist oben gedacht worden, N. T. R. Hist. XIX. B. S. 46.

selbst beschworen habe; so habe doch Graf Heinrich vorerst beide Dörfer Langen und Egelsbach, welche noch dazu Reichslehen seyen, ohne Anzeige bey seinen Agnaten; sodann auch, obwol diese ihm schon wegen gedachten Verkaufs ihr Mißfallen und sein Unrecht genugsam zu erkennen gegeben, noch in diesem Jahr die übrigen in dem dreyEich gelegenen Dörfer, als Klosterbach, u. s. w. abermals ohne klagender Agnaten Wissenschaft, an den Landgr. veräußert. Da er nun solchergestalt gegen die klare aus diesen Familienverträgen herrührende Verpflichtung, mithin null und nichtig gehandelt habe, so befehle man andurch dem Landgrafen und Grafen, alsogleich den ganzen Verkauf, als ganz ungültig, wieder aufzuheben, die Unterthanen, die zum Theil schon dem Landgrafen geschworen, ihres neuen Eids zu entbinden, sodann nichts mehr dergleichen zu unternehmen, bey Strafe zehen Mark löthigen Goldes; und wie diesem Befehl gehorsamet worden, binnen 2 M. anzuzeigen [b]). „ Hiergegen ließ der Landgraf Exceptiones sub- et obreptionis verfertigen, obwol der Churfürstlich Pfälzische Gesandte ihm im Namen seines Herrn zum Vergleich rieth, und setzte sich, auf den Fall, daß auch diese verworfen und paritoria erkannt werden sollte, in Ansehung des bereits an den Grafen Heinrich an dem Kaufschilling ausbezahlten durch einen besondern Abschied und Eventual-Assecuration [c]) 16 Sept. in Sicherheit. Gr. Wolfgang Ernst aber ließ

b) Dieses Mandat befindet sich ganz in der Deduction, betitelt: Summarischer Bericht, der zwischen Hessen und Isenburg strittigen Alienationssache, etc. aus Befehl Gr. W. E. zu Isenburg in Druck gegeben, Frankf. 1615. und hernach noch mit mehr Beylagen 1619. fol.

c) Ebengedachte Deduction, S. 75.

dem Landgrafen, des gerichtlichen Verfahrens ohngeachtet, die im Contract vorbehaltene Wieder-Einlösung antragen [d]), welche jedoch der Landgraf verwarf [e]). Was weiter in dieser Sache vorgegangen, gehört zum künftigen Bande, allwo bey dem Jahre 1610. davon gehandelt werden wird [f]).

1598 Jülichische Begebenh.

So wie bey dem Hause Hessen, so will ich auch bey dem Hause Jülich die Begebenheiten der in diesem Theil vorkommenden Jahre zusammen betrachten. Der bisher eine Zeitlang blödsinnig gewesene Herzog Johann Wilhelm [g]) muß in diesem Jahre ganz oder doch meistens wieder zu Verstande gekommen seyn, indem man in den Reichstags-Verhand-

d) Auch hievon steht das Notarial-Instrument, samt dem Antrag selbst, in gedachter Deduction, S. 107-115.

e) Das Schreiben desfalls stehet auch ebendas. S. 115. u. f.

f) Indessen würde sowol das, was ich hier gesagt habe, als auch, was ich ferner von dieser Sache beybringen kann, weit vollständiger seyn, wenn ich so glücklich gewesen wäre, aus dem Hochf. Darmstädtischen Archiv mit den dazu gehörigen Urkunden unterstützt zu werden, oder aus Koppe Isenburgischer Historie, von dem Hochf. Hause Isenburg, das dahin gehörige zu erhalten, als von welcher Estor, Elem. Juris Publ. Hassiaci L. II. §. 14. sagt, Rem (nemlich die hier in Frage stehenden Vorfälle) ex instituto et curate enarravit *Koppius* etc. Es ist aber diese Isenb. Geschichte ein ziemlich großes, bis auf das Jahr 1714. reichendes im Original zu Offenbach verwahrtes Werk, davon ich die zu Büdingen in dem Archiv liegende, 1740 halb gebrochene Seiten in folio ausmachende Abschrift, mit Sr. Hochgr. Gn. Vorwissen und Gn. Erlaubniß, vormals, lange ehe ich an gegenwärtiges Werk dachte, eingesehen habe.

g) S. N. T. R. Hist. XX. B. S. 336.

handlungen keine Spur mehr, daß er nicht selbst regiert hätte, antrifft. Indessen war seine künftige Erbfolge ein Gegenstand vieler Schreiberey unter den Teutschen Fürsten h). Er selbst aber schrieb einen Landtag, im Herbst, wegen der 25 Sept.
obbemeldeten Spanischen Einfälle in sein Herzogthum aus, auf welchem sich sonderlich seine Schwester Sibylle, Marggrafen Philipps von Baden Wittwe, sehr auszeichnete, und zum Rückhalt gegen die Spanier mit dem Prinzen Moritz von Oranien durch Briefwechsel gutes Verständniß zu unterhalten suchte. Im folgenden Jahre ver- 1599
mählte sich der Herzog, um seinen vielen Todtenwärtern, wo möglich, einen Strich durch die Rechnung zu machen, zum zweytenmal mit Antonien, H. Carls von Lothringen Tochter i), 10/20 Jun.
und zwar unter gar ungewöhnlichen Bedingungen k). Im folgenden Jahr nahm er diese seine Gemahlin 1600
zur Mit-Regentin auf.

Von dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz ist schon oben gehandelt worden l). Sodann ist pfälzische Begebenheiten.
auch bey der Reichstagsgeschichte Churf. Friederich der IV. als derjenige vorgekommen, bey dem die Protestanten, weil Sachsen mit besondern Zusammenkünften derselben nichts zu thun haben wollte, ihre Versammlungen hielten, wodurch also derselbe in alles, was von Seiten der Protestantischen Stände geschehen sollte, den merklichsten Einfluß bekam, so daß er hernach auch verschiedene, in diesem Bande beschriebene, Zu-

h) Siehe hievon den Ind. Msc. Arch. Onold. T. LXIV. 1. LXV. 3-6. 57. 66. 100. sq. 115. 118. 121. LXIX. 23. 49-51. 58. LXX. 19.
i) Meteren h. a. p. m. 891. *Haraeus*, h. a. p. m. 562.
k) *Teschenmacher* Ann. Jul. h. a. p. 357.
l) S. 1114.

sammenkünfte der Protestanten veranlaßte und dirigirte. Ferner ist von diesem Herrn zu bemerken, daß er zu Einführung der Reformirten Religion
1598 einen besondern Catechismus herausgeben ließ, gegen welchen der lutherische Theologe Johann Heilbrunner einen nothwendigen gründlichen Bericht u. s. w. herausgab [m]). Dieser ungemeine Eifer für die Reformirte Religion machte,
1599 daß der Graf von Bentheim, da sich der Professor Conrad Vorst zu Steinfurt des Socinianismus verdächtig gemacht hatte, denselben an die Heidelbergische Universität schickte, um sich dorten belehren zu lassen oder zu rechtfertigen, da dann derselbe nach zweytägiger Disputation demjenigen, was bishero in seinen Lehren als Socinianisch getadelt worden, förmlich entsagte [n]).

Mecklenburgische Begeb. Auch von dem Hause Mecklenburg noch ein ganz weniges zu sagen [o]), so regierte in demselben damals noch immer der aus den vorigen Theilen bekandte Herzog Ulrich. Dieser verfaßte
1597 eine gemeine Amts-Ordnung für die Beamten.
1598 Ferner errichtete er an seinem Hofe das Canzleygericht, wovon die Appellation an das Hofgericht ging. Auch räumte er in letzterem Jahre der Ritterschaft seines Landes das Fräulein-Kloster Tribnitz ein. Seines Bruders Johann Albrechts

m) Dieses Buch ist gedruckt zu Lauingen, 1598. 4. Struv Pf. Kirchenh. S. 506. aus welchem auch das übrige hier vorkommende genommen ist.

n) Die Entsagungsformel stehet bey Struv, a. a. O. teutsch, und in Paret Leben S. 97. lateinisch.

o) Ich thue dis in Ermanglung der älteren aus einem ganz neuen Schriftsteller, nemlich Gebhardi Gesch. der Wendisch-Slavischen Staaten, in deren ersten zu Halle 1790. 4. herausgekommenen Theil sich eine Geschichte von Mecklenburg verirrt hat, und zwar daſ. S. 367.

rechts hinterlassener Sohn Sigmund August
atte zwar eine Pommerische Prinzessin Clara
Maria geheirathet, aber keine Kinder mit ihr er-
elet, und mußte sein Leben sehr jung endigen,
ne je an der Regierung Theil gehabt zu haben p).

Den Beschluß der Geschichte der in diesem Vermischte Begebenheiten und Urkunden.
Lande abgehandelten vier Jahre machen füglich,
ne weitere als blos die Jahres-Ordnung, einige
rkunden, von denen bisher zu reden keine Ge-
genheit war, und die ich doch, um der Vollstän-
gkeit willen, nicht gerne ganz übergehen möchte.
Die erste, als eine der merkwürdigsten, sey das a) Testament Gr. Simons des VI. von der Lippe.
Testament Gr. Simons des VI. von der Lip-
e, dieses als Anführer des Zugs der Reichsvölker
egen die Spanier, und sonst in gegenwärtigem
Lande oft vorgekommenen Herrn q), welches noch
eutzutage ein Grundgesetz dieses Gräflichen Hau-
s ist. In solchem bekennet er zuerst, in der Ca-
olischen Christlichen Religion und gesunden gött-
chen Lehre, so wie sie in der h. Schrift verfaßt

p) Hier verstehe ich meinen Schriftsteller nicht recht. Er sagt, weil durch die Verordnung seines Vaters die Landestheilung untersagt worden, so hätte er die Regierung dem H. Ulrich lassen müssen. Aber wie dieses zusammenhänge, weiß ich nicht. Auch des Landestheilungs-Verbots ohngeachtet konnte Sigmund regieren, nur nicht allein, sondern mit Ulrich in Gemeinschaft. Da ich aber die Urkunde der Verordnung nicht vor mir habe, so kann ich wegen ihres Inhalts nichts entscheiden.

q) Es stehet bey Lünig, P. spec. Contin. II. VI. Abth. n. 69. d. d. Bracke, 30. Aug. 1597. von 7 Zeugen unterschrieben. S. auch die Ded. sub tit. Actenmäßige gründl. Vorstellung des Rechtsstreits zwischen Ludwig Ferd. Gr. v. d. Lippe, contra Gr. Simon Heinrich Adolf v. Lippe, (Lemgow, 1730. fol.) adj. n. III.

und in den symbolis 4. conciliorum oecumenicorum bezeuget, leben und sterben zu wollen *). In Ansehung der Regierung setzet er seinen erstgebohrnen Sohn Bernhard, samt dessen etwaigen Nachkommen, jedesmal dem erstgebohrnen, zum Nachfolger ein. Sodann auf dessen und seines Mannsstammes Abgang den zweyten, dritten und vierten Sohn, und auf deren gleichmäßigen Abgang seine drey Töchter nach der Ordnung der Erstgeburt. Der Erstgebohrne solle die Macht haben, Landtäge zu halten, die Lehen zu geben und zu nehmen, die Huldigung der Städte, insonderheit der Stadt Blomberg, einzunehmen, Reichs- und Kreistäge zu besuchen, das Münz- und Salz-Regal auszuüben und zu benutzen, dafür aber auch die Reichs- und Kreis-Anlagen, Lehenspflichten und Dienste, jedoch mit Zuthun der Landstände, zu bestreiten schuldig seyn; endlich solle er die Originalien aller Briefe und Siegel in seinen Händen haben. Hierauf wird ihm und jedem von den drey übrigen Söhnen sein Antheil an der Grafschaft titulo institutionis und loco legitimae angewiesen, dabey auch die etwa noch nachgebohrne werdende Söhne alle in legitima zu Erben eingesetzt, nach der alsdann von der Landschaft zu bestimmenden Weise. Sämtliche vorhandene und etwa noch zu erwartende Töchter sollten, außer dem gewöhnlichen von der Landschaft zu erhaltenden Brautschatz, von ihren Brüdern (und zwar so, daß der regierende einen Theil, die drey andern zusa-

*) Also ein Mann, der eigentlich in dieses jetzige Jahrhundert und dessen letzte Hälfte gehörte, — weder Augspurgisch, noch Heidelbergisch, noch Tridentinisch, sondern — blos Apostolisch! obwol heute die Grafen von der Lippe sich zur Protestantischen Kirche bekennen.

zwey Theile daran zu tragen hätten,) mit Kleidern, Kleinodien und sonsten, nach Ermäßigung der Landschaft, versorgt werden. Der Gräflichen Wittwe solle das Haus **Blomberg** verschriebenermaßen zur Leibzucht bleiben, auch diese mit dem Genuß von **Schieder** und **Büllinghausen** vermehrt werden, welches alles die Söhne unverbrüchlich zu halten hätten. Diese solle auch die Gräflichen Töchter erziehen und bis zur Vermählung bey sich behalten, dafür auch den Genuß von Büllinghausen, falls sie zur zweyten Ehe schritte, nicht verlieren. So lange nun die Wittwe in dem Genuß bliebe, so solle, da die benannten Oerter alle in des **Grafen Simon** Antheil gelegen, derselbe jährlich 3000 Thlr. und zwar die Hälfte von dem ältesten allein, die andere Hälfte von den beiden andern Brüdern zusammen, Zuschuß bekommen. Sollte einer der Brüder ohne männliche Erben versterben, so solle dessen Antheil den übrigen Brüdern und ihren Nachkommen in stirpes, jedoch die Hälfte dem regierenden, die andere Hälfte den beiden übrigen zusammen, zufallen, die etwa vorhandenen Töchter aber gebührlich ausgestattet werden. Würde aber der regierende Graf selbst ohne männliche Erben versterben, sollte der ihm nach dem Recht der Erstgeburt folgende von dem vorhin innegehabten Landesantheil die Hälfte an die beiden übrigen Linien abzutreten schuldig seyn. Von den etwaigen **Schulden** solle sein erstgebohrner die Hälfte, die übrigen drey Söhne aber zusammen die andere Hälfte tragen. Die **Evangelische Religion** solle in ihrem Wesen verbleiben und von sämtlichen Söhnen darin erhalten werden. Das **Hofgericht** solle auch nach der von ihm gemachten Einrichtung verbleiben, und zu dessen Erhaltung von sämtlichen Söhnen, nach der Art wie zu

den

den Schulden, beygetragen werden. Alle Vierteljahre sollten die vier Söhne das Hofgericht Reihe um in ihren Residenzen halten und dabey präsidiren. Den Unterthanen sollten alle ihre Privilegien ohne Abbruch gehalten, und durch dieses Testament in demselben nichts geändert werden. Würde zwischen den Nachfolgern Streit entstehen, so solle derselbe durch innerliche Entscheidung und billigen Zuspruch der Landschaft ausgemacht werden. Uebrigens solle jeder seiner Söhne die Haushaltung so anstellen, daß er ohne Beschwerde der Unterthanen auskommen könne. Die Vermächtnisse sollten nach der Art wie die Schulden von sämtlichen Söhnen getragen und berichtiget werden. Zu Vormündern, falls er lauter minderjährige Kinder verlassen sollte, werden die Bürgermeister von Lemgow und Horn, samt einem von der Ritterschaft, den diese, binnen 14 Tagen von der Eröffnung des letzten Willens an, zu bestimmen hätte, gesetzt seyn. Würde aber die Ritterschaft sich binnen dieser Zeit keiner Person dazu vergleichen können, so sollten obgenannte Bürgermeister einen aus der Ritterschaft dazu wählen *). Sämtliche Vormünder sollten, nebst seiner Wittib, die Kinder alle in Gottesfurcht und allem Guten erziehen lassen, wie sie denn hiemit auch zu Vollziehern des Testaments ernannt würden. Zum Ober-Vor-

*) Hier und in dem ganzen Testament hört man durchgehends den Herrn sprechen, der mit seinen Landständen wohl stehet, und daher sich unbegränzt auf solche verlassen kann. O! möchten alle Regenten von Teutschland einsehen, daß eben so gut ihr und ihrer Familien, und des ganzen Landes oder Ländchens, vorzüglichstes Bestes ist, wenn Herr und Landschaft wohl stehen, und sich wechselsweise vertrauen! Und möchten alle Schmeichler und Augendiener sterben, die den Großen das Gegentheil sagen!

Vormund aber und Ober-executor teſtamenti wolle Er den Kaiſer beſtellen. Dabey behalte Er ſich die Freyheit aus, ſo oft er etwas anderes verordnen oder zuſetzen wollte, ſolches alles auf einem Zettel von ſeiner Hand ge- oder doch wenigſtens unterſchrieben, zu der Verordnung zu ſtecken, welches dann eben ſo viele Kraft haben ſollte, als wenn es ausdrücklich im Teſtament mit ſtünde. Sodann folget die clauſula codicillaris, die Erbittung der ſieben Zeugen, des Grafen und der Zeugen Unterſchrift.

b) Erbachiſche Vermählung.

In dem Gräflichen Hauſe Erbach vermählte ſich Gr. Georgs älteſter Sohn, Friedrich Magnus, mit Johanne, Gr. Friedrich Magnus von Solms Tochter. Dieſer wurden zur Morgengabe 1000 fl. auf das Amt Rechenberg verſichert angewieſen, alſo daß ſie jährliche 100 fl. Intereſſen davon, bis zur Abzahlung, beziehen ſolle, mit dem Beyſatz des Rückfalls, wenn die Gräfin ohne Kinder, und ohne letzten-Willens-Verordnung verſterben ſollte [t]).

c) Gr. Joh. von Naſſau Teſtament.

Im Gräflichen und Fürſtlichen Hauſe Naſſau machte Graf Johann der ältere von Naſſau-Dillenburg ſein Teſtament [u]). „In deſſelben Eingang vernichtet er zuerſt ſein vorzeiten gemachtes Teſtament. Sodann danket er Gott für die ihm gegebenen Religions-Erkenntniſſe, bittet um Vergebung der Sünden und um Gottes Gnade in Zeit und Ewigkeit. Ferner ſolle das

land

t) Die Verſchreibung desfalls ſtehet bey Lünig, Spicil. Sec. I. Th. S. 168. d. d. Erbach, 19. Sept. 1597.

u) Es ſtehet bey Lünig Spicil. Sec. P. I. p. 654. u. f. d. d. Dillenburg m. Febr. 1597. von ſieben Zeugen unterſchrieben. Von dieſem Grafen iſt ſonſt nachzuleſen Textor Naſſauiſche Chronik (Herborn 1617. 4.) S. 113-118.

land bey der in Gottes Wort, den dreyen Haupt Symbolis, und approbirten vier Concilien, gegründeten reinen Evangelischen Lehre und Christlichen Ceremonien, in Gemäßheit der zu diesem Ende zu verfertigenden Kirchen-Ordnung, gelassen werden [x]). Weiter solle die Schule, so zu Herborn angelegt, nachhero nach Siegen verlegt worden, und wozu das Einkommen der Klöster Dierstein und Thron verordnet, ferner also beybehalten, auch wenn ja gedachte Klöster, wider Verhoffen, dem Hause Nassau entzogen würden, aus sonstigen Mitteln unterhalten werden. Sodann folgt die namentliche Erb-Einsetzung aller des Grafen Johanns noch lebenden 14 Kinder [y]), samt den etwa noch zukünftigen, auch derer bis dahin etwa verstorbenen hinterlassenen etwaigen Leibes-Erben. Von diesen sollten die Söhne allesamt die Lande so lange als möglich in Gemeinschaft behalten, die darauf haftenden Schulden ablegen, und die verpfändeten Stücke einlösen. Ueber die Schulden selbst, oder Verpfändungen oder Witthums-Verschreibungen sollten sie niemand Anstand machen, sondern jeden Gläubiger ohne Gefährde zu befriedigen suchen. Bis dieses geschehen, sollten sie alle, verheirathet oder ledig, sich nur ein gewisses jährlich aussetzen. Wäre es aber ja, daß sie nicht länger in Gemeinschaft verbleiben wollten, so wolle er hiemit jedem, indem die Umstände nicht litten, daß er sie alle gleich hielte, sein Theil dahin bestimmen: dem ältesten, Wilhelm Ludwig, das Amt Dillenburg samt den Schlös-

x) Also nichts von einem weiteren Glaubensbuch, Augsb. Conf., Heidelbergischen Catechismus, oder dergl. Keine Spur davon!

y) Vierzehen sind gezählt, aber nur zwölfe mit Namen angegeben.

Schlössern Herborn und Dringenstein; dem zweyten Sohn Johann das Amt Siegen, dem dritten, Georg, das Amt Beilstein, das übrige aber den sämtlichen jüngern Söhnen, lebenden und kommenden, jedesmal mit aller Landesherrlichkeit. Doch sollte das Einkommen in gleiche Theile getheilt, und denen, die weniger Land hätten, aus dem Einkommen der größern Theile das übrige ersetzt werden. Stürbe einer der Söhne ohne Erben, vor oder nach der Theilung, so solle der in der natürlichen Ordnung folgende desselben Theil bekommen, und dafür den seinigen an den ihm nachfolgenden abgeben, doch so, daß die Verbesserungen jedesmal unter einander vergütet, und die etwa verschriebenen Witthume genau gehalten werden sollten. Die Töchter belangend, so sollten dieselben an Geld jede mit 6000 fl. sodann der nöthigen Kleidung u. s. w. ausgestattet werden, und damit auf immer loco legitimae vorlieb nehmen. Die ledigbleibenden aber sollten von den Söhnen ihrem Stande gemäß unterhalten, auch mit Kleidung und sonstiger Nothdurft versorgt werden, denjenigen aber, die etwan einsam leben, oder sich zu jemand anders begeben wollten, solle hiezu, so sie unter 20 Jahren, jährlich 60 fl., denen über 20 Jahre aber 120 fl. geliefert werden. Auch die künftige weibliche Nachkommenschaft solle, so lange noch männliche Abstammung von ihm vorhanden, nicht erben, sondern die Länder jederzeit dem Mannsstamm abzutreten schuldig seyn, und mit einer den Umständen nach zu bestimmenden Ausstattung sich begnügen. Keiner von den Söhnen oder deren Nachkommen solle die Macht haben, die ihm aus dieser Theilung zufallenden Lande außer dem Hause Nassau zu veräußern, weder im Leben noch von Todes wegen, und solle jede Veräußerung dieser Art null und nich-

nichtig seyn. Die Mobilien des Schlosses Dillenburg (das Geschütz ausgenommen) solle unter die sämtlichen männlichen Erben ausgetheilt werden. Das Haus Dillenburg, imgleichen Siegen, sollten in Kriegs-Zeiten jedem von den Brüdern zur Zuflucht offen stehen. Ferner wird sämtlichen Brüdern die Eintracht bestens anempfohlen. Canzley, Consistorium, Archiv, Besuchung der Reichs- und Kreis-Versammlungen sollen alleſamt gemeinschaftlich gehalten werden. Die Reichs- und Landsteuern sollten allezeit gemeinschaftlich angeordnet, und zu des Landes Besten verwendet werden. Die Teutschen Lehen sollten vom ältesten Sohne allezeit empfangen, so wie auch hinwiederum gegeben werden, die ausländischen aber gemein bleiben. Sollte ein Lehen im Reich zurückfallen, so solle es demjenigen Sohn, in dessen Landestheil es gelegen, einzuziehen, oder anderweit zu verleihen freystehen: hingegen die ausländischen etwa zurückfallenden gemeinschaftlich wieder verliehen, oder verkauft, und das Geld gleich getheilt werden. Den jüngern Söhnen solle zu Erbauung der nöthigen Schlösser das gehörige aus dem gemeinen Nachlaß bis auf 6000 fl. zugelegt werden. Die *unstandes*mäßigen Heirathen werden bey Verlust des halben Erbtheils verboten. Den beiden Söhnen Johann und Georg solle für das, bey ihren Verheirathungen, und seitdem samt ihren Kindern genossene, nichts angerechnet werden. Sodann folgt eine väterliche Warnung vor Bürgschaften und Blanketen. Neunzehntens solle den etwaigen Kindern eines frühe versterbenden Sohnes einer der älteren Brüder, zusamt der Wittwe, zu Vormündern gesetzt werden; seine eigene Kinder aber sollten ihre beiderseitige

nächſ-

nächſte Verwandten zu Vormündern bekommen. Zwanzigſtens ſolle noch jeder Tochter eine goldene Kette oder am Werth dafür 300 fl., ſeiner Wittwe aber, und beiden Schwieger-Töchtern, jeder eine von 400 fl. am Werth vermacht ſeyn. Ein und zwanzigſtens wird den ſämtlichen Söhnen befohlen, ſich der Armen beſtens anzunehmen, wie er dann insbeſondere 2000 fl. zu Anlegung eines oder mehrerer Armen- oder Krankenhäuſer beſtimme. Zwey und zwanzigſtens, wenn über das Teſtament Streit entſtünde, ſo ſolle ſolcher nicht durch Proceß, ſondern durch Schiedsrichter, aus der Dienerſchaft und den Landſtänden, entſchieden werden. Sollten dieſe die Sache nicht ins Reine bringen können, ſo ſey dieſelbe an die verordneten Teſtamentarios, und dann an die ſämtlichen Wetterauiſchen Grafen zu kurzer rechtlicher Verhandlung und Entſcheidung zu bringen. Weiter folgt die Cauſula codicillaris, die Ernennung des Gr. von Witgenſtein und zweyer Gr. von Solms zu Vollziehern des Teſtaments, die Erbittung der ſieben Zeugen, und eines Notars, in deſſen Gegenwart die Unterſchrift derſelben geſchehen ſolle.„

In dem Hauſe Hohenlohe ſtellte die verwittwete Gr. Eliſabeth, geb. von Braunſchweig, bey Beziehung ihres Wittwenſitzes auf dem Schloß Langenburg, den gewöhnlichen Revers, inſonderheit das Schloß keinem Feind des Hauſes Hohenlohe zu öffnen, von ſich [z]). d) Hohenlohiſche Wittwensrecht.

Zu Hanau waren eine Menge Franzöſiſche und Niederländiſche Flüchtlinge Reformirter Religion angekommen, welche um Schutz baten. e) Hanauiſcher Neuſtadt Erbauung.

Die-

z) ſ. denſelben bey Lünig, Spic. ſecul. P. I. p. 308. de a. 1597.

Diesen ließ Gr. Philipp Ludwig zu, daß sie die Neustadt Hanau baueten, und gab ihnen dazu gewisse Freyheiten [a]).

f) Verbrennung eines Geistl. zu Stablo.

Zu Stablo wurde ein Geistlicher, wegen Hexerey, von dem dazu bestellten Commissarius, seiner geistlichen Würde entsetzt, und dem weltlichen Arm übergeben [b]).

g) Leiningen-Westerb. Theilung.

Von dem Gräflichen Hause Leiningen-Westerburg ist hier eine Theilung zu bemerken, zwischen den Gebrüdern und Vettern Ludwig, Philipp Jacob, Reinhard, und Christoph, über die Verlassenschaft der verstorbenen Grafen Albrecht Philipp und Johann Ludwig [c]), welche im vorigen Jahr mit Tode abgegangen waren; des Inhalts: „Nachdem von gedachter Verlassenschaft dem Gr. Ludwig die Herrschaften Westerburg und Schadeck etwas weit, hingegen solche den übrigen drey Grafen näher gelegen, so wollten hiemit die drey letzteren dem erstern ihren Antheil an dem Kloster Henningen [d]) mit allen Zugehörungen überlassen. Hingegen überläßt Gr. Ludwig den drey übrigen Gr. die Herrschaft Westerburg, samt Schadeck und Walterburg und allen Zugehörungen, das Silbergeschirr ausgenommen, wogegen wieder dieselben dem Grafen Ludwig 6000 fl. jeden zu 27 Albus, herausgeben, auch bis zum würklichen Abtrag landesüblicher-

a) Diese besitze ich, besonders gedruckt, unter dem Titel: Capitulation der neuen Stadt Hanau den 1. Jun. 1597. aufgerichtet, 12 Seiten in 4. stark, samt der Bestätigung derselben, d. d. 1. Aug. 1601.

b) Die Urkunde darüber stehet bey Lünig, Sp. Eccl. III. Th. S. 184.

c) Sie stehet bey Lünig, Spic. secul. P. I. p. 447. u. f. d. d. Friedberg, 16. Sept. St. v. 1598.

d) Von diesem Kloster Henningen oder Hänningen s. Büsching, 7. Th. S. 1196.

üblicher-maßen verzinſen ſollten. Da auch gedachte verſtorbene Grafen noch vier Schweſtern hinterlaſſen, welcher Heirathsgut, ſamt andern Schulden, auf denen an die drey Grafen abgetretenen Landen haftete, ſo ſollten die drey Grafen ſothanes alles allein zu bezahlen ſchuldig ſeyn, jedoch alſo, daß Gr. Ludwig ſich wegen eines gütlichen Vergleichs mit gedachten vier Schweſtern beſtens verwenden ſolle. Weil ferner in dem Kloſter Henningen bisher eine gemeinſchaftliche Schule gehalten worden, ſo ſollten, falls Gr. Ludwig dieſelbe nicht länger beſtehen laſſen wollte, von den Einkünften deſſelben 200 fl. jährlich für Stipendien an Studirende verwendet werden, wie dann die drey Grafen desgleichen auch jährlich zweyhundert fl. aus ihrem eigenen Einkommen zu ſolchen Stipendien zu verwenden hätten. Die 600 fl. Capital, ſo Gr. Ludwig an die verſtorbenen beiden Grafen zu zahlen gehabt, ſollten ſamt den bisher rückſtändigen Zinſen ihm erlaſſen ſeyn, gleichwie dann überhaupt alle wechſelsweiſe Forderungen, auch wegen des Kl. Henningen und ſonſt, abgethan ſeyn ſollten. Wäre es übrigens, daß die Herrſchaft Weſterburg von den obgedachten vier Schweſtern ihnen durch Rechtsſtreit, wider Vermuthen, ſtrittig gemacht, ja gar entriſſen, oder daß das Kl. Henningen von jemand, es ſey wer es wolle, angeſprochen, und gegen ſie alle erhalten werde, ſo ſollte eines dem andern die Gewähr dafür zu leiſten ſchuldig ſeyn. Die gemeinſchaftlich in Pflichten geweſene Unterthanen ſollten nun ihrem neuen alleinigen Herrn die Treue ſchwören: die Reichs- und Kriegsſteuern ſolle Gr. Ludwig zu zwey Drittheilen, die drey übrigen Grafen aber zu einem Drittheil zu übernehmen ſchuldig ſeyn. Uebrigens ſolle die Erbver-

und in den symbolis 4. conciliorum oecumenicorum bezeuget, leben und sterben zu wollen *). In Ansehung der Regierung setzet er seinen erstgebohrnen Sohn Bernhard, samt dessen etwaigen Nachkommen, jedesmal dem erstgebohrnen, zum Nachfolger ein. Sodann auf dessen und seines Manns-Stammes Abgang den zweyten, dritten und vierten Sohn, und auf deren gleichmäßigen Abgang seine drey Töchter nach der Ordnung der Erstgeburt. Der Erstgebohrne solle die Macht haben, Landtäge zu halten, die Lehen zu geben und zu nehmen, die Huldigung der Städte, insonderheit der Stadt Blomberg, einzunehmen, Reichs- und Kreistäge zu besuchen, das Münz- und Salz-Regal auszuüben und zu benutzen, dafür aber auch die Reichs- und Kreis-Anlagen, Lehenspflichten und Dienste, jedoch mit Zuthun der Landstände, zu bestreiten schuldig seyn; endlich solle er die Originalien aller Briefe und Siegel in seinen Händen haben. Hierauf wird ihm und jedem von den drey übrigen Söhnen sein Antheil an der Grafschaft titulo institutionis und loco legitimae angewiesen, dabey auch die etwa noch nachgebohren werdende Söhne alle in legitima zu Erben eingesetzt, nach der alsdann von der Landschaft zu bestimmenden Weise. Sämtliche vorhandene und etwa noch zu erwartende Töchter sollten, außer dem gewöhnlichen von der Landschaft zu erhaltenden Brautschatz, von ihren Brüdern (und zwar so, daß der regierende einen Theil, die drey andern zwey

*) Also ein Mann, der eigentlich in dieses jetzige Jahrhundert und dessen letzte Hälfte gehörte, — weder Augspurgisch, noch Heidelbergisch, noch Tridentinisch, sondern — blos Apostolisch! obwol sonsten die Grafen von der Lippe sich zur Protestantischen Kirche bekennen.

zwey Theile daran zu tragen hätten,) mit Kleidern, Kleinodien und sonsten, nach Ermäßigung der Landschaft, versorgt werden. Der Gräflichen Wittwe solle das Haus **Blomberg** verschriebenermaßen zur Leibzucht bleiben, auch diese mit dem Genuß von **Schieder** und **Büllinghausen** vermehrt werden, welches alles die Söhne unverbrüchlich zu halten hätten. Diese solle auch die Gräflichen Töchter erziehen und bis zur Vermählung bey sich behalten, dafür auch den Genuß von Büllinghausen, falls sie zur zweyten Ehe schritte, nicht verlieren. So lange nun die Wittwe in dem Genuß bliebe, so solle, da die benannten Oerter alle in des **Grafen Simon** Antheil gelegen, derselbe jährlich 3000 Thlr. und zwar die Hälfte von dem ältesten allein, die andere Hälfte von den beiden andern Brüdern zusammen, Zuschuß bekommen. Sollte einer der Brüder ohne männliche Erben versterben, so solle dessen Antheil den übrigen Brüdern und ihren Nachkommen in stirpes, jedoch die Hälfte dem regierenden, die andere Hälfte den beiden übrigen zusammen, zufallen, die etwa vorhandenen Töchter aber gebührlich ausgestattet werden. Würde aber der regierende Graf selbst ohne männliche Erben versterben, sollte der ihm nach dem Recht der Erstgeburt folgende von dem vorhin innegehabten Landesantheil die Hälfte an die beiden übrigen Linien abzutreten schuldig seyn. Von den etwaigen **Schulden** solle sein erstgebohrner die Hälfte, die übrigen drey Söhne aber zusammen die andere Hälfte tragen. Die **Evangelische Religion** solle in ihrem Wesen verbleiben und von sämtlichen Söhnen darin erhalten werden. Das **Hofgericht** solle auch nach der von ihm gemachten Einrichtung verbleiben, und zu dessen Erhaltung von sämtlichen Söhnen, nach der Art wie zu

den

rich, Günther, und Hans Günther, zu merken l).

o) Päbstl. Indult für den Churf. zu Cölln.

Zu Cölln erhielt Churfürst Ernst vom P. Clemens dem VIII. das gewöhnliche Indult wegen Vergebung der Pfründen in seinem Sprengel, auf fünf Jahre m).

p) Cölnische Sicherheitsurkunde.

Imgleichen erhielt dessen Coadjutor Ferdinand, aus dem Hause Bayern, von der Stadt Cölln eine Versicherung, daß die von der Stadt, wegen der Sicherheit ihrer Bürger und Güter, bey gegenwärtigen Kriegsläuften gemachte Anstalten, seinen und des Erzstifts Rechten, das Geleit betreffend, im geringsten nicht nachtheilig seyn sollten n).

q) Bayerische Urkunde wegen Rechberg.

Von H. Maximilian von Bayern findet sich eine Urkunde, vermöge welcher er dem Freyherrn Ernst von Rechberg bekennet, daß er dessen Testament verwahrlich empfangen habe, solches behalten, auch Executor desselben seyn, und Kaiserliche Bestätigung darüber auswürken wolle o).

1600 r) Castellische Begebenh.

Zwischen den Grafen von Castell und denen von Wenkheim war seit 1572. ein Rechtsstreit am Kammergericht, über gewisse Lehens-Stücke zu Ober-Leimbach, welche die von Wenkheim von denen von Heßberg gekauft, die Grafen aber, nach letzterer Abgang, als erledigt angesehen hatten,

l) Sie stehet bey Lünig, Spic. Sec. II. Th. p. 1155-1162. d. d. Stadt-Ilm, 15. Nov. 1599.

m) Es stehet bey Lünig, Spic. Eccl. I. Th. Forts. S. 864. sqq. d. d. 6. Dec. 1599. obgleich durch einen Druckfehler 1549. stehet.

n) Ebendas. S. 864.

o) Bey Lünig, P. spec. Cont. III. S. 554. d. d. Landshut 8. Jun. 1599. Allwo auch ein gleichmäßiger Schein des andern Vollziehers dieses Test. nemlich des B. Heinrich von Augspurg stehet, d. d. Dillingen, 19. Jun. 1599.

ten, geweſen. Dieſer wurde endlich von dem Kammergericht, nach 28 Jahren, dahin entſchieden, daß die von Wenkheim ſothane Güter nebſt den bezogenen Nutzungen, auch Koſten und Schaden, den Grafen von Caſtell zurückgeben ſollten [p]). So hatten eben dieſe Grafen von Caſtell eine auf gleichen Gründen beruhende, eben ſo lange angedauerte Sache, gegen die von Krailsheim, einige Güter zu Froſch-Stockheim belangend, welche in dem nemlichen Jahre ebenfalls zum Beſten der erſteren von dem Kammergericht entſchieden wurde [q]).

In dem Gräflichen Hauſe Giech empfing Achaz von Giech als Vormund Johann Sigmunds von Giech zu Brunn, die Bambergiſchen Lehen [r]). s) Giechiſche Lehensempf.

Da die Abteyen Murbach und Lüders durch den Tod des Card. Andreas von Oeſterreich ihr Oberhaupt verlohren hatten, ſo ließ P. Clemens der VIII. ein Breve an ſie ergehen, daß ſie nicht eher, als in Monatsfriſt nach Erhaltung dieſes, zur Wahl eines neuen Abts ſchreiten ſollten, widrigenfalls er die Wahl für null und nichtig, und die Stifter für zu ſeiner Vergebung erlediget, ohne Rückſicht auf die Concordaten oder ſonſtige Rechte, anſehen werde [s]). t) Päbſtl. Breve wegen der Abtswahl zu Murbach.

p) Das ſehr weitläufige Urtheil, in welchem die ſämtlichen Schriften beider Theile von Wort zu Wort mit eingeſchaltet ſind, findet ſich bey Lünig, Spic. Sec. P. I. p. 85-117. Es iſt d. d. 10. Apr. 1600.

q) Auch dieſes Urtheil hat Lünig a. a. O. S. 117-145. Es iſt vom 24. April 1600.

r) Der Lehenbrief, ſamt Revers, ſtehet bey Lünig a. a. O. S. 204. d. d. 15. Febr. 1600.

s) Stehet bey Lünig Spicil. Eccl. Contin. I. p. 1038. n. 95.

u) Costnitzischer Vergl. mit den Schweizern.

Der Bischof zu Costnitz, Andreas von Oesterreich, welcher mit den Schweizern Streitigkeit über einige Ortschaften, insonderheit Arbon und Horn hatte, vertrug sich mit denselben in der Güte, insonderheit dahin, daß den Schweizern die Landes-Obrigkeit über gedachte Oerter, hingegen dem Bischof seine daselbst gehabte Rechte verbleiben sollten. Die Religion aber betreffend, sollten die Protestanten so lange in der Kirche zu Arbon ihren Gottesdienst zu halten befugt seyn, bis ihnen der Bischof selbst eine neue Kirche außer der Stadt aufgebauet, oder dazu eine annehmliche Summe Geldes bezahlet hätte t).

v) Bischofs von Hildesheim Befehl an das Capitel.

Endlich zu Hildesheim gab B. Ernst einen Befehl heraus, daß das Domcapitel nicht befugt seyn solle, sich der Verlassenschaft eines ohne Testament verstorbenen Geistlichen anzumaßen, sondern er sich solches ganz allein, um damit nach dem Canonischen Recht und Synodal-Statuten zu verfahren, vorbehalten wolle u).

Und dieses wäre also dasjenige, was mir von merkwürdigen Begebenheiten der hier abgehandelten vier Jahre vorgekommen, mit welchem ich demnach diesen ein und zwanzigsten Band der Reichshistorie beschließe und der gütigen Beurtheilung des gelehrten und geehrten Publicums übergebe, Gott aber für die zugegebene Vollendung dieses meines ersten Versuchs im historischen Fach demüthigst danke.

t) Der Vergleich stehet bey Lünig, Sp. Eccl. II. Th. S. 197. u. f. d. d. Baden, 15. Jul. 1600.

u) Lünig, Sp. Eccl. II. Th. S. 1104. Er ist von Arnspurg 20. Sept. 1600.

H.

Halberstadt, Protestation desfalls auf dem Reichstag 143.
Hanau, Anlegung der Neustadt daselbst 754.
Hanseestädte, ihre Streitigkeiten mit England 505. wenden sich derentwegen an den Reichstag 507.
Hessen, Landgraf Moritz, vermählt seine beide Schwestern 736. hält einen Landtag, ebendaselbst. richtet das Collegium Mauritianum auf 737. Landgraf Ludwig der IV. befördert die hohe Schule zu Marpurg 738. ist zur Einigkeit in Religions- und Politischen Sachen geneigt 739. Landgraf Ludwig der V. heirathet 739. kauft das Amt Kelsterbach von Isenburg, ebend.
Hildesheim, B. Ernst Verordn. wegen der Erbschaften der Geistlichen 760.
Hohenlohe, der Gr. Elisabeth Witthums-Revers 753.
Hohenzollern, Gr. Anne von, klagt gegen den Kaufmann Löhneis 411.
Hohenschwangau, etwas von dieser Herrschaft 430.

J.

Inner-Oesterreichische Lande schicken Gesandten nach Regenspurg. Ihre Werbung 212. 220. 233.
Joachim Friedrich, Churfürst von Brandenburg, kommt zur Regierung 480. läßt sich ein Gutachten wegen der Kirchen-Ceremonien geben 481.
Johann Georg, Churfürst von Brandenburg, stirbt 479.
Jülich, H. Johann Wilhelm kommt wieder zu Verstande 742. heirathet 743.

K.

Kaiser Rudolf der II, dessen Ausschreiben zum Reichstag 73 f. Desselben Bemühungen wegen der Stimmen der protestantischen geistlichen Stände 80 f.
Koblenz, merkwürdiger Kreistag daselbst 596.
Kölln, Churf. Ernst giebt Synodalschlüsse heraus 756. erhält ein Indult wegen Vergebung der Pfründen 758.

B.

Braunschweig, Herzog Heinrich Julius, dessen Briefwechsel mit dem Administrator von Magdeburg wegen des künftigen Reichstags 81 : 136. Dessen Instruction an seine Gesandten 136 f. Seine Händel mit der Stadt Braunschweig 485. wie auch mit Hessen 486. Weitere Feindseligkeiten gegen die Stadt 618. 725.

C. (siehe auch K.)

Castell, Grafen, verleihen Urspring und Grünfeld 757. gewinnen die Processe gegen die von Wenkheim und von Krailsheim 759.
Cosinitz, Vertrag dieses Stifts mit den Schweizern 760.

E.

Erbach, Gr. Friedrich Magnus, vermählt sich 749.
Este, Cäsar von, vergleicht sich wegen des Herzogthums Ferrara 65.

F.

Ferdinand, Erzh. von Oesterreich, reformirt die A. C. gewaltsam in seinen Landen 474. regiert sonst sehr löblich 476. fährt fort in der Reformation 612. vermählt sich mit der Bayerischen Prinzessin Marie Anne 720. ist ferner eifrig in Vertreibung der Protestanten 721.
Ferrara, Herzog Alfons II. stirbt 44. Dessen Land nimmt Cäsar von Este in Besitz 46. Der Pabst will ihm das Lehn nicht ertheilen 50 f. und drohet ihm mit Krieg 59 f. thut ihn auch in den Bann 64. Vergleich über diese Sache 65 f.
Fränkischer Kreis, dessen Zusammenkunft zu Forchheim 565. zu Nürnberg 569. nochmals zu Nürnberg 699.
Franz, Thomas, Ostfriesischer Canzler, ein vortrefflicher Mann 729.

G.

Giech, Grafen von, empfangen Bambergische Lehen 759.
Grafen, Wetterauische, ihre Bittschrift auf dem Reichstag, wegen einer Stimme 361. Fränkische, derselben Bittschrift in gleicher Absicht 363.

H.

Halberſtadt, Proteſtation desfalls auf dem Reichstag 143.
Hanau, Anlegung der Neuſtadt daſelbſt 754.
Hanſeeſtädte, ihre Streitigkeiten mit England 505. wenden ſich derentwegen an den Reichstag 507.
Heſſen, Landgraf Moritz, vermählt ſeine beide Schweſtern 736. hält einen Landtag, ebendaſelbſt. richtet das Collegium Mauritianum auf 737. Landgraf Ludwig der IV. befördert die hohe Schule zu Marpurg 738. iſt zur Einigkeit in Religions- und Politiſchen Sachen geneigt 739. Landgraf Ludwig der V. heirathet 739. kauft das Amt Kelſterbach von Iſenburg, ebend.
Hildesheim, B. Ernſt Verordn. wegen der Erbſchaften der Geiſtlichen 760.
Hohenlohe, der Gr. Eliſabeth Witthums-Revers 753.
Hohenzollern, Gr. Anne von, klagt gegen den Kaufmann Löhneis 411.
Hohenſchwangau, etwas von dieſer Herrſchaft 430.

J.

Inner-Oeſterreichiſche Lande ſchicken Geſandten nach Regenſpurg. Ihre Werbung 212. 220. 233.
Joachim Friedrich, Churfürſt von Brandenburg, kommt zur Regierung 480. läßt ſich ein Gutachten wegen der Kirchen-Ceremonien geben 481.
Johann Georg, Churfürſt von Brandenburg, ſtirbt 479.
Jülich, H. Johann Wilhelm kommt wieder zu Verſtande 742. heirathet 743.

K.

Kaiſer Rudolf der II, deſſen Ausſchreiben zum Reichstag 73 f. Deſſelben Bemühungen wegen der Stimmen der proteſtantiſchen geiſtlichen Stände 80 f.
Koblenz, merkwürdiger Kreistag daſelbſt 596.
Kölln, Churf. Ernſt giebt Synodalſchlüſſe heraus 756. erhält ein Indult wegen Vergebung der Pfründen 758.

Pfalzgraf Friedrich stirbt 13. seine Erbfolge 14.
Philipp II. König von Spanien, stirbt 470.
Pommersche Bittschrift der Herzoge 251.
Protestantische Stände halten besondere Zusammenkünfte, als zu Frankfurt 431. zu Friedberg 531. zu Frankfurt 692. zu Speier 695.

R.

Rees, wird vergeblich [illegible] schen Reichsvölkern belagert 601.
Regenspurg, dieser [illegible] en gegen Bayern 415.
Reichstag zu Regen [illegible] ffnung 182.
Religionsbeschwer[illegible] olik der Protestanten wegen der von ihnen [illegible] ten 326. Derselben Exemptionsschrift au[illegible] re 339.
Revisionen am Kammergericht. [illegible] oßer Streit wegen derselben Erledigung 639.
Rudolf II. Kaiser, lebt meistens zu Prag 470. ist glücklich in Ungarn 472. Dessen weiterer Krieg gegen die Türken 608. schickt eine Friedensgesandtschaft an die kriegenden Theile in den Niederlanden 701. ist sehr mißtrauisch 715. führt den Krieg ferner mit abwechselndem Glück gegen die Türken 716.

S.

Sachsen, Churſächsische Instruction an die Reichstagsgesandten 169 f. Herzoglich Sächsische Instruction 178 f. Begebenheiten der Chur- und Fürstlich Sächsischen Häuser 732. 736.
Schuch, Leonhard, dessen merkwürdiges Schreiben an den Churf. von Pfalz 653.
Schulenburg, Werner von, Verhandlungen seinetwegen auf dem Reichstag 406.
Schwarzburg, Erbschaftsvertrag in diesem Hause 757.
Schwickart, Ulrich, bittet um Erledigung seiner Sache 428.
Speyer, daselbst wird ein Deputationstag gehalten 636. Dessen Abschied 666.
Stablo, daselbst wird ein Geistlicher verbrennt 754.
Straßburg, Vergleich wegen dieses Bisthums 19 f. Viele Schreiberei wegen dieses Vergleichs . . .

T.

Trier, Churf. Johanns Vergleich mit dem Gr. von Sayn 484. Deſſen Tod 617. Sein Nachfolger Lothar von Metternicht 618. Hält einen Landtag 723.
Truchſeß-Waldburg, Chriſtoph von, bittet um die Freiheit, Aechter aufnehmen zu dürfen 414.
Türken-Hülfe, dem Kaiſer bewilliget, um deren Nachlaß bitten verſchiedene Stände 417. gegen ihren zu hohen Anſatz proteſtiren die A. C. Stände 441.
Türkiſchen Kaiſers Titel 186.

W.

Walkenried, Kloſter, Proteſtation deshalb auf dem Reichstag 143.
Weſtfäliſchen Kreiſes Beſchwerden 266. Deſſen Abſchied 591.
Wilhelm, Herzog von Bayern, macht ſein Teſtament 478.
Würtemberg, Herzog Friedrich will ein Religions-Geſpräch veranſtalten 2 f. ſucht ſich von der Oeſterreichiſchen Afterlehnſchaft loszumachen 16. 487. bemühet ſich vergeblich, ſeinen Prinzen das Bisthum Strasburg zu verſchaffen 18 f. nimmt Juden auf 489. will den Necker ſchiffbar machen 490. nimmt ſich der Stadt Aachen an 491. kauft einige Ortſchaften 492. vergleicht ſich mit K. Rudolf wegen der Afterlehenſchaft 620. hält einen Landtag 627. reiſet nach Italien 630. iſt Schiedsrichter zu Kempten 723.

Druckfehler.
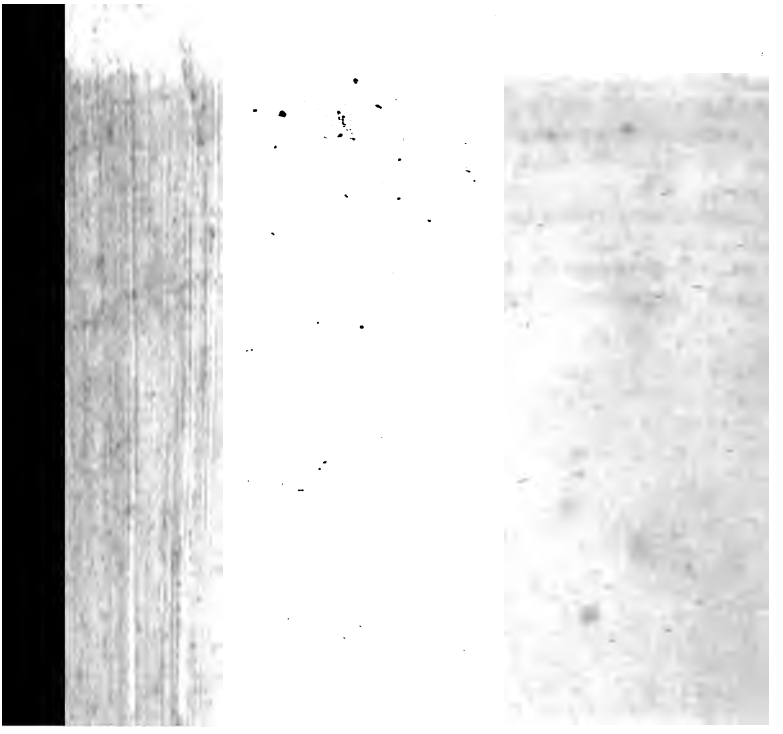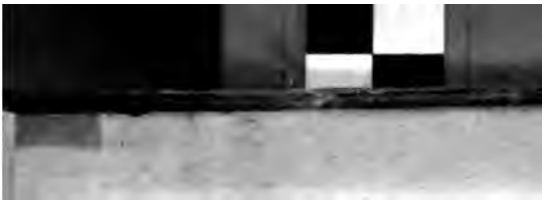
S. 136. lin. 22. anſtatt D. [illegible], lies: D. J. von Uſſlar.
— — — 23. anſtatt Jons. [illegible]: Ivens.
— 143. iſt leider die ganze S[illegible] welche mit Zweifels ohne anfängt, und bis S. 145. [illegible] vom Ende gehet, und eine Note iſt, in den Text ein[illegible] worden.
S. 153. lin. 1. iſt nach dem [illegible] ürde, einzuſchalten: gegen den Schaden, der davon [illegible]nde, wenn ꝛc.
S. 155. lin. 8. von unte[illegible] [illegible]ad zu leſen: contra.
— 156. lin. 2. anſtatt: [illegible] dieſe: iſt zu leſen, und machen, daß das meiſte von dieſen.
S. 167. n. (n) lin. 6. anſtatt Dieſes, lies: Das.
— 173. med. anſtatt Enteriren mehr, iſt zu leſen, Factionen.
— 176. lin. 9. anſtatt Ueberlegung, lies: Uebergebung.